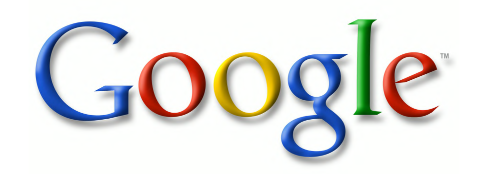
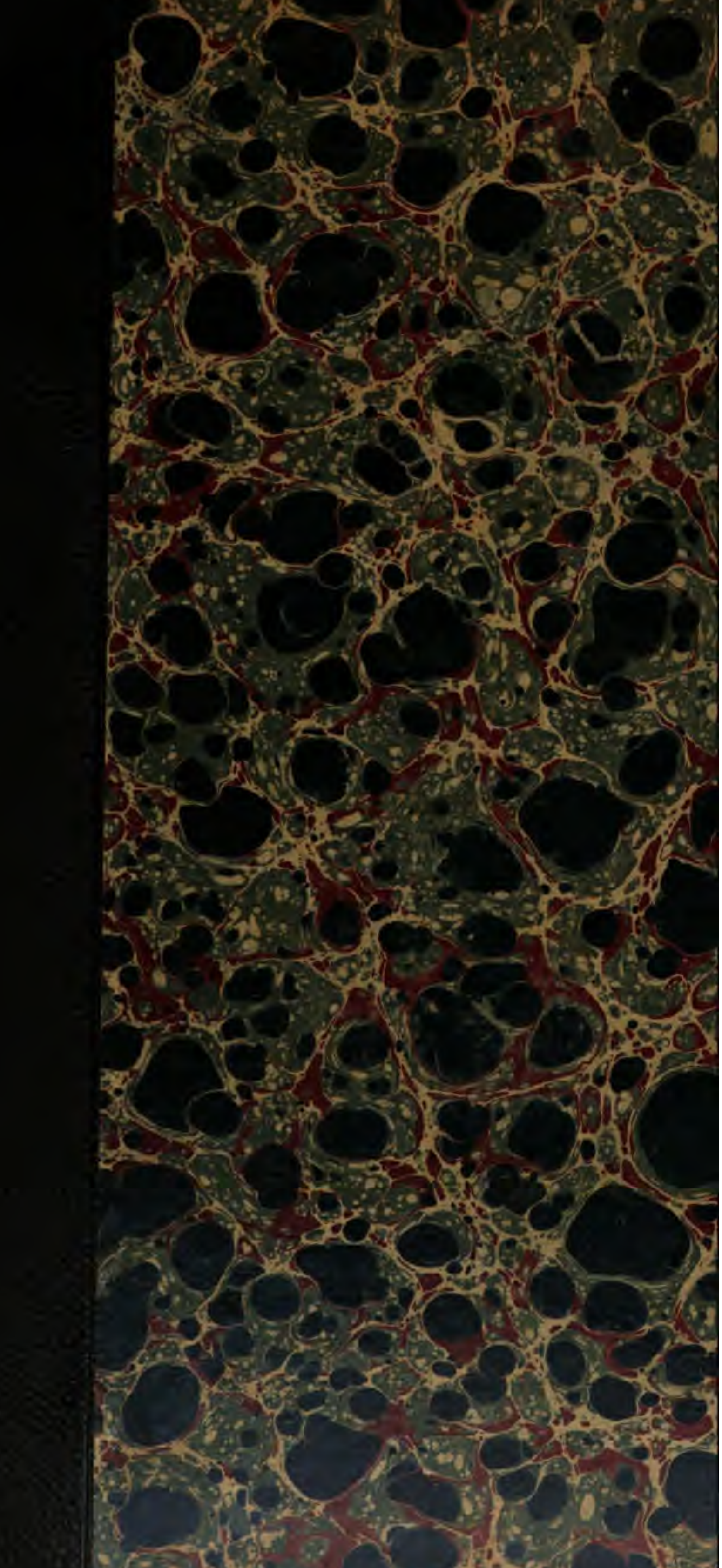
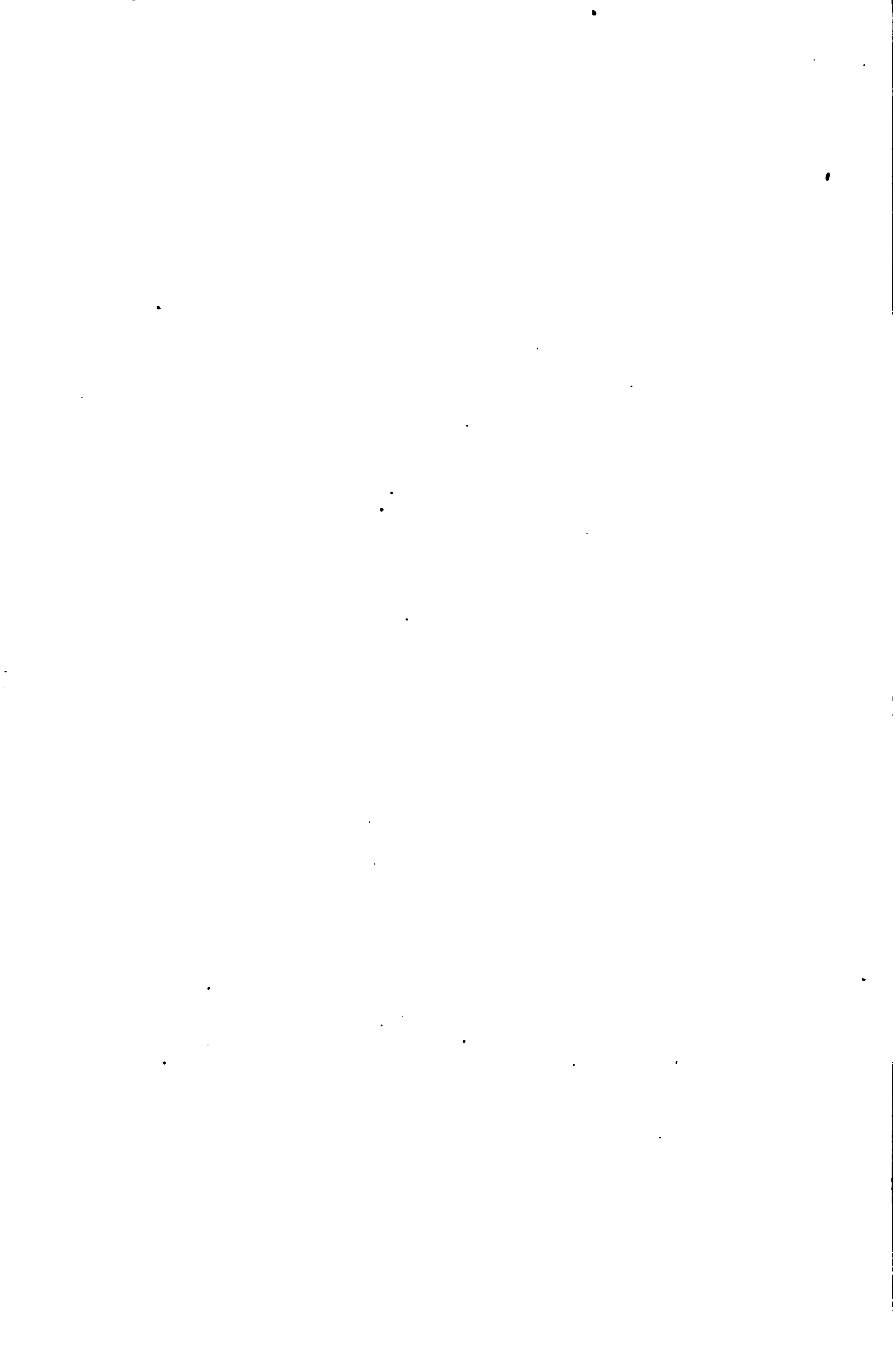








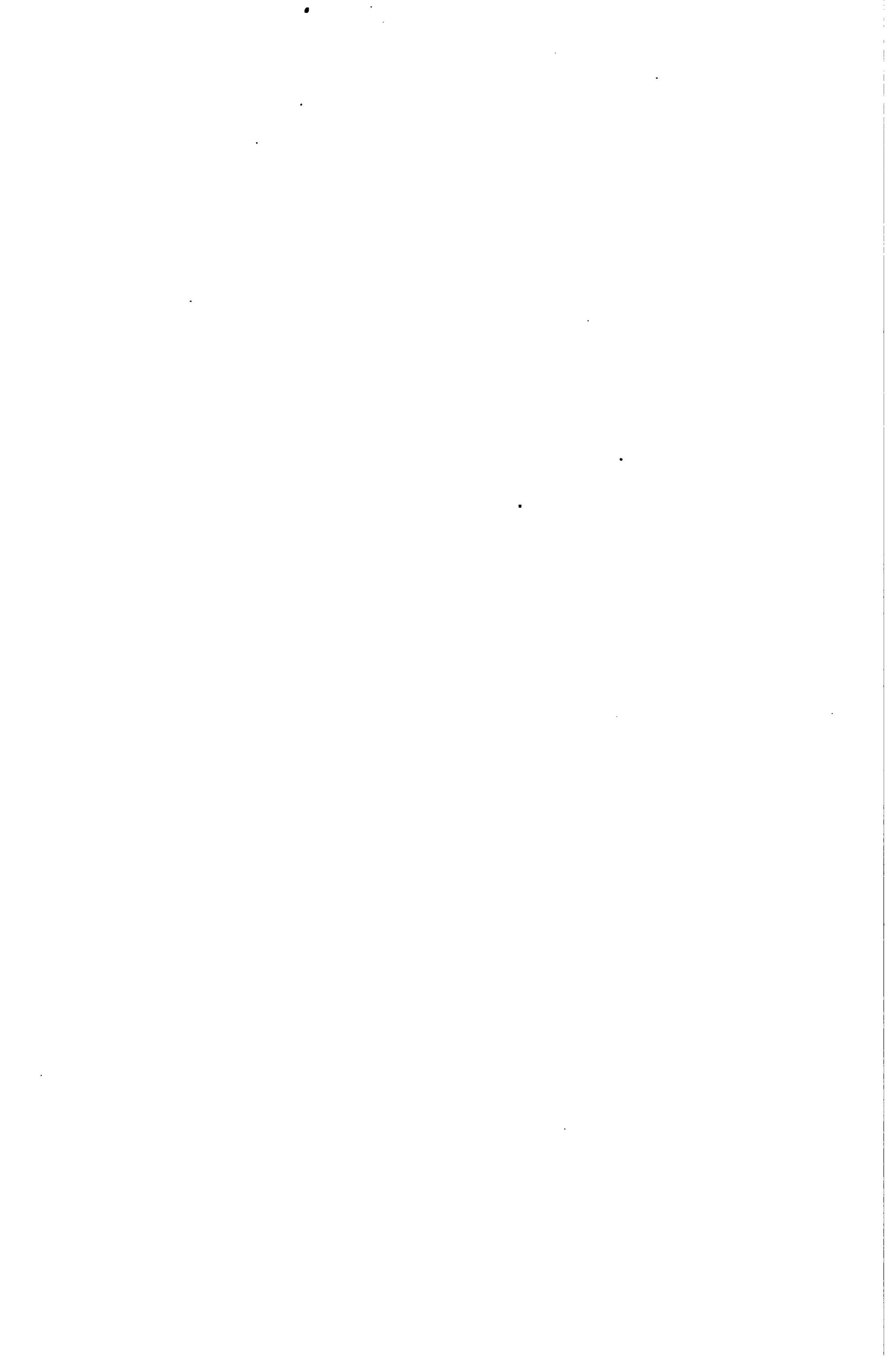
Die Deutsche Städteverwaltung



Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens

Von C. Hugo

Stuttgart
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)



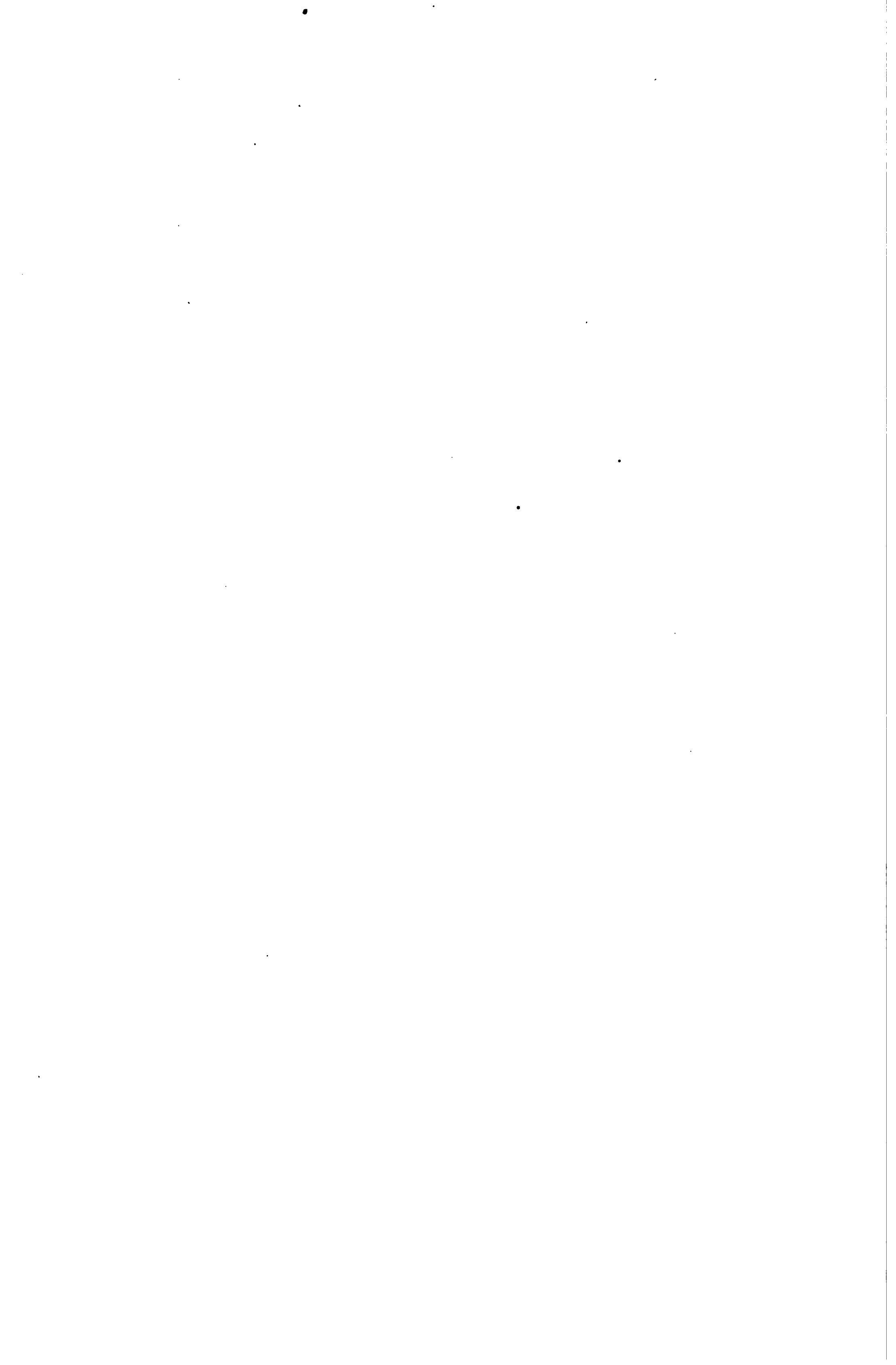
Die Deutsche Städteverwaltung



Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens

Von C. Hugo

Stuttgart
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)



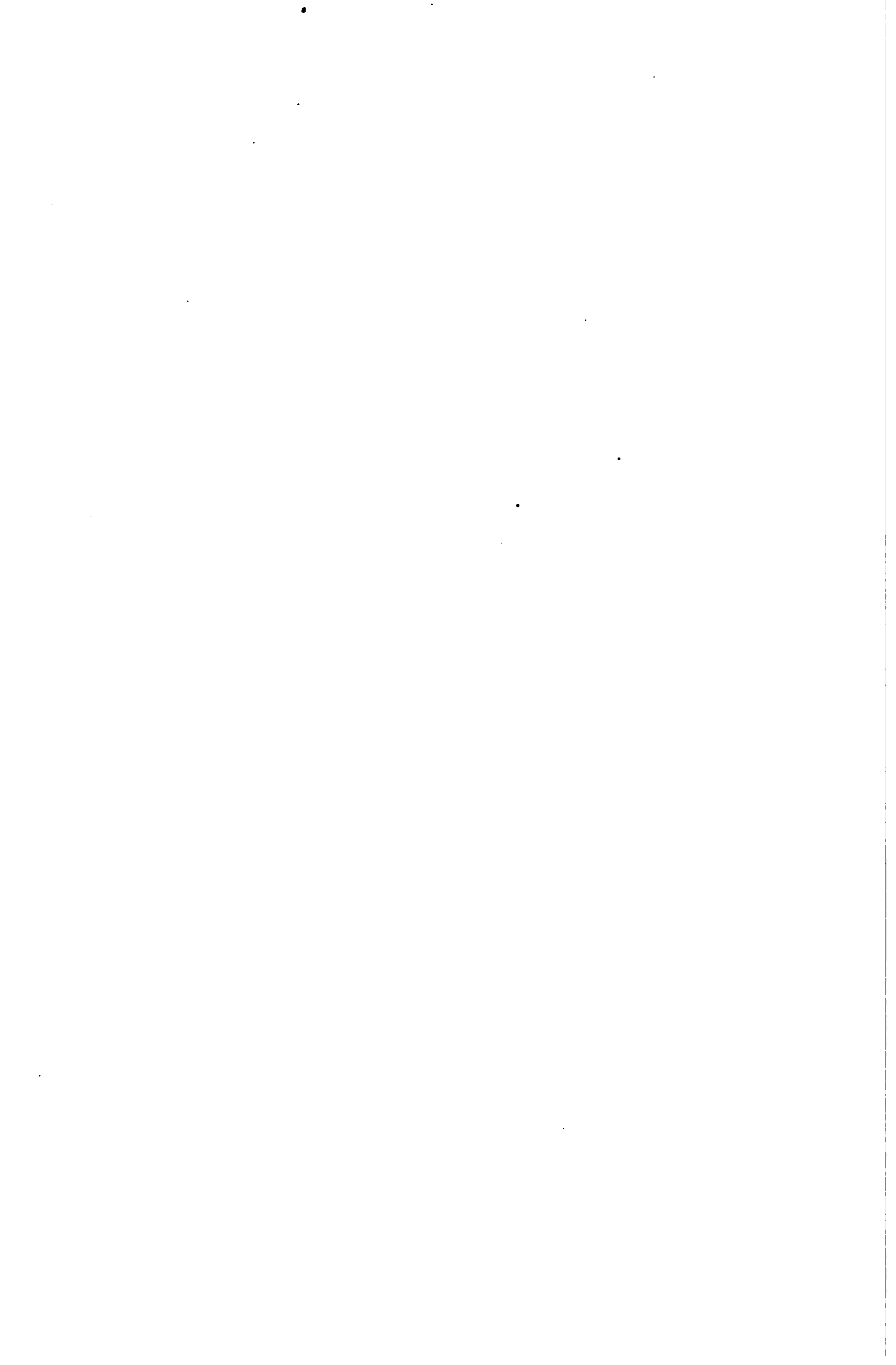
Die Deutsche Städteverwaltung

Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens

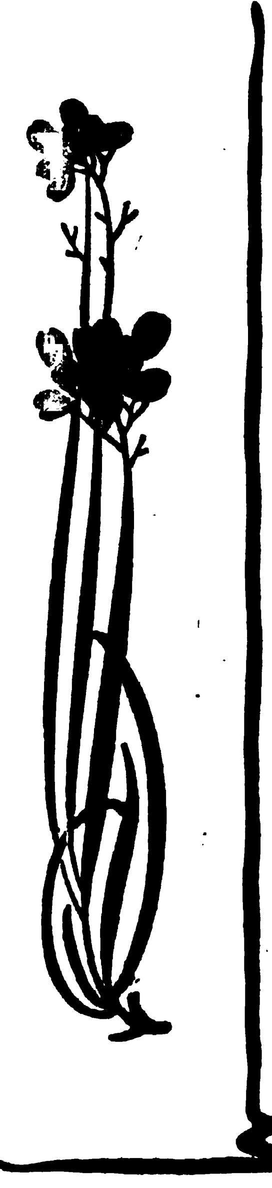
Von C. Hugo



Stuttgart
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)



Die Deutsche Städteverwaltung



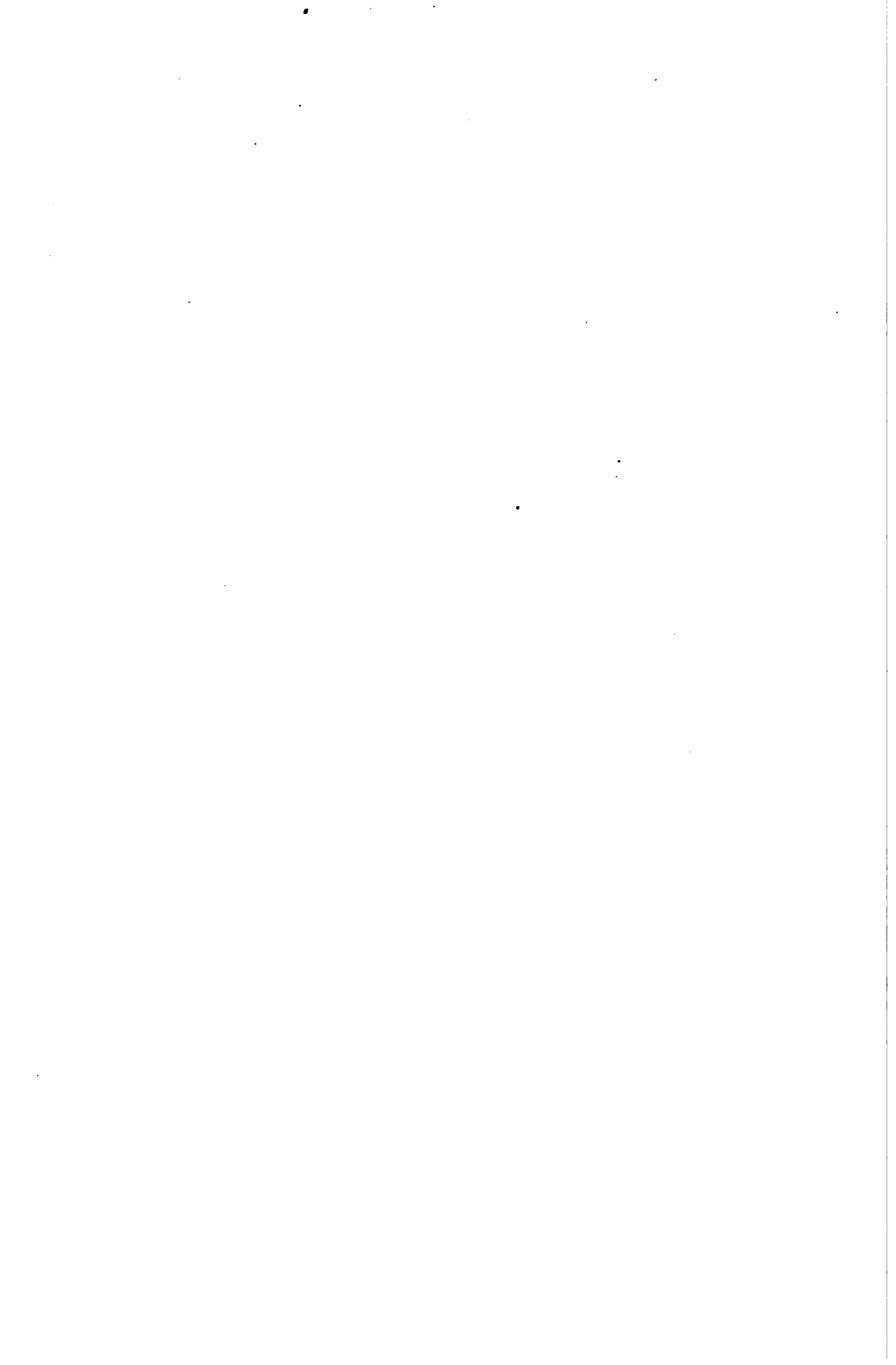
Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens

Von C. Hugo

Stuttgart
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)







Die Deutsche Städteverwaltung

Ihre Aufgaben auf den Gebieten
der Volkshygiene, des Städtebaus
und des Wohnungswesens

Von E. Hugo



Stuttgart
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)

Die Deutsche Städteverwaltung.

Die

Deutsche Städteverwaltung

Ihre Aufgaben
auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus
und
des Wohnungswesens

Von

C. Hugo

Stuttgart
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)
1901

Druck von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.) in Stuttgart.

Inhalts-Verzeichniß.

Berichtigungen.

Seite 71 Zeile 7. Statt 14. Juli 1885 lies 1. August 1878.

Seite 92: Nürnberg ist aus der 4. in die 2. Abtheilung zu versetzen.

Seite 93 Zeile 9. Hinter 1897/98 ist einzufügen: „neben dem gewöhnlichen Dienste“.

Seite 141 Note 2 lies Renk statt Renke.

Seite 232 Zeile 28 lies Frauenthorzwinger statt Freienthorzwinger.

Seite 266 Zeile 24 sowie in der Tabelle sind Hannover und Altona zu streichen.

Seite 375 Zeile 28 lies Kommunalabgabengesetzes statt Kanalabgabengesetzes.

Vorwort.

Das vorliegende Buch ist eine Weiterführung des Planes, den ich vor acht Jahren mit meinem dann 1897 erschienenen Buche „Städteverwaltung und Munizipal-Sozialismus in England“ in Angriff nahm. Es will als ein im Wesentlichen selbständiges Ganzes eine Darstellung der Aufgaben der deutschen Gemeinde- bezw. Städteverwaltung auf den großen und wichtigen Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und der Hausung des Volkes geben. Die Hauptschwierigkeiten waren auch hier dieselben: die Sammlung des Stoffes und seine systematische Ordnung und Verarbeitung. Bei der Beschaffung des Materials habe ich werthvolle Hilfe fast überall gefunden, wo ich um Unterstützung anklopfte. Es gereicht mir zur großen Befriedigung, an dieser Stelle allen den Städteverwaltungen, den Herren Oberbürgermeistern und Vorstehern der statistischen Aemter, die mein Ersuchen um Verwaltungsberichte, Denkschriften, Ortsstatuten, spezielle Auskünfte in der entgegenkommendsten Weise beantwortet haben, meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen. Daran möchte ich gleich hier die Bitte anknüpfen, mich bei der Fortsetzung meiner Arbeit in derselben Weise wie bisher zu unterstützen. Ohne ein solches, meist recht großes Verständniß für die Bedürfnisse eines wissenschaftlichen Arbeiters wäre es mir nicht möglich gewesen, meinen Plan zur Ausführung zu bringen. Nur ganz vereinzelt bin ich überhaupt keiner Antwort gewürdigt oder abschlägig beschieden worden. Die Motivirung war dann gewöhnlich in die höfliche Form des Mangels an Zeit oder geeigneten Kräften gekleidet. Nur ein Kuriosum sei hier erwähnt. Der Oberbürgermeister einer westfälischen Stadt, den ich um Verwaltungsberichte ersuchte, verwies mich — an den Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs. Und als ich später trotzdem noch einmal den Muth hatte, mich um Auskunft über Arbeiterwohnungen an ihn zu wenden, erklärte das Oberhaupt, daß es nicht die Aufgabe der Stadtverwaltung sei, an Private derartige Auskünfte zu ertheilen. Großen Dank bin ich einer größeren Zahl von Verlegern schuldig, die mir die von ihnen verlegten Bücher theils unentgeltlich, theils zu billigerem Preise zur Verfügung stellten. Herrn Professor Lassar-Berlin habe ich für

die liebenswürdigen Auskünfte über die Thätigkeit des Vereins für Volksbäder und für die Uebermittlung seiner Publikationen, Herrn Dr. Quarck-Frankfurt a. M. für die Ueberlassung seines reichhaltigen Materials zu danken.

Bei der Sammlung und Verarbeitung des Stoffes habe ich mich im Wesentlichen auf die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern beschränkt, wenn ich auch bei zahlreichen Gegenständen kleinere Städte und Gemeinden berücksichtigt habe. Eine derartige Stoffbeschränkung mußte schon aus dem einfachen praktischen Grunde vorgenommen werden, daß eine Sammlung und Bearbeitung des sonst unbeschränkten Materials mir allein nicht möglich gewesen wäre. Für sie spricht aber auch der theoretische Grund, daß die größeren Städte, weil sie eben größere Städte sind, zahlreichere und schwierigere Probleme der Verwaltung zu lösen haben und mit ihren größeren Mitteln auch zu lösen vermögen, daß also das Leben der größeren und größten Städte uns das reichste Bild zeigt. Mir aber war es vor Allem darum zu thun, dieses Bild zu zeichnen. Auch die entwickeltste Stadtverwaltung steckt heutzutage noch in den Anfängen der Entwicklung; aber an den zahlreichen Ansätzen können wir den Reichthum der zukünftigen Aufgaben und die Richtung des Entwicklungsganges beobachten. Und diese Richtung führt meines Erachtens deutlich genug auf einen Punkt hin, der über unser heutiges auf privater Wirthschaft und privatem Eigenthum beruhendes gesellschaftliches System hinausliegt. Die Ersetzung privater Thätigkeit durch die Gemeinde tritt zunächst auf dem Gebiete, das in erster Linie den Vorwurf dieses Buches bildet, dem der Volkshygiene auf. Aus der Beseitigung der Abfallstoffe hat die private Unternehmung niemals große Profite herausholen können; sie ist daher auch am frühesten den Gemeinden zugefallen. Von da aus dringt dann die Munizipalisirung siegreich in die anderen Theile des großen Reiches der Volkshygiene vor: Wasserversorgung, Badewesen, Begräbnißwesen u. s. w. werden nach und nach von den Gemeinden übernommen und in eigener Regie betrieben. Am erfolgreichsten hat sich noch die private Unternehmung auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung behauptet; aber auch hier treibt die ökonomische Entwicklung über dieselbe hinaus. Neben der Volkshygiene sind es die Hausung der weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung und eine Reihe von Unternehmungen mit Monopolcharakter, die der allgemeinen Wirthschaftspflege dienen, wie Straßenbahnen, Licht- und Kraftversorgungsanstalten, Hafenanlagen u. s. w., die in nächster Zukunft allgemein dem Gemeindebetriebe unterworfen sein werden. So umfassend und groß das Reich ist, das die Gemeinden ihrer Thätigkeit bereits erobert und noch zu erobern

haben, so ist es doch nicht unbegrenzt. Im Wesentlichen bleibt die Gemeinde mit ihrer Thätigkeit an ihr lokales Gebiet und den nächsten Umkreis desselben gebunden, soweit auch die Befriedigung der zahllosen Bedürfnisse ihrer Angehörigen sie darüber hinauszutreiben bestrebt ist. Die größeren Kommunalverbände, aber auch besondere Zweckverbände müssen da ergänzend eintreten, wo interlokale Aufgaben zu erfüllen sind. Aus dieser lokalen Beschränktheit der Gemeindethätigkeit ergiebt sich eine Anzahl von Folgerungen, denen wir hier nicht weiter nachgehen können.

Es würde über den Rahmen des Buches hinausgehen, sämmtliche bei der Abfassung desselben benützten literarischen Hilfsmittel — den Begriff in weitem Sinne gefaßt — in einem besonderen Literaturverzeichniß bei Namen aufzuführen. Ich muß mich darauf beschränken, die wichtigsten Quellen an dieser Stelle anzugeben, und die Leser, die sich eingehender mit den einzelnen Gegenständen zu beschäftigen beabsichtigen, auf die Stellen verweisen, wo sie ausführliche Literaturangaben finden werden.

Für das ganze Gebiet der Städteverwaltung sind natürlich als Quellenstudium unentbehrlich die von den Städten herausgegebenen Verwaltungsberichte. Dieselben erscheinen entweder alljährlich oder in verschieden langen Zwischenräumen. Berlin z. B. giebt Verwaltungsberichte beider Art heraus. Die letzteren gehen bis zum Jahre 1829 zurück; es sind die folgenden Perioden in denselben behandelt: 1829 bis 1840, 1841 bis 1850, 1851 bis 1860, 1861 bis 1876, 1877 bis 1881, 1882 bis 1888, 1889 bis 1895. Die Bedeutung dieser Berichte soll nicht verkannt werden. Im Allgemeinen wäre aber eine größere Materialsammlung sehr wünschenswerth gewesen, und den erforderlichen Raum hätte man sehr gut durch die Unterdrückung der byzantinischen Anreden und Adressen gewonnen, die bei den verschiedensten Anlässen von der Stadtverwaltung an die höchsten Herrschaften gerichtet worden sind. Sehr reiches Material bieten dagegen die jährlichen Berichte. In größeren Perioden erscheinen ferner die Berichte der folgenden Städte: Breslau, Altona, Kiel, Spandau, München-Gladbach, Würzburg, Stuttgart, Mannheim, Braunschweig, Straßburg. Eine hervorragende Arbeit ist der Verwaltungsbericht Mannheims für die Jahre 1892, 1893 und 1894 (3 Bände), der eine umfassende geschichtliche Darstellung der Mannheimer Verwaltung, also viel mehr als sein Titel, bietet. Die übrigen Städte geben entweder jährliche Berichte oder beschränken sich wie Hannover, Elberfeld, Freiburg, Karlsruhe &c. auf besonders ausführliche Haushaltsetats. Neben den Verwaltungsberichten sind als Quellen zu nennen: die Etats und Rechnungsergebnisse, spezielle Denk-

schriften und Vorlagen, die Veröffentlichungen der statistischen Aemter (Monatsberichte und Jahrbücher, sowie besondere Publikationen, in erster Linie über die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahmen), Ortsstatuten und Polizeiverordnungen. In einer ganzen Zahl von Städten sind Sammlungen der giltigen Ortsstatuten und Polizeiverordnungen theils von der Stadtverwaltung selbst, theils von Privaten oder Beamten in privatem Auftrage herausgegeben worden. Daneben existirt die Stolp'sche Sammlung der Ortsgesetze (Berlin 1870 ff., Supplement zur Deutschen Gemeindezeitung). Von Werth für eingehenderes Studium sind auch die Protokolle der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäthe, wie sie von einigen Städten in Gemeindeblättern veröffentlicht werden.

Von Zeitschriften, die ausschließlich der Gemeindeverwaltung gewidmet sind, haben wir benützt: Deutsche Gemeindezeitung, Blätter für soziale Praxis, Technisches Gemeindeblatt. Die „Blätter für soziale Praxis" sind leider nach kurzer Lebensfrist mit dem Sozialpolitischen Zentralblatt verschmolzen worden, wobei die Gemeindeverwaltung gegenüber der Sozialpolitik zu kurz kam. Fortsetzung der „Blätter für soziale Praxis" ist die „Soziale Praxis", zuerst von Jastrow, jetzt von E. Franke herausgegeben. Hier sind noch zu nennen die Zeitschrift des Vereins für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und der Arbeiterfreund. Einzelne Artikel über Fragen der Gemeindeverwaltung finden sich in nationalökonomischen, staats- und finanzwissenschaftlichen Zeitschriften, sowie den Zeitschriften für die Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten.

Als ein sehr bedeutendes statistisches Hilfsmittel ist das Statistische Jahrbuch deutscher Städte Jahrgang I bis VIII zu erwähnen.

Zum ersten Theil: „Die volkshygienischen Aufgaben der Städte" wurden benützt die wichtigeren hygienischen Zeitschriften, vor Allem die Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, das Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege und die Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Die letztgenannte Zeitschrift giebt alljährlich eine vortreffliche Zusammenstellung der in deutschen und ausländischen Zeitschriften erschienenen Aufsätze über öffentliche Gesundheitspflege, vierteljährliche Literaturübersichten und ein jährliches Supplement über die Fortschritte der öffentlichen Gesundheitspflege. Diese Literaturangaben sind außerordentlich werthvoll. Gute Literaturangaben giebt ebenfalls das von Weyl herausgegebene Handbuch der Hygiene. Reichfließende Quellen sind ferner die von den Stadtverwaltungen herausgegebenen Denkschriften zu den Jahresversammlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, des Vereins deutscher Naturforscher

und Aerzte, des Architekten- und Ingenieurvereins. Kurze Notizen findet man auch in den Generalberichten über das Medizinal- und Sanitätswesen der Bundesstaaten, in den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes u. s. w.

Zum zweiten Theil. Das Buch Stübbens „Der Städtebau" im Handbuch der Architektur, sowie der gleichfalls von ihm bearbeitete hierher gehörige Theil des Weylschen Handbuchs der Hygiene Band IV geben reichhaltige Literaturangaben, auf die hier verwiesen sei. Ueber Wohnungswesen und Wohnungsinspektion giebt es eine sehr weitschichtige, meist in Broschüren, Journal- und Zeitungsartikeln bestehende Literatur, über die auch die zum ersten Theile genannten Zeitschriften, z. B. die Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, fortlaufend berichten. Ein großer Theil der benützten Literatur ist an den einschlagenden Stellen in den Noten angeführt; auch im Text ist des Oefteren auf die wichtigeren Erscheinungen Bezug genommen.

Zur systematischen Ordnung des Stoffes seien mir hier die folgenden kurzen Bemerkungen gestattet. Wenn wir den gesellschaftlichen Lebensprozeß, der sich in einer Gemeinde abspielt, als das Thätigkeitsgebiet der Gemeindeverwaltung bezeichnen und zugleich dabei berücksichtigen, daß dieser gesellschaftliche Lebensprozeß nicht nur das Leben der Gemeinschaft als solcher und das Leben der einzelnen Individuen, sondern ebenso sehr der unsere heutige Gesellschaft charakterisirenden Besitzklassen in sich schließt, so kommen wir zu einer fundamentalen Scheidung der Funktionen der Gemeinden in zwei große Gruppen: Funktionen, die der Gesammtheit der Bewohner dienen, und solche, die einzelnen Besitzklassen dienen. Zu der ersten Gruppe gehören die großen Gebiete der Volkshygiene, des Städtebaus, der Wirthschaftspflege, der Volksbildung, zur zweiten die Gebiete der Armenpflege und der Sozialpolitik. Die beiden Gebiete der Volkshygiene und des Städtebaus bilden den Vorwurf des vorliegenden Buches; die anderen Gebiete bleiben späterer Bearbeitung vorbehalten. Die volkshygienischen Aufgaben der Städte können wir wiederum in zwei Theile zerlegen, je nachdem sich dieselben auf die Verhütung oder die Bekämpfung der Krankheiten beziehen. Ebenso gliedert sich das Gebiet Städtebau natürlich in zwei Abtheilungen: die eine die eigentliche Städteanlage, die andere das Wohnhaus und seine Benützung umfassend. Unter Wirthschaftspflege sollen später die Maßregeln zur Darstellung kommen, welche die innerhalb der Gemeinde sich abspielenden wirthschaftlichen Prozesse ihrer Glieder zu ordnen und zu fördern bezwecken. Hierher gehören also: Straßenbahnen, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Häfen und Lagerhäuser, Schrannen u. s. w.

Auch die Anlage und Erhaltung von Straßen hätte hier behandelt werden können; wir zogen es aber vor, dieselbe als Theilaufgabe der doch in erster Linie den Wohnungszwecken dienenden Städteanlage darzustellen. Die Gebiete der Volksbildung und Armenpflege sind durch die Namen genügend scharf umrissen. Nicht das Gleiche läßt sich von der Sozialpolitik behaupten. Ich habe unter Sozialpolitik die Einrichtungen und Maßregeln verstanden, welche den Schutz und die Förderung der wirthschaftlich schwächeren, nichtbesitzenden Klassen bezwecken. Da die größte und wichtigste dieser Klassen die Arbeiterklasse ist, so wird hier in erster Linie die Arbeiterpolitik der Gemeinden in Betracht kommen. Soweit die Gliederung des Stoffes. Bei der Darstellung bin ich bestrebt gewesen, in erster Linie typische Erscheinungen und typische Entwicklungen dem Leser vorzuführen; nur da, wo es von besonderem Werth schien, habe ich die Verhältnisse in allen Städten der behandelten Gruppe beschrieben. Daß auch dabei die größten Städte überwiegen, liegt in der Natur der Sache.

Die Schwierigkeiten meiner Aufgabe sind in der Natur des Stoffes begründet, der sich über die verschiedensten Gebiete der Wissenschaft und Technik erstreckt, dabei aber nur nach seiner volkswirthschaftlichen Seite zur Darstellung kommen durfte. Ob und inwieweit es mir gelungen ist, sie zu überwinden, möge der Leser entscheiden, dessen Prüfung ich jetzt dieses Buch unterwerfe.

Degerloch-Stuttgart im März 1901.

C. Hugo.

Die volkshygienischen Aufgaben der Städte.

„Die Papiermenschen des ganzen Kantons haben das Spital als unnöthig und unmöglich bekämpft; der Bureaukratie sind soziale Fragen Thorheiten; das wußte ich damals noch nicht; sie liebt weder Gott noch die Menschen; wohl aber fürchtet sie die Druckerschwärze."

Sonderegger, Der arme Lazarus im Kulturstaat.



Erster Theil.

Erhaltung und Pflege der Gesundheit.



Erstes Kapitel.

Die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die lokale Gesundheitspolizei ist in Deutschland ein Theil der Ortspolizeiverwaltung und daher den Bürgermeistern, Magistraten, Amtsvorstehern oder wie diese Organe heißen mögen, als ein Theil der Ortspolizeiverwaltung übertragen. Das ist außerordentlich charakteristisch. Nirgends zeigt sich wohl die alte Theorie von der Ortspolizei als einem Hoheitsrecht des Staates in größerer Widersinnigkeit, als wo es sich um die Gesundheitspolizei handelt. Wenn Jemand ein Interesse an der Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens hat, dieses im weitesten Sinne genommen, so ist es die Gemeinde als Inbegriff lokal zusammengefaßter Gruppen von Menschen. Es ist ferner geradezu unmöglich, einen Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Gesundheitswesen und der eigentlichen Sicherheitspolizeiverwaltung zu statuiren. Die Organe der letzteren sind in der That auch vollständig unfähig, den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens gerecht zu werden. Wie eine Trennung der Gesundheitspolizei von der allgemeinen Ortspolizei die Vorbedingung jeder ersprießlichen Thätigkeit ist, ebenso ist eine gründliche, speziell technische Ausbildung für die Ober- und Unterbeamten, das heißt auch die untergeordneten ausführenden Organe unbedingt nothwendig und Vorbedingung für die erfolgreiche Durchführung der hygienischen Aufgaben, die in solcher Fülle den Gemeindeverwaltungen gestellt sind. Hier hat wieder die deutsche Bureaukratie ihre verhängnißvolle Unfähigkeit gezeigt. Nach deutscher Bureaukratentheorie ist nur der rein juristisch ausgebildete Verwaltungsbeamte fähig, exekutive Befugnisse mit Erfolg zu verwalten; alle anderen Menschenkinder sind dazu unfähig. In der That! Nur der Verwaltungsjurist bietet die ausreichende Garantie, daß die Verwaltung sich innerhalb des ihr durch unzählige Verordnungen vorgezeichneten Rahmens bewegen und ganz gewiß niemals den geringsten Versuch machen wird, über diesen Rahmen hinauszugehen. Er allein bietet aber auch die Garantie, daß er die Erfordernisse des gesellschaftlichen Lebens souverän verachten und daher stets bestrebt sein wird, das Leben in die Verwaltungsfesseln zu schlagen, nicht aber seine Verwaltung dem Leben anzupassen. So liegen denn überall in Deutschland die Verordnungs- und

Exekutivbefugnisse für das Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens in den Händen staatlicher Verwaltungsbeamten, denen technische Beiräthe zur Seite stehen. Selbst in den Hansestädten ist dies der Fall. Wir können uns daher auch darauf beschränken, die Organisation des Medizinal- und Sanitätswesens an dem Beispiel eines Staates — wir wählen dazu Preußen — darzustellen, da wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten nicht vorhanden sind.

Entsprechend der Gliederung der Landesverwaltung in Provinz, Regierungsbezirk und Kreis, mit dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landrath an der Spitze, ist in Preußen auch die Gliederung der Gesundheitsbehörden. Der Oberpräsident leitet und überwacht die Medizinalverwaltung der Provinz und erläßt unter Zustimmung des Provinzialraths, dieser echt preußischen Selbstverwaltungskörperschaft, gesundheits- oder medizinalpolizeiliche Verordnungen für den Bereich einer Provinz. Ihm zur Seite steht das für das öffentliche Gesundheitswesen bedeutungslose Provinzial-Medizinalkollegium. Der eigentliche Träger der Gesundheits- und Medizinalpolizei ist der Regierungspräsident, der unter Zustimmung des Bezirksausschusses gleiche Verordnungsrechte für den Regierungsbezirk hat, wie der Oberpräsident für die Provinz. Zwecks Bearbeitung der gesundheits- und medizinalpolizeilichen Angelegenheiten steht ihm der Regierungs- und Medizinalrath zur Seite, ein ärztlicher Beamter, der übrigens ärztliche Praxis treiben darf, soweit dies ohne Vernachlässigung seiner dienstlichen Pflichten möglich ist. Für den Kreis übt der Landrath unter Beirath des ihm zugeordneten Kreisphysikers die Gesundheits- und Medizinalpolizei. Der Kreisphysikus hat das Recht zur direkten Anordnung sanitätspolizeilicher Maßnahmen nur in ganz dringenden Fällen; in der Regel hat er nur seinen technischen Rath zu geben und die Requisitionen des Landraths abzuwarten! Die Handhabung der örtlichen Gesundheitspflege ist in Preußen Sache der Lokalpolizeiverwaltung. Sie erläßt die Verordnungen und sorgt für die Ausführung derselben. In Zeiten von Epidemien sind den Ortspolizeibehörden nach dem Regulativ vom 8. August 1835 Sanitätskommissionen beigegeben.

Wir können die klägliche Stellung, welche den Gesundheitsbeamten (mögen sie nun Physikus, Kreisarzt, Bezirksarzt oder wie immer heißen) im Rahmen der Verwaltungsorganisation zugewiesen ist, nicht treffender charakterisiren, als es die „Dienstinstruktion für die Großherzoglich Hessischen Kreisärzte", Verordnung vom 14. Juli 1884, thut. Es heißt da in § 22: „In ihrer dienstlichen Stellung als Gesundheitsbeamte haben die Kreisärzte im Allgemeinen die Aufgabe, den öffentlichen Gesundheitszustand ihres Bezirkes und in dessen einzelnen Gemeinden zu erforschen und fortgesetzt zu überwachen, auf die Verhütung und Abwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse und auf die Beseitigung

vorhandener Schädlichkeiten hinzuwirken; ferner haben dieselben die Behörden bei der Ueberwachung der Ausführung der sanitätspolizeilichen Anordnungen, sowie der Befolgung der sanitätspolizeilichen Gesetze zu unterstützen. Der Kreisarzt hat hierbei, wie bei seiner ganzen amtlichen Thätigkeit, niemals den Grundsatz aus den Augen zu verlieren, daß er selbst keinerlei anordnende oder vollziehende Machtbefugniß hat, daß er nicht Polizeibeamter ist, daß also die Ausübung der Gesundheitspolizei nicht ihm, sondern — wie die Handhabung der gesammten Polizei überhaupt — den Kreisämtern und unter denselben den Lokalpolizeibehörden, in oberster Instanz aber dem Ministerium zusteht. . . . Wenn nach dem Vorstehenden dem Kreisarzt keinerlei anordnende Befugniß (Exekutive) zusteht und er wegen der Anordnung und Ausführung gesundheitlicher Maßregeln auf die Mitwirkung anderer Behörden angewiesen ist, so muß übrigens um so mehr von ihm gefordert werden, daß er den Werth und die Wichtigkeit der ihm zugewiesenen Anregungsbefugniß und Anregungspflicht (der Initiative) zu würdigen und mit Eifer und Erfolg auszunützen wisse, sowie daß er das Vertrauen und Entgegenkommen der betheiligten Staats- und Gemeindebehörden zu gewinnen und die Durchführung nothwendiger hygienischer Maßregeln zu sichern verstehe, einmal durch unanfechtbare und überzeugende Begründung wohldurchdachter Vorschläge, durch Anpassung derselben an die gegebenen Verhältnisse, insbesondere also durch Einhaltung der Grenzen finanzwirthschaftlicher Ausführbarkeit, sodann durch taktvolle Führung der Verhandlungen mit den betheiligten Stellen, endlich aber durch eine von überstürzender Ungeduld und wankelmüthiger Gleichgiltigkeit sich gleich weit entfernt haltende ruhige und nachhaltige Ausdauer in dem Betreiben nothwendiger hygienischer Verbesserungsmaßregeln."

Also mein lieber Herr Kreisarzt, Physikus, Bezirksarzt — oder wie Ihr schöner Titel sonst heißen mag — machen Sie sich es in erster Linie vollständig klar, daß Sie keine anordnende Befugniß haben. Aber Anregungen dürfen Sie geben! Nur auch dabei wohl bedacht: an die gegebenen Verhältnisse anpassen, die Grenze finanzwirthschaftlicher Ausführbarkeit einhalten (mit anderen Worten: mit Kosten darf keiner Ihrer Vorschläge verbunden sein), nur keine überstürzende Ungeduld, sondern ruhige Ausdauer mit dem Nachdruck auf ruhig! Seien Sie vorsichtig und quieta non movere, so werden Sie ein mustergiltiger, allgemein beliebter Gesundheitsbeamter sein, und die Ihnen und Ihrem Range gebührenden Orden und Auszeichnungen werden nicht ausbleiben. Vor Allem nur keine der Staatskasse zur Last fallende Kosten! Also keine unnöthigen Reisen,* die Sie übrigens „erst nach

* „Die Vervielfältigung der Reisen der Kreisphysiker bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten ist möglichst einzustellen" — Ministerialverfügung (Preußen) vom 27. Juli 1846. — Auch das preußische „Reformgesetz" von 1899 betreffend

erhaltener Aufforderung seitens der landräthlichen oder städtischen Polizeibehörde zu unternehmen" haben! Difficile est satiram non scribere.

Untergeordnete Organe der Ortspolizeibehörden sind auch die Sanitätskommissionen, die ihre Existenz der Cholerafurcht des Jahres 1835 verdanken. Das beweist schon die Zusammensetzung dieser Kommissionen. Sie bestehen nämlich aus dem Vorstand der Ortspolizeibehörde als Vorsitzenden und wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstand oder einem von demselben zu deputirenden Mitglied der letzteren, aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten, aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — den Stadtverordneten — zu wählenden geeigneten Einwohnern der Stadt, in Garnisonsorten noch aus einem oder mehreren von den Militärbefehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militärarzt. Die Berufung der Kommissionen ist gleichfalls Sache der Ortspolizeibehörden, die die Vorschläge anhören und darüber entscheiden. Ihre Aufgaben sind die Ueberwachung des Gesundheitszustandes ihrer Orte oder Bezirke und vor Allem die Bekämpfung und Verhütung der ansteckenden Krankheiten. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob. Sie darf zahlen, hat aber nichts zu sagen. Es ist das die probate Weise der Bureaukratie, über anderer Leute Geld zu verfügen.

Die Sanitätskommissionen müssen in allen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern vorhanden sein. Von ihrer Thätigkeit hört man nur in Zeiten der Cholera, Pest und besonders gefährlicher epidemischer Krankheiten. Sonst fristen sie ein so kümmerliches Leben, daß in den wenigsten städtischen Verwaltungsberichten auch nur die Anzeichen ihrer Existenz zu entdecken sind. Man hat zu verschiedenen Zeiten diese Sanitätskommissionen zu neuem Leben zu galvanisiren versucht,* aber die Resultate sind überall gleichmäßig Null gewesen.

Abgesehen von der Mitwirkung bei dem Erlasse von Polizeiverordnungen haben also die Gemeindebehörden im preußischen Staate mit der Gesundheitspolizei nichts zu thun; dieselbe ist wie die gesammte Ortspolizei überhaupt eine rein staatliche Einrichtung. Wo die Ortspolizei von Gemeindebeamten verwaltet wird, geschieht dies im Auftrage des Staates. Der Gemeinde selbst

---

die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen hat an der subordinirten Stellung des Kreisarztes nichts geändert. Was die Reiseberechtigung des Kreisarztes angeht, so hat er nach § 6 seinen Amtsbezirk auch ohne besonderen Auftrag nach Maßgabe der ministeriellen Geschäftsanweisung zu bereisen. Dieser Passus ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügt worden.

* Zum Beispiel in Posen 1890 und 1891.

steht aber nicht der geringste Einfluß auf ihre Verwaltung zu. Wie in Preußen liegen die Verhältnisse auch in den übrigen deutschen Staaten.

Mit einer derartigen Organisation der Gesundheitspolizei ist also eine einheitliche Verwaltung des gesammten Gebiets des öffentlichen Gesundheitswesens und damit auch eine erfolgreiche Lösung seiner zahlreichen Aufgaben unmöglich gemacht. Wollten nun die Städte — mit ihnen haben wir es hier fast ausschließlich zu thun — die große Mehrheit dieser Aufgaben nicht ungelöst lassen, so mußten sie den Versuch machen, innerhalb der Rahmen ihrer Städteverfassungen sich die nothwendigen Organe zu schaffen. Wir verfolgen nun diese Bestrebungen, wie sie von einer ganzen Reihe von Städten der verschiedenen deutschen Staaten gemacht worden sind, um auf Grund dieses Materials eine kurze Skizze wirkungsvollerer Organisation zu entwerfen.

Preußen. Das bereits erwähnte Gesetz betreffend Dienststellung der Kreisärzte u. s. w. von 1899 ordnet die obligatorische Einsetzung von Gesundheitskommissionen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern an. Die Zusammensetzung erfolgt in den Städten gemäß den in den Städteordnungen vorgesehenen Bestimmungen, die die Bildung von Kommissionen regeln. In ländlichen Gemeinden befindet darüber der Landrath. Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission theilnehmen und darf jeder Zeit die Zusammenberufung derselben verlangen. In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muß jeder Zeit gehört werden. Dies ist die Fassung des Herrenhauses, wie sie von den Vertretern der großen Städte durchgesetzt wurde. Nach dem Regierungsentwurf hatte der Kreisarzt nicht nur Sitz, sondern auch Stimme und Vorsitz in der Gesundheitskommission. Es sollte also wieder einmal ein staatlicher Beamter in die Selbstverwaltung der Gemeinde hineingezwängt und dieselbe auf einem neuen Gebiete beschränkt werden. Daß aber Kommissionen, die sich aus Mitgliedern der Selbstverwaltung und staatlichen Beamten zusammensetzen, der Anfang vom Ende der Freiheit und Selbständigkeit der Selbstverwaltung sind, das hat das Beispiel der Schuldeputation aufs klarste bewiesen. Da nun, wie der Kultusminister Bosse im Herrenhaus zugestanden hat, die Städte das Recht behalten, eigene Gesundheitsdeputationen weiter beizubehalten, so ergiebt sich als der einzig richtige Weg, um die Angriffe auf und die Einmischung in die Verwaltung seitens der staatlichen Behörden zu verhindern, die Einrichtung eigener städtischen Gesundheitsdeputationen, von denen der Kreisarzt ausgeschlossen wäre. Nur durch strengste Scheidung zwischen der staatlichen und kommunalen Deputation lassen sich die gefährlichen Wirkungen dieser Attentate auf die Selbstverwaltung unschädlich machen. Wie wir noch öfter sehen werden, benützt die staatliche Bureaukratie jedes Mittel, ihr Machtbereich auf Kosten der Selbstverwaltung zu vergrößern. Nur soweit

die Regelung auch der wichtigsten Materie, wie zum Beispiel der im höchsten Grade rückständigen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, ihr die Gelegenheit hierzu bietet, wird dieselbe von ihr in Angriff genommen. Ihr ist die Medizinalreform so gleichgiltig, wie die Reform des Krankenkassenwesens; die eigene Macht, die Knechtung jeder freiheitlichen Selbstverwaltung ist das Ziel ihres Strebens. Für sie läuft die ganze Medizinalreform darauf hinaus, daß den Städten der Kreisarzt aufoktroyirt, in die Selbstverwaltungskörper die staatlichen Beamten hineingezwängt werden.

Berlin. Auf Grund eines Beschlusses vom Januar 1874 wurde nach § 59 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 eine gemischte städtische Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege gebildet. Den Anlaß dazu bildete der Bau des Krankenhauses im Friedrichshain. Dieser Deputation wurde die Aufsicht über die städtischen Krankenhäuser und Badeanstalten übertragen. Doch sollte sich die Deputation mit allen Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege beschäftigen.

Charlottenburg. Durch Beschluß vom 8./15. Dezember 1897 wurde eine Deputation für Gesundheitspflege eingesetzt. Derselben wurden überwiesen: 1. die Volksbadeanstalt; 2. die öffentliche Fleischschau; 3. die öffentlichen Bedürfnißanstalten; 4. die Desinfektionsanstalten; 5. Untersuchungen des Trinkwassers.

Frankfurt a. M. Solange Frankfurt a. M. freie Reichsstadt war, lag das gesammte Medizinal- und Sanitätswesen in der Hand des Sanitätsamtes als der obersten Medizinalbehörde, war also aufs Wirksamste konzentrirt. In diese praktisch bewährte Organisation brachte die preußische Annexion die heilloseste Zersplitterung hinein. Der durch Gesetz vom 20. September 1870 eingerichteten königlichen Polizeiverwaltung wurde die „Sorge für Leben und Gesundheit“, wie dieser schöne Ausdruck des preußischen Polizeirechtes lautet, übertragen, mit Ausnahme der Befugnisse, die auf den Regierungspräsidenten übergingen. Alle die örtliche Gesundheitspolizei betreffenden Anordnungen wurden von dem Polizeipräsidenten unter Beirath und Mitwirkung der Kreismedizinalbeamten getroffen und zur Ausführung gebracht, jede eigene administrative Thätigkeit also den städtischen Behörden genommen — trotzdem doch in erster Linie gerade diese Behörden zur Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens berufen sind. Es blieb ihnen nur die Feuerlöschpolizei, Feldpolizei, Baupolizei und die Marktpolizei mit Ausnahme der Kontrolle der Lebensmittel in sanitärer Beziehung. Trotzdem also die städtischen Behörden von der eigentlichen Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege ausgeschlossen blieben, brachte sie doch ihre eigentliche Thätigkeit, die städtische Verwaltung, auf Schritt und Tritt mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege in Berührung und erwies damit die Nothwendigkeit eines sachverständigen Organs.

So wurde denn bereits durch Magistratsbeschluß vom 4. August 1870 ein provisorischer städtischer Gesundheitsrath gebildet, der in den folgenden Jahren ein reiches Arbeitsfeld fand. Im Jahre 1883 wurde der Gesundheitsrath neu organisirt (Ortsstatut vom 8./1. Mai 1883).

Der städtische Gesundheitsrath besteht aus 15 auf 6 Jahre ernannten Mitgliedern: 2 Magistratsmitgliedern, 2 Stadtverordneten, 4 praktischen Aerzten, dem Stadtarzte, den beiden Stadtbaurätheh, einem Chemiker oder Apotheker, einem Schulmanne, einem Thierarzte und einem Gewerbetreibenden. Dieser Gesundheitsrath übt (§ 7) eine begutachtende und kontrollirende Thätigkeit in allen die öffentliche Gesundheitspflege berührenden Angelegenheiten aus, welche in den Bereich der städtischen Verwaltung gehören. Er hat aber auch das Recht, aus eigener Initiative Anträge in Betreff dieser Punkte zu stellen.

Wir haben also in Frankfurt a. M. zwei Behörden: das Polizeipräsidium mit seinen Kreisphysikern und die städtischen Behörden mit dem städtischen Gesundheitsrath und dem Stadtarzte nebeneinander. Außerdem fristet noch eine Sanitätskommission ihr trauriges Dasein. Außer dem Gesundheitsrath besitzt die Stadt Frankfurt a. M. ein spezifisch technisch gebildetes Organ der öffentlichen Gesundheitspflege, den Stadtarzt. Dies Amt wurde 1882 geschaffen. Der Stadtarzt ist Gemeindebeamter und als solcher dem Magistrat unmittelbar unterstellt. Er fungirt als technischer Beirath in allen in der städtischen Verwaltung vorkommenden, auf die Gesundheitspflege bezüglichen Angelegenheiten und Fragen. Er hat sowohl auf Auffordern wie aus eigener Initiative dem Magistrat und den übrigen städtischen Aemtern Gutachten abzugeben und Vorschläge zu machen. Er ist ständiges Mitglied des Armenamtes und des städtischen Gesundheitsraths und kann vom Magistrat zum Mitglied anderer städtischer Aemter und Deputationen mit berathender Stimme ernannt werden. Er ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit die städtischen Schulen und sonstigen Anstalten und Einrichtungen der Stadt zu revidiren. Er begutachtet den Gesundheitsstand der städtischen Beamten und Angestellten. Als Vorstand der Armenärzte beaufsichtigt er die ärztliche Behandlung armer Hilfsbedürftiger sowie der Kranken im städtischen Armenhause. Ferner liegt ihm die Bearbeitung der Medizinalstatistik sowie die Erstattung von Jahresberichten über die öffentliche Gesundheitspflege ob. Der Stadtarzt ist ausschließlich städtischer Beamter und darf daher keine ärztliche Privatpraxis ausüben.

Wie man sieht, hat der Stadtarzt ein großes und reiches Feld der Thätigkeit. Besonders auf dem Gebiete der Schulhygiene wurde sehr viel Segensreiches geleistet. Die neuen Schulen der letzten Jahre entsprechen bis ins Kleinste allen hygienischen Anforderungen; in allen älteren Schulen wurden soweit möglich durch bauliche Verbesserungen günstigere hygienische Verhältnisse hergestellt. Daneben lief die fortgesetzte Revision des Schülermaterials. Eine

wesentliche Aenderung in der Thätigkeit des Stadtarztes beim Schulwesen trat dadurch ein, daß vom 1. April 1899 ab 11 Schulärzte an 27 Volksschulen ihr Amt antraten.

Hannover besitzt seit 1890 einen auf Grund des § 77 der Städteordnung ernannten Gesundheitsrath. Nach § 5 des Statuts besteht seine Aufgabe darin, Vorgänge und Einrichtungen, welche für den Gesundheitszustand im Stadtbezirk von Bedeutung sind, aus eigener Anregung wie auf besonderes Erfordern des Magistrats zu begutachten.

Köln hat seit dem 1. April 1894 die Verwaltung der Gesundheitspolizei übernommen. Als berathende Organe sind vorhanden: 1. die aus 16 Mitgliedern bestehende staatliche Sanitätskommission und 2. für Aufgaben, die nicht in den Wirkungskreis der letzteren fallen, die städtische Sanitätskommission, die aus 7 Stadtverordneten, den zwei städtischen Oberärzten und dem Polizeibaurath unter dem Vorsitz des Leiters der Gesundheitspolizei, selbstverständlich eines Juristen, besteht. Eine Geschäftsordnung besteht für diese Kommission nicht. Die Kommission tritt, wie die staatliche Sanitätskommission, nur bei wichtigen Fragen allgemeiner Natur in Thätigkeit, während für die laufenden Fragen die Gesundheitspolizei auf das Gutachten des königlichen Stadtphysikus angewiesen ist. Es fehlt also ein gesundheitstechnischer Beirath und ebenso fehlt es an gesundheitstechnischen Exekutivorganen, die durch die Polizeimannschaft ersetzt sind. Am einfachsten würde sich natürlich die ganze Organisation gestalten, wenn an Stelle des Juristen ein technisch gebildeter Hygieniker die Leitung der Gesundheitspolizei übernehmen würde.

Bayern. Die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 giebt im § 71 den Städten das Recht, „für Gesundheitspflege und Medizinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufzustellen“. In § 72 heißt es ferner: „Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Beamte . . . für öffentliche Gesundheitspflege aufzustellen.“ Ferner ist den Magistraten der unmittelbaren Städte, mit Ausnahme Münchens, die gesammte Ortspolizei und damit auch die Sanitätspolizei übertragen. Auf Grund dieser Bestimmungen wäre es also den Städten möglich, eine vortreffliche, auf dem Boden der Selbstverwaltung aufgebaute, von Sachverständigen geleitete Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens mit einem ausreichenden Stabe von niederen Gesundheitsbeamten zu schaffen. Keine derselben hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Sachsen. Nach der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873, § 101, liegt die Verwaltung der Ortspolizei unter Aufsicht der Staatsregierung dem Stadtrath ob. Die Verwaltung der Sicherheitspolizei erfolgt unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters. Die

Stadtverordneten sind mit ihrem Gutachten vor dem Erlaß polizeilicher Verordnungen der Lokalpolizeibehörde zu hören. In Dresden und Leipzig sind besondere Einrichtungen getroffen. Nach dem Gesetz vom 30. Juli 1836 können ferner die Stadträthe, sowie die Patrimonialgerichtsobrigkeiten, welche entweder für sich allein oder durch freiwillige Vereinigung mehrerer einen Medizinalpolizeibezirk bilden wollen, zur Verwaltung der Medizinalpolizei in diesem Bezirk einen mit gesetzlicher Befähigung versehenen Bezirksarzt wählen und nach erfolgter Bestätigung seitens der Staatsregierung anstellen. Derartige Bezirksärzte sind zum Beispiel von Dresden, Leipzig, Hainichen, Oschatz angestellt worden.

In Leipzig hat nun der Bezirksarzt nach seiner Dienstinstruktion vom 10. Juli 1884 in allen Angelegenheiten, welche das Medizinalwesen betreffen, unmittelbare Aufsicht zu führen, den öffentlichen Gesundheitszustand und die auf die öffentliche Gesundheitspflege abzweckenden Maßregeln zu überwachen und in allen medizinalpolizeilichen Angelegenheiten dem Rathe, auch ohne besondere Aufforderung dazu, beiräthig zu sein. In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, steht ihm das Recht zu, selbst Anordnungen zu treffen und dieselben nach Befinden mit Androhung angemessener Geldstrafe zu verbinden.

Zu dem Arbeitsgebiet des Stadtbezirksarztes gehört insbesondere die Ueberwachung und Bekämpfung von Epidemien, das Impfwesen, die Aufsicht über die Beschaffenheit von Nahrungsmitteln und Getränken, die Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei, die Wohnungspolizei und die Reinhaltung des Stadtgebiets und der Gewässer, die Schulhygiene, die Revision der öffentlichen und privaten Krankenhäuser, Irren- und Entbindungsanstalten, Armen-, Waisen-, Siechen- und Rettungshäuser, Zwangsarbeitsanstalten und Gefängnisse, die Gewerbehygiene, die Giftpolizei, das Apotheken- und Hebammenwesen, der Leichendienst. Er ist Mitglied des Ortsgesundheitsausschusses, des Schulausschusses, der Deputation für die Ortsbauordnung, für den Vieh- und Schlachthof u. s. w. Seit Juli 1891 ist ihm ein Stadtbezirksassistenzarzt beigegeben.

Ein weiteres Organ der Gesundheitspflege ist der Ortsgesundheitsausschuß, der 1878 ins Leben trat. Derselbe besteht aus drei Stadträthen, drei Stadtverordneten, dem Stadtbezirksarzt, dem Direktor der inneren Klinik des Stadtkrankenhauses, dem Direktor der Distriktspoliklinik, zwei vom ärztlichen Bezirksverein gewählten Aerzten, die stimmberechtigte Bürger mit Wohnsitz in Leipzig sein müssen, einem vom Stadtrath auf drei Jahre gewählten Chemiker. Seiner Stellung nach ist der Gesundheitsausschuß ein begutachtendes Organ des Stadtraths; er hat den Zustand der öffentlichen Gesundheit fortwährend zu beobachten und Maßregeln dem Stadtrath, beziehungsweise der Medizinalbehörde vorzuschlagen oder auf deren Ersuchen zu begutachten, durch welche

der Entstehung gesundheitsschädlicher Einflüsse vorgebeugt wird, vorhandene Schädlichkeiten aber thunlichst beseitigt werden. Dem Stadtrath bleibt es überlassen, bei der Ausführung und Ueberwachung von gesundheitlichen Maßregeln des Gesundheitsausschusses sich zu bedienen und ihm für bestimmte Zwecke das Recht selbständiger Verfügung zu übertragen. (Statut vom 24. Dezember 1877, § 4.) Innerhalb des festgestellten Haushaltungsplanes kann der Ausschuß Ausgaben bis zur Höhe von 1500 Mark selbständig beschließen.

Ganz ähnlich wie in Leipzig liegt auch in Dresden auf Grund des Reskriptes vom 31. Januar 1853 die gesammte Wohlfahrtspolizei in den Händen des Rathes, dem als Berather der Stadtbezirksarzt zur Seite steht. Daneben besteht ein Ausschuß für die öffentliche Gesundheitspflege. Derselbe (seit 1874) setzt sich zusammen aus: zwei Stadträthen, zwei Stadtverordneten, dem Vertreter der königlichen Polizeidirektion, dem Stadtbezirksarzt, zwei Abgeordneten des ärztlichen Bezirksvereins, je einem Abgeordneten des Dresdener Architekten- und Ingenieurvereins. (Ortsstatut vom 4. April 1882, § 70.)

Württemberg. Stuttgart: Als im Jahre 1877 zum ersten Male ein praktizirender Arzt als städtischer Gesundheitsbeamter angestellt wurde, genügte es, dieses Amt mit dem Physikat der königlichen Stadtdirektion (Bezirksverwaltungsbehörde) zu verbinden. Durch das Anwachsen der Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege wurde indes schon in den achtziger Jahren (1888) die Anstellung eines eigenen Stadtarztes nothwendig. In den neunziger Jahren (1891 und 1894) mußte eine Reihe von Funktionen mehr polizeilicher Natur auf einen zweiten Stadtarzt (Polizeiarzt), sowie die Leitung des städtischen Bürgerhospitals auf einen besonderen Arzt übertragen werden. Der erste Stadtarzt ist nunmehr ausschließlich als städtischer Gesundheitsbeamter thätig und bekleidet daneben die Prosektur am Katharinenhospital. Er ist also vor Allem der technische Berather der städtischen Behörden und Aemter in allen Angelegenheiten und Fragen, welche auf dem Gebiet der Gesundheitspflege an sie herantreten, und übt die ständige hygienische Ueberwachung der öffentlichen Anstalten, Krankenhäuser, Schulen, Kanalisation, des Latrinenwesens und der Wasserversorgung u. s. w. aus. Er ist ferner der Berather des Stadtpolizeiamtes in Sachen der Irrenfürsorge, der Fürsorge für hilfsbedürftige Kranke, der Begutachtungen beanstandeter Wohn- und Schlafräume, gesundheitsschädlicher oder lästiger Gewerbe und baulicher Anlagen, der Nahrungsmittelkontrolle, des Kurpfuscherthums und Geheimmittelwesens. Außerdem ist er der Vorstand der Armenärzte und bearbeitet die Medizinalstatistik der Gemeinde.

Die Thätigkeit des zweiten Stadtarztes beschränkt sich ausschließlich auf die ärztliche Beaufsichtigung des Prostitutionswesens.

Baden. Nach § 19b der Städteordnung vom 24. Juni 1874 muß eine besondere Kommission für die öffentliche Gesundheitspflege eingesetzt

werden. In der Kommission sollen die Armenärzte und, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte und ferner der Bezirksarzt Sitz und Stimme haben. Es sind also, wie in Preußen, staatliche Beamte Mitglieder einer städtischen Verwaltungskommission, wodurch das Prinzip der Selbstverwaltung durchbrochen wird. Der Städteordnung unterstehen die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal und Lahr. Verfolgen wir in Kürze die Geschichte der Ortsgesundheitsräthe in Mannheim* und Karlsruhe.

Das erste vom Stadtrath Mannheim ausgearbeitete Statut, in dem dem Ortsgesundheitsrath eine wesentlich begutachtende Stellung zugewiesen wurde, fand nicht die Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dasselbe verlangte für den Ortsgesundheitsrath eine größere Selbständigkeit. Alle in die öffentliche Gesundheitspflege einschlagenden Zweige der städtischen Verwaltung, zum Beispiel Schlachthaus, Friedhof, Begräbnißwesen, Düngerabfuhr, Kanalisation u. s. w. sollten der Kommission zur selbständigen und unmittelbaren Fürsorge anvertraut, und außerdem alle Einrichtungen und Anstalten für die Krankenpflege ihrem Geschäftskreis zugewiesen werden. Gegen diese Anregung, der Kommission selbständige Entscheidungsbefugnisse einzuräumen, machte der Stadtrath entschieden Front. Er war nicht geneigt, einer Kommission, in der staatliche Beamte Sitz und Stimme hatten, seine Verwaltungsbefugnisse abzutreten, und hielt daher daran fest, dem Ortsgesundheitsrath eine begutachtende Stellung anzuweisen. Nach der neuen Fassung des Ortsstatuts wurden also dem Gesundheitsrath alle mit dem Gesundheitszustand der Stadt in Beziehung stehende oder auf denselben einwirkende Verhältnisse als Wirkungskreis überwiesen. Er sollte alle Maßregeln und Einrichtungen vorschlagen, welche zur Verhütung gesundheitsschädlicher Zustände geboten sind, der Durchführung aller gesundheitspolizeilichen Vorschriften seine besondere Aufmerksamkeit widmen und den Stadtrath, sowie die staatlichen Behörden bei derselben unterstützen. Außerdem wurde als seine Aufgabe bezeichnet, die der städtischen Verwaltung unterstehenden Armen- und Krankenhäuser, sowie die Schulen nach der Seite ihrer die gesundheitlichen Zustände bedingenden Einrichtungen, das Schlachthaus, die Fleischbeschau, die Dünger- und Kehrichtabfuhr, die Wasser-Zu- und Ableitung, die Kanalisation, das Begräbnißwesen in ihren Wirkungen auf die Gesundheit in den Bereich seiner besonderen Beaufsichtigung zu ziehen und behufs etwaiger Verbesserungen oder zur Beseitigung vorhandener Mißstände entsprechende Anträge zu stellen (§§ 3 und 4). In den ersten Jahren wurde der Ortsgesundheitsrath häufiger berufen, allmälig verringerte sich die Zahl der Sitzungen, 1888 trat er nur

---

* Vergleiche Verwaltungsbericht für 1892—1894, II, 143 ff.

zwei Mal und 1889 überhaupt nicht zusammen. „Auf Andrängen des Ministeriums des Innern, bei welchem die Unthätigkeit des Gesundheitsraths angesichts des nach seiner Auffassung reichlich vorhandenen Berathungsmaterials Befremden erregte," beschlossen die städtischen Behörden eine Revision des Ortsstatuts, bestimmten den Geschäftskreis des Gesundheitsraths genauer und machten für bestimmte Fragen eine Anhörung obligatorisch, nämlich wenn es sich um den Erlaß gesundheitspolizeilicher Vorschriften, die Anlage von Friedhöfen, die Einführung neuer Einrichtungen zur Beseitigung der Fäkalien, der Haushaltungsabfälle u. s. w. und andere allgemeine, die Förderung des Gesundheitszustandes bezweckende Maßregeln handelt. Auch nach der Umgestaltung des Ortsstatuts wurde die Thätigkeit des Ortsgesundheitsraths keine besonders lebhafte: 1892 drei Sitzungen wegen der drohenden Choleragefahr, 1893 keine Sitzung, 1894 drei Sitzungen. —

Der Ortsgesundheitsrath in Karlsruhe hat ebenfalls nur begutachtende Funktionen (Ortsstatut vom 5. Juli 1875), doch wurde ihm von vornherein das erweiterte Thätigkeitsgebiet zugestanden, das er in Mannheim erst durch die spätere Fassung des Ortsstatuts erhielt. Die Ortsstatuten der beiden Städte stimmen im Wesentlichen überein.

Die hessischen Städte Mainz, Darmstadt, Worms, Offenbach bieten nichts Besonderes. Die auf Grund des § 53 der Städteordnung von 1874 berufenen Ortsgesundheitsräthe haben in der Hauptsache berathende Funktionen und nur in dringenden Fällen können sie die nöthigen Anordnungen innerhalb der von der Stadtverordnetenversammlung bewilligten Mittel treffen. (Mainzer Statut § 1.)

Ueberblicken wir die Organisationsversuche der Städte in den verschiedenen deutschen Staaten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, so finden wir, daß dieselben von vornherein zu Unfruchtbarkeit verdammt waren. Die Trennung der Wohlfahrtspolizei von der städtischen Selbstverwaltung läßt sich nicht überwinden, so wenig sie durch die Personalunion von Bürgermeister und Polizeiverwaltung überwunden ist. Solange dann ferner die Trennung von Exekutive und technischem Sachverständigenthum bestehen bleibt, solange der hygienisch gebildete Arzt, der Sachverständige, nur die Rolle des beigezogenen Rathgebers vertritt, daher ohne jede Initiative und Exekutive ist, solange dann ferner das untere Beamtenmaterial der Sanitätspolizei sich aus Schutzleuten rekrutirt, denen jede eingehende hygienische Ausbildung fehlt und fehlen muß,* so lange werden die zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Ge-

* Höchst charakteristisch Folgendes im Stuttgarter Verwaltungsbericht für 1892 bis 1895 S. 200: „Im Jahre 1892 hat der Vorstand der Stuttgarter Bäckerinnung in einer Eingabe an den Gemeinderath das Gesuch gestellt, künftig den die Brotkontrolle ausübenden Polizeiorganen einen Fachmann beizugeben, da auf Grund

sundheitspflege niemals ihre befriedigende Lösung finden. Wenn irgendwo, so ist auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege die Schnelligkeit des Handelns die Vorbedingung jeden Erfolges. Je schöner der Instanzenzug, desto gefährlicher ist er; jede Verschleppung — Synonym für Instanzenzug — kann Tod bringen und Verderben verbreiten. Und nun zum Beispiel der Instanzenzug bei der Meldung von Infektionskrankheiten, wie er in Breslau gebräuchlich war. Die Stadt ist in drei Medizinalbezirke eingetheilt und hat dementsprechend drei Polizeiphysiker. Die vom Arzte ausgestellten Krankheitsmeldungen gehen erst an das zuständige Polizeikommissariat, von da an das Polizeipräsidium, von da an den betreffenden Physikus. Derselbe giebt sein Gutachten und macht Vorschläge, dann beginnt der Rückweg. Die entsprechende Verfügung wandert vom Präsidium zur Erledigung an die Kommissariate, von da in die Hände der Schutzleute, denen die Kontrolle der Ausführung obliegt. Ein prächtiger Instanzenzug und am Ende der Schutzmann! In neuester Zeit soll der Instanzenzug etwas abgekürzt sein.*

Die Vorbedingung einer genügenden Gesundheitspflege ist daher die Uebertragung der Wohlfahrtspflege an die Selbstverwaltungskörper zu eigener Verwaltung, nicht zur Verwaltung im Auftrag, und der Erlaß eines Gesundheitsgesetzes, das die Selbstverwaltungskörper zur Grundlage der Organisation macht. Diesen müßte darin die Verpflichtung auferlegt werden, Ortsgesundheitsämter einzurichten und zur Beaufsichtigung derselben Deputationen aus ihren Reihen zu bestellen. An die Spitze des Ortsgesundheitsamtes hätte ein hygienisch ausgebildeter Arzt im Hauptamt zu treten, dem das nothwendige technische Personal untergeben wäre. Dieses Ortsgesundheitsamt wäre die Zentralstelle für die gesammte Gesundheitspflege. Damit wäre dann die Einheitlichkeit der Handlung, ebenso wie die Möglichkeit schnellen und zielbewußten Eingreifens gegeben. Die Zersplitterung, unter der die heutige Gesundheitspflege zu leiden hat, wäre gründlich beseitigt. Die Scheidung von Exekutive und Sachverständigenthum wäre aufgehoben; wir hätten keinen Juristen mit einem Arzte als Beirath, sondern einen Arzt, der sich die erforderlichen juristischen Kenntnisse schnell genug aneignen könnte. Dieser Stadtarzt wäre für die gesammte

---

der Visitationen durch die Polizeibeamten einzelne Bäcker ohne wirkliches Verschulden in Strafe genommen wurden, während durch Zuziehung von Sachverständigen, die die Polizeibeamten über technische Fragen aufklären könnten, manche Strafverfolgungen vermieden werden könnten. Das Gesuch wurde jedoch abgelehnt, da einerseits ein Bedürfniß nicht anerkannt werden konnte, andererseits erhebliche sachliche und rechtliche Bedenken gegen die nachgesuchte Neuerung vorliegen." Es wäre nur die logische Konsequenz des Systems, neben jeden Schutzmann einen Sachverständigen zu stellen.

* Vergleiche Simon, Englische Lokalgesundheitsämter in „Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" XXIII, S. 365 ff.

zwei Mal und 1889 überhaupt nicht zusammen. „Auf Andrängen des Ministeriums des Innern, bei welchem die Unthätigkeit des Gesundheitsraths angesichts des nach seiner Auffassung reichlich vorhandenen Berathungsmaterials Befremden erregte," beschlossen die städtischen Behörden eine Revision des Ortsstatuts, bestimmten den Geschäftskreis des Gesundheitsraths genauer und machten für bestimmte Fragen eine Anhörung obligatorisch, nämlich wenn es sich um den Erlaß gesundheitspolizeilicher Vorschriften, die Anlage von Friedhöfen, die Einführung neuer Einrichtungen zur Beseitigung der Fäkalien, der Haushaltungsabfälle u. s. w. und andere allgemeine, die Förderung des Gesundheitszustandes bezweckende Maßregeln handelt. Auch nach der Umgestaltung des Ortsstatuts wurde die Thätigkeit des Ortsgesundheitsraths keine besonders lebhafte: 1892 drei Sitzungen wegen der drohenden Cholera-gefahr, 1893 keine Sitzung, 1894 drei Sitzungen. —

Der Ortsgesundheitsrath in Karlsruhe hat ebenfalls nur begutachtende Funktionen (Ortsstatut vom 5. Juli 1875), doch wurde ihm von vornherein das erweiterte Thätigkeitsgebiet zugestanden, das er in Mannheim erst durch die spätere Fassung des Ortsstatuts erhielt. Die Ortsstatuten der beiden Städte stimmen im Wesentlichen überein.

Die hessischen Städte Mainz, Darmstadt, Worms, Offenbach bieten nichts Besonderes. Die auf Grund des § 53 der Städteordnung von 1874 berufenen Ortsgesundheitsräthe haben in der Hauptsache berathende Funktionen und nur in dringenden Fällen können sie die nöthigen Anordnungen innerhalb der von der Stadtverordnetenversammlung bewilligten Mittel treffen. (Mainzer Statut § 1.)

Ueberblicken wir die Organisationsversuche der Städte in den verschiedenen deutschen Staaten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, so finden wir, daß dieselben von vornherein zu Unfruchtbarkeit verdammt waren. Die Trennung der Wohlfahrtspolizei von der städtischen Selbstverwaltung läßt sich nicht überwinden, so wenig sie durch die Personalunion von Bürgermeister und Polizeiverwaltung überwunden ist. Solange dann ferner die Trennung von Exekutive und technischem Sachverständigenthum bestehen bleibt, solange der hygienisch gebildete Arzt, der Sachverständige, nur die Rolle des beigezogenen Rathgebers vertritt, daher ohne jede Initiative und Exekutive ist, solange dann ferner das untere Beamtenmaterial der Sanitätspolizei sich aus Schutzleuten rekrutirt, denen jede eingehende hygienische Ausbildung fehlt und fehlen muß,* so lange werden die zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Ge-

* Höchst charakteristisch Folgendes im Stuttgarter Verwaltungsbericht für 1892 bis 1895 S. 200: „Im Jahre 1892 hat der Vorstand der Stuttgarter Bäckerinnung in einer Eingabe an den Gemeinderath das Gesuch gestellt, künftig den die Brotkontrolle ausübenden Polizeiorganen einen Fachmann beizugeben, da auf Grund

sundheitspflege niemals ihre befriedigende Lösung finden. Wenn irgendwo, so ist auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege die Schnelligkeit des Handelns die Vorbedingung jeden Erfolges. Je schöner der Instanzenzug, desto gefährlicher ist er; jede Verschleppung — Synonym für Instanzenzug — kann Tod bringen und Verderben verbreiten. Und nun zum Beispiel der Instanzenzug bei der Meldung von Infektionskrankheiten, wie er in Breslau gebräuchlich war. Die Stadt ist in drei Medizinalbezirke eingetheilt und hat dementsprechend drei Polizeiphysiker. Die vom Arzte ausgestellten Krankheitsmeldungen gehen erst an das zuständige Polizeikommissariat, von da an das Polizeipräsidium, von da an den betreffenden Physikus. Derselbe giebt sein Gutachten und macht Vorschläge, dann beginnt der Rückweg. Die entsprechende Verfügung wandert vom Präsidium zur Erledigung an die Kommissariate, von da in die Hände der Schutzleute, denen die Kontrolle der Ausführung obliegt. Ein prächtiger Instanzenzug und am Ende der Schutzmann! In neuester Zeit soll der Instanzenzug etwas abgekürzt sein.*

Die Vorbedingung einer genügenden Gesundheitspflege ist daher die Uebertragung der Wohlfahrtspflege an die Selbstverwaltungskörper zu eigener Verwaltung, nicht zur Verwaltung im Auftrag, und der Erlaß eines Gesundheitsgesetzes, das die Selbstverwaltungskörper zur Grundlage der Organisation macht. Diesen müßte darin die Verpflichtung auferlegt werden, Ortsgesundheitsämter einzurichten und zur Beaufsichtigung derselben Deputationen aus ihren Reihen zu bestellen. An die Spitze des Ortsgesundheitsamtes hätte ein hygienisch ausgebildeter Arzt im Hauptamt zu treten, dem das nothwendige technische Personal untergeben wäre. Dieses Ortsgesundheitsamt wäre die Zentralstelle für die gesammte Gesundheitspflege. Damit wäre dann die Einheitlichkeit der Handlung, ebenso wie die Möglichkeit schnellen und zielbewußten Eingreifens gegeben. Die Zersplitterung, unter der die heutige Gesundheitspflege zu leiden hat, wäre gründlich beseitigt. Die Scheidung von Exekutive und Sachverständigenthum wäre aufgehoben; wir hätten keinen Juristen mit einem Arzte als Beirath, sondern einen Arzt, der sich die erforderlichen juristischen Kenntnisse schnell genug aneignen könnte. Dieser Stadtarzt wäre für die gesammte

---

der Visitationen durch die Polizeibeamten einzelne Bäcker ohne wirkliches Verschulden in Strafe genommen wurden, während durch Zuziehung von Sachverständigen, die die Polizeibeamten über technische Fragen aufklären könnten, manche Strafverfolgungen vermieden werden könnten. Das Gesuch wurde jedoch abgelehnt, da einerseits ein Bedürfniß nicht anerkannt werden konnte, andererseits erhebliche sachliche und rechtliche Bedenken gegen die nachgesuchte Neuerung vorliegen.“ Es wäre nur die logische Konsequenz des Systems, neben jeden Schutzmann einen Sachverständigen zu stellen.

* Vergleiche Simon, Englische Lokalgesundheitsämter in „Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ XXIII, S. 365 ff.

Thätigkeit des von ihm geleiteten Amtes in erster Linie der Gesundheitskommission des städtischen Selbstverwaltungskörpers, dann dem letzteren selber verantwortlich. Die weitere Gliederung des Ortsgesundheitsamtes in Abtheilung für Baupolizei, chemisches Untersuchungsamt, Krankenmelde- und Desinfektionsamt, Wohnungsamt, Abtheilung für Hygiene und Medizinalstatistik, wie zum Beispiel von Simon auf dem VII. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie vorgeschlagen,* würde durch die lokalen Verhältnisse bedingt sein. Mit der Größe der Stadt würde der Umfang des Amtes und die Zahl seiner Aufgaben wachsen; in einfacheren Verhältnissen wäre seine Gestaltung einfacher. Den wesentlichen Charakter müßte aber das Amt behalten: Zentralstelle für die öffentliche Gesundheitspflege zu sein.

* Vergleiche „D. V. f. ö. G." XXIV, S. 210 ff.

Zweites Kapitel.

Städtereinigung.

Die Mehrzahl der größeren deutschen Städte ist uralt, ihre Geschichte führt uns bis in die Anfänge des Mittelalters, bei vielen bis in die Zeiten der römischen Kolonisation zurück. Es ist natürlich, daß bei der ungeheuerlichen Gleichgiltigkeit, mit der man besonders im Mittelalter dem Verbleib der städtischen Abfallstoffe gegenüber stand, daß bei dem engen Zusammenwohnen in ummauerten Plätzen — eine Folge der ständigen Unsicherheit — die Verseuchung des Bodens und des Grundwassers im langen Laufe der Jahrhunderte eine außerordentliche Höhe erreichen mußte.* Die Abwässer leitete man auf die Straßen, von wo sie entweder in offenen Rinnen in die die Stadt durchziehenden Flußläufe abliefen oder sonst irgendwie vom Boden aufgenommen wurden. Die Exkremente sammelte man in Gruben oder Winkeln zwischen den Häusern, in Versitzgruben, die oft eine Tiefe bis zu 40 Fuß erreichten, und aus denen man die Flüssigkeit in den Untergrund versickern ließ oder in den Stadtgraben oder den Fluß führte. Wo Kanäle angelegt waren, mit schlechter Mauerung, ohne Gefälle, mit breiter Sohle, ziel- und

* Fodor hat nach Untersuchungen von Bodenproben in Budapest die Gesammtmenge der organischen Substanzen im Boden der ein Areal von ca. 6 Millionen Quadratmeter bedeckenden inneren Stadttheile bis zu 4 Meter Tiefe auf 467 Millionen Kilogramm berechnet, wovon 71 Millionen Kilogramm stickstoffhaltige organische Substanzen. Die in diesem Boden aufgefundene Stickstoffmenge wird von 100000 Personen in 37 Jahren entleert!! Fodor, Hygiene des Bodens in Weyl, „Handbuch der Hygiene", I, 129. Von der Größe der früheren Städteverunreinigung kann man sich ferner aus den folgenden Zahlen ein Bild machen. Nach Blasius, „Handbuch der Hygiene", II, 29, berechnet man auf 100000 Einwohner die Gesammtsumme aller Abfallstoffe ausschließlich der Abwässer von Fabriken und Wohnhäusern in Millionen Kilogramm auf:

Feste und flüssige Exkremente der Menschen	36,5
„ „ „ „ „ Thiere	12,0
Haus- und Straßenkehricht, feste gewerbliche Abfälle . .	40,556
	89,056

das heißt 890 Kilogramm pro Kopf jährlich. Dazu kommt dann noch die Masse der flüssigen Abfallstoffe, die zum großen Theile eine Funktion der Güte und Reichlichkeit der Wasserversorgung ist.

planlos, wie es gerade der Zufall brachte, benützte man diese als Behälter für alle Abfälle der Stadt, deren Fortführung man meist dem Regen überließ. Indem man also mit der größten Sorglosigkeit die Beseitigung der Abfallstoffe dem Boden überließ, konnte es nicht ausbleiben, daß ein großer Theil derselben an der Oberfläche liegen blieb, hier in Fäulniß überging, austrocknete und durch Zerstäubung auf einem der zahllosen Wege der Berührung in die menschlichen Körper überging. Ein anderer Theil sammelte sich in den oberflächlichen Bodenschichten an und verfiel hier theils der Oxydation, theils der Fäulniß. Gerade auf der Oberfläche und in den oberflächlichen Schichten des Bodens vermochten sich aber auch die pathogenen Mikroorganismen, die mit den Abfallstoffen auf den Boden kamen, längere Zeit am Leben zu erhalten, ja sogar zu vermehren und auszubreiten. Dieser verunreinigte Boden mit seinen Versitzgruben, Gräben, Anhäufungen von Abfallstoffen aller Art mußte nach allen Seiten hin seine schädlichen Einwirkungen ausüben. Die beiden Haupterfordernisse der menschlichen Gesundheit, Luft und Wasser, wurden in hohem Grade von ihm verdorben. Seine Ausdünstungen verunreinigten die Außenluft in den Straßen und Plätzen, sowie die Wohnungsluft in den Häusern, hier besonders im Herbst und Winter, wenn die Bodenluft direkt in die Häuser hineingesogen wird. Thatsächlich lebten die Menschen in ihren engen Gassen und Winkeln Sommers mehr in verdünnten Fäulnißgasen als in reiner Luft. Die Einwirkung der verdorbenen Luft auf die Gesundheit ist eine langsame, die sich in Störungen der Ernährung und Blutbildung zeigt und dadurch den Körper gegen die Angriffe der Krankheiten widerstandsunfähig macht. Die Verseuchung des Trinkwassers dagegen, das vor der Einführung der Wasserleitungen meist den Flachbrunnen innerhalb der Städte entnommen wurde, kann durch das Eindringen faulender organischer Stoffe und pathogener Mikroorganismen aus den Exkrementen der Menschen stattfinden und direkt gefährliche Epidemien veranlassen. Typhus-, Cholera-, Ruhrepidemien lassen sich häufig auf den Genuß infizirten Trinkwassers zurückführen.

Im Allgemeinen hat die Wissenschaft das Einhergehen der oberflächlichen Verunreinigung des Bodens mit dem beträchtlichen Vorherrschen bestimmter Infektionskrankheiten (Cholera, Typhus, Diarrhöe) nachgewiesen, wenn es auch noch nicht gelungen ist, den Kausalnexus zwischen diesen beiden Erscheinungen festzustellen. Weniger sicher läßt sich ein Einfluß der tieferen Bodenschichten auf die genannten Krankheiten nachweisen. Auf Grund dieser Thatsachen erhebt die städtische Hygiene die Forderung, daß zunächst der an der Oberfläche sich ansammelnde Schmutz, der die Hauptquelle der Schädlichkeit ist, schnell, vollständig und gründlich entfernt und daß alles gethan werde, um ein Eindringen der Unreinigkeit in den Boden zu verhindern. Durch eine planmäßige, alle Abfallstoffe erfassende Abfuhr wird es möglich sein, den

reinen Boden rein zu halten und den verunreinigten langsam von seinen Unreinlichkeiten zu befreien. Die Asepsie des Bodens bezeichnet Fodor* als die wichtigste Anforderung einer modernen Wohnungshygiene.

Man kann nicht gerade behaupten, daß die deutschen Städte diesen Anforderungen der Hygiene sehr früh und sehr gründlich nachgekommen wären. Wohl gab es Städte wie Hamburg, die schon in der Mitte des Jahrhunderts ein einheitliches Kanalsystem erbaut haben, aber ihre Zahl war gering, und im Allgemeinen sind erst seit Ende der sechziger Jahre unter dem Einfluß des englischen Vorbildes und gleichzeitig der rapiden Entwicklung der großen Städte und ihrer Industrie die städtischen Verwaltungen der gewaltigen Aufgabe der einheitlichen Regelung der Abfuhr näher getreten. Noch bis zum Jahre 1876 herrschten in Berlin geradezu schauerliche Zustände. Die tiefen Rinnsteine konnten nicht gespült werden, weil die Wasserleitung den dringendsten Bedarf nothdürftig deckte. Mit dem reichlicheren Wasserverbrauch im Hause wuchs die Masse des Schmutzwassers, das aus den Senkgruben in den Untergrund versickerte. Die Wasserklosets, die nach und nach eingerichtet worden waren, überlieferten ihren Inhalt den unterirdischen Kanälen, ja sogar in einigen Stadttheilen den offenen Rinnsteinen, und beide gaben ihren schmutzigen Inhalt an die Spree weiter ab. In Danzig war Ende der sechziger Jahre noch die alte Radaune das große Abfuhrsiel, in das alle Abfallstoffe ohne Weiteres eingeführt wurden. In Breslau spielte diese Rolle die ehemalige, jetzt zugeschüttete Ohle. „Sie zeigte mit ihren Umgebungen Bilder, die lebhaft an die unsaubersten Partien Venedigs erinnerten . . . und dann fällt mir endlich das sogenannte Auskübelgerüst wieder ein: eine ganz merkwürdige Einrichtung, die am Oberufer unterhalb der Vordermühle von Holzwerk hergestellt war und dazu diente, die Schmutzkübel einer Menge von Grundstücken, deren geringe räumliche Ausdehnung die Anlage von Gemüll- und Abtrittsgruben nicht gestattete, bei nächtlicher Weile in die Oder zu schütten, was bei niedrigem Wasser- oder Eisstand einen geradezu schreckenerregenden Anblick gewährte."** Ein Beispiel, wie es noch in den siebziger Jahren in einer Mittelstadt des südlichen Deutschlands aussah, giebt uns die folgende zusammengefaßte Darstellung der Abfuhrverhältnisse in Freiburg i. B.***

Die Stadt zählte 1876 ca. 31000 Einwohner. Es gab nun:

1. Tonnen, nur in einer Kaserne, in einer Fabrik, unter dem Spielraum des Theaters und in der Baracke des klinischen Hospitals. Sie wurden in die öffentlichen Wasserzüge geleert.

---

* l. c. 22.

** Naumann, Ueber Reinigungsmethoden der städtischen Abwässer auf der XIII. Versamml. d. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege in „D. V. f. ö. G." XIX, 62.

*** H. Kast, Reinigung und Entwässerung in Freiburg i. B. Freiburg 1876.

2. Kübel, sehr wenige, wurden ebendorthin geleert.

3. Kloakengruben, in der Altstadt circa 1000, nur ein Dreißigstel aller Gruben war zementirt, Tiefe 30 bis 50 Fuß, bis zu 20 Fuß Durchmesser und bis zu 10 Fuder Inhalt. Einige standen sogar direkt im Keller der Häuser; alle waren von vornherein als Versitzgruben eingerichtet. Das Erdreich war bis auf 10 bis 15 Fuß Entfernung von der Grube in eine speckige schwarze Masse umgewandelt, die an der Luft einen starken Gestank verbreitete.

4. Circa 1500 Senkgruben, oft bis zu 50 Fuß Tiefe, für die Aufnahme des Meteor= und Brunnenwassers bestimmt, in der großen Mehrzahl aber auch für die häuslichen Abwässer, Jauchen, Exkremente gebraucht.

5. Pfuhllöcher und Dunglagergruben.

6. Dunglagerstätten.

7. Circa 80 Häuser mit Schwemmkanalisation direkt in den Gewerbebach.

Man kann sich danach einen Begriff von der Verseuchung des Bodens machen. Jetzt ist die ganze Stadt kanalisirt, und von 3487 Grundstücken der Altstadt waren 1895 2975 an die Kanalisation angeschlossen.

Gegenüber dem Abfuhrwesen vergangener Zeiten hat das städtische Reinigungswesen ungeheure Fortschritte gemacht, sowohl was die Schnelligkeit und Gründlichkeit als auch die Einheitlichkeit betrifft. Ein vollständiges Abfuhrwesen soll alle Abfälle des gesellschaftlichen Lebens der Gemeinden und Städte in gleicher Weise umfassen. Dabei handelt es sich um die Abfuhr der Fäkalien der Menschen und Thiere, die Ableitung der Abwässer (Meteorwasser, Hausabwässer, industrielle Abwässer), die Abfuhr des Haus= und Straßenkehrichts und die Beseitigung der Leichen (der Thiere durch die Abdeckereien, der Menschen durch das Bestattungswesen). Wir werden die einzelnen Theile des Abfuhrwesens für sich behandeln, um am Schlusse darzustellen, in welcher Ausdehnung die größeren Städte das richtige Prinzip der Konzentration des Reinigungswesens durchgeführt haben.

A. Fäkalienabfuhr.

Von Vogel ist in seinem Buche „Die Verwerthung der städtischen Abfallstoffe“, Berlin 1896, S. 488 ff., werthvolles Material über die Zustände der Fäkalienabfuhr in einer großen Anzahl von Gemeinden und Städten zusammengetragen. Wenn dasselbe auch in manchen Punkten nicht ganz zuverlässig ist, so vermag es doch, uns ein ungefähr richtiges Bild dieser Zustände zu geben. Wir werden dasselbe daher im Folgenden als Grundlage benützen, bei den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern aber das von uns gesammelte Material zur Ergänzung und Kontrolle heranziehen.

	Zahl der Städte	Es findet statt unbedingte Abführung der Fäkalien in die Kanäle	Es findet statt bedingte Abführung der Fäkalien in die Kanäle	Es sind theilweise kanalisirt	Es sind vollständig kanalisirt	Die Abwässer werden vor Einleitung in die öffentlichen Gewässer gereinigt	Davon auf Rieselfeldern	Die Fäkalienabfuhr wird in eigener Regie betrieben	Die Fäkalienabfuhr ist Unternehmern übertragen
I. 229 Städte mit 5000 bis 10000 Einwohnern, wovon mit:									
a. Grubensystem . . .	198	8	4	65	45	15	3	11	16
b. Gruben- und Tonnensystem	14	1	1	6	3	4	1	1	2
c. Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem . .	5	—	—	1	1	—	—	—	5
II. 187 Städte mit 10000 bis 20000 Einwohnern, wovon mit:									
a. Grubensystem . . .	151	3	3	77	17	16	2	12	42
b. gemischtem System .	20	5	1	8	10	—	—	4	3
c. Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem . .	12	—	1	2	4	—	—	5	6
d. Schwemmkanalisation	4	4	—	—	4	—	—	—	—
III. 103 Städte mit 20000 bis 50000 Einwohnern, wovon mit:									
a. Grubensystem . . .	73	1	1	44	18	15	3	18	21
b. gemischtem System .	20	—	4	10	8	6	1	5	5
c. Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem . .	5	—	1	2	3	—	—	2	3
d. Schwemmkanalisation	5	3	—	—	3	3	2	—	—
IV. 45 Städte mit mehr als 50000 Einwohnern, wovon mit:									
a. Grubensystem . . .	19	1	1	9	10	7	—	3 (+ 2 theilweise)	9
b. gemischtem System .	15	5	—	4	11	5	—	1 (+ 4 theilweise)	8
c. Kübelsystem	2	—	2 (ausnahmsweise)	1	1	—	—	1	1
d. Schwemmkanalisation	9	9	—	—	9	1	4	—	—

Total 564 Städte, wovon mit: a. Grubensystem 453 = 80,33 Proz., b. gemischtem System 69 = 12,23 Proz., c. Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem 24 = 4,25 Proz., d. Schwemmkanalisation 18 = 3,19 Proz.

Wir ersehen aus dieser Tabelle, die sich auf die Zustände im Jahre 1892 bezieht, daß die Einrichtung der städtischen Fäkalienabfuhr als eine recht veraltete, den modernen hygienischen Anforderungen durchaus nicht entsprechende bezeichnet werden muß. In 92,56 Prozent der Städte mit über 5000 Einwohnern herrscht theils allein, theils neben einem mehr oder weniger anfechtbaren Tonnen- oder Kübelsystem das Grubensystem, das heißt das hygienisch gefährlichste und landwirthschaftlich unvortheilhafteste System. Das Grubensystem und die Abfuhr der in den Gruben angesammelten festen Bestandtheile durch Karren auf die Ländereien ist wohl die älteste Art der Fäkalienabfuhr, deren Uebelstände abzustellen auch der modernen Technik nicht gelungen ist. Einfachheit und technische Vollkommenheit scheinen hierbei in einem unlöslichen Gegensatz zu stehen. Die einfachste Form, die Senkgrube (Schwind- oder Versitzgrube), in der Mangels gedichteter Wände die Flüssigkeiten sofort in den Boden absickern, während die festen Stoffe unter duftender Gasentwicklung vergähren, ist wohl nur in den wenigsten Städten noch polizeilich erlaubt; auf den Dörfern ist sie trotz der Verschwendung der Dungstoffe, die sie mit sich bringt, noch immer die gebräuchliche Form. Aber auch die zementirten Gruben, wie sie in 90 Prozent der Städte die Polizei verlangt, sind nur wenig besser. Unter der Einwirkung verschiedener Faktoren (der Gase der Absonderungen, der Setzungen der Wände u. s. w.) werden die Wände undicht und treten dieselben Verunreinigungen des Bodens und der Luft ein. In sehr vielen Fällen wird aber auch die zementirte Grube entgegen der polizeilichen Verordnung durch besondere Anordnungen, die sich dem Auge des revidirenden Beamten entziehen, in eine Senkgrube verwandelt; in kanalisirten Städten ein Anschluß an die Kanalisation hergestellt. Die Hausbesitzer sparen auf diese Weise die Kosten häufiger Abfuhr. In Städten, in denen die Fäkalienabfuhr in eigener Regie betrieben wird oder einem Unternehmer übertragen ist, lassen sich diese Zustände am einfachsten dadurch verhindern, daß ohne Rücksicht auf die Füllung der Gruben eine mehrfache Entleerung während des Jahres vorgeschrieben wird und die Kosten der Abfuhr nicht nach dem abgefahrenen Quantum festgesetzt werden. In den meisten Städten hat man aber gerade den Fehler gemacht, die Abfuhrkosten für Gruben, in die Wasserklosets ableiten, höher festzusetzen! So stellen sich zum Beispiel die Kosten in:

Duisburg für 1,25 Kubikmeter auf	1,60 Mk.
bei Aborten mit Wasserspülung	2,00 „
Stuttgart für 1 Kubikmeter auf	3,30 „
bei Aborten mit Wasserspülung	4,90 „
Düsseldorf für ein Faß (1500 Liter)	0,75 „
bei Aborten mit Wasserspülung	2,00 „
Ludwigshafen a. Rh. für 1 Kubikmeter	0,80 „
bei Aborten mit Wasserspülung	1,50 „

Das mag vom rein landwirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt aus richtig sein, vom hygienischen ist es durchaus zu verwerfen! Ganz allgemein findet die Festsetzung der Gebühren nach dem Quantum statt; einen anderen Modus, der die hygienischen Gesichtspunkte in erster Linie berücksichtigte, haben wir in keiner Stadt in Anwendung gefunden.

In der Mehrzahl der Fälle (bei Städten bis zu 50 000 Einwohnern) ist die Abfuhr den einzelnen Hausbesitzern überlassen, die dieselbe meist den Landwirthen der Umgebung übertragen. Daß dieselbe dann in der primitivsten Weise ausgeführt wird und alle Regeln der Hygiene in der gleichgiltigsten Weise dabei vernachlässigt werden, bedarf kaum der Erwähnung. Dies gilt besonders für die eigentliche Abfuhr. Ganz abgesehen davon, daß dabei die Verunreinigung der Höfe und Straßen oft eine sehr große ist, bleibt stets die Gefahr vorhanden, daß in Zeiten, wo die Unterbringung der Abfuhrstoffe auf den Feldern Schwierigkeiten bereitet, dieselben ohne Weiteres heimlich dem nächsten Flußlauf übergeben werden. Diese Gefahr besteht nicht nur in den kleineren Städten, sie wird sogar von Städten wie Münster, Frankfurt a. O., Essen, Dortmund, Straßburg i. E., Barmen und Köln bereitwillig zugegeben. Eine derartige unberechtigte Beseitigung der Fäkalien ist natürlich bei städtischer Regie unmöglich und kann dort, wo die Abfuhr einem Unternehmer übertragen ist, durch eine scharfe Kontrolle seitens des städtischen Reinigungsamtes sehr erschwert, wenn auch nicht ganz verhindert werden. Hat der Unternehmer ein Interesse daran, die ihm lästig werdenden Abfuhrstoffe auf irgend eine Weise loszuwerden, so wird selbst die schärfste Kontrolle den zahlreichen Auswegen, die sich ihm bieten, nicht begegnen können.

Dies ist wohl der wichtigste Grund, der für eine Uebernahme der Fäkalienabfuhr in städtische Regie spricht. Leider ist die Zahl der Städte, die die Fäkalienabfuhr in eigener Regie besorgt, eine geradezu verschwindend kleine, 50 von 522; etwas größer (107 von 522) ist die Zahl derjenigen, in denen dieselbe an einen oder mehrere Unternehmer übertragen worden ist und dadurch doch eine gewisse Einheitlichkeit und Kontrolle, sowie eine bessere Einrichtung der Abfuhr erreicht werden kann.

In dem Maße, wie sich die Städtehygiene entwickelt, steigern sich auch die Anforderungen, die an das Grubensystem gestellt werden. Man begnügt sich nun nicht mehr mit der Dichtigkeit der Gruben und dem Schutze gegen Verseuchung des Bodens; das Verlangen geht weiter nach einer jede Beschmutzung der Höfe und Straßen unmöglich machenden, geruchlosen Abfuhr. Die dadurch bedingten sogenannten pneumatischen Apparate setzen größere Geldmittel bei dem Abfuhrunternehmer voraus. Die wenigsten Kleinbauern oder Gärtner sind aber im Stande, derartige Kosten aufzubringen. So wird also auch auf diese Weise die Konzentration der Abfuhr bewirkt.

Es entstehen große Abfuhrunternehmungen (Aktiengesellschaften), die von der Stadt mit der Abfuhr beauftragt sind, oder die Stadt selbst übernimmt den ganzen Betrieb in eigene Regie.

Der Uebernahme der Fäkalienabfuhr seitens der Gemeinden, mögen sie dieselbe in eigener Regie betreiben oder einem Unternehmer übertragen, haben sich rechtliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt. So hatte zum Beispiel München-Gladbach 1891 durch Ortsstatut die Fäkalienabfuhr einem Unternehmer übertragen. Auf Grund verschiedener Urtheile des Oberverwaltungs- und des Kammergerichtes, die das Verbot, die Latrinenabfuhr durch andere als von der Stadt konzessionirte Unternehmer ausführen zu lassen, als Eingriff in die Gewerbefreiheit in Frage stellten und die Verfügung über den Grubeninhalt als eine Verletzung des Eigenthumsrechtes bezeichneten, sah sich die Stadt gezwungen, die Latrinenabfuhr seit 1897 wieder den Privaten zu überlassen. Auch in Leipzig wurde diese Berechtigung der Gemeinde lebhaft bestritten, als der Rath der Stadt das 1882 erlassene Düngerexportregulativ auch auf die am 1. Januar 1889 und 1891 einverleibten Vororte ausdehnte. § 1 dieses Regulativs machte nämlich die Beschäftigung mit der Grubenräumung und dem Düngerexport von einer Ermächtigung des Rathes abhängig. Der Rath hatte nun der Leipziger Düngerexportgesellschaft zum Schaden einer anderen Gesellschaft das Abfuhrmonopol in den Vororten ertheilt. Die zweite, in Alt-Leipzig ebenfalls konzessionirte Gesellschaft provozirte daher gerichtliche Entscheidung über die Rechtsgiltigkeit des Regulativs. Das Urtheil des Landgerichts, das das Regulativ für rechtsungiltig erklärte, wurde durch das Oberlandesgericht (30. April 1891) aufgehoben. Die Begründung dieses Urtheils ist unseres Erachtens durchaus verfehlt, soweit diese Begründung überhaupt Begründung ist.

So viel steht fest — und darin stimmt eine preußische Ministerialentscheidung vom 16. Januar 1894 zu —, daß das Abfuhrwesen kein konzessionirbares Straßengewerbe ist und daher auch die Polizei kein Recht hat, durch eine Polizeiverordnung den Betrieb desselben an eine Konzession zu knüpfen. Es steht ferner fest, daß der Hausbesitzer an den Düngermassen ein Eigenthumsrecht hat und daß ihm das Eigenthum nicht ohne vorgängige Feststellung einer Entschädigung entzogen und ihm auch die Zahlung einer Gebühr an den Unternehmer nicht wirksam vorgeschrieben werden kann. Das sächsische Oberlandesgericht hat vergeblich versucht, um diese Klippe herumzukommen. Es geht von der Behauptung aus, daß aus gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten dem Verfügungsrecht des Hausbesitzers Beschränkungen auferlegt werden können — was nicht bestritten werden kann! Daher aber, so folgerte es weiter, kann ihm „die freie Verfügung über den Dünger der Aborte überhaupt genommen werden durch Auferlegung der Verpflichtung, die

Räumungsarbeit und Abfuhr durch ein bestimmtes Institut gegen tarifmäßige Vergütung zu bewirken und zugleich diesem die weitere Verwendung des Dunges zu überlassen." Eine glänzende Logik! Aus dem Rechte der Polizei, mein Verfügungsrecht, besser: die Art und Weise, in der ich mein Verfügungsrecht ausüben kann, in beschränkender Weise zu bestimmen, folgt danach ohne Weiteres das Recht, mir das Verfügungsrecht überhaupt zu nehmen! Aus gesundheitspolizeilichen Gründen kann vorgeschrieben werden, daß die Gruben zu leeren, wie oft sie zu leeren und wie sie zu leeren sind. Diese Regelung des Vorganges kann sich bis auf die kleinsten Einzelheiten ausdehnen oder nur allgemeine Grundsätze vorschreiben. Wie aber aus denselben gesundheitspolizeilichen Gründen geschlossen werden kann, daß ich die Abfuhr nur durch X besorgen lassen darf und zugleich mein Verfügungsrecht über den Dünger verliere, nicht aber durch Y, der die Abfuhr auf dieselbe, alle gesundheitspolizeilichen Forderungen erfüllende Weise vollzieht, geht über die Intelligenz der gewöhnlichen Sterblichen hinaus. Das sächsische Oberlandesgericht fährt dann fort: „Wo dies geschehen ist, da kann aber von einem Betrieb des Gewerbes der Düngerabfuhr nicht weiter die Rede sein, weil das Objekt für diese gewerbliche Thätigkeit fehlt." Eine selbstverständliche Plattheit! Das privilegirte Abfuhrinstitut wird Organ der Ortsbehörde — und seiner Verfügung unterliegt der Inhalt der Grube. Niemand wird bestreiten, daß dies sich in der Praxis so abspielt; dazu bedurfte es aber der oberlandesgerichtlichen Weisheit nicht.

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. April 1897 die Schwierigkeit in der folgenden Weise umgangen. Es handelte sich in diesem Falle um Düsseldorf, das durch ein Ortsstatut die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr ihres Inhaltes für alle Grundstücke übernommen hatte, insoweit bei denselben die Entleerung mittelst Dampfsaugepumpen oder ähnlicher Apparate polizeilich vorgeschrieben war. Durch Vertrag hatte die Stadt dann die Ausführung der Abfuhr einem Unternehmer übertragen. Die Entscheidung giebt den Stadtgemeinden nach § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 das Recht, durch besondere statutarische Anordnungen die Fäkalienabfuhr in den Kreis der von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu ziehen und zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen. Damit sei kein Eingriff in die Gewerbefreiheit gegeben. Der Betrieb des Abfuhrgewerbes stehe nach wie vor jedem Unternehmer frei, und es sei diesem Betrieb nur innerhalb des von dem Ortsstatut umfaßten Bezirkes der Stadt Düsseldorf thatsächlich der Boden entzogen, nicht etwa, indem ein Monopol für einzelne andere Unternehmer geschaffen, sondern, indem die Abfuhr zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht und dadurch aus dem Bereich der gewerblichen Thätigkeit überhaupt ausgeschieden

sei.* Ganz ebenso Landmann in Gewerbeordnung 3. Aufl., I, 47. Nach ihm kann eine Gemeinde durch polizeiliche Bestimmungen ein Gewerbe indirekt unmöglich machen, zum Beispiel den Betrieb der Fäkalienabfuhr durch Einführung der Schwemmkanalisation oder dadurch, daß die Gemeinde aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Fäkalienabfuhr selbst in die Hand nimmt und zugleich den sämmtlichen Interessenten die Benützung des gemeindlichen Instituts zur Pflicht macht. Auf diese Weise wird der Privatgewerbebetrieb thatsächlich unmöglich gemacht, ohne daß ein rechtliches Hinderniß seiner Ausübung besteht. Diese Ausführungen gelten natürlich nicht nur für das Gewerbe der Fäkalienabfuhr; sie sind für eine Weiterentwicklung der städtischen Gewerbebetriebe von der größten Bedeutung. —

So groß aber auch der Fortschritt ist, den die städtische Regie in Verbindung mit der Einführung der pneumatischen Entleerungsvorrichtungen** bedeutet, so können doch selbst in diesem Falle viele Uebelstände, wie z. B. die Verpestung der Häuser und Straßen durch die den geöffneten Gruben besonders bei der nothwendigen Aufrührung des Inhaltes entweichenden Gase, nicht ganz vermieden werden. Erweist sich also in hygienischer Hinsicht das Grubensystem als äußerst mangelhaft, so treten uns nunmehr bei der Frage nach dem Verbleibe der Abfuhrstoffe neue, mit der Größe der Städte ins Ungemessene wachsende Schwierigkeiten entgegen. In kleinen Städten, in denen der größere Theil der Bewohner selbst noch landwirthschaftlich thätig ist, werden die Abfuhrstoffe von den Hausbesitzern oder den von ihnen beauftragten Landwirthen direkt auf die Felder gefahren und zur Düngung verwandt. Da hier, wie wir gesehen haben, die Gruben trotz aller polizeilichen Verordnungen, die meist nur das Papier zieren, Senk- oder Versitzgruben sind, so läßt sich die Abfuhr sehr leicht dem Bedarf anpassen. Meist erfolgt daher die Leerung der Gruben im Frühjahr und Spätherbst in Verbindung mit der Leerung der Dunggruben. Diese Verhältnisse können wohl in Städten mit 5000 bis 10000 Einwohnern als die normalen bezeichnet werden, und sind auch in der Mehrzahl der Städte von 10000—50000 Einwohnern vorhanden. Doch finden sich auch hier schon zeitweilige Ansammlungen der Auswürfe in größeren

* Vergleiche Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes XXXII, S. 306.

** Eingeführt in Städten:

Einwohnerzahl	Zahl der Städte	Zahl der Städte mit pneumatischen Entleerungsvorrichtungen
5000—10000	229	18
10000—20000	187	24
20000 - 50000	108	40
50000 und mehr	45	12

Gruben außerhalb der Stadt, wo dieselben dann zum Theil zu Mengedünger verarbeitet werden. Die Kosten, die den Einwohnern aus der Abfuhr erwachsen, sind daher auch sehr niedrig, in einigen Fällen werden sogar nicht unbedeutende Summen aus dem Verkauf der Fäkalien gelöst. Eine Verfrachtung der Auswürfe findet nicht statt; dieselben werden, soweit sie nicht anderweitig beseitigt werden, von der Umgebung im Kreise bis zu 7 bis 10 Kilometer aufgenommen.

Die Schwierigkeiten beginnen in dem Falle, daß die nächste Umgebung nicht oder nur zeitweise im Stande ist, die Abfuhrmassen aufzunehmen, also eine Lagerung der Stoffe in großen Gruben und ein Transport in größere Entfernungen stattfinden muß. Vogel* berechnet den durchschnittlichen Werth eines Kubikmeter Grubeninhaltes auf 3,95 Mk., Tonnen- beziehungsweise Kübelinhaltes auf 8,73 Mk. Aus diesen Daten läßt sich sehr einfach berechnen, wie viel der Landwirth für Abfuhr und Verarbeitung auf dem Felde bezahlen kann, wenn ihm der Dünger an einer Hauptsammelstelle der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, und daraus der Umkreis, bis zu dessen Grenze ein Verkauf der Abfuhrstoffe möglich ist. Innerhalb dieses Umkreises würden die Landwirthe einen mit der Annäherung an die Stadt steigenden Preis zu bezahlen vermögen; die genaue Höhe desselben wird außer der Entfernung noch durch eine Reihe anderer Faktoren bestimmt. In den meisten Fällen werden die Städte mit der Fixirung eines Minimalpreises innerhalb des erwähnten Umkreises bleiben und die Preise staffelförmig mit der Entfernung abfallen lassen. Die Transportkosten (Eisenbahn-, Schiffsfracht, Wagenfracht) haben natürlich die Käufer zu tragen.

Die Stuttgarter Organisation der Fäkalienabfuhr hat verschiedenen Städten, wie zum Beispiel Mainz, Freiburg i. B. und anderen als Vorbild gedient und verdient daher wohl, daß wir ihr eine ausführlichere Darstellung widmen. Bis zum Jahre 1873 war die Abfuhr der Fäkalien ganz den Hausbesitzern überlassen gewesen, die dieselben meist durch die Bauern und Weingärtner der näheren Umgebung ausführen ließen. Die Gruben wurden bei Nacht ausgeschöpft und der Inhalt in Fässern abgefahren. Daß es dabei ohne Verunreinigung der Straßen und Häuser nicht abging, daß die Abfuhr der Gruben nur sehr unregelmäßig vorgenommen wurde und oft genug heimliche Entladung der Fäkalien in die Kanäle oder offenen Gräben der Stadt stattfand, war selbstverständlich. Die Uebelstände wurden schließlich so schreiende, daß die Stadt sich im Jahre 1873 gezwungen sah, die Latrinenabfuhr in eigene Regie zu übernehmen. Es wurde zu diesem Zwecke die sogenannte Latrineninspektion gegründet, die mit der rapiden Entwicklung der Stadt

---

* A. a. O. S. 193.

gleichfalls eine fortdauernde Erweiterung erfuhr. Die folgende kleine Tabelle giebt uns über diese schnelle Entwicklung, zugleich aber auch über die Richtungen, in denen sich das Abfuhrgeschäft entwickelt hat, genauen Aufschluß und das Material zu einigen Schlüssen von allgemeinerer Bedeutung.

Von dem geförderten Material wurden befördert Kubikmeter:

	1874/75	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Direkt auf die Felder . . .	13 838	12 078	17 949	12 726	16 431	17 697	15 818
In Gruben	?	7 104	5 862	3 681	1 153	2 037	3 056
Per Eisenbahn	5 580	31 608	27 171	37 800	40 041	38 092	41 365
	30 863	50 785	50 982	54 207	57 625	57 826	60 239

1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
18 130	17 992	21 055	25 001	26 359	24 022	25 438	22 545	24 636	18 137	16 866	16 775
4 554	6 379	7 068	7 730	6 868	5 094	3 285	5 748	6 937	10 548	8 952	5 891
39 523	40 728	38 358	36 585	40 888	48 267	51 392	54 033	53 512	61 217	67 834	72 166
62 207	65 099	66 476	69 316	74 060	77 383	80 115	82 326	85 085	89 902	93 652	94 832

Zunächst ersehen wir aus dieser Tabelle, wie außerordentlich langsam sich der direkte Absatz auf die Felder der Umgegend entwickelt und daß derselbe von 1890 bis 1895 ziemlich stationär ist, von 1895 an aber in schneller Abnahme begriffen ist. Diese Erscheinung ist ohne Zweifel eine unmittelbare Folge der großen Terrainschwierigkeiten, die sich einer geregelten Abfuhr hindernd in den Weg stellen. Wenn wir von den direkt die Stadt umgebenden Berghängen absehen, die nur einen geringen Theil des Düngers aufzunehmen vermögen, außerdem aber auch durch die fortschreitende Bebauung mehr und mehr der landwirthschaftlichen Bearbeitung entzogen werden, so bleiben die Filbern oder das untere Neckarthal als mögliche Konsumenten übrig. Ein direkter Transport per Wagen auf die Filbern ist aber wegen der Höhendifferenz und der in das Neckarthal wegen der Entfernung zu kostspielig. Es stellte sich sehr bald heraus, daß die Markung Stuttgart und die unmittelbar benachbarten Markungen höchstens ein Viertel des anfallenden Düngers zu verwerthen vermochten. Ein größerer Absatz konnte daher nur in weiterer Entfernung gesucht werden und lohnend wurde derselbe, wenn es gelang, die Eisenbahnfracht möglichst billig zu stellen und durch die Anlage kleinerer Sammelgruben in möglichst großer Nähe bei den Stationen eine ständige, auch die Kleinbauern umfassende Kundenorganisation zu beschaffen. Das erste und größte Hinderniß, die Eisenbahnfracht, wurde durch Entgegenkommen der Eisenbahndirektion aus dem Wege geräumt. Durch Vertrag beträgt seit 1882 die Miethe für den Eisenbahnwagen 70 Mk. pro Jahr, während an Fracht 27 Pfg. für den Kilometer und 6 Mk. Expeditionsgebühr (die freie Rück-

beförderung eingeschlossen) zu entrichten sind.* Schwieriger war die Organisation des Absatzes. Hier handelte es sich bei dem Vorwiegen des kleinbäuerlichen Betriebes darum, Interessentengruppen zu bilden und diese zu der Anlage von Sammelgruben zu veranlassen. So entstanden in den Jahren 1877 bis 1885 kleinere Sammelgruben in den Gemeinden Grunbach mit 135 Kubikmeter, Schorndorf 81, Nürtingen 135, Asperg 120, Marbach 120, Thamm 660, Holzgerlingen 90, Ehningen 99, Poltringen 45, Weinsberg mit 297 Kubikmeter. Bereits in den Jahren 1886/87 war aber trotz der reduzirten Düngerpreise ein größerer Theil des Düngers einfach unverkäuflich und mußte Mangels einer ausreichenden Zahl von Sammelgruben unentgeltlich abgegeben werden. Für die bäuerlichen Interessentengruppen erwiesen sich die Herstellungskosten von größeren Sammelgruben, die mit zweckmäßiger Entladevorrichtung versehen und direkt an den Eisenbahnstationen gelegen sind, als zu groß. Wollte die Stadt ihren Absatz vergrößern, so mußte sie entweder die Sammelgruben selbst herstellen oder die Interessenten, beziehungsweise die auswärtigen Gemeinden subventioniren. Sie entschied sich zunächst für den letzteren Weg. Auf diese Weise entstanden die Sammelgruben in Illingen, Kornthal, Weil im Dorf, Eltingen. Die Erfahrung zeigte sehr bald, daß die Gemeinden ohne Rücksicht auf die erhaltene Subvention nur ihre Interessen verfolgten, und so die Stadt das angestrebte Ziel, Füllung der Gruben in Zeiten ungünstigen Absatzes nicht erreichen konnte. Ja es kam sogar so weit, daß subventionirte Gesellschaften diese Gruben der billigeren Fracht wegen mit Latrine aus näher gelegenen Städten füllen ließen. Wohl oder übel sah sich also die Stadt dazu gezwungen, die Sammelgruben an auswärtigen Stationen selbst herzustellen und sich dadurch das volle Verfügungsrecht über dieselben zu sichern. 1890 und 1891 wurden in Vaihingen a. F. sechs Abtheilungen mit 2900 Kubikmeter, 1892/93 Gruben in Nebringen mit 850, später auf 2070 Kubikmeter vergrößert, in Winnenden mit circa 1000, 1896 in Bietigheim mit 900 und 1898 in Endersbach mit 1800 Kubikmeter Fassungsgehalt angelegt. Im Ganzen wurden im Jahre 1895 nach 48 Stationen 5754 Eisenbahnwagen mit 53 512 Kubikmeter Dünger verfrachtet. Die weiteste Entfernung betrug 104 Kilometer. Im Laufe der Jahre ist die Verladung der Fäkalien in Stuttgart immer schwieriger geworden. Anfänglich fand dieselbe auf dem inneren Güterbahnhof statt, mußte dann auf eine besondere außerhalb der Stadt gelegene Fäkalienverladestelle verlegt werden und muß vom 1. Juni 1898 ausschließlich auf dem ungünstig gelegenen Nordbahnhof erfolgen. Die Kosten der Abfuhr und für die auf den Fildern gelegenen

* In Folge eines Nothstandstarifs vom 13. März 1895, der bis 1. Mai 1902 läuft, sind die Frachtsätze für einzelne Stationen um 20 Prozent ermäßigt worden.

Gemeinden auch die Fracht werden dadurch natürlich ganz beträchtlich vertheuert.

Aller Anstrengungen der Latrinenverwaltung ungeachtet ist eine Erweiterung des Absatzgebietes in der Zukunft kaum noch möglich. Um die rasch wachsenden Massen Fäkalien überhaupt noch unterzubringen, mußten in den letzten Jahren die bereits erwähnten großen Sammelgruben gebaut werden. Die Preise wurden ferner, um der Konkurrenz anderer Städte, wie Ludwigsburg, Gmünd, Heilbronn zu begegnen, im Laufe der Jahre wiederholt herabgesetzt. Trotz alledem mußte ein beträchtlicher Theil auf städtische Güter gebracht oder unentgeltlich abgegeben werden. Im Großen und Ganzen gelingt es, circa 70 000 Kubikmeter im Jahre erfolgreich abzusetzen. Was darüber hinausgeht, ist von Uebel und zwar von großem Uebel. Der jährliche Zuwachs der Fäkalienmasse beträgt aber circa 2400 Kubikmeter, so daß sich bereits 1900 ein Ueberschuß von 30 000 Kubikmeter erwarten läßt. Wohin damit? Ein entfernterer Transport wäre ohne Kostenerhöhung für die Stadt nur möglich durch eine Reduktion der Frachtsätze, die höchst unwahrscheinlich ist. In allen anderen Fällen steigern sich die Abfuhrkosten und würden bei der wachsenden Masse anfallender Fäkalien sich wachsend steigern. Das dadurch entstehende Defizit würde die geringen Ueberschüsse der letzten Jahre schnell aufzehren und die Stadt würde sich zu einer Erhöhung der Gebühren entschließen müssen, die sicherlich bei den Hausbesitzern wenig Anklang finden würde. Den einzig möglichen Ausweg bot die Poudrettirung der Latrine. Schon Anfangs der achtziger Jahre war dieser Gedanke aufgetaucht, dann wieder aufgegeben worden. Erst die Cholerafurcht des Jahres 1892 brachte die Frage der Poudrettirung wieder in den Vordergrund. Bei dem Ausbruch der Cholera in Hamburg erließ nämlich die königliche Stadtdirektion sofort ein Verbot des Düngens mit städtischer Latrine auf hiesiger Markung und die benachbarten Oberämter ahmten diese Maßregel nach. Man kann die Genialität dieses Verbotes nicht genug bewundern. Wahrscheinlich erwartete die hochwohllöbliche Stadtdirektion, daß die Stadt die täglich anfallenden circa 212 Kubikmeter auf Flaschen ziehen oder durch ein striktes Verbot den Einwohnern, Männlein wie Weiblein wie unmündigen Kindlein, jeden Harn-, Stuhl- und sonstigen Gang verbieten würde. Vielleicht hätte sie sich auch mit einer der beliebten sinn- und zwecklosen Desinfektionen begnügt, wobei man das Geld der Steuerzahler dazu benützt, um der Fäkalienjauche das angenehme Parfüm der Karbolsäure zu verleihen. Wie dem auch sei, erst energischen Vorstellungen gelang es, die Aufhebung des Verbotes durchzusetzen. Aber der Schrecken war den Stadtvätern in die Glieder gefahren. Wer schützte sie gegen die Wiederkehr eines solchen Schildbürgerstreiches? Durch diese Vorgänge erhielt das Projekt der Poudrettirung der überflüssigen Latrine zunächst einen mächtigen Anstoß, dessen

Wirkung leider im Laufe der nächsten Jahre allmälig verschwand. Das Projekt ist bis jetzt Projekt geblieben. Im Jahre 1900 stellte es sich ferner heraus, daß die städtische Fäkalienabfuhr nur einen Theil der Fäkalien besorgt, während ein anderer Theil derselben, und zwar die Fäkalien der Wasserklosets, nach einer Sedimentirung und Verdünnung auf dem städtischen Latrinenhofe bereits seit 1897 in die Schwemmkanäle und damit in den Neckar geleitet wird. Die städtische Abfuhranstalt ist also endgiltig nicht mehr im Stande, die anfallenden Abfallstoffe zu bewältigen.

Die finanzielle Entwicklung der Latrinenabfuhr läßt sich, wenn wir sie als Ganzes ins Auge fassen, trotz der großen Ueberschüsse einiger Jahre nicht als durchweg befriedigend bezeichnen. Die ersten Jahre schlossen mit einem Defizit, das bis zum 1. April 1880 (inklusive Anlagekosten) die hohe Summe von 395852,70 Mk. erreichte. Im Jahre 1880/81 betrugen die Einnahmen 299869,65 Mk., die Ausgaben 284191,29 Mk., es ergab sich also ein Ueberschuß von 15678,36 Mk., aber dabei war weder eine Verzinsung noch Amortisation des Anlagekapitals berechnet. Die Entwicklung ist seitdem die folgende gewesen. Es betrugen die Anlagekosten und der ungedeckte Aufwand aus Anlagekosten und Betriebsdefizit bei 4 1/2, beziehungsweise seit 1885 4 prozentiger Verzinsung:

bis	Anlagekosten Mk.	Kostenaufwand Mk.
1. April 1884	343 811,65	307 878,58
1. April 1888	602 043,85	271 629,12
1. April 1891	714 369,96	137 239,58
1. April 1895	845 793,80	87 870,05
1. April 1898	956 170,25	50 855,21

1897/98 betrugen die Einnahmen 536732,06 Mk. und balanzirten mit den Ausgaben, unter denen 73614,65 Mk. Anlagekosten (46314,44 Mk. Restvorbehalt von 1895/96 und 1896/97).

Die Ziffern zeigen uns ein rapides Anwachsen der Anlagekosten, die sich durch die von Jahr zu Jahr schwieriger werdende Abfuhr und das Anwachsen des Unternehmens erklären. Andererseits zeigen sie eine stete Abnahme des Defizits, die jedoch, wie wir sehen, gleichfalls ihr Maximum erreicht hat.

Die Geschichte der Stuttgarter Abfuhranstalt lehrt uns also, daß die Spekulation auf den Dungwerth der Fäkalien eine thörichte Hoffnung, und es daher für eine größere Stadt geradezu unmöglich ist, ein Abfuhrgeschäft mit Profit zu betreiben, ohne daß sich der Profit nur als verkleidete, zu viel erhobene Gebühr darstellt. Sie zeigt uns ferner, daß die Sättigung des die Stadt umgebenden landwirthschaftlich bearbeiteten Landes ziemlich bald eintritt und die Beschränkung des weiteren Absatzgebiets durch die Transport=

kosten eine sehr enge ist. Diese selben Erfahrungen haben auch die privaten, von den betreffenden Städten mit dem Abfuhrmonopol ausgestatteten Abfuhranstalten in Leipzig, Chemnitz und Dresden machen müssen. Eine Analyse der Verwaltungsberichte dieser Gesellschaften wird uns manche interessante Thatsache ergeben. Die drei Berichte klagen in gleicher Weise über die stetige Abnahme des Absatzes, über die Steigerung der Abfuhrkosten durch die Ausdehnung des Stadtgebiets und dadurch bewirkte Verlegungen der Eisenbahnverladestellen, über Beschränkungen des Absatzgebiets und das Anwachsen der Düngererzeugung. „Der ganze Profit wird durch die stundenweiten Entfernungen verfahren“, sagt der Geschäftsbericht der Dresdener Gesellschaft für 1897; „es müssen weit entlegene Fluren aufgesucht werden“, drückt sich derjenige der Chemnitzer Gesellschaft zartfühlender aus. Wohin mit den überschüssigen Fäkalien? Die Dresdener Gesellschaft ließ die flüssigen Fäkalien einfach in die Elbe gehen; „leider bringt aber die Beseitigung der Massen in den Elbstrom keinen pekuniären Nutzen, sie ist aber unentbehrlich, weil eine anderweite Beseitigung in absehbarer Zeit unmöglich ist“. Die Leipziger Gesellschaft baut eine Poudrettenfabrik, die es ihr ermöglichen soll, wenigstens den Verpflichtungen gegen die Stadt Leipzig nachzukommen, auch wenn sie vielleicht keinen pekuniären Gewinn dabei machen sollte. Die finanziellen Ergebnisse sind natürlich keine glänzenden. Die Chemnitzer Gesellschaft vertheilte für das Jahr 1897 gar keine Dividende, die Dresdener 3 Prozent und die Leipziger 4 Prozent auf die alten Aktien, mußte aber zu diesem Zwecke circa 3000 Mk. aus dem Dispositionsfonds entnehmen. Dabei hatten die Gesellschaften die Dividendenzahlungen nur durch eine Erhöhung der Gebühren ermöglichen können. Im Jahre 1891 schloß die Dresdener Gesellschaft ihren Vertrag, 1893 wurden die Gebühren im Interesse der Dividendenzahlung erhöht (für Klasse I von 2,10 auf 2,50 Mk., II von 2,60 auf 3 Mk., III von 3 auf 3,50 Mk., wodurch ein Mehrertrag von circa 43 000 Mk. erzielt wurde); und 1898 beantragte der Aufsichtsrath eine weitere Erhöhung der Sätze um 0,30 Mk. In Leipzig wurden die Gebühren im Jahre 1894 ebenfalls erhöht und 1898 eine neue Erhöhung verlangt. In Chemnitz wurde eine Erhöhung beantragt, aber abgewiesen.* Also auch in den sächsischen Großstädten treiben wie in Stuttgart die thatsächlichen Verhältnisse auf die Aufgabe des Abfuhrsystems oder auf die Verarbeitung der Latrine zu Pou-

* Als städtische Unternehmungen hätten sich die Abfuhrbetriebe in allen drei Städten ausreichend rentirt. In Dresden betrug 1897 der verfügbare Reingewinn 41 587,18 Mk., wovon 22 500 Mk. als verfügbare 3prozentige Dividende blieben. Bei städtischer Regie hätte sich diese Summe um 4859,76 Mk., die als Tantiemen vertheilt wurde, sowie um 8610 Mk. für städtische Aufsichtsbeamte erhöht. Statt 3 Prozent waren also circa 4⁴/₅ Prozent erzielt worden.

brette hin, denn das Ausschütten der überschüssigen Fäkalien in die Flußläufe, wie in Dresden, wird man doch wohl kaum als eine rationelle Lösung der Schwierigkeiten bezeichnen wollen.

Bei Weitem nicht dieselbe Ausdehnung wie das Grubensystem besitzt das zweite der Abfuhrsysteme, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem. Der französische Namen „fosses mobiles“ kennzeichnet aufs kürzeste den Unterschied desselben von dem Grubensystem. Hier ist die Grube fest und der Inhalt wird aus der festen Grube entfernt, dort ist die Grube beweglich und die Grube beziehungsweise der dieselbe vertretende Kübel oder die Tonne wird mit dem Inhalt entfernt. Bei dem Tonnensystem sind die die Grube vertretenden Gefäße größere Tonnen, die durch ein Fallrohr mit den verschiedenen Aborten in Verbindung stehen. Bei dem Kübelsystem fehlt das Fallrohr. Der kleinere Kübel steht direkt unter dem Abortsitz; höchstens, daß an dem Sitzbrett ein kurzer trichterförmiger Ansatz angebracht ist.

Das Tonnen-(Kübel)system ist wie das Grubensystem schon sehr alt; trotzdem hat es niemals die Beliebtheit und Verbreitung desselben gewonnen. Es ist zunächst nicht so bequem wie die alte Versitzgrube, die oft 10—20 Jahre zu ihrer Füllung brauchte. Die Tonne oder der Kübel müssen häufiger geleert werden, der letztere sehr häufig. Kann der Kübelinhalt nicht direkt auf dem Hause benachbarten Ländereien geleert werden, muß er abgefahren werden, wie das in Städten von einiger Größe stets der Fall sein wird, so muß schon eine gewisse Organisation der Abfuhr existiren, da die Abfuhr eines oder weniger Kübel sich nicht lohnt, andererseits aber auch eine Verschmutzung des Kübelraums durch Ueberlaufen der Kübel verhindert werden muß. Da, wo das Kübel- beziehungsweise Tonnensystem in größeren Städten zur Ausbildung gelangt ist, finden wir denn auch meist eine einheitliche, von den städtischen Behörden geregelte Organisation der Abfuhr. Um so nothwendiger wird dieselbe, je schärfer die Forderungen der Hygiene: vollständige Undurchlässigkeit der Tonnen und Kübel, Ventilation der Aborte, häufige, regelmäßige Abfuhr und Auswechslung der luftdicht verschlossenen Tonnen, Herstellung einer gegen Frost und Hitze geschützten Tonnenkammer mit undurchlässigem Boden, gründliche Reinigung und Desinfektion der Tonnen, kurz die peinlichste Sauberkeit und weitgehendste Geruchlosigkeit erhoben werden. Ein jedes Tonnensystem, das den hygienischen Grundsätzen auch nur einigermaßen entsprechen soll, erfordert daher einen ziemlich komplizirten Apparat. Die Tonnen müssen möglichst von einheitlicher Größe und Form sein. Zu einer gründlichen Reinigung derselben bedarf es mechanischer Apparate, da die Abspülung mit Handarbeit nicht dazu ausreicht. Dieselbe peinliche Sauberkeit muß außer der Tonne auch noch dem Tonnen- oder Kübelraum gewidmet werden, der sich ohne eine scharfe Kontrolle

kosten eine sehr enge ist. Diese selben Erfahrungen haben auch die privaten, von den betreffenden Städten mit dem Abfuhrmonopol ausgestatteten Abfuhranstalten in Leipzig, Chemnitz und Dresden machen müssen. Eine Analyse der Verwaltungsberichte dieser Gesellschaften wird uns manche interessante Thatsache ergeben. Die drei Berichte klagen in gleicher Weise über die stetige Abnahme des Absatzes, über die Steigerung der Abfuhrkosten durch die Ausdehnung des Stadtgebiets und dadurch bewirkte Verlegungen der Eisenbahnverladestellen, über Beschränkungen des Absatzgebiets und das Anwachsen der Düngererzeugung. „Der ganze Profit wird durch die stundenweiten Entfernungen verfahren", sagt der Geschäftsbericht der Dresdener Gesellschaft für 1897; „es müssen weit entlegene Fluren aufgesucht werden", drückt sich derjenige der Chemnitzer Gesellschaft zartfühlender aus. Wohin mit den überschüssigen Fäkalien? Die Dresdener Gesellschaft ließ die flüssigen Fäkalien einfach in die Elbe gehen; „leider bringt aber die Beseitigung der Massen in den Elbstrom keinen pekuniären Nutzen, sie ist aber unentbehrlich, weil eine anderweite Beseitigung in absehbarer Zeit unmöglich ist". Die Leipziger Gesellschaft baut eine Poudrettenfabrik, die es ihr ermöglichen soll, wenigstens den Verpflichtungen gegen die Stadt Leipzig nachzukommen, auch wenn sie vielleicht keinen pekuniären Gewinn dabei machen sollte. Die finanziellen Ergebnisse sind natürlich keine glänzenden. Die Chemnitzer Gesellschaft vertheilte für das Jahr 1897 gar keine Dividende, die Dresdener 3 Prozent und die Leipziger 4 Prozent auf die alten Aktien, mußte aber zu diesem Zwecke circa 3000 Mk. aus dem Dispositionsfonds entnehmen. Dabei hatten die Gesellschaften die Dividendenzahlungen nur durch eine Erhöhung der Gebühren ermöglichen können. Im Jahre 1891 schloß die Dresdener Gesellschaft ihren Vertrag, 1893 wurden die Gebühren im Interesse der Dividendenzahlung erhöht (für Klasse I von 2,10 auf 2,50 Mk., II von 2,60 auf 3 Mk., III von 3 auf 3,50 Mk., wodurch ein Mehrertrag von circa 43 000 Mk. erzielt wurde); und 1898 beantragte der Aufsichtsrath eine weitere Erhöhung der Sätze um 0,30 Mk. In Leipzig wurden die Gebühren im Jahre 1894 ebenfalls erhöht und 1898 eine neue Erhöhung verlangt. In Chemnitz wurde eine Erhöhung beantragt, aber abgewiesen.* Also auch in den sächsischen Großstädten treiben wie in Stuttgart die thatsächlichen Verhältnisse auf die Aufgabe des Abfuhrsystems oder auf die Verarbeitung der Latrine zu Pou-

* Als städtische Unternehmungen hätten sich die Abfuhrbetriebe in allen drei Städten ausreichend rentirt. In Dresden betrug 1897 der verfügbare Reingewinn 41 587,18 Mk., wovon 22 500 Mk. als verfügbare 3prozentige Dividende blieben. Bei städtischer Regie hätte sich diese Summe um 4859,76 Mk., die als Tantiemen vertheilt wurde, sowie um 8610 Mk. für städtische Aufsichtsbeamte erhöht. Statt 3 Prozent waren also circa 4⁴/₅ Prozent erzielt worden.

brette hin, denn das Ausschütten der überschüssigen Fäkalien in die Flußläufe, wie in Dresden, wird man doch wohl kaum als eine rationelle Lösung der Schwierigkeiten bezeichnen wollen.

Bei Weitem nicht dieselbe Ausdehnung wie das Grubensystem besitzt das zweite der Abfuhrsysteme, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem. Der französische Namen „fosses mobiles“ kennzeichnet aufs kürzeste den Unterschied desselben von dem Grubensystem. Hier ist die Grube fest und der Inhalt wird aus der festen Grube entfernt, dort ist die Grube beweglich und die Grube beziehungsweise der dieselbe vertretende Kübel oder die Tonne wird mit dem Inhalt entfernt. Bei dem Tonnensystem sind die die Grube vertretenden Gefäße größere Tonnen, die durch ein Fallrohr mit den verschiedenen Aborten in Verbindung stehen. Bei dem Kübelsystem fehlt das Fallrohr. Der kleinere Kübel steht direkt unter dem Abortsitz; höchstens, daß an dem Sitzbrett ein kurzer trichterförmiger Ansatz angebracht ist.

Das Tonnen-(Kübel)system ist wie das Grubensystem schon sehr alt; trotzdem hat es niemals die Beliebtheit und Verbreitung desselben gewonnen. Es ist zunächst nicht so bequem wie die alte Versitzgrube, die oft 10—20 Jahre zu ihrer Füllung brauchte. Die Tonne oder der Kübel müssen häufiger geleert werden, der letztere sehr häufig. Kann der Kübelinhalt nicht direkt auf dem Hause benachbarten Ländereien geleert werden, muß er abgefahren werden, wie das in Städten von einiger Größe stets der Fall sein wird, so muß schon eine gewisse Organisation der Abfuhr existiren, da die Abfuhr eines oder weniger Kübel sich nicht lohnt, andererseits aber auch eine Verschmutzung des Kübelraums durch Ueberlaufen der Kübel verhindert werden muß. Da, wo das Kübel- beziehungsweise Tonnensystem in größeren Städten zur Ausbildung gelangt ist, finden wir denn auch meist eine einheitliche, von den städtischen Behörden geregelte Organisation der Abfuhr. Um so nothwendiger wird dieselbe, je schärfer die Forderungen der Hygiene: vollständige Undurchlässigkeit der Tonnen und Kübel, Ventilation der Aborte, häufige, regelmäßige Abfuhr und Auswechslung der luftdicht verschlossenen Tonnen, Herstellung einer gegen Frost und Hitze geschützten Tonnenkammer mit undurchlässigem Boden, gründliche Reinigung und Desinfektion der Tonnen, kurz die peinlichste Sauberkeit und weitgehendste Geruchlosigkeit erhoben werden. Ein jedes Tonnensystem, das den hygienischen Grundsätzen auch nur einigermaßen entsprechen soll, erfordert daher einen ziemlich komplizirten Apparat. Die Tonnen müssen möglichst von einheitlicher Größe und Form sein. Zu einer gründlichen Reinigung derselben bedarf es mechanischer Apparate, da die Abspülung mit Handarbeit nicht dazu ausreicht. Dieselbe peinliche Sauberkeit muß außer der Tonne auch noch dem Tonnen- oder Kübelraum gewidmet werden, der sich ohne eine scharfe Kontrolle

und ohne regelmäßige, jedes Ueberlaufen der Tonnen unmöglich machende Abfuhr nur zu leicht in eine stinkende Schmutzhöhle verwandelt. Außerdem erfordert die Tonnenanlage so gut wie die Grubenanlage eine energische Ventilation. Und bei dieser größeren Komplizirtheit hat das Tonnensystem noch den Nachtheil, daß es in großen Städten mit Miethskasernen einfach unanwendbar ist. Wir finden es denn auch vorwiegend in kleineren Städten in Gebrauch. In den größeren Städten, die sich noch mit demselben behelfen, überwiegen meist die Häuser, die nur für ein oder zwei Familien bestimmt sind, während die Miethskasernen zurücktreten. Auch in diesen fehlt es aber nicht an Klagen und ist der Wunsch nach der Einführung der Schwemmkanalisation ein allgemeiner.

Es kann uns daher nicht wundern, daß die Zahl derjenigen Städte, welche das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem allgemein oder theilweise eingeführt haben, keine sehr große ist. Die Vertheilung ist auf Grund der Vogelschen Materialien die folgende:

Städte mit	Zahl	Reines Kübel- bezw. Tonnensystem	Tonnen- bezw. Kübelsystem neben Grubensystem oder Schwemmkanalisation
5000—10000 Einw.	229	5 = 2,2 Prozent	14 = 6,1 Prozent
10000—20000 „	187	12 = 6,4 „	17 = 9,1 „
20000—50000 „	103	5 = 4,9 „	19 = 18,4 „
über 50000 „	45	2 = 4,5 „	10 = 22,2 „
	564	24 = 4,2 Prozent	60 = 10,6 Prozent

In den Städten, wo das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem sich neben anderen Systemen findet, spielt es nur eine sehr geringe Rolle. Es sind meist nur wenige Häuser, in denen es zur Einführung gelangt ist. Von Städten mit über 50000 Einwohnern ist es das vorwiegende System in Görlitz, wo 1713 Häuser Tonnen- und nur 610 Häuser Grubeneinrichtung haben, in Erfurt, wo die betreffenden Zahlen 2260 und 2000 sind und Bremen, wo die große Mehrheit der Häuser, 12000 gegen 6000, Kübelsystem hat. Von den übrigen können wir hier absehen. Wir haben uns hier in erster Linie mit den 24 Städten zu beschäftigen, in denen das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem das allein herrschende ist. Die Tabelle auf Seite 34 und 35 wird uns eine Untersuchung darüber, inwieweit die bestehenden Systeme der hygienischen Anforderungen entsprechen, beträchtlich erleichtern.

Uebersehen wir diese Tabelle, so begegnen wir derselben Erscheinung, die wir schon bei den Städten mit Grubensystem zu beobachten Gelegenheit hatten, einer im Allgemeinen noch recht großen Rückständigkeit. Die von uns oben erwähnten hygienischen Forderungen, die an ein gutes Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem erhoben werden müssen, sind nur in wenig Fällen durchweg er-

fällt. Da ist zunächst die wichtige Frage nach der Gestalt und Beschaffenheit der Kübel. Wo eine städtische Abfuhranstalt besteht, welche die Kübel liefert, werden in den meisten Fällen keine Mißstände vorhanden sein. Wenn aber den Hausbesitzern beziehungsweise Unternehmern die Beschaffung der Kübel obliegt, wird häufig auch trotz aller Ortsstatuten und Polizeiverordnungen ein beliebig beschaffenes, möglichst billiges Gefäß die Stelle der Tonne beziehungsweise des Kübels vertreten. Die Dichtigkeit desselben wird schnell unter der rücksichtslosen Behandlung leiden und die hygienisch so nachtheilige Verschmutzung des Tonnen- beziehungsweise Kübelraums die unausbleibliche Folge sein. Wir können in dieser Hinsicht Vogels Beobachtungen (S. 31) nur bestätigen. In zahlreichen Städten werden die Kübel noch einfach auf den Abfuhrwagen selbst zur Tageszeit entleert. Von Desinfektion und Reinigung derselben kann in diesen Fällen natürlich nicht die Rede sein. Eine gründliche, allen Anforderungen der Desinfektionskunde entsprechende Behandlung der geleerten Kübel findet nur in Greifswald statt, wo die Reinigung in der Abfuhranstalt außerhalb der Stadt mit Dampfwassergemisch vorgenommen wird. Die in einigen wenigen Städten angewendete Nachspülung mit verdünnter Karbolsäure ist so gut wie werthlos; ganz verwerflich ist die Reinigung im Kanal, wie sie in Emden stattfindet, und die einfache Spülung mit kaltem Wasser, in der sich an vielen Stellen die ganze Reinigungsthätigkeit erschöpft. Etwas besser steht es mit der Abfuhr.

Die dritte Methode der Fäkalienabfuhr ist die auf unterirdischem Wege durch Schwemmkanäle, welche die Fäkalien in Verbindung mit den Hauswässern und dem Regenwasser aufs Schnellste aus dem Bereich der Städte entfernen. In hygienischer Hinsicht nicht weniger wie in ästhetischer ist sie entschieden die vollkommenste Art und Weise der Fäkalienabfuhr, die trotz aller Angriffe besonders von landwirthschaftlicher Seite aus sich behauptet hat und von Tag zu Tag sich mehr Freunde erwirbt. Wenn heutzutage eine größere Stadt den Uebergang von dem System, das sie herkömmlich besessen hat, zu einem neuen unternimmt, so ist es jedesmal die Schwemmkanalisation, der sie sich endgiltig zuwendet. Und dieser Vorgang spielt sich nicht nur dann ab, wenn ein älteres Abfuhrsystem sich als vollständig unzureichend oder zu lästig erwiesen hat, sondern auch gewöhnlich in den Fällen, wo eine unzureichende und unhygienische Ableitung der Haus- und Regenwässer, ein zu hoher Grundwasserstand, eine reichliche Wasserversorgung den Bau eines einheitlichen Sielnetzes nothwendig machen. So in Berlin, Frankfurt a. M., so auch in Bremen, Breslau, Charlottenburg, Dortmund, Königsberg u. s. w. Ueberall finden wir dieselbe typische Entwicklung. Die Einführung einer reichlichen Wasserversorgung zieht eine systematische Kanalisirung nach sich, und mit einer systematischen Kanalisirung ist die Schwemmabfuhr der Fäkalien als etwas Selbstverständliches ge-

Name	Zahl der Einwohner	Zahl der Häuser	Ist einheitliche Form der Tonne bezw. Kübel vorgeschrieben?	Findet Auswechslung der Tonnen bezw. Kübel statt? oder Entleerung in Wagen?	Wie häufig findet die regelmäßige Abfuhr statt?	Werden die Tonnen bezw. Kübel desinfizirt? Ist dieselbe ausreichend?	Findet die Abfuhr in städt. Regie statt oder ist dieselbe einem bezw. mehreren Unternehmern übertragen? Findet Kontrolle der letzteren statt?	Kosten der Abfuhr für die Grundstücksbesitzer pro Kübel	Kosten der Abfuhr für die Stadt	Erlös aus Düngerverkauf bezw. Reingewinn
Eckernförde . .				Entleerung	Nachts; 1—2 mal wöchentlich, bei Bedarf häufiger	Keine Desinfektion	Die Abfuhr ist an einen Privatunternehmer übertragen	2,40 Mk. pro Kübel	—	
Glückstadt . . .				Auswechslung				2 Mk. pro Jahr	pr. Küb. 2 Mk. mind. 2400 M	
Husum				Entleerung in Wagen				—	2000 Mk.	
Rastenburg . . .								0,10 Mk. pro Kübel	—	
Heide								—	800 Mk.	
Stade (K) . . .	10 190	ca. 1200	Ja; eichene Kübel von ca. 32 Liter Rauminhalt	Auswechslung	1—3 mal wöchentlich	Spülung mit Wasser und Desinfektion mit verdünnter Karbolsäure, die aber ziemlich werthlos	Städtische Regie	1 mal. Entleerung 10 Mk. 2 „ „ 15 „ 3 „ „ 20 „		5790 16 Mk.
Braunsberg (K) .	11 099	829	?	Entleerung			Unternehmer	6—36 Mk.	1000 Mk. f. d. öffentl. Geb.	—
Itzehoe (K) . . .	12 481	1141	Kübel gehören der Stadt	Entleerung			Städtische Regie	Pro Kübel 8 Mk.		
Rendsburg (T) .	13 194	968	?	—			Unternehmer	—	—	—
Glatz (T)	13 501	709		—	Je nach Einw. alle 3, 5 u. 10 Tg.		Unternehmer	0,10 pro abgefahrene Tonne + 0,50 Mk. jährl. pr. Tonne für Ausbesserung	—	1892/93 5226,51 Mk. Reingewinn
Emden (K) . . .	13 696	2199	Ja; 29 Liter bezw. 41 Liter Inhalt	Auswechslung	1—2 mal wöchentlich	Spülung im Kanal	Unternehmer	Keine Kosten	?	?
Schleswig (K) . .	15 123	1400			2 mal wöchentlich		Städtische Regie			
Wilhelmshaven (T) . . .	15 476	750			Nach Bedarf		Unternehmer	Pro abgefahr. Ton. 0,45 Mk.	—	—
Wismar (K) . .	16 787	1699			3 mal wöchentlich		Unternehmer	3—6 Mk. je nach Zahl der Kübel	—	—

Neumünst. i. H. (K)	17 539	1185	Eiserne Kübel von 38 cm Höhe u. 32 cm Durchmesser	Auswechslung	1—3 mal wöchentlich	Mit Maschine durch Bürsten unter Anwendung von angesäuertem Torfmüll	Städtische Regie	Pro Kübel bei 1mal. Abholung 6 Mk. 2 mal. 10, 3 mal. 14, 4 mal. 20, 5 mal. 24, 6 mal. 28 Mk.	?	?
Allenstein (K) . .	19 286	860		Auswechslung			Unternehmer	0,10—0,15 Mk. für den gewechselten Kübel		
Graudenz (K) . .	20 000	700		Auswechslung			Städtische Regie	0,40 Mk. für den gewechselten Kübel + 2 Mk. jährlich Kübelmiethe		
Greifswald (K) . .	22 000	1600	Ja; ca. 30 bis 40 Liter	Auswechslung	1—2 mal wöchentlich	Reinigung u. Desinfekt. d. Dampfwassergemisch	Städtische Regie	Pro Kübel 8 Mk.		
Thorn (K) . . .	27 018	1119		Auswechslung	2 mal wöchentlich		Unternehmer			
Schwerin i. M. (K)	33 643	2267		Entleerung	Nach Bedarf, aber mindestens 1 mal wöchentlich		Unternehmer	Pro Kübel bei 1mal. Abholung 8 Mk. 2 „ „ 12 „		
Flensburg (K) .	36 894	2506	K. a. verzinkt. Eisenblech	Entleerung	2 mal wöchentlich		Städtische Regie	Pro Abortsitz jährl. Gebühr von 12 Mk.		
Rostock (K) . . .	44 409	3724		Entleerung u. Auswechslung	2 mal wöchentlich	Spülung mit Wasser u. schwacher Karbollösg.	Unternehmer	1mal wöchentlich 7 Mk. 2 „ „ 14 „		
Kiel (K)	69 172	3437	Hölz. Küb. v. 30 L. Inh.	Auswechslung	2 mal wöchentlich	2 mal wöchentlich Reinigung u. Desinf.	Unternehmer	Pro Kübel 10—12 Mk. jährl.		
Königsberg (K) .	161 520	6021		Entleerung	2 mal wöchentlich		Städtische Regie	Pro K. 0,10 M. Aufschütteg.	68 996 Mk.	

Städte über 50000 Einwohner, in denen das Kübel- bezw. Tonnensystem vorwiegt oder ungefähr in der Hälfte der Häuser in Gebrauch ist.

Görlitz (T) . . .	70 175				Alle 5 Tage	Wasserspülung u. Desinfektion d. Karbolsäure	Städtische Regie	Jahresgebühr von 5 Mk. pro Tonne	Ausgabe 36 260,21 Mk.
Erfurt (K) . . .	78 174				Nach Bedarf		Städtische Regie	Pro Kübel bei 1mal. Abholung 16 Mk. 2 „ „ 24 „ 3 „ „ 30 „	
Augsburg . . .	81 903						Unternehmer		
Bremen	141 183			Auswechslung	Alle 2 Tage		Theils i. städt. Reg. thls. Priv. Untern.		
Lübeck	69 874			Entleerung a. früh. Morgen			Unternehmer	vierteljährl. für den Eimer 0,20 Mk.	

geben. Gegenüber den Massen, die die Kanäle abzuführen haben, den Haus-, Fabrik- und Regenwässern, verschwinden die Fäkalien; ihre Einführung erhebt keine weiteren Anforderungen an die Ausgestaltung und Größe eines Kanalnetzes. Dasselbe gilt in sanitärer Hinsicht. Die moderne Hygiene hat bewiesen, daß die Haus- und Küchenabwässer, um ganz von den Fabrikabwässern zu schweigen, mindestens ebenso sehr die Träger von Krankheitskeimen sein können und sind wie die Fäkalien. War also vorher die Einführung der Abwässer in einen Flußlauf ohne Verunreinigung desselben möglich, so wird auch die verhältnißmäßig geringe Masse der Fäkalien, die noch dazu in sehr verdünntem Zustand in die Kanäle eintritt, an diesem Thatbestand nichts ändern. Wir können uns daher mit diesen kurzen Andeutungen begnügen und sofort zu einer eingehenderen Darstellung der Geschichte der Kanalisation und ihrer Bedeutung für die städtische Verwaltung und Gesundheitspflege übergehen, wobei wir auch Gelegenheit finden werden, die Frage der Flußverunreinigung zu berühren. Es würde indeß zu langweilig und weitschweifig sein, wollten wir die Geschichte der Kanalisation in einer Reihe von Städten ausführlich zur Darstellung bringen. Wir beschränken uns deshalb darauf, die Stadt zu wählen, welche in vielen Punkten der Pionier der Schwemmkanalisation, speziell der Verwerthung der Spüljauche gewesen ist, wenn sie auch nicht den Ruhm besitzt, die erste deutsche Stadt mit Schwemmkanalisation zu sein. Die Geschichte der Berliner Kanalisation bietet sehr viele interessante Momente; es fehlt ihr nicht an dramatischen Momenten und — sie ist lehrreich.

B. Ableitung der Abwässer.

„So neu sind die Anforderungen an Reinlichkeit und Gesundheitspflege, so neuen Datums ist in deutschen Städten die Einführung der Wasserleitung, so klein ist noch die Zahl derjenigen Städte, welche erkannt haben, daß die alten Kunstgriffe, um sich nur irgendwie, wenn auch in unvollkommener und belästigender Weise, der verunreinigten Effluvien zu entledigen, thatsächlich nur in neue Verlegenheiten führen — daß wohl noch lange Zeit vergehen wird, ehe es ein allgemein giltiges Axiom geworden, daß nächst der Lebensmittelversorgung die Beseitigung der Abwässer und des denselben beigemischten Unraths die wichtigste und bedeutendste kommunale Aufgabe ist.“ Hobrecht 1883.*

Die Kanalisation von Berlin. Der größte Theil Berlins liegt flach in der breiten Ebene des Spreethals; das Terrain erhebt sich nur wenig über die höheren Wasserstände der Spree und ihrer Nebenläufe. Die an und für sich unter solchen Verhältnissen schon schwierige Ableitung der Regenwässer und Haus- und Küchenabwässer, die in den so berüchtigten Rinnsteinen und flach

---

* Hobrecht, Die Kanalisation von Berlin, S. 59, 60.

gelegten unterirdischen Kanälen erfolgte, wurde mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Ausdehnung der Stadt immer schwieriger. Der Mangel an ausreichendem Gefäll machte sich immer verschärfter geltend, während andererseits die stets wachsende Masse der Abwässer stets größere Ansprüche an die ableitenden Rinnsteine und Kanäle stellte. So mußte denn den Rinnsteinen, auf die man im Wesentlichen angewiesen war, eine immer größere Tiefe gegeben werden, wodurch die Breite der Fahrbahn beträchtlich geschmälert und bedeutende Gefahren für die Fußgänger und den Wagenverkehr geschaffen wurden. Trotz aller Vertiefung der Rinnsteine erreichte man bei trockenem Wetter doch keine Spülung derselben durch Spreewasser, noch vermochte man bei starkem Regen die Keller vor Ueberfluthungen zu schützen. Die Kellerräume befanden sich in Folge dessen ständig in einem solchen, die Gesundheit gefährdenden Feuchtigkeitszustand, daß die Baupolizeiordnung vom 21. April 1853* eine Ausschachtung der Keller zu Wohnräumen nur noch bis zur Tiefe von mindestens 1 Fuß über dem höchsten Wasserstand der Spree fernerhin für zulässig erachtete. Dabei gab es in Berlin 1850 circa 8000 Kellerwohnungen, die nicht selten 12 bis 18 Stufen unter der Erde lagen. „Die Rinnsteine führten nahe dem Fenster vorbei und ihre Ausdünstungen drangen in die Keller. Dazu kam der ungesunde Untergrund.... Im Frühjahr, wenn der Wasserstand der Spree stieg, füllten sich die Keller mit Wasser. Im Februar und März 1850 veranstaltete das Polizeipräsidium eine Ermittlung, um die Höhe der Fußböden der Keller über dem Spreespiegel nachzuweisen, und in allen denjenigen Kellerwohnungen, in denen während dieser Zeit das blanke Wasser gestanden, Messungen vorzunehmen.... Das Wasser stand ½ Zoll bis 3 Fuß hoch (!).“** — Im Winter froren die Rinnsteine ein und mußten mit unsäglicher Mühe aufgebrochen werden. Riesige Haufen schmutzigen Eises thürmten sich dann an den Seiten der Trottoirs auf. In strengen Wintern wurde die Arbeit unausführbar. Dann rieselten die schmutzigen Abwässer mit Exkrementen vermischt dicklich über die Trottoirs und Straßendämme dahin. Und was für Abwässer hatten diese Rinnsteine aufzunehmen! Schon in Dörfern und in kleineren Städten mit geringer Bevölkerungsdichtigkeit sind die Zustände der Rinnsteine, die von keinem Bache gespült werden können, geradezu schauderhafte und werden bei andauernd trockenem und heißem Wetter geradezu unerträglich. Nun denke man sich eine Bevölkerung von circa 438000 Einwohnern — so viel zählte Berlin 1858 — den größten Theil ihrer Abwässer in die tiefen, schlecht oder nie gespülten Rinnsteine ergießen. Am

* Sie war bis 1887 in Kraft.

** Hirschberg, Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, S. 27, nach Mittheilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (N. F., Bd. V).

harmlosesten war noch das Regenwasser, trotzdem dasselbe die Spülung der Straßen und Märkte, der Höfe und Bürgersteige zu besorgen hatte und natürlich durch Unreinlichkeiten aller Art in sehr hohem Grade verunreinigt war. Der Regen brachte doch Bewegung in die stagnirenden Abwässer der Häuser, Ställe, Gewerbs- und Fabrikgebäude, die bei trockenem und regnerischem Wetter, bei Sommerhitze und Winterskälte ihre schmutzigen, oft schon in faulender Gährung begriffenen stinkenden Massen in die Rinnsteine gemächlich abrieseln ließen. Die Verpestung der Luft war schon im ersten Viertel des Jahrhunderts so groß, daß, wie Virchow in einem Generalbericht über die Reinigung und Entwässerung Berlins sagt,* „die Mittel zur Abhilfe schon seit dem Jahre 1816 von den Staatsbehörden sehr ernsthaft studirt wurden“. Das Studium der Staatsbehörden muß wie immer sehr ernsthaft und sehr gründlich gewesen sein, denn erst im Jahre 1860 kam es soweit, daß eine Kommission im Auftrag des Handelsministeriums die wichtigsten Städteentwässerungsanlagen in Deutschland, Frankreich und England untersuchte, um auf „wirkliche“ Erfahrungen gestützt zu einem für Berlin geeigneten Entwässerungsplan zu gelangen. Bis dahin hatte man, wie es scheint, nur die zahlreichen Vorschläge von allerlei Projektemachern, an denen es ja bei solchen Gelegenheiten nie zu fehlen pflegt, in sehr ernsthafter Weise geprüft.

Von der Einführung der englischen Wasserleitung im Jahre 1852, deren Monopol die Staatsregierung in großmüthiger Weise an die Herren Fox und Crampton übertragen hatte,** erhoffte man eine reichlichere Spülung der öffentlichen Rinnsteine, die ausdrücklich stipulirt war. Die englische Gesellschaft hat es aber niemals für nöthig erachtet, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und die Gemeinde war machtlos, sie zu zwingen. Für die durch das Polizeipräsidium angeordnete stärkere Spülung hat sie der Stadt exorbitante Preise abgepreßt. Dagegen brachte die Einführung der Wasserleitung eine Verschlechterung in dem Zustande der Rinnsteine. Der Wasserleitung folgte das Wasserkloset auf dem Fuße, und diese beliebteste, reinlichste, die Anforderungen der Hygiene und Aesthetik in gleicher Weise befriedigende Klosetart gewann so schnell an Verbreitung, daß im Jahre 1871 nicht weniger als 3646 Grundstücke mit 15955 Wohnungen von im Ganzen 14478 Grundstücken mit Wasserklosets versehen waren. Alle diese Wasserklosets entwässerten entweder direkt in die Rinnsteine oder in die 61645,11 laufenden Meter Kanäle, die in Berlin damals vorhanden waren. Man kann sich denken, daß diese Verhältnisse nicht gerade zur Verbesserung der Straßenluft und zur Reinhaltung der Flußläufe beitrugen.

---

* S. 3. Berlin 1873.

** Vertrag der Staatsregierung vom 14. Dezember 1852.

Rinnsteine und Kanäle leiteten die ihnen übergebenen Abwässer auf dem kürzesten Wege in den nächstgelegenen Flußlauf oder versuchten wenigstens dies zu thun. Bei dem außerordentlich geringen Gefälle aber und bei dem unzweckmäßigen Bau derselben mußte bereits in ihnen eine weitgehende Ablagerung der expedirten Stoffe erfolgen. Die natürliche Folge davon war, daß der niedergeschlagene Schlamm und das zu lange in den Kanälen und Rinnsteinen verweilende Wasser in Zersetzung überging und es in vielen Straßen schlimmer stank, als auf einem gut geordneten Rieselfeld.* Frisches Schwemmwasser kam in den Berliner Kanälen überhaupt nicht vor. Diese stinkenden, in Zersetzung befindlichen Abwässer ergossen sich nun direkt in die Spree, die verschiedenen durch Schleusen gesperrten Schiffahrtskanäle und Gräben, welche in trägem Laufe die Stadt durchziehen, und verwandelten dieselben in ebensoviele große natürliche Siele, in denen sich der Schlamm in ungeheuren Massen absetzte. In den Jahren 1863 bis 1865 mußten jährlich 16000 bis 21000 Thaler für die Baggerung der Spree verausgabt werden. Der Zustand des Louisenstädtischen Kanals spottete aller Beschreibung. Sein Inhalt bestand zur Hälfte aus unreinem Rinnsteinwasser, und wenn es auch gelang, durch kräftige Spülungen vorübergehend eine größere Reinheit des Wassers herzustellen, so traten doch sehr bald, besonders im Sommer, die alten Zustände wieder ein. Die Spree hatte sich also als vollständig unfähig erwiesen, als Hauptsammler für ein städtisches Sielnetz zu dienen. Wollte man die scheußliche Flußverunreinigung aus der Welt schaffen, so mußte eine andere Ableitung für die Kanalwässer gefunden werden. Es konnte keine Rede davon sein, nur die Exkremente auszuschließen und im Uebrigen wie bisher die anderen Brauchwässer in die Spree abzuleiten.

Nur ein Theil der Fäkalien gelangte übrigens in die Spree, der bei weitem größere Theil wurde in Gruben oder Tonnen aufgenommen und durch Abfuhr entfernt. Bei Weitem an Zahl überwog das Grubensystem. Von den Gruben selbst war ein sehr großer Theil trotz aller polizeilicher Vorschriften als Senkgruben eingerichtet und auch die meisten der vorschriftsmäßig gebauten Gruben ließen das Wasser durch. So wurde bei einer lokalen Recherche im Sommer 1873 die Entdeckung gemacht, daß in einzelnen Häusern fast keine Räumung des Abortes erfolgte. Dieselben waren seit 10, 5 und 3 Jahren überhaupt nicht geräumt worden. Auf jeden Fall das Vortheilhafteste für die Hausbesitzer, denn die Abfuhrkosten**, die sich die Abfuhrunternehmer und die Landwirthe der Umgebung für die Abholung des an-

* Virchow, Generalbericht, S. 28.

** Für ein Grundstück mit 10 Wohnungen und circa 50 Personen 6 bis 12 Thaler; Mittelhäuser mit circa 100 Personen 24 Thaler und große Häuser, Schulen u. s. w., 36 bis 50 Thaler jährlich.

geblich für sie so werthvollen Düngers zahlen ließen, waren ganz beträchtliche. Für den Untergrund aber und das in zahlreichen Bezirken der Stadt nahe an die Oberfläche herantretende Grundwasser war dieser Zustand mit einer wachsenden Verunreinigung gleichbedeutend. In einer stetigen Verschlechterung der Brunnen machte sich diese Verunreinigung den Bewohnern zunächst bemerkbar, und zahlreiche Analysen in den Jahren 1869 bis 1870 wiesen in verschiedenen Brunnen einen Ammoniakgehalt nach, der von 1,25 bis zu 56,0 Milliontel schwankte, während das Wasser der Wasserleitung nur 0,1 Milliontel enthielt. Dieser Ammoniakgehalt bewies eine weitgehende Verunreinigung des Grundwassers, mit dem die neuesten in Alluvialboden gesenkten Brunnen von geringer Tiefe in Verbindung standen, durch menschliche und thierische Exkremente. Tonnen und Kübel sorgten im Uebrigen neben den Gruben für die Sammlung der menschlichen Fäkalien. Vielfach hielten sich die Hausbewohner da, wo das Tonnensystem eingeführt war, der Bequemlichkeit wegen Nachtstühle, deren Inhalt meist in die Müllgruben geschüttet wurde. In den nahe der Flußläufe belegenen Straßen wurden die Kübel und Nachtstühle zur Nachtzeit der Einfachheit halber in dieselben entleert und „dadurch an einzelnen Orten die scheußlichsten Zustände herbeigeführt". Die Abfuhrunternehmungen, die neben den Landwirthen die Abfuhr des Gruben- und Tonneninhaltes besorgten, trieb die Noth des mangelnden Absatzes sehr häufig dazu, sich der abgefahrenen Fäkalien in ähnlicher Weise zu entledigen. Man benützte nicht nur die Spree, jedes abgelegene Plätzchen, ja die Wege des Thiergartens mußten als Abladestellen dienen, wo ganze Wagenladungen von Fäkalstoffen des Nachts ausgeschüttet wurden.* Fassen wir das allgemeine Resultat der Abfuhreinrichtungen zusammen in die Worte Wiebes in einem Bericht vom 24. Juli 1865:** „Man rechnet gewiß nicht zu hoch, wenn man annimmt, daß in Berlin gegenwärtig durch die Undichtigkeit der Abtrittsgruben, durch das Ausgießen von Urin und durch die vorhandenen Wasserklosets 90 Prozent der Abtrittsstoffe in den Untergrund der Stadt und in die Rinnsteine gelangen."

Die Darstellung der neueren Bestrebungen, der rapide wachsenden Stadt eine angemessene Entwässerung und Abfuhr der Abfallstoffe, vor Allem der Fäkalien zu verschaffen, können wir mit dem Jahre 1860 aufnehmen und die zahlreichen, aber immer unausführbaren Projekte der vorausgehenden Jahrzehnte ohne Schaden übergehen. Im Jahre 1860 entsandte das Handelsministerium eine Reisekommission, die die wichtigsten Städteentwässerungsanlagen in Deutschland, Frankreich und England studiren und auf Grund der Erfahrungen Vorschläge zu einer Entwässerung Berlins machen sollten. Als

* Virchow, Generalbericht, S. 102.
** Reinigung und Entwässerung Berlins, I, S. 84.

die Frucht dieser Studienreise läßt sich wohl der Wiebesche Kanalisationsplan bezeichnen, der den Verhandlungen des Jahrzehntes 1860 bis 1870 zu Grunde lag. Wiebe verlegte in seinem Projekt den Ausgangspunkt des Sielnetzes an eine Stelle unterhalb des Parkes von Charlottenburg an der Spree, wohin er die auf der Pumpstation um circa 15 bis 19 Fuß gehobenen Gewässer in einen gemauerten Sammelkanal führte. Das eigentliche Sielnetz sollte nach seinem Plane aus Haupt- und Querkanälen bestehen. Die von den oberen nach den unteren Theilen der Stadt gerichteten Hauptkanäle mündeten auf jeder Seite der Spree in einen Abfangkanal. Die beiden Abfangkanäle vereinigen sich bei der Pumpstation, wo die Abwässer der linken Seite in einem Düker die Spree zu passiren hatten. Das Projekt war für eine Bevölkerung von circa 775 000 Menschen und die Kosten der Ausführung auf 4 1/2 Millionen Thaler berechnet.

Mit dem Wiebeschen Projekt war eine wichtige Anregung gegeben; in Fluß kam aber die ganze Frage der Entwässerung und Reinigung Berlins erst im folgenden Jahre, als das Polizeipräsidium bei Gelegenheit einer vom Chemiker Voigt nachgesuchten Konzession zur Errichtung einer allgemeinen Latrinenanstalt für Berlin beim Magistrat den Antrag stellte, die Fortschaffung des Unrathes gegen eine Gebühr selbst zu unternehmen. Der Magistrat lehnte aber dies Ansinnen ab, erklärte sich aber auch gleichzeitig gegen die Fortspülung der Exkremente in Schwemmkanälen und hielt nur die Desinfektion der Latrinen durch Polizeiverordnung für nöthig. Die Stadtverordnetenversammlung, welche von diesen Verhandlungen Kenntniß erhalten hatte, veranlaßte bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine Berathung in gemischter Deputation. Mit der Einsetzung dieser Deputation, die bis 1865 bestand, war der erste Schritt vorwärts gethan.

Die Verhandlungen der Deputation drehten sich um die Frage, ob Schwemmkanalisation, für die der Wiebesche Plan vorlag, oder eine geregelte Abfuhr, in erster Linie das Tonnensystem, in Berlin zur Ausführung gelangen sollte. Anstatt also das ganze Problem, die Entwässerung Berlins, ins Auge zu fassen, verhandelte man nur über ein Theilproblem, die Abfuhr der menschlichen Fäkalien. Erst in der zweiten Deputation vermochte man sich von diesem Gegensatz frei zu machen und das ganze Problem in Angriff zu nehmen. Die Gegner der Schwemmkanalisation ließen alle die alten, wohlbekannten Gegengründe, wie sie in England in so reicher Fülle ausgeheckt waren, gegen das Projekt aufmarschiren. Gefährliche pestartige Miasmen, unvermeidliche Hemmung des Abflusses durch Ablagerung fester Substanzen, Zersetzung des Mauerwerkes durch die bei der Fäulniß der Abwässer entstehenden Stoffe, waren die alten Schreckgespenster. „Wer sagt dafür gut“, so ruft der Stadtverordnete Hehl, ein fanatischer Anhänger der Tonnenabfuhr, pathetisch in miserablem Stile

aus, „daß, selbst wenn es gelänge, den Bau zu vollenden, ohne daß Fundamente der Häuser so unterspült würden, daß einzelne einstürzten, sich nicht im Laufe der Jahre der gewaltige Druck des den Kanal umgebenden sogenannten Schwimmenden, mit Hilfe des von Innen an Oeffnung der Fugen arbeitenden Wassers, Oeffnungen bezwecke, durch die der Schwimmsand in den Kanal dringt, so nach und nach das Fundament eines angrenzenden Hauses unterhöhlt und ein gelegentlicher Einsturz herbeigeführt werde." (Reinigung und Entwässerung I, 53 bis 54.) Allerdings wäre die Einsturzgefahr ungeheuer groß, wenn alle Kanäle so schlecht gebaut wären, wie die Perioden des Herrn Stadtverordneten Heyl waren! Dazu kam dann die Rücksicht auf die arme nothleidende Landwirthschaft, der großartige Düngerverlust, der mit einem Schwemmsystem unbedingt verbunden wäre, die Verarmung der ackerwirthschaftlichen Umgebung Berlins, die Verödung des Landes, Ruin und Elend! Die Kosten der Schwemmkanalisation wurden so hoch als möglich geschraubt, während man den Ertrag des städtischen Abfuhrgeschäftes nicht glänzend genug zu schildern wußte. Nicht nur Deckung der gesammten Kosten der Abfuhr selbst, sondern auch die Kosten der Straßenreinigung und Besprengung und die Vervollständigung des Sielnetzes versprachen die Tonnenfanatiker und malten in glühenden Farben das verheißene Land der Tonnenabfuhr. „Benützen wir die unverkennbaren Fingerzeige, welche uns gegeben sind, um uns und unsere Nachkommen davor zu bewahren, daß wir uns mit Aufwendung ungeheurer Kosten die gesunde Atmosphäre unserer mächtig emporstrebenden Vaterstadt vergiften (man denke dabei an die scheußlichen Ausdünstungen der Rinnsteine Berlins) und kehren wir zu den Wegen zurück, welche uns die Natur so deutlich bezeichnet und die zur Minderbelastung unserer Bevölkerung durch Steuern und dazu führen, daß der großentheils wenig ertragreiche Boden der Umgebungen Berlins sich mehr und mehr mit dem Grün bekleide, dessen erfreulicher Anblick der ärmeren Bevölkerung besonders gesunde und billigere Nahrung verspricht. Verwerfen wir die Kloakenkanäle und richten wir ein zweckmäßiges Abfuhrsystem ein." Die ganze Angst des unwissenden, um seinen Geldbeutel besorgten steuerzahlenden Philisters spricht aus dem in dem jämmerlichsten Deutsch verfaßten Machwerk, durch das der Stadtverordnete Heyl der Tonnenabfuhr zum Siege zu verhelfen gedachte. Solchen Gegnern gegenüber hatten die Vertheidiger des Wiebeschen Projektes leichtes, gewonnenes Spiel. Schon einsichtsvollere Freunde des Abfuhrsystems waren zu dem Eingeständniß gezwungen gewesen, daß auch nach erfolgter Organisation des Latrinenabfuhrwesens mindestens ½ Prozent des Miethsertrages Berlins zur Deckung der Kosten nothwendig sein würden, daß ferner zur Erleichterung der Abfuhr Abfallröhren angebracht werden müßten, daß schließlich eine Erweiterung des bestehenden unterirdischen Kanalnetzes nothwendig sei, um die Beseitigung der offenen Rinnsteine zu ermöglichen.

Sie hatten also als die Summe ihrer Weisheit proklamirt: a. Anlage von Sielen zur Abführung des Haus- und Regenwassers, wobei die festen Stoffe vor der Einleitung in den Fluß in tiefen Senkgruben zurückgehalten werden sollten, b. Organisation eines alle anderen Abgänge umfassenden Abfuhrsystems, und hatten dabei die Unterstützung einer Kommission gefunden, welche der Minister für Landwirthschaft gleichfalls zum Studium der Abfuhr und Verwerthung der Dungstoffe ausgesandt hatte.* Die Denkschrift dieser Kommission, sowie ein Bericht zweier Mitglieder derselben, in dem die Anlage der erwähnten Siele ausführlicher beschrieben war, wurden in zerschmetternder Weise von Wiebe in einem Gutachten vom 24. Juli 1865 kritisirt. Er wies nach, daß die vorgeschlagenen Siele technisch zur Entwässerung untauglich seien und die Ueberschwemmung der Keller sowie die Flußverunreinigung bestehen ließen, daß es an genauen Vorschlägen für das neu einzurichtende Tonnensystem vollständig fehle und die zur Prüfung empfohlenen Systeme unpraktisch und undurchführbar seien; er wies ferner nach, daß der angebliche pekuniäre Gewinn eine Fabel sei, um Thoren zu ködern, daß die große Mehrzahl der von der Kommission beschriebenen Abfuhrunternehmungen schlechte Geschäfte gemacht und den Betrieb eingestellt hätten und daß in den wenigen Fällen, in denen ein Gewinn erzielt worden, dieser Gewinn bei dem Monopolcharakter des Unternehmens nur durch eine weit über die Kosten der wirklichen Abfuhr hinausgehende zu hohe Besteuerung der Einwohner erzielt werden konnte.

Um hier gleich die weiteren Verhandlungen mit Vertretern landwirthschaftlicher Interessen zu erledigen, sei hier noch das Anerbieten eines Komites des Teltower landwirthschaftlichen Kreisvereins erwähnt.** Dasselbe stellte folgende Bedingungen auf, unter denen es möglich sein würde, mit den Landwirthen der Umgegend bestimmte Lieferungsverträge abzuschließen:

1. Gehalt des Tonneninhaltes an Stickstoff 0,9 Prozent. Preis pro 50 Kilogramm netto 75 Pfg. mit 10 Pfg. Rabatt für jedes $^1/_{10}$ Prozent Stickstoffmanko.

2. Lieferung der Waare franko auf eine Station der Verbindungsbahn oder eine Abladestelle am Wasser. Die Lieferung erfolgt in Petroleumtonnen, deren Abfuhr bei Tage gestattet sein muß.

Der geforderte Stickstoffgehalt war entschieden zu hoch. Das Mittel aus 19 Untersuchungen von Tonnendünger verschiedener Städte und Kasernen, die Vogel zitirt, ergab einen Gesammtstickstoffgehalt von 0,75 Prozent,*** eine Untersuchung von Berliner Kübelinhalt 0,737 Prozent. Darnach würde also

---

* Denkschrift einer vom Landwirthschaftsminister ausgesandten Kommission: „Die Abfuhr und Verwerthung der Dungstoffe" u. s. w.

** Virchow, Generalbericht, S. 101.

*** Vogel, S. 68.

die Stadt Berlin für jede 50 Kilogramm eine Zuzahlung von 15 Pf. für fehlenden Stickstoffgehalt zu leisten gehabt haben. Dazu rechne man die ungeheuren Transportkosten von fast 5½ Millionen Zentnern exklusive Tonnen und man erhält einen Begriff von dem Werthe dieses Anerbietens, das sogar Virchow* als annehmbar bezeichnet, obschon er selbst einige offenbare Nachtheile desselben hervorhebt. Die Stellung der Landwirthe in dieser ganzen Frage der Düngerabfuhr ist sich bis in die Neuzeit gleich geblieben und läßt sich in Kürze in folgender Weise präzisiren. Sie betrachten die Düngererzeugung als die Hauptaufgabe der Städte und verlangen, daß die Rücksicht auf diese Aufgabe für die Art des Abfuhrsystems bestimmend sei. Sie verlangen ferner, daß ihnen der Dünger kostenfrei auf die Felder geliefert wird, verpflichten sich dagegen huldvollst, denselben ohne weitere Bezahlung anzunehmen und zu gebrauchen. Glücklicherweise haben sich die städtischen Behörden bei ihren Verhandlungen über Schwemmkanalisation oder Abfuhr selten durch das laute Geschrei der landwirthschaftlichen Interessenvertreter beeinflussen lassen und haben das vor Allem wichtige Moment der öffentlichen Gesundheit der ihnen anvertrauten Städte in den Vordergrund derselben gestellt.

Die Deputation kam trotz dreijähriger Verhandlungen zwar zu keinem endgiltigen Entschlusse über die ihr vorgelegte Frage, ob Abfuhr oder Schwemmkanalisation; trotzdem läßt sich aber behaupten, daß im Allgemeinen die letztere siegreich aus den Debatten hervorgegangen war und sich eine bedeutende Anhängerschaft in den städtischen Behörden und außerhalb derselben zu erringen gewußt hatte. Das beweist schon allein die Thatsache, daß am 15. Mai 1866 der Magistrat in einer ausführlichen Vorlage den Stadtverordneten die Annahme des Wiebeschen Projektes empfahl. In der Stadtverordnetenversammlung waren aber die Anhänger des Abfuhrsystems noch zu stark, als daß der Magistratsantrag ohne Weiteres hätte zur Annahme kommen können. Dieselbe verlangte vielmehr eine wiederholte gründliche Prüfung der beiden in Frage kommenden Systeme. Die beiden städtischen Behörden einigten sich schließlich auf die Einsetzung einer gemischten Deputation und stellten für dieselbe einen ausführlichen Arbeitsplan auf. Derselbe umfaßte:

1. Geometrische und bautechnische Ermittlungen, wie die Aufnahme der Querprofile, Beobachtung des Grundwasserstandes und des Wasserstandes in den verschiedenen Flußläufen, Untersuchungen über den Werth der verschiedenen Abfuhrsysteme, Ausarbeitung eines Planes für die Berieselung mit Kanalwässern, Darstellung der bestehenden Abfuhrzustände u. s. w.

2. Geognostische und chemische Untersuchungen. Die chemischen Untersuchungen hatten sich mit den öffentlichen und Privatbrunnen, den Wasser-

---

* Virchow, Generalbericht, S. 101.

verhältnissen der Wasserläufe in der Stadt und der Brauchbarkeit verschiedener vorgeschlagener Desinfektionsmittel zu beschäftigen.

3. Statistische Feststellungen über die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse von Berlin, besonders aber einzelner Stadttheile und kleinerer Zeiträume, über das Anwachsen der Bevölkerung u. s. w.

Bis 1869 waren diese Vorarbeiten vollendet, sowie ein geeignetes Personal, vor Allem in der Person Hobrechts ein hervorragender Bautechniker gewonnen und so konnten denn in den folgenden Jahren die nothwendigen Arbeiten zur Ausführung kommen. Die Berichte über diese weitschichtigen, außerordentlich wichtigen und interessanten Untersuchungen liegen uns in 15 Heften vor. Der Generalbericht, der die Quintessenz der ganzen Arbeiten enthält, wurde von Virchow in einem besonderen Bande erstattet.

Die hauptsächlichsten Resultate, zu denen die Deputation kam, lassen sich in Kürze in folgender Weise darstellen.

Das unter dem 16. Oktober 1867 erstattete Gutachten der königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen hatte die Forderung aufgestellt, daß keine Einleitung der unreinen Abwässer in die öffentlichen Stromläufe stattfinden dürfe. Dadurch war einmal das „Sielnetz" der Abfuhranhänger, das die Haus- und Regenwässer auf dem kürzesten Wege in die nächstgelegenen Flußläufe leiten sollte, von vornherein unmöglich gemacht worden. Aber auch das Wiebesche Projekt konnte nunmehr nur noch dann zur Ausführung gelangen, wenn in der Umgebung der Pumpstation die für eine Reinigung der Rieselfelder geeigneten Flächen vorhanden waren. Daran fehlte es aber und so nahm denn die Deputation den Hobrechtschen Gedanken der Zerlegung des gesammten Entwässerungsgebietes in unabhängige, nach der Peripherie entwässernde Kanalsysteme auf. Der Hobrechtsche Plan beschränkte sich zunächst auf fünf Radialsysteme und umfaßte diejenigen Theile der Stadt, die mit Wasserleitung versehen waren.

Es waren dies:

	Fläche in Quadratmeter	Einwohner	Davon sind mit Wasserleitung versehen		Davon sind nicht mit Wasserleitung versehen	
			Fläche qm	Einw.	Fläche qm	Einw.
I. Köpenicker Feld (östlicher Theil), Bethanien, Görlitzer Bahnhof	2 712 960	63 752	1 330 638	55 613	1 382 322	8 139
II. Köpenicker Feld (westlicher Theil), Louisenstadt und südöstl. Theil der Friedrichstadt	3 492 350	161 771	3 492 350	161 771	—	—
III. Cölln, Dorotheenstadt, Friedrichstadt, Thiergarten u. s. w.	3 897 200	117 039	3 897 200	117 039	—	—
IV. Berlin, Friedrich-Wilhelmstadt, Oranienburger Vorstadt, Louisenbad	8 616 670	203 117	4 458 405	181 884	4 158 265	21 233
V. Nordöstlich d. Oberspree, und d. Königsgrabens, Alexanderplatz, Stralauer und Frankfurter Viertel u. s. w.	7 974 520	169 252	3 471 296	150 413	4 503 224	18 839

Zunächst sollte System III, das heißt die wohlhabenderen Stadtbezirke in Angriff genommen werden, weil in demselben die Wasserleitung und das Wasserkloset am verbreitetsten waren. Es wurde also das Gebiet ausgewählt, wo der Betrieb der Kanalisation die günstigsten Erfolge versprach. Damit war aber die Bevorzugung der wohlhabenden Bezirke nicht ausreichend begründet und mit Recht wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die Kanalisation nicht gerade in den ärmeren, übervölkerten Stadttheilen begonnen wurde, wo ohne Zweifel die hygienischen Zustände am schlechtesten waren und daher auch in erster Linie Abhilfe verlangten. Gerade weil in den wohlhabenden Stadtbezirken Wasserleitung und Wasserklosets so verbreitet waren, mußten auch die hygienischen Zustände in denselben günstiger sein als in den Bezirken, wo es an beiden fehlte. Die Wasserklosets schwemmten ja die Exkremente, die Wasserleitung die Hausabwässer aus den Häusern der wohlhabenden Einwohner fort und führten sie anderen Bezirken zu. —

Die Deputation empfahl in sehr richtiger Weise den Zwangsanschluß der Grundstücke an die Kanäle und die allgemeine Heranziehung aller Hausbesitzer zu den Kosten. Die jährlichen Kosten, das heißt Verzinsung und Amortisirung des Baukapitals und Betriebskosten, sollten nach Abzug der Theile, die von der Staats- oder Stadtkasse aus Gründen der in Folge der Kanalisation eintretenden Ersparnisse zu tragen seien, von den Hausbesitzern aufgebracht werden, weil diesen der Nutzen der Kanalisation in erster Linie zufiele. Die Frage der obligatorischen Einführung des Wasserklosets ließ die Deputation dagegen offen, da sie der Ansicht war, daß die Vortheile desselben besonders gegenüber einem streng geordneten und überwachten Tonnensystem sich schon von selbst geltend machen würden. Dagegen hielt sie es für nöthig, bestimmte Einrichtungen der Wasserklosets obligatorisch anzuordnen und für die nicht mit ihnen versehenen Häuser bestimmte Abfuhreinrichtungen vorzuschreiben.

Die Kanalabwässer sollten endlich auf Rieselfeldern zur Reinigung und Ausnützung kommen.

Am 16. November 1872 beantragte der Magistrat bei der Stadtverordnetenversammlung die Ausführung des Radialsystems III und am 6. März 1873 nahm die Stadtverordnetenversammlung diesen Antrag an. Nach mehr als zehnjährigen Vorbereitungen und Verhandlungen konnte nunmehr das große Werk begonnen werden; nach weiteren zehn Jahren unermüdlicher Arbeit waren fünf von den zwölf Entwässerungsgebieten, die das Gesammtprojekt umfaßte, fertig gestellt worden. 1881 wurden die Radialsysteme I, II, III, IV und V; 1885 die Systeme VI und VII; 1890 die Systeme VIII und X; 1893 die Systeme IX und XII in Betrieb gesetzt. Eine Uebersicht über den Stand der Kanalisation März 1898 giebt die folgende, aus dem Magistratsbericht für das Jahr 1897/98 zusammengestellte Tafel:

	Es waren vorhanden bis 31. März 1898		Durchschnittliche Anzahl der Grundstücke, welche in die Kanalisation entwässerten	Gesammtzahl der Einwohner in den entwässerten Grundstücken	Gesammtmenge der geförderten Abwässer im Jahre 1897/98	Es wurden gefördert Abwässer		Gesammtbetriebskosten	Gesammtbetriebskosten pro Kopf der angeschlossenen Bevölkerung
	Kanäle	Thonrohrleitungen				pro Tag	pro Tag und Kopf		
	Meter	Meter			Kubikmeter	Kubikmeter	Kubikmeter	Mark	
I.	10 732,20	43 757,04	1871	180 881	5 541 058	15 181	0,084	83 631,36	0,462
II.	15 700,38	56 638,75	2928	156 903	8 601 817	23 567	0,150	118 900,32	0,758
III.	12 722,17	88 491,89	3126	88 531	8 745 402	23 960	0,271	152 467,08	1,722
IV.	29 047,28	121 815,83	5284	347 549	14 254 398	39 053	0,112	180 994,27	0,521
V.	25 085,67	101 879,13	4120	326 480	12 288 867	33 668	0,103	132 101,10	0,405
VI.	12 010,60	51 040,13	1793	146 124	5 525 812	15 139	0,104	76 272,13	0,522
VII:									
a. Berliner Gebiet	11 990,04	30 070,16	2249	133 500	5 600 701	15 344	0,115	73 986,56	0,554
b. Charlottenb. Geb.	2 617,42	18 183,76							
c. Schöneberger Geb.	1 253,28	7 395,27							
VIII:									
a. Berliner Gebiet	17 858,84	62 505,14	1838	158 840	5 720 805	15 673	0,099	83 796,94	0,528
b. Charlottenb. Geb.	946,80	816,21							
IX.	8 631,77	25 953,18	440	32 116	1 213 868	3 326	0,104	41 296,59	1,286
X.	7 316,91	39 344,97	1435	123 686	3 203 010	8 775	0,071	53 044,23	0,428
XI.	370,53	39,14	—	—	—	—	—	—	—
XII:									
a. Berliner Gebiet	9 972,74	25 221,27	711	49 588	2 484 995	6 808	0,137	45 034,29	0,900
b. Lichtenberger Geb.	620,99	6 788,19							
	166 872,12	679 984,97	25 795	1 744 148	73 180 728	200,495	0,115	1 041 524,87	0,597

Wie wir bei der Darstellung der Geschichte der Berliner Kanalisation sahen, hatte sich der Kampf anfänglich ausschließlich um die Fäkalienabfuhr gedreht, der gegenüber die Ableitung der übrigen Abwässer in den Hintergrund trat. Erst allmälig setzte sich die Erkenntniß durch, daß das Problem der Fäkalienabfuhr nur ein Theilproblem ist, das in der größeren umfassenderen Aufgabe, der Abfuhr sämmtlicher Abfallstoffe des gesellschaftlichen Lebens der Großstadt, vor Allem der Abwässer inbegriffen ist. So verschob sich das Kampfgebiet. War einmal begriffen worden, daß die bisherige Ableitung der Abwässer auf dem kürzesten Wege in die Spree nicht mehr möglich war, daß also schon für diese eine einheitliche Organisation sich als nöthig erwies, so war die Frage nunmehr so gestellt, ob es nicht möglich wäre, der Abwässerableitung auch die Abschwemmung der Fäkalien zu übertragen. Wir haben gesehen, wie dieselbe von der Berliner Stadtverwaltung beantwortet wurde. Die Fäkalienabfuhr trat also hinter dem größeren und wichtigeren Probleme der Ableitung der Abwässer zurück. Und in der That mit vollstem Rechte. Gegenüber der Masse der städtischen Abwässer verschwindet das Quantum der Fäkalien als unbedeutend.

Wir haben bereits oben hervorgehoben, daß man anfänglich sich der Regen- und Brauchwässer auf die billigste und bequemste Weise zu entledigen suchte. Zunächst ist die Straße das Receptakel aller Abflüsse, die man irgendwie im Boden versickern läßt. In dem Maße, wie die Befestigung der Straßen im Interesse des Verkehrs eine bessere wird und sich auf immer größere Theile der Stadt ausdehnt, entstehen zunächst die Rinnsteine, dann auch unterirdische Kanäle, ohne Zusammenhang angelegt und nur mit der Aufgabe, die Regen- und Brauchwässer auf dem kürzesten Wege in die öffentlichen Gewässer abzuleiten. Flüsse, Teiche, Festungsgräben werden in gleicher Weise benützt. Von dieser Stufe findet die Entwicklung zu einem planmäßig angelegten Kanalisationsnetze nicht so leicht statt. Man ist an die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer und die Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers gewöhnt. Es bedarf schon einer bedeutenden hygienischen Erkenntniß, um die Zusammenhänge dieser Erscheinungen mit dem Gesundheitszustande der Stadtbewohner klar zu legen. Den Hauptanstoß zur Anlage einer unterirdischen Kanalisation pflegt in den meisten Fällen die Einführung einer Wasserleitung zu geben. Für die wachsende Bevölkerung fehlt es an einer genügenden Zahl von Hausbrunnen oder die Unbequemlichkeiten des Wassertransportes aus denselben in die Stockwerke werden zu groß. Mit der öffentlichen Wasserleitung erscheint sofort das Wasserkloset, gegen das alle Polizeiverbote nichts helfen; die verdünnten Fäkalienmassen aber, deren Abfuhr nicht mehr möglich ist, werden per nefas in die vorhandenen Kanäle eingeleitet. Die Ableitungen erweisen sich den riesig gewachsenen Massen der Brauchwässer

gegenüber als vollständig unzulänglich. So wird mit der Einführung einer Wasserleitung die Stadt wohl oder übel vor die Nothwendigkeit gestellt, die zugeleiteten Wassermengen wieder abzuführen, mit anderen Worten eine organisirte Kanalisation einzuführen. Unterstützt und beschleunigt wird dieser Vorgang durch eine ganze Reihe von Nebenmomenten. Um das Regenwasser hatte man sich bisher wenig bekümmert; es war versickert oder durch die Rinnsteine abgeleitet worden. Dieser einfache Modus wird mit der Zeit unmöglich. Für den stets wachsenden Straßenverkehr, der die höchsten Ansprüche an Reibungslosigkeit stellt, sind die Straßenüberschwemmungen bei Regengüssen höchst lästig und hinderlich. Mit der dichteren Bebauung des Stadtgebietes nimmt das Versickerungsgebiet in gleicher Weise ab. Die ungepflasterten Höfe werden gepflastert, die Gärten verschwinden. So wird auch die unterirdische Ableitung des Regenwassers nothwendig. Von größerer Bedeutung sind die Abwässer der in den Großstädten rasch emporblühenden Industrie, die meist das Vielfache der häuslichen Abwässer betragen und durch ihre spezielle Beschaffenheit die schauderhaftesten Verschmutzungen der öffentlichen Gewässer verursachen. Auch die mit der Größe der Städte stets schwieriger und kostspieliger werdende Abfuhr der Fäkalien kann, wie wir bei Berlin gesehen haben, den entscheidenden Anstoß zur Einführung einer Kanalisation geben, die dann auch diese Aufgabe mit übernimmt. So kommt im Leben jeder aufblühenden Stadt der Moment, wo sich dieselbe vor die Anlage eines einheitlichen Kanalnetzes gestellt sieht.

Ueber die Ausdehnung, in der die deutschen Städte kanalisirt sind, giebt die folgende Tabelle, die ebenfalls auf den Materialien Vogels beruht, hinreichende wenn auch nicht ganz zuverlässige Auskunft:*

Zahl der Einwohner	Es sind kanalisirt			Einleitung der Fäkalien gestattet	Außerdem mit Schwemmkanalisation	Verhältniß der ganz oder theilweise kanalisirten Städte zu der Zahl der Städte überhaupt
	nicht	theilweise	vollständig			
5000— 10000	109	71	49	14	—	120 : 229 = 52%
10000— 20000	65	87	31	14	4 = 3,3%	122 : 187 = 65 „
20000— 50000	12	57	29	7	5 = 4,4 „	91 : 103 = 88 „
50000—100000	—	6	13	3	1 = 5 „	100 „
100000—200000	—	6	8	3	4 = 22 „	100 „
über 200000	—	—	2	1	6 = 75 „	100 „

Mit der Größe der Städte wächst auch die Zahl der kanalisirten in den Einwohnerzahlgruppen. Alle Städte mit mehr als 50000 Einwohnern sind kanalisirt und zwar die größere Mehrheit vollständig, während immerhin noch 12 nur theilweise kanalisirt sind. Leider ist bei der Vogelschen Enquete die Frage nicht so gestellt worden, ob ein einheitlich organisirtes Kanalnetz besteht,

* Aus „D. V. f. ö. G.", Bd. XXX.

und in Folge dessen bietet das Material nur annähernde Genauigkeit. Was heißt zum Beispiel theilweise kanalisirt? Es kann bedeuten, daß einzelne Theile der Stadt kanalisirt sind, andere gar nicht; es kann wiederum bedeuten, daß einzelne Kanäle über die ganze Stadt zerstreut sich vorfinden u. s. w. Wir werden daher in der Klasse der theilweise kanalisirten Städte sehr viele finden, in denen überhaupt noch kein Versuch planmäßiger Organisation gemacht ist, sondern nur alte je nach Bedürfniß entstandene, oft gänzlich ungenügende und unsanitäre Kanäle vorhanden sind. Es wäre also durchaus verkehrt, sich auf Grund dieser Zahlen ein günstiges Bild von den Kanalisationszuständen der deutschen Städte zu machen. Im Gegentheil! Die Verhältnisse liegen hier noch recht ungünstig. Selbst Großstädte mit mehr als 100000 Einwohnern sind noch ohne ein planmäßiges Kanalnetz. Die Aufgaben, die hier den städtischen Verwaltungen gestellt sind, harren zum guten Theile noch der Lösung.

Für die Städte, welche die allgemeine Kanalisation, insbesondere aber für die, welche die Schwemmkanalisation eingeführt haben, die also durch ein unterirdisches Kanalnetz nicht nur die Haus- und Küchenabwässer und die Meteorwässer, sondern auch die menschlichen Fäkalien abführen, tritt nach der Sammlung die außerordentlich schwierige Frage nach dem Verbleib derselben heran. Liegen die Städte an Flüssen, an Meeren, an größeren Seen, so drängt sich als der nächstliegende Weg der der Ableitung der Brauchwässer in diese auf, ein Weg, der im Allgemeinen von den betreffenden Städten jahrhundertelang verfolgt ist. Wir haben oben an einigen Beispielen gesehen, in wie weitgehender Weise man den Flußläufen alle Abfallstoffe des städtischen Lebens anvertraute, von den Fäkalien bis zu den Thierleichen, von den Küchenwässern bis zum Hausmüll. So lange die Städte ihre Abwässer systemlos, wie eben im Laufe der Zeit nach Bedürfniß die Kanäle entstanden waren, in die Flußläufe abgaben, kümmerten sich die Behörden sehr wenig um die Flußverunreinigungen, die bisweilen nicht viel geringer waren als in späterer Zeit (vergleiche die Geschichte der Berliner Kanalisation). Der Begriff der Flußverunreinigung ist in der That ein sehr moderner. Es sind vornehmlich zwei Momente, welche die Erscheinungen der Flußverunreinigung in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt haben. Das Eine ist die rapide Bevölkerungsvermehrung der Städte und die ungeheure Entwicklung der Industrie mit ihren zahllosen Abwässern, und parallel damit einhergehend die Entwicklung der öffentlichen, speziell städtischen Gesundheitspflege und Verwaltung. In England mit seinen relativ kleinen Flüssen, der hohen stets wachsenden Entwicklung der Industrie und der großen Ausbildung des Städtewesens machten sich die Mißstände maßloser Verunreinigungen schon in der Mitte des Jahrhunderts geltend und führten zu der Einsetzung der Rivers

Pollution Commission bereits im Jahre 1868. In Deutschland ist diese Frage entsprechend der ganzen Entwicklung der städtischen Hygiene erst später zur Behandlung gekommen. Dazu kam als zweites Moment, daß die alte Art der Ableitung der Abwässer und Fäkalien von Grund aus geändert wurde. Sie hatte sich als eine unaufhörliche Quelle der Belästigung für die Einwohner und die Umgebung, zugleich unter Umständen als das Mittel sehr gefährlicher Verbreitungen von pathogenen Mikroorganismen herausgestellt. In Folge dessen ging eine Stadt nach der anderen dazu über, an die Stelle der planlosen Sammlung alter Kanäle ein einheitliches, planmäßig angelegtes Sielnetz nicht allein für die Ableitung der Abwässer, sondern auch für die der Fäkalien herzustellen. In vielen Fällen, in denen die Ableitung der Abwässer in den Fluß seit Alters bestand, kam die Abschwemmung der Fäkalien als neues Moment hinzu und gegen dieses richteten sich, als gegen die Quelle neuer und angeblich viel intensiverer Verschmutzung, die Angriffe aller Derer, die die Reinhaltung der Flüsse ohne Rücksicht auf die hygienischen Zustände der an ihnen belegenen großen Gemeinwesen proklamirten. Nun zeichnen sich zunächst die Fäkalien keineswegs durch einen besonders hohen Gehalt an fäulnißfähigen Stoffen aus. Außerdem aber ist ihre Masse so gering gegenüber der Gesammtheit der zu beseitigenden Menge der übrigen Abfallstoffe, daß sie auf die chemische, für die Frage der Fäulnißfähigkeit entscheidende Zusammensetzung derselben nur einen verschwindend kleinen Einfluß ausüben. Schon die englische Flußverunreinigungskommission konstatirte, gestützt auf die Analyse von circa 100 Kanalwasserproben aus vielen Städten Englands, daß das Kanalwasser in Städten ohne Wasserklosets reicher an gelösten organischen und suspendirten Stoffen ist, als die Spüljauche der Städte mit Wasserklosets. Diese Thatsache erklärt sich sehr einfach aus dem gesteigerten Wasserverbrauch, der mit den Wasserklosets unvermeidlich verbunden ist, und der dadurch bewirkten Verdünnung der Kanalwässer.* Aus der alleinigen Thatsache einer die Fäkalien umfassenden Schwemmkanalisation läßt sich also noch durchaus nicht mit Nothwendigkeit eine Flußverunreinigung konstruiren. Ebenso wenig folgt eine solche aus der Anlage eines planmäßigen, alle Brauchwässer unterhalb der Stadt in den Fluß ableitenden Sielnetzes. Gegenüber den alten, meist viel zu großen Kanälen, die oft ohne genügende Gefälle waren, in denen sich die suspendirten Schlammtheile niederschlugen und in Fäulniß geriethen, bis sie endlich ein energischer Regenguß in den Fluß abschwemmte, haben die modernen Sielnetze den ungeheuren hygienischen Vorzug der schnellen Ableitung der Brauchwässer in den Fluß voraus. Diese gelangen daher in frischem

* Dasselbe gilt auch in bakteriologischer Hinsicht, wie Ambrosius („D. V. f. ö. G." 1896, S. 822) ausgeführt hat.

Zustande in den Fluß und erleiden hier eine so weitgehende Verdünnung, daß der Oxydationsprozeß in kürzester Zeit vollendet ist, eine Fäulniß also überhaupt nicht eintreten kann. Allerdings darf hier nicht ein Nachtheil rationeller Städteentwässerung verschwiegen werden. In einer nicht oder schlecht kanalisirten Stadt fließen die Brauchwässer an unzähligen Stellen dem Flusse zu. Es kann also eine viel größere Vermischung derselben mit dem Flußwasser eintreten. Bei einem einheitlichen Sielnetze werden dagegen die Abwässer im Allgemeinen in einem großen Hauptsammler dem Flusse zugeführt. Die Folge davon ist, daß die Vermischung erst nach geraumer Zeit vollendet ist.

Trotzdem sich also aus der Einführung der Schwemmkanalisation (mit oder ohne Einleitung der Fäkalien) an und für sich noch kein Argument für die Nothwendigkeit einer Flußverunreinigung durch dieselbe konstruiren läßt, so war es doch wohl diese unbegründete Furcht vor der zentralisirten Schwemmkanalisation, die die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen zu einem prinzipiellen Verbote der Ableitung der städtischen Abwässer in die Flüsse veranlaßte.

Zum ersten Male wurde dies Verbot gegen die Stadt Berlin ausgesprochen, als dieselbe in die Verhandlungen über die Neuanlage eines systematischen Sielnetzes eintrat. In ihrem Gutachten vom 16. Oktober 1867 erklärte die Deputation jede Einleitung von Schmutzwässern in die Flußläufe für unstatthaft.*

Dieselbe ablehnende Haltung nahm dann die Deputation in ihrem Gutachten über das Kanalisationsprojekt der Stadt Frankfurt a. M. ein (14. April 1875 und 5. Juni 1876). Darin ging die Deputation von dem Satze aus, „daß nach den traurigen, in England während der letzten Dezennien in Betreff der Verunreinigung der Wasserläufe gemachten Erfahrungen jede direkte Verunreinigung der Flüsse durch die Auswurfstoffe der Städte zu vermeiden respektive zu verhindern sei". Noch schärfer kam dann der ablehnende Standpunkt in dem Gutachten vom 2. Mai 1877 betreffend den obligatorischen Anschluß der Hausentwässerungsanlagen an das Kanalsystem zu Köln zum Ausdruck. Hier wurde als unbedingt maßgebendes Prinzip der Grundsatz ausgesprochen, daß es nothwendig sei, die Wasserläufe und Flüsse von dem systematischen Einflusse der städtischen Spüljauche freizuhalten. Damit schien die ganze schwierige Frage der Flußverunreinigung auf die einfachste Art gelöst. Indem man prinzipiell ablehnte, schenkte man sich die mühsame Untersuchung und Begutachtung des einzelnen Falles. Wie immer hätten auch in diesem Falle die Städte die Zeche zu bezahlen gehabt. Die

* Zur amtlichen Lage der Flußverunreinigungsfrage in „D. V. f. ö. G." XIII (1881), S. 177 bis 198.

gewaltigen Unkosten, die jedes Reinigungsverfahren, das durch Rieselfelder wie das durch chemische Klärung, den Städten auferlegt, werden wir an späterer Stelle ausführlicher darstellen. Hier genügt der Hinweis, daß die Reinigung durch chemische Mittel durchaus nicht so große Erfolge giebt, wie man früher anzunehmen geneigt war. Auf jeden Fall bedeutete das Verhalten der wissenschaftlichen Deputation für die Städte die Ausgabe von Hunderttausenden. Die an und für sich schon kostspieligen Kanalisationen wurden ganz unverhältnißmäßig vertheuert, so daß in einigen Fällen die Städte geradezu davon abgeschreckt wurden, Kanalisationen zu unternehmen. Indem so die wissenschaftliche Deputation das kleinere Uebel, über dessen Größe auf jeden Fall kein consensus opinionum vorhanden war, im Interesse der am Flusse wohnenden Bevölkerungsgruppen zu verhüten suchte, die nach Größe und Bedeutung oft nur verschwindend klein waren, trug sie dazu bei, die unvergleichlich größeren Uebelstände mangelhafter oder fehlender Kanalisationen in dicht bevölkerten Städten zu erhalten.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß die städtischen Verwaltungen diese autoritäre Lösung des gordischen Knotens nicht ohne den entschiedensten Protest hinnahmen. Kräftige Unterstützung fanden sie dabei bei dem Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Bereits im Jahre 1876 auf der Versammlung zu Düsseldorf beschäftigte sich der Verein mit der Frage der Flußverunreinigung und stellte sich dabei auf den Standpunkt, die direkte Ableitung der städtischen Kanalwässer in der Regel für bedenklich zu erklären. Zugleich beantragte er bei dem Reichsgesundheitsamt systematische Untersuchungen der Flüsse, um zu exakten, gesetzlichen Normen zu gelangen, inwieweit die Einleitung des städtischen Kanalwassers in fließende Gewässer nach der Wassermenge, Geschwindigkeit, geologischen Beschaffenheit u. s. w. derselben, gestattet werden könne. Auf der Nürnberger Versammlung 1877 wiederholte der Verein seinen Antrag, richtete ihn aber direkt an den Reichskanzler. Diese Eingabe vom 5. April 1878 bat ausdrücklich um die Beseitigung eines damals für Preußen bereits erlassenen Verbots, Kanalwässer mit Exkrementen in die Flüsse zu leiten. Diese Anregung blieb ohne Folgen. Der Verein wiederholte seinen Antrag nunmehr in dringlicher Weise auf der XVII. Versammlung 1891 zu Leipzig. Auch dieses Mal lehnte das Reichsgesundheitsamt beziehungsweise der Reichskanzler es ab, solche systematische Untersuchungen zu veranstalten. Erreichte also der Verein auch das direkt von ihm beabsichtigte Ziel nicht, so trug seine Agitation doch das Gute, daß sie die völlig verbietende Haltung der wissenschaftlichen Deputation in Preußen ins Schwanken brachte.

Schon in ihrem Gutachten vom 9. April 1879 betreffend die Kanalisation der Stadt Posen kehrte sie zu der früheren Methode „der rationellen Berechnung und Berücksichtigung der quantitativen Verhältnisse zwischen Bevölkerungsabfällen

und Flußwasser" zurück. Statt der prinzipiellen Reinhaltung der Flüsse wurde die thunlichste als das sanitätspolizeiliche Ziel bezeichnet, woraus sich mit logischer Konsequenz die Berücksichtigung aller im konkreten Falle in Betracht kommenden Verhältnisse als nothwendig ergab. Im Falle der Stadt Posen führten die Untersuchungen zu dem Verbote der Fäkalieneinleitung in die Warthe. Einige Monate später aber (Gutachten vom 8. Oktober 1879) ertheilte dieselbe Deputation in ihrem Gutachten der Stadt Neiße die Erlaubniß zur Abschwemmung der Fäkalien in den Bielafluß. An die Stelle einer Ablehnung a limine trat die Prüfung des einzelnen Falles. Es mußte also die Frage beantwortet werden: Vermag das gegebene Quantum städtischer Abwässer eine dauernde Flußverunreinigung zu bewirken oder ist der Fluß im Stande, nach Durchmessung einer bestimmten Strecke der Schmutzstoffe Herr zu werden, so daß der Reinheitsgrad seines Wassers in chemischer, mikroskopischer und bakteriologischer Hinsicht von diesem Punkte an derselbe ist, wie vor der Einleitung der Abwässer? Mit anderen Worten: wie groß ist die selbstreinigende Kraft des Flusses und innerhalb welcher Strecke ist dieselbe mit ausreichendem Erfolge wirksam gewesen? Die Beantwortung dieser Frage ist eine Aufgabe des speziellen Zweiges der Hygiene, der Lehre von der Selbstreinigung der Flüsse. Allerdings steht dieselbe noch in den Anfängen ihrer Entwicklung. Das Wesen der Selbstreinigung selbst ist im Ganzen noch recht wenig bekannt; nur wenig wissen wir über die Thätigkeit verschiedener Organismen, den Einfluß des Lichtes, der Bewegung des Wassers, den Kampf der Bakterien untereinander und den Untergang der pathogenen Bakterien u. s. w. Die meisten Erscheinungen lassen sich, wie schon die englische Flußverunreinigungskommission hervorhob, durch Sedimentirung und Verdünnung erklären. Trotzdem haben wohl die folgenden Sätze in der Frage der Ableitung der städtischen Abwässer ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden.

Das prinzipielle Verbot der Einleitung städtischer Abwässer (ob nun mit oder ohne Fäkalien) in öffentliche Wasserläufe aus hygienischen und sanitären Gründen läßt sich nicht aufrecht halten. Ebenso wenig ist es aber zur Zeit möglich, feste Normen aufzustellen, unter denen die Erlaubniß ertheilt werden kann. Es hat also eine Untersuchung von Fall zu Fall darüber einzutreten, ob der Fluß im Stande ist, der ihm zugeführten städtischen Abwässer durch die sogenannte Kraft der Selbstreinigung Herr zu werden, das heißt, ob eine stetige mit der Entfernung von der Verunreinigungsquelle steigende Abnahme der Bakterien und organischen Substanzen sich nachweisen läßt, durch die das Flußwasser nach einem mehr oder weniger langen Laufe den früheren Reinlichkeitszustand wieder erhält, bevor wieder neue Unreinlichkeiten in größerem Umfange in dasselbe eingeleitet werden. Zu einer Verschärfung dieser Forderung, das heißt einer Verkürzung der Strecke, innerhalb deren der Reinigungs-

prozeß vollendet sein muß, führt dann die Erkenntniß, daß mit der städtischen Spüljauche pathogene Bakterien dauernd in den Flußlauf gelangen und in demselben eine Zeit lang weiter zu leben vermögen. Auf der Strecke, innerhalb deren sich die Selbstreinigung vollzieht, sollten daher keine Ortschaften oder sonstige Ansiedelungen am Strome liegen, die ihren Wasserbedarf, ob nun Brauch- oder Trinkwasser, dem Flusse entnehmen. Unter keinen Umständen dürfen sich aber, auch nicht an der Einlaßstelle der Sammelkanäle, Fäulnißerscheinungen bemerkbar machen. Die verschiedenen für den nothwendigen Grad der Verdünnung, für die erforderliche Schnelligkeit des Flußwassers u. s. w. aufgestellten Normen (Letheby, Pettenkofer, Baumeister u. A.) können natürlich nur die Bedeutung von Anhaltspunkten haben.

Auf Grund solcher spezieller Untersuchungen wurde dann München, Wetzlar, Marburg, Koblenz, Neuwied, Kreuznach, Siegen, Schwerin, Dresden die Einleitung ihrer ungereinigten Abwässer in den Fluß gestattet.

Klärung der Abwässer. Wo die direkte Einleitung der Kanalwässer in einen Fluß nicht möglich ist oder nicht gestattet werden kann, weil die Wassermasse des Flusses zu klein und seine Selbstreinigung zu gering ist, tritt an die Städte die Aufgabe heran, die Kanalwässer einer Klärung zu unterwerfen und erst danach in die Fluß- oder Bachläufe abzuleiten. Die Zusammensetzung der Kanalwässer ist eine außerordentlich verschiedene, vor Allem bedingt durch die Art der Beseitigung der Fäkalien (ob Schwemmkanalisation oder Abfuhr) und durch den Umfang und die Art der gewerblichen Abwässer. Im Allgemeinen unterscheidet man in ihnen die ungelösten Schwebestoffe anorganischer und organischer Natur, sowie die gelösten Stoffe. Ueber das Verhältniß, in dem die ungelösten zu den gelösten Stoffen in Abwässern mit Fäkalien stehen, giebt die folgende Tabelle (vergl. Handbuch der Hygiene II, 1, 399) Auskunft:

	Rückstand Milligr. in 1 Liter	Ungelöste Schwebestoffe Milligramm in 1 Liter		Gelöste Stoffe Milligramm in 1 Liter		Stickstoff Milligr. in 1 Liter
		anorgan.	organische	anorgan.	organische	
Berlin	1429	217	453	506	249	70
Danzig	1265	216	379	499	171	65
Breslau	1066	100	257	466	243	94,6
Frankfurt a. M. (trock. Wetter)	1006	76	72	573	285	47
Frankfurt a. M. (Thauwetter)	1488	797	208	238	250	67

Mit der mechanischen Klärung und Befreiung der Abwässer von den suspendirten Stoffen ist es also allein nicht gethan. Die trübe und bräun-

liche Kanaljauche kann durch die Sedimentirung der suspendirten Schlammstoffe in eine klare, helle Flüssigkeit verwandelt werden und doch alle ihre Schädlichkeiten bewahren. An eine gründliche Reinigung der Abwässer muß also die weitere Forderung erhoben werden, daß sie auch die gelösten organischen Stoffe unschädlich macht, ehe die Abwässer in einen Fluß geleitet werden dürfen, der abwärts gelegenen Gemeinden das Trinkwasser liefert. Nicht einig sind sich die Hygieniker dagegen über die Ausdehnung, in der die Abtödtung der in den Abwässern befindlichen Bakterien zu geschehen habe. Unter den zahllosen Bakterien der Abwässer werden auch gewöhnlich die pathogenen nicht ganz fehlen, deren Verschleppung durch die Flüsse die Quelle großer epidemischer Gefahren werden kann. Andererseits ist die Thatsache oft genug konstatirt worden, daß die pathogenen Bakterien in den Abwässern sehr bald von den nicht pathogenen überwuchert werden und zu Grunde gehen. Wie dem aber auch sein mag, von der theoretischen Forderung zu der praktischen Durchführung derselben ist ein so weiter Sprung, daß diese weitgehenden Ansprüche bisher noch ohne größere Bedeutung für die städtische Praxis geblieben sind.

Die geringste reinigende Wirkung übt die einfache Klärmethode der Sedimentirung in großen Klärbecken aus. Dabei gelingt es unter Anwendung hinreichend langer Klärbecken, wie in Frankfurt a. M.,* allerdings eine ebenso große Klärung auf rein mechanischem Wege zu erzielen, als bei Anwendung kürzerer Klärbecken und chemischer Zusätze. Von einer Vernichtung der gelösten organischen Fäulnißstoffe kann natürlich keine Rede sein. Trotzdem genügte den preußischen Ministerien die Anlage eines aus Doppelbassins bestehenden Schlammfanges, um, gestützt auf ein Gutachten C. Fränkels, im Jahre 1893 der Stadt Marburg, allerdings auf Widerruf, die Erlaubniß zu ertheilen, die gesammten Abwässer mit Einschluß der Fäkalien in die Lahn abzuleiten.** Der Schlamm der Klärbecken soll an einer weiter stromabwärts, gegen Hochwasser geschützten Stelle abgelagert werden, wenn derselbe in der Landwirthschaft keine Verwendung finden sollte. Unter ähnlichen Bedingungen wurde die Einleitung der Kanalwässer der Stadt Wetzlar in die Lahn, von Koblenz und Neuwied in den Rhein, von Kreuznach in die Nahe genehmigt. Es handelt sich hierbei um kleinere Städte, bei denen das Quantum der Kanalwässer nicht so groß ist, daß es dem Wasserquantum der betreffenden Flüsse gegenüber ins Gewicht fiele.

---

* Vergleiche W. Lepsius, Reinigung des Sielwassers in den Klärbecken zu Frankfurt a. M. in „D. V. f. ö. G." XXIII, S. 280 ff. Die Versuche sind neuerdings angezweifelt worden.

** Bei Marburg führt die Lahn täglich bei niedrigstem Wasserstande 345000 Kubikmeter, während das Quantum der Kanalwässer 3000 Kubikmeter beträgt; die Verdünnung wäre also eine mehr als hundertfache.

In den meisten Fällen hat man aber die rein mechanische Klärung für nicht ausreichend gehalten und dieselbe durch den Zusatz von chemischen, zugleich desinfizirend wirkenden Fällungsmitteln zu ergänzen gesucht.

Das beliebteste Fällungsmittel war lange Zeit der Kalk, allein oder in Verbindung mit Magnesia, Thonerde, Eisen oder deren Salzen, der auch den Vorzug einer raschen und weitgehenden Ausfällung der suspendirten Stoffe hat. Kurz nach der Fällung sind die Abwässer bakterienfrei. Wie neuere Forschungen aber festgestellt haben, enthalten die mit Kalk behandelten Kanalwässer ein größeres Quantum von organischen Stoffen und organischem Stickstoffe in Lösung als vorher, dies eine unmittelbare Folge der lösenden Wirkung des überschüssigen Kalkes auf die suspendirten organischen Stoffe. Nach den Untersuchungen des Dr. Sibbertz ging zum Beispiel in den Frankfurter Klärbecken die Anzahl der Bakterien nach der Anwendung von Kalk ganz beträchtlich herab, um aber schon innerhalb der Klärbecken wieder von Pfeiler zu Pfeiler zu steigen und am Ende derselben dieselbe Höhe wieder zu erreichen. So lange die mit Kalk behandelten Abwässer ruhig stehen, übt der überschüssige Kalk seine vernichtende Wirkung auf die Mikroorganismen aus. Mit der Zeit nimmt derselbe aber aus der Luft Kohlensäure auf und verliert seine desinfizirenden Eigenschaften. Dieser Prozeß tritt natürlich sehr viel schneller ein, sobald die Abwässer in fließender Bewegung sind, und wird durch den Eintritt derselben in die Flüsse, die stets Kohlensäure enthalten, noch beschleunigt. Dasselbe gilt auch für die Schlammmassen, die Anfangs gänzlich geruchlos sind, nach einiger Zeit aber, in der der Kalk aus der Luft Kohlensäure aufgenommen hat, in stinkende Fäulniß übergehen. „So war in der That die sich dem Auge so schön darstellende Klarheit nur eine trügerische Maske, unter der das Wasser seine schädlichen Eigenschaften verbarg.“ Ist also die Einwirkung der Kalkmilch auf die Mikroorganismen nur eine vorübergehende, auf die Lösung der organischen Stoffe aber eine geradezu fördernde, so setzt ferner der Zusatz derselben den landwirthschaftlichen Werth des Schlammes so herab, daß eine Verwerthung desselben so gut wie ausgeschlossen ist. Wir werden nachher auf diesen Punkt zurückkommen.

Was die technische Anordnung der Kläranlagen betrifft, so können wir zwei Gruppen unterscheiden je nachdem Klärbecken mit Sedimentirung, wie in Frankfurt a. M. und Wiesbaden, oder Klärbrunnen zur Anwendung kommen, in denen die Spüljauche einer aufsteigenden Bewegung und dadurch zugleich einer Klärung und Filtration unterworfen wird.

Eine der größten Klärbeckenanlagen hatte die Stadt Frankfurt a. M. einrichten müssen, um die Klagen der Anlieger über die Verunreinigung des Mains durch die Einleitung der Spüljauche abzustellen. Die Anlage, die auf dem linken Ufer des Mains hergestellt wurde und der die Spüljauche

des rechten Ufers vermittelst eines Dükers zugeführt wird, besteht aus zwei Gruppen von je sechs parallel mit dem Flusse laufenden Becken von 82,4 Meter Länge, 6 (am Boden) bis 5,4 Meter Breite und 2 bis 3 Meter Tiefe. Die Becken sind durch Gewölbe mit Erdüberschüttung gegen die Einflüsse der Witterung geschützt. Die Spüljauche tritt nun zunächst in die 6 Meter breite Zuleitungsgalerie, die am nördlichen Ende zu einem halbkreisförmigen Sandfange ausgebildet ist. Durch die Herabsetzung der Geschwindigkeit von 50 Meter auf 5 tritt hier zunächst eine Sedimentirung aller schweren Stoffe, wie Sand 2c. ein, zugleich werden die gröbsten Schwimmstoffe durch Eintauchplatten aufgehalten. Aus dem Sandfange tritt das Wasser in die Sielkammer, wo eine weitere Aussiebung der gröberen Theile erfolgt, und von da in die Mischkammer. Hier werden nun nacheinander die in dem Maschinenraume in Wasser aufgelösten, beziehungsweise mit Wasser gemischten Chemikalien: schwefelsaure Thonerde und Kalkmilch zugesetzt. Durch besondere Mischvorrichtungen und Rührwerke wird eine besonders innige Vermischung der Chemikalien und Spüljauche erzielt. Nur in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends erfolgt aber die Klärung unter Zusatz von Thonerde und Kalk; von 8 bis 10 Uhr Abends unter Zusatz von Kalk; von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens ohne Zusatz von Chemikalien. Der Zusatz unterbleibt ebenfalls bei hohem Wasserstande des Mains, 1897/98 auf die Dauer von 668,5 Tagesstunden. In der Zuleitungsgalerie schlägt sich nunmehr der gröbere Schlamm ab und wird zeitweise durch Baggerung entfernt. Durch absperrbare Schlitze kann dann das Wasser in die eigentlichen Klärbecken eintreten. Da die Tiefe derselben von 2 auf 3 Meter anwächst, so tritt in den Becken eine weitere Verzögerung der mit 5 Millimeter Geschwindigkeit pro Sekunde eintretenden Spüljauche auf 3 Millimeter ein. Der Zu- und Abfluß der Jauche ist ein kontinuirlicher. Am unteren Ende der Becken fällt das geklärte Wasser über das Ablaufswehr in die Ablaufsgalerie und von da durch das Ablaufssiel in den Main.

Die Reinigung der Zuleitungsgalerien findet wöchentlich einmal statt; während dieser Zeit ergießt sich das Kanalwasser ohne jede Reinigung in den Main (49 Nächte mit 134 Stunden). Durchschnittlich alle zwei Tage müssen die Becken von dem Schlamme gereinigt werden. Zu diesem Zwecke wird das klare Wasser durch einen Ablaßschieber in den Fluß und nach Absinkung auf Mainspiegelhöhe durch einen Etagenablaß in die Entwässerungsgalerie abgelassen. Die letztere befördert das Wasser zum Entleerungsbrunnen, aus dem das noch klare Wasser in das Ausmündungssiel, das trübe in die Zuleitungsröhren der Chemikalien gepumpt wird. Der Schlamm wird in die dafür vorbereiteten, flachen und ausgedehnten Schlammbecken gebracht und dort durch Zutritt der Luft und durch Drainage weiter vom Wasser befreit.

Zu der zweiten Gruppe der Kläranlagen, bei denen die aufsteigende Klärung mit Filtration verbunden ist, gehören das Röckner-Rothesche Verfahren, das in Essen,* Bochum, Potsdam, Pankow, Lichtenberg zur Anwendung gekommen ist, und das Nahnsen-Müllersche Verfahren, nach dem die Abwässer in Ottensen und Halle gereinigt werden. Beide beruhen darauf, daß die Spüljauche gezwungen wird, innerhalb eines Tiefbrunnens emporzusteigen, und so während des Emporsteigens zugleich einem klärenden und filtrirenden Prozesse unterliegt. Die technisch vollendetere Anlage ist ohne Zweifel die Rothe-Röcknersche; in Bezug auf ihre Resultate in chemischer und bakteriologischer Hinsicht sind sie beide gleich wenig erfolgreich. Erst in neuerer Zeit gelingt es durch die Anwendung des Degenerschen Kohlebreiverfahrens auch die gelösten organischen Substanzen ebenso vollständig auszuscheiden, wie durch die Berieselung. Es wird daher eine kurze Beschreibung der Anlagen in Essen genügen.

In den 5 Meter tiefen Brunnen ist ein Heber getaucht. Der aufsteigende Ast desselben ist durch einen 7 bis 8 Meter hohen eisernen Zylinder, der absteigende durch ein sich von dem oberen Rande des Zylinders abzweigendes Rohr repräsentirt, dessen Ausflußöffnung in ein unter dem Wasserspiegel gelegenes kleines Bassin mündet. Auf dem Zylinder befindet sich ein Aufsatzrohr, in das das Absaugerohr einer Luftpumpe eingeführt ist.

Die Spüljauche hat zunächst eine Reihe schräg gestellter Siebe und einen Sandfangbrunnen zu passiren, bis sie in den Mischkanal eintritt und hier mit den nacheinander zugeführten Chemikalien (Kalkmilch und Aluminiumsulfat) in engste Berührung gebracht wird. Durch ein Zulaufrohr wird die Spüljauche dann in den Brunnen geführt, tritt hier unter einem Stromvertheiler aus, der sich im ganzen Brunnenquerschnitt trichterförmig über der Oeffnung erhebt und aus schräg gelegten Lattenstäben mit jalousieartiger Vertäfelung besteht, und steigt nach dem Gesetze der kommunizirenden Röhren bis zur Höhe des Wasserspiegels der Zulaufsrinne in dem Brunnen empor. Um nun das Emporsteigen der Abwässer bis zum Abflußrohre zu bewirken, wird die Luft in dem Zylinder durch die Luftpumpe verdünnt und die Druckwirkung der Atmosphäre ausgelöst. Das Wasser steigt langsam in dem Zylinder empor, hat noch eine eigenartige, ebenfalls der Stromvertheilung dienende Ueberfallkonstruktion zu passiren und fließt in dem Abflußrohre ab.

Gleich bei dem Eintritte der Spüljauche in den Brunnen sinken die schwereren Theile zu Boden; die leichteren Theile setzen sich bei dem langsamen Aufsteigen der Abwässer in Schichten von immer größerer Feinheit ab, die allmälig an Dichtigkeit und Schwere gewinnen und eine fortgesetzt nach unten gerichtete

* Vergleiche „C. f. a. G.“ 1886, S. 1.

Bewegung verfolgen. Die aufsteigende Spüljauche muß daher außerdem noch durch diese Schlammdichter hindurchfiltern, wodurch die einfache Klärung ganz beträchtlich verstärkt wird. Der abgesetzte Schlamm wird durch Pumpen entfernt; der ganze Prozeß spielt sich kontinuirlich ab.

Die Schlammverwerthung. Die große Crux der Kläranlagen ist die Verwerthung der ungeheuren Massen Schlamm, die als das Endprodukt der Abwässerklärung auftreten. Die Schwierigkeiten der Behandlung der Schlammes sind an und für sich schon recht große. Der Schlamm muß dünnflüssig sein, um überhaupt pumpbar zu sein. In den Schlammgruben, in die der Schlamm aus den Klärbecken hinüberbefördert wird, dickt derselbe dann durch Wasserverdünstung bis zur Stichfestigkeit ein. Sind die Gruben gefüllt, so muß der stichfeste Schlamm abgefahren werden. Wohin? das ist nun die große und schwierige Frage. Der landwirthschaftliche Werth des Schlammes ist außerordentlich gering — er enthält durchschnittlich 0,2 bis 0,6 Prozent Phosphorsäure und 0,2 bis 0,6 Prozent Stickstoff — und findet daher bei den Landwirthen nur geringen Absatz. Der frische Schlamm enthält 90 bis 95 Prozent, der durch Trocknen an der Luft eingedickte noch immer 70 bis 75 Prozent Wasser. Die übrigen 25 bis 30 Prozent sind ganz vorwiegend werthlose mineralische Stoffe. Es liegt auf der Hand, daß dieser wasserhaltige Schlamm kein Objekt war, das die Zuneigung des Landwirthes zu erwecken im Stande gewesen wäre. Selbst unentgeltlich abgegeben, vermag er die Kosten der Abfuhr nicht zu decken und verbleibt in der Kategorie der Gegenstände, die Niemand nicht einmal geschenkt nimmt. Wie der eisenbeschlagene geflickte Schuh des orientalischen Märchens, erregte er überall Anstoß, wo immer ihn auch die vorsorgliche Stadtverwaltung abzustoßen versucht hat. Von den Städten werden daher die verzweifeltsten Anstrengungen gemacht, sich der von Jahr zu Jahr anwachsenden Schlammhaufen möglichst billig zu entledigen. In Wiesbaden zum Beispiel wurden, um die Landwirthe zur Abfuhr des Schlammes zu veranlassen, 1890/91 chemische Untersuchungen über den Gehalt an Pflanzennährstoffen in dem Kompost und dem Schlamme der Kläranlage, sowie in der städtischen Latrine veranstaltet und veröffentlicht. Darnach enthielt:

	Phosphorsäure	Stickstoff	Kali
Kompost der Kläranlage	0,559 Proz.	0,718 Proz.	0,182 Proz.
Schlamm " "	0,354 "	0,220 "	0,112 "
Latrine	0,600 "	0,570 "	0,100 "

Der Kompost, der aus den im Kanalwasser ankommenden Schwimmstoffen und Torfmüll besteht, fand nach der Veröffentlichung der Resultate zum Preise von 75 Pfg. pro Fuhre lebhafte Nachfrage, der Schlamm dagegen blieb trotz unentgeltlicher Abfuhr unbeachtet. Die Stadt sah sich also zunächst wieder gezwungen, weitere Schlammgruben anzulegen, um darin die Schlamm-

produktion eines Jahres aufspeichern zu können, und den eingetrockneten Schlamm auf nahebelegenen städtischen Ländereien zur Auffüllung zu verwenden. Um die Kosten des Ausfahrens des Schlammes, circa 1 Mk. pro Kubikmeter, zu vermeiden, wurde eine Schlammpumpenleitung von 1200 Meter Länge gebaut. Man hoffte durch diese den verdünnten Schlamm den Gütern einiger größerer Landwirthe zuführen und billig in Ziegelgruben und sonstigen geeigneten Orten der Umgebung ablagern zu können. Nach mehrjährigen Versuchen gelang es endlich, den dünnflüssigen Schlamm mittelst einer Schlammpumpe durch die erwähnte Leitung nach den auf dem Latrinenfelde belegenen Schlammgruben zu pumpen. In der Zwischenzeit mußten die bei der Kläranlage gelegenen Schlammgruben gefüllt und nach Abtrocknung des Schlammes von Zeit zu Zeit entleert werden. Es wurden auch Versuche gemacht, den aus der Kalkklärung resultirenden Schlamm nach Art der Feldbrandziegel zu brennen und den Rückstand seines hohen Kalkgehaltes wegen als Mörtelmaterial zu verwenden. Die Versuche sind auch von Erfolg begleitet gewesen, aber nicht in größerem Maßstabe wiederholt worden.

In Halle a. S. hat man den Schlamm durch Filterpressen in ziemlich feste, leicht transportable Preßkuchen gepreßt. Anfänglich erregte die Neuigkeit die Neugier der Landwirthe; das gepreßte Material fand willige Abnahme und brachte der Stadt die gewaltige Summe von 1,50 Mk. täglich ein. Sehr bald aber erkaltete die Liebhaberei und die Abfuhr hat fast gänzlich aufgehört. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Essen. Hier wird der abgepumpte, sehr dünnflüssige Schlamm in Bassins geleitet, in denen das Wasser des Schlammes in den Boden versickert. Nach genügender Abtrocknung wird der Schlamm nach dem Lagerplatze verkarrt. Im Jahre 1887 konnte man den größeren Theil des Schlammes bei Herstellung eines Stadtgartens unterbringen, nur ein kleinerer Bruchtheil wurde von den Landleuten abgeholt. Im September 1888 hatten sich, wie die Freiburger Kommission berichtete, schon ganz erhebliche Massen angehäuft, denen man rathlos gegenüber stand. Auch Frankfurt a. M. bildet keine Ausnahme. So lagerten Ende 1898/99 28300 Kubikmeter Schlamm. Ein Theil des halbtrockenen Schlammes wird von einem Unternehmer auf Poudrette verarbeitet, der 1897/98 in 96 Ortschaften der Umgegend 257450 Kilogramm Poudrette in Säcken verkaufte. Die Stadt hat 1898 gleichfalls einen Trockenapparat zur Herstellung der Poudrette aufgestellt. Der Hauptabnehmer von frischem Schlamme war ein Oekonom Weber auf dem Mönchhofe bei Raunheim, der den Schlamm mit Schiffen abfuhr und den Betrieb seines Gutes für die Düngung mit Schlamm eingerichtet hatte. Derselbe kündigte seinen Vertrag zum 1. Dezember 1898 und führt seitdem keinen Schlamm mehr ab. Zur Unterbringung des Schlammes mußte daher das benachbarte städtische Gelände herangezogen werden. Man

lagerte den Schlamm statt in tiefen Gruben auf flachen Feldern, wo er in einigen Wochen stichfest wird. Zwischen den Trockenfeldern sind Lagerplätze zur Aufspeicherung des stichfesten Schlammes vorgesehen. Man hofft noch, wohl vergeblich, auf eine Abnahme desselben seitens der Landwirthe.

Aus dieser Schlammnoth scheint das Degenersche Kohlenbreiverfahren die Städte befreien zu können. Bei demselben ist das Klärmittel fein gemahlene Braunkohle, die die gelösten organischen Substanzen in großer Ausdehnung absorbirt. Dem Schlamme wird mittelst Filterpressen das Wasser bis zu 55 Prozent entzogen. Aus der ziemlich kompakten Masse werden kleine Steine geformt, die an der Luft getrocknet werden und dann ohne Weiteres als Heizmittel für die Dampfkessel dienen können. Auch eine Verkokung der Schlammkuchen ist möglich.

Die Bau- und Betriebskosten der Kläranlagen sind ganz beträchtlich und belasten die Stadtkassen mit Summen, die jährlich zwischen 60 bis 90 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung betragen. In Frankfurt a. M. betrugen die Anlagekosten rund 750000 Mk. Die jährlichen Betriebskosten beliefen sich 1898/99 auf 110536 Mk. gleich 49 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung. In Wiesbaden stellten sich die Ausgaben für den Grunderwerb und Bau der Kläranlage auf 233890,53 Mk. Die Betriebskosten beliefen sich auf 48831,39 Mk. In Halle a. S. kostete die Anlage, die nur für einen Theil der Stadt bestimmt ist, 30072 Mk.; die Betriebskosten betragen circa 9875 Mk. pro Jahr. In Essen, wo das Rothe-Röcknersche Verfahren zur Anwendung kommt, betrugen die Gesammtanlagekosten 228573,15 Mk. Wiebe berechnete für 1888, daß für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung jährlich 12808 Mk., für den Betrieb 29250 Mk., im Ganzen 42058 Mk. gleich 62 Pfg. pro Kopf und Jahr erforderlich sind. Der Ottsche Bericht über die Entwässerung Straßburgs kommt zum gleichen Resultate. Stellen wir die Durchschnitte pro Kopf und Jahr noch nebeneinander. Es waren erforderlich in Frankfurt a. M. 68,8 Pfg., Wiesbaden 86, Halle a. S. 86, Essen 62 Pfg.

Rieselfelder. Von allen Hygienikern wird als die beste Klärmethode der Kanalwässer die auf Rieselfeldern anerkannt. Durch den Filtrationsprozeß, der je nach der Tiefe der das geklärte Wasser ableitenden Drainröhren sich durch eine Erdschicht von 2 bis 4 Meter hindurch vollzieht, werden zunächst die suspendirten Schlammstoffe niedergeschlagen. Darauf tritt die Filtration der Abwässer durch den Boden ein. Dabei werden die gelösten organischen Stoffe entweder theils absorbirt, theils unter direkter Einwirkung des Sauerstoffs, sowie unter Beihilfe bestimmter Bakterien oxydirt. Die gelösten Mineralstoffe oder die mineralisirten Verbindungen werden hauptsächlich durch den Einfluß der Pflanzenvegetation umgebildet. Die geklärten Abwässer werden durch Drainröhren abgezogen und können unbedenklich den Flußläufen übergeben werden.

Leider sind diese hygienisch und nationalökonomisch so vortheilhaften Rieselfelder an bestimmte Bodenbeschaffenheiten gebunden. Nicht jeder Boden ist für die Anlage von Rieselfeldern geeignet. Schwer durchlässiger Thonboden eignet sich wenig dazu; thonartiger oder lehmiger Boden kann nur geringe Quantitäten Wassers aufnehmen;* am geeignetsten ist mittelfeiner Sandboden mit etwas Humusboden und durchlässigem Untergrunde. Das Gelände muß auf jeden Fall hochwasserfrei sein; je tiefer der Grundwasserspiegel liegt, desto besser. Jedes Gelände erfordert aber für die Zwecke der Berieselung eine besondere Aptirung, die verschieden ist, je nachdem die Spüljauche auf kleiner Fläche gereinigt werden soll und der landwirthschaftliche Ertrag weniger in Frage kommt, oder ob auch eine Verzinsung der Anlage ins Auge gefaßt wird, die Rieselung also wenigstens auf dem größeren Theile der Anlage der landwirthschaftlichen Nutzung angepaßt werden muß.

Eine kurze Beschreibung der größten Rieselfelder der Welt, derer der Stadt Berlin, wird am geeignetsten sein, uns ein Bild von der Anlage und dem Betriebe von Rieselfeldern zu geben.

Von der Hauptsammelstelle wird die Spüljauche in eiserner Druckrohrleitung nach den Rieselfeldern geführt. Auf die Druckrohrleitung ist an einem möglichst hohen Punkte des Rieselfeldes ein Standrohr aufgesetzt, das oben offen und von gleichem Durchmesser ist. Im Innern desselben befindet sich ein Schwimmer, der eine Signaltafel, bei Nacht eine Laterne trägt. Der Abstand von der festen Oberkante des Standortes bis zur Signaltafel beziehungsweise Laterne macht die Höhe des Wasserstandes im Standrohre weithin sichtbar und ermöglicht es den Rieselwärtern, danach das Ablassen des Wassers zu reguliren. Das Standrohr dient zugleich als Sicherheitsventil für die Druckrohrleitung. Sollten einmal alle Auslaßschieber geschlossen sein, so kann das Wasser durch ein seitliches Fallrohr oben aus dem Standrohre in eine große Vertheilgrube ablaufen. Auch dadurch werden Störungen in dem Betriebe der Rieselfelder ausgeglichen und der normale Abfluß des Wassers gesichert.

Die Druckrohrleitung verzweigt sich in ein systematisches Rohrnetz, das die Spüljauche den geeigneten Höhenpunkten des Rieselfeldes zuführt. Durch seitliche Auslaßschieber fließt dann die Spüljauche von da aus den von diesen Stellen abzweigenden Zuleitungsgräben zu, welche dem Gelände und der durch den Feldbau bedingten Grundstückseintheilung folgend die Ueberrieselung der einzelnen Abtheilungen vermitteln. Diesen Bewässerungsgräben entsprechen

---

* Doch giebt es in England einige Rieselfelder, die auf schwerem Thon- oder Lehmboden liegen. Röchling hat auf der XXIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1898 dieselben namhaft gemacht. „D. V. f. ö. G." 1899, S. 184.

Entwässerungsgräben, welche das in den Untergrund versunkene und durch Filtration des Bodens gereinigte Rieselwasser durch Drains, oder wo solche nicht vorhanden sind, aus dem Boden direkt wieder aufnehmen und den öffentlichen Wasserläufen zuführen. Eine unmittelbare Verbindung der Be- und Entwässerungsgräben und ein unmittelbares Einströmen der ungereinigten Rieselwässer aus jenen in diese wird durch breitere Wege oder hoch gelegene Dämme verhindert. Es ist dabei natürlich von der größten Bedeutung, daß das Gelände eine hügelige oder wellige Gestaltung besitzt, damit sich die Spüljauche durch Gravitation über dasselbe verbreiten kann. Durch die Auslaßschieber und Hauptentwässerungsgräben wird das Gelände in großen Zügen so eingetheilt, daß inselförmige Terrainabschnitte entstehen, die sich nach dem Entwässerungsgraben hin abdachen und auf ihrem höchsten Punkte einen Auslaßschieber tragen. Vor den Auslaßschiebern befinden sich seit neuerer Zeit Schlammfänge, circa 30 Quadratmeter große und 1/2 Meter tiefe Bassins, die zur Schlickablagerung dienen. Der Schlick wird als Dünger verkauft. Die Abschnitte sind noch weiter in Unterabtheilungen zerlegt, die je nach ihrer Verwendung als Beete, Wiesen und Bassins angelegt werden, so zwar, daß die stärkst geneigten Theile als Wiesen, die flach geneigten als Gemüsebeete und die annähernd horizontalen als Einstaubassins dienen.

Zum Zwecke der landwirthschaftlichen Bearbeitung ist jedes Wiesen- oder Beetstück von 2 bis 2,5 Hektar Größe auf allen Seiten von Fahrwegen umgeben.

Die Wiesen bestehen im Allgemeinen aus regelmäßig geformten Flächen, die hangartig und möglichst gleichmäßig geneigt sind. Das Wasser wird vom höchsten Punkte in eine Furche von circa 30 Zentimeter Breite und Tiefe, die an der höchsten Seite des Stückes entlang läuft, eingelassen und verbreitet sich von da, dem Gefälle folgend, über die ganze Fläche. Um eine möglichst gleichmäßige Bewässerung zu erzielen, werden die Flächen durch Dämmchen oder Furchen in Unterabtheilungen von circa 10 bis 30 Ar zerlegt.

Die Beetkulturen bestehen aus mehreren terrassenförmig aufeinanderfolgenden Gruppen von einzelnen Beeten, die circa 1 Meter breit, verschieden, doch höchstens 20 bis 30 Meter, lang sind, und zwischen denen 0,3 Meter breite und tiefe Zwischenrinnen das Wasser zuführen. Die Spüljauche fällt also von der Seite in die Beete hinein und kommt nur mit den Wurzeln der Pflanzen in Berührung. Diese Rinnen werden aus dem Zuleitungsgraben durch Zubringer gespeist, die in Entfernungen von 40 bis 50 Meter die Beetfläche durchschneiden. In den einzelnen Terrassengruppen wird das letzte Beet etwas höher angelegt, um zeitweise eine Ueberstauung der Beete zu ermöglichen. Da natürlich der Boden in den Rinnen eine stärkere Düngung erhält, so empfiehlt sich eine häufige Umgestaltung der Beeteintheilung.

Die Einstaubassins sind größere horizontal gelegene Flächen von sehr verschiedener Größe, die zum Beispiel in Osdorf von 2 bis 9 Hektar schwankt. Jedes Bassin ist von 0,7 bis 1 Meter hohen, 4 bis 6 Meter breiten Dämmen umgeben, die als Wege dienen. Die Größe der Bassins wird dadurch bestimmt, daß landwirthschaftliche Bestellung in denselben möglich ist, und daß das Wasser noch nicht versunken ist, ehe es die vom Schieber entfernten Stellen erreicht. In diese Bassins wurde früher die Spüljauche in den Monaten November-April, in denen keine geregelte Rieselung möglich ist, eingelassen und gelangte darin zur Versickerung. Seit Jahren erhalten aber dieselben durchaus keine andere Berieselung als gewöhnliche Beetanlagen, dienen also bei regelmäßiger Bewirthschaftung dem ursprünglich in Aussicht genommenen Zwecke nur noch bei Nothlagen als Sicherheitsventile.

Als Berlin die Bewirthschaftung der Rieselfelder in Angriff nahm, wurde nach englischem Vorbilde mit einer sogenannten wilden Berieselung begonnen und ausschließlich Wiesen- und Gemüsebau betrieben. Sehr bald stellte sich aber die Nothwendigkeit planmäßiger landwirthschaftlicher Einrichtung und Bearbeitung der Rieselfelder heraus. Bei dem Mangel an Erfahrung konnten zahlreiche Mißgriffe nicht ausbleiben. Die Stadt mußte besonders auf den südlich gelegenen Rieselfeldern manches Lehrgeld zahlen. Heutzutage aber ist, wie man mit Recht behaupten kann, die Frage der Bewirthschaftung der Rieselfelder als gelöst zu betrachten. Man zog also anfänglich auf den Rieselfeldern die verschiedenartigsten Gemüsearten, Handelsgewächse und Beerenfrüchte und nicht mit ungünstigem Erfolge für die Qualität und Quantität der Produkte. Der Verkauf im Detail erwies sich nicht als lohnend, im Großen konnten sie aber nur zu so niedrigen Preisen abgesetzt werden, daß sie die Kosten nicht deckten. Man beschränkte daher die Zahl der Kulturen auf 7 bis 8 Kohl- und Rübensorten, vor Allem Zucker-, Runkel-, Pferderüben und Weißkohl. Einer günstigen Verwerthung der Zuckerrüben tritt der Mangel an einer Zuckerfabrik hinderlich in den Weg.

Mit der Vereinfachung der Bewirthschaftung war es möglich, von der theuren Spaten- zur billigeren Pflugkultur überzugehen. Der Absatz der Kohlarten wurde allmälig ein geregelter; das übrige Gemüse wurde von großen Berliner Firmen abgenommen; die Rübenarten wurden auf den angrenzenden Gütern, von Pferdebahngesellschaften, Kavallerieregimentern u. s. w. verfüttert. Im Interesse der Pächter von Rieselland, beziehungsweise von Spüljauche, wurde der Gemüsebau in eigener Regie mehr und mehr beschränkt. Der Anbau von Oel- und Halmfrüchten trat in den Vordergrund; Hackfrüchte wurden nur noch als zweite Frucht gebaut.

Von den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern sind die folgenden mit Rieselfeldern versehen: Berlin, Braunschweig, Breslau, Charlottenburg,

Entwässerungsgräben, welche das in den Untergrund versunkene und durch Filtration des Bodens gereinigte Rieselwasser durch Drains, oder wo solche nicht vorhanden sind, aus dem Boden direkt wieder aufnehmen und den öffentlichen Wasserläufen zuführen. Eine unmittelbare Verbindung der Be- und Entwässerungsgräben und ein unmittelbares Einströmen der ungereinigten Rieselwässer aus jenen in diese wird durch breitere Wege oder hoch gelegene Dämme verhindert. Es ist dabei natürlich von der größten Bedeutung, daß das Gelände eine hügelige oder wellige Gestaltung besitzt, damit sich die Spüljauche durch Gravitation über dasselbe verbreiten kann. Durch die Auslaßschieber und Hauptentwässerungsgräben wird das Gelände in großen Zügen so eingetheilt, daß inselförmige Terrainabschnitte entstehen, die sich nach dem Entwässerungsgraben hin abdachen und auf ihrem höchsten Punkte einen Auslaßschieber tragen. Vor den Auslaßschiebern befinden sich seit neuerer Zeit Schlammfänge, circa 30 Quadratmeter große und ½ Meter tiefe Bassins, die zur Schlickablagerung dienen. Der Schlick wird als Dünger verkauft. Die Abschnitte sind noch weiter in Unterabtheilungen zerlegt, die je nach ihrer Verwendung als Beete, Wiesen und Bassins angelegt werden, so zwar, daß die stärkst geneigten Theile als Wiesen, die flach geneigten als Gemüsebeete und die annähernd horizontalen als Einstaubassins dienen.

Zum Zwecke der landwirthschaftlichen Bearbeitung ist jedes Wiesen- oder Beetstück von 2 bis 2,5 Hektar Größe auf allen Seiten von Fahrwegen umgeben.

Die **Wiesen** bestehen im Allgemeinen aus regelmäßig geformten Flächen, die hangartig und möglichst gleichmäßig geneigt sind. Das Wasser wird vom höchsten Punkte in eine Furche von circa 30 Zentimeter Breite und Tiefe, die an der höchsten Seite des Stückes entlang läuft, eingelassen und verbreitet sich von da, dem Gefälle folgend, über die ganze Fläche. Um eine möglichst gleichmäßige Bewässerung zu erzielen, werden die Flächen durch Dämmchen oder Furchen in Unterabtheilungen von circa 10 bis 30 Ar zerlegt.

Die **Beetkulturen** bestehen aus mehreren terrassenförmig aufeinanderfolgenden Gruppen von einzelnen Beeten, die circa 1 Meter breit, verschieden, doch höchstens 20 bis 30 Meter, lang sind, und zwischen denen 0,3 Meter breite und tiefe Zwischenrinnen das Wasser zuführen. Die Spüljauche fällt also von der Seite in die Beete hinein und kommt nur mit den Wurzeln der Pflanzen in Berührung. Diese Rinnen werden aus dem Zuleitungsgraben durch Zubringer gespeist, die in Entfernungen von 40 bis 50 Meter die Beetfläche durchschneiden. In den einzelnen Terrassengruppen wird das letzte Beet etwas höher angelegt, um zeitweise eine Ueberstauung der Beete zu ermöglichen. Da natürlich der Boden in den Rinnen eine stärkere Düngung erhält, so empfiehlt sich eine häufige Umgestaltung der Beeteintheilung.

Die Einstaubassins sind größere horizontal gelegene Flächen von sehr verschiedener Größe, die zum Beispiel in Osdorf von 2 bis 9 Hektar schwankt. Jedes Bassin ist von 0,7 bis 1 Meter hohen, 4 bis 6 Meter breiten Dämmen umgeben, die als Wege dienen. Die Größe der Bassins wird dadurch bestimmt, daß landwirthschaftliche Bestellung in denselben möglich ist, und daß das Wasser noch nicht versunken ist, ehe es die vom Schieber entfernten Stellen erreicht. In diese Bassins wurde früher die Spüljauche in den Monaten November-April, in denen keine geregelte Rieselung möglich ist, eingelassen und gelangte darin zur Versickerung. Seit Jahren erhalten aber dieselben durchaus keine andere Berieselung als gewöhnliche Beetanlagen, dienen also bei regelmäßiger Bewirthschaftung dem ursprünglich in Aussicht genommenen Zwecke nur noch bei Nothlagen als Sicherheitsventile.

Als Berlin die Bewirthschaftung der Rieselfelder in Angriff nahm, wurde nach englischem Vorbilde mit einer sogenannten wilden Berieselung begonnen und ausschließlich Wiesen- und Gemüsebau betrieben. Sehr bald stellte sich aber die Nothwendigkeit planmäßiger landwirthschaftlicher Einrichtung und Bearbeitung der Rieselfelder heraus. Bei dem Mangel an Erfahrung konnten zahlreiche Mißgriffe nicht ausbleiben. Die Stadt mußte besonders auf den südlich gelegenen Rieselfeldern manches Lehrgeld zahlen. Heutzutage aber ist, wie man mit Recht behaupten kann, die Frage der Bewirthschaftung der Rieselfelder als gelöst zu betrachten. Man zog also anfänglich auf den Rieselfeldern die verschiedenartigsten Gemüsearten, Handelsgewächse und Beerenfrüchte und nicht mit ungünstigem Erfolge für die Qualität und Quantität der Produkte. Der Verkauf im Detail erwies sich nicht als lohnend, im Großen konnten sie aber nur zu so niedrigen Preisen abgesetzt werden, daß sie die Kosten nicht deckten. Man beschränkte daher die Zahl der Kulturen auf 7 bis 8 Kohl- und Rübensorten, vor Allem Zucker-, Runkel-, Pferderüben und Weißkohl. Einer günstigen Verwerthung der Zuckerrüben tritt der Mangel an einer Zuckerfabrik hinderlich in den Weg.

Mit der Vereinfachung der Bewirthschaftung war es möglich, von der theuren Spaten- zur billigeren Pflugkultur überzugehen. Der Absatz der Kohlarten wurde allmälig ein geregelter; das übrige Gemüse wurde von großen Berliner Firmen abgenommen; die Rübenarten wurden auf den angrenzenden Gütern, von Pferdebahngesellschaften, Kavallerieregimentern u. s. w. verfüttert. Im Interesse der Pächter von Rieselland, beziehungsweise von Spüljauche, wurde der Gemüsebau in eigener Regie mehr und mehr beschränkt. Der Anbau von Oel- und Halmfrüchten trat in den Vordergrund; Hackfrüchte wurden nur noch als zweite Frucht gebaut.

Von den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern sind die folgenden mit Rieselfeldern versehen: Berlin, Braunschweig, Breslau, Charlottenburg,

Danzig, Freiburg i. B., Liegnitz, Magdeburg. Ueber die Größe der Rieselfelder, die Betriebsart, Einnahme u. s. w. giebt die folgende kleine Tabelle Auskunft.

Stadt	Aptirte Fläche Hektar	Zahl der angeschlossenen Bevölkerung	Summe der aufgeleiteten Spüljauche Kubikmeter	Art des Betriebs	Einnahme Mark	Ausgabe Mark
Berlin 1897/98 . .	5606	1 744 148	78 180 728	Selbstbewirthschaftung	2006721,67	1982869,80
Braunschweig . .	458	109 000	4 114 000	dto.	124 964,66	131 502,89
Breslau	800	898 898	18 179 586	Verpachtet	—	—
Charlottenburg . .	163,87	228 098	8 848 470	dto.	26 908,51	29 972,75
Danzig	151,21	—	5 149 625	dto.	17 617,50	—
Freiburg i. B. . .	280	49 085	4 800 000	Selbstbewirthschaftung	178 446,—	148 248,—
Liegnitz	125	—	2 267 545	Verpachtet	17 197,—	8 900,—
Magdeburg . . .	895	195 000	7 505 000	Selbstbewirthschaftung	135 836,45	132 622,91

Die Hälfte der Städte bewirthschaftet also die Rieselfelder selber, während die andere Hälfte dieselben verpachtet hat. Die Einnahmen und Ausgaben beziehen sich nur auf die Rieselfelderbewirthschaftung, also exklusive der Ausgaben für die Pumpstationen. Die Rentabilität der Güter ist, wie man aus einer Vergleichung der beiden letzten Spalten sieht, keine sehr glänzende. Es wäre aber auch vollständig ungerecht, wollte man den Maßstab der allgemeinen landwirthschaftlichen Rentabilität an diese Güter anlegen. Die Rieselgüter sind keine rein landwirthschaftlichen Betriebe, sie sind Kläranlagen für die städtische Spüljauche in erster Linie, nur in zweiter Linie kann der landwirthschaftliche Betrieb Berücksichtigung finden. Dieser hat sich dem Rieselbetriebe und dessen Anforderungen unterzuordnen. Die geregelte Abfuhr und Klärung der Abwässer ist die Hauptaufgabe der Rieselfelder. Der Betrieb der Rieselgüter selbst erfordert ein weit größeres Personal als der gewöhnliche landwirthschaftliche. Dazu kommt noch ferner, daß die Aptirung der Güter für den Rieselbetrieb einen außerordentlich großen Kapitalaufwand erfordert, der in einigen Fällen die Höhe der Kaufgelder erreicht. Die Auswahl der Güter ist eine sehr beschränkte. Ueber eine bestimmte Entfernung von der Stadt kann man nicht hinausgehen, und als weiteres Hinderniß tritt das Erforderniß bestimmter Bodensorten hinzu. Beide Momente haben die Wirkung, die Kaufpreise in die Höhe zu treiben.

Ein Vergleich der Rieselfelder mit den übrigen Kläranlagen fällt dagegen gänzlich zu ihren Gunsten aus. Nicht allein daß die Betriebskosten im Allgemeinen geringer sind; der Werth der Kläranlage unterliegt auch einer fortgesetzten Abnahme, während der Grund und Boden der Rieselfelder in Folge der Verbesserung der Bodenqualität und der übrigen den Bodenpreis steigernden Tendenzen in stetem Steigen begriffen ist.

Unter dem Gesichtspunkte der Kläranlage muß man auch die Verwerthung der in der Spüljauche enthaltenen Dungstoffe auf den Rieselfeldern beurtheilen.

Nach König kann der Boden und die auf ihm wachsenden Kulturpflanzen im Durchschnitt pro 1 Hektar nur die Abgänge von 60 bis 80 Menschen bewältigen, in denen das Maximum an Stickstoff enthalten ist, das dem Boden durch die Pflanzen entzogen wird. Dagegen verlangt der Bedarf an Phosphorsäure die Produktion von 110, der an Kali die von 190 Menschen. Es tritt also in der einen Richtung Uebersättigung ein, während in anderer der Bedarf noch nicht gedeckt ist! Es wäre daher zur Ergänzung eine besondere Düngung mit Kali und Phosphorsäure nothwendig. Nun kommen aber in der Praxis bei Weitem mehr Menschen auf 1 Hektar Rieselfeld; in Berlin 270 u. s. w. Diese Thatsache bedeutet also eine ungeheure Verschwendung landwirthschaftlicher Dungstoffe, besonders von Stickstoff. Es gingen von letzterem verloren: in Berlin 86 Prozent, in Breslau 92, Danzig 94, in Paris 96 Prozent. Die jährliche Wässerungshöhe dürfte nur 0,17 bis 0,23 Meter betragen, beträgt aber in Wirklichkeit in Berlin 1,4 Meter, Breslau 2,4, Danzig 3,3, Paris 5 Meter. Wollte Berlin nicht mehr als rund 2000 Kubikmeter pro 1 Hektar im Jahre zuführen, so wären dazu 31780 Hektar Rieselland erforderlich. Trotz der so vorhandenen Verschwendung kommt der Stickstoff doch zu einer Ausnützung, die keine geringere ist als in Städten mit Grubensystem. Phosphorsäure und Kali werden sogar besser verwerthet als bei den letzteren. Schon eine Verdoppelung der Rieselfelder in Berlin würde eine Ausnützung der Spüljauche ermöglichen, wie sie in Städten mit mustergiltig eingerichtetem Kübelsystem stattfindet.

Mit dieser Verschwendung der Dungstoffe sollen nach Ansicht der Gegner der Rieselfelder außerdem noch weitere Uebelstände bedenklichster Art verbunden sein. Der Boden werde mit der Zeit so übersättigt, daß er die ihm zugeführten Stoffe nicht mehr zu absorbiren vermöge. In Folge dessen müsse eine Verunreinigung des Grundwassers eintreten; die Filtration werde unwirksam und der ganze Erfolg sei eine Translokation der Bodenverunreinigung aus den Städten auf das platte Land. Die Praxis hat indeß noch keinen Beweis für diese Behauptungen geliefert. Richtig ist es allerdings, daß eine Versumpfung des Bodens bei zu geringer Porösität, zu starker Berieselung und bei schlechter Drainirung eintreten kann. Rationell bewirthschaftete Rieselfelder aber, wie die in Danzig, Berlin u. s. w., haben noch keine Spuren von Versumpfung und Erschöpfung des Bodens gezeigt.

Hält man also daran fest, daß es nicht die Aufgabe der städtischen Rieselfelder sein kann, die Dungkräfte der ihnen zugeführten Abwässer voll auszunützen, sondern daß die Ausnützung durch den hygienischen Endzweck bestimmt wird, so wird man von der Art, wie die Dungmassen ausgenützt werden, noch immer in hohem Grade befriedigt sein. Und das um so mehr, wenn man den Ausnützungsgrad der Rieselfelder mit dem in der Kläranlage erreichten

vergleicht. In der letzteren ist er thatsächlich gleich Null oder so gering, daß er nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Von der größten Bedeutung ist natürlich die Frage nach dem Verbleibe der pathogenen Mikroorganismen, die sicherlich noch in virulentem Zustande auf die Rieselfelder gelangen können. Auf Grund dieser Annahme hat man vor Allem zwei Einwände gegen die Rieselfelder erhoben. Sie sollten die Verbreiter von Infektionskrankheiten dadurch werden, daß die Krankheitskeime an den auf ihnen wachsenden Pflanzen oder Früchten haften und dadurch verschleppt werden. Zum zweiten sollte die Bodenfiltration ungenügend und pathogene Bakterien in den Drainwässern vorhanden sein. Vorzüglich schob man ihnen die Verbreitung des Unterleibstyphus in die Schuhe.

Die Verschleppung von Krankheitserregern ist ja theoretisch möglich; in der Erfahrung zweier Jahrzehnte Berlins hat aber nicht ein einziger derartiger Fall konstatirt werden können. Den zweiten Vorwurf widerlegt die Statistik der Rieselfelder in schlagender Weise. Im Verlaufe von 10 Jahren (1884 bis 1896) kamen auf den Berliner Rieselfeldern 16 Erkrankungen, wovon zwei Todesfälle, an Unterleibstyphus vor, während in Berlin selbst recht umfangreiche Epidemien herrschten. Die Jahre 1888, 1890, 1891, 1893, 1895 waren vollständig frei von Erkrankungen an Typhus. Ebenso wenig ließ sich in den zwei auf den Danziger Rieselfeldern gelegenen Dörfern Heubude und Weichselmünde eine Steigerung der Typhussterblichkeit nachweisen.

Diese Erscheinungen erklären sich sehr einfach. Ein Theil der pathogenen Mikroorganismen wird auf der Oberfläche niedergeschlagen und unterliegt hier einer schnellen Abtödtung durch Licht und Luft. Ein anderer Theil wird beim Versickern des Wassers mit in den Untergrund hineingerissen. Hier liegen aber die Verhältnisse für eine Weiterentwicklung derselben noch ungünstiger. Im Allgemeinen hat man den Boden in einer Tiefe von 2 bis 3 Meter vollständig keimfrei gefunden. Selten werden daher pathogene Keime in die 2 bis 4 Meter tief liegenden Drainröhren gerathen können, und die wenigen, die dorthin gelangt sind, werden von den in denselben hausenden saprophytischen Bakterien schnell überwuchert sein.

Aufbringung der Kosten. In den meisten Fällen wird bei der Einführung eines neuen Kanalisationssystems, vor Allem, wenn dasselbe zugleich die Fäkalien mit abschwemmt, die Frage entstehen, wie sind die meist sehr bedeutenden Kosten einer solchen gewaltigen Anlage aufzubringen und wie zu amortisiren und zu verzinsen.

Auch hier wieder wird es sich empfehlen, die Geschichte der Kanalisation unter diesem Gesichtspunkte zu studiren, um dann auf Grund dieses Materials zu bestimmten Schlüssen zu gelangen.

In der Zeit, in der überhaupt keine Kanalisation und jedenfalls kein ausgebildetes Kanalnetz mit Zwangsanschluß bestand, entwässerten die Häuser direkt in die Rinnsteine der Straßen, beziehungsweise die vorhandenen Kanäle. Den Hausbesitzern erwuchsen also nur insoweit Kosten, als sie für die Reinigung der Straßenrinnen, als einem Theil der ihnen allgemein obliegenden Straßenreinigung, aufzukommen hatten. Die Abfuhr der Fäkalien war in den Städten mit Grubensystem eine Last, die sie allein zu tragen hatten. In Städten wie Berlin aber, wo eine direkte Abschwemmung der Fäkalien aus Aborten mit Wasserklosets in die vorhandenen Kanäle und die Straßenrinnsteine, oder wie in München direkt ungesetzlich allein in die Kanäle stattfand, hatten die Hausbesitzer es verstanden, auch diese Last von sich abzuwälzen. Derartige Fälle sind aber Ausnahmen; im Allgemeinen ist wenigstens in Deutschland die Einführung der Wasserklosets mehr eine Folge der Kanalisation, als eine Ursache ihrer Anlage. Bei der Einführung einer Schwemmkanalisation wird also die Erhebung einer Gebühr für die Benützung der Kanäle seitens der Hausbesitzer, insoweit sie sich darstellt als Gebühr für die Ausführung einer Leistung seitens der Gemeinde, die früher den Hausbesitzern selbst zur Last fiel, historisch begründet sein. Anders liegt die Sache, soweit das Sielnetz nur der Ableitung der Haus- und Regenwässer dient, also die Fäkalienabfuhr ausgeschlossen ist.

Eine feste rechtliche Unterlage, von der die preußischen Städte bei der Regelung der Kanalkostenbeiträge ausgehen konnten, wurde ihnen in dem Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 zu Theil. Hierbei handelt es sich aber nur um die Anlegung neuer oder die Verlängerung schon bestehender Straßen, wenn solche zur Bebauung bestimmt sind, sowie um den Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen. In diesen Fällen konnten die Städte die gesammten Kosten für die Entwässerung, sowie für die höchstens fünfjährige Unterhaltung der Entwässerungsanlagen einen verhältnißmäßigen Beitrag oder den Ersatz derselben durch Ortsstatut auf die angrenzenden Eigenthümer umlegen oder die Beschaffung der Entwässerungsanlagen verlangen (§ 15). Von dieser Befugniß haben die Städte Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Königsberg, Altona, Elberfeld, Charlottenburg, Barmen, Danzig, Wiesbaden, Stettin, Aachen, Halle a. S., Kiel, Spandau Gebrauch gemacht. Weiter gehen die badischen Gesetze betreffend die Anlage von Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten von 1868 bis 1890, sowie das hessische Gesetz betreffend die allgemeine Bauordnung vom 30. April 1881 (§§ 21 und 32). Danach können nicht nur die Anlieger an neu anzulegenden Straßen, sondern auch die Anlieger an bereits bestehenden zur Deckung der Kanalisationskosten herbeigezogen werden; jedoch können dieselben in Baden nur zum Theil, in Hessen ganz von der Gemeinde überwälzt werden.

Demgemäß erhebt Karlsruhe (Ortsstatut vom 21. März 1883) einen Kostentheil von 40 Mk. für den laufenden Meter Front; Freiburg i. B. von 8 Mk.; Heidelberg von 8,60 Mk. In Darmstadt werden die Anlieger zur Hälfte der Kosten der Kanalherstellung herangezogen (Ortsstatut vom 26. Mai 1886); in Mainz haben für den Umfang der Stadterweiterung (Gesetz, die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz betreffend, vom 13. Juli 1875) die Grundbesitzer die Kosten der Herstellung von Nebenkanälen und in Straßen, wo ein Sammelkanal angelegt wird, einen den Kosten eines Nebenkanals entsprechenden Beitrag zu leisten; in Offenbach a. M. (Ortsstatut vom 11. Mai 1887) haben die Anlieger 20 Mk. pro laufenden Meter Kanal, soweit derselbe längs bebaubarer Straßenflucht zu liegen kommt, an die Stadtkasse zu zahlen.

Auch in Bremen sind die Kanalisirungskosten von den Anliegern zu tragen, und zwar werden dieselben nach dem Verhältnisse der angrenzenden Straßen- oder Fußwegfläche und der betreffenden Saumsteinlänge berechnet (Bauordnung vom 15. August 1883, §§ 127, 128, 134, 137). In Straßburg i. E. haben die Hauseigenthümer der Stadterweiterung nach Gesetz vom 21. Mai 1879 die Kosten der Entwässerungsanlagen bei Straßenneuanlagen im Verhältnisse zur Fassadenlänge zu tragen.

Im Allgemeinen ist diese Methode der Umlage der Kanalkosten nach der Frontlänge eine durchaus ungerechte. Es läßt sich außerdem nicht einsehen, weshalb die Anlieger zum Beispiel die Kosten eines Sammelkanals aufbringen sollen, nur weil dieser Kanal zufällig an ihren Grundstücken vorbeigeführt wird. Um diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, haben daher die meisten Städte Einheitssätze festgestellt, die allgemein zur Erhebung kommen, oder erheben nur die Kosten der Anlage eines Kanals von bestimmtem Profil.

Wo die Anlieger an bereits ausgebauten Straßen nicht zu der Leistung von Beiträgen zu den Kosten herangezogen werden können, die durch die Umgestaltung eines bereits bestehenden Sielnetzes oder den Neubau eines den modernen Ansprüchen des Verkehrs und der Hygiene entsprechenden Sielnetzes veranlaßt werden, hat man einen Ersatz in der Anschlußgebühr gefunden, die jedesmal für die Erlaubniß, eine Hausleitung in den Kanal einzuführen, erhoben wird. Meist ist bei dieser Form der Kanalabgabe der Anschluß an den Kanal ein obligatorischer und muß es schon sein, soll die oft recht hohe Anschlußgebühr nicht die sparsamen Hausbesitzer abschrecken. Ein solcher Anschluß kann auf verschiedene Weise erzwungen werden, entweder direkt durch das Gebot des Anschlusses oder indirekt durch das Verbot der bisherigen Entwässerungsart. Die Festsetzung der Anschlußgebühr erfolgt vorwiegend nach der Länge der Grundstücksfront beziehungsweise Fassadenlänge. So erhebt Aachen (Ortsstatut vom 20. Juni 1874) bei alten Häusern 12 Mk. pro

laufenden Meter Fassadenbreite, bei Neubauten 180 Mk. für Fassaden bis 8 Meter, über 8 Meter 210 Mk.; Frankfurt a. M. 30 Mk. für den laufenden Meter Grundstücksfront; Halle a. S. 9 Mk. pro laufenden Meter Straßenfront; Kassel (Ortsstatut vom 1. Oktober 1882) 15 Mk. für den laufenden Meter Straßenfront; Kiel (Ortsstatut vom 16. Oktober 1883 und 7. Juni 1889) 5 Mk. für den laufenden Meter Front; Nürnberg (Ortsstatut vom 19. April 1877 und 14. Juli 1885) 15 Mk. für den laufenden Meter Frontlänge, die aber bei Zahlungsunfähigkeit des Besitzers in eine jährliche Gebühr verwandelt werden kann; Stuttgart 18 bis 50 Mk. bei Vordergebäuden, je nachdem ein oder zwei Kanäle angelegt werden, und bei ungewöhnlicher Abwassermenge, wie Brauereien u. s. w., bei Hintergebäuden 15 bis 30 Mk. für den laufenden Meter Frontlänge, wobei als Frontlänge die Quadratwurzel aus dem Meßgehalte gerechnet wird; Hamburg (Baupolizeigesetz vom 23. Juni 1882 § 93) bei bebautem Grunde 21 Mk., bei unbebautem 9 Mk. für den laufenden Meter Frontlänge. Abweichend ist der Gebührenmodus in Mannheim, wo für jedes Einlaßstück der einmalige Betrag von 6 Mk. erhoben wird.

Sind diese beiden Arten von Beiträgen, die Kanalkostenbeiträge der Anlieger und die Anschlußgebühr, in der Hauptsache dazu bestimmt, den Kostenaufwand für die eigentlichen Kanalbauten (exklusive der Kläranlagen und Pumpstationen) zu decken, so liegen die Verhältnisse bei der Kanalbenützungsgebühr, die in Preußen besonders nach dem Erlasse des Kommunalabgabengesetzes von 1893 eine größere Ausdehnung gefunden hat, nicht so einfach. Die Kanalbenützungsgebühr dient in den meisten Fällen zwei Zwecken, einmal der Amortisation und Verzinsung der gesammten für die Entwässerung der Stadt erwachsenen Ausgaben, und zweitens der Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanalisationsanlage, die Kläranlagen in beiden Fällen einbegriffen. Eine derartige Gebühr, deren Ertrag sowohl die Amortisations- und Zinslast, wie die Betriebs- und Unterhaltungskosten zu decken im Stande wäre, ließe sich also ihrem Wesen nach spalten in einen über die Reihe der Amortisationsjahre vertheilten Kanalbeitrag zu den Baukosten, wie wir demselben bereits oben begegnet sind, und die eigentliche Benützungsgebühr, dazu bestimmt, für Betrieb und Unterhalt der Anlage aufzukommen. In der Praxis ist der Satz der Gebühr niemals so hoch gegriffen, daß dadurch die beiden erwähnten jährlichen Lasten ganz gedeckt würden. In Berlin zum Beispiel muß nach § 7 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 4. September 1874, beziehungsweise 12. Februar 1879, die Kanalisationsgebühr allerdings so hoch bemessen werden, daß dadurch die laufenden Ausgaben der Kanalisation einschließlich der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals gedeckt werden. Da zwischen den eigentlichen Kanalisationsbauten und den Rieselfeldern nicht unterschieden ist, so

Demgemäß erhebt Karlsruhe (Ortsstatut vom 21. März 1883) einen Kostentheil von 40 Mk. für den laufenden Meter Front; Freiburg i. B. von 8 Mk.; Heidelberg von 8,60 Mk. In Darmstadt werden die Anlieger zur Hälfte der Kosten der Kanalherstellung herangezogen (Ortsstatut vom 26. Mai 1886); in Mainz haben für den Umfang der Stadterweiterung (Gesetz, die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz betreffend, vom 13. Juli 1875) die Grundbesitzer die Kosten der Herstellung von Nebenkanälen und in Straßen, wo ein Sammelkanal angelegt wird, einen den Kosten eines Nebenkanals entsprechenden Beitrag zu leisten; in Offenbach a. M. (Ortsstatut vom 11. Mai 1887) haben die Anlieger 20 Mk. pro laufenden Meter Kanal, soweit derselbe längs bebaubarer Straßenflucht zu liegen kommt, an die Stadtkasse zu zahlen.

Auch in Bremen sind die Kanalisirungskosten von den Anliegern zu tragen, und zwar werden dieselben nach dem Verhältnisse der angrenzenden Straßen- oder Fußwegfläche und der betreffenden Saumsteinlänge berechnet (Bauordnung vom 15. August 1883, §§ 127, 128, 134, 137). In Straßburg i. E. haben die Hauseigenthümer der Stadterweiterung nach Gesetz vom 21. Mai 1879 die Kosten der Entwässerungsanlagen bei Straßenneuanlagen im Verhältnisse zur Fassadenlänge zu tragen.

Im Allgemeinen ist diese Methode der Umlage der Kanalkosten nach der Frontlänge eine durchaus ungerechte. Es läßt sich außerdem nicht einsehen, weshalb die Anlieger zum Beispiel die Kosten eines Sammelkanals aufbringen sollen, nur weil dieser Kanal zufällig an ihren Grundstücken vorbeigeführt wird. Um diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, haben daher die meisten Städte Einheitssätze festgestellt, die allgemein zur Erhebung kommen, oder erheben nur die Kosten der Anlage eines Kanals von bestimmtem Profil.

Wo die Anlieger an bereits ausgebauten Straßen nicht zu der Leistung von Beiträgen zu den Kosten herangezogen werden können, die durch die Umgestaltung eines bereits bestehenden Sielnetzes oder den Neubau eines den modernen Ansprüchen des Verkehrs und der Hygiene entsprechenden Sielnetzes veranlaßt werden, hat man einen Ersatz in der Anschlußgebühr gefunden, die jedesmal für die Erlaubniß, eine Hausleitung in den Kanal einzuführen, erhoben wird. Meist ist bei dieser Form der Kanalabgabe der Anschluß an den Kanal ein obligatorischer und muß es schon sein, soll die oft recht hohe Anschlußgebühr nicht die sparsamen Hausbesitzer abschrecken. Ein solcher Anschluß kann auf verschiedene Weise erzwungen werden, entweder direkt durch das Gebot des Anschlusses oder indirekt durch das Verbot der bisherigen Entwässerungsart. Die Festsetzung der Anschlußgebühr erfolgt vorwiegend nach der Länge der Grundstücksfront beziehungsweise Fassadenlänge. So erhebt Aachen (Ortsstatut vom 20. Juni 1874) bei alten Häusern 12 Mk. pro

laufenden Meter Fassadenbreite, bei Neubauten 180 Mk. für Fassaden bis 8 Meter, über 8 Meter 210 Mk.; Frankfurt a. M. 30 Mk. für den laufenden Meter Grundstücksfront; Halle a. S. 9 Mk. pro laufenden Meter Straßenfront; Kassel (Ortsstatut vom 1. Oktober 1882) 15 Mk. für den laufenden Meter Straßenfront; Kiel (Ortsstatut vom 16. Oktober 1883 und 7. Juni 1889) 5 Mk. für den laufenden Meter Front; Nürnberg (Ortsstatut vom 19. April 1877 und 14. Juli 1885) 15 Mk. für den laufenden Meter Frontlänge, die aber bei Zahlungsunfähigkeit des Besitzers in eine jährliche Gebühr verwandelt werden kann; Stuttgart 18 bis 50 Mk. bei Vordergebäuden, je nachdem ein oder zwei Kanäle angelegt werden, und bei ungewöhnlicher Abwassermenge, wie Brauereien u. s. w., bei Hintergebäuden 15 bis 30 Mk. für den laufenden Meter Frontlänge, wobei als Frontlänge die Quadratwurzel aus dem Meßgehalte gerechnet wird; Hamburg (Baupolizeigesetz vom 23. Juni 1882 § 93) bei bebautem Grunde 21 Mk., bei unbebautem 9 Mk. für den laufenden Meter Frontlänge. Abweichend ist der Gebührenmodus in Mannheim, wo für jedes Einlaßstück der einmalige Betrag von 6 Mk. erhoben wird.

Sind diese beiden Arten von Beiträgen, die Kanalkostenbeiträge der Anlieger und die Anschlußgebühr, in der Hauptsache dazu bestimmt, den Kostenaufwand für die eigentlichen Kanalbauten (exklusive der Kläranlagen und Pumpstationen) zu decken, so liegen die Verhältnisse bei der Kanalbenützungsgebühr, die in Preußen besonders nach dem Erlasse des Kommunalabgabengesetzes von 1893 eine größere Ausdehnung gefunden hat, nicht so einfach. Die Kanalbenützungsgebühr dient in den meisten Fällen zwei Zwecken, einmal der Amortisation und Verzinsung der gesammten für die Entwässerung der Stadt erwachsenen Ausgaben, und zweitens der Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanalisationsanlage, die Kläranlagen in beiden Fällen einbegriffen. Eine derartige Gebühr, deren Ertrag sowohl die Amortisations- und Zinslast, wie die Betriebs- und Unterhaltungskosten zu decken im Stande wäre, ließe sich also ihrem Wesen nach spalten in einen über die Reihe der Amortisationsjahre vertheilten Kanalbeitrag zu den Baukosten, wie wir demselben bereits oben begegnet sind, und die eigentliche Benützungsgebühr, dazu bestimmt, für Betrieb und Unterhalt der Anlage aufzukommen. In der Praxis ist der Satz der Gebühr niemals so hoch gegriffen, daß dadurch die beiden erwähnten jährlichen Lasten ganz gedeckt würden. In Berlin zum Beispiel muß nach § 7 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 4. September 1874, beziehungsweise 12. Februar 1879, die Kanalisationsgebühr allerdings so hoch bemessen werden, daß dadurch die laufenden Ausgaben der Kanalisation einschließlich der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals gedeckt werden. Da zwischen den eigentlichen Kanalisationsbauten und den Rieselfeldern nicht unterschieden ist, so

müßte thatsächlich der ganze Geldbedarf der Kanalisation und der Rieselfelder durch die Gebühr gedeckt werden, für das Jahr 1897/98 6119553,19 Mk. Dagegen brachte die Kanalisationsgebühr nur 4737682,24 Mk. auf, so daß also ein Zuschuß von 1381870,95 Mk. aus der Stadtkasse nöthig wurde. Bei dieser Berechnung ist natürlich kein Unterschied zwischen Rieselfeldern und Kanalisationswerken gemacht worden, wie ihn der Verwaltungsbericht von 1895/96 in ganz unberechtigter Weise zu ziehen sucht.* Die Gründe für diese Erscheinung sind sehr einfacher Natur: es ist die Vorherrschaft der Hausbesitzer in der Berliner Stadtverordnetenversammlung. 1874 wurde die Kanalisationsgebühr auf 1 Prozent des Ertrags festgesetzt, um den damals in gefährlicher Krisis stehenden Grundbesitz zu schonen. Als dann das neue Kommunalabgabengesetz eine Revision der Steuerverhältnisse nöthig machte, suchte der Magistrat die Gebühr auf 2 Prozent zu erhöhen, um durch den Ertrag der Steuer die jährlichen Kosten der Kanalisation zu decken. Auch jetzt wieder gelang es den Hausbesitzern, in der Stadtverordnetenversammlung die 2prozentige Kanalisationsgebühr zu Fall zu bringen, gleichfalls aus Rücksicht auf die den Vermiethern ungünstige Konjunktur. Nach langen Verhandlungen einigte man sich schließlich auf 1½ Prozent.

Aehnlich wie in Berlin liegen die Verhältnisse in den anderen Städten. Entweder soll die Kanalisationsgebühr nur einen Theil der Verzinsungs- und Amortisationsgelder, sowie der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanalbauanlagen, z. B. in **Breslau** nur ½, in **Braunschweig** nur ⅔, in **Charlottenburg** (Ortsstatut vom 6. Mai 1896) mindestens ¹⁹/₂₀ des Aufwandes für Verzinsung und Amortisation, Unterhalt und Betrieb, decken, oder ihr Er-

* Hier wird nämlich der Versuch gemacht, Rieselfelder qua Kanalisationswerk und Rieselfelder qua landwirthschaftlicher Betrieb voneinander zu scheiden. Zu den Kanalisationskosten werden die Ausgaben für die Aptirungs- und Drainirungsanlage gerechnet, deren Verzinsung und Amortisation durch die Kanalisationsgebühr mit zu decken sein würde; die übrigen Anlagekosten, die Kaufgelder der Rieselfelder (!) und die Ausgaben für Wirthschaftsbauten, Meliorationen u. s. w. werden dem landwirthschaftlichen Betriebe zur Last gelegt. Diese Theilung ist doch geradezu sinnlos, wie am besten die Unterbringung der Kaufgelder für die Rieselfelder sub b beweist. Mit der Unterbringung der Abwässer auf den aptirten und drainirten Rieselfeldern ist doch die Aufgabe der Kanalisation noch nicht gelöst, sondern erst mit der Uebergabe der geklärten Abwässer an die Wasserläufe. Für die Klärung ist aber der landwirthschaftliche Betrieb eine Bedingung sine qua non; allerdings nicht umgekehrt die Kläranlagen eine solche für den landwirthschaftlichen Betrieb, wie der Verwaltungsbericht weisheitsvoll bemerkt. Diese ganze Scheidung soll dazu dienen, den krassen Widerspruch zwischen der klaren Forderung des Ortsstatuts und der Praxis der Berliner Verwaltung zu verhüllen. Wir können wenigstens keinen anderen Zweck in dieser langen Berechnung auf Seite 42b des Verwaltungsberichtes für 1895/96, Nr. 23, entdecken.

trag bleibt, auch wo nichts über die Höhe des beabsichtigten Erträgnisses bestimmt ist, ganz bedeutend hinter dem geforderten Betrage zurück. So erträgt die Gebühr in Augsburg 1898 nur 3127,34 Mk., während die Unterhaltungskosten 12638,43 Mk. ausmachen. In Worms bringt sie nur eine Verzinsung des Anlagekapitals, ganz abgesehen von den Kosten des Betriebs und der Unterhaltung, von 1,65 Prozent auf; in Dortmund sinkt dieselbe sogar auf 0,6 Prozent, wobei allerdings die Anlagekosten der Kläranlagen in den Baukosten der Kanäle inbegriffen sind.

Eine Erklärung für diese Erscheinung dürfen wir wohl in dem Vorwiegen der Hausbesitzerelemente in den Stadtverordnetenversammlungen finden. Die Kanalbenützungsgebühr stellt sich oft als ein Kompromiß dar zwischen den Interessen der Hausbesitzer, die natürlich die Kosten der Entwässerungsanlage am liebsten auf die Gemeinde abwälzen, und den Anforderungen der Regierungen, die häufig ihre Zustimmung von der Einführung einer solchen Gebühr abhängig machen. So wird denn eine Kanalgebühr eingeführt, aber ihre Sätze vorsorglich so getroffen, daß sie den Hausbesitzern nicht wehe thun und nicht einmal die Höhe der früher von ihnen gezahlten Abfuhrgebühren erreichen. Ganz interessante Daten gewährt uns in dieser Hinsicht die Geschichte der Kanalisationsgebühr in München. Die Vorlage des Magistrats, wie sie in der Magistratssitzung vom 20. März 1893 zur Verhandlung kam, behielt zunächst die einmalige Anschlußgebühr von 12 Mk. für den laufenden Meter Straßenfront für die Einleitung der Abwässer bei, führte aber für die Einleitung der Fäkalien eine neue jährliche Gebühr von 3/5 Prozent des Miethswerthes ein, wie derselbe nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erhebung der Haussteuer bestimmt ist. Für die nicht haussteuerpflichtigen Grundstücke sollte der Miethsertrag vom Magistrat nach Einvernahme der Besitzer festgesetzt werden. Es war nun vor Allem diese neue Gebühr, welche den Zorn der enragirten Vertreter der Hausbesitzerinteressen erregte, obschon nachgewiesen wurde, daß höchstens ein Sechstel aller Anwesen, und zwar die großen, hohe Miethserträgnisse abwerfenden Grundstücke, höher belastet werden würde, als bisher durch die Kosten der Latrinenabfuhr, ein weiteres Sechstel etwa den gleichen Betrag und die übrigen vier Sechstel beträchtlich weniger aufzuwenden haben würden. Es würden nämlich von 12600 Anwesen 5650 einen Betrag von 5 bis 10 Mk., 3605 einen solchen von 15 bis 30 Mk., 1905 zwischen 35 und 50 Mk. zu bezahlen haben, darunter Anwesen mit einem Miethsertrag von 8000 Mk.! Diese Zahlen suchten die Vertreter der Hausbesitzer einfach zu ignoriren; sie exemplifizirten stets nur auf die wenigen Höchstbesteuerten, bei denen eine Kostensteigerung allerdings zugegeben werden mußte. Dabei ging diese fälschende Beweisführung von ungesetzlichen Zuständen als den normalen aus. Bei einer Untersuchung der Grubenverhältnisse hatte

es sich nämlich herausgestellt, daß der größere Theil der Gruben sogenannte Ueberlaufgruben waren und daß aus diesen das Ueberlaufwasser per nefas in die Kanäle und Stadtbäche abgeführt wurde. Daß sich bei diesen Ueberlaufgruben die Abfuhrkosten ganz beträchtlich niedriger stellen als bei normalen Gruben, liegt auf der Hand. Das hinderte aber unsere Hausbesitzer nicht, bei ihren Kostenberechnungen von diesen zu Unrecht bestehenden Sätzen auszugehen und die ganze Gebühr als eine schändliche Ueberlastung der armen nothleidenden Hausbesitzer zu brandmarken. Thatsächlich blieb der Gesammtertrag der Gebühr von 3/5 Prozent hinter den Gesammtkosten für die Latrinenabfuhr ebenso zurück, wie er zur Deckung der Verzinsungs- und Amortisationsbeiträge, sowie der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanäle ungenügend war. Trotz allen Hausbesitzergeschreis stellte sich bei den Verhandlungen die heitere Thatsache heraus, daß die Stadt die größere Hälfte der Unkosten trotz der erdrückenden Gebühr von 3/5 Prozent in Zukunft zu tragen haben würde!*

Wir begnügen uns an dieser Stelle zunächst mit der Feststellung der Thatsache, daß die Benützungsgebühr in keinem Falle zur Deckung der Kanallasten ausreicht, und sparen uns eine Kritik dieser Thatsache für später auf. Es wird nämlich nothwendig sein, die Grundlagen für unsere Kritik aus einer Darstellung und Besprechung der verschiedenen Arten der Veranlagung dieser Gebühr zu gewinnen.

Der Veranlagungsmodus ist ein sehr verschiedener in den verschiedenen Städten und hat nur das gemeinsam, daß in allen Fällen die Gebühr zunächst den Hausbesitzer trifft. Ob auch in letzter Linie, werden wir später zu untersuchen haben. Feste Jahresgebühren werden nach der Zahl der Hauskanalanschlüsse und nach der Frontlänge erhoben. So besteht in Darmstadt eine jährliche Rekognitionsgebühr von 3 Mk. für eine Kanaleinleitung. In Düsseldorf, Augsburg, Köln werden die Gebühren nach der Frontlänge berechnet. Sie betragen in Düsseldorf pro laufenden Meter 1 bis 2 Mk., bei Einführung von Fäkalien 3 Mk. (Ortsstatut vom 26. März 1895); in Augsburg 70 Pf. pro laufenden Meter; in Köln 4 bis 6 Mk., je nachdem das Grundstück bebaut oder unbebaut ist. Gegen diesen Erhebungsmodus lassen sich alle Einwendungen erheben, die auch die Umlage von einmaligen Beiträgen zu den Kanalkosten nach der Frontlänge treffen. Er berücksichtigt weder die Tiefe des Grundstücks, noch die Art der Nutzung, noch die Ausdehnung und den Grad der Ueberbauung und läßt Grundstücke, die nur durch einen Ausgang mit der Straße in Verbindung stehen, vollständig frei, trotzdem die-

* Verhandlungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in „Münchener Gemeindezeitung" 1893, Nr. 25 bis 30.

selben ebenso in den Straßenkanal entwässern, wie die direkt an der Straße gelegenen Anwesen.

Nach dem Vorbilde Berlins hat in Preußen, besonders nach dem Erlasse des Kommunalabgabengesetzes, ein anderer Veranlagungsmodus allmälig an Verbreitung gewonnen, der nach dem Nutzertrage des Grundstücks. Hierbei können wir die Städte in zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem eine feste Quote des Nutzertrages, wie in Berlin 1½ Prozent, Magdeburg ½ Prozent, München ³/₅ Prozent, Aachen (1896) ½ Promille und andere, oder eine feste Quote der jährlichen Kanalisationslasten, wie in Breslau die Hälfte, in Spandau die Gesammtsumme zur Erhebung kommen. Von der größten Bedeutung ist hierbei natürlich die Art und Weise der Feststellung des Nutzertrages. Bei den großen Veränderungen, welche derselbe im Laufe weniger Jahre erleiden kann, muß die Veranlagung derselben zu folgen im Stande sein. Einige Städte haben daher wie Berlin,* Magdeburg, Spandau eine besondere Veranlagung für die Kanalgebühr eingerichtet und revidiren die Ergebnisse theils jährlich, theils in etwas längeren Zwischenräumen. In Breslau,** München und anderen Städten werden dagegen die der staatlichen Veranlagung zur Gebäudesteuer beziehungsweise Grundsteuer zu Grunde liegenden Nutzungswerthe zu Grunde gelegt. In diesen Fällen ist also die Gebühr thatsächlich nichts Anderes als ein Zuschlag zur Gebäudesteuer, die auch in Dortmund*** und Kassel

* In Berlin wird dieser Nutzertrag nach dem wirklichen oder geschätzten Miethsertrage der Liegenschaft berechnet. Die Gebühr betrug anfänglich 1 Prozent und wurde vom 1. April 1895 ab auf 1½ Prozent erhöht. In Magdeburg (Ortsstatut vom 25. April 1895) wird der Berechnung der Gebühr der Jahresnutzungswerth des Grundstücks zu Grunde gelegt. Die Veranlagung erfolgt seitens der Stadt alle fünf Jahre nach dem durchschnittlichen Ertrage der drei letzten Jahre, der für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist. Die Gebühr beträgt ½ Prozent des Nutzungswerthes. In Spandau (Ortsstatut vom 24. November resp. 15. Dezember 1892) und Charlottenburg (Ortsstatut vom 6. Mai 1896) wird der Nutzungswerth alljährlich festgestellt.

** In Breslau (Ortsstatut vom 1. Februar 1895) wird die erforderliche Summe nach dem Verhältnisse des Nutzungswerthes der auf den Grundstücken belegenen, an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude berechnet, welcher durch die Veranlagung zur Gebäudesteuer ermittelt worden ist. In München (Ortsstatut vom 1. Oktober 1893) bestimmt sich die Gebühr nach dem die Grundlage der Haussteuererhebung für das betreffende Jahr bildenden Miethsertrage des Anwesens.

*** In Dortmund (Ortsstatut vom 15. November 1887) wird eine Gebühr von 5 Mk. bei einer jährlichen Gebäudesteuer von weniger als 30 Mk., von 10 Mk. bei einer solchen von mehr als 30 Mk. erhoben. In Kassel (Statut vom 16./31. Juli 1894) wird eine Gebühr von 10 Prozent der auf den angeschlossenen Grundstücken ruhenden staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

(hier Grund- und Gebäudesteuer) direkt als Quote der Gebäudesteuer festgestellt wird. Eine derartig veranlagte Kanalgebühr wird natürlich sehr bald hinter dem thatsächlichen Anwachsen des Miethswerthes, das in den meisten großen Städten wohl die Regel ist, zurückbleiben und sich mehr und mehr von dem ursprünglichen Quotenverhältnisse entfernen. Die Seltenheit der Neuveranlagungen, die in Preußen zum Beispiel alle 15 Jahre stattfinden, ist daher ein großer Nachtheil, der von den Städten nur durch selbständige, in kurzen Intervallen vorgenommene Veranlagung vermieden werden kann.

Das Charakteristische aller dieser erwähnten Deckungsmethoden, Zahl der Anschlüsse, Frontlänge des Grundstücks, Höhe des Miethsertrages, Höhe der Grund- und Gebäudesteuer ist ein doppeltes: sie treffen zunächst nur die Hausbesitzer und sie nehmen zum Maßstabe der Gebühr weder ein aus dem Wesen und Zwecke der Einrichtung entspringendes Verhältniß, noch stützen sie sich auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Betrachten wir zunächst diesen zweiten Punkt. Niemand wird bestreiten wollen, daß der Maßstab nach der Frontlänge des Grundstücks ein rein äußerlicher ist; mit demselben Rechte könnte die Höhe der anliegenden Gebäude, mit größerem die Grundfläche des bebauten beziehungsweise des ganzen Anwesens angezogen werden. Und fast ebenso liegt die Sache, wenn man den Nutzungsertrag eines Grundstücks zum Maßstabe nehmen will. Es dürfte sehr schwer sein, die Proportionalität des Verhältnisses zwischen Nutzertrag eines Anwesens und Benützungsgrad der Kanalisation als allgemein giltig hinzustellen. Gerade die Grundstücke, die den höchsten Ertrag abwerfen, die in den Geschäftszentren belegenen Laden- und Geschäftshäuser liefern nur ein minimales Quantum von Abwässern gegenüber den dicht bevölkerten Miethskasernen, die einen weit geringeren Ertrag abwerfen. Will man einen den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung genau erfüllenden und zugleich einen aus dem Zwecke der Kanalisation sich ergebenden Maßstab anwenden, so kann es sich doch nur um das aus den einzelnen Grundstücken abgeschwemmte Quantum von Fäkalien und häuslichen Abwässern, sowie von Regenwasser handeln. Betreffs der Abschwemmung der Fäkalien würden wir also direkt zu einer Kopfsteuer kommen. Betreffs der häuslichen Abwässer ließe sich das Quantum abgeleiteten Wassers in Städten, wo die überwiegende Zahl der Grundstücke an die Wasserleitung angeschlossen ist und das Wasser nach Wassermesser verkauft wird, mit ziemlicher Genauigkeit feststellen.* Wo dagegen die Wassergebühr nach dem Miethsertrage berechnet wird, würde uns eine Veranlagung nach der Wassergebühr

* In Stettin und Königsberg beträgt die Kanalgebühr ein Drittel des Wasserzinses. Der Wasserzins selbst wird nach der Zahl der bewohnbaren Räume festgestellt. Wasserzins und Kanalisationsgebühr wirken also beide als Wohnsteuer — ein durchaus verwerfliches System.

auf einem Umwege zu unserem Ausgangspunkte zurückführen. Schwieriger liegt die Sache in solchen Städten, wo noch ein großer Theil der Gebäude sein Wasser Pumpbrunnen entnimmt. Hier ließe sich doch nur ein durchschnittlicher jährlicher Wasserverbrauch ansetzen und wir wären glücklich wieder bei einer Gebühr angelangt, die wie eine Kopfsteuer wirkt. Wir mögen uns drehen, wie wir wollen, schließlich kommen wir bei unserem Versuche, die Gebühr nach dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung festzustellen, doch stets bei der Kopfsteuer an. Ist aber jede Kopfsteuer vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus verwerflich, so gilt dies in noch höherem Grade bei Einrichtungen, die eine so eminent sanitäre Bedeutung haben, wie die Kanalisationsanlagen. Was wir oben bei der Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Abfuhreinrichtungen hervorgehoben haben, gilt mit demselben Rechte auch hier. Bei sanitären Einrichtungen muß die Gebührenordnung eine solche sein, daß dadurch die Benützung derselben nicht beschränkt, sondern im Gegentheile möglichst erleichtert wird. Es darf bei Schwemmkanalisationen nicht durch Gebühren, wie Klosetsteuern, geradezu eine Prämie auf das sittlich wie hygienisch gleich verwerfliche Zusammenpferchen möglichst vieler Menschen auf ein Kloset und die damit stets entstehende Unreinlichkeit gesetzt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die nach dem Miethsertrage festgesetzte Gebühr entschiedene Vorzüge. Sie macht es dem Hausbesitzer unmöglich, auf die Höhe der von ihm zu zahlenden Gebühr auf irgend eine Weise einen Einfluß auszuüben.

Auch in sozialpolitischer Hinsicht hat eine solche Gebühr nicht unbeträchtliche Vortheile, die auf dem Gebiete der Ueberwälzung zu suchen sind. Kommt eine solche Kanalbenützungsgebühr nach dem Nutzertrage zur selben Zeit zur Einführung, in der die Einleitung der Fäkalien in die Kanäle gestattet wird, und ist der Betrag so bemessen, daß sie im Allgemeinen die Hausbesitzer nicht schwerer belastet, als dies die frühere Abfuhr that, so wird voraussichtlich die Einführung einer Gebühr nicht zum Vorwande genommen werden, um eine Erhöhung der Wohnungsmiethen eintreten zu lassen. Anders wird die Sache in Städten, wie zum Beispiel Breslau, liegen, wo die Einführung der Gebühr und die der Schwemmkanalisation zeitlich nicht zusammenfallen. Breslau erhob bis 1895 überhaupt keine Gebühr von den Hausbesitzern für die Benützung des Sielnetzes zur Abschwemmung der Fäkalien und machte damit den Hausbesitzern ein Geschenk gleich dem Betrage der gesammten Abfuhrkosten. Die kolossale Last, welche die Stadt durch die Kanalisation auf sich genommen hatte, wurde in dem Maße drückender, als weitere große Ansprüche an die Stadtkasse herantraten. Das Kommunalabgabengesetz von 1893 gab dann schließlich den Anstoß zur Einführung einer Kanalgebühr, deren Ordnung wir schon oben dargestellt. Von wem wurde nun dieser Betrag aufgebracht?

Von den Hausbesitzern oder gelang es denselben, die durch das Geschenk der Abfuhrkosten bewirkte Grundwerthsteigerung festzuhalten und die neue Belastung auf die Miether abzuwälzen? Ganz ähnlich ist der Fall, wenn ein nur für die Ableitung der Haus- und Regenwässer bestimmtes Sielnetz zum Ausbau gelangt und für dessen Benützung von den Hausbesitzern, die früher ihre Grundstücke ohne Kosten in die Rinnsteine oder alten Kanäle entwässerten, nunmehr Gebühren erhoben werden sollen. Rein theoretisch wird sich diese Frage nicht ohne Weiteres entscheiden lassen. Auch wenn wir die Tendenz der Hausbesitzer zugeben, alle Lasten, die sie als Hausbesitzer treffen, auf die Miether abzuwälzen, so giebt es doch noch eine Reihe weiterer Faktoren, die auf das Verhältniß von Hausbesitzer zu Miether bestimmend sind und daher auch die Abwälzung der Kanalisationsgebühr berühren können. Wir erwähnen hier nur das wichtige Verhältniß von Angebot und Nachfrage, das freilich nicht auf alle Wohnungen in gleicher Weise einwirkt. Statistisch wird der Nachweis der Abwälzung noch viel schwieriger sein. Zunächst ist das statistische Material betreffend den Nutzertrag der städtischen Grundstücke ein außerordentlich lückenhaftes. Selbst wenn es aber gelingen sollte, diesen Mangel zu überwinden, so stellt sich uns eine andere Schwierigkeit entgegen. Die Kanalisation wird in einer Stadt stets straßen- oder viertelweise vor sich gehen und im Allgemeinen in den kanalisirten Vierteln, zumal wenn die Fäkalien mit abgeschwemmt werden, von einer allgemeinen Miethserhöhung begleitet sein. Sehr schwierig, fast unmöglich wird sich daher feststellen lassen, ob die Einführung einer Kanalisationsgebühr überhaupt zu der Miethserhöhung beigetragen hat und wenn ja, welcher Antheil an derselben ihr zuzuschreiben ist.

Wir können es als eine in der Hauptsache richtige Annahme bezeichnen, daß das Streben der Hausbesitzer, die Kanalisationsgebühr auf die Miether zu überwälzen, meist von Erfolg begleitet sein wird. Thatsächlich trägt in den beiden untersuchten Fällen der Miether den von der Kanalgebühr gedeckten Antheil an der Last der Kanalisation und der Hausbesitzer streicht voll Profit die sich ihm in erhöhten Miethen darstellende Werthsteigerung seines Grundbesitzes ein. Nur insofern ihn die durch den Bedarf des ungedeckten Theiles gesteigerte Gemeindeeinkommensteuer trifft, trägt der Hausbesitzer zu den Kosten der Kanalisation bei. Was die städtischen Behörden zu der Einführung von Kanalisationsgebühren veranlaßt hat, ist ohne Zweifel das an und für sich ja recht lobenswerthe Bestreben, die Kosten der theuren Kanalisation wenigstens zum Theil auf die Einwohner zu legen, die das größte Interesse an einem vollkommenen Sielnetze haben und für die sich der Vortheil desselben direkt in einer Steigerung ihres Einkommens ausdrückt. Leider ist dieser Versuch in den meisten Fällen ein Versuch mit untauglichen Mitteln, wobei wir uns allerdings nicht des Argwohns zu enthalten vermögen, daß bei dem überstarken Vorwiegen des

Hausbesitzerelementes in den städtischen Behörden Deutschlands absichtlich ein untaugliches oder möglichst wenig taugliches Mittel gewählt wurde. Wir haben bereits oben dargestellt, daß die Kanalisationsgebühr in den meisten Fällen nur einen Theil der Kanallasten deckt. Man hat dies damit zu rechtfertigen gesucht, daß die Kanalisation als eine hygienische Maßregel nicht nur einer bestimmten Klasse, den Hausbesitzern, sondern allen Einwohnern zu Gute komme und daß daher dieselben wenigstens einen Theil derselben aufzubringen hätten. Beide Sätze sind ohne Weiteres richtig. Nur darf nicht vergessen werden, daß die Miether bereits in höheren Miethen, einer Folge der Kanalisation, für diese hygienische Wohlthat an die Hausbesitzer ihren Beitrag zu entrichten haben. Wir haben ferner gesehen, daß sie in den beiden von uns untersuchten Fällen auch die den Hausbesitzern auferlegte Kanalgebühr zu zahlen haben. Eine Beitragsleistung der Gemeinschaft, das heißt Uebernahme eines Theiles der Kanalkosten auf die Stadtkasse und Deckung derselben durch die Gemeindeeinkommensteuer, könnte daher nur in dem Falle zugegeben werden, daß die Kanalisationsgebühr auch thatsächlich und endgiltig die Hausbesitzer trifft und die durch die Kanalisation bewirkte, den Hausbesitzern ohne das geringste Zuthun zuwachsende Grundwerthssteigerung, von der Gemeinschaft in ihrem Interesse abgefangen wurde. Ob und inwieweit dies möglich ist, das zu untersuchen ist hier nicht die Stelle. Wir müssen in Betreff dieses Punktes auf das vom Städtebau handelnde Kapitel verweisen.

Hat sich die Umlage nach dem Nutzertrage trotz aller Verbesserungsbedürftigkeit immer noch als die relativ einwandfreieste Gebühr von den verschiedenen auf die Hausbesitzer umgelegten Kanalgebühren erwiesen, so behauptet sie diesen Rang mit noch größerem Rechte, wenn wir sie mit den auf alle betheiligten Einwohner umgelegten Kanalgebühren vergleichen. Was wir schon oben gegen eine Umlage der Kanalkosten auf die Gesammtheit der Einwohner gesagt haben, gilt natürlich auch hier. Dazu kommt ferner noch, daß diese Art Kanalgebühr zum Bemessungsmaßstabe die Zahl der Wohnräume nimmt,* also direkt als eine Wohnsteuer wirkt.

C. Bedürfnißanstalten.

Kaum auf einem anderen Gebiete sind die deutschen Städte wohl noch gleich rückständig, wie auf dem Gebiete der Bedürfnißanstalten. Die geradezu alberne, aus lächerlicher Prüderie und sentimentaler Aesthetik hervorgegangene Scheu des Philisters vor Bedürfnißanstalten, der in ihnen die parties honteuses einer Stadt sieht, scheint auch die städtischen Behörden noch in weitgehender Weise zu beeinflussen und von der Errichtung dieser im Interesse der

---

* Liegnitz.

öffentlichen Gesundheit durchaus nöthigen Anstalten abzuhalten. Ueberall spielt sich derselbe Vorgang ab. Die Bauverwaltung schlägt die Errichtung einiger Bedürfnißanstalten vor. Die Pläne und Entwürfe sind zweckmäßig und hübsch. Eine kleine Gebüschanlage umgiebt die Anstalt, deren äußere Formen den Platz in keiner Weise verunstalten. Natürlich setzt die Bauverwaltung diese Anstalten auf die belebtesten Plätze oder Straßenkreuzungen, dorthin, wo der Verkehr regelmäßig große Massen der Einwohner zusammenführt. Sofort beginnt der Ansturm der Philister. Die Anwohner werden in Bewegung gesetzt. Den Hausbesitzern wird eine Schädigung ihres Grund- und Hausbesitzes vorgeredet. Das ästhetische Gefühl, die Sittlichkeit, kurz alle Tugenden, die den Philister in so hervorragendem Maße schmücken, werden zur Vertheidigung der schlechten Sache mißbraucht. Die Stadtverordneten werden mobil gemacht und bei der Berathung der Position „Bedürfnißanstalten" entspinnt sich eine Debatte, wie wir sie sonst nur beobachten können, wenn es sich um die geheiligsten Geldsacksinteressen der Hausbesitzer handelt. Häufig, meist giebt die Bauverwaltung nach. Die Anstalten werden entweder kassirt und die bedrohte Aesthetik und Sittsamkeit athmet frei wieder auf, oder sie werden schüchtern in irgend einem Winkel oder einer Nebenstraße versteckt, damit sie der bedürftige Einwohner ja nicht finden kann.

Die Geschichte der Bedürfnißanstalten in Köln ist so charakteristisch und typisch, daß wir mit einigen Worten auf sie eingehen wollen. Ende 1856 wurde nach mehrjährigen Verhandlungen der städtischen Verwaltung und der Polizeidirektion das erste öffentliche Pissoir auf dem Waidmarkt eröffnet: eine einfache Brettrinne mit Gefälle an einer Holzwand. Als im folgenden Jahre der Stadtbaumeister Raschdorf 24 Pissoirs aus Gußeisen mit Lackanstrich bestellte, erhielt er für seinen Uebereifer, den er durch die Bestellung einer so großen Zahl von Pissoirs bewiesen hatte, einen Verweis vom Oberbürgermeisteramt. Der voreilige Beamte hatte auch die Stadt durch seinen Uebereifer in die riesige Ausgabe von circa 800 Thalern gestürzt. 1860 gab es 59 öffentliche einständige Pissoirs ohne Schirmwände. Die Feindschaft gegen dieselben hatte sich im Laufe der Jahre eher gesteigert, als vermindert. Man machte ihnen nicht ganz mit Unrecht Verletzung des Schamgefühles, Verunreinigung der Winkel und Häuser u. s. w. zum Vorwurfe. Da Köln damals noch ohne Wasserleitung war, die Stände also auch keine Wasserspülung hatten, der Urin vielmehr in Behältern aufgefangen wurde, so wurden diese Pissoirs schnell zu Stellen übler Ausdünstung und Verunreinigung des Bodens. Diese bösen Begleiterscheinungen der Pissoirs benützte das Oberbürgermeisteramt zur Begründung seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Errichtung weiterer Pissoirs. Außerdem begründete es dieselbe noch auf eine viel genialere Art und Weise: „Uebrigens wären viele Pissoirs in einer

Stadt eher als ein Uebelstand zu betrachten; sie privilegirten das Männergeschlecht in der Gleichgiltigkeit, sein Bedürfniß zu befriedigen, wo es immer sei, während es ebenso gut wie die Frauen in sittsamer Weise im Hause dafür sorgen könne. Hier namentlich verdiene der Unfug, sich überall zur Verrichtung der Nothdurft hinzustellen, eines verschärften Entgegentretens, weil insbesondere die Wirthshausbesucher die Straße mitbenützten, gleichviel ob ein Pissoir in der Nähe sei oder nicht." Ein glänzendes Raisonnement! Aus der sittsamen Bedürfnißbefriedigung der Frauen, die bei dem Mangel jeder für sie bestimmten Anstalt auf das Haus angewiesen sind, deren Gesundheit oft in verhängnißvoller Weise durch diesen Mangel geschädigt wird, Gründe gegen die Errichtung von weiteren Pissoirs für die Männer herzuleiten, muß als eine Verkehrung jeder logischen Schlußfolgerung bezeichnet werden. Anstatt den Mangel an Bedürfnißanstalten für die Frauen zu beklagen und eine Abhilfe in entschiedener Weise in Angriff zu nehmen, operirt die bürgermeisterliche Weisheit mit einer Gleichheit der Geschlechter in Bedürfnißanstaltsangelegenheiten, die sie auf anderen Gebieten wohl kaum vertreten würde. Noch glänzendere Blüthen treibt sie aber in dem letzten Satze des zitirten Passus. Weil die Männer die Straße benützen — ein Unfug, der mit aller Entschiedenheit bekämpft werden soll — deshalb sollen mehr Pissoirs angeschafft werden, so würde das unbefangene Gemüth urtheilen; aber das Oberbürgermeisteramt will deshalb ihre Zahl eher herabsetzen, auf keinen Fall aber vermehren. Die Polizeidirektion ließ sich von dieser Begründung nicht überzeugen, sondern fuhr fort, die Stadtverwaltung zur Vermehrung der Pissoirs zu drängen. Das Bedürfniß war stärker als die bürgermeisterliche Logik. Die einständigen Pissoirs wurden durch mehrständige ersetzt, so daß Köln jetzt 34 Pissoirs mit 180 Ständen besitzt.

Während man für die Männer, deren Urinirbedürfniß in Folge ihrer natürlichen Anlage und Kleidung an und für sich viel leichter befriedigt werden kann, in so weitgehender Weise gesorgt hat, erhielten die Frauen erst im Jahre 1889 die erste Bedürfnißanstalt mit zwei Klosets und 1898 eine zweite ebenfalls mit zwei Klosets. Für die gesammte weibliche Bevölkerung Kölns sind also vier öffentliche Klosets vorhanden. Wir können dem Stadtbauinspektor Gerlach nicht darin zustimmen, daß ein Vergleich der heutigen Verhältnisse mit den Zuständen, wie sie noch vor drei bis vier Jahrzehnten in Köln herrschten, die Bevölkerung mit dankbarer Befriedigung erfüllen muß. Auf keinen Fall die Frauenwelt!

Um nichts besser sind die Verhältnisse in Berlin, Frankfurt a. M. und anderen Großstädten. Es gab in Berlin am 31. März 1898 157 Bedürfnißanstalten für Männer, drei für Frauen und drei für Kinder. Ein geradezu skandalöses Verhältniß, besonders wenn man weiß, daß diese drei

Anstalten für Frauen 1874 und 1876 errichtet wurden, die Stadt also in fast einem Vierteljahrhundert keine weitere Anstalt gebaut hat. Auch hier wieder hat die städtische Verwaltung ihre Pflichten auf private Unternehmer abgewälzt. Bereits 1879 hatte der Unternehmer Protz gegen unentgeltliche Ueberlassung des Straßenlandes Klosetanstalten für Männer und Frauen eingerichtet. 1889 wurde sein Vertrag unter der Bedingung, in jeder Anstalt zwei Freizellen für Frauen einzurichten, bis 1901 verlängert. Gleichzeitig wurde mit zwei weiteren Unternehmern ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen. An die Stadt ist eine Abgabe von 10 Prozent der Bruttoeinnahme zu zahlen, die 1897/98 16 456 Mk. abwarf. Von den Unternehmern sind also 44 Anstalten hergestellt worden, die im Jahre 1894/95 von 1 082 465 Männern und 1 085 929 Frauen besucht wurden. Die geringe Zahl dieser Anstalten, 44 in ganz Berlin, kann natürlich dem großen Bedürfniß, wie es durch die Besuchsziffern erwiesen wird, in keiner Weise genügen. Es giebt Stadttheile, in denen es ganz und gar an solchen fehlt. Außerdem sind die Freizellen äußerst primitiv eingerichtet und über ihre Zweckmäßigkeit sind die Ansichten sehr getheilt. So viel steht fest, daß die städtische Verwaltung ihre Aufgabe, auch für das weibliche Geschlecht die genügende Anzahl von Bedürfnißanstalten zur Verfügung zu halten, in der mangelhaftesten Weise erfüllt hat.*

In Frankfurt a. M. gab es bis Mitte 1895 keine öffentliche unentgeltliche Anstalt für Frauen. Ob seitdem eine solche errichtet worden ist, erscheint uns sehr zweifelhaft. An Pissoirs für Männer waren 46 Anstalten mit 169 Ständen vorhanden; außerdem (von einem Unternehmer betrieben?) 6 Klosetanstalten mit 37 Klosets. Wie viele Klosets davon für Frauen bestimmt sind, habe ich nicht feststellen können.

Auch in anderen Städten wird mit Vorliebe die Errichtung und der Betrieb von Klosetanstalten an Unternehmer vergeben und für die Benützung der Straßen von denselben eine Abgabe erhoben. Die natürliche Folge davon ist es, daß diese Anstalten nun nicht mehr kostenfrei seitens des Publikums benützt werden können. Ein Institut, das der öffentlichen Hygiene dient, muß also einen Profit abwerfen, von dem einen Theil einzustreichen die Städte sich nicht scheuen. Außerdem muß bis in diese Institute der Klassenunterschied hineingetragen werden. In den meisten derartigen Anstalten sind zwei Klassen mit verschiedenen Preisen eingerichtet, meist 10 Pfg. in der ersten und 5 Pfg.

* „Am Sonntag Abend 8¾ Uhr betrat ich mit einem Bekannten die Retirade für Männer am Lausitzerplatze gegenüber der Emmauskirche. Wir bemerkten zu unserem nicht geringen Erstaunen, wie eine junge, vornehm gekleidete Dame in der nur für zwei Personen eingerichteten Anstalt in Gegenwart eines Soldaten und zweier anderer junger Männer ein Bedürfniß verrichtete und sich dann eilig entfernte.“ Vorwärts vom 1. Januar 1900.

in der zweiten Klasse. Das fiskalische Interesse setzt sich sogar so weit durch, daß in Städten wie zum Beispiel Breslau die frühere Gebührenfreiheit aufgehoben und eine Gebühr von 5 Pfg. für die zweite Klasse erhoben wurde. Nur die Konzession wurde gemacht, je ein Freikloset für Frauen in den zehn städtischen Anstalten einzurichten, so daß also in ganz Breslau zehn Klosets den Frauen gebührenfrei zur Verfügung stehen. Dagegen giebt es nicht weniger als 23 meist mehrständige Pissoirs.

Gegen die Gebührenfreiheit der Klosetanstalten sträubt sich das in den städtischen Verwaltungen vorherrschende Pfahlbürgerthum meist sehr energisch. Der echte Pfahlbürger sieht in diesen Anstalten einen sträflichen Luxus, für dessen Benützung auch bezahlt werden soll. Der gute Bürger erledigt seine wichtigeren Geschäfte zu Hause. Ihm erscheint es als eine Profanation, dazu das Getümmel der Straßen aufzusuchen. Und was gehen ihn die Weiber an?! Die gehören ins Haus und können dann auch gar nicht in solche unpassende Lage kommen. Der Pfahlbürger bleibt der Pfahlbürger, der auf der eigenen Miste mistet. Die Großstadt aber mit ihren riesigen Entfernungen, mit der Trennung von Haus und Geschäftsstelle, mit der Frauenarbeit, mit den täglichen Wanderungen von Tausenden und Zehntausenden verlangt gebieterisch, daß für die neuen Bedürfnisse gesorgt werde. Es handelt sich außerdem hier durchaus nicht um Luxusgegenstände, sondern um Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, bei denen jede Gebühr verwerflich ist, so ferne dadurch die möglichst zahlreiche Benützung der Anstalten gehindert wird. Ist aber die Gebührenfreiheit die erste Forderung, die wir erheben, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Anstalten von der städtischen Verwaltung einzurichten und zu betreiben sind. Private Unternehmer lieben es nicht, Wohlthäter der Menschheit zu sein. —

D. Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Von Alters ist es die Pflicht der Hausbesitzer, die vor ihrem Grundstücke gelegenen Theile des öffentlichen Bürgersteiges und der öffentlichen Straße zu reinigen. Sie besteht auch heute noch in allen den Städten, in denen die Gemeinde die Straßenreinigung nicht selbst übernommen hat, unverändert fort und liegt auch in den Städten, wo die Gemeinde dieselbe in eigener Regie ausführt, einer eventuell vorhandenen Gebührenordnung zu Grunde. In kleineren Ortschaften, besonders da, wo die landwirthschaftliche Produktion noch vorherrschend ist, kann die private Straßenreinigung ihren Zweck ohne große Mühe und Uebelstände erfüllen. Schon in kleineren Städten aber, in denen die Industrie der Hauptfaktor des wirthschaftlichen Lebens ist, kann sie an der hygienischen Lösung der Frage, wohin mit dem zusammengefegten Kehricht, scheitern. Denn die Aufstapelung des Straßenkehrichtes in Müllgruben auf

dem Hofe, mit anderen Worten das Hineintragen der Unreinlichkeiten der Straßen in die Häuser, muß doch ohne Weiteres als eine verwerfliche Methode der Kehrichtbeseitigung bezeichnet werden. Vollständig hilflos ist aber die zersplitterte private Straßenreinigung in den größeren Städten mit ihren breiten, aus den verschiedensten Materialien gebauten Straßen, auf denen sich ein unablässiger Verkehr abspielt; ihre Mittel sind unzulänglich, sowohl was den Grad der Reinlichkeit, als die Schnelligkeit der Reinigung angeht.

Ein Hauptmangel der privaten Straßenreinigung besteht darin, daß man den Grundbesitzern, natürlich nur in schematischer Weise, die gleichen Verpflichtungen auferlegen kann. In den meisten Fällen müssen sie die vorliegenden Bürgersteige ganz und die Straßen bis zur Mitte auf ihre Kosten reinigen lassen. Eine solche Bestimmung belastet natürlich die Anlieger an breiten Straßen in ganz anderer Weise, als die an schmalen Gassen. Sie nimmt ferner keine Rücksicht auf die Stärke des Verkehrs, der die einzelnen Straßen belastet und vernachlässigt in Folge dessen den Grad der täglichen Verunreinigung. Rechtfertigen läßt sich eine solche verschiedene Belastung der Hausbesitzer allenfalls noch durch die Ueberlegung, daß die Anlieger an breiten Verkehrsstraßen aus der Thatsache der Verkehrsbewegung besondere, in höherer Grundrente sich darstellende Vortheile beziehen. Man hat nun, um eine solche ungleiche Belastung der Hausbesitzer wenigstens zum Theil aufzuheben, eine Maximalbreite der Straße bestimmt, bis zu der die Reinigungspflicht den Anliegern obliegt oder gleichmäßig die Breite des Straßenstreifens festgesetzt, der in Verbindung mit den Gehwegen von den Hausbesitzern zu reinigen ist. An dem Hauptmangel der privaten Straßenreinigung, der schematischen Gleichheit der Verpflichtung, ist dadurch nichts geändert worden. Es ist bei ihr einfach unmöglich, die Reinigungspflicht der Anlieger der verschiedenen Stärke des Verkehrs oder der wechselnden Witterung anzupassen. Eine einheitliche Organisation dagegen, die das gesammte zu reinigende Straßennetz als Ganzes betrachtet, kann die Reinigung der verschiedenen Stärke des Verkehrs, der wechselnden Witterung und den anderen Faktoren anpassen, die die Reinlichkeit der Straßen bestimmen mögen. Sie vermag auch die Straßenreinigung zu der Zeit vorzunehmen, wo der Verkehr am wenigsten gestört wird, das heißt zur Nachtzeit. Indem sie von allen mechanischen Hilfsmitteln in ausgiebigster Weise Gebrauch macht, einen geschulten leistungsfähigen Arbeiterstamm heranzieht, wird sie ferner die Straßenreinigung in viel gründlicherer Weise ausführen können, als die von den Privatleuten damit beauftragten Arbeitskräfte, wie Dienstmädchen, Putzfrauen, Hausknechte u. s. w., die meist nur unwillig die unbeliebte Arbeit verrichten.

In derselben Richtung — der Ausschaltung der Privatthätigkeit — wie die Entstehung eines nach Stärke des Verkehrs, Straßenbreite u. s. w. differenzirten

Straßennetzes wirkt die moderne Entwicklung des städtischen Straßenbaues. Schon die Reinigung der Makadamstraßen mußte wohl oder übel von der Gemeinde übernommen werden. Noch mehr gilt das aber für die Asphalt- und Holzpflasterstraßen, die einer ganz anderen Reinigung bedürfen als die gewöhnlichen Steinpflasterstraßen. Es hat sich da eine ganze Technik der Straßenreinigung entwickelt, die große, weit über die Kräfte des einzelnen Hausbesitzers hinausgehende Mittel fordert. Diese Straßen bedürfen zunächst der fortgesetzten Entfernung des ständig anfallenden Pferdedüngers; bei feuchtem Wetter gründlicher Abspülungen und der Bearbeitung mit der Gummikratze u. s. w. In solchen Straßen würde also die Reinigung nur höchst ungenügend von den privaten Anliegern ausgeführt werden können und die Leichtigkeit des Verkehrs durch den schmutzigen Zustand der Straßen ganz bedeutend gehemmt werden.

Es waren wohl in erster Linie verkehrstechnische Gründe, welche eine periodische Reinigung der städtischen Straßen durchsetzten. Zustände wie im Orient, wo die Straße einfach als Receptakel für alle Abfallstoffe dient, haben bei uns ja schon seit längerer Zeit aufgehört, wenn auch nicht so lange, als man gemeiniglich anzunehmen neigt. Aber in die geradezu schauderhaften Straßenzustände, eine Folge mangelhafter Reinigung und schlechter Pflasterung, hat doch erst der moderne Großstadtverkehr mit seinen stets wachsenden Ansprüchen an die Glätte und Reibungslosigkeit seiner Bahnen mit energischer Hand eingegriffen. Die hygienischen Gründe haben daneben anfänglich eine sehr bescheidene Rolle gespielt und erst in neuerer Zeit mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Die schädlichen Folgen der Verschmutzung des Untergrundes, die gesundheitlichen Gefahren des Straßenstaubs sind erst in den letzten Jahrzehnten erkannt und berücksichtigt worden.

Das sind in Kürze die wichtigsten Faktoren, welche auf eine einheitliche Organisation der Straßenreinigung hingewirkt haben. Sie allein hätten aber wohl kaum eine so schnelle Entwicklung des städtischen Straßenreinigungsdienstes herbeizuführen vermocht, wenn sich nicht in diesem speziellen Falle das mächtige finanzielle Interesse der in den städtischen Kollegien vorherrschenden Hausbesitzer mit den Anforderungen der Hygiene und des Verkehrs in günstigster Weise verbunden hätte. Die Straßenreinigung wurde in dem Maße, in dem die Straßenbreite und der Straßenverkehr anwuchsen, eine pekuniär recht unangenehme Last für die Hausbesitzer, deren sie sich so schnell als möglich zu entledigen suchten. Und das war für sie nur dann möglich, wenn es ihnen gelang, die Ueberführung der Straßenreinigung in städtischer Regie durchzusetzen und die Kosten derselben der allgemeinen Stadtkasse zuzuwälzen. Der Haß gegen die Straßenreinigung steigerte sich bei den Hausbesitzern noch durch die ständigen Konflikte, in die sie in Folge derselben mit der Polizei

geriethen. Die nachlässig ausgeführte private Straßenreinigung kann in Großstädten nicht geduldet werden und die polizeiliche Kontrolle muß in dem Maße zunehmen, wie der städtische Verkehr und die städtische Hygiene größere Ansprüche an das städtische Straßennetz erheben. Dieser stete Kleinkrieg mit der Polizei muß zu tiefer Verbitterung der so selbstbewußten Klasse der Hausbesitzer führen, ganz besonders heutzutage, wo das gänzlich den Militäranwärtern entnommene untere Polizeipersonal seinen Hauptberuf nicht darin sieht, der Gemeinschaft zu dienen, sondern sich bemüht, durch unaufhörliche, durch die Praxis der Vorgesetzten geradezu hervorgerufene Chikanirereien und Strafanzeigen des Publikums die Schneidigkeit zu zeigen, durch die es sich bei seinen Vorgesetzten Beliebtheit und Beförderung zu erringen hofft. Das gilt besonders da, wo die Polizei nicht in den Händen der Bürgermeister liegt, sondern besonderen staatlichen Behörden übertragen ist.

Unter dem Einflusse der beiden Faktoren, der durch die Städteentwicklung bedingten technischen Zentralisation der Straßenreinigung und des Bestrebens der Hausbesitzer, die Last derselben der Gemeinde zuzuwälzen, hat sich der Uebergang der Straßenreinigung aus privatem Betriebe in den der Gemeinde verhältnißmäßig rasch vollzogen, wenn auch immer noch nicht so rasch, wie aus hygienischen und verkehrstechnischen Gründen zu wünschen wäre. Nach den Angaben in den verschiedenen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuchs wurde die Kostendeckung der Straßenreinigung in den verschiedenen Städten mit über 50000 Einwohnern in folgender Weise gehandhabt:

Die Straßenreinigung erfolgte	1889	1890	1891/92	1893
Auf Kosten der Stadt	9	16	15	18
" " Hausbesitzer	14	12	5	6
Gemischtes Verfahren	11	12	22	20
Zusammen Städte	34	40	42	44

Diese kleine Tabelle zeigt deutlich genug, wie allmälig die Kosten der Straßenreinigung entweder ganz oder theilweise auf die Gemeinde übergegangen sind; weniger deutlich und nur unvollständig vermag sie dagegen die wachsende Zentralisation der Straßenreinigung nachzuweisen. Einen besseren Ueberblick über die thatsächlichen Verhältnisse vermögen die folgenden Zusammenstellungen zu geben, die den letzten uns zur Verfügung stehenden Berichten der städtischen Verwaltungen (1897/98 und 1898/99) entnommen sind.

In allen Städten, um die es sich hier handelt, das heißt also die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern, müssen natürlich die vor den städtischen Gebäuden belegenen Gehwege und Fahrbahnen von der Gemeinde gereinigt werden. In allen Fällen mit Ausnahme Bremens erfolgt diese Reinigung durch die Städte in eigener Regie.

1. Es erfolgt die Reinigung der Straßen und Gehwege von Seiten der Gemeinde in: Berlin, Köln, Königsberg (zum Theil), Altona, Stettin, Charlottenburg, Dortmund, Kiel, Duisburg, Potsdam, Spandau, Bochum, Liegnitz, Karlsruhe, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Stuttgart (zum Theil), Straßburg, Hamburg, Bremen — also in 18 Städten.

2. Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahnen, beziehungsweise nur der chaussirten Fahrbahnen seitens der Gemeinde, die Reinigung der Gehwege seitens der Hausbesitzer in: Frankfurt a. M., Hannover, Düsseldorf (bei chaussirten Straßen), Aachen (bei chaussirten Straßen), Görlitz, München (bei Asphalt-, Holzpflaster- und Makadamstraßen), Nürnberg (bei chaussirten Straßen), Augsburg (bei chaussirten Straßen), Mannheim, Freiburg i. B. (bei chaussirten Straßen), Mainz, Leipzig (bei Asphalt- und Makadamstraßen), Plauen i. V., Zwickau, Bremen, Lübeck (nur bei den Hauptstraßen des Inneren). In 9 Städten wird also die Reinigung der Fahrbahnen seitens der Gemeinde, die der Gehwege seitens der Hausbesitzer vorgenommen; in 5 Städten nur die der chaussirten Straßen, in 2 weiteren München und Leipzig auch die der Asphalt- und Holzpflasterstraßen.

3. Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege seitens der Hausbesitzer in: Breslau, Magdeburg (Hauptstraßen seitens der Stadt), Düsseldorf, Königsberg (zum Theil), Elberfeld, Barmen, Danzig, Halle a. S., Aachen, Krefeld, Essen, Kassel, Erfurt, Wiesbaden, Posen, Frankfurt a. O., München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Freiburg i. B., Leipzig, Chemnitz, Stuttgart (Theil der Straßen), Straßburg (Theil der Straßen). Hier handelt es sich in der Hauptsache um gepflasterte Straßen; die Reinigung der chaussirten Straßen wird meist von der Gemeinde ausgeführt. Starke Verkehrsstraßen werden von der Gemeinde gereinigt, wie in Magdeburg, Stuttgart u. s. w.

Was die Schneebeseitigung von den Gehwegen angeht, so erfolgt dieselbe natürlich in allen den Städten, in denen auch die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege Sache der Hausbesitzer ist, ebenfalls von diesen. Aber auch die meisten Städte, die die Reinigung der Gehwege selbst ausführen, haben dieselbe den Hausbesitzern gelassen. Nur Duisburg, Darmstadt, und Dresden scheinen eine Ausnahme zu machen. Der Grund liegt darin, daß bei plötzlichen starken Schneefällen die Stadtverwaltung nicht so schnell die Gehwege zu reinigen vermag, wie die Hausbesitzer, und daß sie schon mit der Reinhaltung der Fahrbahnen, mit der Aufrechthaltung des Verkehrs in denselben gerade genug zu thun hat. In Breslau, Barmen, München (ausgenommen Holz- und Asphaltstraßen), Nürnberg, Würzburg, Mannheim und Freiburg i. B. haben die Hausbesitzer auch für die Reinigung der Fahrbahnen von Schnee zu sorgen, während sie in den meisten anderen Städten von der Stadtverwaltung besorgt wird und im Interesse des Verkehrs auch besorgt werden muß.

Ganz ebenso liegen die Verhältnisse bei der Straßenbesprengung. Die meisten Städte besprengen nur die Fahrbahnen, während die Besprengung der Gehwege Sache der Hausbesitzer ist. Nur in Braunschweig, Darmstadt und Stuttgart werden auch die Gehwege von der Gemeindeverwaltung besprengt. Im Allgemeinen läßt sich dies auch als das richtige Verhältniß bezeichnen. Die Gehwege entwickeln nur geringe Mengen Staub und eine Besprengung derselben ist mit wenigen Kannen Wassers erreicht. Ganz anders bei den Fahrbahnen! Die Staubmengen sind hier oft ganz enorm und eine gründliche Besprengung, die den Staub auch thatsächlich festlegen will, bedarf bedeutender Wassermassen, ganz abgesehen davon, daß sie öfter am Tage wiederholt werden muß.

Mit dem Uebergange der Straßenreinigung auf die Gemeinde pflegt eine doppelte Revolution in den technischen Verhältnissen derselben verbunden zu sein. Es wird einmal in möglichst weitgehender Weise die Handarbeit durch die Maschinenarbeit ersetzt und zweitens vollzieht sich als unmittelbare Folge dieser technischen Umgestaltung in dem Personale der Straßenreinigung die Verdrängung der alten, mehr oder weniger arbeitsuntauglichen Armenpfleglinge, denen bisher die Straßenreinigung oblag, durch vollbezahlte, arbeitsfähige Arbeiter.

Als zum Beispiel die Stadt Berlin 1875 die gesammte Straßenreinigung, die bisher vom königlichen Polizeipräsidium ausgeführt worden war und in engster Verbindung mit dem Feuerlöschwesen gestanden hatte, in eigene Verwaltung übernahm, war die erste organisatorische That der Verwaltung die Einführung von Kehrmaschinen an Stelle der Handarbeit. Da die Spritzenmänner zugleich als Feuerwehrleute beschäftigt waren, hatte die staatliche Verwaltung kein Interesse daran gehabt, die Zahl der Mannschaften zu verkleinern. Die vorhandenen vier Kehrmaschinen waren daher fast niemals in Gebrauch genommen worden. Die städtische Verwaltung hatte dieses Interesse nicht; im Gegentheil, und schaffte daher bereits 1876 26 neue Kehrmaschinen an. Hand in Hand damit ging die Einführung der Nachtarbeit, die eine ungestörte Anwendung der Maschinen ermöglichte. Seitdem ist die Zahl der Kehrmaschinen von 26 auf 63 im Jahre 1897/98 gestiegen, während die Zahl der Arbeiter exklusive Aufseher von 512 im Jahre 1874/75, wo keine Kehrmaschinen in Anwendung waren, und 760 (inklusive der Vorarbeiter) im zweiten Halbjahre 1876 in der folgenden Weise wuchs:

1877	765	Arbeiter	42	Maschinen
1880	560	„	36	„
1888/89	588	„	42	„
1896/97	766	„	61	„
1897/98	806	„	63	„

Zu den 806 Arbeitern kommen noch 200 Arbeitsburschen für die Tagesreinigung der Asphaltstraßen. 1876 betrug die Reinigungsfläche 480 Hektar, 1881 678, 1897 901 Hektar; 1882 waren täglich 2708300 Quadratmeter Pflaster zu reinigen, 1897 bereits 3769201. Trotz stetig wachsender Reinigungsfläche hat also die Zahl der Arbeiter erst 1896/97 die Höhe erreicht, die sie vor einer erprobten Organisation der Straßenreinigung und praktischen Anwendung der Kehrmaschinen hatte.

Selbstverständlich bedeutet die Anwendung von Kehrmaschinen eine ganz beträchtliche Ersparniß. 1886 berechnete der Bericht über das Straßenreinigungswesen in „Die Anstalten der Stadt Berlin", S. 223, die Gesammtkosten einer Kehrmaschine inklusive Walzenabnützung pro Tag auf 7 Mk.* Für die gleiche

* Die Unterhaltung der Kehrmaschinen in Berlin ist Sache des Unternehmers, welcher die Bespannung derselben zu stellen hat. „Aus diesen Bestimmungen heraus erklärt es sich, daß unsere Kehrmaschinen, welche zum allergrößten Theile noch aus den Jahren 1875 und 1876 herstammen, also etwa 21 Jahre im Betriebe sind, immer noch als brauchbar gelten können. Unter anderen Verhältnissen wäre eine solche Kehrmaschine, welche sich erfahrungsgemäß durch den Gebrauch stark abnützt, längst als ganz unbrauchbar ausrangirt worden, sie würde kaum die Hälfte der Zeit ausgedauert haben. Unter unseren Kehrmaschinen befinden sich viele, bei welchen auch nicht mehr der geringste Theil der ursprünglichen Konstruktion vorhanden ist ..... daß die ältesten der Maschinen im Laufe der langen Jahre Reparaturkosten verursacht haben, welche etwa das Fünffache der Anschaffungskosten betragen." Man könnte in der That die Stadt nicht genug zu dem Besitze so sparsamer und hervorragender Verwaltungsbeamten beglückwünschen, wenn sich nicht dieses unangenehm dick aufgetragene Eigenlob bei näherer Betrachtung als eine lächerliche Blamage entpuppte. Es heißt nämlich weiter unten: „Erklärlich ist es, daß die Unternehmer trotz aller kontraktlichen Festsetzungen immer nur schwer an Reparaturen, welche zuweilen erhebliche Kosten verursachen, herangehen, wenn nicht besonderer Zwang dahinter gesetzt wird, an welchem es allerdings niemals fehlen darf." Damit ist zugegeben, daß die Unternehmer möglichst wenig repariren, und wie selbstverständlich auch möglichst schlecht repariren lassen. Für diese Reparaturen erhalten sie in ihrem Pauschquantum bezahlt. Der besondere Zwang, das heißt eine besonders scharfe Aufsicht, kostet die Stadt natürlich auch etwas. Dazu kommen dann noch jährlich circa 1500 Mk., die für die Reparatur von drei bis fünf Maschinen in den Etat eingestellt werden. In der That ein sehr billiger Modus der Reparaturbewerkstelligung! Aber weiter! Die Reparaturkosten haben bei den ältesten Maschinen das Fünffache der Anschaffungskosten betragen. Das Alter derselben ist circa 21 Jahre. Unter anderen Verhältnissen wären sie nach der Aussage des Berichtes in der Hälfte der Zeit, also in circa 10 Jahren verschlissen. In einem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe hätte man im Laufe der langen Jahre zwei Maschinen gebraucht statt einer und an Reparaturkosten drei Maschinen erspart. Mit welcher geradezu abgöttischen Liebe muß die Berliner Verwaltung an ihren alten Maschinen hängen! Und was für unschuldige Begriffe muß sie von Sparsamkeit haben! Auf alle Fälle aber ist diese ganze lächerliche Geschichte ein schlagender Beweis

Leistung würden 14 Arbeiter erforderlich sein, das heißt circa der sechsfache Aufwand.

Hand in Hand mit der Einführung der Maschinenarbeit, besonders aber in Verbindung mit der Einführung der nächtlichen Straßenreinigung geht die Ersetzung der mehr oder weniger arbeitsunfähigen Armenpfleglinge durch vollbezahlte arbeitsfähige Arbeiter. Die Straßenreinigung wird also aus einem Zweige der Armenfürsorge, als welche sie bei ausschließlicher Beschäftigung von Armenpfleglingen uns erscheinen muß, einerlei ob sie unter Leitung der Bauverwaltung oder anderer Verwaltungsabtheilungen steht, zu einem Departement der selbständig organisirten städtischen Reinigungsanstalten, wie wir sie zum Beispiel in Mannheim, Stuttgart, Mainz und anderswo haben, oder der Bauverwaltung, oder erscheint auch als eine selbständige Abtheilung der städtischen Verwaltung, wie zum Beispiel in Berlin und anderen Orten. Ebenso werden die weiblichen Arbeitskräfte durch männliche ersetzt. Als zum Beispiel Mannheim 1890 die Straßenreinigung neu organisirte, wurden die 18 Tagelöhnerinnen, die bisher mit dem Zusammenhäufeln des von der Maschine zusammengefegten Kehrichtes beschäftigt waren, durch eine Arbeiterkolonne von circa 20 Mann ersetzt.

Mit der vollendeten Reinigung der Straßen und Gehwege ist zunächst nur der eine Theil der Aufgabe erledigt. Sofort entsteht nämlich die weitere Frage: wie sind die bei der Straßenreinigung anfallenden Massen des Straßenkehrichtes am besten und schnellsten zu beseitigen? Die Organisation der Abfuhr des Straßenkehrichtes muß Hand in Hand mit der Organisation der eigentlichen Straßenreinigung gehen. Beide bedingen sich gegenseitig. Sind Straßenreinigung und Abfuhr der Privatthätigkeit überlassen, so wird sich mit der nachlässig betriebenen Straßenreinigung meist auch eine ungeordnete und ungenügende Abfuhr verbinden. Die polizeiliche Aufsicht findet dabei nur zu bald die Grenzen ihrer Thätigkeit und das ganze Verhältniß beweist wieder einmal aufs Schlagendste, wie wenig und dies Wenige mit welchen Reibungsverlusten durch das Verordnungswesen geleistet werden kann. Die Anerkennung dieser Sätze ist wohl eine allgemeine; nur sehr wenige Städte, wie Halle a. S., Krefeld und andere überlassen es den Hausbesitzern, für die Abfuhr des Straßenkehrichtes zu sorgen. In den meisten Fällen, auch da, wo die Straßenreinigung Sache der Hausbesitzer ist und von diesen direkt ausgeführt wird, haben es die Städte übernommen, den zusammengefegten Kehricht abzufahren. Ob sie nun die Abfuhr in eigener Regie durch den eigenen Fuhrpark besorgen lassen oder die Gesammtabfuhr einem Unternehmer übertragen, das ändert

gegen das von der Berliner Verwaltung vertretene Prinzip der Vergebung der städtischen Arbeiten an private Unternehmer!

an der Thatsache der Zentralisation und Organisation der Abfuhr nichts. Auf diese Weise kann auch allein die nothwendige Schnelligkeit derselben erzielt und vermieden werden, daß die zusammengefegten Kehrichtmassen tagelang umherliegen, in Zersetzung übergehen und die Luft verderben.

Außer den großen hygienischen Vorzügen, welche die einheitliche städtische Straßenkehrichtabfuhr hat, ist sie auch vom gemeinwirthschaftlichen Standpunkte aus entschieden vorzuziehen. Die zersplitterte private Abfuhr erfordert eine beträchtlich größere Anzahl von Pferden und Abfuhrwagen, als die zentralisirte städtische; es gilt hier also dasselbe, wie für die Straßenreinigung.*

Sehr viel schwieriger ist die Frage nach dem Verbleibe des Straßenkehrichtes zu lösen, zumal da sich dieselbe in den meisten Städten mit der Frage nach dem Verbleibe des Hausmülls komplizirt.

So wichtig die schnelle und gründliche Reinigung der Straßen und die Beseitigung des Kehrichtes ist, so wichtig ist auch die Reinigung der Häuser und Höfe und die schnelle Abfuhr der Hausabfälle. Je größer die Häuser und je dichter gedrängt die Bevölkerung, desto größere Aufmerksamkeit erfordert im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Verbleib des Hausmülls. Denn die ungeheuren Massen organischer Stoffe, die der städtische Hausmüll enthält, machen denselben zum Gegenstand schneller Verfaulung und Zersetzung und damit zum günstigen Nährboden für Mikroorganismen. Je rascher und sauberer daher die Abfuhr dieser Abfallstoffe sich vollzieht, desto besser für die Bewohner. Das Aufspeichern derselben in großen Gruben und wöchentliche oder monatliche Abfuhr derselben sind vom hygienischen Standpunkte aus durchaus verwerflich. Stellen wir aber die hygienische Forderung der täglichen Abfuhr auf, so ist als unabweisliche praktische Folge die Organisation der Hausmüllabfuhr gegeben, mag dieselbe nun durch Hausbesitzervereine oder die städtische Verwaltung eingerichtet werden. Der Unterschied der beiden Organisationen wird allerdings bei der Durchführung der Abfuhr klar genug hervortreten. Das Streben der Hausbesitzervereine geht natürlich dahin, dieselbe so billig wie möglich zu gestalten; sie werden dem billigsten Angebote der Unternehmer

* „Schon der Ab- und Zugang des Dienstpersonals oder der Hauswirthe allein nimmt fast ein Viertel der für den geübten Straßenreiniger zur Reinhaltung des betreffenden Straßentheils erforderlichen Zeit weg. Ein weiteres Viertel nimmt sicherlich die mit der privaten Reinigung verbundene Zersplitterung in eine große Zahl von Arbeitskräften ein, davon gar nicht zu reden, daß durch die bei einem Großunternehmen mögliche Maschinenarbeit wesentliche Ersparnisse erzielt werden. An Arbeitsgeräthen, insbesondere Besen, Kratzen und Schaufeln wird seitens der Hausbesitzer wohl das Fünfzigfache desjenigen Bestandes aufgebracht, welcher für ein organisirtes Unternehmen erforderlich wäre.“ Brix in Behring, „Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten“, Hygienischer Theil, Leipzig 1894, S. 194.

den Zuschlag geben und der Gemeinde die Ueberwachung der Abfuhrunternehmer, speziell mit Rücksicht auf die Abladung des Mülls zuwälzen. Wo aber die öffentliche Hygiene und das private finanzielle Interesse in unlöslichen Konflikt miteinander kommen, ist es die Aufgabe der städtischen Verwaltung, der Vertreterin des Gemeinwohls, ersetzend an die Stelle der privaten Unternehmung zu treten.

In der That haben auch die meisten Städte die ihnen auf diesem Gebiete gesteckten Aufgaben erkannt und zu lösen versucht. Die folgende Uebersicht beweist dies klärlich genug. Es wird nämlich ausgeführt die Abfuhr:

1. des Straßenkehrichtes (allein, exklusive Hausmüll) durch die Gemeinde in eigener Regie in: Magdeburg, Leipzig, Dresden (theilweise);

durch beauftragte Unternehmer in: Berlin, Charlottenburg, Görlitz, Dresden (theilweise), Nürnberg;

durch die Hausbesitzer in: Barmen, Halle a. S., Krefeld;

2. des Straßenkehrichtes und Hausmülls durch die Gemeinde in eigener Regie (mit eigenem Fuhrwerke) in: Breslau, Köln, Düsseldorf, Königsberg, Danzig, Kiel, Kassel, Mannheim, Mainz (Hälfte), Braunschweig, Stuttgart (theilweise);

durch beauftragte Unternehmer in: Elberfeld, Altona, Dortmund, Erfurt, Aachen, Posen, Duisburg, Spandau, Bochum, München-Gladbach, Liegnitz, München, Augsburg, Würzburg, Karlsruhe, Mainz (Hälfte), Darmstadt, Plauen i. V., Zwickau, Hamburg, Bremen, Lübeck, Straßburg, Metz;

3. des Straßenkehrichtes in eigener Regie, des Hausmülls durch beauftragte Unternehmer in: Frankfurt a. M., Hannover;

4. des Hausmülls durch die Hausbesitzer in: Berlin, Magdeburg, Charlottenburg, Barmen, Halle a. S., Krefeld, Görlitz, Potsdam, Frankfurt a. O., Nürnberg, Leipzig, Dresden, Chemnitz.

Es sind also nur 12 Städte, in denen die Abfuhr des Hausmülls seitens der Hausbesitzer zu erfolgen und die städtische Verwaltung die Uebernahme abgelehnt hat. Und nur in zweien ist auch die Abfuhr des Straßenkehrichtes von jenen zu besorgen. Alle übrigen Städte haben die Abfuhr des Straßenkehrichtes und des Hausmülls übernommen und besorgen dieselbe entweder durch eigenes Fuhrwerk oder durch Unternehmer.

Das für die Straßenreinigung, die Abfuhr des Straßenkehrichtes und des Hausmülls nothwendige Fuhrwerk bildet dann den Kern, aus dem sich die selbständigen städtischen Fuhrparks entwickeln. Dieselben besorgen das ganze städtische Fuhrwesen, soweit möglich mit dem eigenen Pferdemateriale oder, wenn nöthig, mit dem der verpflichteten Unternehmer. Wir lassen nun zunächst eine Uebersicht über diese Institute in den verschiedenen Städten folgen, um dann aus diesem Materiale eine Reihe interessanter Schlüsse zu ziehen.

Breslau. Die Leitung des Marstalls liegt in den Händen des Brandinspektors unter Oberleitung des Branddirektors. Das Personal bestand 1897/98 aus 2 Oberaufsehern, 7 Aufsehern, 1 Marstallschaffer, 2 Hilfsaufsehern und 120 Kärrnern. Von den 143 Pferden sind 28 bei der Feuerwehr, 78 bei der Abfuhr, 5 bei der Kanalisation, 8 bei der Gullyreinigung, 16 bei der Besprengung, 8 für andere Zwecke beschäftigt. Der Marstall besorgt die Abfuhr des Straßenkehrichtes und des Hausmülls, die Bespannung der Kehrmaschinen und Sprengwagen, zum Theil auch die Schneeabfuhr. Von den 7512 im Jahre 1897/98 geleisteten Fuhren entfielen 3934 auf dieses Thätigkeitsfeld des Marstalls.

Köln. Da die Abfuhr des Straßenkehrichtes und Hausmülls durch die Unternehmer viel zu wünschen übrig ließ, so schlug bereits 1881/82 der beaufsichtigende Branddirektor zwecks Abfuhr in eigener Regie die Einrichtung eines städtischen Fuhrparks vor, aber erst 1890 fand der Vorschlag Realisirung. Der Fuhrpark steht, wie die Straßenreinigung, unter einheitlicher Oberleitung des Branddirektors; die eigentliche Betriebsleitung liegt in den Händen des Inspektors des Fuhrparkes und der Straßenreinigung. Das Personal des Fuhrparkes besteht aus 1 Schirrmeister, 4 Aufsehern, 118 Kutschern. Der Bestand an Pferden betrug 1898 127, wovon 16 für die Feuerwehr, 35 für die Straßenreinigung, 43 für die Hauskehrichtabfuhr, 7 für die Gullyreinigung, 3 für andere Zwecke. Es wurden 1898 39566 Tagwerke (gegen 4989 von Fuhrunternehmern) geleistet. Da die Verträge mit den Abfuhrunternehmern der Vororte am 31. März 1900 abliefen, die neu eingezogenen Angebote aber eine ganz bedeutende Steigerung der Abfuhrkosten ergaben, wurde beschlossen, die Abfuhr in den Vororten ebenfalls durch den städtischen Fuhrpark ausführen zu lassen!

Frankfurt a. M. Der Fuhrpark ist nach Auflösung des Feuer- und Fuhramtes dem Tiefbauamte unterstellt. Das Personal des Fuhrparkes bestand 1899/1900 aus 1 Verwalter, 1 Futtermeister, 10 Handwerkern, 70 Fahrburschen. Die Zahl der Pferde belief sich auf 102, von denen 40 für die Straßenreinigung, 5 für die Gullyreinigung verwandt wurden. Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt durch Unternehmer. Es wurden 8630¼ Einspänner- und 5367¾ Zweispännertagwerke, sowie 61 Einspänner- und 16091 Zweispännerakkordfuhren geleistet.

Magdeburg. Die Stadt reinigt nur die Straßen vor den städtischen Grundstücken und die durchgehenden Hauptverkehrsstraßen. Der Fuhrpark für die Abfuhr des Straßenkehrichtes und die sonstigen Zwecke der Straßenreinigung bestand 1898/99 aus 78 Pferden, das Personal aus 27 Fahrern und 1 Hofmann. Geleistet wurden 6890 Fuhren Straßenkehricht, 4710 Fuhren Kanalschlamm, 1283 Fuhren Asche, Sand u. s. w. und 465 Fuhren Schnee.

Düsseldorf. Der städtische Fuhrpark besorgt die Straßenreinigung und die Abfuhr des Hausmülls. Das Personal bestand 1898/99 aus 2 Stallbeamten, 36 Knechten, 39 Arbeitern, 4 Schmieden und 21 Kehrern. Die Zahl der Pferde belief sich auf 34. Es wurden 35808 Tagwerke geleistet, wovon 1429 auf die Besprengung, 27361 auf die Straßenreinigung, der Rest auf die anderen Verwaltungen entfiel.

Königsberg. Der städtische Fuhrpark besorgt die Abfuhr der Kloake, des Straßendunges, die Straßenbesprengung u. s. w. Das Personal bestand 1898/99 aus 1 Oberinspektor, 3 Inspektoren, 53 Kutschern. Die Zahl der Pferde belief sich auf 154, wovon 106 für die Abfuhr von Haus- und Straßendung, 12 für die Gullyreinigung, 20 für die Feuerwehr, 4 für die Bauhofsverwaltung und 12 für verschiedene Zwecke. Es wurden geleistet 81014 zweispännige Fuhren für die Haus- und Straßenreinigung und 33067 für andere Verwaltungen. Der Verwaltungsbericht berechnet die Ersparniß im Jahre 1898/99 auf 43121,90 Mk. gegen die Unternehmerpreise.

Danzig. Der Fuhrpark besorgt die Straßenreinigung, einschließlich der Besprengung und, soweit möglich, der Schneeabfuhr, sowie die Abfuhr des Hausmülls, außerdem die Fuhren der anderen Verwaltungen. 8 Fahrer, 45 Pferde.

Kiel. Der Fuhrpark besorgt die Straßenreinigung, die Abfuhr des Hausmülls, die Bespannung der Feuerwehrgeräthe und der Desinfektionswagen, die Reinigung der Schlammkästen seit 1891. 1895/96 belief sich die Zahl der Pferde auf 28.

Kassel. Die für die Straßenreinigung und Ascheabfuhr nöthigen Fuhren werden von der Verwaltung des städtischen Forstguts gestellt, die auch die Latrinenabfuhr besorgt. Im Jahre 1897/98 leistete das Forstgut 5192 1/2 Pferdearbeitstage, für die die Ersparniß gegen die Unternehmerpreise 4890,54 Mk. betrug.

Mannheim. Die städtische Abfuhranstalt, in der das gesammte Reinigungswesen der Stadt konzentrirt ist, stellt auch soweit möglich aus ihrem Fuhrparke die erforderlichen Fuhren. 1894 betrug die Zahl der Pferde 84, 1899 124. Zahl der Fuhrknechte 69. — Mit dem Fuhrparke ist eine Schmiede, Sattlerei und Wagnerei verbunden.

Freiburg i. B. Städtische Abfuhranstalt wie in Mannheim.

Mainz. Der städtische Fuhrpark besorgt die Latrinenabfuhr, die Straßenreinigung, die Hausmüllabfuhr u. s. w. Die Zahl der Pferde betrug 1898/99 18, die 1338 1/4 Zweispänner- und 1827 Einspännertagwerke leisteten. Die Kosten der Pferdehaltung betrugen 25203,59 Mk., gegen die Forderungen der Unternehmer ergab sich eine Ersparniß von 12069,35 Mk. „Trotz der herrschenden, schweren Krankheit (Brustseuche bei 18 Pferden) trat hierbei die

Rentabilität des Betriebs mit eigenen Pferden und dessen Nothwendigkeit auf das Glänzendste zu Tage." Verwaltungsbericht 1898/99, S. 132. In Folge zu hoher Forderungen der Fuhrunternehmer übernahm die Deputation für Reinigungswesen die Hälfte der Abfuhr des Straßen- und Hauskehrichtes 1898 in eigene Regie. Es wurden 6 Pferde beschafft. Kosten der Abfuhr 10808,18 Mk., Forderungen der Unternehmer 13800 Mk., also Ersparniß 2991,82 Mk. Die Klagen über die Ausführung der Abfuhr haben sich bedeutend vermindert.

Leipzig. Die 28 Pferde (1898) des Marstalls werden bei der Straßenreinigung beziehungsweise Besprengung u. s. w. beschäftigt. Die Unterhaltungskosten für ein zweispänniges Geschirr stellten sich auf 10,02 Mk. pro Tag, für ein einspänniges auf 6,51 Mk. Der Unternehmerpreis beträgt seit 1. Juli 1898 13 Mk.! Also eine bedeutende Differenz zu Gunsten der städtischen Pferdehaltung.

Dresden. Der städtische Marstall dient den Zwecken der Straßenreinigung, der Feuerwehr und für die Bespannung der Leichenwagen. 1888 bestand er aus 46 Pferden, von denen 12 ausschließlich für die Kehrichtabfuhr bestimmt sind, 1894 aus 61 Pferden. 1895 wurde der größere Theil der Kehrichtabfuhr an Privatunternehmer vergeben, und die Entwicklung des für die städtischen Finanzen sehr vortheilhaften Marstallbetriebs, durch den bisher die gesammte Abfuhr des Straßenkehrichtes besorgt worden war, hindernd unterbrochen. Trotzdem warf das Unternehmen 1896 einen Reingewinn von 44,97 Prozent ab. (Vergleiche Verwaltungsbericht 1896, II, S. 344.)

Chemnitz. Der Marstall dient den gleichen Zwecken wie in Dresden, also der Leichenbeförderung und der Fuhrleistung für die Bauverwaltung. Er bestand 1898 aus 16 Pferden; das Personal aus 8 Kutschern. Der Ueberschuß betrug 8708,78 Mk.

Stuttgart. Nach Uebernahme der Straßenreinigung seitens der Stadt erwies sich das Vorhandensein eines möglichst wenig wechselnden Personals und Pferdematerials zur Nachtabfuhr des Straßen- und Hauskehrichtes als nothwendig. Es wurden daher im zweiten Betriebsjahre 9 Regiepferde angeschafft und ihre Zahl im Laufe der Jahre auf 17 vermehrt. Die Folge des Regiebetriebs war eine beträchtliche Verminderung der Kosten. Erst im Jahre 1897/98 übertrafen die Kosten der Pferdestellung mit 102729,35 Mk., wovon 36604,15 Mk. auf die Regiepferde, 66125,20 Mk. auf die Unternehmerpferde entfallen, den Betrag von 99939,56 Mk., der 1891/92 allein an die Unternehmer gezahlt wurde, trotzdem das anfallende Quantum Straßen- und Hauskehricht in den acht Jahren bedeutend gewachsen ist.

Wenn wir von Dresden und Chemnitz mit ihrer eigenthümlichen Verbindung des Leichenfuhrwesens mit dem übrigen Fuhrwesen absehen, so ist die Hauptaufgabe des städtischen Fuhrparkes die Straßenreinigung (inklusive

Besprengung) und die Abfuhr des Hausmülls; erst in zweiter Linie dienen sie den Bedürfnissen der Bauämter und sonstigen Verwaltungen. In einigen Fällen, die in unserem Materiale ausführlicher behandelt sind (Köln, Mainz, Stuttgart und andere), sahen sich die Städte durch die mangelhaften Leistungen der Unternehmer einerseits und die fortgesetzte Steigerung ihrer Preise andererseits gezwungen, die Abfuhr in eigene Regie zu übernehmen. Auch die Uebernahme des gesammten Reinigungswesens seitens der Stadt hat eben dahin geführt. Die Resultate waren in den meisten Fällen sehr günstige (vergleiche Mainz, Stuttgart, Königsberg u. s. w.). Es wurden ganz beträchtliche Ersparnisse gemacht. Der andere Vortheil dabei war die Sicherheit geregelter ordnungsmäßiger Abfuhr, die bei den Unternehmern oft genug nicht einmal durch Strafen sich erreichen ließ. War nun einmal durch die Befriedigung der Bedürfnisse der Straßen- und Hauskehrichtabfuhr der Kern eines Fuhrparkes geschaffen, so lag nichts näher, als das gesammte Fuhrwesen der Stadt um denselben zu kristallisiren. Der städtische Fuhrpark übernahm die Stellung von Fuhren für alle städtischen Verwaltungen, theils und hauptsächlich aus dem eigenen Pferdemateriale, theils, und zwar im Wesentlichen nur zur Ergänzung, aus dem der privaten Unternehmer. Die städtischen Fuhrparks zeigen uns das Bild fortgesetzter Entwicklung, zum Theil rapider Zunahme. Ihr Pferdebestand und damit das Bereich ihrer Thätigkeit wachsen fortgesetzt. Wo sie noch nicht im Stande sind, alle erforderlichen Fuhren zu stellen, werden ihnen vorzüglich die kleineren Fuhraufträge zur Erledigung überwiesen, bei denen die Kontrolle des Unternehmers schwierig ist, durch eine zentralisirte Organisation des ganzen Fuhrwesens aber das Zusammenfassen verschiedener Fuhrleistungen zu Gespanntagwerken mit Vortheil und pekuniärem Erfolge sich leicht erzielen läßt. Lieber überträgt man in diesem Falle große einheitliche Leistungen, wie zum Beispiel die Abfuhr des Hausmülls (vergleiche Frankfurt a. M.), den privaten Unternehmern. Je zentralisirter das städtische Fuhrwesen, desto größer seine Betriebssicherheit und desto größer seine finanziellen Erfolge.

An das Fuhrunternehmen werden dann, wie zum Beispiel in Mannheim, die Hilfsbetriebe der Schmiede, der Sattlerei, der Wagnerei mit Erfolg angegliedert. Auch die Verbindung mit einem Gutsbetriebe, der wie in Kassel das Futter für die Pferde liefert, hat sich als vortheilhaft erwiesen.

Es bleibt nun noch die Frage nach dem endgiltigen Verbleibe der abgefahrenen Haus- und Straßenabfälle übrig, eine Frage, deren Beantwortung mit der Größe der Städte immer schwieriger wird. Eine kleine Stadt mit zentralisirter Abfuhr findet leicht in der näheren Umgebung geeignete Abladeplätze, auf denen sie den abgefahrenen Haus- und Straßenkehricht mit den Fäkalien zu einem mehr oder weniger werthvollen Kompostdünger zu ver-

arbeiten vermag. Die Abfuhrkosten sind bei den geringen Entfernungen gering und werden durch den Erlös aus dem Kompostdünger oft zum guten Theile gedeckt. Auch bei Mittelstädten sind die Schwierigkeiten noch überwindbar. Bei den Großstädten enthüllt sich das Problem mit all seinen Stacheln.

Die Grundsätze, welche für die Beseitigung des Kehrichtes und der übrigen städtischen Abfälle (Hausmüll) vom hygienischen Standpunkte aus aufzustellen sind, waren auf der 19. Versammlung des „Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege" in der folgenden Weise formulirt worden (Referenten Reincke und Meyer):

„1. Gegen die landwirthschaftliche Verwerthung des Kehrichtes bestehen keine hygienischen Bedenken, wenn derselbe gleich untergepflügt oder bei seiner provisorischen Lagerung so verarbeitet oder mit Erde bedeckt wird, daß ein Verwehen oder Verstauben seiner Bestandtheile ausgeschlossen ist.

Eine längere Lagerung des Kehrichtes ohne landwirthschaftliche Verwendung und insbesondere eine Anhäufung desselben auf Plätzen, welche früher oder später zur städtischen Bebauung herangezogen werden könnten, ist unstatthaft.

Auch muß sicher verhindert werden, daß Lumpensammler Theile desselben in die Stadt und in den Verkehr zurückbringen.

2. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, wo die Landwirthschaft nicht im Stande ist, die Mengen des städtischen Kehrichtes zu bewältigen, wo die landwirthschaftliche Verwerthung für die Städte zu kostspielig wird oder wo Gefahr besteht, daß zu Epidemiezeiten die Abnahme des Kehrichtes auf Schwierigkeiten stößt, da empfiehlt sich die Verbrennung desselben nach englischem Muster."

In diesen Leitsätzen, die im Wesentlichen die Grundsätze für eine rationelle Verwerthung des Kehrichtes enthalten, ist auch die Bedeutung der sanitären und landwirthschaftlichen Momente, die sich bei dieser Frage, wie bei der Frage der städtischen Abfuhr überhaupt, widerstreiten, in der richtigen Weise gekennzeichnet. Nur Vertreter der Landwirthschaft, die überall mit einer bewundernswerthen Gleichgiltigkeit gegen alle anderen Interessen ausgestattet sind und die Aufgabe der Städte darin zu sehen scheinen, guten und billigen Dünger für die Landwirthe zu produziren, werden bestreiten wollen, daß in erster Linie die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit der Städte zu stehen hat. Thatsächlich enthält der Haus- und Straßenkehricht mehr organische Abfallstoffe, als in den menschlichen Exkrementen und im Abwasser zusammen enthalten sind. Die Gleichgiltigkeit, mit der man früher vom hygienischen Standpunkte aus den Haus- und Straßenkehricht betrachtet hat und noch betrachtet, ist daher durchaus nicht berechtigt. Dieser Frage sollte eine viel größere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Eine ganze Reihe von Schwierigkeiten stellen sich nun der Verwerthung der städtischen Abfälle in den Weg. Da ist zunächst die Erscheinung, daß der Hauskehricht in dem Maße an Dungwerth verliert, als die Städte ihre Schwemmkanalisation zur Vollendung bringen,

weil die früher häufig ihm beigemischten Fäkalien nunmehr von dieser abgeleitet werden. Ebenfalls gering ist der Dungwerth des auf den Makadamstraßen der Außenbezirke zusammengefegten Straßenkehrichtes, der nur auf lebhaften, asphaltirten oder gepflasterten Straßen werthvoller ist. Diesen Thatsachen gegenüber sinkt natürlich die Bereitwilligkeit der Landwirthschaft, den Kehricht abzunehmen, geschweige denn für denselben größere Summen zu bezahlen. In dem Maße wie die Nachfrage nach Kehricht sinkt, müssen sich außerhalb der Stadt große Massen von Kehricht auf den Lagerplätzen ansammeln, die besonders im Sommer die Luft in der scheußlichsten Weise zu verpesten pflegen. Kein Wunder, daß sich anliegende Gemeinden, auf deren Gebiet sehr häufig solche Abladeplätze eingerichtet werden, aufs Energischste weigern, die Abfälle der Großstädte aufzunehmen. In Zeiten von Epidemien geht das so weit, daß, wie dies in Hamburg 1892 geschah, die Landgemeinden mit Gewalt die Abladung des von ihnen selbst bestellten Kehrichtes zu verhindern suchen. Die städtischen Verwaltungen stehen damit vor der Kalamität der Abladeplätze. Wo sie suchen, wenn das Stadtgebiet nicht groß genug ist, um sie weit genug von den bebauten Vierteln anlegen zu können? Und bei dem raschen Anwachsen der Städte wird das Stadtgebiet in den meisten Fällen zu klein sein. Ist aber eine solche menschenfreundliche Gemeinde gefunden, so starren den Städten die stetig wachsenden Transportkosten entgegen und lassen sie aus bedrängter Seele den Wunsch nach einem einfachen Verfahren erheben, das sie von den landwirthschaftlichen Plagegeistern zu befreien und die ungeheuren Transportkosten zu verringern vermag. Am brennendsten, nicht nur in Folge der ungeheuren Mengen des anfallenden Kehrichtes, sondern auch nicht minder in Folge der unglaublichen Gleichgiltigkeit, mit der die städtischen Kollegien der Müllabfuhr gegenübergestanden und immer und immer wieder die Verpflichtung der Stadt, für eine Organisation derselben zu sorgen, von sich abgewiesen haben, ist ohne Zweifel die Frage der Müllabfuhr in Berlin. Eine kurze Darstellung dieses Problems ist nicht nur von besonderem lokalen, sondern auch von allgemeinem Interesse. Es sind die gleichen hygienischen Schwierigkeiten, mit denen überall die Großstädte zu kämpfen haben. Nur einen Vortheil besitzt Berlin vor einer ganzen Reihe anderer Städte, die äußerst günstige Schiffsverbindung, die gerade bei der Müllabfuhr, wo es sich um den Transport großer, wenig werthvoller Massen handelt, von hervorragender Bedeutung ist.

In Berlin ist die Abfuhr des Hausmülls allein Sache der Hausbesitzer; die Stadt hat bisher stets mit einer Energie, die einer besseren Sache würdig wäre, die Verpflichtung, für eine geregelte Müllabfuhr zu sorgen, von sich gewiesen. Bis zum Jahre 1887 war nun die Beseitigung des Hausmülls die einfachste, die man sich denken konnte. Oeffentliche Abladeplätze existirten

nicht, und die direkte Folge davon war, daß der Hausmüll von den Kutschern überall da abgeworfen wurde, wo dies unbeobachtet geschehen konnte. „Die Wiederreinigung von verunreinigtem Straßenterrain verursachte der Stadtgemeinde nicht geringe Sorgen und Geldkosten.“* Auch weigerten sich die Nachbargemeinden von Jahr zu Jahr entschiedener, die Berliner Hausabfälle auf ihrem Gebiete abladen zu lassen. In dieser Nothlage entschlossen sich die städtischen Behörden endlich dazu, drei öffentliche Abladeplätze einzurichten. Die Einnahmen aus dieser Einrichtung sollten die Kosten decken. Die Frequenz der Abfuhrplätze war von Anfang an eine sehr rege. 1888/89 wurden bereits 49763 Fuhren angefahren; 1894/95 erreichte die Frequenz ihren Höhepunkt mit 55985 Fuhren. Die Gebühren betrugen anfänglich 60 Pfg. für die zweispännige und 40 Pfg. für die einspännige Fuhre; stiegen aber im Laufe der Jahre bis auf 3 beziehungsweise 2 Mk. Die Gebührenhöhe blieb ohne Einfluß auf die Frequenz, da die Abfuhrunternehmer durch entsprechende Vergrößerung ihrer Wagen von 2 bis 3 Kubikmeter auf 13 Kubikmeter Inhalt derselben zu begegnen wußten. Bereits im Jahre 1894/95 war der Abladeplatz III bei Stralau überfüllt und mußte zeitweilig geschlossen werden. Die Abräumung des Platzes kostete allein 130800 Mk., das heißt verschlang die Gebühreneinnahme der letzten zwei vorausgehenden Jahre. Allmälig dämmerte den städtischen Behörden die Erkenntniß auf, daß sich „die hiesigen Abladeplätze auf die Dauer nicht halten könnten“. Sie erwarben daher bei Spreenhagen am Ober-Spreekanal ein 90 Hektar großes Terrain und legten auf demselben einen öffentlichen Müllabladeplatz an. Die Verschiffung wurde an einen Unternehmer für 1,90 Mk. pro Tonne vergeben, der dafür das Einladen sowie das Ausladen und Verfahren des Hausmülls besorgt. Es wurden transportirt: 1894/95 37 Schiffsladungen mit 4759 Tonnen, 1895/96 427 mit 58030 Tonnen und 118086,76 Mk. Kostenaufwand, 1896/97 272 Schiffsladungen mit 37194,7 Tonnen und 62712,36 Mk. Kostenaufwand, 1897/98 56 mit 9516 Tonnen. Die städtischen Abladeplätze erwiesen sich trotz wiederholter Gebührenerhöhungen als keineswegs sehr vortheilhafte Anlagen. 1894/95 betrug ihre Schuldenlast bereits 158437 Mk., 1895/96 239564 Mk., 1896/97 377080,95 Mk. und 1897/98 405861,56 Mk. Den rapide steigenden Ausgaben gegenüber sah die Stadt keine andere Rettung, als eine nochmalige Erhöhung der Tarifsätze. Um der Vergrößerung der Kastenwagen zu begegnen, wurde der Satz nunmehr pro Tonne Müll auf 2 Mk. bestimmt, so daß eine zweispännige Fuhre auf 6 bis 7 Mk. kam. Die unmittelbare Folge dieser Tarifirung war eine ganz außerordentliche Abnahme der Frequenz. Bereits 1895/96, wo der Tarif auf 3 beziehungsweise 2 Mk. erhöht worden war,

---

* Verwaltungsbericht 1894/95, Nr. 23, S. 11.

betrug die Zahl der Fuhren nur mehr 37398, die Einnahmen aber 109765 Mk. gegen die entsprechenden Ziffern von 55985 Fuhren und 76347 Mk. Einnahme im Vorjahre. Im folgenden Jahre 1896/97 sank die Fuhrenzahl aber auf 16335 und die Einnahme auf 60740,80 Mk. Die finanziellen Verhältnisse des Abladegeschäftes verschlechterten sich also ganz bedeutend gegen früher, und trotz der Hoffnungen des Verwaltungsberichtes von 1896/97 auf einen Umschwung, hat die Verschlechterung angehalten. 1897/98 sanken die Einnahmen auf 22078,50 Mk., es wurden nur noch 5715 Fuhren Müll abgeladen und 9516 Tonnen verschifft. Die städtische Ablade politik hatte sich als bankerott herausgestellt. Der Verwaltungsbericht für 1897/98 will allerdings über diese Vorgänge noch kein abschließendes Urtheil abgeben. Es sind nach ihm sogar Aussichten vorhanden, daß sich die Sachlage zu Gunsten der Abladeplätze ändern wird. Unterdessen hatte sich auch der Widerstand der in der Umgegend Berlins belegenen Gemeinden gegen die Müllablagerungen innerhalb ihrer Gemeindegrenzen verschärft. Am 1. Oktober 1898 trat eine Verordnung der Regierung in Potsdam in Kraft, welche jede Müllablagerung in den Kreisen Teltow, Niederbarnim, Charlottenburg und Spandau verbot und für das Berliner Vorortgebiet sehr scharfe Bestimmungen erließ. Die unmittelbare Folge dieser Beschränkungen war eine Steigerung der Abfuhrpreise für die Hausbesitzer seitens der Abfuhrunternehmer. Für die Stadt Berlin bedeutete die Verordnung, welche nur den von Papierresten gereinigten Straßenkehricht freigab, die Unmöglichkeit, den Straßenkehricht auf einem von ihr besonders angelegten Grundstücke in Treptow abzuladen.

Auch unsere anderen Großstädte, wie Breslau, Köln, München, Stuttgart u. s. w., befinden sich in der gleichen Lage wie Berlin. Sie haben es aber für ihre Pflicht gehalten, für die Abfuhr des Hausmülls zu sorgen, und weisen diese wichtige hygienische Aufgabe nicht den Hausbesitzern zu, noch ziehen sie sich auf den allerdings sehr bequemen Standpunkt der prinzipiellen Unthätigkeit zurück. Aus dieser Noth verspricht das in englischen Städten mit größtem Erfolge eingeführte Verbrennungsverfahren auch die deutschen Städte zu befreien; doch ist bis jetzt allein Hamburg dem englischen Beispiele gefolgt, während man in den anderen Städten noch nicht über das Stadium der Versuche hinausgekommen ist.

Hamburg übernahm mit der Neuordnung der Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr vom 1. Januar 1886 die Straßenreinigung in eigene Regie, überließ dagegen die Lieferung der Pferde für die Bespannung der Wasserwagen und Kehrmaschinen, sowie die Abfuhr des Straßenkehrichtes und Hausunraths auf fünf Jahre großen Transportunternehmern. Schon in dieser Periode wuchsen die Schwierigkeiten, die ungeheuren Kehricht- und Müllmassen auf dem Lande unterzubringen, so gewaltig, daß man auf eine bedeutende

Erhöhung der Forderungen der Unternehmer gefaßt sein mußte. Bei der zweiten Ausschreibung im September 1889 verdoppelten die Unternehmer auch thatsächlich ihre Forderungen von 216000 Mk. auf 423000 Mk. pro Jahr. Trotzdem schon damals durch frühere Studien des Inspektors der Straßenreinigung, Richter, die Bedeutung der Verbrennungsöfen klargestellt und auch der Nachweis geliefert worden war, daß die Kosten keine größeren sein würden, blieb es doch vorerst noch bei dem alten System. Erst die Cholera von 1892 brachte die Entscheidung. Während derselben brach das ganze bisherige System der Müllabfuhr zusammen. Die Landgemeinden weigerten sich, den Hamburger Unrath in ihre Bezirke aufzunehmen, und die Stadt war gezwungen, den Müll theils auf dem eigenen Gebiete unter großen sanitären Gefahren abzuladen, theils unterzupflügen, theils auf offenem Felde zu verbrennen. Diesen Uebelständen gegenüber vermochten die in der Bürgerschaft sitzenden Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen, der Transportunternehmer und des alten Systems sich nicht zu behaupten, und so wurde denn am 12. Juli 1893 die Errichtung einer Verbrennungsanstalt beschlossen, die Zufuhr aber auch in Zukunft an die Unternehmer vergeben!

Der eine Kontrakt übertrug also den Unternehmern die Abfuhr zu der Verbrennungsanstalt für die innere Stadt mit 301000 Einwohnern für 315 Mk. pro Jahr und 1000 Einwohner; der Hausunrath der übrigen Stadttheile wurde wie bisher abgefahren für 312,50 beziehungsweise 366 Mk. pro Jahr und 1000 Einwohner.

Ende 1895 wurde die Verbrennungsanstalt, nachdem sich die von der englischen Firma Horsfall Co. gelieferten Oefen im Großen und Ganzen in einer Theilanlage bewährt hatten, in Betrieb genommen.

Die an der Südostgrenze des Zufuhrgebietes belegene, für Land- und Wassertransport gut zugängliche Anstalt besteht, wenn wir von den Verwaltungsgebäuden absehen, aus der Ofenanlage mit Maschinen- und Kesselhaus und der Schlackenbrechanlage mit dem Siebwerke.

Die Ofenanlage (36 Zellen) besteht aus zwei vollständig getrennten Systemen, von denen jedes für sich im Betriebe erhalten werden kann. Je 6 Zellen sind zu einer Gruppe vereinigt. Ueber jedem Zellentrakt bewegt sich ein elektrischer Laufkrahn, der die Wagenkasten auf die Ofenplattform führt und dort entleert. Die Füllung der Oefen findet von oben alle $1^{1}/_{2}$ Stunden statt. In den gleichen Zeiträumen werden die aus glühender sinternder Schlacke und Asche bestehenden Verbrennungsrückstände von den Rosten entfernt. Die oben eingefüllten Unrathmassen werden in dem schräg geneigten Einfüllkanal vorgetrocknet und rutschen langsam der Verbrennungsstelle zu. Die Rauchgase des Feuers, sowie die Dämpfe und Vergasungsprodukte des Unrathes auf dem Trockenherde werden durch Löcher in eine über dem Feuer liegende zweite

Verbrennungskammer geleitet, an deren glühenden Wänden sich die verbrennbaren Gase entzünden. Von hier gelangen die Rauchgase durch die zwischen den Oefen angeordneten Rauchkanäle und senkrechten Schlote in die beiden Hauptrauchkanäle der Zellentrakte, die sie in das Kesselhaus leiten. Hier dienen dieselben zur Heizung zweier Dampfkessel, durch die zwei Dampfdynamo von je 40 Pferdekräften betrieben werden.

Die so gewonnene elektrische Energie setzt die beiden elektrischen Krähne, Ventilatoren, die Schlackenbrechanlage mit Siebwerk und die Beleuchtung der Anstalt in Gang. Trotzdem steht noch ein Wärmeüberschuß von circa 100 Pferdekräften zur Verfügung. Unterstützt wird die Wirkung des natürlichen Schornsteinzuges noch durch ein Trockenluftgebläse, das aus zwei Zentrifugalventilatoren besteht.

Die aus den Oefen geräumten Schlacken, circa 48,2 Prozent der Masse des Unrathes neben 11,3 Prozent Asche, werden nach Abkühlung in die Schlackenbrechanlage und das Siebwerk gebracht, hier gebrochen und nach drei Größen gesiebt. Die Metalltheile werden während des Prozesses ausgelesen. Das sämmtliche Material wird zum Preise von 1 Mk. pro 1000 Kilogramm loco Anstalt verkauft und findet stets Absatz. Das feine Korn ersetzt den Sand, das mittlere den Kies. Die Schlacken können auch zermahlen zur Mörtelbereitung dienen.

Die Herstellungskosten der Anstalt stellten sich auf 480000 Mk., wovon 51000 Mk. auf Fundamente, die eigentliche Verbrennungsanlage auf 309000 Mk., die Schlackenbrechanlage auf 19000 Mk. kommen. Für eine Anlage von 36 Zellen, von denen jede eine durchschnittliche Tagesleistung* von 7000 Kilogramm zu leisten vermag, würde bei 313 Arbeitstagen eine Verbrennungsleistung von circa 78876000 Kilogramm Unrath anzunehmen sein. Die Gesammtbetriebskosten würden sich darnach in folgender Weise berechnen:

Verzinsung und Amortisation	0,243	Mk.
Unterhaltung	0,203	„
Kleine Materialien (Kohlen, Schmier- und Putzmaterial)	0,051	„
Gehalte und Löhne	1,265	„
	1,762	Mk.
Davon sind abzuziehen für Erlös aus Schlacken 61523 Mk. und aus altem Metall 2400 Mk., sowie der Werth der überschüssigen Wärme von 100 HP. (9012 Mark) . .	0,925	„
so daß also die Reinunkosten auf	0,837	Mk.

zu berechnen sind.

---

* Im Betriebsjahre 1896/97 wurden 47327693 Kilogramm verbrannt und betrug die tägliche Leistung der Zellen durchschnittlich 6406 Kilogramm.

Da aber in Hamburg die Anstalt nicht ganz ausgenützt und die überschüssige Wärme nicht verwerthet wurde, so stellten sich die thatsächlichen Betriebskosten auf 1,441 Mk. pro 1000 Kilogramm Unrath.*

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, welches Interesse die Hausbesitzer an einer Uebernahme der Straßenreinigung seitens der Gemeinde haben, und wie sie ihren übermächtigen Einfluß in den städtischen Behörden in diesem Sinne ausgenützt haben. Es war ihnen aber nicht nur darum zu thun, die Ausführung der Straßenreinigung auf die Gemeinde überzuwälzen, sondern noch viel mehr darum, dieser auch zugleich die Kosten aufzulasten. Das ist ihnen auch in weiter Ausdehnung gelungen. So beschloß zum Beispiel der Berliner Gemeinderath am 2. Januar 1851, die Straßenreinigung „für immer" den Eigenthümern ohne jede Gegenleistung abzunehmen, und Versuche, in den siebziger Jahren bei der Uebernahme der gesammten Straßenreinigung seitens der Stadt die Hausbesitzer zu den gewaltigen Kosten heranzuziehen, schlugen fehl. In Nord- wie Süddeutschland gleichermaßen (in Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Darmstadt, Mannheim u. s. w.) nahmen zahlreiche Städte den Hausbesitzern die unwillkommene Last der Straßenreinigung ab und bürdeten damit den Stadtkassen Hunderttausende auf. So weit geht die Macht der Hausbesitzer, daß die bei der Uebernahme der Straßenreinigung seitens der Städte neu eingeführten Gebühren nach wenigen Jahren aufgehoben wurden. So erhob zum Beispiel Köln (Ortsstatut vom 21. März 1895) eine Gebühr von 25 Pf. pro Quadratmeter Fläche bis zur Straßenbreite von 5 Meter, darüber hinaus 20 Pf. Durch Beschluß der Stadtverordneten wurde diese Gebühr 1898 aufgehoben, obschon dieselbe 1897 243947 Mk. ergab.

Selbst da, wo Gebühren eingeführt worden sind, haben die Hausbesitzer es verstanden, aus der Uebernahme der Straßenreinigung seitens der Stadt einen pekuniären Vortheil für sich zu ziehen. Es gelang ihnen, die Höhe der Gebühr so festzusetzen, daß die Selbstkosten dadurch nicht gedeckt wurden und ein Theil derselben also von der Stadtkasse getragen werden mußte. Das gilt

---

* Brix, Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten, Hygienischer Theil S. 227, stellt folgende Rechnung auf. Es belaufen sich die Verbrennungskosten inklusive Zinsen und Amortisation der Anlage auf 1 bis 4 Mk. in England. In Deutschland würde sich die Ausgabe auf 2,25 Mk. pro 1000 Kilogramm Kehricht stellen. Davon sind abzuziehen:

der Werth der Dampfkraft mit circa	0,65 Mk.
der Werth der Schlacken, Asche ꝛc.	0,10—0,17 Mk.
Also Reinunkosten pro 1000 Kilogramm	1,43—1,50 Mk.

Bei Horsfallschen Zellen kann diese Summe um 30 Prozent reduzirt werden; das Resultat wäre dann circa 1,10 Mk.

zum Beispiel für Königsberg, Stettin, Kiel, Spandau, Liegnitz, Stuttgart und andere Orte. Das Königsberger Ortsstatut vom 25. September 1899 beschränkt sich daher auch von vornherein darauf, nur ein Drittel der Straßenreinigungskosten von den Hauseigenthümern zu erheben. In der Begründung der den Stadtverordneten vorgelegten Entwürfe wird diese Beschränkung in elegischer Weise in der folgenden Weise besprochen: „Wir (der Magistrat) haben im Laufe der Verhandlungen mehrfach ausgesprochen, daß wir von dem Grundsatze nicht abgehen können, daß die Hausbesitzer dafür, daß ihnen gewisse Verpflichtungen abgenommen werden, einen Theil der Kosten übernehmen müssen; wir glauben es auch jetzt nicht verantworten zu können, auch nur bei einem Versuche — es sollte zunächst in einem Straßenzuge der Versuch der Maschinenreinigung gemacht werden — und vorübergehend, ohne einen solchen Kostenbeitrag die Reinigung zu übernehmen. Ist aber einmal die Maschinenreinigung eingeführt, so wird Niemand mehr von derselben abgehen wollen, und wir würden, wenn nach Ablauf eines Jahres die Versammlung wieder eine Kostenbetheiligung der Hausbesitzer ablehnt, genöthigt sein, gegen unsere Ueberzeugung die ganzen Kosten den Steuerzahlern aufzuerlegen, um nicht genöthigt zu sein, wieder zur Besenreinigung zurückzukehren.

Wir sind nun aus dem Laufe der Verhandlungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß zwei Punkte die Versammlung (die Stadtverordneten) bewogen haben, das Ortsstatut nicht anzunehmen, das ist erstens die Aufbringung der Kosten ...

In der Kostenfrage kommen wir den Wünschen der Verpflichteten insofern entgegen, als wir die im § 7 festgesetzten Kosten zu zwei Dritteln auf die Stadtgemeinde übernehmen und nur ein Drittel den Hausbesitzern auferlegen wollen ...“ Diese Klage des Magistrats ist höchst charakteristisch und beweist unsere Behauptung aufs Schönste. Nur in Dortmund (Ortsstatut vom 21. Dezember 1892) ist die Gebührenhöhe derartig geregelt, daß sie die Selbstkosten deckt. Nach § 5 des Ortsstatuts werden nämlich die Grundpreise alljährlich nach dem Betriebsergebniß des Vorjahres in der Höhe festgesetzt, daß die Auslagen, welche der Stadtgemeinde erwachsen, gedeckt werden. Auch das Kieler Regulativ vom 30. September 1892 beabsichtigt, die durch die Straßenreinigung entstandenen Kosten auf die Hausbesitzer zu vertheilen; indem es aber einen Maximalbetrag von 4,5 Pf. pro Quadratmeter und wöchentlichen Reinigungstag festsetzt, erreicht es seinen Zweck nicht.

Der Maßstab der Gebühr ist ein verschiedener. In Stettin, Dresden, Stuttgart, München u. s. w. wird eine einheitliche Gebühr für den Quadratmeter Straßenfläche festgesetzt, deren Höhe in den verschiedenen Städten von 15 Pf. bis 1 Mk. schwankt. In Kiel wird die einheitliche Grundgebühr mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungstage multiplizirt. Spandau, Duisburg,

Dortmund legen als Maßstab die Länge der Straßenfront des Grundstücks zu Grunde. Spandau berücksichtigt dabei den Unterschied von bebautem und unbebautem Gelände (für ersteres 80 Pf. pro Quadratmeter, für letzteres 40 Pf). In Duisburg wird die Frequenz der Straße in Betracht gezogen. Die Gebühr schwankt je nach der Häufigkeit der Reinigung von 50 Pf. bis 1,20 Mk. pro laufenden Meter. Am komplizirtesten ist die Berechnung in Dortmund. Hier wird die Länge der Grundstücksfront mit der Zahl der Reinigungstage verbunden und außerdem für bebaute Gelände ein Zuschlag erhoben, der nach der Frontlänge und der Zahl der bewohnbaren Stockwerke bemessen wird.

Wird zum Maßstab der Gebühr allein die Frontlänge genommen, so bleibt der Breitenunterschied der Straßen außer Ansatz, und für den Vortheil, den die Lage an breiten Straßen bietet, tritt keine entsprechende Belastung ein. Insofern trifft der Maßstab nach der Straßenfläche das Richtigere. Allein dabei wird wieder der Unterschied zwischen den belebten Verkehrsstraßen, die eine häufige Reinigung erfordern, und den ruhigen Wohnstraßen, in denen vielleicht wöchentlich nur einmal gefegt wird, außer Ansatz gelassen. Gerade die Lage an einer Verkehrsstraße ist aber so werthvoll, daß eine höhere Gebühr für die Straßenreinigung gerechtfertigt und mit Rücksicht auf die Höhe der Miethen leicht tragbar ist. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese Verkehrsstraßen meistens besonderes, geräuschloses Pflaster (Holzpflaster, Asphaltdecke) besitzen. Die Reinigungskosten für derartige Pflaster stellen sich bei Weitem höher als für das gewöhnliche Steinpflaster oder Makadam. Es würde sich daher empfehlen, Einheitspreise der einmaligen Reinigungskosten pro Quadratmeter der verschiedenen Pflastersorten aufzustellen und dieselben mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen in Verbindung zu setzen. Da ferner bebaute Grundstücke die Reinlichkeit einer Straße ganz anders in Anspruch nehmen als unbebaute, so wäre ein geringerer Satz für die letzteren wohl angemessen. Dabei kann sich dann die Gemeinde, wie in Dortmund, das Recht vorbehalten, Grundstücke besonders zu belasten, die „außergewöhnlich große und bewohnte Hintergebäude haben, oder auf denen besondere Gewerbebetriebe, wie Wirthschaften, Bäckereien, Schmieden und dergleichen oder eine außergewöhnliche, die Reinigungs- und Abfuhranstalt in erhöhtem Maße in Anspruch nehmende Benützungsweise eine Erhöhung der Gebühr oder des Zuschlags rechtfertigen“ . . .

Gebühren für die Abfuhr des Hausmülls werden nur von sehr wenig Städten erhoben. Es sind dies: Essen, Kassel, Wiesbaden, Spandau, Darmstadt, München, Nürnberg, Stuttgart, Lübeck. Der Berechnungsmodus der Gebühren ist in den einzelnen Städten sehr verschieden. So erhebt Essen eine Gebühr für den bewohnten Raum inklusive Küchen, Waschküchen, Badestuben, Speicher und Vorrathsräume. Die Gebühr soll aber den Kosten-

aufwand nicht überschreiten und wird daher alljährlich durch Beschluß der Stadtverordneten festgesetzt; im letzten Jahre betrug sie 50 Pf. pro Raum. In Kassel wird die Gebühr für die Aschcabfuhr nach der Zahl der Feuerungen berechnet. Für die erste Feuerung wird eine Gebühr von 55 Pf. pro Monat, jede weitere eine solche von 30 Pf. erhoben. Für die Entleerung von Müllgruben wird die aufgewendete Zeit in Ansatz gebracht (pro Stunde eines Gespanns mit zwei Arbeitern Hin- und Rückfahrt vom Forstgut 1,50 Mk.). Nürnberg berücksichtigt nur die Kochstellen und erhebt für jede 2 Mk. In Wiesbaden geschieht die Abschätzung der Gebühr von Fall zu Fall, wobei in erster Linie die Quantität des Hausmülls berücksichtigt wird. Spandau erhebt von den Hausbesitzern pro Fuhre abgefahrenen Hausmülls 4,50 Mk., Lübeck 50 Pf. vierteljährlich pro Gefäß. In Darmstadt und Stuttgart kommt eine Gebühr nur dann zur Erhebung, wenn ein gewisses Freiquantum überschritten wird, und zwar beträgt dasselbe in der ersteren Stadt 6 Kästen für die Hofraithe, in der letzteren 25 Kubikdezimeter. Für jede weiteren 25 Kubikdezimeter werden hier 4 Pf. erhoben. Einen ganz abweichenden Tarif hat München. Hier wird die Gebühr für die Hausmüllabfuhr nach der Gesammthöhe der Haussteuer festgesetzt, mit der das gebührenpflichtige Anwesen oder Grundstück angelegt ist oder angelegt wäre, wenn dasselbe nicht aus gesetzlichen Gründen ganz oder theilweise steuerfrei wäre. Die Gebühr beginnt mit dem Satze von 50 Pf. für Grundstücke mit einer Haussteuer bis zu 5 Mk. und nimmt mit wachsendem Steuerkapital immer langsam zu. So steigt sie in den Klassen 3 bis 11 (10 bis 100 Mk. Haussteuer) je um 1 Mk. für je 10 Mk. Haussteuer, in den Klassen 12 bis 16 (101 bis 200 Mk.) je um 2 Mk. für je 20 Mk. Haussteuer, in den Klassen 17 bis 20 (201 bis 300 Mk.) je um 2 Mk. für je 25 Mk. Haussteuer, in den Klassen 20 bis 22 (301 bis 400 Mk.) je um 2 Mk. für je 50 Mk. Haussteuer und in den höheren Klassen (401 Mk. und mehr) je um 2 Mk. für je 100 Mk. Haussteuer. Die Skala weist also eine die großen Hausbesitzer bevorzugende Degression auf, ist also aus sozialpolitischen Gründen zu verurtheilen.

E. Abdeckereien.

Die Beseitigung der Thierkadaver liegt auch heute noch in großer Ausdehnung in den Händen privater Abdeckereien, die mit der ausschließenden Gewerbeberechtigung und dem Abdeckereizwang ausgestattet sind. Gerade bei diesen Instituten, deren Kontrolle wegen ihrer Lage außerhalb der Ortschaften besonders schwierig ist, sind häufig die skandalösesten Zustände beobachtet worden, so daß die Gleichgiltigkeit der Gemeinden gegenüber denselben als unbegreiflich erscheinen müßte, wäre eben nicht die Vernachlässigung aller hygie-

nischen Vorschriften ein Charakteristikum fast aller kleinen und vor Allem aller ländlichen Gemeinden. Schwere Epidemien sind entstanden, weil die Abdecker das Fleisch der ihnen überwiesenen Thiere als Nahrungsmittel verwerthet haben.* Oft genug unterhält der Abdecker einen schwunghaften Handelsverkehr in rotzkranken Pferden mit gewissenlosen Pferdeschlächtern,** oder ist der stets bereite Helfer, rotzkranke Pferde und anderes verseuchtes Vieh der Kontrolle der Behörden zu entziehen und so die Ausführung der lästigen veterinärpolizeilichen Anordnungen den Viehbesitzern zu ersparen. In hygienischer Beziehung höchst bedenklich ist dann ferner die Fütterung von eingefangenen Hunden, die meist in der Abdeckerei aufbewahrt werden, und von Schweinen, die dort großgezogen werden, mit dem Fleische seuchenkranker Thiere, eine Erscheinung, die man oft genug beobachten kann. Die Abdeckereien werden so zu den „allerraffinirtesten Trichinenschweine-Züchtungsanstalten". Das Bestreben der Abdecker, Häute und Haare milzbrandkranker Thiere zu verwerthen, hat zu scheußlichen Erkrankungen der mit der Bearbeitung der Rohmaterialien beschäftigten Arbeiter geführt. Kurz, eine gewissenlos oder mit der Gleichgiltigkeit der Unwissenheit betriebene Abdeckerei kann ein konstanter, höchst gefährlicher Seuchenherd werden, der die Gesundheit der Menschen und Thiere in gleicher Weise bedroht. Wenn irgendwo, so wäre daher hier die schärfste hygienische Kontrolle am Platze. Bei der Unmöglichkeit aber, dieselbe zu jeder Zeit in aller Schärfe durchzuführen, bleibt nur der einzige Ausweg, die Profitsucht der Abdecker auszuschalten, die Abdeckerei in den Betrieb der Gemeinde zu übernehmen und den Abdecker zum festbesoldeten Gemeindebeamten zu machen, eventuell seine Bezüge so zu regeln, daß sein finanzielles Interesse mit dem hygienischen Ziel zusammenfällt, nicht aber wie jetzt ihm widerstreitet. Gilt dies schon für die Landgemeinden und die kleinen Städte, so noch vielmehr für die Großstädte. In ihnen läßt sich die Beseitigung der Thierleichen und die Vernichtung des ungenießbaren Fleisches nicht mehr auf den Wasenplätzen vornehmen. Maschinelle, kostspielige Einrichtungen sind nothwendig, um die möglichst schnelle, die Bevölkerung am wenigsten belästigende und schädigende Vernichtung der Kadaver zu erreichen und zugleich die größte finanzielle Ausbeute auf technischem Wege zu erzielen.

Der Anlage hygienisch einwandfreier, auf der Höhe der Technik stehender Abdeckereien sind nun bisher eine ganze Reihe von Hindernissen in den Weg

---

* Uebrigens ist es nichts Seltenes, daß an Seuchen verendete Thiere zunächst vorschriftsmäßig auf dem Wasenplatz verscharrt, dann aber wieder ausgegraben und von der ganzen Dorfbevölkerung frohen Sinnes verspeist werden — unter stillschweigender Duldung der Ortsautoritäten.

** Wehmer, „D. V. f. ö. G." XIX, S. 228: „Originell ist es auch, wenn der Abdecker offiziell gleichzeitig Roßschlächter ist."

getreten: die Scheu vor den Kosten, da Abdeckereien mit maschinellen Anlagen — und solche können und sollten nur in Betracht kommen — meist keine rentirenden Einrichtungen sind; die Schwierigkeiten, geeignete Plätze für dieselben zu finden, die der Widerspruch der Anwohner oft genug noch vermehrt, der Anschluß der Anstalt an das Kanalsystem, wo ein solches vorhanden, und an die Wasserleitung — beide gleich wünschenswerth — vor Allem die in vielen deutschen Staaten noch bestehenden mittelalterlichen Bannrechte der Abdecker mit der ausschließlichen Gewerbeberechtigung und dem Abdeckereizwang. Die Gewerbeordnung (§ 7, 2) hat diese Rechte ausdrücklich zu Recht bestehen lassen und die Abdeckereien (§ 16) nur konzessionspflichtig gemacht. Die Bannrechte sind allerdings ablösbar, aber sehr häufig wegen der zu hohen Forderungen der Abdecker nicht abgelöst worden, und stellen sich nun einer hygienischen Beseitigung der Thierkadaver im höchsten Grade hinderlich in den Weg.

Wo solche berechtigte Abdeckereien nicht bestehen, ist die Gemeinde durch die Reichs- und Landesgesetzgebung berufen, für die unschädliche Beseitigung der Thierkadaver und daher für die Einrichtung von Verscharrungsplätzen (Wasenplätzen) zu sorgen.*

Als typisches Beispiel lassen wir die Geschichte der städtischen Abdeckerei in München folgen. In den siebziger und Anfangs der achtziger Jahre hatte sich die Stadt damit begnügt, die Fortschaffung und Vergrabung gefallener und getödteter Thiere durch Vertrag an die beiden Wasenmeister in Sendling und Taufkirchen gegen einen jährlichen Zuschuß von 600 Mk. zu übertragen. Versuche, die Unschädlichmachung der Kadaver seuchenkranker Thiere durch die Anwendung hoher Hitzegrade oder auf chemischem Wege gemäß der Instruktion

---

* Preußen. Das Gesetz betreffend die Errichtung ausschließlich zu benützender Schlachthäuser vom 18. März 1868 giebt den Gemeinden das Recht, das heimliche Schlachten kranker, zu Nahrungszwecken ungeeigneter Thiere zu verbieten und deren Vernichtung durch die Abdeckerei anzuordnen. Das Gesetz vom 12. März 1881 betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes legt den Gemeinden und Gutsbezirken (§ 25) die Beschaffung eines geeigneten Verscharrungsplatzes auf. Bayern. Eine Verfügung der Regierung von Schwaben und Neuburg weist die Gemeinden an, Verscharrungsplätze für Thierleichen herzustellen. Das Gesetz vom 21. März 1881 betreffend Reichsviehseuchengesetz überträgt ihnen die Verpflichtung, für die Wegschaffung der an Seuchen gefallenen Thiere zu sorgen. Württemberg. Nach der Ministerialverfügung vom 21. August 1879 hat die Gemeinde für allgemeinen Gebrauch einen Wasenplatz mit den erforderlichen Einrichtungen (Abdeckereien) zur Verfügung zu stellen. Die Wasenmeister sind Diener der Gemeinde. Baden. Die Verordnung vom 17. August 1865, §§ 5 und 6, legt den Gemeinden die Beschaffung eines Wasenplatzes und des nöthigen Abdeckereipersonales auf. Ebenso in Hessen: Verfügung vom 21. März 1880. Sachsen ist ohne jede Regelung.

des Bundesraths vom 12./24. Februar 1881 den dazu geeigneten Etablissements zu übertragen, schlugen vorläufig fehl und der Magistrat sah sich gezwungen, die Kontrakte mit den Wasenmeistern auch noch im Jahre 1885 zu erneuern. So wurden denn die Kadaver seuchenkranker Thiere auf einem Grundstücke von Obergiesing, später von Freimann vergraben; die nicht seuchenkranker auf den Wasenplätzen zu Taufkirchen und Aschheim. Die Kosten waren nicht unbedeutend; sie betrugen zum Beispiel 1891 4600 Mk., 1893 2846 Mk. und 550 Mk. für die thierärztliche Beschau der zur Wasenstätte Aschheim gebrachten Thiere. Mit dem raschen Fortschreiten der Bebauung innerhalb des Stadtgebietes wurde es für die Stadt immer schwieriger, geeignete Wasenplätze zu finden. Die Verhältnisse wurden unhaltbar und die Stadt sah sich zur Einrichtung einer maschinellen Abdeckerei geradezu gezwungen.

Bereits am 9. August 1888 stellten die Gemeindebevollmächtigten den Antrag auf Errichtung einer Abdeckerei. Fast fünf Jahre waren erforderlich, um die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung dieses Beschlusses in den Weg stellten, aus dem Wege zu räumen. Gegen den auf dem Sendlinger Oberfelde für die Beiseiteschaffung der Kadaver vom städtischen Schlachthofe sehr günstig gelegenen, ausgewählten Platz erhoben nicht nur die benachbarten Grundbesitzer und die Bürgervereinigung Sendling, sondern auch das Hofmarschallamt des Königs Einspruch. Die königliche Staatsregierung griff in Folge dessen ein und vernahm den Gesundheitsrath der Stadt München. Da sich dieser sehr lebhaft für die Errichtung einer solchen Anstalt aussprach und den gewählten Platz für geeignet erklärte, so ertheilte die Lokalbaukommission die Genehmigung, die auch in zweiter Instanz bestätigt wurde. Am 11. Januar 1893 fand die Angelegenheit durch eine der Stadt günstige Ministerialentschließung ihren Abschluß.

Die Anstalt liegt an der Grenze des Stadtgebietes auf drei Seiten von Fichtenhochbeständen umgeben. Der die Anstalt umgebende Wald gilt als Schutzwald und darf nicht gerodet werden. Leider ist das Grundstück ohne Anschluß an Straßenkanäle und Wasserleitung.

Die Anstaltsgebäude bestehen aus einem Dienstgebäude mit Stallung für drei Pferde, einem Wagen- und Holzschuppen, einem Stallgebäude für in Kontumaz befindliche Thiere und für eingefangene, sowie wuthverdächtige Hunde, sodann aus dem eigentlichen Betriebsgebäude.

Das Betriebsgebäude hat eine Länge von 22,8 Metern, eine Breite von 13 Metern. Es enthält einen Schlachtraum, der für das Tödten, Enthäuten und Zertheilen der Thiere bestimmt ist, den Maschinenraum mit den Podewilsschen Apparaten für die Verarbeitung der Leichentheile, sowie ein thierärztliches Laboratorium. Das Podewilssche Verfahren hat den Vorzug, daß sich der ganze Verarbeitungsprozeß von der Einbringung der ersten Kadaver-

theile an bis zur Herausnahme des fertigen Düngers im dampf- und luftdicht verschlossenen Gefäße vollzieht und somit jede Belästigung der Anlieger durch Ausdünstungen ausgeschlossen ist.

Für Abholung, Transport und Vernichtung größerer Thiere oder Kadaver wird keine Vergütung erhoben, wenn dieselben der Stadt zum Eigenthum überlassen werden, andernfalls wird Transport und Benützung der Anstalt berechnet. Bei kleineren Thieren beträgt die Gebühr 1 Mk., bei Geflügel für das erste Stück 0,60 Mk., jedes weitere 0,10 Mk.

Im Allgemeinen bewegen sich die Gebühren innerhalb der durch die gemeindlichen Selbstkosten gezogenen Grenzen.

Das Personal der Anstalt besteht aus einem Betriebsleiter und Gehilfen, die Wohnung, Holz und Licht frei sowie Taglohn von 4 Mk. beziehungsweise 3 Mk. erhalten.

Drittes Kapitel.

Die Fürsorge für die Ernährung.

„Die Erhöhung der Lebensmittelpreise, die Verwendung minderwerthiger, geringerer, verdorbener Qualitäten hat auf die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung einen viel verhängnißvolleren und unheilbringenderen Einfluß, als ihn vielleicht verunreinigte Wasserläufe oder enge Wohnungen oder dergleichen auszuüben vermögen."* Das ist eine Thatsache, die nicht bestritten werden kann, die aber vielleicht gerade, weil sie so sonnenklar und unbestreitbar ist, das Interesse der Hygieniker und Verwaltungsbeamten in viel geringerem Grade erregt hat, als zum Beispiel die Einflüsse verunreinigter Flußläufe oder eines verunreinigten Bodens auf die Gesundheit der An- und Bewohner. Dazu kommt, daß die Aufgabe, die Bewohner der größeren Städte mit billigen und guten Nahrungsmitteln zu versorgen, mehr eine organisatorisch-wirthschaftliche ist, obschon wir dabei natürlich der Hilfe der Hygiene durchaus nicht entbehren können, und vor Allem, daß sie eine unendlich viel schwierigere ist. Die Produktion der Lebens- und Genußmittel und der Handel mit ihnen sind ganz und gar von der gemeinwirthschaftlichen Grundlage losgelöst und aufs Engste in den kapitalistischen, allein der Profiterzeugung dienenden Produktions- und Distributionsmechanismus hineingezogen, so daß jeder Versuch, dieselben auch nur stückweise aus dem schädlichen Boden herauszuheben und auf gemeinwirthschaftlicher Basis im Interesse der Konsumenten zu organisiren, dem zähen und unerbittlichen Widerstande aller an der heutigen Produktionsweise interessirten Kreise begegnen muß. Es kann uns daher auch nicht wundern, daß auf diesem Gebiete auch seitens der fortgeschrittensten städtischen Verwaltungen so gut wie gar nichts geleistet ist, und daß man da, wo versuchsweise eine Regelung versucht wurde, ein falsches Ziel im Auge hatte und die ungeeignetsten Mittel ergriffen hat, um die beabsichtigte Regelung zu erreichen.

Für das Gebiet der Lebensmittelversorgung gilt, so gut wie für alle Waaren, die Reihenfolge: Produzent — Großhändler — Kleinhändler —

* F. Hofmann auf der XVII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Leipzig. „D. V. f. ö. G." XXIV (1892), S. 44.

Konsument, die für das heutige Wirthschaftssystem typisch ist. Die Elimination der beiden Zwischenglieder ist allgemein das nächste Ziel jeder genossenschaftlichen Organisation. Beiläufig, sie gilt auf dem Gebiete der Lebensmittelproduktion noch in sehr ausgedehntem Maße, nämlich überall da, wo die Produkte der landwirthschaftlichen Produktion, wie Milch, Gemüse u. s. w., direkt in der häuslichen Wirthschaft zum Gebrauch verarbeitet werden. Die Elimination kann aber noch weitergehen und den Produzenten, der in solchen Fällen als Zwischenproduzent erscheint, selbst ausschalten. Dieser Vorgang ist da möglich, wo die landwirthschaftlichen Produkte die Rohstoffe eines gewerblichen Prozesses sind, in dem die zum augenblicklichen Verbrauch bestimmten Waaren produzirt werden. In diesem Verhältniß stehen zum Beispiel Vieh und Fleisch, vermittelt durch das Schlächtergewerbe. Auch mehrere Glieder können ausgeschaltet werden, wie zum Beispiel in der Reihe Korn — Mehl — Brot. Das Mehl spielt dann eine doppelte Rolle, es kann direkt als Gebrauchsartikel dienen oder als Rohstoff in der Brotbäckerei auftreten. Eine Bäckereigenossenschaft könnte zum Beispiel das Mehl direkt von der Mühle beziehen und verbacken; sie könnte aber auch noch weiter gehen, das Korn direkt vom Produzenten kaufen und dann für den eigenen Gebrauch vermahlen. In diesem Falle würde aber, wenn der Charakter der Konsumgenossenschaft gewahrt bleiben soll, das sämmtliche gewonnene Mehl in dem Bäckereibetriebe zur Verwendung kommen müssen. Andernfalls würde mit der Genossenschaftsmühle nur eine weitere, nach kapitalistischen Grundsätzen, das heißt für Profit produzirende Mühle zu den bereits bestehenden hinzugekommen sein. Der genossenschaftliche Eliminationsprozeß, insofern sich derselbe vom Konsum aus aufsteigend zur Produktionssphäre hin vollzieht, ist also durch die Größe des letzteren ökonomisch beschränkt. Hinausgeschoben wird diese Beschränkung durch die Koalition der verschiedenen Konsumvereine. Die Produktivunternehmungen der englischen Großeinkaufsgenossenschaft sind ein Beispiel für die eben skizzirte Entwicklung.

Die Aufgaben der städtischen Verwaltung, insofern wir dieselbe als die Dienerin der großen Genossenschaft, der Stadt, ansehen, sind nun gerade auf dem Gebiete der Lebensmittelproduktion und -Distribution außerordentlich umfassende und wichtige. Auch ohne an der spezifischen Organisation derselben zunächst irgend etwas zu ändern, kann sie eine große und segensreiche Thätigkeit entfalten. Sie soll den Käufer vor Uebervortheilung schützen, indem sie verhindert, daß gefälschte oder verdorbene Nahrungsmittel zum Verkauf kommen. Sie soll durch die Anlage von Verkehrseinrichtungen dem Lebensmittelverkehr geregelte Bahnen anweisen und dafür sorgen, daß der Strom des Verkehrs in ausreichender Stärke die einzelnen Theile des Gemeinwesens durchfluthet. Sie muß deshalb die geeigneten Reservoirs schaffen, die regellosen Bäche

zusammenfassen und denselben zuleiten und von dort aus die Fluthen in neuen Kanälen vertheilend über das ganze Gebiet leiten.

Die städtische Verwaltung soll aber noch mehr thun: sie soll selbstthätig in die bisherige Organisation des Verkehrs eingreifen und unter steter Berücksichtigung ihrer Ziele und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel den von uns oben gezeichneten Eliminationsprozeß beginnen. Wie weit sie denselben treiben kann, auf welchen Gebieten sie mit demselben am sichersten und erfolgreichsten beginnen kann, das sind Fragen, auf die spezielle Untersuchungen allein eine genauere Antwort geben können. Aus denselben werden wir aber allgemeinere Regeln für das Vorgehen der städtischen Verwaltungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung und damit eine feste Basis für die praktische Politik gewinnen.

A. Märkte und Markthallen.

Wenn ein Fremder an einem Wochenmarktstage Stuttgart besucht, die prächtigen Anlagen des Schloßplatzes überschritten hat und sich an dem malerischen Bau des alten Schlosses vorbei nach Rechts wendet, so bietet sich ihm auf der einen Seite, umrahmt von den Prunkbauten fürstlicher Herrlichkeit, das überraschende Bild eines wimmelnden Wochenmarktes dar. In der Mitte eine Halle aus Glas und Eisen, die Straßen um dieselbe erfüllt von Ständen, Kisten und Körben und von diesem Zentrum aus überfließend in die sich anschließenden Straßenzüge die langen Reihen der Marktverkäufer und -Verkäuferinnen. Stuttgart liegt im Zentrum einer rein kleinbäuerlichen Landwirthschaft; seine Lebensmittelmärkte sind in ihrer Zusammensetzung typisch für die heillose Zersplitterung, die unendliche Verschwendung von Zeit und Kräften, unter denen sich der Verkehr in Marktwaaren vollzieht. Zwei, drei Körbe voll Gemüse und eine Verkäuferin ist durchaus nichts Seltenes! Und diese zwei bis drei Körbe sind vielleicht stundenlang transportirt worden; und wie diese eine Verkäuferin sind noch viele aus dem gleichen Dorfe mit gleich winzigen Produktenmassen mit ihr auf den Markt gezogen. Der Markt dauert bis Nachmittags 1 Uhr, 2 Uhr und länger. Und die ganze lange Zeit stehen diese Verkäuferinnen hinter ihren zwei, drei Körben voll Gemüse, alle bestrebt, ihr Produkt an den Mann zu bringen. Ueber 1000 Verkäufer, am 20. August 1898 waren es 1202, besuchen den Stuttgarter Wochenmarkt,* der an 6 Plätzen abgehalten wird. Von diesen 1202 Verkäufern waren 678 = 56,41 Prozent Produzenten, 473 = 39,35 Prozent Händler und 51 = 4,24 Prozent zugleich Produzenten und Händler. In Stuttgart selbst waren 340 = 50,1 Pro-

* Vergleiche Statistische Monatsberichte der Stadt Stuttgart III 1899, Nr. 11, S. 17 ff.

zent der Produzenten und 261 = 55,0 Prozent der Händler ansässig. Die Uebrigen kamen aus 53 verschiedenen Ortschaften in die Stadt, von denen nur 23 Orte mit 254 Verkäufern in direkter Bahnverbindung mit Stuttgart standen. 42 Verkäufer aus 5 Orten hatten ½ Stunde bis zum nächsten Bahnhof Richtung Stuttgart, ½ bis 1 Stunde hatten 77 Verkäufer aus 17 Orten, mehr als 1 Stunde 208 Verkäufer aus 8 Orten. Ueberhaupt waren 23 Orte mit 484 Feilbietern so gelegen, daß die Benützung der Eisenbahn für sie nicht vortheilhafter ist, als der Verkehr zu Fuß oder Wagen.* Die 1202 Verkäufer brachten Waaren aus 75 Orten auf den Markt zum Verkauf, darunter Orte in Baden, Bayern, der Schweiz, Italien und Aegypten. 70 Prozent der Gemüse und Blumen, 50 Prozent des Obstes, circa 20 Prozent der Trauben kamen aus Stuttgart, während Kartoffeln, Molkereiprodukte und Eier ganz überwiegend von Auswärts stammten. Damit hängt zusammen, daß der größte Theil des Gemüses (73 Prozent) direkt von den Produzenten auf den Markt gebracht wurde und nur der kleinere Theil (22 Prozent) in den Händen des Zwischenhandels lag. Dagegen wog der letztere im Verkehr mit Obst und Kartoffeln (61 beziehungsweise 77 Prozent) ganz beträchtlich vor und beherrschte den Verkehr mit Molkereiprodukten, Eiern und Geflügel vollständig.

Zwei Erscheinungen müssen wir aus unserer Beschreibung des Stuttgarter Wochenmarktes hervorheben: die Größe des Versorgungsgebietes und den Mangel an jeder Organisation, der mit einer unsinnigen Verschwendung wirthschaftlicher Kräfte verbunden ist. Auch Stuttgart mit seinen zahlreichen Gemüsegärtnereien ist nicht im Stande, den Bedarf seiner Einwohner zu decken; und ebenso wenig genügt dafür die Produktion der unmittelbaren Umgegend. Aufkäufe durch Händler müssen daher in mehr oder weniger großer Ausdehnung und in mehr oder weniger großer Entfernung je nach der Art der Waare stattfinden. Das Zufuhrgebiet erweitert sich in dem Maße, wie die Stadt an Ausdehnung gewinnt. Damit bildet sich von selbst ein Handel heraus, der anfänglich nur Kleinhandel ist und erst sehr langsam zunächst einen Zwischenhandel, dann einen Großhandel aus sich entwickelt. Dieses Stadium hat der Stuttgarter Marktverkehr noch nicht erreicht. Vor Allem fällt uns der Mangel an jeder Organisation, eine Zersplitterung in kleine und allerkleinste Theile auf. Greifen wir aufs Gerathewohl einige Beispiele aus dem Marktverkehr des 20. August 1898 heraus. Aus Rohracker kommen 5 Verkäufer; sie bringen zu Markte 13 Körbe Gemüse und 1 Korb Obst. Aus Hedelfingen kommen 22 Verkäufer, sie bringen zu Markte 61 Körbe Gemüse, 4 Körbe Obst, 45 Kilo-

* Leider stellt die Aufnahme des Statistischen Amtes nicht fest, welches Transportmittel von den Verkäufern regelmäßig benützt wird.

gramm Kartoffeln, 1 Korb Beeren, 19 Kilogramm Butter, 61 Kilogramm Käse. Aus Sillenbuch kommen 10 Verkäufer, sie bringen zu Markte 23 Körbe Gemüse, 4 Körbe Blumen, 5 Körbe Obst, 1 Korb Beeren und 318 Eier. Von Sillenbuch bis Rohracker sind es circa 1,3 Kilometer, von Rohracker bis Hedelfingen circa 1,7 Kilometer. Aus Neuhausen kommen 52 Händler, sie bringen zu Markte 146 Kilogramm Butter, 20 Kilogramm Käse, 4350 Stück Eier, 25 Stück Wild und 99 Stück Geflügel. Wie man sieht ein Zwerghandel, der um winzige Quantitäten in Bewegung zu setzen ein unverhältnißmäßig großes Personal gebraucht. Möglich wird dieser Zwerghandel auch nur dadurch, daß in großer Ausdehnung die Produzenten ihre Waaren selbst zu Markte bringen. Sobald die Scheidung von Händler und Produzent eintritt, wird ein solcher Zwerghandel mit seiner unwirthschaftlichen Vergeudung von Arbeitskräften und Waaren unmöglich. Der Händler muß größere Quantitäten beibringen, soll sich der Besuch des Marktes für ihn lohnen. Damit stehen wir am Beginn einer Organisation, die in den Großhändlern und den Engros-Markthallen einen vorläufigen Abschluß erreicht hat.

Direkt haben die Städte bisher so gut wie gar nicht in die Entwicklung der Organisation des Lebensmittelverkehrs eingegriffen. Ein solcher Eingriff, der an den Produktionsorten einsetzen müßte, würde zunächst einer sehr sorgfältigen Vorbereitung durch eine längere Zeit fortgesetzte Marktstatistik bedürfen. Die Bildung von Sammelstätten an den Produktionsorten und die Ordnung des Transportwesens wären weitere Vorbedingungen des Erfolges. Schließlich wäre dann der eigentliche Verkauf auf dem Markte in zweckentsprechender und wirthschaftlich sparsamer Weise zu regeln. Die Aufgaben sind also zahlreich und schwierig, aber durchaus nicht unlösbar. Alles hängt natürlich davon ab, die Marktgemeinden in die richtige Verbindung mit den Produktionsgemeinden zu setzen und das vermittelnde Glied zwischen Produzenten und Konsumenten so zu gestalten, daß nicht die drückende Ausbeutung beider das Resultat wird.

Wo die Städte sich nicht darauf beschränkt haben, die Entwicklung sich ungehindert abspielen zu lassen, wo ihre ganze Thätigkeit sich nicht in dem Erlasse von Marktordnungen und der Erhebung von Standgeldern erschöpft hat, da haben sie in den letzten Abschnitt des ganzen Prozesses, den der endlichen Distribution der Nahrungsmittel an die städtischen Konsumenten eingegriffen, meist viel tiefer als sie ursprünglich beabsichtigten. Es handelt sich um die Ersetzung der periodischen Wochenmärkte durch M a r k t h a l l e n mit ständigem Verkehr.

Die Bedeutung der Markthallen liegt vor Allem auf dem Gebiete der Organisation des Lebensmittelverkehrs, die sich in der Richtung der Konzen-

tration desselben vollzieht. Wir müssen nun zunächst bei den Markthallen sehr scharf unterscheiden zwischen denen, die dem Engroshandel dienen, und denen, die nur den Detailverkehr aufnehmen sollen. In den meisten Fällen werden ja die Markthallengebäude die Einrichtungen für beide, den Engros- wie den Detailmarkt, enthalten, trotzdem sind aber diese beiden Funktionen scharf auseinander zu halten. Durch die Errichtung einer Zentralmarkthalle wird zunächst einmal eine Zentralstelle für die Sammlung der Lebensmittel, ein Reservoir geschaffen, von dem aus dann die Vertheilung der Lebensmittel an die Detailkaufläden der Stadt erfolgt. Der periodische Verkehr der Wochenmärkte wird ein dauernder und ständiger — häufig ist allerdings der tägliche Wochenmarkt die Vorstufe der Markthalle — an seine Stelle tritt der tägliche Markt der Halle.

Diese Ausgleichung vollzieht sich meist sehr langsam. In der Regel ist die Markthalle anfänglich viel zu klein, um alle Marktverkäufer aufzunehmen. In Danzig zum Beispiel gewährt die Markthalle circa 850 Quadratmeter Standfläche, während die 6 offenen Wochenmärkte sich über ein Areal von circa 5000 bis 5500 Quadratmeter ausgedehnt hatten. Dies blieb in solcher Ausdehnung der Fall, daß sich die Stadt gezwungen sah, die beiden an der Markthalle gelegenen Plätze mit einem Kostenaufwand von 17 000 Mk. ordnungsmäßig einzurichten. Aehnlich in Frankfurt a. M., wo die Markthalle schon 1879 errichtet worden war, der Ausgleich sich aber noch nicht einmal in den neunziger Jahren vollzogen hatte. Hier waren alle festen Stände sofort monatsweise vermiethet; die Zahl der Marktverkäufer an den beiden früheren Markttagen (Mittwoch und Samstag) hat sich aber nicht vermindert. Im Gemüsehandel bringt noch immer der Kleinproduzent der Umgegend seine Waaren direkt zu Markte. Nur langsam hat sich eine kleine Zahl Großhändler herausgebildet. Im Obstverkauf ist dagegen ein umfassender Großhandel entstanden. Eine Zählung der Obst- und Gemüseläden hat folgende interessante Daten ergeben. Es gab 78 Geschäfte in einer Entfernung bis zu 500 Meter von der Markthalle, 86 in einer solchen bis zu 1000 Meter, 301 in einer solchen bis zu 2000 Meter und 41 in einer Entfernung bis zu 4000 Meter. Die meisten dieser Geschäfte treiben nur Zwischenhandel. Sie beziehen ihre Waare aus der Markthalle und werden der Bequemlichkeit wegen vom Publikum begünstigt. In den Berliner Markthallen hat sich dank der Größe der Stadt und der von ihr benöthigten Zufuhren der Großhandel schneller entwickelt, vor Allem in der Zentralmarkthalle am Alexanderplatz, die von vornherein für den Engrosmarkt bestimmt war. Hier versorgen sich die Restaurateure, die Höker, in der That der ganze Kleinhandel Berlins. Die Vorbedingung für diese Entwicklung war die zentrale Lage und vor Allem der Eisenbahnanschluß der Markthalle. Beide Punkte wurden erst nach den

bekannten endlosen Verhandlungen mit allen möglichen staatlichen Stellen erreicht. So nahmen an den Verhandlungen über den Eisenbahnanschluß außer der Stadtverordnetenversammlung noch theil: die königliche Eisenbahndirektion, die Ministerien der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen, das Polizeipräsidium, die Ministerialbaukommission und das Eisenbahnbetriebsamt Stadt- und Ringbahn. Und das Resultat der Vereinbarungen war viel mehr eine Hinderung als eine Förderung des zu erwartenden Großverkehrs. In der That scheinen alle diese staatlichen Behörden nicht die geringste Ahnung gehabt zu haben von den Bedürfnissen eines Großhandels in Lebensmitteln, also den vergänglichsten und leichtest verderblichen Waaren, und ebensowenig von dem Umfange der Zufuhren, deren eine Riesenstadt wie Berlin bedarf. Die Stadt mußte die Kosten des Bahnhofbaues und der Güterzuführung, die Unterhaltung der Bahnanlagen, die Gehälter und sonstigen Kompetenzen des erforderlichen Eisenbahnpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der Bureaus, die Lieferung der Utensilien u. s. w. übernehmen. Dagegen leistete die Eisenbahnverwaltung nichts weiter, als daß sie die frankirt eingehenden Gütersendungen in den Nachtstunden zwischen 12½ und 4½ Uhr durch zwei Separatzüge in einer Gesammtzahl von höchstens 120 Achsen täglich nach dem Bahnhof der Zentralmarkthalle überführte. Alle Markthallengüter mußten also bis zum Abgang des Hallenzugs auf den Eingangsbahnhöfen liegen bleiben. Dazu füge man noch die zahlreichen Formalitäten, ohne die ja in Deutschland sich nun einmal rein gar nichts erledigen läßt, die Kürze der Ausladefrist, die Höhe der Ueberführungskosten — und man kann sich nicht wundern, daß zahlreiche Verkaufsvermittler und Händler der Zentralhalle die für sie bestimmten Waaren nach anderen Berliner Bahnhöfen dirigiren ließen und von da mit eigenem Rollfuhrwerk abholen ließen.* Wiederum bedurfte es langer Verhandlungen, um die verkehrswidrigen Verträge den Bedürfnissen der Zentralmarkthalle anzupassen. Die Markthallengüter werden nunmehr auch am Tage durch die auf der Stadtbahn eingehenden Fern- und Vorortzüge nach dem Bahnhof Alexanderplatz befördert. Die leicht verderblichen Waaren werden nunmehr schneller erledigt; die Tarife sind umgestaltet, nach Waarengattungen spezialisirt und vor Allem ganz beträchtlich herabgesetzt. Das Resultat der Aenderungen war ein enormer Aufschwung des Verkehrs. Während in den ersten elf Monaten 4 070 376 Kilogramm Waaren eingeführt, und nur 53 855 Kilogramm ausgeführt wurden, stiegen die Sätze im folgenden Jahre auf 11 971 373 Kilogramm Einfuhr und 2 229 366 Kilogramm Ausfuhr. 1897/98 hatte die Einfuhr den Betrag von 62 190 962 Kilogramm erreicht, die Ausfuhr den von 3 247 460 Kilogramm. Diese rapide Entwicklung des Verkehrs zwang zu

* Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 I, S. 162.

einer Erweiterung der alten Zentralhalle durch den Bau einer nur dem Engrosmarkt dienenden neuen Halle, die 1893 eröffnet wurde. Dem Kleinverkehr wurde die alte Halle, wenn auch nicht ausschließlich, überwiesen. Ohne direkte Anregung der Verwaltung hat sich außerdem noch spontan ein ansehnlicher Blumengroßhandel in der Markthalle II und in Folge der bequemen Wasserverbindung mit dem obstreichen Werder ein reger Obstgroßhandel in der Markthalle IV entwickelt.

Schneller oder langsamer, wie dem auch sei, wird sich in den Markthallen mit Nothwendigkeit ein Großhandel herausbilden. Damit sind zwei große wirthschaftliche Vortheile erreicht: die leichtere Versorgung des Kleinhandels und die Rückwirkung auf die Produktion selbst. Die erstere liegt offen zu Tage. Aber auch die zweite Wirkung kann nicht ausbleiben. Der Großhandel bedarf der Gleichförmigkeit der Produkte. Es bilden sich Normen für die Qualität derselben heraus und dadurch wird die Produktion zur Verbesserung ihrer Methoden, zu größerer Sorgfalt in der Auswahl der Sorten u. s. w. veranlaßt.

So gestaltet sich also in der That die Engrosmarkthalle zu dem zentralen Reservoir aus, in das von überall her die Ströme des Lebensmittelverkehrs zusammenfließen. Je leichter und reibungsloser sich diese Zufuhr vollzieht, desto besser erfüllt die Markthalle ihre Aufgabe. Diesem Ziele müssen daher auch alle ihre Einrichtungen dienen — die geräumigen Verkaufsstände, die gewaltigen Lager- und Kellerräume, die Kühlräume, der Eisenbahnanschluß (Berlin, Dresden), die Vermittlungskommissionäre (Berlin, Dresden, Leipzig). Aus diesem Reservoir schöpft der gesammte Kleinhandel der Stadt, mag er nun in Läden, Kellern, Thorbögen oder Detailmarkthallen seine wirthschaftlichen Funktionen erfüllen. Mit der Engrosmarkthalle ist also der erste Schritt einer Organisation des Lebensmittelverkehrs gethan. Dabei sind nun die städtischen Verwaltungen nicht stehen geblieben, sie sind einen Schritt weiter gegangen und haben die Engroshalle ergänzt durch Verkaufsstellen für den Detailverkehr. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich dieser in besonderen Detailmarkthallen oder in derselben Halle wie der Großhandel vollzieht. Wichtig ist allein die Thatsache, daß die städtische Verwaltung der weiteren Vertheilung nicht völlig freie Bahn läßt, sondern bestrebt ist, derselben die Plätze ihrer Wirksamkeit anzuweisen.

Wie die Engrosmarkthalle ist auch die Detailmarkthalle der Ausdruck einer Zentralisationstendenz auf dem Gebiete der Waaren- beziehungsweise Lebensmittelvertheilung. Gegenüber der gerade auf diesem Gebiete noch weiter um sich greifenden Zersplitterung, die in die engsten Winkel der Städte ihre Höferbuden hineintreibt, faßt die Detailmarkthalle, insofern sie einem ständigen Markte Platz gewährt, die zersplitterten Elemente wieder zusammen. War bei

der Hökereizersplitterung das Moment der einseitigen Zeitersparniß durch Verkürzung des Weges zwischen Konsumentenwohnung und Laden in übertriebener Weise zur Geltung gekommen, die Güte und Preiswerthigkeit der Waaren, sowie die sanitären Momente dagegen ganz in den Hintergrund getreten, so verhelfen dagegen die Markthallen gerade den letzten Momenten zur Geltung. Wenn wir von den Gesundheitsschädigungen, denen Käufer und Verkäufer auf den offenen Wochenmärkten ausgesetzt sind, und ebenso von dem besseren Schutze gegen die Einflüsse der Witterung, vor Allem der Sonne und des Staubes, den die Lebensmittel in den Markthallen finden, hier absehen, muß als der Hauptvorzug der Markthallen die genauere Kontrolle der Lebensmittel bezeichnet werden. Diese wird aber vor Allem von zahlreichen Händlern gescheut und daher in erster Linie ihre Feindschaft gegen die Markthallen und ihre Flucht in Keller, Thorbögen u. s. w., wo sie dem Auge der Marktpolizei leichter zu entgehen hoffen. Die weitgehendste und schärfste Marktpolizei liegt aber gerade im Interesse des Proletariats, das immer und überall die schlechtesten Nahrungsmittel am theuersten bezahlen muß. Und ebenso liegt in seinem Interesse auch die Austilgung der kleinen Hökerei, einer allerdings sehr bequemen, der Faulheit der Hausfrauen dienenden, die Lebensmittelpreise steigernden, oft auch eine geregelte Haushaltsführung durch ein gewissenloses Kreditsystem schädigenden Art der Ausbeutung des Proletariats durch den Zwerghandel.

Die Errichtung von Detailmarkthallen fördert dann weiter die wichtige ökonomische Tendenz der Trennung der Wohnung von der Betriebsstätte. Diese Trennung ist besonders da, wo es sich um leicht verderbliche, schneller Fäulniß anheimfallende Waaren, wie es die Marktlebensmittel meist sind, auch eine wichtige Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Wir werden weiter unten sehen, wie nothwendig diese Scheidung bei dem Schlachtbetriebe ist, wie zunächst die Schlachtstätten aus den Häusern entfernt wurden und wie die Konsequenz auch die Entfernung des Fleischverkaufs und der Wurstverarbeitung aus den Wohnhäusern und ihre Verlegung in spezielle Fleischverkaufshallen oder die allgemeinen Markthallen fordert. Dasselbe gilt auch für die übrigen Marktlebensmittel; auch hier muß der Detailverkauf im Interesse der öffentlichen Gesundheit aus den Wohnungen verbannt werden. Ansätze zu einer Durchführung dieser Trennung haben wir in den Detailmarkthallen. Es sind aber zunächst nur Ansätze. Erst wenn es möglich ist, den Hallenzwang auch gegen die Kaufleute und Höker anzuwenden, die in Kellern und Thorbögen ihren Lebensmittelhandel treiben, wird die Organisation der Lebensmittelvertheilung die erste Stufe ihrer Entwicklung erreicht haben.

Wir kommen also zu der idealen Forderung: eine Zentralmarkthalle für den Engrosverkehr, die zugleich auch eine Detailmarkthalle enthalten kann,

und Detailmarkthallen in den zentralen Punkten der verschiedenen Stadtviertel, in Verbindung mit dem allgemeinen Verbote, außerhalb der Markthallen Marktlebensmittel, sei es nun in Läden oder Kellern, in Thorbögen oder auf der Karre, zum Verkaufe feilzustellen. Ein solches Verbot ist heutzutage noch nicht gesetzlich möglich. Die Städte können also nur die Verkaufsstätten einrichten, haben aber kein Mittel in der Hand, die Kleinhändler nun auch zur Benützung der mit großen Kosten hergestellten Hallen zu zwingen.

Am großartigsten ist die Organisation des Hallenwesens in Berlin durchgeführt; ihm folgen Dresden, Straßburg, Frankfurt a. M. und München, dies mit einer eigenthümlichen Mischung von offenen Märkten und Markthallen.

Berlin* besaß 1886, im Jahre der Eröffnung der Markthallen, 20 Wochenmärkte, die sich über die innere und äußere Stadt vertheilten. Auf diesen Märkten wurde nur an bestimmten Tagen Markt gehalten, mit Ausnahme des Neuen Marktes und des Marktes auf dem Oranienplatze je an zwei Tagen in der Woche; auf dem Neuen Markte an sechs, auf dem Oranienmarkte an vier Tagen. Feste Einrichtungen fehlten ganz und gar, so daß die Verkäufer ihre Stände jedesmal wieder aufzubauen hatten. Eine Bedachung der Marktstände war nur den Schlächtern gestattet. Von den Verkäufern wurde ein Stättegeld erhoben, dessen Erhebung vom Magistrate verpachtet war. Von der Zahlung desselben waren nur die Landleute befreit, welche eigene Erzeugnisse feilboten. Sie hatten auch die Vergünstigung, ihre Waaren von Fuhrwerken herab feilzubieten. Trotzdem war die Zahl der Produzenten in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der Wochenmärkte immer geringer geworden. „Ankäufer und Höker, die meilenweit in der Runde umherfuhren, um den Bauern und Gutsbesitzern ihre Erzeugnisse abzukaufen, waren es endlich fast allein, welche die Verkaufsplätze der Märkte einnahmen.“ Die Wochenmärkte, mit ihrem wöchentlich zweimal und öfter sich wiederholenden Aufbau und Abbruch der Marktstände, mit der Aufstellung eines Wagenparkes, mit den bedeutenden durch den Markt herangezogenen Menschenmassen mußten natürlich, vor Allem in der inneren Stadt mit ihren engen Straßen und dem sich durch sie hindurchzwängenden Riesenverkehr zu einem höchst lästigen Verkehrshindernisse werden. Die gleiche Erscheinung können wir übrigens in allen größeren Städten bemerken, wo die Wochenmärkte auf den zentral belegenen Plätzen der Stadt abgehalten werden und über dieselben hinaus in die einmündenden Straßen überfluthen. Und das wird meistens der Fall sein. In Berlin kamen zunächst die vier großen Märkte auf dem Alexanderplatze, dem Neuen Markte, dem Gensdarmenmarkte und auf dem Dönhofsplatze in Betracht, denen sich dann die vier weiteren Märkte

* Vergleiche A. Lindemann, Die Markthallen Berlins. Berlin 1899.

am Oranienburger Thore, auf dem Karlsplatze, am Potsdamerplatze und am Belle-Allianceplatze anschlossen. Diese acht Wochenmärkte wurden also 1886 durch vier Markthallen ersetzt. Die Zentralmarkthalle wurde auf dem Alexanderplatze errichtet, weil sich hier allein ein Eisenbahnanschluß an die Stadtbahn ermöglichen ließ. Die Aufhebung weiterer acht Wochenmärkte erfolgte in den folgenden Jahren bis 1888; sie wurden durch die etwas mehr peripher gelegenen Markthallen VI bis VIII ersetzt. Für alle diese Hallen, mit Ausnahme der auf dem Magdeburger Platze belegenen Nr. V ist es charakteristisch, daß dieselben zwecks Verbilligung des Grund und Bodens und der Ausnützung der werthvollen Straßenfronten auf Hinterland belegen sind. Da diese acht Markthallen im Innern der Stadt, rings umgeben von dicht bevölkerten Quartieren, belegen waren, so war es nicht weiter verwunderlich, daß sich dieselben auch finanziell bewährten. Schon in der Betriebsperiode 1888/89 ergab sich ein Ueberschuß von 433453,94 Mk., so daß eine Herabsetzung der Standmiethen erfolgen konnte. Die finanzielle Entwicklung der sieben Detailmarkthallen ist aber seit dem Jahre 1891, abgesehen von den Zentralmarkthallen, bei denen die Standgelder, vor Allem in der Halle Ia des Großhandels, beträchtlich gestiegen sind, in der absteigenden Linie begriffen. Die Mindereinnahme an Standgeldern schwankt zwischen 3000 bis 20000 Mk. Diese Erscheinung ist bei allen sieben Hallen die gleiche. Die ersten Betriebsjahre sind die einträglichsten. Die Hallen sind am zahlreichsten besetzt. Der Konkurrenzkampf zwischen den verschiedenen Händlern der Halle endigt mit dem Unterliegen der kapitalschwachen, weniger gewandten Händler. Erster Exodus! Sehr bald entstehen in den um die Markthallen belegenen Straßen elegante Läden mit Marktwaaren, die den Standinhabern, vor Allem den Inhabern der Fleisch-, Butter- und Käseständе, empfindliche Konkurrenz bereiten. Zweiter Exodus! Die konkurrenzunfähig gewordenen Händler verlassen ihre Stände und etabliren sich auf der Straße. Ganze Straßenmärkte entstehen in den die Hallen umgebenden Straßen (so in der Krautstraße, dem Grünen Wege, der Invalidenstraße, der Ackerstraße, der Reinickendorfer Straße zum besonderen Schaden der Markthallen VIII, VI und XIV).* Dritter Exodus! Ein vollständiger Circulus vitiosus, wie man ihn sich schöner nicht ausdenken könnte. Die Markthallen werden errichtet, um die Wochenmärkte im Interesse des Straßenverkehrs von den Straßen zu entfernen. Und das Resultat ist das Entstehen neuer Straßenmärkte mit all den Nachtheilen der alten und eigenen dazu!

Um das Markthallensystem zum Abschluß zu bringen, mußten auch in den Vorstädten die erforderlichen Hallen errichtet werden. Das geschah in

* Vor der Markthalle VIII zählte man 133 Straßenhändler, von diesen 127 mit Wagen, in Reihen nebeneinander aufgestellt.

den Jahren 1889 bis 1892. 1891 wurden die Markthallen IX für die Luisenstadt jenseits des Kanals und X für Moabit, 1892 die Markthallen XI für die Tempelhofer Vorstadt, XII für den Gesundbrunnen, XIII für die Schönhäuser Vorstadt, XIV für den Wedding in Betrieb genommen. Diese neuen Markthallen gingen zum Theil über das vorhandene Bedürfniß hinaus. Die städtischen Behörden gaben der Agitation der verschiedenen Stadttheile, von denen jeder seine Markthalle haben wollte, mit nicht gerade sehr günstigen Resultaten nach. Nur die Markthalle auf dem Wedding (XIV) ergab von vornherein kleine Ueberschüsse. Am schlechtesten fuhr die Stadt mit der Markthalle XII, die 1898 geschlossen werden mußte. Diese Halle sollte den alten offenen Markt in der Prinzen-Allee ersetzen. Gleichzeitig mit der Schließung des alten Marktes eröffnete aber ein Gastwirth in unmittelbarer Nähe desselben auf dem geräumigen Hofe seines Grundstückes einen Privatmarkt und zog den größten Theil der Markthändler mit sich. Die Stadt hatte kein Mittel gegen dieses Vorgehen.

Das Markthallenunternehmen der Stadt Berlin besteht also heute aus 15 Markthallen: der nur für den Großverkehr bestimmten Zentralmarkthalle Ia, der dem Groß- wie dem Kleinhandel dienenden Zentralmarkthalle I und 14 Detailmarkthallen. Die Grunderwerbskosten betrugen 14010274 Mk., die Baukosten und die Kosten für die innere Einrichtung 13798644 Mk., der Werth des Inventars Ende März 1898 235661 Mk., insgesammt 28044579 Mk. Die Bilanz schloß 1897/98 mit einem Ueberschusse von 158797,02 Mk., der dem Erneuerungs- und Ergänzungsfonds zugewiesen wurde.

Frankfurt a. M. besitzt zwei Markthallen, 1. seit 1879 Halle für Groß- und Kleinverkehr, Areal circa 5302 Quadratmeter, 2. die Lederhalle für Obstverkauf und seit 1891 für den Fischmarkt.

Dresden besitzt eine Zentralmarkthalle mit Eisenbahnanschluß (Areal 9495 Quadratmeter, Kellerraum 5677 Quadratmeter mit Kühlanlage), eine Bezirksmarkthalle auf dem Antonsplatze (Areal 4587 Quadratmeter) und eine andere in der Neustädter Vorstadt (Areal 1180 Quadratmeter). Eine vierte Halle ist in Vorbereitung.

Straßburg besitzt zwei Markthallen. 1. Die Westmarkthalle seit 11. September 1885, Areal 3672 Quadratmeter. Da feste Stände nicht gestattet sind, so ist diese Markthalle nichts Anderes, als ein überdachter Markt. In derselben befindet sich ein Lokal für den Ausrufmarkt, auf dem Seefische, Geflügel, Wild, junges Gemüse u. s. w. von einem städtischen Oktroibeamten versteigert oder freihändig verkauft werden. Seit 1876 gelangt auch das nicht ladenreine Fleisch hier zur Versteigerung. 2. Die Obstmarkthalle in der großen Metzig, Areal 1480 Quadratmeter.

Metz besitzt zwei Hallen, die 1831 erbaute Große Halle und die Gemüsehalle seit 1884.

München besitzt eine eigenthümliche Mischung von offenen Märkten und Markthallen. Der Hauptmarkt ist der alte Viktualienmarkt mit einem Areale von 1,857 Hektar. Der Markt mit Garten-, Wald- und Feldfrüchten, sowie Molkereiprodukten findet im Freien statt. Daneben besteht eine Fleischhalle mit 46 inneren und 10 äußeren Ständen für die Bankmetzger, sowie 14 äußeren für die Wildprethändler; ferner eine Halle an der Westerriederstraße mit 36 Verkaufsständen für Kuttler, Kitz- und Lämmermetzger. Der gesammte Fleischhandel spielt sich also in gedeckten Hallen ab, was durch Hallenzwang erreicht wird. Für Obsthändler ist ein Kiosk und eine Obstlagerhalle vorhanden, in der nur Großhandel getrieben werden darf. Außerdem noch die Fischverkaufshalle der Dampffischereigesellschaft Nordsee in Nordenham. Daneben bestehen noch die folgenden Märkte: die Halle am Salvatorplatze, im Erdgeschosse des neuen Schulhauses mit 28 offenen Auslagen für Gemüse- und Obsthandel, 3 Metzgerständen, je 1 für Wildpret und Fische und einer Anzahl fliegender Stände; ferner der Haidhäuser Markt und der Markt auf dem Maffeianger, beides offene Märkte.

Nur in Berlin, Leipzig und Lübeck finden nach Eröffnung der Markthallen keine Lebensmittelmärkte mehr im Freien statt. In den übrigen Städten Köln, Hannover, Danzig, Braunschweig, Leipzig, Chemnitz, Stuttgart, Nürnberg wird durch die Markthalle meist nur ein Wochenmarkt oder mehrere ersetzt, während in den übrigen Stadttheilen noch freie Märkte abgehalten werden. Für die Stadttheile, deren Lebensmittelversorgung die Hallen dienen, besteht dann in einzelnen Städten der Hallenzwang (Hannover, Danzig, Dresden), nur an bestimmten Markttagen, an denen früher der Hauptmarkt stattfand, werden die anliegenden Straßen herangezogen (Danzig, Frankfurt a. M.). Ein gemischtes System aber ohne jeden Hallenzwang besteht in Braunschweig, Chemnitz, Stuttgart, Straßburg.

Wir hoben schon oben hervor, daß die Einrichtung von Markthallen dahin wirkt, den periodischen Marktverkehr der offenen Wochenmärkte zu einem dauernden zu machen. An die Stelle des verkaufenden Produzenten tritt mehr und mehr der Händler. Es entsteht das Platzgeschäft in Marktlebensmitteln und mit demselben die Theilung der Arbeit. Der Produzent bleibt Produzent und braucht seine Zeit nicht mit dem Detailverkaufe seiner Waaren zu verbringen. Die Berliner Markthallen sind fast ausschließlich von Händlern besetzt und selbst auf dem Stuttgarter Wochenmarkte beträgt ihre Zahl, wie wir gesehen haben, circa 35 Prozent. Begünstigt wird diese Entwicklung durch die Einrichtung von Standabonnements. In allen Markthallen, die die Einrichtung der Abonnements kennen, sind die Tarifsätze bei monatlicher beziehungs-

weise jährlicher Zahlung ganz beträchtlich geringer, als bei täglicher Zahlung. Nur die Händler, die täglich ihren Stand beziehen, können aber diese Einrichtung voll zu ihrem Vortheile ausnützen. Der Produzent-Verkäufer, der nur an einigen Tagen der Woche die Halle mit seinen Waaren bezieht, ist davon ausgeschlossen. In Straßburg hat man daher auch, um eben nicht den Zwischenhandel zu begünstigen, von der Einrichtung solcher Abonnements abgesehen. Hier ist die Markthalle in der That nichts als ein bedeckter Markt. Der Konkurrenzkampf um die Gunst des Publikums, in dem also die Markthalle den Händler gegenüber dem verkaufenden Kleinproduzenten begünstigt, wird auch zwischen den Händlern ein schärferer. Der Widerspruch zwischen der örtlichen Konzentration der Geschäfte auf der einen Seite und der Zersplitterung des Marktverkehrs in die zahlreichen kleinen Verkaufsgeschäfte auf der anderen Seite macht sich in der Markthalle gerade durch die enge Zusammenfassung und die Ständigkeit des Marktes viel schärfer geltend. Machte früher ein Händler viele Produzenten-Verkäufer überflüssig, so werden jetzt viele Händler durch die Händler selbst überflüssig gemacht. Die örtliche Konzentration der Geschäfte führt zu einer Konzentration des Geschäftes. Die verdrängten Händler aber suchen außerhalb der Markthallen ferne der erdrückenden Konkurrenz der erfolgreichen Händler neuen besseren Verdienst.

So bildet sich also ein Händlerstand heraus, der die städtischen Markthallen zum größten Theile besetzt und durch die von ihm gezahlten Standgelder die Unkosten der Markthallen vornehmlich deckt. Er verlangt nun aber auch, daß ihn die städtische Verwaltung in seinem erworbenen Besitzstande gegen die Konkurrenz außerhalb der Markthallen schütze, ja noch mehr, daß sie die ständigen Abonnenten schütze gegen die Konkurrenz der Händler, die die Markthalle nur an den Hauptwochentagen besuchen. Ein solcher Schutz ist ihm unseres Wissens nur in Leipzig zu Theil geworden, wo zu diesem Zwecke die Gebühren für Tagesstände an den Hauptmarkttagen ganz bedeutend erhöht wurden (für Fleischstände 1 Mk. beziehungsweise 75 Pfg. pro Quadratmeter gegen 40 Pfg. im Abonnement und für Fischstände 60 beziehungsweise 50 Pfg. gegen 30 Pfg. im Abonnement). Von größerer Bedeutung ist der Kampf gegen den Straßenhandel, der vor Allem in Berlin, dann aber auch in Danzig,* Leipzig und an anderen Orten im Vordergrunde des Interesses steht. Diese Frage ist ebenso wenig durch die einfache Parteinahme für den Straßenhändler, billige Deklamationen über die Existenzberechtigung dieser „ärmeren Leute“, „Beschränkung ihres redlichen Erwerbes“, wie durch ein Polizeiverbot des Straßenhandels zu erledigen. Wir müssen zunächst noch einmal hervorheben, daß für die Errichtung der Markthallen nicht nur wirthschaftliche,

* Verwaltungsbericht 1897/98, S. 174.

sondern ebenso sehr Gründe der Hygiene und des Verkehrs gesprochen haben. Die von den Wochenmärkten in Anspruch genommenen Straßen und Plätze sollten für den Verkehr zurückgewonnen und zugleich von dem Schmutze und den Abfällen derselben befreit werden. Noch wichtiger erschien die energische Durchführung einer ständigen Lebensmittelkontrolle, die sich allein in den Markthallen erreichen ließ. Um diese drei Ziele zu erreichen, wurde in sehr vielen Städten, wie Berlin, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig, Lübeck, Metz, der Hallenzwang ausgesprochen und die offenen Märkte aufgehoben. Nun liegt auf der Hand, daß der fliegende Straßenhandel, um den es sich hier allein handelt, die geringsten Garantien für eine Lebensmittelkontrolle bietet. Seine Beweglichkeit ermöglicht es ihm, sich jeder Kontrolle schnell zu entziehen. Andererseits ist aber gerade für den Straßenhandel eine Kontrolle um so nothwendiger, als die Waaren, die in den Läden und in den Markthallen keinen Absatz mehr finden oder wegen der strengeren Kontrolle nicht ausgeboten werden, ihren Weg auf die Karren der Straßenhändler finden und von diesen in erster Linie natürlich in den ärmeren Quartieren abgesetzt werden. Was die Verkehrsinteressen und die Reinhaltung der Straßen von Abfällen u. s. w. angeht, so lassen sich diese beiden Punkte kaum gegen den einzelnen Straßenhändler einwenden. Da aber, wo ganze Straßenmärkte entstehen, wo ganze Wagenburgen auffahren, wie dies zum Beispiel in der Nähe der Markthallen zu geschehen pflegt, da muß diese Entwicklung entschieden zu einem Eingreifen seitens der Straßenbehörden führen, soll nicht der ganze Zweck der Markthallen illusorisch werden. Daß sich die Straßenhändler natürlich da aufstellen, wo der Verkehr die besten Verkaufschancen bietet, und daß sie ohne Entrichtung eines Standgeldes den von der Markthalle geschaffenen Verkehr ausnützen, ist selbstverständlich. Ihnen das zum Vorwurfe machen zu wollen, wäre ebenso thöricht, als wollte man die Hausbesitzer in den die Markthallen umgebenden Straßen denunziren und ihnen vorwerfen, daß sie in ihren Häusern Läden einrichten und dadurch ebenfalls den Markthallen Konkurrenz machen.

Nur aus verkehrspolizeilichen und hygienischen Gründen läßt sich also ein Verbot des Straßenhandels rechtfertigen, und nur da, wo der fliegende Straßenhandel zum festen Straßenmarkt wird, sind die Voraussetzungen eines solchen gegeben. So lange der Straßenhandel Hausirhandel bleibt, erfüllt er die ihm heutzutage obliegende Funktionen. Für weite Kreise der städtischen Bevölkerung ist der Straßenhändler der eigentliche Vermittler, das letzte Glied in der Vertheilung der Marktwaaren. Sehr richtig hebt daher der Berliner Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 (I, S. 245) hervor, daß die Großhändler in den Markthallen den Hausirhandel kaum entbehren können: „Die Ersteren erhalten oft, namentlich im Sommer und Herbst, die Erträge der Gärtnerei

und Landwirthschaft in solchen Mengen, daß diese durch die gewöhnlichen Kanäle des Absatzes nicht untergebracht werden können und verderben meistens, wenn sie sie nicht schließlich, allerdings zu gedrückten Preisen, den Hausirern überlassen würden. Die hierdurch der großen Mehrheit der Bevölkerung, namentlich dem ärmeren Theile derselben, gegebene Möglichkeit, sich zu billigen Preisen mit Lebensmitteln zu versorgen, wiegt die Nachtheile, die den Detailhändlern der Markthallen durch den Hausirhandel erwachsen, vollkommen auf." So lange daher kein anderes Organ die Funktionen des Straßenhändlers übernimmt, so lange würde es ein wirthschaftlicher Fehler sein, den Straßenhandel mit Marktwaaren zu verbieten.

Die Polizeibehörden beschränken sich meistens darauf, jeden Straßenhandel mit Marktwaaren in bestimmten, in der Nähe der Markthalle belegenen Straßen zu verbieten. So in Berlin, Dresden, Leipzig u. s. w. Ein derartiges Verbot ist, wie wir bereits ausgeführt haben, in keiner Weise gerechtfertigt. Seine Wirkungen scheinen in Berlin nur in der Dislozirung der beschriebenen Straßenmärkte in die Neben- und Seitenstraßen bestanden zu haben. Das Kampffeld ist verschoben und die Angreifer sind andere geworden. Statt der Standinhaber der Markthallen erheben jetzt die Ladenbesitzer der betroffenen Straßen das Klagegeschrei nach Aufhebung des Straßenhandels.

Von verschiedenen Seiten sind die Städte direkt für die größere Entwicklung des Straßenhandels verantwortlich gemacht worden, weil sie die Standgelder in den Markthallen zu hoch für den kleinen Detailhandel angesetzt hätten. Mit diesem Vorwurfe verbindet sich dann der weitere der Preisvertheuerung der Lebensmittel. Die erste Behauptung läßt sich in dieser Ausdehnung nicht beweisen. Es sind, wie wir schon hervorhoben, eine ganze Reihe von wirthschaftlichen Gründen, welche die Zahl und den Charakter der in den Markthallen ansässigen Händlerschaft bestimmt haben. Daß das Standgeld für die kleinsten Händler, die sich in der Ausdehnung ihres Geschäftes nur wenig über die Hausirhändler erheben, eine schwere Belastung ihres Betriebs darstellt, kann trotzdem ohne weiteres zugegeben werden. Darin bildet der Handel keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß alles, was die Wirthschaftshygiene, diese im allgemeinsten Sinne genommen, fördert, in erster Linie dem Großbetriebe zu Gute kommt, seine Entwicklung beschleunigt, die des Klein- und Zwergbetriebs hemmt oder direkt vernichtet. Diese Thatsache erweist eben den Kleinhandel als rückständig, aber durchaus noch nicht als erhaltungswerth. Eine andere Frage ist die, ob seitens der Städte die Standgelder in fiskalischem Interesse zu hoch normirt sind, ob also die Möglichkeit einer Reduktion gegeben ist. Uebersehen wir aber die Rechnungsergebnisse der städtischen Markthallen, so finden wir, daß die Ueberschüsse in den meisten Fällen nur sehr geringe sind. Das Markthallenunternehmen

Berlins ergab zum Beispiel 1897/98 einen Ueberschuß von 158 797 Mk. und erreichte damit seit 1892/93 den Höhepunkt. Der ganze Betrag wurde dem Erneuerungsfonds zugewiesen. Dabei ist Berlin noch günstig gestellt. Die Markthallen in Chemnitz (— 2518 Mk.), Hannover (— 2825 Mk.), Lübeck (— 9276 Mk.), Stuttgart (— 9186 Mk.) schlossen ihre Rechnung mit einem Defizit ab. Unbedeutend sind auch die Ueberschüsse der Markthallen in Braunschweig (4575 Mk.), Frankfurt a. M. (10 291 Mk.), Leipzig (7244,65 Mk.). Nur die Dresdener und Straßburger Markthalle ergeben größere Ueberschüsse. So lange man also an dem Grundsatze festhält, daß die Standgelder der Markthallen die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten zu decken haben, so lange ist eine wirklich fühlbare Herabsetzung der Standgelder nicht möglich.

Welchen Einfluß üben nun die Markthallen auf die Preise der Marktlebensmittel aus, inwiefern ist der Vorwurf einer Vertheuerung derselben, den die Gegner der Hallen gegen dieselben erheben, berechtigt? Die Marktgebühren üben im Allgemeinen eine doppelte Wirkung auf die Lebensmittelpreise aus. Sie erhöhen zunächst die Preise der Lebensmittel um den Gebührenbetrag. Außerdem können sie aber ebenso, wie dies lästige Marktordnungen thun, durch allzu große Höhe die Verkäufer zur Meidung des Marktes veranlassen. Das mangelnde Angebot wird dann eine Steigerung der Preise veranlassen. Diese Sätze gelten ohne Weiteres auch für die Markthallen. Nun werden in den meisten Markthallen die Standgelder höher sein als auf den freien Wochenmärkten und daher muß auch die preiserhöhende Tendenz derselben zugegeben werden. Die schärfere Lebensmittelpolizei hebt ferner das Qualitätsniveau der in den Markthallen feilgebotenen Waaren, und wenn damit auch noch keine Preiserhöhung unmittelbar verbunden zu sein braucht, so ist sie doch nicht unwahrscheinlich. In der entgegengesetzten Richtung wirkte dagegen die Aufhebung einer ganzen Reihe wirthschaftlicher Unkosten. Die Güte der leichtverderblichen Waaren wird durch die Einrichtungen der Markthallen viel besser bewahrt als auf den offenen Märkten, dadurch der Abfall vermindert und eine wirthschaftliche Ersparniß gemacht, die allein schon genügt, die höheren Platzgelder auszugleichen. Es werden ferner unnöthige Transportkosten gespart, insofern die an dem einen Markttage nicht abgesetzten Waaren in den Kellern der Markthalle aufgespeichert werden können, also nicht zur Wohnung des Händlers zurücktransportirt zu werden brauchen. In Verbindung damit werden die recht beträchtlichen Transportschäden auf ein Minimum reduzirt. Ganz bedeutende Unkosten, die der periodische Aufbau des Marktes verursacht, werden durch die ständigen Einrichtungen der Hallen erspart. In Berlin zum Beispiel mußte für die Hergabe und Aufstellung einer Schlächterbude pro Tag 75 Pf. bis 1,50 Mk. an einen Unternehmer gezahlt werden, der auf den

Wochenmärkten die Buden auf- und abschlug. Der Transportpreis für die Marktutensilien richtete sich nach der Entfernung und schwankte zwischen 50 Pf. bis 3 Mk. inklusive Rückfahrt.* In Danzig wurden diese Kosten für Fleischer auf 1,60 bis 2,55 Mk. berechnet.** Die Ersparnisse, die also in diesen Punkten gemacht werden, sind ausreichend, um das höhere Standgeld auszugleichen.

Als größter, die Preiserhöhung ausgleichender Vorzug muß die größere Gleichmäßigkeit der Preise bezeichnet werden, die in den Markthallen herrscht. Auf den offenen Wochenmärkten sind die Preise meist zu Beginn am höchsten und sinken dem Schlusse derselben zu oft ganz rapide, vor Allem, wenn die Wochenmärkte nur an bestimmten Tagen stattfinden. In den Markthallen braucht dagegen gegen Ende des Marktes keine Verschleuderung der Waaren stattzufinden, da der lästige, die Waaren ruinirende Rücktransport fortfällt. In den kühlen Kellerräumen der Hallen lassen sich die Waaren von einem Tage zum andern ohne Schaden aufbewahren. Außerdem reguliren sich die Preise leichter innerhalb der Markthallen, wo in Folge der räumlichen Zusammendrängung der Verkäufer die Uebersicht über die Waarenvorräthe und ihre Preise für die Käufer bei Weitem leichter ist, als auf den lang sich hinstreckenden offenen Wochenmärkten. In derselben Richtung wirkt auch die größere Ständigkeit der Zufuhren, durch die der lokale Markt mit den auswärtigen Märkten in Verbindung tritt. Es ist das ein Vortheil des in den Hallen sich herausbildenden Großverkehrs in Lebensmitteln. Je weiter das Versorgungsgebiet der Stadt ist, desto regelmäßiger gestaltet sich auch die Zufuhr. Zu große Schwankungen, wie sie rein lokalen Märkten eigen sind, werden ausgeglichen und ein Springen der Preise in gewissem Grade verhindert.

Von den städtischen Verwaltungen wird denn auch ein Steigen der Lebensmittelpreise in Folge der Markthallen direkt verneint. Es wird im Gegentheil behauptet, daß ohne dieselben ein bedeutendes Steigen eingetreten sein würde, da durch die Markthallen eine bessere reichere Zufuhr erreicht würde.***

B. Untersuchung von Nahrungsmitteln.

Die Fiktion, daß der Waarenverkäufer zugleich Waarenkenner sei, ist so alt wie die Waarenproduktion selbst und hat stets unbestritten praktische Giltigkeit gehabt. Niemals wahr, wie schon das schöne Wort von Treu und Glauben beweist, hat sich diese Fiktion in den letzten Jahrzehnten der modernen Industrieentwicklung in der ganzen abschreckenden Häßlichkeit ihrer Unwahrheit enthüllt. Hilflos steht der Konsument den zahllosen, stets an Zahl wachsenden

* Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 I, S. 158 ff.

** Verwaltungsbericht 1892/93, S. 66.

*** Vergleiche Statistisches Jahrbuch VIII, S. 342.

Waaren der modernen Industrie gegenüber. Er kann es der Waare nicht ansehen, ob sie das ist, was er wünscht, ob sie die Eigenschaften besitzt, die er begehrt; ja in den zahlreichsten Fällen weiß er nicht einmal, welche Eigenschaften die von ihm geforderte Waare besitzen soll. Das gilt von den einfachsten, gewöhnlichsten Nahrungsmitteln so gut wie von den künstlichsten Präparaten der modernen Chemie. Auf Gnade und Ungnade den Fabrikanten überliefert, die die Konkurrenz, die Jagd nach den billigsten Preisen unwiderstehlich zwingt, von den raffinirtesten Fälschungen oft wider Willen Gebrauch zu machen, sieht der Konsument das Elend der Verfälschung sein ganzes Leben durchdringen, sein Wohlbehagen und seine Gesundheit bedrohen, oft zerstören. Und hilflos wie ein Kind steht der einzelne Konsument diesen Mächten der Fälschung gegenüber. In gleicher Weise fehlen ihm die Kenntnisse und die ökonomische Macht, sich ihrer zu erwehren. Er befindet sich in derselben Lage, wie der einzelne Arbeiter gegenüber den Schädlichkeiten und Gefahren des Fabrikbetriebes, in dem er arbeitet, und aus dieser Lage führt auch nur die genossenschaftliche Organisation, mag sie eine private oder öffentliche sein, heraus: Konsumvereine, Consumers Leagues, Vereine gegen Nahrungsmittelverfälschung u. s. w. auf privatem, der Staat und die Gemeinde und weitergreifend internationale Verbände der Staaten auf öffentlichem Gebiete.

Schon auf dem internationalen medizinischen Kongreß zu Amsterdam 1879 hatte Finkelnburg die Kontrolle des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln als eine Aufgabe der internationalen Verständigung bezeichnet. Auf den internationalen hygienischen Kongressen zu Genf (1882) und im Haag (1884) war die Frage wiederum verhandelt worden und schließlich eine aus Vertretern verschiedener Nationen zusammengesetzte Kommission gewählt worden, die über eventuelle internationale Maßregeln gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken Berathungen pflegen sollten. Von zwei Mitgliedern derselben, Brouardel (Paris) und Caro (Madrid), wurden dem Wiener Kongresse 1887 schriftliche Berichte vorgelegt.* In Wien entspann sich nun eine längere Diskussion, die sich auf die Referate der beiden genannten Personen, sowie die Hilgers-Erlangen und Hamel Roos'-Amsterdam gründete.

Allgemein wurde zugegeben, daß die Resultate der mit großer Begeisterung begrüßten Gesetze gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln in den verschiedenen Ländern nur außerordentlich geringe seien, und daß die Fortschritte der Wissenschaft und Technik mehr den Fälschern zur Verdunkelung ihrer Fälschereien zu Gute gekommen seien, als dem Nachweise der statt-

* Internationale Maßregeln gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel auf dem VI. internationalen Kongreß für Gesundheitspflege in Wien. Vergl. „D. V. f. ö. G." XX, S. 303 ff.

gefundenen Fälschungen. In Folge dessen hat der Handel mit gefälschten Nahrungsmitteln auch nicht im Geringsten abgenommen. Der Handel mit gefälschten Nahrungsmitteln ist eben international. In den einzelnen Ländern verschieden strenge verfolgt, schwankt er hin und her, von Land zu Land, von Landestheil zu Landestheil, sich elastisch der Strenge der Gesetzgebungen, der Strenge der einzelnen Verwaltungsbehörden anpassend. Die Verfolgung entwickelt das Genie der Fälscher, denen alle Fortschritte der Chemie in erster Linie zu Gute kommen.

Die Gründe für diesen Mißerfolg sind zahlreich. Zunächst fehlt es an einer Bestimmung des Begriffes „Fälschung" und wird es auch so lange fehlen müssen, als es nicht möglich sein wird, die genauen Normalzusammensetzungen eines jeden einzelnen Nahrungs- und Genußmittels festzustellen. Es fehlt ferner an den für eine Ausübung der Nahrungsmittelkontrolle nothwendigen Untersuchungsstationen und Sachverständigen, sowie an den einheitlichen und zureichenden Untersuchungsmethoden zur Erkennung und Feststellung der Fälschungen. Es fehlt schließlich an einer internationalen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Lebensmittel, die vermöge ihrer einheitlichen Gestaltung dem internationalen Handel auch über die Landesgrenzen bis in seine Schlupfwinkel auf fremdem Gebiete zu folgen vermag. Mit der Verfolgung des Kleinhandels, auf den sich der Kampf in erster Linie beschränkt, ist es nicht gethan; nur durch eine Ausrottung der Großindustrien, des Großhandels auf diesem Gebiete kann die Erlösung der Menschheit von den Giften der gefälschten Nahrungs- und Genußmittel erreicht werden.

Aus dieser doppelten Aufgabe, der Verfolgung des Kleinhandels und der Verfolgung des Großverkehrs ergiebt sich eine ungezwungene Arbeitstheilung der Staaten und der Gemeinden. Die Ueberwachung des Kleinhandels, der lokalen Industrie und des lokalen Verkehrs muß von den Gemeinden beziehungsweise den größeren Kommunal- oder Sanitätsverbänden unternommen werden. Die Ueberwachung des internationalen Verkehrs, der Importe an den Grenzen, des Großverkehrs im Innern der einzelnen Länder kann nur von den Staaten durchgeführt werden.

Wir haben es hier nur mit den Leistungen der Städte auf diesem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung zu thun; sehen wir zu, was von ihnen geschaffen wurde. Wir scheiden dabei zwei der wichtigsten Nahrungsmittel, Fleisch und Milch aus, da wir dieselben eingehender behandeln müssen.

Die Vorbedingungen jeder erfolgreichen Thätigkeit auf diesem Gebiete sind die Existenz eines technisch ausgebildeten Kontroll- oder Inspektionspersonals und die Möglichkeit, die als verdächtig beschlagnahmten Nahrungsmittel auf ihre Gesundheitsschädlichkeit und Verfälschung zu untersuchen. Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in Deutschland auf dem Gebiete der Kontrolle der

Verkaufsstätten und Märkte. Dieselbe ist überall Sache der polizeilichen Organe, die dabei durch technische Beamte (Thierärzte, Bezirksärzte, Beamte der Untersuchungsanstalten) unterstützt werden oder auch ohne dieselben ihres Amtes walten. An einer speziellen Organisation für diese Zwecke fehlt es durchaus, wie das ja auch bei dem Mangel einer allgemeinen Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens nicht anders zu erwarten ist. Und dieser Rückständigkeit entsprechend ist auch die Zahl der städtischen Untersuchungsämter* nur eine sehr geringe. Die meisten Städte — nicht nur die kleineren, in denen die Zahl der im Jahre anfallenden Analysen nicht zur Beschäftigung eines eigenen Beamten ausreichen würde — haben es vorgezogen, Privatchemiker mit der Ausführung der nothwendig gewordenen Analysen zu betrauen. Eine kleine Minderheit, wie Köln, Barmen, Dortmund, Spandau nehmen gegen einen festen Tarif auch von Privaten Proben zur Untersuchung, übertragen aber die Ausführung der Analysen privaten Chemikern, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben. Diese Aushilfseinrichtungen, anders kann man sie ja nicht bezeichnen, sind von der preußischen Regierung als öffentliche Untersuchungsanstalten anerkannt worden. Ein derartiges Vorgehen mag für die Stadtverwaltungen bequemer und auch ganz im Sinne der in den Stadtverordnetenversammlungen vorherrschenden privatkapitalistischen Interessenvertretungen sein, Niemand wird aber behaupten wollen, daß dies eine wirkliche Lösung der Frage der Lebensmitteluntersuchung sei. Es ist bestenfalls eine billige Aushilfe, aber auch nichts weiter.

Derartigen Einrichtungen gegenüber besitzt die öffentliche, von der Stadtgemeinde betriebene Untersuchungsanstalt eine ganze Reihe entscheidender Vorzüge. Die Thätigkeit des beauftragten Privatchemikers erschöpft sich gewöhnlich in der Analyse der ihm gegebenen Aufträge. Weiter geht sein Interesse nicht. Der Beamte der öffentlichen Untersuchungsanstalt hat dagegen naturgemäß ein viel größeres Feld der Wirksamkeit. Er ist zunächst der geborene Träger der gesammten Nahrungsmittelkontrolle mit Ausnahme der nicht in sein Gebiet fallenden Fleischbeschau. Dann müssen wir es als seine Aufgabe bezeichnen, durch geeignete Vorträge die großen Schichten der Bevölkerung auf die fortgesetzt sie bedrohenden Waarenfälschungen aufmerksam zu machen und sie darüber zu unterrichten, wie sie sich gegen dieselben zu schützen vermögen. Für diese Erziehung des Publikums, wie überhaupt für den ganzen Kampf gegen die Nahrungsmittelverfälschung ist es von der größten Wichtigkeit, daß die städtische Untersuchungsanstalt bei der Bemessung der Untersuchungsgebühren nicht durch die Rücksicht auf die private Konkurrenz behindert ist. Sie muß die Gebühren

* Vergleiche Rümelin im XXX. Bande der „D. V. f. ö. G.“ (Vortrag auf der 22. Versammlung zu Karlsruhe).

so bemessen, daß dadurch die ausgiebigste Benützung der Anstalt seitens des konsumirenden Publikums gesichert wird. Nichts wäre verkehrter als der Versuch, in ihnen eine Einnahmequelle für die Gemeinde zu sehen. Sind es doch gerade die weniger bemittelten Klassen der Gemeinden, die am meisten von der Waarenverfälschung bedroht sind und sich am wenigsten dagegen zu schützen vermögen. Die Tarife unserer städtischen Untersuchungsanstalten sind aber alle so hoch, daß eine Benützung seitens der Arbeiterklasse von vornherein ausgeschlossen erscheint. Der Preis der billigsten Analyse im Tarife des Untersuchungsamtes der Stadt Dresden geht zum Beispiel nicht unter 1 Mk., des Breslauer Amtes nicht unter 3 Mk. herab. Statuirt dagegen die Gemeinde Gebührenfreiheit in allen den Fällen, wo die Entnahme der Waare derart stattgefunden hat, daß eine Bestrafung des Verkäufers erfolgen kann, so vermag sie die ganze Bevölkerung zu Kontrollorganen heranzuziehen. Der Käufer, dem die Möglichkeit einer unentgeltlichen Untersuchung der von ihm gekauften Waare offen steht, wird viel weniger geneigt sein, sich mit Fatalismus die gefälschte Waare anhängen zu lassen, als wenn er gezwungen wäre, zu dem Schaden noch mehr oder weniger große Untersuchungskosten auf sich zu nehmen.* Auch der Kampf gegen das Geheimmittelunwesen, wie ihn zum Beispiel Karlsruhe mit so großem Erfolge seit vielen Jahren betreibt, gehört zu den Aufgaben des öffentlichen Untersuchungsamtes. Der private Chemiker, dem die Stadt ihre Analysen übertragen hat, vermag natürlich diese verschiedenen Aufgaben nicht zu lösen. Die Thätigkeit im Dienste der Stadt nimmt nur einen Bruchtheil seiner Zeit in Anspruch; in der Hauptsache ist er auf die private Kundschaft angewiesen und daher oft gezwungen, Rücksichten walten zu lassen, von denen der städtische Chemiker frei ist.

Es liegt auf der Hand, daß die privaten Chemiker in den öffentlichen Untersuchungsanstalten ihre gefährlichsten Feinde sehen und dieselben mit der größten Hartnäckigkeit befeinden. Das trifft um so mehr zu, wenn diese Anstalten sich nicht darauf beschränken, Analysen von Nahrungs- und Genußmitteln für das konsumirende Publikum zu machen, sondern ihre Dienste auch Fabrikanten und Zwischenhändlern zur Verfügung stellen. Dieser Feindschaft ist manches geplante Untersuchungsamt zum Opfer gefallen, so noch in neuerer Zeit das in Frankfurt a. M.

Die Grundlage für die Errichtung öffentlicher Untersuchungsanstalten bildet der § 17 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879. Nach diesem Paragraphen fallen den öffentlichen Anstalten, die sich die technische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zur Aufgabe machen, beziehungsweise der Kasse, welche die Kosten ihrer Unter-

---

* Vergl. die Einrichtungen in Graubünden. Soziale Praxis, VI (1896), S. 643.

haltung trägt, die auf Grund des Gesetzes auferlegten Geldstrafen zu, soweit dieselben dem Staate zustehen. Das Reichsgesetz giebt diesen Anstalten damit eine allerdings sehr schwankende und ungenügende finanzielle Grundlage. In den wenigsten Fällen werden die Strafgelder zur Deckung der nicht unbedeutenden Kosten einer solchen Anstalt ausreichen. Außerdem aber muß die Thätigkeit der Anstalt geradezu dahin führen, die Zahl der Straffälle und damit auch die Summe der eingehenden Strafgelder mehr und mehr zu verringern, das heißt sich selber die finanziellen Einkünfte abzugraben. Landesgesetzliche Ausführungsanweisungen sind zu diesem Paragraphen nicht ergangen. Ueberhaupt ist, wenn wir von Baden und Bayern absehen, seitens der Einzelstaaten so gut wie gar nichts geschehen, um die Errichtung von Untersuchungsanstalten durch Kommunalverbände oder die größeren Stadtgemeinden zu fördern. In Preußen ist in dem Ministerialerlasse vom 26. Juli 1893 besonders darauf hingewiesen, daß Staatsmittel zu diesem Zwecke, das heißt der Gründung von Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten durch die Kommunalverbände und größeren Stadtgemeinden nicht zur Verfügung gestellt werden können, da die Anstalten in erster Linie örtlichen Bedürfnissen dienen. Dagegen hatte dieser selbe Staat Preußen für den Rennsport so viel Geld über, daß er die Subventionssumme für denselben in den letzten Jahren sogar zu erhöhen vermochte. Es kann uns daher auch durchaus nicht wundern, daß die Zahl der öffentlichen Untersuchungsanstalten in Preußen eine außerordentlich geringe ist. Von preußischen Städten mit über 50000 Einwohnern haben nur 8 solche Anstalten eingerichtet, nämlich: Breslau, Hannover, Düsseldorf, Altona, Elberfeld, Kassel, Duisburg, München-Gladbach (Gemeinsames Untersuchungsamt rheinischer Städte). Nach Pistor gab es Ende 1896 45 öffentliche Untersuchungsanstalten im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes. Der Charakter dieser Anstalten ist aber in keiner Weise verbürgt. Sie dienen zum großen Theile ganz anderen Zwecken und benützen die Nahrungsmitteluntersuchung nur, um daraus eine finanzielle Unterstützung zu gewinnen. So ist zum Beispiel die Stadt Berlin ohne ein städtisches Untersuchungsamt, dagegen unterhält die Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg ein kleines, aus einem Zimmer bestehendes „chemisches Laboratorium", an das trotz aller Proteste die Berliner Gewerbetreibenden bei Uebertretungen des Nahrungsmittelgesetzes ihre Strafen zahlen müssen!* Noch krasser ist die Bevorzugung des Agrarierthums in

* Charakteristisch ist folgender Protest Berliner Milchhändler aus dem Jahre 1898: „Die heutige Versammlung erhebt hiermit eindringlichst Widerspruch dagegen, daß fortgesetzt Berliner Gewerbetreibenden, darunter auch Mitgliedern des Vereins, aufgegeben wird, Strafen an die Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg zu bezahlen, obwohl ohne jede Widerlegung von maßgebender Seite festgestellt worden ist, daß die Unterhaltung eines chemischen Laboratoriums in

Kassel. Hier besteht ein städtisches Amt neben einem von agrarischer Seite eingerichteten Institute, das sich gegenüber der städtischen Anstalt der Protektion der staatlichen Regierungsbehörden zu erfreuen hat.

Größerer Förderung haben sich die Städte auf diesem Gebiete in Baden zu erfreuen gehabt. In der Verordnung vom 28. Februar 1882 sind die Bedingungen aufgestellt, unter denen die von den Gemeinden errichteten Anstalten zur Vornahme amtlicher Untersuchungen berechtigt und als öffentliche Anstalten im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes anzuerkennen sind. Alle Geldstrafen, die für Zuwiderhandlungen im Bezirke der Gemeinde gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 erkannt werden, fallen denselben zu. Außer der staatlichen Anstalt in Karlsruhe existiren in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Lörrach, Waldshut, Konstanz und Wertheim Gemeindeämter.

In Bayern liegt die Untersuchung der Nahrungsmittel in erster Linie in den Händen der drei staatlichen Anstalten zu München, Erlangen und Würzburg. Diese führen auf Antrag die technischen Untersuchungen aus und unterstützen die Ortspolizeibehörden bei der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln. Außer diesen drei Aemtern bestehen in Nürnberg und Fürth städtische Untersuchungsanstalten.

Die älteste Untersuchungsanstalt, nicht nur in Württemberg, ist die der Stadt Stuttgart, die bereits 1873 errichtet wurde. Außerdem ist auch die Stadt Ulm im Besitze einer solchen Anstalt.

Berlin seitens der Brandenburgischen Landwirthschaftskammer in keiner Weise eine solche Besteuerung der Berliner Bürger zu Gunsten der Landwirthschaftskammer rechtfertigt, die Stadt Berlin der Zuständigkeit dieser Landwirthschaftskammer gar nicht untersteht, das bezeichnete Laboratorium auch nichts zur Untersuchung der Berliner Gesetzesübertretungen beiträgt und die Untersuchungsmethoden genannten Laboratoriums, speziell in Bezug auf Milch, ernsten Bedenken seitens kompetenter Autoritäten begegnet sind, das königliche Polizeipräsidium übrigens auch die Erhebung dieses Laboratoriums zur öffentlichen Untersuchungsstelle für Berlin abgelehnt hat". Von einer Aenderung dieses Zustandes ist auch Ende 1900 nichts bekannt. Die Absicht des Berliner Magistrats, ein städtisches Untersuchungsamt einzurichten, ist bisher an dem Widerstande der Regierung gescheitert. Dieselbe beabsichtigt ein staatliches Laboratorium einzurichten, dem die Stadt ihre sämmtlichen hygienischen Untersuchungen zuweisen sollte. Da aber verschiedene Zweige der städtischen Verwaltung, unter Anderem die Gas- und Wasserwerke, bereits eigene Laboratorien besitzen und auch in Zukunft nicht entbehren können, mußte der Magistrat eine derartige Verpflichtung ablehnen. Uebrigens wird an manchen Stellen angenommen, daß hinter dem Widerstande der Staatsregierung als treibende Kraft — die Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg steht, und glaubt man, sie werde es wohl zu verhindern wissen, daß der Fiskus oder die Stadt Berlin aus dem § 17 des Nahrungsmittelgesetzes Gewinn ziehen.

In Sachsen haben Leipzig und Dresden, in Hessen Mainz und Darmstadt städtische Aemter eingerichtet. Mit denen in Bremen und Hamburg ist die Zahl der hier zu erwähnenden Anstalten erschöpft.

C. Milch.

Im Allgemeinen hat sich die sanitätspolizeiliche Kontrolle der Milch* darauf beschränkt, den Konsumenten gegen ein minderwerthiges Produkt zu schützen — im Wesentlichen wohl ohne hervorragenden Erfolg. Gerade die raffinirteste Fälschung, die Verbindung von Entrahmung und Wasserzusatz, die also eine doppelte Entwerthung des Produktes bewirkt, ermöglicht es, die von der Marktpolizei geübte Kontrolle des spezifischen Gewichtes mit der Milchwaage wirkungslos zu machen, insofern sie das ursprüngliche spezifische Gewicht der Vollmilch wieder herstellt. Eine solche Fälschung wird also nur sehr geringe Gefahr der Entdeckung laufen, da der Verdacht des kontrollirenden Polizeibeamten niemals erregt wird, und nur eine chemische Analyse diese Fälschung aufdecken kann.** Stutzer (a. a. O. S. 180) verlangt daher, daß die

* Vergleiche: Die sanitätspolizeiliche Kontrolle der Milchproduktion, VIII. Internationaler hygienischer Kongreß in Budapest, „D. V. f. ö. G." XXVII, S. 486 ff.; A. Stutzer, Nahrungs- u. Genußmittel in Weyl, Handbuch d. Hygiene III, S. 151 ff.

** Wie raffinirt solche Fälschungen vorgenommen werden, beweist die Belehrung (§ 2) zu der Verordnung des königlich württembergischen Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1886 betreffend die polizeiliche Kontrolle des Milchverkehrs; hier heißt es: „Erfahrungsgemäß setzen nämlich nicht selten Produzenten und Händler unter Benützung des Lactodensimeters zu ihrer von Hause aus schwereren Milch von 1,033 bis 1,034 spezifischen Gewichts so viel Wasser zu, daß jenes gerade die bei normaler Milch noch vorkommende untere Grenze (1,029 bis 1,030) erreicht, um so die polizeiliche Kontrolle zu hintergehen".

Auch in Baden macht die Raffinirtheit der Fälscher den Behörden kein geringes Kopfzerbrechen. Nach einer badischen Ministerialverordnung vom 17. Juni 1884 ist die Bestrafung ausgeschlossen, wenn die chemische Untersuchung ergiebt, daß die Milch in 100 Gewichtstheilen 10,9 Trockensubstanz und 2,4 Butterfett enthält. Die in Karlsruhe zum Verkaufe kommende Milch schwankt zwischen 12,25 bis 10,9 Prozent Trockensubstanz und 3,1 bis 2,4 Prozent Fett. Man hat jedoch von einer Landespolizeiverordnung Abstand genommen, „weil beim Erlasse einer solchen Vorschrift die Milchhändler zu leicht geneigt sind, bessere Milch mit höherem Gehalte an Trockensubstanz und an Fett, als es die ortspolizeiliche Vorschrift bestimmt, bis zu den vorgeschriebenen Grenzen herab zu verdünnen" (Karlsruhe, Hygienischer Führer 1897, S. 35). Da aber schon die Grenze vom Ministerium des Innern gezogen ist, so haben die Milchhändler innerhalb derselben freie Bewegung, zumal da auch in Karlsruhe bei der polizeilichen Vorprüfung ein Spielraum von 1,029 bis 1,034 spezifisches Gewicht bei 15 Grad Celsius erlaubt ist.

Man denke schließlich noch an die raffinirteste Verwässerung der Milch: „Die Wässerung der Milch durchs Maul der Kuh", wobei durch sehr wasser-

Marktpolizei niemals direkt eine Milch für verfälscht erklären solle, sondern nur der Chemiker. Als ihre Aufgabe bezeichnet er es, verdächtige von unverdächtiger Milch zu scheiden; muß aber selbst zugeben, daß sie in dem Falle der doppelten Fälschung dazu nicht im Stande ist. Es ist daher eine charakteristische Aeußerung, die wir in der Festgabe zur 63. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte „Die freie Hansestadt Bremen und ihre Umgebungen“, Bremen 1890, S. 349, lesen: „Diese Untersuchungen (mit der Milchwage) werden bis jetzt das ganze Jahr hindurch fortgesetzt in immer größerem Umfange, zum Beispiel 1884 5850, 1885 8528, 1886 11950 Prüfungen mit dem Erfolge, daß Verdünnung mit Wasser, welche strafbar ist, immer seltener nachgewiesen werden kann.“ Nachgewiesen werden kann — die Milchwage versagt einfach; ob die Verdünnung mit Wasser thatsächlich abgenommen hat, ist dadurch noch gar nicht nachgewiesen. In Bremen wurde daher auch eine langsame Verbesserung der Milch durch andere Mittel, wie Gründung einer Genossenschaft u. s. w. erreicht. Eine gewisse Wirksamkeit soll übrigens der polizeilichen Kontrolle mit der Milchwage nicht abgesprochen werden; dieselbe ist aber sehr beschränkt und wahrscheinlich nur in den Kreisen der kleinbäuerlichen Produzenten zu konstatiren. Und selbst hier nur in der ersten Zeit! Denn schnell genug wird die Erziehung der Milchproduzenten bewirkt sein und die Anpassuug an die Polizeiverordnung sich vollzogen haben. Der Milchhändler wird zur raffinirteren Doppelfälschung greifen und seine Milch dadurch vor jedem Verdachte, der ja nur durch die Milchwageuntersuchung rege wird, zu bewahren wissen. In zahllosen Fällen wird die sogenannte Sonderung der verdächtigen von den unverdächtigen Fällen also ein negatives Resultat ergeben, und die polizeiliche Milchkontrolle mit der Milchwage sich als eine Selbsttäuschung herausstellen, die mehr oder minder bewußt ist. Logisch konsequent verzichtet daher Plauen (Polizeiverordnung vom 13. November 1896)* auf jede Marktkontrolle

reiches Futter, wie Schlempe, Rübenschnitzel, Biertreber u. s. w. die Quantität der Milch auf Kosten ihrer Qualität vergrößert wird. Interessante Thatsachen giebt der Verwaltungsbericht der Stadt Plauen i. V. für 1898, S. 76 ff. Hier wird nachgewiesen, daß vor Weihnachten der Fettgehalt der Milch geringer ist, als der der Milch desselben Stalles nach Weihnachten. Die Differenzen schwanken zwischen 0,3 Prozent und 1,74 Prozent und liegen in der Mehrzahl um 1 bis 1,2 Prozent. Grund: Fütterung der Kühe auf Quantität allein!

Zusätze von Konservirungsmitteln und Verfälschungen mit Mehl, Kreide, Gips, welche entrahmter Milch beigemischt werden sollen, um die bläuliche Farbe der Milch zu verdecken, werden von den unredlichen Milchhändlern überhaupt höchst selten vorgenommen, da sie wissen, wie leicht der Nachweis einer solchen Verfälschung ist.

* Vergleiche Verwaltungsbericht 1896, S. 176, 1897, S. 73, 1898, S. 70 ff.; ähnlich in Düsseldorf, vergleiche Festschrift zur 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte, Düsseldorf 1898, S. 132.

mit der Milchwage und übt dieselbe ausschließlich im Laboratorium aus. Die Polizeiverordnung enthält daher nur die Festsetzung des Fettgehaltes auf 3 Prozent. Täglich werden sechs Milchproben entnommen und im Laboratorium untersucht. Die Erfolge dieser Untersuchungsmethode sind nach dem Verwaltungsberichte 1897 sehr günstige gewesen, besonders da man sich nicht damit begnügte polizeilich vorzugehen, sondern auch den Landwirthen, die minderwerthige Milch produzirten, im Laboratorium unentgeltlich Rath in Bezug auf die Erzeugung von fettreicherer Milch ertheilte, die Futterrationsberechnungen und meist auch die nöthigen Milchuntersuchungen für sie anstellte. Während 1891 51,5 Prozent, 1892 58,5 Prozent der Stichproben beanstandet werden mußten, sank die Zahl 1898 auf 16,70 Prozent der Vollmilchproben. Der durchschnittliche Fettgehalt aller Vollmilchproben stieg von 2,965 Prozent im Jahre 1892 auf 3,309 Prozent im Jahre 1898. Der von der Stadt Plauen in Folge der Milchkontrolle ersparte Betrag, den sie sonst für das zugesetzte Wasser als Milch hätte bezahlen müssen, wird im Verwaltungsbericht 1897 auf 24800 Mk. geschätzt.

Die Milchregulative der Städte haben natürlich die erbitterte Feindschaft der Agrarier erregt, nicht nur deshalb, weil in ihnen ein so hoch gegriffener Fettgehalt vorgeschrieben ist, daß die „Wässerung der Milch durchs Maul der Kuh“ dadurch unmöglich gemacht ist, sondern allein schon weil sie überhaupt einen Fettgehalt vorschreiben. In Sachsen ist dieser Kampf des Landes gegen die Stadt mit besonderer Schärfe geführt worden. Hier verlangten die in dem Landeskulturrath organisirten Agrarier die allgemeine Herabsetzung der Untergrenze des Fettgehaltes auf 2,8 Prozent gegen 3 Prozent wie früher in den meisten Milchregulativen der Städte und setzten auch bei dem Ministerium eine Verordnung durch, wonach alle Milch, zu der nichts zugesetzt worden sei, als Vollmilch zu gelten habe. Damit war der weitgehendsten Milchverschlechterung die Bahn frei gemacht. Selbstverständlich war bei dem Kampfe das Interesse des Kleinbauern in den Vordergrund geschoben. Er sei nicht im Stande, eine Milch von 3 und mehr Prozent Fettgehalt zu liefern oder würde doch weitaus höhere Aufwendungen an Futter über sein Vermögen hinaus zu machen haben. Der Plauener Verwaltungsbericht von 1898* räumt rücksichtslos mit dieser Fabel auf. Hier wird im Einzelnen nachgewiesen, daß die Bauernmilch ebenso fett ist wie die Rittergutsmilch, und daß, wo überhaupt Milchproben unter dem Fettgehalt von 3 Prozent geblieben sind, dies seinen Grund in einer nachträglichen Verdünnung der Milch hat. Ebenso gründlich wird die Fabel von der höheren Futteraufwendung zerstört. Muß also die Fettgehaltsgrenze in dem Plauener Milchregulativ herabgesetzt

* Vergleiche Verwaltungsbericht 1898, S. 71 ff.

werden, so geschieht das nur, um den Milchproduzenten die Möglichkeit zu gewähren, durch eine Milchverschlechterung ihre Profite zu erhöhen.

Man hat also, wie wir sahen, den Konsumenten gegen finanzielle Schädigungen zu schützen gesucht, dagegen die sanitären Gefahren des Milchverkehrs so gut wie unbeachtet gelassen. Wie Bollinger* auf dem Tuberkulosekongreß zu Berlin 1899 hervorhob, darf giftige durch Tuberkelbazillen infizirte Milch — und nicht weniger als 75 Prozent aller alten abgemolkenen Kühe sind nach ihm tuberkulös erkrankt — straflos verkauft werden, während Derjenige bestraft wird, der gute Milch mit Wasser verdünnt.

Die Schädlichkeiten der Milch können doppelte sein, solche die in der Milch schon im Euter der Kuh vorhanden sind (als Folgen irrationeller Fütterung; von Arzneistoffen, die bei der Behandlung kranker Kühe in Anwendung kommen; von Krankheiten der Kühe, wie der sehr verbreiteten Tuberkulose, Wundseptikämie, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, besonders auch Euterkrankheiten 2c.), und solche, die der Milch erst nach der Entfernung aus dem Euter zukommen. Diese letzteren lassen sich im Wesentlichen auf die allgemeine Unreinlichkeit zurückführen, die in den meisten Milchställen endemisch ist. Die Exkremente der Kühe, die schmutzigen Hände der Melker, die schlecht gespülten Gefäße bringen Schmutzpartikel und Mikroorganismen in die Milch, die abnorme Zersetzungen der Milch bewirken und schädliche Stoffe in derselben entwickeln können. Aber auch direkt pathogene, äußerst gefährliche Organismen, wie die Bakterien des Typhus, Scharlach, der Cholera können von außen in die Milch hineingetragen werden und dadurch mehr oder weniger große Epidemien der betreffenden Krankheiten entstehen.

Es ergiebt sich also die Nothwendigkeit, die Kontrolle von dem Produkte in die Produktion zurückzuverlegen. Für eine solche Produktionskontrolle stellte Ostertag in seinem Referat auf dem VII. internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie in London 1891 („D. V. f. ö. G.“ XXIII, S. 658) folgende Forderungen auf:

1. Alle Milchwirthschaften sollen einer polizeilichen Genehmigung unterliegen.

2. Alle Thiere, welche zur Milchgewinnung aufgestellt werden, sollen thierärztlich untersucht und von Zeit zu Zeit kontrollirt werden.

3. Die Besitzer der Milchwirthschaften sollen gehalten werden, nur gutes, unverdorbenes Futter zu verabreichen, ferner jede Erkrankung eines Milchthieres sofort dem zuständigen Thierarzte anzuzeigen und bis zu dessen Entscheidung die Milch des erkrankten Thieres nicht in den Verkehr zu geben.

*) Bollinger, Die Tuberkulose unter den Hausthieren und ihr Verhältniß zur Ausbreitung der Krankheit unter den Menschen in: Bericht über den Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, S. 102 bis 114.

4. Das Melkgeschäft soll mit der peinlichsten Sauberkeit geschehen und Leute, welche an einer Infektionskrankheit leiden, zum Melken nicht verwendet werden.

5. Die ermolkene und gesammelte Milch soll nach dem Melken abgekühlt und in besonderen Milchkammern, nicht aber in Wohn- und Schlafräumen aufbewahrt werden.

6. Der Transport soll nur in geeigneten Gefäßen geschehen.

7. Bei Aphthenseuche und Tuberkuloseverdacht soll die Milch nur gekocht in den Verkehr gebracht werden, alle übrige Milch aber, welche als ekelerregend oder gesundheitsschädlich angesehen werden muß, vom Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen ausgeschlossen werden. Ebenso ist beim Ausbruch einer epidemischen Krankheit in einem Hause, in welchem eine Molkerei oder ein Milchhandel betrieben wird, der Verkauf der Milch zu verbieten.

8. Bei der Gewinnung der sogenannten Kindermilch müssen ganz besonders hohe Anforderungen in Bezug auf Fütterung der Milchkühe, Sauberkeit der Milchgewinnung, auf Abkühlung und geeigneten Transport derselben gestellt werden.*

Ein solcher direkter Eingriff in die Produktion ist unseres Wissens bisher allein in Minden i. W. gemacht worden. Dort hat nämlich der Ortsgesundheitsrath 1899 eine Reihe von Vorschriften erlassen, deren Befolgung Vorbedingung für die Zulassung von Milch auf dem Mindener Markte ist. Er verbot nämlich als Futtermittel: Küchenabfälle, verdorbene Futtermittel jeder Art, Schlempe und grüne oder rohe Melasse, endlich Fleisch- und Blutmehl, Senfkuchen, Ricinuskuchen, Kartoffelreibsel, weiße Rüben und die Blätter aus Steck- und Kohlrüben, Schrot und Stroh von Wicken und Lupinen. Selbstverständlich ist die agrarische Presse in allerschärfster Weise gegen diese Maßregel vorgegangen. Mit agrarischer Deutlichkeit wurde gegen den Eingriff einer städtischen Behörde in die landwirthschaftlichen Produktionsverhältnisse ein geharnischter Protest erlassen.

Dieser Produktionskontrolle, durch die die hygienische Behandlung der Milch beim Produzenten gesichert wird, hätte sich die weitere Kontrolle des Milchhandels anzuschließen. Wer die Anlage und den Betrieb der zahllosen kleineren Milchhandlungen in den Städten kennt, weiß, daß gerade in ihnen eine neue und sehr bedeutende Quelle der Milchverunreinigung, -Infektion

---

* Fast dieselben Forderungen wurden von Dammann auf dem VIII. internationalen hygienischen Kongresse in Budapest („D. V. f. ö. G." XXVII, 1895, S. 436 ff.) erhoben. Auch er stellte an ihre Spitze die Forderung nach Konzessionspflicht der Milchwirthschaften. Eine solche Konzessionspflicht besteht bereits im Kanton Basel-Stadt (Verordnung vom 19. Mai 1894, vergleiche VKG. 1894, XVIII, S. 850).

und -Fälschung zu sehen ist. Man suchte nun durch die Konzessionspflichtigkeit des Milchhandels die gesundheitspolizeiliche Kontrolle zu erleichtern und wirksamer zu machen. Es ist aber durchaus nicht abzusehen, was durch eine Konzessionspflicht der Milchproduzenten und Milchhändler erreicht werden soll. Das Wichtige ist doch die Durchführung einer scharfen Kontrolle und eine solche läßt sich ohne Konzessionspflicht ebenso gut wie mit derselben erreichen. Diese würde nur das Resultat haben, die Existenz zahlreicher Personen in die Hände des polizeilichen Ermessens zu legen. Die Erfahrungen aber, die man in Deutschland täglich mit dem polizeilichen Ermessen zu machen Gelegenheit hat, ermuthigen durchaus nicht dazu, das Geltungsbereich desselben auszudehnen. Es muß vielmehr das Bestreben jeder demokratischen Politik sein, das Ermessen der Behörden soweit als möglich einzuschränken und durch eine Entscheidung nach Gesetzen zu ersetzen.

Das Interessante an dieser Forderung, die von den bedeutendsten Veterinärmedizinern Deutschlands einstimmig gestellt wird, liegt in der Anerkennung, daß ein Konflikt zwischen den Interessen der privaten Produktion und denen der öffentlichen Gesundheitspflege vorhanden ist und daß derselbe nur durch die Unterwerfung der ersteren unter die Interessen der Allgemeinheit gelöst werden kann. Sie versperren sich aber den Weg zu einer Lösung von vornherein dadurch, daß sie in der Gewähr des polizeilich beglaubigten Charakters der Unternehmer und in der thierärztlichen Kontrolle ihre Zuflucht suchen. Dabei bedenken sie nicht, daß die letztere an der Zersplitterung des Kleinbetriebes versagen muß und daß sowohl die von ihnen geforderten Einrichtungen, durch die eine ausreichende Ueberwachung der Betriebe ermöglicht wird, als auch die Einrichtungen, welche allein einen gesundheitlichen Betrieb ermöglichen, über die Kräfte des Kleinbetriebes hinausgehen.

Das Resultat zog auf dem Budapester Kongresse der Referent Jensen. Nach seiner Behauptung ließe sich die Milchkontrolle in den größeren Städten am billigsten und leichtesten durch Errichtung und Förderung von größeren Geschäften mit philanthropischem Endziele erreichen. In dieser Forderung ist die Eliminirung der beiden hinderlichen Faktoren vereinigt: die Ausschaltung des privaten Profits und des technisch unfähigen Kleinbetriebes, und mit ihr der Grundsatz ausgesprochen, daß es im Interesse einer hygienischen Milchversorgung nothwendig ist, die Milchproduktion und -Distribution aus der Domäne der Privatindustrie herauszusetzen.

Damit stehen wir denn vor der wichtigen Frage der Milchversorgung seitens der Gemeinden, vor Allem der größeren Städte. Es ist dies ein Problem, dessen Lösung gerade wegen ihrer Schwierigkeiten nur höchst selten in Angriff genommen worden ist. Die städtische Verwaltung hat dasselbe bisher meist einfach ignorirt.

Wir haben hierbei nun zunächst zu unterscheiden: die Milchproduktion und die Distribution des Produktes, sowie ferner die verschiedenen Arten des Produktes, die für Kurzwecke und Säuglingsernährung bestimmte Milch von der gewöhnlichen Marktmilch (Vollmilch, Halbmilch, Magermilch). Die Beschaffung gesunder Kuhmilch für die Säuglinge ist eine volkshygienische Aufgabe ersten Ranges, die unseres Erachtens nicht durch die Wohlthätigkeit gelöst werden kann, sondern in erster Linie den Gemeinden gestellt ist. Die ungeheuren Verluste, welche die Gesellschaft durch die enorme, besonders die ärmeren Schichten der Bevölkerung treffende Sterblichkeit der Säuglinge erleidet,* hätte schon längst die Aufmerksamkeit der kommunalen Staatsmänner erregen sollen. Allerdings so lange man in einem solchen Eingriffe in die private Wirthschaft einen verwerflichen Angriff auf die geheiligte Erwerbssphäre der Privaten erblickt, eine Auffassung, die in den meisten städtischen Behörden herrscht, so lange werden wir vergeblich auf ein Vorgehen der Städte auf diesem wichtigen Gebiete warten. So blieb denn die Lieferung von besonders präparirter Säuglingsmilch entweder den privaten Molkereien oder wohlthätigen Vereinen überlassen.**

---

* Die Schwierigkeiten, mit denen die ärmeren Klassen vor Allem bei der Aufzucht der Kinder zu kämpfen haben, sind ganz ungeheuer. Auch wenn wir bei denselben die für die nothwendige Sterilisirung der Säuglingsmilch erforderlichen Kenntnisse und den guten Willen, das Beste zu thun, voraussetzen — und Unwissenheit und Gewissenlosigkeit sind gerade auf dem Gebiete der Säuglingsernährung auch in den Klassen der besser und am besten gestellten Bevölkerungsschichten ganz enorm groß — so fehlt es denselben doch meist an dem, was zu einer gründlichen Sterilisirung vor Allem nothwendig ist: Geld und Zeit.

** Renke hatte (im Archiv für Hygiene XVII, S. 312 ff.) empfohlen, die Erzeugung von Säuglingsmilch lieber Vereinen für das Volkswohl und ähnlichen wohlthätigen Gesellschaften, als Unternehmungen, die mit Gewinn arbeiten müssen, zu übertragen. Blasius und Beckurts in „D. V. f. ö. G.“ XXVII (1895), S. 537, halten diesen Vorschlag für sehr ideal, aber „wir gelangen mit derartigen Vereinen auf eine gefährliche sozialistische Bahn“. „Am sichersten (!!), so fügen sie voll Weisheit hinzu, bezieht man immer derartige Nahrungsmittel, also auch die Milch, von den Händlern, die unter hygienischer Kontrolle stehen“, und so kann man denn „die Herstellung sterilisirter Kindermilch in größeren Quantitäten ruhig den Molkereien überlassen, die, wenn sie unter genügender Kontrolle arbeiten, das Publikum am besten befriedigen können.“ Damit ist denn das bedrohte Prinzip des Privatbetriebes heilig gesprochen! Wie weit sind wir doch im heiligen Deutschen Reiche zurückgekommen! Auf der IV. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Düsseldorf hatte eine These Annahme gefunden, die die Einrichtung beziehungsweise Begünstigung von Musterkuhställen den Städten warm empfahl. Ein weitergehender Antrag des Dr. Loevinson-Berlin, der es den Kommunen zur Pflicht machen wollte, wie für die Beschaffung eines guten und reichlichen Trinkwassers, auch für die einer reinen Milch, zumal als Säuglingsnahrung, zu sorgen, wurde abgelehnt. Fast zwanzig Jahre später

Die unmittelbare Folge dieser Gleichgiltigkeit war, daß diese Einrichtungen allein wieder den Besitzenden zu Gute kamen, da nur sie die zum Theile recht hohen Preise für die sterilisirte Milch bezahlen können. So verkaufte zum Beispiel die Braunschweiger Molkerei (E. G.), die unter Kontrolle der Professoren Blasius und Beckurts arbeitet, im Jahre 1892 117579, 1893 348003, 1896 circa 250000 Flaschen sterilisirte Säuglingsmilch (1/8 Liter = 10 Pf.) das heißt pro Tag 322 beziehungsweise 953 beziehungsweise 700 Flaschen. So betrug der Absatz der Nürnberger Anstalt für keimfreie Kindermilch 1895 253211 Flaschen = 107,2 Liter pro Tag, während die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr 4477 betrug! In der Frankfurter Milchkuranstalt beträgt der Preis 50 Pf. pro Liter (!!), ein Preis, den nur wohlgefüllte Geldbörsen zu zahlen vermögen.

Wir müssen hier mit einigen Worten eines Versuches gedenken, der in Leipzig* gemacht wurde, den ärmeren Klassen der Bevölkerung nicht Säuglingsmilch, sondern eine aus bereits verdünnter, mit Milchzucker versetzter Milch bestehende Säuglingsnahrung in besonderen Fläschchen gleich zum Gebrauch fertig zu liefern. Mit Recht wurde hervorgehoben, daß auch die sterilisirte Milch bei der Zubereitung der Einzelportionen für die Säuglinge noch zahlreichen Verunreinigungen in den einzelnen Haushaltungen ausgesetzt und es daher wünschenswerth sei, die Soxhletsche Idee zur Anwendung zu bringen und die sterilisirten Einzelportionen im Glase zum Gebrauche fertig zu liefern. Die Versuche, durch die man in den Jahren 1887 und 1888 die Durchführbarkeit dieses Gedankens prüfte, wurden seitens des städtischen gemischten Gesundheitsausschusses durch die Gewährung von Geldmitteln ermöglicht. Sie fielen so günstig aus, daß man im Jahre 1890 einen größeren Versuch machte. Die Apotheker der Stadt Leipzig, mit deren Hilfe man am ehesten zum Ziele zu kommen glaubte, erklärten sich bereit, drei Arten von Milchverdünnungen keimfrei herzustellen und so billig als möglich zu verkaufen. Als Preis pro Flasche von 75 bis 150 Kubikzentimeter Inhalt wurde 5 Pf. festgesetzt und den Armenärzten gestattet, die sterilisirte Milch den Kindern von Armen auf Armenrezept zu verschreiben. Anfangs Juli begann die Lieferung. Ueber die Resultate der ersten 3 Monate bei 14 Apotheken folgendes. Es wurden verkauft circa 64700 Flaschen, das heißt pro Tag circa 700 Flaschen und bedeutet bei einem Konsum von 7 Flaschen pro Säugling die Ernährung von circa 100 Säuglingen. Es haben aber bei Weitem

---

bringen es Hygieniker von Ruf noch fertig, die Einrichtung von Musterkuhställen für die Produktion von Säuglingsmilch nicht durch die Gemeinden, bewahre, nur durch wohlthätige Vereine als gefährliche sozialistische Ansätze hinzustellen!!

* Vergleiche „Die Stadt Leipzig in hygienischer Beziehung!“ S. 411 ff.

mehr als 100 Familien von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht, da nur wenige die ganzen 3 Monate bezogen.

Die größten Umsätze hatten die Vorstadtapotheken (circa 120 bis 130 Flaschen pro Apotheke täglich). Bei dem Preise von 5 Pf. pro Flasche beliefen sich die täglichen Kosten für den Säugling auf 35 bis 40 Pf., ein Betrag, der weit über das Budget eines Arbeitereinkommens hinausgeht.

Soll diese Einrichtung der Arbeiterklasse wirklich zu Gute kommen, so müssen die Preise noch ein gut Theil herabgesetzt werden. Das wäre unserer Ansicht nach sehr gut möglich durch eine Konzentration des Herstellungsbetriebes, so daß also den Apotheken nur der Vertrieb bliebe. Befänden sich nun, wie dies allein wünschenswerth, die Apotheken in den Händen der städtischen Gemeinden, so stände damit zugleich ein sehr werthvoller Vertheilungsmechanismus fertig zur Verfügung, der nicht nur in diesem Falle von Nutzen sein würde. Die Versuche scheinen nicht weiter fortgesetzt zu sein; die Anregung, welche diese Aktion gegeben, machte sich ein Privatunternehmen, das im Sommer 1891 entstand, zu Nutze.

In einzelnen Fällen haben sich die privaten Molkereien, um sich das Monopol zu verschaffen, freiwillig der Kontrolle ärztlicher Vereine oder der Ortsgesundheitsräthe unterworfen. Die Anforderungen, die zum Beispiel der Ortsgesundheitsrath Karlsruhe in dieser Hinsicht stellt, sind zwar außerordentlich weitgehende, aber auch sehr zweckmäßige. Er schreibt nicht nur die Rasse der Milchthiere, Tuberkulinimpfung vor der Einstellung und jährliche Wiederholung derselben, wöchentliche Messungen der Körperwärme, sondern auch bis ins Einzelne die Fütterung, monatlich eine Buchaufnahme des Milcherträgnisses der einzelnen Kühe und der Zusammensetzung ihrer Milch u. s. w. vor.

Indem wir die Frage, ob sterilisirte Dauermilch oder nicht, der Entscheidung der medizinischen Autoritäten überlassen, begnügen wir uns als die Aufgabe der Gemeinden zu bezeichnen: dafür zu sorgen, daß eine möglichst aseptisch gewonnene, frische, kurze Strecken und in reinen Gefäßen transportirte Milch zur Säuglingsernährung zugänglich ist und daß der Preis für diese Milch für die Angehörigen der ärmeren Klassen nicht unerschwinglich sei.* Ob die Gemeinde noch weiter gehen, und sterilisirte Milch in Trinkportionen herstellen und an die Konsumenten zum Selbstkostenpreis abgeben will, ist eine Frage, die unserer Ansicht nach erst in zweiter Linie von Bedeutung ist. Im Allgemeinen wird es sich empfehlen, daß die Städte selbständig eigene Milchfarmen einrichten und als landwirthschaftliche Betriebe, wie sie es doch sind und sein sollen, außerhalb des Stadtbezirkes zum Beispiel in Verbindung mit ihren Rieselfarmen, wo solche vorhanden sind, betreiben,

---

* O. Heubner in „Berliner klinische Wochenschrift" 1894, Nr. 34 und 37.

um die höheren Kosten der innerhalb der Städte gelegenen Betriebe zu vermeiden. In solchen städtischen Betrieben könnte die weitgehendste Kontrolle geübt und den Konsumenten eine tadellose Waare geliefert werden. In ihnen könnte denn auch die sofortige Zubereitung der Säuglingsnahrung (sterilisirte Dauermilch u. s. w.) erfolgen, falls man die Verunreinigung der Säuglingsmilch in den häuslichen Wirthschaften auf ein Minimum zu reduziren wünscht.

Suchen wir nun über die Größe der von uns den städtischen Behörden zugewiesenen Aufgabe zu einigen festen Daten zu kommen. Nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 lebten in Berlin im Alter von

0—1 Jahr	37 316	Kinder
1—2 „	33 443	„
	70 759	Kinder.

Von den im ersten Lebensjahre stehenden Kindern werden 16 097 allein durch Muttermilch, 536 durch Ammenmilch, 919 durch Muttermilch in Verbindung mit Thiermilch, Surrogaten oder anderer Nahrung ernährt; dagegen wurden nur mit Thiermilch 16 918, mit Thiermilch in Verbindung mit Surrogaten oder anderer Nahrung 1723 aufgezogen. Es würde sich also darum handeln, für circa 50 000 Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren die erforderliche Milch zu beschaffen, das heißt unter Zugrundelegung des etwas hochgegriffenen täglichen Durchschnittsmaßes von 1 Liter pro Kind das tägliche Quantum von circa 50 000 Liter = circa 51 500 Kilogramm (bei 1,03 spezifisches Gewicht). Der tägliche Milchimport Berlins beträgt (nach Erhebungen im April 1894):

Eisenbahnmilch	212 378	Kilogramm
Achsenmilch	117 505	„
	329 883	Kilogramm
In Berlin produzirt	57 777	„
	387 660	Kilogramm.

Es handelte sich also um etwas weniger als den siebenten Theil des ganzen Berliner Milchquantums. Zum Vergleiche möge noch die folgende Zahl dienen. Der tägliche Umsatz der Meierei Bolle betrug 1893 circa 60 000 Liter.*

Suchen wir nun über die Größe der zur Produktion von circa 50 000 Liter nothwendigen Viehstandhaltung zu einigen Daten zu kommen, so giebt uns die Zählung vom 24. April 1894 einige Anhaltspunkte. Danach waren in Berlin circa 5017 Kühe vorhanden, der tägliche Gesammtmilchertrag belief sich auf circa 56 013 Liter. Nehmen wir nun 10 Liter als tägliche Pro-

* Vergleiche Benno Martiny, Die Milchversorgung Berlins. Verlag der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft 1894.

duktion und 3000 Liter als Jahresproduktion einer guten Milchkuh, so würden circa 6100 Milchkühe zur Deckung des Jahresquantums nothwendig sein.

Die Aufgabe, durch Eigenproduktion für eine gesunde, allen hygienischen Ansprüchen genügende Säuglingsnahrung zu sorgen, ist also keineswegs eine so gewaltige, daß sie die Städte nicht ohne große Schwierigkeit zu lösen vermöchten.

Zu welchem Preise sollen nun die Städte die Säuglingsmilch beziehungsweise Säuglingsnahrung verkaufen? Unter der Annahme, daß einerseits die Milch nicht unentgeltlich abgegeben werden darf, daß ferner höchstens die Selbstkosten gedeckt werden sollen, sind folgende drei Möglichkeiten ins Auge zu fassen:

a) Die Selbstkosten der Säuglingsmilch stellen sich niedriger als die Preise der Marktmilch; so kann man die Preise nach der Leistungsfähigkeit der Eltern so graduiren, daß die Mindereinnahme bei der ärmeren Bevölkerung durch die Mehreinnahme bei der wohlhabenderen gedeckt wird. Die Maximalpreise wären die für die gewöhnliche Marktmilch gezahlten.

b) Die Selbstkosten sind gleich dem Preise der Marktmilch. Auch hier würde sich aus hygienischen und sozialpolitischen Gründen die Graduirung nach der Leistungsfähigkeit empfehlen. Denn will man gerade die ärmeren Klassen zum Gebrauche der Säuglingsmilch veranlassen und die von ihnen gebrauchten Surrogate und Mehlbreie verdrängen, so muß man ihnen die Milch zu einem erschwingbaren Preise liefern. Für zahlreiche Familien dieser Klassen sind aber schon die Preise der Marktmilch zu hoch. Hier müssen denn nach dem von uns an anderer Stelle entwickelten Gesetze der sozialpolitischen Gebührenfestsetzung die Stadtkasse und die wohlhabenderen Bevölkerungsklassen unterstützend eingreifen. Das Defizit müßte also aus der Stadtkasse gedeckt werden.

c) Die Selbstkosten sind höher. Der Verkauf kann in diesem Falle nur dadurch gesichert werden, daß der Preis gleich dem der Marktmilch gesetzt und das Defizit aus der Stadtkasse gedeckt würde. Die Unterselbstkostenpreise könnten auch hier nach der Leistungsfähigkeit graduirt werden.

Als Maß der Leistungsfähigkeit könnte die Veranlagung zur Einkommensteuer gelten.*

* Einzelne englische Städte sind übrigens schon in dieser Richtung vorgegangen; so zum Beispiel St. Helens, Rochester und andere mehr. In Rochester hat die Stadt zwei Depots eingerichtet, in denen trinkfähige Säuglingsmilch in Flaschen verkauft wird. Zugleich wird eine Broschüre vertheilt, die die wichtigsten Thatsachen über Ernährung, Pflege, Bekleidung u. s. w. enthält. Die zum Verkauf kommende Milch stammt von Kühen, die mit Tuberkulin geimpft sind. Anfänglich war die Milchlieferung an Unternehmer vergeben. Da dieselben aber die ihnen gegebenen Vorschriften im Betriebe nicht beobachteten, sah sich die Stadt beziehungsweise der Gesundheitsrath genöthigt, einen eigenen Betrieb einzu-

Viel schwieriger wird eine Organisation des **allgemeinen** Milchverkehrs sein.* Die Schwierigkeiten eines weiten Transportes der Milch, vor Allem im Sommer, die sich übrigens heutzutage durch eine zweckmäßige Abkühlung nach dem Melken, die Anwendung von Milcheis und zweckmäßige Transporteinrichtungen überwinden lassen,** geben den städtischen Milchwirthschaften, das heißt denjenigen Betrieben, die in der Stadt selbst oder in unmittelbarer Nähe derselben gelegen sind, einen bedeutenden Vortheil gegenüber den entfernter gelegenen Wirthschaften und befreit sie also in gewisser Ausdehnung von einer Konkurrenz, die sonst für sie gefährlich werden müßte. Diese städtischen Betriebe haben in Folge dessen nur das eine Bestreben, die Quantität ohne Rücksicht auf Qualität so hoch als möglich zu treiben, und erreichen ihr Ziel durch eine für die Gesundheit der Kühe schädliche, die Qualität der Milch beeinträchtigende, aber billige Fütterung mit Branntwein- und Bierschlempen, Rübenschnitzeln, Kartoffeln u. s. w. Hand in Hand damit geht eine schauderhafte Vernachlässigung der Thier- und Stallpflege. Unreinlichkeit und Ueberfüllung der Ställe sind dabei stete Begleiter. Eine Befreiung der Städte von diesen kleinen Milchwirthschaften würde nicht nur einer besseren Milchproduktion zu Gute kommen, sondern auch für die allgemeine Hygiene von Bedeutung sein. Landwirthschaftliche Betriebe gehören nun einmal nicht in die Städte.

Ganz ähnlich wie in der Stadt sind übrigens die Verhältnisse der kleinen bäuerlichen Milchwirthschaften. Wird auch die Fütterung der Milchthiere meist eine gesundere sein, so sind doch im Uebrigen die Stallverhältnisse sowie die Art der Produktion dieselben. Die Ställe sind eng und schmutzig. Wie die Ställe, die Thiere. Gönnt sich doch der Bauer selber nicht die Wohlthat der Körperreinigung; woher sollte ihm wohl der Gedanke kommen, daß die Körperpflege der Milchthiere für diese von Bedeutung sein kann. Die Milch wird häufig in den schmutzigen Ställen oder in den engen luftlosen Wohnräumen aufbewahrt, da es an eigenen Milchkammern fehlt. An diesen Zuständen wird noch keineswegs durch die Bildung sogenannter Molkereigenossenschaften etwas geändert. So lange sich dieselben darauf beschränken, das kleinbäuerliche Produkt zu sammeln — der Großgrundbesitzer bedarf derselben nicht, da er meist hinreichend Milch produzirt, um die Sendung eines eigenen Wagens

---

richten. In den Jahren 1896 bis 1897 starben in Rochester im Juli durchschnittlich 98 Kinder unter 1 Jahr und 18 im Alter von 1 bis 5 Jahren, im August 80 beziehungsweise 13; nach Einführung der Maßregel sanken die Zahlen im Juli auf 43 beziehungsweise 7, im August auf 48 beziehungsweise 13. Vergleiche Archiv für Kinderheilkunde XXV, S. 104.

* Vergleiche Fr. Dornbluth, Milchversorgung der Städte und ihre Reform. „D. V. f. ö. G." XII, S. 413 ff.

** Nach Berlin werden täglich 600000 Liter Milch bis aus einer Entfernung von 100 Kilometer im Umkreise geliefert.

in die Stadt bezahlt zu machen — in die Stadt zu transportiren und dort zu verkaufen, die überschüssige Waare aber zu Butter und Käse zu verarbeiten, haben sie nur den Vortheil der Mischung der Milch zahlreicher Milchkühe und der dadurch bewirkten Ausgleichung individueller Störungen für sich anzuführen. Soll ein gleichmäßig gutes, von Infektionsstoffen freies, weiteren Transporten nicht unterliegendes Produkt geschaffen werden, so bedarf es einer weitgehenden Regelung der einzelnen Produktion, der Vorschriften über die Haltung des Stalles, die Fütterung und Untersuchung der Thiere, die Art des Melkens, das Abkühlen und die Aufbewahrung der Milch nach dem Melken u. s. w. — Vorschriften, die alle der Qualität der Milch zu Gute kommen, häufig aber die Quantität herabsetzen und größere Einrichtungskosten erfordern. Auch der privaten Molkereigenossenschaft wird aber wie dem einzelnen Landwirth gewöhnlich der unmittelbare pekuniäre Vortheil höher stehen, als die Rücksicht auf die sanitäre Qualität des Produktes.* Nur soweit beide sich vereinigen, werden die Interessen der Hygiene von ihnen berücksichtigt werden. Uebrigens ist die Milchlieferung nur eine unbedeutende Nebenbeschäftigung der Genossenschaften. Nur 53 Prozent derselben betrieben dieselbe und lieferten 1898 im Durchschnitt 49987 Liter pro Molkerei (gegen 1256000 Liter verarbeitete Milch), im ganzen nur 4 Prozent der überhaupt eingelieferten Milch. Beim Milchverkauf überwiegt auch auf dem Lande, wie in der Stadt, der Kleinbetrieb. Nur in den Großstädten spielen daneben noch die Großbetriebe eine gewisse Rolle.

Auf dem Lande so gut wie in der Stadt liegt also, wie wir sehen, der Kleinbetrieb in Fehde mit den im Interesse der Volkshygiene an ihn zu stellenden Forderungen. Wie wir schon an anderen Stellen zu beobachten Gelegenheit hatten, spitzen sich die hygienischen Betriebsansprüche zu einer direkten Empfehlung des rationellen Großbetriebs zu, geht die technische Entwicklung zur Konzentration mit den Forderungen der Hygiene Hand in Hand. Und noch einen Schritt weiter führt uns die Hygiene. Nicht nur Kleinbetrieb und Hygiene sind Gegner; der private Geldvortheil des Einzelproduzenten

* „Bei der Verdingung des Milchbedarfes für das Garnisonslazareth in Königsberg in Preußen war die von einer Genossenschaftsmolkerei abgegebene Mindestforderung unter der Begründung abgelehnt worden, daß die Garnisonsverwaltung von Genossenschaften Milch nicht kaufe. Auf Grund einer dieserhalb von der Molkereigenossenschaft erhobenen Beschwerde hat der Vorstand der Landwirthschaftskammer für die Provinz Ostpreußen bei der Garnisonsverwaltung Erkundigungen hinsichtlich deren ablehnender Haltung Molkereigenossenschaften gegenüber eingezogen und daraufhin nach eingehender Berathung der Beschwerdeführerin erwidert, daß der Grundsatz der Garnisonsverwaltung, der Milch eines einzelnen Besitzers vor solcher aus Genossenschaftsmolkereien den Vorzug zu geben, aus sanitären Gründen wohl berechtigt ist.“ (Vorwärts, 18. Mai 1898.)

tritt in Feindschaft zu der in den Vordergrund zu stellenden Rücksicht auf die Pflege und Förderung der Volksgesundheit. Je weiter sich die Lehre von der Volksgesundheit entwickelt, je entschiedener sie ihre Forderungen gegen die privaten Interessen erhebt, desto nachdrücklicher wird sie auf die einzig mögliche Lösung dieses Konfliktes, die Ersetzung privater Produktion durch öffentlich-genossenschaftliche hingewiesen. Daran vermögen auch die zahlreichen Proteste der Hygieniker gegen eine solche Lösung, ihre geradezu wunderlich berührenden Deklamationen gegen den Sozialismus, gegen den „Wirthschaftsbetrieb unter obrigkeitlicher Bevormundung" u. s. w. nichts zu ändern.

Die Munizipalisirung der Milchproduktion, die im Interesse der volkswirthschaftlichen Billigkeit am besten an die den Konsumenten möglichst nahe belegene Lokalität gebunden bleibt, ist also eine Forderung der Hygiene, so gut wie es die Munizipalisirung der Wasserversorgung ist. Eng verknüpft mit der Gesundheit des Volkes, vor Allem seiner Kinder, wird diese Frage auch in Deutschland in den Vordergrund des öffentlichen Interesses treten, wie wir dies jetzt schon in England beobachten können. Wir können es daher nur mit Freuden begrüßen, daß durch die Ringbildungen der landwirthschaftlichen Produzenten zwecks wucherischer Preissteigerung des Produktes, wie wir sie in dem letzten Jahre haben beobachten können,* die städtischen Einwohnermassen in ihrer Breite aufgerüttelt werden. Gegen das ausbeutende Monopol der privaten Produzenten giebt es aber nur eine Rettung — das Monopol der Stadtgemeinde. —

D. Fleischversorgung.

1. **Fleischbeschau.** Daß die Versorgung der Städte mit einer guten gesunden Fleischnahrung eine der wichtigsten Aufgaben der staatlichen und vor Allem der gemeindlichen Thätigkeit ist, wird, wenn wir von dem interessirten Kreise der Fleischlieferanten absehen, denen ihr privater Vortheil höher steht als das Wohl der Gesammtheit, wohl von allen Seiten zugegeben. Es giebt kaum ein Nahrungsmittel, das der Träger und die Quelle so zahlreicher Schädlichkeiten sein kann, das sich außerdem so sehr zur erfolgreichen Vor-

* Für Berlin haben die „Märkischen Milchproduzenten" für die Landwirthe, die sich der „Milchzentrale, G. m. b. H." angeschlossen haben, seit 1. Oktober 1900 eine Preiserhöhung von 1 bis 2 Pf. (durchschnittlich von 5/4 Pf.) durchgesetzt, das heißt für die betheiligten Produzenten eine Mehreinnahme von circa 2½ Millionen Mark pro Jahr. Das Streben der Ringe geht dahin, die Milchproduktion für Berlin genossenschaftlich zu einigen, um dann dem Michhandel und der Konsumtion die Preise zu diktiren. Es sollen Minimalsätze für die Produzenten (18½ Pf. pro Liter) und für die Milchhändler (20 Pf. pro Liter) festgesetzt werden. Aehnliche Vorgänge in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Dortmund, Hamburg, München, Stuttgart.

nahme betrügerischer Manipulationen leiht und bei dem sich die Schädlichkeiten so sicher einer Erkennung seitens des Konsumenten entziehen, wie bei dem Fleische unserer Schlachtthiere. Die zahlreichen auf den Menschen übertragbaren Infektions- und Intoxikationskrankheiten und Parasiten derselben können alle für den Menschen gesundheitsschädliche, oft lebensgefährliche Folgen nach sich ziehen.

Es ist charakteristisch für die Gleichgiltigkeit, mit der im Allgemeinen die größten Gesundheitsschädigungen der Menschen betrachtet und ertragen werden, daß trotz der Kenntniß dieser Thatsachen die Forderung einer systematischen, allgemeinen, obligatorischen Fleischbeschau nicht einmal heute allgemein anerkannt, geschweige denn zur Durchführung gebracht ist. Wo es sich dagegen um die pekuniären Interessen mächtiger Klassen, nicht aber um die allgemeine Volksgesundheit handelt, können wir beobachten, mit welcher Energie und Ausdauer die Thätigkeit und Beihilfe des Staates und seiner Organe von den Betheiligten in Anspruch genommen wird. Ein Reichsviehseuchengesetz haben wir seit 1880. Die Gefahren, die von Vieh zu Vieh drohen, werden bekämpft; den Gefahren, die von Vieh zu Mensch drohen, stand die Gesetzgebung des Reiches, die ja in erster Linie durch die Politik des von den Agrariern beherrschten Preußens bestimmt wird, so gleichgiltig gegenüber, daß erst 1900 ein sehr ungenügendes Schutzgesetz zu Stande kam. Bereits im Jahre 1875 nahm die 2. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege die These an: „Die allgemeine Durchführung einer obligatorischen Fleischbeschau ist ein dringendes Bedürfniß.“ In demselben Jahre gab der Deutsche Aerztetag in Eisenach eine Erklärung gleichen Inhaltes ab. Im Jahre 1878 nahm die 3. Versammlung des Deutschen Veterinärraths in Kassel die folgende Resolution an: „Die allgemeine Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau für alle Fleischwaaren, die zum menschlichen Konsum veräußert werden, ist vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, zum Schutze des Menschen vor dem Genusse schädlichen Fleisches und zur Vermeidung betrügerischer Uebervortheilungen dringend erforderlich.“ In einer Petition an den Minister v. Goßler vom 8. Mai 1886 äußerte sich der Niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege: „Es erscheint eine gesetzliche Vorschrift dringend geboten, daß alles Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist.“ Im Jahre 1890 erklärte die 16. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege: „Zur wirksamen Bekämpfung der Gefahren, welche durch den Genuß der mit Infektionskrankheiten behafteten Schlachtthiere der menschlichen Gesundheit drohen, empfehlen sich folgende Maßregeln: I. Einführung der obligatorischen Fleischbeschau in ganz Deutschland.“ Auf der 18. Versammlung von 1892 wiederholte er diese Forderung. Sie wurde ferner ausgesprochen von

den Versammlungen des Deutschen Fleischerverbandes 1887, 1889, 1893, vom Deutschen Veterinärrathe auf seiner 8. Plenarversammlung 1897 wiederholt. Sogar das preußische Abgeordnetenhaus sprach sich in seinen Beschlüssen vom 23. Juni 1897 und 29. April 1898 für dieselbe aus.

Und nun das andere Bild! Gegenüber allen Autoritäten der Wissenschaft haben die Agrarier mit aller Energie sich gegen eine allgemeine Fleischbeschau gewehrt und vor Allem in Preußen, dem Lande ihrer Vorherrschaft, mit großem Erfolge gewehrt.* Sie wollten sich das Privileg nicht nehmen lassen, der Bevölkerung das Fleisch erkrankter Thiere aufzuhängen, mit der Lieferung verdorbener Waare ihre Käufer zu betrügen. Erst als es nicht mehr möglich war, gegenüber den Verhältnissen in den anderen deutschen Staaten, von denen einer nach dem anderen die allgemeine Fleischbeschau einführte, und ebenso gegenüber der öffentlichen Meinung die ablehnende Haltung auf allen Punkten aufrecht zu halten, gestattete das preußische Agrarierthum der deutschen Reichsverwaltung, einen Gesetzentwurf betreffend die obligatorische Fleischbeschau dem Reichstage vorzulegen. Es wurde ihnen um so leichter, sich endlich zur Aufgabe ihres Widerstandes zu entschließen, als sie in der Fleischbeschau das Mittel sahen, den Import von Fleisch unmöglich zu machen. Wir können hier nicht auf die Geschichte dieses Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 eingehen; es bedeutet auf jeden Fall einen vollen Sieg der Agrarier.

Der große Gegensatz, gerade auf hygienischem Gebiete, zwischen Süden und Norden, die Rückständigkeit Preußens auf allen Gebieten, die nicht der Knechtung und Ausbeutung der Bewohner dienen, gegenüber den verschiedenen

---

* Der Oberpräsident von Westfalen, Studt, holte durch Verfügung vom 21. März 1890 von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen und Lippe und des Westfälischen Bauernvereins ein Gutachten über die Einführung der allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau ein. Beide Vereine verneinten die Bedürfnißfrage, weil in der Provinz Westfalen derartige Krankheiten unter dem Schlachtvieh seither nicht vorgekommen seien, die eine allgemeine obligatorische Fleischbeschau erforderlich machten! Außerdem wurden die Unmöglichkeit der Beschaffung des erforderlichen Schaupersonals und die Kosten, die in letzter Linie immer der Produzent des Schlachtviehs, der Landwirth zu tragen habe, entschieden hervorgehoben. (Dr. Marx, Ueber Fleischbeschau, „D. V. f. ö. G.“ XXVII, S. 496 ff.)

Auch auf der 16. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege („D. V. f. ö. G.“ XXIII, S. 120 bis 122) wurde von Hölcker-Münster und Bollinger-München behauptet, daß das Haupthinderniß der Durchführung einer obligatorischen Fleischbeschau in den Viehbesitzern und ihren Verbindungen, den landwirthschaftlichen Vereinen, zu suchen sei. Die Kurzsichtigkeit der Landwirthe wurde treffend charakterisirt. Denn thatsächlich haben überall da, wo die obligatorische Fleischbeschau und die Veterinärpolizei energisch durchgeführt wird, die Viehseuchen entschieden abgenommen.

süddeutschen Staaten, denen sich in diesem Punkte noch einige thüringische Staaten anschließen, tritt auch hier wieder scharf und klar hervor. In Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben wir schon seit den sechziger beziehungsweise siebziger Jahren eine obligatorische, wohlgeregelte Fleischbeschau.*

Die Bestimmungen, die dieselbe regeln, sind im Wesentlichen in diesen Staaten die gleichen. Danach muß jedes Schlachtthier, dessen Fleisch zur menschlichen Nahrung bestimmt ist, vor und nach dem Schlachten untersucht werden. Die Ausführung der Fleischbeschau ist den Gemeinden übertragen. Dieselben haben zu diesem Zwecke eine genügende Anzahl Fleischbeschauer (oder Fleischbeschaukommissionen in Württemberg) anzustellen. Dazu sind in erster Linie die Thierärzte, wo diese fehlen, empirische Fleischbeschauer anzustellen, die ihre Kenntnisse in besonderen Kursen erworben haben und von den Kreisthierärzten geprüft sind. Doch haben diese empirischen Fleischbeschauer nur bei völlig gesunden Schlachtthieren oder bei besonders namhaft gemachten Erkrankungen derselben das Recht der endgiltigen Entscheidung. In allen anderen Fällen steht dieselbe den Thierärzten zu, die auch für alle Pferdeschlachtungen zuständig sind.

In Preußen fehlte es dagegen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, in der durch Provinzialverordnung des Oberpräsidenten vom 1. Juli 1892

* Es kommen in Betracht für Bayern die oberpolizeilichen Vorschriften für die verschiedenen Regierungsbezirke: Oberbayern vom 2. Juni 1862, 20. Juni 1882 und 16. Februar 1890; Niederbayern 21. Juli 1876 und 10. Januar 1892; Pfalz 4. April 1884; Oberpfalz und Regensburg 8. Oktober 1872, 9. November 1875 und 31. Juli 1883; Oberfranken 23. Juni 1881 und 19. Juni 1892; Mittelfranken 18. Februar 1885; Unterfranken und Aschaffenburg 10. September 1874 und 15. Mai 1875; Schwaben und Neuburg 11. April 1872, 23. Dezember 1875 und 21. Dezember 1882; bei Pferdeschlachtungen für ganz Bayern die Ministerialentschließung vom 31. Oktober 1874 einheitlich.

Württemberg: Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1879 und 29. Dezember 1886.

Baden: Fleischschauordnung vom 26. November 1878, dazu Ministerialerlaß vom 11. Januar 1886.

Hessen: Fleischschauordnung vom 10. April 1880, dazu Ministerialerlasse vom 12. Mai 1880, 20. März 1885, 5. Mai 1890 und 22. November 1892, sowie Instruktion vom 12. Oktober 1883.

Wir fügen hier noch an: Sachsen, Gesetz betreffend die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 1. Juni 1898.

Braunschweig: Gesetz betreffend die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 12. April 1876; Gesetz, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Fleisches betreffend vom 15. März 1866; Bekanntmachung des Herzoglichen Obersanitätskollegiums betreffend die Nachprüfung der Trichinenschauer vom 30. September 1888; Gesetz betreffend Untersuchung von Schlachtvieh vom 29. Mai 1898.

eine obligatorische, in ihrer Anordnung mit den süddeutschen Staaten übereinstimmende Fleischbeschau eingeführt ist, an jeder allgemeinen Regelung. Hier sind es in erster Linie die größeren und mittleren Städte, die zugleich mit der Einrichtung von Schlachthäusern und dem Schlachthauszwange auch die obligatorische Fleischbeschau alles in der Stadt geschlachteten Fleisches eingeführt haben. Sehr bald ist dann die Beschau auch auf das eingeführte Fleisch ausgedehnt worden.

Was für bedeutende Aufgaben nun die Städte mit der Fleischbeschau übernommen haben, wird an einigen Beispielen am besten klar werden.

In Würzburg, einer Stadt ohne Trichinenschau, wurde bis zum Jahre 1895 die Fleischbeschau von 5 empirischen Fleischbeschauern unter Aufsicht und Nachprüfung des Polizeithierarztes ausgeübt. Von 1895 ab wurden dieselben durch einen zweiten städtischen Thierarzt ersetzt. Im Jahre 1895 wurden 52751 Stück Vieh im Schlachthofe geschlachtet. Außerdem wurden 377014 Pfund importirten Fleisches und 225381 Pfund Wildpret untersucht. Von den geschlachteten Stücken wurden 2073 beanstandet. Ueberhaupt wurden 101854 Pfund der Freibank überwiesen, 2064 Pfund zum Hausgebrauche begutachtet und 12705 Pfund für ungenießbar erklärt.

Die Trichinenschau benöthigt, wo sie eingeführt ist, ein ganz bedeutendes Personal. So waren in Düsseldorf für die Fleischbeschau außer dem Direktor des Schlachthofs, der die Oberaufsicht hat, 2 Thierärzte angestellt, für die Trichinenschau dagegen 1 Trichinenschauamtsvorsteher, 32 Trichinenschauer und 3 Probenehmer.

In Stuttgart ohne Trichinenschau besteht die Fleischschaukommission aus 1 Vorstand, 3 weiteren Stadtthierärzten und 3 Assistenzthierärzten. 1898 wurden von ihnen 124922 Stück lebend und 28558 Stück geschlachtet eingebrachtes Vieh im Schlachtgewichte von 11251766 Kilogramm untersucht; davon wurden 4790 Stück krank befunden. Außerdem wurden 2920 Untersuchungen auf Trichinen an Präparaten von Schweinefleisch und Wurstwaaren und im Schlachthause geschossenen Ratten gemacht. Eine weitere Aufgabe der Kommission ist die Revision der Verkaufslokale der Metzger und der mit Fleisch und Fleischwaaren Handeltreibenden. 1898 wurden 16056 derartiger Revisionen vorgenommen.

In Berlin bestand das Personal 1895 aus 21 Thierärzten, 4 Hilfsthierärzten, 202 Fleischbeschauern, 50 Probenehmern, 17 Stemplern, 8 Schauamtsvorstehern, 12 Stellvertretern derselben.* In Zeiten stärkeren Schlachtbetriebes wird dies Personal durch Hilfskräfte vermehrt.

---

* Fleischschau auf dem Berliner Zentralschlachthofe. Nach Dr. Hertwig, „D. V. f. ö. G." XIX, S. 399 ff.

Die Beschau der lebenden Thiere, die sich im Wesentlichen darauf beschränkt, festzustellen, daß die Thiere sämmtlich das Verhalten gesunder Thiere ihrer Art zeigen, sowie die Untersuchung der geschlachteten Thiere, die theils eine makroskopische, theils Zwecks genauer Ermittelung einzelner Krankheiten — von der Trichinose wird hier abgesehen — eine mikroskopische ist, wird nur von den Thierärzten vorgenommen. Gesund befundene Thiere werden abgestempelt, die nicht gesund befundenen vorläufig oder endgiltig beanstandet. Die vorläufige Beanstandung kann von dem Thierarzte nach einer eingehenderen Untersuchung wieder aufgehoben oder in eine endgiltige verwandelt werden. In letzterem Falle unterliegen die Thiere einer Superrevision seitens des Oberthierarztes oder seiner Vertreter. Die Thierärzte notiren nach der Untersuchung die Nummer der Schlachtkammer — der Berliner Viehhof ist nach dem Schlachtkammersystem eingerichtet — den Namen des Schlächters, Gattung und Zahl der geschlachteten Thiere, sowie Art und Zahl etwa beanstandeter Organe und Theile und den Beanstandungsgrund. Diese Notizen werden von den Beamten des Anmeldebureaus täglich zusammengestellt, mit den seitens der Schlachthausaufseher angestellten Ermittelungen über die Zahl der von jedem einzelnen Schlächter geschlachteten Thiere zwecks Kontrolle verglichen und in ein Journal (Schlachtkontrolle) übertragen, worin die Thierärzte die endgiltigen Untersuchungsbefunde vermerken. In den Schweineschlachthäusern werden nur die beanstandeten ganzen Thiere oder einzelnen Theile und Organe von den Thierärzten vermerkt.

Die **Trichinenschau** wird von den Fleischbeschauern ausgeübt, die speziell für den vorliegenden Zweck ausgebildet sind, die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und eine bestimmte Fertigkeit (24 Präparate in 18 Minuten anfertigen und genau untersuchen) in der Ausübung ihrer Thätigkeit erreicht haben müssen.

Das Schauamt besteht aus fünf Abtheilungen; eine Abtheilung aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter, 1 Revisor, circa 20 Fleischbeschauern beziehungsweise Beschauerinnen und 8 Probenehmern. Die Vorsteher und die Probenehmer erhalten einen festen Gehalt; die Fleischbeschauer sind auf die eingehenden Gebühren angewiesen, die circa 1400 Mk. pro Jahr und Kopf ergeben. Die Revisoren, sowie die als Oberrevisoren fungirenden Thierärzte überwachen die Thätigkeit der Beschauer und revidiren von Zeit zu Zeit ihre Untersuchungen.

Der Geschäftsgang ist nun folgender. Der Probenehmer entnimmt nach erfolgter Anmeldung der beendeten Schlachtung die Fleischproben aus dem Zwerchfell, den Kehlkopf-, Bauch- und Zwischenrippenmuskeln des geschlachteten Thieres und verschließt sie in einer nummerirten Probebüchse. Thier und Geschlinge werden mit der entsprechenden Nummer gezeichnet. Hierauf unter-

sucht der Probenehmer das Thier auf das Vorhandensein von Finnen und sonstige Veränderungen des Fleisches hin, beanstandet krank oder verdächtig befundene Thiere vorläufig und trägt in sein Buch, sowie das des Schlachters die vorschriftsmäßigen Daten ein. Die Proben werden auf dem Schauamt abgegeben, dort untersucht und der Befund in das Buch des Probenehmers eingetragen. Darauf findet die Abstempelung statt. Trichinöse Schweine werden roth abgestempelt und sofort der Polizeibehörde überwiesen. Um eine eventuelle Verwechslung unschädlich zu machen, werden alle Schweine, von denen der Probenehmer gleichzeitig die Proben genommen hat, angehalten und einer nochmaligen Untersuchung unterworfen, falls unter ihnen ein trichinöses Thier entdeckt wurde.

Sämmtliche beanstandeten Thiere beziehungsweise Theile und Organe von solchen werden der Polizeibehörde überwiesen.* Die mit Finnen behafteten Thiere beziehungsweise solche, deren Fleisch mit Strahlenpilzen oder nicht trichinösen Kalkkonkrementen durchsetzt sind, werden unter amtlicher Aufsicht in der auf dem Schlachthofe befindlichen Schmelzküche ausgeschmolzen. Aus dem Magerfleisch und den Knochen wird in einem großen Digestor Fett und Leim gewonnen. Die Rückstände werden an Düngerfabriken abgeführt.

Import ausgeschlachteten Fleisches. Nur in den wenigsten Fällen decken die größeren Städte ihren Fleischbedarf durch im Orte geschlachtete Thiere; in den meisten Fällen bedarf es einer mehr oder weniger großen Zufuhr frischen Fleisches von auswärts. Mit der Einführung des Schlachthauszwanges ergiebt sich nun für die Gemeinden die Nothwendigkeit, um sich vor einer Ueberfluthung mit verdächtigem auswärts ausgeschlachtetem Fleische zu schützen, für das importirte Fleisch einen erneuten Untersuchungszwang zu statuiren.** Bei den geradezu skandalösen Zuständen in vielen kleineren Städten

* Für die ganze Jämmerlichkeit preußischer Selbstverwaltung charakteristisch ist die Thatsache, daß die städtischen Fleischschaubeamten nur das Recht haben, das Fleisch zu beanstanden. Als der Magistrat bei Abfassung des Fleischschauregulativs auch die Beschlagnahme des beanstandeten Fleisches seinen Beamten übertragen wollte, hatte dieses Vorgehen den lebhaften Widerspruch des Polizeipräsidiums gefunden. Das Recht der Beschlagnahme und Verfügung über beanstandetes Fleisch ist ein Polizeihoheitsrecht des Staates, das sich das Polizeipräsidium nicht nehmen lassen wollte. So darf also die städtische Behörde nur beanstanden; beschlagnehmen und verfügen allein das Polizeipräsidium. Unnöthige Kosten sind die natürliche Folge dieser ingeniösen Distinktion. Man kann auf Grund solcher Vorkommnisse nur eine baldige gründliche Aufräumung mit allen staatlichen Hoheitsrechten herbei wünschen. Leider ein ganz utopischer Wunsch!

** Beschau importirten Fleisches: Württemberg. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1879, § 7: Der Fleischschau unterliegt alles Fleisch, ferner alle Fleischwaaren, ohne Unterschied ob dieselben in der Gemeinde bereitet oder von auswärts eingebracht sind. — Durch ortspolizeiliche

und Gemeinden, bei dem totalen Mangel an jeder Regelung des Fleischverkehrs und bei der Gewissenlosigkeit und Profitgier der Viehzüchter, war es eine Maßregel der Selbsterhaltung für die Städte, so vorzugehen.* Auch hier wieder war die Feindschaft der auswärtigen Schlächter, der landwirthschaftlichen Kreise, unterstützt von den Lokalbehörden, thätig, die Einführung dahingehender Regulative zu hintertreiben. So streng aber eine solche Untersuchung auch ist, so vermag sie dennoch niemals an einzelnen Fleischstücken, und wenn diese selbst Viertel oder Hälften wären — wie die Vorschriften einiger Städte verlangen — mit absoluter Sicherheit die gesundheitliche Beschaffenheit festzustellen. Der Sachverständige befindet sich in der Zwangslage, eigentlich nur die Unverdorbenheit des Fleisches feststellen zu können. Es müßte daher alles ausgeschlachtete Fleisch, das aus Orten ohne obligatorische Fleischbeschau stammt, von dem Verkehr der geschützten Städte zurückgewiesen werden. Bollinger bezeichnet in Folge dessen die Fleischbeschau ausgeschlachteten Fleisches mehr als eine Schutzeinrichtung zu Gunsten der einheimischen Metzger (insofern sie den Import erschwert) und der Rentabilität des Schlachthauses.

Größer wird die Sicherheit, wenn das Fleisch aus Orten mit obligatorischer Fleischbeschau kommt, und das Schlachtthier, von dem es stammt, dort einer doppelten Fleischbeschau vor und nach der Schlachtung unterworfen gewesen ist. Oft geht man weniger weit und begnügt sich mit einem Zeugnisse der Ortspolizeibehörde,** das natürlich so gut wie werthlos ist.

Vorschrift kann verfügt werden, daß Jeder, der Fleisch von Auswärts importirt, Urkunde über das Ergebniß der Fleischbeschau am Urkundsorte vorzeigt.

In der Polizeiverordnung für Hessen-Nassau heißt der betreffende § 6: „Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh (§ 1) in einen Ort zum Zwecke des Verkaufes einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- oder Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches beschaut und gesund befunden worden ist.

Kommt das Fleisch aus einem Orte, in welchem amtliche Schlachtviehbeschau nicht eingeführt ist, so bedarf es einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Ursprungsortes, daß an demselben ansteckende Krankheiten der betreffenden Viehgattung nicht herrschen, auch von einer Krankheit des Stückes, von welchem das Fleisch herrührt, nichts bekannt sei.

* So war es eine allgemeine bekannte Thatsache, daß in der Nähe von Berlin nie ein Stück Vieh krepirte, weil dasselbe selbst im Verenden noch schleunigst in die privaten Schlachthäuser gebracht wurde.

** So bestimmt § 9 des Regulativs der Stadt Berlin vom 28. März 1887 betreffend die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches: „Durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Fleischschaubeamten oder durch Stempel oder Plombe eines unter öffentlicher Kontrolle stehenden Schlachthofs muß nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere

Dasselbe gilt auch für die Einführung von frischem Schweinefleisch und den daraus hergestellten Fleischwaaren; hier ist sicherlich eine obligatorische Trichinenschau (wie in Berlin, Leipzig, Chemnitz u. s. w.) das empfehlenswertheste; ganz besonders, da sich bei Nachprüfungen häufig die Mangelhaftigkeit der ersten Untersuchung herausgestellt hat. Man wird sich also in diesem Falle nicht mit dem Nachweise begnügen können, daß in dem Ursprungsorte obligatorische Trichinenschau gilt.

Die Fleischbeschau für importirtes frisches Fleisch ist also eingeführt in den folgenden Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern:

Preußen: Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld, Dortmund, Essen, Charlottenburg, Erfurt, Kassel, Kiel, Duisburg, Frankfurt a. O. und Görlitz. In diesen Städten ist dieselbe zugleich mit einer Trichinenschau verbunden.

Baden: Mannheim, Karlsruhe.

Bayern: München, Nürnberg, Augsburg.

Württemberg: Stuttgart.

Hessen: Mainz.

Sachsen: Leipzig, Chemnitz.

Braunschweig: Braunschweig.

Lübeck. Bremen.

Elsaß-Lothringen: Straßburg i. E., Metz.

Außerdem besitzen nur eine Trichinenschau die Städte Breslau, Magdeburg, Danzig, Posen, Potsdam und Dresden. Dagegen besteht keine Trichinenschau in München, Augsburg, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B., Mainz, Stuttgart, Straßburg, Metz.

Welch einen bedeutenden Apparat die Untersuchung des eingeführten frischen Fleisches in den Großstädten erfordert, wird die Darstellung der Berliner

---

herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen behaftet nicht befunden worden ist." Hertwig bemerkt dazu („D. V. f. ö. G." XX, S. 617), daß die Zulassung eines Attestes der Ortspolizeibehörde allerdings Bedenken errege, daß aber durch diese Vorschrift der Handel mit Fleisch verendeter oder kurz vor dem Verenden geschlachteter Thiere erschwert und eingeschränkt werde. Bei der ungeheuren Ausdehnung dieses Handels sei das ohne Zweifel ein Fortschritt, der besser wäre als der frühere Zustand. Das ist gewiß richtig; trotzdem darf man den Attesten der Ortspolizeibehörde keinen besonderen Werth zuschreiben. „Diese Frage (ob das Fleisch des nothgeschlachteten Thieres genießbar ist oder nicht) wird vom Dorfrichter oder Gemeindevorstand nach bestem Wissen und Gewissen meist auf die Aussagen des Besitzers, Fleischers oder eines beliebigen Pfuschers hin ohne jede Kenntniß von der Natur der Krankheit in der Regel im bejahenden Sinne beantwortet." Bollinger in „D. V. f. ö. G." XXIII, S. 103 nach Johne.

Einrichtungen am besten zu zeigen vermögen.* Durch Bekanntmachung vom 28. März 1887 wurde verordnet, daß „alles nicht in den auf dem städtischen Zentralviehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke der Stadt Berlin nicht eher feilgeboten werden darf, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist.“

Von der Untersuchung war bis zum Jahre 1894 befreit alles Fleisch, das in den Gast- und Speisewirthschaften zum Verkauf kommt, sowie das Fleisch, das zur Anfertigung von Fleischpräparaten, wie Würsten, Schinken, Konserven dient. Erschwert wird die Kontrolle ferner durch den Wortlaut „feilgeboten“, da das Fleisch nicht obligatorisch zur sofortigen Untersuchung nach der Einfuhr herangezogen werden kann. Der Besitz ununtersuchten Fleisches seitens eines Fleischers ist also nicht strafbar, nur das Feilhalten desselben.

Die Schwierigkeiten der Organisation waren sehr große; es galt sowohl die ausreichende Zahl von zweckmäßig eingerichteten Untersuchungsstationen wie ein sorgfältig ausgebildetes, zuverlässiges Untersuchungspersonal zu beschaffen. Zunächst wurden 8 Stationen in der Nähe der großen Zufuhrstraßen, der Ankunftsorte oder der Verkaufsstellen des Fleisches eingerichtet, von denen bis zum Jahre 1894 4 eingezogen wurden. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem Bureauzimmer, zwei daneben liegenden getrennten Räumen für die mikroskopischen und die makroskopischen Untersuchungen und einem Observationsraum für das beanstandete Fleisch. An der Spitze einer Station steht ein Thierarzt, dem 1 bis 3 Thierärzte, 5 bis 12 Fleischbeschauer, 2 bis 6 Probenehmer, 1 Stempler und 1 Kontrollwächter unterstellt sind. Das gesammte Personal der Stationen bestand im April 1895 aus 106 Personen, nämlich 14 Thierärzten, 50 Fleischbeschauern, 22 Probenehmern, 8 Stemplern, 7 Kontrollwächtern und 6 weiteren Personen; dasselbe reicht aber zu besonderen Zeiten nicht aus und muß dann durch circa 40 bis 50 Fleischbeschauer des Schlachthauses verstärkt werden. Die Arbeit, die auf den Stationen und zwar meist während der Nacht verrichtet wird, ist eine sehr große; so wurden in den Jahren 1889/95: 905 251 Rinderviertel, 859 187 Kälber, 290 269 Schafe, 649 314 Schweine untersucht und davon 2671 Rinderviertel (0,3 Prozent), 1628 Kälber (0,2), 245 Schafe (0,08), 642 Schweine (0,01 Prozent) beanstandet.

Die Kontrolle ist natürlich sehr komplizirt. Vor der Untersuchung des Fleisches müssen die Schlächter Quittungen über die Untersuchungsgebühren

* Hertwig, Untersuchung des nach Berlin eingeführten Fleisches. „D. V. f. ö. G.“ XX, S. 618 ff.

lösen, sowie die aus den Heimathsorten stammenden Atteste vorlegen. Erst dann findet die Untersuchung statt. Das gesund befundene Fleisch wird durch Stempelung für den Verkehr freigegeben und zugleich erhält der Fleischer zur Legitimation eine Bescheinigung über die Menge und Art des von ihm an einem Tage zur Untersuchung vorgelegten Fleisches.

Revisionen seitens der Polizei- und städtischen Beamten erstrecken sich nicht nur auf die Verkaufsstände in den Markthallen, sondern auch die Geschäftsläden, Hausfluren und dergleichen. Monatlich erhält das Kuratorium des Schlacht- und Viehhofes, dem die Fleischbeschau unterstellt ist, von den Eisenbahnbehörden Listen über alle eingehenden Fleischsendungen. Dieselben werden dann mit den täglichen Eingangslisten der Untersuchungsstationen nach Quantum und Art des Fleisches, Absender und Empfänger verglichen. Der Verbleib des eventuell nicht zur Untersuchung eingegangenen Fleisches ist dann der Gegenstand eingehender, meist sehr mühevoller Untersuchungen der Stationen. Für die Beobachtung des Fleischverkehrs, besonders während der Nachtzeit in Ausspannungen, Kellerwirthschaften, wo fremde Schlächter zu logiren pflegen, in den Markthallen während der Anfahrt der Schlächter sind zwei besondere Kontrollbeamte angestellt.

2. **Schlachthäuser.** Rechtliches und Statistisches. § 23, 2 der Gewerbeordnung lautet: Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Dazu treten folgende Landesgesetze beziehungsweise Verordnungen:

Preußen. Gesetz vom 18. März 1868 und 9. März 1881. Bis Mitte 1886 hatten 71 Gemeinden von dem Schlachtzwange zu Gunsten eines öffentlichen Schlachthauses Gebrauch gemacht. Auf 3 vor dem Jahre 1868 eingerichtete öffentliche Schlachthäuser erstreckte sich die Gesetzesbestimmung betreffend Schlachtzwang und Untersuchungszwang nicht. Bis 1. Juli 1898 war die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser auf 359 gewachsen, von denen 18 sich im Besitze von Innungen und 4 von Privaten befanden.

Bayern. Eine gesetzliche Handhabe zur Durchführung ihrer Anordnungen in Sachen der von ihnen eingerichteten Schlachthäuser erhalten die Gemeinden durch §§ 75 und 145 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs, welche das Zuwiderhandeln gegen solche Anordnungen mit Geldstrafe bedrohen.

Dezember 1885 bestanden in 61 bayerischen Gemeinden öffentliche Schlachthäuser, 1. Juli 1898 74, wovon 1 im Besitze einer Innung. Der allgemeine Schlachthauszwang bestand nur in den Gemeinden der Pfalz und in München, Würzburg, Bayreuth, Fürth, Aschaffenburg, Kulmbach, Kissingen, Günzburg, Rehau, Memmingen, Brückenau. In den meisten anderen Städten ist der

Schlachthauszwang auf bestimmte Gattungen Vieh beschränkt. Fast in allen bayerischen Schlachthäusern besteht eine Freibank.

Württemberg. Reskript von 1721. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1879 § 2. Die Oberämter haben auf die Errichtung von Schlachthäusern hinzuwirken. 1886 gab es 53 öffentliche Schlachthäuser, 1. Juli 1898 dagegen 63, wovon 20 den Metzgerinnungen gehörten. Allgemeiner Schlachtzwang gilt in 17 Gemeinden, darunter in Stuttgart, Böblingen, Cannstatt, Eßlingen, Heilbronn, Ulm u. s w., beschränkter in 36 Gemeinden.

Sachsen. Gesetz von 1876. Anfangs 1886 12 öffentliche Schlachthäuser meist im Besitze der Fleischerinnungen; 1. Juli 1898 25, wovon 18 im Besitze der letzteren.

Baden. Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 § 95 und Verordnung vom 16. Juni 1876 über die Einrichtung von Schlachthäusern. — Anfangs 1887 gab es in Baden 50 öffentliche Schlachthäuser, wovon 24 für alle Schlachtungen, 26 nur für solche von Großvieh eingerichtet waren. 4 Schlachthäuser waren Eigenthum von Metzgergenossenschaften. 1898 betrug die Zahl der Schlachthäuser 64, wovon nur 1 einer Metzgerinnung gehörig.

Hessen. Keine generellen Bestimmungen. Ende 1885 8 öffentliche Schlachthäuser, davon 5 mit Schlachthauszwang.

Oldenburg. Gesetz vom 22. Januar 1879. 1898 1 öffentliches Schlachthaus.

Mecklenburg-Schwerin. 1898 11 öffentliche Schlachthäuser.

Mecklenburg-Strelitz. 1898 2 öffentliche Schlachthäuser.

Sachsen-Weimar. 1898 4 öffentliche Schlachthäuser, wovon 3 den Innungen gehörig.

Braunschweig. Gesetz vom 12. April 1876. 1898 2 öffentliche Schlachthäuser, in Braunschweig allgemeiner Schlachthauszwang.

Sachsen-Meiningen. Gesetz vom 6. Mai 1875. 1886 3 öffentliche Schlachthäuser mit allgemeinem Schlachthauszwang, 1898 4.

Sachsen-Koburg-Gotha. Gesetz vom 11. April 1885. 1898 2 öffentliche Schlachthäuser mit allgemeinem Schlachthauszwang.

Anhalt. Gesetz vom 20. April 1878. 1886 1, 1898 4 öffentliche Schlachthäuser.

Schwarzburg-Rudolstadt. Gesetz vom 16. Dezember 1887 1 öffentliches Schlachthaus.

Waldeck. Gesetz vom 2. Januar 1896. 1898 1 öffentliches Schlachthaus.

Reuß ältere Linie. Gesetz vom 31. Dezember 1885. 1898 1 öffentliches Schlachthaus.

Reuß jüngere Linie. Gesetz vom 30. Mai 1882.

Schaumburg-Lippe. Gesetz vom 18. März 1893.

Lippe. Gesetz vom 30. September 1886. 1898 1 öffentliches Schlachthaus.

Hamburg. Gesetz vom 19. März 1894.

Lübeck. Gesetz vom 23. Juni 1884.

Bremen. Gesetz vom 21. Februar 1889.

Elsaß-Lothringen. 1887 69 öffentliche Schlachthäuser, deren Errichtung zum Theile in das achtzehnte Jahrhundert zurückgeht. Mit Ausnahme von 6 kleineren Orten sind die Schlachthäuser Gemeindeanstalten. Im Unterelsaß und in Lothringen besteht allgemeiner Schlachthauszwang; im Oberelsaß nur in 17 Orten, gegen 15 mit beschränktem Zwange. 1. Juli 1898 war die Zahl der Schlachthäuser auf 77 gewachsen.

Die Gründe, welche für eine Zentralisation des Schlachtbetriebs sprechen, sind in erster Linie rein hygienischer Natur. Es handelt sich einmal darum, die zahlreichen privaten Schlächtereien, welche ebenso viele Quellen der Verunreinigung des Bodens und der Atmosphäre sind, aus der Stadt hinauszuschaffen, und zweitens eine scharfe Kontrolle über die Beschaffenheit des Fleisches, die durch die zerstreute Lage der privaten Schlächtereien im höchsten Grade erschwert wird, überhaupt erst möglich zu machen. Mit der Zentralisation des Schlachtbetriebs, der Verlegung des allgemeinen Schlachthofs vor die Thore der Stadt und mit der Einführung des Schlachtzwanges ließ sich das eine wichtige Ziel der städtischen Hygiene, die Reinhaltung des Bodens und der Luft, soweit dieselbe durch die Existenz privater Schlächtereien im Innern der Stadt bedroht war, vollständig erreichen. Ob sich der Schlachthof im Besitze einer Aktiengesellschaft oder einer Fleischerinnung oder der Stadtgemeinde befand, war für diese Frage vollständig gleichgiltig. Nicht so aber, sobald es sich um den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren gesundheitsschädlichen Fleisches handelte. Die Existenzberechtigung des Schlachthauses liegt darin, daß es in erster Linie eine sanitäre Anstalt ist und die Aufgabe hat, die Gesundheit der Stadtbewohner zu schützen. Hygiene und Profit können aber nimmermehr und nirgends Hand in Hand gehen; sie schließen einander vollständig aus. Das Charakteristikum privater Unternehmung ist aber der Profit; es wäre thöricht von Dornen Feigen lesen zu wollen. Nur soweit sich die sanitäre Kontrolle mit dem Profite verträgt, wird sie Berücksichtigung finden; in allen anderen Fällen aber ohne Weiteres in den Hintergrund treten. In diesem Punkte bilden die Fleischerinnungen keine Ausnahme. Im Gegentheil! Wenn sie die Besitzer von Schlachthöfen sind, haben sie ein doppeltes Interesse an einer laxen Handhabung der sanitären Kontrolle, als Unternehmer des Schlachthofs und in ihren einzelnen Mitgliedern als private Schlächter. Die Erfahrungen, die man zum Beispiel in Hannover auf dem von der Fleischerinnung verwalteten Schlachthofe 1894 gemacht

hat, sprechen auf das Entschiedenste gegen die private Verwaltung von Schlachthäusern.

Diese einfachen Ueberlegungen haben sich im Laufe der letzten drei Jahrzehnte allmälig durchzusetzen gewußt. Die erbitterten Kämpfe, die zu Anfang der siebziger Jahre gegen die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser in eigener Regie der Städte nicht allein von Seiten des Fleischergewerbes und der übrigen Interessenten, wie Viehzüchter u. s. w., sondern auch von rabiaten Manchestermännern und Anhängern einer Politik der kommunalen Thatenlosigkeit lange und zähe geführt wurden, kann man jetzt wohl im Allgemeinen als überwunden bezeichnen. Das städtische Schlachthaus in eigener Regie ist allgemein anerkannt. Parallel damit können wir eine immer weiter um sich greifende Verstadtlichung der privaten Schlachthöfe beobachten, mögen dieselben nun in den Händen von Aktiengesellschaften oder Fleischerinnungen liegen.

Die Einrichtung öffentlicher beziehungsweise städtischer Schlachthäuser läßt sich durchaus nicht als eine moderne Errungenschaft bezeichnen; sie ist vielmehr eine Rückkehr zu den Traditionen vergangener Jahrhunderte. Und dasselbe gilt auch für die Einrichtungen des Schlachtzwanges und der Fleischbeschau, die mit der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser untrennbar verbunden sind. In Norddeutschland hatte sich im Allgemeinen der Bruch mit der Tradition entschiedener vollzogen, als in den süddeutschen Staaten, auf die ohne Zweifel auch die fortgeschrittenere französische Gesetzgebung eingewirkt hat. In zahlreichen süddeutschen Staaten finden wir daher auch städtische Schlachthäuser in ununterbrochener Folge der Jahrhunderte existiren und ihre gesundheitsfördernden Wirkungen ausüben. So bestand zum Beispiel in Darmstadt das städtische Schlachthaus von 1748 bis 1893 ohne Unterbrechung an derselben Stelle der Stadt. Umbauten und Vergrößerungen haben parallel dem Aufblühen der Stadt seit den napoleonischen Kriegen stattgefunden, aber der alte Kern der Anlage blieb dabei doch im Wesentlichen erhalten. Nach der Schlachtordnung von 1748 waren die Metzger gezwungen, im städtischen Schlachthause „schlechterdings und ohne die mindeste Ausnahme“ zu schlachten und der Verkauf hatte in den dazu eingerichteten Verkaufsräumen stattzufinden. Die Einführung fremden Fleisches von auswärtigen Metzgern und Juden wurde „bei Straff nebst der confiscation“ verboten. Nur „im Fall aber die hiesige Metzger halsstarrig seyn und dieser unserer Schlacht- und Schirm-Ordnung keine Folge leisten — oder an Fleisch Mangel erscheinen lassen würden, alß dann (sollte) denen Land-Metzgern, welche jedoch auff solchen Fall alles Vieh in hiesigem Schlachthauß ebenfallß abzuthun hätten, jenen zur Straffe in der Schirm ebenfallß feil zu halten“ erlaubt sein.

War also in Darmstadt der Schlachthauszwang für alle Vieharten giltig, so bildete diese Stadt damit eine Ausnahme. Im Allgemeinen bestand zu Anfang

unseres Jahrhunderts der Schlachthauszwang nur für Großvieh (wie zum Beispiel in Mannheim, Würzburg u. s. w.), während das Kleinvieh, Kälber, Schweine und Schafe in den Privatschlächtereien geschlachtet werden durfte. Der allgemeine Schlachtzwang wurde in Baden zum ersten Male in der Stadt Baden im Jahre 1866 durchgeführt. Ihr folgten von den größeren Städten Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg, unter den mittleren Konstanz, Lörrach, Wertheim und Rastatt, unter den kleineren Städten Radolfszell, Engen, Donaueschingen, Waldshut, St. Blasien, Bühl, Eberbach, Adelsheim, Tauberbischofsheim und andere mehr.

In Preußen datirt die moderne Entwicklung des öffentlichen Schlachthauswesens erst seit dem Jahre 1868, dem Erlasse des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser vom 18. März 1868. Da dieses Gesetz besonders in seiner Fassung vom Jahre 1881, in der es seine praktische Vervollständigung fand, anderen Gesetzgebungen als Vorbild gedient hat, da außerdem seine Entwicklung uns die Tendenz der Fleischversorgung nach einem städtischen Monopole hin klar vorführt, werden wir mit einigen Worten auf dasselbe einzugehen haben.

Das Gesetz von 1868 war außerordentlich unvollständig. Es gewährte den Gemeinden allerdings das Recht, durch Gemeindebeschluß den allgemeinen Schlachtzwang einzuführen und mit demselben eine Untersuchung des in dem öffentlichen Schlachthause geschlachteten Viehes vor und nach der Schlachtung zu verbinden, ließ aber eine ganze Anzahl von Lücken offen, durch die sich das unwillige Fleischergewerbe dem Fleischschauzwange und der Benützung des öffentlichen Schlachthauses entziehen konnte.

Weder wurde das eingeführte Fleisch einer Fleischbeschau unterworfen — daß daher gerade alles krepirte Vieh, das man vor Erlaß des Gesetzes möglichst noch lebend in die Städte zu schaffen gesucht hatte, nunmehr als ausgeschlachtetes Fleisch seinen Einzug hielt, daß überhaupt alles Vieh, dessen Zustand offenbar schlecht und unhygienisch war, nun außerhalb der Stadt geschlachtet wurde, lag auf der Hand. Zahlreiche Viehbesitzer haben gezeigt, daß sie nicht über die Versuchung erhaben sind, auf diese Weise den ihnen von einer Untersuchung drohenden Verlust zu vermeiden. Noch verbot das Gesetz den in der Stadt ansässigen Fleischern, ihr Vieh außerhalb der Stadt zu schlachten und als ausgeschlachtetes Fleisch in dieselbe zu importiren. So war es denn durchaus kein seltenes Ereigniß, daß die Fleischer ihre Schlächtereien vor die Stadtthore verlegten, sobald der allgemeine Schlachtzwang von den städtischen Behörden beschlossen wurde (vergleiche Berlin). In Düsseldorf wurde sogar 1877 die Drohung, ein Konkurrenzschlachthaus auf benachbarter Gemarkung zu errichten, von den verbündeten Fleischern als Pressionsmittel benützt, um den Magistrat zur Herabsetzung der Schlachtgebühren zu zwingen.

Es war klar, daß unter solchen Umständen die Rentabilität der Schlachthäuser ganz von der Laune der städtischen Schlächter abhing und nur wenige Städte von einer so zweischneidigen Maßregel, wie es die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses sein mußte, Gebrauch zu machen wagten. Bis zum Jahre 1880, das heißt in einem Zeitraume von 12 Jahren hatten nur 10 Städte, darunter 2 größere: Liegnitz, Glatz, Reichenbach, Hersfeld, Bochum, Köln, Düsseldorf, Solingen, Mühlheim a. d. Ruhr und St. Johann öffentliche Schlachthäuser eingerichtet. Auch Berlin gehört zu dieser Gruppe von Städten, insofern es bereits im Jahre 1876 den Bau eines städtischen Schlachthauses beschloß. Die Geschichte seiner Entstehung zeigt uns alle die Schwierigkeiten, denen die Städte damals bei ihrem Bestreben, die städtische Fleischversorgung zu regeln, auf allen Seiten begegneten.

Geschichte des Berliner Schlachthauses. Mit dem Beschluß, einen öffentlichen Schlachthof zu errichten, kehrte Berlin als eine der ersten preußischen Städte dem sonst von seinen Verwaltungsbehörden so maßlos gepriesenen Systeme der freien Konkurrenz den Rücken und nahm die Traditionen verflossener Jahrhunderte wieder auf. In den Jahren 1726/27 beziehungsweise 1749/50 war das alte lebensgefährlich gewordene Schlachthaus durch drei neue ersetzt worden, von denen aber zwei bereits 1810, das letzte 1842 einging. Schon bald nach dem Jahre 1810 entstanden private Schlächtereien, die in sanitärer Hinsicht so wenig genügten, daß am 3. Februar 1814 und wiederholt im Jahre 1822 die Stadtverordneten bei dem Magistrate die Erbauung neuer Schlachthäuser anregten. Der Kosten wegen wurde aber der Antrag damals abgelehnt; circa 70 Jahre später durfte die Stadt diese Kostenscheu ihres Magistrats mit mehr als einer Million Mark Entschädigungsgelder an die privaten Schlächtereien bezahlen.

Ohne Zögern bemächtigte sich die private Unternehmung des von der Gemeinde freigegebenen Gebiets. Bereits 1825 hatte ein gewisser Kläger die Konzession zur Anlage eines Viehmarktes am Landsberger Thore erhalten. Der hier ein Jahr später eröffnete Viehmarkt diente dem Viehhandel Berlins bis 1871. Eine andere Viehmarktskonzession wurde am 17. Juni 1867 dem Dr. M. Ebers von dem Polizeipräsidium gegeben, das stets in der Vergebung städtischer Konzessionen, die ihm nicht gehörten, die liberalste Freigebigkeit bewiesen hat. Dr. Ebers übertrug seine Konzession an eine Aktiengesellschaft, die von dem Dr. Strousberg ins Leben gerufen wurde. So entstand im Norden Berlins zwischen Acker- und Brunnenstraße ein Zentralviehhof mit Schlachthäusern und großen Fleischverkaufsstellen, und so hatte sich denn die private Unternehmung aufs Häuslichste eingerichtet. Der gesammte große Viehhandel Berlins vollzog sich ausschließlich auf dem Markte der Berliner Viehmarktsaktiengesellschaft und lag in den Händen von 23 Viehkommissions-

handlungen, von denen sowohl die Viehhändler, das heißt die eigentlichen Vieheinkäufer, als auch andererseits die meisten Berliner Schlächter finanziell abhängig sind. Diese Viehkommissionshandlungen zogen aus einem Umsatze des Berliner Marktes von circa 120 Millionen Mark bei 1⅝ Prozent Provision den Gewinn von 1 950 000 Mk. Mit der Berliner Viehmarktsaktiengesellschaft hatten sie bis zum Jahre 1881 einen Vertrag abgeschlossen und sich durch denselben gegen eine Erhöhung der Standgelder geschützt. Dagegen hatten sie die Verpflichtung übernommen, ausschließlich auf dem Viehmarkte der Gesellschaft Geschäfte zu machen und das Futter von derselben zu beziehen.*

So weit hatten sich die privaten Verhältnisse entwickelt; kehren wir nun zu den städtischen Behörden zurück. Wir müssen auch hier eine Stilblüthe des Verwaltungsberichtes 1861/76 (II, S. 145) an die Spitze stellen, da sie die Thatenlosigkeit des Berliner Magistrats, wie gewöhnlich, als hohe Verwaltungsweisheit hinzustellen sich herausnimmt. Es heißt da: „Die durch das halbe, dem Erlasse jenes Gesetzes (betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868) vorhergegangene Jahrhundert geführten Verhandlungen haben gleichwohl die endlichen entscheidenden Beschlüsse vorbereiten helfen und verdienen aus diesem Grunde sowohl, als auch weil sie einen recht deutlichen Beweis dafür liefern, wie viele günstige Bedingungen zusammentreffen müssen, damit der lang gehegte Gedanke eines großen wirthschaftlichen Unternehmens durch eine öffentliche Verwaltung schließlich verwirklicht werde, auch jetzt noch einer kurzen Erwähnung.“ Worin diese zusammentreffenden günstigen Bedingungen bestanden, ist uns auch nach eindringlichem Studium der Verwaltungsberichte nicht klar geworden. 1814 und 1822, als die Stadtverordneten den Bau anregten, bestand noch ein öffentliches Schlachthaus; der Schlachtbetrieb vollzog sich nur zum Theil in Privatschlächtereien. In den vierziger Jahren, in denen wiederholt der Gedanke in der Stadtverordnetenversammlung besprochen wurde, war das letzte öffentliche Schlachthaus erst seit Kurzem geschlossen und wäre es also möglich gewesen, die Schlächter für den Bau eines öffentlichen Schlachthauses zu interessiren — aber in den siebziger Jahren, in denen endlich die Sache von den städtischen Behörden entschieden in Angriff genommen wurde, bestand ein privater Zentralviehmarkt mit Schlachthäusern und Verkaufsstellen, der sich in den Händen einer kapitalkräftigen, mit den Berliner Viehkommissionshandlungen liirten und durch sie gestützten Aktiengesellschaft befand, bestanden außerdem in der ganzen Stadt zahlreiche Privatschlächtereien, in denen der Betrieb sich schon seit Jahrzehnten abspielte.** Die einzige günstige Bedingung, die wir entdecken können, ist das

* Näheres bei Hausburg, Der Vieh- und Fleischhandel von Berlin. Berlin 1879.

** Eine Revision des Polizeipräsidiums vom Jahre 1876 ergab das Vorhandensein von 860 Schlachtstätten, von denen 581 ohne gesetzliche Berechtigung bestanden.

Gesetz von 1868; aber will der Berliner Magistrat uns weis machen, daß er in den fünfziger Jahren in Verbindung mit dem Polizeipräsidium, das sich damals lebhaft für die Sache interessirte, die „mancherlei durch die Lage der Gesetzgebung und die Privatrechte der gegenwärtigen Besitzer von Schlachthäusern entstehenden Schwierigkeiten" nicht hätte überwinden können, wenn er nur energisch die Angelegenheit betrieben hätte, anstatt — was freilich bequemer — Privaten über ihren Plan, öffentliche Schlachthäuser zu errichten, seine große Freude auszusprechen.*

Wie dem auch sei, erst im Jahre 1862 trat der Magistrat auf Antrag des Stadtverordneten Schäfer in eine „eingehende Erörterung aller einschlagenden Fragen" ein, das heißt mit anderen Worten, wir stehen jetzt am Anfange des Anfanges. Drei Jahre später 1865 wurde eine Kommission zum Studium der Schlachthäuser und Markthallen eingesetzt. 1867 erstattete dieselbe Bericht und noch im selben Jahre brachte der Magistrat eine Vorlage für den Bau eines Schlachthauses ein. Fünf Jahre hatten die Vorbereitungen gedauert. Dieses Mal drehten die Stadtverordneten den Spieß um; sie machten Opposition und der Antrag fiel durch. Erst 1876, das heißt nach **neun** Jahren, nahm der Magistrat seinen Antrag wieder auf — diesmal mit mehr Erfolg. Am 30. März 1876 stimmte die Stadtverordnetenversammlung „im Prinzip mit dem Magistrate darin überein, daß die Errichtung kommunaler Schlachthäuser und einer kommunalen Viehhofsanlage, verbunden mit Schlachtzwang und obligatorischer Fleischschau ein öffentliches Bedürfniß sei", beschränkte sich aber glücklicher Weise nicht auf diese Prinzipienharmonie, sondern ermächtigte den Magistrat auch zum Ankaufe eines größeren Grundstücks in Lichtenberg. Damit war also der Viehmarktsgesellschaft der Krieg erklärt oder vielmehr, wie sich der Verwaltungsbericht 1877/81 I, S. 107 so schön ausdrückte, die Rüstung angelegt, um sich gegen übermäßige Forderungen derselben zu schützen. Der Bau eigener Schlachthäuser war keineswegs schon beschlossene Sache. Wie hätten die städtischen Behörden auch ihr Herz so verkennen können! Schlägt es doch heute noch gleich heiß und feurig für die privaten Aktiengesellschaften, die so gut sind, ihnen die Arbeit, die lästige Arbeit der städtischen Verwaltung abzunehmen. „So lange vermieden werden konnte," ruft der Magistratsbericht pathetisch aus, „für einen Zweck des öffentlichen Interesses einmal aufgewendetes Privatkapital durch ein Konkurrenzunternehmen der Gemeinde zu gefährden oder gar zu zerstören, so lange sollte der ernstliche Versuch gemacht werden, die Lösung der Aufgabe mit Schonung der Privatinteressen herbeizuführen." Doch damit nicht genug! Der Magistrat versteigt sich in seiner Unternehmerfreundlichkeit zu der Aeußerung, daß die Kommunalbehörden den Ankauf der

* Verwaltungsbericht 1862/76 II, S. 146.

Anlagen der Gesellschaft auch auf die Gefahr hin vorgezogen hätten, daß „dieselben — deren Aptirung für unsere Zwecke nach dem Gutachten des Erbauers derselben eine Aufwendung von 2100000 Mk. erfordert haben würde — sich im Verhältnisse zum Wachsthume der Bevölkerung und mit Rücksicht auf die wachsende Bebauung desjenigen Stadttheils, in welchem sich dieselben befinden, als für längere Zeit verwerthbar nicht erwiesen hätten."* Drückt der Bericht wirklich die Ansicht des Magistrats aus — und er trägt die Unterschrift des Magistrats — so ist wohl selten mit dürreren Worten ausgesprochen, daß die Aufgabe der Kommunalbehörden nicht in der Förderung der gemeinen Interessen der Stadt, sondern in der Vergeudung der öffentlichen Gelder im Interesse privater Unternehmungen besteht. Die Kommunalbehörden waren bereit, den Kaufpreis + 2100000 Mk. Aptirungsgelder in den Dreck zu werfen — wie ungeheuerlich müssen die Forderungen der Viehmarktsgesellschaft gewesen sein, wenn es zwischen ihr und diesen unternehmerfreundlichen Behörden nicht zum Abschlusse kommen konnte? Von 1874 an bis 1877 dauerten die Verhandlungen, die mit unermüdlicher Ausdauer und wenig Würde von dem Magistrate immer wieder aufgenommen wurden. Die Forderungen der Viehmarktsgesellschaft und die Angebote des Magistrats lassen wir in der historischen Klimax folgen — ohne Kommentar. Er ist überflüssig.

Januar 1874. Forderung: für den gesammten Besitz 16½ Millionen Mark oder allein für die Schlachthäuser nebst 2500 Quadratruthen Terrain 6000000 Mk.

1875. Angebot: Uebernahme der Hypothekenschulden und Einlösung der Aktien zum vollen Nennwerthe (emittirt 6000000 Mk.).

Dezember 1876. Forderung: 11400000 Mk. — so stand die Anlage zu Buch. Die Aktien notirten circa 58 Prozent.

April 1877. Angebot: 8000000 Mk.

Letzte Forderung: Uebernahme des Etablissements der Gesellschaft mit allen Aktivis und Passivis gegen Umtausch der Aktien in 3½prozentige Stadtobligationen.

Definitive Ablehnung.

Damit war das erste Stadium des Kampfes erledigt. Der Bau eines Vieh- und Schlachthofs, sowie die Einführung des Schlachtzwanges und der obligatorischen Fleischschau waren nunmehr beschlossene Sache, an der alle Angriffe der Gegner nichts mehr geändert haben.** Sollte aber der neue

---

* l. c. S. 104.

** Die Berliner Viehhofgesellschaft setzte auch nach dem Beschlusse der Stadtverordneten ihre Angriffe fort und benützte die Berathung der Novelle zum Schlachthausgesetze von 1868 im Jahre 1880/81 zu einer Petition an das Abgeordnetenhaus. Sie bat um den Erlaß von Bestimmungen, welche ihrer Anlage

Vieh- und Schlachthof nicht von vornherein zur bankerotten Anlage werden, so mußte die Stadt zunächst alles daran setzen, die Konkurrenz des privaten Viehmarktes zu vernichten und den Viehhandel in ihre Anlagen herüberzuziehen. Das ist den städtischen Behörden auch verhältnißmäßig schnell und vollständig gelungen. Der drohende Schlachtzwang und die praktischere Bauanlage unterstützten die unterhändlerischen Eigenschaften des Magistrats in der nachdrücklichsten Weise. Am 7. März 1880 kam ein Vertrag mit den Viehkommissionshandlungen zu Stande, in dem sich dieselben verpflichteten, ihren gesammten Geschäftsbetrieb ausschließlich auf dem städtischen Viehmarkte stattfinden zu lassen. Die Standgebühren waren etwas höher als auf dem privaten Viehmarkte, dagegen wurde die Futterlieferung zum Vortheile der Kommissionäre geregelt. War damit der Bestand des Viehmarktes, der von der Stadt von vornherein im Interesse des Viehhandels und der Landwirthschaft auch als Exportmarkt angelegt worden war, in ausreichender Weise gesichert, so drohte dagegen dem Schlachthofe eine andere, nicht weniger große Gefahr. Der § 2 des Gesetzes von 1868 gab den Gemeinden das Recht, für alles in dem öffentlichen Schlachthause zur Schlachtung gelangende Vieh eine doppelte Fleischbeschau sowohl vor als nach dem Schlachten einzuführen. Ueber das ausgeschlachtet eingeführte Fleisch gab es ihnen aber keine Kontrolle. Hier bot sich den Berliner Schlächtern, welche die doppelte Fleischschau des zukünftigen städtischen Schlachthofs scheuten, ein Ausweg. Von 1877 an wurden in steigender Zahl Konzessionen zur Errichtung von Schlächtereien an der Berliner Weichbildgrenze, besonders in Friedrichsberg, nachgesucht. In den Jahren von 1876 bis 1879 entstanden in Friedrichsberg 27, in Reinickendorf 11, in Weißensee 5, in Pankow 15 neue Schlächtereien. Erst durch die Novelle von 1881 zu dem Schlachthausgesetze von 1868 erhielten die Gemeinden das Recht, allen im Gemeindebezirke wohnenden Schlächtern und Händlern den Verkauf des „Fleisches von Schlachtvieh, das sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause,

---

den Charakter des öffentlichen Schlachthauses gesichert und sie gegen die Konkurrenz der Gemeinde geschützt, beziehungsweise von dem Schlachtzwange befreit hätten. Diese Forderung mußte zwar von der Kommission des Abgeordnetenhauses abgelehnt werden, sie untersuchte aber sehr lebhaft, „ob man nicht dem Entschädigungsverlangen, welches sich durch die Begründung der Petition hindurchzieht, in irgend einer Weise gerecht werden könnte." Berichterstatter Lades, Abgeordnetenhaus-Berichte 1880/81 II, S. 1088. Die Kommission faßte mit 5 gegen 4 Stimmen den ganz exzeptionellen Beschluß, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen „in der Annahme, daß bei Genehmigung der betreffenden Beschlüsse und Einführung des Schlachthauszwanges in Berlin auf die Interessen der bereits bestehenden Aktienanlage nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde." Die edlen Gemüther der Kommission begegneten sich also mit den Magistratsherren in der energischen Vertretung der privaten Interessen gegenüber denen der Gemeinde Berlin!

sondern an einer anderen innerhalb eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben" zu untersagen, auch das importirte zum Verkaufe bestimmte Fleisch einer Fleischschau zu unterwerfen. Berlin machte von der ersten dieser Befugnisse durch den Gemeindebeschluß betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Berlin vom 16. Juni 1882 Gebrauch. Die Ausführung des Beschlusses verzögerte sich allerdings bis zum Jahre 1883 in Folge der Schwierigkeiten, welche das Polizeipräsidium ihr in den Weg legte; aber schon der Beschluß genügte, um die Berliner Schlächter von der Praxis, sich in den Vororten außerhalb des Weichbildes anzusiedeln, energisch abzuschrecken. Die Kontrolle des importirten Fleisches, die im Interesse der Berliner Schlächter liegt, wurde durch Beschluß vom 25. September 1886 eingeführt und durch Beschluß vom 17. Februar 1894 auch auf das von Gast- und Speisewirthen bezogene Fleisch ausgedehnt.* Damit wurde der Ring geschlossen, der die Berliner Bevölkerung gegen die Gefahren gesundheitsschädlichen Fleisches schützen soll.

Doch kehren wir zur Geschichte der Schlachthausgesetzgebung zurück. Das Verdienst, eine Amendirung des Gesetzes von 1868 in der oben angegebenen Richtung, durch die die praktische Anwendung des Gesetzes erst möglich wurde, in Anregung gebracht zu haben, gebührt dem Niederrheinischen Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der bei seinen Bemühungen sehr bald auch die Hilfe der Berliner Stadtbehörden fand. In einer Petition vom 5. August 1879 an den Handelsminister, die vom Vereine und den Berliner Stadtbehörden gemeinsam abgefaßt worden war, wurden für die Gemeinden in Ergänzung des § 2 des Gesetzes von 1868 die folgenden Rechte gefordert:

---

* Im Verwaltungsbericht für 1895/96 Nr. 30, S. 13 finden wir die folgende Rechtfertigung für diesen Beschluß: „Die auswärtigen Schlächter führten nicht ganz selten kleinere Fleischstücke ein, für welche sie angeblich in ihrem Wohnorte keine Verwendung hatten, die aber andererseits den Vorschriften des Regulativs über die Mindestgröße nicht entsprachen und sehr wahrscheinlich oftmals von Thieren mit recht fragwürdigem Gesundheitszustande herrührten. Die Schlächter gebrauchten dann gegenüber den kontrollirenden Beamten der Fleischschau, welche das verdächtige, ungestempelt auf dem Wagen liegende Fleisch zur größeren Sicherheit trotz der unstatthaften Mindergröße zur Untersuchung gebracht wissen wollten, in der Regel die Ausrede, das Fleisch sei von einem Restaurateur bestellt und brauche nicht untersucht zu werden. Der Umstand, daß derartiges Fleisch nicht allein auf dem Wagen liegen blieb, sondern auch nachgewiesenermaßen zum Theil in die Verkaufsstände der Markthallen eingeschmuggelt und dort beschlagnahmt worden ist, läßt vermuthen, daß das nicht beschlagnahmte Fleisch fast ausnahmslos nicht etwa für Restaurateure bestimmt war, sondern in der Umgegend der Markthalle oder in dieser selbst im ununtersuchten Zustande an Kleinhändler verkauft, sodann von diesen zerkleinert und in den Verkehr gebracht worden ist."

a) die Einfuhr frisch geschlachteten Fleisches ganz oder theilweise zu verbieten; b) allen im Stadtbezirke wohnenden Personen jeden Schlachtbetrieb außerhalb des städtischen Weichbildes zu untersagen; c) festzusetzen, daß alles von nicht im städtischen Schlachthause geschlachtetem Vieh herrührende Fleisch entweder im Schlachthofe selbst oder an anderen von den Gemeindebehörden zu bestimmenden Orten vor dem Verkaufe untersucht werde; d) für diese Untersuchung (sub c) eine nach Verhältniß des Schlachthaustarifs zu bemessende Ausgleichungsgebühr zu erheben; e) zu bestimmen, daß nach Errichtung für das Bedürfniß der Bevölkerung genügender öffentlicher Fleischverkaufshallen der Verkauf frischen Fleisches ausschließlich in diesen stattfinden müsse; und f) daß in den solcher Gestalt errichteten Fleischverkaufshallen nur das Fleisch im öffentlichen Schlachthause geschlachteter Thiere verkauft werden dürfe.

Von diesen sechs Paragraphen dienen die ersten vier dazu, die Lücken des Gesetzes von 1868 auszufüllen und die finanzielle Existenz der städtischen Schlachthäuser zu sichern. Die beiden letzten gehen über den Rahmen des älteren Gesetzes hinaus. Sie wollen der Konzentration des Schlachtbetriebs die Konzentration des Fleischverkaufs hinzufügen. Offenbar sollte dieselbe nur einer leichteren und besseren Kontrolle des Fleisches dienen. Indem aber dieser Paragraph die Errichtung von Fleischverkaufshallen in die Hände der städtischen Behörden legte und den gesammten Fleischhandel in dieselben verpflanzte, wies er über den herrschenden individualistisch betriebenen Fleischhandel hinaus und hätte in Verbindung mit der Errichtung der öffentlichen Schlachthäuser mit allgemeinem Schlachtzwange zu einer Munizipalisirung der Fleischversorgung weiter getrieben. Wir müssen überhaupt die Konzentration des Fleischverkaufs in besonderen Fleischverkaufshallen oder in den allgemeinen Markthallen, einerlei ob derselbe von privaten Händlern oder im Auftrage der Gemeinschaft betrieben wird, als eine logische Konsequenz des Schlachthauszwanges betrachten. Die vollständige Befreiung der Häuser von den Unreinlichkeiten und Schädlichkeiten des Schlächtereigewerbes kann nur durch sie erreicht werden. Die großen Vortheile, welche das Schlachthaus für die Konservirung des Fleisches durch die Reinlichkeit und Luftigkeit aller Räume, speziell durch die Kühlräume bietet, gehen in der Zersplitterung wieder verloren. Aus allen diesen Gründen ist es daher entschieden zu bedauern — war aber von vornherein zu erwarten — daß diese beiden Bestimmungen von der preußischen Regierung nicht in ihren Entwurf aufgenommen wurden.

Das neue Gesetz, das unter dem entschiedenen Widerspruche der Agrarier des Abgeordnetenhauses zu Stande kam, schloß so ziemlich alle die Lücken, durch die sich skrupellose Fleischer dem ihnen so unangenehmen Schlachthauszwange mit Fleischbeschau zu entziehen suchten. Die Gemeinden können durch Ortsstatut von dem Rechte Gebrauch machen, nicht nur das im Schlachthause

sondern an einer anderen innerhalb eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben" zu untersagen, auch das importirte zum Verkaufe bestimmte Fleisch einer Fleischschau zu unterwerfen. Berlin machte von der ersten dieser Befugnisse durch den Gemeindebeschluß betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Berlin vom 16. Juni 1882 Gebrauch. Die Ausführung des Beschlusses verzögerte sich allerdings bis zum Jahre 1883 in Folge der Schwierigkeiten, welche das Polizeipräsidium ihr in den Weg legte; aber schon der Beschluß genügte, um die Berliner Schlächter von der Praxis, sich in den Vororten außerhalb des Weichbildes anzusiedeln, energisch abzuschrecken. Die Kontrolle des importirten Fleisches, die im Interesse der Berliner Schlächter liegt, wurde durch Beschluß vom 25. September 1886 eingeführt und durch Beschluß vom 17. Februar 1894 auch auf das von Gast- und Speisewirthen bezogene Fleisch ausgedehnt.* Damit wurde der Ring geschlossen, der die Berliner Bevölkerung gegen die Gefahren gesundheitsschädlichen Fleisches schützen soll.

Doch kehren wir zur Geschichte der Schlachthausgesetzgebung zurück. Das Verdienst, eine Amendirung des Gesetzes von 1868 in der oben angegebenen Richtung, durch die die praktische Anwendung des Gesetzes erst möglich wurde, in Anregung gebracht zu haben, gebührt dem Niederrheinischen Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der bei seinen Bemühungen sehr bald auch die Hilfe der Berliner Stadtbehörden fand. In einer Petition vom 5. August 1879 an den Handelsminister, die vom Vereine und den Berliner Stadtbehörden gemeinsam abgefaßt worden war, wurden für die Gemeinden in Ergänzung des § 2 des Gesetzes von 1868 die folgenden Rechte gefordert:

---

* Im Verwaltungsbericht für 1895/96 Nr. 30, S. 13 finden wir die folgende Rechtfertigung für diesen Beschluß: „Die auswärtigen Schlächter führten nicht ganz selten kleinere Fleischstücke ein, für welche sie angeblich in ihrem Wohnorte keine Verwendung hatten, die aber andererseits den Vorschriften des Regulativs über die Mindestgröße nicht entsprachen und sehr wahrscheinlich oftmals von Thieren mit recht fragwürdigem Gesundheitszustande herrührten. Die Schlächter gebrauchten dann gegenüber den kontrollirenden Beamten der Fleischschau, welche das verdächtige, ungestempelt auf dem Wagen liegende Fleisch zur größeren Sicherheit trotz der unstatthaften Mindergröße zur Untersuchung gebracht wissen wollten, in der Regel die Ausrede, das Fleisch sei von einem Restaurateur bestellt und brauche nicht untersucht zu werden. Der Umstand, daß derartiges Fleisch nicht allein auf dem Wagen liegen blieb, sondern auch nachgewiesenermaßen zum Theil in die Verkaufsstände der Markthallen eingeschmuggelt und dort beschlagnahmt worden ist, läßt vermuthen, daß das nicht beschlagnahmte Fleisch fast ausnahmslos nicht etwa für Restaurateure bestimmt war, sondern in der Umgegend der Markthalle oder in dieser selbst im ununtersuchten Zustande an Kleinhändler verkauft, sodann von diesen zerkleinert und in den Verkehr gebracht worden ist."

a) die Einfuhr frisch geschlachteten Fleisches ganz oder theilweise zu verbieten; b) allen im Stadtbezirke wohnenden Personen jeden Schlachtbetrieb außerhalb des städtischen Weichbildes zu untersagen; c) festzusetzen, daß alles von nicht im städtischen Schlachthause geschlachtetem Vieh herrührende Fleisch entweder im Schlachthofe selbst oder an anderen von den Gemeindebehörden zu bestimmenden Orten vor dem Verkaufe untersucht werde; d) für diese Untersuchung (sub c) eine nach Verhältniß des Schlachthaustarifs zu bemessende Ausgleichungsgebühr zu erheben; e) zu bestimmen, daß nach Errichtung für das Bedürfniß der Bevölkerung genügender öffentlicher Fleischverkaufshallen der Verkauf frischen Fleisches ausschließlich in diesen stattfinden müsse; und f) daß in den solcher Gestalt errichteten Fleischverkaufshallen nur das Fleisch im öffentlichen Schlachthause geschlachteter Thiere verkauft werden dürfe.

Von diesen sechs Paragraphen dienen die ersten vier dazu, die Lücken des Gesetzes von 1868 auszufüllen und die finanzielle Existenz der städtischen Schlachthäuser zu sichern. Die beiden letzten gehen über den Rahmen des älteren Gesetzes hinaus. Sie wollen der Konzentration des Schlachtbetriebs die Konzentration des Fleischverkaufs hinzufügen. Offenbar sollte dieselbe nur einer leichteren und besseren Kontrolle des Fleisches dienen. Indem aber dieser Paragraph die Errichtung von Fleischverkaufshallen in die Hände der städtischen Behörden legte und den gesammten Fleischhandel in dieselben verpflanzte, wies er über den herrschenden individualistisch betriebenen Fleischhandel hinaus und hätte in Verbindung mit der Errichtung der öffentlichen Schlachthäuser mit allgemeinem Schlachtzwange zu einer Munizipalisirung der Fleischversorgung weiter getrieben. Wir müssen überhaupt die Konzentration des Fleischverkaufs in besonderen Fleischverkaufshallen oder in den allgemeinen Markthallen, einerlei ob derselbe von privaten Händlern oder im Auftrage der Gemeinschaft betrieben wird, als eine logische Konsequenz des Schlachthauszwanges betrachten. Die vollständige Befreiung der Häuser von den Unreinlichkeiten und Schädlichkeiten des Schlächtereigewerbes kann nur durch sie erreicht werden. Die großen Vortheile, welche das Schlachthaus für die Konservirung des Fleisches durch die Reinlichkeit und Luftigkeit aller Räume, speziell durch die Kühlräume bietet, gehen in der Zersplitterung wieder verloren. Aus allen diesen Gründen ist es daher entschieden zu bedauern — war aber von vornherein zu erwarten — daß diese beiden Bestimmungen von der preußischen Regierung nicht in ihren Entwurf aufgenommen wurden.

Das neue Gesetz, das unter dem entschiedenen Widerspruche der Agrarier des Abgeordnetenhauses zu Stande kam, schloß so ziemlich alle die Lücken, durch die sich skrupellose Fleischer dem ihnen so unangenehmen Schlachthauszwange mit Fleischbeschau zu entziehen suchten. Die Gemeinden können durch Ortsstatut von dem Rechte Gebrauch machen, nicht nur das im Schlachthause

geschlachtete Vieh und Fleisch, sondern ebenso das von außerhalb importirte Fleisch, mag es nun direkt zum Verkaufe bestimmt oder von Gast- und Speisewirthschaften zum Konsum bezogen sein, einer Untersuchung zu unterwerfen und für dieselbe eine Gebühr zu erheben; sie können ferner einen Rayon festsetzen, innerhalb dessen kein im Gemeindebezirke ansässiger Schlachter oder Fleischhändler Fleisch, das zum Verkaufe in der Stadt kommen soll, ausschlachten darf. Damit sind in der Hauptsache die Interessen der Gemeinden gewahrt, während zwei weitere Bestimmungen desselben § 2 die Konkurrenz des importirten Fleisches erschweren sollen.

Auch in der Frage der Entschädigung der Schlächtereibesitzer für die Aufgabe ihrer privaten Schlachthäuser kam die Regierung den petitionirenden Magistraten entgegen. Das Gesetz von 1868 hatte sich darauf beschränkt, die Entschädigungspflicht der Gemeinden für den erweislichen, wirklichen Schaden zu konstatiren und nur noch ausdrücklich hervorgehoben, daß für Nachtheile aus Erschwerungen oder Störungen des Gewerbebetriebs keine Entschädigung gezahlt werden solle. In der Novelle von 1881 wurde noch ausdrücklich hinzugefügt, daß bei Berechnung des Schadens der Ertrag, der von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benützung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen sei.

In der Praxis dürfte auf Grund dieser Bestimmungen wohl nur höchst selten die Nothwendigkeit einer Entschädigungszahlung an die Gemeinden herantreten. Selbstverständlich werden von den Schlächtern die ungeheuerlichsten Forderungen erhoben: Entschädigung für zu zahlende Schlachtgebühr, für Zeitverlust, behinderte Kontrolle, vermehrtes Hilfspersonal, Entwerthung der Grundstücke u. s. w. Die Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebs hergeleitet werden können, wird schon von dem Gesetze für unzulässig erklärt. Was aber die Entwerthung der Grundstücke betrifft, so werden in den meisten Fällen die Häuser, in denen sich Schlächtereien befinden, durch Aufhebung derselben beträchtlich im Werthe steigen und für die nicht mehr benützten Schlachthäuser wird sich leicht eine andere ebenso ertragreiche Verwendung finden lassen. Trotzdem mußte Berlin in 218 Entschädigungssachen die Summe von 1131927,38 Mk. zahlen, während in Elberfeld 26 Schlächter 784544 Mk. Entschädigung forderten und nur 1395 Mk. erhielten. Theoretisch läßt sich unseres Erachtens dieser Entschädigungsanspruch der Privatschlächter überhaupt nicht halten. Durch den Beschluß des Schlachtzwanges kommt die Thatsache zum Ausdruck, daß nach der Auffassung der Gemeinschaft aus Gründen der öffentlichen Hygiene keine privaten Schlachthäuser mehr im Innern der Städte gestattet sein sollen. Es wird also ein spezieller Gebrauch der früher für Schlachtzwecke benützten Gebäude allgemein verboten; für zahlreiche andere Zwecke bleibt die Benützung

gestattet. Es kann aber kein Recht darauf geben, unter Gefährdung der öffentlichen Gesundheit gerade an einem bestimmten Orte den Gewerbebetrieb auszuüben, mag derselbe früher konzessionirt gewesen sein oder nicht. Das badische Recht kennt daher auch diese Entschädigungspflicht nicht; ebenso wenig existirt eine solche in Bayern, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Reuß jüngere Linie und ältere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Hamburg, Bremen.

Es bleibt übrig, noch mit einigen Worten auf die Gebührenregelung einzugehen. Das preußische Gesetz von 1868 hatte den Gemeinden das Recht gegeben, für die Benützung des Schlachthofs und der Fleischbeschau Gebühren zu erheben, so daß die Untersuchungsgebühren die Kosten der Fleischbeschau decken, die Benützungsgebühren aber für die Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie eine fünfprozentige Verzinsung des Anlagekapitals inklusive der Entschädigungssumme und eine einprozentige Amortisation desselben ausreichen sollten. Den Gemeinden war also eine sehr anständige Verzinsung ihres Kapitals gesichert und die Möglichkeit gegeben, dasselbe in einem Zeitraume von 40 bis 50 Jahren zu amortisiren. Bei rationeller Anlage des Schlachthofs, die insbesondere von vornherein die Ausführung nothwendiger Erweiterungen ermöglichte, war also das Risiko der Gemeinde gleich Null. Andererseits schützte aber das Gesetz auch den Konsumenten gegen eventuelle Ausbeutungsgelüste der Gemeinde. Das Maximum der Verzinsung war zu niedrig fixirt, als daß die Gemeinden die Schlacht- und Untersuchungsgebühr zu einer indirekten Fleischsteuer hätten ausbilden können.

Die Novelle von 1881 änderte an diesen Sätzen nichts; erst das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 änderte in Uebereinstimmung mit seiner ganzen Tendenz der Gebührenbevorzugung die alten Sätze. Durch § 11 dieses Gesetzes wurde der Satz von 6 auf 8 Prozent gehoben; nur in Städten mit Fleischoktroi blieb es bei den alten 6 Prozent. Die 8 Prozent sollen vom Anlagekapital inklusive Entschädigungssumme berechnet werden, ganz ohne Rücksicht, ob es ganz oder theilweise schon amortisirt ist. In der Begründung wurde ausgeführt, daß den Gemeinden die Erzielung von angemessenen und das Risiko deckenden Ueberschüssen gewährt werden sollte. Diese Maximalgrenze entspräche außerdem den besonderen Vortheilen, welche dem Schlächtergewerbe aus der Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser erwachse. Ganz offenbar hat damit die Schlachtgebühr ihren Charakter vollständig verändert. Unter Annahme einer vierprozentigen Verzinsung des Anlagekapitals ist nunmehr eine Amortisation des Kapitals schon innerhalb 25 Jahren möglich; und da die Städte wahrscheinlich die Amortisation über einen längeren Zeitraum ausbreiten werden, so können sie jetzt einen Ueberschuß herauswirthschaften, der der allgemeinen Stadtkasse zu Gute kommt. Wir haben es also mit einer versteckten indirekten Besteuerung der Konsumenten zu thun, auf die ja selbst-

verständlich die Schlachtgebühr (wie alle anderen Gebühren) von den Schlächtern abgewälzt wird. Das lächerliche Geschwätz der Begründung von der Korrelation der Maximalgrenze und der Vortheile, welche dem Schlächtergewerbe aus der Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser erwachsen, bedarf keiner weiteren Berücksichtigung. Dagegen sei auf die Inkonsequenz des Kommunalabgabengesetzes von 1893 noch ausdrücklich hingewiesen, das im § 14 die Neueinführung einer Verbrauchssteuer auf Fleisch verbietet, und im § 11 die indirekte Einführung derselben empfiehlt.

Außerdem nahm das Kommunalabgabengesetz eine Bestimmung auf, die die Konkurrenz des importirten Fleisches im Interesse der angesessenen Schlächter zu beschränken suchte. Es wurde den Gemeinden das Recht ertheilt, die Untersuchungsgebühren für importirtes Fleisch auf die Höhe der Schlachtgebühren zu bringen.*

Von diesen Vollmachten des Kommunalabgabengesetzes haben auch mehrere preußische Städte Gebrauch gemacht; so haben Magdeburg, Halle, Kassel die Untersuchungsgebühren, Düsseldorf (1894/95 10323 Mk. Ueberschuß, 1895/96 46900 Mk.), Dortmund (bis 1892/93 5 Prozent des Anlagekapitals zur Verzinsung und Amortisation, 1892/93 bis 1895/96 4,7 Prozent, seit 1895/96 6 Prozent), Halle a. S. (bis 1895/96 5 Prozent, dann 6 Prozent), Kiel (bis 1. April 1895 5 Prozent, dann 8 Prozent), Berlin (seit 1896/97 circa 8 Prozent), ferner Krefeld, Duisburg, Elberfeld, Essen, Köln die Schlachtgebühren erhöht, um eine höhere Verzinsung des Anlagekapitals zu erzielen.** Daß sich die Erhöhung der Untersuchungs- und Schlachtgebühren in einer Erhöhung der Fleischpreise in derselben Weise zeigen muß, wie das in Städten mit Fleischoktroi gegenüber solchen ohne diese Besteuerung der Nahrungsmittel der Fall ist, wird Niemand zu bestreiten wagen und ebenso wenig, daß sich diese Abwälzung auf die Konsumenten da am leichtesten vollzieht, wo die Höhe der Untersuchungsgebühren für importirtes Fleisch die der Schlachtgebühren erreicht.

Nun hat allerdings das Kommunalabgabengesetz den Gemeinden nur das Recht gegeben, sich eine bis zu achtprozentige Verzinsung ihres Kapitals zu ver-

---

* Noch in den Motiven von 1880 hatte es geheißen: „Es würde sich nicht rechtfertigen lassen, die Erhebung einer sogenannten Ausgleichungsgebühr, das ist einer Gebühr, welche der von den einheimischen Schlächtern für die Untersuchung und zugleich die Benützung des Schlachthauses zu zahlenden Gebühr gleichsteht, zu gestatten und dadurch das von außen eingeführte Fleisch, welches vorwiegend geringerer Qualität ist und dem Konsum der weniger bemittelten Volksklassen dient, künstlich zu vertheuern."

** Nach S. P. V. (1896) Sp. 1118 ist es nur in dem fünften Theile der mit einem Schlachthause versehenen 76 Städte mit mehr als 20000 Einwohnern nicht gelungen, die Gebühren derart zu erhöhen, daß der Stadt ein Ueberschuß bleibt.

schaffen; ihnen aber nicht die Pflicht auferlegt, dies zu thun. In den Händen der Stadtverordneten liegt es also allein, ob sie die indirekte Besteuerung der Konsumenten von Fleisch einführen wollen oder nicht. Daß dieselben nur zu geneigt sind, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, haben wir gesehen. Jeder Ueberschuß städtischer Gewerbebetriebe ist willkommen, sofern er nur sein Ziel, die Entlastung der Real- und Einkommensteuern erreicht, sofern er die Steuerlast von den steuerkräftigen Schichten auf den breiten Rücken der mit der Lebensnothdurft kämpfenden Massen überwälzt.

In sehr vielen Fällen wirkt die Höhe der Gebühren, die ohne ein bestimmtes Prinzip festgesetzt sind, in derselben Richtung der Vertheuerung des Fleischbedarfes der ärmeren Klassen, die in erster Linie auf Schweinefleisch angewiesen sind. Der einzig rationelle Maßstab bei der Festsetzung der Gebühren ist die Erhebung einer gleichen Gebühr für das gleiche Schlachtgewicht,* wie dies Schwarz richtig bemerkt, wobei vielleicht die Gebühr für Schweineschlachtungen wegen der besonderen dazu erforderlichen Vorrichtungen (Dampf u. s. w.) etwas höher sein dürfte. In den meisten Städten sind aber die Gebühren für Schweineschlachtungen viel zu hoch. Setzen wir das Verhältniß der Schlachtgewichte von Ochsen und Schweinen gleich 4 : 1, wie wir annähernd können, und untersuchen daraufhin die Gebührentafel der Städte mit Schlachthäusern, so werden wir vom Resultate geradezu überrascht sein. Von den 39 Städten, über die im Statistischen Jahrbuch V, S. 88 berichtet ist, kommen diesem Verhältnisse von 4 : 1 nur Hamburg, Augsburg, Frankfurt a. O. nahe. Dagegen gilt in Halle a. S. das Verhältniß 4 : 3, in Berlin, Dresden, Hannover, Bremen und anderen das Verhältniß 4 : 2. Ganz ähnlich bei den 30 Städten der Tabelle bei Schwarz, S. 40.

Freibänke. Sehr häufig, vor Allem in Süddeutschland, begegnen wir in Städten mit Schlachthauszwang der Einrichtung der Freibänke, das heißt separirter Verkaufslokale, in denen das Feilhalten und der Verkauf von mangelhaftem Fleische unter amtlicher Kontrolle oder direkt durch Angestellte des Schlachthofs (wie zum Beispiel in Halle a. S., Zwickau, Leipzig, Mülhausen i. E. u. s. w.) und unter ausdrücklicher Angabe der fehlerhaften Beschaffenheit des Fleisches stattfindet. Zum Theile wird das Fleisch in denselben bereits gekocht verkauft, zum Theile mit der Warnung, es nur gründlich gekocht oder gebraten zu verzehren. Im Allgemeinen sind die Preise des Fleisches hier natürlich niedriger, als die des bankwürdigen. In einzelnen Städten, wie Leipzig, Halle a. S., Freiburg i. B., Zwickau u. s. w. werden sie von den Sanitätsthierärzten festgesetzt, in anderen bleibt die Preisfeststellung dem

* Vergleiche O. Schwarz, Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe. Berlin 1898, S. 38.

Eigenthümer überlassen, doch muß der Verkaufspreis stets niedriger, als der des bankwürdigen Fleisches sein (in Kassel um ein Viertel des Preises, in Mülhausen i. E. um 10 Pfg. pro Pfund). Außerdem besteht noch die Anordnung, daß der Verkauf nur in kleineren Portionen stattfinden darf, Wiederverkäufer dagegen ebenso wie Metzger, Wirthe, Fleischhändler ausgeschlossen sind. Selbstverständlich haben die Freibänke die unversöhnliche Feindschaft der Fleischer gefunden, deren Hauptinteresse, ein hoher Fleischpreis, durch diese Einrichtung eine geringe Beschränkung erleidet. Die Errichtung einer solchen Freibank unterbleibt daher häufig auch in städtischen Schlachthäusern, weil die Fleischerinnung des Ortes dieselbe bekämpft (zum Beispiel in Hamburg 1895, Soziale Praxis IV, S. 521).

Die Freibänke erfüllen also eine dreifache Aufgabe: sie ermöglichen eine weitergehende Ausnützung der Schlachtthiere im Interesse der Viehbesitzer, sie schützen die Konsumenten in wirksamer Weise gegen Unredlichkeit und Uebervortheilung seitens der Fleischhändler und gewähren den ärmeren Klassen, deren Fleischverbrauch unter den stetig steigenden Fleischpreisen ebenso stetig zurückgeht, eine billige, nicht gesundheitsschädliche Fleischkost. Es wäre ja entschieden vorzuziehen, nur bankwürdiges Fleisch zum menschlichen Gebrauche zuzulassen. So lange aber die ökonomische Lage der arbeitenden Klassen so schlecht bleibt, wie sie heutzutage trotz allen Fortschritts gegen früher noch ist, muß die Einrichtung einer Freibank als Wohlthat für sie bezeichnet werden. Bei der ganzen Beurtheilung dieser Einrichtung darf man ferner nicht die Thatsache vergessen, daß in den ländlichen Bezirken, wenigstens Preußens, mangels einer obligatorischen Fleischbeschau nicht nur alles das Fleisch, das in den Städten mit Schlachthauszwang auf die Freibank kommt, ohne jede Vorsichtsmaßregel in den Verkehr gebracht wird, sondern auch zum guten Theile das Fleisch, das dort ohne Zweifel nicht zum menschlichen Genusse zugelassen würde.

Wir müssen zum Schlusse noch einige ökonomische Wirkungen der Zentralisation des Schlachtgewerbes betrachten.

Von den Gegnern der öffentlichen Schlachthäuser wurde als ein ihrer Ansicht nach schlagender Gegengrund die anomale Lage angeführt, in die das Schlächtergewerbe im Vergleiche zu anderen Gewerben durch gesetzliches Eingreifen gebracht wird. Sie warfen ein, daß nach dem Beispiele des Schlächtergewerbes auch andere Gewerbe, vor Allem Nahrungsmittelgewerbe, mit der Forderung an die Gemeinden heranzutreten berechtigt seien, ihnen ähnlich vortrefflich ausgestattete Betriebsräume gegen Miethe zur Verfügung zu stellen. Sie vergaßen dabei nur, daß die technische Art der Betriebe für die ökonomischen Formen, in denen sich dieselben vollziehen, bestimmend sind. Ein öffentliches Schlachthaus ist in der That zunächst nichts Anderes, als eine

Sammlung von Einzelbetrieben, wird aber einem einheitlichen Großbetriebe um so näher kommen, je besser die Leitung und Organisation desselben ist. Dabei bleibt der eigentliche Schlachtprozeß ein rein handwerksmäßiger; der Charakter des Großbetriebs zeigt sich mehr in den mit der eigentlichen Schlachtanlage verbundenen Nebenanstalten. In den Chicagoer privaten Schlachthäusern (Armour & Co.; Swift & Co.; Nelson, Morris & Co. 2c.) ist dagegen die Entwicklung zum einheitlichen Großbetriebe abgeschlossen. Der handwerksmäßige Schlachtprozeß wird durch weitgehendste Anwendung der Arbeitstheilung und Ersetzung von Handarbeit durch Maschinenarbeit in zahlreiche Theile zerlegt und vollständig umgestaltet. Eine derartige Betriebsweise erfordert natürlich ein entsprechend ausgebildetes Betriebslokal. Ganz ähnlich wie hier liegen die Verhältnisse bei der Brotbäckerei. Auch hier zeigt sich das Eindringen des Großbetriebs darin, daß die einzelnen Theile des Arbeitsprozesses von der Maschine erfaßt werden und der ganze Prozeß dadurch seines handwerksmäßigen Charakters in weitester Ausdehnung entkleidet wird. Eine moderne Brotfabrik ist ein maschineller Betrieb im reinsten Sinne des Wortes. Eine Konzentration ließe sich also in der Brotbäckerei nicht durch die einfache Zusammenfassung mehrerer Betriebswerkstätten in einem Gebäude, wie im Schlachthause, erreichen; sie müßte vielmehr durch die Logik der Betriebstechnik zur maschinellen Brotfabrik treiben.

Schon die lokale Konzentration der Betriebe hat in dem Schlächtergewerbe ökonomische Wirkungen gehabt, die in der Richtung des Großbetriebs liegen. Wir können zunächst eine ganz charakteristische Integration der Betriebe beobachten. Die zahlreichen Abfälle der Schlachtungen werden, seit sie durch die lokale Konzentration der letzteren in großen Massen anfallen, in Fabriken bearbeitet, die allmälig zu integrirenden Bestandtheilen der Schlachthöfe werden. Es handelt sich um die Verwerthung der Talgmassen in den Talgschmelzen, um die Verwerthung des Blutes in Albuminfabriken, der Borsten in Borstenzurichtereien, um Düngerfabriken u. s. w. Der Betrieb von Kühlhäusern ergiebt als Nebenprodukt Eis und zwar ein hygienisch vortreffliches Eis. Leider steckt aber die Rücksicht auf die private Unternehmung den städtischen Behörden noch viel zu tief in den Knochen und hindert dieselben gradezu daran, die vorhandenen Gemeindeanlagen im Interesse der Gemeindekasse voll auszunützen.* Meistens wird das produzirte Eis ausschließlich an die das Schlachthaus

---

* Vergleiche die folgende Stelle aus „Würzburg, insbesondere seine Einrichtungen für Gesundheitspflege und Unterricht“, S. 139: „Die Rentabilität des Kühlhauses ließe sich leicht steigern, wenn der Eisverkauf schwunghafter betrieben würde. Letzterer beträgt während der sechsmonatlichen Betriebszeit durchschnittlich täglich nur circa 35 Zentner, weil aus Rücksicht auf die hiesigen Eishändler bisher die Verwaltung nicht in der Lage ist, durch öffentliche Bekannt-

benützenden Metzger und nur ein etwa vorhandener Ueberschuß (wie zum Beispiel in Würzburg) an Private verkauft. Oder aber die Eisproduktion wird an einen Unternehmer vergeben und so ein das Produkt den Bürgern vertheuernder Mittelsmann geschaffen (München-Gladbach u. s. w.).

Nicht minder bedeutsam sind ferner die Berufsspezialisirungen und -Verschiebungen innerhalb des Schlächtergewerbes, die ebenfalls wenigstens theilweise als eine unmittelbare Wirkung der lokalen Konzentration bezeichnet werden müssen. Dieselben lassen sich für Berlin am deutlichsten nachweisen. Seit der Erbauung des Zentralschlachthofs vermindert sich stetig die Zahl der selbstschlachtenden Fleischer, während die Zahl der Engrosschlächter sich in geringem Maße vermehrt hat, ihr Geschäftsbetrieb aber ganz außerordentlich gewachsen ist. Die „Ladenschlächter" (Fleischhändler) decken ihren Bedarf theils in den Schlachtkammern selbst, theils auf dem Engrosmarkt der Zentralmarkthalle am Alexanderplatz. 1888 schlachteten oder ließen schlachten auf dem Schlachthofe 243 Engrosschlächter, 759 Laden- und Marktschlächter, 58 Lohnschlächter, außerdem noch 132 Restaurateure, 7 Lieferanten, 7 Exporteure. Die Lohnschlächter führen die Schlachtungen für die Detaillisten nach bestimmten Taxen aus.* 1895 gab es 278 Engrosschlächter, 68 Stück- oder Lohnschlächter, 600 Ladenschlächter. Der Schlachtbetrieb befindet sich nunmehr fast ausschließlich in den Händen der Engrosschlächter; nur bei Schweinen liegt er zur Hälfte noch in den Händen der Lohn- und Stückschlächter. Der Ladenschlächter tritt im Allgemeinen nur noch als Käufer geschlachteten Fleisches auf und bezieht dasselbe vom Großschlächter. Wir haben also in Berlin die folgende Schichtung: 33 Kommissionshandlungen, in deren Händen der Viehhandel liegt, dann die 278 Großschlächter, neben denen sich für Schweineschlachtungen noch 68 Lohnschlächter mühsam behaupten, und unter ihnen die große Zahl der Ladenschlächter oder Fleischverkäufer.

Der Zug zum Monopol ist in der Entwicklung klar genug ausgeprägt; wir können diese aber noch nicht mit der Errichtung eines Monopols für die Großschlächter als beendet ansehen. Mit der Fürsorge für gesundes Fleisch kann die Thätigkeit der städtischen Gemeinden noch nicht als abgeschlossen gelten; es bleibt ihnen noch die andere, nicht minder wichtige, die Fürsorge für billiges Fleisch. Bis jetzt haben sie selbst nur wenig in dieser Richtung

---

machung das Publikum zu belehren, daß Eis im Schlachthause abgegeben wird. Die hygienisch tadellose Beschaffenheit dieses Eises würde ihm gegenüber dem noch meist im Handel befindlichen, nicht immer sehr reinen Roheise rasch einen großen Absatz sichern." Aus Rücksicht auf die Eishändler läßt man das Publikum hygienisch nicht einwandfreies Eis konsumiren!

* Verwaltungsbericht 1887/88 I, S. 142.

geleistet. Sie haben noch nicht einmal daran gedacht, die großen Profite der Großschlächter der Gesammtheit zuzuwenden und die Versorgung ihrer Einwohner mit gutem und billigem Fleische selber in Angriff zu nehmen. Wo aber die Konzentration so weit gediehen ist, wie in Berlin, da ist es ein leichtes für die Gemeinde, die Großschlächter zu eliminiren und den eigentlichen Schlachtbetrieb in eigene Regie zu übernehmen. Die Verwandlung der Ladenschlächter in städtische Verkaufsbeamte wäre dann der letzte Schritt zur Munizipalisirung der Fleischversorgung.

Nur in eigentlichen Nothzeiten, wenn die Fleischpreise eine exorbitante Höhe erreicht haben, finden wir, daß sich die städtischen Behörden auf diese Pflicht besinnen und direkt in Konkurrenz mit den Fleischern treten. Sehr interessant ist der von dem Freiburger Stadtrathe gegen die Metzgerinnung geführte Fleischkrieg des Jahres 1895. In den Jahren 1886 bis 1894 war die Zahl der Großviehschlachtungen von 7106 auf 5801 herabgegangen, trotzdem in der gleichen Zeit durch die Eingemeindung von Günterstḥal und Haslach die Einwohnerzahl um mehrere Tausende gewachsen war. Parallel damit ging eine außerordentliche Steigerung der Fleischpreise. Es stiegen zum Beispiel die Preise für Ochsenfleisch von 66 Pfg. (Viehpreis 70 bis 66 Pfg. pro Pfund Schlachtgewicht) im April bis Oktober 1892 auf 80 bis 90 Pfg. (Viehpreis 74 bis 66 Pfg.) im Oktober bis November 1894, Rindfleisch von 64 auf 74 Pfg., Schweinefleisch von 60 auf 70 bis 80 Pfg., Kalbfleisch von 65 auf 75 bis 80 Pfg., während in Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim die Preise bedeutend niedriger standen. Dagegen wuchs der Betrag der den Freiburger Anstalten, wie Heiliggeistspital, Kreispflegeanstalt, Frauenklinik, Landesgefängniß, sowie den Menagekommissionen der drei Bataillone gewährten Rabatte bei Fleischbezügen in erstaunlicher Weise bis um 7 Prozent. Der höchste dem Landesgefängnisse gewährte Rabatt belief sich auf 26 Prozent, der niedrigste auf 15 Prozent. Die Differenz zwischen den allgemeinen Preisen und den Anstaltspreisen war also eine geradezu auffallende. Eine Aufforderung des Stadtraths, die Preise herabzusetzen, lehnte die Innung natürlich kurzweg ab. Als Antwort richtete der Stadtrath eine Schlächterei mit drei Verkaufsständen ein und gab das Fleisch um 10 bis 12 Prozent billiger ab. Trotzdem betrug der Gewinn einschließlich des Werthes des angeschafften Inventars in den drei Wochen, die der Fleischkrieg dauerte, 1121,53 Mk. Die Fleischerinnung sah sich durch das Vorgehen des Stadtraths gezwungen, die Preise bedeutend herabzusetzen.

Viehversicherung. Einige Städte haben mit der Einrichtung eines öffentlichen Schlachthauses eine Viehversicherungskasse verbunden, von der Verluste durch Beanstandung des geschlachteten Viehes vergütet werden. In Leipzig besteht eine solche obligatorische Viehversicherung bereits seit 1. Sep-

tember 1890 und erstreckt sich auf alle Rinder und Schweine, die im städtischen Viehhofe zu Markte gestellt und nach erfolgter Schlachtung im Schlachthofe beanstandet werden. Als Entschädigung gelangt der volle Marktwerth nebst Spesen zur Auszahlung (Ortsstatut vom 16. April 1890 und 1892). Die Höhe der Prämie wird vom Stadtrathe jeweilig bekannt gemacht und nach der Wahrscheinlichkeit der von der Anstalt zu übernehmenden Gefahr zuzüglich der nothwendigen Verwaltungskosten und der Rücklagen für die Bildung eines angemessenen Reservefonds festgesetzt. Die Prämien betrugen ursprünglich 5 Mk. für das Rind und 80 Pfg. für das Schwein, mußten aber nach einem Jahre wegen Fehlbetrags erhöht werden auf 7,50 Mk. für ein männliches und 9,50 Mk. für ein weibliches Rind; für Schweine stieg der Satz auf 1 Mk. Im Jahre 1898 kamen 495 460,36 Mk. an Entschädigungen für beanstandete Thiere beziehungsweise Fleischtheile zur Auszahlung. An Versicherungsgebühren wurden 347 778,50 Mk. erhoben; aus nicht bankwürdigen und verworfenen Thieren wurden 174 467,82 Mk. gelöst.

Eine ähnliche Versicherungsanstalt, nach Leipziger Vorbild eingerichtet, besteht in Zwickau (Ortsstatut vom 12. März 1896 und 18. Juli 1896). Sie umfaßt aber nur Rinder, für die je nach Geschlecht 8 Mk. (weiblich) und 6 Mk. erhoben werden.

Die Rechte der sächsischen Gemeinden, das auf ihre Schlachthöfe gebrachte Vieh einer Versicherung zu unterwerfen, sind durch das allgemeine Viehversicherungsgesetz vom 2. Juli 1898 § 3 dahin beschränkt worden, daß sie eine Versicherung nur für die Fälle einrichten dürfen, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes für Verluste an Vieh Entschädigungen nicht gewährt werden.

In Kolberg besteht eine kommunale Versicherungsanstalt für Schweine. Die Kasse erhält aus den Schlachtgebühren für Schweine 25 Pfg. für jedes Schwein.*

In die kommunalen Versicherungsanstalten werden sämmtliche auf den Viehhöfen zu Markte gestellten Thiere der versicherungsfähigen Gattungen ohne Rücksicht auf ihre Provenienz zur Versicherung aufgenommen. Ausgeschlossen sind nur die Thiere, die bei der Untersuchung als krank oder krankheitsverdächtig, als seuchen- oder ansteckungsverdächtig befunden werden, und Thiere, deren Fleisch in Folge Abmagerung unterwerthig ist. Als Versicherungswerth gilt der Verkaufswerth, den das Thier ohne die Mängel gehabt haben würde. Gegen den allgemeinen Versicherungszwang und die Höhe der Entschädigung macht Hausburg** eine Reihe sehr bemerkenswerther Einwände. Die Städte begeben sich damit einmal des Rechtes, Personen von der Versicherung auszuschließen, die notorisch das Vieh aus kranken Beständen beziehen. Damit

* Vergleiche Schwarz a. a. O., S. 423 ff.
** Berliner Verwaltungsbericht für 1897/98, Nr. 37, S. 6.

muß die Zahl der Konfiskationen und mit ihnen die der Entschädigungen, sowie die Höhe der Prämiensätze wachsen. In der gleichen Richtung wirkt die Versicherung des vollen Verkaufswerthes. Mit dem Schwinden des Risikos läßt die Aufmerksamkeit der Züchter und Händler nach. Der Kampf gegen die Krankheiten in den Beständen wird mit geringerem Interesse geführt und so die Gesundung unseres Viehstandes verzögert. Hausburg empfiehlt daher, die Viehhändler mit einem Viertel des Risikos zu betheiligen und nur drei Viertel des Verkaufswerthes zu vergüten, und glaubt dadurch eine Herabsetzung der Prämien um 30 bis 40 Prozent erreichen zu können.

3. **Viehhöfe.** In den meisten Fällen sind die Schlachthäuser der größeren Städte mit Viehhöfen verbunden, die theils nur der Versorgung der städtischen Schlächter mit Schlachtvieh dienen, theils auch zugleich Exportmärkte von mehr oder weniger großer Bedeutung sind.* Kleinere Städte können eines Viehhofs entbehren, da sie meist im Stande sein werden, ihren Viehbedarf aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu decken. Anders liegt die Sache bei den größeren Städten. Für sie ist ein Schlachtviehhof, der nur die Versorgung des städtischen Marktes beabsichtigt, eine unbedingte Nothwendigkeit, und die Einrichtung eines solchen liegt zugleich im Interesse der Händler, Schlächter und Konsumenten. So lange ein solcher Viehhof nur der Fleischversorgung der Stadt dient, ist das pekuniäre Risiko für die Gemeinde auch nur ein geringes. Die Anlagen können der Konsumtion angepaßt sein; ihre Verzinsung wird daher auch leicht durch verhältnißmäßig geringe Gebühren gedeckt. Die Seuchengefahr spielt keine Rolle, da ein Export der Thiere nicht ins Auge gefaßt wird und meist der gesammte Auftrieb zur Schlachtung kommt. Ganz anders liegen die Verhältnisse, sobald sich der Markt erweitert und ein Exporthandel sich herausbildet.

Die Erfahrungen, die Berlin** mit seinem Viehhofe gemacht hat, werden am besten illustriren, welches Risiko und welche Unannehmlichkeiten, besonders unter der Vorherrschaft der agrarischen Strömungen innerhalb der preußischen Regierung mit dem Betriebe eines Viehhofs verknüpft sind. „Es ist noch nicht erwiesen, daß die Mehreinnahmen der Stadtgemeinde Berlin (aus dem Viehhofunternehmen),“ führt der Direktor des Viehhofs, Hausburg, aus, „nach Abzug vermehrter Wirthschaftskosten noch einen so erheblichen Ueberschuß abwerfen, daß er die städtische Verwaltung die Mehrsorge, die alljährlich

* Städtische Viehhöfe sind vorhanden in Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Düsseldorf, Elberfeld, Königsberg, Barmen, Danzig, Halle a. S., Dortmund, Aachen, Krefeld, Essen, Kassel, Wiesbaden, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B., München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Mainz, Leipzig, Zwickau, Bremen, Lübeck, Hamburg, Straßburg, Metz.

** Vergleiche hierzu die Verwaltungsberichte, besonders 1894/95, Nr. 30.

wachsenden Ansprüche der Aufsichtsbehörden und alle lediglich aus dem Charakter des Exportmarktes herrührenden Unannehmlichkeiten vergessen ließe." * Da es sich bisher um einen Ueberschuß von rund einer halben Million handelt, den der Viehhof einbringt, müssen die Sorge und Unannehmlichkeiten ziemlich beträchtliche sein, um die Stadtväter die Einrichtung eines Exportviehhofs bedauern zu lassen. Sehen wir zu, was hinter der versteckten Drohung sich verbirgt.

Berlin ist der größte Vieexportmarkt Deutschlands und durch seine zentrale Lage zwischen den Vieh produzirenden Provinzen des preußischen Staates und den Industriebezirken auch besonders dazu befähigt. Der städtische Viehhof, der Nachfolger des privaten Strousbergschen Viehhofs, mußte schon als solcher ein Exportmarkt werden, wollte er den alten Viehhof verdrängen. Von einer freien Wahl des Magistrats konnte keine Rede sein. Der städtische Viehhof mußte auch den Exportmarkt aufnehmen, sollte er nicht zu einem kränklichen Vegetiren verdammt sein. Versüßt wurde diese Zwangslage für den Magistrat durch die voraussichtlichen großen Ueberschüsse des Viehhofs. Auch auf dem städtischen Viehhofe blieb also der Berliner Viehmarkt der größte Exportmarkt Deutschlands, über dessen Größe die folgenden Zahlen einige Auskunft geben. Es wurden:

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1898/99	223009	826902	175126	561134
1897/98	211195	856859	162612	574805
1896/97	205310	894885	170684	585088
1895/96	196890	819754	153766	610298
1894/95	212137	678397	143432	652909
1893/94	209800	707646	151321	640400
1892/93	184766	630647	139438	587852
1891/92	174628	675986	134722	696911
1890/91	172700	604300	133126	695855

auf den Viehhof aufgetrieben, von denen zum Export kamen:

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1898/99	69397=31,1%	172625=20,2%	25422=14,5%	153495=27,3%
1897/98	60486=28,6%	195691=22,1%	24275=15,0%	169236=29,4%
1896/97	58701	200715	28815	189331
1895/96	64391=32,7%	191933=23,4%	28397=18,5%	230639=37,8%
1894/95	77475	99030	30176	247552
1893/94	64721	150078	32134	222653
1892 93	40396	112574	31054	231582
1891/92	38255	145435	28246	328981
1890 91	48116	131441	17695	323912
1889/90	79174	158558	24740	373891
1888/89	60144	146428	26312	407498

* Verwaltungsbericht 1894/95, Nr. 30, S. 1.

Der Werth des auf dem Berliner Vieh- und Schlachthofe umgesetzten Viehes wird geschätzt auf:

1898/99 . . . . circa	148000000	Mk.
1897/98	140700800	"
1896/97	144014806	"
1895/96	122183890	"
1894/95	134119388	"

wovon auf den Export entfielen:

1898/99	circa	36,3 Millionen Mark	= 24,5	Prozent
1897/98	"	35 " "	= 25	"
1896/97	"	39 " "	= 25	"

des Auftriebs.

Man sieht, es handelt sich um ganz bedeutende Interessen, und dementsprechend waren auch bei der Anlage des Vieh- und Schlachthofs alle Vorkehrungen gegen die Seuchengefahren getroffen. Der Schlachthof wurde vom Viehhofe getrennt und auf dem Schlachthofe selbst Ställe für das von den Schlächtern gekaufte Vieh eingerichtet, die den halben Wochenbedarf aufnehmen konnten. Bis zum Jahre 1886 ging alles gut. Seit 1888 nahm aber die Maul- und Klauenseuche ganz außerordentlich an Umfang zu und die Agrarier suchten nach ihrer beliebten Methode nach einem Sündenbock, den sie für ihre Sünden verantwortlich machen konnten, und fanden ihn in den städtischen Viehhöfen. Schon immer waren ihnen diese ebenso ein Gegenstand des Abscheus gewesen, wie die von den städtischen Gemeinden eingeführte Fleischbeschau. Die scharfe thierärztliche Kontrolle, die auf den Viehhöfen geübt wird, macht es einmal unmöglich, kranke Thiere unbemerkt in den Handel zu bringen, und dient ferner dazu, rückwärts wirkend die verborgenen Seuchenherde in der Provinz rücksichtslos aufzudecken. In den Augen der Viehzüchter ein großes Vergehen! Der Sturm gegen die städtischen Viehhöfe begann und wurde mit agrarischer Ungenirtheit gegenüber den Thatsachen und mit der brutalen Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interessen der breiten Schichten des Volkes geführt, ohne die wir uns das preußische Junkerthum gar nicht denken können. Für den Berliner Viehhof begann nun eine chikanenreiche Zeit. „Höheren Ortes" wurde 1888 bemängelt, daß die Stallungen im Schlachthofe nicht ausreichten, sämmtliches von den Schlächtern angekaufte Vieh aufzunehmen, und es daher nicht möglich wäre, die Marktstallungen gänzlich zu räumen. Die Gemeinde ließ sich dazu herbei, Isolirställe auf dem Viehhofe für das „Meistervieh" und die „Ueberständer" einzurichten. Dann kam die Sperre der Ausfuhr von den Märkten, sobald auf einem Markte in mehr als einem Falle Maul- und Klauenseuche entdeckt wurde; 1893 die Verfügung des Landwirthschaftsministers, durch die das Ausfuhrverbot schon bei Seuchenfällen auf dem Schlachthofe angeordnet wurde, so lange nicht „jeder Verkehr

von Vieh und Menschen — letzterer vor stattgehabter wirksamer Desinfektion der letzteren — (so heißt es wörtlich in bewundernswerthem Deutsch) aus dem Schlachthofe nach dem Markte verboten und thatsächlich verhindert sei." Dann wurde der alte Vorwurf der ungenügenden Trennung von Schlacht- und Viehhof wieder aufgenommen — und die Stadt baute auf dem neuen Schweineschlachthofe Stallungen, die für die Aufnahme des gesammten Meisterviehs ausreichen. In jüngster Zeit verlangt die Aufsichtsbehörde sogar die Ueberführung der „Ueberständer" auf den Schlachthof — angeblich weil diese „Ueberständer" in den Isolirhallen für den neuen Auftrieb bedenklich sind, — und ordnete den Ausschluß derselben vom Export an.

Man sperrte also bei Seuchenfällen im Viehhofe; man sperrte bei Seuchenfällen im Schlachthofe, wenn auch zur Zeit der Entdeckung kein Vieh sich in den Markthallen befand und keine Verschleppung des Kontagiums durch die Fleischer stattfinden konnte, und man hielt auf Grund des § 69 der Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881* die Sperre aufrecht, auch wenn am Markt oder Schlachthof in 12 und mehr Tagen kein Seuchenfall vorgekommen, die Bestände getödtet, alle Räume entleert, gereinigt, gewaschen und desinfizirt worden waren. So war in Berlin die Abfuhr für Schweine gesperrt in der Zeit

vom	10. bis 14. April 1894	5 Tage
"	27. April bis 9. Juli 1894	73 "
"	11. September 1894 bis 8. Januar 1895 .	119 "
		197 Tage
"	16. Februar bis 22. April 1895	67 Tage.

Im Jahre 1894/95 sank daher die Zahl der exportirten Schweine von 150073 im Vorjahre auf 99030; der durch die Sperre verursachte Minderauftrieb an Schweinen im Jahre 1894/95 wurde auf circa 38000 Stück und die Einbuße an Standgeld auf 28000 Mk. geschätzt. Der Exportmarkt flüchtete sich auf den Magerschweinemarkt in Rummelsburg und konnte dort unter der Kontrolle der Veterinärpolizei des Kreises Niederbarnim betrieben werden, obschon der Markt weder konzessionirt noch mit guten Einrichtungen zur Waschung, Spülung und Desinfektion versehen war! Seit Ende 1896 ist nun die Maul- und Klauenseuche in auffallend schneller Abnahme begriffen; die Zahl der Sperren hat in Folge dessen beträchtlich abgenommen. Dies ist wohl auch zum Theil eine Folge der Erkenntniß, daß die Landwirthschaft von ihnen mehr Schaden als Nutzen hat. So war der Berliner Viehhof 1896/97

* § 69 lautet: „Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welchen die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist."

nur zweimal 10 beziehungsweise 12 Tage, 1897/98 14 Tage für Schweine gesperrt. Natürlich hat dieser ganze Feldzug gegen die städtischen Viehhöfe, vor Allem aber gegen den Berliner, durchaus nichts an der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geändert. Die Ursachen derselben liegen eben nicht in den städtischen Viehhöfen, sondern, wie der Bericht des kaiserlichen Gesundheitsamtes für das Jahr 1892 ausführt, in der „Gleichgiltigkeit und Lässigkeit der Besitzer, der Verheimlichung und verspäteten Anzeige der Seuchenausbrüche, unzureichender Ausführung der Sperrmaßregeln, dem verbotwidrigen Verkehr von Personen in verseuchten Ställen und auf Weiden, im Treiben und Transportiren kranker Thiere auf öffentlichen Straßen, auf gemeinsamen Weiden und Tränken, in der unerlaubten Benützung kranker Thiere zu Gespanndiensten u. s. w." und wie der Direktor Hausburg hinzusetzt, in der „unzureichenden Einrichtung und Sauberkeit der Sammelställe in den Dörfern, der Viehverladewagen, der Rampen, der mangelhaften Aufsicht über die Waschung und Desinfektion derselben nach ihrer jedesmaligen Benützung u. s. w." Anstatt also die Kontrolle auf die Mastställe, Sammelställe und Rampen der Provinz zu konzentriren, erließen die Aufsichtsbehörden, die ganz unter agrarischem Einflusse stehen, Verordnungen nach Verordnungen gegen die städtischen Viehhöfe, deren Veterinärkontrolle bisher schon, wie natürlich, eine unendlich viel schärfere gewesen war, verlangten Einrichtungen von ihnen, als ob sie bewußt die finanzielle Existenz derselben untergraben wollten. Was die Viehzüchter erreichen wollten, das erreichten sie; die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden wurde von der Provinz auf die städtischen Viehhöfe abgelenkt. Man braucht nur die Verwaltungsberichte der Städte mit größeren Viehmärkten nachzulesen, um überall denselben Klagen über Dislozirungen und Schädigungen des Handels durch die Abfuhrsperren, derselben Abwehr unbegründeter Angriffe auf die Viehhöfe als angebliche Seuchenverbreiter zu begegnen.

Größere Exportmärkte sind von Städten mit über 50000 Einwohnern außer Berlin die folgenden: **Breslau** (1897/98 Totalauftrieb 49203 Rinder, 105578 Schweine, 45333 Kälber, 33183 Schafe, wovon beziehungsweise 25188, 9230, 2551, 1004 auf den Export entfielen); **Köln a. Rh.**, dessen Viehmarkt in lebhafter Entwicklung begriffen ist und besonders den Bedarf der Nachbarstädte decken hilft (die Ziffern für 1898/99 sind: 60429 Rinder [Export 35140], 123724 Schweine [35748], 57000 Kälber, 27341 Schafe [zusammen Export 10125 Stück]); **Frankfurt a. M.**, dessen Markt zugleich dem Bedürfnisse von Darmstadt, Offenbach, Hanau, Homburg und anderer Orte dient, und von dem ein regelmäßiger Export nach 53 Orten (Koblenz, Baden-Baden, dem Elsaß u. s. w.), zeitweise außerdem noch nach 114 Orten stattfindet (die Ziffern für 1899/1900 sind: Totalauftrieb 65879 Rinder [Export 36549 = 55 Prozent], 162238 Schweine [70079 = 43 Prozent], 79639

Kälber [11416 = 14 Prozent] und 36071 Schafe [4286 = 11 Prozent]); Magdeburg, von dessen Markt ein Export nach circa 127 Orten, darunter Halberstadt, Leipzig, Oschersleben, Cöthen, Staßfurt, Schönebeck, Burg, Egeln und anderen Orten stattfindet (die Ziffern für 1898/99 sind: Totalauftrieb 13234 Rinder [1875], 75774 Schweine [16723], 19900 Kälber [4350], 14775 Schafe [648]); Königsberg, dessen Markt für Magerschweine von Bedeutung ist (1898 21959 Magerschweine aufgetrieben); Dortmund, Essen, München, von dessen Viehhof ein reger Export von Rindern nach Württemberg, Baden, dem Elsaß, Lothringen, speziell Frankfurt a. M., Mainz, Leipzig, Augsburg, Ingolstadt, Nürnberg stattfindet (1898 20075 Rinder exportirt, von einem Auftriebe von 95235 Stück), während die Kälber und Schweine in der Nachbarschaft Verwendung finden; Nürnberg, das 1895 52978 Stück Vieh nach Fürth, Erlangen, Bamberg, Würzburg, München und weiterhin nach Württemberg, Hessen, Thüringen, Baden und Rheingegend exportirte; Würzburg, wo im Jahre 1895 26 bis 27 Exportgroßviehmärkte mit einem Umsatze von 1384500 Mk. besonders nach Norddeutschland, außerdem noch Schafmärkte (32685 Stück) und Zuchtschweinemärkte (39924 Stück) stattfanden; Mannheim, ein gut gelegener Transitplatz für die Pfalz, Elsaß-Lothringen, den Niederrhein, Luxemburg, zum Theile auch Belgien; und Mainz, von dessen neuem Viehhofe im Jahre 1899/1900 29056 Thiere in die Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, nach Frankfurt a. M., Metz, Köln, Koblenz, Mannheim, Speyer, Kreuznach u. s. w. zum Abtrieb kamen.

Nicht alle Viehhofanlagen dieser und anderer Städte sind in finanzieller Hinsicht so erfolgreich gewesen, wie die Berlins. Die älteren Anlagen mit fest eingebürgerten Märkten, wie Frankfurt a. M., Dortmund, Mannheim, Leipzig und andere mehr bringen im Allgemeinen recht beträchtliche Ueberschüsse. Wo dagegen wie zum Beispiel in Magdeburg,* Halle a. S. u. s. w. die Anlagen und die Versuche, neben den Schlachtviehmärkten auch Exportviehmärkte abzuhalten und so ein Handelszentrum zu gründen, erst neueren Datums sind, da sind die Ergebnisse durchaus nicht glänzende und mehr oder weniger große Zuschüsse seitens der Stadtkassen erforderlich. Dies mußte um so mehr der Fall sein, als natürlich ein sich entwickelnder aufblühender Markt unter den mit der Seuchenbekämpfung verbundenen Sperrchikanen viel mehr zu leiden hat, als ein alter festbegründeter Markt. Der mit Mühe herangezogene Verkehr, durch die oft lange dauernden Sperren verscheucht, kehrte von selbst nicht wieder zurück, sondern suchte sich andere Plätze, wo ihm eine ruhigere, ungestörtere Existenz gestattet wurde.

---

* Magdeburg 1898/99 circa 32000 Mk., Halle a. S. 25580,86 Mk. Zuschuß; ebenso andere Städte.

E. Wasserversorgung.

Die Entwicklung städtischer Wasserversorgung hat sich in allen Kulturländern ziemlich in der gleichen Weise abgespielt. Ursprünglich sind es bis in das Grundwasser hineinreichende Flachbrunnen, aus denen an zahlreichen Stellen je nach Bedürfniß das Wasser für die häuslichen und öffentlichen Zwecke entnommen wird. Daneben finden wir an zahlreichen Orten für die öffentlichen Brunnen, oft auch außerdem für einzelne Häuser eine oder mehrere ergänzende Quellenleitungen. Mit der wachsenden Zahl der Bevölkerung und dem noch rascher wachsenden Wasserbedarf erwiesen sich die Hausbrunnen als unzureichend, und trat an die Städte die Aufgabe heran, neue Wasserquellen zu erschließen und für den Gebrauch ihrer Bürger zugänglich zu machen. Beschleunigt wurde diese Entwicklung ferner durch die wissenschaftliche Erkenntniß von der Bodenverunreinigung und ihren verhängnißvollen Wirkungen auf das Grundwasser und die aus dem Grundwasser gespeisten Trinkbrunnen, wie sie im Laufe der Jahrhunderte als die Folge mangelhafter Reinigung der Straßen und mangelhafter Abfuhr der Abfallstoffe des gesellschaftlichen Lebens entstanden waren. In englischen Städten hat sich der Uebergang von der Versorgung aus individuellen Brunnen zu einer zentralen Wasserversorgung parallel mit der früheren Entwicklung des Großstadtthums und damit auch der städtischen Hygiene fast um ein halbes Jahrhundert früher vollzogen als in Deutschland. Hier beginnt der industrielle Aufschwung und damit die Bevölkerungszunahme der Großstädte erst in den sechziger Jahren, um dann in den siebziger Jahren eine rapide Steigerung zu erfahren. Die erste öffentliche zentrale Wasserversorgung in Deutschland datirt aus dem Jahre 1849. Es war Hamburg, das als Pionier an der Spitze steht, und hier sind es wie auch bei der Kanalisation englische Einflüsse, die anregend gewirkt haben. Dann folgt Berlin 1855, wo eine englische Gesellschaft die erste zentrale Anlage schafft. Englische Ingenieure und eine Pariser Firma erbauten in den Jahren 1857 bis 1859 das dritte deutsche Wasserwerk zu Altona. Zur gleichen Zeit entstand auch in Magdeburg ein Wasserwerk, das sein Wasser der Elbe entnahm. Dagegen waren Beispiels halber Stettin bis in die Mitte der sechziger Jahre, Halle a. S. bis 1869, Köln a. Rh. bis 1872, Erfurt und Duisburg bis 1876, Aachen bis 1880 und ist Spandau noch jetzt ausschließlich auf Brunnen angewiesen.

Deutschland hat also durchaus keine leitende Stelle in der Geschichte der Entwicklung der Wasserversorgung der Kulturnationen gespielt und erst seit den letzten Jahrzehnten sich mit Energie daran gemacht, den Vorsprung, den andere Völker ihm gegenüber gewonnen haben, zu verkleinern und einzubringen. Diese Thatsache tritt mit großer Klarheit und beschämend hervor, wenn wir

die glänzende Wasserversorgung unserer alten Römerstädte vergleichen mit den elenden Zuständen derselben im Mittelalter, wie nicht minder noch in der neuesten Zeit. Das römische Köln erhielt sein Wasser theils von den bei dem Dorfe Hürth gelegenen Quellen des Hürther Baches, theils durch eine Zuleitung aus einer römischen Wasserleitung, die in der Hohen Eifel an der Wasserscheide zwischen Mosel, Maas und Rhein begann und außer Köln noch zahlreiche am Vorgebirge belegene römische Ansiedlungen mit Trinkwasser versorgte. Diese Höhe gesundheitlicher Wasserversorgung hat Köln erst in der Neuzeit wieder erreicht. In der Zwischenzeit war die Stadt für Trinkwasser und den größten Theil des Gebrauchwassers auf die zahlreichen, in der Stadt verstreuten offenen Ziehbrunnen angewiesen, die erst von 1745 ab durch Saugpumpbrunnen ersetzt wurden. Nur der kleinere Theil der öffentlichen Brunnen wurde von der Stadt erhalten, für die größere Zahl derselben bestanden Brunnensteuergemeinschaften, denen die Instandhaltung der einzelnen Brunnen oblag. Die städtische Verwaltung führte die Oberaufsicht. Daneben gab es in vielen Häusern private Brunnen; außerdem benützte die Tuchindustrie den Hürther- oder Duffesbach zum Waschen und Färben. So blieben die Verhältnisse bis zum Jahre 1840, in dem mit dem Konzessionsgesuche der Herren Friedrich Esch und J. B. Madden die große Frage der zentralen Wasserversorgung zum ersten Male angeschnitten wurde. Noch mehr als 30 Jahre vergingen aber, bis endlich am 27. Februar 1872 die Betriebseröffnung des Wasserwerkes Alteburg erfolgen konnte.*

Nicht immer sind es allein die Bevölkerungszunahme und die stets wachsenden Ansprüche der Industrie, die die Brunnenversorgung unzulänglich machten. Im rheinisch-westfälischen und ebenso im oberschlesischen Industriebezirke hat der Bergbau das Seine dazu beigetragen, die in diesen Bezirken gelegenen Ortschaften in die Gefahr eines stets größer werdenden Wassermangels zu bringen. In Dortmund, Hörde, Unna, Witten a. d. Ruhr und anderen Orten versiegten nicht nur die Brunnen, die seit Alters das Wasser geliefert hatten, sondern es verschwanden auch Quellen, von denen aus Wasser in die Städte geleitet worden war, entweder ganz und gar oder sanken beträchtlich in ihrer Wasserförderung. Im oberschlesischen Industriebezirke datiren diese Klagen über die Wasserentziehung durch den Bergbau schon seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, aber erst in den sechziger Jahren mehrten sich dieselben so, daß die Regierung sich einer genauen Untersuchung der Verhältnisse nicht länger entziehen konnte. Nach einem Berichte des Oberbergamtes von 1875 hatten 10 Orte weniger als 35 Prozent und 20 Orte nur zwischen 35 und 70 Prozent des nothwendigen Wirthschaftswassers, während die übrigen Orte

* Köln, Hygienische Festschrift, 1898, S. 104 bis 110.

über mehr als 70 Prozent verfügen sollten. Eine zweite Untersuchung von 1878 erwies, daß es sich um 237316 Menschen mit 5856 Pferden, 10445 Stück Rindvieh und 11590 Schweinen handelte. Diesen Thatsachen gegenüber sah sich die Regierung zum Handeln gezwungen, und so entstanden in den Jahren 1882/83 das Wasserwerk Königshütte und 1892—1895 die staatliche Wasserleitung Zawada-Zabrze. Ebenso wurden von den beiden Kreisen Kattowitz und Beuthen für die ihnen angehörigen Städte und Gemeinden Wasseranlagen errichtet.

Da, wo fließende Gewässer oder brauchbare Seen und Teiche in nächster Nähe der Städte zur Verfügung standen, hat sich der Uebergang sehr leicht und einfach so vollzogen, daß man von der Brunnenversorgung zu einer zentralen Wasserleitung überging, die das Wasser dem Flusse oder Teiche entnahm. In einigen Städten ist diese Benützung des Flusses als Wasserquelle sehr alt. In Breslau geht sie bis ins vierzehnte Jahrhundert zurück. Die Chroniken erwähnen bereits 1380 die alte große Kunst, die 1479 und 1538 umgebaut wurde. Sie bestand aus einem Schöpfrade von 13,8 beziehungsweise 15,0 Meter Durchmesser, das von der Oder getrieben wurde. 160 an seinen Außenwänden angebrachte Kästen förderten das Wasser aus der Oder in 4 kupferne Kästen, die in der Höhe von 7,2 und 8,4 Metern aufgestellt waren. Von diesen zweigten 7 getrennte Holzleitungen ab, die das Wasser in der Altstadt vertheilten. Die Leistung der Anlage soll 1080 Kubikmeter in 24 Stunden betragen haben. 1539 wurde zur Ergänzung die Mathiaskunst, 1588 das Plungehäuschen und 1596 die Kätzelkunst gebaut. Diese alten Einrichtungen bestanden mit geringen Aenderungen bis zum Jahre 1827, wo ein mit Dampf getriebenes Pumpwerk an die Stelle der abgebrannten Mathiaskunst trat. In den Jahren 1842—1845 wurden die alten Einrichtungen durch die Neue Große Kunst und diese wieder durch das Wasserwerk Neu-Holland in den Jahren 1867—1871 ersetzt. Erst mit diesem Werke, das auch zum ersten Male mit Filteranlagen versehen war, konnte die Breslauer Wasserversorgung den modernen Ansprüchen der Hygiene genügen. Wie Breslau der Oder, entnahm auch Magdeburg bereits im Mittelalter sein Wasser der Elbe, Braunschweig der Oker u. s. w. In neuerer Zeit sind Hamburg 1849, Berlin 1855, Altona 1859, Stettin und Posen 1866, Dortmund 1872 u. s. w. von der Brunnenversorgung zu der Versorgung mit Flußwasser übergegangen.

Damit waren die Städte von allen Gefahren des Wassermangels befreit; auf jeden Fall hatten sie den bedeutenden Schritt vorwärts gemacht, den die Ersetzung der Brunnen durch ein zentrales, alle Theile der Stadt gleichmäßig versorgendes Wasserwerk bedeutet. Zudem galt das Flußwasser noch bis in die neueste Zeit als genügend rein. In Leipzig war unfiltrirtes Pleißewasser bis 1866 in Gebrauch. In Berlin war es bis in die Mitte der siebziger

die glänzende Wasserversorgung unserer alten Römerstädte vergleichen mit den elenden Zuständen derselben im Mittelalter, wie nicht minder noch in der neuesten Zeit. Das römische Köln erhielt sein Wasser theils von den bei dem Dorfe Hürth gelegenen Quellen des Hürther Baches, theils durch eine Zuleitung aus einer römischen Wasserleitung, die in der Hohen Eifel an der Wasserscheide zwischen Mosel, Maas und Rhein begann und außer Köln noch zahlreiche am Vorgebirge belegene römische Ansiedlungen mit Trinkwasser versorgte. Diese Höhe gesundheitlicher Wasserversorgung hat Köln erst in der Neuzeit wieder erreicht. In der Zwischenzeit war die Stadt für Trinkwasser und den größten Theil des Gebrauchwassers auf die zahlreichen, in der Stadt verstreuten offenen Ziehbrunnen angewiesen, die erst von 1745 ab durch Saugpumpbrunnen ersetzt wurden. Nur der kleinere Theil der öffentlichen Brunnen wurde von der Stadt erhalten, für die größere Zahl derselben bestanden Brunnensteuergemeinschaften, denen die Instandhaltung der einzelnen Brunnen oblag. Die städtische Verwaltung führte die Oberaufsicht. Daneben gab es in vielen Häusern private Brunnen; außerdem benützte die Tuchindustrie den Hürther- oder Duffesbach zum Waschen und Färben. So blieben die Verhältnisse bis zum Jahre 1840, in dem mit dem Konzessionsgesuche der Herren Friedrich Esch und J. B. Madden die große Frage der zentralen Wasserversorgung zum ersten Male angeschnitten wurde. Noch mehr als 30 Jahre vergingen aber, bis endlich am 27. Februar 1872 die Betriebseröffnung des Wasserwerkes Alteburg erfolgen konnte.*

Nicht immer sind es allein die Bevölkerungszunahme und die stets wachsenden Ansprüche der Industrie, die die Brunnenversorgung unzulänglich machten. Im rheinisch-westfälischen und ebenso im oberschlesischen Industriebezirke hat der Bergbau das Seine dazu beigetragen, die in diesen Bezirken gelegenen Ortschaften in die Gefahr eines stets größer werdenden Wassermangels zu bringen. In Dortmund, Hörde, Unna, Witten a. d. Ruhr und anderen Orten versiegten nicht nur die Brunnen, die seit Alters das Wasser geliefert hatten, sondern es verschwanden auch Quellen, von denen aus Wasser in die Städte geleitet worden war, entweder ganz und gar oder sanken beträchtlich in ihrer Wasserförderung. Im oberschlesischen Industriebezirke datiren diese Klagen über die Wasserentziehung durch den Bergbau schon seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, aber erst in den sechziger Jahren mehrten sich dieselben so, daß die Regierung sich einer genauen Untersuchung der Verhältnisse nicht länger entziehen konnte. Nach einem Berichte des Oberbergamtes von 1875 hatten 10 Orte weniger als 35 Prozent und 20 Orte nur zwischen 35 und 70 Prozent des nothwendigen Wirthschaftswassers, während die übrigen Orte

---

* Köln, Hygienische Festschrift, 1898, S. 104 bis 110.

über mehr als 70 Prozent verfügen sollten. Eine zweite Untersuchung von 1878 erwies, daß es sich um 237316 Menschen mit 5856 Pferden, 10445 Stück Rindvieh und 11590 Schweinen handelte. Diesen Thatsachen gegenüber sah sich die Regierung zum Handeln gezwungen, und so entstanden in den Jahren 1882/83 das Wasserwerk Königshütte und 1892—1895 die staatliche Wasserleitung Zawada-Zabrze. Ebenso wurden von den beiden Kreisen Kattowitz und Beuthen für die ihnen angehörigen Städte und Gemeinden Wasseranlagen errichtet.

Da, wo fließende Gewässer oder brauchbare Seen und Teiche in nächster Nähe der Städte zur Verfügung standen, hat sich der Uebergang sehr leicht und einfach so vollzogen, daß man von der Brunnenversorgung zu einer zentralen Wasserleitung überging, die das Wasser dem Flusse oder Teiche entnahm. In einigen Städten ist diese Benützung des Flusses als Wasserquelle sehr alt. In Breslau geht sie bis ins vierzehnte Jahrhundert zurück. Die Chroniken erwähnen bereits 1380 die alte große Kunst, die 1479 und 1538 umgebaut wurde. Sie bestand aus einem Schöpfrade von 13,8 beziehungsweise 15,0 Meter Durchmesser, das von der Oder getrieben wurde. 160 an seinen Außenwänden angebrachte Kästen förderten das Wasser aus der Oder in 4 kupferne Kästen, die in der Höhe von 7,2 und 8,4 Metern aufgestellt waren. Von diesen zweigten 7 getrennte Holzleitungen ab, die das Wasser in der Altstadt vertheilten. Die Leistung der Anlage soll 1080 Kubikmeter in 24 Stunden betragen haben. 1539 wurde zur Ergänzung die Mathiaskunst, 1588 das Plungehäuschen und 1596 die Kätzelkunst gebaut. Diese alten Einrichtungen bestanden mit geringen Aenderungen bis zum Jahre 1827, wo ein mit Dampf getriebenes Pumpwerk an die Stelle der abgebrannten Mathiaskunst trat. In den Jahren 1842—1845 wurden die alten Einrichtungen durch die Neue Große Kunst und diese wieder durch das Wasserwerk Neu-Holland in den Jahren 1867—1871 ersetzt. Erst mit diesem Werke, das auch zum ersten Male mit Filteranlagen versehen war, konnte die Breslauer Wasserversorgung den modernen Ansprüchen der Hygiene genügen. Wie Breslau der Oder, entnahm auch Magdeburg bereits im Mittelalter sein Wasser der Elbe, Braunschweig der Oker u. s. w. In neuerer Zeit sind Hamburg 1849, Berlin 1855, Altona 1859, Stettin und Posen 1866, Dortmund 1872 u. s. w. von der Brunnenversorgung zu der Versorgung mit Flußwasser übergegangen.

Damit waren die Städte von allen Gefahren des Wassermangels befreit; auf jeden Fall hatten sie den bedeutenden Schritt vorwärts gemacht, den die Ersetzung der Brunnen durch ein zentrales, alle Theile der Stadt gleichmäßig versorgendes Wasserwerk bedeutet. Zudem galt das Flußwasser noch bis in die neueste Zeit als genügend rein. In Leipzig war unfiltrirtes Pleißewasser bis 1866 in Gebrauch. In Berlin war es bis in die Mitte der siebziger

Jahre, in Wien und Paris noch vor wenigen Jahren üblich, unfiltrirtes Flußwasser als Ergänzung des reinen Trinkwassers beizugeben, wenn im Sommer der Wasserbedarf über ein gewisses Quantum stieg. Diese Ergänzung betrug oft bis ein Drittel und mehr der gesammten Wassermasse. In Hamburg wurde sogar bis 1893 unfiltrirtes Flußwasser gebraucht; wir werden aber gleich sehen, wie schwer die Stadt für diese Gleichgiltigkeit hat büßen müssen. In diese einfachen und idyllischen Zustände brachte die stets wachsende Flußverunreinigung durch die industriellen Abwässer, durch die Einleitung der Abwässer zentral kanalisirter Städte, sowie der von der Hygiene geführte Nachweis von den großen Gefahren derartig verunreinigter Gewässer die erste Unruhe hinein. Es wurde die allgemeine Forderung der Filtration jedes Flußwassers vor dem Gebrauche erhoben und die Städte sahen sich in Folge dessen gezwungen, ihre bisher so einfachen Wasserwerksanlagen durch die Einrichtung großer Filterbecken, den peinlich genauen Betrieb, die stete chemische und bakteriologische Ueberwachung derselben zu kompliziren. Wie nothwendig eine derartige Filterung war, das beweist am besten die Geschichte des Hamburger Wasserwerkes und der Cholera von 1892.*

Hamburg entnahm seit 1849 sein Trinkwasser der Elbe bei Rothenburgsort. Eine Filtration fand nicht statt, obwohl bereits der Erbauer des ersten Hamburger Wasserwerkes, der englische Ingenieur William Lindley, die Absicht gehabt hatte, den Aufnahmebecken bei Rothenburgsort eine Filteranlage beizugeben. Aus Sparsamkeitsrücksichten unterließ man aber damals den Bau einer solchen, und da ein Jahrzehnte langer Gebrauch keine direkten Gesundheitsschädigungen nachgewiesen hatte, so fanden die Sparsamkeitsrücksichten eine lebhafte Unterstützung in der Gleichgiltigkeit, mit der die leitenden Kreise den Warnungen der Hygieniker gegenüber standen. Daß die skandalösen Zustände der Hamburger Wasserleitung lange bekannt waren, das beweist allein die Thatsache, daß man bereits seit 1872 sich wissenschaftlich mit der Fauna des Hamburger Leitungswassers beschäftigte. Reincke, Petersen und in eingehendster Weise Kraepelin haben diese Fauna studirt. Im Ganzen fand der Letztere 50 Gattungen mit 61 Spezies, unter denen er 34 Spezies als typisch hervorhob: unter den Fischen der Aal, 5 Schneckenarten, 2 Arten Muscheln, 4 Arten Krebse, 4 Arten Molluscoiden, 11 Arten Würmer, 3 Arten darmloser Thiere, 6 Arten Urthiere. Die Massen dieser Thiere waren oft so bedeutend, daß es zu Verstopfungen kam und ganze „Torfkörbe" voll Muscheln entfernt werden mußten.** Neu angeregt wurde die Anlage von Filterbecken durch

* Vergleiche F. A. Meyer, Das Wasserwerk der freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg, O. Meißner. 1894.

** Reincke, Besprechung von Kraepelin, Die Fauna der Hamburger Wasserleitung, Hamburg 1886, in „D. V. f. ö. G." XX (1888), S. 160 ff.

den Medizinalinspektor Dr. Krauß in den Jahren 1871—1873. Man wollte in Verbindung mit einer Flußregulirung das Wasserwerk vergrößern und Filterbecken anlegen. Die Flußregulirung wurde in den Jahren 1875—1879 ausgeführt, die Filterpläne aber erfolgreich von den Fanatikern der Sparsamkeit in Verbindung mit geschäftlichen und anderen Vertretern der sogenannten Kleinfilterung bekämpft. Die Erledigung der immer neu auftauchenden Wasserversorgungsvorschläge nahm ein ganzes Jahrzehnt in Anspruch. Vor Allem wurde die Einführung der Großfilterung zurückgehalten durch einen Arzt, Dr. Gerson, der ein eigens für Hamburg empfehlenswerthes Kleinfiltersystem erfunden zu haben glaubte. Endlich im Jahre 1888 einigten sich Senat und Bürgerschaft über den neuen Entwurf. Mit dem Bau wurde 1890/91 begonnen und die Vollendung sollte 1894 erfolgen. Noch vor Vollendung der Anlagen hielt aber die Cholera 1892 mit verwüstender Kraft ihren Einzug in Hamburg, als sollte noch in letzter Stunde für all den Schlendrian und die Gleichgiltigkeit in den wichtigsten Fragen der Volksgesundheit Buße genommen werden. Wie später nachgewiesen wurde, nahm die Cholera ihren Weg von der Elbe in die Wasserleitungen und infizirte von da aus die Bevölkerung. Unter dem Eindrucke der Epidemie und ihrer Verheerungen wurde von der erregten Bevölkerung die schleunigste Fertigstellung der Filteranlagen verlangt. Es gelang auch, die Anlage bis zum 27. Mai 1893 fertigzustellen — aber die Kosten betrugen 9½ Millionen Mark gegen 6¾ Millionen Mark des Voranschlages. Mit schweren Verlusten an Menschenleben, Volksvermögen und moralischem Ansehen mußte das hamburgische Volk für die Nachlässigkeit seiner Verwaltung zahlen.

Selbst die besten Filteranlagen erwiesen sich aber in einzelnen Fällen den ungeheuren Verunreinigungen gegenüber machtlos, die durch die Einleitung der industriellen Abwässer bewirkt wurden. Es kamen Zeiten, in denen der Filterbetrieb großer Städte mit 100000 und mehr Einwohnern gegenüber dem Andrange der Schmutzmassen vollständig versagte und die Versorgung derselben mit einem der wichtigsten Nahrungsmittel in der größten Gefahr schwebte. Braunschweig und Magdeburg sind zwei schlagende Beispiele dafür, von welcher einschneidenden, das ganze Leben der an Flußläufen gelegenen Großstädte und Gemeinden bestimmenden Bedeutung die Verunreinigung der Flußläufe durch industrielle Abwässer werden kann.

Braunschweig entnimmt seit 1865 sein Trinkwasser der Oker; das Wasser wird vor der Vertheilung durch Sandfiltration gereinigt. Obschon sich nun in den folgenden Jahren die Zahl der ihre mehr oder weniger gereinigten Abwässer ableitenden Zuckerfabriken beträchtlich vermehrte, so hatte doch der Fluß eine so große Kraft der Selbstreinigung, daß es mittelst der Sandfilter immer noch gelang, ein brauchbares Trinkwasser zu erzielen. Ende der siebziger Jahre

wuchs aber die Rübenzuckerfabrikation so ungeheuer an, daß sich das Quantum der in den Abwässern abgeleiteten organischen Substanz von 19544 Zentnern im Jahre 1876/77 auf 39888 Zentner im Jahre 1880/81 vermehrte. Die Oker war nun nicht mehr im Stande, diese Stoffe zu verarbeiten, und als dann in den nächsten Jahren das Quantum der abgeführten organischen Stoffe weiter auf 56728 Zentner (1884/85) stieg, versagten auch die Braunschweiger Filter und vermochten kein brauchbares Trinkwasser mehr zu liefern.* Die Bakterien entwickelten sich in der Sandschicht der Filter aufs Neue und der penetrante Geruch der Abgänge der Zuckerfabriken war weder durch die Sandfilter, noch durch die Hausfilter, noch durch Abkochen zu beseitigen. Die Wasserversorgung der Stadt war damit in ihrer Existenz bedroht und nur ein energisches Vorgehen gegen die Zuckerfabriken konnte dieselbe sicherstellen. Frühjahr 1891 wurden diese von der Landespolizeibehörde gezwungen, ihre Abwässer auf Rieselfeldern zu reinigen, ehe sie dieselben der Oker zuführen durften. Wenn in Folge dessen auch so gemeinschädliche Zustände wie im Winter 1890/91 sich nicht wiederholten, so blieb doch die Verunreinigung der Oker zur Zeit der Zuckerfabrik-Kampagnen im Trinkwasser mehr oder weniger wahrnehmbar. Die Stadt sah sich daher gezwungen, eine neue Versorgung aus Grundwasser anzustreben.

Einer großartigen Flußverunreinigung durch anorganische Stoffe mit denselben schädlichen Folgen der Vernichtung der Wasserversorgung einer Großstadt, Magdeburgs, begegnen wir im Gebiete der Saale und Elbe. Die Saale, deren Wasser noch bei Halle genußfähig ist, nimmt eine ungeheure Menge von Verunreinigungen aus den folgenden Quellen auf: 1. der Salze bei Friedeberg, die den salzigen See (42,86 Milligramm Chlor in 100000 Theilen) entwässert; 2. der Abwässer der Salinen zu Halle, Dürrenberg, Kösen, Artern, Erfurt; 3. der Schlenze mit den Schlüsselstollen des Mansfelder Bergbaues (39,82 Chlor); 4. der Prolbziger Soolquelle; 5. der Bode, die die Abwässer der Kalibergwerke von Westeregeln, von Braunkohlengruben, der Werke von Staßfurt und Aschersleben und von circa 40 Zuckerfabriken mit sich führt; 6. der Wipper (8,1 Chlor, 3,2 Magnesiumoxyd); 7. der Fuhne unterhalb Bernburgs (115,6 Rückstand, 32,3 Chlor, 5,5 Magnesiumoxyd).

Schon seit dem Ende der siebziger Jahre kämpfte die Stadt Magdeburg dagegen an, daß den Kaliwerken und Ammoniak-Sodafabriken die Erlaubniß ertheilt wurde, ihre stark salzhaltigen Endlaugen in die Bode und Saale und damit in die Elbe zu leiten. Sie hatte insofern Erfolg, als seitens der

* Dieselben Erscheinungen in der Oppa bei Troppau. Auch hier versagten die Sandfilter der Wasserleitung. Die Brunnen, welche von dem Grundwasser gespeist wurden, lieferten ein widerlich riechendes, leicht in Fäulniß übergehendes Wasser. Illing in „Hygienische Rundschau“ (1891), S. 372 ff.

Verwaltungsgerichtsbehörden bei Konzessionsertheilungen den Unternehmern die Bedingung auferlegt wurde, sich an den gemeinsamen Kanal, der die Endlaugen und Fabrikabwässer aus der Gegend von Staßfurt und Aschersleben unterhalb Magdeburgs in die Elbe führen sollte, anzuschließen, falls das Projekt bis zum Jahre 1888 realisirt würde. Käme der Kanal nicht zu Stande, so müßten die Unternehmer die Schließung ihres Betriebes gewärtigen, falls aus der Ableitung der Abwässer in die öffentlichen Gewässer eine gemeine Gefahr entstände. Das Projekt des Laugenkanals wurde trotz der unablässigen Bemühungen der Stadt ebenso wenig verwirklicht, als es ihr durch ihre fortdauernden Untersuchungen gelang, die Regierung von der stetigen Verschlechterung des Wassers zu überzeugen. Gab doch sogar das kaiserliche Gesundheitsamt auf Grund je einmaliger Untersuchung des Elbwassers wiederholt sein Gutachten dahin ab, daß das Elbwasser bei Magdeburg in Folge seines hohen Salzgehaltes zwar kein gutes Trinkwasser sei, daß aber doch die gesundheitsschädlichen Bestandtheile seine Verwendung zu Trinkwasser nicht unmöglich machten. Die Rücksichten auf die Industrie und den Bergbau, an denen der Fiskus selbst sehr wesentlich betheiligt ist, überragen die gesundheitlichen und wirthschaftlichen Interessen selbst einer Großstadt, wie es Magdeburg ist. Da vereinigten sich im Jahre 1892 zwei Ereignisse, um den Widersinn der ganzen Lage auf den Gipfel zu treiben. Ein niedriger Wasserstand während des Sommers konzentrirte die der Elbe zugeführten Lösungen von Chlor und Magnesia. Dann aber führte der Einbruch des Beckens des salzigen Sees bei Oberröblingen in die Gruben der Mansfelder Gewerkschaft der Saale ganz ungeheure neue Salzmengen zu. In den vorausgehenden Jahren hatte das Stollenwasser der Mansfelder Gruben circa 30000 bis 40000 Zentner Salz der Saale täglich zugeführt. In Folge des Durchbruches des Salzigen Sees stieg das Salzquantum rapide und erreichte 1892 die gewaltige Größe von 285000 bis 300000 Zentner Salz täglich. Die Folgen dieser Versalzung des Elbwassers traten natürlich besonders bei niedrigem Wasserstande hervor. Das Magdeburger Leitungswasser schmeckte scharf, bitter, ekelerregend und war ungenießbar. Es konnte nicht einmal zum Kochen von Thee oder Kaffee, in einer Reihe von Gewerbebetrieben überhaupt nicht oder nur mit der größten Vorsicht angewandt werden.

Gegenüber diesem Nothstande entwickelte die Stadtverwaltung eine rege Thätigkeit. Leider ohne großen Erfolg. Sie wandte sich mit ausführlichen Berichten und Mittheilungen an das kaiserliche Gesundheitsamt, an den Regierungspräsidenten, an den Handelsminister, sie hatte Audienzen bei dem Handelsminister, bei dem Kultusminister, sie berief Aerzteversammlungen, die Magdeburger Medizinische Gesellschaft — alles mit dem Erfolge, daß ihr ein von sechs Ministern unterzeichneter Erlaß 1893 anrieth, auf die Benützung

des Elbwassers endgiltig Verzicht zu leisten und einen Ersatz durch Errichtung einer Quellwasserleitung zu schaffen! Das war alles, was die preußische Regierung für die Stadt zu leisten vermochte oder leisten wollte. Denn daß die Mansfelder Gewerkschaft den Salzigen See aufkaufte und auspumpte, das lag in erster Linie im Interesse der Erhaltung ihres Betriebes, war aber keine Maßregel, die der Stadt Magdeburg von Nutzen gewesen wäre. Um der Bevölkerung wenigstens Trinkwasser zu verschaffen, wurden die alten öffentlichen Brunnen wieder in Stand gesetzt und 29 neue öffentliche Brunnen hergestellt. Mit den höheren Wasserständen des Jahres 1894, sowie mit der Entleerung des Salzigen Sees haben sich die Wasserverhältnisse etwas gebessert, ohne daß doch die Gefahr einer Wiederkehr derartiger Zustände ausgeschlossen wäre. Die Stadt hat daher die Untersuchungen für die Anlegung einer neuen Grundwasserleitung bereits im Jahre 1892/93 aufgenommen und seitdem fortgesetzt; es ist ihr indeß nicht gelungen, ein genügendes Wasserquantum zu erschließen.

Hatten die beiden Städte Magdeburg und Braunschweig es in der Hauptsache mit den industriellen und bergbaulichen Abwässern zu thun, so sah die Stadt Worms, die ihr Trinkwasser dem Rheine entnimmt, sich von der oberhalb gelegenen badischen Stadt Mannheim bedroht, als diese Stadt nach Durchführung der Neukanalisation ihre gesammten Abwässer inklusive Fäkalien dem freien Rheine zu übergeben beabsichtigte. Dem Einspruche der Stadt Worms gelang es zunächst, wenigstens zu hintertreiben, daß die Einführung der Abwässer ohne vorausgegangene Klärung der Stadt Mannheim zugestanden wurde; über ihre Hauptforderung aber, die Fäkalien überhaupt auszuschließen, ist es noch zu keinem Entscheid gekommen.

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, wie mit der fortschreitenden Verseuchung der Flüsse auch die Städte, die bisher ihr Trinkwasser aus fließenden Gewässern bezogen, sich gezwungen sehen, auf die Benützung derselben zu verzichten und an anderer Stelle in größerer Entfernung von menschlichen Wohnstätten reinere Quellen zu suchen. Der Kampf der Städte gegen die flußverunreinigende Industrie wird natürlich um so weniger Erfolg haben, je mehr sie für sich selbst das Recht in Anspruch nehmen, ihre gesammten Abfallstoffe den benachbarten Flußläufen zuzuführen, und je hartnäckiger sie sich gegen die ihnen auferlegten, allerdings außerordentlich kostspieligen Kläranlagen sträuben. Beschleunigt wurde der Uebergang von einer Versorgung der Städte mit Oberflächenwasser speziell mit Flußwasser durch die Erkenntniß, daß die Filterbecken nicht nur einer so hochgradigen Verunreinigung gegenüber, wie wir sie zum Beispiel in der Oker seitens der Zuckerfabriken beobachten konnten, vollständig hilflos sind, sondern daß sie überhaupt keine sichere Gewähr gegen eine stattgefundene Infektion des Flußwassers mit pathogenen

Keimen bieten. Die moderne Hygiene verwirft jedes Oberflächenwasser, bei dem nicht jede Verunreinigung durch die organischen Abfallstoffe des gesellschaftlichen Lebensprozesses ausgeschlossen ist, und verweist die Städte auf eine Versorgung mit Grund- oder Quellwasser, sofern dessen Reinheit durch eine ausreichende natürliche Filtration gesichert ist. Wir sehen also auch die Städte, deren günstige geographische Lage an fließendem Gewässer ihnen anfänglich eine einfache und bequeme Wasserversorgung gestattete, schließlich im Laufe der Entwicklung da enden, wo weniger günstig gelegene Städte gleich einsetzen mußten, wollten sie die zersplitterte und ungenügende Versorgung aus Brunnen durch eine zentrale Wasserversorgung ersetzen, nämlich bei den Quell- und Grundwasserversorgungsanlagen. Wir erwähnen hier kurz einige Städte, die entweder aus Grundwasser oder aus Quellen das Wasser für ihren Betrieb entnehmen, und zwar von preußischen Städten: Köln seit 1872, Hannover seit 1876, Düsseldorf seit 1870, Königsberg seit 1873, Barmen seit 1883, Elberfeld seit 1879, Halle a. S. seit 1869, ferner Essen zum Theil, Erfurt, Duisburg, Görlitz, Potsdam, Münster i. W., Bochum, München-Gladbach, Liegnitz seit 1897, alle aus Grundwasser; Frankfurt a. M., Danzig, Aachen, Kassel, Wiesbaden aus Quellen, die aber in Frankfurt a. M. durch Grundwasser ergänzt werden; von den Städten der übrigen deutschen Staaten aus Grundwasser: Mannheim, Karlsruhe, Leipzig, Dresden, Straßburg; aus Quellen: München, Würzburg, Stuttgart (zum Theil).

Nach diesem kurzen Ueberblick über die technisch-hygienische Entwicklung der Wasserversorgungsanlagen wenden wir uns nunmehr der Darstellung der Verhältnisse unter dem Gesichtspunkte zu, in wie weit von den Städten und Gemeinden die Wasserversorgung privaten Unternehmern zugeschoben worden ist oder von ihnen das Prinzip der eigenen Regie verfolgt wurde. Die verhältnißmäßig späte Entwicklung der zentralen Wasserversorgung in den deutschen Städten hat neben den mancherlei Nachtheilen, die wir schon im Vorausgehenden kurz andeuteten, den großen Vortheil gehabt, die Städte in einer für den kommunalen Betrieb viel günstigeren Position anzutreffen, als das zum Beispiel in England der Fall war. Die Geschichte der englischen Städteverwaltung ist reich an hartnäckigen, lang sich hinziehenden Kämpfen, die die Städte nach ihrer finanziellen, politischen und moralischen Erstarkung um den Besitz der Wasserwerksanlagen zu führen gehabt haben. 1899 waren von 64 „county boroughs“ in England und Wales noch in 19 die Wasserwerke in privatem Besitz. Von den 141 „boroughs“, die nicht „county boroughs“ sind, hatten 139, und von den 766 städtischen Distrikten („urban districts“) ungefähr die Hälfte kommunalen Betrieb. Damit vergleiche man die deutschen Zustände. Von den 55 Städten mit mehr als 50000 Einwohnern sind nur zwei, Charlottenburg und Frank-

furt a. O., ohne städtische Wasserwerke. Von 816 Orten Preußens, die in dem Grahnschen Werke „Die städtische Wasserversorgung im Deutschen Reiche" als im Besitze einer künstlichen Wasserversorgung behandelt sind, ist nur in 157 die Wasserversorgung in den Händen von Unternehmern. Die Mehrzahl dieser Orte sind kleinere Gemeinden und ihre Einwohnerzahl verschwindet neben der der Orte mit Selbstbetrieb. Wir führen dieselben in Kürze hier vor, und zwar ordnen wir sie, soweit das möglich, nach den sie versorgenden Unternehmern.

Das Gebiet der Aktiengesellschaft „Charlottenburger Wasserwerke" umfaßt 17 Orte, darunter von größeren Orten Charlottenburg mit 132393 Einwohnern seit 1884, Rixdorf mit 59950, Schöneberg mit 62690 Einwohnern. Im Ganzen versorgte die Gesellschaft 1895/96 circa 350000 Personen. Von dem Wasserwerk Ost-Vororte Berlin werden versorgt Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Lichtenberg-Friedrichsberg (42363 Einwohner), Oberschönweide und Karlshorst mit einer Gesammteinwohnerzahl von circa 50000 Personen. Die beiden Gesellschaften haben sich also die Versorgung des von der Berliner Stadtverwaltung nicht beanspruchten Gebietes zur Aufgabe gemacht. Sie sind beide noch jung. Die ältere, das Charlottenburger Wasserwerk, übernahm 1878 das von Quistorp gegründete, aber verkrachte Wasserwerk Teufelsee, erhielt aber erst 1884, nachdem die Anschlußverhandlungen mit Berlin gescheitert waren, von der Stadt Charlottenburg die Konzession und damit die feste finanzielle Grundlage, auf der sie dann rasch weiter bauen konnte. Das Wasserwerk Ost-Vororte ist viel jünger; es eröffnete seinen Betrieb erst Ende 1892. Die ältere Gesellschaft sieht schon jetzt auf eine sehr ertragreiche Laufbahn zurück. 1881/82 zahlte sie 3 Prozent, 1883/84 bereits 6½ Prozent Dividende. Zur Zeit stehen die Aktien circa 280, die letzte Dividende betrug 11 Prozent. Die günstige Stellung der Gesellschaft wird durch den Vertrag, den sie mit der Stadt Charlottenburg abgeschlossen hat, noch ganz beträchtlich verstärkt. Nach diesem Vertrage ist die Stadt berechtigt, vom 1. Oktober 1905 an die Anlage für den zwanzigfachen Betrag der Durchschnittsdividende der letzten fünf Jahre zu erwerben. Es liegt auf der Hand, daß die Gesellschaft mit Rücksicht auf einen etwaigen Erwerb seitens der Stadt durch Vermeidung von Abschreibungen, sowie Herabsetzung des Zuschusses zum Reservefonds die Dividende in den letzten fünf Jahren vor 1905 so hoch als möglich treiben wird. In den Kreisen der Stadtverwaltung macht man sich daher auch schon auf einen Kaufpreis von 30 Millionen gefaßt. Der Vertrag läuft noch bis zum Jahre 1920. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Stadt berechtigt, die ganze Anlage zu dem alsdann festzustellenden Taxwerthe käuflich zu erwerben.

Noch umfangreicher als die Thätigkeit der „Charlottenburger Wasserwerke" ist die der Aktiengesellschaft „Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlen-

revier", die 1885 gegründet wurde. Dieselbe versorgt im Gebiet des nördlichen westfälischen Kohlenreviers nicht weniger als 91 Orte, und zwar:

7	Orte mit mehr als 20000	Einwohnern
10	" von 10000 bis 20000	"
8	" " 8000 " 10000	"
13	" " 5000 " 8000	"
20	" " 2000 " 5000	"
13	" " 1000 " 2000	"
14	" " 500 " 1000	"
11	" " weniger als 500	"

Die 91 Orte haben eine Einwohnerzahl von 510684 Personen. Ein zweites Feld der Thätigkeit hat die Gesellschaft im nördlichen Westdeutschland gefunden. Hier versorgt sie Leer mit der Gemeinde Hersfelde (12801 Einwohner), ferner Emden mit 7 Gemeinden (17693 Einwohner) und Oldenburg mit 2 Gemeinden (32131 Einwohner). Die 104 von der Gesellschaft versorgten Gemeinden haben 573309 Einwohner. Der Schwerpunkt der Gesellschaft liegt in dem durch ihren Namen bezeichneten Gebiete und hier hat sie in hartem und erfolgreichem Kampfe gegen die städtischen Wasserwerke Bochums, Dortmunds, Essens u. s. w. sich ein glänzendes Dividendenfeld errungen. Das Aktienkapital der Gesellschaft (1896 7500000 Mk.) verzinste sich 1896 mit 13 Prozent außer hohen Abschreibungen und Rücklagen.

Als vierte Aktiengesellschaft haben wir die Rheinische Wasserwerksgesellschaft (gegründet Anfangs der siebziger Jahre) zu nennen, die aus ihren zwei Wasserwerken Mülheim a. Rh. und Bonn 11 Gemeinden mit 131900 Einwohnern versorgt.

Die Wasserwerke in Tilsit, Gnesen und Lüdenscheid sind im Besitze der Deutschen Wasserwerksgesellschaft in Berlin. Von den übrigen Orten mit privaten Wasserwerken haben 14 weniger als 5000 Einwohner, 8 5000 bis 10000, 3 10000 bis 20000 und 2 über 20000 Einwohner. Diese beiden Städte sind Oberhausen (30176 Einwohner), wo eine Aktiengesellschaft das Wasserwerk betreibt, und Trier (39118 Einwohner), dessen Wasserwerk in den Händen eines englischen Unternehmers ist.

Diese so überaus günstigen Besitzverhältnisse auf dem Gebiete der Wasserversorgung, dieses entschiedene Vorwiegen kommunalen Besitzes und kommunalen Betriebes, sind in Deutschland nicht, wie zum Beispiel in England, über die Zwischenstufe des privaten Betriebes durch Expropriation der privaten Unternehmung erreicht worden, sondern in den allermeisten Fällen von vornherein, sobald eben die zersplitterte Versorgung aus Privatbrunnen durch eine zentrale Wasserwerksanlage ersetzt wurde, vorhanden gewesen.* Wenn wir die Ge-

* Es ist daher geradezu unglaublich, daß Jolly (Gesundheitswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, III, 2. Halbband, S. 354) schreibt:

schichte der Wasserwerke in den größeren Städten durchsehen, sind es eigentlich nur vier, in denen eine Zeit lang die Wasserversorgung ausschließlich in privaten Händen gelegen hat, Berlin in den Jahren 1856 bis 1874, Altona von 1859 bis 1894, Potsdam von 1876 bis 1890 und Mainz von 1863 bis 1888. In Frankfurt a. M. war allerdings in den Jahren 1873 bis 1876 die Quellwasserleitung vom Vogelsberg in den Händen einer Aktiengesellschaft, daneben wurde aber ein Theil des Wassers von der Stadt geliefert. In Berlin, Altona und Potsdam war es englisches Kapital, das die Wasserversorgung dieser Städte in Angriff nahm und ganz bedeutende Dividenden aus dem lukrativen Geschäfte zu ziehen wußte. Die Altonaer Gas- und Wassergesellschaft zahlte zum Beispiel 1880 10²/₃ Prozent Dividende, von 1890 an stets 17 und mehr Prozent. Sehr theuer hat Berlin für den Fehler seiner Verwaltung, das Wasserwerk in private Hände übergehen zu lassen, zahlen müssen. Die Bewässerung Berlins spielte schon seit Ende der dreißiger Jahre eine große Rolle in der Oeffentlichkeit und in der Thätigkeit der staatlichen und kommunalen Behörden. Auf die Tagesordnung kam die Frage nicht aus Gründen der Trinkwasserversorgung, sondern vielmehr der Ableitung der Abwässer. Die Berliner Rinnsteine (siehe Kanalisation) befanden sich damals schon in einem höchst ekelhaften Zustande und durch eine Spülung hoffte man dieselben verbessern zu können. Man griff also das Kanalisationsproblem höchst wunderbarer Weise am verkehrten Ende an, insofern man nicht für eine Ableitung der Abwässer, sondern für eine Zuleitung reinen Wassers, also eine Vermehrung der Abwässer sorgte. Wie dem auch sei, die Bewässerung Berlins stand auf der Tagesordnung und wurde vor Allem nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. lebhaft diskutirt. Eine staatliche Studienkommission wurde auf Anregung des Königs ernannt, die 1842 eine Denkschrift über das Projekt ausarbeitete, und Verhandlungen mit den Gemeindebehörden gepflogen, „damit sich dieselben über ihre Betheiligung an der Bewässerungsanlage erklärten". Die Stadtverwaltung lehnte aber ab, da ihre Kräfte durch die Gasanlage zu sehr in Anspruch genommen wären, und hielt auch während der bis 1848 dauernden Verhandlungen an diesem ablehnenden Standpunkte fest. Ende 1848 trat nun Hinkeldey, berühmten Angedenkens, an die Spitze der Berliner Polizeiverwaltung. Da er von den städtischen Behörden keine Förderung seiner Wasserversorgungspläne erwartete, so wandte er sich an das private Kapital und fand bei englischen Unternehmern Verständniß und Förderung. Auf diese gestützt, stellte er an die Berliner Verwaltung, an deren gutem Willen er zweifelte, kategorisch die Forderung, sich in der kürzesten Frist über ihre Betheiligung an dem von

---

„Natürlich fallen diese Aufgaben (der Wasserversorgung) den öffentlichen Korporationen nur zu, soweit sie nicht von der Privatindustrie gelöst werden."

ihm ausgearbeiteten Projekte mit einer Million Thaler zu äußern, nachdem in der Antwort auf ein vorausgegangenes Schreiben von der Stadtverwaltung die Wasseranlage mit der Anlage eines Sielnetzes verknüpft worden war. Der Magistrat beschwerte sich beim Ministerium über die Rücksichtslosigkeit Hinckelbeys, fand aber bei ihm kein Entgegenkommen. Unter diesem Drucke erklärte sich endlich der damalige Gemeinderath bereit, sich mit einer Million Thalern an dem Unternehmen zu betheiligen. Nunmehr zu spät! Der Vertrag mit den englischen Unternehmern wurde kurz nachher abgeschlossen. Man mag die brutale Rücksichtslosigkeit, mit der Hinckelbey gegen die städtischen Behörden vorging, mit Recht verurtheilen; erklärlich wird sie durch die ganze Art und Weise, in der seitens der Stadtverwaltung eine fortgesetzte Verschleppungspolitik getrieben worden war. Seit zehn Jahren dauerten die Verhandlungen, und der Magistrat hatte alles Andere gezeigt, nur keinen guten Willen, die Angelegenheit zu fördern. Die Herren Fox und Crampton erhielten also das Recht, vom 1. Januar 1856 ab die Stadt Berlin mit Wasser zu versorgen. Sie hatten anfänglich mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen, vor Allem mit der Abneigung der Bevölkerung, das Wasser zu benützen. Erst von 1860 an wurde das Unternehmen rentabel; 1864 zahlte die Gesellschaft, die an die Stelle der beiden ursprünglichen Konzessionsinhaber getreten war, 4 Prozent, und von da an steigend 1872 11¼ Prozent Dividende. Die Gesellschaft hatte ein ausschließliches Privileg für Berlin, ihr Vertrag galt aber schon als erfüllt, wenn sie 60259 Meter Straßen und Plätze der Stadt mit Wasserröhren versehen hatte. Diese Bedingung war schon 1856 von der Gesellschaft erfüllt worden. Je mehr nun das Erträgniß der Anlage sich steigerte, desto weniger Interesse hatte die Gesellschaft daran, ihr Kapital durch die Anlage neuer Rohrleitungen zu vergrößern, zumal da eine Verlängerung des Vertrages über 1881 hinaus, die sie schon 1857 anstrebte, von ihr nicht erreicht worden war. So kam es denn, daß große Stadttheile ohne Wasserleitung blieben. 1873 waren von 272380 Metern Straßen und Plätze nur 167660 Meter mit Röhren versehen; von 15047 bebauten Grundstücken mit 882460 Einwohnern waren nur 8114 mit 437864 Einwohnern an die Wasserleitung angeschlossen. Besonders vernachlässigt waren die hochgelegenen Stadttheile vor dem Schönhäuser Thor, wo natürlich die Versorgungskosten höhere gewesen wären, als in den niedriger gelegenen Theilen. Gerade hier aber ließen sich Brunnen nur mit sehr großem Kostenaufwande anlegen, hier waren auch die Klagen am lebhaftesten. Mehr und mehr stellte sich also im Laufe der Jahre heraus, daß der mit der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag wohl die Interessen der Gesellschaft, nicht aber die der Einwohner wahrte. Nur durch die Ablösung des Privilegs und Auskauf der Gesellschaft konnte ganz Berlin zu der Wasserversorgung gelangen, die sich mit der allmälig steigenden Verschlechterung des Trink-

schichte der Wasserwerke in den größeren Städten durchsehen, sind es eigentlich nur vier, in denen eine Zeit lang die Wasserversorgung ausschließlich in privaten Händen gelegen hat, Berlin in den Jahren 1856 bis 1874, Altona von 1859 bis 1894, Potsdam von 1876 bis 1890 und Mainz von 1863 bis 1888. In Frankfurt a. M. war allerdings in den Jahren 1873 bis 1876 die Quellwasserleitung vom Vogelsberg in den Händen einer Aktiengesellschaft, daneben wurde aber ein Theil des Wassers von der Stadt geliefert. In Berlin, Altona und Potsdam war es englisches Kapital, das die Wasserversorgung dieser Städte in Angriff nahm und ganz bedeutende Dividenden aus dem lukrativen Geschäfte zu ziehen wußte. Die Altonaer Gas- und Wassergesellschaft zahlte zum Beispiel 1880 $10^{2}/_{3}$ Prozent Dividende, von 1890 an stets 17 und mehr Prozent. Sehr theuer hat Berlin für den Fehler seiner Verwaltung, das Wasserwerk in private Hände übergehen zu lassen, zahlen müssen. Die Bewässerung Berlins spielte schon seit Ende der dreißiger Jahre eine große Rolle in der Oeffentlichkeit und in der Thätigkeit der staatlichen und kommunalen Behörden. Auf die Tagesordnung kam die Frage nicht aus Gründen der Trinkwasserversorgung, sondern vielmehr der Ableitung der Abwässer. Die Berliner Rinnsteine (siehe Kanalisation) befanden sich damals schon in einem höchst ekelhaften Zustande und durch eine Spülung hoffte man dieselben verbessern zu können. Man griff also das Kanalisationsproblem höchst wunderbarer Weise am verkehrten Ende an, insofern man nicht für eine Ableitung der Abwässer, sondern für eine Zuleitung reinen Wassers, also eine Vermehrung der Abwässer sorgte. Wie dem auch sei, die Bewässerung Berlins stand auf der Tagesordnung und wurde vor Allem nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. lebhaft diskutirt. Eine staatliche Studienkommission wurde auf Anregung des Königs ernannt, die 1842 eine Denkschrift über das Projekt ausarbeitete, und Verhandlungen mit den Gemeindebehörden gepflogen, „damit sich dieselben über ihre Betheiligung an der Bewässerungsanlage erklärten". Die Stadtverwaltung lehnte aber ab, da ihre Kräfte durch die Gasanlage zu sehr in Anspruch genommen wären, und hielt auch während der bis 1848 dauernden Verhandlungen an diesem ablehnenden Standpunkte fest. Ende 1848 trat nun Hinkeldey, berühmten Angedenkens, an die Spitze der Berliner Polizeiverwaltung. Da er von den städtischen Behörden keine Förderung seiner Wasserversorgungspläne erwartete, so wandte er sich an das private Kapital und fand bei englischen Unternehmern Verständniß und Förderung. Auf diese gestützt, stellte er an die Berliner Verwaltung, an deren gutem Willen er zweifelte, kategorisch die Forderung, sich in der kürzesten Frist über ihre Betheiligung an dem von

---

„Natürlich fallen diese Aufgaben (der Wasserversorgung) den öffentlichen Korporationen nur zu, soweit sie nicht von der Privatindustrie gelöst werden."

ihm ausgearbeiteten Projekte mit einer Million Thaler zu äußern, nachdem in der Antwort auf ein vorausgegangenes Schreiben von der Stadtverwaltung die Wasseranlage mit der Anlage eines Sielnetzes verknüpft worden war. Der Magistrat beschwerte sich beim Ministerium über die Rücksichtslosigkeit Hinckelbeys, fand aber bei ihm kein Entgegenkommen. Unter diesem Drucke erklärte sich endlich der damalige Gemeinderath bereit, sich mit einer Million Thalern an dem Unternehmen zu betheiligen. Nunmehr zu spät! Der Vertrag mit den englischen Unternehmern wurde kurz nachher abgeschlossen. Man mag die brutale Rücksichtslosigkeit, mit der Hinckelbey gegen die städtischen Behörden vorging, mit Recht verurtheilen; erklärlich wird sie durch die ganze Art und Weise, in der seitens der Stadtverwaltung eine fortgesetzte Verschleppungspolitik getrieben worden war. Seit zehn Jahren dauerten die Verhandlungen, und der Magistrat hatte alles Andere gezeigt, nur keinen guten Willen, die Angelegenheit zu fördern. Die Herren Fox und Crampton erhielten also das Recht, vom 1. Januar 1856 ab die Stadt Berlin mit Wasser zu versorgen. Sie hatten anfänglich mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen, vor Allem mit der Abneigung der Bevölkerung, das Wasser zu benützen. Erst von 1860 an wurde das Unternehmen rentabel; 1864 zahlte die Gesellschaft, die an die Stelle der beiden ursprünglichen Konzessionsinhaber getreten war, 4 Prozent, und von da an steigend 1872 11¹/₄ Prozent Dividende. Die Gesellschaft hatte ein ausschließliches Privileg für Berlin, ihr Vertrag galt aber schon als erfüllt, wenn sie 60259 Meter Straßen und Plätze der Stadt mit Wasserröhren versehen hatte. Diese Bedingung war schon 1856 von der Gesellschaft erfüllt worden. Je mehr nun das Erträgniß der Anlage sich steigerte, desto weniger Interesse hatte die Gesellschaft daran, ihr Kapital durch die Anlage neuer Rohrleitungen zu vergrößern, zumal da eine Verlängerung des Vertrages über 1881 hinaus, die sie schon 1857 anstrebte, von ihr nicht erreicht worden war. So kam es denn, daß große Stadttheile ohne Wasserleitung blieben. 1873 waren von 272380 Metern Straßen und Plätze nur 167660 Meter mit Röhren versehen; von 15047 bebauten Grundstücken mit 882460 Einwohnern waren nur 8114 mit 437864 Einwohnern an die Wasserleitung angeschlossen. Besonders vernachlässigt waren die hochgelegenen Stadttheile vor dem Schönhäuser Thor, wo natürlich die Versorgungskosten höhere gewesen wären, als in den niedriger gelegenen Theilen. Gerade hier aber ließen sich Brunnen nur mit sehr großem Kostenaufwande anlegen, hier waren auch die Klagen am lebhaftesten. Mehr und mehr stellte sich also im Laufe der Jahre heraus, daß der mit der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag wohl die Interessen der Gesellschaft, nicht aber die der Einwohner wahrte. Nur durch die Ablösung des Privilegs und Auskauf der Gesellschaft konnte ganz Berlin zu der Wasserversorgung gelangen, die sich mit der allmälig steigenden Verschlechterung des Trink-

wassers der Brunnen als Nothwendigkeit herausgestellt hatte. Nach langen Verhandlungen kam es Ende 1873 zum Abschluß eines Vertrages, durch den das Wasserwerk gegen eine Zahlung von 8375000 Thaler in den Besitz der Gemeinde überging. In der Kaufsumme war die Entschädigung von 4615000 Thaler für entgangene Dividenden in der Zeit vom 1. Juli 1873 bis 1. Juli 1881 enthalten. Damit war das Wasserwerk in den Besitz der Stadt übergegangen und die Entwicklung der städtischen Wasserversorgung konnte nunmehr sich ungehindert allein unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses vollziehen.

Bei der Errichtung von Wasserwerksanlagen seitens der Städte hat es sich in vielen Fällen von selbst gegeben, daß dieselben nicht nur dem Stadtbezirke, sondern auch den wirthschaftlich mit der Stadt zusammenhängenden Vororten dienten. So versorgt Berlin die Vororte Weißensee und Treptow; Breslau Theile von Grübschen, Kleinburg, Pöpelwitz; Chemnitz einen Theil der Vororte Gablenz und Hilbersdorf; Dresden den Gutsbezirk Albertstadt; Hannover die Stadt Linden und die Gemeinde Ricklingen; Kiel Theile der Gemeinde Hasse; Königsberg Vorder- und Mittelhufen; Leipzig die Gemeinden Stötteritz und Naunhof; München Thalkirchen, u. s. w. Dabei werden meist die Rohrleitungen von der versorgenden Stadt angelegt und die Konsumenten ebenso behandelt, wie die eigenen Stadtangehörigen. Gewöhnlich wird auch die Einverleibung der versorgten Vororte nur eine Frage der Zeit sein. Ganz anderen Verhältnissen begegnen wir dagegen in dem rheinisch-westfälischen Industriebezirke. Hier ist eine Gruppe von größeren Städten geradezu als Unternehmer thätig. Als Großlieferanten von Trink- und Gebrauchswasser stehen sie im Geschäftsverhältniß zu einer großen Zahl anderer Städte und Gemeinden, konkurriren untereinander und mit der von uns bereits erwähnten Aktiengesellschaft „Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier“ um die Kundschaft und haben wie die privaten Unternehmer anderer Industrien, wie die Londoner Wassergesellschaften ihren Konkurrenzkampf durch die Abgrenzung von Versorgungsgebieten und Festlegung des Monopols der einzelnen Städte für die einzelnen Gebiete beendigt. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die eigenthümlichen Wasserverhältnisse des Kohlenreviers. Die einzige größere Wasserquelle ist nämlich die Ruhr, an deren rechtem Ufer sich das Hauptentnahmegebiet hinzieht. Das Wasser der Ruhr ist durch den sich hier entlang ziehenden Höhenzug vor den Abwässern des Industriebezirkes geschützt, sodaß es eine ziemlich große Reinheit bewahren konnte.* In dem Maße, wie durch den Bergbau das Wasserquantum der bisher benützten Quellen abnahm,

* Uebrigens wird seit 1897 auch über die Verunreinigung des Ruhr- und Grundwasserstroms durch die im oberen Ruhrthale bestehenden Holzessigfabriken, Holzschleifereien und Papierfabriken geklagt.

ja die Quellen ganz versiegten, sahen sich die Wasserwerke der sich rasch entwickelnden industriellen Gemeinden und Werke auf die Ruhr angewiesen. So sehr ist dies der Fall, daß außer vier industriellen Werken (Fr. Krupp, Gutehoffnungshütte, Rheinisches Stahlwerk, Thyssen & Co.) mit einem jährlichen Wasserverbrauche von circa 25 Millionen Kubikmeter 207 Orte mit circa 1600000 Einwohnern und einem Wasserverbrauche von circa 85 Millionen Kubikmeter ihr Wasser der Ruhr entnehmen.

Wenn wir vom Rhein aus die Ruhr stromaufwärts gehen, sind es der Reihe nach die folgenden Städte, die als Unternehmer die Hauptrolle spielen: **Mülheim a. d. Ruhr, Essen, Bochum, Witten, Dortmund, Unna.** Die folgende Tabelle giebt über die Größe dieser Unternehmungen Auskunft:

	Einwohnerzahl	Jahr der Eröffnung des Wasserwerkes	Zahl der versorgten Gemeinden	Zahl der versorgten Einwohner	Geliefertes Wasserquantum Kubikmeter
Mülheim	31 431	1876/77	10	95 000	5 895 087
Essen	96 128	1864	5	150 000	6 720 000
Bochum	53 842	1871	20 u. 2 Wassergenossenschaften	170 105	10 406 658
Witten	28 767	1867	4	64 200	3 390 150
Dortmund	111 232	1872	19	180 000	15 812 506
Unna (Ruhrwasserwerk)	12 357	1888	28	43 916	3 648 880

Unna besitzt zwei Wasserwerke, von denen das eine, ein Quellwasserwerk der Versorgung der Stadt dient, während das Ruhrwasserwerk Unna-Königsborn die 28 Abnehmergemeinden versorgt. Hier tritt also der reine Unternehmercharakter am schärfsten hervor. Dieses Wasserwerk, das jüngste in der Reihe der städtischen Betriebe, hat sich in kurzer Zeit ein großes Versorgungsgebiet erobert und ist dabei mit Erfolg in die Gebiete der älteren Wasserwerke, vor Allem Dortmunds, eingedrungen. Ob und inwieweit dann später der Konkurrenzkampf von ihm durch ein Abkommen mit den anderen Städten abgeschlossen wurde, haben wir nicht feststellen können.

Von den genannten städtischen Werken werden nun die Abnehmergemeinden in doppelter Weise versorgt. In dem einen Falle stellt das liefernde Wasserwerk auch das Vertheilungsnetz innerhalb der Abnehmergemeinde her, liefert also direkt an die einzelnen Konsumenten. Dieser Modus ist bei den meisten kleinen Gemeinden zur Anwendung gekommen. Im anderen Falle stellt die Abnehmergemeinde das Vertheilungsnetz auf eigene Kosten her und entnimmt von der liefernden Gemeinde das Wasser durch einen Zentralmesser. Die einzelnen Gemeinden treten damit als Zwischenhändler auf. So besitzen zum

Beispiel Altendorf (40280 Einwohner) und Bredenei (1200), die ihr Wasser von Essen bekommen, Annen-Wullen (9172) und Langenbreer (15057), die ihr Wasser von Witten beziehen, Hörde (18639), Schwerte (9895), ferner Wambel, Brackel, Asseln, Wickede, Aplerbeck, denen das Wasser von Dortmund geliefert wird, Berghofen, Camen, Gahmen, Grevel, Horstmar, Nieder- und Obermassen, Wasser-Courl, Lünen, deren Lieferant Unna ist, eigene Rohrnetze und erhalten das Wasser durch Zentralmesser. Langenbreer (Wassergebiet Witten) vertheilt das erhaltene Wasser nicht nur an seine eigenen Einwohner, sondern tritt als Lieferant von Wasser für Werne (8058) und Harpen (3168) auf. Das Vertheilungsnetz in Werne ist in seinem Besitze, während das in Harpen Eigenthum der Harpener Gemeinde ist.

Aehnliche Versorgungsanlagen, obschon nicht von gleicher Ausdehnung, können wir auch an anderen Orten beobachten. So liefert Hagen an drei Gemeinden, Siegen an elf Dörfer mit 9083 Köpfen, Barmen an vier Gemeinden, Elberfeld außer an die beiden Vororte Sonnborn und Hahnerberg an die Stadt Hilden und drei weitere Gemeinden, Remscheid an drei Gemeinden, Hamm an Werl, Rheydt an Odenkirchen, Giebichenstein an die Gemeinden Trotha, Kröllwitz, Kreuz u. s. w. Wasser aus seinen Werken. Alle diese Verhältnisse sind dadurch charakterisirt, daß eine größere Stadt, gestützt auf ihre finanzielle Kraft, die Anlage von Wasserwerken übernimmt und als Unternehmer das Wasser an die Abnehmergemeinden abliefert, die allein nicht im Stande wären, sich auf ihre Kosten mit gutem Wasser zu versorgen. Die Unternehmer-Städte übernehmen mit der Anlage ihrer Wasserwerke ein ganz beträchtliches Risiko, wie uns die Geschichte der Wasserversorgung genügend gezeigt hat. Das gilt besonders in hoch industriellen Bezirken, wo die steigende Verunreinigung der Flüsse seitens der Industrie, sowie der steigende Wasserbedarf des Abnehmergebiets zu Verschiebungen der ganzen Anlagen, zur völligen Aufgabe alter und dem Bau neuer Werke zwingen kann. Es darf uns daher auch durchaus nicht wundern, daß diese Städte ihre Unternehmungen privatwirthschaftlich unter dem Gesichtspunkte eines bestimmten Profits bewirthschaften. Einen ganz anderen Charakter tragen die eigentlichen Gruppenversorgungen, das heißt Genossenschaften, zu denen sich verschiedene Gemeinden zwecks Anlage einer einheitlichen Wasserversorgung zusammengethan haben. Anlage und Betrieb finden auf Kosten der Genossenschaft statt; von einem Profit kann keine Rede sein. Eine solche Genossenschaft haben zum Beispiel die drei Dörfer Ober- und Unter-Hemer und Westig (4216 Einwohner) 1880 gebildet. Im Kreise Hörde bestand eine solche Wassergenossenschaft der Orte Barop, Hacheney, Kirchhörde, Merglinghausen und Persebeck von 1878 bis 1888. In letztgenanntem Jahre löste sich der Verband auf, das Rohrnetz und die Wasserversorgung wurden von dem Dortmunder Wasserwerke über-

nommen. Am weitesten ist das Genossenschaftswesen zwecks Wasserversorgung wohl in Württemberg ausgebildet, wo dasselbe seitens der Staatsregierung energische Unterstützung fand.

Nachdem wir die Anlage der Wasserwerke seitens der Gemeinden sowohl in technisch-hygienischer Beziehung, wie unter dem Gesichtspunkte des Regiebetriebs eingehender dargestellt haben, bleibt uns noch die andere Hälfte unserer Aufgabe zu lösen übrig, nämlich zu untersuchen, inwieweit die städtischen beziehungsweise Gemeindeverwaltungen bei dem Betriebe ihrer Wasserwerke die hygienischen und sozialpolitischen Grundsätze berücksichtigt haben, die an einen solchen Betrieb zu stellen sind. Es muß nämlich durch die angemessene Höhe des Wasserpreises dafür gesorgt sein, daß allen Klassen der Bevölkerung, also auch und zwar hauptsächlich den ärmeren Schichten ein reichlicher Gebrauch des hygienisch einwandfreien Wassers möglich ist. Ferner muß durch eine richtige Anordnung des Tarifs erreicht werden, daß das Wassergeld nicht wie eine Kopfsteuer wirkt oder, falls sich dies nicht vermeiden läßt, daß durch eine angemessene Progression der Sätze eine Erleichterung der Steuer für die arbeitenden Klassen möglich ist. Die Befolgung dieser Grundsätze schließt zunächst jede Ueberschußwirthschaft aus. Die Ueberschüsse, die die Wasserwerksanlagen abwerfen, sind in der That nichts Anderes, als eine verhüllte indirekte Steuer. Von einem Profit kann insofern keine Rede sein, als der Anschluß für die Bewohner fast in allen Fällen obligatorisch ist; die Benützung der Wasserwerke also nicht wie die der privaten Unternehmungen in dem Belieben des Einzelnen steht. Sie sind ferner eine indirekte Steuer auf eines der nothwendigsten Lebensmittel und müssen den Gebrauch desselben in schädlicher Weise vertheuern. Untersuchen wir daher, ob und in welcher Ausdehnung die Städte bei der Verwaltung ihrer Wasserwerke eine solche verwerfliche Ueberschußwirthschaft getrieben haben. Eigentlich haben wir es hierbei nur mit der Wasserlieferung zu thun, welche die Haushaltsbedürfnisse der privaten Konsumenten versorgt, während die für gewerbliche Zwecke ausscheidet. Leider wird in der städtischen Rechnungsführung kein derartiger Unterschied gemacht; wir können daher keine Trennung vornehmen. Obschon unser Resultat daher nicht ganz rein sein wird, ist dasselbe doch nicht werthlos. Durchweg zahlen nämlich die größeren Konsumenten, die das Wasser für gewerbliche Zwecke brauchen, geringere Sätze als die kleinen Konsumenten, die es ausschließlich für Haushaltszwecke verwenden.

Wir gehen von den im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte* zusammengestellten Tafeln, speziell Tafel IIIb, Finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkbetriebs, aus. Der in Spalte 9 dieser Tafel ausgewiesene Betriebsüberschuß

---

* VIII. Jahrgang, S. 132.

ist aber für unsere Zwecke nicht brauchbar. Er ergiebt sich nämlich hier als die Differenz zwischen den Einnahmen, bestehend aus Wasserzins, Wassermessermiethe, Werkstattbetrieb und Sonstiges, auf der einen Seite und den Ausgaben, bestehend aus Verwaltung, Förderung, Unterhalt der Anlagen und Sonstiges auf der anderen. Wir müssen aber auch noch die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation den Ausgabenposten hinzurechnen, falls wir die Wasserwerke als unabhängige, sich selbst erhaltende Betriebe ansehen. Unter Berücksichtigung dieser Auffassung erhalten wir die auf Seite 203 stehende Tabelle.

Ein Ueberblick über diese Ziffernreihen zeigt uns die größten Verschiedenheiten in der Größe der von den verschiedenen Städten erzielten Ueberschüsse. Neben Städten wie Freiburg i. B., Görlitz, Kiel, Königsberg u. s. w., die nur sehr geringe Ueberschüsse aufzuweisen haben, stehen Städte wie Dortmund mit einem Ueberschusse von 425960 Mk., Leipzig mit 893527 Mk. Ueberschuß u. s. w. Der Ueberschuß im Verhältniß zu dem Anlagewerthe ist am niedrigsten in Freiburg i. B., wo er nur 0,3 Prozent derselben beträgt und am höchsten in Düsseldorf, wo er bis zu 12,7 Prozent steigt. In 8 Städten bleibt er unter 1 Prozent, beträgt in 14 bis zu 5 Prozent und bewegt sich in den übrigen Städten, mit Ausnahme von Düsseldorf, in den Grenzen von 5 bis 10 Prozent. Wenn man dabei bedenkt, daß es sich hier um einen Ueberschuß über den üblichen Zinsfuß hinaus handelt, stellen sich diese Sätze als recht beträchtliche dar.

Im Allgemeinen lassen daher diese Ziffernreihen klar genug das Bestreben der Stadtverwaltungen erkennen, aus den Wasserwerken möglichst große Ueberschüsse herauszuwirthschaften. Dafür spricht auch die Thatsache der Einführung von Wassermessern, die wir nachher noch einmal berühren werden. Die Einführung der Wassermesser hat überall die Folge, daß der durchschnittliche Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung beträchtlich sinkt. Da nun diese Einführung meist mit der Festsetzung eines bestimmten, unter allen Umständen zu bezahlenden Minimums verbunden ist, so folgt daraus, daß die Städte dasselbe Quantum Wasser zu einem höheren Preise, als bisher, verkaufen. Die erzielten Ueberschüsse fließen in die städtischen Kassen und dienen wie alle übrigen Einnahmen zur Balanzirung des Budgets. Diese Ueberschußwirthschaft steckt den städtischen Verwaltungen so tief in den Knochen, daß sie sich nicht scheuen, zur Deckung des Haushaltsdefizits eine Erhöhung des Wassergeldes vorzuschlagen. Ein derartiger Versuch wurde 1898 in München gemacht, das, wie unsere Tabelle zeigt, bereits einen Reingewinn von 496792 Mk. aus dem Wasserbetriebe zieht. Der lebhaften, dagegen einsetzenden Agitation gelang es, die Erhöhung noch einmal abzuschlagen. Da die liberale Stadtverwaltung ihren Besitzstand bei den 1899 bevorstehenden Wahlen durch eine

	Einnahme Mk.	Ausgabe Mk.	Ueberschuß Mk.	Der Ueberschuß beträgt Prozent des Anlagewerthes
Aachen	435 806	406 322	29 384	0,8
Altona	883 243	468 457	414 786	7,2
Augsburg	223 580	44 330	179 250	6,5
Barmen	599 351	444 256	155 095	3,5
Berlin	7 937 142	7 334 879	602 263	0,9
Bochum*	716 370	174 188	542 182	—
Braunschweig	317 750	192 704	125 054	3,7
Bremen	577 328	524 481	52 847	0,8
Breslau	1 356 892	706 730	650 162	7,8
Cassel	390 690	311 169	79 521	2,2
Chemnitz	441 559	361 418	80 141	1,3
Dortmund	1 034 670	608 710	425 960	6,1
Dresden	1 479 989	692 241	787 748	6,4
Düsseldorf	709 384	243 879	465 505	12,7
Duisburg	302 351	165 479	136 872	7,2
Essen	509 830	456 963	52 867	1,1
Frankfurt a. M.	2 100 194	1 401 708	698 486	3,6
Freiburg i. B.	260 081	254 081	6 000	0,3
Görlitz	164 558	156 831	7 727	0,6
Halle a. S.	488 101	236 654	251 447	5,8
Hamburg*	3 304 307	1 304 307	1 999 685	—
Hannover	737 809	397 818	339 991	4,7
Karlsruhe	403 185	239 004	164 181	5,5
Kiel	311 938	287 718	24 220	0,8
Köln a. Rh.	1 282 869	715 388	567 481	6,6
Königsberg i. P.	435 928	399 309	36 619	0,6
Krefeld	301 734	225 880	75 854	3,1
Leipzig	1 273 654	380 127	893 527	8,1
Liegnitz	203 135	162 190	40 945	2,7
Lübeck	248 395	144 853	103 542	4,9
Magdeburg	789 030	525 929	263 101	4,7
Mannheim	454 447	217 614	236 833	7,8
Metz*	78 074	14 406	63 668	—
München	1 414 232	917 436	496 792	3,1
Nürnberg	402 887	298 191	104 696	2,5
Plauen i. V.	121 142	89 230	31 912	1,5
Posen	125 012	138 364	— 13 352	0,9
Potsdam	207 573	103 154	104 419	7,0
Spandau	104 288	94 518	9 770	—
Stettin	542 732	286 715	256 017	8,4
Straßburg i. E.	304 046	95 313	208 733	5,4
Stuttgart*	728 948	213 165	515 783	—
Wiesbaden	478 743	190 390	288 353	8,2
Zwickau	167 894	133 735	34 159	1,4

* Bei Bochum, Hamburg, Metz und Stuttgart ist in den Ausgabeposten kein Betrag für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals angegeben.

Erhöhung der direkten Umlagen nicht in Gefahr bringen wollte, hatte sie den Versuch mit der indirekten Steuer des Wassergeldes gemacht.

Wollen nun die Städte den Grundsatz, daß der Wasserwerksbetrieb keine Ueberschüsse ergeben soll, in der Praxis zur Durchführung bringen, so stellen sich eine Reihe von Schwierigkeiten ein, die wir am besten an zwei Beispielen aufzeigen. In Leipzig hatte nach der Wasserwerksordnung von 1890 jedes Grundstück einen jährlichen Mindestbetrag halbjährlich im Voraus zu bezahlen, der für häusliche Zwecke für jeden bewohnbaren Raum (inklusive Küche, Waschküche, Badezimmer u. s. w.) mit 1,40 Mk., wenn die Räume durch Hofständer mit Wasser versehen wurden, und mit 2,10 Mk. bei unmittelbarer Wasserzuleitung berechnet wurde. Für ein Wasserkloset waren 6 Mk. zu entrichten. Ergab nun der gemessene Betrag, daß der Verbrauch, einen Grundpreis von 15 Pfg. pro Kubikmeter angenommen, den gezahlten Mindestbetrag überschritt, so war das überschießende Wasserquantum am Ende des Jahres nachzubezahlen. Seitdem das verbrauchte Wasserquantum durch die Wassermesser (seit 1890) genau angegeben wurde, konnte natürlich der einzelne Hauswirth feststellen, wie hoch sich der von ihm gezahlte Preis für den Kubikmeter stellte. Dabei ergaben sich Preisdifferenzen von mehr als 50 Pfg. pro Kubikmeter. Sehr bald wurde daher von den Hausbesitzern eine Agitation gegen den Zimmertarif unternommen, die bei dem Einflusse dieser Klasse schnell Erfolg errang. Der Rath sah sich gezwungen, einen reinen Maßtarif vorzulegen.

Dieser Tarif setzte den Preis des Wassers für die kleinen Konsumenten nicht unbeträchtlich herab, erhöhte ihn dagegen für die großen, insbesondere die industriellen Konsumenten und unterlag in Folge dessen lebhaften Angriffen in der Stadtverordnetenversammlung. Die Hausbesitzer verlangten nicht nur einen Einheitspreis von 20 Pfg. pro Kubikmeter für einen Verbrauch bis zu 2000 Kubikmeter, sie verlangten ferner, daß die Stadt das von ihr verbrauchte Wasser mit dem Mindestsatze von 16 Pfg. bezahlen sollte, während sie bisher Vorzugspreise hatte oder ganz gebührenfrei war. Für die Stadt wäre damit eine Mehrausgabe von circa 60000 Mk. verbunden gewesen. Betrachten wir die Wirkungen dieser Hausbesitzervorschläge etwas näher. In Leipzig liegen die Miethsverhältnisse so, daß das Wassergeld von den Hausbesitzern bezahlt wird, die es dann im Miethspreise auf die Miether abwälzen. Das beweist auch die Miethswerthsteigerung der Wohnungen, die bei der Einführung der Wasserleitung eintrat. Eine Herabsetzung des Wassergeldes würde also ausschließlich den Hausbesitzern zu Gute kommen, da eine Herabsetzung der Miethen im Verhältniß zu der Herabsetzung des Wassergeldes von vornherein ausgeschlossen ist. Ebenso würde eine Aufhebung des Wassergeldes schlechthin nur den Hausbesitzern zu Gute kommen; den Miethern nur,

wenn ausdrücklich vorgesehen würde, daß eine Miethsherabsetzung im Betrage des Wassergeldes eintreten müsse, oder der Miether das Recht hätte, den auf ihn entfallenden Betrag der Wassergeldherabsetzung beziehungsweise des früheren Wassergeldes an der Miethe abzuziehen. In derselben Richtung wirken die Vorschläge, wonach die Stadt das von ihr verbrauchte Wasser höher als bisher bezahlen soll. Dadurch wird der Ausgabenetat des Wasserwerkes herabgesetzt und der Ueberschuß muß wachsen; es wird also den Hausbesitzern ein weiterer Vorwand gegeben, Herabsetzung des Wasserpreises zu verlangen. Die 60000 Mk. müßten aus der Stadtkasse gedeckt werden, die in der Hauptsache durch die Einkommensteuer gefüllt wird!

Ganz dieselben Verhältnisse können wir in Berlin beobachten. Hier wurde der Uebergang der englischen Wasserwerke an die Stadt von den Hausbesitzern dazu benützt, den bisherigen Usus, nach dem in den Miethskontrakten eine feste Summe als Wassergeld ausgeworfen war, abzuschaffen. Die Miethen wurden statt dessen von ihnen allgemein erhöht. Seit dieser Aenderung geht das Streben der Hausbesitzer nach einem möglichst niedrigen Wasserzins, nach Aufhebung der Wassermessermiethe und nach Zahlung des städtischen Wasserverbrauches seitens der Stadt.* Die Ueberschüsse des Wasserwerkes sollten außerdem nicht in die Stadtkasse fließen, sondern auf die Defizits der Kanalisation angerechnet werden, um die von den Hausbesitzern zu zahlende Kanalisationsgebühr möglichst niedrig zu halten. Dem bedeutenden Einflusse der Hausagrarier in der Stadtverordnetenversammlung ist es gelungen, ein gut Theil dieses Programms zu verwirklichen. Schon die obligatorische Einführung der Wassermesser (seit 1. Oktober 1878) bedeutete eine beträchtliche Ermäßigung der Kosten der Wasserversorgung für die Hausbesitzer. Es folgte dann die Herabsetzung der Wassermessermiethe** und schließlich im Jahre 1899 eine weitgehende Herabsetzung des Tarifs. Nach dem alten Tarife betrug der Preis pro Kubikmeter bis zu 80 Kubikmeter vierteljährlich 30 Pfg., über 80 bis 200 Kubikmeter 20 Pfg., über 200 Kubikmeter 15 Pfg. Der Minimalsatz war auf 24 Mk. für einen Verbrauch von 80 Kubikmeter jährlich festgesetzt. Der Magistrat kam nun der unaufhörlichen Agitation der Hausbesitzer für eine Herabsetzung des Wassergeldes insoweit entgegen,

* In Breslau wird ebenfalls seit 1. April 1896 das Wasser in die städtischen Grundstücke nicht mehr unentgeltlich geliefert, sondern der Verbrauch mit 10 Pfg. pro Kubikmeter bezahlt. 1897/98 war dafür eine Ausgabe von 120917 Mk. nothwendig, die also in dem Ueberschusse des Wasserwerkes erscheinen muß. In Elberfeld wird der öffentliche Wasserverbrauch dem Wasserwerke mit 7 Pfg. vergütet (Ausgabe 1898 16259,32 Mk.).

** Herabsetzungen der Wassermessermiethe haben auch stattgefunden in Elberfeld 1897, Barmen 1898, Kiel 1897; in Stuttgart wurde das Miethgeld 1892 ganz aufgehoben.

als er vorschlug, den Preis bei einem Verbrauche bis zu 200 Kubikmeter auf 20 Pfg., bei einem höheren Verbrauche auf 15 Pfg. pro Kubikmeter herabzusetzen. Die bestehende Grundtaxe von 6 Mk. pro Grundstück sollte bestehen bleiben. Diese Anträge des Magistrats, die einen Ausfall von 789000 Mk. bedeuteten, mit anderen Worten den Hausbesitzern eine Liebesgabe von mehr als drei Viertel Millionen Mark zuwenden wollten, genügten denselben nicht. Seitens des Ausschusses der Stadtverordneten wurden die Grundtaxe auf 4 Mk. und der Preis pro Kubikmeter allgemein auf 15 Pfg. herabgesetzt und diese Sätze vom Plenum der Stadtverordneten mit großer Mehrheit angenommen. Aus diesen beiden Beispielen können wir die folgenden Sätze entnehmen. Die Herabsetzung, ja die vollständige Aufhebung des Wassergeldes würde in den Städten, wo das Wassergeld im Miethsbetrage mit erhoben wird, den Miethern keine Erleichterung bringen. Die Hausbesitzer würden jeder Aufforderung der Miether, die Miethe um den Betrag der Herabsetzung des Wassergeldes zu erniedrigen, mit der Behauptung begegnen, daß sie bisher das ganze Wassergeld gezahlt hätten und es daher nicht mehr als recht und billig sei, wenn ihnen die Erleichterung zufiele. Wo dagegen das Wassergeld getrennt von der Miethe erhoben wird, wird es bei Herabsetzungen des Wasserzinses vielleicht in einigen Fällen zu einer Kraftprobe zwischen Miether und Vermiether kommen, wobei der letztere meist der Sieger sein wird. In der Mehrzahl derselben und gerade bei den kleineren Wohnungen wird aber die Herabsetzung des Wassergeldes nur den Hausbesitzern zu Statten kommen. Will man einer derartigen Ausbeutung der schwächeren Stadteinwohner vorbeugen, so giebt es nur ein Mittel, die vollständige Scheidung von Wassergeld und Wohnungsmiethe. Der jetzige Zustand ist ja natürlich für die Städteverwaltungen sehr bequem. Die Hausbesitzer nehmen ihnen die Last des Einzuges des Wassergeldes in großer Ausdehnung ab. Andererseits muß zugegeben werden, daß bei den heutigen großstädtischen Wohnungsverhältnissen der ärmeren Klassen, bei dem Zusammendrängen von Dutzenden von Wohnungen in großen Kasernen und der Vereinigung mehrerer Wohnungen auf einem Stockwerke die Anlage von Wassermessern für jede bewohnende Familie sehr kostspielig und oft kaum ausführbar sein würde. Diese Schwierigkeiten ließen sich doch wohl überwinden. Man könnte zum Beispiel für die kleinen Wohnungen mit 1, 2 beziehungsweise auch 3 heizbaren Zimmern nach der Zahl der Zimmer steigende feste Wassergeldsätze erheben, für die größeren Wohnungen dagegen Wassermesser anbringen. In Berlin würden nach der Zählung von 1895 370480 Wohnungen in die erste und 44145 in die zweite Klasse gehören. Will man aber auf die Verhütung der Wasserverschwendung durch die Wassermesser nicht verzichten, so muß eben die Stadtverwaltung die Repartition des Wassergeldes auf die Hausbewohner über-

nehmen. Wir werden weiter unten ausführlicher auf diesen Punkt zurückkommen.

Das Problem der Herabsetzung der Wassertarife hat uns bereits unmerklich zu der wichtigen Frage der Regelung der Tarife hinübergeführt. Wir beginnen nunmehr diesen Theil unseres Kapitels mit einer Darstellung der gegenwärtigen Tarifverhältnisse in der Gruppe der Städte, die unser Buch sich zum Hauptvorwurf genommen hat.

Wir können die Wassertarife dieser deutschen Städte in zwei Gruppen eintheilen, je nachdem das Quantum des thatsächlich verbrauchten Wassers den Maßstab des Tarifes abgiebt, die Systeme des Wassermessers beziehungsweise Aichhahns, oder das Wassergeld auf Grund einer nach anderen Merkmalen vorgenommenen Einschätzung bestimmt wird. Wir beschäftigen uns zunächst mit der zweiten Gruppe, die auch historisch die ältere ist. Der Wassermesser ist eine Erfindung jüngeren Datums und demgemäß konnten die Wassermessertarife erst zur Anwendung kommen, nachdem die technische Zuverlässigkeit der Wassermesser für die Bedürfnisse der Praxis groß genug war.

I. Veranlagung nach dem Miethswerthe. Das Wassergeld wird festgesetzt nach der Höhe des Miethswerthes und zwar a) des ganzen Hauses in Freiburg und Karlsruhe $2^1/_2$ Prozent; b) der einzelnen Wohnungen nur in Frankfurt a. M. und Cassel. Beide Städte lassen einen Minimalmiethswerth vollständig frei; er beträgt in Frankfurt a. M. 250 Mk., in Kassel 200 Mk. Für jede weitere 25 Mk. Miethswerth erhebt dann Frankfurt a. M. 1 Mk. Wassergeld; für Bad (6 Mk.), Pissoirs, Springbrunnen u. s. w. Extrasätze. In Kassel wird von einem Miethswerthe von 200 bis 400 Mk. 2 Prozent, von mehr als 400 Mk. 3 Prozent erhoben. Für diese Minimalsätze werden für den Bewohner 40 Liter Wasser täglich geliefert; der Mehrverbrauch ist mit 20 Pfg. pro Kubikmeter zu vergüten. Der Kasseler Tarif sieht also eine allerdings nur kleine Progression vor, die aus hygienischen wie sozialpolitischen Gründen durchaus am Platze ist. Er hat nur den einen Fehler, daß die Progression zu früh aufhört. In beiden Städten, denen sich noch Mannheim anschließt, liegt die Zahlung des Wassergeldes dem Inhaber des betreffenden Grundstücks oder der betreffenden Wohnung ob. Damit wird also den Hausbesitzern die Möglichkeit genommen, das Wassergeld zum Vorwande einer beträchtlich höheren Miethssteigerung zu machen, und Agitationen derselben auf Herabsetzung des Wassergeldes unter gleichzeitiger Belastung der Stadtkasse von vornherein abgeschnitten.

Für gewerbliche Zwecke haben beide Städte Wassermesser eingeführt.

II. Veranlagung nach der Zahl der Räume. Das Wassergeld wird nach der Zahl der benützten Wohn- und Wirthschaftsräume berechnet. Dabei werden die Küchen und Waschküchen den Wohnräumen gleich gesetzt oder wie zum

Beispiel in Stuttgart mit höheren Sätzen belegt. Für jeden Raum wird ein bestimmter Satz erhoben; derselbe beträgt 2 Mk. in Krefeld, Liegnitz, Stuttgart, Dresden; 2,25 Mk. in Duisburg; 2,50 Mk. in Düsseldorf, Königsberg, Posen; 3 Mk. in Barmen. Dabei wird gewöhnlich die Raumgröße in der Weise berücksichtigt, daß bis zu einem bestimmten Minimalsatze ein geringerer oder gar kein Satz erhoben wird. In Krefeld, Duisburg, Liegnitz, Stuttgart, Dresden beträgt die Minimalraumgröße 8 Quadratmeter, in Barmen 9 Quadratmeter Grundfläche. Nur für Räume, deren Grundfläche über diese Zahlen hinausgeht, kommen die vollen Sätze zur Erhebung. Für Bad, Klosets mit Wasserspülung u. s. w. werden Extrasätze erhoben. Mit einziger Ausnahme von Altona ist in keiner dieser Städte der Versuch gemacht, die Größe der Wohnungen, die sich in der Zahl der Zimmer ausdrückt, durch eine Abstufung des für den einzelnen Raum erhobenen Satzes zu berücksichtigen und auf diese Weise die Inhaber der kleineren Wohnungen zu entlasten. Umgekehrt können wir in Düsseldorf sogar eine Degression zu Gunsten der Reichsten beobachten. Bis zu einer Zahl von 10 Räumen beträgt hier nämlich der Satz 2,50 Mk., für jeden Raum über 10 dagegen nur 1,50 Mk. Nur in Altona ist eine Progression versucht worden, die aber, wie oben bei Kassel, in den Anfängen stecken bleibt. Bei Wohnungen von 3 und weniger Räumen beträgt der Raumsatz 2 Mk., bei solchen von 4 und mehr Räumen 3 Mk.

In allen zu dieser Gruppe gehörigen Städten sind auch Wassermesser in Gebrauch und es ist nur eine Frage der Zeit, daß der Zimmertarif durch den Messertarif verdrängt sein wird. In Düsseldorf, Königsberg und anderen Städten erhält schon jetzt die Mehrheit der Abnehmer ihr Wasser durch Messer.

III. Veranlagung nach der Fußbodenfläche. Hierher gehört nur Münster i. W. Es werden erhoben für den Quadratmeter Fußbodenfläche aller Räume, exklusive Bodenräume, die nicht Mansarden sind, 2,5 Pfg., der Fabriken und Werkstellen 1 Pfg., der Lagerräume 0,25 Pfg. Als Minimalsatz gelten 100 Quadratmeter. Daneben sind auch Wassermesser in Gebrauch.

IV. Veranlagung nach Wasserzinseinheiten. Die Berechnung des Wassergeldes nach Wasserzinseinheiten findet allein in Zwickau statt. Die Zahl der Wasserzinseinheiten richtet sich nach der Größe der wasserzinspflichtigen Fläche des Grundstücks und der auf letzterem stehenden Gebäude, sowie nach Zahl und Größe der besonderen Einrichtungen, wie Bad, Wasserklosets u. s. w. in denselben. Die wasserzinspflichtige Fläche eines bebauten Grundstücks wird durch Multiplikation der bebauten Fläche mit der Zahl der Geschosse erhalten. 1898 kamen für die Einheit 64 Pfg. zur Erhebung.

Das Gemeinsame bei diesen Tarifen, mögen sie nun das Wassergeld nach der Höhe des Miethswerthes der versorgten Häuser oder der versorgten

Wohnungen, nach der Zahl der benützten Wohn- und Wirthschaftsräume, nach der Fußbodenfläche oder nach besonders bestimmten Wasserzinseinheiten berechnen, besteht darin, daß das Wasser ohne Quantitätsbeschränkung geliefert wird. Das war möglich, so lange die Wasserwerke das für die Einwohnerzahl benöthigte Wasserquantum in reichlicher Menge beschaffen konnten, also meist in den ersten Jahren nach der Anlage eines zentralen Wasserwerkes. Diese Einrichtung hatte den Vorzug, daß sie die Einwohner an einen reichlichen Wasserkonsum gewöhnte und dadurch zugleich zu einer hygienischen Lebensweise heranzog. Mit der rapiden Entwicklung unserer Großstädte erwiesen sich aber die Wasserwerksanlagen sehr bald als zu klein, und die städtischen Verwaltungen sahen sich in immer kürzeren Perioden vor die immer schwieriger werdende Aufgabe gestellt, durch Erweiterungen der alten oder Anlage von neuen Wasserwerken das gesteigerte Bedürfniß zu befriedigen. In dieser Nothlage bot sich ihnen in dem Wassermesser ein geeignetes Mittel, den oft über das Maß reichlicher Bedürfnißbefriedigung hinausgehenden Wasserverbrauch zu beschränken, der Wasservergeudung zu begegnen und damit einige Jahre Zeit zu gewinnen. In der That überall hat sich der Wassermesser als ein höchst wirksames Mittel der Konsumbeschränkung erwiesen, so wirksam, daß die Forderung nach Kautelen gegen eine unhygienische Wassersparsucht sehr wohl am Platze erscheint. So betrug in Berlin der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Tag im Jahre 1873 selten weniger als 106 Liter. In Folge der Begünstigung der Wassermesser seitens der Verwaltung und der dadurch bewirkten raschen Zunahme derselben in den folgenden Jahren, sank der Wasserverbrauch 1874 auf 76,58 Liter und nach der obligatorischen Einführung derselben im Jahre 1880 auf 62,72 Liter. In Köln hatte der durchschnittliche Wasserverbrauch 1891/92 die Höhe von 168,44 Liter pro Kopf und Tag erreicht. Um der sinnlosen Wasservergeudung zu begegnen, wurde 1892 mit der obligatorischen Einführung der Wassermesser begonnen, die 1895 beendigt war. Schon 1893/94 ging der durchschnittliche Wasserverbrauch um 26 Prozent und im folgenden Jahre nochmals um 22 Prozent zurück. Es ergab sich, daß besonders der Verbrauch in den Nachtstunden und während des Winters mit der Einführung der Wassermesser zurückgegangen war. Das Laufenlassen der Klosethähne, Zapfhähne und Springbrunnen im Sommer zur Abkühlung oder aus reiner Gleichgiltigkeit, im Winter, um ein Einfrieren der Leitung zu verhüten, hatte also in erster Linie die Steigerung des Verbrauchs veranlaßt.

Gegen diesen Mißbrauch giebt es nur das eine Mittel, die Einführung der Wassermesser. Wir sehen daher auch überall den Wassermesser seinen siegreichen Einzug halten. Gewöhnlich wird bei den ziemlich hohen Anschaffungskosten der Wassermesser und ihrer kurzen Lebensdauer nur ein Wassermesser

für jedes Haus angebracht und das Wassergeld von dem Hausbesitzer erhoben. Man behielt also den alten Gebrauch bei, den Hausbesitzer als Zwischenglied zwischen Wasserkonsumenten und Wasserwerk einzuschalten und sich dadurch die Arbeit der Einziehung des Wassergeldes zu erleichtern, ohne sich klar zu machen, welche Uebelstände damit bei der Einführung des Wassermessertarifs verknüpft sind. Bei den alten Tarifen, besonders dem Zimmertarif, war die Möglichkeit gegeben, die Antheile der einzelnen Miether an dem Wassergelde genau zu bestimmen und von ihnen zu erheben. Es war für die Miether eine gewisse Garantie vorhanden, daß ihnen kein höherer Betrag abgenommen wurde. Mit der Einführung der Wassermesser fiel beides fort. Entweder es wurde kein Minimalsatz, der unter allen Umständen ohne Rücksicht auf den Verbrauch zahlbar ist, für das einzelne Haus festgesetzt — dann war jede Bestimmung des Verbrauchs der einzelnen Miethsparteien unmöglich; oder aber es war ein Minimalsatz angenommen, dann war die Vertheilung dieses Minimalsatzes auf die Miethsparteien der Willkür des Hausbesitzers ebenso überlassen, wie bei etwaigem Mehrverbrauche die Vertheilung des über den Minimalsatz hinaus zu erhebenden Wassergeldes. Der Hausbesitzer zahlt eben das Wassergeld und hält sich dafür an den Miethern schadlos. Daß dabei die Miether weit über den Betrag des Wassergeldes hinaus belastet werden, ist die nothwendige Folge der stets für die Hausbesitzer günstigen Machtverhältnisse. Am schreiendsten müssen die üblen Folgen der Wassermessereinführung daher vortreten, wo wie zum Beispiel in Frankfurt a. M. das Wassergeld bisher von den Miethern gezahlt wurde,* diese also bisher in ihrem Wasserbezuge noch nicht der Tyrannei der Hausbesitzer unterworfen waren.

Die ganze geschilderte Art der Wasservertheilung ist eine Ungeheuerlichkeit. Das Ziel der Wasserversorgung ist doch nicht die Lieferung des Wassers an die Hausbesitzer, sondern an die endgiltigen Konsumenten. Wird doch auch bei der Gasverwaltung das Gas nicht an die Hausbesitzer geliefert. Allerdings gehören die Gaskonsumenten meist der wohlhabenden Schicht der Bevölkerung an, die im Stande sind, die Gasmessermiethe, wo solche überhaupt erhoben wird, zu tragen. Sozialpolitisch fortgeschrittene Städte, speziell in England, haben es aber verstanden, durch geeignete Einrichtungen, wie Gasautomaten, kostenfreie Aufstellung der Gasmesser u. s. w. auch die Angehörigen der Arbeiterklasse zu Gaskonsumenten zu machen. Bei der Wasserversorgung werden dagegen thatsächlich in den Hausbesitzern Tausende von Zwischenhändlern neu geschaffen, die das Monopol der Wasserlieferung an ihre Miether in unbeschränkter Weise ausüben. Es wäre thöricht, von ihnen eine gerechte Vertheilung des Wasser-

---

* Darin hat die Opposition innerhalb der Frankfurter Stadtverordneten gegen die Einführung der Wassermesser (September 1900) vollständig Recht.

geldes auf die Miether zu erwarten. Das ist auch nicht ihre Aufgabe. Wenn wir aber überall die Forderung aufstellen, daß die städtischen Verwaltungen Zwischenunternehmer und Zwischenhändler soweit als möglich ausschalten sollen, so müssen wir es mit allem Nachdrucke verurtheilen, daß sie nur aus Gründen der Bequemlichkeit oder aus Scheu vor den größeren Kontrollkosten bei der Wasserversorgung ihre Aufgaben auf die Hausbesitzer abwälzen. Ein solches Vorgehen widerspricht allen Grundsätzen der Sozialpolitik um so mehr, als dadurch eine Klasse, die durch die Art ihres Besitzes bereits eine überwiegende Monopolstellung einnimmt, in ihrer Machtstellung gestärkt wird.

Nun sind aber diese Uebelstände mit der Einführung der Wassermesser durchaus nicht unlöslich verbunden. Im Gegentheil! Nichts ist einfacher als durch Aufstellung von Wassermessern in den einzelnen Wohnungen den Hausbesitzer als Zwischenhändler auszuschalten und die direkte Verbindung zwischen den Miethern, das heißt den Konsumenten, und dem Wasserwerke als dem Produzenten herzustellen. Die Einwände, die man gegen die Aufstellung der Messer in den einzelnen Wohnungen zu erheben pflegt, sind unseres Erachtens ohne Gewicht. Wenn man die Schwierigkeiten der Anlage in alten Häusern anführt, so gilt dasselbe auch für die Hauptmesser. Uebrigens werden die kleineren Messer, deren man für die einzelnen Wohnungen bedarf, sich leichter unterbringen lassen, als die größeren Hauptmesser. Berechtigter mögen die Gründe erscheinen, die man aus den großstädtischen Wohnungsverhältnissen ableitet. Die Zahl der einzimmerigen Wohnungen ohne Küche ist in vielen Städten allerdings sehr groß. So gab es in Berlin 1895 31150 Wohnungen, die nur aus einem heizbaren Zimmer ohne Küche und ohne jede weitere Zubehörde bestanden; in Breslau 20377, in Charlottenburg 787, in Dresden 3036, in München 9237 und in Hamburg 1890 2131 Wohnungen. Von den Bewohnern derartiger Wohnungsklassen aber überhaupt Wassergeld zu erheben, ist ein ebenso großer hygienischer wie sozialpolitischer Fehler. Verzichtet man darauf, die ärmsten Schichten der Bevölkerung zur Zahlung von Wassergeld heranzuziehen, so bedarf es auch keiner Wassermesser für ihre Wohnungen und die Zahl der erforderlichen Messer würde sich bedeutend beschränken lassen. Mittelst eines Wassermessers auf jedem Stockwerke der von diesen Bevölkerungsklassen bewohnten Miethskasernen wäre eine Kontrolle über den Verbrauch trotzdem möglich.

Es war nach dem Vorausgehenden nicht zu erwarten, daß die Stadtverwaltungen die Aufstellung solcher Nebenmesser begünstigt hätten. Thatsächlich erheben Stuttgart, Halle und Wiesbaden, wo Nebenmesser im Gebrauch sind, für die Nebenmesser Miethe, während die Hauptmesser miethfrei sind.

Der Haupteinwand, den man gegen die Einführung von Wassermessern erhoben hat, ist die unhygienische Sparsamkeit im Wasserverbrauche, zu der

die Miether von den Hausbesitzern gezwungen werden würden. Ueberall da, wo die Wohnungen einschließlich des Wassergeldes vermiethet werden — und das ist bei Wassermessern stets der Fall — fällt natürlich jede Ersparung an Wasser den Hausbesitzern als baarer Gewinn zu. Der Spartrieb der Hausagrarier findet hier ein reiches Feld seiner Bethätigung und gerade die ärmeren Klassen haben unter ihm am meisten zu leiden. Sehr gebräuchlich ist es, das Wasser den Miethern nur stundenweise zu geben. Die Klosets stehen dann oft halbe Tage und gar Nächte lang ungespült da. Der ganze große hygienische Fortschritt, den der kontinuirliche Betrieb gegenüber dem intermittirenden bedeutet, wird skrupellos von dem sparenden Hausagrarier seinen Miethsklaven konfiszirt, der Schutz gegen Feuersgefahr gewissenlos eskamotirt. Glücklicher Weise haben die städtischen Verwaltungen ein Mittel in der Hand, diesem gemeingefährlichen Treiben der Hausbesitzer zu begegnen. Wird ein Minimalsatz festgesetzt, der bezahlt werden muß ohne Rücksicht, ob das Wasser verbraucht wird oder nicht, so hat der wucherische Hauswirth kein Interesse mehr daran, die Ersparniß unter dieses Quantum herabzudrücken. Die richtige Größe dieses Minimalquantums ist daher von der größten Bedeutung und die richtige Bestimmung desselben eine wichtige Aufgabe der städtischen Behörden. Bei der Festsetzung desselben muß es zu Konflikten zwischen den Interessen des Hausagrarierthums auf der einen Seite und denen der städtischen Verwaltung auf der anderen kommen. Das erstere strebt nach möglichst niedrigem Satze, während die Städte schon aus Rücksicht auf den Ertrag der Anlagen und die Verzinsung ihrer Kapitalien, ein gewisses Quantum Wasser verkaufen müssen und daher bestrebt sind, den Minimalsatz diesen Erfordernissen anzupassen. Ihr finanzielles Interesse unterstützt also in diesem Falle die Forderungen der Hygiene. Es ist daher ganz unverständlich, daß in einigen Städten überhaupt kein derartiges Minimalquantum festgesetzt ist. Das ist der Fall in Breslau, Stettin, Halle a. S., Dortmund, Plauen i. V., Straßburg, Leipzig, ebenso in Düsseldorf, Königsberg, Altona und Barmen, soweit hier Wassermesser im Gebrauch sind. In den anderen Städten sind Minimalsätze in Anwendung. Auf sehr verschiedene Art und Weise werden diese Sätze bestimmt und zwar:

1. Nach der Höhe der Gebäudesteuer in Köln a. Rh. und Erfurt. Es sind in Köln zum Beispiel zu bezahlen bei einer Gebäudesteuer von 12 Mk. nichts, von 16 Mk. 50 Pfg., von 20 Mk. 1 Mk. u. s. w., von 40 Mk. 3 Mk. vierteljährlich u. s. w. Bis zur Minimalzahlung von 12 Mk. werden 80 Kubikmeter jährlich geliefert; der Mehrverbrauch ist extra zu bezahlen.

2. Nach dem Brandversicherungskapital in Darmstadt. Es betragen die Minimalsätze bei einem Brandversicherungskapital

bis 10000 Mk. . .	10 Mk.	bis 25000 Mk. . .	25 Mk.
„ 15000 „ . .	15 „	über 25000 Mk. . .	30 „
„ 20000 „ . .	20 „		

3. Nach der Höhe des Miethwerthes der Wohnungen in Mannheim. Es werden 3 Prozent des Miethwerthes als Minimaltaxe erhoben. Die Erhebung erfolgt direkt bei den Miethern; bei Wohnungen von einem jährlichen Miethpreise bis zu 300 Mk. von den Liegenschaftsbesitzern. Die Zahlung des Mehrkonsums ist in allen Fällen Sache der letzteren.

4. Nach der Zahl der Räume in Danzig und Stuttgart (soweit Wassermesser in Gebrauch sind). In Danzig wird der Minimalsatz durch Multiplikation der Zahl der Räume von mehr als 10 Quadratmeter Bodenfläche mit 3 Mk. (der Einheitssatz des Kubikmeters beträgt 20 Pfg.) bestimmt; in Stuttgart ist der Satz pro Raum 2 Mk.

Diese vier Arten der Festsetzung des Minimalsatzes haben das Gemeinsame, daß sie denselben von Verhältnissen abhängig machen, die ohne jede innere Beziehung zu dem Wasserverbrauche sind. Zwischen dem Werthe eines Hauses, der ja der Höhe der Grundsteuer und dem Brandversicherungskapital bestimmend zu Grunde liegt, oder dem Werthe einer Wohnung und dem Wasserverbrauch, läßt sich mit dem besten Willen keine Verbindung konstruiren. Da nun aber das Wesentliche bei der Festsetzung eines Minimalsatzes gerade der Verbrauch ist, der in bestimmter Ausdehnung der Willkür der Hausbesitzer wie der Miether entzogen werden soll, so verfehlen diese Tarife vollständig ihren Zweck.

5. Nach der Weite der Wassermesser in Kiel, München, Braunschweig, sowie in Würzburg, Duisburg, Krefeld, soweit in diesen drei Städten Wassermesser im Gebrauche sind. In Kiel werden pro Millimeter Weite 2 Mk., in Krefeld 1 Mk. pro Jahr erhoben. In München sind als Minimalsatz zu zahlen bei 7 Millimeter Weite 18 Mk., 13 Millimeter 36 Mk., 19 Millimeter 90 Mk. u. s. w. Dabei werden 50 Pfg. = 10 Kubikmeter gesetzt. In Braunschweig sind Messerweite und Minimalquantum direkt in Verbindung gesetzt: bei 13 Millimeter ist es 90 Kubikmeter, bei 20 Millimeter 200 Kubikmeter, bei 35 Millimeter 300 Kubikmeter u. s. w. Der Preis des Kubikmeters ist 10 Pfg. Da die Weite des Wassermessers von der Größe der Zuleitung abhängt und diese wiederum durch die Größe des voraussichtlichen Verbrauchs bedingt ist, so findet bei dieser Ordnung des Minimalsatzes eine gewisse Beziehung zwischen diesem und dem Verbrauche statt. Dasselbe gilt auch in den Städten, die

6. einen festen Satz als allgemein giltiges Minimum bestimmt haben. Hier bedarf es aber noch der Untersuchung, ob der allgemein giltige Minimalsatz auch das im Interesse der Hygiene erforderliche Wasserquantum verbürgt.

Ueber die Städte dieser Gruppe und die Höhe des Satzes giebt die folgende kleine Tabelle Auskunft:

Name der Stadt	Minimalsatz Mark	Zahl der cbm	Name der Stadt	Minimalsatz Mark	Zahl der cbm
Berlin	24	80	Spandau	24	80
Hannover	37,50	250	Bochum	16	160
Elberfeld	30	200	München-Gladbach .	24	160
Aachen	24	160	Mülhausen i. E. . .	6	30
Wiesbaden	12	48	Liegnitz (sow. Wasser-messer i. Gebrauch)	20	ca. 130
Potsdam	40	120			

Die Minimalsätze sind außerordentlich verschieden; sie schwanken zwischen 6 Mk. in Mülhausen i. E. und 37,50 Mk. in Hannover, zwischen 30 Kubikmeter und 250 Kubikmeter. Schon aus der Größe dieser Differenzen läßt sich der Schluß ziehen, daß bei der Bestimmung dieser Sätze wohlüberlegte Grundsätze kaum befolgt sind. Für diese Auffassung spricht ferner der Umstand, daß Städte mit Schwemmkanalisation und daher fast allgemeiner Verbreitung der Wasserklosets sehr niedrige Minimalsätze und -Wasserquanten, wie Wiesbaden 12 Mk. = 48 Kubikmeter, Berlin 24 Mk. = 80 Kubikmeter, auf der anderen Seite Städte mit Grubensystem sehr hohe Minimalsätze haben, wie zum Beispiel Elberfeld 30 Mk. = 200 Kubikmeter, Bochum 16 Mk. = 160 Kubikmeter, München-Gladbach 24 Mk. = 160 Kubikmeter. Nun haben aber doch ganz offenbar die Lebensgewohnheiten der Einwohner auf die Höhe des Wasserverbrauchs einen vorwiegenden Einfluß und sollten ihn auch auf die Höhe des Minimalquantums ausüben. Wo wie zum Beispiel in England, in Hamburg das tägliche Bad im Hause bis hinab in die Kreise des Mittelstandes, ja des kleineren Mittelstandes sich eingebürgert hat, wo das Kloset mit Wasserspülung allgemein gebräuchlich ist, da werden ganz andere Wassermassen verbraucht, als da, wo eine ausgesprochene Wasserscheu bis hinauf in die wohlhäbigen Bevölkerungsklassen zu finden ist, und das Grubensystem noch unumschränkt herrscht.

Der Hauptmangel aber dieser allgemein giltigen Sätze ist ihre allgemeine Giltigkeit. Indem alle Häuser ohne Rücksicht auf ihre Bewohnerzahl über einen Kamm geschoren werden, entstehen geradezu absurde Verhältnisse. Das können wir für Berlin und Liegnitz in der auf der nächsten Seite abgedruckten kleinen Tafel aufweisen, für die uns die erforderlichen Zahlen zur Verfügung stehen.

Also gerade für die großen Miethskasernen, wo das Proletariat dicht gedrängt haust, ist der Minimalsatz vollständig ungenügend und versagt gerade im Interesse der Klassen in der ungeheuerlichsten Weise, denen gegenüber das Wassersparsystem der Hausagrarier in vollster, üppigster Blüthe steht. Nur

	Zahl der Bewohner				
	1—10	11—20	25—50	51—100	über 100
Berlin 1895:					
Promille der bebauten Grundstücke . .	56	77	288	358	226
Liter pro Kopf und Tag unter Annahme einer mittleren Bewohnerzahl in jeder Gruppe	48,8	14,6	5,9	2,9	höchstens 2,1
Liegnitz 1895:					
Promille der bebauten Grundstücke . .	196	286	445	69	4
Liter pro Kopf und Tag unter Annahme einer mittleren Bewohnerzahl in jeder Gruppe	73	24,3	10	4,8	höchstens 3,6

den Bewohnern von 56 Promille der Grundstücke in Berlin und 196 Promille in Liegnitz sichern die von den betreffenden Städteverwaltungen eingeführten Minimalsätze ein knapp ausreichendes Wasserquantum, die Bewohner der übrigen 944 Promille beziehungsweise 804 Promille sind mitleidslos der Auswucherung überliefert.

Unsere ganze Untersuchung über die Anwendung des Minimalsatzes hat sich zu einer Verurtheilung des Systems der Hauptmesser und der damit verbundenen Vertheilung des Wassergeldes auf die Konsumenten durch die Hausbesitzer gestaltet. Aus den großen Schwierigkeiten, mit denen eine gerechte Regelung des Minimalsatzes verknüpft ist, giebt es nur einen Ausweg: die Lieferung des Wassers direkt an die Konsumenten. Selbst diese direkte Lieferung vorausgesetzt, bedarf es noch einer nach sozialpolitischen Grundsätzen geregelten Abstufung des Wasserpreises, also der Preise für den Kubikmeter Wasser. Schon der Einheitspreis mit Ausschluß jedes Rabatts, wie er zum Beispiel in Breslau (15 Pfg. pro Kubikmeter), Magdeburg (12 Pfg.), Halle a. S. (16 Pfg.), Wiesbaden (25 Pfg.), München (5 Pfg.), Braunschweig (10 Pfg.), Plauen i. V. (20 Pfg.), Altona (21,3 Pfg.), in Kraft ist, bedeutet für die minderbemittelten Klassen der städtischen Bevölkerung die nicht zu billigende Vertheuerung eines unentbehrlichen Lebensmittels. Um wie viel mehr die Abstufung des Preises proportional der Höhe des Konsums! Und diese beherrscht die Wassertarife der meisten Städte! Fast überall wird eine scharfe Grenze zwischen dem Klein- und dem Großkonsum gezogen. Der Kleinkonsum hat die höheren Wasserpreise, der leistungsfähige Großkonsum der Industrie die niedrigeren Preise, die mit der Größe des Konsums abnehmen. Man kann den Städten nicht den Vorwurf machen, daß sie Mittelstandspolitik treiben. Im Gegentheil! In ihrer Wassertarifpolitik sind sie die entschiedensten Anhänger des Großbetriebs. Das beweist die folgende Tabelle aufs schlagendste. Wir haben in derselben die Städte mit Preisdegression und die mit steigenden

Rabattsätzen in zwei Gruppen zusammengefaßt und die Preis- beziehungsweise Rabattsätze für die obere Grenze des Kleinkonsums, sowie die untere und obere Grenze des Großkonsums angegeben.

Name der Stadt	Kleinkonsum		Großkonsum			
	Obere Grenze cbm	Preis Pfg.	Untere Grenze cbm	Preis Pfg.	Obere Grenze cbm	Preis Pfg.
Städte mit Preisdegression:					über	
a) Nur mit Wassermesser:						
Hannover	250	15	251	14	—	—
Stettin	750	18	751	15	1250	12
Elberfeld	—	—	3000	15	100000	7
Dortmund	—	—	2500	10	800000	5
Aachen	400	15	401	14	16000	10
Essen	—		1000	10	20000	8
Bochum	400	10	—	—	100000	6,5
München-Gladbach	—	—	2000	15	18000	9
Darmstadt	—	—	1000	22	1000	17
Leipzig	500	22	—	—	100000	16
Mülhausen i. E.	500	20	—	—	150000	6
b) Nur z. Theil Wassermesser:						
Barmen	—	—	2000	12	50000	7
Krefeld	500	12	—	—	4000	6
Posen	—		tägl. 9	14	tägl. 9	12
Münster i. W.	—		2000	10	2000	9
Stuttgart	—	15	—	—	50000	12
Städte mit Rabattsätzen:				Rabatt in Proz.		Rabatt in Proz.
Düsseldorf	—	—	5000	5	40000	25
Königsberg	—	—	2000	10	4000	20
Liegnitz	—	—	bis 2000	15	10000	20
Mannheim	—	—	1201	5	75000	45
Dresden	—	—	3000	2	100000	10
Straßburg	500	12	501	10	7500	33$^{1}/_{3}$

Es wäre schwierig, in den Tarifsätzen dieser Tabelle das Wirken sozialpolitischer Grundsätze nachzuweisen. Ausschließlich kaufmännische Gesichtspunkte können derartige Rabattprogressionen und Preisdegressionen bestimmt haben. Der Unternehmer kennt nur die Rücksicht auf seinen Profit; sie allein leitet ihn bei der Gewährung des Rabatts an Großabnehmer. Die städtischen Wasserwerke sollen aber keine profitabwerfenden Anlagen sein; auf keinen Fall sollten die eventuell sich ergebenden Ueberschüsse durch höhere Belastung der Kleinkonsumenten erzielt werden. Die Aufgabe der städtischen Wasserwerke ist in erster Linie die Versorgung des Hausbedarfs, erst in zweiter die der Industrie. Billiges Trink- und Nutzwasser für die Haushaltungen, nicht aber billiges

Wasser für die industriellen Betriebe muß das Ziel der städtischen Wasserwerksverwaltungen sein.

Ziehen wir das Fazit aus unserer Untersuchung über die städtischen Wassertarife. Ueberall konnten wir die mangelnde Berücksichtigung der hygienischen und sozialpolitischen Grundsätze nachweisen, so daß eine Neuordnung der Tarife nach denselben als eine sehr wichtige und dringliche Aufgabe der städtischen Verwaltungen bezeichnet werden muß. Für diese Neuordnung ergaben sich uns folgende Leitsätze. Das Wasser ist direkt an die Konsumenten (also nicht an die Hausbesitzer) durch Wassermesser zu liefern. Die Wasserpreise sind so festzusetzen, daß sie von einem Einheitspreise ab gleichzeitig mit der Leistungsfähigkeit der Konsumenten abnehmen. Die untersten Schichten sind von der Zahlung eines Wassergeldes zu befreien. Der Wasserpreis für industrielle Zwecke, der gesondert zu behandeln ist, darf unter keinen Umständen unter den Einheitspreis für Haushaltungszwecke sinken. Rabatte sind aufzuheben.

Viertes Kapitel.

Badewesen.

Im Jahre 1886 hielt Lassar auf der 13. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege einen Vortrag über Volksbäder, in dem er die traurigen Volksbadezustände im Deutschen Reiche und speziell in Preußen schonungslos aufdeckte.* Nach Lassars Ermittlungen gab es damals für 32 687 726 Einwohner in Deutschland nur 1131 Warmwasserbadeanstalten oder eine auf 29 000 Personen. Auf Preußen entfielen 551 Anstalten, also auf 38 000 Einwohner eine Anstalt! Gehen wir etwas näher auf die Einzelheiten ein, so stellen sich die Verhältnisse noch bei Weitem schlechter dar. In zwei Dritteln Preußens bestanden in etwa 397 Städten unter 3000 Einwohnern nur 90 Anstalten, ohne Anstalten waren 310 kleine Städte. In 340 Städten mit 3 bis 10 000 Einwohnern gab es 219 und in 117 Städten mit über 10 000 Einwohnern 238 Badeanstalten. In den Städten liegen aber die Verhältnisse im Großen und Ganzen noch günstig gegenüber dem flachen Lande, wo in zwei Dritteln Preußens die gesammte Landbevölkerung sich ohne jede Warmbadeanstalt behelfen mußte. Kurz: der deutsche, speziell preußische Bauer badet nicht. Von 268 Kreisen der übrigen deutschen Staaten waren 80, also das Wohnungsgebiet von circa 2,4 Millionen Menschen ohne jede öffentliche Badeanstalt. Die Bedeutung dieser Zahlen tritt noch schärfer hervor, wenn wir das Bedürfniß, wie es die öffentliche Gesundheitspflege vorschreibt, mit der Möglichkeit der Bedürfnißbefriedigung vergleichen. Nach Lassar muß ein warmes Reinigungsbad in der Woche als das Minimum bezeichnet werden, das für die körperliche Reinigung im Interesse der Körperpflege nothwendig ist. Für 1000 Einwohner mit einem jährlichen Badebedürfniß von 52 000 Bädern wäre also mindestens eine Anstalt von 10 bis 15 Wannen erforderlich. Thatsächlich vorhanden sind aber nur 1131 Anstalten oder eine auf 29 000 Personen, so daß also fast das Dreißigfache der vorhandenen Anstalten neu geschaffen werden müßte, um auch nur den geringsten Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege zu genügen. So lagen die Verhältnisse im Jahre 1886.

---

* Der Vortrag ist dann später etwas erweitert separat erschienen, in 2. Aufl. 1888.

Im Jahre 1900 hat nun die „Deutsche Gesellschaft für Volksbäder" wiederum eine Statistik der Warmbadeanstalten vorgenommen,* die auf einer fast lückenlosen Beantwortung der ausgesandten Fragebogen beruht. Wenn auch bei der Unvollständigkeit der Enquete des Jahres 1886 kein unanfechtbarer Vergleich zwischen den Resultaten der beiden Aufnahmen gezogen werden kann, so ist doch immerhin eine Vergleichung, bei der man sich des Ganzen bewußt bleibt, im höchsten Grade interessant. Es wurden also 1900 2918 Warmbadeanstalten, das heißt auf je 18000 Einwohner eine Anstalt gegen 1131 im Jahre 1886 (eine auf 29000 Einwohner) gezählt. Diese 2918 Anstalten enthielten 19258 Badewannen, 7343 Brausezellen und 251 Schwimmbassins. Auf je 100000 Einwohner des Deutschen Reiches kommen also 0,5 Schwimmbassins, 36,8 Badewannen und 14,0 Brausezellen. Unter diesem Durchschnitt bleiben, soweit Schwimmbassins in Frage kommen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Preußen, während Bayern und Elsaß-Lothringen gerade den Durchschnitt erreichen, Württemberg, Thüringen, Anhalt, Lippe-Detmold, Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Baden, Braunschweig und Bremen über dem Durchschnitt stehen. Faßt man die kombinirte Zahl der Badewannen und Brausezellen ins Auge, so ändert sich die Reihenfolge. Unter Durchschnitt sind: Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Preußen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, über Durchschnitt: Lübeck, Bayern, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Württemberg, Sachsen, Thüringen, Baden, Anhalt, Bremen, Waldeck (358,2 Wannen). Viel schärfer tritt die Mangelhaftigkeit unserer Badeverhältnisse hervor durch eine Feststellung der Größe der Bevölkerungstheile, die ohne jede Warmwasseranstalt sind. In Preußen waren zum Beispiel 133 Kreise von 545 ohne öffentliche Anstalt. Im Deutschen Reiche waren Orte mit mehr als 3000 Einwohnern ohne Warmbadeanstalt in folgender Zahl vorhanden:

	3000 bis 10000 Einwohner		10000 bis 25000 Einwohner		25000 bis 50000 Einwohner	
	Orte	Einwohner	Orte	Einwohner	Orte	Einwohner
Preußen	435	2228610	55	783341	5	172422
Bayern	89	173764	1	13000	—	—
Sachsen	64	296771	1	10012	—	—
Württemberg	19	71634	—	—	—	—
Baden	17	70149	—	—	—	—
Hessen	34	152790	—	—	—	—
Uebrige Staaten	51	219255	—	—	—	—
	659	3212973	57	806353	5	172422

* Vergleiche Veröffentlichungen der „Deutschen Gesellschaft für Volksbäder", 4. Heft. Berlin 1900. Das Material wurde von Dr. E. Hirschberg bearbeitet.

Es gab also im Deutschen Reiche im Jahre 1900 noch 721 Orte mit mehr als 3000 Einwohnern, aufsteigend bis zu 50 000 Einwohnern, in denen eine Bevölkerung von über 4 Millionen sich ohne Warmbadeanstalt behelfen mußte. Danach kann man sich ein Bild machen, welche Zustände auf dem flachen Lande herrschen mögen.

Wer wollte behaupten, daß es in dem Zeitraum von 1886 bis 1900 sehr viel besser geworden ist. Der Satz, „der Bauer badet nicht", gilt heute noch mit gleicher Unumschränktheit wie vor 14 Jahren.* Wenn irgendwo eine Besserung eingetreten ist, so gilt das für die Städte, besonders die großen Städte, die in den letzten zehn Jahren sich ihrer hygienischen Pflichten mehr und mehr bewußt geworden sind und sich leider nur zu langsam anschicken, denselben gerecht zu werden.

Wie lange hat es zum Beispiel gedauert, bis sich die Stadt Berlin auf ihre Pflicht besann!

Als auf der schon erwähnten Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1886 der Oberbürgermeister von Göttingen, Merkel, behauptete, daß an den bei Weitem größten Theil der Berliner Jugend, namentlich den weiblichen Theil, abgesehen von Gesicht und Händen, während ihrer Schulzeit kein Tropfen Wasser käme, erregte er die größte Entrüstung der leitenden Berliner Kreise. Mit Recht hob Merkel dann weiter hervor, daß es jeder Wirklichkeit widersprechen würde, wenn nun plötzlich eine so gewöhnte Jugend sich nach Vollendung der Schulzeit zu enthusiastischen Badeliebhabern entwickeln würde. Thatsächlich kennt die große Masse der Berliner Bevölkerung den Werth eines Bades nicht. Woher sollte sie ihn aber auch kennen lernen? Badeliebhaber wird man nicht allein durch die Kraft der Einbildung. Nur da wo reichliche Gelegenheit zum Baden vorhanden ist, wo das Bad förmlich auf Schritt und Tritt lockt, kann sich die Badeliebhaberei in der Bevölkerung entwickeln. Man schaffe die Bäder, wo die Natur sie nicht geschaffen, und die Menschen werden schon in die hellen hohen Hallen hineinströmen, um die köstliche Wonne des Austummelns des Leibes in der wohligen Fluth zu genießen. Aber noch eine weitere Bedingung muß erfüllt werden, deren volle Erfüllung nicht in den Händen der einzelnen Behörden liegt, obschon sie ihrerseits sehr viel dazu beitragen können, daß die Bedingung der Erfüllung näher gebracht wird. Die arbeitende Klasse muß auch die Zeit haben, ihren Reinlichkeitstrieb zu befriedigen. Was helfen alle Volksbäder, wenn eine endlose Arbeitszeit aus dem Körper alle Energie und Kraft auspreßt und dem Arbeiter nur noch Zeit zum Essen und Schlafen läßt.

---

* Erst in allerneuester Zeit kommt es vor, daß in den Molkereigebäuden der Molkereigenossenschaften auf dem Lande kleine Badeanstalten eingerichtet werden.

Bis zum Jahre 1885 hatten die städtischen Behörden Berlins auch nicht das Geringste gethan, um den Hunderttausenden die Wohlthat des Bades auch nur im Sommer zugänglich zu machen.* Die alten städtischen Flußbadeanstalten, von denen die erste für Männer 1850, die übrigen vier 1855, 1857, 1858 und 1874, die drei für Frauen 1863, 1865 und 1868 entstanden, und in denen die Bäder theils umsonst, theils gegen Zahlung von 5 Pfg. verabfolgt wurden, genügten auch nicht den bescheidensten Ansprüchen. Die Frequenz dieser Anstalten entwickelte sich in der folgenden Weise:

	Männer		Frauen	
	Freibäder	à 6 bez. 5 Pf.	Freibäder	à 6 bez. 5 Pf.
1865	26952	142128	5605	51111
1870	97462	117407	39700	60191
1875	188291	196049	93985	86775
1880	174956	143510	69172	72622
1885	395428		200167	

In den Monaten Juni bis September 1887 inklusive wurden die alten Anstalten (fünf Männer- und drei Frauenbadeanstalten) von 636116 Personen besucht. Natürlich vermochten dieselben der wachsenden Benützung nicht mehr zu genügen. Die Ueberfüllung machte sehr häufig ein Schwimmen geradezu zur Unmöglichkeit, und in den heißen Tagen des Juni und Juli mußten viele Badelustige des beschränkten Raumes wegen abgewiesen werden. Endlich im Jahre 1885 rafften sich die städtischen Behörden soweit auf, daß sie die alten Anstalten durch die Anlage eines Bassins zu vergrößern und zwei neue Badeanstalten, je eine für Männer und für Frauen, zu erbauen beschlossen. 1887 wurden diese zwei neuen Badeanstalten für Männer erbaut. Dieselben erhielten größere Bassins und eine Reihe von Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, die den alten Anstalten fehlten. Um nun eine Ueberfüllung der neuen Anstalten und eine Ueberwanderung der Besucher der alten Anstalten in die neuen zu verhüten, erhöhte der Magistrat das Badegeld auf 15 (Bad mit Auskleidezelle) beziehungsweise 10 Pfg. Probatum est. Es war offenbar viel einfacher, durch höhere Badepreise die ärmste Klasse auszuschließen, als die alten Badeanstalten auf ein menschenwürdiges Niveau zu heben. Hier wie auf allen anderen Gebieten zeitigt die Sozialpolitik der freisinnigen Kommunalpolitiker die wunderbarsten Blüthen. Seitdem ist die Zahl der Anstalten langsam gewachsen; sie betrug 1899: 11 für Männer und 9 für Frauen und die Zahl der Badenden belief sich auf 1005246 Personen,

* Borchardt, Die städtischen Badeanstalten in Berlin. „D. V. f. ö. G.“ XX, S. 600 ff.

von denen 518934 gegen Bezahlung badeten. Nach Geschlechtern theilte sich die Zahl in 637519 Männer und 367727 Frauen; das weibliche Geschlecht badete also ein halb Mal so selten als das männliche. Die Zahlen sind in keiner Weise glänzend, entfällt doch in der Zeit vom Juni bis September noch nicht einmal ein Bad auf den Einwohner. Sie zeigen aber nach der Periode der Stagnation von 1875 bis Ende der achtziger Jahre nunmehr eine Entwicklung zum Bessern. Es handelt sich hier nur um Flußbadeanstalten, deren Einrichtung keine größeren Kosten verursacht. Wie stand es aber mit den Anstalten für warme Bäder, das heißt den Anstalten, die in der größeren Hälfte des Jahres das Badebedürfniß der Bevölkerung befriedigen sollen? Auch in dieser Frage haben die städtischen Behörden lange Zeit ihre beliebte Haltung eingenommen, mit der man sich allerdings am bequemsten um jede Thätigkeit herumdrücken kann: sie leugneten das Bedürfniß. Und sie leugneten es mit einer entzückenden Dreistigkeit — weil die private Thätigkeit einmal schon ausreichend gesorgt hätte und es zweitens ein unverzeihlicher Eingriff in die private Erwerbssphäre gewesen wäre,* den privaten Unternehmern ihr Ausbeutungsobjekt, die Berliner Bevölkerung, nicht mehr auf Gnade und Ungnade zu überlassen. Doch auch ihr Tag von Damaskus kam! Wie der Stadtrath Borchardt, a. a. O. S. 603, so schön schreibt: „Von dem Augenblicke an, in welchem die städtischen Behörden die Verpflichtung einsahen, sich um Badegelegenheiten in Rücksicht auf deren großen hygienischen Werth zu kümmern, konnte die Nothwendigkeit der Errichtung von Anstalten für warme Bäder nicht mehr in Abrede gestellt werden.“ Man sollte nun denken, daß die städtischen Behörden nichts anderes zu thun hätten, als so schnell als möglich das Versäumte nachzuholen. Weit gefehlt! Herr Stadtrath Borchardt versichert uns: „Wohl wäre es bei der finanziellen Lage Berlins für die Kommune ein Leichtes gewesen, auch diese Anstalten, gleich wie die Flußbadeanstalten, aus eigenen Mitteln zu erbauen und zu verwalten. Man ist aber an maßgebender Stelle“, so fährt unser Stadtrath fort, „allezeit von der gewiß richtigen Anschauung durchdrungen, daß das Ansehen, welches die Verwaltung Berlins in den Augen anderer Städte besitzt, zum großen Theile dem Umstande verdankt wird, daß bei uns Tausende, Männer und Frauen, in selbstloser uneigennütziger Weise sich bereit finden, an unserem großen Gemeinwesen mitzuschaffen und mitzuwirken.“ Wie sehr haben wir die ethische Größe der städtischen Behörden verkannt! Es ist begreiflich, daß die Verwaltung dieses Ansehen, das sie in den Augen anderer Städte, soll

---

* Auch in Leipzig sprach noch 1894 ein Bürgermeister von einer nicht ganz unbeachtlichen (!) Gegenpetition der Badeanstaltsbesitzer, die sich gegen die von sozialdemokratischer Seite aus geforderte Einrichtung weiterer Volksbrausebäder besonders im östlichen Stadtbezirke aussprach. S. P. II, 2 (1894), S. 232.

heißen anderer städtischer Behörden besitzt, nicht leichtsinniger Weise durch eine übel angebrachte Geschäftigkeit aufs Spiel setzen will, daß sie den Ruf der Meisterschaft in der Verneinung von Bedürfnißfragen, um den sicher die anderen städtischen Behörden sie beneiden, nicht um der lächerlichen Einrichtung von warmen Bädern willen einbüßen will. „Die städtischen Behörden haben es jeder Zeit verstanden, diesen guten Bürgersinn immer weiter auszubilden. So hat sich auch bei dieser Gelegenheit jener Gemeinsinn der Einwohner Berlins aufs Glänzendste gezeigt.“ Ein probates, bewundernswerthes Mittel der Ausbildung des Gemeinsinns! Die städtischen Behörden Berlins vernachlässigen ihre wichtigsten Verwaltungsaufgaben, sie verneinen großmüthig die Berechtigung ihrer eigenen Existenz — um den Bürgersinn auszubilden. Welche antike Größe!

Mit 108 000 Mk. kauften sich die städtischen Behörden von der Verpflichtung, ihre Pflicht zu thun, los und übergaben die Sorge für das Badewesen Berlins dem „guten Bürgersinn“, als dessen Repräsentant in diesem Falle der „Verein für Volksbäder“ auf der Szene erscheint.* Die städtischen Behörden überwiesen diesem Vereine zwei Grundstücke für die Erbauung zweier Anstalten für Brause- und Wannenbäder und leisteten einen Beitrag von 54 000 Mk. pro Anstalt. Dafür behielt sich die Stadt die Genehmigung der Tarife, Anstellung und Entlassung der Beamten, Uebernahme der Anstalten innerhalb der vier ersten Jahre zum Buchwerthe, nachher zum Taxwerthe, sowie 3½ Prozent Zinsen und 1½ Prozent Amortisation nach der Verzinsung des Vereinskapitals vor. Der Verein verpflichtete sich den gleichen Betrag aufzuwenden und die Verwaltungskosten aufzubringen.

Jede Anstalt enthält für Männer: 9 Brausezellen 1. Klasse (Preis 25 Pfg. inklusive Seife und 2 Handtücher) und 5 2. Klasse (10 Pfg. inklusive Seife und 1 Handtuch), 4 Wannenbäder 1. Klasse (50 Pfg.)

---

* Den Berliner städtischen Behörden stellen sich ebenbürtig die Hamburger, vor Allem die Hamburger Bürgerschaft, an die Seite. Als der im Jahre 1887 eingesetzte Ausschuß derselben, der sich mit der Berathung der Verbilligung und Neuerrichtung von Volksbadeanstalten beschäftigen sollte, endlich im Jahre 1893 in einem 6. Berichte die Erbauung einer Volksbadeanstalt nach der Senatsvorlage empfahl, da pries er es geradezu als eine Fügung des Himmels, daß er den Betrieb der Anstalt der Direktion der Wasch- und Badeanstalten übertragen konnte, daß „hier ein sachkundiger Unternehmer gefunden sei und nicht etwa der Staat Experimente auf diesem für ihn schwierigen Gebiete zu machen veranlaßt werde“. Welch ein Gipfel von unverschämter Unwissenheit, noch im Jahre 1893 den Betrieb einer Badeanstalt als ein „schwieriges Experiment“ für eine städtische Behörde zu bezeichnen, wenn man bedenkt, daß zum Beispiel in England schon seit den vierziger Jahren öffentliche städtische Badeanstalten mit dem größten Erfolge bestehen.

und 12 2. Klasse (25 Pfg.) und für Frauen: 4 Brausezellen 1. Klasse (10 Pfg.), 4 Wannenbäder 1. Klasse (50 Pfg.) und 8 2. Klasse (25 Pfg.). In den Anstalten wird Milch verkauft. Was für ein Bedürfniß für solche Anstalten in der Berliner Bevölkerung vorhanden war, das beweisen am besten die folgenden Worte Lassars, die wir einem Vortrage desselben, gehalten im Chemiegebäude der Berliner Gewerbeausstellung, entnehmen: „Bald (nach der Eröffnung) strömte die Bevölkerung aller Stände den Bädern zu. Kaum war es möglich, den gestellten Anforderungen zu entsprechen. Es bedurfte keiner Bekanntmachung, keiner Anpreisung. Jeder der konnte, schien von der Vergünstigung Nutzen ziehen zu wollen. An den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage mußte bis zur Mitternacht gearbeitet werden, um dem Andrange nur einigermaßen zu genügen. An einzelnen Tagen wurden über 1500 Bäder in jeder Anstalt verabreicht."* Die ungeschmälerte Anziehungskraft dieser beiden Anstalten ist auch, nachdem die Stadt Berlin selbst zwei Anstalten errichtet hat, geblieben. Sie haben den werthvollen Nachweis geliefert, daß es möglich ist, für öffentliche Bäder einer großen Stadt selbst bei niedrigen Bäderpreisen (ein Vollbad inklusive Seife und Handtuch kostet 25 Pfg.; ein Brausebad 10 Pfg.) eine genügende Rentabilität (3½ Prozent) zu erzielen.

Endlich nach langen Verhandlungen und weiteren vier Jahren entschlossen sich die städtischen Behörden, selbständig vorzugehen, und so kamen denn November 1892 und Juni 1893 die beiden städtischen Volksbadeanstalten, die einzigen, die Berlin auch heute noch besitzt, zur Eröffnung. Zwar kam 10. Oktober/14. Dezember 1893 ein Gemeindebeschluß zu Stande, noch je eine Anstalt für den Süden, den Südwesten, den Wedding und die Schönhauser Vorstadt zu errichten, aber die Ausführung dieses Beschlusses ist noch nicht über die Vorbereitungen hinaus gediehen. Der Hauptgrund für diese Verzögerung ist in der unerbittlichen Feindschaft der privaten Badeanstaltsbesitzer zu suchen, welche es verstanden haben, sich in der Stadtverordnetenversammlung eine entschiedene Interessenvertretung zu sichern. Am besten können wir diesen privaten Einfluß in der Tarifpolitik der Stadtverordnetenversammlung verfolgen. Nach dem ursprünglichen Tarif betrug der Preis für ein Wannenbad 1. Klasse 50 Pfg., 7 Bäder 3 Mk.; ein Wannenbad 2. Klasse 25 Pfg.; 5 Brausebäder 1. Klasse 1 Mk. Die Sätze dieses Tarifes waren den Privatbesitzern zu niedrig; sie konnten mit den städtischen Anstalten nicht mehr konkurriren. Das wäre im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nur zu begrüßen gewesen, deren Wesen es widerspricht, hygienische, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen im Interesse des Privatprofits mißbrauchen

---

* Die Thätigkeit des Berliner Vereins für Volksbäder. Berlin 1896, S. 9.

zu lassen. Die Stadtverordnetenversammlung aber erhöhte nicht nur den Tarif auf das private Niveau (die betreffenden Preise von 50 Pfg. auf 60 Pfg., und 25 Pfg. auf 30 Pfg.), sondern strich außerdem noch alle besonderen Abonnementsbedingungen, die auch in Privatanstalten den regelmäßigen Besuchern zu Gute kommen, und setzte dadurch die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Anstalten gegenüber ihren privaten Rivalinnen entschieden herab.* Resultat dieser selbstlosen, an Untreue grenzenden Politik: der Besuch der Wannenbäder 1. Klasse und der Frauenbäder 2. Klasse nahm fühlbar ab; die Benützung der Wannenbäder 2. Klasse und der Brausebäder 1. Klasse für die Männer entwickelte sich nicht weiter. Da sich bei dem Fortbestehen dieses Tarifes ein großes Defizit voraussehen ließ, führte der Magistrat vom 1. Februar 1895 ab wieder Abonnementskarten ein, die aber immer noch ungünstiger als die Preise des I. Tarifes waren. Die Besitzer der Privatbadeanstalten schlugen nunmehr eine andere Taktik ein. Sie verlangten eine noch weitergehende Herabsetzung der Badepreise und eine Abschaffung der Wannenbäder 1. und 2. Klasse. Der Plan ihres Vorgehens ließ sich sehr leicht durchschauen. Die städtischen Anstalten mit ihren billigen Sätzen hatten eine große Zahl der früheren besser situirten Besucher von Privatanstalten an sich gezogen. Würden nun die Wannenbäder ganz abgeschafft, die Preise für die Schwimm- und Brausebäder noch weiter erniedrigt, so würden, wie sie hofften, einmal die Besucher der Wannenbäder direkt in ihre Anstalten getrieben und den öffentlichen Anstalten der Stempel des Proletenthums aufgedrückt. Mit der Standesehre des Bürgerthums würde sich der Besuch einer solchen Anstalt nicht mehr vereinen lassen und die Existenz der Privatbäder wäre wieder einmal auf einige Zeit gesichert. Die Agitation der Privatbesitzer hatte den gewünschten Erfolg. Thatsächlich beschloß der Etatsausschuß der Stadtverordneten bei Berathung des Etats für 1898/99 einstimmig die Annahme einer Resolution, wonach mit dem 1. April 1898 die Wannenbäder 1. Klasse aufgehoben und medizinische Bäder nicht mehr verabreicht werden sollen! Die Bedeutung dieses Beschlusses, wie den Einfluß der Tarifpolitik, lassen die folgenden Frequenzzahlen deutlich hervortreten. Sowohl bei der Anstalt Moabit, wie bei der Anstalt Schillingsbrücke drücken sich die Tarifänderungen zum ersten Male in einer starken Abnahme der Bäder 1. Klasse, zum zweiten Male in dem vollständigen Aufhören derselben aus. Es wurden verabreicht an Wannenbädern:

* Verwaltungsbericht des Magistrats für 1894/95 Nr. 19, S. 3. „Diesem Tarife (das heißt dem erhöhten Tarife Nr. 2) mit seinen, den Privatanstalten zu Liebe erhöhten Sätzen, haftete der in keiner anderen Anstalt bestehende Mangel an, daß für die regelmäßigen Besucher der Wannen- und Brausebäder keine Abonnements zu etwas ermäßigten Preisen mehr bestanden."

und 12 2. Klasse (25 Pfg.) und für Frauen: 4 Brausezellen 1. Klasse (10 Pfg.), 4 Wannenbäder 1. Klasse (50 Pfg.) und 8 2. Klasse (25 Pfg.). In den Anstalten wird Milch verkauft. Was für ein Bedürfniß für solche Anstalten in der Berliner Bevölkerung vorhanden war, das beweisen am besten die folgenden Worte Lassars, die wir einem Vortrage desselben, gehalten im Chemiegebäude der Berliner Gewerbeausstellung, entnehmen: „Bald (nach der Eröffnung) strömte die Bevölkerung aller Stände den Bädern zu. Kaum war es möglich, den gestellten Anforderungen zu entsprechen. Es bedurfte keiner Bekanntmachung, keiner Anpreisung. Jeder der konnte, schien von der Vergünstigung Nutzen ziehen zu wollen. An den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage mußte bis zur Mitternacht gearbeitet werden, um dem Andrange nur einigermaßen zu genügen. An einzelnen Tagen wurden über 1500 Bäder in jeder Anstalt verabreicht."* Die ungeschmälerte Anziehungskraft dieser beiden Anstalten ist auch, nachdem die Stadt Berlin selbst zwei Anstalten errichtet hat, geblieben. Sie haben den werthvollen Nachweis geliefert, daß es möglich ist, für öffentliche Bäder einer großen Stadt selbst bei niedrigen Bäderpreisen (ein Vollbad inklusive Seife und Handtuch kostet 25 Pfg.; ein Brausebad 10 Pfg.) eine genügende Rentabilität (3½ Prozent) zu erzielen.

Endlich nach langen Verhandlungen und weiteren vier Jahren entschlossen sich die städtischen Behörden, selbständig vorzugehen, und so kamen denn November 1892 und Juni 1893 die beiden städtischen Volksbadeanstalten, die einzigen, die Berlin auch heute noch besitzt, zur Eröffnung. Zwar kam 10. Oktober/14. Dezember 1893 ein Gemeindebeschluß zu Stande, noch je eine Anstalt für den Süden, den Südwesten, den Wedding und die Schönhauser Vorstadt zu errichten, aber die Ausführung dieses Beschlusses ist noch nicht über die Vorbereitungen hinaus gediehen. Der Hauptgrund für diese Verzögerung ist in der unerbittlichen Feindschaft der privaten Badeanstaltsbesitzer zu suchen, welche es verstanden haben, sich in der Stadtverordnetenversammlung eine entschiedene Interessenvertretung zu sichern. Am besten können wir diesen privaten Einfluß in der Tarifpolitik der Stadtverordnetenversammlung verfolgen. Nach dem ursprünglichen Tarif betrug der Preis für ein Wannenbad 1. Klasse 50 Pfg., 7 Bäder 3 Mk.; ein Wannenbad 2. Klasse 25 Pfg.; 5 Brausebäder 1. Klasse 1 Mk. Die Sätze dieses Tarifes waren den Privatbesitzern zu niedrig; sie konnten mit den städtischen Anstalten nicht mehr konkurriren. Das wäre im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nur zu begrüßen gewesen, deren Wesen es widerspricht, hygienische, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen im Interesse des Privatprofits mißbrauchen

---

* Die Thätigkeit des Berliner Vereins für Volksbäder. Berlin 1896, S. 9.

zu lassen. Die Stadtverordnetenversammlung aber erhöhte nicht nur den Tarif auf das private Niveau (die betreffenden Preise von 50 Pfg. auf 60 Pfg., und 25 Pfg. auf 30 Pfg.), sondern strich außerdem noch alle besonderen Abonnementsbedingungen, die auch in Privatanstalten den regelmäßigen Besuchern zu Gute kommen, und setzte dadurch die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Anstalten gegenüber ihren privaten Rivalinnen entschieden herab.* Resultat dieser selbstlosen, an Untreue grenzenden Politik: der Besuch der Wannenbäder 1. Klasse und der Frauenbäder 2. Klasse nahm fühlbar ab; die Benützung der Wannenbäder 2. Klasse und der Brausebäder 1. Klasse für die Männer entwickelte sich nicht weiter. Da sich bei dem Fortbestehen dieses Tarifes ein großes Defizit voraussehen ließ, führte der Magistrat vom 1. Februar 1895 ab wieder Abonnementskarten ein, die aber immer noch ungünstiger als die Preise des I. Tarifes waren. Die Besitzer der Privatbadeanstalten schlugen nunmehr eine andere Taktik ein. Sie verlangten eine noch weitergehende Herabsetzung der Badepreise und eine Abschaffung der Wannenbäder 1. und 2. Klasse. Der Plan ihres Vorgehens ließ sich sehr leicht durchschauen. Die städtischen Anstalten mit ihren billigen Sätzen hatten eine große Zahl der früheren besser situirten Besucher von Privatanstalten an sich gezogen. Würden nun die Wannenbäder ganz abgeschafft, die Preise für die Schwimm- und Brausebäder noch weiter erniedrigt, so würden, wie sie hofften, einmal die Besucher der Wannenbäder direkt in ihre Anstalten getrieben und den öffentlichen Anstalten der Stempel des Proletenthums aufgedrückt. Mit der Standesehre des Bürgerthums würde sich der Besuch einer solchen Anstalt nicht mehr vereinen lassen und die Existenz der Privatbäder wäre wieder einmal auf einige Zeit gesichert. Die Agitation der Privatbesitzer hatte den gewünschten Erfolg. Thatsächlich beschloß der Etatsausschuß der Stadtverordneten bei Berathung des Etats für 1898/99 einstimmig die Annahme einer Resolution, wonach mit dem 1. April 1898 die Wannenbäder 1. Klasse aufgehoben und medizinische Bäder nicht mehr verabreicht werden sollen! Die Bedeutung dieses Beschlusses, wie den Einfluß der Tarifpolitik, lassen die folgenden Frequenzzahlen deutlich hervortreten. Sowohl bei der Anstalt Moabit, wie bei der Anstalt Schillingsbrücke drücken sich die Tarifänderungen zum ersten Male in einer starken Abnahme der Bäder 1. Klasse, zum zweiten Male in dem vollständigen Aufhören derselben aus. Es wurden verabreicht an Wannenbädern:

---

* Verwaltungsbericht des Magistrats für 1894/95 Nr. 19, S. 8. „Diesem Tarife (das heißt dem erhöhten Tarife Nr. 2) mit seinen, den Privatanstalten zu Liebe erhöhten Sätzen, haftete der in keiner anderen Anstalt bestehende Mangel an, daß für die regelmäßigen Besucher der Wannen- und Brausebäder keine Abonnements zu etwas ermäßigten Preisen mehr bestanden.“

	1. Klasse		2. Klasse		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Moabit:					
1893/94	12667	5143	42513	24827	I. Tarif
1894/95	9384	2633	42414	22157	II. Tarif
1895/96	10058	2941	51663	26978	III. Tarif
1896/97	10823	2795	55737	27953	
1897/98	11886	2903	58802	30888	
1898/99	358	149	74455	38034	
Schillingsbrücke:					
1894/95	9247	2457	57824	33795	II. Tarif
1895/96	9760	2933	64325	40236	III. Tarif
1896/97	10521	2817	72237	41440	
1897/98	11355	3006	74839	42846	
1898/99	252	133	90983	48617	

Die beiden Berliner Anstalten sind Vollanstalten, das heißt sie enthalten: Schwimmbäder, Brausebäder und Wannenbäder zu gleicher Zeit, während die beiden Anstalten des Vereins für Volksbäder nur Wannen- und Brausebäder enthalten. Die beiden Arten ergänzen einander also. Damit kommen wir auf das Problem, wie sind die größeren Städte mit Anstalten beider Art zu besetzen? Das Schwimmbad erfordert durch die Art seiner Anlage einen bedeutenden Kostenaufwand. Die Zahl derselben wird daher stets innerhalb bestimmter Grenzen bleiben müssen. Andererseits bietet dasselbe aber einen natürlichen Mittelpunkt, um den sich die übrigen seltener benutzten Luxusbäder (Dampfbäder ꝛc.) in ungezwungener Weise gruppiren können. Für die Schwimmbäder muß also zentrale Lage in den von ihnen beherrschten Stadttheilen gefordert werden. Ganz anders die Wannen- und Brausebäder! Hier muß die Aufgabe sein, kleinere und kleinste Anstalten so zahlreich als möglich über die Stadtbezirke zu zerstreuen; sie den Häusern der Einwohner so nahe als möglich zu bringen, um die natürliche Trägheit zu überwinden und den von der Arbeit ermüdeten Arbeitermassen jeden unnöthigen Zeit- und Kraftaufwand zu ersparen. Da bietet sich nun eine Badeform, die es ermöglicht, das Kostenhinderniß einer so weitgehenden Versorgung der Bevölkerung mit Badeanstalten verhältnißmäßig leicht zu überwinden — das ist das Brausebad, um dessen Verbreitung sich Lassar-Berlin die größten Verdienste erworben hat.

Das Brausebad ist die einfachste und billigste Badeform. Für jede Douche ist ein Raum von 1,8 Quadratmeter ausreichend, wovon 1 Quadratmeter auf den eigentlichen Doucheraum und 0,8 Quadratmeter auf den Ankleideraum kommen. Die Ausstattung der Zellen kann mehr oder weniger luxuriös sein. Der Doucheraum ist durch einen Oeltuchvorhang oder eine 0,5 Meter breite Scheidewand von dem Ankleideraume abgetrennt. Diese wie die übrigen

Wände sind entweder Holz oder besser Zinkwellblech oder Zementputz mit Drahteinlage; der Fußboden besteht aus Asphalt, Zement oder Terrazzo und ist mit einem Lattenroste bedeckt. Meist befindet sich im Fußboden eine Mulde mit Abfluß- und Ueberflußventil für das Fußbad. Die Mulde dient als Fußbad; über ihr ist ein Zinkwulst als Sitz angebracht.

Die Brause wirkt entweder von oben oder schräg in einem Winkel von 45°, das letztere für schwächere Personen vorzuziehen. Bei der vollkommeneren Form des Brausebads, wie sie zum Beispiel von dem Berliner Verein für Volksbäder auf der Berliner Gewerbeausstellung von 1896 ausgestellt wurde, ermöglichen drei seitliche mit Löchern versehene Röhren (sogenannte Mantelbrause) und eine schräg stehende Unterbrause eine allseitige Bespülung des Körpers. Die Temperatur des Badewassers beträgt im Winter 30 bis 33° C., im Sommer 22 bis 23° C. Das für ein Brausebad erforderliche Quantum warmen Wassers beträgt 30 bis 50 Liter. Im Allgemeinen wird durch Zwischenmesser den Badenden das festgesetzte Quantum Wassers zugemessen. Da sich diese Zwischenmesser, wie zum Beispiel in München in den drei älteren Anstalten, nicht bewährten, so hat man in den neueren Anstalten, wie auch in Chemnitz, dieselben abgeschafft und den Verbrauch des warmen Wassers den Badegästen freigegeben. Gegen Mißbrauch kann durch Absperrung des Wasserzuflusses zu den einzelnen Brausen vom Bedienungsraume aus eingeschritten werden. Die geringfügige Steigerung der Heizkosten wird nach dem Münchener Verwaltungsbericht 1894, S. 108b, reichlich ausgeglichen durch die bedeutende Verbesserung im Gebrauche der Brausen und eine hierdurch erzielte Erhöhung des Badebesuchs. Diese Regelung des Wasserzuflusses bewährte sich später glänzend; in München konnten im Bade am Bavariaringe im Juli bei 14 Zellen 12000 Brausen ohne Störung des Betriebs abgegeben werden.

Ein Hauptvortheil des Brausebads ist seine große Reinlichkeit, da alle Schmutzstoffe gleich fortgeschwemmt werden. Außerdem ist die Douche ein vorzügliches Abhärtungsmittel, besonders wenn der warmen eine kältere folgt, wodurch eine lebhafte Kontraktion der Hautgefäße und eine kräftige Erregung der Hautnerven bewirkt wird, und die die Gefäßfüllung regulirenden Hautnerven durch Gewöhnung an die wechselnden Temperaturen des Wassers auch geschickter zur Reaktion gegenüber den Witterungsänderungen gemacht werden.

Bis zur Hygieneausstellung des Jahres 1883 so gut wie unbekannt, kam das Brausebad in Frankfurt a. M. 1888 zum ersten Male zur praktischen Anwendung. Seitdem hat es seinen Siegeszug durch ganz Deutschland angetreten und in einigen Städten siegreich die Vorherrschaft errungen. Wir werden die Ausdehnung, in der es in Gebrauch ist, nachher kennen lernen.

Nur wenige deutsche Städte haben ein System von Badeanstalten, wie wir es oben skizzirt haben, zur Durchführung gebracht. Andere sind nur im

Besitze von Volksbrausebädern, während die zentralen Schwimmanstalten fehlen. Eine dritte Gruppe besitzt nur das zentrale Bad, hat es dagegen unterlassen, die kleineren ergänzenden Anstalten einzurichten. Wieder andere haben sich entweder gänzlich darauf beschränkt, gemeinnützige Unternehmungen durch Subventionen irgend welcher Art zu unterstützen oder ihnen den Bau der großen Schwimmanstalten überlassen, sich selbst aber nur mit dem Bau von Brausebädern belastet. Wir werden alle diese verschiedenen Gruppen im Folgenden kurz zur Darstellung bringen, wobei wir sie nach dem Grade ihrer Thätigkeit auf dem Gebiete des Badewesens ordnen. Wir beginnen also mit den Städten, die eine planmäßige Organisation des Badewesens in Angriff genommen und mehr oder weniger durchgeführt haben. An der Spitze stehen die beiden Städte München und Duisburg.

München begann sein System von der Peripherie aus aufzubauen, das heißt mit dem Bau von Volksbrausebädern. 1889 erbaute es das erste Brausebad mit 10 Brausen für Männer und 4 für Frauen, mit einem Kostenaufwande von 21000 Mk. In den Jahren bis 1894 folgten weitere 4 Anstalten (2 mit 10 Brausen für Männer und 4 für Frauen, 1 mit 11 Brausen für Männer und 4 für Frauen und die letzte mit 12 Brausen für Männer und 3 für Frauen und einer Anlage für Wannenbäder). 1899 wurde ein 6. Brausebad mit 14 Brausekabinen und je 6 Wannenbädern für Männer und Frauen, sowie einem Doppelbade hergestellt. Zwei weitere Anstalten sind im Bau begriffen. Die Preise sind 10 Pfg. pro Bad inklusive Handtuch, für ein Wannenbad 25 Pfg. Die Gesammtfrequenz der Brausebäder betrug 1898 358284, die der Wannenbäder 63923 Personen. Die Einnahmen beliefen sich 1898 auf 52005,75 Mk., die Ausgaben auf 45868,32 Mk. — Durch einen glücklichen Zufall, die Müller'sche Stiftung, fielen der Stadt ganz bedeutende Geldmittel für die Errichtung eines Zentralvolksbads zu. Dasselbe enthält zwei Schwimmbäder (das für Männer 30,6 × 12,26 Meter = 375 Quadratmeter und das für Frauen 10,7 × 17,6 Meter = 188 Quadratmeter), 102 Wannenbäder je zur Hälfte für Männer und Frauen bestimmt, ein Brausebad mit 21 Zellen, sowie ein Dampf- und römisch-irisches Bad. Die Kosten sind auf 1½ Millionen veranschlagt.

Duisburg besitzt seit April 1898 eine zentrale Badeanstalt mit Schwimmhallen für beide Geschlechter (25 × 12 Meter für Männer und 15 × 9 Meter für Frauen), Wannenbädern und zwar 14 der 1. und 19 der 2. Klasse gleichfalls für beide Geschlechter, 22 Brausebädern und Schwitzbädern (Kostenaufwand 334000 Mk.). Die Schwimmhallen wurden 1898/99 von 55750 männlichen und 20736 weiblichen Personen, das Volksbad von 22913 beziehungsweise 316 besucht. Die Wannenbäder 1. Klasse von 5511 männlichen und 2221 weiblichen Personen, die Wannenbäder 2. Klasse von 10011 männlichen

und 9852 weiblichen Personen. Die Brausebäder von 16422 männlichen und 728 weiblichen Personen. Insgesammt betrug die Frequenz des Bades in allen Abtheilungen 145373 Personen. Die Einnahmen beliefen sich auf 39791,70 Mk., die Ausgaben auf 59291,38 Mk., so daß also ein Zuschuß von 19499,68 Mk. erforderlich war.

Außerdem bestehen noch 3 Volksbrausebäder (an der Friedenstraße mit 12 Brausezellen, an der Oststraße und an der Wörthstraße mit je 18 Brausezellen). Die Preise betragen 10 Pfg. pro Bad, mit Seife und Handtuch 15 Pfg. Die Frequenz der 3 Bäder belief sich 1898/99 auf:

Männer: 12 192 (Vorjahr 21 812); 13 218 (19 645); 5632
Frauen: 302 („ 1 533); 1 477 (2 302); 854.

In der Anstalt an der Wörthstraße werden auch Wannenbäder (1 Wannenbad) verabfolgt. Die Abnahme der Frequenz in den beiden ersten Anstalten erklärt sich durch die Eröffnung der Vollanstalt.

Altona besitzt 3 Anstalten, wovon 1 Vollanstalt seit 1882. Diese enthält 1 Schwimmbassin, 3 Klassen Wannenbäder, 15 Zellen Brausebäder. Der Kostenaufwand betrug 250000 Mk. Die Schwimmhalle wurde 1897 von 68497 männlichen und 19879 weiblichen Personen besucht. Der Preis beträgt 30 Pfg. inklusive Badewäsche, Kinder 20 Pfg. Die Wannenbäder 1. Klasse (6 Salonbäder, 14 Zellen) wurden von 18140 männlichen und 8113 weiblichen Personen; die Wannenbäder 2. Klasse (14 Zellen) von 23183 männlichen und 14351 weiblichen Personen; die Brausebäder (15 Zellen) von 46492 männlichen Personen besucht. Die Anstalt erforderte einen Zuschuß von 11653 Mk.

Außerdem noch 2 Nebenanstalten. Die eine in der Sternstraße seit 7. November 1892 (Aufwand 100000 Mk.), die andere an der Hafenstraße seit 7. April 1899 (Aufwand 53000 Mk.). Die erstere Anstalt enthält 5 Wannenbäder 1. Klasse, 24 2. Klasse für beide Geschlechter und 15 Brausebäder für Männer; die zweite 2 Wannenbäder 1. Klasse und 7 2. Klasse, sowie 10 Brausebäder für männliche und 4 für weibliche Personen. Die Preise sind in der ersten Anstalt für Wannenbad 1. Klasse 60 Pfg., 2. Klasse 30 Pfg., in der zweiten Anstalt beziehungsweise 50 und 30 Pfg. Ein Brausebad kostet inklusive Handtuch und Seife 10 Pfg. Die Frequenz in Anstalt I betrug: Wannenbäder 1. Klasse 2716, 2. Klasse 21966, Brausebäder 31230; in Anstalt II für 9 Monate: Wannenbäder 1. Klasse 1074, 2. Klasse 6413; Brausebäder 13761 Personen. Die Anstalten erforderten einen Zuschuß von 9930 beziehungsweise 5329 Mk.

Düsseldorf. Die Vollanstalt an der Grünstraße seit 1888 umfaßt eine Schwimmhalle für Männer (Bassin 11×22 Meter), für Frauen (10×15 Meter), 42 Wannenbäder, Heißluft- und Dampfbadeanlagen, sowie 8 Brausebäder (Kosten-

Besitze von Volksbrausebädern, während die zentralen Schwimmanstalten fehlen. Eine dritte Gruppe besitzt nur das zentrale Bad, hat es dagegen unterlassen, die kleineren ergänzenden Anstalten einzurichten. Wieder andere haben sich entweder gänzlich darauf beschränkt, gemeinnützige Unternehmungen durch Subventionen irgend welcher Art zu unterstützen oder ihnen den Bau der großen Schwimmanstalten überlassen, sich selbst aber nur mit dem Bau von Brausebädern belastet. Wir werden alle diese verschiedenen Gruppen im Folgenden kurz zur Darstellung bringen, wobei wir sie nach dem Grade ihrer Thätigkeit auf dem Gebiete des Badewesens ordnen. Wir beginnen also mit den Städten, die eine planmäßige Organisation des Badewesens in Angriff genommen und mehr oder weniger durchgeführt haben. An der Spitze stehen die beiden Städte München und Duisburg.

München begann sein System von der Peripherie aus aufzubauen, das heißt mit dem Bau von Volksbrausebädern. 1889 erbaute es das erste Brausebad mit 10 Brausen für Männer und 4 für Frauen, mit einem Kostenaufwande von 21000 Mk. In den Jahren bis 1894 folgten weitere 4 Anstalten (2 mit 10 Brausen für Männer und 4 für Frauen, 1 mit 11 Brausen für Männer und 4 für Frauen und die letzte mit 12 Brausen für Männer und 3 für Frauen und einer Anlage für Wannenbäder). 1899 wurde ein 6. Brausebad mit 14 Brausekabinen und je 6 Wannenbädern für Männer und Frauen, sowie einem Doppelbade hergestellt. Zwei weitere Anstalten sind im Bau begriffen. Die Preise sind 10 Pfg. pro Bad inklusive Handtuch, für ein Wannenbad 25 Pfg. Die Gesammtfrequenz der Brausebäder betrug 1898 358284, die der Wannenbäder 63923 Personen. Die Einnahmen beliefen sich 1898 auf 52005,75 Mk., die Ausgaben auf 45868,32 Mk. — Durch einen glücklichen Zufall, die Müller'sche Stiftung, fielen der Stadt ganz bedeutende Geldmittel für die Errichtung eines Zentralvolksbads zu. Dasselbe enthält zwei Schwimmbäder (das für Männer 30,6 × 12,26 Meter = 375 Quadratmeter und das für Frauen 10,7 × 17,6 Meter = 188 Quadratmeter), 102 Wannenbäder je zur Hälfte für Männer und Frauen bestimmt, ein Brausebad mit 21 Zellen, sowie ein Dampf- und römisch-irisches Bad. Die Kosten sind auf 1½ Millionen veranschlagt.

Duisburg besitzt seit April 1898 eine zentrale Badeanstalt mit Schwimmhallen für beide Geschlechter (25 × 12 Meter für Männer und 15 × 9 Meter für Frauen), Wannenbädern und zwar 14 der 1. und 19 der 2. Klasse gleichfalls für beide Geschlechter, 22 Brausebädern und Schwitzbädern (Kostenaufwand 334000 Mk.). Die Schwimmhallen wurden 1898/99 von 55750 männlichen und 20736 weiblichen Personen, das Volksbad von 22913 beziehungsweise 316 besucht. Die Wannenbäder 1. Klasse von 5511 männlichen und 2221 weiblichen Personen, die Wannenbäder 2. Klasse von 10011 männlichen

und 9852 weiblichen Personen. Die Brausebäder von 16422 männlichen und 728 weiblichen Personen. Insgesammt betrug die Frequenz des Bades in allen Abtheilungen 145373 Personen. Die Einnahmen beliefen sich auf 39791,70 Mk., die Ausgaben auf 59291,38 Mk., so daß also ein Zuschuß von 19499,68 Mk. erforderlich war.

Außerdem bestehen noch 3 Volksbrausebäder (an der Friedenstraße mit 12 Brausezellen, an der Oststraße und an der Wörthstraße mit je 18 Brausezellen). Die Preise betragen 10 Pfg. pro Bad, mit Seife und Handtuch 15 Pfg. Die Frequenz der 3 Bäder belief sich 1898/99 auf:

Männer: 12 192 (Vorjahr 21 812); 13 218 (19 645); 5632
Frauen: 302 („ 1 538); 1 477 (2 302); 854.

In der Anstalt an der Wörthstraße werden auch Wannenbäder (1 Wannenbad) verabfolgt. Die Abnahme der Frequenz in den beiden ersten Anstalten erklärt sich durch die Eröffnung der Vollanstalt.

Altona besitzt 3 Anstalten, wovon 1 Vollanstalt seit 1882. Diese enthält 1 Schwimmbassin, 3 Klassen Wannenbäder, 15 Zellen Brausebäder. Der Kostenaufwand betrug 250000 Mk. Die Schwimmhalle wurde 1897 von 68497 männlichen und 19879 weiblichen Personen besucht. Der Preis beträgt 30 Pfg. inklusive Badewäsche, Kinder 20 Pfg. Die Wannenbäder 1. Klasse (6 Salonbäder, 14 Zellen) wurden von 18140 männlichen und 8113 weiblichen Personen; die Wannenbäder 2. Klasse (14 Zellen) von 23183 männlichen und 14351 weiblichen Personen; die Brausebäder (15 Zellen) von 46492 männlichen Personen besucht. Die Anstalt erforderte einen Zuschuß von 11653 Mk.

Außerdem noch 2 Nebenanstalten. Die eine in der Sternstraße seit 7. November 1892 (Aufwand 100000 Mk.), die andere an der Hafenstraße seit 7. April 1899 (Aufwand 53000 Mk.). Die erstere Anstalt enthält 5 Wannenbäder 1. Klasse, 24 2. Klasse für beide Geschlechter und 15 Brausebäder für Männer; die zweite 2 Wannenbäder 1. Klasse und 7 2. Klasse, sowie 10 Brausebäder für männliche und 4 für weibliche Personen. Die Preise sind in der ersten Anstalt für Wannenbad 1. Klasse 60 Pfg., 2. Klasse 30 Pfg., in der zweiten Anstalt beziehungsweise 50 und 30 Pfg. Ein Brausebad kostet inklusive Handtuch und Seife 10 Pfg. Die Frequenz in Anstalt I betrug: Wannenbäder 1. Klasse 2716, 2. Klasse 21966, Brausebäder 31230; in Anstalt II für 9 Monate: Wannenbäder 1. Klasse 1074, 2. Klasse 6413; Brausebäder 13761 Personen. Die Anstalten erforderten einen Zuschuß von 9930 beziehungsweise 5329 Mk.

Düsseldorf. Die Vollanstalt an der Grünstraße seit 1888 umfaßt eine Schwimmhalle für Männer (Bassin 11×22 Meter), für Frauen (10×15 Meter), 42 Wannenbäder, Heißluft- und Dampfbadeanlagen, sowie 8 Brausebäder (Kosten-

aufwand 502000 Mk.). An Mittwoch- und Sonnabendabenden ist die Schwimmhalle für das Volksbad geöffnet (Preis 10 Pfg.). Die Frequenz des Schwimmbades betrug 1899/1900 183475, des Volksbades 39417, des Brausebades (Preis 10 Pfg.) 54351 Personen. Die Wannenbäder, deren es 3 Klassen giebt, wurden von 74798 Personen besucht. Der Betriebsüberschuß belief sich auf 15383 Mk. und deckte also die für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals nöthige Summe nicht. Zur Entlastung der Vollanstalt wurde in der Worringerstraße in der Nähe der größeren Fabriken Oberbilks 1895 ein Brausebad eröffnet (Kostenaufwand 61000 Mk.). Die Anstalt umfaßt 15 Brausebäder für Männer und 3 Brause- und 3 Wannenbäder für Frauen. Der Besuch dieser Anstalt hat sich rapide entwickelt, ohne daß die Entlastung der Vollanstalt erreicht worden wäre. Die Anstalt wurde 1899/1900 von 78406 Personen besucht und brachte einen Betriebsüberschuß von 1659 Mk.

In Folge stetig fortschreitender Ausbreitung der Stadt nach dem Norden zu wurde Mitte der neunziger Jahre das Bedürfniß nach einer besonderen Anstalt in diesem Stadttheile immer fühlbarer. Bereits 1896 wurden die für eine zweite Vollanstalt erforderlichen Grundstücke erworben und 1900 der Bau beschlossen. Das Bad wird ein Schwimmbassin (23 × 12 Meter), 50 Wannenbäder und zwar 22 3. und 8 2. Klasse für Männer, 12 3. und 8 2. Klasse für Frauen, ferner 19 Brausebäder (15 für Männer und 4 für Frauen), Dampf- und Heißluftbad umfassen.

Frankfurt a. M. Das 1896 eröffnete Schwimmbad (Anlagekosten 1021804 Mk., Zuschuß 9426 Mk.) enthält ein Schwimmbad für Männer 1. Klasse (400 Quadratmeter Fläche), eins für Männer 2. Klasse (143 Quadratmeter), ein Frauenschwimmbad 1. Klasse (200 Quadratmeter); 41 Wannenbäder 1. und 2. Klasse, sowie Heißluft- und Dampfbäder. Die Preise betragen für das Schwimmbad 2. Klasse 10 Pf. und 5 Pfg. für Wäsche; für die Wannenbäder 1. Klasse 80 Pfg., 2. Klasse 50 Pfg. Die Frequenz betrug 1899/1900 in den Schwimmbädern 1. Klasse 239109 Personen, im Männerschwimmbad 2. Klasse 119558 Personen. Die Bevorzugung der Benützer des Schwimmbads 1. Klasse liegt auf der Hand. Für die Frauen der unbemittelten Klasse scheint keine Schwimmgelegenheit vorhanden zu sein. Die Wannenbäder wurden besucht von 75796 Männern und 24688 Frauen. Diese Bäder sind Freitags, Samstags und Sonntags so stark besucht, daß die Zellenzahl nicht ausreicht, während an anderen Wochentagen die Bäder ungenügend besetzt sind. Charakteristischer Weise schlug der Verwaltungsbericht für 1898/99 vor, die Preise für Wannenbäder an diesen Tagen zu erhöhen, um eine gleichmäßigere Benützung zu erzielen und die Anstalt zu entlasten. Das wäre allerdings das geeignetste Mittel den Besuch zu beschränken. Ob aber nun das durch die höheren Kosten abgeschreckte Publikum die ersten Wochentage zum Baden benützen wird,

erscheint mehr als fraglich. Jedermann weiß, daß an Freitagen, Samstagen und Sonntagen die Bäder überfüllt sind. Wenn er trotzdem die Bäder besucht, so liegt der tiefere Grund in der Volkssitte des sonntäglichen Wäschewechsels, mit dem die wöchentliche Reinigung des Körpers verbunden zu werden pflegt. Da die Preise der Wannenbäder (80 beziehungsweise 50 Pfg.) so hoch sind, daß sie die Mittel der Arbeiterschaft überschreiten, so zeigen die Thatsachen, wie außerordentlich gering das Reinlichkeitsbedürfniß selbst in den besser gestellten Schichten der Bevölkerung ist. Die Preiserhöhung ist in der That mit dem 1. April 1900 eingetreten und zwar um 20 Pfg. für ein Wannenbad 1. Klasse und um 10 Pfg. für ein solches 2. Klasse. Außer dieser Vollanstalt besteht ein Brausebad seit 1888, Geschenk eines Privaten. Es enthält 10 Zellen für Männer und 4 für Frauen. Der Preis eines Bades beträgt inklusive Handtuch und Seife 10 Pfg. Die Gesammtanlagekosten beliefen sich auf 20000 Mk. Der Besuch belief sich 1899/1900 auf 38398 Personen.

Dortmund. 1879 eröffnete die Stadt ein Schwimmbad, das zunächst keine anderen Bäder enthielt. Veranlaßt wurde der Bau dieser Anstalt dadurch, daß die natürlichen Badeplätze zu weit abgelegen, zu gefährlich oder durch die städtischen Abflüsse zu sehr verunreinigt waren. Die Anstalt sollte vor Allem den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung und der Schuljugend dienen. Sehr bald wurden aber Wannenbäder und Schwitzbäder der Anstalt angeschlossen und für den Sommer ein besonderes Kinderschwimmbad eingerichtet. Die Frequenz der Anstalt belief sich 1897/98 auf 96193 Besucher des Schwimmbades und 76330 Schüler, 22245 Besucher der Wannenbäder. 1892 wurde eine zweite Badeanstalt mit Schwimm-, Wannen- und Brausebädern errichtet (Kostenaufwand 195582,50 Mk.). Die Frequenz dieser Anstalt belief sich auf 40042 Besucher des Schwimmbads und 34821 Schüler, 32619 Benützer der Brausebäder und 11314 der Wannenbäder. Die erste Anstalt erforderte für das Jahr 1897/98 einen Zuschuß von 2065 Mk., die zweite einen solchen von 11659,90 Mk. Die Errichtung eines dritten Brausebads ist geplant.

Wir haben die Badeeinrichtungen der vorerwähnten Städte ausführlicher beschrieben, da wir in ihnen eine umfassende Organisation des Badewesens beobachten können. Bei den folgenden Gruppen werden wir uns kürzer fassen können. Wir schließen hier diejenigen Städte an, die zwar mit der Vertheilung von Brausebädern über die verschiedenen Distrikte des Stadtgebiets eine systematische Organisation begonnen haben, bei denen aber der Abschluß des Systems durch die zentrale Vollanstalt noch fehlt. Wir vernachlässigen natürlich das Vorhandensein privater Vollanstalten. Hierher gehören: Breslau (2 Brausebäder), Magdeburg (3 Brausebäder Altstadt, Sudenburg, Buckau;

Frequenz 1898/99: 116510 Männer und 29441 Frauen; Einnahmen 15234,40 Mk., Ausgaben 14403,23 Mk.; Preise 10 Pfg., Sonnabends und Sonntags 5 Pfg.). Ein viertes Volksbad, das spezielle Erwähnung verdient, wurde 1900 in der „Nordfront" eröffnet. Mit dem Bade ist nämlich eine Volksbibliothek verbunden. Im Untergeschoß befindet sich ein Schulbad mit 5 Brausen und 6 Wannen für Sool- und andere medizinische Bäder; im Erdgeschoß der Männerraum mit 17 Brausen; im Obergeschoß der Frauenraum mit 4 Brausen und 4 Wannen, ferner die Bücherei und die Lesehalle. Die Gesammtbaukosten (exklusive Bücher) beliefen sich auf 91500 Mk. Dieser Gedanke, Bad und Bibliothek miteinander zu verbinden, ist ein sehr guter und bereits in verschiedenen englischen Städten zur Durchführung gebracht. Hannover (2 Brausebäder, an der Roßmühle 11 Zellen für Männer, 8 für Frauen; am Klagesmarkt 16 für Männer, 10 für Frauen; Preis 10 Pfg. inklusive Handtuch und Seife, 5 Pfg. ohne beides). Mannheim (2 Brausebäder in der Neckarvorstadt und in der Schwetzinger Vorstadt, je 10 Zellen für Männer und 4 für Frauen. Kostenaufwand 62366,14 Mk.; Preis 10 Pfg.; außerdem Vertrag mit den vereinigten Privatbadebesitzern, wonach von diesen an Arbeiter warme Vollbäder verabreicht werden. Die Stadtkasse trägt die Differenz zwischen dem Arbeiterpreis 20 Pfg. und dem Kostenpreis 35 Pfg.). Mainz (3 Brausebäder, im Fürstenbergerhof 11 Brausezellen für Männer, 4 für Frauen; außerdem 3 Wannenzellen für Männer und 3 für Frauen; Aufwand 41225 Mk.; im Gartenfeld 11 Brausezellen für Männer, 6 für Frauen; 3 Wannenzellen für Männer, 4 für Frauen; Gutenbergbad Aufwand 118982 Mk. Preise: Brausebad 10 Pfg.; Wannenbad 2. Klasse 25, 1. Klasse 50 Pfg. Frequenz: Brausebäder 112485, Wannenbäder 61281 Besucher). Leipzig (3 Brausebäder, am Täubchenwege 10 Zellen für Männer, 4 für Frauen; an der Delitzscher Straße und in Leipzig-Plagwitz). Nürnberg (3 Brausebäder, im Freienthorzwinger 3 Zellen für Männer; Kosten 6201,51 Mk.; im Spittlerthorzwinger 7 Zellen für Männer, 5 für Frauen; Kosten 11164,70 Mk.; im Wöhrderthorzwinger 10 Zellen für Männer, 10 für Frauen; Kosten 48584,51 Mk. Preise 15 und 10 Pfg.).

Nur im Besitze einer Vollanstalt sind Elberfeld, Charlottenburg, Krefeld, Essen, Bochum, München-Gladbach.

Elberfeld. Die 1887 eröffnete Anstalt (Kostenaufwand 605005,70 Mk.) enthält je ein Schwimmbassin für Männer und Frauen, Wannenbäder 1., 2. und 3. Klasse, römisch-irische und Dampfbäder, sowie Heilbäder. Frequenz des Schwimmbads (40 Pfg., Jahresabonnement 20 Mk.) 1898/99 150321, im Volksbad (10 Pfg.) 48386 Besucher; der Wannenbäder 6364 beziehungsweise 46658 beziehungsweise 42626 Besucher. Zuschuß 1898 4875,95 Mk.

Charlottenburg. Die städtische Volksbadeanstalt (eröffnet 1. Juli 1898) enthält ein Männerbad (12 Brausezellen und 26 Wannenzellen), ein Frauenbad (11 Brausezellen und 12 Wannenbäder) und das Schwimmbad (10 × 24 Meter Fläche). Einheitspreise: Wannenbad inklusive Seife und Handtuch 25 Pfg., Brausebad 10 Pfg., Schwimmbad exklusive Seife und Handtuch 20 Pfg.

Krefeld. Stadtbad (1890 eröffnet) enthält je ein Schwimmbassin für Männer und Frauen (26 × 12 Meter beziehungsweise 16,25 × 11 Meter), Dampf-, Warm- und Heißluftbäder, Wannenbäder (2 Salonbäder, 1. und 2. Klasse, Preise 3 bis 2 Mk., 80, 60 Pfg.), Brausebäder. Frequenz 1899/1900: Schwimmbad 158735, Volksbad 45593, Brausebad 50588, Wannenbad 40798 Besucher. Die Volksschüler baden kostenfrei, 1899 23569 Schüler. Ueberschuß der Einnahme 23810,56 Mk., wovon 10770 Mk. zur Verzinsung des Anlagekapitals abgeführt.

Essen. Stadtbad, 1881/82 erbaut, enthält 1 Schwimmbassin (12×23 Meter), 11 Wannenbäder, 1 Dampfbad und 1 Doucheraum. Kostenaufwand 204000 Mk. An bestimmten Abenden der Woche Volksbad für 10 Pfg.

Bochum. Stadtbad, 1894 eröffnet, enthält 1 Schwimmbassin (24×12 Meter), 8 Wannenbäder 1. Klasse à 80 Pfg., 17 2. Klasse à 50 Pfg. und 6 3. Klasse. Außerdem 36 Brausebäder (mit Seife und Handtuch 15 Pfg.), Dampf- und Heißluftbäder (9 Kabinen). Die Anstalt erforderte einen Aufwand von 400000 Mk. Das Schwimmbassin wird Sonntags von 6 bis 12 Uhr als Volksbad für Männer, Donnerstags von 5½ bis 8½ beziehungsweise 9 Uhr für Frauen benützt; Preis 10 Pfg. Es betrug die Frequenz des Schwimmbads circa 84000, des Volksbads circa 20000 Besucher; der Wannenbäder 1. Klasse 3744, 2. Klasse 19915, 3. Klasse 6350 Besucher; der Brausebäder circa 40000 Besucher. Die Anstalt erforderte 1898/99 einen Zuschuß von 16000 Mk.

München-Gladbach. Zentralbad (eröffnet 1889) enthält 1 Schwimmbad (21 × 10 Meter), je 1 römisch-irisches, russisches und Douchebad, 1 Familienbad, Wannenbäder 1., 2. und 3. Klasse, sowie 33 Brausebäder. Gesammtkosten 510604,75 Mk. Volksbad Samstag für Männer, Mittwoch für Frauen, 10 Pfg. ohne Wäsche. Frequenz des Schwimmbads 1896/97 59895 Besucher, des Volksschwimmbads 17120, der Wannenbäder 615 beziehungsweise 12635 beziehungsweise 25307, der Brausebäder 17801 Besucher. Zuschuß der Stadtkasse für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals nöthig.

Die letzte Gruppe besteht aus den Städten, die nur ein Brausebad besitzen. Dazu gehören: Köln, Königsberg, Danzig, Aachen, Kassel, Erfurt, Wiesbaden, Posen, Augsburg, Würzburg, Dresden?, Straßburg i. E., Hamburg (der Betrieb verpachtet). Das städtische Vierortsbad in Karlsruhe und das

Johannisbad in Zwickau enthalten nur Wannenbäder und Dampfbäder; doch ist in der ersteren Stadt eine vollständige Umgestaltung des Bades geplant.

Die große Furcht der städtischen Verwaltungen vor Eigenbetrieben haben wir bereits des Oefteren kennen gelernt. Auch auf dem Gebiete des Badewesens fehlt es nicht an solchen, die sich durch Subvention von sogenannten gemeinnützigen oder Aktiengesellschaften von ihrer Verpflichtung losgekauft haben, für das Badebedürfniß ihrer Stadtbewohner zu sorgen. So hat Köln der Aktiengesellschaft Hohenstaufenbad eine 3½ prozentige Verzinsung des Aktienkapitals garantirt. Gerade bei dieser Anstalt zeigt es sich in allen Einrichtungen aufs Deutlichste, wie die besitzenden Klassen es verstanden haben, auf allgemeine Kosten sich vortreffliche, durch die Höhe der Eintrittsgelder für sie reservirte Bäder zu sichern und mit welch bescheidenen Winkeln die arbeitende Klasse zufrieden sein muß. Die Anstalt enthält 60 Wannenbäder 1. und 2. Klasse zum Preise von 80 beziehungsweise 50 Pfg.; ihre Benützung ist also für die Arbeiterklasse von vornherein ausgeschlossen. Es sind 3 Schwimmbassins vorhanden, 1 für Männer 23 × 10,5 Meter und 3,2 Meter tief, 1 für Frauen 19 × 8 Meter und 2 Meter tief und 1 Volksbassin 14 × 9 Meter und 1,4 Meter tief!! Der Preis für ein Bad im Volksbassin beträgt bis 6 Uhr Nachmittags 20 Pfg., später 10 Pfg. Man vergleiche nun die Schwimmeinrichtungen für Herren und Damen mit dem Volksbassin, beachte die Preise für das Volksbassin und man wird mit Recht darüber erstaunt sein, wie bei diesem von der Stadt subventionirten Unternehmen Licht und Schatten vertheilt sind. Das Herrenbassin ist fast doppelt so groß als das Volksbassin; das erstere ist ein Schwimmbad, das letztere ist ein Pfuhl, in dem jedes Schwimmen unmöglich ist. In dem doppelt so großen Herrenbassin badeten 1898/99 148227, in dem Volksbassin 109160 Personen. Im ersteren komfortable Auskleidezellen, im letzteren nur Bänke und Schränkchen zum Auskleiden und Unterbringen der Kleider. Und nun höre man den Preisgesang, der in der hygienischen Festschrift Köln auf das Volksbassin angestimmt wird: „Hier badet der kleine Beamte, der Handwerker, der Soldat.... Wenn irgend eine Station der Anstalt ihre hygienische und kulturelle Aufgabe erfüllt, so ist es das Volksbassin.... Köln hat den Anfang gemacht mit der Errichtung eines für das Volk ständig geöffneten Bassinbads und damit einen hochherzigen Entschluß zum Wohle des Volkes zur Ausführung gebracht." Die Hochherzigkeit erscheint in einem etwas anderen Lichte, wenn man bedenkt, daß die Stadt 3½ Prozent Zinsen garantirt und das Volk dafür zu verhältnißmäßig hohem Preise in einem versteckten Anhängsel von Bassin mit separatem Eingange baden darf.

Bremen unterstützte eine 1877 eröffnete Badeanstalt mit einem Geschenk der Sparkasse von 300000 Mk., Barmen die Barmer Badeanstalt durch

die Hergabe eines Kapitals von 100 000 Mk., das ihr mit 4 Prozent verzinst werden muß. Indeß verzichtet die Stadt auf Zinsgenuß, bis die Privataktionäre 4 Prozent Zinsen erhalten. Der über 4 Prozent hinausgehende Ueberschuß fällt der Stadt zu und dient nach der Verzinsung der städtischen Aktien zur Amortisation des Aktienkapitals. Nach beendigter Amortisation geht die Anstalt an die Stadt über. Den Stadtverordneten steht die Genehmigung der Tarife zu. Auch hier ist an zwei Abenden Volksbad (10 Pfg.), das ganz außerordentlich stark, oft von 1500 Personen an einem Abend besucht wird. Der Besuch der Wannenbäder ist wegen zu hoher Preise (80 Pfg. beziehungsweise 60 Pfg.) für die arbeitende Klasse nicht möglich. Auch Breslau und Erfurt, die übrigens ein Brausebad in eigener Regie betreiben, haben es vorgezogen, den Betrieb eines Schwimmbades einer zu diesem Zwecke gegründeten Aktiengesellschaft zu übertragen. Breslau hat 30 000 Mk. Aktien übernommen und sich verpflichtet, zur Verzinsung der Obligationen beziehungsweise Amortisation der Aktien einen jährlichen Zuschuß von 10 000 Mk. zu zahlen, außerdem Leitungswasser zu 10 Pfg. pro Kubikmeter abzugeben. Dagegen räumt die Gesellschaft dem Magistrat ein Kontrollrecht in der Bauausführung, Verwaltung und Rechnungsführung ein und verpflichtet sich, an zwei Abenden der Woche von 5 bis 9 Uhr Volksbäder (10 Pfg.) einzurichten. Erfurt liefert täglich 30 Kubikmeter Wasser frei, so lange das Unternehmen nicht mehr als 4 Prozent Dividende vertheilt. Außer diesen Städten hat noch Braunschweig zwei Brausebäder durch Hergabe der Grundstücke und ein Baargeschenk unterstützt; der Betrieb der beiden Anstalten liegt in den Händen des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Aehnlich wie Mannheim hat Liegnitz mit einer Privatbadeanstalt einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieselbe Wannenbäder zu 15 Pfg. und Brausebäder zu 10 Pfg. inklusive Seife und Handtuch abgiebt und von der Stadt pro Bad bis zu 20 000 Bädern 15 Pfg., bei mehr als 20 000 10 Pfg. Zuschuß erhält. Karlsruhe subventionirt das Friedrichsbad mit 3000 Mk. für die Offenhaltung der Schwimmhalle. Die Gegenleistung des Unternehmers besteht darin, daß derselbe billige Schulbäder zu 6 Pfg. verabreicht und zwei billige Abende in der Woche (20 Pfg. für Erwachsene und 15 Pfg. für junge Leute unter 18 Jahren) einrichtet.

Ueberblicken wir diese subventionirenden Städte, so können wir in der That keinen Grund finden, weshalb dieselben nicht so gut wie andere Städte auch, denen sie an Finanzkraft mindestens gleich, wenn nicht überlegen sind, den Betrieb von Schwimmbädern beziehungsweise von Bädern überhaupt in eigener Regie hätten unternehmen sollen. Die Fürsorge für öffentliche Bäder ist ein eminent wichtiger Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege, als deren ausschließliche Träger wir die Städte immer und immer wieder in Anspruch

nehmen müssen. Es ist von vornherein zu verwerfen, daß die Städte dieselbe privater Unternehmung zuwälzen. Jede private Unternehmung ist darauf angewiesen, eine Verzinsung des Anlagekapitals zu erzielen, mag dieselbe auch in „gemeinnütziger" Weise auf 4 Prozent beschränkt sein. Dementsprechend werden dann die Preise festgesetzt, und die Höhe der Preise muß aus Gründen der Verzinsung so normirt werden, daß die arbeitenden Klassen von einer Benützung der Anstalt ausgeschlossen sind. Garantiren die Städte die Verzinsung oder subventioniren sie durch Hergabe von Grundstücken, Uebernahme von Aktien unter Verzicht auf Verzinsung 2c. die Privatanstalten, so wird auch dadurch wenig an der ganzen Sachlage geändert. Das Volk wird an Volksabenden zugelassen oder mit Volksbassins abgespeist — es ist und bleibt Nebensache. Der städtische Zuschuß kommt vor Allem den besitzenden Klassen zu Gute, die die Anstalt besuchen können, für die die ganze Anstalt zugeschnitten ist. Leider gilt dasselbe auch von den meisten städtischen Anstalten. Abgesehen von den Brausebädern, die speziell für die Arbeiterbevölkerung bestimmt sind und in denen daher der Preis für ein Brausebad meist 10 Pfg., für ein Wannenbad 25 bis 30 Pfg. beträgt, sowie von den beiden Volksbadeanstalten in Berlin, den Anstalten in Charlottenburg, Altona und Dortmund, tragen die meisten der großen städtischen Hallenbäder diesen exklusiven Charakter. Wir zeigen denselben zunächst an den Schwimmbädern, dann an den Wannenbädern auf. Selbst in Frankfurt a. M., wo man doch sonst soziale Gesichtspunkte zu werthen vermag, dominirt das Privileg der Besitzenden. Das Männerschwimmbad 1. Klasse hat eine Fläche von 400 Quadratmeter, das Frauenschwimmbad 1. Klasse eine solche von 200 Quadratmeter, dagegen das Männerschwimmbad 2. Klasse nur 143 Quadratmeter Fläche, das heißt weniger als die Hälfte des Bades 1. Klasse. Damit vergleiche man die Frequenzen: hier 158 866, dort 114 086 Besucher. In runden Zahlen ausgedrückt, verhalten sich die Wasserflächen wie 1 : 3, die Frequenzen wie 3 : 4. Es hat sich ferner herausgestellt, daß von den 224 000 in den beiden Schwimmbädern 1. Klasse verabfolgten Bädern rund 148 000 = $^2/_3$ auf Abonnenten und nur 76 000 auf Nichtabonnenten entfallen, während von der Einnahme die letzteren 28 000 Mk. und die Abonnenten nur 27 000 Mk. aufbringen. Die Abonnenten erhalten also zwei Bäder für denselben Preis, für den die Nichtabonnenten nur eins erhalten. Klarer kann die Bevorzugung des Geldbeutels nicht hervortreten. Noch ungünstiger liegen die Badeverhältnisse der arbeitenden Klassen in der Gruppe der rheinisch-westfälischen Städte, die sich sonst durch den Besitz einer Vollanstalt vor zahlreichen anderen Städten auszeichnen. Es gehören hierher: Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld, Essen, Duisburg, Bochum und München-Gladbach. In diesen Städten ist an zwei Abenden in der Woche, meist auf die Dauer von 2 Stunden das

Schwimmbassin als sogenanntes Volksbad gegen das Eintrittsgeld von 10 Pfg. geöffnet. Sonst beträgt der Einzelpreis des Bades 40 Pfg.

Dieselbe Beobachtung können wir bei den Wannenbädern machen.

So finden wir in verschiedenen Städten 2, ja sogar 3 verschiedene Klassen von Wannenbädern,* besonders da, wo die Badeanstalt nicht speziell Volksbadeanstalt etikettirt ist, sondern allen Klassen der Bevölkerung dient. Und wir begegnen sogar der eigenthümlichen Erscheinung, daß die Zahl der Wannenbäder 1. Klasse eine viel größere ist, als die Zahl der Wannenbäder 2. Klasse. Gegenüber derartigen Einrichtungen von Badeanstalten, die zu deutlich den Stempel des Klasseninteresses der auf den Stadthäusern herrschenden besitzenden Klasse an sich tragen, müssen mit aller Entschiedenheit die allgemeinen volkshygienischen Grundsätze betont werden. Zunächst lehnen wir mit aller Entschiedenheit die zu große Zahl der Wannenbäder 1. Klasse ab. Nichts kann im volkshygienischen Interesse der Bevölkerung wie im pekuniären der Stadtkasse verkehrter sein. Die Zahl derjenigen, die die Luxus- und Wannenbäder 1. Klasse benützen können, ist überall eine verhältnißmäßig kleine. Außerdem geht die moderne Tendenz der Wohnungsausstattung dahin, gerade die Wohnungen dieser Klassen mit Badezimmern zu versehen,** also das öffentliche Wannenbad für sie überflüssig zu machen. Für die Badeanstalten gilt aber wie für alle derartige Unternehmungen der Satz, daß je lebhafter eine derartige Anstalt benützt wird, desto geringer die durchschnittlichen Betriebskosten für eine Benützung sind. Solche Luxus- und Wannenbäder 1. Klasse werden sehr häufig dieselbe Rolle spielen, wie die Koupés 1. Klasse der Eisenbahnen. In Folge ihrer seltenen Benützung decken sie die Betriebskosten nicht und sind ein leerer und unnützer Ballast. Auch hier bietet der Einheitssatz seine großen Vortheile. Man kann ihn wie zum Beispiel in Charlottenburg niedrig genug greifen, um auch den besser situirten Schichten der Arbeiterklasse die Benützung der Anstalt zu ermöglichen, und für die niedrigst bezahlten Klassen könnte man besondere Tage mit Minimalpreisen ansetzen. Die Einrichtung und der Betrieb solcher Anstalten mit nur einer Bädersorte würde sich viel einfacher und billiger gestalten.

---

* So in Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld, München-Gladbach, Karlsruhe 2c.

** In Hamburg waren nach der Wohnungszählung von 1890 mit Badezimmer versehen von je 100 Wohnungen

Mit heizbaren Zimmern	Prozent	Mit heizbaren Zimmern	Prozent
1	0,10	5	52,52
2	0,33	8	80,98
3	2,21	10 u. mehr	93,79
4	20,37		

Hauptsächlich aber liegt es im Interesse der Volkshygiene, gerade diejenige Klasse zum Baden heranzuziehen, die vor Allem durch ihre schlechten Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse der Erkrankung ausgesetzt ist, die Arbeiterklasse. Für diese muß also die größte Wannenzahl bei möglichst niedrigen Preisen bereit gestellt werden. Eine solche Eintheilung rechtfertigt sich auch noch dadurch, daß bei der in Deutschland noch übermäßig langen Arbeitszeit die freie Zeit des Arbeiters auf die wenigen Stunden des Abends beschränkt ist, in diesen also das Badebedürfniß der größten Zahl von Badenden befriedigt werden muß.

Schulbäder. „Die Errichtung von Schulbädern ist eine einfache Konsequenz der Volksbädereinrichtungen.“* Wozu errichten die Städte Hallenbäder und Brausebäder, wenn der Besuch der Anstalten nur ein schwacher ist, wenn es kaum gelingt, winzige Theile der Bevölkerung in dieselben hineinzuführen? Die Existenz von Badehallen allein wandelt nur langsam die Stadtbewohner zu Badefreunden. Die Trägheit des Körpers ist groß und Reinlichkeit ist eine Tugend, die sorgfältig von frühester Kindheit anerzogen werden muß. Und in welchen Verhältnissen wächst der größte Theil der städtischen Jugend auf! Wie kann in solchen Wohnungen, in solchen Häusern, auf solchen Höfen, wie sie in der Großstadt zu Hunderten, Tausenden sind, die Lust zu Reinlichkeit des Körpers entstehen? Da ist es die Aufgabe der Schule, der Volksschule vor Allem, helfend einzugreifen. Ihre Aufgabe ist nicht damit erfüllt, daß sie den Kindern die Anfänge des Rechnens, Lesens und Schreibens und einige sonstige nützliche Kenntnisse beibringt; sie soll in gleicher Weise wie sie den Geist ausbildet, auch die Körperpflege der Schulkinder sich angelegen sein lassen. Und daß dazu so gut wie das Turnen, die Bewegungsspiele, der Marsch, auch das Bad gehört, wird von allen Pädagogen, die auch nur einen Funken hellenischen Geistes in sich tragen, rückhaltlos zugegeben. Der Schmutz ist jeder Schönheit Feind; wie soll sich der schmutzige Leib zur Schönheit entwickeln? Die Volksschule soll ein badelustiges Geschlecht erziehen, das herangewachsen nicht nur die Badehallen seiner Vaterstadt füllt, sondern auch rüstig und unermüdlich den Kampf gegen den Schmutz aufnimmt, wo immer es ihm begegnet. Wie wir uns heute keine Schule mehr ohne Spielplatz und Turnhalle denken können, so soll in Zukunft auch keine Schule ohne Bad gefunden werden.

Das Verdienst, die Schule auf diese ihre Plicht aufmerksam gemacht zu haben, gebührt dem Oberbürgermeister von Göttingen, Merkel, der in der Göttinger Volksschule bereits 1883/84 die erste Schulbadeeinrichtung traf und auf der 13. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Ge-

---

* Am Ende, Das Brausebad in der Volksschule, S. 15.

sundheitspflege 1886 über seine Erfahrungen berichtete. Gegen den lebhaften Widerspruch bestimmter Kreise gelang es ihm auch eine Resolution zur Annahme zu bringen, welche Schulbadeeinrichtungen nach Göttinger Muster zur weitesten Verbreitung empfahl. Trotz dieses Beschlusses haben die Schulbäder nur sehr langsam Terrain errungen. Es hat sehr harter Kämpfe bedurft, um die Stadtverordneten namentlich preußischer Städte von der Berechtigung dieser Bäder zu überzeugen, und vieler Mühe, um ihnen klar zu machen, daß mit den Schulbädern noch nicht der Einbruch des kommunistischen Staates begonnen hat.

So erklärten sich am 4. März 1886 die Stadtverordneten Berlins als prinzipielle Gegner der Einrichtung der Schulbrausebäder und lehnten einen Antrag des Magistrats auf Einrichtung solcher Bäder in drei Gemeindeschulen und die Bewilligung von 10 000 Mk. zu diesem Zwecke ab. Es waren die alten Phrasen, mit denen jede Ausgabe, die nicht den Hausbesitzern oder den besitzenden Klassen, sondern der ärmeren Bevölkerung zu Gute kommt, ohne Weiteres als sozialistisch abgewiesen wird. Ein Dr. Gerstenberg ereiferte sich bei dem Gedanken, daß „etwas, was absolut der Familie gehöre, zwangsweise in die Schule hineingebracht werden solle; daß neben dem Schulzwange jetzt auch ein Badezwang eingeführt werden solle!“ Und dann die Kosten: 600 000 Mk. für die 180 Gemeindeschulen — diese Riesensumme berechnete der Herr Doktor — und wofür? für den Luxus eines Bades! Würdig sekundirte ihm Herr Spinola, der einfach die ganze Idee für verfehlt erklärte und es nicht für nöthig hielt, eine Sache, die in Göttingen sich nicht bewährt habe, in Berlin nachzumachen! Es ist geradezu unglaublich, welche unsinnigen Argumente und verschrobenen ethischen Prinzipien von den Gegnern der Schulbäder angeführt wurden; die Erkältungsgefahr, der die Kinder beim Passiren der „im Winter eisigkalten“ (!) Schulkorridore ausgesetzt seien (!), Verletzung des Schamgefühls der Kinder, die nur zerrissenes Unterzeug trügen und dasselbe beim Auskleiden „decouvriren“ müßten u. s. w. Doch es hieße wirklich dieser Oberflächlichkeit und diesem Besitzegoismus zu viel Ehre anthun, wollte man sich länger mit diesen Argumenten herumschlagen. Die Thatsache genügt, daß die Vertreter der Stadt der höchsten Intelligenz, wie der Oberbürgermeister von Göttingen, Merkel, auf der bereits erwähnten Versammlung Berlin ironisch bezeichnete, die Einführung der Schulbrausebäder a limine ablehnten! Erst 1894 wurde das erste Schulbrausebad für eine Berliner Gemeindeschule eröffnet und, wie der Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 (II, S. 100) bemerkt, seit dieser Zeit sind in den folgenden Neubauten die gleichen Einrichtungen getroffen worden. 1898/99 wurden für diese Schulbäder 4434 Mk. ausgegeben (pro Kind 0,02 Pfg.). Weder über die Zahl der Schulen, die mit Brausebädern ausgestattet sind, noch über die Frequenz der Bäder erfahren wir das Geringste.

Hauptsächlich aber liegt es im Interesse der Volkshygiene, gerade diejenige Klasse zum Baden heranzuziehen, die vor Allem durch ihre schlechten Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse der Erkrankung ausgesetzt ist, die Arbeiterklasse. Für diese muß also die größte Wannenzahl bei möglichst niedrigen Preisen bereit gestellt werden. Eine solche Eintheilung rechtfertigt sich auch noch dadurch, daß bei der in Deutschland noch übermäßig langen Arbeitszeit die freie Zeit des Arbeiters auf die wenigen Stunden des Abends beschränkt ist, in diesen also das Badebedürfniß der größten Zahl von Badenden befriedigt werden muß.

Schulbäder. „Die Errichtung von Schulbädern ist eine einfache Konsequenz der Volksbädereinrichtungen."* Wozu errichten die Städte Hallenbäder und Brausebäder, wenn der Besuch der Anstalten nur ein schwacher ist, wenn es kaum gelingt, winzige Theile der Bevölkerung in dieselben hineinzuführen? Die Existenz von Badehallen allein wandelt nur langsam die Stadtbewohner zu Badefreunden. Die Trägheit des Körpers ist groß und Reinlichkeit ist eine Tugend, die sorgfältig von frühester Kindheit anerzogen werden muß. Und in welchen Verhältnissen wächst der größte Theil der städtischen Jugend auf! Wie kann in solchen Wohnungen, in solchen Häusern, auf solchen Höfen, wie sie in der Großstadt zu Hunderten, Tausenden sind, die Lust zu Reinlichkeit des Körpers entstehen? Da ist es die Aufgabe der Schule, der Volksschule vor Allem, helfend einzugreifen. Ihre Aufgabe ist nicht damit erfüllt, daß sie den Kindern die Anfänge des Rechnens, Lesens und Schreibens und einige sonstige nützliche Kenntnisse beibringt; sie soll in gleicher Weise wie sie den Geist ausbildet, auch die Körperpflege der Schulkinder sich angelegen sein lassen. Und daß dazu so gut wie das Turnen, die Bewegungsspiele, der Marsch, auch das Bad gehört, wird von allen Pädagogen, die auch nur einen Funken hellenischen Geistes in sich tragen, rückhaltlos zugegeben. Der Schmutz ist jeder Schönheit Feind; wie soll sich der schmutzige Leib zur Schönheit entwickeln? Die Volksschule soll ein badelustiges Geschlecht erziehen, das herangewachsen nicht nur die Badehallen seiner Vaterstadt füllt, sondern auch rüstig und unermüdlich den Kampf gegen den Schmutz aufnimmt, wo immer es ihm begegnet. Wie wir uns heute keine Schule mehr ohne Spielplatz und Turnhalle denken können, so soll in Zukunft auch keine Schule ohne Bad gefunden werden.

Das Verdienst, die Schule auf diese ihre Pflicht aufmerksam gemacht zu haben, gebührt dem Oberbürgermeister von Göttingen, Merkel, der in der Göttinger Volksschule bereits 1883/84 die erste Schulbadeeinrichtung traf und auf der 13. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Ge-

* Am Ende, Das Brausebad in der Volksschule, S. 15.

sundheitspflege 1886 über seine Erfahrungen berichtete. Gegen den lebhaften Widerspruch bestimmter Kreise gelang es ihm auch eine Resolution zur Annahme zu bringen, welche Schulbadeeinrichtungen nach Göttinger Muster zur weitesten Verbreitung empfahl. Trotz dieses Beschlusses haben die Schulbäder nur sehr langsam Terrain errungen. Es hat sehr harter Kämpfe bedurft, um die Stadtverordneten namentlich preußischer Städte von der Berechtigung dieser Bäder zu überzeugen, und vieler Mühe, um ihnen klar zu machen, daß mit den Schulbädern noch nicht der Einbruch des kommunistischen Staates begonnen hat.

So erklärten sich am 4. März 1886 die Stadtverordneten Berlins als prinzipielle Gegner der Einrichtung der Schulbrausebäder und lehnten einen Antrag des Magistrats auf Einrichtung solcher Bäder in drei Gemeindeschulen und die Bewilligung von 10 000 Mk. zu diesem Zwecke ab. Es waren die alten Phrasen, mit denen jede Ausgabe, die nicht den Hausbesitzern oder den besitzenden Klassen, sondern der ärmeren Bevölkerung zu Gute kommt, ohne Weiteres als sozialistisch abgewiesen wird. Ein Dr. Gerstenberg ereiferte sich bei dem Gedanken, daß „etwas, was absolut der Familie gehöre, zwangsweise in die Schule hineingebracht werden solle; daß neben dem Schulzwange jetzt auch ein Badezwang eingeführt werden solle!“ Und dann die Kosten: 600 000 Mk. für die 180 Gemeindeschulen — diese Riesensumme berechnete der Herr Doktor — und wofür? für den Luxus eines Bades! Würdig sekundirte ihm Herr Spinola, der einfach die ganze Idee für verfehlt erklärte und es nicht für nöthig hielt, eine Sache, die in Göttingen sich nicht bewährt habe, in Berlin nachzumachen! Es ist geradezu unglaublich, welche unsinnigen Argumente und verschrobenen ethischen Prinzipien von den Gegnern der Schulbäder angeführt wurden; die Erkältungsgefahr, der die Kinder beim Passiren der „im Winter eisigkalten“ (!) Schulkorridore ausgesetzt seien (!), Verletzung des Schamgefühls der Kinder, die nur zerrissenes Unterzeug trügen und dasselbe beim Auskleiden „decouvriren“ müßten u. s. w. Doch es hieße wirklich dieser Oberflächlichkeit und diesem Besitzegoismus zu viel Ehre anthun, wollte man sich länger mit diesen Argumenten herumschlagen. Die Thatsache genügt, daß die Vertreter der Stadt der höchsten Intelligenz, wie der Oberbürgermeister von Göttingen, Merkel, auf der bereits erwähnten Versammlung Berlin ironisch bezeichnete, die Einführung der Schulbrausebäder a limine ablehnten! Erst 1894 wurde das erste Schulbrausebad für eine Berliner Gemeindeschule eröffnet und, wie der Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 (II, S. 100) bemerkt, seit dieser Zeit sind in den folgenden Neubauten die gleichen Einrichtungen getroffen worden. 1898/99 wurden für diese Schulbäder 4434 Mk. ausgegeben (pro Kind 0,02 Pfg.). Weder über die Zahl der Schulen, die mit Brausebädern ausgestattet sind, noch über die Frequenz der Bäder erfahren wir das Geringste.

Sowohl die jährlichen Verwaltungsberichte, wie auch die periodisch erscheinenden Berichte schweigen sich über diese gewiß sehr wichtige Angelegenheit vollständig aus, während sie die im höchst byzantinischen Stil gehaltenen Anreden an verschiedene Fürstlichkeiten Wort für Wort wiedergeben. Warum dieses Schweigen? Daß die Schulbäder sich keiner wohlwollenden Förderung seitens der Schulverwaltung erfreuen, ist sicher. Hat der Mangel an Wohlwollen doch schon zu einer Vernachlässigung dieser Anstalten geführt, wie dies Fricke in der „Pädagogischen Reform" behauptet? Nach Fricke drückten sich die meisten Kinder aus Bequemlichkeit, Faulheit, Nachlässigkeit vom Besuche der Bäder. Durchschnittlich nur $33^1/_3$ Prozent der Kinder nähmen an den Bädern theil; und nach einstimmiger Bekundung der Lehrer gerade die schmutzigsten nicht!

Die Berliner Stadtverordneten haben als kluge Leute durch eine kleine Abzahlung an den Teufel der Schulbäder sich für längere Zeit Ruhe vor weiteren Ansprüchen erkauft. In Dresden haben die Stadtverordneten noch 1899 eine Vorlage des Rathes betreffend Einrichtung von Brausebädern in einer neu zu bauenden Bezirksschule mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt.* Ein Stadtverordneter sah in der Errichtung von Brausebädern den ersten Schritt zum sozialistischen Staate, ein anderer erging sich in den lebhaftesten Tiraden über Schlichtheit und Einfachheit, über Verwöhnung der Jugend u. s. w. „Es ist viel besser", so führte diese Perle von Dresden aus, „man läßt die Leute aufwachsen in Schlichtheit und Einfachheit und erzieht ihnen nicht solche Anforderungen und solche übertriebenen Ansprüche an." Man denke, „den übertriebenen Anspruch" eines wöchentlichen Brausebades. Und weiter: „Es lebt sich furchtbar schwer, wenn Jemand von Jugend auf gleich in eine höhere Stufe des Wohllebens eingeschoben wird. . . . Nein, meine Herren, halten wir uns an das, wobei wir, die wir hier im Saale sind, alt geworden sind, an Einfachheit und Schlichtheit und an die Aufgabe, selbst unseren Körper zu pflegen und nicht von der Lehrerschaft zu verlangen, daß sie uns noch wäscht und badet. Schließlich möchte der Lehrer den Kindern noch die Haare kämmen. So wollen wir in Dresden nicht verfahren." Und so verfuhren die Herren Stadtverordneten in Dresden nicht und lehnten die Vorlage einfach ab. Probatum est. Es sind das dieselben Herren, die auch die Vermehrung der Volksbadeanstalten für überflüssig hielten, trotzdem man ihnen ziffernmäßig den günstigen Einfluß derselben auf die Volksgesundheit nachwies! Auch in Regierungskreisen scheint man nicht überall der Errichtung von Brausebädern in den Volksschulen mit Wohlwollen gegenüber zu stehen. In Rixdorf ereignete sich der unglaubliche Vorgang, daß der Gemeindevertreterbeschluß für Errichtung solcher Bäder auf Betrieb des Lokalschul-

---

* Am Ende, S. 27.

vorstandes von der Regierung nicht genehmigt wurde. Allerdings wurde auf wiederholte Vorstellungen der Gemeinde Ende 1898 von der Regierung die Genehmigung zur Errichtung von Brausebädern ertheilt — aber nicht für die Volksschulen, sondern nur für die höhere Lehranstalt!*

Von Schulbädern sind zwei Systeme in Gebrauch, von denen das eine in Köln üblich ist und daher auch kurz das Kölner System genannt wird, das andere in den meisten anderen Städten zur Einführung gelangt ist. Das Kölner System ist nichts Anderes als das gewöhnliche den Bedürfnissen der Schule angepaßte Brausebad. Das Schulbrausebad besteht aus dem eigentlichen Baderaum mit abgetrennten Bade- und Auskleidezellen und den Auskleideräumen. In diesen entkleiden sich die Knaben bis auf die Hosen und die Mädchen bis auf den Unterrock. Die vollständige Entkleidung erfolgt in den Auskleidezellen. Die Handhabung der Wasserzuführung ist den Kindern überlassen, erfolgt also nicht durch den Wärter; der Wasserverbrauch durch die Brausen ist nicht beschränkt. Bei den nach dem zweiten Systeme eingerichteten Schulbädern benützt eine größere Anzahl von Kindern den Baderaum gleichzeitig, und zwar die kleineren Kinder zu zweit, die größeren einzeln unter einer Brause. Die Wasserzuführung wird von dem die Aufsicht habenden Schuldiener regulirt. In Stuttgart ist man bei der Einrichtung der Schulbäder in dem Schulhaus auf der Prag von der Anordnung der Einzelbrausen mit Fußwannen abgegangen und hat statt dessen zwei Bassins von verglichen 0,22 Meter Tiefe, 4,10 Meter Länge und 1,15 Meter Breite eingerichtet, die mit Wasser gefüllt werden können und über welche sich je zwei Brauseröhren hinziehen. Damit ist den Kindern allerdings der Vortheil freierer Bewegung gewährt, aber auch die Gefahr eventueller Ansteckung entschieden vergrößert worden. Den größten Schutz gegen Ansteckung gewährt natürlich das Kölner System. Ob aber dieser Schutz so viel größer ist gegenüber der gewöhnlichen Anordnung der Brausen in gemeinsamen Baderäumen, daß dadurch die ganz beträchtlichen Mehrkosten der Einrichtung gerechtfertigt werden, erscheint uns doch zweifelhaft.

In den meisten Städten ist die Betheiligung der Kinder am Baden freiwillig; ein Zwang ausgeschlossen. Das ist unseres Erachtens höchst verkehrt. Natürlich bedarf es gerade bei den sauberen Elementen keines Zwanges; diese baden freiwillig. Die schmutzigen Elemente dagegen werden sich freiwillig nicht am Bade betheiligen, für sie ist der Zwang vollständig angebracht. Es ist das einzige Mittel, sie zur Sauberkeit zu erziehen. Befreiung vom Baden sollte nur auf ein ärztliches Attest hin stattfinden. Wenn wir das Baden als einen wichtigen Theil des Volksschulunterrichtes betrachten, so muß

* Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele 1899, S. 223.

uns die Freiwilligkeit der Theilnahme als durchaus irrationell erscheinen. Wie das Turnen, wie die übrigen Fächer muß auch das Baden obligatorisch sein.

Schulbrausebäder existiren außer in Berlin in den folgenden Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern: Breslau (7 Anstalten), Köln (3, eine im Bau), Frankfurt a. M. (7), Magdeburg, Hannover (18), Königsberg (2), Altona, Elberfeld, Charlottenburg, Barmen, Danzig, Halle a. S. (5), Dortmund, Aachen, Kassel (13), Erfurt, Wiesbaden (4), Posen (3), Mannheim (3), Karlsruhe (7), Freiburg i. B., München (14), Nürnberg (7), Würzburg (2), Braunschweig (alle unteren Bürgerschulen mit einer Ausnahme), Mainz, Darmstadt, Leipzig (2), Plauen (1), Stuttgart (3), Bremen, Hamburg.

Diese Schulbrausebäder dienen in erster Linie der Reinlichkeit des Körpers und üben durch ihre Erziehung der Jugend zur Reinlichkeit die segensreichsten Wirkungen aus. Es liegt aber in der Natur des Betriebes, daß die Wohlthat eines Bades nur in größeren Intervallen (von 8, ja sogar von 14 Tagen) den Schulkindern zu Theil wird, eine regere Theilnahme am Baden aber für die badelustigen Kinder nicht möglich ist. Alle Schulbäder sind außerdem Brausebäder. Die wundervolle Uebung des Schwimmens ist also vom Schulbaden ausgeschlossen und muß so lange ausgeschlossen bleiben, bis von den Städten besondere Einrichtungen für das Kinderschwimmen auch im Winter geschaffen werden. Im Sommer fehlt es auch den Kindern wenigstens in Städten, die an einem Flußlauf oder sonstigen Gewässer gelegen sind, nicht an Gelegenheit, sich im Schwimmen zu üben. Mit dem Sommer ist aber auch das Schwimmen vorbei. Wir haben schon gesehen, wie wenig von den Städten für das Winterschwimmen der unteren Volksschichten gethan ist; wie viel weniger für die Kinder dieser Klassen. Die Preise der meisten Schwimmhallen sind viel zu hoch, als daß die Kinder des Proletariats sie benützen könnten, sie gehen selten unter 20 Pfg. herab. Selbst die Preise in Berlin und Charlottenburg (10 Pfg.) sind noch zu hoch. Berlin hat zum Beispiel 1896/97 den Kindern der in der Umgebung der städtischen Volksbadeanstalten (Moabit und Schillingsbrücke) belegenen Gemeindeschulen die Benützung des Schwimmbades zu bestimmten Zeiten des Tages (Knaben 12 bis 2, 4 bis 6; Mädchen 2 bis 4 Uhr exklusive Sonnabend und Sonntag) für den Preis von 10 Pfg., die Brausebäder bis 6 Uhr Nachmittags für den Preis von 5 Pfg. gestattet. 1898/99 haben 15 510 Gemeindeschulkinder von dem Schwimmbade Gebrauch gemacht — ein durchaus nicht glänzendes Resultat, das sicher durch die zu hohen Preise mit veranlaßt ist.* Da hilft nur die Unentgelt-

* Wie wir einer Zeitungsnotiz entnehmen, hat übrigens das Kuratorium für das städtische Turn- und Badewesen beschlossen, vom 1. Oktober 1901 ab-

lichkeit des Badens, wie das zum Beispiel in Krefeld der Fall ist. Hier badeten 1899/1900 23569 Volksschüler im Stadtbade umsonst, gegen 21940 im Vorjahre. In München-Gladbach baden wöchentlich 500 Schulkinder auf Stadtkosten.

Viel günstiger steht es mit dem Schwimmen und Baden der Volksschulkinder im Sommer. Darin ist von einigen Städten geradezu Vortreffliches geleistet worden. In erster Linie ist wohl Frankfurt a. M. zu nennen. Die Knaben und Mädchen der letzten vier Schuljahre werden hier wöchentlich drei Mal zum Baden im Flusse geführt, Sommer 1899 3149 Knaben in 62, und 1526 Mädchen in 26 Abtheilungen. Schwimmunterricht erhielten 1892 Knaben und 888 Mädchen. Die Aufsicht wird von den Lehrern und Lehrerinnen geführt. Auch in Königsberg i. P. ist das Sommerbaden der Volks- und Bürgerschüler in vortrefflicher Weise organisirt. Dasselbe liegt aber hier in den Händen eines Komites zur Förderung des Schwimmens und Badens von Schulkindern und wurde von der Stadt durch Beiträge sowie durch den Ankauf des Badegrundstücks unterstützt. Den Grundstock bildete ein Geschenk des Stadtraths Dr. Walter Simon, der im Jahre 1894 eine Schüler-Schwimm- und Badeanstalt einrichtete. Die Benützung der Anstalt (2 bis 4 Uhr für Mädchen, 4 bis 6 Uhr für Knaben) ist für sämmtliche Volks- und Bürgerschüler der Stadt frei; bedürftigen Schülern der mittleren und höheren Schulen wird die Benützung auf Gesuch gestattet. Die Badewäsche wird von der Anstalt unentgeltlich geliefert. Im Frühjahr werden die Badekarten, circa 10000 Stück, an die Schüler vertheilt, die zu einem zweimaligen wöchentlichen Bade berechtigen. Sehr großer Werth wird auf den Schwimmunterricht gelegt, der von drei Schwimmlehrern und zwei Schwimmlehrerinnen ertheilt wird. Im Sommer 1897 beziehungsweise 1898 wurden an 67 (68) Tagen 62773 (50774) Bäder an Knaben und 37569 (32967) Bäder an Mädchen ausgegeben. Der Durchschnittsbesuch belief sich auf 1498 (1231) Kinder täglich. Es wurden 374 (229) Knaben und 131 (117) Mädchen zu Freischwimmern ausgebildet. Ebenso baden in Mainz die Schüler der 1. bis 5. Klasse zweimal wöchentlich, wobei unentgeltlich Schwimmunterricht ertheilt wird. Breslau gewährt für die Benützung der Flußbadeanstalten 15000 Freikarten und eine unbeschränkte Zahl von Karten, auf die nur 5 Pfg. nachzuzahlen sind. 1897 wurden 9799 Karten für 489,95 Mk. ausgegeben. Für Mädchen sind die beiden öffentlichen Flußbadeanstalten an allen Tagen,* für Knaben zwei Anstalten Dienstags und Freitags unent-

Freikarten an unbemittelte Schüler und Schülerinnen der Gemeindeschulen auszugeben.

* Das Bad am Ohlesteg hat für Mädchen und Frauen getrennte Räume. Es darf nur in Bademänteln und Badehemden gebadet werden, die gegen Zah-

geltlich geöffnet. In ähnlicher Weise werden von Kassel, Chemnitz u. a. m. billigere oder unentgeltliche Badekarten zur Benützung der Badeanstalten ausgegeben. In Chemnitz benützten 1899 17218 Schüler und 7783 Schülerinnen diese Freikarten. Im Allgemeinen läßt aber die städtische Fürsorge für das Schwimmen der Schulkinder auch im Sommer noch sehr viel zu wünschen übrig.

---

lung von 6 Pfg. geliehen werden können. Das Zusammenbaden von Mädchen und Frauen ist untersagt! Eine lächerliche Prüderie! Man denke sich Mädchen und Frauen, die zum großen Theile miteinander in einem Bette schlafen, ja bei den traurigen Wohnungsverhältnissen Breslaus mit männlichen Familienangehörigen in einem Zimmer hausen, ist es verboten miteinander zu baden!

Fünftes Kapitel.

Oeffentliche Anlagen und Spielplätze.

Die Kleinstaaterei, unter der Deutschland so viel zu leiden gehabt hat und noch leidet, hat neben zahlreichen Schattenseiten auch einzelne Lichtpunkte aufzuweisen. Die größere Zahl der Universitäten, die in der allgemeinen Misère unserer geschichtlichen Entwicklung Rettungs- und Haltepunkte unserer wissenschaftlichen Bildung waren, die Kunstschulen und -Sammlungen, — und so auch die künstlerische Anlage der kleinen Residenzstädte, ihre reiche Ausstattung mit Parks und Gartenanlagen, das sind so einige Vortheile, die Deutschland dem Großmachtsdünkel seiner kleinen Tyrannen verdankt. Und wenn dann später auch mancher kleine Hof von seinem Sitze verjagt wurde, manche Residenzstadt zur Provinzialstadt herabsank, die ursprüngliche Anlage des Städtebildes blieb doch gewahrt. Daran hat auch die oft rapide, durch das Aufblühen der Industrie bewirkte moderne Entwicklung nichts geändert. Die alten gärtnerischen Anlagen wurden meist vor der ruchlosen Gier der Bauspekulanten bewahrt und sind häufig die einzige Oase in der trostlosen Wüste der Häusermassen unserer Großstädte. Solche Residenzstädte sind zum Beispiel Berlin, Braunschweig, Düsseldorf, Kassel, Charlottenburg, Potsdam, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart. In den meisten dieser Städte ist der größere Theil der öffentlichen Park- und Gartenanlagen im Besitzthume des Staates, während die Gemeinden sich darauf beschränkt haben, ihre ergänzende Thätigkeit den neu entstandenen Stadttheilen zuzuwenden. So beträgt zum Beispiel der staatliche Besitz in Berlin 5 Anlagen mit 280 Hektar Fläche gegen 109 der Gemeinde mit 165 Hektar Fläche; in Dresden stehen 7 Anlagen mit 190 Hektar 41 der Gemeinde mit nur 35 Hektar gegenüber. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Karlsruhe (32 Hektar gegen 24), in Stuttgart und an anderen Orten mehr. Der Charakter dieser höfischen Anlagen gestattet natürlich nur einen beschränkten öffentlichen Gebrauch. Es sind beliebte Promenaden, Schau- und Prunkstücke, aber keine Parks, in denen sich das Volksleben in ungestörter Freiheit entwickeln kann, in denen die Jugend prächtige Spielplätze zum Austoben ihres Spiel- und Bewegungstriebs findet.

Eine andere Klasse deutscher Städte, wie Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Dortmund, Aachen, Erfurt, Nürnberg, Augsburg, Würzburg,

Straßburg, Braunschweig, Bremen, Lübeck und andere mehr verdanken ihre Hauptanlagen und Promenaden der Schleifung alter Festungsgürtel. Der alte Stadtkern ist in diesen Städten mit einem Gürtel von Promenadeanlagen umgeben, an die sich dann die moderneren Vorstädte anschließen. Diese Anlagen sind meist im Besitze der Stadtgemeinden und können von denselben in der ausgiebigsten Weise im Interesse ihrer Bürger ausgenützt werden. Für die außerhalb der Umwallung entstandenen Stadttheile galt es dann für die strebsamen Stadtverwaltungen, ebenfalls die erforderlichen Anlagen zu schaffen. Meist mit großen Kosten, denn nur wenige Städte sind in so günstiger Lage, wie zum Beispiel Leipzig es ist. Hier hat sich die Entwicklung der Stadt in rein radialer Richtung vollzogen und zwischen die radial entwickelten Stadttheile und die sich daran anschließenden Vororte schieben sich wenigstens in den westlichen und südlichen Theilen bis dicht heran an die alten Gürtelanlagen alte Waldungen, die in den der Stadt zunächst gelegenen Partien zu Parks umgestaltet sind. So schiebt sich zwischen Gohlis und Lindenau das Rosenthal ein, zwischen Plagwitz und Connewitz das Connewitzer Holz, das mit seinem Ausläufer, dem Scheibenholze, an den Johannapark anstößt und durch diesen mit den Promenaden des Stadtkernes in Verbindung steht. Viel ungünstiger war die Lage der östlichen, von einer dichten Arbeiterbevölkerung bewohnten Stadttheile. Die Stadt mußte hier vollständig neu schaffen. 1894 richtete sie in Sellerhausen den Volksgarten von 2,06 Hektar mit zahlreichen Sitz- und Spielplätzen und 1898 in Stünz den Volkshain von 11 Hektar ein. Die meisten anderen Städte sind kompakter gewachsen und haben die Zwischenräume zwischen den radialen Hauptstraßenzügen schneller ausgefüllt, ganz abgesehen davon, daß ihnen der bis an das Stadtgebiet sich heranziehende Wald fehlt. Wir führen von solchen Städten zwei als Beispiele an: Köln, wo die Niederlegung der alten Umwallung und die Stadterweiterung sich in den achtziger Jahren vollzog und damit auch die Ausstattung der Stadt mit einem stattlichen Anlagegürtel, und Düsseldorf, dessen Umwallung schon zu Anfang des Jahrhunderts geschleift wurde.

Köln mit seinen engen Gassen und Höfen ist ein besonders charakteristisches Beispiel unserer alten Städte, die in enge Umwallung zusammengepfercht mit emsigem Fleiße einen prächtigen Seuchenboden bereitet haben. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts eine aufblühende Handelsstadt, ein thatkräftiges Mitglied der Hansa, verfiel die Stadt im sechzehnten Jahrhundert und deckte bis zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kaum dieselbe Fläche mit Häusern, wie im sechzehnten. Erst seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts datirt die moderne Entwicklung der Stadt, durch die das innerhalb der alten Umwallung gelegene Gebiet ausgefüllt und überfüllt wurde. Die Privatgärten verschwanden; sie fielen der Bauspekulation zum Opfer. Die bebaute Fläche

wuchs von 225 Hektar im Jahre 1752 auf 403 Hektar im Jahre 1883, so daß in diesem Jahre nur noch 27 Quadratmeter auf den Bewohner gegen 50 Quadratmeter im Jahre 1752 entfielen. Die Altstadt enthielt nur eine einzige öffentliche Gartenanlage auf der Rheinauhalbinsel, circa 1,65 Hektar groß, die später der Hafenerweiterung zum Opfer fiel. Einige Baumalleen und Schmuckanlagen in einigen Straßen und Plätzen — das war alles, was die Altstadt an Parks und Anlagen besaß. Vor den Thoren lag der circa 43 Morgen große Stadtgarten. Endlich sprengte die eingepreßte Stadt in den 1880er Jahren den Festungsgürtel und der schnelle Verjüngungsprozeß der alten Hansestadt beginnt, der ihren Bewohnern nicht nur Platz für ihre Häuser und Raum in den Straßen für ihren Handel und Wandel, sondern auch mit Plätzen und Parks Luft und Licht, Bewegungsfreiheit und Naturgenießen brachte. Der Umwallungsring wurde in eine ringförmige Anlagenkette umgestaltet, die mit ihren zahlreichen Sitzplätzen, Springbrunnen, Spielplätzen u. s. w. — nicht weniger als sieben solcher Spielplätze für Kinder sind in den Ringanlagen angebracht und mit kleinen Spieltischen, Sandhaufen u. s. w. ausgestattet — Erwachsenen und Kindern in gleicher Weise dient. 1889 wurde der Volksgarten von circa 60 Morgen Größe und 1895 der Stadtwald, ein 102 Hektar großes Stück Land mit Wasserzufluß, mit einem Kostenaufwand von 2538501 Mk. eingerichtet; 1898 mit der Anlage des Südparkes begonnen. Ein 9 Morgen großer Pflanzenzuchtgarten dient dem botanischen Unterricht der städtischen Schulen. Der Garten wird häufig von den Lehrern mit den Schülern besucht; in einer Halle werden stets wechselnde physiologische Versuche für den Unterricht aufgestellt, die bei günstiger Witterung, mit erläuternden Tafeln versehen, auch zur Belehrung des Publikums ausgestellt bleiben. In dem durch Eingemeindung der Vororte bedeutend vergrößerten Stadtgebiete von 11106,27 Hektar wurden die meisten Provinzialstraßen mit Alleebäumen bepflanzt; die ehemaligen Rieselfelder der Vororte Nippes und Ehrenfeld wurden in Spielplätze verwandelt; vor dem Lindenthore ein größerer Jugendspielplatz angelegt — kurz an die Stelle der alten Gleichgiltigkeit ist ein reges Streben getreten. In der Altstadt sucht man jedes freie Fleckchen für Blumenanlagen zu gewinnen — ein löbliches Thun, wenn darüber nicht wie in anderen Städten die Anlage großer Plätze und Parks vernachlässigt wird, die doch allein dem erschöpften Städter die gesuchte Ruhe und erquickende Frische der Natur zu gewähren vermögen.

Einige Zahlen vermögen den gewaltigen Fortschritt der letzten Jahre noch deutlicher zu zeigen. 1889 betrug die Gesammtfläche der öffentlichen Anlagen circa 30 Hektar; 1898 148,76 Hektar, wovon 40,30 Hektar mit 63 Anlagen auf die innere Stadt und 108,46 Hektar auf die Vororte entfallen. Die Alleebäume bedecken eine Fläche von 70,5 Hektar.

Was Köln sich erst in den letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts errang, besaß Düsseldorf bereits seit Anfang desselben. Der Hofgarten, zwischen dem Rhein, der Insel-, Kaiser- und Hofgartenstraße belegen, ist auf den alten Festungswerken unter der Herrschaft Napoleons in den Jahren 1813 bis 1815 entstanden. Von der ganzen 32,1165 Hektar großen Fläche entfallen 7,38 Hektar auf den königlichen, der Rest auf den städtischen Hofgarten. Von dem Hofgarten ausgehend durchziehen breite Promenadenwege die Stadt, die durch größere Platzanlagen unterbrochen und belebt sind. Diese ganze Anlage dient in erster Linie dem Bedürfniß der Altstadt. Eine Erholungsstätte für die dicht bevölkerte Fabrikvorstadt Oberbilk wurde erst Mitte der neunziger Jahre geschaffen. Der 16 Hektar große Volksgarten erforderte einen Kostenaufwand von 350000 Mk. Unmittelbar an die Stadtgrenze schließt sich der städtische Wald, die sogenannte Haardt, der seine Entstehung der Anlage des städtischen Wasserwerkes zu Ende der sechziger Jahre verdankt. Er hat nur 22 Hektar, aber das stark koupirte Terrain machte die Ausgestaltung desselben zu einem Waldparke leicht und lohnend. Nordwestlich dieses Waldes liegt der 60 Hektar große fiskalische Forst Grafenberg, der von der Stadt auf 60 Jahre ebenfalls zwecks Ausgestaltung zu einem Waldparke gepachtet wurde.

Gegenüber diesen beiden Gruppen, die einen großen Theil ihrer Anlagen, sei es nun den Prachtliebhabereien ihrer Fürsten, sei es speziellen politischen Verhältnissen verdanken und in Folge dessen sich in einer sehr günstigen Lage befinden, steht endlich die Gruppe der Städte, deren Entwicklung in die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts fällt und in denen fast alles, was sie an öffentlichen Anlagen besitzen, durch die Thätigkeit ihrer Verwaltung und der Bürger geschaffen wurde. Von solchen Städten nennen wir Altona, Elberfeld, Barmen, Bochum.

Die öffentlichen Anlagen der Städte lassen sich ungezwungen in zwei Gruppen eintheilen. Zu der einen gehören die Plätze und Promenaden, zur anderen die Parks. In den letzten Jahren hat sich unter dem Eindrucke der lebhaften Agitation gegen eine vollständige Verbauung unserer Städte und in dem Maße, wie sich die Erkenntniß von der Bedeutung der öffentlichen Anlagen für die Gesundheit der Stadtbewohner durchgesetzt hat, in den städtischen Verwaltungen die Tendenz bemerklich gemacht, die Plätze aller Art, jedes, auch das kleinste Stückchen Land, gärtnerisch zu verwenden und Schmuckanlagen daraus zu machen. Es ist sicher ein berechtigtes Streben, die sonst öde daliegenden, nur Staubmassen produzirenden Plätze mit Grün zu überziehen, sie mit Blumen- und Gehölzpflanzungen zu schmücken und aus Stätten, wo sich die Großstadthäßlichkeit in ihrer ganzen Abscheulichkeit zeigt, in Plätze zu verwandeln, wo sich das müde Auge des Städters von

dem Backsteinwerke der Häusermassen an dem Farbenreichthum der Natur erholen kann. Auch Schau- und Prunkstücke haben ihr Recht und sicher steht es der Großstadt gut, sich in das Schmuckgewand der Natur zu kleiden. Dabei müssen aber die Stadtverwaltungen sich vor einer doppelten Gefahr hüten. Sie dürfen niemals den Schmuckcharakter der Plätze übertreiben und vergessen, daß diese Plätze auch noch andere, hygienische Aufgaben zu erfüllen haben. Vor Allem aber dürfen sie nicht glauben, daß mit der Anlage solcher Plätze ihre Aufgabe erfüllt sei. Wohl war es ein bedeutender Fortschritt, als in Berlin die Wochenmärkte von den großen Plätzen verschwanden und die frei gewordenen Flächen in Schmuckanlagen verwandelt wurden — aber die Berliner Jugend ist bei dieser Verwandlung entschieden zu kurz gekommen. Bei allen diesen Plätzen steht der ornamentale Charakter im Vordergrunde. Für die Spielplätze der Jugend, die dazu nur auf einigen der wichtigeren Plätze hergestellt sind, muß der kleinste Fleck genügen. Wohin sollen aber die Kinder der Hunderttausende wandern, die innerhalb des gewaltigen Kreises, begrenzt von der Karls-, Elsässer-, Lothringer-, Frieden-, Andreas-, Skalitzer-, Gitschiner- und Königsgrätzerstraße, wohnen, wenn nicht auf diese Plätze? In diesem großen Gebiete giebt es für sie keine größeren Parkanlagen, wo sie sich frei umhertummeln, keine größeren Spielplätze, wo sie ihre Spiele treiben könnten. Sie müssen zufrieden sein mit den Ecken und Winkeln, die ihnen von der Gartenverwaltung auf den Ornamentalplätzen zugewiesen werden, und — mit der Straße. Es gehört ja zu den berechtigten Eigenthümlichkeiten unseres Gesellschaftssystems, daß der Kontrast von Luxus und Noth, der im privaten Leben so herrliche Blüthen treibt, auch die ganze Staats- und Gemeindeverwaltung durchzieht. Man treibt Luxus, wo die dringendste Noth Befriedigung heischt. Die körperliche Noth der Proletarierjugend schreit nach Tummelplätzen der Erholung — und man giebt ihr Ornamentalplätze, wo es verboten ist, den Rasen zu betreten! Und nicht das allein! Man glaubt weiß Gott was geleistet zu haben, und ruht auf den Lorbeeren der Kunst des Stadtgärtners. Hat man nicht jeden Platz geschmückt, hat man nicht das winzigste Fleckchen mit einem Blumenbeete geziert? Noch dazu ohne große Belastung der Stadtkasse! Und ist so in echtem „Schmücke Dein Heim"-Stil jedes Plätzchen verziert, so pflanzt man Bäume in die Straßen, deren kümmerliches Dahinsiechen mit unsinnigen Kosten erkauft wird. Draußen aber an der Peripherie, da läßt man Quartier an Quartier entstehen, die Bauspekulation ihre wüstesten Orgien treiben, um dann, wenn alles überbaut ist und der Preis des Grund und Bodens eine schwindelnde Höhe erreicht hat, wieder nach Fetzen zu suchen, an denen man seine zierenden Künste ausüben kann. Wo sind die Stadtverwaltungen, die in kluger Voraussicht an der Peripherie Grundbesitz angekauft haben, um Parks auf ihnen für die neu

entstehenden Stadtviertel anzulegen? Wie wenig geschieht überhaupt in deutschen Städten für die Anlage größerer Parks, wenn wir sie zum Beispiel mit den englischen Städten vergleichen! Berlin besaß bis zum Jahre 1840 nur den königlichen Thiergarten. In diesem Jahre beschloß die Gemeinde zur Säkularfeier der Thronbesteigung Friedrichs II. einen Park, den Friedrichshain, im Osten der Stadt anzulegen. 1864 wurde dann die Anlage zweier neuer Parks projektirt, von denen der eine, der Humboldthain, 1869 in Angriff genommen und 1876 vollendet wurde, während die Arbeiten zum zweiten, dem Treptower Park mit dem Plänterwald, erst 1876 begannen, ihre Vollendung aber sich bis ins Jahr 1888/89 hinzog. Bei der Aufstellung der Projekte hatte der Magistrat am Schlusse seiner Vorlage (2. November 1864) die Meinung ausgesprochen, mit Anlage jener beiden Parks werde dem Bedürfnisse der Bevölkerung aller Stadttheile nach solchen Erholungsstätten „für alle Zukunft ein Genüge geleistet werden". Wenn man bedenkt, daß Berlin bereits in den sechziger Jahren sich rapide entwickelte, so zeugt eine derartige Aeußerung von wenig Voraussicht und großer Bescheidenheit oder von einer prophetischen Kenntniß der zukünftigen städtischen Behörden. Denn in der That, weit ist die Stadtverwaltung nicht über den Rahmen der Vorlage von 1864 hinausgegangen. Wir können sogar nicht ohne eine gewisse Berechtigung bezweifeln, ob sie überhaupt darüber hinausgegangen wäre, ob sie sich zur Anlage eines weiteren Parkes entschlossen hätte, wenn ihr nicht vom Staate der Grund und Boden unentgeltlich, sowie ein Betrag von 134000 Mk. zur Anlage eines Parkes um das Nationaldenkmal auf dem Kreuzberg angeboten und dadurch ein gewisser Druck auf sie ausgeübt worden wäre. So entstand in den Jahren 1888 bis 1894 der vierte größere städtische Park, dessen 71,64 Hektar nicht weniger als 2889551 Mk. erforderten. Auch dieser wieder vor Allem ein Schau- und Prunkstück! Alle diese Parks liegen draußen an der Peripherie der Millionenstadt. Ueberblickt man zum Beispiel die dem Verwaltungsbericht 1889 bis 1895, Bd. I, Abth. 6 beigegebene Karte über die Entwicklung Berlins in den 25 Jahren von 1870 bis 1895, auf der die Stadt südlich zwischen Spree und Landwehrkanal, nördlich bis zur Invalidenstraße und den sie fortsetzenden Straßenzügen, westlich und östlich zwischen Thiergarten und Schlesischem Bahnhof dargestellt ist, so ragen von größeren Parkanlagen in diese wüste Steinmasse nur von Westen der Zipfel des Thiergartens und im Nordosten ein Zipfel des Friedrichshains hinein. Wenn wir von der schon berührten gärtnerischen Ausschmückung der Plätze absehen, sind in den 25 Jahren von 1870 bis 1895 von der Stadt auf diesem ungeheuren Gebiete nur die drei Anlagen, der Köllnische Park 1,2 Hektar, der Waldeckpark 0,6 Hektar (Jakobikirchhof) und der Park zwischen Garten- und Bergstraße (Sophienkirchhof) neu geschaffen worden. Davon sind zwei nur Umgestaltungen zweier

alter Friedhöfe. Das ist alles; für 25 Jahre städtischer Verwaltungsthätigkeit kein sehr glänzendes Resultat. Und dabei ist Berlin durchaus nicht eine der rückständigsten Städte auf dem Gebiete des Parkwesens. Unter den 45 Städten mit mehr als 50000 Einwohnern des Statistischen Jahrbuchs (Bd. VIII) nahm Berlin mit seinen 165 Hektar Anlagen (Größe über 5 Ar und innerhalb des Stadtgebiets) noch immer die dritte Stellung ein. An der Spitze steht Magdeburg mit 228 Hektar, ihm folgt Leipzig mit 222 Hektar Anlagen. Es hatten von 43 Städten 5 nur bis zu 5 Hektar Anlagen (die über 5 Ar groß waren), 6 5 bis 10 Hektar, 9 10 bis 20 Hektar, 12 20 bis 50 Hektar, 5 50 bis 100 Hektar und nur 7 über 100 Hektar städtischer Anlagen. Diese Zahlen geben uns allerdings keinen genauen Maßstab für die Größe der städtischen Fürsorge auf dem Gebiete des Parkwesens. Ein solcher ließe sich nur gewinnen durch die Berücksichtigung der vorhandenen staatlichen oder sonstigen öffentlichen Anlagen, der Einwohnerzahl und vor Allem durch Ausscheidung der seit langen Zeiten im Besitze der Städte befindlichen Waldungen. Wie wir schon sahen, datiren zum Beispiel die städtischen Anlagen Berlins alle seit Anfang der vierziger Jahre, die Karlsruher städtischen Anlagen sind in den letzten 30 Jahren entstanden u. s. w., dagegen sind die Leipziger Waldanlagen sehr alt. Da aber eine derartige Untersuchung bei dem Mangel des erforderlichen Materials nicht möglich ist, so geben wir hier nur noch eine Uebersicht über die Größe des auf je 10000 Einwohner entfallenden städtischen Besitzes an Anlagen. Es entfielen auf 10000 Einwohner:

1. weniger als 1 Hektar und zwar 0,3 Hektar in Stuttgart; 0,4 in Posen, Mannheim; 0,6 in Königsberg, Duisburg; 0,7 in Potsdam, Kiel; 0,8 in Metz;

2. 1 bis 2 Hektar und zwar 1 Hektar in Berlin, Dresden, Wiesbaden; 1,1 in Charlottenburg; 1,2 in Krefeld; 1,3 in Altona, Barmen, Frankfurt a. O., Spandau; 1,5 in Frankfurt a. M.; 1,7 in Halle a. S.; 1,8 in Chemnitz und Essen;

3. 2 bis 3 Hektar und zwar 2,1 Hektar in Kassel, Nürnberg; 2,4 in Freiburg i. B., Straßburg i. E.; 2,8 in Karlsruhe;

4. 3 bis 4 Hektar und zwar 3,3 Hektar in München; 3,4 in Bochum; 3,5 in Breslau; 3,7 in Stettin;

5. 4 bis 5 Hektar und zwar 4 Hektar in Düsseldorf; 4,2 in Hannover und Lübeck; 4,3 in Braunschweig; 4,4 in Köln und Aachen; 4,5 in Augsburg;

6. 5 und mehr Hektar und zwar 5,5 Hektar in Leipzig; 5,8 in Zwickau; 8,2 in Plauen i. V.; 10 in Dortmund; 11 in Görlitz; 12 in Liegnitz; 16 in Magdeburg.

Wie in der Anlage von Parks, so stehen die deutschen Städte auch in der Ausnützung derselben im Interesse eines gesunden Volkslebens noch weit

hinter den englischen zurück. In England sind die Parks nicht nur Stätten behaglichen Spazierganges und Naturgenusses; in ihnen spielt sich vielmehr auch der große Theil des englischen Volkslebens ab, der dem Sport in jeder Form gewidmet ist. Es ist diese intensive Ausnützung der Parks für die Bewegungsspiele von Jung und Alt, von Mann und Frau, durch die dieselben ihren wichtigen Einfluß auf die Volksgesundheit ausüben. In den deutschen Parks hat man bisher weder die Ausnützung derselben zu Sport- noch zu Erholungszwecken in energischer und umfassender Weise in Angriff genommen und gefördert. Wie beliebt sind zum Beispiel die Freikonzerte, die in den englischen Volksparks Sonntags Nachmittags von städtischen Musikbanden gegeben werden? Um die Musikpavillons lagert sich das Volk zu Zehntausenden auf den weiten Rasenflächen, die dieselben umgeben, und genießt in buntem Treiben, das wir niemals in Rohheit ausarten sahen, eine gutmüthige Freudigkeit, einen Trank höherer Lebensfreude, als ihm sonst wohl gewährt wird. In Deutschland sind unseres Wissens derartige Freikonzerte nur in Krefeld, Koblenz und Düren veranstaltet worden. Etwas besser steht es mit der Anlage von Spielplätzen in unseren städtischen Parks, obschon wir auch hier noch in den ersten Anfängen stecken. So hat Köln im Stadtwald einen 6 Morgen großen Spielplatz und eine 50 Morgen große Volkswiese angelegt, während der große Teich dem Eis- und Rudersport dient. Auch Berlin hat in den größeren städtischen Parks Spielplätze eingerichtet, im Treptower Park einen Spielplatz von 3,57 Hektar und einen kleineren von 71 Ar, im Humboldtshain einen von 2,35 Hektar und im Friedrichshain einen von 1,59 Hektar. Auch von anderen Städten ließen sich die gleichen Vorgänge berichten. Im Allgemeinen gelten aber die städtischen Anlagen noch viel zu sehr als Ziergegenstände, als Schmuck- und Schaustücke, nicht aber als Plätze, wo das Volk in rüstigen Spielen seines Lebens genießen kann. In Düsseldorf haben daher die Stadtverordneten eine Schenkung von 20000 bis 25000 Mk., die zur Errichtung eines Spielplatzes im Hofgarten zur Verfügung gestellt wurden, abgelehnt, weil der Hofgarten nur Zierpark sein soll. Dabei ist der Hofgarten circa 32 Hektar groß und wäre durch seine Lage ein vorzüglicher Spielplatz. Ist es also, wie man sieht, schon sehr schwierig, die städtischen Behörden dazu zu veranlassen, die Benützung bereits vorhandener Plätze im Interesse der Volksspielsache zu gestatten und dieselben mit geringem Kostenaufwande zu Spielplätzen umzugestalten, so findet natürlich die Einrichtung neuer Spielplätze, die einen vielleicht ziemlich theuren Grunderwerb nöthig machen, bei denselben außerordentlich starken Widerstand. Und das um so mehr, als ja in Deutschland die Bewegung für die Förderung der Jugend- und Volksspiele eigentlich erst seit Anfang der neunziger Jahre datirt, wenn vielleicht auch früher schon in einigen Städten diese Spiele gepflegt und für

dieselben von einigen städtischen Behörden Spielplätze zur Verfügung gestellt worden sind. Nur sehr langsam sind die Stadtverwaltungen den Anregungen, welche an sie herantraten, gefolgt. Das Philisterthum, das dem deutschen Wesen so tief eingewurzelt ist, hat auf den Rathhäusern ganz gewaltige Stützpunkte; sind doch an unzähligen Orten gerade die städtischen Kollegien die Führer des Spießbürgerthums, für das jeder frische Luftzug ein Greuel ist. Wozu noch Spiele, wenn man bisher nicht gespielt hat, und doch gelebt hat! Wozu noch Spiele, wo man doch Turnhallen gebaut hat, wohl oder übel hat bauen müssen, wo man Turnlehrer angestellt hat und wöchentlich zwei Turnstunden obligatorisch sind! Und dann noch die Forderung Spielplätze anzulegen, große Summen für den Erwerb der dazu erforderlichen Flächen auszugeben oder städtisches Gelände, das vielleicht ein vorzügliches Spekulationsobjekt abgiebt, für alle Zeiten brach liegen zu lassen und nur, um darauf Bewegungsspiele zu spielen! Ja, da müssen allerdings dem echten Spießer über eine so sündhafte Vergeudung der städtischen Gelder die Haare zu Berge stehen! In dem Jahrbuch für Jugend- und Volksspiele, das der Zentralausschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland herausgiebt, fehlt es nicht an ergötzlichen Beispielen für die unglaubliche Beschränktheit der Stadtverwaltungen in einer Frage, bei der es sich um die körperliche Gesundheit und Kraft unserer Jugend, um die harmonische Entwicklung ihres Wesens handelt. So spielte zum Beispiel an einem Orte die Schule zeitweise auf einer fast gar nicht benützten Straße. Die Stadtbehörde schritt mit einem Verbote ein — und erstickte die bescheidenen Anfänge der Spielbewegung. In einer westfälischen Stadt besuchte ein Lehrer auf seine Kosten den Spielkursus in Berlin und versuchte es sodann, die Jugendspiele einzuführen. Am Schlusse des Sommers ließ ihm die Stadt erklären, daß kein Bedürfniß zur Einführung dieser Spiele vorläge.* Von Bayern berichtete Weber 1896, daß Versuche, die Gemeindekollegien zu veranlassen, eine kleine Summe für die Pacht eines Spielplatzes und die Entlohnung eines Spielleiters aufzuwenden, durchgehends ohne langes Besinnen abgewiesen seien.** Und Professor Koch konnte im gleichen Jahre behaupten, daß keine deutsche Großstadt für wirkliche Volksspiele, an denen nicht nur die Jugend, sondern auch die Erwachsenen theilnehmen können, den nöthigen Raum biete.*** Und was soll man von dem preußischen Kurorte sagen, der den Kurgästen für die Monate Mai bis September einen prächtigen Spielplatz zur Verfügung stellt, der einheimischen Jugend aber das Betreten des Platzes in der übrigen Zeit des Jahres verbietet! Etwas besser ist es in den letzten Jahren glück-

---

* Jahrbuch 1895, S. 251 ff.

** Jahrbuch 1896, S. 114.

*** Jahrbuch 1896, S. 190.

licher Weise geworden! Einer rührigen und unermüdlichen Agitation, die es verstanden hat, alle Faktoren im Interesse ihrer Sache nutzbar zu machen, ist es gelungen, das Vorurtheil der städtischen Behörden wenigstens in gewisser Ausdehnung zu überwinden. Der größte Fortschritt ist auf dem Gebiete der Jugendspiele zu verzeichnen. Für die Jugend der Volksschulen und höheren Schulen sind in einer ganzen Reihe von Städten seitens der städtischen Behörden Spielplätze theils gepachtet, theils aber auch gekauft und neu eingerichtet worden. So besitzt Görlitz, von dem die Spielbewegung ihren Ausgang genommen hat, schon seit längerer Zeit 3 Spielplätze von 190, 59½ und 252 Ar, die in erster Linie den Jugendspielen dienen. Hannover hat ebenfalls 3 Spielplätze und stellt außerdem im Herbst nach dem zweiten Grasschnitt die Masch zur Verfügung, die im Winter als Eisbahn dient. Die Breslauer Stadtverwaltung hat 15 Spielplätze für schul- und vorschulpflichtige Kinder eingerichtet. Die Aufsicht auf diesen Plätzen wird von geeigneten Persönlichkeiten im Ehrenamt besorgt, während die Reinigung von den städtischen Promenadewächtern und Arbeitern ausgeführt wird. In Danzig haben die Stadtverordneten 1899 40000 Mk. für die Anlage von Spielplätzen bewilligt. In Essen wurden seit 1896 2 Spielplätze von 120 und 140 Ar zu Jugendspielen eingerichtet. In Mainz spielen 11 Knaben- und 13 Mädchengruppen auf 5 Plätzen. Am entwickeltsten ist wohl der Jugendspielbetrieb in München. Hier ist die Zahl der Spielgruppen von 4 im Jahre 1890 auf 58 im Jahre 1898 und die Zahl der Spielplätze von 2 auf 18 gewachsen. Die Spielplätze umfassen 114768 Quadratmeter, wovon allerdings 41200 auf den Spielplatz der königlichen Turnanstalt entfallen. Die Mehrzahl der Plätze sind Schulhöfe, die im Winter in Eisbahnen umgewandelt werden; der größte von ihnen hält 5200 Quadratmeter. Außerdem werden 2 Spielplätze, der eine auf der Theresienwiese von 24840 und der andere an der Schynenstraße von 19200 Quadratmeter, benützt.

Auch in Stuttgart wurde auf einem 12 Morgen großen städtischen Platze im Stöckach ein Spielplatz errichtet, aber das ganze Vorgehen der städtischen Behörden zeigte doch, wie außerordentlich rückständig ihre Auffassung von der Bedeutung solcher Spielplätze ist und wie wenig ihnen die Pflicht klar geworden, derartige Einrichtungen für die Stadtbewohner zu schaffen. Die Gesammteinrichtungskosten des Spielplatzes und eines Unterkunftshauses beliefen sich auf 21000 Mk. — und die Stadt scheute sich, diese Riesensumme zu bewilligen. „Da der geplante, als unentbehrlich bezeichnete größere Spielplatz nicht unbeträchtliche Kosten erforderte, war die Beschaffung der nöthigen Geldmittel eine dringende Sache geworden; deshalb wurde am 22. Oktober 1896 unter der Einwohnerschaft Stuttgarts und durch die Tageszeitungen ein Aufruf zur Spendung freiwilliger Beiträge für einen großen Spielplatz verbreitet.

Nach Einlauf einer Reihe von Beiträgen konnte der Ausführung näher getreten werden", so heißt es im Verwaltungsbericht. Zu deutsch: für einen unentbehrlichen Spielplatz wurde gebettelt, da der Aufwand für die Stadtgemeinde zu groß war! Die Eisbahn, die im Winter auf dem Platze angelegt wird, wurde um 3000 Mk. an das Spielplatzkomite des Verschönerungsvereins abgetreten. Weshalb? Wir können nur den einen Grund entdecken: um den ungeheuren Aufwand herabzudrücken. Für das Unterkunftshäuschen, das die Riesensumme von 9100 Mk. kostete, mußte ebenfalls das Spielplatzkomite mit 4400 Mk. bluten. Die elektrische Beleuchtungseinrichtung wurde von der Direktion der Stuttgarter Elektrizitätswerke gestiftet. So kam durch allerhand milde Gaben der städtische Spielplatz zu Stande.

Viel ungünstiger liegen die Verhältnisse für die Volksspiele; für diese fehlt es auch in den meisten Großstädten, die für die Jugendspiele ganz gut gesorgt haben, an ausreichend großen Spielplätzen. Die spiellustigen Erwachsenen, die sich wohl meistens Turnvereinen oder Sportsvereinen als Mitglieder anschließen, sind theils auf die Spielplätze der Jugend angewiesen und können dieselben dann natürlich nur in den von den Schulen nicht belegten Stunden benützen — das ist wohl meistens der Fall — oder aber gezwungen, aus eigenen Mitteln sich die nothwendigen Spielplätze, sei es durch Pachtung oder durch Kauf zu erwerben. Die wenigsten Vereine sind aber in der glücklichen Lage, die bedeutenden Summen für Spielplätze flüssig machen zu können. Wo sie daher nicht durch Geschenke von Gönnern in den Besitz der Geldmittel oder des erforderlichen Grund und Bodens gelangen, sind sie fast in gleichem Maße, wie die Jugend unserer Schulen, auf die verständnißvolle Hilfe der städtischen Verwaltungen angewiesen. In der That hängt die ganze weitere Entwicklung der Volks- und Jugendspiele von der Bereitwilligkeit der Städte ab, ihre finanziellen und technischen Kräfte in den Dienst dieser Sache zu stellen. Es gilt nicht nur die noch vorhandenen freien Plätze vor der Gier der Bauspekulanten zu schützen, es gilt noch mehr an der Peripherie der rasch wachsenden Städte die für Spielplätze und öffentliche Anlagen erforderlichen großen Grundflächen zu erwerben, ehe die Spekulation die Parzellen bereits zusammengekauft und die Bodenpreise schon auf die Höhe der Baustellenpreise getrieben hat. Dazu bedarf es nicht nur großer Mittel, deren Beschaffung über die Kräfte privater Vereine weit hinausgeht und daher von den Stadtgemeinden übernommen werden muß, sondern auch der gesammten den Städten für ihre Stadterweiterungen zur Verfügung stehenden technischen Kräfte und rechtlichen Bestimmungen. Vor Allem aber wird eine Erweiterung der städtischen Rechte durch die Gesetzgebung nothwendig sein. Durch eine Erweiterung des Expropriationsrechtes und eine Umgestaltung des gesammten dabei gebräuchlichen Verfahrens muß den Städten der Ankauf von Land

licher Weise geworden! Einer rührigen und unermüdlichen Agitation, die es verstanden hat, alle Faktoren im Interesse ihrer Sache nutzbar zu machen, ist es gelungen, das Vorurtheil der städtischen Behörden wenigstens in gewisser Ausdehnung zu überwinden. Der größte Fortschritt ist auf dem Gebiete der Jugendspiele zu verzeichnen. Für die Jugend der Volksschulen und höheren Schulen sind in einer ganzen Reihe von Städten seitens der städtischen Behörden Spielplätze theils gepachtet, theils aber auch gekauft und neu eingerichtet worden. So besitzt Görlitz, von dem die Spielbewegung ihren Ausgang genommen hat, schon seit längerer Zeit 3 Spielplätze von 190, 59½ und 252 Ar, die in erster Linie den Jugendspielen dienen. Hannover hat ebenfalls 3 Spielplätze und stellt außerdem im Herbst nach dem zweiten Grasschnitt die Masch zur Verfügung, die im Winter als Eisbahn dient. Die Breslauer Stadtverwaltung hat 15 Spielplätze für schul- und vorschulpflichtige Kinder eingerichtet. Die Aufsicht auf diesen Plätzen wird von geeigneten Persönlichkeiten im Ehrenamt besorgt, während die Reinigung von den städtischen Promenadewächtern und Arbeitern ausgeführt wird. In Danzig haben die Stadtverordneten 1899 40000 Mk. für die Anlage von Spielplätzen bewilligt. In Essen wurden seit 1896 2 Spielplätze von 120 und 140 Ar zu Jugendspielen eingerichtet. In Mainz spielen 11 Knaben- und 13 Mädchengruppen auf 5 Plätzen. Am entwickeltsten ist wohl der Jugendspielbetrieb in München. Hier ist die Zahl der Spielgruppen von 4 im Jahre 1890 auf 58 im Jahre 1898 und die Zahl der Spielplätze von 2 auf 18 gewachsen. Die Spielplätze umfassen 114768 Quadratmeter, wovon allerdings 41200 auf den Spielplatz der königlichen Turnanstalt entfallen. Die Mehrzahl der Plätze sind Schulhöfe, die im Winter in Eisbahnen umgewandelt werden; der größte von ihnen hält 5200 Quadratmeter. Außerdem werden 2 Spielplätze, der eine auf der Theresienwiese von 24840 und der andere an der Schynenstraße von 19200 Quadratmeter, benützt.

Auch in Stuttgart wurde auf einem 12 Morgen großen städtischen Platze im Stöckach ein Spielplatz errichtet, aber das ganze Vorgehen der städtischen Behörden zeigte doch, wie außerordentlich rückständig ihre Auffassung von der Bedeutung solcher Spielplätze ist und wie wenig ihnen die Pflicht klar geworden, derartige Einrichtungen für die Stadtbewohner zu schaffen. Die Gesammteinrichtungskosten des Spielplatzes und eines Unterkunftshauses beliefen sich auf 21000 Mk. — und die Stadt scheute sich, diese Riesensumme zu bewilligen. „Da der geplante, als unentbehrlich bezeichnete größere Spielplatz nicht unbeträchtliche Kosten erforderte, war die Beschaffung der nöthigen Geldmittel eine dringende Sache geworden; deshalb wurde am 22. Oktober 1896 unter der Einwohnerschaft Stuttgarts und durch die Tageszeitungen ein Aufruf zur Spendung freiwilliger Beiträge für einen großen Spielplatz verbreitet.

Nach Einlauf einer Reihe von Beiträgen konnte der Ausführung näher getreten werden", so heißt es im Verwaltungsbericht. Zu deutsch: für einen **unentbehrlichen** Spielplatz wurde gebettelt, da der Aufwand für die Stadtgemeinde zu groß war! Die Eisbahn, die im Winter auf dem Platze angelegt wird, wurde um 3000 Mk. an das Spielplatzkomite des Verschönerungsvereins abgetreten. Weshalb? Wir können nur den einen Grund entdecken: um den ungeheuren Aufwand herabzudrücken. Für das Unterkunftshäuschen, das die Riesensumme von 9100 Mk. kostete, mußte ebenfalls das Spielplatzkomite mit 4400 Mk. bluten. Die elektrische Beleuchtungseinrichtung wurde von der Direktion der Stuttgarter Elektrizitätswerke gestiftet. So kam durch allerhand milde Gaben der städtische Spielplatz zu Stande.

Viel ungünstiger liegen die Verhältnisse für die Volksspiele; für diese fehlt es auch in den meisten Großstädten, die für die Jugendspiele ganz gut gesorgt haben, an ausreichend großen Spielplätzen. Die spiellustigen Erwachsenen, die sich wohl meistens Turnvereinen oder Sportsvereinen als Mitglieder anschließen, sind theils auf die Spielplätze der Jugend angewiesen und können dieselben dann natürlich nur in den von den Schulen nicht belegten Stunden benützen — das ist wohl meistens der Fall — oder aber gezwungen, aus eigenen Mitteln sich die nothwendigen Spielplätze, sei es durch Pachtung oder durch Kauf zu erwerben. Die wenigsten Vereine sind aber in der glücklichen Lage, die bedeutenden Summen für Spielplätze flüssig machen zu können. Wo sie daher nicht durch Geschenke von Gönnern in den Besitz der Geldmittel oder des erforderlichen Grund und Bodens gelangen, sind sie fast in gleichem Maße, wie die Jugend unserer Schulen, auf die verständnißvolle Hilfe der städtischen Verwaltungen angewiesen. In der That hängt die ganze weitere Entwicklung der Volks- und Jugendspiele von der Bereitwilligkeit der Städte ab, ihre finanziellen und technischen Kräfte in den Dienst dieser Sache zu stellen. Es gilt nicht nur die noch vorhandenen freien Plätze vor der Gier der Bauspekulanten zu schützen, es gilt noch mehr an der Peripherie der rasch wachsenden Städte die für Spielplätze und öffentliche Anlagen erforderlichen großen Grundflächen zu erwerben, ehe die Spekulation die Parzellen bereits zusammengekauft und die Bodenpreise schon auf die Höhe der Baustellenpreise getrieben hat. Dazu bedarf es nicht nur großer Mittel, deren Beschaffung über die Kräfte privater Vereine weit hinausgeht und daher von den Stadtgemeinden übernommen werden muß, sondern auch der gesammten den Städten für ihre Stadterweiterungen zur Verfügung stehenden technischen Kräfte und rechtlichen Bestimmungen. Vor Allem aber wird eine Erweiterung der städtischen Rechte durch die Gesetzgebung nothwendig sein. Durch eine Erweiterung des Expropriationsrechtes und eine Umgestaltung des gesammten dabei gebräuchlichen Verfahrens muß den Städten der Ankauf von Land

erleichtert werden. Zunächst aber muß nach englischem Vorbilde durch Gesetz bestimmt werden, daß Plätze, die dem allgemeinen Publikum zum Betreten und zur Benützung einmal frei gestanden haben, dieser Benützung nie wieder entzogen werden dürfen. Es ist leider wenig Hoffnung, daß den Städten ihre Arbeit durch die staatliche Gesetzgebung in nächster Zukunft erleichtert wird. Wir erleben es ja alle Tage, daß große staatliche Plätze und selbst Anlagen nur als eventuelle Profitquellen betrachtet und daher zum höchsten Preise an die Bauspekulanten verkauft werden. Wie gering muß in den Kreisen der staatlichen Behörden das Verständniß für die Volkswohlfahrt sein, wie groß die Verachtung für die großen Massen des Volkes, daß man es wagt, elender Tausende oder Hunderttausende willen ihnen die wenigen Plätze zu nehmen, wo sie in der öden Steinwüste ihrer Umgebung Erholung für Geist und Körper und Kräftigung für den niederdrückenden, bleischweren Kampf ums Dasein finden können.

Gerade für die Städte beziehungsweise die Gemeinden als die Hauptträger der Kranken- und Armenfürsorge ist es von der größten Wichtigkeit, mit allen Mitteln die Gesunderhaltung ihrer Bewohner anzustreben. Deshalb müssen sie für die Jugend die Gelegenheit schaffen, den sich bildenden Körper zu kräftigen und widerstandsfähig zu machen, und den erwachsenen, im Beruf thätigen Gemeindegliedern die Möglichkeit bieten, durch Spiel und Bewegung im Freien die bedrohte Spannkraft des Geistes und Körpers zu erneuern. Es giebt kaum ein wichtigeres Werkzeug der vorbeugenden Hygiene, als die Anlage von Parks und Spielplätzen.

Wie schon bemerkt, haben nur wenige Städte Volksspielplätze eingerichtet. Aus ihrer Zahl greifen wir als Beispiel Dresden heraus, wo endlich 1897 die von privaten Vereinen, vor Allem dem Verein Volkswohl ausgestreute Saat auch in der Stadtverordnetenversammlung auf fruchtbaren Boden fiel. Die Stadtverwaltung entschloß sich, einen Spielplatz am Großen Garten zu errichten, denselben zum Mittelpunkt des Volksspielwesens zu machen, und daher vor Allem als Festspielplatz auszugestalten. Im Mittelpunkte des 7 Hektar großen Spielplatzes liegt eine 12000 Quadratmeter große Rasenarena, die von einer 6 Meter breiten Radfahrerbahn und einer 13 Meter breiten Rasenfläche für die Zuschauer umschlossen wird. Dieser Hauptspielplatz kann von 3 hochgelegenen, um sie herumführenden breiten Straßen aus übersehen werden. An der einen Schmalseite der Arena liegen 3 ungefähr gleiche, je 10000 Quadratmeter große Rasenrechtecke, die hauptsächlich für das Fußballspiel bestimmt sind. Außerdem sind noch 6 Lawn-Tennisplätze vorhanden, sowie baumbepflanzte Seitenflächen für Mädchenspiele. Die Kosten der Anlage werden 65000 Mk. betragen, deren Verzinsung durch Erhebung von Benützungsgeldern von Vereinen und Privaten, sowie Verpachtung der Eisbahnen gedeckt werden sollen.

Städtische Gärtnereien. Sobald die Städte die Anlage und Unterhaltung größerer Parks und zahlreicher kleiner Anlagen unternehmen, werden sie durch die Nothwendigkeit, das erforderliche Baum- und Pflanzenmaterial auf dem billigsten Wege zu beschaffen, dazu gezwungen, eigene Baumschulen, Pflanzenanzuchtgärten und Gärtnereien mit Warmhäusern u. s. w. anzulegen. In Mannheim zum Beispiel genügte zu Anfang der 1870er Jahre für die wenigen öffentlichen Anlagen der Stadtgemeinde eine kleine Gärtnerei im städtischen Bauhofe zur Anzucht von Zierpflanzen, deren Einrichtung und Betrieb sehr bescheidene Mittel erforderte. Die Entstehung einer Reihe von städtischen Promenaden und Anlagen an Stelle der durch die Stadterweiterung verdrängten natürlichen Erholungspunkte nahm die Stadtgärtnerei so in Anspruch, daß sie bereits Mitte der 1880er Jahre vollständig ungenügend war. Man versuchte daher 1888 die Bepflanzung der Anlagen auf dem Submissionswege an Privatgärtner zu vergeben. Doch ohne Erfolg! So blieb nichts über als die Neuanlage einer umfangreichen Gärtnerei, die im Jahre 1889 unter Aufwendung von 16000 Mk. entstand. Im folgenden Jahre mußte die Anlage durch Aufstellung eines Schuppens (Aufwand 2500 Mk.) und 1894 durch Errichtung von Vermehrungshäusern, Kulturbeeten u. s. w. (Aufwand 15860 Mk.) erweitert werden. Die Gärtnerei umfaßt jetzt ein Gelände von 13900 Quadratmeter mit 2 großen Palmhäusern, 4 kleineren Kulturhäusern, 80 Früh- und Mistbeeten mit 320 Fenstern, einem großen Magazin und 2 kleineren Schuppen. Um den Bezug der Alleebäume von auswärtigen Baumschulen mit all seinen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wurde 1893 mit einem Kostenaufwande von 6000 Mk. eine Baumschule eingerichtet. Im Jahre 1894 lieferte die Gärtnerei 650000 Teppichpflanzen, 320000 blühende und Blattpflanzen, 8000 Ziersträucher, die Baumschule 2000 selbstgezogene Bäume der verschiedensten Arten.

Derartige Stadtgärtnereien und Baumschulen sind in sehr vielen großen Städten, wie Berlin, Breslau, Köln, Magdeburg, Hannover u. s. w. eingerichtet worden und ersparen durch ihre Leistungen der Stadtkasse ganz beträchtliche Summen.

Familiengärten. Wenn auch nicht direkt zu den öffentlichen Anlagen gehörig, darf hier doch nicht eine Einrichtung mit Stillschweigen übergangen werden, deren Wirkungen dieselben sind, wie die der öffentlichen Anlagen. Hier wie dort ist das Ziel die Kräftigung der Volksgesundheit, die Pflege eines gesunden und starken Naturgefühls, die zeitweilige Befreiung von dem Staube und der Qual des Stadtlebens. Familiengärten, Schrebergärten (wie sie in Leipzig), städtische Gärten (wie sie in Kiel heißen), das ist die Einrichtung, deren wir hier noch mit einigen Worten gedenken müssen. Am ausgebildetsten ist dieselbe wohl in Leipzig, wo 1890 nicht weniger als 2582 Gärten in

38 Gruppen mit einem Areal von 539987 Quadratmeter vorhanden waren. Von diesen Anlagen gehörte der Grundbesitz, 150739 Quadratmeter, in zwölf Fällen der Stadtgemeinde und wurde von ihr in vier Fällen an Schrebervereine, in einem Falle an die Fleischerinnung, in einem Falle an den Schulgartenverein verpachtet, die dann ihrerseits als Gartenunternehmer die Anlage der Gärten ausführten und an ihre Mitglieder weiter verpachteten. In vier Fällen hat die Stadt den Grund und Boden an die Gartenbesitzer abgegeben, in zwei anderen an zwei Großpächter. Nur in einem Falle ist die Stadtgemeinde als Gartenunternehmerin aufgetreten, nämlich bei der bekannten Johannisthalanlage vom Jahre 1832. Die Gärten waren 369,5 Quadratmeter groß und wurden ursprünglich für drei Thaler verpachtet. 1834 zählte man 255 Gärten. Im Laufe der Zeit bildete sich eine Art Erbzinsverhältniß heraus. An den Rath mußte eine jährliche Abgabe von 10 Pfg. pro Quadratmeter gezahlt werden, während es den Inhabern gestattet wurde, die Gärten zu zediren. In Folge dieser Bestimmung ging natürlich der Pachtpreis für die Gärten stetig in die Höhe, und Abstandsgelder von 15 bis 20 Mk. pro Quadratmeter wurden gezahlt. Es liegt auf der Hand, daß gegen die ursprünglichen Absichten schließlich nur Wohlhabende im Stande waren, solche Gärten zu erwerben. Dieselbe Erscheinung kann übrigens auch bei den Schrebergärten beobachtet werden. Noch älter als in Leipzig ist die Einrichtung der Familiengärten in Kiel, wo bereits 1830 2½ Hektar städtischen Landes zu Gärten verwandelt wurden. Mit der Zeit wurde die Zahl derselben erheblich vermehrt, so daß 1896 2380 vorhanden waren. In Kiel wird aber zum Unterschiede von Leipzig die Anlage der Gärten ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Der Boden wird durch eine sorgfältige Drainage gut entwässert und darauf das Areal durch 4 Meter breite Wege durchschnitten, an die sich die rechteckig eingetheilten Parzellen in langen Reihen anschließen. Die Gärten sind 420 Quadratmeter groß, durch Weißdornhecken eingefriedigt und mit einer Eingangspforte versehen. Sie werden öffentlich verpachtet; dabei ist eine der wichtigsten Bedingungen, daß die Pacht stillschweigend fortläuft, wenn weder von Seiten der Stadt noch von dem Pächter gekündigt wird. Eine Kündigung wird aber von der Stadt nur dann gegeben, wenn die Gärten für die Zwecke der Kommune in Anspruch genommen werden. Ebenso wenig findet eine Steigerung der Pacht seitens der Stadt statt. Die große Mehrzahl der Pächter sind Taglöhner, Fabrik- und Werftarbeiter, kleine Handwerker u. s. w. Die älteren Gärten mit größeren Bäumen finden aber auch unter den besser gestellten Bevölkerungsklassen Liebhaber und werden von diesen oft zu recht hohen Preisen gepachtet. Die Preise variiren daher zwischen 10 und 60 Mk.; der Durchschnittspreis beträgt 20 Mk. Auch das Kieler Verfahren ist also nicht ganz einwandsfrei. Die älteren werthvolleren Gärten,

die doch durch die Arbeit der ersten, das heißt unbemittelten Besitzer, herangezogen worden sind, müssen bei der öffentlichen Verpachtung in die Hände der wohlhabenderen Klassen kommen, die den Preis sehr leicht über die Zahlungsfähigkeit der kleinen Konkurrenten hinaustreiben können. Wenn auch der höhere Pachtpreis dabei der Stadtkasse zufällt, so ging doch gerade die Absicht dahin, bei diesen Gartenanlagen den unbemittelten Klassen ein Stück Gartenland zu billigem Preise zur Verfügung zu stellen, nicht aber sie durch die bei Verpachtungen unvermeidbaren Steigerungen vielleicht über ihr Vermögen hinaus zu belasten.

Den Werth solcher Gartenanlagen schlagen wir nicht gering an, vorausgesetzt die Einrichtungen sind so getroffen, daß sie ihren Zweck erfüllen. Große Schichten der modernen Großstadtbewohner bringen es in ihrem ganzen Leben zu keinem Heim, denn ihre trostlosen Miethwohnungen lassen sich niemals als solches bezeichnen. Da können nun die Gärten einen gewissen Ersatz bieten. Eine Art von Heimgefühl mit seinen werthvollen Eigenschaften, ein Gefühl des Zusammenhanges mit dem Grund und Boden, kann in diesen Schichten geweckt und groß gezogen werden, wenn sie die Gewißheit haben, daß das Stück Land, das sie von der Gemeinde gepachtet haben, ihnen auf Lebenszeit gehört, ihnen nicht gekündigt und der Pachtpreis nicht gesteigert werden kann. Ein sehr wichtiges Moment dabei ist es ferner, daß durch die Kleinheit der Gärten eine Produktion für den Markt, eine schädliche Ausnützung der Arbeitskraft in sinnloser Anspannung in den wenigen von der Arbeitszeit des Berufs nicht in Anspruch genommenen Stunden unmöglich gemacht wird. Die Gärten sollen nur der Befriedigung des Familienbedarfes in gewissen Grenzen und dann vor Allem der Erholung von der Berufsarbeit, der einfachen Freude an der Natur und ihren Gaben dienen. Sie sollen mit ihren stets wechselnden Bildern und der stets wechselnden Arbeit, die ihre Pflege erfordert, ein Gegengewicht gegen die endlose gleichförmige Routinearbeit des Bureaus und Komptoirs, der Fabrik und Werkstätte bilden.

Blumenpflege durch Schulkinder. Jede Einrichtung, die in einem Großstadtmenschen das Gefühl für die Schönheit der Natur im Allgemeinen und nicht minder für die Einzelerscheinungen des Naturlebens erweckt, jede Einrichtung, die die Beobachtungsgabe und das Anschauungsvermögen unserer heranwachsenden Jugend ausbildet, jede Einrichtung, die in ihr die Saite von der Zusammengehörigkeit von Mensch und Natur, von der unendlichen Einheit der zersplitterten Erscheinungswelt anzuschlagen und erklingen zu lassen vermag, muß mit Freuden begrüßt und als ein wichtiger Faktor in der Erziehung der Menschen und vor Allem der Jugend bezeichnet werden. Es war daher ein glücklicher und werthvoller Gedanke, den Schulkindern Pflanzen zur Pflege in die Hand zu geben und durch die Blumenpflege ein solches

38 Gruppen mit einem Areal von 539987 Quadratmeter vorhanden waren. Von diesen Anlagen gehörte der Grundbesitz, 150739 Quadratmeter, in zwölf Fällen der Stadtgemeinde und wurde von ihr in vier Fällen an Schrebervereine, in einem Falle an die Fleischerinnung, in einem Falle an den Schulgartenverein verpachtet, die dann ihrerseits als Gartenunternehmer die Anlage der Gärten ausführten und an ihre Mitglieder weiter verpachteten. In vier Fällen hat die Stadt den Grund und Boden an die Gartenbesitzer abgegeben, in zwei anderen an zwei Großpächter. Nur in einem Falle ist die Stadtgemeinde als Gartenunternehmerin aufgetreten, nämlich bei der bekannten Johannisthalanlage vom Jahre 1832. Die Gärten waren 369,5 Quadratmeter groß und wurden ursprünglich für drei Thaler verpachtet. 1834 zählte man 255 Gärten. Im Laufe der Zeit bildete sich eine Art Erbzinsverhältniß heraus. An den Rath mußte eine jährliche Abgabe von 10 Pfg. pro Quadratmeter gezahlt werden, während es den Inhabern gestattet wurde, die Gärten zu zediren. In Folge dieser Bestimmung ging natürlich der Pachtpreis für die Gärten stetig in die Höhe, und Abstandsgelder von 15 bis 20 Mk. pro Quadratmeter wurden gezahlt. Es liegt auf der Hand, daß gegen die ursprünglichen Absichten schließlich nur Wohlhabende im Stande waren, solche Gärten zu erwerben. Dieselbe Erscheinung kann übrigens auch bei den Schrebergärten beobachtet werden. Noch älter als in Leipzig ist die Einrichtung der Familiengärten in Kiel, wo bereits 1830 2½ Hektar städtischen Landes zu Gärten verwandelt wurden. Mit der Zeit wurde die Zahl derselben erheblich vermehrt, so daß 1896 2380 vorhanden waren. In Kiel wird aber zum Unterschiede von Leipzig die Anlage der Gärten ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Der Boden wird durch eine sorgfältige Drainage gut entwässert und darauf das Areal durch 4 Meter breite Wege durchschnitten, an die sich die rechteckig eingetheilten Parzellen in langen Reihen anschließen. Die Gärten sind 420 Quadratmeter groß, durch Weißdornhecken eingefriedigt und mit einer Eingangspforte versehen. Sie werden öffentlich verpachtet; dabei ist eine der wichtigsten Bedingungen, daß die Pacht stillschweigend fortläuft, wenn weder von Seiten der Stadt noch von dem Pächter gekündigt wird. Eine Kündigung wird aber von der Stadt nur dann gegeben, wenn die Gärten für die Zwecke der Kommune in Anspruch genommen werden. Ebenso wenig findet eine Steigerung der Pacht seitens der Stadt statt. Die große Mehrzahl der Pächter sind Taglöhner, Fabrik- und Werftarbeiter, kleine Handwerker u. s. w. Die älteren Gärten mit größeren Bäumen finden aber auch unter den besser gestellten Bevölkerungsklassen Liebhaber und werden von diesen oft zu recht hohen Preisen gepachtet. Die Preise variiren daher zwischen 10 und 60 Mk.; der Durchschnittspreis beträgt 20 Mk. Auch das Kieler Verfahren ist also nicht ganz einwandsfrei. Die älteren werthvolleren Gärten,

die doch durch die Arbeit der ersten, das heißt unbemittelten Besitzer, herangezogen worden sind, müssen bei der öffentlichen Verpachtung in die Hände der wohlhabenderen Klassen kommen, die den Preis sehr leicht über die Zahlungsfähigkeit der kleinen Konkurrenten hinaustreiben können. Wenn auch der höhere Pachtpreis dabei der Stadtkasse zufällt, so ging doch gerade die Absicht dahin, bei diesen Gartenanlagen den unbemittelten Klassen ein Stück Gartenland zu billigem Preise zur Verfügung zu stellen, nicht aber sie durch die bei Verpachtungen unvermeidbaren Steigerungen vielleicht über ihr Vermögen hinaus zu belasten.

Den Werth solcher Gartenanlagen schlagen wir nicht gering an, vorausgesetzt die Einrichtungen sind so getroffen, daß sie ihren Zweck erfüllen. Große Schichten der modernen Großstadtbewohner bringen es in ihrem ganzen Leben zu keinem Heim, denn ihre trostlosen Miethwohnungen lassen sich niemals als solches bezeichnen. Da können nun die Gärten einen gewissen Ersatz bieten. Eine Art von Heimgefühl mit seinen werthvollen Eigenschaften, ein Gefühl des Zusammenhanges mit dem Grund und Boden, kann in diesen Schichten geweckt und groß gezogen werden, wenn sie die Gewißheit haben, daß das Stück Land, das sie von der Gemeinde gepachtet haben, ihnen auf Lebenszeit gehört, ihnen nicht gekündigt und der Pachtpreis nicht gesteigert werden kann. Ein sehr wichtiges Moment dabei ist es ferner, daß durch die Kleinheit der Gärten eine Produktion für den Markt, eine schädliche Ausnützung der Arbeitskraft in sinnloser Anspannung in den wenigen von der Arbeitszeit des Berufs nicht in Anspruch genommenen Stunden unmöglich gemacht wird. Die Gärten sollen nur der Befriedigung des Familienbedarfes in gewissen Grenzen und dann vor Allem der Erholung von der Berufsarbeit, der einfachen Freude an der Natur und ihren Gaben dienen. Sie sollen mit ihren stets wechselnden Bildern und der stets wechselnden Arbeit, die ihre Pflege erfordert, ein Gegengewicht gegen die endlose gleichförmige Routinearbeit des Bureaus und Komptoirs, der Fabrik und Werkstätte bilden.

Blumenpflege durch Schulkinder. Jede Einrichtung, die in einem Großstadtmenschen das Gefühl für die Schönheit der Natur im Allgemeinen und nicht minder für die Einzelerscheinungen des Naturlebens erweckt, jede Einrichtung, die die Beobachtungsgabe und das Anschauungsvermögen unserer heranwachsenden Jugend ausbildet, jede Einrichtung, die in ihr die Saite von der Zusammengehörigkeit von Mensch und Natur, von der unendlichen Einheit der zersplitterten Erscheinungswelt anzuschlagen und erklingen zu lassen vermag, muß mit Freuden begrüßt und als ein wichtiger Faktor in der Erziehung der Menschen und vor Allem der Jugend bezeichnet werden. Es war daher ein glücklicher und werthvoller Gedanke, den Schulkindern Pflanzen zur Pflege in die Hand zu geben und durch die Blumenpflege ein solches

38 Gruppen mit einem Areal von 539987 Quadratmeter vorhanden waren. Von diesen Anlagen gehörte der Grundbesitz, 150739 Quadratmeter, in zwölf Fällen der Stadtgemeinde und wurde von ihr in vier Fällen an Schrebervereine, in einem Falle an die Fleischerinnung, in einem Falle an den Schulgartenverein verpachtet, die dann ihrerseits als Gartenunternehmer die Anlage der Gärten ausführten und an ihre Mitglieder weiter verpachteten. In vier Fällen hat die Stadt den Grund und Boden an die Gartenbesitzer abgegeben, in zwei anderen an zwei Großpächter. Nur in einem Falle ist die Stadtgemeinde als Gartenunternehmerin aufgetreten, nämlich bei der bekannten Johannisthalanlage vom Jahre 1832. Die Gärten waren 369,5 Quadratmeter groß und wurden ursprünglich für drei Thaler verpachtet. 1834 zählte man 255 Gärten. Im Laufe der Zeit bildete sich eine Art Erbzinsverhältniß heraus. An den Rath mußte eine jährliche Abgabe von 10 Pfg. pro Quadratmeter gezahlt werden, während es den Inhabern gestattet wurde, die Gärten zu zediren. In Folge dieser Bestimmung ging natürlich der Pachtpreis für die Gärten stetig in die Höhe, und Abstandsgelder von 15 bis 20 Mk. pro Quadratmeter wurden gezahlt. Es liegt auf der Hand, daß gegen die ursprünglichen Absichten schließlich nur Wohlhabende im Stande waren, solche Gärten zu erwerben. Dieselbe Erscheinung kann übrigens auch bei den Schrebergärten beobachtet werden. Noch älter als in Leipzig ist die Einrichtung der Familiengärten in Kiel, wo bereits 1830 2½ Hektar städtischen Landes zu Gärten verwandelt wurden. Mit der Zeit wurde die Zahl derselben erheblich vermehrt, so daß 1896 2380 vorhanden waren. In Kiel wird aber zum Unterschiede von Leipzig die Anlage der Gärten ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Der Boden wird durch eine sorgfältige Drainage gut entwässert und darauf das Areal durch 4 Meter breite Wege durchschnitten, an die sich die rechteckig eingetheilten Parzellen in langen Reihen anschließen. Die Gärten sind 420 Quadratmeter groß, durch Weißdornhecken eingefriedigt und mit einer Eingangspforte versehen. Sie werden öffentlich verpachtet; dabei ist eine der wichtigsten Bedingungen, daß die Pacht stillschweigend fortläuft, wenn weder von Seiten der Stadt noch von dem Pächter gekündigt wird. Eine Kündigung wird aber von der Stadt nur dann gegeben, wenn die Gärten für die Zwecke der Kommune in Anspruch genommen werden. Ebenso wenig findet eine Steigerung der Pacht seitens der Stadt statt. Die große Mehrzahl der Pächter sind Taglöhner, Fabrik- und Werftarbeiter, kleine Handwerker u. s. w. Die älteren Gärten mit größeren Bäumen finden aber auch unter den besser gestellten Bevölkerungsklassen Liebhaber und werden von diesen oft zu recht hohen Preisen gepachtet. Die Preise variiren daher zwischen 10 und 60 Mk.; der Durchschnittspreis beträgt 20 Mk. Auch das Kieler Verfahren ist also nicht ganz einwandsfrei. Die älteren werthvolleren Gärten,

die doch durch die Arbeit der ersten, das heißt unbemittelten Besitzer, herangezogen worden sind, müssen bei der öffentlichen Verpachtung in die Hände der wohlhabenderen Klassen kommen, die den Preis sehr leicht über die Zahlungsfähigkeit der kleinen Konkurrenten hinaustreiben können. Wenn auch der höhere Pachtpreis dabei der Stadtkasse zufällt, so ging doch gerade die Absicht dahin, bei diesen Gartenanlagen den unbemittelten Klassen ein Stück Gartenland zu billigem Preise zur Verfügung zu stellen, nicht aber sie durch die bei Verpachtungen unvermeidbaren Steigerungen vielleicht über ihr Vermögen hinaus zu belasten.

Den Werth solcher Gartenanlagen schlagen wir nicht gering an, vorausgesetzt die Einrichtungen sind so getroffen, daß sie ihren Zweck erfüllen. Große Schichten der modernen Großstadtbewohner bringen es in ihrem ganzen Leben zu keinem Heim, denn ihre trostlosen Miethwohnungen lassen sich niemals als solches bezeichnen. Da können nun die Gärten einen gewissen Ersatz bieten. Eine Art von Heimgefühl mit seinen werthvollen Eigenschaften, ein Gefühl des Zusammenhanges mit dem Grund und Boden, kann in diesen Schichten geweckt und groß gezogen werden, wenn sie die Gewißheit haben, daß das Stück Land, das sie von der Gemeinde gepachtet haben, ihnen auf Lebenszeit gehört, ihnen nicht gekündigt und der Pachtpreis nicht gesteigert werden kann. Ein sehr wichtiges Moment dabei ist es ferner, daß durch die Kleinheit der Gärten eine Produktion für den Markt, eine schädliche Ausnützung der Arbeitskraft in sinnloser Anspannung in den wenigen von der Arbeitszeit des Berufs nicht in Anspruch genommenen Stunden unmöglich gemacht wird. Die Gärten sollen nur der Befriedigung des Familienbedarfes in gewissen Grenzen und dann vor Allem der Erholung von der Berufsarbeit, der einfachen Freude an der Natur und ihren Gaben dienen. Sie sollen mit ihren stets wechselnden Bildern und der stets wechselnden Arbeit, die ihre Pflege erfordert, ein Gegengewicht gegen die endlose gleichförmige Routinearbeit des Bureaus und Komptoirs, der Fabrik und Werkstätte bilden.

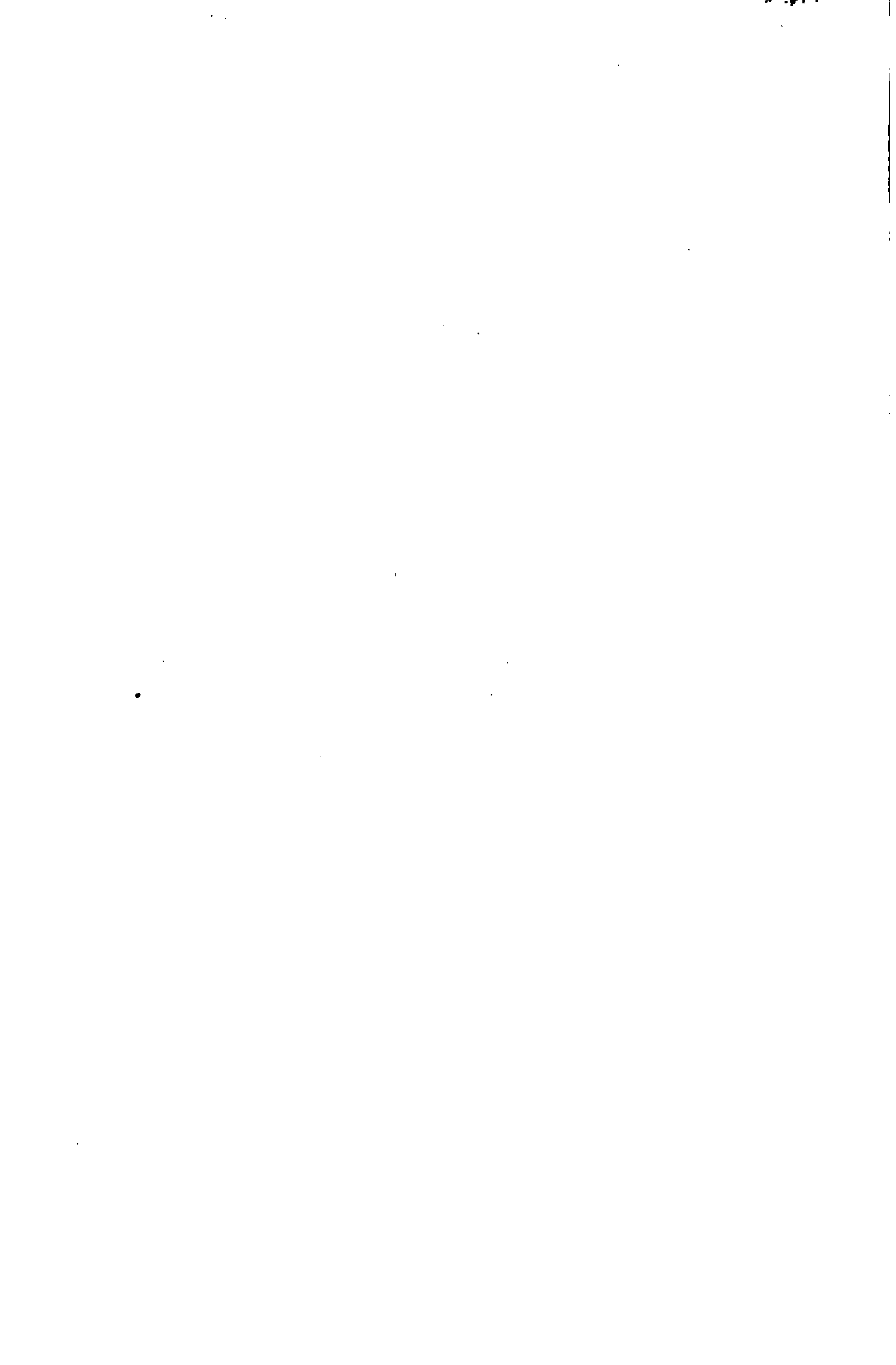
Blumenpflege durch Schulkinder. Jede Einrichtung, die in einem Großstadtmenschen das Gefühl für die Schönheit der Natur im Allgemeinen und nicht minder für die Einzelerscheinungen des Naturlebens erweckt, jede Einrichtung, die die Beobachtungsgabe und das Anschauungsvermögen unserer heranwachsenden Jugend ausbildet, jede Einrichtung, die in ihr die Saite von der Zusammengehörigkeit von Mensch und Natur, von der unendlichen Einheit der zersplitterten Erscheinungswelt anzuschlagen und erklingen zu lassen vermag, muß mit Freuden begrüßt und als ein wichtiger Faktor in der Erziehung der Menschen und vor Allem der Jugend bezeichnet werden. Es war daher ein glücklicher und werthvoller Gedanke, den Schulkindern Pflanzen zur Pflege in die Hand zu geben und durch die Blumenpflege ein solches

Naturinteresse in ihr Leben hineinzutragen. Das Geschick begünstigte seine praktische Entwicklung, insofern es gerade die weltberühmte Gärtnerstadt **Erfurt** war, die ihn zum ersten Male aufnahm und zur Ausführung brachte. Auf Antrag eines städtischen Lehrers faßte die Generalversammlung des Gartenbauvereins am 17. Mai 1892 den Beschluß, „durch unentgeltliche Vertheilung von Topfgewächsen an Schulkinder der planmäßigen Blumenpflege Eingang in Schule und Haus zu verschaffen". Durch die Unterstützung der städtischen Behörden, durch die Beihilfe des Gartenbauvereins und der Erfurter Kunst- und Handelsgärtner, der Lehrer und Lehrerinnen gewann der Plan Wirklichkeit. Ende Juni 1892 wurden als erster Versuch an die Mädchen der beiden oberen Klassen der II. Bürgerschule und der Volksschulen 1050 Topfgewächse vertheilt, deren Pflege keine zu großen Ansprüche an die Kinder stellte. Anfang Oktober fand die erste Ausstellung statt, zu der 90 Prozent der ausgegebenen Pflanzen eingeliefert wurden. 132 Auszeichnungen wurden vertheilt. Seitdem hat das Unternehmen stetig an Ausdehnung zugenommen. 1893 wurden 3042 Topfgewächse an Knaben und Mädchen vertheilt, 1899 waren es 3769, wovon 1974 auf die Mädchen und 1795 auf die Knaben entfielen. Zur Ausstellung brachten die Mädchen 86 Prozent, die Knaben 79 Prozent der ausgegebenen Pflanzen. 190 Preise wurden von den Mädchen, 173 von den Knaben errungen. Die Kosten des Unternehmens haben sich natürlich mit dem Umfange desselben vermehrt, fallen aber für ein städtisches Budget überhaupt nicht ins Gewicht. Zu Beginn wurden 150 Mk., später 300 Mk. von der Stadt zur Verfügung gestellt. Der Beitrag des Gartenbauvereins belief sich auf 200 Mk.

Erfurt ist in diesem Unternehmen bahnbrechend und vorbildlich geworden. In einer ganzen Reihe anderer Städte ist die planmäßige Blumenpflege nach Erfurter Muster eingerichtet worden.

Zweiter Theil.

Die Bekämpfung der Krankheiten.



Sechstes Kapitel.

Krankenhäuser und Rekonvaleszentenanstalten.

Sehr verschiedene Momente, nicht nur solche rein medizinischer Natur, haben in den letzten Jahrzehnten darauf hingewirkt, das Krankenhaus in den Vordergrund der öffentlichen Thätigkeit zu stellen, soweit dieselbe die Bekämpfung der Krankheiten sich zur Aufgabe macht. Den technischen Gründen kommt natürlich die größte Bedeutung für diese Entwicklung zu. Es sind das vornehmlich die Antisepsis beziehungsweise die Asepsis und die Ausbildung eines großen komplizirten Apparates, den das Heilverfahren erfordert. Beide Bedingungen sind nur im Krankenhause gegeben. In gleicher Richtung wirken ferner die stetig sich verschlechternden Wohnungsverhältnisse der großen Schichten der Bevölkerung, die vor Allem in den Großstädten durch die Massenhaftigkeit und räumliche Verdichtung der Erscheinung so erschreckend klar sich zeigen. Die Raumbeschränktheit der Wohnungen geht soweit, daß sie direkt zur Gefahr für den Kranken wird, und mit ihr pflegt meist ein unhygienischer Zustand der Räumlichkeiten (bauliche Verwahrlosung, Verschmutzung rc.) verbunden zu sein. Gerade die elenden Wohnungsverhältnisse treiben die arbeitende Bevölkerung ins Krankenhaus, da für sie die Möglichkeit, sich in der Familie verpflegen zu lassen, nicht existirt.

Die politischen Momente, die einen beträchtlichen Einfluß auf die Entwicklung des Krankenhauswesens ausgeübt haben, sind die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz und die Krankenversicherung. Das erstere setzte für die Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung fest, jedem hilfsbedürftigen Deutschen oder Ausländer die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren und geeigneten Falles für die Unterbringung in einem Krankenhause, in einer Irrenanstalt u. s. w. zu sorgen. Das Krankenversicherungsgesetz gab den Krankenkassen das Recht, an die Stelle der Zahlung von Krankengeld und Gewährung von Arznei und ärztlicher Behandlung die freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause eintreten zu lassen. Dadurch wurde ein zahlungsfähiger Kreis von Benützern der Krankenhäuser geschaffen. Aus dem Einflusse dieser Faktoren erklärt sich die rasche Zunahme der Krankenanstalten in der Periode von 1870 an. In der Hauptsache sind es die Kreise, Städte und Gemeinden, die unter Aufwendung bedeutender finanzieller

Mittel dieses Bedürfniß zu befriedigen hatten, wenn schon die Thätigkeit der Religionsgemeinden und die Wohlthätigkeit einzelner Personen oder ganzer Vereine auf diesem von ihnen früher fast ganz mit Beschlag belegtem Gebiete nicht geruht hat. Nach Guttstadt* gab es im Deutschen Reiche 1876 3000 Anstalten mit 140900 Betten, 1900 aber 6300 Anstalten mit 370000 Betten.

In diesen Zahlen sind allerdings sämmtliche Anstalten, ob nun im Besitze öffentlicher Körperschaften oder privater Vereine 2c. einbegriffen, so daß wir also daraus nur im Allgemeinen einen Schluß auf das Anwachsen ihrer Zahl ziehen können, über die Vertheilung des Zuwachses auf die verschiedenen Klassen der Besitzer aber noch nichts erfahren. Die Aufnahme des Jahres 1876 ist nicht nach den gleichen Grundsätzen, wie die des Jahres 1900 erfolgt, so daß die Zahlen nur bis zu einem gewissen Grade vergleichbar sind. Für Preußen besitzen wir dagegen für die 3 Jahre 1876, 1885 und 1900 vollständig vergleichbare Zahlen. Es gab also in Preußen:

	1876	1885	1900
Anstalten	1502	2040	3900
Betten in denselben . .	73091	109934	214320

Die Zahlen zeigen ein rapides Zunehmen der Anstalten und der in denselben vorhandenen Betten.

Die Entwicklung des Anstaltswesens vollzieht sich nun in einer doppelten Differentiation. Anstalten, die früher den ganzen Komplex der Krankheiten des Körpers wie des Geistes in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen haben, werden in verschiedene Anstalten zerlegt, die nur bestimmte Theile des Bereichs bearbeiten. Die Abscheidung der Geisteskranken ist wohl eine der ältesten Differentiationen auf dem Gebiete des Anstaltswesens. Daran schließt sich dann die der Infektionskrankheiten an. Es entstehen weiter Krankenhäuser für die Krankheiten bestimmter Organe, wie zum Beispiel des Auges, oder wiederum für die Behandlung bestimmter Krankheiten, einerlei welches Organ von denselben befallen sein mag, wie zum Beispiel Syphilis, Tuberkulose. Die zweite Differentiation ergreift den Krankheitsprozeß, insofern er Prozeß ist, und scheidet die Anstalten nach den Stadien desselben. So entstehen neben den Krankenhäusern die Rekonvaleszentenanstalten.

Sehr hübsch können wir diese Entwicklung an den Krankenanstalten der Stadt Köln verfolgen. Das alte Bürgerhospital, das in der französischen Zeit aus dem adeligen Frauenstift Cäcilienkloster entstanden war, umfaßte Irre, Invalide und Kranke in gleicher Weise. Die „rasenden Wahnsinnigen“ waren allerdings von den ruhigen Irren in besonderen „Logen“ getrennt, dagegen die Invaliden mit den ruhigen Irren, die unreinlichen Invaliden

* Krankenhaus-Lexikon für das Deutsche Reich, S. 4.

mit den unreinlichen Irren in gemeinsamen Räumen untergebracht. Eine Trennung der Geschlechter fand nur des Nachts statt. Diese Zustände dauerten bis 1847. Die Errichtung eines Neubaus auf der Stelle des alten Spitals, das heißt also im Mittelpunkte der Stadt, fand in den Jahren 1843 bis 1847 statt. In das neue Gebäude wurde als Mitgift früherer Zeiten die gemeinschaftliche Unterbringung der so heterogenen Insassen, wie das Irre, Kranke und Invalide sind, übernommen. Noch mehrere Jahrzehnte vergingen, bis die Trennung durchgeführt war. Erst 1872 mit dem Uebergange der Lindenburg in den städtischen Besitz wurde das Bürgerspital von der Irrenpflege befreit. Noch langsamer vollzog sich die Abstoßung der Invaliden, deren Zahl zwischen 280 bis 360 schwankte. Der steigenden Zahl der Kranken mußten die Invaliden weichen. 1879 wurde ein neues Invalidenhaus fertiggestellt, das 160 Invaliden aufnahm; November 1883 siedelte der Rest derselben in das zweite große Gebäude, das auf dem Grundstücke der Invalidenanstalt errichtet worden war, über. 36 Jahre waren also erforderlich gewesen, um diese Entwicklung abzuschließen. Die Stadt besitzt nunmehr eine allgemeine Krankenanstalt, das Bürgerspital mit 772 Betten, neben dem sich von 1884 an zur Ergänzung das Augustahospital, anfänglich ausschließlich für Infektionskrankheiten bestimmt, entwickelte, ferner die Irrenanstalt Lindenburg, die aber zum Eingehen bestimmt ist, und das Invalidenhaus mit 216 Invaliden. Die Fürsorge für die Rekonvaleszenten hat der „Verein zur Verpflegung Genesender", 1893 gegründet, übernommen, der von der Stadt durch einen Beitrag unterstützt wird. Richtiger wäre es gewesen, wenn die Stadt mit ihren bedeutenden Mitteln auch diesen Theil der Krankenfürsorge direkt übernommen hätte. Wie in Köln, so hat sich die Entwicklung in zahlreichen anderen Städten abgespielt; doch liegt ein näheres Eingehen außerhalb des Rahmens unserer Arbeit.

Wir gehen nun kurz die verschiedenen Arten von Anstalten durch und stellen dar, was von den Städten auf den verschiedenen Theilgebieten geleistet worden ist. Wir beginnen mit den Irrenanstalten. In Preußen sind durch Gesetz vom 11. Juli 1891 die Landarmenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die Irrenfürsorge ist also in erster Linie eine Aufgabe der Provinzialverbände. In Bayern liegt dieselbe in den Händen der Kreise, während in den übrigen deutschen Staaten die Anstalten staatlich sind. Die Zahl der städtischen Anstalten, die an und für sich sehr gering sein mußte, ist daher in der Abnahme begriffen. Die größeren Verbände übernehmen die Kranken derselben. So geht zum Beispiel die städtische Anstalt Lindenburg in Köln mit dem Jahre 1900 ein und die

Kranken werden von dem Rheinischen Provinzialverband übernommen. Leider! Denn mit der Uebernahme der Kranken seitens der Provinzialverbände ist durchaus noch nicht die Behandlung derselben in Provinzialanstalten gegeben. Die Provinzen haben es zum guten Theil vorgezogen, die Kranken gegen Zahlung von Pensionen an Anstalten religiöser Korporationen weiterzugeben und diese durch Hergabe zinsfreier Baugelder zu unterstützen. Sie fördern damit die Bestrebungen der religiösen Genossenschaften sowohl katholischer wie protestantischer Provenienz, die gesammte öffentliche Irrenfürsorge in konfessionelle, von den Provinzen gebaute, aber nicht verwaltete Anstalten überzuleiten und subventioniren damit, wie Kurella scharf, aber sehr richtig hervorhebt, das programmmäßig als solches auftretende Kurpfuscherthum der religiösen Korporationen mit großen Kapitalien und enormen Renten. Der Alexianerprozeß in Aachen und spätere Vorkommnisse haben gezeigt, wie es in solchen Anstalten zugeht, wo der Arzt nur die geduldete Nebenperson ist und religiöse Anmaßung seine Funktionen auf dem schwierigsten Gebiete der Heilkunde übernimmt. Kleinere Abtheilungen für Irre sind dagegen mit vielen größeren städtischen Krankenhäusern verbunden. Sie dienen als Uebergangs- und Beobachtungsstationen, als Stadtasyle für schnell verlaufende leichtere Fälle u. s. w. (so in Altona, Görlitz, Magdeburg, Posen u. a. m.). In den Universitätsstädten dient die Universitätsklinik meist zugleich als Stadtasyl (Würzburg, Leipzig 2c.). Größere selbständige Anstalten befinden sich abgesehen von den drei Stadt-Staaten Hamburg (2 Anstalten mit 1492 Betten), Lübeck (150 Betten) und Bremen (230 Betten), in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Altona, Aachen (für weibliche Irre). Ueber die Entwicklung dieser Anstalten geben die folgenden Zahlen Auskunft:

	1883		1890/91		1898/99	
	Anst.	Betten	Anst.	Betten	Anst.	Betten
Berlin	1	1300	—	—	2	2690*
Breslau	1	200	1	230	1	280
Frankfurt a. M.	1	200	1	244	1	300
Hannover	1	87	—	—	1	119
Altona	1	—	—	—	1	122
Aachen	1	144	—	—	1	205

Wir kommen nunmehr zu den allgemeinen Krankenanstalten und stellen die Zahlen der in den städtischen Anstalten vorhandenen Betten in den Jahren 1883 und 1900 wenigstens für Preußen nebeneinander. Es sind nur die Anstalten aufgeführt, welche sich im Besitze der Stadtgemeinden be-

* Inklusive Idiotenanstalt.

finden. Dagegen sind die von Stiftungen verwalteten Krankenhäuser ausgeschlossen, auch wenn die Stiftungen sich in der Verwaltung der städtischen Behörden befinden. Ebensowenig sind die Kinderhospitale berücksichtigt worden. Die Zahlen sind den beiden Ausgaben des Guttstadtschen Krankenhauslexikons entnommen. Danach gab es also:

Name	1888		1900	
	Zahl der Anstalten	Zahl der Betten	Zahl der Anstalten	Zahl der Betten
Berlin	2	1345	4	2798
Breslau	2	1072	2	1232
Köln	1	760	3	1509
Frankfurt a. M.	1	350	2	768
Magdeburg	1	621	2	1148
Hannover	1	311	2	650
Düsseldorf	—	—	1	85
Königsberg	1	418	1	467
Altona	1	435	1	500
Stettin	1	360	1	473
Elberfeld	1	234	1	520
Charlottenburg	1	96	2	1232
Barmen	1	240	1	327
Danzig	2	360	2	429
Dortmund	1	250	1	320
Aachen	1	277	1	306
Krefeld	1	282	1	397
Kiel	1	118	1	252
Erfurt	1	234	1	252
Wiesbaden	1	201	1	300
Posen	1	254	1	254
Görlitz	1	69	1	102
Frankfurt a. O.	1	90	1	140
Potsdam	1	185	2	297
Münster i. W.	1	202	1	287
Spandau	1	91	1	255
Liegnitz	1	76	1	154
Total	29	8981	36	15451

Es ist also in dem Zeitraum von 17 Jahren die Zahl der städtischen allgemeinen Krankenhäuser in den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern um 7 gestiegen; die Bettenzahl, die der Index für die Größe einer Anstalt ist, hat sich in der gleichen Zeit fast verdoppelt. Diese Zunahme entspricht nur der ebenso rapiden Zunahme der Bevölkerung in den meisten Großstädten. Die Städte, bei denen unsere Tabelle den größten Zuwachs an Anstalten und Betten zeigt, haben auch die größte Bevölkerungszunahme. Charlotten-

burg hatte 1880 nur 30483 Einwohner, 1895 aber schon 132377; **Köln** wuchs im gleichen Zeitraum von 144772 auf 321564 Einwohner u. s. w. Die Zunahme der Bettenzahl ist aber der Bevölkerungszunahme nicht genau proportional, sondern in den meisten Fällen größer. Darin drückt sich die wachsende Inanspruchnahme der Krankenhäuser durch die Einwohner, die Bevorzugung der Anstalten gegenüber der häuslichen Pflege, klar aus. So wuchs zum Beispiel **Elberfeld** von 93538 im Jahre 1880 auf 139337 Einwohner im Jahre 1895, während die Zahl der Betten von 234 auf 520 stieg, sich also mehr als verdoppelt hat. Ganz ebenso in Berlin, Spandau, Potsdam u. s. w. Die natürliche Folge dieser mit der besseren Einrichtung der Anstalten, mit der sorgfältigeren Pflege stets wachsenden Bevorzugung der Krankenhäuser ist die Erscheinung, daß die Neuanlagen beziehungsweise Erweiterungsbauten in viel kürzerer Zeit als zuvor wieder gefüllt sind, und daß daher (besonders zu bestimmten Zeiten des Jahres) ein geradezu bedenklicher Platzmangel entsteht. Wie bei den Schulen, so stehen auch bei den Krankenhäusern die städtischen Verwaltungen wenigstens in den großen Städten vor dem Problem eines stets quantitativ und qualitativ wachsenden Bedürfnisses, dessen Lösung von ihnen nur zögernd und stückweise in Angriff genommen wird. Hier ist noch ein ganz beträchtliches Theil Arbeit zu leisten.

Es handelt sich dabei nicht nur darum, die genügende Zahl gut eingerichteter Anstalten zu beschaffen, sondern ebenso sehr um eine Aenderung des ganzen Charakters der von der Stadt geleisteten Krankenfürsorge. In den meisten Städten unterstehen die Krankenanstalten noch der Armenverwaltung, wie ja die städtische Thätigkeit auf diesem ganzen Gebiete von der Armenfürsorge ausgegangen ist und sich in Städten ohne Krankenhäuser auch noch in dieser Fürsorge durch die Aufstellung von Armenärzten und Gewährung von Arzneien erschöpft. Durch die soziale Gesetzgebung ist nun, wie wir bereits hervorhoben, ein bedeutender Kreis von zahlungsfähigen Benützern des Krankenhauses geschaffen worden. Dazu kommt dann ferner, daß die Krankenhäuser auch von Angehörigen der Mittelklasse in immer größerer Zahl in Anspruch genommen werden. Mit den Benützern muß sich aber auch der Charakter der Krankenhäuser ändern; aus Anstalten, welche nur einer ganz bestimmten kleinen Schicht der Bevölkerung, eben den Stadtarmen, dienten, werden sie zu Einrichtungen der *allgemeinen* Krankenfürsorge. Daraus erwächst für die Städteverwaltungen die wichtige Pflicht, ihren Krankenhäusern alles zu nehmen, was ihnen den Charakter von Armenanstalten geben könnte, und sie sorgfältig von jeder Verbindung mit dem Armenwesen fernzuhalten. Der erste Schritt in dieser Richtung ist die Ueberweisung der Krankenhäuser an eine besondere Deputation oder an die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege, wie dies ja auch schon in verschiedenen Städten (Berlin, Frank-

furt a. M. ꝛc.) geschehen ist. Mit dieser Ueberweisung muß aber auch die Betriebsweise einer durchgreifenden Charakteränderung unterworfen werden. Nicht nur müssen sich die städtischen Behörden von der Ueberlieferung frei machen, die Krankenhäuser als Wohlthätigkeitsanstalten zu betrachten, sondern auch und vor Allem muß das ärztliche wie das Pflegepersonal mit aller Entschiedenheit dazu erzogen werden, in den Krankenhauspfleglingen nicht mehr das Armenmaterial zu sehen und dementsprechend als vile genus zu behandeln. Wie nothwendig diese Umgestaltungen sind, das beweisen die endlosen Klagen, die gegen den Betrieb der städtischen Krankenhäuser bis in die neueste Zeit hinein erhoben werden. Und so lange man daran festhält, die Krankenfürsorge als ein Kapitel des Armenwesens zu betrachten, so lange die städtischen Behörden sich nicht zu einer freieren und richtigeren Auffassung derselben aufschwingen können, so lange werden dieselben auch nicht verstummen.

Der stete Platzmangel der Krankenhäuser treibt zu einer möglichst großen Abkürzung des Heilverfahrens. Diese Abnahme der durchschnittlichen Verpflegungsdauer tritt uns zum Beispiel in den Berliner städtischen Krankenhäusern sehr deutlich entgegen. Die Durchschnittsdauer betrug im Jahre 1891 33,28 Tage und nahm bis zum Jahre 1895 bedeutend ab; sie betrug 1892 28,79, 1893 26,74, 1894 26,50, 1895 26,55 und 1896 27,38 Tage. Diese Abnahme ist um so bedeutsamer, als die übrigen nicht städtischen Anstalten entweder ein Gleichbleiben oder eine Zunahme der durchschnittlichen Verpflegungsdauer aufzuweisen haben. Die Folgen dieser Abkürzung sind in vielen Fällen geradezu verhängnißvoll. Wie der Berliner Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 III, S. 177 richtig bemerkt, werden die unbemittelten Kranken dadurch gezwungen, vor Wiedererlangung ihrer vollen Körperkraft und Arbeitsfähigkeit die alte Berufsarbeit aufzunehmen — unter der Gefahr des Rückfalls oder dauernden Siechthums. Will man die Dauer des Heilverfahrens in den Krankenhäusern möglichst abkürzen — und die Berechtigung dazu läßt sich, natürlich innerhalb der wissenschaftlich gesteckten Grenzen, nicht bestreiten — so muß man für die Rekonvaleszenz der Kranken die erforderlichen Anstalten treffen. In diesem Punkte vereinigen sich übrigens die Forderungen der städtischen Wirthschaft mit denen der modernen Krankenpflege. Die Krankenhäuser gelten dieser durchaus nicht als Plätze, die für die Rekonvaleszenz geeignet sind. Es wird von ihr mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Pflege der Rekonvaleszenten eine andere Lage der Anstalt und ganz andere Einrichtungen erfordert, als sie das Krankenhaus zu bieten vermag. Eine Scheidung der Kranken und Rekonvaleszenten, und damit der für die beiden Klassen bestimmten Anstalten wird daher auf Grund der ganz verschiedenen Verhältnisse von ihr als unbedingt nothwendig bezeichnet.

Es war in erster Linie die Rücksicht auf eine Entlastung der Krankenhäuser, die die Berliner Stadtverwaltung im Jahre 1887 bestimmte, mit der Einrichtung zweier „Heimstätten für Genesende“ zu beginnen und die auf zwei Rieselfeldern vorhandenen Herrschaftshäuser in solche zu verwandeln. Die Berliner Heimstätten sind wohl die ältesten derartigen städtischen Einrichtungen, wenn wir von dem Frankfurter Genesungsheim Mainkur (seit 1868) absehen, das eine Einrichtung des Hospitals zum Heiligen Geiste, einer städtischen Stiftung, ist. Die Anstalten machten eine sehr schnelle Entwicklung durch. Im Jahre 1898 wurden in Blankenburg mit 70 Betten 681 Mädchen und Frauen, wovon 31 Wöchnerinnen mit 22 Säuglingen, in Heinersdorf mit 60 Betten 564 Männer verpflegt. Anfänglich betrug die Zahl der Betten nur 40, mußte dann bald auf 54, 60 und in Blankenburg durch Aufstellung einer Döckerschen Baracke auf 70 erhöht werden. Die Aufenthaltsdauer ist meist auf 3 Wochen bemessen, kann aber im Bedarfsfalle auf 5 Wochen ausgedehnt werden. Die großartigste Anstalt ist von München errichtet worden. Das städtische Sanatorium bei Harlaching liegt im Schutze einer ausgedehnten Staatswaldung. Der Besitz (Gärten, Anlagen und Höfe) umfaßt 7,021 Hektar. Die Anstalt ist zunächst mit 200 Betten ausgestattet worden, kann aber durch einen Anbau auf 600 Betten erweitert werden. Die Verwaltungsgebäude sind von vornherein auf diese Größe bemessen worden. Die Anstalt ist für Männer und Frauen bestimmt. Rekonvaleszentenheime sind ferner noch von den folgenden Städten eingerichtet worden:

Breslau. Die Friedländersche Stiftung Weidenhof, erweitert durch ein städtisches Heim seit 1897, 77 Betten.

Dortmund. Kaiser Friedrich-Heim für männliche Genesende. Oktober 1890 eingerichtet, enthält 25 Betten und erforderte einen Aufwand von circa 10000 Mk. Bis 1898 waren Genesende nicht zur Aufnahme gemeldet. Das Heim wurde daher aushilfsweise mit Kranken des Luisenhospitals belegt. Wie ist diese eigenthümliche Erscheinung zu erklären?

Mainz. 1895 wurde eine Isolirbaracke in eine Rekonvaleszentenanstalt für 30 bis 40 Männer umgewandelt. Es finden nur Genesende Aufnahme, die während ihrer Krankheit im St. Rochusspital behandelt worden sind.

Dresden. Augustahaus (aus Mitteln einer Stiftung), enthält 17 Betten für Frauen seit 1892; 1899 kamen 115 Frauen zur Verpflegung. Verpflegungspreis pro Tag 1,40 Mk.

Meißen. Genesungsheim seit 1899, 12 Betten. Verpflegungspreis 2 Mk., für Krankenkassen 1,50 Mk.

Siebentes Kapitel.

Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

Je mehr die moderne, die ganze Aetiologie der Krankheiten umwälzende Forschung als die Ursachen bestimmter Krankheitserscheinungskomplexe infektiöse Mikroorganismen erwiesen hat, je klarer ihr dann der Nachweis gelungen ist, daß sich die Verbreitung einer Seuche auf die Uebertragung der Krankheitsursache, sei es direkt von Mensch zu Mensch, sei es durch weitere, verschiedenartige Mittelglieder zurückführen lasse, mit desto größerer Entschiedenheit muß an die öffentliche Gesundheitspflege der Anspruch erhoben werden, diese Krankheitsträger zu bekämpfen, ihre Verbreitung zu verhindern und durch die Aufhebung der dieselben begünstigenden Umstände (allgemeine und örtliche Disposition) ihre Wirkungen unschädlich zu machen, auch wenn schon ihre Verbreitung stattgefunden hat. Der Kranke, der Rekonvaleszent, die persönliche Umgebung des Kranken, die Gegenstände, mit denen der Kranke oder seine Absonderungen in Berührung gekommen sind, sie alle sind oder können die Träger der Krankheitsursache sein und ihre Verbreiter werden.

Mit der Erkenntniß dieser Thatsachen ist der öffentlichen Gesundheitspflege und damit den Hauptträgern ihrer Praxis, den Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden, eine Aufgabe gestellt, so ungeheuer groß, so weitgreifend und so revolutionirend für die Gestaltung und Auffassung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, daß eine auch nur theilweise Lösung derselben in den nächsten Jahrzehnten erwarten zu wollen, an die Zuversicht des Thoren grenzen würde. Es ist charakteristisch, daß alle die großen Infektionskrankheiten vor Allem ihre Opfer in den untersten Schichten der Bevölkerung finden. Die Tuberkulose hat man ja allgemein als die Proletarierkrankheit bezeichnet, und was für sie, gilt in mehr oder weniger hohem Grade auch für die anderen Infektionskrankheiten. In diesen Schichten, deren Ernährung von Jugend auf eine mangelhafte, unzweckmäßige ist, deren Wohnungsverhältnisse auf dem Lande wie in den Großstädten geradezu erschreckende sind, deren überlange, den Körper erschöpfende Arbeitszeit ihnen nicht einmal die Zeit zu den einfachsten Verrichtungen der Körperpflege läßt, finden die verschiedenen Krankheitsträger das disponirte Material für ihre rapide Entwicklung und ihre schädliche Wirksamkeit. Soll also das gesellschaftliche Ideal, daß nämlich

ein jedes Menschenkind zur vollsten und reifsten Entwicklung seiner Persönlichkeit gelangt, in hygienischer Beziehung erreicht werden, so muß von uns die Forderung erhoben werden, daß ein jedes Kind auch in solche zunächst rein materielle Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens hineingeboren wird, unter denen es sich entwickeln kann. Gesunde Wohnung, reichliche zweckmäßige Nahrung, verständige Körperpflege müssen ihm zu Theil werden. Wie weit die Gemeinden für die Erfüllung dieser Ansprüche auch unter den heutigen Verhältnissen sorgen können, und wie weit sie dafür gesorgt haben, welche Aufgaben ihnen die nahe Zukunft bringt, das darzustellen ist die Aufgabe anderer Theile unseres Buches. Hier haben wir uns nur mit der direkteren Bekämpfung der Infektionskrankheiten im Besonderen zu beschäftigen — natürlich nur insoweit dieselbe von den finanzkräftigen Städtegemeinden, die uns als der Typus des Selbstverwaltungskörpers dienen, unternommen und gefördert wird.

So lange die Heilkunde ein privates Gewerbe ist, daß in erster Linie von dem einzelnen Arzte zwecks privaten Erwerbes getrieben wird, kann die Thätigkeit der Gemeinden, soweit die Heilung der Krankheit in Frage steht, nur eine ergänzende und unterstützende sein. Dagegen ist die Verhütung der Krankheiten nicht die Aufgabe des privaten Arztes, dessen ganze Kräfte von der Heilung in Anspruch genommen sind. In fast allen Fällen gehen auch die Mittel, mit denen allein die Verhütung zu erreichen ist, über die Kräfte des einzelnen Arztes und des einzelnen Privatmanns hinaus. Dem Wesen der Infektionskrankheiten entsprechend, kann der Kampf gegen sie nur von der organisirten Gemeinschaft, der Gemeinde und dem Staate, geführt werden, deren Machtfülle allein denselben aussichtsreich machen kann.

Um welche Maßregeln es sich dabei handelt, werden wir am besten an dem Beispiele einer modernen Großstadt kennen lernen, wo der Kampf gegen die Infektionskrankheiten vortrefflich organisirt ist. Wir begeben uns zu diesem Zwecke nach Glasgow. Der Sanitätsstab, den die Stadt besoldet, besteht aus dem ärztlichen Sanitätsbeamten und dessen ärztlichen Assistenten, sowie 12 Sanitätsinspektoren, die sich ausschließlich mit der Untersuchung der Fälle von Infektionskrankheiten beschäftigen (epidemic inspectors).

Nach dem Gesetz betreffend die Anzeige ansteckender Krankheiten — es sind dies Pocken, Cholera, Diphtheritis, Croup, Erysipelas, Masern, Scharlach, Typhus, Rückfalltyphus, Kindbettfieber und solche Krankheiten, die von der lokalen Gesundheitsbehörde mit Rücksicht auf besondere lokale Verhältnisse hinzugefügt werden — sind zur Anzeige von Krankheitsfällen an den ärztlichen Sanitätsbeamten verpflichtet: die Familienhäupter, dann die nächsten Verwandten, der Inhaber des Hauses, in dem der Erkrankte sich befindet, und schließlich der behandelnde Arzt. Bei Schulkindern giebt die Polizeinovelle

von 1890 der Korporation noch weitergehende Rechte. Danach darf kein Vater oder Vormund ein Kind in die Schule schicken, wenn es in einem Hause wohnt, wo in den verflossenen sechs Monaten ein Infektionskrankheitsfall stattgefunden hat, ohne vom ärztlichen Sanitätsbeamten oder von einem geprüften Arzte ein Zeugniß beizubringen, daß das Kind gesund ist und daß die Wohnung und alle Einwohner zur Zufriedenheit des ärztlichen Beamten oder des Arztes behandelt und desinfizirt worden sind. Außerdem aber werden von den 12 Sanitätsinspektoren alle Plätze, wo solche Krankheitsfälle vorzukommen pflegen, ständig untersucht. Die Inspektoren machten zum Beispiel 1895 146865 Besuche, entdeckten dabei 2184 Fälle und untersuchten 11485 angezeigte Fälle.

Sobald ein Fall zur Kenntniß des Sanitätsinspektors gekommen, besucht er die Wohnung und übergiebt dem Bewohner eine Broschüre, die in populärer Form das Gesetz betreffend die ansteckenden Krankheiten darstellt, und in Scharlachfällen ein besonderes Flugblatt, das die Art und Dauer dieser Krankheit, ihre Ansteckungsgefahr u. s. w. beschreibt. Der Sanitätsinspektor hat die Aufgabe, den ärztlichen Beamten über die äußeren Verhältnisse, unter denen sich ein Krankheitsfall abspielt, auf dem Laufenden zu halten; daher ist es auch eine seiner Hauptaufgaben, über die Wohnungsverhältnisse der Kranken zu berichten. Je nachdem nun die gesammten äußeren Verhältnisse, vor Allem natürlich die der Wohnung eine genügende Isolirung des Patienten gestatten oder nicht, entscheidet der ärztliche Beamte auf Bericht des Sanitätsinspektors hin, ob der Fall zu Hause behandelt werden darf oder ob der Patient in das Hospital geschafft werden soll. 1895 wurden 4791 Fälle im Hospital und 8878 zu Hause behandelt.

Mit der Isolirung des Kranken ist nur ein Theil der Arbeit geleistet. Die weitere Aufgabe besteht in der Desinfektion aller Gegenstände, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, und in der Beobachtung der Personen, die mit dem Kranken in Verkehr gewesen sind. Die Rechte, die der ärztliche Sanitätsbeamte in Sachen der Desinfektion hat, gehen sehr weit. Das Polizeigesetz von 1890, wo dieselben bestimmt sind, hat sich durchaus nicht von sentimentaler Rücksicht auf die persönliche Freiheit des Individuums leiten lassen. Ueberall da, wo in Folge von Uebervölkerung, von Mangel an Bettzeug oder Kleidung es unmöglich ist, die Wohnung und die Gebrauchsgegenstände zu reinigen und zu desinfiziren, tritt das „Aufnahmehaus“ (reception house) in Thätigkeit. Glasgow besitzt zwei solcher Häuser, das eine mit 26, das andere mit 39 Betten. Hier werden die aus ihren infizirten Wohnungen, wenn nöthig mit polizeilicher Gewalt, entfernten Personen aufgenommen, falls erforderlich mit Kleidern versehen, erhalten ein Bad und werden auf Kosten der Gemeinschaft unterhalten. Bis zu 14 Tagen können ganz nach Befinden des

ein jedes Menschenkind zur vollsten und reifsten Entwicklung seiner Persönlichkeit gelangt, in hygienischer Beziehung erreicht werden, so muß von uns die Forderung erhoben werden, daß ein jedes Kind auch in solche zunächst rein materielle Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens hineingeboren wird, unter denen es sich entwickeln kann. Gesunde Wohnung, reichliche zweckmäßige Nahrung, verständige Körperpflege müssen ihm zu Theil werden. Wie weit die Gemeinden für die Erfüllung dieser Ansprüche auch unter den heutigen Verhältnissen sorgen können, und wie weit sie dafür gesorgt haben, welche Aufgaben ihnen die nahe Zukunft bringt, das darzustellen ist die Aufgabe anderer Theile unseres Buches. Hier haben wir uns nur mit der direkteren Bekämpfung der Infektionskrankheiten im Besonderen zu beschäftigen — natürlich nur insoweit dieselbe von den finanzkräftigen Städtegemeinden, die uns als der Typus des Selbstverwaltungskörpers dienen, unternommen und gefördert wird.

So lange die Heilkunde ein privates Gewerbe ist, daß in erster Linie von dem einzelnen Arzte zwecks privaten Erwerbes getrieben wird, kann die Thätigkeit der Gemeinden, soweit die Heilung der Krankheit in Frage steht, nur eine ergänzende und unterstützende sein. Dagegen ist die Verhütung der Krankheiten nicht die Aufgabe des privaten Arztes, dessen ganze Kräfte von der Heilung in Anspruch genommen sind. In fast allen Fällen gehen auch die Mittel, mit denen allein die Verhütung zu erreichen ist, über die Kräfte des einzelnen Arztes und des einzelnen Privatmanns hinaus. Dem Wesen der Infektionskrankheiten entsprechend, kann der Kampf gegen sie nur von der organisirten Gemeinschaft, der Gemeinde und dem Staate, geführt werden, deren Machtfülle allein denselben aussichtsreich machen kann.

Um welche Maßregeln es sich dabei handelt, werden wir am besten an dem Beispiele einer modernen Großstadt kennen lernen, wo der Kampf gegen die Infektionskrankheiten vortrefflich organisirt ist. Wir begeben uns zu diesem Zwecke nach Glasgow. Der Sanitätsstab, den die Stadt besoldet, besteht aus dem ärztlichen Sanitätsbeamten und dessen ärztlichen Assistenten, sowie 12 Sanitätsinspektoren, die sich ausschließlich mit der Untersuchung der Fälle von Infektionskrankheiten beschäftigen (epidemic inspectors).

Nach dem Gesetz betreffend die Anzeige ansteckender Krankheiten — es sind dies Pocken, Cholera, Diphtheritis, Croup, Erysipelas, Masern, Scharlach, Typhus, Rückfalltyphus, Kindbettfieber und solche Krankheiten, die von der lokalen Gesundheitsbehörde mit Rücksicht auf besondere lokale Verhältnisse hinzugefügt werden — sind zur Anzeige von Krankheitsfällen an den ärztlichen Sanitätsbeamten verpflichtet: die Familienhäupter, dann die nächsten Verwandten, der Inhaber des Hauses, in dem der Erkrankte sich befindet, und schließlich der behandelnde Arzt. Bei Schulkindern giebt die Polizeinovelle

von 1890 der Korporation noch weitergehende Rechte. Danach darf kein Vater oder Vormund ein Kind in die Schule schicken, wenn es in einem Hause wohnt, wo in den verflossenen sechs Monaten ein Infektionskrankheitsfall stattgefunden hat, ohne vom ärztlichen Sanitätsbeamten oder von einem geprüften Arzte ein Zeugniß beizubringen, daß das Kind gesund ist und daß die Wohnung und alle Einwohner zur Zufriedenheit des ärztlichen Beamten oder des Arztes behandelt und desinfizirt worden sind. Außerdem aber werden von den 12 Sanitätsinspektoren alle Plätze, wo solche Krankheitsfälle vorzukommen pflegen, ständig untersucht. Die Inspektoren machten zum Beispiel 1895 146865 Besuche, entdeckten dabei 2184 Fälle und untersuchten 11485 angezeigte Fälle.

Sobald ein Fall zur Kenntniß des Sanitätsinspektors gekommen, besucht er die Wohnung und übergiebt dem Bewohner eine Broschüre, die in populärer Form das Gesetz betreffend die ansteckenden Krankheiten darstellt, und in Scharlachfällen ein besonderes Flugblatt, das die Art und Dauer dieser Krankheit, ihre Ansteckungsgefahr u. s. w. beschreibt. Der Sanitätsinspektor hat die Aufgabe, den ärztlichen Beamten über die äußeren Verhältnisse, unter denen sich ein Krankheitsfall abspielt, auf dem Laufenden zu halten; daher ist es auch eine seiner Hauptaufgaben, über die Wohnungsverhältnisse der Kranken zu berichten. Je nachdem nun die gesammten äußeren Verhältnisse, vor Allem natürlich die der Wohnung eine genügende Isolirung des Patienten gestatten oder nicht, entscheidet der ärztliche Beamte auf Bericht des Sanitätsinspektors hin, ob der Fall zu Hause behandelt werden darf oder ob der Patient in das Hospital geschafft werden soll. 1895 wurden 4791 Fälle im Hospital und 8878 zu Hause behandelt.

Mit der Isolirung des Kranken ist nur ein Theil der Arbeit geleistet. Die weitere Aufgabe besteht in der Desinfektion aller Gegenstände, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, und in der Beobachtung der Personen, die mit dem Kranken in Verkehr gewesen sind. Die Rechte, die der ärztliche Sanitätsbeamte in Sachen der Desinfektion hat, gehen sehr weit. Das Polizeigesetz von 1890, wo dieselben bestimmt sind, hat sich durchaus nicht von sentimentaler Rücksicht auf die persönliche Freiheit des Individuums leiten lassen. Ueberall da, wo in Folge von Uebervölkerung, von Mangel an Bettzeug oder Kleidung es unmöglich ist, die Wohnung und die Gebrauchsgegenstände zu reinigen und zu desinfiziren, tritt das „Aufnahmehaus“ (reception house) in Thätigkeit. Glasgow besitzt zwei solcher Häuser, das eine mit 26, das andere mit 39 Betten. Hier werden die aus ihren infizirten Wohnungen, wenn nöthig mit polizeilicher Gewalt, entfernten Personen aufgenommen, falls erforderlich mit Kleidern versehen, erhalten ein Bad und werden auf Kosten der Gemeinschaft unterhalten. Bis zu 14 Tagen können ganz nach Befinden des

ärztlichen Beamten die verdächtigen Personen darin festgehalten werden. Das Aufnahmehaus erfüllt also einen doppelten Zweck: es dient als eine Art Quarantänestation und es ermöglicht die Desinfektion der Kleider und Wohnungen und sonstigen Gebrauchsgegenstände der ärmeren Klassen. Die Zahl der Personen, die in diesen Häusern Aufnahme findet, schwankt zwischen 300 bis 900 Personen jährlich.

Das Gesetz verbietet, infizirte Gegenstände in Waschhäusern oder an freien Plätzen zu waschen, die von mehr als einer Familie benützt werden, und legt der Stadt die Verpflichtung auf, besondere Waschhäuser und Desinfektionsanstalten für infizirte Gegenstände einzurichten. Bei der Hausbehandlung veranlaßt der Sanitätsinspektor von Zeit zu Zeit die Entfernung der infizirten Gegenstände, bis die Schlußdesinfektion erfolgt. Bei Hospitalbehandlung tritt die letztere sofort ein. Sobald die Desinfektionsordre erfolgt ist, besucht der Kontrollbeamte (checker) die Wohnung, katalogisirt alle infizirten Artikel und packt dieselben in Säcken zusammen. Dieses Amt ist neueren Datums und soll verhüten, daß die Infektionswaschanstalt mißbraucht wird und die Wäsche der ganzen Nachbarschaft auf Gemeindekosten mit gewaschen wird. Dann erfolgt die eigentliche Wohnungsdesinfektion. Die eingepackten Gegenstände werden in besonderen Wagen in die Wasch- und Desinfektionsanstalten gebracht und hier behandelt. Glasgow besitzt drei solcher Anstalten. Der gesammte Prozeß erfolgt auf Kosten der Stadt!

Für die Behandlung der Kranken besitzt Glasgow drei Infektionshospitäler und Antheil an einem vierten, in denen die Behandlung aller Fälle gleichfalls auf Kosten der Stadt erfolgt. Wie man sieht, besitzt der ärztliche Sanitätsbeamte auf Grund der verschiedenen Gesetze ganz außerordentlich weitgehende Rechte, unterliegt die persönliche Freiheit des Individuums im Interesse der Gesundheit der Gemeinschaft so scharfen Beschränkungen, wie sie eben nur in dem Lande möglich sind, wo die persönliche Freiheit über jeden Zweifel, über jede polizeiliche Willkür erhaben ist.

Mit dieser planvollen, alle einzelnen Vorgänge des Krankheitsprozesses in gleicher Weise umfassenden Organisation vergleichen wir nun, was von den deutschen Städten geleistet worden ist.

Die Vorbedingung jedes erfolgreichen Angriffs ist die genaueste Kenntniß der Stärke und Stellung des Feindes. Das gilt auch für die Infektionskrankheiten. Schnellste und genaueste Erkundigung über alle Erkrankungsfälle und Ueberweisung des gesammten verdächtigen Materials muß vorausgehen, wenn die Anstalten, deren Aufgabe die Vernichtung des Infektionskeims ist, die Hospitäler und Desinfektionsanstalten erfolgreich in Thätigkeit treten sollen. Die Voraussetzung einer wirksamen Thätigkeit der Anstalten ist also die Durchführung der Anzeigepflicht, der Krankenhauszwang und der Desinfektionszwang bei

ansteckenden Krankheiten. Erst dann, wenn die Anzeige der Infektionskrankheiten so organisirt ist, daß sämmtliche Fälle rechtzeitig zur Kenntniß der Sanitätsbehörden gelangen, wenn die Kranken in den Fällen, wo die äußeren Verhältnisse es nothwendig machen, nach der Vorschrift dieser Behörden den Hospitälern überwiesen werden und die Desinfektion in allen Fällen vorgenommen werden muß, können die Anstalten ihre Aufgabe erfüllen. Mit diesen drei Voraussetzungen, mit der Anzeigepflicht wie nicht minder mit dem Krankenhaus- und Desinfektionszwange, steht es aber im Deutschen Reiche, das nach Angabe unserer Teutschen an der Spitze der Kultur steht, außerordentlich jämmerlich. Die Verhandlungen der 16., 22. und 23. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege haben Zustände enthüllt, die geradezu als eine Schande bezeichnet werden müssen. Wie der Referent auf der 23. Versammlung ausführte, bestehen wohl in allen deutschen Bundesstaaten gesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten, „dieselben sind aber größten Theils in Bezug auf die erforderlichen Maßregeln (Anzeigepflicht, Ermittlung der Krankheiten, Absonderung der Kranken, Desinfektion u. s. w.), sowie mit Bezug auf deren Durchführung meist so unzureichend und außerdem mit den Forschungsergebnissen der Wissenschaft über die betreffenden Krankheitserreger und deren Lebensbedingungen so wenig im Einklang stehend, daß auf Grund dieser Bestimmungen ein erfolgreicher Kampf gegen die für Deutschland hauptsächlich in Betracht kommenden ansteckenden Krankheiten nicht geführt werden kann."* So das zusammenfassende Urtheil des Referenten Rapmund. Und die von ihm auf dieser Versammlung (1898) gegebene Zusammenstellung der in Deutschland erlassenen Polizeiverordnungen, die sich mit der Anzeigepflicht der ansteckenden Krankheiten beschäftigen, liefert den schlagendsten Beweis für seine Behauptung. Darnach gilt also für den größten Theil Preußens noch immer das natürlich vollständig veraltete Sanitätsregulativ von 1835. Nach den Entscheidungen des preußischen Kammergerichtes vom 18. und 25. April 1895, sowie vom 12. Mai 1895** ist die Anzeigepflicht beim Ausbruch ansteckender Krankheiten in diesem Regulativ erschöpfend geregelt, es besteht also kein Recht, für andere darin nicht genannte Krankheiten die Anzeigepflicht einzuführen. Trotzdem ist im Bereiche dieses Reglements eine Reihe neuerer Polizeiverordnungen erlassen worden, die aber zum großen Theile von sehr fraglicher Rechtsgiltigkeit sind. Etwas besser liegen die Verhältnisse in den süddeutschen und den übrigen

---

* Daran hat auch die neueste Errungenschaft der deutschen Reichsgesetzgebung, das Seuchengesetz vom 30. Juni 1900, nichts geändert. Es führt die Anzeigepflicht nur für Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken ein, das heißt für Krankheiten, die unter gewöhnlichen Verhältnissen für Deutschland ohne Bedeutung sind.

** Ebenso Urtheil des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1895.

kleineren Staaten, wo wenigstens einheitliche Bestimmungen erlassen sind, wenn schon dieselben in den wenigsten Fällen weit genug gehen.

Wie die Anzeigepflicht, so soll auch eine andere Einrichtung der modernen Wissenschaft, das bakteriologische Untersuchungsamt, dem Zwecke dienen, den Feind, der vom Arzte und den Organen der öffentlichen Gesundheitspflege bekämpft werden soll, möglichst schnell und genau zu erkennen. Die Eigenart der Infektionserreger, die Schwierigkeit des Nachweises dieser Mikroorganismen, der für die sichere Bestimmung einer Krankheit und die sich anschließende Therapie von grundlegender Bedeutung ist, erfordern eine so spezielle Ausbildung der Untersuchungstechnik und eine so große Anzahl spezieller Apparate und Einrichtungen, daß sie in den meisten Fällen außer der Reichweite des einzelnen Privatarztes sind. Damit tritt also an die Gemeinden bei ihrem Kampfe gegen die Infektionskrankheiten die weitere Aufgabe heran, besondere bakteriologische Untersuchungsstationen einzurichten, die die schwierige Arbeit der bakteriologischen Untersuchung den privaten Aerzten abnehmen.

Es ist vor Allem die Bekämpfung der Diphtherie, welche zu der Einrichtung bakteriologischer Untersuchungsanstalten geführt hat. Die Thatsachen, daß die Löfflerschen Stäbchen die Erreger dieser verheerenden Seuche sind, daß sich dieselben nicht nur bei den schweren, klinisch über jeden Zweifel erhabenen Erkrankungen, sondern auch bei leichten Anginen ohne Belag und Katarrhen der Nase nachweisen lassen, daß dieselben ferner noch wochenlang nach Ueberstehung der Krankheit bei den Rekonvaleszenten und völlig Genesenen, ja auch bei gesunden Personen, die mit den Kranken irgendwie in Berührung gekommen sind, vorhanden sind, haben den möglichst frühzeitigen bakteriologischen Nachweis derselben als eine nothwendige Bedingung für eine erfolgreiche Therapie und Prophylaxe festgestellt. Früh hat denn auch das Ausland die Organisation der Diphtheriebekämpfung nach allen den Seiten, welche uns die eben erwähnten Thatsachen angeben, mit Erfolg in Angriff genommen. In New York, Boston, Philadelphia, Chicago, Washington u. s. w. bestehen schon seit 1893 Diphtheriestationen, die sich nach allen Richtungen hin bewährt haben. Der Pariser Gemeinderath hat bakteriologische Stationen und Rekonvaleszentenabtheilungen an den Krankenhäusern eingerichtet, um die Rekonvaleszenten so lange zu isoliren, bis die Löfflerschen Stäbchen endgiltig vernichtet sind. In Brüssel, in Brünn, in den Schweizer Kantonen hat man die gleichen Maßregeln ergriffen. Endlich zuletzt, wie in allen Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege kommt auch Deutschland hinterher gehinkt.

Die von den deutschen Städten eingerichteten bakteriologischen Untersuchungsstationen sind ebenfalls in erster Linie dazu bestimmt, den Kampf gegen die Diphtherie zu erleichtern, insofern sie in Diphtheriefällen die Untersuchungen entweder kostenlos, wie in Dresden, Stettin u. s. w. oder zu sehr

geringen Sätzen (Köln 1,50 Mk. inklusive Kulturverfahren) vornehmen. Im Allgemeinen ist der Betrieb so eingerichtet, daß die Anstalten an die Apotheken (in Dresden auch an die Wohlfahrtspolizeiinspektionen) Reagenzgläschen und Antragsformulare zur Entnahme und Einsendung des Untersuchungsstoffes abgeben, die von dort an die Aerzte unentgeltlich weiter gegeben werden. Die Anstalten holen dann die zur Untersuchung eingelieferten Röhrchen durch Boten ab. Das Resultat wird den Aerzten telephonisch oder schriftlich innerhalb kürzester Zeit mitgetheilt. Wo es sich um andere Krankheiten handelt, werden von den Anstalten Gebühren erhoben, die bis zu 20 Mk. für die Untersuchung ansteigen. In Erfurt werden übrigens auch die Auswürfe lungenkranker Personen unentgeltlich auf die Anwesenheit von Tuberkelbazillen untersucht. In Dresden soll bei minderbemittelten Kranken auf Antrag des behandelnden Arztes von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. Das allein Richtige wäre es auch in diesem Falle, alle Untersuchungen gebührenfrei zu veranstalten und so vor Allem den unbemittelten Klassen die Möglichkeit zu geben, die Anstalten in ausgiebiger Weise zu benützen. Solche bakteriologische Anstalten bestehen in Danzig, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., Köln, Stettin, Chemnitz und anderen Städten. In Breslau werden die Untersuchungen seitens des hygienischen Instituts der Universität ausgeführt, wofür die Stadt einen Beitrag von 3000 Mk. leistet.

Genau wie mit der Anzeigepflicht liegen die Verhältnisse mit dem Desinfektionszwange. In den alten Provinzen gilt das Regulativ von 1835. Die später erlassenen Polizeiverordnungen sind ohne Rechtsgiltigkeit. Es sind dies die Polizeiverordnungen für die Stadt Berlin; in Ostpreußen für Königsberg; in Posen für Bromberg; in Pommern für Grabow, einige andere Städte des Regierungsbezirkes Stettin, Cöslin; in Sachsen für Magdeburg, Halberstadt, Erfurt, Kreis Merseburg; in Schlesien für Breslau, einige andere Städte des Regierungsbezirkes Breslau, Ratibor; in Westfalen für den Regierungsbezirk Minden; in der Rheinprovinz für den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Städte Burtscheid, Aachen und Trier. In den Provinzen, in denen das Sanitätsreglement nicht gilt, sind es die folgenden Polizeiverordnungen: in Hannover für die Bezirke Aurich, Lüneburg, Stade, Hannover, Hildesheim, Kreis Osterode; in Schleswig-Holstein für Altona, Flensburg, Kiel, Rendsburg, Schleswig und Wandsbeck, Kreis Eismar, Itzehoe und Plön; in Hessen-Kassel für Frankfurt a. M., Wiesbaden und den Landkreis Wiesbaden. Das Vorbild für die meisten dieser Polizeiverordnungen war die Berliner vom 7. Februar 1887. Dieselbe scheidet die Infektionskrankheiten in zwei Klassen. Zur ersten rechnet sie Asiatische Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, sowie Diphtherie; für diese ist die Desinfektion obligatorisch. Zur zweiten Gruppe gehören Darmtyphus, Scharlach, Epidemische Ruhr, Masern, Keuchhusten und

Lungentuberkulose. Bei diesen Krankheiten wird die Desinfektion nur empfohlen, muß aber auf spezielle Anordnung des Polizeipräsidiums ausgeführt werden. Bei Versäumniß wird den Haushaltungsvorständen Ausführung durch die Polizeibehörde auf ihre Kosten, sowie Geldstrafe bis zu 30 Mk. angedroht. Eine weitere Verordnung vom 8. Dezember 1890 ordnete auch bei Todesfällen in Folge von Lungentuberkulose die obligatorische Desinfektion an. Dullo hat im 7. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte eine Uebersicht über den Rechtszustand betreffend den Desinfektionszwang gegeben, auf die wir hier verweisen.* Einige Thatsachen, die wir derselben entnehmen, werden uns zeigen, wie verschieden die Bestimmungen sind und vor Allem, welche außerordentlich geringen Forderungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit erhoben werden. So besteht zum Beispiel in Augsburg (Cholera ausgenommen), Braunschweig, Chemnitz, Dresden, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Hamburg, Kassel, Leipzig, Mainz, Plauen i. V., Posen, Spandau überhaupt kein Desinfektionszwang, während in München nur auf besonderes Verlangen der Polizeibehörde eine Desinfektion stattfinden muß. Ziemlich allgemein wird die Desinfektion bei Asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus unbedingt gefordert. Bei den übrigen Krankheiten fehlt jede Uebereinstimmung. So besteht für Diphtherie und Croup in 5 Städten keine Desinfektionspflicht, während 25 eine solche statuiren u. s. w.

Mit dem Erlasse derartiger Polizeiverordnungen ist aber zunächst noch recht wenig geleistet. Was nützen die schönsten Bestimmungen, wenn sie nur das Papier zieren? Und das ist in der That der Fall. Es fehlt an sachverständigen Organen, die die Ausführung dieser Polizeiverordnungen zu überwachen vermöchten. Während die englischen Städte und nach ihrem Vorbilde die anderer Länder in den Sanitätsinspektoren solche Organe besitzen, Glasgow wie wir sahen allein 12 Epidemieinspektoren beschäftigt, liegt in Deutschland die ganze Sache wieder in den Händen der Revierpolizeibeamten! Die Kontrolle wird nach der Schilderung Zweigerts in folgender Weise gehandhabt. Die Anzeige einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit — wir sahen oben, welchen Instanzenzug eine solche Anzeige zu durchlaufen hat — wird einem Revierpolizeibeamten, also untergeordneten Polizeibeamten, mitgetheilt. Derselbe kontrollirt den Ausgang der Krankheit durch Anfrage bei den Angehörigen oder Hausgenossen und erkundigt sich, ob eine Desinfektion der Wohnräume stattgefunden hat. Seinem Urtheil ist es überlassen, ob er eine besondere Anzeige an seine vorgesetzte Dienstbehörde erstatten oder ob er davon absehen will. Nur 6 Städte von 100, die auf Zweigerts Anfrage geantwortet hatten, verlangen in jedem Falle einen besonderen Bericht. Eine

* Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte VII, S. 195.

Anzahl von Gemeinden beziehungsweise Polizeiverwaltungen hat es den Revier-sergeanten zur Pflicht gemacht, sich eine Bescheinigung des Arztes oder eines geprüften Heildieners darüber vorlegen zu lassen, daß die ordnungsmäßige Desinfektion erfolgt ist. Wird diese nicht vorgelegt, so hat der Polizeisergeant Anzeige zu machen.* Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Kontrolle gar nichts leisten kann, ganz abgesehen davon, daß sie wohl meist zu spät kommt, wenn die Infektionskeime schon überallhin verschleppt sind. Und dabei ist die Kontrolle noch dadurch erschwert, daß nur in den allerwenigsten Städten — nach Zweigert nur in 8 von 100 — die Desinfektion in der städtischen Desinfektionsanstalt vorgeschrieben ist, in der Mehrzahl derselben also auch von privaten Desinfektoren vorgenommen werden kann. Ein solcher Anstaltszwang wurde in Berlin zum Beispiel durch die Polizeiverordnung vom 24. Juli 1890 indirekt vorgeschrieben, insofern jede nicht von der städtischen

* Zum Beispiel Köln. Anweisung über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten. 1. Die Anzeigen über ansteckende Krankheiten gehen sofort an den Polizeikommissar, sind dort mit dem Eingangsvermerke zu versehen und in das getrennt nach den einzelnen Krankheiten zu führende Krankenbuch einzutragen. Auf Grund der Anzeigen sind Zählkarten für die Reviere auszufertigen und den Revierbeamten, die sich Vormittags und Nachmittags zum Rapport melden, zur Ermittlung und weiterer Ausführung zu übergeben. Diese Beamten haben sofort die nöthigen Ermittlungen an der Hand der Zählkarten anzustellen und die ausgefüllten Zählkarten beim nächsten Rapport zurückzugeben, gleichzeitig etwaige besondere Meldungen zu erstatten, zu denen die Ermittlungen Anlaß geben. An der Hand der Zählkarten und des dadurch gewonnenen Materials sind unter Leitung der Wachtmeister (!!) oder soweit er das für nöthig hält, des Polizeikommissars selbst, die nöthigen Maßregeln im Interesse des Kranken und seiner Umgebung, namentlich gegen die Weiterverbreitung der Krankheit und zur Abstellung der vorgefundenen Mißstände, zu treffen.... Desinfektion: Nach allgemein von mir getroffenen Bestimmungen hat die Desinfektion zu erfolgen bei Cholera, Pocken und Genickstarre unbedingt, in allen anderen Fällen ansteckender Krankheiten nur dann, wenn entweder der behandelnde Arzt sie für nothwendig erklärt oder die städtische Polizeiverwaltung sie aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnet.... 2. Die Fälle von Cholera oder choleraverdächtigen Erkrankungen, sowie von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren, von Pocken, Lepra, Genickstarre, Fleck- und Rückfalltyphus, Kindbettfieber, Hundswuth, Milzbrand, Rotz (beim Menschen), und wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Fall von Darmtyphus in derselben Familie oder in demselben Hause oder um eine auffallende Verbreitung der Diphtherie oder um bösartige Scharlachfieber oder bösartige Masern oder bösartige Ruhr handelt, auch diese Fälle sind vom städtischen Polizeikommissar dem königlichen Polizeistadtphysikus zur amtsärztlichen Untersuchung sofort nach Schema VII mitzutheilen....

Kommentar überflüssig!

Lungentuberkulose. Bei diesen Krankheiten wird die Desinfektion nur empfohlen, muß aber auf spezielle Anordnung des Polizeipräsidiums ausgeführt werden. Bei Versäumniß wird den Haushaltungsvorständen Ausführung durch die Polizeibehörde auf ihre Kosten, sowie Geldstrafe bis zu 30 Mk. angedroht. Eine weitere Verordnung vom 8. Dezember 1890 ordnete auch bei Todesfällen in Folge von Lungentuberkulose die obligatorische Desinfektion an. Dullo hat im 7. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte eine Uebersicht über den Rechtszustand betreffend den Desinfektionszwang gegeben, auf die wir hier verweisen.* Einige Thatsachen, die wir derselben entnehmen, werden uns zeigen, wie verschieden die Bestimmungen sind und vor Allem, welche außerordentlich geringen Forderungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit erhoben werden. So besteht zum Beispiel in Augsburg (Cholera ausgenommen), Braunschweig, Chemnitz, Dresden, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Hamburg, Kassel, Leipzig, Mainz, Plauen i. V., Posen, Spandau überhaupt kein Desinfektionszwang, während in München nur auf besonderes Verlangen der Polizeibehörde eine Desinfektion stattfinden muß. Ziemlich allgemein wird die Desinfektion bei Asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus unbedingt gefordert. Bei den übrigen Krankheiten fehlt jede Uebereinstimmung. So besteht für Diphtherie und Croup in 5 Städten keine Desinfektionspflicht, während 25 eine solche statuiren u. s. w.

Mit dem Erlasse derartiger Polizeiverordnungen ist aber zunächst noch recht wenig geleistet. Was nützen die schönsten Bestimmungen, wenn sie nur das Papier zieren? Und das ist in der That der Fall. Es fehlt an sachverständigen Organen, die die Ausführung dieser Polizeiverordnungen zu überwachen vermöchten. Während die englischen Städte und nach ihrem Vorbilde die anderer Länder in den Sanitätsinspektoren solche Organe besitzen, Glasgow wie wir sahen allein 12 Epidemieinspektoren beschäftigt, liegt in Deutschland die ganze Sache wieder in den Händen der Revierpolizeibeamten! Die Kontrolle wird nach der Schilderung Zweigerts in folgender Weise gehandhabt. Die Anzeige einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit — wir sahen oben, welchen Instanzenzug eine solche Anzeige zu durchlaufen hat — wird einem Revierpolizeibeamten, also untergeordneten Polizeibeamten, mitgetheilt. Derselbe kontrollirt den Ausgang der Krankheit durch Anfrage bei den Angehörigen oder Hausgenossen und erkundigt sich, ob eine Desinfektion der Wohnräume stattgefunden hat. Seinem Urtheil ist es überlassen, ob er eine besondere Anzeige an seine vorgesetzte Dienstbehörde erstatten oder ob er davon absehen will. Nur 6 Städte von 100, die auf Zweigerts Anfrage geantwortet hatten, verlangen in jedem Falle einen besonderen Bericht. Eine

* Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte VII, S. 195.

Anzahl von Gemeinden beziehungsweise Polizeiverwaltungen hat es den Revier- sergeanten zur Pflicht gemacht, sich eine Bescheinigung des Arztes oder eines geprüften Heildieners darüber vorlegen zu lassen, daß die ordnungsmäßige Desinfektion erfolgt ist. Wird diese nicht vorgelegt, so hat der Polizeisergeant Anzeige zu machen.* Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Kontrolle gar nichts leisten kann, ganz abgesehen davon, daß sie wohl meist zu spät kommt, wenn die Infektionskeime schon überallhin verschleppt sind. Und dabei ist die Kontrolle noch dadurch erschwert, daß nur in den allerwenigsten Städten — nach Zweigert nur in 8 von 100 — die Desinfektion in der städtischen Desinfektionsanstalt vorgeschrieben ist, in der Mehrzahl derselben also auch von privaten Desinfektoren vorgenommen werden kann. Ein solcher Anstaltszwang wurde in Berlin zum Beispiel durch die Polizeiverordnung vom 24. Juli 1890 indirekt vorgeschrieben, insofern jede nicht von der städtischen

---

* Zum Beispiel Köln. Anweisung über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten. 1. Die Anzeigen über ansteckende Krankheiten gehen sofort an den Polizeikommissar, sind dort mit dem Eingangsvermerke zu versehen und in das getrennt nach den einzelnen Krankheiten zu führende Krankenbuch einzutragen. Auf Grund der Anzeigen sind Zählkarten für die Reviere auszufertigen und den Revierbeamten, die sich Vormittags und Nachmittags zum Rapport melden, zur Ermittlung und weiterer Ausführung zu übergeben. Diese Beamten haben sofort die nöthigen Ermittlungen an der Hand der Zählkarten anzustellen und die aus- gefüllten Zählkarten beim nächsten Rapport zurückzugeben, gleichzeitig etwaige besondere Meldungen zu erstatten, zu denen die Ermittlungen Anlaß geben. An der Hand der Zählkarten und des dadurch gewonnenen Materials sind unter Leitung der Wachtmeister (!!) oder soweit er das für nöthig hält, des Polizei- kommissars selbst, die nöthigen Maßregeln im Interesse des Kranken und seiner Umgebung, namentlich gegen die Weiterverbreitung der Krankheit und zur Ab- stellung der vorgefundenen Mißstände, zu treffen.... Desinfektion: Nach allgemein von mir getroffenen Bestimmungen hat die Desinfektion zu erfolgen bei Cholera, Pocken und Genickstarre unbedingt, in allen anderen Fällen an- steckender Krankheiten nur dann, wenn entweder der behandelnde Arzt sie für nothwendig erklärt oder die städtische Polizeiverwaltung sie aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnet.... 2. Die Fälle von Cholera oder cholera- verdächtigen Erkrankungen, sowie von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren, von Pocken, Lepra, Genickstarre, Fleck- und Rückfalltyphus, Kindbettfieber, Hundswuth, Milzbrand, Rotz (beim Menschen), und wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Fall von Darmtyphus in derselben Familie oder in dem- selben Hause oder um eine auffallende Verbreitung der Diphtherie oder um bösartige Scharlachfieber oder bösartige Masern oder bösartige Ruhr handelt, auch diese Fälle sind vom städtischen Polizeikommissar dem königlichen Polizei- stadtphysikus zur amtsärztlichen Untersuchung sofort nach Schema VII mit- zutheilen....

Kommentar überflüssig!

Anstalt vorgenommene Desinfektion nicht mehr als ausreichend anerkannt wurde. Es kann uns daher auch durchaus nicht wundern, daß in den 100 Städten der Zweigertschen Enquete in den Jahren 1895/96 und 1896/97 nur in 48 Fällen zwangsweise eine Wohnungsdesinfektion stattgefunden hat. In Berlin betrug die Zahl der Erkrankungen 11105, besonders angeordnet wurde die Desinfektion in 489 Fällen, zwangsweise durchgeführt aber in keinem Falle. Die Zahl der Bestrafungen wegen unterlassener Wohnungsdesinfektion betrug in den 100 Städten nur 5!

Von wem soll nun die Desinfektion ausgeführt werden? Soll dieselbe privaten auf Profit arbeitenden Unternehmern überlassen bleiben oder soll die Gemeinde eintreten? Die Antwort auf diese Frage ist leicht. Eine gründliche, wirklich zweckmäßige Desinfektion von Gegenständen, die durch Infektionskeime verseucht sind und sich gerade durch ihre Beschaffenheit wie Kleider, Wäsche, Betten u. s. w. als besonders hervorragende Infektionsträger auszeichnen, liegt außerhalb der Kräfte des einzelnen, selbst in seinen Mitteln nicht beschränkten Privatmannes. Dieselbe läßt sich nur mit kostspieligen Apparaten, die von einem geschulten Personale bedient werden, erfolgreich durchführen. An die Stelle der unvollkommenen Desinfektion des einzelnen Privatmannes muß die vollkommene Desinfektion in einer Desinfektionsanstalt treten, die „zweckmäßige Einrichtungen besitzt, ein gewissenhaftes geschultes Bedienungspersonal hat und unter steter sachgemäßer Kontrolle steht".*

Es liegt auf der Hand, daß alle diese Anforderungen am besten von einem öffentlichen Institute, das im Besitze der Gemeinde ist, erfüllt werden können. Desinfektionsanstalten sind so wenig wie Rieselfelder, Kanalisation und andere der Hygiene der Bevölkerung dienende Einrichtungen, ertragreiche Unternehmungen. Die Unsicherheit des Arbeitsquantums, das von einem so unberechenbaren Faktor wie dem Auftreten von Infektionskrankheiten abhängt und daher nur einen intermittirenden Betrieb gestattet, die Unmöglichkeit einer Kontrolle der Leistungen seitens des Publikums, die Nothwendigkeit der gänzlichen Gebührenlosigkeit, zum mindesten für die ärmeren Benützer, ohne die die Existenz einer solchen Anstalt illusorisch würde, das sind Alles ebenso viel Gründe, die gegen Privatbetrieb und für das Eingreifen der Gemeinde sprechen. Die Desinfektion infizirter Wohnungen und Gegenstände ist eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die im Grunde viel weniger im Interesse der bereits durchseuchten Familie, als im Interesse der mit ihr in mehr oder weniger enge Berührung tretenden zahlreichen Mitbewohner der Gemeinde liegt.

Wenn wir also für die Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände die Verpflichtung aufstellen, für die erforderlichen Desinfektionseinrichtungen —

---

* Vergleiche Referat von Prof. F. Hofmann auf der Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in „D. V. f. ö. G." XIX, S. 117 ff.

seien das nun einfachere Desinfektionsapparate oder ganze Anstalten, wie in den größeren Städten — zu sorgen, so müssen sie andererseits das Recht haben, die Benützung der von ihnen geschaffenen Anstalten in allen Desinfektionsfällen obligatorisch zu machen. Das liegt, wie wir sahen, schon im Interesse einer genaueren Kontrolle; damit vermag aber auch allein das Mittel der Desinfektion voll ausgenützt zu werden.

Trotz der von uns oben geschilderten ungünstigen Verhältnisse, unter denen sich der Kampf gegen die Infektionskrankheiten vollzieht, haben einzelne der größeren Städte Deutschlands in der Einrichtung von Desinfektionsanstalten und der Organisation des Desinfektionsdienstes Hervorragendes geleistet. Sehr viele haben sich indeß mit der Aufstellung eines oder mehrerer Desinfektionsapparate begnügt, den Desinfektionsdienst dagegen überhaupt nicht oder nur in der mangelhaftesten Weise organisirt. Untersuchen wir nun in Kürze, welche Forderungen in dieser Hinsicht zu stellen sind, und legen diesen Maßstab dann an die Leistungen der Städte. Bei der Einrichtung der Anstalt selbst, beziehungsweise des Raumes, in dem die Desinfektionsapparate aufgestellt sind, sind die Abtheilungen für die zugeführten infizirten Gegenstände und die abzuführenden desinfizirten Gegenstände scharf zu trennen. Für die Desinfektoren muß die genügende Zahl von Bädern vorhanden sein. Da wo eigene Anstalten errichtet sind, fehlt es an diesen Einrichtungen niemals, wo dagegen Schuppen, Keller von Krankenhäusern 2c. benützt werden, sind diese elementaren Forderungen oft nicht erfüllt. Für die Bedienung der Apparate und für die ebenfalls allein von den öffentlichen Anstalten auszuführende Wohnungsdesinfektion muß ein besonders geschultes Personal zur Verfügung stehen. Vollständig wird die Organisation dann durch die Regelung des Transportwesens. Die Zu- wie Abfuhr der infizirten und reinen Gegenstände muß gleichfalls seitens der Anstalt in besonderen Transportwagen erfolgen, darf aber niemals wie in Chemnitz, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Görlitz, Magdeburg, Spandau 2c. den Privaten überlassen sein. Die Zahl der Städte, in denen alle diese Forderungen erfüllt sind, ist nicht sehr groß. Wir nennen hier Berlin, Breslau, Charlottenburg, Kiel, Braunschweig u. a. m. Nach der Zweigertschen Enquete gab es 20 Städte mit Desinfektionsanstalten.

Vortrefflich geordnet ist das Desinfektionswesen in Berlin; wir lassen daher eine kurze Beschreibung desselben hier folgen. Bei der von zwei Straßen zugänglichen Anstalt ist das Prinzip der Trennung infizirter Gegenstände von den desinfizirten aufs Strengste durchgeführt. Das Grundstück der Anstalt wird durch das Hauptgebäude in zwei nahezu gleiche Höfe getheilt, von denen der eine für die Zufuhr der zu desinfizirenden Gegenstände, der andere für die Abfuhr der desinfizirten bestimmt ist. Auf jedem Hofe befindet sich eine Wagenremise für die beiden Klassen von Transportwagen.

Das Hauptgebäude enthält das Kesselhaus mit zwei Dampfkesseln von circa 50 Quadratmeter Heizfläche, auf der einen Seite schließt sich der Kohlenraum und auf der anderen die Badeabtheilung für die Desinfektoren als Anbauten an. Die Badeeinrichtung besteht aus 6 Brausebädern mit 2 Ankleideräumen; in dem einen derselben befindet sich auch eine Badewanne. Direkt an das Kesselhaus schließt sich der Mittelbau mit dem Desinfektionsraume, der in zwei hermetisch von einander abgeschlossene Räume für die Einladung und Ausladung der Gegenstände getrennt ist. Daran reihen sich gleichfalls, von einander durch eine Wand geschieden, die Aufbewahrungsräume für die infizirten und desinfizirten Gegenstände. Zwischen den beiden Aufbewahrungsräumen eingeschoben liegt das Expeditionszimmer, das nach dem Raume für desinfizirte Gegenstände durch ein Schalterfenster, mit dem Raume für infizirte Gegenstände durch ein eingemauertes Fenster und Telephon in Verbindung steht.

Der Betrieb der Anstalt spielt sich in folgender Weise ab. Auf Anordnung des Verwalters holen die Desinfektoren in besonderen gut verschließbaren Wagen die infizirten Gegenstände ab. Beim Einpacken tragen die Desinfektoren einen bis auf die Füße reichenden Leinwandpaletot, der nach Beendigung der Arbeit gründlich mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung besprengt wird. Die Gegenstände werden in leinene Hüllen, Tücher und Beutel gepackt und gleichfalls mit Karbolsäure besprengt, um ein Ausstäuben ihres Inhaltes zu vermeiden. Der Transportwagen bringt dann die Gegenstände auf dem kürzesten Wege in die Anstalt, und dieselben treten nunmehr ihre Wanderung durch den Apparat an. Die desinfizirten Gegenstände werden gleichfalls durch Wagen den Eigenthümern wieder zugestellt. Die Benützung dieser 1886 errichteten Anstalt war anfänglich eine sehr geringe. In den meisten Krankheitsfällen wurden nur wenige Stücke zur Desinfektion eingeschickt; die große Masse des Hausrathes dagegen, ebenso wie die Wohnung blieben undesinfizirt. Die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 suchte, allerdings vergeblich, Abhilfe zu schaffen. Eine Erweiterung des Desinfektionsdienstes durch die Einrichtung einer ergänzenden Wohnungsdesinfektion stellte sich als nothwendig heraus. Sie wurde von den städtischen Behörden Ende der achtziger Jahre in Angriff genommen.* Zu diesem Zwecke der Wohnungsdesinfektion bildete man zunächst ein ständiges Personal aus den in der städtischen Desinfektionsanstalt selbst beschäftigten Arbeitern, dann aber auch aus anderen geeigneten Arbeitern heran. Dieselben hatten einen Kursus durchzumachen und wurden nach Prüfung durch den königlichen Stadtphysikus zu städtischen Wohnungsdesinfektoren ernannt. Das Hilfspersonal, das bei

* Vergleiche H. Merke, Die Wohnungsdesinfektion der Stadt Berlin in „D. V. f. ö. G." XXIII, S. 258.

etwa auftretenden Epidemien unbedingt nothwendig ist, entnahm man den bei der Stadtreinigung beschäftigten Personen; allmonatlich wurde eine gewisse Anzahl derselben gleichfalls in der Wohnungsdesinfektion ausgebildet. Zwei Aufseher kontrolliren die Desinfektoren bei ihrer Arbeit und die vollendete Desinfektion, nehmen Beschwerden des Publikums entgegen u. s. w.

Bei der Einrichtung des eigentlichen Desinfektionsdienstes waren drei Grundsätze maßgebend: 1. Das Krankenzimmer, sowie alle Möbel, die nicht in der Desinfektionsanstalt desinfizirt werden können, sollten einer gründlichen Desinfektion unterzogen werden.

2. Durch die Desinfektoren dürfen die Krankheitskeime nicht weiter verschleppt werden.

3. Diese selbst müssen vor Ansteckung geschützt werden.

Dementsprechend vollzieht sich der Geschäftsgang in folgender Weise. Die Desinfektoren, die in der Desinfektionsanstalt ihre Aufträge erhalten haben, fahren in besonderen Kremsern zu den Desinfektionsstellen. Hier entledigen sich dieselben ihres Dienstanzuges, verpacken denselben in eine Segeltuchtasche und bekleiden sich mit dem leinenen Arbeitsanzug, der aus einem langen Kittel, Beinkleidern, Schnürstiefeln aus dichtgewebtem Segelleinen mit Filz- und Holzsohlen im Innern, tief in den Nacken gehender Mütze, sowie Respirator, wo nothwendig, besteht.

Nach der Verpackung der für die Desinfektion in der Anstalt (mit Dampf) geeigneten Gegenstände, die von besonderen Desinfektionswagen abgeholt werden, vollziehen die Desinfektoren die Reinigung der Wohnung. Daran schließt sich die Desinfektion der benützten Geräthschaften, wie Eimer, Leitern 2c., der Klosets und Ausgußbecken. Die körperliche Reinigung der Desinfektoren und das Umkleiden, sowie die Verpackung des Dienstanzuges findet nach beendigter Arbeit statt. Derselbe Wagen, der die Desinfektoren an die Arbeitsstelle gebracht hat, führt sie auch in die Anstalt zurück.

Den Versuch, eine Statistik der öffentlichen Desinfektionsanstalten der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern aufzustellen, hat Dullo in dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte Bd. VII und VIII gemacht. Leider ist darin keine Scheidung zwischen Städten mit wirklichen Desinfektionsanstalten und Städten nur mit Desinfektionsapparaten gemacht worden. Das Bild ist also ein entschieden viel zu günstiges. Ebenda sind auch Tabellen für die Benützung der städtischen Desinfektionsanstalten gegeben, auf die wir hier verweisen. Diese Zahlen zeigen uns aufs Klarste, daß es mit der Desinfektion in den deutschen Städten noch sehr im Argen liegt. Was bedeuten Angaben wie 9 Desinfektionen in Barmen, 23 in Kassel, 20 in Dortmund, 13 in Duisburg, 83 in Liegnitz, 13 in Lübeck, 2 in Potsdam, 25 in Spandau, 45 in Wiesbaden u. s. w. anders, als daß in der Mehrheit der Fälle von

Infektionskrankheiten überhaupt keine Desinfektion stattfindet. Es ist das ja auch die alte Klage der Verwaltungsberichte, daß die Anstalten nicht genügend benützt werden, vor Allem nicht seitens der Klasse, für die bei ihren beengten Wohnungsverhältnissen die Desinfektion von der größten Bedeutung ist, seitens der Arbeiterklasse. In den Berliner Verwaltungsberichten kehrt dieselbe zum Beispiel mit fast den gleichen Worten Jahr für Jahr wieder: „Während die gutsituirten Klassen der Einwohner häufig aus eigenem Antriebe desinfiziren lassen, geschieht dies bei den ärmeren Volksklassen zumeist erst auf Grund polizeilicher Anordnung.“ Schöne Tabellen belehren uns über das Verhältniß, an dem die Bewohner der verschiedenen Stockwerke, der Vorder- und Hinterhäuser an den Desinfektionen theilnehmen, und geben uns Auskunft darüber, wie sich die Desinfektionen auf die verschiedenen Berufsgruppen vertheilen. Es wird konstatirt, daß die Bewohner der Vorderhäuser die Anstalt stärker in Gebrauch nehmen, als die der Hinterhäuser, daß auf die Berufsgruppe der Arbeiter nur 29,4 Prozent der Desinfektionen entfallen, und daran schließt sich dann der orakelhafte Satz: „Es müssen also Gründe anderer Art sein, welche die minderbemittelte Bevölkerung von der Benützung der Anstaltseinrichtungen abhalten.“* Warum sucht aber der Magistrat nicht nach diesen Gründen, die unseres Erachtens recht klar zu Tage liegen? Warum strebt er keine Aenderung des Zustandes an und erspart sich damit die Lächerlichkeit der jährlich wiederkehrenden Klage?

Der Grund, daß die Desinfektionsanstalten so wenig von den ärmeren Klassen benützt werden, liegt doch einfach darin, daß dieselben nicht gebührenfrei sind. Man führe die Gebührenfreiheit ein und man wird überrascht sein, wie schnell die Zahl der Benützungen wachsen wird.

Wie F. Hofmann in dem bereits zitirten Artikel ausführt, schreckt die Erhebung einer Gebühr für die Desinfektion von Gegenständen, deren Werth oft geringer als die Gebühr ist, von vornherein ab. Mit Recht weist er unseres Erachtens auf den Fatalismus hin, mit dem der Mensch sich Gefahren aussetzt, deren Größe er nicht klar erkennt oder die seiner Ansicht nach schon zum größeren Theile vorübergezogen sind. Die Gleichgiltigkeit in allen hygienischen Fragen ist übrigens nicht nur in den ärmeren Schichten der Bevölkerung ganz ungeheuer groß. Sind nun mit einer Desinfektion noch besondere Unbequemlichkeiten, wie Transport der Gegenstände zur Anstalt, Zahlung von Gebühren oder Scherereien wegen einer Befreiung von derselben verbunden, so wird die größere Mehrheit sich lieber der von infizirten Gegenständen ausgehenden Gefahr aussetzen, als diese Mühseligkeiten noch zu den so wie so zahllosen Mühseligkeiten ihres Lebens auf sich nehmen. Es ist dies ein Ge-

* Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 III, S. 208.

sichtspunkt, der unserer Ansicht nach bei der Einrichtung aller volkshygienischen, erzieherischen und dergleichen Anstalten berücksichtigt werden muß. Der Arbeiter, der nach zehn- oder zwölfstündiger Arbeit in seine Wohnung zurückkehrt, ist körperlich und geistig erschöpft. Alles, was von ihm noch eine Extraanstrengung verlangt, sucht er zu vermeiden. Der Entschluß zu einer solchen ist für ihn eine viel größere Leistung als für den wohlgenährten Angehörigen der Mittel- und Oberklasse, der selten seine Arbeitskraft in gleich hohem Maße auszugeben gezwungen ist.

Dieser Grund spricht also für kostenfreie Abholung und Desinfektion der Habe der ärmeren Schichten der Bevölkerung. So hat Halle a. S. allgemeine Gebührenfreiheit durch Ortsstatut vom 22. Februar 1893 eingeführt, wenn die Desinfektion auf spezielle Anordnung der Polizeibehörde oder nach der allgemeinen Vorschrift (in Krankheits- und Sterbefällen von Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, bei Sterbefällen an Diphtherie, Kindbettfieber, Scharlach und Lungenschwindsucht) erfolgt. In einigen Städten wie in Breslau ist die Gebührenfreiheit auf Einkommen bis zu 1500 Mk., in Bremen auf Einkommen bis zu 1200 Mk., in Königsberg auf Einkommen mit einer Staatseinkommensteuerleistung bis zu 30 Mk. eingeschränkt. Unseres Erachtens ist dieser Satz zu niedrig gegriffen. Die vollständige Desinfektion eines Zimmers und der darin befindlichen Habe wird durchschnittlich einen Kostenbetrag von 10 bis 20 Mk. erreichen. Das ist eine Summe, die eine Familie mit Einkommen selbst bis zu 2500 Mk. nur schwer für diesen Zweck aufwenden wird. Man muß dabei bedenken, daß die vorausgegangene Krankheit, vielleicht dadurch bewirkte lange Erwerbslosigkeit des Familienhauptes oder der Familienmutter bereits schwere Kosten verursacht hat. In solchen Fällen würden dann häufig die Desinfektionskosten der Strohhalm sein, der den Rücken der überbürdeten Familie bricht. Nothwendig erscheint uns also die Erhöhung dieser Grenze bis zu 2500 Mk. oder besser 3000 Mk., geeigneter, will man überhaupt an der Erhebung von Gebühren festhalten, die Graduirung des Tarifs, wie eine solche in Gießen besteht. Es würde sich also empfehlen, die Einkommen bis zu 3000 Mk. gebührenfrei zu lassen, von 3000 bis 6000 Mk. eine die Unkosten theilweise deckende Gebühr zu erheben und bei Einkommen über 6000 Mk. die Selbstkosten zu berechnen. Die Gradation kann nach den lokalen Vermögensverhältnissen verschieden sein; wichtig ist dabei nur, die gebührenfreie Stufe hinreichend groß anzunehmen. Wenig empfehlenswerth ist der Modus, wie er in Göttingen, Berlin, Frankfurt a. M., Köln, Braunschweig, Leipzig u. a. im Gebrauch ist. Die Gebührenfreiheit wird von dem Zeugnisse der Armenverwaltung, des Physikus oder des Armenarztes oder zweier solcher Organe abhängig gemacht. Damit haben wir glücklich wieder die umständlichen Formalitäten, ohne die in Deutschland auch das nächste

Ziel nicht erreicht werden kann, und die arbeitende Klasse wird mit neuen Laufereien und bureaukratischen Scherereien bedacht, die sich harmonisch an die Unzahl der bereits bestehenden anreihen.

Allein in Verbindung mit so weitgehender, am besten aber allgemeiner Gebührenfreiheit läßt sich der Desinfektionszwang und der Zwang zur Desinfektion in den öffentlichen Anstalten rechtfertigen. Mit der Einführung der allgemeinen Gebührenfreiheit würden die Städte auch durchaus keine erdrückende Last auf sich nehmen. Nach der Uebersicht, die Dullo im VIII. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte giebt, schwankten die Einnahmen an Gebühren von ganzen 38 Mk. in Spandau bis zu 26 066 Mk. in Berlin. Die Gesammtausgabe in Berlin dagegen betrug 1898/99 154258 Mk. In Hamburg betrug die Ausgabe 126785 Mk., die Einnahme aus Gebühren 11450 Mk. u. s. w. Es ist geradezu unbegreiflich, weshalb die Städte derartigen winzigen Einnahmeposten gegenüber nicht einfach auf die Erhebung von Gebühren verzichten, und es läßt sich nur schwer der Gedanke unterdrücken, daß sich dieselben vor einer stärkeren Benützung ihrer Anstalten und dem dadurch bedingten Anwachsen der Ausgaben für die Desinfektionsanstalten, beides eine nothwendige Folge der Gebührenfreiheit, geradezu fürchten. Bedenkt man ferner, wie leicht von den städtischen Behörden für Repräsentation, für die Ausschmückung von Straßen bei dem Besuche fürstlicher Personen Hunderttausende ausgegeben werden, und vergleicht damit die Filzigkeit, mit der man hier, wo es sich um die Gesundheit der breiten Massen des Volkes handelt, die lumpigen Tausende zu sparen sucht, so muß auch dem Harmlosesten klar werden, wie viel Tartufferie noch in der Geschäftsführung städtischer Behörden zu finden ist.

Heilstätten für Lungenkranke. Die verbreitetste und verheerendste Infektionskrankheit ist die Tuberkulose. Nach sehr vorsichtigen Schätzungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes beträgt die Zahl der über 15 Jahre alten Personen, deren tuberkulöses Leiden so weit vorschreitet, daß eine Krankenhausbehandlung nothwendig wäre, im Deutschen Reiche mindestens 226000 jährlich. Es starben im Durchschnitt der Jahre 1894/97 an Lungenschwindsucht jährlich 87631 Personen und an entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane 34876, im Ganzen 122507 Personen. Das sind so ungeheure Verheerungen des Volkskörpers, daß es der angestrengtesten und unablässigen Thätigkeit des ganzen Volkes, in erster Linie natürlich seiner öffentlichen Organisationen bedarf, um ihrem weiteren Fortschreiten Einhalt zu thun und die bereits von der Seuche angegriffenen Theile der Genesung entgegenzuführen. In dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts ist nun der Kampf gegen die Volksseuche der Tuberkulose auf der ganzen Linie aufgenommen worden und hat in dem Maße, wie sich die Ueberzeugung von der

Heilbarkeit der Tuberkulose die Herrschaft errang, an Intensität zugenommen. Der Berliner Kongreß von 1899 bedeutet wohl den Höhepunkt desselben in dem vergangenen Jahrhundert. Nach dem augenblicklichen Standpunkte der Wissenschaft gilt als das werthvollste Heilmittel in dem Kampfe gegen die Lungentuberkulose, wenigstens soweit es sich um die Anfangsstadien der Erkrankung handelt, die hygienisch-diätetische Behandlung in den speziellen Heilstätten für Lungenkranke. Die Thätigkeit der privaten Vereine und öffentlichen Organisationen konzentrirt sich daher fast ausschließlich auf die Errichtung von solchen Heilstätten. Welche Stellung ist nun den Gemeinden, speziell den Großstädten, in dieser Bewegung zuzuweisen, welche Aufgaben sind von ihnen zu erfüllen und welcher Theil der Fürsorge ist von ihnen zu übernehmen? Es liegt zunächst klar zu Tage, daß die kleineren Gemeinden als solche keine Heilstätten zu bauen im Stande sind. Für die Interessen ihrer Kranken muß der weitere Kommunalverband, also der Kreis, das Oberamt oder wie diese Selbstverwaltungskörper heißen mögen, mit seiner größeren finanziellen Leistungsfähigkeit eintreten, wie dies zum Beispiel seitens des Kreises Altena (seit 1898 in Hellersen) schon geschehen und seitens anderer Kreise beabsichtigt ist. Es bleiben also von vornherein nur die größeren Städte über, wenigstens soweit es sich um die Errichtung von Heilstätten und den Betrieb derselben aus kommunalen Mitteln handelt. Sie haben sicherlich die Pflicht, wie sie Krankenhäuser errichten, so auch Heilstätten für Lungenkranke zu erbauen, durch die sie allein den Aufgaben der hygienischen und therapeutischen Fürsorge gerecht werden können. Die Fürsorge für Lungenkranke kann doch nur als ein Theil der allgemeinen Krankenfürsorge betrachtet werden und für die Krankenfürsorge, wenigstens soweit es sich um erkrankte Arme handelt, sind die zuständigen Organe die Gemeinden. Die größeren Städte sind in der That die geeignetsten Organe für den Bau und Betrieb von Heilstätten. Sie haben bereits ein ausreichendes, ärztliches und technisches Personal zur Verfügung, sie besitzen in der Verwaltung von Krankenanstalten eine Fülle von Erfahrungen, wie sie sich sonst kaum wiederfinden dürfte, und gewähren als öffentliche Organisationen die finanzielle Stabilität, die private Vereine niemals aufweisen können. Das ist ja das Loos aller Einrichtungen, die sich ausschließlich auf die private Wohlthätigkeit gründen, daß einer Periode der Begeisterung und reichlich fließender Beiträge mehr oder weniger schnell die Periode der Ernüchterung, des Versiegens der privaten Quellen zu folgen pflegt. Wer zum Beispiel die Geschichte der Londoner privaten Krankenhäuser kennt, wer beobachtet, in welch kläglicher finanzieller Lage die meisten von ihnen sich befinden, zu welchen geradezu unwürdigen Betteleien sie greifen müssen, um sich die nöthigen Betriebsmittel zu verschaffen, den wird der Gedanke, die Heilstättenbewegung in mehr oder weniger großer Ausdehnung auf

die private Wohlthätigkeit zu fundiren, mit tiefem Grauen erfüllen. Mit lebhaftester Beistimmung wird er den energischen Kampf gegen den „Bettelsack“ begrüßen, den Herr Heydweiller (Altena) auf der Braunschweiger Versammlung der Deutschen Naturforscher und Aerzte begonnen hat. Wir können hier nicht auf das Wesen der privaten Wohlthätigkeit, auf ihre Motive und die Art ihres Wirkens eingehen, nur so viel müssen wir hier bemerken, daß von der Gesellschafts- und Wirthschaftsauffassung der arbeitenden Klassen aus die Charitas der besitzenden Klassen stets den bitteren Beigeschmack der Klassenausbeutung behält, durch die ihrer Ansicht nach die Wohlthätigkeit der wohlthätigen Gönner erst ermöglicht wird. Die arbeitenden Klassen können in dem Kampfe gegen die Tuberkulose keine Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, sondern allein eine solche des Staates und der Kommunalkörper in Verbindung mit den Krankenkassen und den Versicherungsanstalten sehen. Indem sie die Gemeinschaft dafür verantwortlich machen, daß der gewerbliche Produktionsprozeß, daß die ganze gesellschaftliche Organisation mit ihrer Besitzvertheilung und den daraus resultirenden scheußlichen Zuständen im Erwerbsleben, in den Wohnungsverhältnissen u. s. w., den Acker des Volkes mit grausamem Pfluge furchen, auf dem dann die Saat der Tuberkulose in üppigen Halmen aufschießt, stellen sie an den Staat und die öffentlich-rechtlichen Organisationen der Selbstverwaltung die doppelte Forderung, die Krankheit zu bekämpfen und ihr vorzubeugen.

Die Aufgabe der Krankheitsbekämpfung ist von den größeren Städten nur sehr zögernd in Angriff genommen worden. Wenn wir von den Unterstützungen der privaten Vereine und ihrer Heilstätten durch Geldbeiträge, unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden für die Anstalten absehen, so sind es bis jetzt eigentlich allein Dresden mit dem Genesungsheim „Fiedlerhaus“ und Berlin mit seinen Heimstätten für Lungenkranke auf den Rieselgütern Blankenfelde und Malchow, die einen allerdings sehr bescheidenen Anfang gemacht haben. Nur zögernd ist die Berliner städtische Verwaltung dieser Aufgabe näher getreten. Bereits 1888 hatte die städtische Deputation für Gesundheitspflege die Resolution gefaßt: „Mit Rücksicht auf die große und voraussichtlich zunehmende Zahl solcher Lungenkranken ist die Errichtung einer besonderen Heil- und Pflegeanstalt für solche Kranke in der Umgebung der Stadt Berlin dringend wünschenswerth; zunächst wäre für 100 Kranke zu sorgen.“ Dabei blieb es aber auch zunächst. Eine bedeutende Verzögerung verursachte dann die Koch'sche Tuberkulinmethode, so daß erst 1892 eine Pflegestätte für Lungenkranke auf dem Rieselgute Malchow eröffnet wurde. Juli 1893 wurde in Blankenfelde eine Heimstätte für tuberkulöse Frauen eingerichtet, da die Anstalt in Malchow, die ursprünglich für beide Geschlechter bestimmt war, in Folge des großen Zudranges schnell überfüllt war. Blankenfelde nimmt

64 weibliche und Malchow 88 männliche Kranke auf. Der Zudrang zu den Anstalten, besonders im Sommer, wuchs in den folgenden Jahren derart, daß die Kranken zwei bis drei Monate auf ihre Aufnahme warten mußten. Um diesem Nothstande abzuhelfen, stellte die sozialdemokratische Fraktion der Stadtverordnetenversammlung bereits September 1897 den Antrag, zwei weitere Heimstätten für den Sommer 1898 einzurichten. Da ferner im Laufe der Jahre die Heimstätten ihren ursprünglichen Charakter vollständig änderten, aus Heilstätten zu Anhängseln der Krankenhäuser wurden und schwere und schwerste Fälle von Tuberkulose dahin überwiesen wurden — 1897/98 starben fünf Personen in denselben — so stellte dieselbe den weiteren Antrag, der Errichtung einer wirklichen Heilanstalt für Tuberkulose näher zu treten. Das Kuratorium der Heilanstalten empfahl dann im November 1897 dem Magistrate den Bau einer Heimstätte für Männer auf dem städtischen Rieselgute Osdorf oder Ruhlsdorf und die weitere Einrichtung des bis zum 30. April 1900 an die Versicherungsanstalt Berlin verpachteten Schlosses Gütergotz im Jahre 1900. Der Magistrat trat aber nur dem zweiten Theile des Antrages bei, da er für den ersten kein Bedürfniß anerkannte. Wie groß das vom Magistrat nicht anerkannte Bedürfniß war, das beweisen die Angaben des Jahresberichtes pro 1898/99 über die Wartezeit, die vom Eingange des Attestes bis zur Aufnahme des Antragstellers in die Heimstätte verstrichen. Sie betrug im Maximum in Blankenfelde 67 Tage, in Malchow 63, erreichte aber in Fällen besonderer Art die Höhe von 84 beziehungsweise 114 Tagen. Die Anzahl der Vormeldungen stieg zum Beispiel in Malchow Mitte Juli 1898 bis auf 147. Endlich im März 1899 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Beschluß gefaßt, auf dem Rieselgute Buch eine neue Heimstätte für 100 lungenkranke Männer einzurichten.

Das Dresdener Genesungsheim „Fiedlerhaus“ wurde 1893 eröffnet. Es enthält 39 Betten. 1899 wurden 173 Männer verpflegt. Die Ausgaben betrugen 22897 Mk.

In Angriff genommen ist der Bau von Lungenheilstätten noch in Köln, Stettin und Leipzig.

Achtes Kapitel.

Geburtshilfe.

Nach den Ergebnissen der 1878 eingesetzten Berliner Puerperalfieberkommission sind in Preußen in den Jahren 1816 bis 1876 nicht weniger als 363 624 Frauen am Kindbettfieber gestorben, also mehr Frauen im Wochenbett, als Menschen an Blattern und Cholera in der gleichen Zeit. Nach Brennecke fordert das Kindbett von den circa 1150000 Wöchnerinnen in Preußen noch alljährlich circa 5750 bis 6900 Frauen zum Opfer, und hinter ihnen steht die unabsehbare Zahl der Frauen, die in Folge mangelhafter Pflege, frühzeitiger Arbeit, von Noth und Sorge im Wochenbette den Grund zu dauerndem Siechthume legen.

Eine mangelhafte Geburtshilfe, eine ungenügende Wochenpflege und frühzeitige Arbeit — das sind die drei schädlichen Kräfte, die vereinigt die Frauen der arbeitenden Klassen dahinraffen. Ueber das Wirken der beiden ersteren giebt uns die Statistik einige, wenn auch nur ungenaue Auskunft, über das der letzten fehlt es uns gänzlich an Zahlen. Nur die allgemeinen Erfahrungen der Aerzte geben Andeutungen über die beklagenswerthe Verwüstung der weiblichen Kräfte. Und diese Verwüstung vollzieht sich vor Allem in den unteren ärmeren Schichten der Bevölkerung, unter den Frauen der arbeitenden Klasse. Auf sie fallen diese drei Würgengel mit aller Macht, und frühzeitiges Alter und Siechthum, Verbitterung, Arbeitslosigkeit, und dadurch Sorge und Noth für sie und ihre Familie sind ihr Gefolge.*

* Es ist amüsant zu sehen, wie auch hier wieder die Furcht vor der Sozialdemokratie als Hebel sozialer Verbesserungen wirksam ist. So schreibt Löhlein (Deutsche Medizinische Wochenschrift 1888, Nr. 6): „Und das möchte ich unter dem Eindrucke mancher Erfahrungen in der geburtshilflichen wie in der gynäkologischen Poliklinik noch besonders betonen, daß die öffentliche Wohlthätigkeit gerade an diesem Punkte (der Fürsorge für Wöchnerinnen) dem wachsenden, von verbitterten Frauen besonders leidenschaftlich geschürten Klassenhaß erfolgreicher als an irgend einem anderen entgegenarbeiten kann.“ Hauser in Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege, Heft 30, S. 12: „Aber darauf möchte ich noch hinweisen, daß gerade die aus den vernachlässigten Wochenbetten entsprungenen krankhaften Zustände es sind, welche ganz besonders den Familienzusammenhalt,

National-wirthschaftliche Gründe schwerwiegendster Art schreien hier nach einem zielbewußten geregelten Eingreifen der Gesellschaft. Dabei handelt es sich für die neuregelnde Thätigkeit der Gesellschaft um zwei Aufgaben: die Gewährung einer ausreichenden Geburtshilfe und die Fürsorge für eine ausreichende Rekonvaleszenz. Die zweite Aufgabe ist auch heute noch kaum in Angriff genommen; der ersten gegenüber ist das herrschende System der freien Konkurrenz, wie auf anderen Gebieten der Hygiene, elend zusammengebrochen. „Unsere heutige geburtshilfliche Ordnung zeigt die unseligen Konsequenzen des auf das Gebiet der Hygiene übertragenen Prinzips des freien Wettbewerbes der Kräfte" — sagt Brennecke mit Recht und beweist diese Behauptung durch eine Darstellung der zwischen Aerzten, Hebammen und Wochenpflegerinnen bestehenden Interessengegensätze, unter denen natürlich in letzter Linie stets die Wöchnerin, die Wöchnerin aus der großen Masse des arbeitenden Volkes, zu leiden hat.

Wie sorgt das heutige System für diese Klasse? Bei 95 Prozent aller Entbindungen ist allein die Hebamme thätig, nur bei 5 Prozent wurde ärztliche Hilfe in Anspruch genommen. Wer und was sind aber diese Hebammen, in deren Hände so vertrauensvoll die Gesundheit und das Leben von circa 1100000 Frauen allein in Preußen alljährlich gelegt wird? Sie rekrutiren sich aus einem Material, das, ohne Vorbildung und seit Jahren von geistiger Arbeit entwöhnt, von den ländlichen Gemeinden oft aus den eigennützigsten und thörichtsten viel mehr ihre Ablehnung rechtfertigenden Gründen präsentirt wird, für den verantwortungsvollen Beruf einer Hebamme ungeeignet ist und trotz des kurzen Ausbildungskurses auch bleibt. Schlecht bezahlt, müssen sie ihren Beruf als Nebenerwerb treiben, für den natürlich nur Zeit aufgewendet werden kann, wenn sie bezahlt wird. Von weiterer Ausbildung kann keine Rede sein.* Selbst die besseren und besten unter den Hebammen degeneriren in der täglichen Praxis ihres Berufes. Als die Faktoren dieser Erscheinung bezeichnet Hauser „die boshafteste, mit gemeinsten Mitteln niederer Klatscherei kämpfende Konkurrenz, eine rohe urdumme, am Aberglauben hängende Klientel, welche mißtrauisch jede auf Reinlichkeit und Desinfektion abzielende Maßregel der jungen Hebamme als schädliche und lästige Quälerei empfindet, manchmal auch über Aseptik recht sonderbar denkende und danach handelnde Aerzte, vor Allem aber die unwürdige, niedere, sozial-ethische und materielle Berufsstellung." Unseres Erachtens ist der Kernpunkt der ganzen Frage die

---

das häusliche Glück, den engeren Familienfrieden stören und hierdurch, wie kaum ein zweiter Faktor, sozial unterwühlend wirken."

* Dabei schreiben die meisten Dienstanweisungen den Hebammen vor, solche Beschäftigungen zu meiden, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt wird.

jämmerliche Bezahlung der Hebammen, vor Allem der Landhebammen. Man bessere dieselbe, und nicht nur das Material, auch die soziale Stellung wird sich bessern. Alle Versuche, für die Thätigkeit in der Geburtshilfe Frauen aus besseren Kreisen, nicht wie bisher aus den untersten Schichten der Bevölkerung zu gewinnen, müssen so lange ohne Erfolg bleiben, so lange die Entlohnung derselben das Niveau des niedrigsten Einkommens der Bevölkerung nicht übersteigt, ja wie heute kaum erreicht. Nach Hauser beträgt das Einkommen der Hebammen in den Kreisen Villingen und Konstanz, sage und schreibe 172 Mk. im Jahre, und dieser glänzenden Entlohnung würdig ist der Altersversorgungsgehalt, der in Baden die schwindelnde Höhe von 16 Mk. (!!) erreicht. Im Regierungsbezirk Oppeln ist das Durchschnittseinkommen nach Brennecke 270 Mk., im Kreise Liebenwerda 450 Mk., im Kreise Zeitz 375 Mk., im Großherzogthum Hessen 313 Mk., im Durchschnitt für die Landhebammen 213,50 Mk. Die Schuld an diesen geradezu jämmerlichen Verhältnissen tragen zum großen Theile die Gemeinden und größeren Kommunalverbände, insofern die Anstellung von Hebammen zu ihrer Zuständigkeit gehört. Und das ist in den meisten deutschen Staaten der Fall. In Preußen ist es nach der Allgemeinen Verfügung des Medizinalministers betreffend das Hebammenwesen vom 6. August 1883 Sache der Bezirksverwaltungsbehörden, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirkes anzustellen sind (§ 7). Die Anstellung der Bezirkshebammen steht aber, soweit die Angelegenheit nicht von den Kreisverbänden geregelt ist, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu. In Baden (Ministerialverfügung vom 23. November 1865) wird die den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Zahl von Hebammen vom Bezirksamt auf Antrag des Bezirksarztes und nach Anhörung des Gemeinderaths bestellt. Fehlt es an Hebammen, so hat der Gemeinderath für deren Beschaffung Sorge zu tragen durch Ausbildung geeigneter Frauen in einer der öffentlichen Hebammenschulen und Ausstattung derselben mit den vorgeschriebenen Geräthschaften und Notharzneien. In Württemberg (Gesetz vom 22. Juli 1836) hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß die entsprechende Zahl von Hebammen vorhanden ist. Nöthigenfalls sind Frauen auf Gemeindekosten auszubilden und sind ihnen Wartegelder zu gewähren.

Es sind also die Gemeinden, die zu Hebammenbezirken verbundenen Gemeindegruppen, die Kreisverbände, denen der schneidende Vorwurf gemacht werden muß, daß sie durch die skandalös niedrige Entlohnung der Hebammen die Hauptschuld tragen an dem niedrigen Niveau, auf dem sich noch heute die Geburtshilfe und die Wochenpflege auf dem Lande befinden. Wenn man dagegen sieht, welche bedeutende Ausgaben ganz kleine Gemeinden zum Beispiel für die Viehzucht mit Leichtigkeit und ohne jedes Murren seitens der Gemeinde-

bewohner aufbringen, so muß sich der Gedanke unwiderstehlich aufdrängen, wie niedrig doch in unseren herrlichen Kulturzuständen die Menschenleben und vor Allem die Leben der Frauen geschätzt werden.

Die Beschaffung eines tüchtigen geburtshilflichen Personals — das Ideal, die Ausübung der Geburtshilfe allein durch den Geburtshelfer, der das ganze Gebiet vollkommen beherrscht, und die Umwandlung der Hebammen zu ausgebildeten Gehilfinnen desselben, halten wir für so lange unerreichbar, als nicht das gesammte Heilwesen dem privaten Betriebe entzogen, vergesellschaftet ist — ist aber nur der eine Theil der Aufgabe. Mit ihrer Lösung ist und darf die Fürsorge der Gemeinden noch nicht erschöpft sein. Die Wohnungsverhältnisse großer Klassen der Bevölkerung, nicht nur der sogenannten Armenbevölkerung, sondern bis weit hinein in die Schichten der niederen Beamten, Kleinhandwerker, Krämer u. s. w. sind vor Allem in den Großstädten, aber auch auf dem Lande derart erbärmliche, daß sie die größte Gefahr für die Wöchnerinnen und ihre Kinder bilden. Wo die ganze Familie nur in einer Kochstube haust, muß eine Niederkunft, ein Wochenbett sich unter Bedingungen abspielen, die der bitterste Hohn auf unsere gesellschaftliche Kultur und Sitte, auf unsere angebliche hygienische und sozialpolitische Bildung sind. Mit der entsetzlichsten Raumbeschränktheit geht meistens die bauliche Verwahrlosung der Wohnungen und Häuser Hand in Hand. In diese menschenunwürdigen Zustände mit starker Hand einzugreifen, müssen wir als die „verdammte" Pflicht und Schuldigkeit der Gemeinden bezeichnen. Der Weg, den sie dabei einzuschlagen haben, ist der gleiche, den sie ja schon bei der allgemeinen Krankenfürsorge eingeschlagen haben, die Errichtung von Anstalten, von Heimstätten für Wöchnerinnen, in denen dieselben hygienische Unterkunft und eine gute Geburts- und Wochenpflege finden. Es ist das Verdienst Brenneckes, die Errichtung solcher selbständiger Heimstätten für Wöchnerinnen angeregt und von der öffentlichen Organisation der Gesundheitspflege gefordert zu haben. Nach seinen Vorschlägen sollen diese Heimstätten selbständige Entbindungsanstalten sein, an die als Zentren sich die Organisation des Hebammen- und Wochenpflegerinnenwesens angliedern soll. In dieselben sollen Aufnahme finden Frauen, die erfahrungsgemäß unregelmäßige Entbindungen durchmachen, Frauen, die zu Hause besonderer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, und Frauen, deren häusliche Verhältnisse eine genügende Ruhe und Schonung, sowie hinlängliche Pflege nicht erwarten lassen. Um einem Zuflusse von circa 15 bis 20 Prozent aller Kreisenden zu genügen, wäre es nothwendig, auf je 50000 bis 100000 Einwohner ein Wöchnerinnenheim von circa 15 bis 20 Betten zu errichten. Die Kosten dieses Planes berechnet Hauser (S. 18) für Baden auf 2½ bis 5 Millionen Mark und den jährlichen Betriebsaufwand auf 340000 bis 680000 Mk. Das sind ja nicht unbeträchtliche Summen, aber von Unsummen, wie das Hauser thut,

kann man doch mit dem besten Willen nicht reden. Unsummen im wahrsten Sinne des Wortes werden in Deutschland für Militärzwecke, Flottenvermehrungen, Kolonialabenteuer jahraus, jahrein in der skandalösesten Weise vergeudet; für die wichtigsten Kulturzwecke können die kleinsten Summen nur mit Mühe flüssig gemacht werden. Und unsere Hygieniker, unsere Aerzte, die in erster Linie berufen wären, für die Aufgaben der Hygiene die nothwendigen Summen zu fordern, zu fordern und immer wieder zu fordern, wagen es nicht, in den Kampf mit dem Militarismus um die Geldmittel des Staates einzutreten; sie drücken sich bescheiden in den Hintergrund, warten zufrieden auf die Brosamen, die ihnen vielleicht von dem Tische des protzigen Ungeheuers zufallen, — und appelliren an die private Mildthätigkeit.

Die private Mildthätigkeit hat denn auch den Gedanken Brenneckes aufgenommen und in einer Reihe von Städten die Geldmittel zur Errichtung und zum Betriebe von Heimstätten für Wöchnerinnen zusammengebettelt. Solche Asyle giebt es in Aachen, Düsseldorf, Mannheim, Ludwigshafen, Karlsruhe, Köln, Barmen, Essen, München-Gladbach, Bremen, Magdeburg, Berlin u. s. w., die in ihrem engen Kreise sehr segensreich gewirkt haben. Städtische Heimstätten giebt es nur fünf und zwar in Dortmund, Elberfeld, Essen, Koblenz, Leipzig. Die Dortmunder Anstalt verdankt ihre Existenz einer privaten Stiftung am Luisenhospital. Ihre Benützung ist für ortsangehörige bedürftige unbescholtene Wöchnerinnen unentgeltlich, für andere auch auswärtige gegen Entgelt statthaft. Die Anstalt bietet Raum für 21 Frauen. 1897/98 fanden 262 Wöchnerinnen Aufnahme, davon 108 unentgeltlich, 136 gegen Zahlung. Die Elberfelder Heimstätte besteht seit 15. Juli 1890. Der tägliche Pflegesatz beträgt für einheimische Frauen 1,25 Mk., für auswärtige 3 Mk. 1897 wurden 163, 1898/99 169 Frauen aufgenommen. 1898 war ein Zuschuß von 4173,26 Mk. erforderlich. Die Anstalt in Essen (seit 1888) enthält 5 Betten; 1899 fanden 25 Entbindungen statt. Der Verpflegungspreis beträgt 1 Mk. täglich. Die Ausgaben beliefen sich auf 2250 Mk. Das städtische Wöchnerinnenasyl in Koblenz (1890 errichtet) hat 7 Betten. Die Benützung ist für Unbemittelte unentgeltlich; Bemittelte zahlen 1,50 Mk. (Auswärtige 2,50 Mk.) pro Tag. 1899 wurden 31 Wöchnerinnen durchschnittlich 10,8 Tage verpflegt. Die Armenverwaltung leistet einen Zuschuß von 2700 Mk. Die Leipziger Anstalt hat 18 Betten und 22 für Kinder. Der Verpflegungspreis ist auf 60 Pfg. für Wöchnerinnen und 40 Pfg. für Kinder festgesetzt. 1899 wurden 95 Erwachsene mit 178 Kindern verpflegt und ein Zuschuß der Stadt von 8963,18 Mk. erforderlich.

Außerdem giebt es noch städtische Entbindungsanstalten in Altona (18 Betten, Verpflegungssatz 1,50, 2,50 und 4 Mk.; 1898 wurden 197 Frauen durchschnittlich 10 Tage verpflegt); in Frankfurt a. M. (seit 1857, 17 Betten, Ver-

pflegungspreis 1,50, 3 und 5 Mk.; 1899 417 Entbindungen, Zuschuß der Stadt 2203 Mk.).

Die anderen Städte beschränken sich auf Geldzuschüsse zu den privaten Heimstätten, sofern sie überhaupt etwas thun. Magdeburg leistete einen einmaligen Zuschuß von 15000 Mk. und liefert die Desinfektionsmittel unentgeltlich; Düsseldorf zahlt 3000, Barmen 2000, Karlsruhe 500, Berlin 5000 Mk.

Der Andrang zu all diesen Anstalten ist ein sehr großer; die Betten sind stets belegt und die Berichte klagen alle über die Beschränktheit ihrer Mittel, die ihnen nicht gestatte, ihre Aufgabe in größerem Umfange zu erfüllen. Das Vorhandensein eines starken Bedürfnisses wird damit für die betreffenden Städte erwiesen. Fehlt dies Bedürfniß aber auf dem Lande? Ein jeder, der die ländlichen Wohnungsverhältnisse kennt, wird die Frage verneinen. Es ist eine lügenhafte Fabel, oft schon widerlegt, aber stets neu auftauchend, von der agrarischen Presse mit Dreistigkeit stets wieder verbreitet, daß die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande nichts oder nur wenig zu wünschen übrig lassen. Die ländliche Bevölkerung haust in der That, was Raumbeschränktheit, bauliche Verwahrlosung, unhygienische Anlage u. s. w. betrifft, in großer Ausdehnung in Wohnungen, wie man sie kaum in den Großstädten elender antrifft. Ländliche Schweineställe sind aber so wenig wie die städtischen Slums geeignete Plätze für Niederkunft und Wochenbett. Darüber hilft uns auch das sozialethische Moment des Heims nicht hinweg, das nach Hauser für die Landbevölkerung besonders ins Gewicht fallen soll.* Auch wir sind der Ansicht, daß das normale Wochenbett am besten im eigenen Heim abgehalten wird — aber das eigene Heim muß auch vorhanden sein. Auch wir glauben, daß der junge Weltbürger am besten im Kreise der Familie, in ihrem Heim das Licht der Welt erblickt — aber diese Umgebung darf keine Gefahr für Mutter und Kind in sich schließen. Wir hegen sogar die Ueberzeugung, daß die gleiche Ansicht von der städtischen Proletarierbevölkerung vielleicht in höherem Maße, wahrscheinlich aber viel klarer und bewußter getheilt wird, als von der Landbevölkerung, bei der wir allerdings das von Hauser beobachtete sentimentale Empfinden niemals haben entdecken können. Wir halten also daran fest, daß Heimstätten für Wöchnerinnen auf dem Lande ebenso sehr ein Bedürfniß sind, wie in der Stadt, auch wenn dieselben wegen der beschränkten Vorurtheile der Landbevölkerung vielleicht zuerst nicht in der gleichen Ausdehnung benützt werden sollten. Die Errichtung derartiger Anstalten muß als eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden beziehungsweise Gemeinde- oder Kommunalverbände auf dem Gebiete der Geburtshilfe bezeichnet werden. Und das um so mehr,

* l. c. S. 20.

je mehr wir davon überzeugt sind, daß die allgemeine Besserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen nur in der engsten Verbindung mit der Hebung ihrer ganzen Lebenshaltung und einer weitgehenden Umgestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse sich vollziehen kann. Die Heimstätten sind ein Nothdamm, der gegen die Gefahren in kürzester Zeit aufgeworfen werden kann, während zu gleicher Zeit die bleibenden Dämme fundirt und aufgeschüttet werden.

Wir haben die Geburtshilfe dem Arzte und die technische Wochenpflege der Hebamme, als der geburtshilflichen Assistentin, unter der Aufsicht des Arztes zugewiesen und es als Pflicht der Gemeinden bezeichnet, für ein tüchtiges Hebammenpersonal zu sorgen. In zahlreichen Fällen bedarf es noch einer weitergehenderen Hilfeleistung, nämlich da, wo es in den Familien an den zur erforderlichen Hauspflege geeigneten Personen fehlt. Hier kommen zunächst die Frauen in Betracht, die ihre Niederkunft und ihr Wochenbett im eigenen Heim abhalten. Die wichtigste hygienische Forderung ist die einer genügend langen absoluten Ruheperiode für die Wöchnerin, die zum Mindesten 11 bis 14 Tage betragen sollte. Wie oft treibt aber die Sorge um den Haushalt, um Mann und Kinder, die Frau schon nach wenigen Tagen aus dem Bette. Noch nothwendiger ist natürlich die Beschaffung von Hauspflege in den Fällen, in denen die Frau gezwungen ist, eine Heimstätte oder Entbindungsanstalt aufzusuchen; sie ist geradezu die Vorbedingung für die Benützung der Anstalt. Denn keine Frau wird sich entschließen, auf 14 Tage ihren Haushalt zu verlassen, wenn sie nicht weiß, daß sie die Fürsorge für Mann und Kinder in vertrauenswerthe Hände abgiebt, und die Ueberzeugung hat, bei ihrer Rückkehr die alte Ordnung, nicht aber ein wüstes Chaos, einen vollständigen Verfall anzutreffen.

Und drittens handelt es sich um die Fürsorge für erholungsbedürftige Wöchnerinnen, die nach den 10 bis 14 Tagen des Wochenbetts sich mit den Anforderungen, die das tägliche Leben an sie, ob verheirathet oder unverheirathet, stellt, in irgend einer Weise abzufinden haben. Es ist klar, daß eine Arbeiterfrau, die nach eben überstandenem Wochenbett nicht nur die ganze Last des Haushaltes, sondern auch die Last des Erwerbes mit zu bewältigen hat, gerade in den dem Wochenbette folgenden Wochen durch Ueberarbeitung des der Erholung und ruhigen Rückausbildung bedürftigen Leibes den Grund legt zu all dem quälenden Siechthum, unter dem wir sie dann schließlich nach mehr oder weniger kurzer Zeit elend zusammenbrechen sehen. Die einfachsten Ueberlegungen einer wirthschaftlichen Fürsorge für die Mitglieder der Gemeinden müssen dahin führen, den Frauen der Arbeiter-, Handwerker- und niedrigeren Kaufmannsklasse, für die alle das Gesagte in gleicher Weise gilt, die Ruhe, deren sie bedürfen, zu verschaffen, ohne daß die quälende Sorge

um ihre Familie sie zu frühzeitig in den Erwerbskampf hinaustreibt. Hier liegt die große Schwierigkeit. In den meisten Fällen ist es mit dem Unterbringen in Rekonvaleszentenheimen nicht gethan, man müßte denn der Frau ihre Kinder mitgeben können. Es wird sich daher oft empfehlen — häufig wird es der einzige Ausweg der Hilfe sein — durch die Beihilfe einer Hauspflegerin der Frau diese nothwendige Ruhe im Kreise ihrer Familie, in ihrer Häuslichkeit zu verschaffen — selbst wenn die Umgebung vielleicht alles andere als sanitär und gesundheitsfördernd ist. Hier liegen Aufgaben vor, für deren Erfüllung ein neuer Organismus von den Gemeinden erst noch geschaffen werden muß, da die Organisation der Armenpflege vollständig versagt.

Bisher haben es die Gemeinden vorgezogen, dieses Gebiet der Hauspflege den Frauenvereinen ohne Konkurrenz zu überlassen. Diese Taktik der Abweisung wird sich aber nicht in alle Zeit befolgen lassen. Der großen Aufgabe einer umfassenden Organisation der Hauspflege gegenüber reichen die Kräfte der privaten Frauenvereine allein nicht mehr aus, und damit ist der Zeitpunkt gekommen, dieselben in den Organismus der städtischen Sozialpolitik — nicht aber des städtischen Armenwesens, das wäre der verhängnißvollste Fehler — einzugliedern.

Wir müssen zum Schluß noch eines Versuches gedenken, den Berlin mit der Fürsorge für die Rekonvaleszenz der Wöchnerinnen gemacht hat. Auf Anregung Löhleins richtete die Stadt im Jahre 1888 ein Rekonvaleszentenheim für Wöchnerinnen ein. In diesem sollten die Wöchnerinnen, die von den großen Entbindungsanstalten oft schon am achten oder neunten Tage nach der Entbindung entlassen werden, Unterkunft finden, ebenso aber auch Wöchnerinnen der ärmeren Bevölkerungsschichten in der Regel nicht vor dem 10. und nicht nach dem 21. Wochenbettstage aufgenommen werden. Die Erfahrungen, die man mit dieser Anstalt gemacht hat, sind durchaus nicht ermuthigend gewesen. Die vortrefflich eingerichtete Anstalt wurde am 1. November 1891 auf dem Rieselgute Blankenfeld mit 60 Betten eröffnet. Die Kosten des Neubaues der früheren Gutsgebäude stellten sich auf 104155 Mk., das Inventar erforderte weitere 44000 Mk. Für die Verwaltung und den Betrieb waren die folgenden Grundsätze aufgestellt worden. Es sollten Wöchnerinnen nur aufgenommen werden, die sich im normalen Wochenbettzustande befinden und gesund sind. Der Aufenthalt sollte auf drei Wochen bemessen werden. Der Verpflegungssatz wurde auf 2,25 Mk. festgesetzt, Bedürftigen sollte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel freie Aufnahme gewährt werden. Vom Eröffnungstermin bis zum 31. März 1892 fanden 31 Wöchnerinnen mit 25 Kindern daselbst Aufnahme; vom 1. April 1892 bis 25. Oktober 1892 nur 20 Wöchnerinnen mit 21 Kindern. Am 12. November wurde die Anstalt wegen zu schwacher Belegung geschlossen. Die Heimstätte wurde daher aufgehoben und ander-

je mehr wir davon überzeugt sind, daß die allgemeine Besserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen nur in der engsten Verbindung mit der Hebung ihrer ganzen Lebenshaltung und einer weitgehenden Umgestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse sich vollziehen kann. Die Heimstätten sind ein Nothdamm, der gegen die Gefahren in kürzester Zeit aufgeworfen werden kann, während zu gleicher Zeit die bleibenden Dämme fundirt und aufgeschüttet werden.

Wir haben die Geburtshilfe dem Arzte und die technische Wochenpflege der Hebamme, als der geburtshilflichen Assistentin, unter der Aufsicht des Arztes zugewiesen und es als Pflicht der Gemeinden bezeichnet, für ein tüchtiges Hebammenpersonal zu sorgen. In zahlreichen Fällen bedarf es noch einer weitergehenderen Hilfeleistung, nämlich da, wo es in den Familien an den zur erforderlichen Hauspflege geeigneten Personen fehlt. Hier kommen zunächst die Frauen in Betracht, die ihre Niederkunft und ihr Wochenbett im eigenen Heim abhalten. Die wichtigste hygienische Forderung ist die einer genügend langen absoluten Ruheperiode für die Wöchnerin, die zum Mindesten 11 bis 14 Tage betragen sollte. Wie oft treibt aber die Sorge um den Haushalt, um Mann und Kinder, die Frau schon nach wenigen Tagen aus dem Bette. Noch nothwendiger ist natürlich die Beschaffung von Hauspflege in den Fällen, in denen die Frau gezwungen ist, eine Heimstätte oder Entbindungsanstalt aufzusuchen; sie ist geradezu die Vorbedingung für die Benützung der Anstalt. Denn keine Frau wird sich entschließen, auf 14 Tage ihren Haushalt zu verlassen, wenn sie nicht weiß, daß sie die Fürsorge für Mann und Kinder in vertrauenswerthe Hände abgiebt, und die Ueberzeugung hat, bei ihrer Rückkehr die alte Ordnung, nicht aber ein wüstes Chaos, einen vollständigen Verfall anzutreffen.

Und drittens handelt es sich um die Fürsorge für erholungsbedürftige Wöchnerinnen, die nach den 10 bis 14 Tagen des Wochenbetts sich mit den Anforderungen, die das tägliche Leben an sie, ob verheirathet oder unverheirathet, stellt, in irgend einer Weise abzufinden haben. Es ist klar, daß eine Arbeiterfrau, die nach eben überstandenem Wochenbett nicht nur die ganze Last des Haushaltes, sondern auch die Last des Erwerbes mit zu bewältigen hat, gerade in den dem Wochenbette folgenden Wochen durch Ueberarbeitung des der Erholung und ruhigen Rückausbildung bedürftigen Leibes den Grund legt zu all dem quälenden Siechthum, unter dem wir sie dann schließlich nach mehr oder weniger kurzer Zeit elend zusammenbrechen sehen. Die einfachsten Ueberlegungen einer wirthschaftlichen Fürsorge für die Mitglieder der Gemeinden müssen dahin führen, den Frauen der Arbeiter-, Handwerker- und niedrigeren Kaufmannsklasse, für die alle das Gesagte in gleicher Weise gilt, die Ruhe, deren sie bedürfen, zu verschaffen, ohne daß die quälende Sorge

um ihre Familie sie zu frühzeitig in den Erwerbskampf hinaustreibt. Hier liegt die große Schwierigkeit. In den meisten Fällen ist es mit dem Unterbringen in Rekonvaleszentenheimen nicht gethan, man müßte denn der Frau ihre Kinder mitgeben können. Es wird sich daher oft empfehlen — häufig wird es der einzige Ausweg der Hilfe sein — durch die Beihilfe einer Hauspflegerin der Frau diese nothwendige Ruhe im Kreise ihrer Familie, in ihrer Häuslichkeit zu verschaffen — selbst wenn die Umgebung vielleicht alles andere als sanitär und gesundheitsfördernd ist. Hier liegen Aufgaben vor, für deren Erfüllung ein neuer Organismus von den Gemeinden erst noch geschaffen werden muß, da die Organisation der Armenpflege vollständig versagt.

Bisher haben es die Gemeinden vorgezogen, dieses Gebiet der Hauspflege den Frauenvereinen ohne Konkurrenz zu überlassen. Diese Taktik der Abweisung wird sich aber nicht in alle Zeit befolgen lassen. Der großen Aufgabe einer umfassenden Organisation der Hauspflege gegenüber reichen die Kräfte der privaten Frauenvereine allein nicht mehr aus, und damit ist der Zeitpunkt gekommen, dieselben in den Organismus der städtischen Sozialpolitik — nicht aber des städtischen Armenwesens, das wäre der verhängnißvollste Fehler — einzugliedern.

Wir müssen zum Schluß noch eines Versuches gedenken, den Berlin mit der Fürsorge für die Rekonvaleszenz der Wöchnerinnen gemacht hat. Auf Anregung Löhleins richtete die Stadt im Jahre 1888 ein Rekonvaleszentenheim für Wöchnerinnen ein. In diesem sollten die Wöchnerinnen, die von den großen Entbindungsanstalten oft schon am achten oder neunten Tage nach der Entbindung entlassen werden, Unterkunft finden, ebenso aber auch Wöchnerinnen der ärmeren Bevölkerungsschichten in der Regel nicht vor dem 10. und nicht nach dem 21. Wochenbettstage aufgenommen werden. Die Erfahrungen, die man mit dieser Anstalt gemacht hat, sind durchaus nicht ermuthigend gewesen. Die vortrefflich eingerichtete Anstalt wurde am 1. November 1891 auf dem Rieselgute Blankenfeld mit 60 Betten eröffnet. Die Kosten des Neubaues der früheren Gutsgebäude stellten sich auf 104 155 Mk., das Inventar erforderte weitere 44 000 Mk. Für die Verwaltung und den Betrieb waren die folgenden Grundsätze aufgestellt worden. Es sollten Wöchnerinnen nur aufgenommen werden, die sich im normalen Wochenbettzustande befinden und gesund sind. Der Aufenthalt sollte auf drei Wochen bemessen werden. Der Verpflegungssatz wurde auf 2,25 Mk. festgesetzt, Bedürftigen sollte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel freie Aufnahme gewährt werden. Vom Eröffnungstermin bis zum 31. März 1892 fanden 31 Wöchnerinnen mit 25 Kindern daselbst Aufnahme; vom 1. April 1892 bis 25. Oktober 1892 nur 20 Wöchnerinnen mit 21 Kindern. Am 12. November wurde die Anstalt wegen zu schwacher Belegung geschlossen. Die Heimstätte wurde daher aufgehoben und ander-

weitig verwendet, nur ein Theil wurde noch für Wöchnerinnen reservirt gehalten. Die Wenigen, die sich zur Aufnahme meldeten, wurden in der Heimstätte Blankenburg untergebracht. Hier fanden Aufnahme:

1. April 1893	bis	31. März 1894 . .	22 Wöchnerinnen	mit	18 Kindern
1. April 1894	=	31. März 1895 . .	25 =	=	23 =
1. April 1895	=	31. März 1896 . .	34 =	=	33 =

Diese steigenden Zahlen beweisen unserer Ansicht nach, daß man die ursprüngliche Anstalt zu frühzeitig geschlossen. In zwei Jahren kann man nicht die Vorurtheile der konservativsten Volksklasse, der Arbeiter, soweit überwinden, daß die Wöchnerinnen Aufnahme in eine Anstalt nachgesucht hätten. Die Unwissenheit ist außerdem zu groß; die gesundheitlichen Folgen eines zu früh beendeten Wochenbettes werden unterschätzt und leicht genommen. Hier liegt die erzieherische Aufgabe der Kommune, die sie nicht erfüllt, wenn sie nach zwei Jahren das begonnene Werk aufgiebt. Wie wir aus dem Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 (III, S. 180) ersehen, waren dies aber nicht die einzigen Gründe der geringen Belegung. Die Regelung der Kostenfrage scheint eine sehr wichtige Rolle gespielt zu haben. Die Krankenkassen weigerten sich, die Kosten wie für die übrigen Rekonvaleszenten so auch für ihre Wöchnerinnen zu übernehmen. Die städtischen Behörden aber lehnten es ab, ausschließlich Freistellen zu bewilligen, und für die Arbeiterkreise ist natürlich, wenn keine Krankenkasse für sie eintritt, ein Satz von 2,25 Mk. pro Tag einfach unerschwinglich.

Neuntes Kapitel.

Sanitätswachen und Unfallstationen.

Die schnellste Beschaffung ärztlicher Hilfe bei Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen vor Allem zur Nachtzeit ist eine Aufgabe, die die städtischen Verwaltungen Deutschlands meist gänzlich abgewiesen oder durch Unterstützungen privater Vereine von sich abgewälzt haben. An der Spitze dieser Stadtverwaltungen steht natürlich wieder Berlin, dessen Behörden überhaupt das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege seit Jahrzehnten in auffälliger Weise vernachlässigen. Die private Agitation für die Errichtung von Sanitätswachen setzte in Berlin schon sehr früh ein.* Bereits in den Jahren 1854 bis 1866 hatte sich Dr. Julius Beer, natürlich erfolglos, an den Magistrat mit dem Antrage gewandt, Veranstaltungen zu treffen, welche die Erreichung ärztlicher Hilfe für Jedermann auch zur Nachtzeit ermöglichen sollten. Ein im Oktober 1866 an das Polizeipräsidium gerichteter Antrag blieb gleichfalls ohne Resultat, da sich diese Behörde nicht mit dem Magistrate zu einigen vermochte. Gleichfalls Null war das Resultat der Verhandlungen, die im Jahre 1877 wiederum zwischen dem Polizeipräsidium und dem Magistrate gepflogen wurden, nachdem in der Zwischenzeit eine Reihe von Sanitätswachen durch private Unternehmung entstanden war. Die städtischen Behörden leugneten das Bedürfniß für solche Wachen — das einfachste und bequemste. Die Armenärzte, die ihrer Ansicht nach zu steter Hilfeleistung für arme Kranke, die anderen Aerzte, die für das zahlende Publikum bereit stehen, die Einrichtung der Krankenwagen und die Bereitwilligkeit der Krankenhäuser, Tag und Nacht Verunglückte oder Kranke, die ihnen von der Polizeibehörde zugewiesen wurden, ohne Weiterungen aufzunehmen, reichten ihrer Ansicht nach für alle Fälle aus. Nicht weniger bezeichnend ist es für die Unthätigkeit der städtischen Behörden, daß bis zum Jahre 1888 in Berlin trotz der vielen die Stadt in langen Strecken durchziehenden Wasserläufe, die 1882 180 Hektar = 2,85 Prozent, Ende 1895 18974 Ar von 633887 Ar der Gesammtfläche der Stadt bedecken und zum Theil einen lebhaften Schiffahrtsverkehr aufweisen, nicht das

---

* Vergleiche Pistor, Aerztliche Hilfe zur Nachtzeit bei Unglücksfällen. „D. V. f. ö. G." XIX, S. 369 ff.

geringste Hilfsmittel zur Rettung für Ertrinkende vorhanden war.* Erst in diesem Jahre regte das Polizeipräsidium die Errichtung von Rettungsstationen für Ertrinkende beim Magistrate an. Im Etat 1888/89 wurde denn auch ein Theil der für die Sanitätswachen ausgeworfenen 10000 Mk. für die Beschaffung von Rettungsmitteln wie Rettungsbälle, Kähne, Stangen, Leinen zc. bestimmt. Damit war aber nur sehr wenig gethan. Es bedarf außerdem noch der Einrichtung von genügenden Lokalitäten für Wiederbelebungszwecke, sowie der Anstellung von Personen, die solche zu übernehmen im Stande sind. In Lübeck** zum Beispiel sind seitens der städtischen Polizeiverwaltung fünf Rettungsstationen meist in gemietheten Räumen eingerichtet, welche mit Matratzen, Kopfkissen, wollenen Decken, Wärmkruken, Leinenzeug zc. ausgerüstet sind. Eine jede enthält außerdem eine gedruckte Instruktion über die erste Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes.

Die abweisende Haltung des Berliner Magistrats gegenüber der Unfallfürsorge wurde am schlagendsten durch die Thatsache widerlegt, daß immer neue Sanitätswachen (1886 schon 11) entstanden. Allmälig kamen aber auch die Stadtverordneten zu der Erkenntniß, daß die Errichtung von Sanitätswachen nothwendig sei. Ende 1886 hatten sie sich soweit entwickelt, daß sie auf Antrag des Magistrats 10000 Mk. zur Unterstützung ordnungsmäßig eingerichteter Sanitätswachen für 1887/88 bewilligten. 1899 wurden 37450 Mk. zur Unterstützung der 19 privaten Sanitätswachen ausgeworfen.

Außerdem wurden städtischerseits im ganzen drei sogenannte Sanitätsstuben eingerichtet, die Sanitätsstuben in den Markthallen ausgenommen. Sie sollen verunglückten Personen vorübergehenden Aufenthalt und sachverständige Hilfe bis zur Ankunft eines Arztes und Gelegenheit zu einem geeigneten Transport nach Hause oder in ein Krankenhaus gewähren. Zu diesem Zwecke wurden sie mit einer Bettstelle beziehungsweise Pritsche, Trag- beziehungsweise Fahrbahre, wollenen Decken, groben Leintüchern, einem Kasten mit Verbandgeräthen und Arzneien ausgestattet.

Wie schon bemerkt leisten die Sanitätswachen nur zur Nachtzeit Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen. In der That ist aber die Zahl der Unfälle viel größer am Tage, wenn das gewerbliche Leben der Großstadt in angespanntester Thätigkeit schafft, und zahlreiche Vorfälle haben außerdem bewiesen, daß es am Tage häufig noch schwieriger ist, ärztliche Hilfe herbeizurufen, als in der Nacht. Um diesem Mangel, zunächst soweit es sich um Unfallhilfe für gewerbliche Arbeiter handelte, abzustellen, gründeten verschiedene

---

* In den Jahren 1874 bis 1886 ertranken 1074 Personen, 797 Männer und 277 Frauen!

** H. Wasserfuhr, Die Errichtung von Rettungsstationen für Ertrinkende in Berlin, „D. V. f. ö. G." XX, S. 320 ff.

Berufsgenossenschaften unter Führung der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft seit 1893 eine Anzahl von Unfallstationen. Deren Aufgabe sollte es sein, verunglückten Arbeitern schnelle und gute Hilfe auf Kosten der Berufsgenossenschaften zu bringen, sie durch das sogenannte intensive Heilverfahren in den mit den Unfallstationen verbundenen stationären Kliniken möglichst schnell der dauernden Erwerbsfähigkeit zuzuführen und auf diese Weise Ersparnisse an den Unfallrenten zu ermöglichen. Der Hauptzweck bei der ganzen Einrichtung war die Ersparung an Unfallrenten, und dementsprechend war natürlich der ganze Betrieb auf diesen Zweck zugeschnitten. Die großen Hospitäler, staatliche wie gemeindliche wie private, sollten ausgeschaltet werden und an ihre Stelle Anstalten der Berufsgenossenschaften treten. Diese berufsgenossenschaftlichen Krankenhäuser sind aber nicht von Bestand gewesen; von vier, die anfänglich eingerichtet wurden, ist nur noch eines im Betrieb. Die Berufsgenossenschaften sahen sich im Laufe der Zeit doch gezwungen, ihre Verletzten den alten Krankenhäusern zuzuwenden. Sehr bald wurden nun die Unfallstationen mangels anderer Einrichtungen auch von anderen Personen, die nicht zu den Berufsgenossenschaften gehörten, bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen in Anspruch genommen, und das Kuratorium der Anstalten entschloß sich dieser Thatsache Rechnung zu tragen und die Stationen auch für diese Fälle zur Verfügung zu stellen. Es wurde also der Versuch gemacht, das gesammte Berliner Rettungswesen am Tage in die Hände der Unfallstationen zu bringen und den von ihnen beschäftigten Aerzten ein Monopol auf die Behandlung der Unfallverletzten zu verschaffen. Die Unfallstationen waren auf dem besten Wege, sich in Polikliniken zu verwandeln und den Erwerb zahlreicher Aerzte empfindlich zu bedrohen. Gegenüber dieser Konkurrenz der Unfallstationen, die sowohl die Hospitäler wie die Privatärzte bedrohte, wurde von den interessirten Gruppen die Berliner Rettungsgesellschaft ins Leben gerufen. Ihrem Wirken ist es wohl zuzuschreiben, daß die monopolisirende Tendenz in den Unfallstationen zurücktrat und daß sich dieselben allmälig darauf beschränkten, nur die erste Hilfe zu leisten und den Patienten alsdann zur Weiterbehandlung an ein Krankenhaus beziehungsweise die privaten Aerzte weiter zu geben. Beschleunigt wurde diese Entwicklung noch durch die Thatsache, daß die Berufsgenossenschaften gesetzlich nicht berechtigt waren, ihre Mittel allgemeinen Zwecken zur Verfügung zu stellen, und sich daher gezwungen sahen, sich an das Publikum um Unterstützung zu wenden. 1897 wurden 20035 Personen behandelt, wovon 5617 wegen Unbemitteltheit unentgeltlich. Mit den Sanitätswachen wurde eine Verbindung hergestellt, damit die Thätigkeit der beiden Institute sich ergänzen sollte. Zugleich wurde auch das Krankentransportwesen, das bisher in den Händen dreier Unternehmer lag, von den Stationen neu organisirt. Es wurde ein Fuhrpark von 10 Transportwagen beschafft, die in 9 Depots

untergebracht wurden. Der Transport erfolgt unentgeltlich, nur Krankenkassen haben für ihre Mitglieder 4 Mk. zu bezahlen. Außerdem befinden sich auf den Stationen einfachere Transportmittel, wie Handtragen, Räderbahren u. s. w. Die Stadt Berlin unterstützt die Stationen durch einen Jahresbeitrag von 3000 Mk., die Stadt Charlottenburg durch einen solchen von 1000 Mk.

Neben den beiden Instituten der Sanitätswachen und Unfallstationen und im Gegensatze zu den letzteren ist die Berliner Rettungsgesellschaft mit den gleichen Aufgaben entstanden. Dieselbe ist auf Anregung des 1894 gegründeten Nationalvereins zur Hebung der Volksgesundheit entstanden und will die erste Hilfe bei Unglücksfällen und den Krankentransport in besserer und ausreichender Weise organisiren. Wie Bergmann* ausführt, ist das Ziel dieser Gesellschaft: 1. eine beständige und innige Verbindung mit den großen Hospitälern der Stadt herzustellen und zu unterhalten; 2. die erste Hilfe in Unglücksfällen als eine provisorische Hilfe durch Aerzte zu leisten und 3. die Abfertigung der Verunglückten in ihre Wohnung oder ein Hospital zu besorgen. Diesem Programme entsprechend gelang es ihr, die 16 großen Hospitäler Berlins inklusive Britz und Charlottenburg als Hauptwachen der Berliner Rettungsgesellschaft zu gewinnen, die Tag und Nacht zugänglich sind. Die 16 Hospitäler sind durch eine Zentrale verbunden, an die von ihnen Morgens und Abends über die Zahl der freien Betten Auskunft ertheilt wird. Die Zentrale vermittelt also die Ueberweisung der Verunglückten oder Kranken an die Hospitäler. Zwecks Transportes hat die Rettungsgesellschaft mit vier privaten Fuhrgeschäften Verträge abgeschlossen, wonach dieselben 27 bis 30 Wagen Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen haben. Neben den Hauptwachen, die die Hospitäler sind, wurden 8 Rettungswachen in peripherer Lage zur Ergänzung eingerichtet, von denen 6 mit Sanitätswachen vereinigt sind, so daß in ihnen die Rettungsgesellschaft am Tage, die Sanitätswachen in der Nacht Dienst thun. Der Dienst liegt allein in den Händen von Aerzten, die in ein- bis vierstündigem Turnus wechseln und ein kleines Honorar für ihre Leistungen erhalten. Die Hilfe ist hier nur eine einmalige; die Kranken werden sofort nach dem Orte ihrer Wahl, dem nächstgelegenen Hospital, nach ihrer Wohnung u. s. w. abgefertigt. Die Ausbildung dieser Rettungswachen zu Polikliniken ist also von vornherein ausgeschlossen. Die Rettungsgesellschaft wurde in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1899 6151 Mal in Anspruch genommen. Sie ist in erster Linie auf private Unterstützung angewiesen; von der Stadt erhielt sie erstmals für 1898/99 einen Beitrag von 6000 Mk.

Ueberblicken wir noch einmal kurz das Berliner Rettungs- und Transportwesen, so finden wir nicht weniger als drei Organisationen in Thätigkeit,

* Bergmann, Das Berliner Rettungswesen, Berlin 1900.

neben denen noch die Stadtgemeinde mit ihren drei Sanitätsstuben und ihren Einrichtungen für die Rettung Ertrinkender eine außerordentlich bescheidene Rolle spielt. Die Sanitätswachen üben ihre Thätigkeit zur Nachtzeit aus, die Berliner Rettungsgesellschaft und die Unfallstationen auch am Tage, wobei die letzteren in erster Linie die Interessen der Berufsgenossenschaften verfolgen. Alle drei Einrichtungen werden von der Stadt pekuniär unterstützt; Sanitätswachen und Rettungsgesellschaft sind direkt auf die finanzielle Beihilfe der Stadt angewiesen. Wir haben schon gesehen, daß es nicht an Reibungen vor Allem zwischen der Rettungsgesellschaft und den Unfallstationen fehlt, und daß das Rettungswesen darunter natürlich zu leiden hat. Wollen Sanitätswachen und Rettungsgesellschaft ausschließlich der Allgemeinheit dienen, so sind die Unfallstationen Einrichtungen von Interessentengruppen, die natürlich in erster Linie ihre Zwecke verfolgen. Aus diesen Zuständen giebt es nur einen Ausweg, die Uebernahme des gesammten Rettungswesens seitens der Stadt. Das Rettungswesen ist ein wichtiger Zweig des öffentlichen Gesundheitswesens, von dem es sich nur unter größter Schädigung loslösen läßt, und ist wie dieses eine Aufgabe der Kommune. Die Berliner Stadtverwaltung hat aber diese Aufgabe bisher immer von sich abgewiesen. Aus welchen Gründen, das sagt schon eine Zuschrift aus den Kreisen derselben an die „Vossische Zeitung“ vom Jahre 1893. Darin heißt es: „Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß durch die Arbeit in den Fabriken und den regen Straßenverkehr am Tage gewisse Unglücksfälle häufiger wie in der Nacht eintreten können, so würden die Ansprüche an die übrigen 19 Berliner Sanitätswachen, die in der Ausübung wahrer Humanität keinen Hilfesuchenden abweisen dürfen, und daher in den meisten Fällen unentgeltlich behandeln, durch Einrichtung der Tagebetriebe bis ins Unendliche wachsen. Die Sanitätswachen würden zu Kliniken ausarten, die Kosten unberechenbar und die Mehrzahl der etwa 1800 Aerzte Berlins überflüssig sein.“ Die Furcht vor finanzieller Belastung und die Furcht vor Vermehrung ihrer Thätigkeit, das sind also die entscheidenden Gründe. Anstatt, wie es die Pflicht und Aufgabe der Stadtverwaltung gewesen wäre, die Sanitätswachen selbständig ins Leben zu rufen und zu verwalten, überließ man diese Aufgabe nach dem alten probaten Rezepte der privaten Vereins- und Wohlthätigkeit. Die Vereine beginnen ihr Werk zunächst im Kleinen; bald schwindet der Enthusiasmus vor den stets wachsenden pekuniären Ansprüchen an die edlen Wohlthäter; die Vereine gerathen in die Geldklemme, sind nicht mehr im Stande, das Werk weiterzuführen und appelliren an die Unterstützung der Stadt. So kommen dann die städtischen Behörden durch ihre eigene Unthätigkeit in eine fatale Lage, aus der sie sich so lange es geht durch den Subventionsloskauf zu befreien suchen. Die Sanitätswachen sind eine unbedingt nothwendige Einrichtung; sie haben ihre Existenzberechtigung im vollsten Maße

untergebracht wurden. Der Transport erfolgt unentgeltlich, nur Krankenkassen haben für ihre Mitglieder 4 Mk. zu bezahlen. Außerdem befinden sich auf den Stationen einfachere Transportmittel, wie Handtragen, Räderbahren u. s. w. Die Stadt Berlin unterstützt die Stationen durch einen Jahresbeitrag von 3000 Mk., die Stadt Charlottenburg durch einen solchen von 1000 Mk.

Neben den beiden Instituten der Sanitätswachen und Unfallstationen und im Gegensatze zu den letzteren ist die Berliner Rettungsgesellschaft mit den gleichen Aufgaben entstanden. Dieselbe ist auf Anregung des 1894 gegründeten Nationalvereins zur Hebung der Volksgesundheit entstanden und will die erste Hilfe bei Unglücksfällen und den Krankentransport in besserer und ausreichender Weise organisiren. Wie Bergmann* ausführt, ist das Ziel dieser Gesellschaft: 1. eine beständige und innige Verbindung mit den großen Hospitälern der Stadt herzustellen und zu unterhalten; 2. die erste Hilfe in Unglücksfällen als eine provisorische Hilfe durch Aerzte zu leisten und 3. die Abfertigung der Verunglückten in ihre Wohnung oder ein Hospital zu besorgen. Diesem Programme entsprechend gelang es ihr, die 16 großen Hospitäler Berlins inklusive Britz und Charlottenburg als Hauptwachen der Berliner Rettungsgesellschaft zu gewinnen, die Tag und Nacht zugänglich sind. Die 16 Hospitäler sind durch eine Zentrale verbunden, an die von ihnen Morgens und Abends über die Zahl der freien Betten Auskunft ertheilt wird. Die Zentrale vermittelt also die Ueberweisung der Verunglückten oder Kranken an die Hospitäler. Zwecks Transportes hat die Rettungsgesellschaft mit vier privaten Führgeschäften Verträge abgeschlossen, wonach dieselben 27 bis 30 Wagen Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen haben. Neben den Hauptwachen, die die Hospitäler sind, wurden 8 Rettungswachen in peripherer Lage zur Ergänzung eingerichtet, von denen 6 mit Sanitätswachen vereinigt sind, so daß in ihnen die Rettungsgesellschaft am Tage, die Sanitätswachen in der Nacht Dienst thun. Der Dienst liegt allein in den Händen von Aerzten, die in ein- bis vierstündigem Turnus wechseln und ein kleines Honorar für ihre Leistungen erhalten. Die Hilfe ist hier nur eine einmalige; die Kranken werden sofort nach dem Orte ihrer Wahl, dem nächstgelegenen Hospital, nach ihrer Wohnung u. s. w. abgefertigt. Die Ausbildung dieser Rettungswachen zu Polikliniken ist also von vornherein ausgeschlossen. Die Rettungsgesellschaft wurde in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1899 6151 Mal in Anspruch genommen. Sie ist in erster Linie auf private Unterstützung angewiesen; von der Stadt erhielt sie erstmals für 1898/99 einen Beitrag von 6000 Mk.

Ueberblicken wir noch einmal kurz das Berliner Rettungs- und Transportwesen, so finden wir nicht weniger als drei Organisationen in Thätigkeit,

* Bergmann, Das Berliner Rettungswesen, Berlin 1900.

neben denen noch die Stadtgemeinde mit ihren drei Sanitätsstuben und ihren Einrichtungen für die Rettung Ertrinkender eine außerordentlich bescheidene Rolle spielt. Die Sanitätswachen üben ihre Thätigkeit zur Nachtzeit aus, die Berliner Rettungsgesellschaft und die Unfallstationen auch am Tage, wobei die letzteren in erster Linie die Interessen der Berufsgenossenschaften verfolgen. Alle drei Einrichtungen werden von der Stadt pekuniär unterstützt; Sanitätswachen und Rettungsgesellschaft sind direkt auf die finanzielle Beihilfe der Stadt angewiesen. Wir haben schon gesehen, daß es nicht an Reibungen vor Allem zwischen der Rettungsgesellschaft und den Unfallstationen fehlt, und daß das Rettungswesen darunter natürlich zu leiden hat. Wollen Sanitätswachen und Rettungsgesellschaft ausschließlich der Allgemeinheit dienen, so sind die Unfallstationen Einrichtungen von Interessentengruppen, die natürlich in erster Linie ihre Zwecke verfolgen. Aus diesen Zuständen giebt es nur einen Ausweg, die Uebernahme des gesammten Rettungswesens seitens der Stadt. Das Rettungswesen ist ein wichtiger Zweig des öffentlichen Gesundheitswesens, von dem es sich nur unter größter Schädigung loslösen läßt, und ist wie dieses eine Aufgabe der Kommune. Die Berliner Stadtverwaltung hat aber diese Aufgabe bisher immer von sich abgewiesen. Aus welchen Gründen, das sagt schon eine Zuschrift aus den Kreisen derselben an die „Vossische Zeitung“ vom Jahre 1893. Darin heißt es: „Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß durch die Arbeit in den Fabriken und den regen Straßenverkehr am Tage gewisse Unglücksfälle häufiger wie in der Nacht eintreten können, so würden die Ansprüche an die übrigen 19 Berliner Sanitätswachen, die in der Ausübung wahrer Humanität keinen Hilfesuchenden abweisen dürfen, und daher in den meisten Fällen unentgeltlich behandeln, durch Einrichtung der Tagebetriebe bis ins Unendliche wachsen. Die Sanitätswachen würden zu Kliniken ausarten, die Kosten unberechenbar und die Mehrzahl der etwa 1800 Aerzte Berlins überflüssig sein.“ Die Furcht vor finanzieller Belastung und die Furcht vor Vermehrung ihrer Thätigkeit, das sind also die entscheidenden Gründe. Anstatt, wie es die Pflicht und Aufgabe der Stadtverwaltung gewesen wäre, die Sanitätswachen selbständig ins Leben zu rufen und zu verwalten, überließ man diese Aufgabe nach dem alten probaten Rezepte der privaten Vereins- und Wohlthätigkeit. Die Vereine beginnen ihr Werk zunächst im Kleinen; bald schwindet der Enthusiasmus vor den stets wachsenden pekuniären Ansprüchen an die edlen Wohlthäter; die Vereine gerathen in die Geldklemme, sind nicht mehr im Stande, das Werk weiterzuführen und appelliren an die Unterstützung der Stadt. So kommen dann die städtischen Behörden durch ihre eigene Unthätigkeit in eine fatale Lage, aus der sie sich so lange es geht durch den Subventionsloskauf zu befreien suchen. Die Sanitätswachen sind eine unbedingt nothwendige Einrichtung; sie haben ihre Existenzberechtigung im vollsten Maße

erwiesen. Es geht nicht an, sie einfach wieder eingehen zu lassen. So behilft man sich mit Subventionen, immer in der Hoffnung, daß irgend ein günstiges Geschick die drohende Gefahr der gänzlichen Uebernahme abwenden wird.

Einen kleinen Fortschritt zur Zentralisation des Rettungswesens bedeutete der am 29. Dezember 1898 gefaßte Beschluß der Stadtverordneten, die Aufsicht über das gesammte Rettungswesen zu übernehmen. Eine Deputation, bestehend aus fünf Mitgliedern der städtischen Behörden, einem Vertreter des Polizeipräsidiums, je zwei Deputirten der Sanitätswachen, der Unfallstationen und der Rettungsgesellschaft sollte diese Aufgabe übernehmen, über die Vertheilung der auf 65000 Mk. erhöhten städtischen Subvention Vorschläge machen und über die Aufhebung und Verlegung der Wachen beschließen.

Es giebt keinen Zweig städtischer Verwaltung, in dem sich nicht die charakteristische kraftlose Haltung der städtischen Behörden Berlins in ihrer vollen Schwäche offenbarte. Otium cum dignitate — scheint das ganze Bestreben dieser städtischen Verwaltung zu sein, für die in der sturmvollen entwicklungsbewegten Gegenwart kein Platz ist.

Derselben Unthätigkeit begegnen wir in Hamburg. Hier hatte allerdings die Bürgerschaft schon im Jahre 1877 bei dem Senat den Antrag gestellt, für die Stadt und Vorstadt St. Pauli zunächst versuchsweise zwei ärztliche Sanitätswachen zu errichten. Der Senat hatte sich aber ablehnend verhalten und sich darauf beschränkt, Ende 1879 den Konstablern aufzuerlegen, das Wohnungsverzeichniß der Aerzte bei sich zu führen. Als ob die Polizeibeamten bei solchen Unfällen gewöhnlich anwesend wären und die von ihnen nachgewiesenen Aerzte immer zu Hause auf die Verunglückten warteten! Kurz und gut, ein privater Verein mußte die Sache 1886 in die Hand nehmen, was ja auch wohl die Absicht des Senats gewesen sein wird. Der Verein gründete Sanitätswachen in St. Pauli und St. Georg, aber seine Mittel reichten natürlich nicht aus. Man wandte sich daher an die Bürgerschaft um Uebernahme der Sanitätswachen und diese übertrug die Prüfung des Antrags einem Ausschusse, der bereits mit der Reorganisation des Sanitätswesens beschäftigt war. Der Ausschuß mußte zugeben, daß die vorhandenen Sanitätswachen nicht ausreichen, um den Bewohnern während der Nachtzeit schnelle ärztliche Hilfe zu sichern, daß es aber auch gänzlich an Vorbereitungen zur Behandlung der mannigfachen Unglücksfälle, welche bei Tage vorkommen, fehle. Er berechnete das Bedürfniß von sechs Wachen auf einen Jahresaufwand von 45000 bis 50000 Mk. und die Kosten des einzelnen behandelten Falles auf 9 Mk. Diese ungeheuren Kosten — man denke 45000 bis 50000 Mk. und wofür? für die Behandlung von Verunglückten, die doch meist der Arbeiterklasse angehören — schreckten die besorgten Ausschußmitglieder. Eine Subvention des bestehenden Vereins würde sich billiger stellen — also empfahl man die Subvention. Und man that noch mehr! Man

empfahl, die Aerzte zu veranlassen, auf den Polizeiwachen bestimmte Stunden zu bezeichnen, wo sie zu Hause zu finden seien. Das kostete gar nichts! Auf den Polizeiwachen sollten ferner Verbandzeug, Schienen, Krankenbahren und dergleichen bereit gehalten und die Schutzleute angewiesen werden, soweit es in ihren Kräften steht und erforderlich scheint, bei Unfällen die erste Hilfe zu bringen. Da wären wir denn glücklich wieder bei dem Retter aus aller Noth — dem Schutzmanne, angelangt! In wie viel Gestalten werden wir diesem Proteus der deutschen Verwaltung noch begegnen?!

Nichts kann für die Stadtverwaltungen beschämender sein als diese Thatsachen! Unter den heutigen Verhältnissen, bei der geradezu merkwürdigen Auffassung von den Aufgaben, die der städtischen Verwaltung gesteckt sind, muß es in einzelnen Fällen geradezu als ein Glück bezeichnet werden, daß es in Preußen königliche Polizeibehörden giebt und daß diese Behörden, so eng auch ihr bureaukratischer Horizont ist und so reaktionär sich dieselben auf politischem und sozialpolitischem Gebiete zeigen, in Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege oft einen weiteren Blick beweisen und in höherem Maße die fortschrittliche Entwicklung derselben fordern, als liberale Magistrate und Stadtverordnete. Wir haben oft genug die Stadtverwaltung Berlins in ihrer Rückständigkeit auf dem Gebiete der Volkshygiene zeichnen und bei der Geschichte volkshygienischer Einrichtungen in dieser Stadt hervorheben müssen, daß die Anregung dazu von dem Polizeipräsidium ausging und daß es meist wiederholter Anträge bedurfte, bis Magistrat und Stadtverordnete sich dazu bequemten, die wahrhaftig bescheidenen Forderungen zu bewilligen. Hier möge noch eine andere Stadt, deren Verwaltung gleichfalls unter liberaler Herrschaft steht, Hannover, als ein weiteres Beispiel erwähnt werden.

Jahrelang war hier über die Einrichtung öffentlicher Sanitätswachen diskutirt, der Mangel an ausreichender Unfallhilfe an den Pranger gestellt worden, ohne daß sich der Magistrat veranlaßt gesehen hätte, selbständig vorzugehen und Abhilfe zu schaffen. Schließlich (November 1897) griff denn die staatliche Polizeibehörde ein und suchte durch die Aufstellung von Krankenfahrbahren und -Tragbahren, von Rettungskästen und durch die Ausbildung der Polizeibeamten als Samariter eine Art von Surrogat für die Sanitätswachen zu schaffen, das natürlich nicht im Stande ist, dieselben zu ersetzen, aber schließlich doch besser ist als gar nichts.

Wo überhaupt, da haben sich die Stadtverwaltungen erst in den allerletzten Jahren zu der Erkenntniß aufgeschwungen, daß es ihre Pflicht und Schuldigkeit ist, für ärztliche Hilfe bei Unglücksfällen, sei es nun zur Tag- oder Nachtzeit, zu sorgen. In den Städten, in denen die Verwaltung der Polizei beziehungsweise Wohlfahrtspolizei in den Händen der Oberbürgermeister oder Magistrate liegt, boten sich den städtischen Behörden zwei Organisationen dar, im Anschluß an die

sie die neue Organisation von Unfallhilfe einrichten konnten: die Feuerwehr und die Polizeiorganisation. In den meisten Fällen wurde wohl die Feuerwehr zur Leistung der Unfallshilfe herangezogen und ausgebildet. So in Braunschweig, wo im Jahre 1896 eine Sanitätswache auf der Hauptfeuerwehr eingerichtet wurde, so in Breslau seit 1891, wo ein bis ins Detail ausgebildeter Mechanismus geschaffen wurde. 1898 verfügte diese Stadt über 107 als Samariter ausgebildete Feuerwehrleute, die auf die sechs Feuerwachen vertheilt waren. Die fünf Thorwachen haben je zwei Krankenbahren und einen Verbandkasten; die Hauptwachen zwei Verbandkästen und fünf Bahren. Außerdem stehen im Allerheiligenhospital zwei bespannte und einige zweiräderige Handkrankenwagen. Sämmtliche städtische Krankenhäuser und das genannte Spital sind mit der Feuerwehr und durch diese unter sich und mit allen übrigen Telephonstationen der Feuerwehr und Polizei verbunden. Bei Nacht stehen circa 50 Meldestationen und durch Vermittlung eines Polizeibeamten noch circa 40 Feuermeldestationen, zu denen dieser die Schlüssel führt, zur Verfügung. Der Betrieb spielt sich in folgender Weise ab. Die Meldung läuft in der Zentralstation ein und wird von hier aus an die Wachen weiter gegeben, in deren Revier die Unfallstelle liegt. Zugleich wird ein Krankenwagen nach dort vom Allerheiligenhospital requirirt. Die Feuerwache rückt nach der Unfallstelle wie zur Brandstelle ab, legt, wenn erforderlich, einen Verband an und bereitet alles zum Transport vor. Auf der Hauptwache steht ein besonders leichter Wagen für den Samariterdienst zur Verfügung, der bei Unfallmeldungen durch eine besondere Glocke alarmirt wird und mit den des Morgens kommandirten Samaritern besetzt innerhalb zwei Minuten zur Abfahrt bereit ist. Es stehen stets circa 60 Samariter zur Verfügung, eine Zahl, die bei der Schnelligkeit, mit der sie ausrücken, selbst bei den schwersten Unglücksfällen ausreichen dürfte. Die Mannschaften dürfen nur bei Lebensgefahr sofort selbständig eingreifen oder kleinere Hilfsleistungen geben; sonst haben sie den Verunglückten möglichst schnell dem Krankenhause zuzuführen. Ueber die Ausdehnung, in welcher diese Einrichtung in den Jahren von 1892 bis 1898 in Anspruch genommen wurde, geben die folgenden Zahlen Auskunft:

Die Samariterabtheilungen wurden requirirt:				Art der geleisteten Hilfe	
Im Jahre	Im Ganzen	Bei Tage	Bei Nacht	Nothverband	Ueberführung ins Hospital oder Wohnung
1892/93	52	49	3	38	20
1894/95	245	166	79	184	128
1897/98	572	324	248	351	250

So anerkennenswerth solche Einrichtungen besonders gegenüber der unverantwortlichen Gleichgiltigkeit anderer Stadtverwaltungen sind, so tragen sie

doch alle zu offensichtlich den Charakter der Aushilfe und eines wenig rühmlichen Sparsamkeitsbestrebens an sich. Man bildet Feuerwehrleute, Polizeibeamte, ja so sogar wie in Lübeck die Mannschaften der Straßenreinigungskolonne zu Samaritern aus, das kostet wenig oder gar nichts. Aber Sanitätswachen im wahren Sinne des Wortes, also Anstalten, auf denen zu jeder Tages- und Nachtzeit sachverständige ärztliche Hilfe anzutreffen ist, hat noch, soweit uns bekannt, keine der deutschen Städte selbständig aus öffentlichen Mitteln eingerichtet.

Es genügt, diese Thatsache festgestellt zu haben; sie ist für den Geist der deutschen Städteverwaltung charakteristisch. —

Zehntes Kapitel.

Apotheken.

Die meisten Apotheken, die sich heutzutage im Besitze der Städte befinden, sind Krankenhausapotheken oder Dispensiranstalten, die nicht an Private Arzneimittel ausgeben, sondern nur den Zwecken der städtischen Verwaltung auf dem Gebiete der Krankenfürsorge dienen. Hierher gehören zum Beispiel die Apotheken in Köln a. Rh., Aachen, Magdeburg, Elberfeld, Danzig, Dortmund, München, Augsburg, Darmstadt, Leipzig, Dresden, Bremen, Stuttgart. Eine Ausnahme macht die städtische Hospitalapotheke zu Breslau, die in erster Linie allerdings den Zwecken des Allerheiligenhospitals dient, daneben aber auch an Krankenkassen und Private verkauft. Die Krankenkassen erhalten 15 Prozent, das Hospital und das Irrenhaus 25 Prozent Rabatt. Von einigen Städten sind nun Vergleiche zwischen den Kosten der angefertigten Rezepte nach der Medizinaltaxe und den thatsächlichen Betriebskosten der Apotheken angestellt worden, die wir hier der Reihe nach folgen lassen. In Köln fertigte die für die städtischen und sonstigen Armenkrankenanstalten arbeitende Apotheke der Armendeputation in den Jahren 1890 bis 1893 79732 beziehungsweise 83810 beziehungsweise 89761 Verordnungen (1898: 85280 Rezepturen = 47641 Mk. Selbstkosten), wodurch gegenüber der Medizinaltaxe ein Gewinn von 65650 beziehungsweise 74857 beziehungsweise 78591 Mk., das heißt eine Ersparniß von 62 bis 66 Prozent eingebracht wurde. Die Breslauer Apotheke, deren Bedingungen wir schon erwähnt haben, hatte 1897/98 eine Einnahme von 96747,27 Mk., wovon 36158,57 Mk. aus Handverkauf und Verkauf an Private, 9490,60 Mk. aus Verkauf an Kliniken, 51098,10 Mk. aus Verkauf an das Allerheiligenhospital und Irrenhaus. Dabei wurde ein Nettoüberschuß von 27467,48 Mk. erzielt. Die städtische Apotheke in Aachen fertigte 1896/97 53926 Rezepte an zu einem Taxpreis von 49764,80 Mk. Die Gesammtkosten des Betriebs waren 17655,95 Mk., so daß sich ein Ueberschuß von 32108,85 Mk. ergab. Die Dispensiranstalt des Katharinenhospitals zu Stuttgart, die außerdem noch an das Bürgerhospital, Armenhaus, ambulatorisch behandelte Mitglieder der Krankenpflegeversicherung, der städtischen Betriebskrankenkasse, der Berufsfeuerwehr, in besonderen Fällen auch der Ortskrankenkasse abgiebt, erforderte 1897/98 einen Aufwand von 17993 Mk.

Der Werth der Medikamente nach der staatlichen Taxe wurde auf 42237 Mk. berechnet, so daß also eine Ersparniß von 47,4 Prozent der Arzneitaxe gemacht wurde. Mit den zwei Krankenhausapotheken in Magdeburg sind Selterswasserfabriken verbunden. Die erstere produzirte 1898/99 15867 Flaschen Selters und 111 halbe Flaschen Sekt. 2474 Flaschen Selters wurden für 2½ Pfg. pro Flasche an Patienten 1. Klasse und Angestellte des Krankenhauses verkauft, wodurch die Auslagen für die zur Fabrikation erforderlichen Salze, Kohlensäure und Utensilien gedeckt werden konnten. Die zweite Anstalt produzirte 18389 Flaschen Selters. Diese Ueberschüsse und Ersparnisse der städtischen Apotheken sind für die Höhe der Medizinaltaxe sehr charakteristisch und haben zweifellos die städtischen Verwaltungen in vielen Fällen mit dazu veranlaßt, der Frage der Kommunalisirung der Apotheken näher zu treten, die mit der Errichtung und dem Betriebe von Krankenhausapotheken offenbar noch nicht in Angriff genommen war.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen auf dem Gebiete der Apothekenberechtigungen, vor Allem der durch die städtische, insbesondere die großstädtische Entwicklung rapide, oft zu schwindelhaften Werthen, hochgetriebenen Realkonzessionen, haben sich die Stadtgemeinden darauf beschränkt, einen Zipfel des Apothekenwesens, die neu konzessionirten Apotheken, für sich in Beschlag zu nehmen. Sie führten zur Begründung dieses Anspruchs aus, daß die Neukonzession einer Apotheke durch die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens bedingt und diese Entwicklung zum guten Theile der Thätigkeit der städtischen Verwaltung gedankt sei. Mit der Ertheilung einer Neukonzession werde den betreffenden Apotheken oft ein ganz bedeutendes Geldgeschenk gemacht, auf das die Stadtgemeinden sicherlich ein größeres Recht besäßen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend richtete der Westfälische Städtetag 1894 eine Petition an das preußische Abgeordnetenhaus des Inhaltes, auf den baldigen Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, durch das die Nutzbarmachung neuer Apothekenkonzessionen für die Gemeinden ermöglicht werden sollte. In der Begründung wurde ausgeführt, daß man die Wahl zwischen einer einmaligen Zahlung einer Rente oder einer nach dem Umsatze zu bemessenden Steuer habe. In Lübeck hätten alle älteren Apotheken eine jährliche Rekognition von 1200 Mk. zu zahlen, den 1887 und 1891 neu konzessionirten Apotheken sei eine Rente von 3000 Mk. beziehungsweise 4200 Mk. auferlegt, die im Submissionsverfahren festgestellt worden sei. In Rostock sei die vierte Apotheke 1849 im öffentlichen Aufstreich für 45600 Mk., die fünfte 1893 für 102100 Mk. verkauft worden.* Der Antrag beabsichtigte also durchaus nicht, die neu zu konzessionirenden

* Preußisches Abgeordnetenhaus 1894. Drucksache Nr. 53. Stenographische Berichte II, S. 1154.

Apotheken in das Eigenthum der Gemeinden überzuführen; er beschränkte sich darauf, einen Theil des aus dem Geschäftsbetriebe zu erwartenden Nutzens für die Gemeinde abzufangen. Die Debatte in der Kommission des Abgeordnetenhauses stand auf dem niedrigsten Niveau. Der Regierungskommissar fand natürlich den Theil der Petition des Städtetags, der die Nutzbarmachung der Apothekenkonzessionen gerade für die Gemeinden zu begründen suchte, nicht überzeugend. Für die Apotheken hätten die Gemeinden keine besonderen Aufwendungen zu machen, und bei denjenigen Vortheilen, welche den Apotheken unmittelbar aus den allgemeinen Aufwendungen der Gemeinden zu Theil würden, gingen auch die anderen Gewerbetreibenden in den Gemeinden nicht leer aus. Als ob es darauf in irgend einer Weise ankäme, als ob die Gemeinden darauf ihre Ansprüche basirt hätten! Die Apotheker sind zunächst keine Gewerbetreibende, sondern Monopolinhaber, ein Vergleich zwischen den beiden, der diesen wichtigen Unterschied vernachlässigt, ist von vornherein fehlerhaft. Außerdem haben aber auch die Städte gar nicht behauptet, daß alle städtischen Einrichtungen den Apothekern direkt zu Gute kämen. So grob haben sie ihr Verhältniß zu denselben nicht aufgefaßt. Sie stützten sich auf die nicht fortzudisputirende Thatsache, daß der Bevölkerungszuwachs, der allein das Motiv für die Neukonzessionirung einer Apotheke ist, ohne die Thätigkeit der städtischen Verwaltung gar nicht zu Stande kommen kann, insofern er mit Rücksicht auf seine Hausung, seinen Verkehr, einen Theil der wichtigsten Lebensbedürfnisse direkt auf dieselbe angewiesen ist. Aus diesem Grunde erhoben die Stadtgemeinden als die Vertreter der lokalen Gemeinschaft, auf die die Apotheken mit ihrem Betriebe gänzlich angewiesen sind, den Anspruch auf Besteuerung der Neukonzession in ihrem Interesse oder weitergehend den auf Uebertragung der Neukonzessionen auf sie.

Eine derartige Uebertragung ist bereits in Hessen möglich.*

Durch eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 15. Mai 1885 wurde es für statthaft erklärt, die Konzession einer neu zu errichtenden Apotheke und die Wiederverleihung einer heimgefallenen sogenannten geschenkten Apothekenkonzession nach Ermessen des Ministers des Innern und der Justiz einer Gemeinde oder einem Kreise zu verleihen. Die Gemeinden oder Kreise haben die Apotheke an einen approbirten Apotheker zu verpachten. Die Bedingungen der Verpachtung sind durch die Ministerien mit dem Konzessionsträger festzustellen.

Von dieser Ermächtigung machten die Gemeinden Bad Nauheim, Undenheim und Flonheim Gebrauch und ihnen folgte Mainz, dem am 11. Dezember 1891 die erste Apotheke konzessionirt wurde. Vergeblich machte aber die

* Vergleiche Soziale Praxis II, 1893, S. 79.

Stadt den Versuch, die Erlaubniß zum selbständigen Regiebetrieb zu erhalten. Ihr Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, daß es keineswegs die Absicht der genannten Bekanntmachung sei, die neuerrichteten oder heimfallenden Apotheken in die Verwaltung der Konzessionsträger zu bringen, damit sie einen Erlös aus denselben ziehen oder es ihnen ermöglicht werde, Arzneimittel wesentlich unter der Arzneimitteltaxe abzugeben. Nur die Zahl der sogenannten geschenkten und vererblichen Konzessionen sollte vermindert und auch unbemittelten älteren Apothekern die Möglichkeit des selbständigen Betriebes einer Apotheke auf Lebenszeit geboten werden. Die Fürsorge des Ministeriums für die unbemittelten Apotheker ist ja entschieden anerkennenswerth, um so mehr als im Allgemeinen die Regierungen dem das Apothekenwesen mehr und mehr beherrschenden Großkapital sonst sehr freundlich gegenüberstehen. Ebenso anerkennenswerth ist, daß der Staat im eigenen Interesse auf eine Minderung erblicher Apothekerkonzessionen bedacht ist. Durchaus kein Grund läßt sich aber dafür anführen, weshalb die Stadt die ihr konzessionirte Apotheke nicht in eigener Regie betreiben sollte. Die unbemittelten Apotheker würden als städtische Beamte fast dasselbe Maß von Selbständigkeit genießen, wie als Pächter. Es würde ihnen nur die Möglichkeit genommen, sich über den ihnen andernfalls gezahlten Gehalt hinaus zu bereichern, immer vorausgesetzt, daß ihnen der Pachtvertrag dazu genügend freien Spielraum ließe. Die Stadt könnte ferner auf jeden Gewinn verzichten und nur die Selbstkosten decken. Sie würde in diesem Falle keinen Erlös aus der Konzession ziehen, den ihr ja das Ministerium nicht gestatten will, während sie bei einer Verpachtung doch stets einen Gewinn machen wird. Und dieser wird um so größer sein, je sorgfältiger der Pachtvertrag abgefaßt ist. In Mainz wurde zum Beispiel die Pachtsumme nach dem vermuthlichen Geschäftsumsatze berechnet und zunächst auf drei Jahre fixirt. Eine Revision der Pachtsätze soll nach Ablauf dieser Zeit und dann alle fünf oder zehn Jahre auf Grund des aus den Geschäftsbüchern nachgewiesenen Umsatzes vorgenommen werden. Damit sichert sich die Stadt einen wachsenden Antheil aus dem durch die Bevölkerungszunahme bewirkten vergrößerten Geschäftsertrage. Die Pacht beträgt bis jetzt 4500 Mk. pro Jahr. Auch Worms hat am 23. April 1897 die Konzessionsverleihung einer Apotheke an die Stadtgemeinde beantragt!

Aeußerst charakteristisch ist die Sorge des hessischen Ministeriums um die Arzneimitteltaxe. Es ist ein Gegner des städtischen Regiebetriebes, um eine Herabsetzung der Kosten zu verhindern — und um diese dreht sich doch die ganze Apothekenreform, die die Oeffentlichkeit verlangt. Eine Herabsetzung der Arzneipreise wird also durch das hessische Verfahren nicht erreicht, das Recht der Apothekenpächter, die Sätze der Medizinaltaxe zu erheben, dadurch in keiner Weise beschränkt. Den Gemeinden wächst nur der Vortheil zu, daß

ein Theil des Profits in Gestalt der Pacht in ihre Taschen fließt. Für die bedürftigen Apothekenbenützer bleibt dagegen alles beim Alten.

Die hessische Regelung der Neukonzessionirungen führt uns der Kommunalisirung der Apotheken einen Schritt weiter entgegen als der Vorschlag des Westfälischen Städtetages, der an den Verhältnissen nichts ändert. Mit der Zeit wird sich die jetzt noch von den Ministerien beliebte Ablehnung der Eigenregie nicht halten lassen. Die städtische Apotheke wird siegreich ihren Einzug halten und damit wird dann allerdings das Ende des privaten Apothekenbetriebes beginnen.

Nun befindet sich ja das Apothekergewerbe seit Jahrzehnten in unglücklichen Verhältnissen. In den kleinen Landgemeinden eine dürftige Existenz, oft ein unausgesetztes Ringen um das tägliche Brot und daher die Verwandlung der Apotheke in eine gemischte Waarenhandlung; in den größeren Gemeinden hier eine kleine Zahl wohlsituirter, die fetten Weidegründe der Medizinaltaxe abweidender Träger von Real- oder Personalkonzessionen, dort eine große Zahl unglücklicher Besitzer, die unter der Last einer überzahlten Konzession ihr Leben lang nur dem sie ausbeutenden Kapital zu frohnden haben und daher in der Noth ihres Lebenskampfes in den Spezialartikeln und Geheimmitteln neue Bereicherungsartikel suchen; überall der schamlose Schacher mit Apotheken und Apothekenkonzessionen, die Ausbeutung der Gehilfen, von denen die große Mehrheit niemals zur Selbständigkeit gelangen kann, die maßlose Lehrlingszüchterei u. s. w. — aus allen diesen Zuständen sehen wir für das Apothekergewerbe nur die eine Rettung in der Kommunalisirung der Apotheken. Eine Verstaatlichung würden wir dagegen für einen großen Fehler halten. Apotheken sind lokale Einrichtungen, deren Wirkung sich nur selten, eigentlich nie über einen größeren Umkreis erstreckt. Der Betrieb lokaler Einrichtungen, die nur lokalen Bedürfnissen dienen, gehört aber in die Hände der lokalen Körperschaften, deren ganze Existenz aufs Engste mit der Lokalität verbunden ist, eben der Gemeinde und da, wo der Kundenkreis für die Existenz einer Apotheke zu klein ist, der Gemeindeverbände beziehungsweise größeren Kommunalkörper. Für die Kommunalisirung spricht ferner der Umstand, daß die Kommunalkörper überall die Träger der Krankenfürsorge sind, und daß daher die Arzneiversorgung als ein Theil der Krankenfürsorge nicht wohl von ihrer Thätigkeit abgetrennt und staatlichen Organen übertragen werden kann. Mit der Verstaatlichung des Apothekenwesens würde ein neuer Keil in die Selbstverwaltung hineingetrieben, ein wichtiges Gebiet der städtischen Verwaltung der staatlichen Bureaukratie anheimfallen. Die staatliche Apotheke würde wenigstens in den heutigen Zeiten einer maßlosen Fiskalität allein unter dem Gesichtswinkel des möglichst großen Profits betrieben werden, und eine Herabsetzung der Medizinaltaxe würde von den am Ertrage interessirten Staats-

behörden nur mit unsäglicher Schwierigkeit sich erreichen lassen. Konflikte mit den städtischen Krankenhäusern, mit den Krankenkassen würden an der Tagesordnung — und die Gemeindebehörden ohne den geringsten Einfluß auf die Geschäftsgebahrung der staatlichen Apotheke sein. Bei den Gemeindeapotheken liegen diese Verhältnisse ganz anders. Die Verwalter der Apotheken, der Gemeinderath, der Stadtrath, der Magistrat oder wie die Gemeindeverwaltungskörperschaften heißen mögen, unterliegen einem viel direkteren und kräftigeren Einflusse der Oeffentlichkeit, ihnen gegenüber lassen sich die Interessen der Selbstverwaltungskörper der Krankenpflege mit besserem Erfolge wahren. Dabei sehen wir noch ganz davon ab, daß die Gemeinde selbst einer der wichtigsten, ja der wichtigste Selbstverwaltungskörper der Krankenpflege ist.*

* Es zeigt daher von guter Einsicht, daß die bayerische Sozialdemokratie in ihrem in der Sitzung vom 25. Februar 1898 behandelten Antrage Ehrhart und Genossen die Kommunalisirung der Apotheken, nicht die Verstaatlichung forderte. Der Antrag lautete:

„Es sei die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welchen die für die Zubereitung und den Verkauf von Arzneien derzeit geltenden Bestimmungen nach folgenden Grundsätzen umgestaltet werden:

a) Der Betrieb von Apotheken soll künftig in die Hand der Gemeinden übergehen. Dieselben haben die Arzneien zum Herstellungspreise abzugeben; ihre Zubereitung und Feilhaltung unterliegt der Oberaufsicht des Staates. Das Recht der Aerzte in kleineren Orten auf Führung von Handapotheken bleibt unberührt.

b) Konzessionen für neu zu errichtende, sowie für bestehende Apotheken, sobald dieselben in irgend welcher Weise aus den Händen der derzeitigen Inhaber gerathen, werden den betreffenden Gemeinden ertheilt, welche sie durch geprüfte Pharmazeuten führen lassen.

c) Bis zur allgemeinen Durchführung der neuen Einrichtung erhalten in solchen Gemeinden, welche noch ohne eigene Apothekenkonzessionen sind, bis sie eine solche erlangen, leistungsfähige öffentliche Krankenkassen oder Sanitätsverbände sowie Krankenhäuser auf Antrag das Recht, für ihre Mitglieder und deren Angehörige eigene Apotheken zu errichten."

Der Antrag wurde von der Regierung in erster Linie aus dem Grunde bekämpft, daß eine Regelung des Apothekenwesens im Reiche beabsichtigt sei. Diese Absicht besteht schon sehr lange, ist aber niemals über das Stadium der Absicht hinausgekommen. Unter den heutigen politischen Verhältnissen in Preußen und im Reiche wäre übrigens eine Regelung des Apothekenwesens gar nicht zu wünschen, da sie ganz gewiß nicht in der von uns gezeichneten fortschrittlichen Richtung ausfallen würde.

Gegen eine Verstaatlichung und damit auch gegen eine Kommunalisirung der Apotheken werden übrigens von den Anhängern des privaten Apothekenwesens — mögen sie nun in der Personalkonzession oder in der Niederlassungsfreiheit dessen Heil sehen — die fadenscheinigsten Argumentationen vorgebracht. So weiß zum Beispiel Th. Husemann in „Realenzyklopädie der gesammten Heilkunde" Bd. II, S. 111 nichts anderes als das folgende Gewäsch vorzubringen: „Die neuerdings

Es würde also durch die Gesetzgebung zunächst das Recht der Gemeinden beziehungsweise größeren Kommunalverbände auf alle neu zu ertheilenden Konzessionen festzulegen sein. Zu gleicher Zeit müßte aber auch die Ablösung der Realkonzessionen in Angriff genommen werden. Um ein weiteres, schwindelhaftes Hinauftreiben der Preise dieser Apotheken zu verhindern, würde es genügen, an einem bestimmten Termine eine Abschätzung derselben nach sachgemäßen Grundsätzen vorzunehmen und den Kommunalkörperschaften das Recht zu geben, die Apotheken zu jeder Zeit, ohne daß es dazu eines weiteren Verfahrens bedürfen würde, gegen Zahlung der festgesetzten Entschädigungssumme zu übernehmen. Mit dem Tode des Inhabers einer Realkonzession müßte das Uebernahmerecht zur Uebernahmepflicht werden. Wir sind überzeugt, daß auf dem gezeichneten Wege der Uebergang des Apothekenwesens aus den Händen der Privatbesitzer in die der Kommunen sich schmerzlos vollziehen wird. Nicht minder aber sind wir davon überzeugt, daß ein derartiger Uebergang eine dringende Nothwendigkeit und deshalb auch ein unabweisbares Ereigniß ist. Mehr und mehr ringt sich die sozialpolitische Erkenntniß durch, daß die Momente der Krankheit, die nicht nur die physische, sondern zugleich die wirthschaftliche Existenz der weitesten Kreise des Volkes bedrohen, nicht privater Besorgung und Ausbeutung überlassen werden dürfen. Sobald diese Erkenntniß zum starken sittlichen Gefühl geworden, ist ihr der Sieg sicher.

---

gemachten Vorschläge, die Apotheken selbst zum Eigenthume des Staates zu machen und jene dann durch ‚Beamte' bewirthschaften zu lassen, sind trotz der staatssozialistischen Tendenz der Gegenwart und trotz der Aufnahme dieser Idee durch die Sozialdemokratie im deutschen Reichstage, in welchem Bebel am 2. März 1892 den Antrag auf Verstaatlichung der Apotheken motivirte, kaum ernst zu nehmen, umsoweniger, als bei ihrer Ausführung kein Gewinn für den Staat zu erwarten ist, da, wie der dänische Nationalökonom Scharling mit Recht betont, sich sehr bald der Ruf nach einer so niedrigen Taxe erheben würde, daß besonders bei dem Schwanken der Preise der Rohdrogen sich leicht eine Unterbilanz ergeben würde."

Elftes Kapitel.

Das Begräbnißwesen.

Noch heute gilt die Bestattung der Todten als eine wesentlich religiöse Pflicht, als eine Aufgabe der Pietät, deren Erfüllung gegenüber alle anderen wichtigeren Interessen, die Rücksicht auf die Lebenden in den Hintergrund treten. Beladen mit einem kirchlichen Zeremoniell, das in Großstädten zur Farce wird, umgeben von einem Wuste uralter Gebräuche und Ueberlieferungen des Aberglaubens, die besonders unter den niedrigen, ungebildeten Schichten der Bevölkerung und vor Allem auf dem Lande eine große Rolle spielen, wird der Todesfall des Einzelnen zu einer Staatsaktion aufgebauscht, die zugleich der Prunksucht, der Neugierde, dem Erwerbstriebe, der kirchlichen Herrschsucht in oft widerlicher Weise dienen muß. Le mort saisit le vif — wenn irgendwo, so gilt dies Wort auf dem Gebiete der Leichenbestattung. Es ist der Todte, nicht einmal mehr in den meisten Fällen sein Wille, sein Geist — denn diese Auffassung will ja das Christenthum überwunden haben, aber wie kräftig ist noch dieser Geisteraberglaube — nein, nur der schon verwesende Haufe organischer Masse, der das Leben des Lebendigen für eine Zeit allmächtig, oft zerstörend erfaßt.

Kirche und Familie haben bisher die Beerdigung der Todten als ihre Aufgabe betrachtet, wie sie Geburt und Ehe in gleicher Weise als Momente aufgefaßt, die nur für sie von Bedeutung wären. Der Staat, die Gemeinde, die Gemeinschaft standen gleichgiltig dabei. Bei Geburt und Ehe haben die letzten Jahrzehnte eine kleine Aenderung gebracht; Staat und Gemeinde fangen an, sich ein klein wenig auch für diese Momente zu interessiren, wenn schon sie vor Allem durch die Rücksicht auf die private Eigenthumsordnung, keine volkshygienischen Grundsätze zu ihrer Thätigkeit bestimmt wurden.

Hygiene und Sozialpolitik sind noch ein junges Zwillingspaar, deren Geburt zu schauen der letzten Generation vergönnt war; deren siegreiche Entwicklung zu verfolgen wohl erst der kommenden vorbehalten ist. Sie beide sind es, die in Gemeinschaft mit der technischen Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte die gewaltige Umwälzung in den gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zu einander schaffen, den Einzelnen über den egoistischen Verband der Familie und den beschränkten Verein der Kirche hinausheben und in die

sein ganzes Leben erfassende Genossenschaft der Staatsbürger stellen. Das gilt wie überall auch auf dem Gebiete des Beerdigungswesens. Mehr und mehr ist es die Gemeinde, die mit ihrer Fürsorge helfend eintritt und vor Allem den Lebenden zu ihrem Rechte verhilft, ohne die Pietät gegen die Todten zu schädigen. Sehen wir also zu, auf welche Weise die Entwicklung der hygienischen und sozialpolitischen Lehren die Thätigkeit der Gemeinde in den Vordergrund gezogen hat und ihr mehr und mehr das ganze Gebiet des Beerdigungswesens zu übertragen bestrebt ist. Wir werden bei unserer Darstellung am besten den einzelnen Momenten der Beerdigung nachgehen und beginnen daher mit der Leichenschau.

Ueber die Bedeutung der Leichenschau brauchen wir keine Worte zu verlieren, uns interessirt hier nur die Thätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete. Den schon öfters konstatirten Gegensatz zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen müssen wir auch hier wieder mit aller Entschiedenheit betonen. Württemberg besitzt seit 1833, Bayern seit 1839, Hessen seit 1841, Baden seit 1870 eine geregelte allgemeine Leichenschau, die durch neuere Verordnungen den Fortschritten der Wissenschaft angepaßt ist, in Preußen fehlt es selbst heute noch an einem für den Bezirk des Königreiches geltenden Gesetze, und preußischem Widerstande ist in erster Linie (wie lange Zeit auch bei dem Fleischschaugesetze, beim Reichsseuchengesetze u. s. w.) die traurige Thatsache zu danken, daß das Deutsche Reich ohne ein derartiges Gesetz ist. Daher haben die größeren Städte durch Polizeiverordnung eine Art von Leichenschau einzurichten gesucht, insofern sie die Beibringung eines ärztlichen Todtenscheines zur Anmeldung eines Todesfalles bei der Polizeibehörde beziehungsweise beim Standesamte vorschrieben. In Baden (Verordnung vom 7. Januar 1870) werden die Leichenschauer vom Bezirksamte auf Vorschlag des Gemeinderathes und auf das Gutachten des Bezirksarztes hin angestellt. Die Leichenschauer sind zum großen Theile Nichtärzte, die vom Bezirksarzte über die Leichenschau unterrichtet sind und von ihm beaufsichtigt werden. Die Leichenschau ist eine doppelte, sofort nach eingetretenem Tode und nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden vor der Beerdigung. In Bayern (Oberpolizeiliche Vorschrift vom 20. November 1885) werden zwecks Ausführung der Leichenschau von den Distriktspolizeibehörden Leichenschaubezirke gebildet. In unmittelbaren Städten erfolgt die Bildung also durch die Magistrate, denen ebenfalls die Anstellung der Leichenschauer und ihrer Stellvertreter obliegt. In Württemberg (Königliche Verordnung betreffend Einrichtung der Leichenschau vom 24. Januar 1882) haben die Gemeinderäthe je nach Bedürfniß einen oder mehrere Leichenschauer anzustellen und die ihnen zukommenden Gebühren festzusetzen. Für die Gebührenfestsetzung ist die Genehmigung des Oberamtes erforderlich.

Nach vollendeter Leichenschau beginnt die eigentliche Beerdigung der Leiche. Wir können nun zwei Arten des Beerdigungswesens unterscheiden, die eine die Beerdigung vom Sterbehause, die andere die vom Leichenhause aus. Bei der ersteren Art bleibt die Leiche in der Wohnung und wird hier aufgebahrt; die Leichenfeierlichkeit findet gleichfalls in der Wohnung statt. Alsdann wird die Leiche im feierlichen Leichenkondukte durch die Straßen der Stadt nach dem Friedhofe überführt und dort sofort in dem für sie hergerichteten Grabe bestattet. Bei der Beerdigung vom Leichenhause aus zerfällt der Vorgang in zwei scharf geschiedene Theile. Die Leiche wird möglichst bald nach erfolgter Anzeige im Wagen in das Leichenhaus des Friedhofes überführt und hier in einer Leichenzelle oder der gemeinsamen Leichenhalle aufgebahrt. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist findet in der Kapelle des Friedhofes die eigentliche Leichenfeierlichkeit statt, die Leiche wird darauf an die Grabstelle getragen und begraben. Diesen beiden Arten der Beerdigung gemäß — von der Feuerbestattung sehen wir hier ab, da dieselbe viel zu selten in Anwendung kommt — ist auch der ganze Apparat des Beerdigungswesens ein verschiedener. Bei der Beerdigung vom Sterbehause aus liegt der Schwerpunkt des Zeremoniells nicht in der Feierlichkeit im Sterbehause und ebenso wenig in der kurzen Feier bei der Versenkung der Leiche ins Grab, sondern ausschließlich in dem Leichenkondukte, dessen Pracht und Größe den Todten ehren, die Hinterbliebenen mit Befriedigung erfüllen, die Schaulust der Menge ergötzen soll. Um die Ordnung des Leichenkonduktes drehen sich daher, wie das Begräbniß selbst, so auch die sein Wesen regelnden Bestimmungen. Der Leichenwagen und seine Ausschmückung, die Zahl der vorgespannten Pferde, die Zahl der Leichenbegleiter, der Kreuz- und Szepterträger und, wie der ganze Troß sonst heißen mag, die Zahl der Begleitkutschen u. s. w., das sind die wichtigen Momente, neben denen die Ordnung des eigentlichen Begräbnisses in den Hintergrund tritt. Bei der Beerdigung von der Leichenhalle aus ist dagegen der Hauptakt die Feierlichkeit in der Friedhofskapelle; der Transport der Leiche dorthin erscheint nur mehr als dessen Vorbereitung. Das ganze Zeremoniell des Leichenkonduktes ist hier also überflüssig und verschwindet. Es muß daher als eine überflüssige Konzession an die Sitte des Leichenkonduktes bezeichnet werden, wenn einzelne Städte daran festhalten, für die Ueberführung der Leiche in das Leichenhaus je nach der Klasse der Beerdigung verschiedene Wagen zu stellen. Der Beerdigung vom Sterbehause aus gegenüber bedeutet die Beerdigung von der Leichenhalle aus eine entschiedene Verinnerlichung der ganzen Feier. Das äußere Moment der Verlegung ihres Schwerpunktes von der Straße in die Friedhofshalle führt nothwendiger Weise eine Veredlung derselben mit sich. Mit der würdigeren Feier verbindet ferner das zweite System der Beerdigung vom Leichenhause aus alle Vortheile der Hygiene. Als

sein ganzes Leben erfassende Genossenschaft der Staatsbürger stellen. Das gilt wie überall auch auf dem Gebiete des Beerdigungswesens. Mehr und mehr ist es die Gemeinde, die mit ihrer Fürsorge helfend eintritt und vor Allem den Lebenden zu ihrem Rechte verhilft, ohne die Pietät gegen die Todten zu schädigen. Sehen wir also zu, auf welche Weise die Entwicklung der hygienischen und sozialpolitischen Lehren die Thätigkeit der Gemeinde in den Vordergrund gezogen hat und ihr mehr und mehr das ganze Gebiet des Beerdigungswesens zu übertragen bestrebt ist. Wir werden bei unserer Darstellung am besten den einzelnen Momenten der Beerdigung nachgehen und beginnen daher mit der Leichenschau.

Ueber die Bedeutung der Leichenschau brauchen wir keine Worte zu verlieren, uns interessirt hier nur die Thätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete. Den schon öfters konstatirten Gegensatz zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen müssen wir auch hier wieder mit aller Entschiedenheit betonen. Württemberg besitzt seit 1833, Bayern seit 1839, Hessen seit 1841, Baden seit 1870 eine geregelte allgemeine Leichenschau, die durch neuere Verordnungen den Fortschritten der Wissenschaft angepaßt ist, in Preußen fehlt es selbst heute noch an einem für den Bezirk des Königreiches geltenden Gesetze, und preußischem Widerstande ist in erster Linie (wie lange Zeit auch bei dem Fleischschaugesetze, beim Reichsseuchengesetze u. s. w.) die traurige Thatsache zu danken, daß das Deutsche Reich ohne ein derartiges Gesetz ist. Daher haben die größeren Städte durch Polizeiverordnung eine Art von Leichenschau einzurichten gesucht, insofern sie die Beibringung eines ärztlichen Todtenscheines zur Anmeldung eines Todesfalles bei der Polizeibehörde beziehungsweise beim Standesamte vorschrieben. In Baden (Verordnung vom 7. Januar 1870) werden die Leichenschauer vom Bezirksamte auf Vorschlag des Gemeinderathes und auf das Gutachten des Bezirksarztes hin angestellt. Die Leichenschauer sind zum großen Theile Nichtärzte, die vom Bezirksarzte über die Leichenschau unterrichtet sind und von ihm beaufsichtigt werden. Die Leichenschau ist eine doppelte, sofort nach eingetretenem Tode und nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden vor der Beerdigung. In Bayern (Oberpolizeiliche Vorschrift vom 20. November 1885) werden zwecks Ausführung der Leichenschau von den Distriktspolizeibehörden Leichenschaubezirke gebildet. In unmittelbaren Städten erfolgt die Bildung also durch die Magistrate, denen ebenfalls die Anstellung der Leichenschauer und ihrer Stellvertreter obliegt. In Württemberg (Königliche Verordnung betreffend Einrichtung der Leichenschau vom 24. Januar 1882) haben die Gemeinderäthe je nach Bedürfniß einen oder mehrere Leichenschauer anzustellen und die ihnen zukommenden Gebühren festzusetzen. Für die Gebührenfestsetzung ist die Genehmigung des Oberamtes erforderlich.

Nach vollendeter Leichenschau beginnt die eigentliche Beerdigung der Leiche. Wir können nun zwei Arten des Beerdigungswesens unterscheiden, die eine die Beerdigung vom Sterbehause, die andere die vom Leichenhause aus. Bei der ersteren Art bleibt die Leiche in der Wohnung und wird hier aufgebahrt; die Leichenfeierlichkeit findet gleichfalls in der Wohnung statt. Alsdann wird die Leiche im feierlichen Leichenkondukte durch die Straßen der Stadt nach dem Friedhofe überführt und dort sofort in dem für sie hergerichteten Grabe bestattet. Bei der Beerdigung vom Leichenhause aus zerfällt der Vorgang in zwei scharf geschiedene Theile. Die Leiche wird möglichst bald nach erfolgter Anzeige im Wagen in das Leichenhaus des Friedhofes überführt und hier in einer Leichenzelle oder der gemeinsamen Leichenhalle aufgebahrt. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist findet in der Kapelle des Friedhofes die eigentliche Leichenfeierlichkeit statt, die Leiche wird darauf an die Grabstelle getragen und begraben. Diesen beiden Arten der Beerdigung gemäß — von der Feuerbestattung sehen wir hier ab, da dieselbe viel zu selten in Anwendung kommt — ist auch der ganze Apparat des Beerdigungswesens ein verschiedener. Bei der Beerdigung vom Sterbehause aus liegt der Schwerpunkt des Zeremoniells nicht in der Feierlichkeit im Sterbehause und ebenso wenig in der kurzen Feier bei der Versenkung der Leiche ins Grab, sondern ausschließlich in dem Leichenkondukte, dessen Pracht und Größe den Todten ehren, die Hinterbliebenen mit Befriedigung erfüllen, die Schaulust der Menge ergötzen soll. Um die Ordnung des Leichenkonduktes drehen sich daher, wie das Begräbniß selbst, so auch die sein Wesen regelnden Bestimmungen. Der Leichenwagen und seine Ausschmückung, die Zahl der vorgespannten Pferde, die Zahl der Leichenbegleiter, der Kreuz- und Szepterträger und, wie der ganze Troß sonst heißen mag, die Zahl der Begleitkutschen u. s. w., das sind die wichtigen Momente, neben denen die Ordnung des eigentlichen Begräbnisses in den Hintergrund tritt. Bei der Beerdigung von der Leichenhalle aus ist dagegen der Hauptakt die Feierlichkeit in der Friedhofskapelle; der Transport der Leiche dorthin erscheint nur mehr als dessen Vorbereitung. Das ganze Zeremoniell des Leichenkonduktes ist hier also überflüssig und verschwindet. Es muß daher als eine überflüssige Konzession an die Sitte des Leichenkonduktes bezeichnet werden, wenn einzelne Städte daran festhalten, für die Ueberführung der Leiche in das Leichenhaus je nach der Klasse der Beerdigung verschiedene Wagen zu stellen. Der Beerdigung vom Sterbehause aus gegenüber bedeutet die Beerdigung von der Leichenhalle aus eine entschiedene Verinnerlichung der ganzen Feier. Das äußere Moment der Verlegung ihres Schwerpunktes von der Straße in die Friedhofshalle führt nothwendiger Weise eine Veredlung derselben mit sich. Mit der würdigeren Feier verbindet ferner das zweite System der Beerdigung vom Leichenhause aus alle Vortheile der Hygiene. Als

der wichtigste hygienische Grundsatz des ganzen Beerdigungswesens muß nämlich die möglichst schnelle Entfernung der Leiche von jeder menschlichen Berührung, in erster Linie also aus dem Sterbehause bezeichnet werden. Vom hygienischen Standpunkte aus erscheinen auch die Leichen als nichts anderes als die Abfallprodukte des gesellschaftlichen Stoffwechsels, und der für alle Abfallprodukte geltende Grundsatz schleunigster Entfernung hat also hier die gleiche Geltung. In noch höherem Grade gilt der Satz, wo es sich um Todesfälle durch Infektionskrankheiten handelt.

Vor Allem natürlich in den Großstädten, aber auch in Mittel- und Kleinstädten und auf dem platten Lande sind die Wohnungsverhältnisse der großen Mehrheit der Bevölkerung äußerst ungenügende. Die Zahl der Familien, die auf ein oder zwei Zimmer beschränkt sind, zählt nach Hunderten von Tausenden. Und in fast gleicher Raumbeschränktheit leben auch die Familien der Mittelklasse. Wie wenig Familien können ohne eine gründliche Störung aller ihrer Lebensgewohnheiten die Benützung eines Zimmers entbehren, das heißt wie wenige befinden sich im Besitze von zwei Wohnzimmern außer den Schlafzimmern. Die Zustände, die sich entwickeln müssen, wenn die Leiche Tage lang in dem einen Zimmer der Familie stehen bleibt, in dem sich die ganze Lebensführung, Kochen, Essen, Trinken, Schlafen der ganzen Familie vollzieht, sind schauderhaft und spotten jeder Beschreibung. Zu welchen Extremen, die übrigens gar nicht so selten sind, wie man glauben möchte, es dabei kommen kann, dafür nur das eine Beispiel, das wir einem Berichte der Württembergischen Fabrikinspektoren für 1897 entnehmen: „In Göppingen — einer kleinen Mittelstadt — bewohnen zahlreiche Familien nur ein Zimmer, in dem gewohnt, gekocht und geschlafen wird. In einem von der Polizeibehörde ermittelten Falle wurde ein Kranker und ein Verstorbener nicht nur in einem Zimmer, sondern in ein und demselben Bette gefunden. Der Wiederkehr solcher Erscheinungen wird durch die geplante Errichtung eines Leichenhauses vorgebeugt."

Mit diesen für die Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause und ihre schnellste Ueberführung in das Leichenhaus allein schon entscheidenden hygienischen Gründen verbindet sich eine ganze Reihe anderer Momente zum Theile wirthschaftlicher Natur, die für die Aufhebung des alten Modus der Beerdigung vom Sterbehause aus sprechen. Mit dem Anwachsen der Großstädte rücken die Friedhöfe in immer weitere Entfernung hinaus und die Begleitung der Leiche seitens der Leidtragenden wird zur physischen Unmöglichkeit, ganz abgesehen von dem für die physische Leistung erforderlichen Zeitaufwande. Es muß also entweder der Transport der Begleiter durch Wagen stattfinden — ein Ausweg, der über die Mittel der meisten Familien hinausgeht — oder die Begleitung muß im Interesse der Beförderung auf die

kleinst mögliche Zahl der aller nächsten Verwandten beschränkt werden oder aber es muß eine Scheidung des Leichentransportes und des Transportes der Begleiter vorgenommen werden. Die Leichen werden im letzteren Falle auf dem kürzesten Wege zum Friedhofe gebracht, während es den Theilnehmern der Leichenfeier überlassen bleibt, von den ihnen zusagenden Transportmitteln Gebrauch zu machen. Für die Aufbewahrung der transportirten Leichen bedarf es natürlich eines Leichenhauses. Ein nicht weniger wichtiges wirthschaftliches Moment ist die Entlastung des Straßenverkehrs von den Leichenkondukten. Sehr häufig sind gerade die Hauptverkehrsstraßen, die für den gewöhnlichen Verkehr kaum ausreichen, von unaufhörlich einander folgenden Leichenzügen in Anspruch genommen. Verkehrsstockungen, Stockungen der Leichenzüge sind die unausbleibliche Folge dieser Verhältnisse, und unliebsame Szenen, die durchaus nicht zur Erhöhung der Leichenfeierlichkeit beitragen, sind oft nicht zu vermeiden.

Hygienische und wirthschaftliche Gründe führen also dazu, den alten Modus des Begräbnisses vollständig umzugestalten. Das Sterbehaus wird von der Leiche befreit, die Leichenfeierlichkeit auf den Friedhof verlegt. Die Leichenzüge verschwinden aus dem Straßenbilde und mit ihnen die zahlreichen Verkehrsstockungen, zu denen sie Anlaß geben.

Die Verbreitung und Benützung der Leichenhäuser in den deutschen Staaten ist sehr verschieden; wir gehen die wichtigsten derselben der Reihe nach durch.

Baden. Die allgemeinen Bestimmungen über das Begräbnißwesen sind enthalten in den Verordnungen vom 16. September 1875 und 20. Juli 1882. Diese können aber durch ortspolizeiliche Vorschriften und Ortsstatute ergänzt werden.

Leichenhäuser sind in den drei hier in Betracht kommenden Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B. vorhanden und in allen dreien ist die Benützung derselben obligatorisch. In Karlsruhe hatte bereits die im Jahre 1874 erlassene Leichenordnung die regelmäßige Benützung der Leichenhalle angeordnet. Diese Anordnung stieß aber auf den lebhaftesten Widerstand der Bevölkerung, der sogar bei dem Großherzoglichen Bezirksamte Förderung fand. Gegenüber dem Stadtrathe, der nur in den seltensten Fällen Ausnahmen gestatten wollte, vertrat das Bezirksamt einen ganz unhygienischen Standpunkt und wollte jede Beerdigung von der Wohnung aus erlauben, sofern nur die Leiche in einem Zimmer der Wohnung aufgestellt würde, das während der Zeit nicht zu Wohnungszwecken diente. Nach langen Verhandlungen kam es zwischen den beiden Behörden zu einem Kompromiß, der im Grunde ein Sieg des Vorurtheils war. Der § 2 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 24. Mai 1878 erklärte zwar: „Die Beerdigung der Leichen findet in der Regel von der Leichenhalle aus statt. Ausnahmen kann die Polizei gestatten“, aber die Praxis der

Polizei war es, so gut wie alle Gesuche um Befreiung von diesem Paragraphen zu genehmigen. So haben zum Beispiel vom 16. November 1874 bis 1. Februar 1882 7232 Beerdigungen stattgefunden, davon nur 1560 von der Leichenhalle aus. Im Laufe der Jahre gewann die Sitte, die Leichen in die Leichenhalle zu verbringen, beträchtlich an Ausdehnung. So fanden 1891 schon 718 von im Ganzen 1325 Begräbnissen vom Leichenhause statt. In der Begräbnißordnung vom 1. Oktober 1893 gelang es endlich, die Verbringung der Leichen obligatorisch zu machen.

In Bayern ordnet die Ministerialverfügung von 1840 die Ausstattung der Friedhöfe mit Leichenhallen an. Hier ist auch die Benützung derselben am tiefsten in das Volk eingedrungen.

In München wurde die Benützung der Leichenhäuser durch die Polizeiverordnung vom 1. Juli 1862 obligatorisch gemacht. Nach derselben muß „jede Leiche nach vorgenommener Leichenschau nach Maßgabe der Bestimmungen über die Seelnormen-Ordnung in das Leichenhaus aus dem Sterbehause verbracht werden. Die Belassung und Beisetzung einer Leiche in dem Sterbehause ist von der vorgängigen Bewilligung der Königlichen Polizeidirektion abhängig; jedoch haben auch in diesen Fällen die Vorschriften der Leichenschauordnung, insbesondere der zweifachen Beschau, zur Anwendung zu kommen, und ist nach der zweiten Leichenschau die Beerdigung alsbald zu veranlassen". Das erste Leichenhaus wurde in München schon 1819 erbaut, während für Bayern überhaupt der erste Anstoß zur Erbauung von Leichenhäusern durch die oben erwähnte Ministerialentschließung von 1840 gegeben worden ist. Dieser langen Gewöhnung war es zuzuschreiben, daß die obligatorische Benützung auch nicht den geringsten Widerstand bei der Bevölkerung fand. In München herrscht allgemein das Hallensystem, das überhaupt in Bayern sehr verbreitet ist und dem man als Vorzug vor dem Zellensystem, bei dem die Leichen in einzelnen getrennten Zellen aufbewahrt werden, nachrühmt, daß es den Angehörigen die Gelegenheit benimmt, sich ungestört in den Anblick des Todten und in ihren Schmerz zu versenken.

Wie in München ist die Benützung der Leichenhäuser auch in Nürnberg und Augsburg obligatorisch. In Würzburg besteht kein Zwang, trotzdem sind die Ausnahmen nur verschwindend wenige.

In Sachsen ist auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1850 die Errichtung von Leichenhäusern in allen Gemeinden obligatorisch.

Leichenhäuser sind daher in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen i. V., Zwickau vorhanden. Obligatorisch ist die Benützung derselben in Leipzig bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten (Pocken, Cholera, Diphtheritis, Scharlach, Flecktyphus, Darmtyphus, Rekurrens, Erysipel, Ruhr und Masern). Die Leichen müssen innerhalb 18 Stunden nach dem Tode in die Leichenhalle

des betreffenden Friedhofs des Bezirkes überführt werden. Ebenso tritt der Leichenhauszwang in allen den Fällen ein, wo für die Unterbringung der Leichen kein besonderer Raum vorhanden ist, der nicht zu Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirthschaftszwecken benützt wird. Am ausgedehntesten ist die Benützung der Leichenhalle in Chemnitz mit fast 99 Prozent aller Fälle, dann folgt Dresden mit 59,3 Prozent der zahlenden Fälle, Leipzig mit 49,1 Prozent, Zwickau mit 10,8 Prozent.

In Württemberg ist die Errichtung von Leichenhäusern für die Gemeinden nicht obligatorisch. Da, wo Leichenhäuser vorhanden sind, kann nach der Verordnung vom 24. Januar 1882 in den folgenden Fällen die Ueberführung von Leichen in dieselben durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschrift oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Falle verfügt werden: 1. wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht; 2. wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere Cholera oder Menschenpocken, die Ursache des Todes gewesen ist; 3. wenn der Raum, in dem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke, unentbehrlich ist.

In Stuttgart, wo seit 1895 auf dem neuen Pragfriedhofe eine Leichenhalle vorhanden ist, wurde die Ueberführung nicht obligatorisch gemacht. Trotzdem bei der Anlage auf eine würdige Ausstattung besonderer Werth gelegt war, blieb die freiwillige Benützung der Leichenhalle anfänglich ganz außerordentlich schwach, zeigt aber in den letzten Jahren ein erfreuliches Anwachsen. 1898 waren bei 2278 Beerdigungen 981 Beistellungen zu verzeichnen.

Während wir in einigen Städten eine recht erfreuliche Benützung der Leichenhäuser konstatiren können, in Chemnitz zum Beispiel ohne Zwang bis zu 99 Prozent aller Beerdigungen, läßt dieselbe in den meisten Städten noch sehr zu wünschen übrig. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Höhe der Gebühren und der Ausdehnung der Benützung läßt sich, wie auch Rettich hervorhebt, nicht konstatiren. Städte, die eine ganz geringe Benützung der Leichenhäuser aufweisen, erheben gar keine Gebühr, so Köln, Krefeld, Bochum u. s. w., bei denen die Benützung noch nicht einmal 1 Prozent beträgt. Trotzdem ist es ohne Weiteres klar, daß die Benützung des Leichenhauses durch die Erhebung von Gebühren erschwert wird. Wo die Kosten einer Beerdigung von der Leichenhalle aus um die Leichenhausgebühr höher sind als die einer Beerdigung vom Sterbehause aus, muß natürlich die Benützung gerade in den Klassen, bei denen sie in erster Linie wünschenswerth wäre, von vornherein ausgeschlossen sein. Auch die Thatsache, daß in einigen Städten mit Gebührenfreiheit das Leichenhaus so gut wie gar nicht benützt wird, spricht in keiner Weise dagegen; denn die Nichtbenützung kann in allen möglichen Vorurtheilen der Bevölkerung begründet sein. Wollen aber die Städte ihre Einwohner zur Benützung der Leichenhallen heranziehen, so dürfen sie in

erster Linie keine Gebühren für ihre Benützung erheben, und zweitens darf das ganze Leichenbegängniß nicht theurer sein, als wenn es vom Sterbehause aus stattfände. Im Gegentheil! Da, wo die Städte das Beerdigungswesen in eigener Regie ausführen, müssen sie die Kosten für die Beerdigungen von der Leichenhalle aus niedriger ansetzen, wie dies zum Beispiel in Frankfurt a. M. und Erfurt geschehen ist. Allen Schwierigkeiten gehen aber die Gemeinden am einfachsten dadurch aus dem Wege, daß sie die Benützung der Leichenhallen obligatorisch machen. Was in Charlottenburg, Karlsruhe, Freiburg i. B., Mainz, München, Nürnberg und Augsburg möglich ist, läßt sich in anderen Städten auch durchführen.

Untersuchen wir nunmehr, in welcher Ausdehnung die Städte das Begräbnißwesen in eigene Regie übergeführt haben.

In den Gemeinden, wo sich die Verwaltung nur auf die Bereitstellung der Friedhöfe beschränkt oder vielleicht überhaupt nichts mit dem Begräbnißwesen zu thun hat, wo also private Unternehmer unumschränkt das ganze Gebiet beherrschen, übernehmen diese meist die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen, die Lieferung des gesammten erforderlichen Apparats und Personals, kurz das ganze Begräbniß in Generalentreprise. Es liegt auf der Hand, daß das Publikum für sie dabei nichts anderes als Ausbeutungsgegenstand ist, aus dem sie den größtmöglichen Profit herauszuholen bemüht sind. Bei den billigen Beerdigungen der ärmeren Klassen die liederlichste, würdeloseste Ausführung, die oft zum Skandal wird, auf der anderen Seite ein überladener Pomp mit oft fratzenhaftem Zeremoniell, die beide nur die Kostenrechnung ins Grenzenlose hinaufzutreiben bestimmt sind. Dazu treibt dann noch die Konkurrenz unter den Unternehmern ihre häßlichen Blüthen. Sargmagazine, Gärtnereien, Fuhrunternehmer überschütten die trauernde Familie mit ihren Anerbietungen und das stille Haus der Trauer verwandelt sich in einen Jahrmarkt, wo sich die Profitjagd in ihrer widerlichsten Gestalt aufdrängt. Hier einzugreifen ist die erste Pflicht der Gemeinde. Sie soll aus den Gründen der Hygiene sowohl wie der Humanität das ganze Beerdigungswesen aus der Sphäre des Profits, des Marktes herausrücken und verhindern, daß die Gefühle der Pietät oft in schamlosester Weise ausgebeutet werden. Und das kann nur geschehen, wenn die Gemeinde sich an die Stelle der privaten Unternehmer setzt und das ganze Beerdigungswesen in eigener Regie betreibt — und fügen wir hier schon hinzu, auch ganz auf ihre Kosten übernimmt.

Auf die verschiedenste Weise haben die Gemeinden die Regelung des Beerdigungswesens in Angriff genommen. Ein Theil von ihnen hat sich darauf beschränkt, Beerdigungsklassen einzurichten und Gebührensätze festzulegen, die von den privaten Unternehmern oder wie in Görlitz von dem einen konzessionirten

Unternehmer erhoben werden dürfen. Dabei überlassen die Einen die Kontrolle ganz den Betheiligten, während wieder Andere die Kontrolle über die Rechnungen im Interesse der Hinterbliebenen selbst ausführen. Ein anderer Theil geht in der Kommunalisirung des Beerdigungswesens weiter. Sie übernehmen die Anordnung der Beerdigungen durch die Bestellung von Leichenmeistern, Leichenwärtern, Leichenbittern u. s. w., während die Lieferung des übrigen Apparats privaten Unternehmern ganz oder theilweise überlassen bleibt. In Worms zum Beispiel werden Leichenmeister auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister auf Widerruf angestellt. Ohne dieselben darf keine Beerdigung stattfinden. Wie es in § 30 der Begräbnißordnung heißt, sind die Leichenmeister dafür verantwortlich, daß alle bestehenden Vorschriften bei der Beerdigung befolgt werden. Sie sind zur Erleichterung der Sorge der in Trauer versetzten Familien bestellt für alle vor, bei und nach der Beerdigung erforderlichen Besorgungen und für Handhabung der Ordnung bei den Begräbnissen. Sie haben also die vorgeschriebenen Anzeigen vorzunehmen, die Leichenwärter zur Besorgung der Leiche, die Leichenträger zu ihrem Transport zu berufen, für die Ansage des Sterbefalls zu sorgen, die kirchlichen Prozeduren, den Sarg, die übrigen Ausschmückungsgegenstände und den Leichenwagen zu bestellen, den Leichenzug zu ordnen und die Aufsicht über das ganze Begräbniß zu führen. Nach der Beerdigung haben sie die Kosten zusammenzustellen, dem Bürgermeister zur Kontrolle vorzulegen, den Betrag von der Familie entgegenzunehmen und an die Lieferanten zu bezahlen. Wie die Leichenmeister werden auch die Leichenwärter beiderlei Geschlechtes zum Auskleiden, Reinigen und Einkleiden der Verstorbenen und zum Einsargen, sowie die Leichenträger von der Gemeinde bestellt. Sie können jederzeit entlassen werden. Ganz ähnlich ist die Ordnung in Frankfurt a. M., Offenbach a. M. und anderen Städten. Wie man sieht, ist der Eingriff der Gemeinde hier schon ein ziemlich tiefer. Der Unternehmer ist überall da ausgeschaltet, wo er in direkte Berührung mit der trauernden Familie kommen könnte, und auf die Lieferung des erforderlichen Apparats beschränkt. Zwischen ihn und die Trauernden schiebt sich der städtische Leichenmeister, Begräbnißordner, Vierteldiener oder wie er sonst heißen mag, ein, gewissermaßen als Schutz gegen die Häßlichkeit und Rücksichtslosigkeit der modernen Profitjagd. Ein sehr wichtiges Moment ist dabei die Aufstellung der Kostenrechnung, ihre Prüfung und Begleichung durch die städtischen Organe. Damit sind alle Betrugsversuche, an denen es gerade bei den Begräbnißrechnungen selten fehlt, von vornherein ausgeschlossen und lästige, unangenehme Streitigkeiten abgeschnitten.

Als die abschließende Entwicklungsstufe müssen wir die Uebernahme des ganzen Begräbnisses zur Ausführung durch die Stadtverwaltung bezeichnen, wie

das in Dortmund, Wiesbaden, Mannheim, Freiburg i. B. geschehen ist. Die leidtragende Familie hat es nunmehr nur noch mit der Gemeinde und deren Dienern zu thun. Ob die Gemeinde dabei noch einzelne Theile, wie vor Allem die Lieferung der Särge, die Stellung der Bespannung, privaten Unternehmern überträgt, ist ohne Bedeutung. Die Gemeinde tritt als alleinige Unternehmerin auf; sie stellt das erforderliche Personal und besoldet es, sie stellt die erforderlichen Apparate, Wagen u. s. w., sie zieht die im voraus festgestellte Kostensumme ein. So führt zum Beispiel die Stadt Karlsruhe drei Arten von Begräbnissen aus und übernimmt gegen Zahlung der Taxen die folgenden Leistungen: die Geschäfte des Begräbnißordners (einschließlich der Traueransagen in den ersten beiden Klassen), die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg, das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle, die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in der Leichenhalle (beziehungsweise in der besonderen Leichenzelle bei Klasse I und II), die Stellung von Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhause auf den Friedhof und zurück, sowie endlich die Beerdigung der Leiche — kurz das gesammte Begräbniß. Die Begräbnisse in den Gemeindefriedhöfen, welche für die Angehörigen der christlichen Konfessionen und die Konfessionslosen bestimmt sind, werden von der Gemeindebehörde ausgeführt; nur die auf den beiden israelitischen Friedhöfen stattfindenden Begräbnisse werden von den betreffenden Konfessionsgemeinden besorgt. Hier hat also die Stadt ein Monopol.* Und soll in der That das von uns oben bezeichnete Ziel erreicht werden, so ist es mit der Errichtung einer städtischen Begräbnißanstalt allein, wie in Dresden und Chemnitz, nicht gethan, sondern diese Anstalt muß auch das thatsächliche und rechtliche Monopol haben. In Dresden beansprucht nämlich die städtische Beerdigungsanstalt kein Monopol. Die Heimbürgerinnen (verpflichtete Leichenfrauen) müssen die Tarife aller in der Stadt vorhandenen Beerdigungsanstalten den Bestellern vorlegen und haben sich dabei jeder Kritik oder Empfehlung zu enthalten.

Nach der Ausdehnung, in der die Lieferung einzelner Theile des für die Begräbnisse erforderlichen Apparats an private Unternehmer vergeben ist, lassen sich die Städte, die die Ausführung von Begräbnissen übernommen haben, in verschiedene Gruppen theilen. In Halle a. S. ist zum Beispiel das gesammte Leichenfuhrwesen, also die Stellung des Leichenwagens, der Trauerkutschen 2c. an einen privaten Unternehmer vergeben, dem dafür die tarifmäßigen Gebühren zufließen. In sehr vielen anderen Städten, wie Düsseldorf, Wiesbaden u. s. w., wird nur die Bespannung der Leichenwagen vergeben, während diese selbst in städtischem Besitze sind. In Dresden und Chemnitz wird auch

* Ebenso in Freiburg i. B.

die Bespannung der Leichenwagen und Begleitkutschen von den städtischen Marställen gestellt, die daraus beträchtliche Einnahmen ziehen. Die Lieferung der Särge wird von den Stadtverwaltungen allgemein an private Unternehmer vergeben, die nach bestimmten Tarifen zu liefern haben. So hat zum Beispiel München die Sarglieferung für je zwei Distrikte an je einen Schreinermeister, die für die übrigen an den Sargverein der Vereinigten Münchener Schreinergenossenschaft vergeben. Die Stadt schlägt auf die Tarifpreise eine zehnprozentige Inkassogebühr. Aehnlich bei der Lieferung der Wachskerzen und der Ausrüstungsgegenstände für die Leiche (Leichenkleid, Sargkissen 2c.).

Daß da, wo das Begräbnißwesen ganz in den Händen des privaten Unternehmerthums liegt, die Größe des Geldbeutels der Trauerfamilie allein die Art und Weise des Begräbnisses bestimmt, und daß die Unternehmer ganz nach der Laune der Besteller eine lange Reihe der verschiedensten Beerdigungsklassen zur Hand haben, ist begreiflich und selbstverständlich. Wir können es ebenfalls noch verstehen, wenn in den Städten, wo kein Monopol für die städtische Beerdigungsanstalt besteht, eine reichere Auswahl vorhanden ist, um eben der privaten Konkurrenz zu begegnen. Weshalb aber selbst da, wo das ganze Begräbnißwesen von den Städten monopolisirt ist, verschiedene Begräbnißklassen mit sorgfältiger Abstufung der Ausstattung eingerichtet sind, das läßt sich schlechterdings vom Standpunkte vorurtheilsloser Menschlichkeit nicht begreifen. Soll vielleicht in dem Momente, wo der große Gleichmacher Tod sein kommunistisches Evangelium predigt, die Bedeutung des Geldbeutels hier auf Erden um so schärfer und nachdrücklicher betont werden? Das kann aber nicht die Aufgabe der städtischen Verwaltungen sein. Es muß doch geradezu lächerlich wirken, wenn die Dresdener Beerdigungsanstalt es als eine Hauptaufgabe betrachtet, der Entfaltung übermäßigen Prunkes entgegenzutreten und dabei nicht weniger als 18 Beerdigungsklassen von 366,20 Mk. bis zu 20,70 Mk. einrichtet. Welch feines Distinktionsvermögen für Würde und Ehrungen müssen doch die Dresdener Heimbürgerinnen besitzen, auf deren Empfehlung hin ja doch meist von der trauernden Familie die Auswahl der Beerdigungsklasse getroffen wird? Halle a. S., Frankfurt a. M. und andere haben 5 Klassen, Chemnitz 4; die geringste Zahl scheint drei zu sein (Karlsruhe und andere). Wir lassen des Beispiels wegen die Beerdigungsklassen, wie sie in Frankfurt a. M. durch die Begräbnißordnung vom 30. August 1895 angeordnet sind, folgen. Zunächst giebt es 5 Klassen für Erwachsene:

1. Klasse erster Wagen mit Goldverzierung. 13 Leichenbegleiter.
2. Klasse zweiter Wagen ganz schwarz, offen. 11 Leichenbegleiter.
3. Klasse dritter Wagen schwarz und geschlossen. 9 Leichenbegleiter.
4. Klasse vierter Wagen wie bei der 3. Klasse. 5 Leichenbegleiter.
5. Klasse vierter Wagen. 3 Leichenbegleiter.

Die Kinderleichen zerfallen in drei Gruppen: solche bis zum 5. Lebensjahre, solche vom 5. bis 10. und endlich solche vom 10. bis 15. Lebensjahre. Für die beiden letzten Gruppen giebt es je 5 Klassen, für die ersten nur 4, also nicht weniger als 14 Klassen für Kinder.

Was für eine Fülle von Distinktionen! Welch feine Köpfe müssen die Väter dieser Begräbnißordnung gewesen sein! Warum haben wir zum Beispiel von der 3. bis 1. Klasse eine regelmäßige arithmetische Reihe mit der Differenz 2 für die Zahl der Leichenbegleiter, während zwischen der 4. und 2. Klasse der Abgrund der doppelten Differenz klafft? Kniffliche Fragen der Etikette, deren Grund zu erforschen uns nicht gegeben war. Und damit sind die Distinktionen nicht erschöpft! Auf Verlangen der Hinterbliebenen wird von einem der in ungleicher Zahl beorderten Leichenbegleiter das Kreuz vorgetragen. Bei der 1. Klasse gehen dem Kreuzträger zwei Begleiter zur Seite. Handelt es sich um Leichen, für deren Begräbniß milde Stiftungen und städtische Armenbehörden aufzukommen haben, so geht der Leichenkommissar nicht auf den Friedhof, sondern nur in das Sterbehaus zur Aufsicht beim Tragen des Sarges aus dem Sterbezimmer und beim Einschieben in den Leichenwagen. Man muß doch sehen, daß nur ein Armer zu Grabe gefahren wird. Genug und übergenug der Frankfurter Begräbnißordnung! Glauben die Städte ihre soziale Pflicht zu erfüllen, wenn sie den Armen auf schäbigem Karren, ohne jedes Zeichen der Feierlichkeit, zum Friedhofe fahren oder gar wie in Berlin zu Fünf und Sechs in schmählichen Nasenquetschern durch Sammelwagen zur Leichensammelstelle transportiren? Nimmt die Menschheit des Menschen mit der Größe seines Geldbeutels ab und verschwindet sie beim städtischen Armen? Haben die Gemeinden nicht viel mehr die größere Aufgabe, was in ihren Kräften steht, die sozialen Ungleichheiten zu verkleinern und aufzuheben? Darum fort mit all den Klassen und Unterklassen! Die Gemeinde gewähre allen ihren Gliedern in gleicher Weise ein würdiges Begräbniß! Das kann sie aber nur dann thun, wenn das gesammte Beerdigungswesen in ihrer Hand liegt, wenn von der Besorgung und Einkleidung der Leiche bis zu ihrer Versenkung ins Grab die Thätigkeit der Gemeinde an die Stelle des privaten Unternehmers getreten ist. Und die eigene Regie, bei der keine Rücksicht auf Profit das ganze Handeln bestimmt, ist auch die Vorbedingung für die kostenfreie Beerdigung.

Wir haben gesehen, in welcher Ausdehnung der Grundsatz der eigenen Regie im eigentlichen Beerdigungswesen von den Gemeinden durchgeführt worden ist. Ihre Thätigkeit findet nun in vielen Fällen eine Schranke an den Privilegien der Kirchengemeinden, die da, wo sie im Besitze der Friedhöfe sind, sehr häufig auch das Begräbnißwesen monopolisirt haben. Aber auch da, wo sie dies nicht gethan haben, steht ihr Besitzrecht einer konzentrirenden

Organisation des gesammten Begräbnißwesens seitens der Gemeinden hinderlich im Wege, insofern deren Thätigkeit nur bis an die Thore der Kultfriedhöfe reicht. Nach der von Rettich bearbeiteten Statistik im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte waren 1895 von 44 Städten mit über 50000 Einwohnern 7 ohne jeden städtischen Friedhof und von insgesammt 289 Friedhöfen waren 110 = 38,1 Prozent im Eigenthum der Stadt, dagegen 168 gleich 58,1 Prozent in dem von Kultusgemeinden, während der Rest mit 11 = 3,8 Prozent Anstalten, Garnisonen u. s. w. gehörte. Es liegt auf der Hand, daß bei dem Betriebe des Friedhofs die Interessen der Kirchengemeinde, sowohl ihre religiösen wie ihre finanziellen, durchaus im Vordergrunde stehen, und mit denen der Gemeinde oft genug in Konflikt kommen. Nun handelt es sich aber, wie bei dem Leichentransport und allen dem eigentlichen Begräbniß vorausgehenden Akten, so auch bei der Fürsorge für das eigentliche Begräbniß in der Hauptsache und in erster Linie um Vorgänge der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Auswahl des Grund und Bodens für die Friedhöfe, die Anlage der Friedhöfe selbst, der Betrieb der Friedhöfe (Art der Gräber, ihre Tiefe, die Umtriebszeit u. s. w.) — das alles sind Vorgänge, die mit der Kirche durchaus nichts, um so mehr dagegen mit der öffentlichen Gesundheitspflege zu thun haben.* Aus dem ganzen Wesen der Beerdigung als eines vor Allem sanitären Aktes folgt also mit logischer Konsequenz, daß die Ordnung desselben in den Händen der Behörden zu liegen hat, deren Aufgabe die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege ist, das heißt der Gemeinden. Und ebenso folgt daraus, daß nicht einzelne, noch dazu so wichtige Theile, wie es die Anlage und der Betrieb der Friedhöfe ist, aus religiösen Gründen oder auf Grund historischer Entwicklung denselben entzogen bleiben dürfen. Mit den hygienischen verbinden sich dann sehr wichtige sozialpolitische Gründe. Die Kirchengemeinden betrachten die Friedhöfe, überhaupt das ganze Begräbnißwesen, wo es in ihrer Hand liegt, als Quelle des Einkommens,** das für kirchliche Zwecke verwendet wird. Die Gesichtspunkte der Sozialpolitik existiren für sie nicht; mit der Intakterhaltung der bürgerlichen Existenz der Angehörigen der nichtbesitzenden Klassen, die häufig genug gerade durch den Aufwand für das Begräbniß völlig untergraben wird, haben sie nichts zu thun. Sie treiben

* Es waren wohl ausschließlich sanitäre Gründe, aus denen den Gemeinden seitens des Staates die Verpflichtung auferlegt wurde, für die Anlage und den Betrieb der erforderlichen Friedhöfe zu sorgen.

** So wehrten sich in Mannheim die Pfarrämter gegen die Uebernahme der Friedhöfe und des Begräbnißwesens durch die Stadt, „weil der evangelische und katholische Almosenfonds einen Theil ihrer Revenuen verlieren würden, da diese Fonds seither die Leichenwagen und andere Requisiten gestellt und daraus Gewinn gezogen hätten, der zum Theil für die Kirche, die Kirchhöfe und die Armen verwendet werde". Mannheimer Verwaltungsbericht II, S. 448.

keine Sozialpolitik, sondern Armenpflege! Das spezifische Organ für Sozialpolitik ist die Gemeinde, die also auch bei dem Betriebe der Friedhöfe diesen Gesichtspunkten zu ihrem Rechte zu verhelfen vermag. In einer ganzen Reihe von Städten werden daher die Reihengräber unentgeltlich abgegeben, so in Darmstadt, Stettin, Wiesbaden u. s. w. In anderen kommen für die untersten Begräbnißklassen sehr niedrige Sätze zur Erhebung, während die höheren Klassen ziemlich beträchtliche Gebühren zu zahlen haben. So erhebt zum Beispiel Dortmund 12, 40 und 60 Mk. je nach der Beerdigungsklasse. In Magdeburg, Halle a. S., Görlitz und Erfurt stufen sich die Sätze, sozialpolitisch das Richtigste, nach Einkommenklassen ab. So sind in Magdeburg 4 Klassen (bis 3000, 3001 bis 7000, 7001 bis 12500, über 12500 Mk.) unterschieden, denen entsprechen die Preise für Reihengräber mit 6, 10, 15, 30 Mk. In Halle kommen 5 Klassen zur Anwendung: bis 900, 900 bis 1500, 1500 bis 3000, 3000 bis 6000, über 6000 Mk. und dementsprechend die Sätze von 3, 6, 12, 18, 30 Mk. für ein Reihengrab. Die Klasseneintheilung ist in Erfurt dieselbe, wie in Halle; die Preise betragen aber 2,25, 4,50, 9, 18 und 24 Mk. für das Grab. In Görlitz sind 4 Stufen vorhanden: bis 900 Mk. Satz 4 Mk., 900 bis 3000 Mk. 8 Mk., 3000 bis 5000 Mk. 10 Mk. und über 5000 Mk. 12 Mk.

Bei dieser Preisbestimmung der Gräber sehen wir den wichtigen sozialpolitischen Grundsatz wirksam, die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht besitzenden Klassen zu schonen und vor einem verhängnißvollen Zusammenbruch zu bewahren. Er sollte auch die Gemeinden dazu veranlassen, das ganze Begräbnißwesen in eigene Regie zu übernehmen. Man darf niemals vergessen, daß das Begräbniß in vielen Fällen nur der Endpunkt langer Krankheiten ist, und daß die Ausgaben für dasselbe nur die schweren Ausgaben für ärztliche Hilfe und Arzneien, für den entgangenen Verdienst des kranken Familienhauptes oder des pflegenden Familienmitglieds abrunden. Man bedenke ferner, daß die Sitte weiter Kreise für das Begräbniß einen Aufwand fordert, der über die finanziellen Kräfte der betheiligten Familien hinausgeht, und daß Gründe der Pietät diese Forderungen der Sitte unterstützen. Dann kann es uns auch nicht wundern, daß in zahlreichen Fällen die durch die vorausgehenden Krankheiten erschütterte Vermögenslage gerade der unbemittelten Klassen durch die hohen Beerdigungskosten hoffnungslos zerstört wird. Wie schwer und allgemein die Last der Begräbnißkosten seit Alters empfunden wird, das beweist allein die Thatsache, daß das Eintreten genossenschaftlicher Hilfe zur Unterstützung bei Sterbefällen durch die Zahlung von Sterbegeldern eine der frühesten Aeußerungen genossenschaftlicher Selbsthilfe ist. Leider kommt diese Thätigkeit nur beschränkten Kreisen und zwar gewöhnlich den leistungsfähigeren zu Gute. Für die großen Klassen der Bevölkerung, die zur genossenschaftlichen Selbsthilfe zu

schwach sind, muß daher in Verfolgung einer weitsichtigen Sozialpolitik die Gemeinde eintreten.

Ein Ueberblick über die Mindestkosten der Begräbnisse eines Erwachsenen und eines Kindes in den größeren Städten Deutschlands mit mehr als 50000 Einwohnern wird den Beweis für unsere Behauptungen liefern. Wir entnehmen die Zahlen der schon erwähnten Studie Rettichs im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte.* Es betrugen also die Mindestkosten für das Begräbniß:

Name der Stadt	Eines Erwachsenen Mk.	Eines Kindes Mk.	Name der Stadt	Eines Erwachsenen Mk.	Eines Kindes Mk.
Aachen	24,87	14,12	Görlitz	43,50	—
Altona	69,00	38,30	Halle a. S. . .	33,00	—
Augsburg	32,80	10,20	Hamburg . . .	54,50	19,80-24,10
Barmen	59,00	23,50	Karlsruhe . . .	92,00	42,10-61,10
Braunschweig .	40,50	15,20	Kiel	66,50	—
Breslau	53,00	19,00	Königsberg . .	69,00	—
Cassel	58,32	26,16	Leipzig	—	33,50
Charlottenburg	59,00	36,75	Liegnitz	49,70	—
Chemnitz	70,20	23,15	Lübeck	71,05	41,50
Crefeld	—	15,15	Mainz	83,50	—
Darmstadt . . .	—	22,00-28,00	Mannheim . .	—	14,70
Dortmund . . .	—	26,25	Metz	60,80	28,40
Dresden	45,00	21,50	München . . .	37,96	16,81-19,99
Düsseldorf . . .	39,60	18,10-24,60	Münster	—	12,35
Duisburg	37,50	30,00	Nürnberg . . .	73,95	24,20
Elberfeld	34,00	19,70	Plauen	48,50-57,10	17,00-37,00
Erfurt	—	11,75	Posen	37,75	18,50
Essen	31,00	—	Stettin	74,00	40,50
Frankfurt a. M.	38,00	—	Stuttgart . . .	35,20	6,20-32,35
Frankfurt a. O.	49,13	28,38	Würzburg . . .	40,47	—
M.-Gladbach .	31,25	16,65	Zwickau	44,50	17,50

Die einzelnen Summen enthalten die Gebühren für die Todtenschau, die Ausgabe für den Leichenbesorger beziehungsweise die Leichenfrau, das Sterbekleid, den Sarg, den Leichenwagen, die Fahrt auf den Friedhof, die Trägerlöhne, die Gebühr für die Leichenhalle, das Ausstecken des Grabes, den Platz für das Grab, das Auswerfen und Zuschaufeln des Grabes, sowie die gesammten Gebühren für den Ritus. Es handelt sich dabei aber nur um die Mindestkosten, die wohl in den meisten Fällen überschritten werden.

Mit der Forderung der Uebernahme des Begräbnißwesens seitens der Gemeinde verbinden wir daher die weitere der kostenlosen Beerdigung. Damit

* VI, S. 198, 199.

würde dann auch die unwürdige Unterscheidung von zahlenden und Armenleichen aus der Welt geschafft werden, und die Armenbegräbnisse, die oft geradezu ein Skandal sind, aufhören.* Der Kostenaufwand, der mit der Uebernahme der kostenlosen Beerdigung für die Gemeinden verknüpft wäre, ist nicht so groß, daß er ein bedeutendes Hinderniß bilden könnte. In der Schweiz, wo dieselbe in Zürich, Glarus, Thurgau und in anderen Kantonen zum Theile schon seit Jahren in Gebrauch ist, werden die Kosten je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen. Selbst wenn aber eine staatliche Beihilfe nicht zu erreichen wäre, wie bei dem chronischen Geldmangel für kulturelle Zwecke in den deutschen Staaten nicht anders zu erwarten, so könnte doch mit einer beträchtlichen Herabsetzung der Kosten in Folge der Zentralisirung und Vereinfachung des gesammten Begräbnißwesens gerechnet werden. In den Statistischen Monatsberichten der Stadt Stuttgart (II 1897, Nr. 5) ist ein Versuch gemacht worden, die Kosten zu berechnen, die durch die Uebernahme des Beerdigungswesens für die größeren Städte Württembergs entstehen würden. Zu Grunde gelegt wurden dabei die heute gebräuchlichen Mindestsätze für eine Beerdigung exklusive der Gebühren für den Ritus. Unter Benützung der Ziffern und Hinzufügung von Kolumne 1 und 6 stellen wir die auf der nächsten Seite stehende Tabelle zusammen.

Die Kosten schwanken also pro Kopf der Bevölkerung von 39,8 Pfg. in Reutlingen bis zu 85,1 Pfg. in Ulm und ihr Verhältniß zu dem durch Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zu deckenden Gemeindeschaden von circa 1:34 in Stuttgart bis zu 1:8 in Ulm. In 7 Städten beträgt das Ver-

* In Berlin werden die Leichen, die für Rechnung der Stadtgemeinde beerdigt werden müssen, im Laufe des Tages durch einen besonderen Unternehmer mittelst Wagen aus den Krankenanstalten und Sterbewohnungen abgeholt und nach der Leichensammelstelle in der Diestelmeyerstraße verbracht, von hier während der Nachtzeit durch besonders eingerichtete Wagen nach dem Gemeindefriedhof bei Friedrichsfelde überführt. Selbstverständlich geht das Bestreben der Unternehmer dahin, möglichst viel Geld an dem Geschäft zu verdienen, während das A und O der Verwaltung die Kostenersparniß ist. Man kann sich ungefähr vorstellen, wie danach die Armenbegräbnisse ausfallen. An Klagen hat es von jeher nicht gefehlt und selbst die Armenvorsteher haben sich gegen die skandalösen Mißstände verwahrt. Abholung von sechs Leichen in einem Transport, statt höchstens zwei wie vorgeschrieben, um die Fuhrkosten möglichst zu reduziren, rohes Benehmen und schmutzige im höchsten Grade unwürdige Tracht der Abholungsmannschaft, die Nasenquetschersärge mit flachem Deckel, die beim Abholen aus dem Leime gehen — eines der zahlreichen Mittel, durch die man die Armen von der Inanspruchnahme eines Armenbegräbnisses abzuhalten sucht —, das Abholen der Leichen zu beliebiger Zeit ohne Anmeldung und ohne jede Rücksicht auf die Gefühle der „Armen“ — das sind so einige Auswüchse des Berliner Armenbegräbnisses.

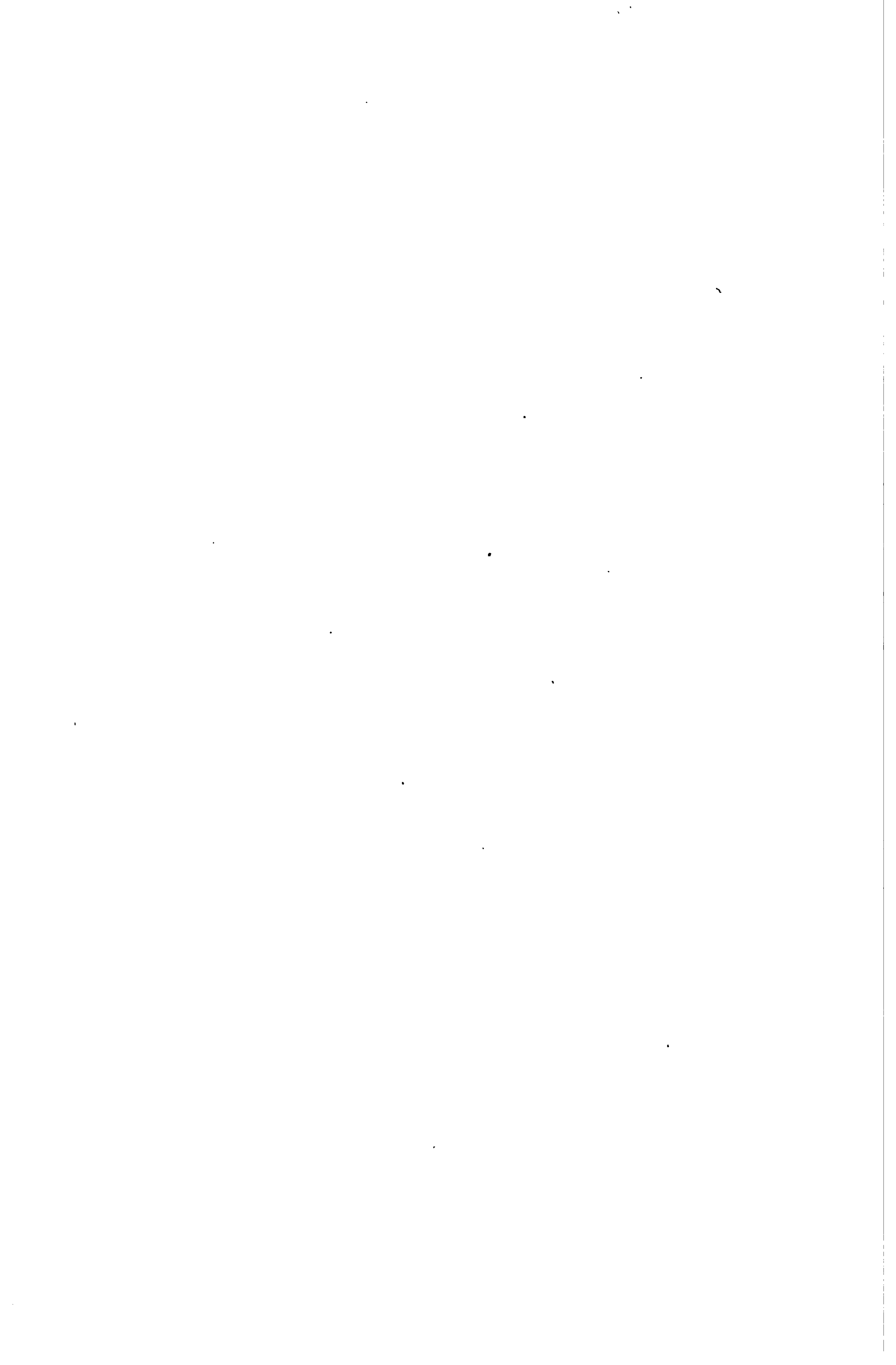
Stadt	Bevölkerungszahl 1895	Gesammtkosten der Beerdigung Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Pfg.	Mindestkosten des Begräbnisses		Gemeindeschaden auf Grund, Gebäude und Gewerbe im Jahre 1895/96 Mk.
				Kinder Mk.	Erwachsene Mk.	
Stuttgart	158 321	83 231	52,6	8,00-34,80	35,20	2 701 716
Cannstatt	22 590	14 976	66,3	13,70	47,50	205 000
Eßlingen	24 081	17 993	74,9	19,05	47,70	240 000
Gmünd	17 282	9 639	55,8	14,60	36,40	105 000
Göppingen . . .	16 183	11 952	73,7	27,10	37,40	150 000
Heilbronn . . .	33 461	14 654	43,8	11,55	27,65	430 000
Ludwigsburg . .	19 311	12 947	67,0	17,40	47,90	95 000
Ravensburg . .	12 694	6 181	48,7	—	—	115 000
Reutlingen . . .	19 822	7 880	39,8	8,60	23,25	200 000
Tuttlingen . . .	11 672	7 544	64,7	11,60	31,00	70 000
Ulm	39 304	33 445	85,1	14,80	53,50	255 493

hältniß 1:10 bis 13; den geringsten Bruchtheil, nämlich 1:30, machen die Begräbnißkosten, nächst denen in Stuttgart, in Heilbronn aus. Bei dieser ganzen Betrachtung dürfen wir aber nicht vergessen, daß die berechneten Gesammtkosten der Beerdigung Maximalkosten sind. Durch Einführung der obligatorischen Benützung der Leichenhäuser und der damit verbundenen Vereinfachung des Transportes der Leichen zur Leichenhalle, würden sich die Transportkosten ganz beträchtlich herabsetzen lassen. Denselben Effekt der Kostenminderung würde die Zentralisation und Neuorganisation, sowie der Betrieb des ganzen Begräbnißwesens in eigener Regie seitens der Gemeinden, also ohne Rücksicht auf Profit, mit Nothwendigkeit haben. Unter Berücksichtigung dieser Kostenminderung würde die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Uebernahme des Begräbnißwesens keine zu große werden.

Da, wo die Gemeinden im Besitze der Friedhöfe sind und dieselben auf ihre Rechnung betreiben, finden wir, daß sie auch meist die Bepflanzung und Pflege der Grabstellen übernehmen. In einigen Städten (Hannover, Stuttgart u. s. w.) ist dieselbe dem Friedhofsinspektor übertragen, der nach festgesetztem Tarife mit Hilfe einer von ihm gehaltenen Gärtnerei diese Geschäfte besorgt. Der Ueberschuß fließt dabei natürlich in seine Tasche. Ein Monopol steht ihm nicht zu; gegen Lösung eines Erlaubnißscheins sind private Gärtner zur Gräberpflege ebenso berechtigt, wie die Friedhofsgärtnerei. An anderen Orten erfolgt der Betrieb der städtischen Friedhofsgärtnerei auf Kosten der Stadt. So in Köln auf den Friedhöfen Melaten, Köln-Nord und Köln-Deutz. Die Gärtnerei Melaten besitzt auf einem Terrain von 1,5 Hektar sechs große Gewächshäuser, 900 Frühbeetfenster, Arbeitshalle, Schuppen u. s. w.; die Gärtnereien Köln-Nord und Köln-Deutz sind kleiner (1 beziehungsweise

2 Gewächshäuser und je 100 Frühbeetfenster). 1898 wurden 25037 Gräber gepflegt und 3334 neu angelegt. Es besteht jedoch kein Zwang, die städtischen Gärtnereien zu benützen. Gegen Lösung eines Erlaubnißscheins kann jeder die Gräberpflege selbst ausführen; 1898 wurden 1721 Gräber von Privaten beziehungsweise Handelsgärtnern neu angelegt und 513 gepflegt. Aehnlich ist die Gräberpflege geregelt in Düsseldorf, Dortmund, Aachen und an anderen Orten. In diesen Städten besteht also kein Monopol für den städtischen Betrieb. Ein solches ist dagegen in Magdeburg seit 1899 statuirt. Hier erfolgt die Gräberpflege auf allen Friedhöfen seitens der städtischen Friedhofsgärtnereien. Anderen Personen mit Ausnahme der Angehörigen ist die Pflege verboten. Auf dem Nordfriedhofe ergab die Gräberpflege 1898/99 einen Ueberschuß von 5197,40 Mk.

Städtebau und Wohnungswesen.



Zwölftes Kapitel.

Städtebau.

Die Sünden der Väter werden heimgesucht an den Kindern. Die Wahrheit dieses Spruches gilt für das ganze politische und gesellschaftliche Sein der Völker; sie gilt nicht minder für die kleiner und kleiner werdenden Organisationen, in denen sich das Leben der Menschen abspielt. Die Sünden der Väter werden heimgesucht an den Kindern, den eigenen und den Kindern der Mitbürger. Wie der verfiechte Leib der kranken oder degenerirten Eltern seine Schwäche und Krankheit den Kindern übermittelt und ihr Leben mit einer Bürde belastet, die abzuwerfen ihnen nie gelingt, so hinterlassen die vergangenen Generationen ihren Nachfolgern gesellschaftliche Zustände, die das Leben der ganzen Völker oder der Gemeinden, aus denen sie sich zusammensetzen, siech machen und verkrüppeln. Wohin immer wir bei der Erforschung der gesellschaftlichen Zustände unseren Blick wenden, überall flammt uns das Wort von der Heimsuchung der Sünden der Väter drohend entgegen. Je weiter wir zurückgehen in der Geschichte eines Volkes, desto schwächer finden wir das Gefühl von der furchtbaren Verantwortlichkeit, die die lebende Generation durch ihr Handeln auf sich nimmt; desto geringer die Erkenntniß von dem ursächlichen Zusammenhang des Geschehens auf dem Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Nationen. Und wenn wir die lebende Generation nach dem Maßstabe ihres Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber der zukünftigen Generation messen, wenn wir das sittliche Handeln des Einzelnen, der Gruppen, der Gemeinden, der Staaten ins Auge fassen, so ziemt sich für uns das Eingeständniß, daß wir wenig besser geworden sind. Die empörende Anmaßung wahnwitziger Selbstvergötterung wird uns als das neue Evangelium gepriesen, das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Nachwelt als sklavische Feigheit verspottet. Wie man sich nicht scheut, die Kräfte des Geistes und Leibes in Trunk und Unzucht zu vergeuden, ein sieches Geschlecht syphilitischer und idiotischer Kinder in die Welt zu setzen, die mit dem Leiden eines langen Lebens die Zuchtlosigkeit ihrer Erzeuger zu büßen haben, so scheut man sich nicht auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens den ungezügelten Egoismus der Gruppen und Klassen seine verwüstende Thätigkeit üben zu lassen, so läßt

man sie auf Kosten der Zukunft die lebende Generation ausbeuten, niederdrücken, bis aufs Lebensmark aussaugen.

Unsere ganze bisherige Darstellung hat uns gezeigt, wie erschreckend langsam sich der Gedanke von der Verantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit, der lebenden Gesammtheit gegenüber der kommenden Generation durchgesetzt hat. Ueberall haben wir diese Kämpfe beobachten können und wenn auch die höhere Sittlichkeit, die in dem gesellschaftlichen Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen, der Gruppen und der Gesellschaft ihren prägnantesten Ausdruck findet, am Ende gesiegt hat, so sind die Siege doch oft nicht entscheidend, oft nur lahme Kompromisse gewesen. Es ist kein erquickendes Bild, das uns unter diesem Gesichtspunkte die Geschichte der Städte, auch in den letzten Jahrzehnten, gewährt. Wir behaupten durchaus nicht, daß es an einzelnen glänzenden Thaten gefehlt habe, daß einzelne Männer unermüdlich langjährige Kämpfe gegen die unergründliche Dummheit und den ebenso unergründlichen Egoismus ihrer Mitbürger durchgefochten haben. Im Allgemeinen aber sehen wir die wüste starre Masse von Dummheit, Faulheit und Selbstsucht sich wie ein gigantisches Gebirge unbeweglich aus der Dämmerung sumpfiger Niederung erheben. Und je tiefer man in die Geschichte der einzelnen Stadtverwaltungen eindringt, desto klarer sieht man überall die häßlichen Züge des niedrigsten, erbärmlichsten, kleinlichsten Geldbeutelinteresses hinter den Schleiern schöner Worte sich verstecken.

Wo aber gilt dies alles in höherem Grade als da, wo es sich um das mächtigste Werkzeug menschlicher Herrschaft und Ausbeutung, um den Grund und Boden handelt?

Erst spät, sehr spät ist den städtischen Gemeinden die Thatsache zum Bewußtsein gekommen, daß sie von der Gemeinschaft zu Hütern und Verwaltern des Stadtgebiets bestellt sind, daß sie nicht nur die Aufgabe haben, den Besitz der Gemeinschaft zu bewahren und vor gewissenloser Verschleuderung an Private zu schützen, sondern daß ihnen auch die weitere größere Aufgabe gesteckt ist, der privaten Ausnützung des privaten Grundes Schranken zu stecken, zu verhindern, daß das private Eigenthum an Grund und Boden als furchtbares Werkzeug zur Ausbeutung der nichtbesitzenden Stadtgenossen dient und in seiner rücksichtslosen Entfaltung die körperliche und sittliche Gesundheit der Gemeinschaft schädigt. Und noch viel fehlt, daß diese Erkenntniß allgemein geworden, noch mehr, daß sie zu einer förderlichen Thätigkeit Anlaß gegeben hätte. An vielen Orten ist es bei schüchternen Anfängen geblieben. Selbst diese müssen wir mit Freuden begrüßen. Stellen sie doch einen Bruch mit der Gleichgiltigkeit der Vergangenheit dar, und sind doch kaum auf einem anderen Gebiete die Schwierigkeiten des Fortschritts gleich große. In der städtischen Verwaltung überwiegt das Hausbesitzerelement, dessen privates Interesse im schroffsten

Gegensatze zu den Interessen der Allgemeinheit jede Beschränkung in der Verfügung über ihr Grundeigenthum verwirft. Dieses selbstsüchtige Element, dessen Horizont, mögen wir ihm in dem kleinsten Marktstädtchen oder in der großen Metropole des Reiches begegnen, gleich eng ist, dessen Feindschaft gegen jeden hygienischen Fortschritt nur der Ausdruck einer unsäglichen Bornirtheit ist, dieses Element ist durch seine ökonomische Macht und die Unterstützung einer veralteten Gesetzgebung doppelt stark; sein Widerstand daher außerordentlich schwer zu überwinden. Das kleinste fortschrittliche Resultat auf dem Gebiete der städtischen Hausung ist daher meist das Ergebniß langer hartnäckiger Kämpfe und häufig nicht so sehr an sich, sondern nur als das Endglied der vorausgehenden Ereignisse von Bedeutung und interessant.

Mit den sechziger Jahren beziehungsweise erst mit den siebziger Jahren beginnt in Deutschland die Periode der Entwicklung der größeren Städte, die ihre Hauptursache in dem Aufblühen der industriellen Thätigkeit hatte. In einer ganzen Reihe von Städten vollzog sich diese Entwicklung in so rapider Weise, daß sie sich mit den Vorgängen in englischen Städten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vergleichen läßt.

Ein großer Theil der zugezogenen Bevölkerung fand nun theils in den noch leerstehenden, theils in den bereits bewohnten Wohnungen Unterkunft, für einen anderen mußte aber durch den Bau von neuen Häusern gesorgt werden. Es wurden also zunächst die im Innern der Stadt belegenen noch unbebauten Grundstücke, sowie die noch nicht mit Bauten besetzten Höfe und Gärten der bereits bebauten Grundstücke so weit als möglich überbaut. Alte kleinere Häuser wurden durch das Aufsetzen von Stockwerken vergrößert oder niedergerissen und durch große Kasernen ersetzt. Unter dem versengenden Hauche der Bauwuth schwindet jedes Fleckchen Grün, wie unter dem Samum der Wüste. Jeder Fuß breit Land wird in Anspruch genommen. Sobald aber der Raum, den die alte Stadt bietet, im Wesentlichen ausgefüllt ist, beginnt der Expansionsprozeß in das Außengebiet. Meist vollzieht sich derselbe, insbesondere da, wo ihm keine besonderen Hindernisse, wie Festungswälle, Stromläufe in den Weg treten, zunächst in radialer Richtung: er folgt den ins Land hinausführenden alten Landstraßen. Auf ihnen spielt sich ein stets wachsender Verkehr ab, der seinerseits wieder befruchtend auf die Bauthätigkeit wirkt. Dieser Anbau an den Landstraßen findet aber seine Grenze, sobald die Entfernung vom Stadt- und Verkehrsmittelpunkt und der zur Ueberwindung derselben nothwendige Kraftaufwand zu groß wird. Dann wirft sich die Bauthätigkeit auf das zwischen den radialen Land- und Verkehrsstraßen belegene Ackerland und erfaßt dasselbe an zahlreichen Punkten zu gleicher Zeit. Einzelne Miethskasernen werden als Vorposten weit hinein in das Außengebiet vorgeschoben und hinter denselben entstehen quartier- oder straßenweise die häßlichen Produkte des modernen Massen-

baues. Es ist das ureigenste Gebiet des Bauunternehmers, der ohne Rücksicht auf alle anderen Interessen nur das eine Gebot der weitgehendsten Ausnützung des Grund und Bodens und der schamlosesten Ausbeutung der Miethsparteien kennt. Ließe man ihn frei gewähren, so würde er seine Himmelskratzer bis an die Grenze technischer Möglichkeit erhöhen und die Straßen in schmale unterirdische Tunnels verwandeln. Zwei Resultate hat also das schnelle Wachsthum der städtischen Bevölkerung erzeugt, die Uebervölkerung der alten Stadt mit der weitgehendsten Ueberbauung des alten Stadtgebiets und das Entstehen neuer Quartiere außerhalb des alten Stadtkernes. In diesen Entwicklungsprozeß der Stadt werden außerdem die in mehr oder weniger großer Entfernung die Stadt umgebenden Vordörfer in doppelter Weise hineingezogen. Die in der Stadt entstehenden Industrien, die in ihr die günstigsten Bedingungen für ihre Entfaltung finden, ziehen aus den umliegenden Dörfern die Arbeitskräfte an und bringen die Bevölkerung derselben in die engste wirthschaftliche Verbindung mit der Stadt. Der steigende Grundwerth der sich entwickelnden Stadt und die steigenden Miethen treiben die Arbeiterbevölkerung hinaus in die Vororte, wo sie billige Unterkunft und theilweise auch einen billigeren Unterhalt findet. Dieser anfänglich nur wirthschaftlichen Verbindung zwischen den Vororten und dem Stadtkerne pflegt die örtliche in der Regel bald zu folgen. So geht die thatsächliche Einverleibung der Vororte der politischen voraus.

Parallel dem Anwachsen der Bevölkerung geht die Entwicklung des Verkehrs, der zwar meist an sein historisches Zentrum gebunden bleibt, von diesem aus aber strahlenförmig seine Verbindungen in die neuen Quartiere knüpft. Die engen Straßenzüge der Altstadt genügen nunmehr den stets wachsenden Ansprüchen des Verkehrs in keiner Weise; ihre Krümmungen und wechselnden Höhenverhältnisse sind ebenso viele Hindernisse für ihn. Damit sehen sich die Gemeinden vor die große Aufgabe gestellt, das historisch gewordene Straßennetz im Interesse der Gegenwart und Zukunft zu korrigiren, Straßenerweiterungen und Straßendurchbrüche vorzunehmen, durch die die Größe des für Wohnungen verfügbaren Raumes abnimmt. Die fortgesetzte Steigerung des Bodenwerthes wirkt in gleicher, beschränkender Richtung, und so begegnen wir auf einem gewissen Höhepunkte städtischer Entwicklung der charakteristischen Erscheinung eines Abfluthens der früher in die Altstadt eingeströmten Bevölkerungsmengen nach dem Außengebiete.

Diese kurze Skizze des typischen Verlaufes der städtischen Entwicklung hat bereits die Punkte hervorgehoben, an denen die Thätigkeit der städtischen Behörden einzugreifen hat. Indem wir die städtischen Behörden als das sichtbare Organ des Wollens und Handelns der städtischen Gemeinschaft betrachten, haben wir auch als das Gebiet ihrer Thätigkeit den gesammten Interessenkomplex

der Bewohner abgegrenzt. Im ganzen Umfange desselben muß ihre Thätigkeit daher nicht nur regeln und ausgleichen, sondern auch leiten und neu schaffen. Auf vielen Gebieten der gesellschaftlichen Thätigkeit, zum Beispiel auf dem der Industrie, werden sich allerdings die städtischen Gemeinden darauf beschränken müssen, die Bedingungen aufzustellen, unter denen sie sich abspielen darf, oder sie durch die Forträumung von Hindernissen indirekt zu fördern. Auf dem umfassenden Gebiete des Städtebaus und der Hausung der städtischen Bevölkerung sind ihnen dagegen weitergehende Aufgaben gesteckt. Sie können sich nicht damit begnügen, die Hände in den Schoß zu legen und zuzusehen, wohin die Entwicklung treibt, um dann, nachdem durch planlosen Anbau ein Chaos von Hindernissen für eine rationelle Weiterentwicklung geschaffen, mit großer Kraftvergeudung diese Hindernisse wieder aus dem Wege zu räumen. Nirgends liegt das Heil allein in der Verordnung, worauf im Allgemeinen die Summe der Verwaltungsweisheit hinauszulaufen scheint; ganz gewiß nicht und am wenigsten auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung. Die schönsten Verordnungen sind nicht das Papier werth, auf dem sie gedruckt sind, gegenüber der Macht der Verhältnisse, die sie ohne Rücksicht auf die Gesetze ihres Seins zu regeln suchen. Allein die schöpferische Kraft selbstthätiger Organisation vermag dieselbe zu überwinden.

Schöpferisch und neugestaltend muß die Thätigkeit der Stadtverwaltung, vor Allem auf dem großen Unternehmungsfelde sein, das man gewöhnlich mit dem Sammelnamen der Stadterweiterung bezeichnet, regelnd und ordnend zunächst, dann aber auch selbstschaffend auf dem Gebiete des Häuserbaues und der Hausausnützung. Unsere Untersuchung soll die deutschen Städte in ihrer Thätigkeit auf diesen zwei Gebieten verfolgen. Sie wird von dem Gebiete ausgehen, auf dem die Hindernisse der Vergangenheit gleich Null sind, von der planmäßigen Neuanlage von Stadtvierteln, der äußeren Stadterweiterung, als deren Vorbedingung der Stadtbauplan erscheint. Wir brauchen kaum zu bemerken, daß es sich bei unserer Darstellung nicht um die technische Seite der Stadterweiterungen, sondern nur um ihre volkshygienischen, sozialpolitischen und gemeinwirthschaftlichen Wirkungen handeln kann.

A. Stadterweiterung.

Es hat lange genug gedauert, bis der Grundsatz, daß eine Stadterweiterung in erster Linie, ja ausschließlich, die Sache der Gemeinde sei, auch in der Gesetzgebung zur Anerkennung gekommen ist. Von jeher hatte die Laune der Regenten auf dem Gebiete der Stadtgründungen, -Erweiterungen und -Umbauten ein ungehindertes Feld der Bethätigung gefunden; um die städtischen Behörden, soweit solche vorhanden waren, brauchte man sich nicht zu kümmern und hat man sich auch nicht gekümmert. Sie mußten dankbar die Schöpfungen

entgegennehmen, mit denen die Gnade und Huld der Fürsten sie beschenkte. Was Wunder, daß herab vom Fürsten die kleinen Regenten der Städte und Städtlein das Vorgehen derselben im kleineren und kleinsten Maßstabe nachahmten und in ihrem Machtbereiche auf ihre Weise die Erweiterung und Verschönerung der ihnen untergebenen Städte betrieben.

So hatte in Preußen nach dem Erlasse des Handelsministeriums vom 12. Mai 1855, der die Materie der Bebauungspläne regelte, die Regierung das Recht für sich in Anspruch genommen, die Aufstellung von Bebauungsplänen selbständig anzuordnen und durch die Polizeibehörden zur Ausführung bringen zu lassen, obschon im Allgemeinen den Gemeinden die Initiative zugestanden wurde. Die Anordnung einzelner Fluchtlinien war dagegen lediglich Sache der Polizeibehörde, die ihr Recht auf § 65 ff., Titel 8, Theil I des Allgemeinen Landrechtes stützte. Es war daher nur Sache des Entgegenkommens, wenn der Gemeindevorstand gehört wurde. Die Verhältnisse, die sich daraus ergaben, schilderte der Berichterstatter Zelle für den Entwurf des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Kürze höchst charakteristisch: „Es ist vorgekommen, daß die Kommunalbehörden sich weigerten, diejenigen Enteignungen vorzunehmen, die von der Polizei verlangt wurden. Jetzt stand der Karren fest und die Polizei kam nun auf den wundervollen Ausweg, der Stadt einen Kurator zu stellen, welcher für die Gemeindebehörde die Enteignung beantragen mußte." * Retablissementspläne (Pläne für den Wiederaufbau ganzer durch Feuer zerstörter Ortschaften) waren allein den Regierungen vorbehalten. Dementsprechend beauftragte zum Beispiel das Handelsministerium im Jahre 1858 das Berliner Polizeipräsidium mit der Aufstellung eines allgemeinen Bebauungsplans. Die Kosten, circa 90000 Mk., hatte die Stadtgemeinde zu tragen. Das ganze Entgegenkommen, das man der Stadt Berlin erwies, bestand darin, daß man Deputirte derselben zu den kommissarischen Verhandlungen hinzuzog und die Genehmigung der 14 Abtheilungen des Bebauungsplans formell den Kommunalbehörden unterbreitete. Bei späteren, in den höheren Instanzen vorgenommenen Abänderungen wurde auch diese reine Formsache unterlassen.**

In diese geradezu heillosen Verhältnisse brachte erst das Baufluchtengesetz von 1875 eine Aenderung.

Der Regierungsentwurf schränkte, wie zugegeben werden muß, die unbeschränkten Rechte der Ortspolizeibehörden und Regierungen in einigen Punkten ein. Die Festsetzung der Baufluchtlinien sollte der Ortspolizeibehörde verbleiben, aber diese war an das Einverständniß des Gemeindevorstandes gebunden. Bei mangelnder Einigung sollte der Kreisausschuß beziehungsweise in Stadtkreisen

* Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses 12. Legislaturperiode, zweite Session, Protokolle S. 2037.

** Vergleiche Bruch, Berlins bauliche Zukunft, Berlin 1870, S. 41 ff.

der Bezirksausschuß entscheiden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen konnte auf Anregung des Gemeindevorstandes wie der Ortspolizeibehörde erfolgen; bei einem Konflikt zwischen den beiden über die Bedürfnißfrage sollte der Kreisausschuß entscheiden. Zu derselben sollte das Einverständniß der Gemeinde, des Gemeindevorstandes und der Ortspolizeibehörde nöthig sein, bei Konflikten zwischen den Gemeindebehörden und der letzteren wiederum der Kreisausschuß entscheiden.

Das Streben eines großen Theiles des Abgeordnetenhauses, speziell der liberalen Parteien, ging nun dahin, die Rechte der Ortspolizeibehörde noch weiter zu beschränken, ihr überhaupt dieses ganze Gebiet zu nehmen und den Gemeinden die lange vermißte Selbständigkeit zu geben. Es war besonders der Abgeordnete Miquel, der den Grundsatz der Autonomie der Gemeinden mit großer Energie verfocht. Ebenso fand die Einsetzung des Kreisausschusses als höhere Instanz den lebhaftesten Widerspruch. Die Kommission nahm daher den Ortspolizeibehörden das Recht der Festsetzung der Baufluchtlinien und stellte nur die Nothwendigkeit ihrer Zustimmung zu denselben fest, machte aber diese Zustimmung nicht von dem freien Ermessen abhängig, sondern versuchte das Versagungsrecht auf die Fälle zu beschränken, in denen es die wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten erfordern. Die Feststellung einzelner Baufluchtlinien, wie ganzer Bebauungs- und Retablissementspläne war also damit zur Gemeindesache erklärt, und, wie es im Kommissionsbericht heißt, der Polizeibehörde das Recht genommen, „gegen den Willen der Gemeinde dieser beliebig Kosten zuzudiktiren." Es wurde ferner verhindert, daß die Polizei „ihre abweichende Ansicht oder einen ihrerseits gehegten, aber von der Gemeinde nicht gebilligten Plan in höheren Instanzen zur Geltung bringen kann".

Leider gelang es nicht, diese Regelung der Materie in der dritten Lesung durchzusetzen. Dem Widerstande der Regierung wurde nachgegeben und die Polizeibehörde in eine ganze Reihe von Rechten feierlichst wieder eingesetzt; vor Allem ihr wiederum eine ziemlich weitgehende Initiative gegeben. Nach § 1 al. 2 kann die Ortspolizeibehörde die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern. Lehnt der Gemeindevorstand ab, so kann die Ortspolizeibehörde einen Beschluß des Kreis- beziehungsweise Bezirksausschusses über die Bedürfnißfrage provoziren. Damit wird also einmal eine rein lokale Frage der Entscheidung der lokalen Einheiten, eben der Gemeinden genommen und Instanzen übertragen, die dem lokalen Leben mit seinen Bedürfnissen fernstehen. Außerdem aber wird die Gefahr heraufbeschworen, daß die Festsetzung von Baufluchtlinien den Anlaß zu Konflikten zwischen Ortspolizeibehörde und Gemeindevorstand, zu Machtstreitigkeiten zwischen den staatlichen und kommu-

nalen Verwaltungsbehörden giebt, und in eine Materie, die den politischen Streitigkeiten entrückt sein sollte, der ganze Hader zwischen Bureaukratie und Selbstverwaltung getragen wird. Erleichtert wird diese Möglichkeit besonders durch die unbestimmte Fassung des Ausdruckes „wahrzunehmende polizeiliche Rücksichten“, der eine ganze Saat von Konflikten in sich trägt. Auch die Umschreibung desselben im § 3: Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit, hilft uns zu größerer Bestimmtheit nur wenig weiter. Thatsächlich wird es gänzlich in dem freien Ermessen der Polizei liegen, ob sie eine Fluchtlinienfestsetzung fordern will oder nicht. Der Polizeiverwalter oder die Regierungsstelle müßten erst noch gefunden werden, die es nicht verständen, ihr Machtbedürfniß durch die Gründe der Verkehrsförderung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit zu rechtfertigen und zu decken.

Aus den gleichen polizeilichen Rücksichten kann die Ortspolizeibehörde ihre Zustimmung zu der Fluchtlinienfestsetzung der Gemeinde versagen (§ 5). Bedenken wir nun noch, daß die Aufsichtsbehörde in allen Fällen die Befugniß hat, die Polizeiverwaltung mit Anweisung zu versehen, so begreifen wir, in wie weitgehender Weise das Gesetz die Machtstellung der Regierungsbureaukratie gegenüber der Gemeindeverwaltung gewahrt hat.

Viel günstiger für die Gemeinden ist die Zuständigkeit in den süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Hessen* geregelt. Die Initiative liegt hier ganz in den Händen der Gemeindebehörden; kaum daß versucht wurde, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo ein Vorgehen der Gemeindebehörden nothwendig wird. Im badischen Gesetz heißt es nur: „Behufs Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.“ Etwas genauer sucht die württembergische Bauordnung die Termine festzustellen und bezeichnet dieselben in folgender Weise: 1. wenn und soweit für unbebaute Flächen eine ausgedehntere Ueberbauung in Aussicht steht; 2. wo ein Bedürfniß und ein geeigneter Anlaß zur Regelung oder Erbreiterung bestehender Straßen und öffentlicher Plätze vorliegt; 3. wo an oder in der Nähe einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes ein neues Gebäude aufgeführt oder ein bestehendes Gebäude erneuert oder wesentlich verändert werden soll, eine allgemeine Baulinie aber noch nicht gegeben ist oder von einer solchen abgewichen werden soll. Da aber in den Fällen 1 und 2 die Gemeinde über das Vorhandensein des Bedürfnisses beschließt, so wird dadurch nichts geändert. Nicht ganz so günstig ist die Zuständigkeit für die Gemeinden in Sachsen** geregelt.

---

* Baden Ortsstraßengesetz in der Fassung vom 6. Juli 1896 § 2; Württemberg Allgemeine Bauordnung von 1872 § 4; Hessen Allgemeine Bauordnung von 1881.

** Allgemeines Baugesetz vom 1. Juli 1900, z. B. § 27.

Am rückständigsten ist die bayerische Gesetzgebung. Hier gilt die Festsetzung von Baulinien als eine Funktion der Baupolizei. Demgemäß steht nach § 58 der Bauordnung von 1890 die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Höhenlagen für die einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu. Die Bescheidung erfolgt für die ersteren durch die Kreisregierungen in erster und das Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz, bei dem letzteren durch die Bezirksämter in erster und die Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz. Die Festsetzung geschieht von Amtswegen, insoweit hierzu überhaupt ein Bedürfniß besteht (§ 59); die betreffende Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

Fragen wir nun, welche Mittel den Gemeinden beziehungsweise Städten für die Durchführung eines Bebauungsplans zur Verfügung stehen. Die Tendenz derselben läuft in gleicher Weise darauf hinaus, die schädlichen Wirkungen der privaten Besitzverhältnisse, vor Allem soweit dieselben eine Folge der weitgehenden Zersplitterung des Grundeigenthums sind, zu Gunsten der in dem Bebauungsplane verkörperten Interessen der Gemeinschaft zu überwinden. Die Beschränkung der Baufreiheit, die Enteignung sowie die Umlegung, die drei wichtigsten hier in Frage kommenden Mittel der Gemeinschaft, greifen das private Grundeigenthum in gleicher Weise an. Das erstere sucht durch Beschränkungen in der Benützung des Eigenthums, die beiden anderen durch zeitweilige oder dauernde Aufhebung des Eigenthums das erstrebte Ziel zu erreichen.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der Beschränkung der Baufreiheit. Dabei handelt es sich um die Errichtung von Neubauten außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und des Bereichs der Ortsbaupläne und die Errichtung von Häusern an Straßen oder Straßentheilen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr oder Anbau fertiggestellt sind; ferner um die Beschränkung der Baufreiheit bei Um-, Aus- oder Wiederaufbau, sofern die Gebäude in die Fluchtlinie fallen, und schließlich um die Beschränkung der Baufreiheit bei unbebautem Gelände, das durch bereits festgestellte Baufluchtlinien als Straßenfläche in Anspruch genommen wird. Wir werden uns mit diesen Punkten der Reihe nach zu beschäftigen haben.

Das in früheren Zeiten giltige Verbot des Bauens außerhalb des Wohnbezirkes, des sogenannten Etters, ist jetzt wohl allgemein aufgehoben. Waren es früher in erster Linie Gründe der öffentlichen Sicherheit, welche ein derartiges Verbot rechtfertigten, und Gründe der allgemeinen Verkehrsfreiheit, welche die Aufhebung des Verbots bewirkten, so lassen sich jetzt, namentlich in einer Zeit rapider städtischer Entwicklung eine ganze Anzahl von Gründen

geltend machen, die für ein solches Verbot des Bauens außerhalb des Ortsbauplans sprechen. Einmal können derartige außerhalb des Wohnbezirkes entstehende Kolonien von Arbeiterhäusern, Villen ꝛc. sehr leicht bei der späteren Entwicklung einer Stadt das größte Hinderniß eines rationellen Bebauungsplans werden, und außerdem wird eine hygienische Beseitigung der Abwässer und Abfuhrstoffe nur in den seltensten Fällen möglich sein. Gerade der Frage der Entwässerung hat man aber mit der großartigsten Gleichgiltigkeit gegenübergestanden und steht ihr im Allgemeinen auch heute noch so gegenüber. So klagt Hobrecht in seinem bekannten Werke „Die Kanalisation von Berlin", daß man noch in den siebziger Jahren in Berlin große öffentliche Etablissements, in denen Hunderte von Menschen leben und wohnen sollten, thatsächlich ohne jede Rücksicht auf die Entwässerung in die offene Wiese hineingebaut habe. In den Staaten, in denen man wie in Baden, Hessen, Württemberg ꝛc. die Frage des Bauens außerhalb des Ortsbauplans zu regeln gesucht hat, finden wir daher auch die Bedingung der genügenden Entwässerung theils ausdrücklich, theils implizite ausgesprochen. Weniger Rücksicht hat man auf den Bebauungsplan genommen. Es ist eigentlich nur das badische Ortsstraßengesetz von 1868, das der Baupolizeibehörde das Recht giebt, Neubauten zu verbieten, falls durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse erwachsen.* Außerdem kann diese Behörde bei Gefährdung von feldsicherheits-, sitten- oder feuerpolizeilichen Interessen nach dem gleichen Gesetze ein Verbot aussprechen, womit dann glücklich wieder das polizeiliche Ermessen in Aktion tritt. Auch in Württemberg kann das Bauen außerhalb des Ortsbauplans und des Etters aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Das preußische Baufluchtengesetz von 1875 sucht die Gemeinden noch auf einem anderen Wege gegen das „wilde Bauen" zu schützen. Es giebt ihnen nämlich das Recht, durch Ortsstatut den Bau von Wohngebäuden mit Ausgängen nach Straßen oder Straßentheilen zu verbieten, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind. Eine Entschädigung für die Beschränkung der Baufreiheit wird in diesem Falle nicht gewährt.

Wenn wir von Arbeiter- und Villenkolonien absehen, wird es sich bei dem Bau von Häusern außerhalb des Bebauungsplans nur um Ausnahmefälle handeln. Von großer Bedeutung ist dagegen die Frage, wie weit durch die Festsetzung von Baufluchtlinien eine Beschränkung der Baufreiheit auf den durch die Baufluchtlinien berührten Grundstücken einzutreten hat, beziehungsweise in welcher Ausdehnung dieselbe von den verschiedenen Gesetzgebungen

* Jetzt auch die sächsische Bauordnung, § 35.

festgesetzt ist. Wir werden hier unterscheiden müssen zwischen den Fällen, bei denen es sich um die Veränderung bereits bestehender Bauten durch Um-, Aus- oder Wiederaufbau handelt, und solchen, bei denen noch unbebautes Gelände in Frage kommt.

In den ersteren Fällen gilt allgemein* die Regel, daß bei der Erneuerung oder dem Umbau von Gebäuden die Ortsbaupläne maßgebend sind. Es kann also der Um-, Aus- oder Wiederaufbau von Gebäuden versagt werden, wenn die Grundfläche derselben ganz oder zum Theile zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist. Der Eigenthümer kann aber in einigen Staaten, wie Württemberg, sobald ihm ein solches Bauverbot ertheilt wird, von der Gemeinde die sofortige Uebernahme des Gebäudes nebst des in die Straße fallenden zugehörigen Geländes gegen Entschädigung verlangen. Auch wenn es sich nur um einen Theil des Gebäudeareals handelt, kann Expropriation des ganzen Gebäudes verlangt werden.

Dieselbe Beschränkung der Baufreiheit tritt ein, wo es sich um unbebautes Gelände handelt. Sobald die Baufluchtlinie festgesetzt ist, darf auf dem zu Straße oder Platz erforderlichen Gelände kein Bauwesen errichtet werden. Der Grundeigenthümer kann natürlich sein Land wie bisher weiter benützen, darf es mit einer Einzäunung versehen, aber grundsätzlich soll kein Bauwesen darauf errichtet werden. Da aber in den meisten Fällen zwischen der Feststellung des Bebauungsplans beziehungsweise der Baufluchtlinie und der wirklichen Erbauung der Straße sich wahrscheinlich eine längere Frist, bis zu mehreren Jahren, ausdehnen kann, so kann aus Gründen der Billigkeit den Eigenthümern von zukünftigem Straßenlande auch die Errichtung von Gebäuden gestattet werden. Die Voraussetzung ist dabei, daß der Eigenthümer auf Verlangen der Ortspolizeibehörde die Bauten zu jeder Zeit auf seine Kosten entfernt und die Gemeinde gegen jeden Schaden sicherstellt, der aus einer solchen Bauerlaubniß entspringen könnte.** Die Schwierigkeit sowohl in diesem Falle, wo es sich um unbebautes Land, also die Errichtung von Neubauten, als auch in dem anderen, wo es sich um die Erneuerung oder den Umbau von bereits bestehenden Gebäuden handelt, besteht darin, einerseits dem Eigenthümer eine möglichst ergiebige Benützung seines Eigenthums in der Zeit, bis dasselbe für die Straßenzwecke in Anspruch genommen wird, zu ermöglichen, und andererseits die Gemeinden gegen Werthsteigerungen zu schützen, die eine direkte Folge der erst nach der Baufluchtlinienfestsetzung eingetretenen

* Baden § 6; Hessen § 12 al. 4, § 13 und andere; Württemberg § 7; Preußen Baufluchtengesetz § 11; Sachsen § 31.

** Vergleiche württembergische Bauordnung § 6 al. 4; Hessen § 11; Friedrichs, Baufluchtengesetz, Erläuterungen zu § 11; Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1887; Sachsen § 30.

intensiveren Benützung des Grundstücks sind. Am weitesten im Schutze der Gemeinden geht das hessische Gesetz. Es verlangt für Kulturveränderungen, die eine Wertherhöhung des Grundstücks zur Folge haben, die Genehmigung der Gemeinde; widrigenfalls kann eine Entschädigung für die Wertherhöhung nur insoweit verlangt werden, als die Veränderung auch für den öffentlichen Zweck selbst, für den die Abtretung geschieht, den Werth des Geländes erhöht. Versagt die Gemeinde ihre Genehmigung zu der Kulturveränderung, so muß sie innerhalb drei Jahren das Gelände erwerben.

Derselbe Konflikt, nur verschärft, wiederholt sich natürlich bei der Festsetzung der Entschädigung, die für die Beschränkung der Baufreiheit angesprochen wird. Es herrscht nun Uebereinstimmung in der Gesetzgebung, daß Entschädigung bei Beschränkung der Baufreiheit auf unbebautem, in die Fluchtlinien fallenden Gelände nicht gezahlt wird. So in der württembergischen Bauordnung von 1872, im badischen Ortsstraßengesetz 2c. Auch in das preußische Baufluchtengesetz von 1875 fand dieser Grundsatz Aufnahme und ausdrückliche Bestätigung trotz seiner Selbstverständlichkeit.

Die Bestimmung war nothwendig geworden, weil in den sechziger Jahren die preußischen Gerichte den Grundeigenthümern für die Beschränkung der Baufreiheit auch in solchen Fällen eine Entschädigung zuerkannt hatten, wo die Baufluchtlinien durch unbebautes Gelände gingen. Die Konsequenz dieser Entscheidungen wäre der finanzielle Ruin der Gemeinden gewesen oder als Alternative jeder Verzicht auf die Festsetzung von Baufluchtlinien und Bebauungsplänen. Wie Bruch ausführt, konnte auf diese Weise „die Kommune (Berlin) gezwungen werden, Millionen dem Phantome des Bebauungsplans zu opfern, ohne auch nur den allergeringsten Vortheil dadurch zu erreichen".* Er fährt dann sarkastisch fort: „Wir können uns das Zeugniß geben, daß wir lediglich und ausschließlich das Wohl der Stadt und das wirkliche Interesse ihrer Vertretung im Auge gehabt haben. Wenn wir daher auf die außerordentliche Rentabilität eines neuen Geschäftszweigs aufmerksam machen, der sich vielleicht ‚Berliner Zentralagentur- und Kommissionsgeschäft für Erwirkung von Entschädigungen bei Versagung der Bauerlaubniß wegen des Bebauungsplans' tituliren und mit den nöthigen ‚Stadtreisenden' eine stille, darum um so wirksamere und plötzlich öffentlich vor Gericht auftretende Agitation unter den Interessenten ins Leben rufen könnte — so geschieht das nicht, um der Kommune Querelen und ganz sicher erfolgende bedeutende Kosten aufzuwälzen, sondern lediglich, um die völlige Unhaltbarkeit des ein Jahrzehnt lang mit Mühe, Noth, Ungerechtigkeit und zum Schaden Aller festgehaltenen Systems nachzuweisen." Bruch hat vollständig Recht. Eine ein-

---

* Berlins bauliche Zukunft, S. 103.

fachere, sicherere und ertragsreichere Spekulation ließ sich gar nicht denken. Man reichte ein Baugesuch ein; die Polizeibehörde lehnte dasselbe ab, da eine projektirte Straßenfläche überbaut werden würde — und die Gemeinde hätte Entschädigung für die Beschränkung der Baufreiheit zu zahlen gehabt. Derartigen Spekulationen hat § 13 des Baufluchtengesetzes endgiltig einen Riegel vorgeschoben.

Anders liegt die Sache, wenn die Baufluchtlinie bereits bebautes Gelände trifft. Hier kommen zwei Fälle in Betracht. Im ersten handelt es sich um den Aus-, Um- oder Wiederaufbau von bestehenden Gebäuden, die ganz oder zum Theil in die projektirte Straßenfläche hineinreichen, im zweiten Falle um die Beschränkung der Baufreiheit durch eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie, das heißt durch die Anordnung von Vorgärten. Nur im letzteren Falle kennt das preußische Gesetz eine Entschädigung, während das badische Ortsstraßengesetz § 28 dem Eigenthümer eines bebauten Grundstücks einen Anspruch auf Entschädigung auch für die Werthminderung zuerkennt, die durch das Verbot eines Aus-, Um- oder Wiederaufbaus bewirkt wird. Außerdem kann der Eigenthümer die sofortige Uebernahme eines Grundstücks durch die Gemeinde fordern. So weit geht das württembergische Gesetz nicht. Nur wenn der Wiederaufbau eines Bauwesens untersagt wird, kann der Eigenthümer verlangen, daß die Gemeinde die zu der Straße oder dem öffentlichen Platze erforderliche Fläche sofort gegen volle Entschädigung übernimmt.

Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen und Plätzen erforderliche Fläche muß von den Gemeinden auf dem Wege der Enteignung erworben werden. Es findet also volle Entschädigung für das erforderliche Grundeigenthum statt. Die Feststellung der Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung findet nach den Expropriationsgesetzen statt. Für die Einleitung des Verfahrens bedarf es aber keiner königlichen Verordnung, wie bei sonstigen Expropriationen — eine wichtige Vereinfachung und Erleichterung der Durchführung von Bebauungsplänen für die Gemeinden. So in Preußen (Baufluchtengesetz § 11), in Württemberg (Enteignungsgesetz § 46 al. 3) und anderen Staaten.

Trotzdem bleibt der ganze Modus, vor Allem aber das Verfahren der Entschädigungsfeststellung, ein viel zu weitläufiger. Für die Gemeinden ist die größte Einfachheit des Verfahrens Grundbedingung für eine Straßenbauthätigkeit, die der Bauentwicklung vorausgeht, ihr daher die Wege zu bereiten und ihren ungehinderten Fortgang zu erleichtern vermag. Dieselbe ist aber geradezu unmöglich, wenn jeder Eigenthümer durch gerichtliche Anfechtung des Entschädigungsbeschlusses der Enteignungsbehörde die definitive Regelung jahrelang hinauszuschleppen vermag. Im Interesse der Gemeinden muß daher eine Vereinfachung des Verfahrens gefordert werden. Es würde sich empfehlen, die Abschätzung der Entschädigung in jedem einzelnen Falle einer dreigliederigen Sachverständigenkommission zu übertragen, von denen je Einer von den beiden

Parteien, der Dritte von den beiden gewählten Sachverständigen zu wählen sein würde. Der Entscheid derselben müßte endgiltig sein.

Von der größten Bedeutung wäre es dann ferner, die Festsetzung der Entschädigung sofort nach erfolgter Planfeststellung vorzunehmen, nicht aber erst, wie das jetzt der Fall, wenn die Gemeinde den Bau der Straße wirklich in Angriff nehmen will. Dies ist um so wichtiger, je umfassender und je weiter in die zukünftige Entwicklung eingreifend ein Bebauungsplan ist. Bei einer solchen Anordnung würde die Abschätzung des in Zukunft abzutretenden Geländes viel leichter sein. Das Land würde sich klar und deutlich als das darstellen, was es ist, als rein landwirthschaftlich benützter und dementsprechend zu werthender Boden. Es wäre die Möglichkeit abgeschnitten, Werthsteigerungen, die eine Folge „der durch die Fluchtlinienfestsetzung herbeigeführten fortschreitenden Bebauung" sind, der Gemeinde anzurechnen, und damit die Quellen endloser Streitigkeiten verstopft. Die Gemeinde würde den vollen Werth des Bodens bezahlen, den derselbe zur Zeit der Planfeststellung hat; die Manöver der Grund- und Bauspekulation würden sie in keiner Weise mehr berühren. Der Eigenthümer würde keinen Schaden leiden, nur die Ausbeutung zukünftiger möglicher Werthsteigerungen würde ihm abgeschnitten. Die für die Straßen und Plätze erforderlichen Grundflächen würden aus dem Spekulationsgetriebe ausgeschieden; ihr Werth würde ein- für allemal fixirt. Die Gemeinde hätte also den doppelten Vortheil: die Kosten des Straßenlandes wären geringer und in Folge dessen auch die Zinsen des dafür aufgewandten Kapitals. Da die Straßenbaukosten, darunter in erster Linie die Grunderwerbskosten, von denen ersetzt werden müssen, die die Häuser an der Straße erbauen, so würde auch diesen der geringere Bodenpreis zu statten kommen. Die Gesammtbaukosten würden geringere und damit eine kleine Herabsetzung der Miethen möglich werden.

Auch wenn die Festsetzung der Entschädigung den oben empfohlenen Sachverständigenkommissionen übertragen wird und sofort nach der Planfeststellung erfolgt, ist es nicht weniger nöthig, für diese Kommissionen bestimmte Grundsätze festzulegen, nach denen die Entschädigung abgeschätzt werden soll. Allein die hessische Bauordnung enthält in ihrem § 14 eine derartige, zum Schutze der Gemeinde bestimmte Abschätzungsanweisung. Es heißt da: „Bei Abschätzung von unbebautem, an keiner bestehenden Straße gelegenen Gelände, welches nach dem Bauplane zur Herstellung neu anzulegender Straßen oder Plätze erforderlich ist, kann dasselbe nicht zu dem Werthe, welchen es als Bauplatz haben würde, sondern nur so hoch abgeschätzt werden, als es, je nach seiner Beschaffenheit, nach den gesetzlichen Grundsätzen über die Ausmittlung der Entschädigungssumme bei Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken gewerthet werden kann". Hier wird also direkt die Bau-

platzeigenschaft der abzutretenden Grundflächen ausgeschlossen. Ob allerdings in der Praxis der Vorschrift entsprechend jede Rücksicht auf diese Eigenschaft aufgegeben wird, erscheint mehr als zweifelhaft. Schon durch die Feststellung von Bebauungsplänen erhält das ganze davon betroffene Gelände den Charakter des Baulandes, von dem, ganz besonders wenn geraume Zeit seit derselben verflossen ist, bei der Werthfestsetzung ganz zu abstrahiren sehr schwierig sein dürfte. Der Werth des Landes steigt aber nicht allein durch die Festsetzung von Baufluchtlinien, sondern auch durch die fortschreitende Bebauung umliegenden Landes, natürlich auch nur, weil es selber Bauplatzfähigkeit hat. In der That ist die Befolgung des Grundsatzes nur möglich, wenn die Abschätzung, wie von uns vorgeschlagen, gleichzeitig mit der Planfeststellung erfolgt. Entscheidungen des Reichsgerichtes haben sich mit der gleichen Frage, ob die abzutretende Fläche als Bauplatz anzusehen und abzuschätzen ist, beschäftigt. Die Ausführungen desselben enthalten den Fehler, daß sie ebenfalls die Bauplatzeigenschaft und die Werthsteigerung nicht in Verbindung miteinander setzen. Nach den Reichsgerichtsentscheidungen darf ein Grundstück, das erst durch die Fluchtlinienfestsetzung Bauterrain geworden ist, das heißt von dem nicht erhellt, daß es vorher Bauplatzeigenschaft gehabt hat oder doch solche auch ohne die Fluchtlinienfestsetzung erhalten haben würde, nicht als Bauplatz eingeschätzt werden, aber die Werthsteigerung, die etwa aus Anlaß der durch die Fluchtlinienfestsetzung herbeigeführten fortschreitenden Bebauung für alle Grundstücke in der betreffenden Gegend eingetreten ist, darf ihm angerechnet werden. Nun erleidet aber dies Grundstück seine Werthsteigerung thatsächlich nur deshalb, weil es Bauplatz werden kann; wird ihm also diese Werthsteigerung angerechnet, so wird es eben als Bauplatz betrachtet, mag man auch angeblich gänzlich von seiner Bauplatzeigenschaft absehen.

Der Termin der Entziehung des Eigenthums ist im Allgemeinen ganz in das Belieben der Gemeinden gestellt. Auf Verlangen derselben muß das zur Straße erforderliche Gelände jeder Zeit abgetreten werden. Doch sind auch hier einige Ausnahmen zum Schutze der Eigenthümer statuirt und bestimmte Fälle festgelegt worden, in denen die Gemeinden zur sofortigen Uebernahme von dem Eigenthümer gezwungen werden können. Diese Fälle sind in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden; wir setzen daher die Staaten, in denen der betreffende Satz gilt, in Klammern bei. Wir unterscheiden auch hier wieder bebautes und unbebautes Gelände.

a) Bebautes Gelände.

1. Das Verfahren auf Enteignung muß eingeleitet werden, wenn ein bebautes Grundstück bis zur Fluchtlinie von den Gebäuden frei gelegt wird. (Preußen, Baufluchtengesetz § 13.)

2. Sofortige Uebernahme kann von dem Eigenthümer verlangt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder theilweise zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist. (Baden, Ortsstraßengesetz § 6. In Württemberg nur, falls der Wiederaufbau verboten wird, Bauordnung § 7.)

b) Unbebautes Gelände.

1. Die Uebernahme kann verlangt werden, wenn die Straßenfluchtlinie einer neuanzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt. (Preußen, Baufluchtengesetz § 13.) In Hessen schon dann, wenn in der Fluchtlinie der neuen Straße, bis zur nächsten Querstraße gerechnet, ein Gebäude errichtet ist. (Hessen, Bauordnung § 12 Abs. 2.) Und in Baden (§ 6), wenn und insoweit es zur Zeit der Planfeststellung in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist.

2. Wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfange abzutreten ist (Baden, § 6).

3. Wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist. (Baden, § 6.) Hessen fügt zu Gunsten der Gemeinde die weitere Bestimmung hinzu, daß an einer der Platzstraßen ein Gebäude errichtet und diese Straße an eine bereits eröffnete Straße angeschlossen sein muß. (Hessen, Bauordnung § 12 Abs. 3.)

Ueberblicken wir die aufgezählten Fälle, in denen die Gemeinden zur sofortigen Uebernahme verpflichtet sind, so läßt sich die Billigkeit einer solchen Forderung nicht bestreiten, wenn das Gelände bis zur Fluchtlinie thatsächlich von Gebäuden frei gelegt wird. Bei der Erbreiterung von Straßen, für die neue Fluchtlinien festgesetzt sind, wird dieser Fall gewöhnlich eintreten und eine sofortige Uebernahme auch im Interesse der Gemeinden liegen. Gegen die Wirkungen der zweiten Bestimmung, Uebernahme bei Verbot von Um-, Aus- oder Wiederaufbau, die im vollen Umfange nur in Baden gilt, können sich die Gemeinden sehr einfach dadurch schützen, daß sie kein solches Verbot aussprechen, sondern nur dem Eigenthümer die Bedingung auferlegen, die erforderliche Fläche zu jeder Zeit auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten frei zu legen. Unberechtigt erscheint uns dagegen der Zwang der sofortigen Uebernahme in allen den Fällen, in denen es sich um unbebautes Gelände handelt. Der Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses hatte

die Einfügung der Bestimmung b 1 in das Baufluchtengesetz in folgender Weise zu rechtfertigen gesucht: „Hier handelt es sich um eine Grundfläche, die vom Eigenthümer mit Recht als Bauplatz anzusehen war. Diese Eigenschaft wird ihr nunmehr ganz oder zum Theil genommen. Man wird nicht verlangen können, daß der Eigenthümer ohne Entschädigung abwartet, bis die Gemeinde ihr Projekt verwirklicht und ihm dann den Preis für die abzutretende Fläche zahlt."* Mit denselben Worten ließe sich auch die sofortige Uebernahme bei Verbot von Um-, Aus- oder Wiederaufbau, die das preußische Gesetz nicht kennt, rechtfertigen und könnte auch die Uebernahme jedes mit Baufluchtlinien belegten unbebauten Grund und Bodens gefordert werden. Denn alles unbebaute Land, für das Baufluchtlinien festgesetzt sind, wird von den Eigenthümern mit Recht als Bauland angesehen und von der Spekulation als solches behandelt. Warum sollen alle diese Eigenthümer warten, bis die Gemeinde sie enteignet und ihnen Entschädigung zahlt? Nicht minder unberechtigt erscheint uns die Forderung des zweiten Falles. An dem Status des Grundstückes wird durch die in der Zukunft bevorstehende Abtretung desselben an die Gemeinde für den Eigenthümer durchaus nichts geändert, und ebensowenig an der Verfügungsfreiheit des letzteren. Wozu also die sofortige Uebernahme?

Wir kommen zu dem dritten Mittel, durch das man die Interessen der Gemeinschaft zu sichern gesucht hat, zur Umlegung.**

Angeregt wurden die Fragen, die mit einheitlichen Stadterweiterungen verbunden sind, durch die Aufgaben, welche die Mainzer und dann auch die Straßburger Stadterweiterung in reicher Fülle stellten. Diese Aufgaben waren räumlich begrenzte und daher auch fest bestimmte. Bei offenen Städten erfolgt die Stadterweiterung kontinuirlich und die Grenzen des bebauten Gebietes sind daher fließende. Ferner findet bei ihnen im Allgemeinen die Erweiterung keine räumlichen Hindernisse und kann sich nach Belieben ausdehnen, so daß der Bebauungsplan stückweise nach den Bedürfnissen der nächsten Zukunft ausgearbeitet zu werden pflegt. In Festungsstädten hat dagegen in allen Stücken gerade das Gegentheil Geltung. Der Festungsgürtel ist ein unübersteigliches Hinderniß, das nur durch Hinausschieben der Festungswerke überwunden werden kann. Damit ist aber eine sprunghafte Vergrößerung des inneren Stadtgebietes gegeben. Land, das vorher außerhalb der Stadt lag, auf dem ferner die durch das Rayongesetz bestimmten Baubeschränkungen ruhten, rückt auf einmal in das innere Stadtgebiet, wird der ungehinderten Bebauung erschlossen und erleidet dabei eine ungeheure Werthsteigerung. Für die Gemeinde er-

* Preußisches Abgeordnetenhaus, Session 1875. Drucksache Nr. 279, S. 7.

** Vergleiche Adickes in „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" VI, S. 429; ib. S. 520 der Gesetzentwurf in der Fassung des Herrenhausbeschlusses.

wächst damit die Aufgabe der Gründung einer neuen Stadt, die zugleich in engste, zweckmäßigste Verbindung mit der alten Stadt treten soll. Der gewaltige Arbeits- und Kostenaufwand, der mit der Hinausschiebung moderner Festungswerke verbunden ist, bildet den Grund dafür, daß derartige Stadterweiterungen natürlich erst dann stattfinden, wenn die alte Stadt vollständig überbaut ist, und wenn die Wohnungsdichtigkeit und mit ihr die Wohnungsnoth eine erschreckende Höhe erreicht haben. Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen ergiebt sich dann, daß mit dem einfachen Entwurfe eines Bebauungsplanes, mögen bei der Aufstellung desselben auch alle Bedürfnisse des Verkehrs und der Hygiene in vollständigster Weise Berücksichtigung gefunden haben, die Aufgabe der Gemeinde noch nicht erschöpft ist. Ihr wächst eine weitere, wichtige Aufgabe hinzu. Sie hat dafür zu sorgen, daß durch eine energische Entwicklung der Bauthätigkeit dem Mangel an Wohnungen abgeholfen und die durch die Wohnungsdichtigkeit übermäßig gestiegenen Wohnungspreise nun auch auf ein normales Maß zurückgehen. Wenn wir dabei von einer eigenen Bauthätigkeit der Gemeinde absehen — obschon die Thatsache, daß bei den Festungserweiterungen die Städte gewöhnlich in den Besitz großer Bauländereien kommen, eine solche direkte Bauthätigkeit in hohem Maße begünstigen sollte — so muß als eine der nächsten Aufgaben der Gemeinde nach der Bereitstellung eines genügenden Quantums von Bauland, die durch die Hinausschiebung des Festungsgürtels erfolgt ist, die Sorge für die zweckmäßige Auftheilung desselben bezeichnet werden.

Bei der außerordentlich weitgehenden Zersplitterung des Grundbesitzes besonders im Westen Deutschlands und bei der Zertheilung desselben in langgestreckte Streifen, die landwirthschaftlichen Interessen dienten, muß durch den Entwurf eines zweckmäßigen Straßennetzes, der natürlich nur selten auf die Besitzverhältnisse Rücksicht nehmen kann, eine Unzahl von Grundstücken eine bebauungswidrige Gestalt und Größe erhalten. Es werden Reste entstehen, die überhaupt für eine Bebauung zu klein sind; es werden Grundstücke von den Straßenzügen schiefwinkelig geschnitten werden, so daß nur eine hygienisch verwerfliche Bebauung stattfinden kann u. s. w. Eine rationelle Bebauung kann also nur durch eine Zusammenlegung und Neuauftheilung der Grundstücke erreicht werden. Eine weitere Folge des zersplitterten Besitzes ist es, daß die Baustellen fast niemals aus erster Hand gekauft, durch den Besitzwechsel aber natürlich vertheuert werden.

Aus diesen rein technischen Gründen fand dann auch die Zusammenlegung von Grundstücken auf der Berliner Versammlung des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine vom 24. September 1874 Anerkennung und Zustimmung: „Es ist für Stadterweiterungen wünschenswerth, daß die Expropriation und Impropriation von Grundstücksresten in angemessener

Weise gesetzlich erleichtert werde. Noch wichtiger würde der Erlaß eines Gesetzes sein, welches die Zusammenlegung von Grundstücken behufs Straßendurchlegungen und Regulirung der Bauplatzformen erleichtert." Aus rein technischen Gründen wurde die Zusammenlegung in das Mainzer Spezialgesetz von 1875 aufgenommen und von Baumeister in seinem Buche „Stadterweiterungen" S. 384 ff. empfohlen. Im Laufe der Jahre, während derer diese Frage zur Diskussion stand, hat sich die Umlegung zu einem ganz respektablen Allheilmittel städtischer Wohnungsnoth ausgewachsen. Der Verein für öffentliche Gesundheitspflege nahm sich des schwächlichen Kindes an und päppelte es durch eine Reihe von Resolutionen groß. Es waren nun nicht mehr rein technische Gründe, die die Umlegung besonders den betheiligten Grundbesitzern empfahlen; hygienische und sozialpolitische Gründe in bunter Reihe, deren immer neue entdeckt wurden, kamen hinzu, dem Verfahren eine außerordentlich übertriebene Bedeutung zu verleihen. Ihren Höhepunkt erreichte die Agitation mit der Einbringung der Lex Adickes im preußischen Herrenhause. Die Agitation dauert allerdings auch nach der Ablehnung, die diesem Gesetzentwurf im preußischen Abgeordnetenhause zu theil wurde, fort; es sind aber im Grunde nur dieselben kleinen Kreise, welche in diesem an und für sich ja empfehlenswerthen Mittelchen ein bedeutendes soziales Reformwerk erblicken, dieselben Kreise, die es entdeckt und in die Oeffentlichkeit eingeführt haben.

Es würde uns zu weit führen, dieses Auswachsen der Umlegungsfrage im Einzelnen zu verfolgen. Wir glauben, daß ein allgemeiner Ueberblick über die Entwicklung dieser Frage am besten im Anschluß an die geschichtlich einander folgenden gesetzgeberischen Akte der deutschen Einzelstaaten gegeben werden kann. An diese Darstellung, bei der wir die spezielle Kritik nicht vermeiden können, soll dann die allgemeine Kritik des Verfahrens sich anschließen.

Das Wesen der Umlegung läßt sich in Kürze dahin formuliren, daß die Grundstücke der Betheiligten innerhalb eines Baublockes beziehungsweise einer größeren Fläche in eine Masse vereinigt werden, und daß dann nach Ausscheidung des für die öffentlichen Straßen und Plätze erforderlichen Landes die neue Eintheilung der Ländereien nach den folgenden Grundsätzen erfolgt: a) Die neuen Grundstücke sollen möglichst zweckmäßige Baustellen bilden. Zersplittert liegende Grundstücke eines und desselben Besitzers werden daher zusammengelegt; die neuen Grundstücke liegen möglichst rechtwinklig zu den Straßenfluchten. b) Jeder Betheiligte nimmt an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse theil, in dem er bei dem früheren Gesammtwerthe betheiligt war.

Das Mainzer Gesetz vom 23. Juni 1875 verwendet, um das Ziel, die zweckmäßige Eintheilung der Bauplätze, zu erreichen, ein doppeltes Mittel:

wächst damit die Aufgabe der Gründung einer neuen Stadt, die zugleich in engste, zweckmäßigste Verbindung mit der alten Stadt treten soll. Der gewaltige Arbeits- und Kostenaufwand, der mit der Hinausschiebung moderner Festungswerke verbunden ist, bildet den Grund dafür, daß derartige Stadterweiterungen natürlich erst dann stattfinden, wenn die alte Stadt vollständig überbaut ist, und wenn die Wohnungsdichtigkeit und mit ihr die Wohnungsnoth eine erschreckende Höhe erreicht haben. Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen ergiebt sich dann, daß mit dem einfachen Entwurfe eines Bebauungsplanes, mögen bei der Aufstellung desselben auch alle Bedürfnisse des Verkehrs und der Hygiene in vollständigster Weise Berücksichtigung gefunden haben, die Aufgabe der Gemeinde noch nicht erschöpft ist. Ihr wächst eine weitere, wichtige Aufgabe hinzu. Sie hat dafür zu sorgen, daß durch eine energische Entwicklung der Bauthätigkeit dem Mangel an Wohnungen abgeholfen und die durch die Wohnungsdichtigkeit übermäßig gestiegenen Wohnungspreise nun auch auf ein normales Maß zurückgehen. Wenn wir dabei von einer eigenen Bauthätigkeit der Gemeinde absehen — obschon die Thatsache, daß bei den Festungserweiterungen die Städte gewöhnlich in den Besitz großer Bauländereien kommen, eine solche direkte Bauthätigkeit in hohem Maße begünstigen sollte — so muß als eine der nächsten Aufgaben der Gemeinde nach der Bereitstellung eines genügenden Quantums von Bauland, die durch die Hinausschiebung des Festungsgürtels erfolgt ist, die Sorge für die zweckmäßige Auftheilung desselben bezeichnet werden.

Bei der außerordentlich weitgehenden Zersplitterung des Grundbesitzes besonders im Westen Deutschlands und bei der Zertheilung desselben in langgestreckte Streifen, die landwirthschaftlichen Interessen dienten, muß durch den Entwurf eines zweckmäßigen Straßennetzes, der natürlich nur selten auf die Besitzverhältnisse Rücksicht nehmen kann, eine Unzahl von Grundstücken eine bebauungswidrige Gestalt und Größe erhalten. Es werden Reste entstehen, die überhaupt für eine Bebauung zu klein sind; es werden Grundstücke von den Straßenzügen schiefwinkelig geschnitten werden, so daß nur eine hygienisch verwerfliche Bebauung stattfinden kann u. s. w. Eine rationelle Bebauung kann also nur durch eine Zusammenlegung und Neuauftheilung der Grundstücke erreicht werden. Eine weitere Folge des zersplitterten Besitzes ist es, daß die Baustellen fast niemals aus erster Hand gekauft, durch den Besitzwechsel aber natürlich vertheuert werden.

Aus diesen rein technischen Gründen fand dann auch die Zusammenlegung von Grundstücken auf der Berliner Versammlung des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine vom 24. September 1874 Anerkennung und Zustimmung: „Es ist für Stadterweiterungen wünschenswerth, daß die Expropriation und Impropriation von Grundstücksresten in angemessener

Weise gesetzlich erleichtert werde. Noch wichtiger würde der Erlaß eines Gesetzes sein, welches die Zusammenlegung von Grundstücken behufs Straßendurchlegungen und Regulirung der Bauplatzformen erleichtert.“ Aus rein technischen Gründen wurde die Zusammenlegung in das Mainzer Spezialgesetz von 1875 aufgenommen und von Baumeister in seinem Buche „Stadterweiterungen“ S. 384 ff. empfohlen. Im Laufe der Jahre, während derer diese Frage zur Diskussion stand, hat sich die Umlegung zu einem ganz respektablen Allheilmittel städtischer Wohnungsnoth ausgewachsen. Der Verein für öffentliche Gesundheitspflege nahm sich des schwächlichen Kindes an und päppelte es durch eine Reihe von Resolutionen groß. Es waren nun nicht mehr rein technische Gründe, die die Umlegung besonders den betheiligten Grundbesitzern empfahlen; hygienische und sozialpolitische Gründe in bunter Reihe, deren immer neue entdeckt wurden, kamen hinzu, dem Verfahren eine außerordentlich übertriebene Bedeutung zu verleihen. Ihren Höhepunkt erreichte die Agitation mit der Einbringung der Lex Adickes im preußischen Herrenhause. Die Agitation dauert allerdings auch nach der Ablehnung, die diesem Gesetzentwurf im preußischen Abgeordnetenhause zu theil wurde, fort; es sind aber im Grunde nur dieselben kleinen Kreise, welche in diesem an und für sich ja empfehlenswerthen Mittelchen ein bedeutendes soziales Reformwerk erblicken, dieselben Kreise, die es entdeckt und in die Oeffentlichkeit eingeführt haben.

Es würde uns zu weit führen, dieses Auswachsen der Umlegungsfrage im Einzelnen zu verfolgen. Wir glauben, daß ein allgemeiner Ueberblick über die Entwicklung dieser Frage am besten im Anschluß an die geschichtlich einander folgenden gesetzgeberischen Akte der deutschen Einzelstaaten gegeben werden kann. An diese Darstellung, bei der wir die spezielle Kritik nicht vermeiden können, soll dann die allgemeine Kritik des Verfahrens sich anschließen.

Das Wesen der Umlegung läßt sich in Kürze dahin formuliren, daß die Grundstücke der Betheiligten innerhalb eines Baublockes beziehungsweise einer größeren Fläche in eine Masse vereinigt werden, und daß dann nach Ausscheidung des für die öffentlichen Straßen und Plätze erforderlichen Landes die neue Eintheilung der Ländereien nach den folgenden Grundsätzen erfolgt: a) Die neuen Grundstücke sollen möglichst zweckmäßige Baustellen bilden. Zersplittert liegende Grundstücke eines und desselben Besitzers werden daher zusammengelegt; die neuen Grundstücke liegen möglichst rechtwinklig zu den Straßenfluchten. b) Jeder Betheiligte nimmt an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse theil, in dem er bei dem früheren Gesammtwerthe betheiligt war.

Das Mainzer Gesetz vom 23. Juni 1875 verwendet, um das Ziel, die zweckmäßige Eintheilung der Bauplätze, zu erreichen, ein doppeltes Mittel:

das Bauverbot und die Enteignung. Das Bauverbot ist dazu bestimmt, die Verewigung einer schlechten Grundstückseintheilung durch die Bebauung zu verhindern; mittelst der Enteignung soll dann eine zweckmäßige Umlegung durchgeführt werden. Daher verordnet der § 16 des betreffenden Gesetzes zunächst: „Der Baubescheid für einen in einer Baufigur projektirten Bau kann im öffentlichen Interesse versagt werden, wenn durch die Ausführung dieses Baues eine zweckmäßige Eintheilung der Bauplätze in derselben Baufigur oder in einem bestimmten Theile derselben verhindert wird." Die Vollzugs- und ortsstatutarischen Vorschriften vom 12. April 1887 §§ 3 bis 6 geben genaue Auskunft darüber, welche Anforderungen an die Gestalt und Größe der Grundstücke zu stellen sind. Auf Antrag der Besitzer von Dreiviertel der Grundfläche der Baufigur können die widerstrebenden Grundbesitzer von der Gemeinde enteignet werden, die das enteignete Land gegen Erstattung der Auslagen an die Antragsteller auszuliefern hat.

Nach einer Auskunft der Bürgermeisterei der Stadt Mainz* wurden in dem Stadterweiterungsgebiet (bis 1893) circa 100 Umlegungen auf gütlichem Wege vorgenommen. Die Initiative zu diesen ging mit Ausnahme eines einzigen Falles von der städtischen Verwaltung aus. Eine erhebliche Zahl geplanter Umlegungen scheiterte an dem Widerstande einzelner Grundbesitzer. Von der Enteignung wurde niemals Gebrauch gemacht, da die antragstellenden Grundbesitzer mit Recht die Höhe der Schätzungen fürchteten. Den Widerstrebenden wäre dagegen eine Enteignung wegen der Höhe der ihnen zufallenden Entschädigung in den meisten Fällen nur willkommen gewesen. Das beweist wiederum, wie sehr das heutige Enteignungsrecht die privaten Interessen bevorzugt und wie nothwendig eine durchgreifende Reform desselben für die Städte ist, deren Lebensinteressen aufs Engste mit dem Grund und Boden verknüpft sind. Wirksam war allein das Mittel des Bauverbotes, vielleicht auch die Erkenntniß, daß eine Umlegung für alle Betheiligten vortheilhaft ist.

Ebensowenig scheint der § 69 der Bauordnung vom 30. April 1881 in Anwendung gekommen zu sein. Der Artikel lautet: „Ist die Eintheilung der Grundstücke eines durch den Ortsbauplan festgestellten Bauquartiers oder eines Theiles desselben in Bauplätze, welche den im Ortsstatut getroffenen Bestimmungen über die Minimalmaße für die Fassaden, die Tiefe und die Grundfläche der Bauplätze entsprechen, durch Verständigung der Betheiligten auf gütlichem Wege nicht herzustellen, so kann auf Antrag eines derselben die Gemeinde die betreffenden Grundstücke auf dem Expropriationswege erwerben und nach vorheriger Eintheilung in zweckmäßige Bauplätze wieder versteigern."

* Vergleiche Meyn, Stadterweiterungen, S. 16.

Der Wortlaut des Artikels ist zunächst nicht gerade klar. Was sind die „betreffenden Grundstücke"? Nach den Motiven: die Grundstücke, die zu einer zweckmäßigen Regulirung des Baublockes oder eines Theiles desselben herangezogen werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob die Eigenthümer einer Regelung zustimmend oder widerstrebend gegenüberstehen. Die Enteignung soll aber auch nicht weiter ausgedehnt werden, als unbedingt nothwendig ist. Daran hindert schon von vornherein die Bedingung, daß die Grundstücke des Blockes den im Ortsstatut getroffenen Bestimmungen über die Minimalmaße für die Fassade, die Tiefe und die Grundfläche der Bauplätze nicht entsprechen müssen. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, darf eine Enteignung stattfinden. Da diese Minimalmaße natürlich sehr tief gegriffen sind — in Worms zum Beispiel werden nur verlangt mehr als 100 Quadratmeter Fläche und die Möglichkeit, ein Gebäude von 6 Meter Front und 9 Meter Tiefe mit zweiseitiger Beleuchtung zu errichten — so wird das Vorgehen auf nur wenige Fälle beschränkt bleiben.*

Wichtig sind ferner die Fragen: muß die Gemeinde wieder versteigern? oder kann sie das Land behalten und im eigenen Interesse ausnützen beziehungsweise freihändig verkaufen? Wann muß die Versteigerung stattfinden? Ist die Theilnahme an der Versteigerung auf die früheren Eigenthümer beschränkt oder nicht? Alle diese Fragen sind von der größten finanziellen Bedeutung für die Gemeinde. Muß sie das erworbene Land sofort nach beendigter Expropriation wieder versteigern, so ist von vornherein sicher, daß sie den bei der Enteignung gezahlten Preis nicht wieder erhalten wird. Ist dann noch die Theilnehmerzahl an der Versteigerung auf die früheren Eigenthümer beschränkt, so wird der Erlös noch geringer sein. Außerdem ist die Möglichkeit einer Ringbildung unter den früheren, vor Allem den kapitalkräftigen Eigenthümern gegeben. Die Gemeinde würde also den Eigenthümern ein baares Geldgeschenk machen und ihnen zugleich die günstigst umgelegten Baugrundstücke übermitteln müssen. Kann die Gemeinde dagegen die Versteigerung zu jeder beliebigen Zeit vornehmen, so wachsen die Chancen der Kostendeckung ganz bedeutend. Volle Sicherheit erhält sie aber erst, wenn sie das Recht des freihändigen Verkaufes an eine unbeschränkte Zahl von Käufern oder das Recht hat, das Bauland selbst zu überbauen oder im eigenen Interesse anderweitig zu verwerthen. Die Verordnung vom 1. Februar 1882, die Ausführung der Allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 betreffend, zwingt nun die Gemeinden dazu, das enteignete Land in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verkaufen, legt es dagegen in die Hände der Ge-

* Baumeister, Classen, Stübben, „Die Umlegung" S. 15: „Das Verfahren ... erregt wegen seiner sozialistischen Richtung Bedenken"!! Höchst charakteristisch.

meindevorstände, ob die Theilnahme an der Versteigerung auf die expropriirten Grundeigenthümer zu beschränken ist oder nicht. Die Ausführungsverordnung widerspricht also in allen Punkten den von uns aufgestellten Grundsätzen. Sie zwingt die Gemeinde zum Verkaufe und giebt ihr das Recht, die Versteigerung auf die Expropriirten zu beschränken. Davon, ob und wie diese auf dem Gemeindevorstande vertreten sind, beziehungsweise ihre Interessen zur Geltung bringen können, wird es also allein abhängen, ob der ganze Prozeß mit einem Verluste für die Gemeinde endigen wird oder nicht. Schiebungen aller Art, Ausbeutungen der Gemeinde im Interesse privater Besitzer sind damit Thür und Thor geöffnet.

Hamburg. Suchte die hessische Gesetzgebung die Regulirung der Baugrundstücke durch die beiden Mittel des Bauverbots und der Enteignung zu erreichen, so hat die hamburgische Gesetzgebung dasselbe Ziel auf dem direkteren Wege der Zwangsumlegung zu erreichen gesucht. Das Gesetz vom 1. Januar 1893 betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer enthält im § 9 die die Zwangsumlegung regelnden Bestimmungen. Die Umlegung kann von der Baudeputation selbständig oder auf Antrag der Eigenthümer der größeren Hälfte der in Betracht kommenden Gesammtfläche eingeleitet werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll das Verfahren auf den einzelnen Baublock beschränkt sein; nach dem Wortlaute des § 9 kann dasselbe sehr wohl auch auf einzelne Theile des Baublocks eingeschränkt werden. Die betreffenden Grundstücke werden mit den nicht mehr erforderlichen Wegen und öffentlichen Plätzen in eine Masse vereinigt, die neuen Wege abgezogen und die übrigbleibende Fläche so eingetheilt, daß an den neuen Straßen und Plätzen Bauplätze entstehen, deren Grenzen von den neuen Straßenlinien möglichst im rechten Winkel geschnitten werden. Die Zusammenlegung hat so zu erfolgen, daß jeder betheiligte Grundeigenthümer in demselben Verhältnisse an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke partizipirt, in welchem er früher an dem Gesammtwerthe der unregulirten Grundstücke betheiligt war. Diese Bestimmung schließt aber nicht aus, daß an einzelne Grundbesitzer eventuell Entschädigungen in Geld gezahlt werden.

Der von der Baudeputation angefertigte Plan wird der Finanzdeputation und Baupolizeibehörde mitgetheilt und dann öffentlich ausgelegt. Widersprüche und Schadenforderungen sind von den betheiligten Grundeigenthümern, Hypothekengläubigern und Inhabern dinglicher oder die Veräußerung bindender Rechte innerhalb vier Wochen anzumelden. Finden solche Anmeldungen nicht statt, so gilt der Plan als genehmigt. Andernfalls beschließt der Senat über den Plan und die Einwendungen, und legt denselben eventuell der Bürgerschaft zur Genehmigung vor. Ueber die beanspruchten Entschädigungen ent-

scheidet die Schätzungskommission, ein außerordentliches, aber ständiges Gericht für alle Enteignungssachen. Die von diesem festgestellten Entschädigungssummen, sowie die Kosten des Verfahrens werden proportional dem Werthe der einzelnen Grundstücke auf diese vertheilt.

Preußen. Die Lex Adickes, welche im April 1893 nach ausführlichen Kommissionsberathungen im Herrenhause zur Annahme kam und im Abgeordnetenhause ein unrühmliches Ende fand, setzt sich aus zwei Theilen zusammen, von denen sich der eine mit der Umlegung, der andere mit der Zonenenteignung beschäftigt. Uns interessirt hier nur der erstere. Der Gesetzentwurf in der Fassung des Herrenhauses geht in einer wichtigen Bestimmung weiter als die Gesetze der anderen Bundesstaaten. Er gestattet die Ausdehnung der Umlegung auf ganze Feldfluren oder Theile derselben, Theile des Gemeindegebiets, die durch die Gestaltung des Geländes, bestehende oder projektirte Straßen, die thatsächliche Entwicklung der Anbauverhältnisse abgegrenzt sind,* beschränkt sie also nicht nur auf die einzelnen Baublöcke. Dabei ist die Rücksicht auf das sozialpolitische Moment der Verbilligung der Baustellen bestimmend gewesen. Nur wenn ein hinreichend großes Quantum Bauland erschlossen wird, kann nach Ansicht der Umlegungsschwärmer ein Preisdruck auf das Bauland ausgeübt werden, der im öffentlichen Interesse liegt.

Die Umlegung kann überhaupt nur stattfinden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Daran ändert nichts, ob sie auf Antrag der Eigenthümer stattfindet, die aber mehr als die Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke besitzen müssen, oder ob sie von der Gemeinde aus eigener Initiative in Angriff genommen wird. Zunächst ist nicht abzusehen, warum die Umlegung eines einzelnen Baublocks nicht auch stattfinden soll, ohne daß sie im öffentlichen Interesse liegt. Mittelbar wird sich ein solches ja meist konstruiren lassen; wozu aber Konstruktionen, wenn das Resultat des Verfahrens für alle Eigenthümer vortheilhaft ist, wie die Vertheidiger der Umlegung immer behaupten. Wurde aber einmal das öffentliche Interesse so in den Vordergrund gestellt, so mußte dasselbe konsequent im Auge behalten, nicht aber durch spätere Paragraphen jedes Vorgehen der Gemeinden aus eigenem Entschlusse erschwert werden. Erfolgt nämlich die Umlegung auf Antrag der Betheiligten, so ist von der Gesammtmasse das zu den öffentlichen Plätzen und Straßen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu überweisen. Die im Eigenthume der Gemeinde befindlichen, entbehrlich werdenden Wege und Plätze werden in die

* Der Entwurf Adickes sah auch die Ausdehnung auf den gesammten Bereich des Bebauungsplans vor; das Herrenhaus strich aber diese weitgehende Bestimmung.

Masse **ohne** Entschädigung eingeworfen. Bei einem Vorgehen der Gemeinden aus eigener Initiative aber werden der Gemeinde zwar die von ihr eingeworfenen Wege und Plätze angerechnet, sie muß aber auch für das zu den neuen Straßen und Plätzen erforderliche Land nach dem vollen Werthe bezahlen!! Im ersten Entwurfe waren die Interessen der Gemeinde besser gewahrt gewesen. Die Gemeinde konnte nur zu **Beihilfen** für die Durchführung der Straßen und Platzanlagen oder zum Erwerbe **eines Theiles** des für diese Anlagen erforderlichen Geländes gegen Entschädigung verpflichtet werden.

Das Vorgehen der Gemeinden aus eigener Initiative suchen auch noch andere Bestimmungen zu verhindern. So hat nach § 18 des Herrenhausentwurfes die Gemeinde alle durch das Verfahren entstehenden Kosten zu tragen; nur wenn die Umlegung nach § 3, das heißt auf Antrag der Mehrheit der Besitzer erfolgt, erhält sie das Recht, ihre Auslagen auf die an der Umlegung betheiligten Eigenthümer nach Maßgabe des ihnen zuwachsenden Vortheils beziehungsweise nach ihrer Theilnahme am Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke zu vertheilen. Hatte das Herrenhaus auf diese Weise das direkte selbständige Vorgehen der Gemeinden so gut wie unmöglich gemacht, so nahm es ihnen auch noch das einzige Mittel, durch das sie, wie der erste Entwurf Adickes vorsah, einen Zwang auf die Besitzer zur Vornahme der Umlegung ausüben konnten. Nach § 18 des ersten Entwurfes Adickes konnte die Errichtung von Bauten, durch die eine zweckmäßige Zusammenlegung von Grundstücken in einem Baublock verhindert oder erheblich erschwert wird, baupolizeilich untersagt werden. Wurde im Laufe eines Jahres kein Verfahren auf Zusammenlegung oder Ausdehnung der Enteignung eingeleitet, so sollte das Bauverbot erlöschen. Dieser Paragraph, der dem Mainzer Gesetze nachgebildet war, sollte als Anreiz zu Umlegungen und zugleich als ein indirektes Zwangsmittel in den Händen der Gemeinden dienen. Das Herrenhaus schwächte aber diese Bestimmung ab oder verkehrte sie vielmehr in ihr Gegentheil. Die Baugenehmigung konnte erst dann versagt werden, wenn bereits ein Antrag auf Umlegung gestellt oder von Amtswegen die Umlegung beschlossen war. Mit diesen Erschwerungen, die das Herrenhaus dem freiwilligen Vorgehen der Gemeinden in den Weg legte, hat es in entschiedener Weise die Interessen der großen Grundbesitzer gefördert. In den meisten Fällen wird es sehr schwierig sein, die vorgeschriebene Mehrheit der Besitzer für den Plan zu gewinnen. Liegt es doch gerade im Interesse der großen Eigenthümer, die kleineren Blockgenossen auszumerzen und zum Verkaufe zu zwingen, also auch ein Umlegungsverfahren zu verhindern, das ja gerade den Kleineren die Ausnützung ihres Besitzes gestattet und sie so in dem Besitze ihrer Grundstücke erhält. Sollte also der Kleinbesitz geschützt

werden, so mußte das freiwillige Vorgehen der Gemeinde auf jede Weise erleichtert werden.

Wir haben die wichtigsten Punkte, in denen der erste Entwurf eine Abschwächung seitens des Herrenhauses erfuhr, in Kürze behandelt und können auf die zahlreichen anderen Abschwächungen, die derselbe erlitten hat, wie Streichung der Enteignung von Grundstücken, die wegen ihrer zu geringen Größe unbebaubar sind, nicht weiter eingehen. Es genügt, die Tendenz desselben hervorzuheben. Es ist keine andere als die, die Eingriffe in das Privateigenthum, mit denen das Umlegungsverfahren verbunden ist, auf ein Minimum zu reduziren und zugleich das ganze Verfahren mit so zahlreichen Garantien zu Gunsten der Grundbesitzer zu umgeben, daß es jedesmal zu einer bedeutenden Werthsteigerung ausschlagen muß.

Die Lex Adickes fand, wie schon erwähnt, im Abgeordnetenhause ihr Ende. Neu aufgenommen wurde sie in einem allein für Frankfurt a. M. giltigen Spezialgesetzentwurfe (Entwurf eines Gesetzes betreffend Schaffung von Baugelände durch Umlegung im Gemeindebezirke von Frankfurt a. M.), der 1900 dem Provinziallandtage von Hessen-Nassau zur Begutachtung vorlag. Derselbe erklärte sich im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Gesetzes einverstanden und sprach den Wunsch aus, daß eine Ausdehnung des Gesetzes auf andere Gemeinden durch Königliche Verordnung auf Antrag der Gemeinde und nach Anhörung des Provinzial- beziehungsweise Kommunallandtags angeordnet werden könne.

Baden. Bereits im Jahre 1874 hatte der badische Städtetag zu Baden* in einer Resolution für die Gemeinden das Recht gefordert, behufs zweckmäßiger Durchführung der Ortsbaupläne mit ordnender Hand in die Eigenthumsverhältnisse der Grundbesitzer der Baublöcke einzugreifen. Allerdings ohne Erfolg. Erst nach der zweiten Novelle zum Ortsstraßengesetz vom 26. Juni 1890 griff man auf die Badener Resolution zurück. Auf dem badischen Städtetage in Freiburg, 10. November 1893, brachte Heidelberg einen ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag ein, der sich an das badische Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1856 (in der Fassung vom 21. Mai 1886), das Ortsstraßengesetz in der Fassung vom 4. August 1890, das Hamburger Gesetz vom 1. Januar 1893, sowie den Adickesschen Gesetzentwurf anlehnte.

Der Entwurf gab der Gemeinde das Recht, das Verfahren ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Betheiligten anzuwenden und zwar nicht blos auf die Grenzen eines einzelnen Baublocks, sondern auf Theile eines Plangebiets und selbst auf den Bereich eines ganzen Orts-

---

* Vergleiche Walz in „Soziale Praxis“ und in „Zeitschrift für badische Verwaltung“, XXVII (1895) S. 223 ff.

bauplans!! Der leitende Grundsatz war Vertheilung nach dem Werthverhältniß vor und nach der Umlegung unter thunlichster Berücksichtigung der Individualität und der Lage. Bei der Werthermittlung der unregulirten Grundstücke sollte keine Rücksicht auf im Plane vorgesehene, aber noch nicht ausgeführte neue Straßen genommen werden. Die neuen Grundstücke sollten so abgetheilt werden, daß jeder einzelne Theil noch zur Bebauung geeignet bleibt. Der Entwurf wich von dem Gesetzentwurfe Adickes' vor Allem darin ab, daß er den Grundbesitzern nicht das Recht gab, in allen Fällen, wo die Gemeinde aus eigener Initiative das Verfahren einleitet, die Enteignung von derselben zu fordern.

Der Entwurf fand auf dem Städtetage allgemeine Billigung und wurde nach wenigen kleineren Aenderungen der Großherzoglichen Regierung überreicht, aber erst 1895 legte die Regierung selbst einen Gesetzesentwurf als Novelle zum Ortsstraßen- und Baufluchtengesetz vom 20. Februar 1868 der Ersten Kammer vor. Dieser Gesetzentwurf wich in einer ganzen Reihe von Punkten von dem Entwurfe des Städtetags und zwar gerade in solchen Punkten ab, die das von der Gemeinde vertretene Interesse der Gemeinschaft gegenüber dem Privatvortheil der einzelnen Gemeindemitglieder schützen und begünstigen. Eine Neueintheilung der Grundstücke auch gegen den Willen einzelner Eigenthümer wurde nur dann für zuläßig erklärt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Für die Durchführung des Verfahrens gelten dann die Vorschriften, die das Enteignungsverfahren regeln. Da nun die Neueintheilung (nach dem Gesetzentwurfe) sich nur auf das Gebiet eines einzelnen Baublocks erstrecken und nur dann vorgenommen werden darf, wenn die Gemeinde vorher das den betreffenden Baublock umgebende Straßengelände erworben hat, da ferner eine Enteignung nur gegen die Eigenthümer angewendet wird, deren Grundstücke, weil zu klein, unter keinen Umständen bebauungsfähig gemacht werden können, so läßt sich nicht einsehen, wozu dieser schwerfällige Mechanismus in Bewegung gesetzt werden soll. Der ganze Instanzenzug — gemischte Kommission aus Vertretern der Gemeinde, der Interessenten und des Bezirksrathes, Einspruchverfahren vor dem Bezirksrathe, Begutachtung seitens des letzteren, zweite Begutachtung seitens des Ministeriums über die Frage, „ob im öffentlichen Interesse liegend und angemessen", endgiltige Entschließung des Staatsministeriums, eventuell Entschädigungsklage der Expropriirten und Benachtheiligten vor den Zivilgerichten — muß das Verfahren so vertheuern und so lästig machen, daß keine Gemeinde eines so winzigen Zieles wegen, wie es die Umlegung eines einzelnen Baublocks ist, den langen und mühseligen Weg des Neueintheilungsverfahrens betreten wird.

Der Regierungsentwurf fand in der Berathung der Kammern im Allgemeinen Zustimmung. Nur wurde der Instanzenzug um die gemischte Kom-

mission verkürzt, die Expropriirten mit ihrer Klage statt an die Zivilgerichte an die Verwaltungsgerichte verwiesen, und die Einleitung des Verfahrens seitens der Gemeinden gestattet, wenn das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist oder vor dem Vollzuge der Neueintheilung erworben wird. Die Umlegung soll regelmäßig auf einen Baublock beschränkt sein, kann sich aber auch auf mehrere erstrecken.*

Wir kommen zur Kritik des Umlegungsverfahrens. Den Vertheidigern desselben müssen wir zunächst ohne Weiteres zugeben, daß darin den Städten für die Erleichterung rationeller Stadterweiterungen ein werthvolles Werkzeug in die Hand gegeben wird. In hygienischer Hinsicht verhindert die Umlegung die hygienisch ungünstige Bebauung schiefer und winkliger Grundstücke mit all ihren Nachtheilen, wie Mangel an Luft und Licht rc. In finanzieller Hinsicht wahrt sie das Interesse der Gemeinde, insofern sie einen zusammenhängenden Anbau und dadurch wiederum die zusammenhängende Anlage der Straßen, der Entwässerung, der Wasser- und Gasleitungen ermöglicht. Die Gemeinde spart auf diese Weise sowohl direkt an den Anlagekosten, als auch an Straßenbauzinsen, einem sehr wichtigen Kapitel bei jeder Stadterweiterung. In rein technischer Hinsicht der Ausnützung liegt die Umlegung vor Allem im Interesse der betheiligten Grundbesitzer, deren Angriffe auf dieses Verfahren sich nur aus Gründen erklären lassen, auf die wir sofort zu sprechen kommen.

Unsere Wohnungsreformer werden aber von allen diesen Gründen nur bis zu einem gewissen Grade zu ihrem Eintreten für das Verfahren der Umlegung bestimmt. Für sie sind vor Allem sozialpolitische Gründe maßgebend. Sie sind der Ueberzeugung, daß die Umlegung einen herabdrückenden Einfluß auf die Höhe der Bodenpreise auszuüben vermag, und sehen daher in ihr ein Mittel, auf die hohen Wohnungsmiethen mittelst des einen Faktors derselben, eben des Grundpreises, einzuwirken. Wir müssen gestehen, daß wir der Umlegung keine solche Bedeutung zuzusprechen vermögen. Im Allgemeinen soll die Umlegung nur auf Antrag der betheiligten Grundbesitzer stattfinden; ein selbständiges Vorgehen der Gemeinde gilt als Ausnahme und wird in den meisten Gesetzen und Gesetzentwürfen geradezu erschwert. Es liegt nun ganz offenbar auf der Hand, daß ein solcher Antrag der Grundbesitzer auf Umlegung nur stattfinden wird, wenn eine baldige Bebauung des Grund und Bodens in Aussicht steht, mit anderen Worten, wenn sich ihnen die Aussicht bietet, die Werthsteigerung, die bei der Umwandlung des Ackerlandes in Bauland ihrem Besitze zuwächst, in ihre Tasche zu stecken. Im Allgemeinen werden

* Gesetz vom 6. Juli 1896, im Ortsstraßengesetz §§ 11 bis 19.

also Umlegungsanträge seitens der Interessenten nur gestellt in Zeiten steigender Bodenpreise, also nur dann, wenn ein besonderes Wohnungsbedürfniß vorhanden und eine schnelle Aufsaugung des angebotenen Baulandes zu erwarten ist.

Selbst wenn aber der Gemeinde die Einleitung und Durchführuug von Umlegungen in weitestgehender Weise erleichtert würde, bliebe doch zu bedenken, daß mit der einfachen Umlegung und der Bereitstellung von Bauland der Wille der Besitzer durchaus noch nicht zum Verkaufe bestimmt, also auch kein wirkliches Angebot geschaffen wird.

Entfällt also diese im sozialpolitischen Interesse so sehr betonte Eigenschaft des Umlegungsverfahrens, so bleibt nur noch die andere übrig, daß nämlich durch die Umlegung eine gerechtere Vertheilung der Werthsteigerung bewirkt wird. Es kann nämlich bei der Anlage des Stadtbauplans vorkommen, daß einzelnen Besitzern die Haupttheile ihres Besitzes genommen und für die Straße verwendet werden, der Rest aber bebauungsunfähig ist. Die Grundbesitzer, welche Opfer zu bringen haben, haben also nicht den geringsten Vortheil; derselbe fällt vielmehr anderen Besitzern, die in ihrem Besitze in keiner Weise gestört worden sind, ohne jede Leistung ganz zu. Im Interesse der benachtheiligten Grundbesitzer empfiehlt sich also eine Umlegung, durch die die Vortheile aus der Planfeststellung den Grundbesitzern proportional ihrem Besitze vor der Enteignung zugetheilt werden sollen. Mit der Einführung der Umlegung ist aber ein sehr wichtiges Zugeständniß gemacht worden. Wird einmal zugegeben, daß der einzelne Grundbesitzer als solcher kein Anrecht auf die aus einer Planfeststellung ihm auf Kosten anderer Grundbesitzer zuwachsende Werthsteigerung habe, so folgt daraus unerbittlich, daß der Gemeinschaft der Grundbesitzer ebenso wenig ein Anrecht auf die Werthsteigerungen zusteht, die ihrem Besitze auf Kosten der Bewohnerschaft zuwachsen. Es ist die Gemeinschaft, welche durch eigene Thätigkeit, die der Planfeststellung, das Land zukünftiger Bebauung erschließt und aus der Klasse des Acker- oder Gartenlandes in die werthvollere des Baulandes erhebt. Es läßt sich kein Grund dafür anführen, weshalb nicht die Gemeinden diese von ihnen geschaffenen Werthsteigerungen an sich ziehen sollten. Die Umlegung führt mit Nothwendigkeit weiter zu der Enteignung des Stadterweiterungsgebiets seitens der Gemeinde im Momente der vollendeten Planfeststellung.

In diesen Ueberlegungen, die den Grundbesitzern durchaus nicht zur klaren Erkenntniß gekommen zu sein brauchen, sehen wir vor Allem den Grund zu der entschiedenen Feindschaft, die sie gegen die Umlegung empfinden. Dazu kommt dann ferner das Mißtrauen, daß, wie es der Verband rheinisch-westfälischer Haus- und Grundbesitzer so schön ausdrückte, „die Regelung der Umlegungsfrage zu Straßenbau- und sonstigen Zwecken der Gemeinden benützt

werden würde, mit denen die Rechte des Grundeigenthums in Frage gestellt erschienen".

Demselben Zwecke, eine rationelle Ausnützung der Bauflächen zu sichern, sollte in dem Gesetzentwurfe Adickes' die sogenannte Zonenenteignung dienen.

Das preußische Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 (§ 11), wie die deutsche Gesetzgebung überhaupt, gab den Gemeinden das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen; nach den Enteignungsgesetzen war aber das Enteignungsrecht auf die für die Straßen- beziehungsweise Platzanlage nothwendige Fläche beschränkt. War also die Stadt nicht im Stande, freihändig eine größere Fläche zu erwerben, so mußte bei zersplittertem Grundbesitze und auf unbebautem Lande das Entstehen von bebauungsunwürdigen Parzellen und ein unterbrochener Anbau der Straße die unausbleibliche Folge jeder Enteignung sein. Daran wird auch durch § 12 desselben Gesetzes nichts geändert, welcher vorschreibt, daß die Restgrundstücke auf Antrag der Eigenthümer von der Gemeinde angekauft werden müssen. Hier muß entweder das Umlegungsverfahren oder das der Zonenenteignung ergänzend eintreten. Durch das Recht der Zonenenteignung werden die Gemeinden in den Stand gesetzt, auch die neben dem Straßenkörper gelegene Fläche in mehr oder weniger großer Tiefenausdehnung zu enteignen und dadurch eine zweckmäßige Bebauung zu sichern. Der Herrenhausentwurf der Lex Adickes hatte im § 19 darüber folgende Bestimmungen aufgenommen, die zugleich für bebautes Land giltig sein sollten: „Sofern es das öffentliche Interesse erheischt, kann von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern das Recht der Enteignung auch bezüglich des an die Straßen und Plätze angrenzenden oder denselben benachbarten (bebauten wie) unbebauten Geländes in einer mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens bestimmten Ausdehnung verliehen werden. Bei Festsetzung der Enteignungszone ist zugleich in geeigneter Weise auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadttheils, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit Rücksicht zu nehmen."

In dem ursprünglichen Entwurfe der Lex Adickes war die Zonenenteignung nur für noch unbebaute Gebietstheile in Vorschlag gebracht worden. In vollständig logischer Weise! Die Zonenenteignung war als das zweite Mittel gedacht, durch das die Gemeinden die zweckmäßige Eintheilung des Baulandes erreichen konnten, wenn das Umlegungsverfahren, sei es Mangels einer Initiative der Grundbesitzer oder wegen zu großer Kosten für die Gemeinde bei selbständigem Vorgehen, nicht anwendbar wäre. Umlegung und Zonenenteignung auf unbebautem Lande ergänzten sich im Entwurfe gegenseitig. Nur in diesem Zusammenhange gewann auch die Bestimmung, daß die Besitzer der Hälfte der

betroffenen Grundstücke das Recht haben sollten, die für die Zonenenteignung bestimmten Grundstücke zu erwerben und unter sich zu vertheilen, ihre Bedeutung. Von der Herrenhauskommission wurde aber die Zonenenteignung auch auf die bebauten Grundstücke ausgedehnt und dadurch ein fremdes Element in den Gesetzentwurf gebracht. Wir werden auf diesen Punkt an anderer Stelle einzugehen haben.

Die Zonenenteignung auf unbebautem Lande verfolgt aber nicht nur den Zweck, eine rationelle Bebauung zu sichern; sie will zugleich auch die Kostenlast für die Gemeinde erleichtern und damit eine raschere Entwicklung des Straßennetzes in den Stadterweiterungen möglich machen. Das Umlegungsverfahren der Lex Adickes sucht die Straßenanlagekosten auf die Grundbesitzer abzuwälzen; die Zonenenteignung sucht dasselbe Resultat auf einem anderen Wege dadurch zu erreichen, daß sie die zu erwartende Werthsteigerung des Grund und Bodens in die Tasche der Gemeinde ableitet. Es ist nur zu begreiflich, daß sie gerade deshalb bei den Grundbesitzern so entschiedene Feindschaft fand.

Kostendeckung. Bei der Durchführung von Stadterweiterungen können wir zwei Arten von Thätigkeiten unterscheiden: die vorbereitenden Unternehmungen, durch die ein bestimmtes Bauareal der Bebauung überhaupt zugänglich gemacht wird, und die endgiltigen Straßenanlagen, durch welche das bebaute Areal seine Gliederung und seine Verkehrseinrichtungen erhält. Bei den vorbereitenden Unternehmungen handelt es sich meist um umfassendere Anlagen, die dazu dienen sollen, einen größeren Komplex Bauland in das Bereich der städtischen Bebauung einzuziehen. Wir können dieselben in ihrer charakteristischsten Form bei den Erweiterungen von Festungsstädten beobachten. Durch die Niederlegung der alten Umwallung wird meist eine vollständige Neugestaltung des Landes, auf dem dieselbe gestanden, nöthig, ehe ein städtischer Anbau daselbst überhaupt möglich ist. Und diese stellt der städtischen Verwaltung bedeutende Aufgaben und verlangt von ihr ein hohes Maß schöpferischer Gestaltungskraft. Es sind das Aufgaben, wie sie lohnender und bedeutsamer sich kaum denken lassen. Natürlich wird durch die Art ihrer Lösung in erster Linie das Schicksal des neuen Stadttheils bedingt; rückwirkend aber auch die Entwicklung der älteren Stadttheile in der nachhaltigsten Weise beeinflußt. Fehler, die hierbei gemacht werden, müssen sich dauernd rächen, da die Umgestaltung eines fertig ausgebauten Stadttheils meist ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Der Größe der Aufgabe entspricht die Größe des Kostenaufwandes, und zugleich mit der Aufgabe sehen sich die Städte vor die schwierige Frage der Kostendeckung gestellt. Gerade hierbei bieten die Stadterweiterungen in Festungsstädten besondere Momente, so daß ein kürzeres Eingehen auf einige dieser Unternehmungen interessante Resultate nach verschiedenen Seiten hin ergeben wird. Kaum irgendwo anders tritt der Charakter der Werthsteigerung des

Bodens deutlicher hervor, als bei den Erweiterungen von Festungsstädten. Wir sehen das unearned increment, den unverdienten Werthzuwachs, den der Boden allein und ausschließlich der erfolgreichen Arbeit der Gemeinden verdankt, unverhüllt den Privaten zuwachsen, die die Früchte der gemeindlichen Thätigkeit in behaglicher Ruhe einheimsen.

Die Thatsachen sind in allen Fällen die gleichen. Im Laufe der Entwicklung füllen die Festungsstädte den zwischen dem Befestigungsgürtel und der Altstadt gelegenen Raum aus. Vor dem Befestigungsgürtel liegen die verschiedenen Rayongürtel, für die durch Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 verschiedene Baubeschränkungen festgesetzt sind. Direkt vor der Befestigungslinie liegt der erste Rayon von 600 Meter, auf dem überhaupt keine Gebäude errichtet werden dürfen. Die Städte drängen nun, nachdem die Innenzone vollständig ausgebaut ist, mit unaufhaltsamer Gewalt über den alten Befestigungsgürtel hinaus und zwingen zu einer Hinausverlegung der Festungswerke. Durch diese Verlegung der Festungswerke, die in allen Fällen von den Städten selbst ausgeführt werden muß, fallen natürlich für bestimmte Zonen die Rayonbaubeschränkungen vollständig fort. Und die natürliche Konsequenz ist ein plötzliches Anwachsen des Bodenpreises, in den der Altstadt zunächst belegenen Theilen nahezu auf die Höhe der Grundpreise in der letzteren. Bei der Kölner Stadterweiterung haben circa 326 Hektar fiskalische und private Grundstücke durch die Befreiung von Bauverbote eine zwei- bis zehnfache Werthsteigerung erlitten. Nichts hätte näher gelegen und nichts wäre berechtigter gewesen, als diese Werthsteigerung, wenigstens zum Theil, zu den gewaltigen Kosten der Stadterweiterung heranzuziehen. Mit Ausnahme von Mainz ist es keiner Stadt gelungen, in dieser Richtung einen Erfolg zu erzielen. Inwieweit Versuche gemacht worden sind, die Grundbesitzer zu besonderen Beiträgen heranzuziehen, habe ich nicht feststellen können. Doch können diese Versuche in Köln nicht mit der entsprechenden Energie veranstaltet worden sein. Hier ist nämlich noch ein französisches Gesetz von 1807 in Kraft, das gestattet, bei namhafter Werthsteigerung privater Besitzungen durch öffentliche Unternehmungen die Besitzer zur Zahlung eines Beitrags bis zur Hälfte des erlangten Vortheils heranzuziehen.*

Die einzige Ausnahme bildet, wie schon gesagt, Mainz, das durch ein Spezialgesetz vom 8. November 1872 das Recht erhielt, eine außerordentliche Kommunalsteuer von den Grundstücken zu erheben, die durch die Hinausschiebung der Festungswerke in das innere Stadtgebiet eintraten.** Der Betrag

* Vergleiche Stübben, Städtebau, S. 296.

** Auch für Ulm ist ein derartiges Gesetz beabsichtigt. Der Gesetzentwurf wurde der Württembergischen Kammer im Januar 1901 vorgelegt. Er ist im Wesentlichen dem Mainzer Gesetz nachgebildet.

dieser Steuer oder besser dieses einmaligen Beitrags wurde für die gesammte Fläche auf 500 000 Gulden festgesetzt. Zwecks Vertheilung der Summe auf die einzelnen Grundstücke wurde das Bauland zunächst in sechs Zonen nach der Entfernung von der seitherigen Festungsumwallung eingetheilt. Die zu leistenden Beiträge beliefen sich für die

I. Zone auf	111 111,1	Gulden
II. " "	100 000,0	"
III. " "	88 888,9	"
IV. " "	77 777,8	"
V. " "	66 666,7	"
VI. " "	55 555,5	"
Total	500 000,0	Gulden.

Innerhalb der einzelnen Zonen wurden die Theilbeträge auf die einzelnen Grundstücke nach der Größe der steuerpflichtigen Fläche vertheilt. Die Zahlung des Beitrags konnte auch in 50jährigen Tilgungsrenten erfolgen, falls derselbe 50 Gulden überstieg.*

Bis Ende des Etatsjahres 1899/1900 hatte die Steuer einen Ertrag von 967772,11 Mk. ergeben.

Es handelte sich bei der Stadterweiterung um ein Areal von 45 Hektar, wofür 6857142,87 Mk. bezahlt wurden. Für sonstige Grundstücke wurden 856149,74 Mk. ausgegeben. Die Erbauung von Straßen und Kanälen erforderte einen Aufwand von 3443418,87 Mk. Der Preis des Hektars stellte sich also an Grunderwerbs- und Straßenbaukosten auf 251000 Mk. 1899/1900 waren noch 36303 Quadratmeter verkäufliche Bauplätze auf der Gartenfront inklusive des Terrains des Raimundigartens vorhanden, die in dem Status der Aktiva und Passiva mit 2447639,60 Mk. ausgeworfen sind. Der Erlös aus verkauftem Gelände belief sich auf 11131382,36 Mk.

Wir schließen an den Bericht über die Mainzer Stadterweiterung die Resultate der Stadterweiterungen in einigen anderen Festungsstädten an.

Köln. Die Kölner Altstadt bildet annähernd eine Halbkreisfläche, um die sich der frühere Befestigungsgürtel mit den verschiedenen Rayongürteln ihre Ausdehnung aufs Höchste behindernd legte. Durch Vertrag vom 23. Februar 1881 erwarb nun die Stadt Köln für den Preis von 12 Millionen Mark die alte Umwallung nebst einigen alten Forts und Lunetten. Das ehemalige fiskalische Festungsgelände betrug rund 122 Hektar. Bis Ende 1898 wurden ausgegeben für Grunderwerb 23930403 Mk., für Abbruch und Einebnung 1723155 Mk., für Kanalbau 11267055 Mk., für Straßenbau 8153205 Mk.,

* Die die Mainzer Stadterweiterung betreffenden Gesetze und Verträge sind abgedruckt in: Statutarische Anordnungen der Stadt Mainz I. Bd., S. 42 ff.

für Anpflanzungen und Verschönerungsanlagen 2563645 Mk., Alles in Allem betrugen die Ausgaben 55799296 Mk. Denen standen an Einnahmen gegenüber an Grundstücksverkäufen 40924132 Mk., für Bürgersteige, Kanäle, Straßenbaukosten u. s. w. 7232316 Mk. Ende 1898 schloß das Unternehmen mit einem Vorschuß von 4161853 Mk. ab, denen noch rund 188900 Quadratmeter Baugelände zur Deckung gegenüberstehen.

Magdeburg kaufte vom Militärfiskus an Terrain der alten Stadterweiterung rund 213 Morgen und von der Eisenbahn 2 Morgen 49 Quadratruthen. Hiervon wurden zu Straßenzwecken rund 20 Hektar verwandt, so daß für Bauland 37 Hektar 31 Ar verfügbar blieben. Die Kosten des Grund und Bodens beliefen sich auf 7844890 Mk., die Kosten für Kanalisirung, Planirung u. s. w. 4961259 Mk. Das Bauland ist bis auf eine geringe Fläche verkauft; im Ganzen kamen dafür ein 24163627 Mk., so daß also das Unternehmen mit dem beträchtlichen Ueberschuß von über 11 Millionen Mark abschloß.

An Nordfrontgelände, zu Zwecken der nördlichen Stadterweiterung, wurden 59,17 Hektar erworben. Der Kaufpreis betrug 23 Mk. pro Quadratmeter. Dazu traten aber noch besondere Leistungen, wie Bau des Generalkommandodienstgebäudes u. s. w. und die Straßenherstellungskosten. Das Terrain ist noch nicht vollständig an die Stadt aufgelassen und auch nur theilweise bezahlt. Die Aufwendungen für Grunderwerbs- und Straßenbaukosten u. s. w. betrugen 13850259 Mk. Von dem angekauften Terrain wurden zu Straßenanlagen, sowie zur Anlage des Luisengartens verwendet 26,305 Hektar. An Baustellen wurden verkauft 9,2086 Hektar, wofür einkamen 5938419 Mk. Im Besitze der Stadt sind noch 23,6564 Hektar.*

Straßburg. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1875 trat das Reich an die Stadt 188,704 Hektar für 17 Millionen Mark ab, wovon 11,5 Hektar für 1146629,35 Mk. für die Universitätsbauten abgingen. Bis Ende 1893/94 wurden von 176,6 Hektar 31,98 Hektar für 9700398,11 Mk. verkauft. Die Gesammtausgaben beliefen sich auf 20756904,32 Mk., denen an Einnahmen 21175024,28 Mk. gegenüberstanden. Es ergab sich also ein Ueberschuß, der sich durch die Hinzurechnung von 577046,84 Mk. an liberalen Zuwendungen auf 995166,80 Mk. vergrößert.

Würzburg. Durch Vertrag vom 26. September 1868 wurden die Festungswerke rechts des Mains an die Stadt abgetreten. Es handelte sich dabei um 53,81 Hektar. Bei der Entfestigung machten sich aber weitere Grunderwerbungen privaten Landes nothwendig, in Folge deren die Ausführung auch nur sehr langsam von Statten gehen konnte. 1869 wurde die Entfestigung in Angriff

* Nach direkten Mittheilungen des Magistrats der Stadt Magdeburg.

genommen; bis jetzt ist dieselbe noch nicht vollständig durchgeführt und wird auch noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1895 (IX. Verwaltungsbericht, S. 80) waren ausgegeben worden

für Ankauf von Realitäten	751 445,66 Mk.
= Entfestigungsarbeiten, Straßenbauten u. s. w.	1 658 625,60 =
	2 410 071,26 Mk.,

wovon 1 525 405,45 Mk. durch Erlös aus den veräußerten Realitäten gedeckt wurden.

Ueberblicken wir diese Daten, so ergeben sich die folgenden Bemerkungen. Bei allen vorstehend angeführten Stadterweiterungen sind die Städte in den Besitz ganz bedeutender Landstrecken gekommen, die sie durch Aufwendung sehr beträchtlicher Arbeits- und Kapitalsummen in Bauflächen verwandelt haben. Keine hat es aber verstanden, diesen Besitz nun auch dauernd festzuhalten und im Interesse der Gemeinschaft auszunützen. Die Städte wußten nichts Besseres anzufangen, als den Grund und Boden möglichst schnell und möglichst theuer wieder an private Unternehmer zu verkaufen — mit anderen Worten: sie sanken auf das Niveau des gewöhnlichen Grundstücksspekulanten herab. Das ist eine Handlungsweise, die über dem nächstliegenden Geldbeutelinteresse der lebenden Generation der Steuerzahler alle anderen Interessen späterer Generationen vergißt. Es muß mit aller Entschiedenheit hervorgehoben werden, daß diese Städte ein werthvolles, die größten Erträge versprechendes Gut fortgegeben und dadurch den zukünftigen Grundrentenzuwachs privaten Unternehmern zugewendet haben. Damit haben sie gegen den ersten und obersten Grundsatz aller städtischen Bodenpolitik, den Gemeindebesitz unter allen Umständen unversehrt zu erhalten, gesündigt.

Dieses Verhalten der Städte kann unseres Erachtens auch nicht durch die Rücksicht auf die Kostendeckung und die sonst nothwendige größere Steuerbelastung der Steuerzahler gerechtfertigt werden. Wie wir sahen, ist es allein Mainz gelungen, die bevortheilten Grundbesitzer zu einem Kostenbeitrage heranzuziehen, während andere Städte überhaupt nicht oder vergeblich einen solchen Versuch gemacht haben. Es muß allerdings zugegeben werden, daß es dabei an einer rechtlichen Grundlage gefehlt hat und noch fehlt. Ließ sich dieselbe aber für Mainz beschaffen, so wäre das auch für andere Städte möglich gewesen. Allerdings nur auf dem Wege der Spezialgesetzgebung, denn gerade auf diesem Gebiete ist die allgemeine Gesetzgebung recht unfruchtbar geblieben. Auch das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 hat den Gemeinden nur geringe Förderung gebracht. Nach § 9 desselben können die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von

den Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob es möglich ist, die gesammten Kosten der Stadterweiterungen auf die Grundbesitzer abzuwälzen und durch Beiträge beziehungsweise Mehrbelastung derselben aufzubringen. Nach Adickes unterliegt dies keinem Zweifel.* Stadterweiterungen sind, so führt er aus, ohne Zweifel städtische Veranstaltungen, die durch das öffentliche Interesse erfordert werden und aus denen bestimmten Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen. Fraglich ist überhaupt nur, ob zum Beispiel in Fällen, wo Festungsgelände angekauft wird, die Kosten der angekauften Geländetheile, die für Straßen und Plätze von mehr als 26 Meter Breite bestimmt sind, zu den Kosten der Stadterweiterung gerechnet und auf alle Grundbesitzer mit überwälzt werden dürfen, oder ob nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes die Anlieger durch ihre ortsstatutarische im § 15 des Baufluchtengesetzes von 1875 geregelte Beitragspflicht von einer weiteren Leistung befreit sind. Nach Adickes besteht eine solche Berechtigung. Er schreibt den Eigenthümern, soweit sie mit ihren Grundstücken an Straßen liegen, den doppelten Charakter des Anliegers und des Grundbesitzers zu. Die Beitragspflicht des Eigenthümers qua Anliegers wird durch das Baufluchtengesetz von 1875 geregelt und erstreckt sich bis zu einer Straßenbreitenhälfte von 13 Meter. Die Beitragspflicht des Eigenthümers qua Grundbesitzers wird durch den § 9 des Kommunalabgabengesetzes bestimmt, und die Größe des Beitrags wird nach den Vortheilen bemessen. In die Stadterweiterungskosten wären also die überschießenden Kosten der Straßen und Plätze von über 26 Meter Breite sowie die Bauzinsen einzubeziehen. Um aber die Schwierigkeiten einer solchen Distinktion zu vermeiden, empfiehlt Adickes (a. a. O., S. 305) auf die Erhebung von Anliegerbeiträgen nach dem Gesetz von 1875 vollständig zu verzichten und die gesammten Stadterweiterungskosten inklusive Straßenbaukosten auf die Grundeigenthümer des Stadterweiterungsgebiets nach Maßgabe des § 9 des Kommunalabgabengesetzes zu vertheilen. Ein solches Verfahren würde nach ihm auch dem § 19 des Baufluchtengesetzes nicht widersprechen, da die Vertheilung der gesammten Stadterweiterungskosten auf alle Eigenthümer ein ganz anderer Gegenstand als die Vertheilung der Straßenbaukosten auf die Anlieger der Stadterweiterung sei. Mit dieser Deduktion widerspricht sich Adickes selbst. Er hatte S. 302 im Anschlusse an Stübben (Städtebau, S. 259, 260) die Stadterweiterungskosten in zwei Gruppen zerlegt und als die eine dieser Gruppen die Kosten der eigentlichen Straßenanlagen bezeichnet. Die Deckung dieser Kostengruppe

* **Adickes, Das Kommunalabgabengesetz von 1893, S. 302 ff.**

genommen; bis jetzt ist dieselbe noch nicht vollständig durchgeführt und wird auch noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1895 (IX. Verwaltungsbericht, S. 80) waren ausgegeben worden

für Ankauf von Realitäten	751 445,66 Mk.
„ Entfestigungsarbeiten, Straßenbauten u. s. w.	1 658 625,60 „
	2 410 071,26 Mk.,

wovon 1 525 405,45 Mk. durch Erlös aus den veräußerten Realitäten gedeckt wurden.

Ueberblicken wir diese Daten, so ergeben sich die folgenden Bemerkungen. Bei allen vorstehend angeführten Stadterweiterungen sind die Städte in den Besitz ganz bedeutender Landstrecken gekommen, die sie durch Aufwendung sehr beträchtlicher Arbeits- und Kapitalsummen in Bauflächen verwandelt haben. Keine hat es aber verstanden, diesen Besitz nun auch dauernd festzuhalten und im Interesse der Gemeinschaft auszunützen. Die Städte wußten nichts Besseres anzufangen, als den Grund und Boden möglichst schnell und möglichst theuer wieder an private Unternehmer zu verkaufen — mit anderen Worten: sie sanken auf das Niveau des gewöhnlichen Grundstücksspekulanten herab. Das ist eine Handlungsweise, die über dem nächstliegenden Geldbeutelinteresse der lebenden Generation der Steuerzahler alle anderen Interessen späterer Generationen vergißt. Es muß mit aller Entschiedenheit hervorgehoben werden, daß diese Städte ein werthvolles, die größten Erträge versprechendes Gut fortgegeben und dadurch den zukünftigen Grundrentenzuwachs privaten Unternehmern zugewendet haben. Damit haben sie gegen den ersten und obersten Grundsatz aller städtischen Bodenpolitik, den Gemeindebesitz unter allen Umständen unversehrt zu erhalten, gesündigt.

Dieses Verhalten der Städte kann unseres Erachtens auch nicht durch die Rücksicht auf die Kostendeckung und die sonst nothwendige größere Steuerbelastung der Steuerzahler gerechtfertigt werden. Wie wir sahen, ist es allein Mainz gelungen, die bevortheilten Grundbesitzer zu einem Kostenbeitrage heranzuziehen, während andere Städte überhaupt nicht oder vergeblich einen solchen Versuch gemacht haben. Es muß allerdings zugegeben werden, daß es dabei an einer rechtlichen Grundlage gefehlt hat und noch fehlt. Ließ sich dieselbe aber für Mainz beschaffen, so wäre das auch für andere Städte möglich gewesen. Allerdings nur auf dem Wege der Spezialgesetzgebung, denn gerade auf diesem Gebiete ist die allgemeine Gesetzgebung recht unfruchtbar geblieben. Auch das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 hat den Gemeinden nur geringe Förderung gebracht. Nach § 9 desselben können die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von

den Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob es möglich ist, die gesammten Kosten der Stadterweiterungen auf die Grundbesitzer abzuwälzen und durch Beiträge beziehungsweise Mehrbelastung derselben aufzubringen. Nach Adickes unterliegt dies keinem Zweifel.* Stadterweiterungen sind, so führt er aus, ohne Zweifel städtische Veranstaltungen, die durch das öffentliche Interesse erfordert werden und aus denen bestimmten Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen. Fraglich ist überhaupt nur, ob zum Beispiel in Fällen, wo Festungsgelände angekauft wird, die Kosten der angekauften Geländetheile, die für Straßen und Plätze von mehr als 26 Meter Breite bestimmt sind, zu den Kosten der Stadterweiterung gerechnet und auf alle Grundbesitzer mit überwälzt werden dürfen, oder ob nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes die Anlieger durch ihre ortsstatutarische im § 15 des Baufluchtengesetzes von 1875 geregelte Beitragspflicht von einer weiteren Leistung befreit sind. Nach Adickes besteht eine solche Berechtigung. Er schreibt den Eigenthümern, soweit sie mit ihren Grundstücken an Straßen liegen, den doppelten Charakter des Anliegers und des Grundbesitzers zu. Die Beitragspflicht des Eigenthümers qua Anliegers wird durch das Baufluchtengesetz von 1875 geregelt und erstreckt sich bis zu einer Straßenbreitenhälfte von 13 Meter. Die Beitragspflicht des Eigenthümers qua Grundbesitzers wird durch den § 9 des Kommunalabgabengesetzes bestimmt, und die Größe des Beitrags wird nach den Vortheilen bemessen. In die Stadterweiterungskosten wären also die überschießenden Kosten der Straßen und Plätze von über 26 Meter Breite sowie die Bauzinsen einzubeziehen. Um aber die Schwierigkeiten einer solchen Distinktion zu vermeiden, empfiehlt Adickes (a. a. O., S. 305) auf die Erhebung von Anliegerbeiträgen nach dem Gesetz von 1875 vollständig zu verzichten und die gesammten Stadterweiterungskosten inklusive Straßenbaukosten auf die Grundeigenthümer des Stadterweiterungsgebiets nach Maßgabe des § 9 des Kommunalabgabengesetzes zu vertheilen. Ein solches Verfahren würde nach ihm auch dem § 19 des Baufluchtengesetzes nicht widersprechen, da die Vertheilung der gesammten Stadterweiterungskosten auf alle Eigenthümer ein ganz anderer Gegenstand als die Vertheilung der Straßenbaukosten auf die Anlieger der Stadterweiterung sei. Mit dieser Deduktion widerspricht sich Adickes selbst. Er hatte S. 302 im Anschlusse an Stübben (Städtebau, S. 259, 260) die Stadterweiterungskosten in zwei Gruppen zerlegt und als die eine dieser Gruppen die Kosten der eigentlichen Straßenanlagen bezeichnet. Die Deckung dieser Kostengruppe

* **Adickes, Das Kommunalabgabengesetz von 1893, S. 302 ff.**

wird durch das Baufluchtengesetz von 1875 geregelt und eine Ueberschreitung der darin gezogenen Schranken durch § 19 des Gesetzes unmöglich gemacht. Wenn nun Adickes die beiden Gruppen, die sich leicht und scharf trennen lassen, zusammenwirft, um eine über die Grenzen des § 15 des Baufluchtengesetzes hinausgehende Belastung der Anlieger zu ermöglichen, so kennzeichnet sich ein solches Verfahren zu offenbar als eine Umgehung des § 19 desselben Gesetzes.

Ebenso wenig können wir aber auch die oben erwähnte Distinktion Adickes' zwischen Grundeigenthümern qua Anliegern und Grundeigenthümern qua Grundbesitzern und die darauf begründete Beitragspflicht als richtig anerkennen. Indem das Baufluchtengesetz von 1875, § 15, eine Beitragspflicht der Grundbesitzer bis zu einer Straßenhälftebreite von 13 Meter einführte, ging es offenbar von dem allgemeinen Satze aus, daß eine Straßenanlage für die Anlieger von Vortheil sei, und setzte die Größe des Vortheils und damit auch die Größe des Beitrags der Größe der Straßenbreite innerhalb bestimmter Grenzen proportional.* In diesem Punkte sind also die Beiträge auf Grund des Gesetzes von 1875 von den Beiträgen auf Grund des Kommunalabgabengesetzes in keiner Weise verschieden. Das Gesetz hat ferner die ganzen Straßenbaukosten aller Straßen unter 26 Meter Breite auf die Anlieger gewälzt und dadurch offenbar zum Ausdruck gebracht, daß seiner Ansicht nach der Vortheil, den nichtanliegende Grundbesitzer von einer Straßenanlage haben, gegenüber dem Vortheil der Anlieger als unbedeutend vernachlässigt werden kann. Sollte der Vortheil der ersteren Gruppe von Grundbesitzern bei einer größeren Straßenbreite beginnen und so deutlich werden, daß sich eine Beitragspflicht zu den überschüssigen Straßenbaukosten darauf begründen und aus dieser eine Beitragspflicht der zweiten Gruppe von Grundbesitzern, eben der Anlieger qua Grundbesitzer, daraus folgern ließe? Davon kann keine Rede sein. Das Gesetz will mit der Grenzbestimmung von 26 Meter die Grundbesitzer vor Ueberlastung mit zu großen Straßenbreiten schützen, wie dies auch in dem Kommissionsbericht (S. 9) klar ausgedrückt ist. Wenn man aber nun auf dem Umwege über die Eigenschaft der Anlieger qua Grundbesitzer noch einen Theil der Mehrkosten auf sie abzuwälzen sucht, so sucht man eben die deutlichen Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, in dem allerdings begreiflichen Streben, die gesammten Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer abzuwälzen.

Wir müssen hier noch eines weiteren Versuchs gedenken, über die den Grundbesitzern durch das Gesetz von 1875 auferlegte Verpflichtung zur Kosten-

---

* Die Behauptung von Adickes: „Die Beiträge auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes unterscheiden sich in den wesentlichsten Beziehungen von den Beiträgen auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875“ (a. a. O., S. 294, Note 1) läßt sich in dem Umfange nicht aufrecht erhalten.

deckung hinaus dem Grundbesitz die Lasten aufzuerlegen, die den Gemeinden aus der Anlage von Plätzen, Promenaden und dergleichen erwachsen. Es handelt sich um den § 9 des Herrenhausentwurfes der Lex Adickes.

Danach hatten die Umlegungsinteressenten das für die öffentlichen Straßen und Plätze erforderliche Land vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen. Von Bedeutung kann dieser Paragraph natürlich nur da sein, wo es sich um die Umlegung eines größeren Gebietes handelt. Er sucht das Verfahren, das bei der Aufschließung größerer, einem Besitzer gehöriger Komplexe gewöhnlich von der Gemeinde eingeschlagen wird, auf die Verhältnisse des zersplitterten Grundbesitzes anzuwenden, die doch entschieden die gewöhnlicheren sind. Die Gemeinden sollten durch ihn die Möglichkeit erhalten, sich ohne die großen Kosten ausgedehnteren Landerwerbes in den Besitz von Plätzen aller Art, Promenaden u. s. w. zu setzen, deren aus hygienischen Gründen meist unbedingt nothwendige Anlage häufig allein an den Kosten scheitert. Die hohen Bodenpreise, deren Höhe ihrerseits zum guten Theile eine Folge der gemeindlichen Planfestsetzung ist, sind es ja in erster Linie, die zu den kurzsichtigen, die Anlage hinreichend großer und zahlreicher Plätze, breiter Promenaden u. s. w. vernachlässigenden Bebauungsplänen geführt und Fehler der Gemeinden verschuldet haben, die sich dann später bitter rächen müssen.*

Die Lücke, welche das preußische Baufluchtengesetz von 1875 und ebenso das Kommunalabgabengesetz von 1893 gelassen hatten, finden wir in einigen sächsischen Ortsstatuten entweder ganz (wie in der Straßenbauordnung für die Stadt Dresden vom 30. März 1897 und in der Ortsbauordnung für die Stadt Leipzig I. Theil vom 27. Oktober 1897) oder theilweise (wie in der Straßenbauordnung für die Stadt Plauen i. V. vom 14. April 1896) ausgefüllt. Es sind das sehr interessante Vorgänge auf dem in Rede stehenden Gebiete der Gemeindepolitik, so daß ein näheres Eingehen auf dieselben nicht ungerechtfertigt erscheint. Nach § 27 des Statuts der Stadt Dresden, § 28 al. 4 des Leipziger Statuts, ist die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beschaffung des Straßenlandes und zur Bezahlung der Straßenherstellungskosten bei zweiseitig bebaubaren auf die Breite bis zu 24 Meter, bei einseitig bebaubaren Straßen auf eine solche bis zu 15 Meter beschränkt. In Plauen i. V.

---

* So kosteten zum Beispiel zwei im Bebauungsplan von 1862 vorgesehene Plätze (der Magdeburger- und Teutoburgerplatz) der Stadt Berlin 1170638,81 Mk. Dadurch abgeschreckt, ging das Bestreben der städtischen Behörden dahin, eine Beseitigung oder Einschränkung der im Bebauungsplane vorgeschriebenen Plätze herbeizuführen, die mit den vorhandenen Plätzen circa 253 Hektar, das heißt 4,8 Prozent des Weichbildes ausgemacht haben würden. In den meisten Fällen gelang es, die Beseitigung der geforderten Plätze zu erreichen.

sind die betreffenden Zahlen 25 Meter beziehungsweise 15 Meter (§ 15). Die genannten Städte würden sich also in keiner günstigeren Lage befinden als die preußischen Städte, wenn sie sich nicht durch weitere Bestimmungen gedeckt hätten. Das Plauensche Statut enthält im § 15 al. 3 folgende Bestimmungen: „Der zur Beschaffung öffentlicher freier Plätze erforderliche Grund und Boden, ausschließlich der den Platz begrenzenden Straßen, ist vor Inangriffnahme der ersten am Platze erfolgenden Bebauung eines anliegenden Grundstückes von dessen Besitzer zu erwerben und gegen Entschädigung an die Stadtgemeinde abzutreten. Die Herstellung erfolgt durch die Stadt. Die durch die Beschaffung und Herstellung der Stadtgemeinde verlagsweise erwachsenden Kosten (exklusive der Kosten für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die von der Stadtgemeinde gedeckt werden) sind innerhalb eines durch ein Ortsstatut begrenzten Gebietes der zur Bebauung gelangenden Grundstücke nach einem gleichfalls ortsstatutarisch festzusetzenden antheiligen Verhältniß zum Zeitpunkt ihrer Bebauung an die Stadtgemeinde wieder zurückzuerstatten.“ Das Dresdener Statut (§ 44 und gleichlautend das Leipziger § 33) giebt der Gemeinde das Recht, auch die Kosten für die Straßen von mehr als 24 Meter „ganz oder theilweise auf ein größeres Gebiet, welchem die größere Breite der Straße oder der Platz zu Gute kommt“, zu vertheilen. Zugleich können die Beiträge nach der größeren Nähe der Grundstücke und nach der dichteren Bebauung differenzirt werden. Heben wir die Bedeutung dieser Bestimmungen kurz hervor. Sie gehen offenbar von dem Prinzip aus, daß die Vortheile öffentlicher Straßen und Plätze in erster Linie dem Grundbesitzer zuwachsen und daß derselbe in Folge dessen die Kosten für dieselben zu tragen habe. Bei Straßen bis zu einer bestimmten Breite (20 beziehungsweise 25 Meter) stehen das spezielle Interesse der Anlieger und ihre Belastung durch die Kosten in einem angemessenen Verhältnisse, so daß es nicht nöthig ist, auf das Interesse der entfernteren Grundbesitzer zu rekurriren. Das Verhältniß ändert sich, sobald die Straßenbreite über 24 beziehungsweise 25 Meter wächst oder es sich um größere Plätze handelt. Die Belastung der Anlieger wird dann so groß, daß sie jedes Verhältniß zu dem speziellen Interesse derselben verliert und ungerecht wird. Es ergiebt sich also dann die Nothwendigkeit, die Kosten auf ein größeres Gebiet umzuschlagen. Dieser Vertheilung der Kosten auf ein größeres Gebiet begegnen wir auch sonst noch in den Statuten. So können (nach § 21 des Plauener, § 44 al. 2 des Dresdener und § 33 al. 2 des Leipziger Statuts) die Kosten der Beschaffung und Herstellung öffentlicher Verkehrsräume wie zum Beispiel von Brücken, Vorfluthschleusen, Wasserlaufberichtigungen ꝛc. auf ein abzugrenzendes Gebiet der umliegenden Bauflächen vertheilt werden, falls sie die anliegenden Grundstücke in unangemessener Weise belasten würden. Die sächsischen Städte be-

finden sich also in einer sehr günstigen Lage: sie können die gesammten Stadterweiterungskosten mit Einschluß der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer umschlagen.*

Da es den meisten Städten an umfassenderen planmäßig entworfenen Bebauungsplänen fehlt, so wird im Allgemeinen die Stadterweiterung nur nach dem Bedürfnisse der Gegenwart stückweise entworfen und durchgeführt; mit anderen Worten: die Stadterweiterung reduzirt sich auf die Anlage von einigen neuen oder die Weiterführung von alten, bereits bebauten Straßen, gewöhnlich hinter der privaten Bebauung hinterher hinkend. In allen Staaten liegt nun den Stadtgemeinden die Verpflichtung ob, für die Anlage und Unterhaltung der Straßen und Plätze zu sorgen. Mit der rascheren Entwicklung der Städte und dem in ihnen sich abspielenden wirthschaftlichen Verkehr, nicht minder mit der Entwicklung der städtischen Hygiene und Verkehrstechnik wachsen die Lasten, welche ihnen diese Verpflichtung auferlegt, und bedrohen die Stabilität der städtischen Finanzen. Es ist daher von jeher das Streben der Städte gewesen, die Straßenbaukosten auf die anliegenden Grundeigenthümer entweder ganz abzuwälzen oder doch diese zu Präzipualbeiträgen heranzuziehen.

Gesetzliche Regelung fand dieses Bestreben wohl zuerst in den süddeutschen Staaten. Das badische Ortsstraßengesetz vom 20. Februar 1868, sowie die württembergische Bauordnung vom 6. Oktober 1872 enthalten einen ziemlich gleichlautenden Paragraphen. Nach dem badischen Gesetze kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an einer schon vorhandenen noch unbebauten Ortsstraße der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweiligen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben, ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten aufführen, getragen oder ersetzt werden. Außerdem können auch die Eigenthümer bereits vorhandener Bauten zur Leistung eines entsprechenden Kostenbeitrages herangezogen werden, wenn ihnen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet. Die anderen süddeutschen Gesetze gehen nicht ganz so weit. Die württembergische Bauordnung (§ 15) beschränkt die Verpflichtung der Bauenden auf den Aufwand für die Erwerbung der für die Straße nothwendigen Grundfläche und für die Planirung, die hessische von 1881 (§ 21)

---

* Als Beispiel verweisen wir auf das Ortsgesetz Plauens i. V., die Aufbringung der Kosten zur Erbauung einer 15 Meter breiten Brücke über die Syra im Zuge der Erholungsstraße betreffend, vom 10. Dezember 1897. Danach sind zwei Fünftel der Kosten des Unternehmens von den Besitzern bestimmter auf einem besonderen Plane roth umränderter Grundstücke zu tragen.

auf die Erwerbung des Geländes, Herstellung der Kanäle, die Erdarbeiten der Straßenkörper und die erste Einrichtung der Straße bis zu 8 Meter Breite. Ganz ähnlich das elsaß-lothringische Gesetz vom 21. Mai 1879 betreffend die Beschränkung der Baufreiheit in den neuen Stadttheilen von Straßburg, das 1892 auf Mülhausen und 1893 auf Kolmar mit den Aenderungen ausgedehnt wurde, daß von den Anliegern nur ein Drittel der Entwässerungskosten zu leisten ist. Indem das Gesetz also die Anlieger zu Kostenbeiträgen heranzog, verbot es andererseits der Gemeinde, von dem § 30 des Gesetzes vom 30. September 1807 Gebrauch zu machen und eine Entschädigung für den Mehrwerth zu verlangen, der den Grundstücken durch die Anlegung der Straßen und Plätze erwächst. Die Beitragspflicht der Anlieger wurde dadurch auf einen festbestimmten Betrag beschränkt, der gegenüber der Werthsteigerung der Grundstücke oft genug ein höchst minimaler ist.

In Preußen* ist erst 1875 eine endgiltige Regelung der Materie zu Stande gekommen. Die älteste Einzelregelung des Gegenstandes liegt in dem Berliner Regulativ vom 31. Dezember 1838 vor. Darin erhielten die städtischen Behörden die Befugniß „bei der Anlage einer neuen Straße oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern die Legung des ersten Straßenpflasters oder den Betrag der hierzu erforderlichen Kosten zu verlangen". Im Allgemeinen hatten, wie durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes festgestellt wurde, die Städte durch die §§ 4, 11, 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und ähnliche Paragraphen der anderen Städteordnungen das Recht, besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern zu erheben. Ein solcher Beschluß bedurfte der Genehmigung der Regierung. Von dieser Ermächtigung war in den westlichen Provinzen auch mehrfach Gebrauch gemacht worden. Außerdem hatten auch außer Berlin noch andere Städte durch besondere Gesetze das Recht erhalten, die Straßenherstellungskosten von den Anliegern einzuziehen.** So hilflos, wie die meisten Städte geglaubt hatten, standen sie doch nicht da. Trotzdem war eine einheitliche gesetzliche Regelung der Materie schon in den sechziger Jahren ein dringendes Bedürfniß. Zunächst suchte die Regierung dasselbe in einigen Paragraphen der dem Landtage 1865 vorgelegten Wegeordnung wenigstens vorläufig zu befriedigen, konnte aber bei der Geschäftslage des Landtages zu

* Vergleiche Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Anlegung und Bebauung von Straßen und Plätzen. Drucksache der Abgeordneten 1875, Nr. 23, S. 289 sowie S. 292 ff. — R. Friedrichs, das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875, 3. Aufl., S. 161 ff.

** R. Friedrichs, S. 161.

keinem Resultate kommen. Dann nahm das Herrenhaus den Gegenstand auf und beschloß, in die Gesetzentwürfe betreffend die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums vom 2. November 1868 beziehungsweise 8. Oktober 1869 eine dahinzielende Bestimmung aufzunehmen. Es sollte bei Expropriationen zwecks Straßenanlagen den Gemeinden gestattet werden, bei der Festsetzung der Entschädigung den Mehrwerth, der dem Restgrundstücke aus der Straßenanlage zuwächst, in Gegenrechnung zu stellen, dem Eigenthümer aber das Recht gegeben werden, die Expropriation seines ganzen Grundstückes zu verlangen. Diese Regelung der Materie fand den schärfsten Widerstand sowohl der Regierung wie des Abgeordnetenhauses, so daß das Herrenhaus bei den späteren Verhandlungen über den Expropriationsgesetzentwurf von 1874 seinen früheren Vorschlag nicht wieder aufnahm. Einen Abschluß fanden diese Versuche endlich in dem Baufluchtengesetz von 1875. Die Regierung knüpfte an das schon erwähnte Berliner Regulativ und an die Bestimmungen der badischen und württembergischen Gesetze an. Durch Ortsstatut können die Gemeinden festsetzen, „daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße, in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise (!!), höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werden". Diese Verpflichtung wurde auf eine Straßenbreitenhälfte bis zu 13 Meter beschränkt. Der Antheil der Eigenthümer an den Straßenbaukosten wird nach der Frontlänge ihres Grundstückes berechnet. Durch § 10 des Kanalabgabengesetzes von 1893 wurde den Gemeinden aus hygienischen Gründen gestattet, auch einen anderen Maßstab, wie zum Beispiel die Größe der bebauungsfähigen Fläche, in Anwendung zu bringen. Durch diese Bestimmung ist im Allgemeinen das Verhältniß der Gemeinde gegenüber den Anliegern in zufriedenstellender Weise geregelt. Mit einer Ausnahme! Indem das Gesetz die Unternehmer den gleichen Bedingungen wie die Anlieger, insbesondere mit Bezug auf die fünfjährigen Unterhaltungskosten, unterwarf, hat sie die ersteren in einer durchaus unbegründeten Weise bevorzugt. Das preußische Gesetz nimmt mit dieser Regelung eine eigenthümliche Stellung ein. Sowohl das badische Ortsstraßengesetz von 1868, wie die württembergische Bauordnung von 1872, wie die bremische Bauordnung von 1883 unterscheiden in schärfster Weise zwischen den Anliegern und den Unternehmern und gewähren den

Gemeinden die Möglichkeit, den letzteren viel schärfere Bedingungen aufzuerlegen.

Wir haben gesehen, in welcher Weise die Interessen der Gemeinden gegenüber den Privaten von der Gesetzgebung gewahrt worden sind. Nicht länger mehr stehen die Gemeinden hilflos den stetig wachsenden Anforderungen der Stadterweiterungen gegenüber. Die Zeiten, in denen die Gemeinden die gesammten Kosten der Straßenbauten zu tragen hatten, sind glücklich überwunden, und wenn auch ihre Hände bei der Heranziehung der privaten Grundbesitzer zu den Generalkosten größerer umfassenderer Stadterweiterungen unseres Erachtens noch viel zu fest gebunden sind, so konnten wir doch eine Tendenz konstatiren, deren Endziel die Abwälzung aller dieser fraglichen Kosten auf die privaten Grundbesitzer ist. Diese Tendenz findet ihre Rechtfertigung in dem Grundsatze, daß die Straßenbauten und alle die übrigen mit einer Stadterweiterung verbundenen Unternehmungen der Gemeinde in erster Linie, häufig sogar ausschließlich, dem privaten Grundbesitze zu Gute kommen, und daß dieser unter dem Einflusse derartiger Unternehmungen Werthsteigerungen erleidet, welche die Unkosten oft genug um ein Vielfaches übertreffen. Diese Werthsteigerungen, deren gewaltige Höhe die ganze Unsinnigkeit des privaten Grundeigenthums in scharfer Klarheit hervortreten läßt, sind ferner ohne jedes Zuthun der Besitzer allein durch die gesellschaftliche Thätigkeit, insofern auch die Gemeindeverwaltung als solche aufgefaßt werden muß, entstanden und werden auf Grund eines wie immer beschaffenen Besitzmonopols von den Grundeigenthümern für sich mit Beschlag belegt. Indem nun die Gesetzgebung die Inanspruchnahme solcher Werthsteigerungen durch die Gemeinden gestattete, legte sie eine weite Bresche in die Rechte des privaten Grundeigenthums. Die prinzipielle Unantastbarkeit der Konjunkturgewinne aus Grund und Boden war damit negirt, und einer weiteren Heranziehung derselben zu allgemeinen Zwecken und im allgemeinen Interesse der Gemeinde der Weg geöffnet. War aber dies einmal für den speziellen Fall der Werthsteigerungen, die direkt durch Unternehmungen der Gemeinde veranlaßt sind, in vollem Umfange zugestanden, so mußte logischer Weise auch das Recht der Gemeinde auf Besteuerung des unverdienten Werthzuwachses zugestanden werden, der nicht direkt nachweisbaren Unternehmungen der Gemeinde, sondern der allgemeinen Thätigkeit der Gesellschaft zuzuschreiben ist. Beiläufig wird es in der Praxis überhaupt nicht oder nur sehr schwer möglich sein, zwischen diesen beiden Spezialfällen von Werthsteigerungen zu unterscheiden.

Es entstand nun die schwierige Frage: in welcher Weise können diese Werthsteigerungen am sichersten und zweckmäßigsten steuerlich erfaßt werden? Wir haben seiner Zeit in unserem Buche „Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England“ die Versuche dargestellt, welche von englischen Städten

gemacht worden sind, eine Besteuerung dieser Werthsteigerungen zu erreichen, und können jetzt auf die vortreffliche Schrift Hallgartens „Die kommunale Besteuerung des unverdienten Werthzuwachses in England“ hinweisen, der in ausführlichster Weise diesen Gegenstand zur Darstellung gebracht hat. Wie in unserem früheren Buche werden wir auch hier uns darauf beschränken müssen, die thatsächlichen Versuche, die von den Kommunalverwaltungen gemacht worden sind, den unverdienten Werthzuwachs zu erfassen, sowie die rechtlichen Grundlagen derselben zur Darstellung zu bringen und können die Theorie nur insoweit berücksichtigen, als sie in kritischer Beziehung zu denselben steht.

Heben wir zunächst noch einmal hervor, daß es sich auch hier wie in den vorangehenden Kapiteln um unbebautes Land handelt, das durch die Festsetzung von Baufluchtlinien, durch die Aufhebung von Rayonbeschränkungen, durch die allgemeine Entwicklung der Gemeinde und dergleichen aus landwirthschaftlich benütztem Lande zu Bauland wird, aus den Händen des Ackerbauers und Gärtners in die der Spekulation übergeht. Den Angriff auf die private Aneignung der Werthsteigerungen des Bodens, die eine Folge der Verwandlung von Ackerland in Bauland sind, hat man außer durch die schon erwähnten Gründe noch durch die sozialpolitisch schädliche Vertheuerung der Baustellen durch die Grundstücksspekulation zu rechtfertigen gesucht. Indem man die Baustellen einer speziellen Besteuerung unterwarf, durch die man eben eine zukünftig zu realisirende Werthsteigerung bereits in der Gegenwart für die Gemeinde abzufangen hoffte, glaubte man ein schnelleres Angebot und eine schnellere Bebauung derselben zu erreichen. Ein solcher Erfolg ist aber im höchsten Grade unwahrscheinlich. Wirksam könnte eine solche Besteuerung nur bei den kleineren Grundbesitzern sein, für die die Besteuerungssummen bei ihrem Mangel an baaren Einkünften unerschwinglich sein werden. Die große kapitalkräftige Spekulation würde dagegen die geforderten Steuersummen mit Leichtigkeit aufbringen können, auf keinen Fall aber zu einer vorzeitigen Veräußerung ihres Grundbesitzes zu Bauzwecken sich zwingen lassen. Die einzige Wirkung der Maßregel würde sich daher in einer beschleunigten Expropriation des kleinen Besitzes zu Gunsten der Großen auflösen; statt eines Sinkens der Bauplatzpreise durch größeres Angebot wäre eine konzentrirte Monopolisirung des Baulandes die unmittelbare Folge.

Für den mißglückten Versuch Bremens von 1873, unbebaute Liegenschaften nach dem Verkaufswerthe zu besteuern und auf diese Weise die Werthsteigerungen des Grund und Bodens zu fassen, verweisen wir auf F. Adickes, Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens, in Schäffles Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1894, S. 598 bis 614, sowie die daselbst zitirte Literatur. Der Versuch scheiterte an den Schwierigkeiten, die

Gemeinden die Möglichkeit, den letzteren viel schärfere Bedingungen aufzuerlegen.

Wir haben gesehen, in welcher Weise die Interessen der Gemeinden gegenüber den Privaten von der Gesetzgebung gewahrt worden sind. Nicht länger mehr stehen die Gemeinden hilflos den stetig wachsenden Anforderungen der Stadterweiterungen gegenüber. Die Zeiten, in denen die Gemeinden die gesammten Kosten der Straßenbauten zu tragen hatten, sind glücklich überwunden, und wenn auch ihre Hände bei der Heranziehung der privaten Grundbesitzer zu den Generalkosten größerer umfassenderer Stadterweiterungen unseres Erachtens noch viel zu fest gebunden sind, so konnten wir doch eine Tendenz konstatiren, deren Endziel die Abwälzung aller dieser fraglichen Kosten auf die privaten Grundbesitzer ist. Diese Tendenz findet ihre Rechtfertigung in dem Grundsatze, daß die Straßenbauten und alle die übrigen mit einer Stadterweiterung verbundenen Unternehmungen der Gemeinde in erster Linie, häufig sogar ausschließlich, dem privaten Grundbesitze zu Gute kommen, und daß dieser unter dem Einflusse derartiger Unternehmungen Werthsteigerungen erleidet, welche die Unkosten oft genug um ein Vielfaches übertreffen. Diese Werthsteigerungen, deren gewaltige Höhe die ganze Unsinnigkeit des privaten Grundeigenthums in scharfer Klarheit hervortreten läßt, sind ferner ohne jedes Zuthun der Besitzer allein durch die gesellschaftliche Thätigkeit, insofern auch die Gemeindeverwaltung als solche aufgefaßt werden muß, entstanden und werden auf Grund eines wie immer beschaffenen Besitzmonopols von den Grundeigenthümern für sich mit Beschlag belegt. Indem nun die Gesetzgebung die Inanspruchnahme solcher Werthsteigerungen durch die Gemeinden gestattete, legte sie eine weite Bresche in die Rechte des privaten Grundeigenthums. Die prinzipielle Unantastbarkeit der Konjunkturgewinne aus Grund und Boden war damit negirt, und einer weiteren Heranziehung derselben zu allgemeinen Zwecken und im allgemeinen Interesse der Gemeinde der Weg geöffnet. War aber dies einmal für den speziellen Fall der Werthsteigerungen, die direkt durch Unternehmungen der Gemeinde veranlaßt sind, in vollem Umfange zugestanden, so mußte logischer Weise auch das Recht der Gemeinde auf Besteuerung des unverdienten Werthzuwachses zugestanden werden, der nicht direkt nachweisbaren Unternehmungen der Gemeinde, sondern der allgemeinen Thätigkeit der Gesellschaft zuzuschreiben ist. Beiläufig wird es in der Praxis überhaupt nicht oder nur sehr schwer möglich sein, zwischen diesen beiden Spezialfällen von Werthsteigerungen zu unterscheiden.

Es entstand nun die schwierige Frage: in welcher Weise können diese Werthsteigerungen am sichersten und zweckmäßigsten steuerlich erfaßt werden? Wir haben seiner Zeit in unserem Buche „Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England“ die Versuche dargestellt, welche von englischen Städten

gemacht worden sind, eine Besteuerung dieser Werthsteigerungen zu erreichen, und können jetzt auf die vortreffliche Schrift Hallgartens „Die kommunale Besteuerung des unverdienten Werthzuwachses in England" hinweisen, der in ausführlichster Weise diesen Gegenstand zur Darstellung gebracht hat. Wie in unserem früheren Buche werden wir auch hier uns darauf beschränken müssen, die thatsächlichen Versuche, die von den Kommunalverwaltungen gemacht worden sind, den unverdienten Werthzuwachs zu erfassen, sowie die rechtlichen Grundlagen derselben zur Darstellung zu bringen und können die Theorie nur insoweit berücksichtigen, als sie in kritischer Beziehung zu denselben steht.

Heben wir zunächst noch einmal hervor, daß es sich auch hier wie in den vorangehenden Kapiteln um unbebautes Land handelt, das durch die Festsetzung von Baufluchtlinien, durch die Aufhebung von Rayonbeschränkungen, durch die allgemeine Entwicklung der Gemeinde und dergleichen aus landwirthschaftlich benütztem Lande zu Bauland wird, aus den Händen des Ackerbauers und Gärtners in die der Spekulation übergeht. Den Angriff auf die private Aneignung der Werthsteigerungen des Bodens, die eine Folge der Verwandlung von Ackerland in Bauland sind, hat man außer durch die schon erwähnten Gründe noch durch die sozialpolitisch schädliche Vertheuerung der Baustellen durch die Grundstücksspekulation zu rechtfertigen gesucht. Indem man die Baustellen einer speziellen Besteuerung unterwarf, durch die man eben eine zukünftig zu realisirende Werthsteigerung bereits in der Gegenwart für die Gemeinde abzufangen hoffte, glaubte man ein schnelleres Angebot und eine schnellere Bebauung derselben zu erreichen. Ein solcher Erfolg ist aber im höchsten Grade unwahrscheinlich. Wirksam könnte eine solche Besteuerung nur bei den kleineren Grundbesitzern sein, für die die Besteuerungssummen bei ihrem Mangel an baaren Einkünften unerschwinglich sein werden. Die große kapitalkräftige Spekulation würde dagegen die geforderten Steuersummen mit Leichtigkeit aufbringen können, auf keinen Fall aber zu einer vorzeitigen Veräußerung ihres Grundbesitzes zu Bauzwecken sich zwingen lassen. Die einzige Wirkung der Maßregel würde sich daher in einer beschleunigten Expropriation des kleinen Besitzes zu Gunsten der Großen auflösen; statt eines Sinkens der Bauplatzpreise durch größeres Angebot wäre eine konzentrirte Monopolisirung des Baulandes die unmittelbare Folge.

Für den mißglückten Versuch Bremens von 1873, unbebaute Liegenschaften nach dem Verkaufswerthe zu besteuern und auf diese Weise die Werthsteigerungen des Grund und Bodens zu fassen, verweisen wir auf F. Adickes, Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens, in Schäffles Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1894, S. 598 bis 614, sowie die daselbst zitirte Literatur. Der Versuch scheiterte an den Schwierigkeiten, die

sich der Unterscheidung von Baugrund und Ackergrund in den Weg stellen, und an dem Imaginären eines „jederzeit realisirbaren Verkaufswerthes“, der eben nicht jederzeit realisirbar ist. Es ergab sich, daß eine nach dem Verkaufswerthe veranlagte Grundsteuer zu den größten Ungerechtigkeiten führen muß, und daß eine Steuerpolitik, die die Konjunkturgewinne an Grund und Boden besteuern will, diese Gewinne dann am besten erfassen wird, wenn sie aus dem Zustande der Latenz heraustreten und realisirt werden. Ob der latente Kapitalzuwachs durch Besitzveränderung oder Erbschaft 2c. patent wird, ist dabei vollständig gleichgiltig.

Der Bremer Versuch hat heute nur noch historisches Interesse, dagegen kommt in der Frage der Besteuerung des unbebauten städtischen Grund und Bodens dem preußischen Kommunalabgabengesetz von 1893 für die zukünftige Entwicklung derselben die größte Bedeutung zu. Der § 25 des Kommunalabgabengesetzes gab zunächst den Gemeinden das Recht, besondere Steuern vom Grundbesitz zu erheben, und überließ ihnen vorbehaltlich ministerieller Genehmigung die Auswahl des Maßstabes, nach dem sie die Besteuerung vornehmen wollen. Das Gesetz zählte „insbesondere“ von solchen Maßstäben auf: den Reinertrag beziehungsweise Nutzungswerth eines oder mehrerer Jahre, den Pacht- beziehungsweise Miethwerth und den gemeinen Werth der Grundstücke und Gebäude. Außerdem erhielten die Gemeinden die Möglichkeit, Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht sind (Bauplätze), nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften heranzuziehen (§ 27). Damit ist der Gedanke der Bauplatzsteuer gesetzlich anerkannt, wenn auch die Werthlosigkeit dieses Paragraphen für die städtische Finanzpolitik sofort in die Augen springen muß.

In dem Entwurfe des preußischen Kommunalabgabengesetzes war die Bauplatzsteuer in folgender Fassung vorgeschlagen: „Liegenschaften, welche an einer Baufluchtlinie belegen sind (Bauplätze), können mit einem höheren Steuersatze als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden“. Motivirt wurde dieselbe in folgender Weise: „Eine solche Besteuerung rechtfertigt sich im Allgemeinen durch die Erwägung, daß solche Grundstücke regelmäßig ohne Zuthun des Besitzers und in Folge der Veranstaltungen der Gemeinden eine beträchtliche Werthsteigerung erfahren. Der Grad der Werthsteigerung ist nicht selten, namentlich in Gemeinden mit rascher und starker baulicher Entwicklung, ein überaus erheblicher, bisweilen fast unermeßlicher. Wo eine solche Entfaltung vorauszusehen ist, pflegt sich deshalb ein schwunghafter Handel in den zu Bauplätzen geeigneten Grundstücken zu entwickeln; die Bauplätze werden zu Spekulationsobjekten, welche von einzelnen Privatpersonen oder von Bau-, Terrain- und anderen Gesellschaften aufgekauft, vortheilhaft weiter veräußert

oder in Erwartung höherer Werthsteigerung zurückbehalten werden. In Folge dessen findet häufig eine sich überstürzende ungesunde Preissteigerung von Baugrundstücken statt, welcher durch eine angemessene höhere Besteuerung wenigstens einigermaßen vorgebeugt werden kann. Eine besondere Besteuerung der Baugrundstücke wird der spekulativen Vertheuerung derselben entgegenwirken, da in diesem Falle die Besitzer nicht blos mit den Zinsen des Ankaufskapitals, sondern auch mit der Steuer zu rechnen haben. Jedenfalls wird aber hiermit den Gemeinden eine neue Steuerquelle eröffnet, welche ohne empfindlichen Druck eine billige und gerechte Vorbelastung bewirkt und einen vorzugsweise kommunalen Charakter trägt." (Begründung S. 565.) Hätte sich die Begründung darauf beschränkt, den ersten und letzten Satz aneinander zu reihen, so hätte sie die Bauplatzsteuer in ausreichender Weise motivirt gehabt und den Unsinn der übrigen Sätze sich und den Lesern erspart. Denn daß die Spekulation in Grundstücken sich durch eine höhere Steuer auch nur im Geringsten von ihren Ausschweifungen wird zurückhalten lassen, ist doch eine ganz naive Anschauung; und ebenso naiv ist die andere Aeußerung der Begründung, daß die besondere Besteuerung der Baugrundstücke der spekulativen Vertheuerung entgegenwirken würde. Das eine wird so wenig eintreten als das andere, solange eben die Spekulation in den thatsächlichen Verhältnissen eine Begründung findet. Im Gegentheil! Die Grundstücke werden durch die höhere Steuer einfach noch mehr vertheuert und die Wohnungsnoth verschärft. Daran, daß bei steigender Konjunktur alle auf den städtischen Grund und Boden gelegten Lasten auf den Miether überwälzt werden, läßt sich einmal nichts ändern, solange wir privates Eigenthum an Grund und Boden kennen.

In der Kommissionsberathung erhielt der § 27 al. 2 die folgende Fassung: „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind, können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden." Nur auf die eine Werthsteigerung, welche eine Folge der Festsetzung der Baufluchtlinien ist, kann also die Gemeinde ihre Hand legen, während alle die zahlreichen, viel größeren Werthsteigerungen, welche durch die eigentliche Straßenanlage, die Anlage von Straßenbahnen, die Anlage der Kanalisation u. s. w. in unaufhörlicher Folge bewirkt werden, einer jeden Besteuerung entgehen. Ebenso entgeht alles Land, das nicht durch die Festsetzung von Baufluchtlinien berührt, trotzdem aber durch die Entwicklung der benachbarten Stadttheile in seinem Werthe gesteigert wird, jeder Besteuerung.

Diese an und für sich schon sehr beschränkte Anwendungsmöglichkeit des Paragraphen suchte dann die ministerielle Ausführungsanweisung noch weiter zu beschränken, indem sie den lächerlich niedrigen Satz von 30 Pfg. für

100 Mk. vorschlug und Liegenschaften als „unbebaute“ Grundstücke oder Grundstückstheile bestimmte. Diese ungewöhnliche Interpretation ging der ministeriellen Anweisung doch selbst zu weit und so subsummirte sie denn unter den Begriff „unbebaute Grundstücke“ auch die Liegenschaften, die nur mit Schuppen, Baracken und ähnlichen, der einstweiligen Benützung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten besetzt sind. Schuppen, Baracken ꝛc. sind aber ohne Zweifel so gut Gebäude wie andere Häuser und können ebenso gut zu dauernden Zwecken bestimmt sein. Auf jeden Fall wurden durch diese Definition alle die bebauten Grundstücke, die bei Straßendurchbrüchen und -Erweiterungen durch neue Baufluchtfestsetzungen beträchtlich im Werthe gesteigert werden, der kommunalen Besteuerung entzogen. Gerade in solchen Fällen aber, wenn zum Beispiel rückwärts belegene Häuser an die Front einer neuen großen Verkehrsstraße gerückt werden, treten die Werthsteigerungen plötzlich ein, sind von bedeutender Größe und können daher auch viel leichter im Interesse der Gemeindekasse erfaßt werden, als die Werthzuwüchse, die an der Peripherie doch beträchtlich langsamer entstehen.

Sehen wir nun zu, welchen Gebrauch die preußischen Städte von den ihnen übertragenen Rechten gemacht und wie sich die Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis bewährt haben.

Nur sehr wenige Städte haben den Versuch gemacht, die Bauplatzsteuer in der Praxis in Anwendung zu bringen und die meisten von ihnen haben sich nach sehr kurzer Zeit gezwungen gesehen, die Steuer wieder aufzuheben. So in Görlitz nach kaum einjähriger Dauer, so auch in Berlin. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, die Größe des Mehrwerths festzustellen. In Berlin hatte man denselben so zu bestimmen gesucht, daß man den gegenwärtigen Werth der Grundstücke und den Werth abzuschätzen suchte, den diese haben würden, falls keine Fluchtlinien vorhanden wären, und die Differenz der beiden Werthe als den steuerpflichtigen Mehrwerth nahm. Die Schätzungen des Vergangenheitswerthes durch die Kommissionen waren aber derart verschieden, daß man keine Besteuerung darauf begründen konnte. Der Steuerausschuß sah sich deshalb zu einer Nachschätzung gezwungen und berücksichtigte dabei die Preise, welche die Stadtgemeinde bei Erwerbung von Straßenland in den betreffenden Stadtgegenden in den letzten Jahren gezahlt hatte. Er verzichtete also von vornherein darauf, die thatsächliche Mehrwerthsteigerung zu erfassen. Gegen die Veranlagung gingen von der Mehrzahl der Veranlagten nicht weniger als 1283 Einsprüche ein, die in 69 Fällen zu vollständiger Aufhebung und in 237 zu einer Ermäßigung der Steuer führten. 254 Einsprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen, über den Rest derselben war noch keine definitive Entscheidung getroffen. Wie der Verwaltungsbericht für 1895/96 sich ausdrückt, „ließ die gewaltige Zahl der Einsprüche

erkennen, mit welchem Unwillen die Bauplatzsteuer von den Betheiligten bei der Höhe des Steuersatzes (1 Prozent des Mehrwerthes war vorgesehen) und bei ihrer Ausdehnung auf Gelände an Straßen, deren Fluchtlinien zwar im Bebauungsplane vorgesehen, deren Anlegung aber noch nicht abzusehen war, aufgenommen wurde". Selbstverständlich blieb dieser Unwille der Grundbesitzer nicht ohne Eindruck auf die Stadtverordneten. Ein Ausschuß wurde von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt, der dem Plenum vorschlug, zur Zeit zwar von einer Aenderung der Bauplatzsteuer abzusehen, dagegen die Einziehung der veranlagten und noch zu veranlagenden Steuer bis 1. Januar 1897 einzustellen. Am 5. März 1896 beschloß die Versammlung diesem Antrage gemäß. Beschleunigt wurde die Aufhebung der Bauplatzsteuer noch durch ein Urtheil des Oberverwaltungsgerichtes. Von den steuerpflichtigen Grundbesitzern war nämlich nicht nur die Angemessenheit des festgestellten Mehrwerthes, sondern auch die Rechtmäßigkeit der Besteuerung angefochten worden. Es handelte sich darum, ob nach Ausschluß der an älteren sogenannten historischen Straßen belegenen Grundstücke alle anderen Grundstücke an Straßen mit Baufluchtlinien oder nur Grundstücke an Straßen, deren Bauffluchten nach Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt waren, zur Besteuerung herangezogen werden konnten. Die Gemeinde hatte nach Anweisung der Aufsichtsbehörde die Besteuerung auf den größeren Kreis ausgedehnt, das Oberverwaltungsgericht aber im Erkenntniß vom 11. Juli 1896 sich für die Beschränkung der Steuer auf die zweite Klasse von Grundstücken entschieden. Damit schieden 1791 von den besteuerten 2124 Grundstücken aus. Die Bauplatzsteuer wurde im folgenden Jahre 1897 aufgehoben.

Dieses klägliche Ende hatte sich voraussehen lassen, und die schlagende Kritik Adickes' in der bereits zitirten Abhandlung hätte von vornherein von einem Versuche, die Bauplatzsteuer des Kommunalabgabengesetzes in Anwendung zu bringen, abschrecken sollen. Außerdem hatte Adickes in demselben Artikel noch darauf hingewiesen, wie es möglich wäre, die Ziele der Bauplatzsteuer auch auf anderem sichererem Wege zu erreichen. Seine dort niedergelegten theoretischen Vorschläge hat er dann in der von ihm geleiteten Frankfurter Stadtverwaltung bei der Neuordnung ihres Steuerwesens in die Praxis umzusetzen gesucht. Die Geschichte dieses Versuchs ist im höchsten Grade interessant, da sie wiederum zeigt, wie außerordentlich stark die Macht der Haus- und Grundbesitzer ist, und wie dieselbe nicht nur in der städtischen Selbstverwaltung, sondern auch in der staatlichen Bureaukratie vorherrschend ist. Die mit der Neuregelung des Frankfurter Steuerwesens beauftragte Kommission hatte eine stärkere Heranziehung der Werthsteigerung des Grundbesitzes unter gleichzeitiger Umgestaltung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer ins Auge gefaßt. Sie schlug also vor:

1. eine Landsteuer. Die Besteuerung der unbebauten Grundstücke soll nicht nach dem Ertrage, sondern nach dem gemeinen Werthe stattfinden. Zu diesem Zwecke werden die Grundstücke in Lageklassen eingetheilt, die Grundstücke von annähernd gleichem Einheitswerthe umfassen. In größeren Perioden wird die Abgrenzung der Lageklassen revidirt, die Festsetzung der Durchschnittswerthe aber alljährlich unter Zugrundelegung der wirklich erzielten Verkaufspreise für die einzelnen Lageklassen bestimmt. Als Steuersatz wurde 1/2 Promille des gemeinen Werthes vorgeschlagen; bei einer gewissen Höhe der Werthsteigerung sollte der Satz auf 1 Promille steigen;

2. eine Haussteuer. Dieselbe soll den Rohertrag der bebauten Liegenschaften mit 4 Prozent besteuern, der Steuersatz aber proportional dem Anwachsen der Erträge, und zwar bei einem Zehntel Ertragssteigerung um 1/2 Prozent, steigen. Das Maximum war bei einer Ertragssteigerung von sechs Zehntel mit 7 Prozent erreicht;

3. eine Immobiliarumsatzsteuer. Die in Frankfurt a. M. seit Altersher bestehende Immobilienumsatzsteuer (Währschaftsgeld genannt) soll in folgender Weise neu geregelt werden. Die Steuer wird auch auf Besitzwechsel durch Erbschaft, Schenkung ꝛc. ausgedehnt und soll in der Regel bei bebauten Grundstücken 1 1/2 Prozent, bei unbebauten 3 Prozent betragen. Haben aber die Grundstücke seit dem letztvorausgegangenen Besitzwechsel Werthsteigerungen von mehr als 20 Prozent erlitten, so soll sich der Prozentsatz der Steuer für je 10 Prozent Werthsteigerung um 1/2 Prozent erhöhen. Bei Werthsteigerungen von mehr als 50 Prozent wird der Satz von 2 Prozent als Maximum bestimmt. Außerdem ist eine ergänzende Abgabe von den zu ermittelnden Baulichkeiten in Höhe von 1 1/2 Prozent der Bausumme vorgesehen.

Der Schwerpunkt dieser Vorschläge lag in der Progression der Steuersätze, die proportional der Werth- beziehungsweise Ertragssteigerung angesetzt war. Gerade diese Progression machte aber trotz ihres geringen Umfanges die vorgeschlagenen Steuern der Stadtverordnetenversammlung, in der die Grund- und Hausbesitzer wie überall vorherrschen, im höchsten Grade zuwider. In rührender Eintracht vereinigten sich die Nationalliberalen, Freisinnigen und Demokraten ohne jeden Unterschied ihrer politischen Ansicht, um dieses frevelhafte Attentat auf ihr höchstes Gut, die unverdiente Werthsteigerung, abzuschlagen. Das Prinzip der progressiven Besteuerung des steigenden Werthzuwachses wurde mit Stumpf und Stiel aus den Vorlagen entfernt und damit der bedeutsame Fortschritt, den dieselben gebracht haben würden, glücklich aus der Welt geschafft. Man setzte die Landsteuer auf 1 Promille des Grundwerthes, die Haussteuer auf 4 Prozent des jährlichen Ertrags, die Währschaftssteuer (bisher 1 1/2 Prozent) auf 2 Prozent für bebaute und 3 Prozent für unbebaute Grundstücke fest. Um die erforderlichen Steuersummen auf-

zubringen war es also nothwendig, bei der Land- und Währschaftssteuer über die Minimalsätze der Vorlagen hinauszugehen. Der ungemein gesunde Gedanke, die im Werthe stagnirenden Grundstücke mit Minimalsätzen zu belasten, dagegen die durch die gesellschaftliche Entwicklung oft rapide im Werthe steigenden Liegenschaften zu höheren Steuerleistungen heranzuziehen, wurde zum Schaden der Grund- und Hausbesitzer selbst von ihnen abgelehnt. Die Klagen blieben natürlich nicht aus. Sehr richtig führt aber der Verwaltungsbericht für 1895/96, S. 5, aus: „Wenn seitens der Hausbesitzer vielfach Klage über den Druck der Haussteuer erhoben ist, so wird dabei vergessen, daß die gemischte Kommission ebenso wie der Magistrat Zuschläge zu den Realsteuern thunlichst hatte vermeiden wollen, daß aber — gerade in Folge der Agitation der Grundbesitzer — diejenigen Bestimmungen in den neuen Ordnungen, welche die Entlastung des nicht im Werthe gestiegenen Grundbesitzes bezweckten, nicht zur Annahme gelangten."

Gegen die Erhöhung des Währschaftsgeldes und die Ausdehnung dieser Abgabe auch auf nicht onerose Geschäfte erhoben die obersten staatlichen Genehmigungsinstanzen, der Finanzminister und Minister des Innern ihren Widerspruch. In der Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die durch Erbgang bewirkten Besitzwechsel sahen sie eine Erhöhung der Erbschaftssteuer, die der Staatskasse vorbehalten bleiben müsse, in der Erhöhung des Steuersatzes auf 2 beziehungsweise 3 Prozent eine Gefahr für die Verkehrsfreiheit und für den Ertrag des staatlichen Immobiliarkaufstempels, und den städtischen Behörden blieb nichts übrig, als löbliche Unterwerfung unter die ministerielle Weisheit. Man ließ daher das Währschaftsgeld in seiner alten Höhe ($1^1/_2$ Prozent) bestehen, obschon doch offenbar das über den staatlichen Stempel hinausgehende halbe Prozent den Ertrag des staatlichen Immobiliarkaufstempels ebenfalls gefährdete.

Wie wir sahen, verzichtete die Frankfurter Stadtverwaltung von vornherein auf eine Anwendung der Bauplatzsteuer und versuchte auf andere Weise, vor Allem auch durch die Ausbildung der Immobiliarumsatzsteuer, die Werthsteigerung städtischer Grundstücke zu erfassen. Derselbe Weg wurde von den meisten anderen preußischen Städten eingeschlagen. Die Bauplatzsteuer erwies sich als gänzlich unpraktisch. Gegen die Ausgestaltung von besonderen Gemeindegrund- und Gebäudesteuern war die ganze Macht der Haus- und Grundbesitzerklasse mobil gemacht — wie konnten die Stadtverwaltungen die wachsenden Grundwerthe schließlich anders fassen, als durch eine Umsatzsteuer, deren beschränkte Sätze sogar den Grundbesitzern annehmbar waren? Es ließ sich von vornherein erwarten, daß die starke Vertretung dieser Klasse in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen eine zu hohe Fixirung der Sätze der Umsatzsteuer nicht zulassen würde. Trotzdem hielt es die Regierung für nöthig, auch ihrer-

1. eine Landsteuer. Die Besteuerung der unbebauten Grundstücke soll nicht nach dem Ertrage, sondern nach dem gemeinen Werthe stattfinden. Zu diesem Zwecke werden die Grundstücke in Lageklassen eingetheilt, die Grundstücke von annähernd gleichem Einheitswerthe umfassen. In größeren Perioden wird die Abgrenzung der Lageklassen revidirt, die Festsetzung der Durchschnittswerthe aber alljährlich unter Zugrundelegung der wirklich erzielten Verkaufspreise für die einzelnen Lageklassen bestimmt. Als Steuersatz wurde $^1/_2$ Promille des gemeinen Werthes vorgeschlagen; bei einer gewissen Höhe der Werthsteigerung sollte der Satz auf 1 Promille steigen;

2. eine Haussteuer. Dieselbe soll den Rohertrag der bebauten Liegenschaften mit 4 Prozent besteuern, der Steuersatz aber proportional dem Anwachsen der Erträge, und zwar bei einem Zehntel Ertragssteigerung um $^1/_2$ Prozent, steigen. Das Maximum war bei einer Ertragssteigerung von sechs Zehntel mit 7 Prozent erreicht;

3. eine Immobiliarumsatzsteuer. Die in Frankfurt a. M. seit Altersher bestehende Immobilienumsatzsteuer (Währschaftsgeld genannt) soll in folgender Weise neu geregelt werden. Die Steuer wird auch auf Besitzwechsel durch Erbschaft, Schenkung 2c. ausgedehnt und soll in der Regel bei bebauten Grundstücken $1^1/_2$ Prozent, bei unbebauten 3 Prozent betragen. Haben aber die Grundstücke seit dem letztvorausgegangenen Besitzwechsel Werthsteigerungen von mehr als 20 Prozent erlitten, so soll sich der Prozentsatz der Steuer für je 10 Prozent Werthsteigerung um $^1/_2$ Prozent erhöhen. Bei Werthsteigerungen von mehr als 50 Prozent wird der Satz von 2 Prozent als Maximum bestimmt. Außerdem ist eine ergänzende Abgabe von den zu ermittelnden Baulichkeiten in Höhe von $1^1/_2$ Prozent der Bausumme vorgesehen.

Der Schwerpunkt dieser Vorschläge lag in der Progression der Steuersätze, die proportional der Werth- beziehungsweise Ertragssteigerung angesetzt war. Gerade diese Progression machte aber trotz ihres geringen Umfanges die vorgeschlagenen Steuern der Stadtverordnetenversammlung, in der die Grund- und Hausbesitzer wie überall vorherrschen, im höchsten Grade zuwider. In rührender Eintracht vereinigten sich die Nationalliberalen, Freisinnigen und Demokraten ohne jeden Unterschied ihrer politischen Ansicht, um dieses frevelhafte Attentat auf ihr höchstes Gut, die unverdiente Werthsteigerung, abzuschlagen. Das Prinzip der progressiven Besteuerung des steigenden Werthzuwachses wurde mit Stumpf und Stiel aus den Vorlagen entfernt und damit der bedeutsame Fortschritt, den dieselben gebracht haben würden, glücklich aus der Welt geschafft. Man setzte die Landsteuer auf 1 Promille des Grundwerthes, die Haussteuer auf 4 Prozent des jährlichen Ertrags, die Währschaftssteuer (bisher $1^1/_2$ Prozent) auf 2 Prozent für bebaute und 3 Prozent für unbebaute Grundstücke fest. Um die erforderlichen Steuersummen auf-

zubringen war es also nothwendig, bei der Land- und Währschaftssteuer über die Minimalsätze der Vorlagen hinauszugehen. Der ungemein gesunde Gedanke, die im Werthe stagnirenden Grundstücke mit Minimalsätzen zu belasten, dagegen die durch die gesellschaftliche Entwicklung oft rapide im Werthe steigenden Liegenschaften zu höheren Steuerleistungen heranzuziehen, wurde zum Schaden der Grund- und Hausbesitzer selbst von ihnen abgelehnt. Die Klagen blieben natürlich nicht aus. Sehr richtig führt aber der Verwaltungsbericht für 1895/96, S. 5, aus: „Wenn seitens der Hausbesitzer vielfach Klage über den Druck der Haussteuer erhoben ist, so wird dabei vergessen, daß die gemischte Kommission ebenso wie der Magistrat Zuschläge zu den Realsteuern thunlichst hatte vermeiden wollen, daß aber — gerade in Folge der Agitation der Grundbesitzer — diejenigen Bestimmungen in den neuen Ordnungen, welche die Entlastung des nicht im Werthe gestiegenen Grundbesitzes bezweckten, nicht zur Annahme gelangten.“

Gegen die Erhöhung des Währschaftsgeldes und die Ausdehnung dieser Abgabe auch auf nicht onerose Geschäfte erhoben die obersten staatlichen Genehmigungsinstanzen, der Finanzminister und Minister des Innern ihren Widerspruch. In der Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die durch Erbgang bewirkten Besitzwechsel sahen sie eine Erhöhung der Erbschaftssteuer, die der Staatskasse vorbehalten bleiben müsse, in der Erhöhung des Steuersatzes auf 2 beziehungsweise 3 Prozent eine Gefahr für die Verkehrsfreiheit und für den Ertrag des staatlichen Immobiliarkaufstempels, und den städtischen Behörden blieb nichts übrig, als löbliche Unterwerfung unter die ministerielle Weisheit. Man ließ daher das Währschaftsgeld in seiner alten Höhe ($1^1/_2$ Prozent) bestehen, obschon doch offenbar das über den staatlichen Stempel hinausgehende halbe Prozent den Ertrag des staatlichen Immobiliarkaufstempels ebenfalls gefährdete.

Wie wir sahen, verzichtete die Frankfurter Stadtverwaltung von vornherein auf eine Anwendung der Bauplatzsteuer und versuchte auf andere Weise, vor Allem auch durch die Ausbildung der Immobiliarumsatzsteuer, die Werthsteigerung städtischer Grundstücke zu erfassen. Derselbe Weg wurde von den meisten anderen preußischen Städten eingeschlagen. Die Bauplatzsteuer erwies sich als gänzlich unpraktisch. Gegen die Ausgestaltung von besonderen Gemeindegrund- und Gebäudesteuern war die ganze Macht der Haus- und Grundbesitzerklasse mobil gemacht — wie konnten die Stadtverwaltungen die wachsenden Grundwerthe schließlich anders fassen, als durch eine Umsatzsteuer, deren beschränkte Sätze sogar den Grundbesitzern annehmbar waren? Es ließ sich von vornherein erwarten, daß die starke Vertretung dieser Klasse in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen eine zu hohe Fixirung der Sätze der Umsatzsteuer nicht zulassen würde. Trotzdem hielt es die Regierung für nöthig, auch ihrer-

seits die Bedeutung der Umsatzsteuer möglichst herabzusetzen und der Anwendung derselben beengende Schranken zu ziehen. Wie es in der Denkschrift von 1896 heißt, „erwies es sich sogar, um einer den verschuldeten Grundbesitz schädigenden und die Seßhaftmachung der Minderbemittelten, namentlich der Arbeiterbevölkerung hemmenden Erschwerung des Besitzwechsels vorzubeugen und zu verhüten, daß der durch § 27 al. 2 wesentlich in der Absicht, der Bauspekulation entgegenzuwirken, zugelassenen Bauplatzsteuer von vornherein der Boden entzogen würde, als geboten, in zweifacher Hinsicht den Gemeindeumsatzsteuern Schranken zu ziehen durch Nichtzulassung einmal eines Steuersatzes von mehr als 1 Prozent und sodann eines höheren Steuersatzes für unbebaute wie für bebaute Grundstücke".* Die geheimräthliche ministerielle Logik dieser Denkschrift ist ziemlich mangelhaft. Wollte, wie es in dem schönen Deutsch der Denkschrift heißt, die Regierung der „die Seßhaftmachung der Minderbemittelten, namentlich der Arbeiterbevölkerung hemmenden Erschwerung des Besitzwechsels" vorbeugen, so war doch gerade die Unterscheidung der bebauten und unbebauten Grundstücke und die verschiedene Belastung derselben ein gar nicht zu verachtendes Mittel, diese Absicht auszuführen. Ferner bemerkt die Denkschrift bald nachher bei Besprechung der Bauplatzsteuer, daß die Städte von dieser Steuer keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie in der Praxis unanwendbar sei, und giebt die Berechtigung ihres Verhaltens mit ziemlich klaren Worten zu. Nach der zitirten Stelle der Denkschrift will die Regierung verhüten, daß dieser unanwendbaren und unpraktischen Bauplatzsteuer von vornherein der Boden entzogen werde. Ein höchst staatsmännisches Vorgehen! Ganz und gar verlor dann die Umsatzsteuer ihren Charakter einer Besteuerung des Mehrwerthes durch die zahlreichen in Uebereinstimmung mit dem staatlichen Stempelsteuergesetz festgesetzten Befreiungen, die vielleicht bei der Erhebung eines staatlichen Stempels begründet sein mögen, hier aber zu der ganzen Bedeutung des Gesetzes in Widerspruch treten. Dasselbe gilt auch für die Steuerbefreiung der Besitzwechsel durch Erbgang, deren Aufhebung, wie bereits bemerkt, von Frankfurt a. M. geplant war. Mit vollstem Rechte beklagte man sich daher im preußischen Herrenhause darüber, daß „der Umsatzsteuer durch die Minister der Charakter einer der staatlichen Stempelsteuer sich nähernden Stempelgebühr gegeben sei und dieselbe in Folge dessen ihr Ziel nicht mehr erreiche, eine Gegenleistung der Grundeigenthümer zu sein für die durch die städtischen Einrichtungen bewirkte Erhöhung des Grundwerthes." Die meisten Gemeinden sahen sich bei dieser ablehnenden Haltung der Ministerien gezwungen, sich den von der Regierung veröffentlichten Musterordnungen anzuschließen. Die Umsatzsteuer blieb daher auf

---

* Vergleiche Drucksache des preußischen Abgeordnetenhauses 1896, Nr. 130.

onerose Geschäfte beschränkt und die Sätze schwanken zwischen 1/2 bis 1 Prozent. Nur in Frankfurt a. M. blieb der alte Satz des Währschaftsgeldes 1 1/2 Prozent erhalten, und Breslau behauptete die Unterscheidung von bebauten und unbebauten Grundstücken, von denen die ersteren mit 1/2, die letzteren mit 1 Prozent belastet wurden, sowie die Beschränkung der Steuerfreiheit auf die durch Erbgang, Erbvertrag oder Theilung unter Miterben erfolgenden Eigenthumswechsel.

Später scheinen die Ministerien ihren Standpunkt insoweit modifizirt zu haben, daß sie technisch brauchbar ausgestalteten Umsatzsteuerordnungen nicht mehr ablehnend gegenüberstehen, selbst wenn dieselben mehr als 1 Prozent erheben, nicht alle Befreiungen des Stempelsteuergesetzes beibehalten und einen Unterschied zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken machen.

Den sozialpolitischen Gedanken, den Hauserwerb der ärmeren Schichten der Bevölkerung, vor Allem der Arbeiterklasse nicht durch die Umsatzsteuer zu erschweren, der die Regierung zu der allgemeinen Beschränkung des Steuersatzes auf höchstens 1 Prozent veranlaßte, hat die Stadtverwaltung München-Gladbach in anderer und entschieden auch zutreffenderer Weise dadurch zu verwirklichen gesucht, daß sie von einer Erhebung der Steuer absieht, wenn es sich um die Veräußerung von Hausgrundstücken im Werthe von weniger als 6000 Mk. handelt.

Die zarten Bedenken, welche die preußische Regierung bei der Ausarbeitung ihrer Musterordnung für die Umsatzsteuer bewegt haben, hat man in Sachsen nicht gekannt. Die sächsischen Städte haben von ihrer unumschränkten Steuerautonomie bei der Ausgestaltung der Besitzwechselabgabe weitesten Gebrauch gemacht. Hier wird die Abgabe in der Regel bei Besitzwechsel von Immobilien und „sonstigen Rechten, die ein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche haben", erhoben und dabei auch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften zur Besteuerung herangezogen. Ermäßigungen und auch wohl Steuerfreiheit treten in einigen Städten ein, wenn es sich um Erwerbungen zwischen Aszendenten und Deszendenten oder zwischen Eheleuten handelt. Die Sätze sind in den einzelnen Städten natürlich sehr verschieden. Von 4 Prozent in Leisnig sinken dieselben auf 21/100 Prozent in Wurzen herab. Von den größeren Städten mit über 50000 Einwohnern erhebt Leipzig 6/10 Prozent, bei Erbgang in auf- oder absteigender Linie und unter Ehegatten 1/10 Prozent (außerdem noch Leistungen an die Armenkasse); Dresden (Verordnung vom 18. August 1897) 6/10 Prozent zur Stadtkasse, 2/10 Prozent zur evangelischen Schulkasse, die Hälfte bei Erbgang, sofern die Erwerber zu pflichttheilberechtigten Erben des bisherigen Eigenthümers gehören; Chemnitz 1 Prozent zur Stadtkasse, 2/3 Prozent für die Ortsarmenkasse, 1/6 Prozent für den geistlichen Gemeinkasten, bei Erwerb auf Grund Erbrechtes oder Vermächtnisses 1/8 Prozent

an die Ortsarmenkasse, auf Grund von Zwangsversteigerungen 1/8 Prozent an die Schulkasse (Verordnung vom 20. Dezember 1878 beziehungsweise 9. Juli 1891); Plauen 1 Prozent, je ein Drittel an die Stadtkasse, Ortsarmenkasse und Schulkasse (Verordnung vom 29. April 1896).

In Württemberg und Bayern ist das Recht, eine Umsatzsteuer zu erheben, den Gemeinden durch Spezialgesetze verliehen worden. In Württemberg können die Gemeinden, in denen die Umlagen auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe den Betrag der Staatssteuer übersteigen, einen Zuschlag zur staatlichen Liegenschaftsaccise erheben (Gesetz vom 15. Juni 1893), der aber 80 Pfg. pro 100 Mk. des der staatlichen Accise unterliegenden Kaufpreises nicht übersteigen darf. In Bayern (Gesetz vom 14. April 1898) beträgt die Gebühr ein Viertel der staatlichen Abgabe. In beiden Ländern hat die Umsatzsteuer jeden Charakter einer Besteuerung des unverdienten Werthzuwachses verloren; sie ist weiter nichts als ein Zuschlag zu der staatlichen Abgabe, ein subsidiäres Deckungsmittel für den gemeindlichen Bedarf, dazu bestimmt, den Gemeinden eine kleine Steuererleichterung zu gewähren. Die Maximalhöhe der Abgabe erreicht noch nicht einmal den von der preußischen Regierung normirten Satz von 1 Prozent. Irgend welche sozial- oder steuerpolitische Bedeutung kommt der Umsatzsteuer in dieser Ausgestaltung natürlich nicht zu.

B. Die Umgestaltung bereits bebauter Stadtviertel.

Von nicht minderer Bedeutung für die Entwicklung einer Stadt ist die Umgestaltung bereits bebauter Stadtviertel, ihre Anpassung an die Bedürfnisse des Verkehrs und die Forderungen der öffentlichen Hygiene; die Schwierigkeiten der Ausführung sind aber bedeutend größere, als bei der äußeren Stadterweiterung. Während die Gesetzgebung die Stellung der Gemeinden bei den Aufgaben der Stadterweiterung in mancher Hinsicht sehr günstig gegenüber dem privaten Grundbesitz gestaltet hat, befinden sich die Gemeinden bei Unternehmungen der sogenannten inneren Stadterweiterung in einer sehr wenig vortheilhaften Lage. Die Kosten der äußeren Stadterweiterungen können sie zum Theil oder ganz auf die Grundbesitzer abwälzen; bei Straßenverbesserungen und Straßendurchbrüchen, bei dem Abreißen unhygienischer Viertel oder Blöcke heißt es für sie nur: zahlen, viel zahlen nach der Melodie der Enteignungsgesetze.

Wir sahen bereits oben, wie auf einer gewissen Entwicklungsstufe der größeren Städte eine vollständige Umgestaltung des alten Stadtinnern, des Geschäftszentrums stattzufinden pflegt. Die Wohnhäuser verschwinden und machen Geschäftshäusern, Magazinen u. s. w. Platz. Die engen Straßen vermögen die Wogen des Verkehrs nicht mehr zu fassen, der gebieterisch eine Verbreiterung des Verkehrsbettes verlangt. Um Zeit zu ersparen, müssen gekrümmte

Straßen gestreckt, und, um unnöthige Kraftvergeudung zu verhindern, müssen die Höhenlagen der verschiedenen Straßen miteinander ausgeglichen werden. Neue Parallelstraßen müssen angelegt werden, um alte, zu enge Straßen zu entlasten; krumme Straßenzüge durch die Anlage neuer Diagonalstraßen verkürzt; zwecks Gewinnung neuer Verbindungen mit den neu entstandenen Stadtvierteln neue Radialstraßen angelegt werden. Alle diese Unternehmungen, mag es sich nun um die Umgestaltung bereits bestehender nicht mehr ausreichender Straßen (Straßenverbesserungen) oder um den Bau neuer Straßen (Straßendurchbrüche) handeln, spielen sich auf bereits bebautem, meist im Geschäftszentrum oder bei Millionenstädten in den Geschäftsnebenzentren belegenem und daher außerordentlich werthvollem Boden ab. Handelt es sich bei den äußeren Stadterweiterungen um die Bodenwerthe werdender Stadttheile, so thürmt sich hier das Hinderniß ungeheurer Grundrenten, des Produktes vieler Jahrzehnte, oft von Jahrhunderten, auf.

Welche Mittel stehen nun den Städten für die Durchführung ihrer Unternehmungen zu Gebote? In Verbindung mit der Festsetzung von Fluchtlinien nur das der Enteignung des zum Straßenbau nothwendigen Grund und Bodens. Durch die Festsetzung von Baufluchtlinien kann natürlich nur allmälig die Erbreiterung der Straße erreicht werden, zudem ist ihr Fortschritt gänzlich von der privaten Bauthätigkeit abhängig. Der Vorgang wird sich selbst in den günstigsten Fällen reger Bauthätigkeit stets über eine ganze Reihe von Jahren hinziehen und ist dabei, wie die Bauthätigkeit selber und die sie bedingende industrielle und kommerzielle Blüthe, den großen Schwankungen stoßweise sich vollziehender Entwicklung und langdauernder Stagnation unterworfen. Will die Gemeinde selbstthätig in den Prozeß eingreifen, so bleibt ihr nur der eine Weg der Expropriation der Grund- und Hausbesitzer. Nach § 13 des preußischen Baufluchtengesetzes von 1875 können die Grundbesitzer eine Entschädigung für die Entziehung von Grundeigenthum fordern, wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft, und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird, ohne daß es möglich wäre, die Grunderwerbskosten durch Ortsstatut auf die Grundbesitzer abzuwälzen. Die Expropriation wird durch das Enteignungsgesetz von 1874 geregelt. Wie in Preußen gilt auch in den anderen Staaten der Satz, daß die Durchführung der Baufluchtlinien beziehungsweise Ortsbaupläne gegenüber bestehenden Bauten nur durch Expropriation nach den Enteignungsgesetzen geschehen kann. Damit sind dann weiter die folgenden Sätze gegeben. Die Gemeinden haben, falls der Theil eines Gebäudes in die Bauflucht fällt und zwecks Straßenerbreiterung niedergelegt wird, für das ganze Gebäude und außerdem für jede Werthminderung, die dem Restgrundstück in Folge des Unternehmens zugefügt wird, wenn dasselbe zum Beispiel bebauungsunfähig wird, Entschädigung zu bezahlen.

Sie haben das Recht der Enteignung nur für die zur Straße nothwendigen Grundstückstheile. Dagegen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist. Die ganze Ungerechtigkeit des heutigen Enteignungsverfahrens, die rücksichtslose Benachtheiligung der Gemeinden zu Gunsten der privaten Grundbesitzer tritt hier vielleicht am schärfsten zu Tage. Die Gemeinden müssen riesige Summen für den von ihnen enteigneten Grund und Boden bezahlen. Sie verwandeln die alten engen ungesunden Gassen in breite Straßen, in denen sich der Verkehr ungehindert bewegen und entwickeln kann und werfen den glücklichen Grund- und Hausbesitzern Hunderttausende müheloſen Gewinns in den Schoß. Und anstatt daß es ihnen gestattet wäre, die von ihnen aufgewendeten Kosten ganz oder theilweise von dieser Werthsteigerung abzuziehen, müssen sie sogar in der Praxis meist für den enteigneten Boden nach diesem von ihnen geschaffenen Zukunftswerthe bezahlen. Der Grundbesitzer dagegen ist der glückliche Monopolist, der von Privaten und Gemeinden gleicher Weise Tribut erhebt. Die Gemeinde bezahlt ihm sein altes Haus zum vollen Werthe, sie reißt es ihm nieder und überliefert ihm einen neuen Bauplatz an neuer breiter Straße. Sie bezahlt ihm das abgetretene Land zum vollen Werthe. Und wenn ihm nach Abtretung des Grund und Bodens ein Restgrundstück über bleibt, das zur Bebauung überhaupt zu klein ist oder dieselbe schwierig und ungünstig gestaltet, so muß sie ihm auch dieses Land zum gleichen Preise abnehmen. Sieht aber der Grundbesitzer, daß ihm die Spekulation mit dem Restgrundstück noch größere Werthe verspricht, so läßt er sich von der Gemeinde den Minderwerth entschädigen, den sein Grundstück durch die Abtretung des anderen Theiles zu Straßenzwecken angeblich erlitten hat, und verkauft nachher die Restparzelle an seinen Nachbarn oder seinen Hintermann zu den Preisen, die die Gemeinde durch ihre direkte Thätigkeit auf bedeutende Höhe gesteigert hat. Der angebliche Minderwerth des Restgrundstücks verschwindet; eine Quelle reichen Spekulationsgewinns thut sich auf.

Nur in sehr wenigen deutschen Staaten können die Gemeinden die durch das Unternehmen bewirkte Werthsteigerung den Grundbesitzern in Anrechnung bringen. Das württembergische Enteignungsgesetz von 1888, § 11 al. 3 bestimmt, daß der „dem Enteigneten bezüglich des Restgrundstücks durch das Unternehmen zugehende Schaden insoweit nicht in Betracht kommt, als die entstehenden Nachtheile durch entsprechende Vortheile aufgewogen werden“. Vor Erlaß dieses Gesetzes war auch in Württemberg eine Anrechnung des Mehrwerthes nur in dem Spezialfall einer veränderten Höhenlage der Straße möglich, durch die die Besitzer von Gebäuden in der Benützung derselben be-

einträchtigt wurden.* Ebenso kann in Hamburg (Enteignungsgesetz von 1886, § 6)** der Mehrwerth des Restgrundstücks angerechnet werden. Jedoch darf die Anrechnung den Entschädigungswerth des abzutretenden Theiles sammt Zuschlag des Kostenbetrags nicht überschreiten, der auf etwaige Einrichtungen zur Fortsetzung der bisherigen Benützung des zurückbleibenden Theiles von den Unternehmern verwendet werden muß. Ebenso die Dresdener Straßenbauordnung, § 15.***

Verzichtete man also darauf, die reichlich fließende Quelle der Werthsteigerung des Grund und Bodens für die Gemeinde anzuzapfen, so ließ sich die finanzielle Stellung derselben noch auf andere Art und Weise verbessern. Man konnte unter allgemeiner Voraussetzung der Werthsteigerung und auf Grund derselben eine Beitragspflicht der Interessenten zu solchen Unternehmungen statuiren, die ihnen in besonderem Maße zu Gute kommen, und man konnte der Gemeinde das Recht geben, nicht nur den zur Straßenanlage unbedingt erforderlichen Grund und Boden, sondern auch die ganze innerhalb einer bestimmten Zone belegene, von der Straßenanlage betroffene Grundstücksgruppe zu enteignen (Zonenenteignung). Dem letzten Mittel eignete zugleich der große Vorzug, eine nach technischen und hygienischen Gesichtspunkten sachgemäße Neuauftheilung der Grundstücke zu ermöglichen.

Eine der Beitragspflicht der Anlieger bei dem Bau neuer Straßen entsprechende direkte Verpflichtung der Grundbesitzer, zu den Kosten derartiger Straßenverbreiterungen beizutragen, kennt allein das Hamburger Baupolizeigesetz von 1882; aber diese Verpflichtung ist nur eine sehr beschränkte. Sie erstreckt sich nicht weiter als ein Drittel der Kosten des für die Verbreiterung angewandten Grund und Bodens. Der Beitrag soll ferner den Werth eines Quadratmeters für jedes Meter der Frontbreite nicht übersteigen und die Beitragspflicht überhaupt fortfallen, falls und soweit die Straße schon eine Breite von 17 Metern hatte.

* Württembergische Bauordnung von 1872, § 8; ähnlich in der hessischen Bauordnung von 1881, § 11.

** Schon im Hamburger Baupolizeigesetz von 1882. Darnach war bei der Regulirung bereits bestehender Straßen Entschädigung zu zahlen für Abtretung des Grund und Bodens, bei Abbrüchen, Umbauten und Neubauten, bei Verbot des Höherbauens der in die neue Straßenlinie hineintretenden Gebäudetheile; aber die durch die Neuregelung der Straße für das betreffende Grundstück sich ergebende Wertherhöhung war von der Entschädigung bis zur Höhe der Werthsteigerung in Abzug zu bringen.

*** Interessant der folgende Passus: „Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße bisheriges Hinterland die Eigenschaft von Vorderland erhält, auch ist, wenn an dem öffentlichen Verkehrsraume liegende Restparzellen zu dahinter liegenden Parzellen geschlagen werden, der Mehrwerth für die ganze neugebildete Parzelle zu berechnen.

Gegenüber dieser festgeregelten Beitragspflicht ist es in Baden und Preußen den Gemeinden möglich, auf Grund der allgemeinen Beitragspflicht der Interessenten zu solchen Unternehmungen der Gemeinde, welche ihnen in hervorragendem Maße zu Gute kommen, auch zu Straßenverbreiterungen, Beiträge nach den Umständen der einzelnen Fälle zu erheben. In Baden hatte schon die Gemeindeordnung von 1831 für den Fall besonderer Benützung und Abnützung eines Vizinal- und Gemarkungswegs eine derartige Bestimmung erhalten und in der Gemeindesteuergesetzgebung von 1879 war der Grundgedanke dieses Spezialfalls verallgemeinert worden. Wie es in den Motiven heißt: „hat die Entwicklung der städtischen Verhältnisse eine Reihe von Unternehmungen veranlaßt, welche mit völlig gleicher Berechtigung den Vorausbeizug des besonderen Interesses verlangen, wie dies bei den durch besondere Gesetzgebung bis jetzt geregelten Fällen, bei der Anlage neuer Straßen und Kanalisation derselben der Fall ist. Wir verweisen hier nur auf die erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Entwässerungen und Kanalisation der Städte, auf die von der Gemeinde übernommenen Veranstaltungen zur Straßenreinigung und Straßenbesprengung und Beleuchtung, auf nothwendige Straßendurchbrüche, Ueberwölbung störender Wasserläufe innerhalb des Stadtbezirkes, Herstellung von Verbindungsbrücken und Stegen, welchen mehr lokale Bedeutung zukommt, und auf andere Unternehmungen ähnlicher Art.“ In der Gemeindeordnung von 1890 und in der Städteordnung (§§ 72 bis 75) ist dann die Erhebung besonderer Beiträge fast gleichlautend geregelt worden.*

In den preußischen Landestheilen mit Städte- und Gemeindeordnungen, die vor dem Jahre 1875 erlassen waren und wesentlich gleiche Bestimmungen enthielten, wie die §§ 4, 11 und 53 der Städteordnung von 1853, war es, wie ein Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes (Bd. XV, S. 52) feststellte, möglich, einzelne Klassen der Gemeindeangehörigen mit Vorausleistungen zu belasten. Soweit die Herstellung neuer Straßen in Betracht kommt, sind dann, wie wir sahen, die Leistungen der Anlieger durch das Baufluchtengesetz von 1875 genau bestimmt und weitergehende Statuten damit aufgehoben worden. Für die Anlieger an alten Straßen waren aber die Gemeinden nicht an § 15 des Baufluchtengesetzes gebunden, ihr Recht zur Beitragserhebung also durchaus nicht beschränkt worden. Endlich hat das Kommunalabgabengesetz von 1893

* Gemeindeordnung von 1890, § 72: Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, können die Interessenten, beziehungsweise die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften zur Deckung eines entsprechenden Theiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden.

im § 9 den Gemeinden ausdrücklich das Recht gegeben: „Behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen zu erheben.“ Das Recht wird zur Pflicht, wenn sonst die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals durch Steuern aufzubringen sein würden. Diese Beiträge müssen nach den Vortheilen bemessen werden. Oder die Gemeinden können nach § 20 al. 2 bei Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirkes oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirkes oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen.

Damit sind die Gemeinden in die Lage versetzt, einen Theil der Kosten der Straßenverbreiterungen auf die anliegenden Grundbesitzer abzuwälzen. Bei den Straßendurchbrüchen liegt die Sache dagegen durchaus anders. Hier handelt es sich um die Anlage neuer Straßen und die Beitragspflicht der Anlieger ist in diesem Falle durch die Baufluchts- und Ortsstraßengesetze beziehungsweise Bauordnungen geregelt. Die Ueberwälzung der gesammten Straßenbaukosten auf die Anlieger auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und die Anwendung der auf Grund derselben erlassenen Ortsstatute wird aber wegen der gewaltigen Höhe der Kosten in den meisten Fällen unmöglich sein. Da die Vortheile derartiger Anlagen außerdem nicht nur dem anliegenden Grundbesitze, sondern einer umfassenderen Zone zu Gute kommen, so wäre eine solche Kostenvertheilung gleichzeitig auch ungerecht. Den Gemeinden bleibt also bei diesen für sie mit besonders hohen Unkosten verbundenen Unternehmungen kein Mittel, die Grundbesitzer zu Beitragsleistungen heranzuziehen; die ganze Last fällt daher auf sie, die Vortheile allein den Grundbesitzern zu. Mit vollstem Rechte nach der Anschauung selbst solcher Kreise, denen man eine fortgeschrittenere Ansicht zutrauen sollte.*

Man hat den Versuch gemacht, die Städte aus dieser höchst ungünstigen Lage zu befreien, diese Verhältnisse, die ein gewaltiges Hinderniß für die Entwicklung des Verkehrs und die Herstellung hygienischer Quartiere sein mußten, wenigstens in einigen Punkten umzugestalten, indem man eine Aus-

* Außerordentlich charakteristisch ist die folgende Aeußerung Stübbens: „Straßendurchbrüche sind nur in den selteneren Fällen ein brauchbarer Gegenstand der Privatunternehmung, wo die Einnahmen aus der Veräußerung der im Werthe gesteigerten Restgrundstücke die Ausgaben übersteigen. In weitaus den meisten Fällen ist ein Ueberschuß nicht zu erwarten, die Verbesserung deshalb der Gemeinde zu überlassen (!).“ Handbuch der Hygiene, Bd. IV, S. 436 und 437.

Gegenüber dieser festgeregelten Beitragspflicht ist es in Baden und Preußen den Gemeinden möglich, auf Grund der allgemeinen Beitragspflicht der Interessenten zu solchen Unternehmungen der Gemeinde, welche ihnen in hervorragendem Maße zu Gute kommen, auch zu Straßenverbreiterungen, Beiträge nach den Umständen der einzelnen Fälle zu erheben. In Baden hatte schon die Gemeindeordnung von 1831 für den Fall besonderer Benützung und Abnützung eines Vizinal- und Gemarkungswegs eine derartige Bestimmung erhalten und in der Gemeindesteuergesetzgebung von 1879 war der Grundgedanke dieses Spezialfalls verallgemeinert worden. Wie es in den Motiven heißt: „hat die Entwicklung der städtischen Verhältnisse eine Reihe von Unternehmungen veranlaßt, welche mit völlig gleicher Berechtigung den Vorausbeizug des besonderen Interesses verlangen, wie dies bei den durch besondere Gesetzgebung bis jetzt geregelten Fällen, bei der Anlage neuer Straßen und Kanalisation derselben der Fall ist. Wir verweisen hier nur auf die erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Entwässerungen und Kanalisation der Städte, auf die von der Gemeinde übernommenen Veranstaltungen zur Straßenreinigung und Straßenbesprengung und Beleuchtung, auf nothwendige Straßendurchbrüche, Ueberwölbung störender Wasserläufe innerhalb des Stadtbezirkes, Herstellung von Verbindungsbrücken und Stegen, welchen mehr lokale Bedeutung zukommt, und auf andere Unternehmungen ähnlicher Art.“ In der Gemeindeordnung von 1890 und in der Städteordnung (§§ 72 bis 75) ist dann die Erhebung besonderer Beiträge fast gleichlautend geregelt worden.*

In den preußischen Landestheilen mit Städte- und Gemeindeordnungen, die vor dem Jahre 1875 erlassen waren und wesentlich gleiche Bestimmungen enthielten, wie die §§ 4, 11 und 53 der Städteordnung von 1853, war es, wie ein Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes (Bd. XV, S. 52) feststellte, möglich, einzelne Klassen der Gemeindeangehörigen mit Vorausleistungen zu belasten. Soweit die Herstellung neuer Straßen in Betracht kommt, sind dann, wie wir sahen, die Leistungen der Anlieger durch das Baufluchtengesetz von 1875 genau bestimmt und weitergehende Statuten damit aufgehoben worden. Für die Anlieger an alten Straßen waren aber die Gemeinden nicht an § 15 des Baufluchtengesetzes gebunden, ihr Recht zur Beitragserhebung also durchaus nicht beschränkt worden. Endlich hat das Kommunalabgabengesetz von 1893

---

* Gemeindeordnung von 1890, § 72: Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, können die Interessenten, beziehungsweise die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften zur Deckung eines entsprechenden Theiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden.

im § 9 den Gemeinden ausdrücklich das Recht gegeben: „Behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen zu erheben." Das Recht wird zur Pflicht, wenn sonst die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals durch Steuern aufzubringen sein würden. Diese Beiträge müssen nach den Vortheilen bemessen werden. Oder die Gemeinden können nach § 20 al. 2 bei Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirkes oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirkes oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen.

Damit sind die Gemeinden in die Lage versetzt, einen Theil der Kosten der Straßenverbreiterungen auf die anliegenden Grundbesitzer abzuwälzen. Bei den Straßendurchbrüchen liegt die Sache dagegen durchaus anders. Hier handelt es sich um die Anlage neuer Straßen und die Beitragspflicht der Anlieger ist in diesem Falle durch die Baufluchts- und Ortsstraßengesetze beziehungsweise Bauordnungen geregelt. Die Ueberwälzung der gesammten Straßenbaukosten auf die Anlieger auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und die Anwendung der auf Grund derselben erlassenen Ortsstatute wird aber wegen der gewaltigen Höhe der Kosten in den meisten Fällen unmöglich sein. Da die Vortheile derartiger Anlagen außerdem nicht nur dem anliegenden Grundbesitze, sondern einer umfassenderen Zone zu Gute kommen, so wäre eine solche Kostenvertheilung gleichzeitig auch ungerecht. Den Gemeinden bleibt also bei diesen für sie mit besonders hohen Unkosten verbundenen Unternehmungen kein Mittel, die Grundbesitzer zu Beitragsleistungen heranzuziehen; die ganze Last fällt daher auf sie, die Vortheile allein den Grundbesitzern zu. Mit vollstem Rechte nach der Anschauung selbst solcher Kreise, denen man eine fortgeschrittenere Ansicht zutrauen sollte.*

Man hat den Versuch gemacht, die Städte aus dieser höchst ungünstigen Lage zu befreien, diese Verhältnisse, die ein gewaltiges Hinderniß für die Entwicklung des Verkehrs und die Herstellung hygienischer Quartiere sein mußten, wenigstens in einigen Punkten umzugestalten, indem man eine Aus-

* Außerordentlich charakteristisch ist die folgende Aeußerung Stübbens: „Straßendurchbrüche sind nur in den selteneren Fällen ein brauchbarer Gegenstand der Privatunternehmung, wo die Einnahmen aus der Veräußerung der im Werthe gesteigerten Restgrundstücke die Ausgaben übersteigen. In weitaus den meisten Fällen ist ein Ueberschuß nicht zu erwarten, die Verbesserung deshalb der Gemeinde zu überlassen (!)." Handbuch der Hygiene, Bd. IV, S. 436 und 437.

bildung des Enteignungsrechtes im Sinne der Zonenenteignung in Angriff nahm. In Preußen wurde dies in der Lex Adickes seitens des Herrenhauses versucht. Der ursprüngliche Entwurf der Lex Adickes hatte die Zonenenteignung nur für unbebautes Gelände zugelassen, seitens des Herrenhauses wurde dieselbe aber auch auf bebautes Gelände ausgedehnt, wobei mit vollem Rechte darauf hingewiesen wurde, daß eine auch auf bebautes Land anwendbare Zonenenteignung für die Gemeinden von größerer Bedeutung sei, als für unbebautes Land, besonders wenn ihnen für das letztere noch das Mittel der Umlegung zur Verfügung stände. Von dem Herrenhause wurde aber für die Verleihung der Zonenenteignung das gleiche, umständliche, allgemeine Enteignungsverfahren beibehalten. Die Zonenenteignung wurde an den Nachweis der „Nothwendigkeit im öffentlichen Interesse" geknüpft und von der Genehmigung der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten abhängig gemacht. Außerdem wurde den Eigenthümern von mindestens der Hälfte der von dem Zonenenteignungsverfahren erfaßten Grundstücke das Recht gegeben, durch eine Erklärung bei dem Gemeindevorstande unter bestimmten Bedingungen die Uebereignung der von der Zonenenteignung betroffenen Grundstücke an sie zu verlangen. Nur mußten sie sich darin verpflichten, die Durchführung der Neueintheilung der Grundstücke nach einem vom Gemeindevorstande zu genehmigenden Plane zu gewährleisten, das für Straßen und Plätze erforderliche Land unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten und ihr die gesammten Enteignungskosten, sowie die Kosten des geplanten öffentlichen Unternehmens zu vergüten. Damit war denn glücklich die bedrohte Heiligkeit des Privateigenthums gerettet und der Anspruch des privaten Besitzers auf den unverdienten Werthzuwachs als unantastbar anerkannt. Denn es liegt ja auf der Hand, daß die Grundstücksbesitzer von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen werden, wenn das Unternehmen ihnen einen genügend hohen Profit verspricht, in allen anderen Fällen aber seine Ausführung der Gemeinde überlassen werden.

Im Allgemeinen bedeutet die Zonenenteignung für die Gemeinden eine geringe finanzielle Entlastung, wenigstens in der Gegenwart, während ihr dagegen in Rücksicht auf die hygienische Anlage der Bauquartiere, sowie auf die Förderung eines den Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Straßennetzes größere Bedeutung zukommt. Was wir oben über das Enteignungsverfahren bei unbebautem Lande ausgeführt haben, gilt hier natürlich ebenfalls und noch in erhöhtem Maße. Es sind die außerordentlich hoch bemessenen, über den wirklichen Werth hinausgehenden Schätzungen der zu enteignenden Grundstücke, durch die Straßendurchbrüche und Sanirungen ungesunder Viertel für die Gemeinden oft geradezu unerschwinglich werden. Bei derartigen Unternehmungen ist es von der größten Wichtigkeit, Abschätzungsgrundsätze für die Schätzungskommissionen festzulegen, um eine Uebervortheilung der Gemeinden

zu verhüten. Daß dieselben den hartnäckigsten Widerstand der Hausbesitzer finden, liegt auf der Hand. In Hamburg wurde zum Beispiel das Projekt betreffend Umbau des Hafenbezirkes in der südlichen Neustadt von der Bürgerschaft einstimmig genehmigt. Abgelehnt wurde einzig der Antrag, wonach die Gutachten der Wohnungspflegebehörde über den Zustand der Räume in den vom Staate aufzukaufenden Häusern als maßgebende Grundlage für die Urtheile der Expropriationsbehörde gelten sollten. Bei der Sanirung handelt es sich in großer Ausdehnung um baulich verwahrloste Gebäude, die aber durch Vermiethung als Arbeiterwohnungen einen bedeutenden Miethertrag ergeben. Die erwähnte Bestimmung hätte natürlich die Höhe der Abschätzung in entscheidender Weise zu Gunsten des Staates und zu Ungunsten der Hauswucherer beeinflußt. Daher die Ablehnung seitens der Bürgerschaft, des Parlaments der Grund- und Hausbesitzer. Finanzielle Erfolge können übrigens die Gemeinden mit der Zonenenteignung nur dann erzielen, wenn sie sich nicht nur mit der Durchführung des eigentlichen Unternehmens, also dem Abreißen der ungesunden oder verkehrshindernden Quartiere, der Neueintheilung des gewonnenen Baulandes und der Anlage der Straße begnügen, sondern auch vor Allem, wo es sich um die Anlage bedeutender Verkehrsstraßen handelt, die Bebauung des Baulandes und die Vermiethung der Gebäude in eigener Regie durchführen. Allein in diesem Falle kommen sie in den Besitz des zukünftigen Grundrentenzuwachses, der bei einem sofortigen Verkaufe des Baulandes in der Hauptsache den Privatspekulanten zufallen wird.

Es bleibt uns noch über, eine Kritik dieser modernen von uns kurz geschilderten Bestrebungen, den Grundbesitz zu besonderen Leistungen für die ihm durch die Unternehmungen der Gemeinden im Speziellen und durch die allgemeine Entwicklung im Allgemeinen zuwachsenden Vortheile heranzuziehen, vor Allem mit Rücksicht auf die wichtige Frage der Steuerüberwälzung zu versuchen. Es fragt sich, wer die Steuerlast trägt, ob der mit der Steuer belastete Grundbesitzer oder der Miether. Nun kann zunächst nicht bestritten werden, daß die bisher gebräuchlichen Grund- und Gebäudesteuern gerade in Folge ihrer Unveränderlichkeit und weitgehenden Unabhängigkeit von den jeweiligen Werth- und Ertragsverhältnissen den Charakter von Reallasten angenommen haben und daher schon bei der Abmessung des Kaufpreises durch Abzug des kapitalisirten Steuerbetrages berücksichtigt werden. Bei den modernen Ertragsteuern dagegen, bei denen das Bestreben dahin geht, dem wechselnden, meist steigenden Ertrage mit der Besteuerung möglichst zu folgen, verschwindet dieser Charakter gänzlich. Mit der engen Verbindung, in der derartige kommunale Ertragsteuern mit dem gegenwärtigen Werthe der Grundstücke, nicht wie die staatlichen Ertragsteuern mit einem längst vergangenen Werthe beziehungsweise Ertrage stehen, wird auch die Tendenz der Abwälzung dieser

bildung des Enteignungsrechtes im Sinne der Zonenenteignung in Angriff nahm. In Preußen wurde dies in der Lex Adickes seitens des Herrenhauses versucht. Der ursprüngliche Entwurf der Lex Adickes hatte die Zonenenteignung nur für unbebautes Gelände zugelassen, seitens des Herrenhauses wurde dieselbe aber auch auf bebautes Gelände ausgedehnt, wobei mit vollem Rechte darauf hingewiesen wurde, daß eine auch auf bebautes Land anwendbare Zonenenteignung für die Gemeinden von größerer Bedeutung sei, als für unbebautes Land, besonders wenn ihnen für das letztere noch das Mittel der Umlegung zur Verfügung stände. Von dem Herrenhause wurde aber für die Verleihung der Zonenenteignung das gleiche, umständliche, allgemeine Enteignungsverfahren beibehalten. Die Zonenenteignung wurde an den Nachweis der „Nothwendigkeit im öffentlichen Interesse" geknüpft und von der Genehmigung der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten abhängig gemacht. Außerdem wurde den Eigenthümern von mindestens der Hälfte der von dem Zonenenteignungsverfahren erfaßten Grundstücke das Recht gegeben, durch eine Erklärung bei dem Gemeindevorstande unter bestimmten Bedingungen die Uebereignung der von der Zonenenteignung betroffenen Grundstücke an sie zu verlangen. Nur mußten sie sich darin verpflichten, die Durchführung der Neueintheilung der Grundstücke nach einem vom Gemeindevorstande zu genehmigenden Plane zu gewährleisten, das für Straßen und Plätze erforderliche Land unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten und ihr die gesammten Enteignungskosten, sowie die Kosten des geplanten öffentlichen Unternehmens zu vergüten. Damit war denn glücklich die bedrohte Heiligkeit des Privateigenthums gerettet und der Anspruch des privaten Besitzers auf den unverdienten Werthzuwachs als unantastbar anerkannt. Denn es liegt ja auf der Hand, daß die Grundstücksbesitzer von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen werden, wenn das Unternehmen ihnen einen genügend hohen Profit verspricht, in allen anderen Fällen aber seine Ausführung der Gemeinde überlassen werden.

Im Allgemeinen bedeutet die Zonenenteignung für die Gemeinden eine geringe finanzielle Entlastung, wenigstens in der Gegenwart, während ihr dagegen in Rücksicht auf die hygienische Anlage der Bauquartiere, sowie auf die Förderung eines den Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Straßennetzes größere Bedeutung zukommt. Was wir oben über das Enteignungsverfahren bei unbebautem Lande ausgeführt haben, gilt hier natürlich ebenfalls und noch in erhöhtem Maße. Es sind die außerordentlich hoch bemessenen, über den wirklichen Werth hinausgehenden Schätzungen der zu enteignenden Grundstücke, durch die Straßendurchbrüche und Sanirungen ungesunder Viertel für die Gemeinden oft geradezu unerschwinglich werden. Bei derartigen Unternehmungen ist es von der größten Wichtigkeit, Abschätzungsgrundsätze für die Schätzungskommissionen festzulegen, um eine Uebervortheilung der Gemeinden

zu verhüten. Daß dieselben den hartnäckigsten Widerstand der Hausbesitzer finden, liegt auf der Hand. In Hamburg wurde zum Beispiel das Projekt betreffend Umbau des Hafenbezirkes in der südlichen Neustadt von der Bürgerschaft einstimmig genehmigt. Abgelehnt wurde einzig der Antrag, wonach die Gutachten der Wohnungspflegebehörde über den Zustand der Räume in den vom Staate aufzukaufenden Häusern als maßgebende Grundlage für die Urtheile der Expropriationsbehörde gelten sollten. Bei der Sanirung handelt es sich in großer Ausdehnung um baulich verwahrloste Gebäude, die aber durch Vermiethung als Arbeiterwohnungen einen bedeutenden Miethertrag ergeben. Die erwähnte Bestimmung hätte natürlich die Höhe der Abschätzung in entscheidender Weise zu Gunsten des Staates und zu Ungunsten der Hauswucherer beeinflußt. Daher die Ablehnung seitens der Bürgerschaft, des Parlaments der Grund- und Hausbesitzer. Finanzielle Erfolge können übrigens die Gemeinden mit der Zonenenteignung nur dann erzielen, wenn sie sich nicht nur mit der Durchführung des eigentlichen Unternehmens, also dem Abreißen der ungesunden oder verkehrshindernden Quartiere, der Neueintheilung des gewonnenen Baulandes und der Anlage der Straße begnügen, sondern auch vor Allem, wo es sich um die Anlage bedeutender Verkehrsstraßen handelt, die Bebauung des Baulandes und die Vermiethung der Gebäude in eigener Regie durchführen. Allein in diesem Falle kommen sie in den Besitz des zukünftigen Grundrentenzuwachses, der bei einem sofortigen Verkaufe des Baulandes in der Hauptsache den Privatspekulanten zufallen wird.

Es bleibt uns noch über, eine Kritik dieser modernen von uns kurz geschilderten Bestrebungen, den Grundbesitz zu besonderen Leistungen für die ihm durch die Unternehmungen der Gemeinden im Speziellen und durch die allgemeine Entwicklung im Allgemeinen zuwachsenden Vortheile heranzuziehen, vor Allem mit Rücksicht auf die wichtige Frage der Steuerüberwälzung zu versuchen. Es fragt sich, wer die Steuerlast trägt, ob der mit der Steuer belastete Grundbesitzer oder der Miether. Nun kann zunächst nicht bestritten werden, daß die bisher gebräuchlichen Grund- und Gebäudesteuern gerade in Folge ihrer Unveränderlichkeit und weitgehenden Unabhängigkeit von den jeweiligen Werth- und Ertragsverhältnissen den Charakter von Reallasten angenommen haben und daher schon bei der Abmessung des Kaufpreises durch Abzug des kapitalisirten Steuerbetrages berücksichtigt werden. Bei den modernen Ertragsteuern dagegen, bei denen das Bestreben dahin geht, dem wechselnden, meist steigenden Ertrage mit der Besteuerung möglichst zu folgen, verschwindet dieser Charakter gänzlich. Mit der engen Verbindung, in der derartige kommunale Ertragsteuern mit dem gegenwärtigen Werthe der Grundstücke, nicht wie die staatlichen Ertragsteuern mit einem längst vergangenen Werthe beziehungsweise Ertrage stehen, wird auch die Tendenz der Abwälzung dieser

Lasten auf die Miether wirksam. Das gilt auch für die übrigen Arten der Besteuerung des unverdienten Werthzuwachses, wie Umsatzsteuer*, Bettermentsteuer 2c. Die Tendenz der Ueberwälzung ist in allen diesen Fällen in gleicher Weise vorhanden. Es fragt sich nun weiter, in welchen Fällen setzt sich dieselbe durch. Das bestimmende Moment ist dabei der Zustand, in dem sich zur Zeit der Einführung oder Erhöhung der Steuer die wirthschaftliche Entwicklung der Gemeinden befindet. Fällt dieselbe in eine Zeit des allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwungs, des Anwachsens des Handels und Verkehrs, sowie des Bevölkerungszuzuges von außen, so befinden sich die Haus- und Grundbesitzer in der glücklichen Lage, von ihrer Monopolstellung unbeschränkten Gebrauch machen zu können. Die Miethen werden gesteigert und in der Miethsteigerung entfällt nur der kleinere Theil auf den überwälzten Steuerbetrag. Bei rückläufiger Konjunktur dagegen wird die Konkurrenz der Haus- und Grundbesitzer die Miether vor der Steuerüberwälzung bewahren. Allerdings ist dabei der gewichtige Unterschied zwischen großen und kleinen Wohnungen zu machen. Bei den größeren Wohnungen, die also von der wohlhabenderen Bevölkerung bewohnt werden, wird sich der Einfluß der Konjunktur viel energischer geltend machen, als bei den kleinen Wohnungen, bei denen sich die Miethsteigerungen sehr schnell, die Miethrückgänge dagegen nur sehr langsam vollziehen. Es muß ferner die Thatsache berücksichtigt werden, daß selbst in den Zeiten einer Hochkonjunktur sich die Entwicklung der Großstädte, die wir hier vornehmlich im Auge haben, nicht in allen Theilen gleichmäßig vollzieht, daß der eine Stadttheil in rapidem Aufschwunge, der andere in langsamer Entwicklung, ein dritter in Stagnation, ein vierter sich in direktem Rückgange befinden kann. So kann innerhalb der Städte eine Konkurrenz zwischen den Haus- und Grundbesitzern der verschiedenen Stadttheile vorhanden sein, die ihrerseits wieder auf die Ueberwälzung der Steuern bestimmend einwirkt.

Es ist leider nicht möglich, direkt durch statistische Daten diese Ueberwälzungsverhältnisse darzulegen; die Statistik der Miethpreise läßt uns bei derartigen feineren Untersuchungen im Stiche. Es dürfte überhaupt wohl kaum möglich sein, auf statistischem Wege diese Vorgänge zu erfassen, da auf die Miethpreis-

* Der Adickesschen Ansicht, daß der Erwerber in Folge der Einrechnung der Umsatzsteuer in seine Kalkulation diejenige Summe, welche er für den Bauplatz anlegen kann, entsprechend niedriger bemißt, eine Erhöhung der Miethen daher nicht wahrscheinlich sei, können wir uns nicht anschließen. Die Umsatzsteuer wird allerdings gewöhnlich auf die Bauplatzkosten geschlagen. Da aber wenigstens bei dem großstädtischen Miethhausbau die Bauplatzgröße eine ziemlich fest bestimmte, auch schon durch den Bebauungsplan gegebene Größe ist, so erhöht sich durch die Umsatzsteuer der Preis des Bauplatzes und dieser erhöhte Bauplatzpreis muß durch die Miethen verzinst werden.

steigerungen eine ganze Reihe anderer und vor Allem viel wichtigerer Faktoren einwirkt, diese sich aber in ihren Wirkungen kaum von einander scheiden lassen.

Wir haben also gesehen, daß die Steuern vom Grundbesitz wenigstens in den Städten mit fortschreitender Entwicklung durchaus nicht von den Grundeigenthümern getragen, sondern von diesen auf die Miether überwälzt werden, und daß ferner gerade auf die weniger wohlhabende Klasse derselben der größere Theil ihrer Lasten entfällt. Niemand, der nicht gerade ein Mitglied der städtischen Grund- und Hausbesitzervereine ist, wird behaupten wollen, daß damit das Ziel einer gerechten Steuerpolitik erreicht sei.

Exkurs. Die Entwicklung des Berliner Straßennetzes.

(Vergleiche hierzu die Karte: Die Entwicklung des Berliner Straßennetzes in seinen Hauptverkehrszügen, nach S. 400.)

Die Entwicklung Berlins ging zunächst von dem alten inneren Kerne, den Revieren Berlin, Köln, Friedrichswerder und Neu-Köln, in radialer Richtung vor sich. An den nach Spandau, Oranienburg, Prenzlau, Landsberg, Frankfurt führenden Landstraßen entstanden im Norden und Osten die Vorstädte Spandauer Revier, Königstadt, Stralauer Revier, die sich wie ein Ring um das alte Berlin lagern. Weit über diesen Ring hinaus zogen sich aber schon an diesen Straßen die Häuserzüge hinaus. Die Luisenstadt, die Friedrich-, die Dorotheen- und Friedrich Wilhelmstadt, die sich im Süden, Westen und Nordwesten vor die alten Stadttheile Köln und Friedrichswerder lagern, sind nach vorgeschriebenen obrigkeitlichen Festsetzungen angelegt worden und zeigen daher das Bild geradliniger, rechtwinklig sich schneidender breiter Straßenzüge.

Die moderne Geschichte Berlins werden wir am richtigsten von dem Beginne der vierziger Jahre, das heißt der Entwicklung des Eisenbahnnetzes her datiren, durch das Berlin in Folge seiner wunderbar günstigen geographischen Lage wie mit einem Schlage die erste Stelle unter den Handels- und Industriestädten zufiel. Mit den vierziger Jahren begann auch die rapide Zunahme der Bevölkerung, der eine ebenso schnelle Entwicklung der Bauthätigkeit entsprach. Vor Allem bildeten die Luisenstadt, das Schöneberger und Tempelhofer Revier und die äußere Friedrichstadt den Schauplatz der Bauthätigkeit. Hier wuchsen in wenigen Jahren ganze Städte empor mit einer Bevölkerung, die in die Hunderttausende stieg.

Wirft man einen Blick auf einen Plan aus dem Jahre 1861, so sieht man, daß zwischen den neuen und alten Stadttheilen fast keine Verbindungen bestanden. Die äußere Friedrichstadt, auf der einen nördlichen Seite vom Thiergarten begrenzt, im Südosten durch die Potsdamer und Anhalter Bahnhöfe, die sich wie ein Keil in das Stadtgebiet einzwängen, vom Tempelhofer Revier getrennt, hatte nur den einen Zugang über den Leipziger Platz durch

die Leipzigerstraße in die innere Friedrichstadt, deren Straßenzug zugleich die einzige Verbindung mit dem Friedrichswerder und der Altstadt gewährte. Die Hauptzugangsstraße zum Potsdamer=Platz und zur Leipzigerstraße ist für den östlichen Theil der äußeren Friedrichstadt die Potsdamerstraße, die man durch die Ueberführung der Linkstraße über den Landwehrkanal, wo sie sich auf dem Schöneberger Ufer todtläuft, vergeblich zu entlasten suchte. Sie ist zugleich auch die einzige Zugangsstraße für das ganze jenseits des Landwehrkanals gelegene Schöneberger Quartier. Das zwischen dem Potsdamer und Anhalter Bahnhofe gelegene Quartier hatte nur den einen Einlaß durch die Anhaltischestraße, die sich auf der Wilhelmstraße todtläuft. Das Tempelhofer Revier konnte nur über den Belle Alliance=Platz in die Friedrichstadt gelangen. So war also die Friedrichstadt vom Belle Alliance= bis zum Pariser=Platz gewissermaßen durch den doppelten Straßenwall der Königgrätzer und Wilhelmstraße gegen die Außenquartiere abgesperrt, die denselben nur in den beiden Straßenzügen der Leipziger= und Anhaltischenstraße durchbrechen konnten. Ja, in dem Raume zwischen der Behren= und Leipzigerstraße haben wir noch einen dritten Straßengürtel in der Mauerstraße, auf der sich sieben große mit der Leipzigerstraße parallel laufende Straßenzüge nach Westen hin todtlaufen. Man kann die Genialität, mit der die Friedrichstadt angelegt ist, nicht genug bewundern, zumal wenn man bedenkt, daß dieses ganze Quartier mit der nördlich der Linden gelegenen Dorotheenstadt nur durch eine einzige Straße, die Friedrichstraße, ein unbedeutendes Seitengäßchen der Hauptstraße der Dorotheenstadt, in Verbindung gebracht war.*

Fragen wir nun, was hat die Stadt gethan, um die Fehler der Vergangenheit zu verbessern, so muß unsere Antwort lauten: zu wenig! Zu wenig, auch wenn man die zahllosen Schwierigkeiten bedenkt, die sich jedem Vorgehen der Stadt auf dem Gebiete der Straßenverbesserung in den Weg stellen. Wenn wir von der Voßstraße, die ihre Entstehung der Privatspekulation verdankt, und von der Hedemannstraße, die ohne Bedeutung für den Durchgangsverkehr ist, absehen, beschränkte sich die Thätigkeit der städtischen Behörden auf die Durchführung der Zimmerstraße von der Wilhelm= bis zur Königgrätzerstraße, eine Straßenkorrektion, die ohne besondere Bedeutung blieb, da man die Durchführung der Zimmerstraße nach der Alten Jakobstraße unter=

---

* Die Große Friedrichstraße hatte auf der Strecke zwischen Behren= und Georgenstraße eine Fahrdammbreite von nur 8 Metern. Erst bei der Anlage des Stadtbahnhofs und des Zentralhotels gelang es, eine Erweiterung der Straße auf dieser kurzen Strecke um 1,32 Meter zu erreichen. Seit 1885 ist die Hälfte der Häuser in diesem Engpasse neu gebaut worden; die Stadtbehörden haben es aber versäumt, rechtzeitig die neuen Baufluchtlinien festzusetzen (vergleiche Eberstadt, S. 33).

ließ. Um diese eine kleine Verbesserung zu erreichen, bedurfte es nicht weniger als zwölfjähriger Verhandlungen mit den verschiedensten Ministerien. Kein Wunder, da, wie es in einem Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten so schön hieß, „durch die Ausführung des Straßenprojektes nicht näher zu bezeichnende wichtige militärische, also Reichsinteressen, verletzt werden würden". Und worin bestanden diese nicht näher zu bezeichnenden militärischen, also Reichsinteressen, deren Verletzung in Aussicht stand? Die Straße schnitt ein Stück von dem Garten des Kriegsministeriums ab! Solange allerdings die kleinlichsten Interessen staatlicher Behörden, solange die Rücksichten auf die Bequemlichkeit und das Behagen hochgestellter Persönlichkeiten, solange eine rücksichtslose fiskalische Ausbeutungspolitik (vergleiche Botanischer Garten) gegenüber der Gemeinde die bestimmenden Momente für die Genehmigung gemeindlicher Straßenverbesserungen sind, so lange kann man sich allerdings nicht wundern, daß die Stadt es ablehnt, die vermehrten Kosten der an und für sich schon theuren Korrektionen auf sich zu nehmen. Die sonst so geschwätzigen Verwaltungsberichte der Stadt Berlin sind außerordentlich zurückhaltend, wo es sich um die Darstellung von Konflikten zwischen staatlichen und gemeindlichen Behörden handelt; aber das Wenige, was sie berichten, genügt, um zahlreiche Beweise für unsere Behauptung zu liefern. Erst April 1891 konnte die verlängerte Zimmerstraße, der man natürlich wieder einen prinzlichen Namen geben mußte, dem öffentlichen Verkehre geöffnet werden.

Wie nach Westen auf die Mauerstraße, so liefen sich auch nach Osten die oben erwähnten Straßenzüge von der Behren- bis zur Schützenstraße und noch weiter südlich bis zur Kochstraße auf dem von Norden nach Süden laufenden Straßenzuge Oberer Wall, Jerusalemerstraße beziehungsweise Kommandanten- und Lindenstraße todt. Zwischen der Leipzigerstraße und Unter den Linden fehlte es durchaus an Verkehrsstraßen, die dem Durchgangsverkehr vom Westen nach dem Zentrum und weiter hinaus in die östlichen Stadttheile und umgekehrt eine bequeme und direkte Bahn gewährt hätten. Hier mußte die Stadt schon Anfangs der sechziger Jahre eingreifen. Nach jahrelangen Verhandlungen mit den Staatsbehörden erhielt sie endlich die königliche Genehmigung zur Durchführung der Französischenstraße und zur Erweiterung der Schleusenbrücke. Die Kosten dieses Unternehmens beliefen sich auf 1583175 Mk.

Die äußere Friedrichstadt, das Schöneberger und das Tempelhofer Revier sind jüngere Stadttheile mit äußerst rapider Entwicklung.

Wie unzureichend diese drei Stadttheile mit der inneren Friedrichstadt, um die sie sich als ein äußerer Gürtel legen, verbunden sind, haben wir bereits erwähnt. Damit nicht genug, sind aber auch diese äußeren Stadttheile untereinander so wunderbar isolirt, daß man an eine raffinirte Absichtlichkeit zu glauben geneigt ist. Zwischen das Schöneberger und Tempelhofer Revier schieben sich nämlich

als trennender Keil die Bahnhofanlagen der Potsdamer (1838), Dresdener (1875 bis 1885 angelegt) und Anhalter Bahnhöfe (1841) ein. Die ganze Kurzsichtigkeit der städtischen Behörden wie nicht minder der staatlichen Verwaltungsbehörden, die Gleichgiltigkeit, mit der man die Interessen der Bewohner gegenüber den Interessen der mächtigen Eisenbahngesellschaften vernachlässigte, werden durch die bedeutsame Thatsache bewiesen, daß diesen Eisenbahnlinien von vornherein gestattet wurde, ihre Schienenstränge im Niveau über die Straßenzüge zu führen, während man zum Beispiel in England Niveaukreuzungen nur in Ausnahmefällen gestattete. Auch der hundertjährige Bebauungsplan hatte „bei den Projektirungsarbeiten für die neuen Straßenanlagen kein Bedenken getragen, überall, wo es das zeitige oder zukünftige Bedürfniß zu erfordern schien, die Straßen über die Bahn und zwar in gleicher Höhe mit deren Geleisen hinüberzuführen".* „Erst die Erfahrungen, welche in der Folgezeit gesammelt wurden, klärten die Erkenntniß des Polizeipräsidiums und des Magistrats soweit, daß sie gegen die Herstellung von Niveauübergängen Verwahrung einlegten."**

---

* Verwaltungsbericht 1861 bis 1876, II, S. 34.

** Ebenda, S. 34. Das krasseste Beispiel für die Rücksichtslosigkeit, mit der man die Interessen des Straßenverkehrs denen des Eisenbahnverkehrs opferte, ist doch die alte 1850 bis 1851 vom Staate erbaute Verbindungsbahn, welche den Stettiner Bahnhof mit dem Hamburger, dem Potsdamer, dem Anhaltischen und dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verband und im Grunde eigentlich eine lange Niveaukreuzung darstellte, insofern sie in den Straßendamm zum Theil sehr frequenter Straßen und Plätze, wie der Invalidenstraße, des Platzes vor dem Brandenburger Thor, des Potsdamer- und Askanischen-Platzes, eingelegt war. Die Bahn diente nur dem Güterverkehre. Da nun die Beschränktheit der angeschlossenen Bahnhöfe, vor Allem des Stettiner und des Potsdamer Bahnhofs, das Rangiren der langen Güterzüge innerhalb derselben nicht gestattete, dieses also zum Theile auf der Verbindungsbahn vor sich gehen mußte, so kann man sich denken, wie fortgesetzt der Straßenverkehr in seiner freien Bewegung durch eine solche unsinnige Anlage gehindert sein mußte. In der Invalidenstraße waren die Häuser schon 1857 oft stundenlang nicht zugänglich. Auf Beschwerden des Magistrats vom Jahre 1863 gab der damalige Handelsminister die folgende köstliche Antwort: „Auch die seiner Zeit außerhalb der Stadt angelegten Bahnhöfe liegen bereits im Innern der Stadt und mit ihnen einige nicht unbedeutende Strecken der einmündenden Eisenbahnen. Bei der fortschreitenden Ausdehnung Berlins wird dies in noch weit höherem Maße stattfinden, der Straßen- und Bahnverkehr auf langen Strecken nebeneinander herlaufen und der letztere damit das Fremdartige, wie den Anschein des Gefährlichen verlieren, welcher jetzt noch so häufig den Wunsch, ihn von den Straßen entfernt zu sehen, hervorruft." Nur ein preußischer Handelsminister kann die Unverschämtheit haben, mit der Bevölkerung einer Großstadt und ihrer Vertretung in solcher Weise Hohn zu treiben. Schon ein Jahr später wurde die Verlegung der Verbindungsbahn beschlossen! Aber erst 1871 war die neue Bahn vollendet, so daß jene also zwanzig Jahre lang einige der Haupt-

Die beiden circa 600 bis 700 Meter voneinander entfernten Eisenbahnlinien schnitten also zweimal die stark befahrenen längs des Landwehrkanals belegenen Boulevardstraßen, die allein die Verbindung zwischen den beiden südwestlichen Stadttheilen vermittelten. Durch Polizeiverordnungen, das beliebte Mittel preußischer Verwaltungsweisheit, suchte man die Verkehrsstörungen in der Weise etwas zu beschränken, daß man die Sperrung der beiden Straßenzüge zu Rangirzwecken, also außerhalb des fahrplanmäßigen Betriebs, nur vier Mal in der Stunde auf die Dauer von höchstens sieben Minuten gestattete. Mit anderen Worten, die Straßen blieben mindestens während der Hälfte des Tages für den Verkehr gesperrt. Erst 1870/71 beziehungsweise 1879 (seitens der Anhaltischen Gesellschaft) wurden nach langen Verhandlungen mit den städtischen Behörden die Niveaukreuzungen in Unterführungen der Straßen umgewandelt. Damit war also dem Verkehre wenigstens eine Straße geöffnet. Der rapiden Entwicklung der beiden fraglichen Vorstädte konnte aber dieser eine Durchgang nicht genügen. Auf 1350 beziehungsweise 1750 Meter gab es keine zweite Verbindung. Die in dem „hundertjährigen“ Bebauungsplane von 1862 vorgesehene großartige Gürtelstraße, die nach Kassirung der Teltowerstraße die zweite Verbindung gewähren sollte und die man schon zwecks Umbaus des Potsdamer Bahnhofs aus der geraden Linie in einen Winkelzug verlegt hatte, konnte zur richtigen Zeit nicht durchgeführt werden, da der Bau des Dresdener Bahnhofs zwischen den Anhalter und Potsdamer Bahnhöfen den ganzen Bebauungsplan umgeworfen hatte und der neue nicht vor 1883 — ein glänzendes Beispiel für die Schnelligkeit, mit der sich die Verwaltung den wechselnden Bedürfnissen der Großstadt anzupassen weiß — endgiltig festgesetzt wurde. Von da an dauerte es dann noch vier Jahre, bis die Straße, die zu der Kategorie der Freiheitskriegstraßen gehört, die Yorkstraße, unter den 25 Eisenbahngeleisen durchgeführt war.

Der Verwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1882 bis 1888 (S. 57) schließt das betreffende Kapitel mit einem Päan; er hätte es unserer Meinung nach besser mit einem Reu- und Klageliede geschlossen. Bereits in der Periode von 1861 bis 1876 war die Friedrich- und Schöneberger Vorstadt bis über die Bülowstraße, die Tempelhofer Vorstadt bis in die Nähe des Kreuzberges bebaut worden; aber erst Ende 1886 wurde die neue Verbindungsstraße fertig. Und dabei darf nicht vergessen werden, daß auf der Schöneberger Seite zwischen den beiden Verbindungsstraßen ein Abstand von circa 1200, auf der Tempelhofer Seite von circa 800 Metern vorhanden ist. Die Bescheidenheit des Berliner Magistrats hat etwas Rührendes an sich;

---

verkehrsadern in empfindlichster Weise unterbunden hatte. (Verwaltungsbericht 1861 bis 1876, II, S. 34.)

als trennender Keil die Bahnhofanlagen der Potsdamer (1838), Dresdener (1875 bis 1885 angelegt) und Anhalter Bahnhöfe (1841) ein. Die ganze Kurzsichtigkeit der städtischen Behörden wie nicht minder der staatlichen Verwaltungsbehörden, die Gleichgiltigkeit, mit der man die Interessen der Bewohner gegenüber den Interessen der mächtigen Eisenbahngesellschaften vernachlässigte, werden durch die bedeutsame Thatsache bewiesen, daß diesen Eisenbahnlinien von vornherein gestattet wurde, ihre Schienenstränge im Niveau über die Straßenzüge zu führen, während man zum Beispiel in England Niveaukreuzungen nur in Ausnahmefällen gestattete. Auch der hundertjährige Bebauungsplan hatte „bei den Projektirungsarbeiten für die neuen Straßenanlagen kein Bedenken getragen, überall, wo es das zeitige oder zukünftige Bedürfniß zu erfordern schien, die Straßen über die Bahn und zwar in gleicher Höhe mit deren Geleisen hinüberzuführen".* „Erst die Erfahrungen, welche in der Folgezeit gesammelt wurden, klärten die Erkenntniß des Polizeipräsidiums und des Magistrats soweit, daß sie gegen die Herstellung von Niveauübergängen Verwahrung einlegten."**

---

* Verwaltungsbericht 1861 bis 1876, II, S. 34.

** Ebenda, S. 34. Das krasseste Beispiel für die Rücksichtslosigkeit, mit der man die Interessen des Straßenverkehrs denen des Eisenbahnverkehrs opferte, ist doch die alte 1850 bis 1851 vom Staate erbaute Verbindungsbahn, welche den Stettiner Bahnhof mit dem Hamburger, dem Potsdamer, dem Anhaltischen und dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verband und im Grunde eigentlich eine lange Niveaukreuzung darstellte, insofern sie in den Straßendamm zum Theil sehr frequenter Straßen und Plätze, wie der Invalidenstraße, des Platzes vor dem Brandenburger Thor, des Potsdamer- und Askanischen-Platzes, eingelegt war. Die Bahn diente nur dem Güterverkehre. Da nun die Beschränktheit der angeschlossenen Bahnhöfe, vor Allem des Stettiner und des Potsdamer Bahnhofs, das Rangiren der langen Güterzüge innerhalb derselben nicht gestattete, dieses also zum Theile auf der Verbindungsbahn vor sich gehen mußte, so kann man sich denken, wie fortgesetzt der Straßenverkehr in seiner freien Bewegung durch eine solche unsinnige Anlage gehindert sein mußte. In der Invalidenstraße waren die Häuser schon 1857 oft stundenlang nicht zugänglich. Auf Beschwerden des Magistrats vom Jahre 1863 gab der damalige Handelsminister die folgende köstliche Antwort: „Auch die seiner Zeit außerhalb der Stadt angelegten Bahnhöfe liegen bereits im Innern der Stadt und mit ihnen einige nicht unbedeutende Strecken der einmündenden Eisenbahnen. Bei der fortschreitenden Ausdehnung Berlins wird dies in noch weit höherem Maße stattfinden, der Straßen- und Bahnverkehr auf langen Strecken nebeneinander herlaufen und der letztere damit das Fremdartige, wie den Anschein des Gefährlichen verlieren, welcher jetzt noch so häufig den Wunsch, ihn von den Straßen entfernt zu sehen, hervorruft." Nur ein preußischer Handelsminister kann die Unverschämtheit haben, mit der Bevölkerung einer Großstadt und ihrer Vertretung in solcher Weise Hohn zu treiben. Schon ein Jahr später wurde die Verlegung der Verbindungsbahn beschlossen! Aber erst 1871 war die neue Bahn vollendet, so daß jene also zwanzig Jahre lang einige der Haupt-

Die beiden circa 600 bis 700 Meter voneinander entfernten Eisenbahnlinien schnitten also zweimal die stark befahrenen längs des Landwehrkanals belegenen Boulevardstraßen, die allein die Verbindung zwischen den beiden südwestlichen Stadttheilen vermittelten. Durch Polizeiverordnungen, das beliebte Mittel preußischer Verwaltungsweisheit, suchte man die Verkehrsstörungen in der Weise etwas zu beschränken, daß man die Sperrung der beiden Straßenzüge zu Rangirzwecken, also außerhalb des fahrplanmäßigen Betriebs, nur vier Mal in der Stunde auf die Dauer von höchstens sieben Minuten gestattete. Mit anderen Worten, die Straßen blieben mindestens während der Hälfte des Tages für den Verkehr gesperrt. Erst 1870/71 beziehungsweise 1879 (seitens der Anhaltischen Gesellschaft) wurden nach langen Verhandlungen mit den städtischen Behörden die Niveaukreuzungen in Unterführungen der Straßen umgewandelt. Damit war also dem Verkehre wenigstens eine Straße geöffnet. Der rapiden Entwicklung der beiden fraglichen Vorstädte konnte aber dieser eine Durchgang nicht genügen. Auf 1350 beziehungsweise 1750 Meter gab es keine zweite Verbindung. Die in dem „hundertjährigen" Bebauungsplane von 1862 vorgesehene großartige Gürtelstraße, die nach Kassirung der Teltowerstraße die zweite Verbindung gewähren sollte und die man schon zwecks Umbaus des Potsdamer Bahnhofs aus der geraden Linie in einen Winkelzug verlegt hatte, konnte zur richtigen Zeit nicht durchgeführt werden, da der Bau des Dresdener Bahnhofs zwischen den Anhalter und Potsdamer Bahnhöfen den ganzen Bebauungsplan umgeworfen hatte und der neue nicht vor 1883 — ein glänzendes Beispiel für die Schnelligkeit, mit der sich die Verwaltung den wechselnden Bedürfnissen der Großstadt anzupassen weiß — endgiltig festgesetzt wurde. Von da an dauerte es dann noch vier Jahre, bis die Straße, die zu der Kategorie der Freiheitskriegstraßen gehört, die Yorkstraße, unter den 25 Eisenbahngeleisen durchgeführt war.

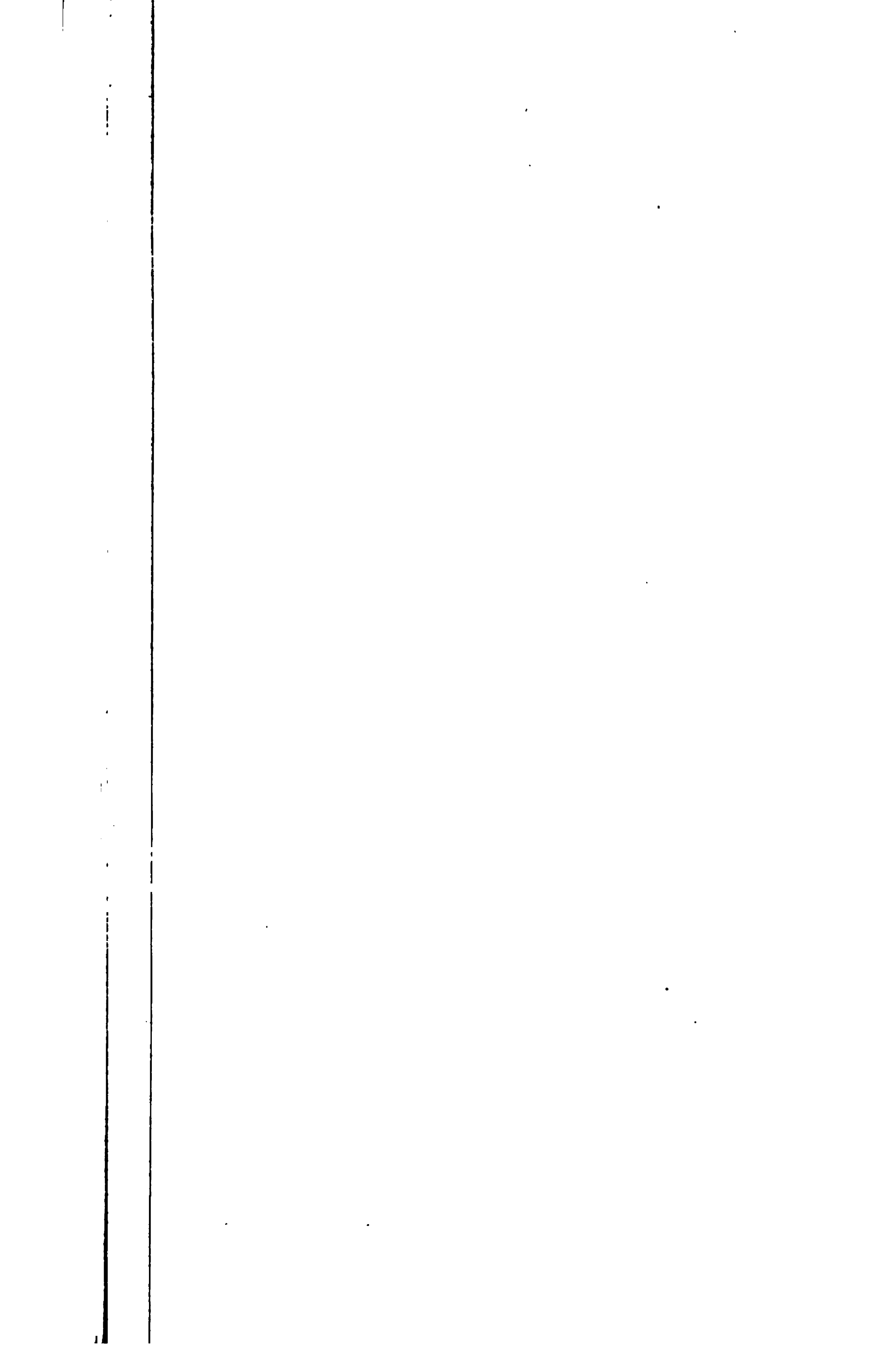
Der Verwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1882 bis 1888 (S. 57) schließt das betreffende Kapitel mit einem Päan; er hätte es unserer Meinung nach besser mit einem Reu- und Klageliede geschlossen. Bereits in der Periode von 1861 bis 1876 war die Friedrich- und Schöneberger Vorstadt bis über die Bülowstraße, die Tempelhofer Vorstadt bis in die Nähe des Kreuzberges bebaut worden; aber erst Ende 1886 wurde die neue Verbindungsstraße fertig. Und dabei darf nicht vergessen werden, daß auf der Schöneberger Seite zwischen den beiden Verbindungsstraßen ein Abstand von circa 1200, auf der Tempelhofer Seite von circa 800 Metern vorhanden ist. Die Bescheidenheit des Berliner Magistrats hat etwas Rührendes an sich;

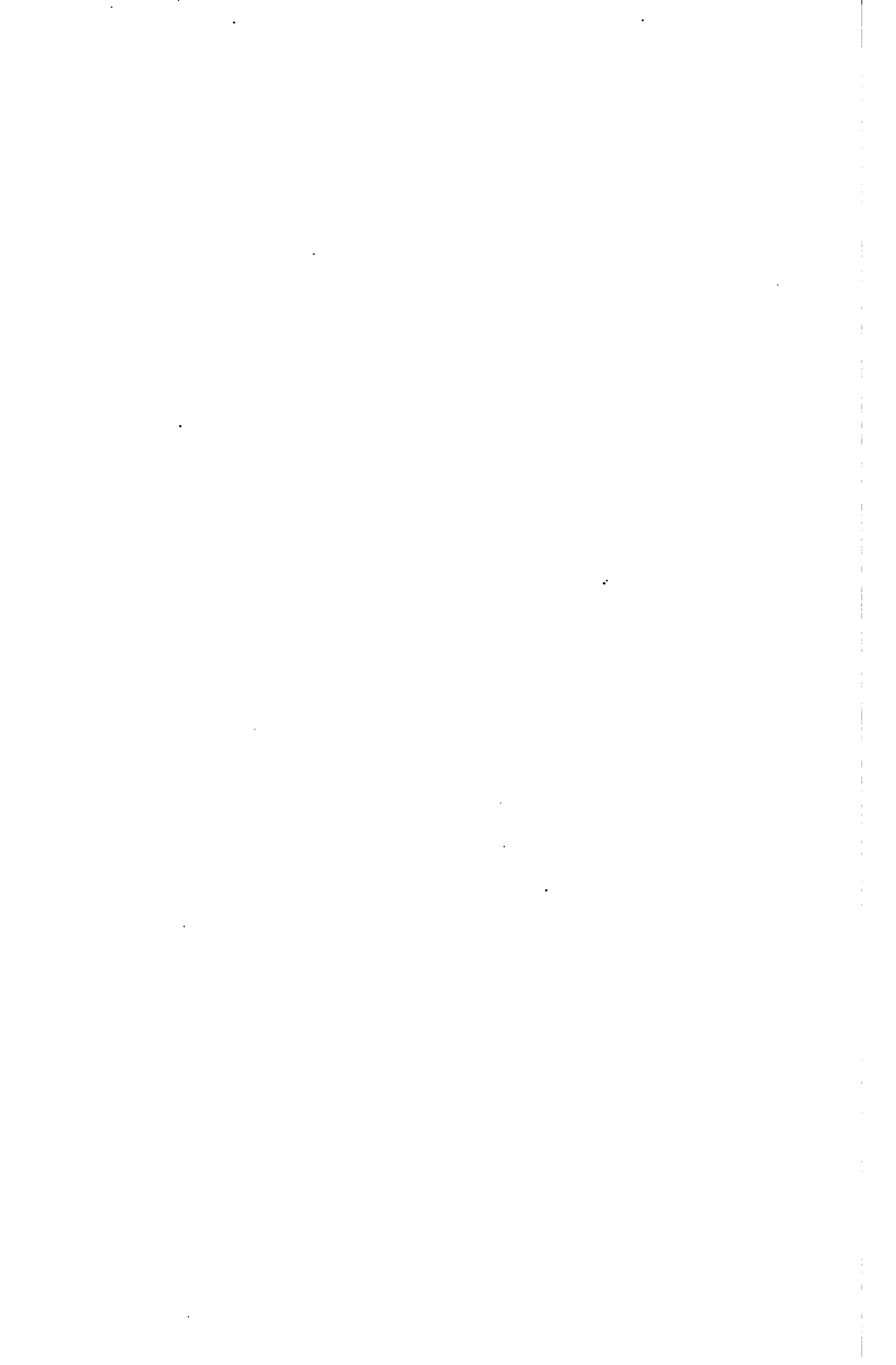
---

verkehrsadern in empfindlichster Weise unterbunden hatte. (Verwaltungsbericht 1861 bis 1876, II, S. 84.)

der geringste Erfolg befriedigt ihn. Wir werden diese Beobachtung noch öfter machen können.

Wir kommen zur Luisenstadt. Nach Südosten ist die Friedrichstadt von der Luisenstadt durch den Straßenzug der Lindenstraße abgesperrt. Auf dieser ganzen circa 1300 Meter langen Strecke gab es nur zwei voneinander circa 600 Meter entfernte Zugänge zur Luisenstadt, die Hollmannstraße und die Oranienstraße, von denen nur die letztere in der Kochstraße eine Fortsetzung nach Westen fand. Ebenso schlecht war die Luisenstadt mit der Altstadt verbunden. Es fehlte zunächst ganz und gar an einer direkten Verbindung mit dem Friedrichswerder, der nur auf dem Umwege der Leipzigerstraße durch die Alte Kommandantenstraße (Breite des Fahrdamms 6 Meter) erreicht werden konnte. Mit Neu-Köln vermittelten allerdings drei Straßenzüge, die Neue Grünstraße, die Roßstraße und die Inselstraße seit 1856/57 die Verbindung, aber die Breite dieser Straßen war nicht im Stande, den riesigen Verkehr aufzunehmen, der sich von und nach der rapide wachsenden Luisenstadt bewegte. Nach dem Stadttheil Berlin konnte man nur durch die 7,53 bis 10,35 Meter breite Wallstraße oder auf dem Umwege über Inselbrücke, Fischerbrücke und Mühlendamm gelangen. Der eine Zugang befand sich am südwestlichen, der andere am südöstlichen Ende des Stadttheils. Hier war also den städtischen Behörden ein reiches Feld praktischer Thätigkeit erschlossen, sie zogen es aber vor, privaten Unternehmern den größeren Theil der Aufgabe zu überlassen. Die beiden neuen Straßen, die Beuth- und Seydelstraße, welche eine doppelte direkte Verbindung mit dem Spittelmarkt schufen, wurden von Privatunternehmern gebaut. Nur zu der Anlage der Beuthstraße, mit der die Erbreiterung der Alten Kommandantenstraße und die Durchführung der Ritterstraße verbunden wurde, zahlte die Stadt einen Beitrag von 708000 Mk. in Grundstücken — eine sehr charakteristische Zahlung! Die Thätigkeit der Stadt beschränkte sich darauf, die Wallstraße von der Inselstraße bis zur Waisenbrücke mit einem Aufwande von 675000 Mk. für Grunderwerb auf circa 22,6 Meter zu verbreitern. Erst 1891 ermöglichte es die Regulirung der Spree und die Zuschüttung des Grünen Grabens, eine neue direkte Verbindung zwischen der Köpenickerstraße und der Waisenbrücke in der Straße Am Köllnischen Markt zu schaffen. Dem Verkehr zwischen der Luisenstadt und dem Stralauer Viertel, das sich noch schneller als die Luisenstadt entwickelte, boten sich nur zwei Wege über die Spree, die Jannowitzbrücke und die 970 Meter von dieser entfernt gelegene Schillingsbrücke, die sich aber auf der Holzmarktstraße todt lief. Um nun die beiden alten Hauptstraßen der beiden Stadttheile, die Köpenicker- und die Frankfurterstraße, über die Schillingsbrücke in direkte Verbindung zu bringen, wurde die Andreasstraße einerseits bis zur Brücke und andererseits bis zur Frankfurterstraße durchgeführt. Leider unterließ man





dabei, die Andreasstraße, wie schon Bruch vorgeschlagen hatte, direkt bis zum Landsberger-Platz weiter zu führen und wies dem Verkehr den Umweg durch die neu angelegte Strausbergerstraße an. Erst 1888 setzte man die Andreasstraße über die Große Frankfurterstraße bis zur Pallisadenstraße fort, von der aus dann der Landsberger-Platz gleichfalls auf einem Umwege durch die Friedrichsbergerstraße erreicht werden kann. Eine zweite Verbindung zwischen der Frankfurter- und Köpenickerstraße schuf die Stadt durch die Anlage der Michaelkirchstraße und der Michaelbrücke und die Durchführung der Markusstraße, die auf der Frankfurterstraße endigt.

Setzen wir nun unsere Wanderung von Osten zu unserem Ausgangspunkte zurückkehrend weiter fort, so kommen wir zunächst zum alten Spandauer Revier, das durch einen doppelten Wall von Straßenzügen, die Elsässer- und Lothringerstraße äußerer Ring, Linienstraße innerer Ring, gegen seine Vorstädte abgesperrt war. Nur wenige Auslässe, ursprünglich nur drei, führten über diese Umwallung hinaus. Im Laufe der Jahre hat die Stadt zwei weitere hinzugefügt, die aber nur der Oranienburger Vorstadt zu Gute gekommen sind.

Wenden wir uns zunächst in die Rosenthaler Vorstadt, das zwischen Brunnenstraße und Schönhauser Allee belegene Quartier, und beschäftigen uns mit dem nördlich der Bernauerstraße gelegenen Theile derselben. Die fast direkt nördlich verlaufende Schwedterstraße theilt denselben in zwei Hälften. Zwischen diesen beiden Hälften hatte der alte Bebauungsplan von 1862 circa zehn Verbindungsstraßen vorgesehen und in dem nordwestlichen Theile der Rosenthaler Vorstadt sich in einer wunderbar schönen sternförmigen Straßenanordnung verkünstelt. In die ruhige Harmonie dieser Straßenprojekte brachte nun der Bau der Nordbahn Verwirrung und Tod. Der ganze Bebauungsplan wurde wieder einmal umgeworfen; die Nordbahn nahm das ganze längs der Schwedterstraße sich nordwärts erstreckende Land für sich in Anspruch und zerstörte auf eine Strecke von circa 2 Kilometern bis zur Weichbildgrenze sämmtliche Verbindungen zwischen den beiden Stadttheilen. Mit dem Anwachsen der Stadttheile und der Bahnanlagen müssen sich also hier dieselben Vorgänge, wie beim Potsdamer Bahnhofe wiederholen.

Westlich an die Rosenthaler schließt sich die Oranienburger Vorstadt. In dieser und in den beiden weiter nach Westen sich anschließenden Stadttheilen, Wedding und Moabit, finden wir eine Häufung von Verkehrshindernissen und einen Mangel an Verbindungen zwischen den genannten Stadttheilen vor, die geradezu unbegreiflich sind. Die Oranienburger Vorstadt, das heißt das zwischen der Brunnenstraße und dem Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal gelegene Quartier wird durch die Chausseestraße und die Gartenstraße in drei ungleich breite Streifen zerschnitten. Der südliche Theil des westlichsten Streifens wird durch

den Invalidenpark und den Exerzierplatz der Artillerie, der größere südliche Theil des mittleren Streifens durch die Anlagen des Stettiner Bahnhofs und der nördliche Theil des östlichsten Streifens vom Humboldthain und dem Lagerhof in Anspruch genommen. Die einzige durchgehende Querstraße ist die Invalidenstraße, zu der in einem Abstande von circa 1000 Metern die Liesenstraße als Verbindung der beiden mittleren Radialstraßen verläuft. Da, wo die Liesenstraße die Gartenstraße schneidet und wo diese den ganzen vom Norden der Oranienburger Vorstadt und des Wedding kommenden Verkehr in die diagonal laufende Ackerstraße überleitet, über diesen Kreuzungspunkt dreier äußerst lebhafter Straßenzüge führte im Niveau die Bahnlinie der 1841 eröffneten Berlin-Stettiner Bahn. Da der Bahnhof zum Rangiren nicht ausreichte, so war der Straßenübergang nicht nur durch die ein- und auslaufenden Personen- und Güterzüge, sondern auch die stets sich vermehrenden Rangirungen der Züge gesperrt. Man kann sich denken, wie die Klagen und die Entrüstung der Anwohner von Jahr zu Jahr wuchsen, zumal da zehnjährige Verhandlungen, wenigstens für Fußgänger eine Brücke an dieser Stelle zu errichten, ohne Resultat blieben. Die Besitzer der Schwartzkopfschen Maschinenfabrik hatten im Interesse ihrer Arbeiter, die diesen Uebergang zu passiren hatten, einen ansehnlichen Beitrag versprochen, aber „sowohl die Bahnverwaltung, als auch die Kommunalbehörden hatten die Verpflichtung zur Ausführung des erwähnten Bauwerkes ablehnen zu müssen geglaubt“, wie es in dem Verwaltungsbericht 1861 bis 1876 (II, S. 32) so schön heißt. Doch geben wir diesem Berichte selbst das Wort: „Die Aufstellung von Schutzleuten an der Kreuzung vermochte eine materielle Besserung der Schäden nicht herbeizuführen, und konnte nur den Zweck haben, das erbitterte Publikum von Uebergriffen abzuhalten.“ Hatten vielleicht die Staatsbehörden geglaubt, daß schon das Erscheinen von Schutzleuten genügen würde, um alle Mißstände aufzuheben? Uns sollte es nicht wundern, wenn man auch dies von dem allmächtigen Schutzmann erwartet hätte. Erst 1876 wurde der Bahn das Rangiren auf der Niveaukreuzung verboten. „Wir bemerkten damals,“ so fährt der Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 (I, S. 68) wehleidig fort, „daß diese Maßregel nur als ein Palliativmittel zu betrachten sei“ und fügt in Parenthese hinzu: „Es kam auch dieses aus Gründen, welche mitzutheilen jetzt kein Interesse mehr hat, nicht zur Ausführung.“ Die Gründe wären allerdings von dem größten Interesse; daß der Magistrat kein Interesse daran hat sie mitzutheilen, läßt sich denken. Erst 1888!! kam ein Vertrag mit dem Staate, seit 1. Februar 1880 Eigenthümer der Stettiner Bahn, zu Stande. Darnach zahlte die Stadt zur Verlegung der Bahnlinien 1000000 Mk. baar und trat das erforderliche Terrain vom Humboldthain und den entbehrlich werdenden Straßentheilen ab. In den Jahren 1890 bis 1892 wurde dann die Ueberführung der Liesenstraße zur Thatsache. Was soll man zu einer

Stadtverwaltung sagen, die über 20 Jahre lang diese unglaublichen Zustände bestehen ließ, die es in den siebziger Jahren ablehnen zu müssen glaubte, eine Fußgängerbrücke zu erbauen, und Ende der 1880er Jahre einen Beitrag von 1 Million Mark zahlte, zu einer Stadtverwaltung, die nicht im Stande war, die Interessen der Millionenstadt gegenüber einer privaten Eisenbahngesellschaft zu wahren?

Wir haben die Berliner Eisenbahnanlagen schon zu wiederholten Malen als mächtige Verkehrshindernisse kennen gelernt; in ihrer vollen Glorie präsentiren sie sich aber erst in ihrem Verhältnisse zu dem Stadttheile Moabit, der sich allerdings mit vollem Rechte als eine Terre maudite par les chemins de fer bezeichnen kann. Moabit ist auf drei Seiten geradezu von einem circa 4,5 Kilometer langen Gürtel von Eisenbahnen umspannt, der an der Paulstraße beginnt und an der Beusselstraße in der Nähe der Weichbildgrenze endigt. Nur vier Straßen führen über diesen Wall hinüber; zwei von diesen, Alt-Moabit und die Invalidenstraße verbinden den südöstlichen Theil Moabits mit dem Königsplatz beziehungsweise der Friedrich Wilhelmstadt und dem Spandauer Viertel. Von der Invalidenstraße aber nordwärts fehlt es auf eine Strecke von circa 1300 Metern an jeder Verbindung zwischen den beiden Stadttheilen Moabit und Oranienburger Vorstadt, die durch Exerzierplätze, Bahnhofsanlagen und den Schiffahrtskanal voneinander getrennt sind. An der Nordostecke Moabits gewährt die vom Zentrum desselben radial verlaufende Perlebergerstraße einen Zugang zum Wedding. Von hier ab aber nach Westen bis zur Beusselstraße, das heißt auf eine Strecke von 2000 Metern, lagert sich ein stellenweise 200 Meter breiter Wall von Schienensträngen der Verbindungsbahn, der Berlin-Hamburger und Berlin-Lehrter Bahn zwischen die beiden Stadttheile.

Bereits 1876 (!) hatte die Stadtbehörde den Versuch gemacht, als „Entschädigung für die Zerstörung des Bebauungsplans durch die Erweiterung des Bahnhofs Moabit",* die Ueberführung der zwischen der Perleberger- und Beusselstraße gelegenen Stromstraße von den Eisenbahnverwaltungen zu erhalten. Der kindliche Glaube an die Unantastbarkeit des der Stadt vom Polizeipräsidium aufoktroyirten Bebauungsplans, die harmlose Ueberzeugung von seiner Güte und Zweckmäßigkeit ist eine charakteristische Eigenthümlichkeit der städtischen Behörden. Für Jedermann ist der Bebauungsplan nur ein werthloses Stück Papier. Bei keiner größeren Unternehmung (wie zum Beispiel beim Bau des Potsdamer Bahnhofs, des Lehrter Bahnhofs u. s. w.) hat man sich um den Bebauungsplan gekümmert — nur die städtischen Behörden halten mit einer bewundernswerthen Zähigkeit an diesem Monstrum von Bebauungsplan fest.

---

* Verwaltungsbericht 1882 bis 1888, I, S. 70.

Und nun gar von den Eisenbahnverwaltungen,* die stets in Berlin gethan haben, was sie und niemals, was die Stadtbehörden wollten, eine Entschädigung für die Zerstörung des Bebauungsplans verlangen, um den sie sich überhaupt nicht zu kümmern brauchten — heißt doch die Naivetät etwas weit treiben. Selbstverständlich lehnten sie die Forderung ab, wobei sie sich noch auf die früher von den städtischen Vertretern gemachte kurzsichtige Aeußerung berufen konnten, daß eine solche Ueberführung nicht nöthig wäre — und die Landespolizeibehörde, das heißt das Polizeipräsidium trat der Ablehnung bei. „Die Sache ruhte nun bis zum Jahre 1887," fährt der Verwaltungsbericht mit stoischer Ruhe fort. Volle 11 Jahre! Trotz der schon seit einigen Jahren außerordentlich lebhaften Bauthätigkeit! Und auch jetzt würde die Stadt kaum weiter vorgegangen sein, wenn sie nicht an der Aufschließung des ihr gehörigen zwischen dem Schiffahrtskanal und der Müllerstraße gelegenen Grundbesitzes „naturgemäß ein großes finanzielles Interesse" gehabt hätte. Sie bat daher um die Erlaubniß, die Stromstraße über den Bahnhof Moabit auf ihre Kosten überführen zu dürfen, und der Minister der öffentlichen Arbeiten war so gnädig zu erklären, daß grundsätzliche Bedenken dem nicht im Wege ständen!

Ueberhaupt tragen die städtischen Behörden ein gut Theil der Schuld an der Absperrung Moabits durch die Eisenbahnen. Die ganzen Anlagen des Lehrter Bahnhofs zwischen Paulstraße und Invalidenstraße, vor Allem aber die Verhunzung der „lieblichsten und beliebtesten Promenade, welche Berlin darbietet, nämlich an der Spree entlang neben dem Bellevuepark"** durch einen ungeheuren Güterbahnhof, haben die städtischen Behörden durch ihr unsinniges hartnäckiges Festhalten an dem Bebauungsplane verschuldet. 1867 wünschte nämlich das Hofmarschallamt, dem der größte Theil des bezeichneten Landes gehörte, im Interesse einer villenartigen Bebauung eine ganz unwesentliche Richtungsänderung einiger Straßen. Die Stadtverordneten lehnten aber die Veränderung ab, da ihnen die alten projektirten Straßen „in jeder Beziehung zweckmäßig" erschienen. Daraufhin verkaufte das Hofmarschallamt seinen Landkomplex an die Lehrter Eisenbahngesellschaft, die 1869 mit dem Bau des Lehrter Bahnhofs begann. Daß dadurch circa ein Dutzend der „in jeder Beziehung zweckmäßigen Straßen" kassirt wurden, scheint die Stadtverordneten nicht gekümmert zu haben, da man es wahrscheinlich vorgezogen haben wird, sie in diesem Falle überhaupt nicht zu hören.

Wir haben bei unserer Umwanderung Berlins das alte Zentrum der Stadt noch nicht berührt und müssen daher, ehe wir von der baulichen Entwicklung Berlins Abschied nehmen, noch etwas ausführlicher der großartigen Um-

---

* Ueber ihr Verhältniß zu den städtischen Behörden vergleiche Verwaltungsbericht 1882 bis 1888, II, S. 74, Note.

** Bruch l. c., S. 69.

gestaltungen gedenken, denen die Altstadt Berlin von 1880 an unterworfen wurde.

Der alte Stadttheil Berlin stand nur durch sechs Brücken mit allen sich konzentrisch um ihn lagernden Stadttheilen in Verbindung. In der Königstraße besaß er den einzigen von Südwest nach Nordost verlaufenden durchgehenden, viel zu schmalen Straßenzug, während die senkrecht zu diesem stehenden Straßenzüge sich im Nordwesten auf der Neuen Friedrichstraße, im Süden auf der Stralauerstraße todt liefen. Von welcher Richtung der Durchgangsverkehr kommen mochte, überall mußte er natürlich ein mächtiges Hinderniß in seinem Wege finden. Man braucht nur den Plan der Stadt zu studiren, um sich vollständig darüber klar zu werden, daß ohne eine vollständige Umgestaltung des Stadttheils keine genügende Abhilfe geschaffen werden konnte. Der gesammte von Westen und Süden sich in die Altstadt wälzende Verkehr mußte sich über die Lange Brücke* in die Königstraße und über den Mühlendamm in die Stralauerstraße beziehungsweise wiederum die Königsstraße, falls er nämlich die Königstadt erreichen wollte, zusammendrängen. Aus Alt-Berlin führte nach dem Alexanderplatz die Königsbrücke heraus, deren Breite durch den Umbau im Jahre 1872 bis 1873 von 11,3 auf 31 Meter, wovon 16,94 Meter für die Fahrbahnen, erweitert wurde. In das Stralauer Revier gab es nur einen einzigen Ausweg über die enge Stralauer Brücke, die „im Wesentlichen nur ein zwischen massiven Widerlagpfeilern liegender, mit Holzklappen überdeckter Schiffsdurchlaß von 7 Meter lichter Weite"** war. Ebenso schlecht war die Verbindung mit den nördlichen Stadttheilen. Der gesammte aus der Oranienburger und Rosenthaler Vorstadt kommende Verkehr mußte entweder den Weg über die Herkulesbrücke mit einer Fahrbahn von nur 7,32 Metern in die nur 9 Meter breite Burgstraße oder über die Spandauer Brücke gleichfalls mit einer Fahrbahn von nur 7,32 Metern auf die Neue Friedrichstraße einschlagen. Hier konnte er dann einen der sechs sich ihm zur Auswahl bietenden von Nordwest nach Südwest verlaufenden Straßenzüge wählen und zusehen, wie er am besten auf die Königstraße gelangen und von da sich aus der Insel herausarbeiten würde. Schon 1867 wurde durch Zählungen konstatirt, daß an den Ecken der Heiligegeist- und Poststraße

---

* Die Lange Brücke (Kurfürstenbrücke), „dieses ehrwürdige und schönste Monument Berlins, das anzutasten wohl auch der kühnste Neuerer nicht wagen durfte", hatte eine Breite von 13,33 Metern; der Mühlendamm eine solche von 7,7 bis 6,8 Metern Fahrdamm. Nach Zählungen des Jahres 1867 passirten in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends durchschnittlich 4980 Wagen und 40490 Fußgänger die letztere Brücke; 1877 war die Zahl der Wagen auf 417 pro Stunde gewachsen.

** Berlin und seine Bauten 1877, II, S. 44.

2683 Fußgänger und 259 Wagen pro Stunde, und an der Kreuzung der beiden Zweige der Spandauerstraße 3161 Fußgänger und 342 Wagen pro Stunde die Königstraße berührt haben, ganz abgesehen von dem in der Länge der Königstraße sich bewegenden Verkehr.

So lagen die Verhältnisse. Alt-Berlin, diese von der Spree und dem Königsgraben gebildete Insel, war zum ungeheuren Verkehrshinderniß geworden, dessen Beseitigung die rapide Entwicklung der es umschließenden Stadttheile von Tag zu Tag gebieterischer forderte. Hier war den städtischen Behörden eine großartige Aufgabe gestellt; hier konnten sie zeigen, ob sie im Stande wären, die Forderungen, welche der Verkehr einer Millionenstadt erhebt, zu begreifen, und ob sie die Energie und die Fähigkeit besäßen, als Organisatoren des Verkehrs, als Neugestalter eines ganzen Stadttheils aufzutreten. Sehen wir zu, was die städtischen Behörden geleistet haben.

Komplizirt wurde das Vorgehen der städtischen Behörden durch die geplante Anlage der Stadtbahn, welche nach dem ursprünglichen Projekte dem Laufe des Königsgrabens folgen sollte, vor Allem aber durch ihr durchaus fehlerhaftes Beginnen, die Zuschüttung des Königsgrabens als zu erstrebendes Ziel hinzustellen und mit der Anlage des neuen Straßennetzes in Alt-Berlin zu verbinden. Die Zuschüttung des Königsgrabens ist und bleibt ein bedauerlicher Fehler. Während das Bestreben dahin gehen sollte, alle Wasserflächen in der Stadt zu erhalten, haben die städtischen Behörden in der allerdings schauderhaften Verschmutzung des Königsgrabens den Rechtfertigungsgrund ihres Vorgehens gesehen. Als ob dieser Verschmutzung nicht sehr leicht durch die Durchführung einer geregelten Kanalisation und die Anlage von einseitig bebauten Uferstraßen hätte abgeholfen werden können! An Stelle der öden die Stadtbahn begleitenden Straße „an der Stadtbahn" hätte sich die Stadt eine reizvolle Wasseranlage schaffen können. Die Verwaltung zog es aber vor, das Schicksal der Umgestaltung Alt-Berlins mit der Stadtbahn zu verbinden. So wurde denn der Königsgraben zugeschüttet, auf dem so gewonnenen billigen Boden die Stadtbahn errichtet, und neben der Stadtbahn eine neue periphere Straße von der Jannowitzbrücke bis zur Spandauer Brücke geführt. Was damit gewonnen sein sollte, insbesondere inwiefern damit die innerhalb des Königsgrabens gelegenen Straßenzüge, die wir oben charakterisirt haben, für den Durchgangsverkehr verbessert sein sollten, ist uns trotz des Verwaltungsberichtes 1877 bis 1881 (I, S. 59) nicht klar geworden.

Auch für die Anlage neuer radialer Straßenzüge ist die Verbindung mit dem Stadtbahnunternehmen nicht besonders vortheilhaft gewesen. Neu geschaffen wurden südlich der Königstraße drei Straßenzüge, von denen aber nur der eine, der eine direkte Verbindung zwischen der Blumenstraße und der Stralauerstraße herstellte, für den Durchgangsverkehr von Bedeutung werden konnte,

während die beiden anderen sich auf der Neuen Friedrichstraße todt liefen. Hatten vielleicht die städtischen Behörden durch die Anlage einer Verbindung zwischen Magazin- und Neue Friedrichstraße und die flickhafte Verbreiterung der Parochialstraße die Stralauerstraße zu entlasten gedacht? Auch der Panoramastraße kann man keine größere Bedeutung zuerkennen.

Wie hat nun die Stadt die Entlastung der Königstraße in Angriff genommen, um die es sich doch in erster Linie handelte? Das Vorgehen ist zu charakteristisch. Zunächst griff die Polizei ein. Die Straße genügt für den Verkehr nicht und muß entlastet werden — also muß der Verkehr eingeschränkt werden. Eine Verordnung vom 9. Mai 1875 verbot Fuhrwerken, deren Ladungslänge mehr als 5,5 Meter überschritt, die Passage der Königstraße in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends; eine andere vom 19. Mai 1879 verbot ferner auf zwei Strecken der Königstraße für die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Lasten und Waaren dienen, und das Stillhalten dieser Fuhrwerke. Da man aber den Verkehr doch nicht ganz verbieten konnte, die am nächsten liegende Verbreiterung der Königstraße, die sofort und direkt Abhilfe gebracht hätte, aus Furcht vor den Kosten und aus thörichter Ehrfurcht vor der Kurfürstenbrücke aber nicht in Angriff zu nehmen wagte, so verfiel man wieder auf das Mittel, den Verkehr durch die Anlage eines parallelen Straßenzuges abzulenken. Die Königstraße mußte entlastet werden und man entlastete sie — durch die Festsetzung der Baufluchtlinien für die Durchführung der Papenstraße bis zur Neuen Friedrichstraße. Das war Anfangs des Jahres 1878. 1880 war die Straße vollendet.* Erste Entlastung der Königstraße! Bewilligung von 1 721 000 Mk. zu den Kosten. In den beiden folgenden Jahren 1881 und 1882 wurden die Fluchtlinien der neuen, Kaiser Wilhelmstraße getauften Straße bis zur Münzstraße festgesetzt. Die Festsetzung der Fluchtlinien für den westlichen Theil nach dem Lustgarten wurde erst 1884 endgiltig erreicht. Neun Jahre waren also mit der Planfeststellung verbracht worden. Durchgeführt war nur der nordöstliche Theil des Projektes, das heißt man hatte

* Die Stadtverordnetenversammlung hatte 1875 den Beschluß gefaßt, die Baufluchtlinie für die Kaiser Wilhelmstraße festzusetzen „unter der Bedingung, daß die Zuschüttung des Königsgrabens von den zuständigen Behörden gestattet und dessen Terrain der Stadtgemeinde unentgeltlich übereignet werde“. Dazu bemerkt der Verwaltungsbericht 1877/81 I, S. 55: „Die Absicht der städtischen Behörden, die Ausführung einer vom Lustgarten bis zur Münzstraße führenden Straße selbst in die Hand zu nehmen, war hiermit dokumentirt, aber die Ausführung dieser Absicht an Bedingungen geknüpft, von denen es damals sehr zweifelhaft war, ob auf ihre Erfüllung zu rechnen sein würde.“ Ein köstlicher Passus!

das Pferd am Schwanze aufgezäumt. Von einer Entlastung der Königstraße konnte keine Rede sein.

Die Stadt stand nunmehr vor der Frage der Ausführung des Projektes. Sollte sie es selbst unternehmen oder warten, bis ihr ein günstiges Geschick die Privatspekulation zuführen würde? Diese Frage war für die städtischen Behörden von vornherein entschieden. Der Gedanke, selbst schöpferisch vorzugehen, ist ihnen nicht einmal gekommen, hätten sie sonst bei dem von ihnen selbst ausgeführten Durchbruch der Königsmauer das freigewordene Abbruchsland von 1878 an als wüstes Ruinenfeld liegen lassen? Unter diesen Umständen mußten sie es allerdings als eine günstige Wendung betrachten, daß die Berliner Handelsgesellschaft sich bereit erklärte, „bei dem Unternehmen mitzuwirken", wie der Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 sagt, oder richtiger die Sache durchzuführen. Im Verlaufe der Verhandlungen gelang es auch, „die Grundlage eines Abkommens zu finden, welche es einer Aktiengesellschaft ermöglichte, das Risiko des Unternehmens mit der Hoffnung auf Gewinn zu übernehmen".*

Ende 1887 war die Kaiser Wilhelmstraße glücklich vollendet; die weitgehende Entlastung, die sich aber die städtischen Behörden von ihr versprachen, ist ausgeblieben. Noch immer vermag die Königstraße den Strom des sich durch sie hinwälzenden Verkehrs nicht zu fassen, trotzdem die städtischen Behörden ihre abergläubische Ehrfurcht vor der Kurfürstenbrücke überwunden und sie in den Jahren 1894 bis 1896 verbreitert hatten. Dies ist nicht weiter wunderbar. Sollte die Kaiser Wilhelmstraße für den Durchgangsverkehr wirklich von Bedeutung werden, sollte sie eine Verbindung des Spandauer Reviers, insbesondere der Rosenthaler Vorstadt mit dem Stadtzentrum und den westlichen Stadttheilen herstellen, so mußte sie zum mindesten bis zur Lothringerstraße durchgeführt werden und am Schönhauserthor einen Anschluß an die radiale Schönhauserallee zu erreichen suchen. Auch hier wieder hat der Mangel an weitem Blick und an Verständniß für durchgehende Verkehrszüge die ganze Fortführung der Kaiser Wilhelmstraße verpfuscht. Um die Ausgaben möglichst niedrig zu halten, machte man von dem Anerbieten privater Unternehmer Gebrauch, welche das von ihnen erworbene Land, den Platz des alten Viktoriatheaters zwischen Münz- und Hirtenstraße, parzelliren und ausbeuten wollten. Gegen einen Zuschuß von 400 000 Mk. aus Stadtmitteln bauten dieselben die Fortführung der Kaiser Wilhelmstraße bis zur Hirtenstraße. Dadurch wurde die Straße allerdings der Lothringerstraße um einige hundert Meter näher gerückt, zugleich aber ihr endgiltig eine solche Richtung gegeben, daß nunmehr ein Anschluß an das Schönhauser- und Prenzlauerthor nur durch die Anlage zweier neuer eine Gabel bildender Straßenzüge erreicht werden kann.

---

* Verwaltungsbericht 1882 bis 1888, S. 38.

Anfang des Jahres 1900 wurde die Planfeststellung endlich vollendet; wie lange die Durchführung des Projektes noch dauern wird, wissen allein die Götter. Seit Mitte der siebziger Jahre spielt diese Entlastungsaffaire.

Die zweite große Aufgabe der städtischen Behörden bestand darin, dem vom Spittelmarkt durch die Gertraudtenstraße und dem von der Luisenstadt über die Inselbrücke sich Alt-Berlin zuwälzenden, auf dem Mühlendamm zusammentreffenden und sich durch diesen hindurchpressenden Verkehr einen besseren Zugang zu schaffen, dann aber auch dem Verkehr nach seinem Eintritt in das Zentrum die Möglichkeit schneller Vertheilung und Wegfortsetzung zu gewähren. In letzterer Hinsicht haben die Stadtbehörden gar nichts gethan, man müßte denn die Verbreiterung der Parochialstraße hierher rechnen wollen. Es bleibt uns also nur noch übrig, in Kürze der Erweiterung des Mühlendammes zu gedenken, die, wie das bei städtischen Unternehmungen bereits nicht mehr verwunderlich sein kann, mit dem weitgehenden staatlichen Unternehmen der Spreeregulirung komplizirt wurde und in Folge dessen zu ihrer Durchführung wiederum Jahrzehnte gebrauchte. Bereits im Verwaltungsberichte 1861 bis 1876 war die Verbreiterung des Mühlendammes als unbedingt nothwendig bezeichnet worden. Schon 1867 hatten Verkehrszählungen stattgefunden, die die Nothwendigkeit derselben direkt bewiesen. Ende 1893 war die Verbreiterung endlich fertig gestellt worden. Kann eine Stadtverwaltung sich unfähiger zeigen, dem sich rapide entwickelnden Verkehr einer Riesenstadt die Bahnen zu schaffen, in denen er sich leicht und ohne Reibung bewegen kann? Die ganze Behandlung der Mühlendammkorrektion trägt den Stempel dieser Unfähigkeit. Wir wollen nicht auf die sinnlose Vergeudung städtischer Gelder zwecks Erhaltung der alten Mühlen, die Verhunzung des Städtebildes und die Absperrung der Spree durch die neuen Gebäude eingehen; das hat Eberstadt in seinen Artikeln über Berliner Kommunalwesen mit erfolgreicher kritischer Schärfe gethan. Wir begnügen uns, nur einen Streich der städtischen Behörden zu erwähnen, den der Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 (I, S. 47) in seinem gewohnten pomphaften Stil glorifizirt. Der Mühlendamm war von jeher für den Pferdebahnverkehr ein lästiges Hinderniß gewesen. Auf der einen Seite reichten die Linien bis zum Molkenmarkt, auf der anderen bis zum Köllnischen Fischmarkt beziehungsweise Spittelmarkt. Eine Ueberführung der Linien über den Mühlendamm hatte man nicht für thunlich gehalten. 1886 gestattete man aber plötzlich der Berliner Pferdebahngesellschaft, ihre Geleise und zwar eins über den Mühlendamm, das andere über den Mühlenweg bis zum Molkenmarkt zu legen. Was war geschehen? War der Mühlendamm verbreitert worden? Durchaus nicht! Es hatte sich nur herausgestellt, daß die Verbreiterung wahrscheinlich noch ein Jahrzehnt auf sich warten lassen würde! Die Linien wurden gelegt. Aber selbst der Berliner Magistrat konnte nicht verkennen, „daß durch

das Pferd am Schwanze aufgezäumt. Von einer Entlastung der Königstraße konnte keine Rede sein.

Die Stadt stand nunmehr vor der Frage der Ausführung des Projektes. Sollte sie es selbst unternehmen oder warten, bis ihr ein günstiges Geschick die Privatspekulation zuführen würde? Diese Frage war für die städtischen Behörden von vornherein entschieden. Der Gedanke, selbst schöpferisch vorzugehen, ist ihnen nicht einmal gekommen, hätten sie sonst bei dem von ihnen selbst ausgeführten Durchbruch der Königsmauer das freigewordene Abbruchsland von 1878 an als wüstes Ruinenfeld liegen lassen? Unter diesen Umständen mußten sie es allerdings als eine günstige Wendung betrachten, daß die Berliner Handelsgesellschaft sich bereit erklärte, „bei dem Unternehmen mitzuwirken", wie der Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 sagt, oder richtiger die Sache durchzuführen. Im Verlaufe der Verhandlungen gelang es auch, „die Grundlage eines Abkommens zu finden, welche es einer Aktiengesellschaft ermöglichte, das Risiko des Unternehmens mit der Hoffnung auf Gewinn zu übernehmen".*

Ende 1887 war die Kaiser Wilhelmstraße glücklich vollendet; die weitgehende Entlastung, die sich aber die städtischen Behörden von ihr versprachen, ist ausgeblieben. Noch immer vermag die Königstraße den Strom des sich durch sie hinwälzenden Verkehrs nicht zu fassen, trotzdem die städtischen Behörden ihre abergläubische Ehrfurcht vor der Kurfürstenbrücke überwunden und sie in den Jahren 1894 bis 1896 verbreitert hatten. Dies ist nicht weiter wunderbar. Sollte die Kaiser Wilhelmstraße für den Durchgangsverkehr wirklich von Bedeutung werden, sollte sie eine Verbindung des Spandauer Reviers, insbesondere der Rosenthaler Vorstadt mit dem Stadtzentrum und den westlichen Stadttheilen herstellen, so mußte sie zum mindesten bis zur Lothringerstraße durchgeführt werden und am Schönhauserthor einen Anschluß an die radiale Schönhauserallee zu erreichen suchen. Auch hier wieder hat der Mangel an weitem Blick und an Verständniß für durchgehende Verkehrszüge die ganze Fortführung der Kaiser Wilhelmstraße verpfuscht. Um die Ausgaben möglichst niedrig zu halten, machte man von dem Anerbieten privater Unternehmer Gebrauch, welche das von ihnen erworbene Land, den Platz des alten Viktoriatheaters zwischen Münz- und Hirtenstraße, parzelliren und ausbeuten wollten. Gegen einen Zuschuß von 400000 Mk. aus Stadtmitteln bauten dieselben die Fortführung der Kaiser Wilhelmstraße bis zur Hirtenstraße. Dadurch wurde die Straße allerdings der Lothringerstraße um einige hundert Meter näher gerückt, zugleich aber ihr endgiltig eine solche Richtung gegeben, daß nunmehr ein Anschluß an das Schönhauser- und Prenzlauerthor nur durch die Anlage zweier neuer eine Gabel bildender Straßenzüge erreicht werden kann.

---

* Verwaltungsbericht 1882 bis 1888, S. 38.

Anfang des Jahres 1900 wurde die Planfeststellung endlich vollendet; wie lange die Durchführung des Projektes noch dauern wird, wissen allein die Götter. Seit Mitte der siebziger Jahre spielt diese Entlastungsaffaire.

Die zweite große Aufgabe der städtischen Behörden bestand darin, dem vom Spittelmarkt durch die Gertraudtenstraße und dem von der Luisenstadt über die Inselbrücke sich Alt-Berlin zuwälzenden, auf dem Mühlendamm zusammentreffenden und sich durch diesen hindurchpressenden Verkehr einen besseren Zugang zu schaffen, dann aber auch dem Verkehr nach seinem Eintritt in das Zentrum die Möglichkeit schneller Vertheilung und Wegfortsetzung zu gewähren. In letzterer Hinsicht haben die Stadtbehörden gar nichts gethan, man müßte denn die Verbreiterung der Parochialstraße hierher rechnen wollen. Es bleibt uns also nur noch übrig, in Kürze der Erweiterung des Mühlendammes zu gedenken, die, wie das bei städtischen Unternehmungen bereits nicht mehr verwunderlich sein kann, mit dem weitgehenden staatlichen Unternehmen der Spreeregulirung komplizirt wurde und in Folge dessen zu ihrer Durchführung wiederum Jahrzehnte gebrauchte. Bereits im Verwaltungsberichte 1861 bis 1876 war die Verbreiterung des Mühlendammes als unbedingt nothwendig bezeichnet worden. Schon 1867 hatten Verkehrszählungen stattgefunden, die die Nothwendigkeit derselben direkt bewiesen. Ende 1893 war die Verbreiterung endlich fertig gestellt worden. Kann eine Stadtverwaltung sich unfähiger zeigen, dem sich rapide entwickelnden Verkehr einer Riesenstadt die Bahnen zu schaffen, in denen er sich leicht und ohne Reibung bewegen kann? Die ganze Behandlung der Mühlendammkorrektion trägt den Stempel dieser Unfähigkeit. Wir wollen nicht auf die sinnlose Vergeudung städtischer Gelder zwecks Erhaltung der alten Mühlen, die Verhunzung des Städtebildes und die Absperrung der Spree durch die neuen Gebäude eingehen; das hat Eberstadt in seinen Artikeln über Berliner Kommunalwesen mit erfolgreicher kritischer Schärfe gethan. Wir begnügen uns, nur einen Streich der städtischen Behörden zu erwähnen, den der Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 (I, S. 47) in seinem gewohnten pomphaften Stil glorifizirt. Der Mühlendamm war von jeher für den Pferdebahnverkehr ein lästiges Hinderniß gewesen. Auf der einen Seite reichten die Linien bis zum Molkenmarkt, auf der anderen bis zum Köllnischen Fischmarkt beziehungsweise Spittelmarkt. Eine Ueberführung der Linien über den Mühlendamm hatte man nicht für thunlich gehalten. 1886 gestattete man aber plötzlich der Berliner Pferdebahngesellschaft, ihre Geleise und zwar eins über den Mühlendamm, das andere über den Mühlenweg bis zum Molkenmarkt zu legen. Was war geschehen? War der Mühlendamm verbreitert worden? Durchaus nicht! Es hatte sich nur herausgestellt, daß die Verbreiterung wahrscheinlich noch ein Jahrzehnt auf sich warten lassen würde! Die Linien wurden gelegt. Aber selbst der Berliner Magistrat konnte nicht verkennen, „daß durch

die Herstellung der Geleisverbindung dem Hauptübel, den durch die äußerst geringen Breitenmaße des Mühlendammes hervorgerufenen Verkehrserschwernissen, noch keine Abhilfe geschaffen worden sei".* Hat je ein Mensch außer dem Berliner Magistrat ein überfülltes Strombett durch weitere Ueberfüllung zu entlasten gedacht? Doch wir thun ihm Unrecht. Der Berliner Magistrat „konnte — man staune — sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Ueberführung der Straßenbahngeleise und der auf denselben sich abwickelnde Verkehr der Bahnfahrzeuge noch einen Grund mehr zu Stockungen und eine weitere Vermehrung der ohnehin schon übergroßen Zahl von Fuhrwerken auf dem knapp bemessenen Raum abgeben werde". Eine allerdings sehr schwierige Erkenntniß gegenüber der Thatsache, daß von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Nachts 2200 Pferdebahnwagen nach jeder Richtung passirten!

Die Verbreiterung des Zuganges vom Spittelmarkt durch Alt-Köln zum Mühlendamm fand eine schnellere Erledigung, als man bei städtischen Unternehmungen gewohnt ist. 1891 wurde die Verbreiterung der Gertraudtenstraße von 11,3 bis 15 Meter auf 22 Meter beschlossen, 1892 die Fluchtlinien festgestellt und 1895 die Verbreiterung durchgeführt.

Suchen wir nunmehr über die Leistungen der städtischen Behörden für die Umgestaltung Alt-Berlins, die eine so „große Anstrengung der Arbeitskraft ihrer Verwaltung" gekostet hat, zu einem Urtheil zu kommen, so kann dasselbe nur vernichtend ausfallen. Die Umgestaltung kam, wenn sie überhaupt kam, stets ein oder zwei Jahrzehnte zu spät. Das war der eine ungeheure Fehler. Die Verluste aus den Verkehrsreibungen mögen sich auf viele Millionen belaufen. Die ganze Umgestaltung Alt-Berlins ist ein mangelhaftes Flickwerk, das ist der zweite ungeheure Fehler. Es fehlte an weitschauender Organisationskraft und an der Energie der Durchführung — eine Folge des in den städtischen Verwaltungen mehr und mehr sich vordrängenden juristischen Bureaukratismus. Damit hängt aufs Engste eine lächerliche Scheu vor spekulativen Ausgaben zusammen, auch wenn die Spekulation so sicher ist, wie die in Grundstücken und Straßendurchbrüchen im Zentrum einer Millionenstadt es sein muß. Daher auch das ängstliche Ausspähen nach privaten Unternehmern, auf die man die Last der Ausführung freudig abwälzt und denen man natürlich auch ein entsprechendes Maß Profit zutheilen muß.

Was man unter Aufwand gewaltiger Geldmittel erreicht hat, ist denn auch herzlich wenig. Die Entlastung der Königstraße ist nur theilweise erreicht, aber man hat einen weiteren peripheren Straßenzug von der Jannowitzbrücke zur Spandauerbrücke geschaffen. Die Straße, welche den Durchgangsverkehr aufnehmen sollte, die Kaiser Wilhelmstraße, läuft sich bis jetzt noch

---

* Verwaltungsbericht 1882 bis 1888, I, S. 47.

(1901) auf einer obskuren Gasse, der Hirtenstraße todt. Noch immer muß sich der ganze Durchgangsverkehr nach dem Stralauer Viertel durch die Stralauerstraße hindurchzwängen, und dem von Westen und Süden über den erweiterten Mühlendamm eindringenden Verkehr bleibt es noch immer überlassen, sich einen Durchgang nach dem Alexanderplatze oder dem Hackeschen Markte zu suchen. Alles in Allem Anfänge von Verbesserungen, die riesige Geldsummen gekostet haben, die fast zwei Jahrzehnte zu spät kommen und ihre volle Bedeutung erst dann erhalten werden, wenn vielleicht wieder nach einigen Jahrzehnten die fehlenden Diagonalstraßen unter noch größerem Kostenaufwande von der weitsichtigen Stadtverwaltung geschaffen sein werden!

* * *

Für die Berliner Verkehrsverhältnisse und die Stellung der polizeilichen Behörden zu denselben ist eine Verordnung höchst charakteristisch, über die am 2. März 1901 eine Konferenz staatlicher und städtischer Behörden, sowie der betheiligten Interessenten stattfand. Es handelte sich um den Entwurf einer Polizeiverordnung, welche das bequeme höchst probate Mittel, eine Entlastung der verkehrsreichen Straßen des Zentrums und der Friedrichstadt durch das Verbot des Verkehrs zu erreichen, auf eine ganze Reihe von Straßenzügen ausdehnte. Die Verordnung lautet:

§ 1. In nachfolgenden Straßen:

a) In der Alexanderstraße, von der Blumen- bis zur Magazinstraße,
b) in der Königstraße, auf der ganzen Länge,
c) in der Neuen Königstraße, vom Alexander-Platz bis zur Lietzmannstraße,
d) in der Landsbergerstraße, vom Alexander-Platz bis zur Kleinen Frankfurterstraße.
e) in der Prenzlauerstraße, von der Alexander- bis zur Hirtenstraße,
f) in der Münzstraße, auf der Strecke zwischen der Kleinen Alexander- und der Grenadierstraße, ausschließlich der Ausmündung dieser beiden Straßen in die Münzstraße,
g) in der Oberwallstraße, von der Französischenstraße bis zum Hausvogteiplatz,
h) in der Straße am Spittelmarkt, von der Gertraudtenbrücke bis zur Leipzigerstraße,
i) in der Leipzigerstraße, auf der ganzen Länge und
k) in der Friedrichstraße, von der Behrenstraße bis zur Weidendammerbrücke,

wird für die Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Fortschaffen von Lasten, Waaren oder Gegenständen irgend einer Art dienen, sowie das Stillhalten dieser Fuhrwerke, gleichgiltig, ob sie beladen sind oder nicht, verboten. Das Gleiche gilt von Handwagen, Fahrrädern, Karren und Hundefuhrwerken.

Dem Personenfuhrverkehr ist das Anhalten in den gedachten Straßenstrecken nur so lange gestattet, als das Aufnehmen oder das Absteigen von Personen nothwendig macht, das Umherfahren oder Warten aber verboten.

§ 2. In der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags darf Last- und Arbeitsfuhrwerk, sowie alles andere Fuhrwerk, welches auf Schritt-

fahren angewiesen ist, insbesondere auch Handwagen, Karren und Hundefuhrwerk, nachstehende Straßenstrecken:

a) die Leipzigerstraße, von der Jerusalemerstraße bis zum Leipziger-Platz,
b) den Leipziger-Platz,
c) die Friedrichstraße, von der Behrenstraße bis zur Weidendammerbrücke,

nicht befahren.

In der Diskussion wurde von allen Seiten auf die schädigenden Wirkungen einer solchen Polizeiverordnung hingewiesen. Dem kleinen und mittleren Gewerbestand, der keine großen Waarenlager halten kann, wird die Möglichkeit abgeschnitten, seine Lagerbestände im Laufe des Tages zu ergänzen. Von den Spediteuren wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es unmöglich sei, bis Morgens 10 Uhr die Waarenablieferungen in genügendem Umfange vorzunehmen und daß für Auslandsgüter ein Abrollen am Tage nothwendig sei. Für den Verkehr der betroffenen Geschäfte mit der Post und Steuerverwaltung würde eine solche Verordnung geradezu prohibitiv sein. Packettransporte per Wagen könnten den Postämtern nur noch bis Morgens 10 Uhr zugehen, da die Packetannahme um 7 Uhr geschlossen wird. Die Abfuhr der steuerpflichtigen Gegenstände kann, da das Steueramt nur von 8 bis 3 Uhr geöffnet ist, überhaupt nicht mehr am selben Tage erfolgen, man müßte denn die beladenen Wagen tagsüber irgendwo unterbringen und nach 7 Uhr die Zufuhr zu den Geschäften ausführen. In sozialpolitischer Hinsicht würde die Verordnung die schädliche Nachtarbeit zwangsweise wieder einführen. Die Arbeitszeit müßte bis in die späteren Abendstunden verlängert werden, und eine Ansiedlung der Chefs und Angestellten außerhalb der Stadt würde in hohem Maße erschwert werden. Gegenüber diesen großen Schädigungen des Gewerbes und Verkehrs würde einen Vortheil nur die von der Staatsbehörde so wunderbar begünstigte Große Berliner Straßenbahn haben. Die Fuhrwerke würden von den Straßen verdrängt und ihren Platz die schwerfälligen, unsinnig großen Wagen der Straßenbahn einnehmen.

Wir führen diese den Spott aufs schärfste herausfordernde Affaire nur deshalb an, weil sie uns recht schlagend unsere These zu beweisen scheint, daß die städtischen Behörden Berlins es bei der Entwicklung des Straßennetzes und der Ordnung des Verkehrs an dem haben fehlen lassen, was Noth thut — an Weitblick, Organisationstalent und Energie. Noch schärfer würde dies hervortreten, wenn wir hier die Geschichte des Straßenbahn- und Eisenbahnverkehrs gleichfalls zur Darstellung bringen könnten.

C. Bauordnung.

Die städtischen Aufgaben, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben, erstreckten sich im Wesentlichen auf die allgemeine Anlage des Stadtgebiets und auf die Schaffung eines Straßennetzes, das den hygienischen und ver-

verkehrstechnischen Ansprüchen genügt. Damit sind aber die Aufgaben durchaus noch nicht erschöpft. Wo der Häuserbau zum Industriezweige, das Haus zur Waare wie jede andere Waare auch geworden ist, da bedarf es noch weitgehender Schutzmaßregeln der Gesellschaft im Interesse der Konsumenten, der Hausbewohner. Für den Hausspekulanten ist das Haus nur eine Waare, die er produzirt, um sie mit Gewinn zu verkaufen, oder die er kauft, um sie mit Gewinn weiter zu verkaufen. Für den Miether ist aber die Wohnung noch etwas mehr als eine Waare, und gerade dieses Plus an Eigenschaften gegenüber den anderen Waaren des Marktes schlägt ihn in die drückendsten Fesseln, raubt ihm seine Freiheit gegenüber dem Besitzer der Wohnungen. Indem nun die große Mehrheit der Stadtbewohner mit Rücksicht auf die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses den Bauunternehmern auf Gnade und Ungnade überliefert ist — und das gilt in allen Großstädten mit wachsender Bevölkerung —, kommt das private Interesse der letzteren bei der schrankenlosen Verfolgung ihres Vortheils in Konflikt nicht nur mit den privaten Interessen der Miether als solcher, mögen dieselben nun pekuniärer Art oder solche der persönlichen Sicherheit und Gesundheit sein, sondern auch mit den wichtigsten hygienischen und sittlichen Interessen der Gesellschaft. Noch niemals hat sich aber das private Interesse in der Ausbeutung schwächerer Volksgenossen freiwillig Schranken gesteckt, am allerwenigsten da, wo es sich im Besitze des machtvollsten Ausbeutungsmittels, des Grund und Bodens, befindet. Damit ist ohne Weiteres das Recht der Gesellschaft gegeben, im Verfolge ihrer Verwaltung in die zügellose Ausbeutung des Grund und Bodens einschränkend einzugreifen. So entstanden die Bauordnungen, Vorschriften, die die Art der Bebauung der auf den Stadtbauplänen festgestellten Baublöcke regeln. In noch höherem Grade als der Stadtbauplan sind diese Bauordnungen das Resultat eines Kompromisses zwischen den Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege und der privaten Wirthschaft oder besser Ausbeutung. Sehen wir nun zu, inwieweit die in den deutschen Städten giltigen Bauordnungen die wichtigen Momente der Volkshygiene und Sozialpolitik berücksichtigt haben. Standfestigkeit und Feuersicherheit, bei denen es sich um Gefahren handelt, die das Leben der Hausbewohner in ziemlich offenkundiger Weise bedrohen, sind verhältnißmäßig früh als nothwendige Bedingungen des Hausbaus erkannt worden, und die Vorschriften, deren Zweck es war, beide zu erreichen und zu sichern, bildeten bis in die neueste Zeit den ausschließlichen Inhalt der Bauordnungen. Der Kampf gegen die nicht minderen Gefahren, mit denen eine mangelhafte Licht- und Luftzufuhr, eine ungenügende Abwässerung, ein zu hoher Grundwasserstand und tiefgelegene Kellerwohnungen, unhygienische Baumaterialien und dergleichen die Volksgesundheit bedrohen, hat erst in allerjüngster Zeit und selbst jetzt noch in recht schwächlicher Weise begonnen. Und ganz ebenso

steht es auf sozialpolitischem Gebiete. Daß es nicht minder die Aufgabe der Bauordnung sein soll, die schwächeren, hilfloseren Klassen der Bevölkerung gegen die Ausbeutung rücksichtsloser und oft auch gewissenloser Spekulanten zu schützen und ihnen durch verständige Anordnungen eine billige Hausung zu verschaffen, daß sie in gleicher Weise auch dazu berufen ist, sittlichen Momenten zu dienen, ist eine Erkenntniß, die sich nur gegen den hartnäckigen Widerstand der Grund- und Hausbesitzer, der Bauspekulanten, der ganzen an der Ausbeutung des Grund und Bodens und des Hausungsbedürfnisses der Bevölkerung betheiligten Kreise langsam und unvollständig durchsetzt.

Ueberblicken wir in Kürze die wichtigsten für die Bauordnung in Frage kommenden hygienischen und sozialpolitischen Momente. Da handelt es sich nun in erster Linie um eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr. Wir vereinigen diese beiden Momente, da im Allgemeinen alles, was die direkte Zufuhr von Außenluft begünstigt, auch die des Lichtes befördert und umgekehrt. Die direkteste Lichtzufuhr, die Besonnung mit ihren energischen Einwirkungen auf die Wandfeuchtigkeit und -Temperatur, auf die Mikroorganismen der Luft und der Wandflächen u. s. w., hängt von der Orientirung der Straßen ab und wird daher in den wenigsten Fällen Berücksichtigung finden und finden können. Bei der Anlage der Straßen werden alle anderen Momente, wie die günstigste Verkehrsrichtung, der Anschluß an bereits bestehende Straßen, die Rücksicht auf eine günstige Entwässerung, die Konfiguration des Bodens, aber auch die Rücksicht auf die elendesten finanziellen Verhältnisse von größerer Bedeutung sein, als die Gesundheit der Anwohner an denselben. Die Straße dient heutzutage in erster Linie dem Verkehr. Solange daher die scharfe Scheidung zwischen reinen Wohn- und reinen Verkehrsstraßen nicht durchgeführt ist — und diese setzt wiederum die wirthschaftliche Scheidung von Wohnung und Geschäft beziehungsweise Arbeitsstätte in größerem Umfange voraus —, so lange wird auch das hygienische Moment in der Frage der Orientirung der Straßen ohne Bedeutung sein.

Es handelt sich nunmehr darum, bei gegebener durch die genannten Gründe bestimmter Straßenanlage für die an ihr belegenen Häuser die günstigsten Belichtungsverhältnisse zu sichern. Wir betrachten dabei zunächst das Haus in seinem Verhältnisse zur Straße, dann in seinem Verhältnisse zu dem Grundstücke, auf dem es steht.

Die Nachtheile, die in den Altstädten die zu große Höhe der Häuser an den engen licht- und luftlosen Straßen mit sich gebracht hatte, veranlaßten die Aufstellung eines festen, den hygienischen Anforderungen genügenden Verhältnisses zwischen der Höhe der Häuser (h) und der Breite der Straßen (b). Meist setzte man $h = b$ oder $h = b + c$, wo c eine bestimmte, innerhalb enger Grenzen liegende, in den verschiedenen Bauordnungen verschieden große

Zahl ist. Nun sind aber für die Ausnützung eines Grundstücks zwei Faktoren entscheidend, erstens die Höhe des Hauses beziehungsweise die Zahl der Stockwerke und der Grad der Ueberbauung der Grundstücksfläche. Der zweite Faktor interessirt uns hier noch nicht, wir setzen ihn also konstant. Dann hängt die Größe des Ausnützungsgrades von der Höhe des Hauses ab. Diese ist wiederum bedingt durch die Formel $h = b$. Daraus ergiebt sich ohne Weiteres, daß je breiter die Straße, desto größer die Höhe der Häuser und damit der Ausnützungsgrad des Grundstücks ist. „Breite Straßen", ganz ohne Rücksicht, ob durch die Größe des Verkehrs bedingt oder nicht, wurde so der Schlachtruf der ausbeutungslustigen Grund- und Hausbesitzer, und die „breite Straße" zum Charakteristikum der modernen Stadtbaupläne, breite Straßen und hohe Häuser die Signatur der modernen Stadtquartiere.

Insofern nun die breite Straße den Grad der Ausnützungsfähigkeit und dieser letztere (wenigstens als ein Faktor) den Werth der Grundstücke bestimmt, wird die breite Straße der Stadterweiterungspläne zu einer Ursache der übermäßigen Bodenwerthsteigerung. Ein Theil unserer Hausungsheilkünstler sieht daher allein in einer Abstufung der Straßenbreiten und vor Allem in der Verkleinerung derselben in den Wohnungsquartieren das wesentliche Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage, wobei sie zugleich und zwar mit vollem Rechte den unhygienischen Charakter der Straße an und für sich zur Unterstützung ihrer Forderungen anziehen. Dabei übersehen sie, daß der Preis des Grund und Bodens noch durch eine ganze Reihe anderer Faktoren bestimmt wird, und daß in Folge dessen auch in den Stadterweiterungsgebieten der Städte, wo eine Abstufung der Straßenbreiten statt hat, die Bodenpreise und die Wohnungsmiethen dieselbe Höhe erreicht haben, wie in Vierteln, die nur mit breiten Straßen versehen sind.

Noch in anderer Richtung übt die breite Straße ihre verhängnißvolle Wirkung aus. Die Breite der Straße bedingt die Tiefe der Baublöcke, da man meistens von einem bestimmten Verhältnisse zwischen Straßenfläche und Bebauungsfläche ausgeht. Je größer also die Straßenbreite, desto tiefer die Baublöcke, und je tiefer die Baublöcke, desto weitgehender die Entwicklung der Hintergebäude, die nicht verhindert werden kann, mit steigender Grundrente vielmehr unvermeidlich ist. Damit sind wir bei dem wundesten Punkte der ganzen städtischen Bauentwicklung angelangt, dem Hinterhause. Das an der Straße belegene Vorderhaus erhält wenigstens in seinen nach der Straße belegenen Räumen Licht und Luft von dem Straßenraume aus, der auch in den Zeiten engster und dichtester Bebauung die Hofgröße stets um ein Vielfaches übertroffen hat. Vor den Höfen hat dagegen jedes hygienische Prinzip nicht minder wie jede Rücksicht auf Behaglichkeit und Annehmlichkeit des Wohnens Halt gemacht. Hier hat sich eben von jeher die misera plebs contribuens

steht es auf sozialpolitischem Gebiete. Daß es nicht minder die Aufgabe der Bauordnung sein soll, die schwächeren, hilfloseren Klassen der Bevölkerung gegen die Ausbeutung rücksichtsloser und oft auch gewissenloser Spekulanten zu schützen und ihnen durch verständige Anordnungen eine billige Hausung zu verschaffen, daß sie in gleicher Weise auch dazu berufen ist, sittlichen Momenten zu dienen, ist eine Erkenntniß, die sich nur gegen den hartnäckigen Widerstand der Grund- und Hausbesitzer, der Bauspekulanten, der ganzen an der Ausbeutung des Grund und Bodens und des Hausungsbedürfnisses der Bevölkerung betheiligten Kreise langsam und unvollständig durchsetzt.

Ueberblicken wir in Kürze die wichtigsten für die Bauordnung in Frage kommenden hygienischen und sozialpolitischen Momente. Da handelt es sich nun in erster Linie um eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr. Wir vereinigen diese beiden Momente, da im Allgemeinen alles, was die direkte Zufuhr von Außenluft begünstigt, auch die des Lichtes befördert und umgekehrt. Die direkteste Lichtzufuhr, die Besonnung mit ihren energischen Einwirkungen auf die Wandfeuchtigkeit und -Temperatur, auf die Mikroorganismen der Luft und der Wandflächen u. s. w., hängt von der Orientirung der Straßen ab und wird daher in den wenigsten Fällen Berücksichtigung finden und finden können. Bei der Anlage der Straßen werden alle anderen Momente, wie die günstigste Verkehrsrichtung, der Anschluß an bereits bestehende Straßen, die Rücksicht auf eine günstige Entwässerung, die Konfiguration des Bodens, aber auch die Rücksicht auf die elendesten finanziellen Verhältnisse von größerer Bedeutung sein, als die Gesundheit der Anwohner an denselben. Die Straße dient heutzutage in erster Linie dem Verkehr. Solange daher die scharfe Scheidung zwischen reinen Wohn- und reinen Verkehrsstraßen nicht durchgeführt ist — und diese setzt wiederum die wirthschaftliche Scheidung von Wohnung und Geschäft beziehungsweise Arbeitsstätte in größerem Umfange voraus —, so lange wird auch das hygienische Moment in der Frage der Orientirung der Straßen ohne Bedeutung sein.

Es handelt sich nunmehr darum, bei gegebener durch die genannten Gründe bestimmter Straßenanlage für die an ihr belegenen Häuser die günstigsten Belichtungsverhältnisse zu sichern. Wir betrachten dabei zunächst das Haus in seinem Verhältnisse zur Straße, dann in seinem Verhältnisse zu dem Grundstücke, auf dem es steht.

Die Nachtheile, die in den Altstädten die zu große Höhe der Häuser an den engen licht- und luftlosen Straßen mit sich gebracht hatte, veranlaßten die Aufstellung eines festen, den hygienischen Anforderungen genügenden Verhältnisses zwischen der Höhe der Häuser (h) und der Breite der Straßen (b). Meist setzte man $h = b$ oder $h = b + c$, wo c eine bestimmte, innerhalb enger Grenzen liegende, in den verschiedenen Bauordnungen verschieden große

Zahl ist. Nun sind aber für die Ausnützung eines Grundstücks zwei Faktoren entscheidend, erstens die Höhe des Hauses beziehungsweise die Zahl der Stockwerke und der Grad der Ueberbauung der Grundstücksfläche. Der zweite Faktor interessirt uns hier noch nicht, wir setzen ihn also konstant. Dann hängt die Größe des Ausnützungsgrades von der Höhe des Hauses ab. Diese ist wiederum bedingt durch die Formel $h = b$. Daraus ergiebt sich ohne Weiteres, daß je breiter die Straße, desto größer die Höhe der Häuser und damit der Ausnützungsgrad des Grundstücks ist. „Breite Straßen", ganz ohne Rücksicht, ob durch die Größe des Verkehrs bedingt oder nicht, wurde so der Schlachtruf der ausbeutungslustigen Grund- und Hausbesitzer, und die „breite Straße" zum Charakteristikum der modernen Stadtbaupläne, breite Straßen und hohe Häuser die Signatur der modernen Stadtquartiere.

Insofern nun die breite Straße den Grad der Ausnützungsfähigkeit und dieser letztere (wenigstens als ein Faktor) den Werth der Grundstücke bestimmt, wird die breite Straße der Stadterweiterungspläne zu einer Ursache der übermäßigen Bodenwerthsteigerung. Ein Theil unserer Hausungsheilkünstler sieht daher allein in einer Abstufung der Straßenbreiten und vor Allem in der Verkleinerung derselben in den Wohnungsquartieren das wesentliche Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage, wobei sie zugleich und zwar mit vollem Rechte den unhygienischen Charakter der Straße an und für sich zur Unterstützung ihrer Forderungen anziehen. Dabei übersehen sie, daß der Preis des Grund und Bodens noch durch eine ganze Reihe anderer Faktoren bestimmt wird, und daß in Folge dessen auch in den Stadterweiterungsgebieten der Städte, wo eine Abstufung der Straßenbreiten statt hat, die Bodenpreise und die Wohnungsmiethen dieselbe Höhe erreicht haben, wie in Vierteln, die nur mit breiten Straßen versehen sind.

Noch in anderer Richtung übt die breite Straße ihre verhängnißvolle Wirkung aus. Die Breite der Straße bedingt die Tiefe der Baublöcke, da man meistens von einem bestimmten Verhältnisse zwischen Straßenfläche und Bebauungsfläche ausgeht. Je größer also die Straßenbreite, desto tiefer die Baublöcke, und je tiefer die Baublöcke, desto weitgehender die Entwicklung der Hintergebäude, die nicht verhindert werden kann, mit steigender Grundrente vielmehr unvermeidlich ist. Damit sind wir bei dem wundesten Punkte der ganzen städtischen Bauentwicklung angelangt, dem Hinterhause. Das an der Straße belegene Vorderhaus erhält wenigstens in seinen nach der Straße belegenen Räumen Licht und Luft von dem Straßenraume aus, der auch in den Zeiten engster und dichtester Bebauung die Hofgröße stets um ein Vielfaches übertroffen hat. Vor den Höfen hat dagegen jedes hygienische Prinzip nicht minder wie jede Rücksicht auf Behaglichkeit und Annehmlichkeit des Wohnens Halt gemacht. Hier hat sich eben von jeher die misera plebs contribuens

zusammengedrängt, um deren leibliches und geistiges Wohl sich die besitzenden Klassen stets nur so weit gekümmert haben, als die Rücksicht auf ihre eigene Existenz (Furcht vor ansteckenden Krankheiten, Furcht vor Unterliegen in der Konkurrenz des Weltmarktes, Furcht vor der Gewalt der Massen) sie dazu mit eiserner Nothwendigkeit gezwungen hat. Diese von Menschen wimmelnden Hintergebäude sind stets die reichste Quelle des Profits für die Bauspekulanten und Hausagrarier gewesen. Kein Wunder, daß sie mit der zähesten Ausdauer jede Beschränkung bekämpfen, die ihnen diese Quelle zu verstopfen, die Ausnützungsfähigkeit des Hofes zu Bauzwecken zu verkümmern droht. Hier bei den Hintergebäuden liegt der Schwerpunkt aller hygienischen und sozialpolitischen Reform auf dem Gebiete der Bauordnung.

Auch für die Hoflage der Gebäude müssen wir die Forderung $h = b$ vor allen Hauptfenstern, das heißt den Fenstern bewohnter Räume, aufstellen. Es soll also vor denselben ein freier Raum liegen bleiben, der der Höhe der Gebäude bis zur Dachtraufe gemessen entspricht. Aber wie weit sind wir noch heute von einer Verwirklichung dieser Forderung entfernt. Nicht einmal die Theorie hat sich zu dieser Forderung aufschwingen können. Sagt doch zum Beispiel Stübben, gewiß ein Anhänger weiträumiger Bebauung: „Wollte man beispielsweise feststellen, daß die Wohnungen auch an den Rückseiten oder Querseiten von Gebäuden ihr Licht nur beziehen dürfen von freien Räumen, deren unbebaute Breite der Gebäudehöhe gleich ist, so würde man in sehr vielen Fällen einen wirthschaftlichen Schaden anrichten, der den gesundheitlichen Vortheil bei Weitem übersteigt.“* Das ist allerdings ein Satz, den nur die Rücksicht auf die privaten Hausbesitzerinteressen, sowie die ängstliche Furcht vor „rückschrittlichen Eingriffen in das Erwerbsleben und sozialistischer Zerstörung des Privateigenthums“ (!!) diktirt haben kann. Folgerichtig ist die Forderung $b = h$ allerdings auch für die Hofräume; was für die Vorderseite der Häuser gilt, muß auch für die Rückseite derselben, auf der sich stets bewohnte Räume befinden, und vor Allem für die dichtbevölkerten Hofgebäude gelten!** Es ist durchaus nicht einzusehen, weshalb die Hofbewohner aus Rücksicht auf die wirthschaftlichen Interessen der Hausbesitzer von jeder ausreichenden Licht- und Luftzufuhr ausgeschlossen bleiben sollen. Selbst für die

---

* Handbuch der Hygiene, IV, S. 454.

** Sehr richtig betont dies Baumeister in Stadterweiterung (Berlin 1876), S. 820: „Es sollte eigentlich kaum des Beweises bedürfen, daß was im bisherigen als Erforderniß an der Straße erörtert wurde, für alle Wände passend und nöthig ist. Oder soll die Hinterseite nicht ‚hinreichend‘ Licht und Luft genießen, sollen die Bewohner in Hinterhäusern weniger gesund leben, als es an der Straßenseite möglich ist? Wenn ein Unterschied stattfindet, so möchten wir ihn eher im entgegengesetzten Sinne nehmen; denn es ist zu vermuthen, daß im Durchschnitt hinten mehr Bedürfniß nach frischer Luft stattfindet als vorne.“

reinen Geschäftsviertel sollte diese Forderung erhoben werden. Es gilt ja allerdings als ausgemacht, daß diese eine besondere Stellung einnehmen und von der Hygiene nicht die gleichen Ansprüche an sie erhoben werden dürfen. Das ist aber eine vollständig unbegründete Behauptung! Für die Tausende von Arbeitern, Gehilfen, Schreibern u. s. w., die den ganzen Tag in ihren engen Arbeitsräumen oft bei schwerer körperlicher Anstrengung verbringen, ist ein ausreichender Luftraum und eine genügende Lichtzufuhr zum mindesten von derselben Wichtigkeit, wie für die in behaglichen und geräumigen Wohnungen sich aufhaltenden Villenbesitzer der Außenzonen.

Sehr schön können wir in den Hamburger Baupolizeiordnungen verfolgen, wie sich allmälig die im Interesse der Hygiene an die Größe des Hofraums gestellten Anforderungen vergrößern und schließlich mit dem Grundsatze $h = b$ abschließen.

Die charakteristische Form der Ausnützung tiefer Baublöcke für kleinere Wohnungen in Hamburg ist der Wohnhof.* In diesem gruppiren sich die Gebäude meist nur auf einer Seite eines schmalen Hofstreifens, der bisweilen als Durchgang von einer Parallelstraße zur anderen führt. Der Zugang zu den älteren Wohnhöfen erfolgt durch einen besonderen Eingang des Vordergebäudes, der oft sehr niedrig und schmal ist und nicht einmal die Einfahrt von Handwagen gestattet. Die Breite der alten Wohnhöfe beträgt 2 bis 3 Meter bei 3 bis 4 Geschossen. Aenderung brachte das Baupolizeigesetz von 1865. Die Eingänge zu den Wohnhöfen mußten wenigstens 2,3 Meter breit und 2,8 Meter hoch sein; die Lichtenweite der Höfe mußte mindestens 3,5 Meter bei 3 Stockwerken von 2,5 Meter lichter Höhe betragen; bei 6 Meter Hofbreite wurden 4 Stockwerke gestattet. Die Erschwerungen dieses Gesetzes erwiesen sich als zu unbedeutend; die neueren Wohnhöfe gaben den älteren an Licht- und Luftmangel wenig nach. Wirkliche Abhilfe brachte hier erst das Gesetz von 1882 mit der Novelle von 1893. Kellerwohnungen wurden verboten; die Höhe der Gebäude auf 3 Stockwerke beschränkt. Für den Hofplatz gilt in den Vororten $b = h$; in Stadt und Vorstadt $b = {}^2/_3 h$, aber niemals weniger als 3,5 Meter. Die Eingangsbreite wurde auf 3 Meter, die Eingangshöhe auf 4 Meter erhöht. Diese neueren Wohnhöfe hatten an den Rückfronten Lichthöfe von 1 Meter, an denen die Fenster von Küchen und Nebenräumen liegen durften. Die Novelle von 1893 vergrößerte diese Lichthöfe auf 4 Meter, in Stadt und Vorstadt auf 2,5 Meter.

Da sich eine wirklich eingreifende Beschränkung der Ausnützungsfähigkeit der Höfe für Bauzwecke gegen den Widerstand der Grund- und Hausbesitzer

* G. Koch in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXX, S. 47 ff.; Claßen auf der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Magdeburg 1894 in D. V. f. ö. G., XXVII, S. 1 ff.

nicht erreichen ließ, so hat man in sehr vielen größeren Städten zu dem Palliativmittel der offenen Bauweise, der Festsetzung eines Bauwichs zwischen den einzelnen Häusern, gegriffen, um durch die freien Gassen zwischen den Vorderhäusern Luft in die abgeschlossenen Höfe hineinzuleiten. Der hygienische Werth dieser Maßregel ist, wenigstens wo es sich um tiefere, mit Hintergebäuden ausgenützte Baublöcke handelt, unbestreitbar. Abgesehen von der Erneuerung der stagnirenden Luft der Höfe durch den häufig recht lebhaften Zug dieser Gassen besteht ein weiterer hygienischer Vortheil in der Belichtung der beiden Gebäudeseiten, die sich gerade bei tieferen Grundstücken sonst nur durch Lichtschächte und dergleichen unhygienische Anordnungen erreichen läßt. Dr. Meinert in Dresden will sogar nachgewiesen haben, daß bei der Kindersterblichkeit an Durchfallkrankheiten der Luftwechsel, wie er durch freistehende Häuser herbeigeführt werden kann, noch wichtiger ist als das Maß der Wohnungsdichtigkeit innerhalb der Häuser. Am frühesten (bereits 1840) ist die offene Bauweise wohl in Stuttgart zur Anwendung gelangt, wo sie mit Ausnahme des verhältnißmäßig kleinen Gebiets der inneren Stadt allgemein zur Durchführung gebracht ist. Nach dem Vorbilde Stuttgarts ist sie dann auch in andere Großstädte eingeführt worden, vor Allem seitdem die moderne Wissenschaft der Stadthygiene die Forderung einer weitläufigen Bebauung der neueren Stadttheile aufgestellt und zur Geltung gebracht hat. Nach einer Enquete von Baumeister, über die derselbe auf der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von 1896 berichtete,* war 1896 die offene Bauweise in 36 größeren Städten eingeführt und zwar:

1. für das gesammte Gebiet einer äußeren Zone, welche den älteren Stadtkern umgiebt: Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Regensburg, Bautzen, Zittau, Sebnitz, Rastatt;

2. für die Außenzone mit Ausnahme bestimmter Straßen oder Flächen, welche geschlossen bebaut werden dürfen: Nürnberg, Augsburg, Heidelberg, Rostock;

3. nur für bestimmte Straßen: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Erfurt, Koburg, Oppeln, Posen, Eberswalde, Wandsbeck, Bielefeld, München, Würzburg, Hof, Karlsruhe, Freiburg, Konstanz, Wiesbaden.

4. Anwendung von Fall zu Fall: Mannheim, Pforzheim, Baden, Düren, Braunschweig, Lübeck, Kiel.

Haben die im Vorstehenden behandelten Bestimmungen die Aufgabe, das Haus seiner direkten Umgebung gegenüber mit Rücksicht auf die Licht- und Luftzufuhr in eine günstige Stellung zu bringen, so beschäftigt sich ein anderer Theil der Bauordnungen damit, dafür zu sorgen, daß diese Möglichkeit der

* D. V. f. ö. G., XXVIII (1896), S. 11 ff.

Licht- und Luftzufuhr nun auch ausgenützt und in das Innere der Häuser Licht und Luft hineingebracht wird. Dabei handelt es sich um die Momente der Geschoßhöhe, der Flächengröße der Räume und der Flächengröße der Fenster.

Mit der Festsetzung einer Minimalgeschoßhöhe (meist 2,5 Meter, besser 3 Meter) und eines im Verhältniß zur Bodenfläche bestimmten Minimalfensterraumes (meist ein Zehntel der Bodenfläche) muß sich die Bestimmung einer ausreichenden Flächengröße der Wohnräume verbinden. Ob der Luftraum für die Zahl der die Wohnung benützenden Personen ausreicht, hängt natürlich von der Größe der Zahl ab. Auch das größte Zimmer wird unsanitär, wenn sich zu viel Personen in demselben zusammenpferchen. Trotzdem empfiehlt sich unserer Ansicht nach die Festsetzung einer Minimalgröße für das zur Bewohnung bestimmte Zimmer, die man nach dem für zwei Erwachsene und zwei Kinder erforderlichen Luftraum festsetzen könnte. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Luftraum und Zahl der Bewohner ist aber im Wesentlichen eine Frage der Wohnungspolizei; wir werden weiter unten auf dieselbe ausführlicher einzugehen haben.*

In Folge der Schwierigkeit der Licht- und Luftzufuhr verdienen die Kellerwohnungen die ganz besondere Aufmerksamkeit der Bauhygiene. Dieselben sollten richtiger Weise vollständig verboten und die Benützung derartiger Kellerräumlichkeiten zu Zwecken der Küche, der Werkstätte, des Ladens u. s. w. nur bei Erfüllung sehr strenger Bedingungen gestattet sein. Die Wohnungsstatistik zeigt uns, daß die Kellerwohnung durchaus nicht ein unumgängliches Attribut der Großstädte ist, daß vielmehr in einer ganzen Reihe derselben überhaupt keine oder nur verschwindend wenig Kellerwohnungen vorhanden sind. Was also hier möglich ist, läßt sich auch an anderer Stelle erreichen. Selbstverständlich bedarf es einer ständigen Aufsicht, um ein derartiges Verbot durchzusetzen, da das Hausbesitzerthum im Interesse vollständigster Miethausnützung aller Räume stets geneigt ist, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen.

Weitere wichtige hygienische Punkte, die wir hier nur in Kürze erwähnen, sind der Schutz der Wohnungen gegen Feuchtigkeit (Grundwasser, Schlagregen 2c.), die sanitäre Beschaffenheit des Baugrundes, des Füllungsmaterials der Zwischendecken, der Entwässerungsanlagen, der Abortgruben 2c. Ueber das rein hygienische Moment hinaus führt uns dann eine Reihe von Bestimmungen, die sich damit beschäftigen, die einzelne Wohnung als vollständiges Ganze gegen die anderen Wohnungen desselben Hauses oder desselben Stockwerkes abzugrenzen. Dahin gehören die Forderungen, daß jede Familienwohnung

---

* Eine solche Minimalgröße ist festgesetzt in der Bauordnung der Stadt Mülhausen i. E. vom 2. Mai 1898 § 42; allerdings sind die Zahlen 2,20 Meter Breite und 8 Quadratmeter Fläche bei 2,8 Meter lichter Höhe zu gering.

mindestens aus zwei Räumen bestehen müsse, daß dieselbe durch Wände gegen die übrigen Wohnungen abgeschlossen, daß jede Wohnung mit einem Aborte versehen sein solle.

In der Bauordnung, nicht aber im Bebauungsplan, wie v. Mangold gegen Eberstadt in einem Artikel der Sozialen Praxis sehr richtig ausführt, haben wir ferner das wichtigste und schneidendste Kampfwerkzeug gegen die Miethkasernen. Dieser Kampf ist aber erst in sehr wenigen Städten in Angriff genommen worden. Vor Allem verdient hier die Frankfurter Bauordnung für die Außenstadt vom 2. Juli 1897 Erwähnung. Nach § 7 muß nämlich in der inneren Zone bei Gebäuden, die in irgend einem Geschoß mehr als eine Wohnung besitzen, für jede zweite und weitere Wohnung und außerdem für jede Hinterwohnung je ein weiteres Zwanzigstel der hinter der Baulinie belegenen Grundstücksfläche unbebaut bleiben. In einem bestimmten Wohnviertel der inneren Zone, sowie in dem Wohn- und gemischten Viertel der äußeren Zone muß sogar statt eines Zwanzigstel ein weiteres Zehntel des Hofes unbebaut bleiben. Durch diese Bestimmungen wird der eine Charakterzug der Miethkaserne, das Zusammendrängen zahlreicher Wohnungen auf ein Stockwerk und die Zugänglichkeit derselben von einer Treppe und einem Gange aus, in der schärfsten Weise angegriffen. Ihre Tendenz ist gut; nur wird leider das Ziel verfehlt. Denn dem Bauspekulanten bleibt immer der Ausweg, größere Wohnungen zu erbauen. Die Wohnungsnoth zwingt die Miether in dieselben hinein und wir können dann ein Zwischenvermietherthum sich entwickeln sehen, das die großen Wohnungen parzellirt und weiter vermiethet. An Stelle der im übrigen getrennten kleinen Wohnungen mit Küche und sonstigem Zubehör treten dann Wohnungen mit noch geringerer Abtrennung ihrer Räumlichkeiten und ohne das erforderliche Zubehör. So werden gegen die Absicht gerade durch die Bauordnung noch viel scheußlichere Wohnzustände geschaffen. Sollte die Bestimmung der Bauordnung erfolgreich sein, so hätte sie durch entsprechende Bestimmungen über das Aftermiethwesen ergänzt werden müssen. Den Angriffen der Bauunternehmer et hoc genus omne, die sich allerdings bei ihrem Vorgehen auf eine bedeutende Miethsteigerung und die von uns dargestellte Mangelhaftigkeit der Bauordnung stützen konnten, gelang es, die zeitweilige Aufhebung dieser Bestimmungen (bis 1903) durchzusetzen.

Parallel dieser Erschwerung der Miethkaserne müßte die Erleichterung des Baues kleiner Wohnhäuser durch die Herabsetzung der übertriebenen Ansprüche an Feuersicherheit, Massivbau 2c. gehen. Das große Stockwerkhaus ist aber leider auch heute noch der Normalbau der Bauordnungen, auf den alle Bestimmungen zugeschnitten sind.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, wie außerordentlich langsam sich die hygienischen Momente in den Bauordnungen durchsetzen. Um eine

jede Bestimmung, die die Ausbeutungsfähigkeit des Grund und Bodens beschränkt, muß ein hartnäckiger Kampf mit der ganzen Sippe der Grund- und Bodenspekulanten und des Hausbesitzerthums gefochten werden. Jede Konzession an die Hygiene, die den Profit beschränkt, muß diesen Klassen und ihren Vertretern in den städtischen Behörden mühsam abgerungen werden. Ueberall, aber nirgends schärfer als in Berlin und in der Geschichte seiner Bauordnung tritt diese traurige Erscheinung hervor. Nicht weniger als 34 Jahre liegen hier zwischen der Baupolizeiordnung vom Jahre 1853 und der sie ersetzenden Bauordnung von 1887! In diesem Zeitraume ist Berlin von 415095 Einwohnern auf 1315287 (Volkszählung von 1885) gewachsen, die Zahl der bebauten Grundstücke von 8816 im Jahre 1853 auf 20835 im Jahre 1887; die Zahl der Wohnungen von 81970 im Jahre 1853 auf 325135 im Jahre 1887 gestiegen. Und diese ganze riesige Bauentwicklung vollzog sich, ohne daß eine ausreichende Bauordnung der zügellosesten Bauwillkür auch nur die geringsten Schranken gesetzt hätte.

Wie Bruch sagt*, kam die Baupolizeiordnung vom Jahre 1853 unter dem Einflusse der Pyromanie zu Stande. In der That betrachtet sie das ganze Bauwesen nur von dem Gesichtspunkte des Feuerlöschwesens aus. Feuersichere Dachrinnen, feuersichere Müll- und Aschekasten, feuersichere Treppen, massive Küchenwände u. s. w. — kurz, nach Feuersicherheit, Feuersicherheit schreit die ganze Baupolizeiordnung. Sie kennt nur ein Ziel, Feuersicherheit, sie hat nur einen Gedanken, Feuersicherheit! In jedem Grundstücke muß ein freier Hofraum von 17 Fuß Länge und Breite verbleiben (§ 27). Warum? „Weil in einem solchen jeder Feuerwehrwagen bequem umwenden und die jetzt übliche Feuerspritze noch mit Wirksamkeit gebraucht werden kann.“** Gebäude auf demselben Grundstücke müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß von einander entfernt bleiben (§ 31). Giebel gegen Giebel und Front gegen Giebel dürfen sich bis auf 8 Fuß einander nähern, da 8 Fuß für das Durchpassiren eines Feuerwehrwagens genügen. Sind Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Grundstückstiefe von mehr als 100 Fuß eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 8 Fuß (lichter) Höhe eingerichtet werden (§ 31). Fügen wir dazu noch die Bestimmungen des § 28, wonach die überall zulässige Höhe der Vordergebäude auf 36 Fuß, bei einer Straßenbreite von 36 bis 48 Fuß auf das 1¼fache der Straßenbreite festgesetzt und bei noch breiteren Straßen überhaupt keiner Einschränkung unterworfen wird, so haben wir alles bei einander, was die Baupolizeiordnung von 1853 an Bestimmungen

* E. Bruch, l. c. S. 107.
** E. Bruch, l. c. S. 108.

mindestens aus zwei Räumen bestehen müsse, daß dieselbe durch Wände gegen die übrigen Wohnungen abgeschlossen, daß jede Wohnung mit einem Aborte versehen sein solle.

In der Bauordnung, nicht aber im Bebauungsplan, wie v. Mangold gegen Eberstadt in einem Artikel der Sozialen Praxis sehr richtig ausführt, haben wir ferner das wichtigste und schneidendste Kampfwerkzeug gegen die Miethkasernen. Dieser Kampf ist aber erst in sehr wenigen Städten in Angriff genommen worden. Vor Allem verdient hier die Frankfurter Bauordnung für die Außenstadt vom 2. Juli 1897 Erwähnung. Nach § 7 muß nämlich in der inneren Zone bei Gebäuden, die in irgend einem Geschoß mehr als eine Wohnung besitzen, für jede zweite und weitere Wohnung und außerdem für jede Hinterwohnung je ein weiteres Zwanzigstel der hinter der Baulinie belegenen Grundstücksfläche unbebaut bleiben. In einem bestimmten Wohnviertel der inneren Zone, sowie in dem Wohn- und gemischten Viertel der äußeren Zone muß sogar statt eines Zwanzigstel ein weiteres Zehntel des Hofes unbebaut bleiben. Durch diese Bestimmungen wird der eine Charakterzug der Miethkaserne, das Zusammendrängen zahlreicher Wohnungen auf ein Stockwerk und die Zugänglichkeit derselben von einer Treppe und einem Gange aus, in der schärfsten Weise angegriffen. Ihre Tendenz ist gut; nur wird leider das Ziel verfehlt. Denn dem Bauspekulanten bleibt immer der Ausweg, größere Wohnungen zu erbauen. Die Wohnungsnoth zwingt die Miether in dieselben hinein und wir können dann ein Zwischenvermietherthum sich entwickeln sehen, das die großen Wohnungen parzellirt und weiter vermiethet. An Stelle der im übrigen getrennten kleinen Wohnungen mit Küche und sonstigem Zubehör treten dann Wohnungen mit noch geringerer Abtrennung ihrer Räumlichkeiten und ohne das erforderliche Zubehör. So werden gegen die Absicht gerade durch die Bauordnung noch viel scheußlichere Wohnzustände geschaffen. Sollte die Bestimmung der Bauordnung erfolgreich sein, so hätte sie durch entsprechende Bestimmungen über das Aftermiethwesen ergänzt werden müssen. Den Angriffen der Bauunternehmer et hoc genus omne, die sich allerdings bei ihrem Vorgehen auf eine bedeutende Miethsteigerung und die von uns dargestellte Mangelhaftigkeit der Bauordnung stützen konnten, gelang es, die zeitweilige Aufhebung dieser Bestimmungen (bis 1903) durchzusetzen.

Parallel dieser Erschwerung der Miethkaserne müßte die Erleichterung des Baues kleiner Wohnhäuser durch die Herabsetzung der übertriebenen Ansprüche an Feuersicherheit, Massivbau 2c. gehen. Das große Stockwerkhaus ist aber leider auch heute noch der Normalbau der Bauordnungen, auf den alle Bestimmungen zugeschnitten sind.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, wie außerordentlich langsam sich die hygienischen Momente in den Bauordnungen durchsetzen. Um eine

jede Bestimmung, die die Ausbeutungsfähigkeit des Grund und Bodens beschränkt, muß ein hartnäckiger Kampf mit der ganzen Sippe der Grund- und Bodenspekulanten und des Hausbesitzerthums gefochten werden. Jede Konzession an die Hygiene, die den Profit beschränkt, muß diesen Klassen und ihren Vertretern in den städtischen Behörden mühsam abgerungen werden. Ueberall, aber nirgends schärfer als in Berlin und in der Geschichte seiner Bauordnung tritt diese traurige Erscheinung hervor. Nicht weniger als 34 Jahre liegen hier zwischen der Baupolizeiordnung vom Jahre 1853 und der sie ersetzenden Bauordnung von 1887! In diesem Zeitraume ist Berlin von 415095 Einwohnern auf 1315287 (Volkszählung von 1885) gewachsen, die Zahl der bebauten Grundstücke von 8816 im Jahre 1853 auf 20835 im Jahre 1887; die Zahl der Wohnungen von 81970 im Jahre 1853 auf 325135 im Jahre 1887 gestiegen. Und diese ganze riesige Bauentwicklung vollzog sich, ohne daß eine ausreichende Bauordnung der zügellosesten Bauwillkür auch nur die geringsten Schranken gesetzt hätte.

Wie Bruch sagt*, kam die Baupolizeiordnung vom Jahre 1853 unter dem Einflusse der Pyromanie zu Stande. In der That betrachtet sie das ganze Bauwesen nur von dem Gesichtspunkte des Feuerlöschwesens aus. Feuersichere Dachrinnen, feuersichere Müll- und Aschekasten, feuersichere Treppen, massive Küchenwände u. s. w. — kurz, nach Feuersicherheit, Feuersicherheit schreit die ganze Baupolizeiordnung. Sie kennt nur ein Ziel, Feuersicherheit, sie hat nur einen Gedanken, Feuersicherheit! In jedem Grundstücke muß ein freier Hofraum von 17 Fuß Länge und Breite verbleiben (§ 27). Warum? „Weil in einem solchen jeder Feuerwehrwagen bequem umwenden und die jetzt übliche Feuerspritze noch mit Wirksamkeit gebraucht werden kann." ** Gebäude auf demselben Grundstücke müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß von einander entfernt bleiben (§ 31). Giebel gegen Giebel und Front gegen Giebel dürfen sich bis auf 8 Fuß einander nähern, da 8 Fuß für das Durchpassiren eines Feuerwehrwagens genügen. Sind Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Grundstückstiefe von mehr als 100 Fuß eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 8 Fuß (lichter) Höhe eingerichtet werden (§ 31). Fügen wir dazu noch die Bestimmungen des § 28, wonach die überall zulässige Höhe der Vordergebäude auf 36 Fuß, bei einer Straßenbreite von 36 bis 48 Fuß auf das 1¼fache der Straßenbreite festgesetzt und bei noch breiteren Straßen überhaupt keiner Einschränkung unterworfen wird, so haben wir alles bei einander, was die Baupolizeiordnung von 1853 an Bestimmungen

* E. Bruch, l. c. S. 107.

** E. Bruch, l. c. S. 108.

über die Bebauungsfähigkeit der Grundstücke, das heißt über die wichtigsten hygienischen Verhältnisse einer Stadt enthält. Die Kärglichkeit des freien Raummaßes kann uns nicht überraschen. Daß überhaupt Raum von der Bebauung freigehalten wurde, haben wir nur der die ganze Baupolizeiordnung durchtränkenden Feuerfurcht zu danken.

Ebenso kümmerlich in hygienischer Hinsicht sind die Vorschriften über die Wohnungsräume. Vier Paragraphen erschöpfen diesen Abschnitt. Der erste von ihnen spricht den folgenden geradezu mustergiltig gefaßten Satz aus: „Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind“ (§ 87). Was bedeutet „hinlänglich Luft und Licht“, was der „Gesundheit nicht nachtheilig“? Das sind Ausdrücke, die ebenso unbestimmt sind, wie der „gehörige Luftwechsel“ des § 88, der durch passende Einrichtungen und „mindestens durch Fenster zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Größe in Wohn- und Schlafräumen mit weniger als 9 Fuß lichter Höhe“ hergestellt werden soll. In Wohnräumen, die zum täglichen Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, wird eine lichte Höhe von 8 Fuß, bei Neuanlagen in vorhandenen Gebäuden von 7½ Fuß vorgeschrieben. Kellergeschosse sind nur dann zu Wohnzwecken benutzbar, wenn deren Fußboden mindestens 1 Fuß über dem höchsten Wasserstande, deren Decke 3 Fuß über dem Niveau der Straße liegen (§ 90). Dazu kommen dann noch die Bestimmungen, daß Wohnungen erst nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden dürfen, daß ein feuersicherer Behälter für Müll ꝛc. vorhanden sein muß; und alle hygienisch wichtigen Bestimmungen sind thatsächlich genannt.

Mit dieser Baupolizeiordnung, in der die lächerlichste Angst vor Feuer, die übertriebenste Sorge für Feuersicherheit geradezu Orgien feierte, in der dagegen die Momente der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt keine Stelle fanden, hat Berlin sich 34 Jahre lang beholfen. 34 Jahre der riesenhaften Entwicklung zur Millionenstadt unter der Herrschaft des siebzehnfüßigen Hofes! Man möchte fragen, ob irgend ein anderes Land ein gleich sündhaftes Fiasko polizeilicher Verwaltungskunst aufzuweisen hat, wie Preußen in Berlin und der Berliner Baupolizeiordnung vom Jahre 1853. Ein ungeheurer, nie wieder gutzumachender Frevel an der Berliner Bevölkerung! Nicht der einzige! Wir werden ihrer noch mehr begegnen.

„Es sind bereits 10 Jahre her, daß eine Umarbeitung der Berliner Baupolizeiordnung im Werke ist. Sollten abermals 10 Jahre vergehen, bis sie ins Leben tritt?“ — frug Bruch 1870. Aus 10 Jahren wurden 17, ehe die neue Baupolizeiordnung in Kraft trat. Im Jahre 1880 legte das Polizeipräsidium den Entwurf einer Bauordnung vor. Die Verhandlungen

über denselben endeten mit einer Reihe von Abänderungsvorschlägen seitens der städtischen Verwaltung, deren Inhalt indeß nicht an die Oeffentlichkeit trat. Der Entwurf verschwand plötzlich mit allen ihn begleitenden Akten auf seiner Wanderung durch die verschiedenen Bureaus. Die ganze Arbeit mußte von Neuem gemacht werden, und von Neuem begann die wüthende Agitation der in ihren heiligsten Interessen der Ausbeutung bedrohten Haus- und Grundbesitzer und Bauspekulanten. Man drohte mit einem Generalstreik der Bauunternehmer und suchte, allerdings vergeblich, die Bauarbeiter aufzuhetzen und zu Kundgebungen gegen den Entwurf zu veranlassen. Anfangs des Jahres 1885 wurde der neue Entwurf veröffentlicht, der nach zwei Jahren endloser Verhandlungen endlich die endgiltige Fassung erhielt und am 15. Januar 1887 publizirt wurde. Die neue Bauordnung mußte ihr Leben ohne die Zustimmung des Gemeindevorstandes beginnen, da dieser in Verbindung mit der Stadtverordnetenversammlung die Interessen der Grundbesitzer und Bauspekulanten in so weitgehender Weise vertrat, daß er selbst einer so schwächlichen Beschränkung des unbedingten Bodenausbeutungsrechtes dieser Gruppen nicht zustimmen konnte. Es ist höchst charakteristisch, daß sich sofort nach Erlaß der Bauordnung Wünsche nach deren Abänderung seitens des Magistrates, der Innungen der Bauhandwerker, der Vereinigung der Berliner Architekten u. s. w. erhoben, daß also die für die Entwicklung der Stadt so wichtige Verordnung keine Stabilität zu erreichen vermochte. Immerhin vergingen zehn Jahre, bis Berlin mit einer neuen Bauordnung beschenkt wurde. Um die Bauordnung von 1897 spielten sich die gleichen Kämpfe ab, wie um ihre Vorgängerin. Auf der einen Seite die staatlichen Instanzen, auf der anderen der Magistrat und die Stadtverordneten, die einen bemüht den hygienischen Forderungen so weit als möglich entgegenzukommen, die anderen unter dem Einflusse der Grund- und Bauspekulanten jede Beschränkung der Bebauungsfreiheit aufs Hartnäckigste bekämpfend. Auch dieser Bauordnung wurde die Zustimmung des Magistrates versagt und durch den Beschluß des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ersetzt. Berlin bietet also das traurige Bild, daß der geringe hygienische Fortschritt, den die Bauordnungen von 1887 und 1897 aufweisen, gegen die städtischen Behörden von den staatlichen Behörden durchgesetzt werden mußte.

Und wie gering diese Fortschritte sind, wird eine kurze Vergleichung der drei Bauordnungen von 1853, 1887 und 1897 zeigen.

1. Gebäudehöhe an der Straße. Die Bauordnung von 1887 machte den Fortschritt, daß sie die Gebäudehöhe ein- für allemal gleich der Straßenbreite setzte, daß sie ferner ein Maximum von 22 Meter festlegte und die Zahl der Geschosse, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, auf 5 beschränkte. Die Stadtverordneten hatten die Zahl der Stock-

werke auf 6, ohne Rücksicht ob zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt oder nicht, und die Höhe der Gebäude von 22 Meter auf 24 Meter erhöhen wollen!! In der Bauordnung von 1897 ist nichts geändert.

2. Höhe und Abstand der Gebäude nach hinten. Wie wir sahen, hatte sich Berlin in der Zeit von 1853 bis 1887 unter der Herrschaft des siebzehnfüßigen Hofes entwickelt. Die Hofzustände waren geradezu schauerliche; Licht und Luft vermochten in die engen Schächte nicht einzudringen. Der Mangel an beiden mußte auf den dicht bevölkerten Grundstücken die schädlichsten Folgen haben. Hier griff denn auch der Entwurf der neuen Bauordnung von 1885 energisch ein. Er bestimmte im § 2, daß bisher nicht bebaute Grundstücke höchstens bis auf zwei Drittel, bereits bebaute höchstens bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut werden dürfen. Der Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, der den Entwurf zu berathen hatte, erklärte den § 2 für völlig unannehmbar und strich ihn. Glücklicherweise hielten aber die staatlichen Behörden mit Zähigkeit an demselben fest. Nach der Bauordnung mußte ferner die Bebauung durch Höfe von mindestens 60 Quadratmeter Grundfläche und 6 Meter geringster Abmessung so unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile eine Tiefe von höchstens 18 Meter erhielten. Die Höhe der Hinter- und Seitengebäude durfte die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen um nicht mehr als 6 Meter überschreiten, bei einem Minimalhof von 6 Meter Breite also nicht höher als 12 Meter sein. Die Stadtverordneten hatten auch in diesen Punkten eine größere Bebauung zu erreichen gesucht. Sie wollten den erlaubten Höhenüberschuß auf 8 Meter erhöhen, die Zusammenlegung der Höfe benachbarter Grundstücke zulassen und bei grundbuchlicher Sicherung der Nichtbebauung die Gesammtbreite beider Höfe für die Höhe der Seitenflügel maßgebend sein lassen.

Die Bauordnung von 1887 bedeutete also gegenüber der von 1853 einen entschiedenen Fortschritt. Man berechnete, daß auf einem Grundstücke von 20 Meter Frontlänge und 56 Meter Tiefe bei äußerster Ausnützung nach der bisherigen Bauordnung circa 325, nach dem Entwurfe von 1880 188 und nach dem von 1885 rund 167 Personen untergebracht werden könnten, also eine Beschränkung der Ausnützungsfähigkeit um 50 Prozent stattfände.* Die Zahlen sind sicher übertrieben; so viel beweisen sie aber doch, daß die Bauordnung von 1887 einen ganz beträchtlichen Eingriff in die bisherigen Bauverhältnisse darstellte. Dabei blieb aber diese angeblich so revolutionäre Bauordnung noch ganz erheblich hinter denen von Dresden, Karlsruhe, Freiburg, Frankfurt a. M., München, Hamburg zurück.**

---

* Deutsche Bauzeitung 1885, S. 90.

** Vergleiche Baumeister, Die neue Berliner Baupolizeiordnung. „D. V. f. ö. G." XIX (1887), S. 600 ff.

Die Bauordnung von 1897 hat die Bestimmungen des § 2 vollständig, keineswegs aber in fortschrittlicher Richtung abgeändert. Sie hob allerdings den Unterschied zwischen bisher bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit dieselben weniger als 35 Meter tief sind, vollständig auf. Sie konnte dies aber um so leichter thun, als sie für die große Mehrzahl der Grundstücke die Bebauungsfähigkeit vergrößerte. Für die Berechnung des bebaubaren Theiles wird das Grundstück durch Parallelen zur Baufluchtlinie in Streifen zerlegt. Der erste Streifen erstreckt sich bis zur Tiefe von 6 Meter und ist voll bebaubar, der zweite Streifen bis zu 32 Meter Tiefe ist zu $^7/_{10}$ bebaubar. Ist das Grundstück tiefer als 32 Meter, so ist der Rest bei Grundstücken innerhalb der früheren Stadtmauer zu $^6/_{10}$, bei solchen außerhalb derselben zu $^5/_{10}$ bebaubar. Ist aber die Durchschnittshöhe der auf dem dritten Streifen zu errichtenden Gebäude kleiner als 10 Meter und wird der zweite Streifen nur zu $^7/_{10}$ bebaut, so kann die Restfläche sogar zu $^7/_{10}$ bebaut werden. Die bebaubare Fläche eines Grundstückes wird durch Addition der bebaubaren Streifenflächen gefunden und kann unabhängig von der Streifentheilung vertheilt werden. Durch Rechnung kann man sich nun sehr einfach davon überzeugen, daß bei Grundstücken bis zu 32 Meter Tiefe die Bauordnung von 1897 eine Verschlechterung gegenüber ihrer Vorgängerin bedeutet, daß selbst bei Grundstücken bis zu 50 Meter Tiefe, falls dieselben innerhalb der Stadtmauer liegen, dasselbe der Fall ist, und nur wenn sie außerhalb der Stadtmauer liegen, der gleiche Zustand wie früher erreicht wird. Erst bei Grundstücken von 70 Meter Tiefe und mehr bleibt auch im ersten Falle die gleiche Fläche unbebaubar wie nach der Bauordnung von 1887.

Günstiger sind die Bestimmungen über die Minimalhofgröße. Sie wird von 60 Quadratmeter auf 80 Quadratmeter erhöht; wenn aber die nicht bebaubare Fläche geringer als 80 Quadratmeter ist, wird auch die Haupthoffläche verkleinert. Nur bei Grundstücken von weniger als 6 Meter Tiefe darf der Hof fehlen gegen 15 Meter der Bauordnung von 1887.

3. Fürsorge im Innern. Eine Entwicklung zum Bessern können wir auch bei der Zimmerhöhe beobachten. Für Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, schrieb die Bauordnung von 1853 eine lichte Höhe von 8 Fuß, die von 1887 eine solche von 2,5 Meter vor. Die Bauordnung von 1897 hat dies Maß auf 2,8 Meter erhöht.

Gegen die Kellerwohnungen brachte zum ersten Male die Bauordnung von 1887 einige Bestimmungen, die gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in derselben verblieben. Bewohnte Räume dürfen nirgends tiefer als 0,5 Meter unter dem Erdboden liegen. Indeß wird eine Tiefe von 1 Meter gestattet, wenn sich an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Lichtgraben von 1 Meter Breite befindet, dessen gut zu entwässernde Sohle

werke auf 6, ohne Rücksicht ob zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt oder nicht, und die Höhe der Gebäude von 22 Meter auf 24 Meter erhöhen wollen!! In der Bauordnung von 1897 ist nichts geändert.

2. Höhe und Abstand der Gebäude nach hinten. Wie wir sahen, hatte sich Berlin in der Zeit von 1853 bis 1887 unter der Herrschaft des siebzehnfüßigen Hofes entwickelt. Die Hofzustände waren geradezu schauerliche; Licht und Luft vermochten in die engen Schächte nicht einzubringen. Der Mangel an beiden mußte auf den dicht bevölkerten Grundstücken die schädlichsten Folgen haben. Hier griff denn auch der Entwurf der neuen Bauordnung von 1885 energisch ein. Er bestimmte im § 2, daß bisher nicht bebaute Grundstücke höchstens bis auf zwei Drittel, bereits bebaute höchstens bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut werden dürfen. Der Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, der den Entwurf zu berathen hatte, erklärte den § 2 für völlig unannehmbar und strich ihn. Glücklicherweise hielten aber die staatlichen Behörden mit Zähigkeit an demselben fest. Nach der Bauordnung mußte ferner die Bebauung durch Höfe von mindestens 60 Quadratmeter Grundfläche und 6 Meter geringster Abmessung so unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile eine Tiefe von höchstens 18 Meter erhielten. Die Höhe der Hinter- und Seitengebäude durfte die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen um nicht mehr als 6 Meter überschreiten, bei einem Minimalhof von 6 Meter Breite also nicht höher als 12 Meter sein. Die Stadtverordneten hatten auch in diesen Punkten eine größere Bebauung zu erreichen gesucht. Sie wollten den erlaubten Höhenüberschuß auf 8 Meter erhöhen, die Zusammenlegung der Höfe benachbarter Grundstücke zulassen und bei grundbuchlicher Sicherung der Nichtbebauung die Gesammtbreite beider Höfe für die Höhe der Seitenflügel maßgebend sein lassen.

Die Bauordnung von 1887 bedeutete also gegenüber der von 1853 einen entschiedenen Fortschritt. Man berechnete, daß auf einem Grundstücke von 20 Meter Frontlänge und 56 Meter Tiefe bei äußerster Ausnützung nach der bisherigen Bauordnung circa 325, nach dem Entwurfe von 1880 188 und nach dem von 1885 rund 167 Personen untergebracht werden könnten, also eine Beschränkung der Ausnützungsfähigkeit um 50 Prozent stattfände.* Die Zahlen sind sicher übertrieben; so viel beweisen sie aber doch, daß die Bauordnung von 1887 einen ganz beträchtlichen Eingriff in die bisherigen Bauverhältnisse darstellte. Dabei blieb aber diese angeblich so revolutionäre Bauordnung noch ganz erheblich hinter denen von Dresden, Karlsruhe, Freiburg, Frankfurt a. M., München, Hamburg zurück.**

* Deutsche Bauzeitung 1885, S. 90.

** Vergleiche Baumeister, Die neue Berliner Baupolizeiordnung. „D. V. f. ö. G.“ XIX (1887), S. 600 ff.

Die Bauordnung von 1897 hat die Bestimmungen des § 2 vollständig, keineswegs aber in fortschrittlicher Richtung abgeändert. Sie hob allerdings den Unterschied zwischen bisher bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit dieselben weniger als 35 Meter tief sind, vollständig auf. Sie konnte dies aber um so leichter thun, als sie für die große Mehrzahl der Grundstücke die Bebauungsfähigkeit vergrößerte. Für die Berechnung des bebaubaren Theiles wird das Grundstück durch Parallelen zur Baufluchtlinie in Streifen zerlegt. Der erste Streifen erstreckt sich bis zur Tiefe von 6 Meter und ist voll bebaubar, der zweite Streifen bis zu 32 Meter Tiefe ist zu $^7/_{10}$ bebaubar. Ist das Grundstück tiefer als 32 Meter, so ist der Rest bei Grundstücken innerhalb der früheren Stadtmauer zu $^6/_{10}$, bei solchen außerhalb derselben zu $^5/_{10}$ bebaubar. Ist aber die Durchschnittshöhe der auf dem dritten Streifen zu errichtenden Gebäude kleiner als 10 Meter und wird der zweite Streifen nur zu $^7/_{10}$ bebaut, so kann die Restfläche sogar zu $^7/_{10}$ bebaut werden. Die bebaubare Fläche eines Grundstückes wird durch Addition der bebaubaren Streifenflächen gefunden und kann unabhängig von der Streifentheilung vertheilt werden. Durch Rechnung kann man sich nun sehr einfach davon überzeugen, daß bei Grundstücken bis zu 32 Meter Tiefe die Bauordnung von 1897 eine Verschlechterung gegenüber ihrer Vorgängerin bedeutet, daß selbst bei Grundstücken bis zu 50 Meter Tiefe, falls dieselben innerhalb der Stadtmauer liegen, dasselbe der Fall ist, und nur wenn sie außerhalb der Stadtmauer liegen, der gleiche Zustand wie früher erreicht wird. Erst bei Grundstücken von 70 Meter Tiefe und mehr bleibt auch im ersten Falle die gleiche Fläche unbebaubar wie nach der Bauordnung von 1887.

Günstiger sind die Bestimmungen über die Minimalhofgröße. Sie wird von 60 Quadratmeter auf 80 Quadratmeter erhöht; wenn aber die nicht bebaubare Fläche geringer als 80 Quadratmeter ist, wird auch die Haupthoffläche verkleinert. Nur bei Grundstücken von weniger als 6 Meter Tiefe darf der Hof fehlen gegen 15 Meter der Bauordnung von 1887.

3. Fürsorge im Innern. Eine Entwicklung zum Bessern können wir auch bei der Zimmerhöhe beobachten. Für Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, schrieb die Bauordnung von 1853 eine lichte Höhe von 8 Fuß, die von 1887 eine solche von 2,5 Meter vor. Die Bauordnung von 1897 hat dies Maß auf 2,8 Meter erhöht.

Gegen die Kellerwohnungen brachte zum ersten Male die Bauordnung von 1887 einige Bestimmungen, die gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in derselben verblieben. Bewohnte Räume dürfen nirgends tiefer als 0,5 Meter unter dem Erdboden liegen. Indeß wird eine Tiefe von 1 Meter gestattet, wenn sich an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Lichtgraben von 1 Meter Breite befindet, dessen gut zu entwässernde Sohle

15 Zentimeter tiefer als der Fußboden der anliegenden Räume liegt. Alle Räume müssen mindestens 0,40 Meter über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen. Die Bauordnung von 1897 hat diese Bestimmungen nur wiederholt. Zu einem vollständigen Verbote der Kellerwohnungen hat sie sich nicht aufschwingen können.

4. Schutz gegen Verunreinigungen. In dieser sanitär so wichtigen Beziehung enthielt die Bauordnung von 1887 nur sehr wenig, und über dieses Wenige ist ihre Nachfolgerin auch nicht hinausgekommen. Die Abwässer sollen in die Kanäle oder, wo die ersteren fehlen, in die Straßenrinnen abgeleitet werden. Wo die Aborte nicht an die Schwemmkanäle angeschlossen sind, müssen die Fäkalien in Tonnen oder Tonnenwagen gesammelt werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen glatten Fußboden erhalten. Die Anlage von Gruben ist verboten. Alle Röhren zur Ableitung unreiner Stoffe müssen ein bis über das Dach führendes Dunstrohr haben. Für die Aufnahme von Hausmüll oder gewerblichen Abfällen sind undurchlässige, bedeckte Behälter vorgeschrieben. Die Aschebehälter sollen feuerfest sein. Zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen keine Stoffe verwendet werden, die durch gesundheitsschädliche Bestandtheile verunreinigt sind. Ueber das Material zur Anschüttung von Bauplätzen wird keine Bestimmung getroffen, und doch ist der hygienisch reine Untergrund mindestens so wichtig, wie die hygienisch reine Fehldecke.

5. Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bauarbeiter. Die Bauordnung von 1887 verlangte im Interesse der Bauarbeiter die Abdeckung der Balkenlagen und die Umfriedigung der Oeffnungen (§ 31). Damit begnügt sich auch die neue Bauordnung. Sie verbietet weder die Aufstellung von offenen Kokskörben oder Koksfeuern in Räumen, in denen überhaupt Menschen beschäftigt sind, noch verlangt sie die Herstellung dicht verschließbarer Fenster und Thüren in den Räumen, wo längere Zeit gearbeitet wird. Auch die Frage der Baubuden und der Abtrittsanlagen für die Arbeiter während des Baues wird mit keinem Worte berührt. In Sachen Arbeiterschutz zeigt die neue Bauordnung die größte sozialpolitische Rückständigkeit.

6. Daß die alte Bauordnung von 1853 den Grundsatz der Zonenbauordnung nicht anwandte, war selbstverständlich; daß aber auch ihre Nachfolgerinnen, sowohl die von 1887 wie die von 1897, darin keine Aenderung brachten, das erklärt sich sehr einfach aus dem ungeheuren Einfluß der Grund- und Hausbesitzer Berlins. In einem Nachtrage zur Bauordnung von 1897 sind einige Landkomplexe und Straßen besonderen Baubeschränkungen unterworfen worden — das ist aber auch Alles und nicht der Erwähnung werth. Berlin ist unter der Herrschaft der Miethskaserne groß geworden, und es scheint, als ob städtische wie staatliche Behörden in der Miethskaserne das

Wahrzeichen Berlins erblickten, an dem sich zu vergreifen eine Versündigung wäre.

Die Bauordnung soll also in erster Linie die Interessen der Gemeinschaft beziehungsweise ihrer Mitglieder gegenüber einer zügellosen Ausbeutung des Grund und Bodens und der verbrecherischen Vernachlässigung aller Vorschriften der Hygiene, der Bau- und Feuersicherheit in ausreichender Weise schützen. Wir haben gesehen, wie oft dieselbe hinter den bescheidensten Anforderungen zurückblieb. Hier müssen wir auf einen anderen Fehler derselben hinweisen, der mit der gleichförmigen Giltigkeit derselben unauflöslich verknüpft ist. Die älteren Bauordnungen, so noch die Berliner vom Jahre 1887, sowie viele Bauordnungen des heutigen Tages kennen keinen Unterschied in der Behandlung der verschiedenen Theile einer Stadt. Sie werden dem alten Stadtkerne mit einer meist unhygienisch dichten Bebauung und Bevölkerung angepaßt und übertragen die Verhältnisse der Altstadt ohne jede Spezialisirung auf die neu entstehenden Quartiere. Diese Thatsache erklärt sich sehr einfach aus der Vorherrschaft der Haus- und Grundeigenthümer in den städtischen Behörden. Der Werth der noch unbebauten Grundstücke im Innern der Stadt ist in gewisser Ausdehnung durch die Ausnützungsfähigkeit derselben bedingt; die Größe der Ausnützungsfähigkeit wird ihrerseits bestimmt durch die Größe der Bebauung der bereits überbauten Grundstücke. Wird nun durch eine neue Bauordnung die Ausnützungsfähigkeit dieser Grundstücke gegenüber derjenigen der bereits bebauten Grundstücke beschränkt, so ist die unmittelbare Folge ein Sinken des Werthes der unbebauten Grundstücke und ein Verlust der Grundstücksbesitzer, mögen dieselben nun ihre Grundstücke bereits unter spekulativer Berücksichtigung ihrer Ausnützungsfähigkeit gekauft haben oder dieselben schon seit längerer Zeit besitzen. Da haben wir denn wieder einmal den Konflikt zwischen dem stetig sich ändernden, eine stets wachsende Beschränkung des Eigenthumsrechtes der Privaten fordernden Interesse der Gemeinschaft und den erworbenen Rechten der Privaten. Inwieweit prinzipiell diese erworbenen Rechte aufgehoben werden können ist eine Frage, auf die an dieser Stelle keine Antwort gegeben werden kann. Läßt sich behaupten, daß die zukünftige Ausnützung eines Grundstücks ein solches erworbenes Recht darstellt? Kann das städtische Gemeinwesen die Ausnützungsfähigkeit eines Grundstücks durch eine weitergehende neue Bauordnung beschränken oder nicht? Muß sie an die Besitzer solcher Grundstücke für die Aufhebung dieser Ausnützungsfähigkeit Schadenersatz zahlen? Unseres Erachtens liegt in diesem Falle das Risiko ganz allein bei dem Käufer städtischer Grundstücke. Er weiß, daß es Bauordnungen giebt, und er weiß ebenso wohl, daß eine Bauordnung etwas Wechselndes ist. Wenn er also bei dem Kaufe eines Grundstücks den Werth desselben durch die Ausnützungsfähigkeit bestimmen läßt, so spekulirt

er auf ein Weiterbestehen der alten Bauordnung. Aus diesem Spekuliren auf das Weiterbestehen der Bauordnung aber ein Recht auf das thatsächliche Weiterbestehen derselben ableiten wollen, wäre allerdings ganz in dem Sinne einer Gesellschaftsordnung gehandelt, für die das Gemeinwesen nur als Ausbeutungsobjekt im Interesse der Besitzenden vorhanden ist. Wir können daher der Behauptung Stübbens,* „daß die Bauordnung da Halt machen muß, wo ihre Vorschriften berechtigte Interessen verletzen, wirthschaftliche Nachtheile von erheblichem Umfange hervorrufen würden,“ nicht zustimmen, noch weniger aber den weiter sich anschließenden Sätzen: „Die Grundlage der Bauordnungsvorschriften bildet deshalb überall mit Recht das vorhandene Bauwesen in den alten Stadttheilen“ und weiter: „die Ausnützung . . . kann in alten Stadttheilen durch die Bauordnung wenig herabgedrückt werden; bei alt bebauten Grundstücken wird man sogar auf eine Herabdrückung der Ausnützung, also der Wohnungsdichtigkeit auch im Falle des Neubaues bis zu einer gewissen Grenze verzichten müssen.“ Es fragt sich eben nur, was sind „berechtigte Interessen“, was sind „wirthschaftliche Nachtheile von erheblichem Umfange“ und was heißt „bis zu einer gewissen Grenze“? Für die Grund- und Hausbesitzer sind alle ihre Interessen und allein diese berechtigt; für sie ist jede Beschränkung der Ausnützungsfähigkeit ein wirthschaftlicher Nachtheil von erheblichem Umfange, selbst wenn die Bauordnung ihnen nur verbietet, Räume ohne Luft- und Lichtzufuhr als Wohnungen zu vermiethen. Aber Stübben giebt uns eine Richtschnur dafür, wie weit die wirthschaftliche Rücksichtnahme zu gehen habe. „Allein diese wirthschaftliche Rücksichtnahme bezieht sich nur auf die bebauten und unbebauten Grundstücke der Innenstadt, auf neu gewonnene Baustellen aber nur insoweit, als diese bereits denjenigen Werth erlangt haben, der die innerstädtische dichte Ausnützung auch für sie wirthschaftlich nothwendig macht.“ Ein salomonischer Ausspruch! Durch die von der Bauordnung bestimmte Ausnützungsfähigkeit wird der Werth eines Grundstücks bestimmt. Und dieser Werth verlangt die Ausnützung des Grundstücks, wird zum berechtigten Interesse, vor dem die Bauordnung Halt zu machen hat. Mit anderen Worten heißt dies nur: die Bauordnung wird durch die von ihr selbst geschaffenen Verhältnisse unveränderlich.

Es ist klar, daß der geringste Angriff auf die Ausnützungsfähigkeit der Grundstücke das ganze Heer der Haus- und Grundstücksbesitzer in Waffen bringt; zumal wenn ein solcher sich gegen so werthvolle Objekte der Spekulation richtet, wie die Grundstücke im Zentrum einer Stadt es sind. Daher finden wir denn überall die Erscheinung, daß in der Regelung der Bauverhältnisse des Stadtkernes die Fortschritte der Bauordnungen, vor Allem

* Städtebau im Handbuch der Hygiene IV, S. 450 ff.

in hygienischer Hinsicht, nur sehr geringe gewesen sind. Den Bestrebungen, gerade hier, wo es am nothwendigsten wäre, energisch und radikal vorzugehen, stellt sich das unbewegliche Hinderniß des Hausbesitzerinteresses entgegen. Wollte man nun aber nicht ohne Weiteres die verwerflichen Bebauungszustände der Altstadt auf die neu in die Bebauung einbezogenen Stadttheile übertragen, so war nur eine Möglichkeit gegeben: die unterscheidende Behandlung der verschiedenen Stadttheile, zunächst der alten bereits bebauten, von den noch im Entstehen begriffenen Quartieren. Man konnte dann weiter innerhalb der Quartiere wieder Verkehrsstraßen und Wohnstraßen unterscheiden; man konnte die Fabrikanlagen in besondere Theile verweisen. Damit sind wir bei der sogenannten Zonenbauordnung angelangt, das heißt einer Bauordnung, welche das Stadtgebiet in Theile zerlegt und für diese Theile verschiedenartige Bestimmungen erläßt. Diese Bestimmungen betreffen die Anlage von Vorgärten, die Häuserhöhe und Geschoßzahl, die Größe des Bauwichs, die Größe des unüberbaut bleibenden Hofraums, den Ausschluß von Hintergebäuden, kurz, sie suchen die Arealdichtigkeit und damit auch die Wohnraumdichtigkeit herabzusetzen. Einige Beispiele derartiger Zonenbauordnungen werden das ihnen zu Grunde liegende Prinzip am besten verdeutlichen.

Berlin: Für die Vorortbezirke: I. Zone viergeschossige Bauten, h* = 18 m, H = 4/10 G; II. Zone dreigeschossige Bauten an unfertigen Straßen, h = 15 m, H = 6/10 G, diese Zone ist zum Verschwinden bestimmt; III. Zone zweigeschossige Bauten, Bw = 4 m, H = 7/10 G. — Die I. und II. Zone umfassen 46 600 ha, die III. 26 480 ha = 31 %.

Köln. I. Zone: Innenstadt 865 ha; II. Zone: städtische Vororte 1310 ha, h = 17 m, 3 Wohngeschosse, H = 35/100 G; III. Zone: ländliche Vororte 6 805 ha, h = 15 m, 2 Wohngeschosse, H = 5/10 G; kleinere Landhausbezirke 889 ha, h = 15 m, 2 Wohngeschosse, Bw = 5 m, H = 6/10.

Frankfurt a. M. Innenstadt mit dichter Bebauung 200 ha, h = 18 m, 3 Obergeschosse. In der Außenstadt werden zwei Zonen unterschieden: eine innere, Bw = 3 m, H = 4/10 G, und eine äußere, Bw = 4 beziehungsweise 5 m, H = 5/10 G. Ferner werden innerhalb der Zonen reine Wohnviertel, gemischte Viertel und Fabrikviertel unterschieden.

Magdeburg. Altstädtische Bebauung: 4 Geschosse, H = 1/8 G; äußere beschränkte Bebauung a) h = 16 m, 3 Geschosse, H = 1/8 G; b) h = 16 m, 3 Geschosse, H = 1/2 G; c) Bebauung mit Bauwich: wie b, aber mit Bauwich von 5 m. Außerdem noch eine besondere Fabrikbebauung.

---

* h = Haushöhe; H = unbebaute Hofgröße; G = Grundstücksgröße; Bw = Bauwich.

Hannover. Innenzone mit dichter Bebauung 770 ha, h = 18 m, 4 Wohngeschosse, H = 1/3 G; weniger dichte Außenzone mit geschlossener Bebauung 2970 ha, H = 4/10 G; fabrikfreies Landhausviertel 215 ha, h = 13,5 m, Bw = 3 m, H = 5/10 G.

Diese Beispiele werden genügen, da es nicht in unserer Absicht liegt, die Zonenbauordnungen aller größeren Städte zur Darstellung zu bringen. Wir verweisen auf die Enquete von Baumeister und sein Referat auf der 20. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1895, wo er außer den von uns behandelten Städten noch Altona, Breslau (Baupolizeiordnung von 1893), Hamburg (Gesetze von 1892 und 1895), Barmen (22. März 1894), Hildesheim, Bochum anführt, ferner auf Stübben im Handbuch der Hygiene IV, S. 476 ff., der noch München, Stuttgart (Bauordnung vom 22. Juli 1897), Düsseldorf, Wiesbaden erwähnt. Wir fügen hinzu: Karlsruhe (Bauordnung von 1898), Offenbach (6. Nachtrag zur Bauordnung vom 28. Januar 1897), Elberfeld, Halle a. S. (Bauordnung vom 20. Juli 1898).

Durch die Zonenbauordnungen, die ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Hygiene und den Ausbeutungsinteressen der Grund- und Hausbesitzer darstellen, wird also mit mehr oder weniger Entschiedenheit, in mehr oder weniger großer Abstufung der Grundsatz durchgeführt, verschiedene Zonen, je nach den Zwecken, die denselben ihren Charakter aufdrücken, zu bilden und in diesen Zonen die Bebauungsdichtigkeit verschieden zu gestalten. Das allgemeine Schema dieser Zonenbauordnungen besteht darin, bei den Abstufungen die Zunahme der Hofgröße mit der Abnahme der Häuserhöhe und der Zunahme der Gebäudeabstände zu kombiniren. Das Ideal derselben ist eben das von allen Seiten freistehende, von Garten umgebene Einfamilienhaus — ein Ideal, das in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen nur von einem winzigen Bruchtheil der Stadtbewohner erreicht werden kann. Ohne Zweifel wird durch eine derartige Kombination eine sehr schnelle Abnahme der Bebauungsdichtigkeit erreicht, deren ganzer Fehler darin besteht — daß sie zu schnell ist und daher nur einer geringen Minderheit begüterter Leute zu Gute kommt. Man mache sich doch zunächst einmal klar, was denn eigentlich durch die Bauordnung erreicht werden soll. Doch ausschließlich das Ziel, den Bewohnern ausreichenden Wohnungsraum mit hygienisch genügender Luft- und Lichtzufuhr zu verschaffen! Dazu ist es aber durchaus nicht nöthig, daß die Einfamilienhäuser mit Bauwich, Vor- und Rückgarten gebaut werden. Gärten, die in der Stadt im Stande gehalten werden sollen, kosten Geld, das weder die Arbeiterklasse noch die kleinere Mittelklasse dafür über hat. Außerdem sind die wenigsten Stadtbewohner so enthusiastische Gartenfreunde, daß ihnen die Pflege der kleinen Landfetzen, auf denen sie ja natürlich kein Gemüse bauen können, nach schwerem Tagewerke noch einen besonderen Genuß gewährte. Macht man sich aber ein-

mal von der Beschränktheit, Einfamilienhäuser nur mit Vor- und Rückgarten und freistehend denken zu können, frei, so ist durchaus kein Grund dafür vorhanden, weshalb die einstöckigen Einfamilienhäuser nicht in geschlossener Bauweise aufgeführt werden, und weshalb gerade für diese hygienisch vortheilhaften Bauten noch besonders große über das nothwendige hygienische Maß hinausgehende Hofräume erforderlich sein sollten. Verzichtet man auf das Schema der Kombination, so wird man unseres Erachtens die Wohlthat des Einfamilienhauses in viel weitere Kreise tragen können, als das bisher der Fall ist. Es ist daher ein entschieden sehr richtiger Gedanke der Hallenser Zonenbauordnung von 1898, in den Bestimmungen für die Einfamilienhäuser (§ 40b) besondere Erleichterungen zu gewähren. Darnach wird die Freifläche des Hofes für derartige Bauten, deren Grundstücksfront nicht mehr als 8 Meter betragen darf, in der III. und IV. Zone auf ein Drittel der Gesammtfläche statt zwei Fünftel beziehungsweise die Hälfte herabgesetzt und zugleich die Bestimmung aufgehoben, daß diese Freifläche eine Minimalgröße von 50 Quadratmetern haben muß. Der Bauwich von 5 Metern, der für die IV. Zone vorgeschrieben ist, wird allerdings beibehalten und nur das Zugeständniß gemacht, daß architektonisch einheitliche Gruppen von vier Häusern gebildet werden dürfen. Auch die Frankfurter Bauordnung kennt, soweit es sich um die Hoffreifläche handelt, Erleichterungen für Einfamilienhäuser. Der Bauwich wird aber auch hier gefordert. Die erwähnten Erleichterungen gehen entschieden nicht weit genug. Will man den Bau von Ein- oder Zweifamilienhäusern auch für die unteren Klassen in den Außenbezirken der Großstädte möglich machen, so muß in erster Linie die Forderung des Bauwichs fallen. Das ist aber auch sehr gut möglich, sobald man nur durch die Festsetzung von rückwärts belegenen Baufluchtlinien und strengste Durchführung des Grundsatzes von der Gleichheit der Gebäudehöhe und der Breite der vor dem Gebäude freibleibenden Grundstücksfläche für die Erfüllung der hygienischen Forderungen sorgt. Wie man sieht, unterliegt das allgemein gebräuchliche Schema der Zonenbauordnungen berechtigten Angriffen, und die Rettung liegt auch hier allein in der Befreiung von dem Schema.

Ein wichtiger Punkt bei der Einführung von Zonenbauordnungen ist die Unterbringung der Fabrikanlagen, beziehungsweise die Bildung fabrikfreier Wohnbezirke. Das letztere wird sich in den meisten Fällen viel leichter erreichen lassen, als das erstere. Das Verbot ist leicht ausgesprochen, dazu bedarf es keiner eingehenderen Studien über die zur Errichtung eines Fabrikviertels geeignetsten Theile des Stadtbezirkes und ebenso wenig kostspieliger Anlagen, wie Bahnanschlüsse, Verbindungsbahnen u. s. w. Um aber in einer großen oder sich rasch entwickelnden Fabrikstadt der Industrie bestimmte Quartiere anzuweisen, dazu bedarf es eines bedeutenden Weitblicks und klarer Einsicht

Hannover. Innenzone mit dichter Bebauung 770 ha, h = 18 m, 4 Wohngeschosse, H = 1/8 G; weniger dichte Außenzone mit geschlossener Bebauung 2970 ha, H = 4/10 G; fabrikfreies Landhausviertel 215 ha, h = 13,5 m, Bw = 3 m, H = 5/10 G.

Diese Beispiele werden genügen, da es nicht in unserer Absicht liegt, die Zonenbauordnungen aller größeren Städte zur Darstellung zu bringen. Wir verweisen auf die Enquete von Baumeister und sein Referat auf der 20. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1895, wo er außer den von uns behandelten Städten noch Altona, Breslau (Baupolizeiordnung von 1893), Hamburg (Gesetze von 1892 und 1895), Barmen (22. März 1894), Hildesheim, Bochum anführt, ferner auf Stübben im Handbuch der Hygiene IV, S. 476 ff., der noch München, Stuttgart (Bauordnung vom 22. Juli 1897), Düsseldorf, Wiesbaden erwähnt. Wir fügen hinzu: Karlsruhe (Bauordnung von 1898), Offenbach (6. Nachtrag zur Bauordnung vom 28. Januar 1897), Elberfeld, Halle a. S. (Bauordnung vom 20. Juli 1898).

Durch die Zonenbauordnungen, die ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Hygiene und den Ausbeutungsinteressen der Grund- und Hausbesitzer darstellen, wird also mit mehr oder weniger Entschiedenheit, in mehr oder weniger großer Abstufung der Grundsatz durchgeführt, verschiedene Zonen, je nach den Zwecken, die denselben ihren Charakter aufdrücken, zu bilden und in diesen Zonen die Bebauungsdichtigkeit verschieden zu gestalten. Das allgemeine Schema dieser Zonenbauordnungen besteht darin, bei den Abstufungen die Zunahme der Hofgröße mit der Abnahme der Häuserhöhe und der Zunahme der Gebäudeabstände zu kombiniren. Das Ideal derselben ist eben das von allen Seiten freistehende, von Garten umgebene Einfamilienhaus — ein Ideal, das in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen nur von einem winzigen Bruchtheil der Stadtbewohner erreicht werden kann. Ohne Zweifel wird durch eine derartige Kombination eine sehr schnelle Abnahme der Bebauungsdichtigkeit erreicht, deren ganzer Fehler darin besteht — daß sie zu schnell ist und daher nur einer geringen Minderheit begüterter Leute zu Gute kommt. Man mache sich doch zunächst einmal klar, was denn eigentlich durch die Bauordnung erreicht werden soll. Doch ausschließlich das Ziel, den Bewohnern ausreichenden Wohnungsraum mit hygienisch genügender Luft- und Lichtzufuhr zu verschaffen! Dazu ist es aber durchaus nicht nöthig, daß die Einfamilienhäuser mit Bauwich, Vor- und Rückgarten gebaut werden. Gärten, die in der Stadt im Stande gehalten werden sollen, kosten Geld, das weder die Arbeiterklasse noch die kleinere Mittelklasse dafür über hat. Außerdem sind die wenigsten Stadtbewohner so enthusiastische Gartenfreunde, daß ihnen die Pflege der kleinen Landfetzen, auf denen sie ja natürlich kein Gemüse bauen können, nach schwerem Tagewerke noch einen besonderen Genuß gewährte. Macht man sich aber ein-

mal von der Beschränktheit, Einfamilienhäuser nur mit Vor- und Rückgarten und freistehend denken zu können, frei, so ist durchaus kein Grund dafür vorhanden, weshalb die einstöckigen Einfamilienhäuser nicht in geschlossener Bauweise aufgeführt werden, und weshalb gerade für diese hygienisch vortheilhaften Bauten noch besonders große über das nothwendige hygienische Maß hinausgehende Hofräume erforderlich sein sollten. Verzichtet man auf das Schema der Kombination, so wird man unseres Erachtens die Wohlthat des Einfamilienhauses in viel weitere Kreise tragen können, als das bisher der Fall ist. Es ist daher ein entschieden sehr richtiger Gedanke der Hallenser Zonenbauordnung von 1898, in den Bestimmungen für die Einfamilienhäuser (§ 40b) besondere Erleichterungen zu gewähren. Darnach wird die Freifläche des Hofes für derartige Bauten, deren Grundstücksfront nicht mehr als 8 Meter betragen darf, in der III. und IV. Zone auf ein Drittel der Gesammtfläche statt zwei Fünftel beziehungsweise die Hälfte herabgesetzt und zugleich die Bestimmung aufgehoben, daß diese Freifläche eine Minimalgröße von 50 Quadratmetern haben muß. Der Bauwich von 5 Metern, der für die IV. Zone vorgeschrieben ist, wird allerdings beibehalten und nur das Zugeständniß gemacht, daß architektonisch einheitliche Gruppen von vier Häusern gebildet werden dürfen. Auch die Frankfurter Bauordnung kennt, soweit es sich um die Hoffreifläche handelt, Erleichterungen für Einfamilienhäuser. Der Bauwich wird aber auch hier gefordert. Die erwähnten Erleichterungen gehen entschieden nicht weit genug. Will man den Bau von Ein- oder Zweifamilienhäusern auch für die unteren Klassen in den Außenbezirken der Großstädte möglich machen, so muß in erster Linie die Forderung des Bauwichs fallen. Das ist aber auch sehr gut möglich, sobald man nur durch die Festsetzung von rückwärts belegenen Baufluchtlinien und strengste Durchführung des Grundsatzes von der Gleichheit der Gebäudehöhe und der Breite der vor dem Gebäude freibleibenden Grundstücksfläche für die Erfüllung der hygienischen Forderungen sorgt. Wie man sieht, unterliegt das allgemein gebräuchliche Schema der Zonenbauordnungen berechtigten Angriffen, und die Rettung liegt auch hier allein in der Befreiung von dem Schema.

Ein wichtiger Punkt bei der Einführung von Zonenbauordnungen ist die Unterbringung der Fabrikanlagen, beziehungsweise die Bildung fabrikfreier Wohnbezirke. Das letztere wird sich in den meisten Fällen viel leichter erreichen lassen, als das erstere. Das Verbot ist leicht ausgesprochen, dazu bedarf es keiner eingehenderen Studien über die zur Errichtung eines Fabrikviertels geeignetsten Theile des Stadtbezirkes und ebenso wenig kostspieliger Anlagen, wie Bahnanschlüsse, Verbindungsbahnen u. s. w. Um aber in einer großen oder sich rasch entwickelnden Fabrikstadt der Industrie bestimmte Quartiere anzuweisen, dazu bedarf es eines bedeutenden Weitblicks und klarer Einsicht

in die wirthschaftlichen und technischen Bedingungen der Industrie, wie sie sich nur selten in den Stadtverwaltungen finden. In der That kommt es den meisten derselben in erster Linie darauf an, vornehme Wohnquartiere zu schaffen und von denselben alle die Störungen und Unannehmlichkeiten fern zu halten, die nun einmal mit Fabrikanlagen verbunden zu sein pflegen. Für derartige ortsstatutarische Bestimmungen werden die in den Stadtverordnetenversammlungen vorherrschenden Grund- und Hausbesitzer stets zu haben sein, da dieselben den Villenvierteln das nothwendige Moment der Stabilität gewähren, sie gegen unwillkommene Eindringlinge schützen und dadurch vor Revolutionen bewahren, die in der Baugeschichte der Städte nur zu häufig sind.

Die gesetzliche Grundlage für die Anlage von Fabrikvierteln beziehungsweise das Verbot von Fabrikanlagen für bestimmte Quartiere gewährt die Gewerbeordnung in den §§ 16 und 23 al. 3. Darnach bedürfen Anlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, einer Konzession. Der Landesgesetzgebung bleibt das Recht vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. Von diesem Rechte haben die meisten deutschen Staaten Gebrauch gemacht, so Württemberg in der Allgemeinen Bauordnung von 1872 § 30, Baden im Einführungsgesetz vom 21. Dezember 1871 zur Gewerbeordnung, Hessen in der Allgemeinen Bauordnung § 29, Braunschweig, Anhalt, Sachsen und andere mehr. Nur Preußen macht wieder einmal eine Ausnahme; es hat kein derartiges Gesetz erlassen. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (Bd. XVIII, S. 362) sind indeß die Polizeibehörden durch die in der Gewerbeordnung §§ 1, 16, 23, 27 enthaltenen Satzungen nicht behindert, im Rahmen ihrer landesgesetzlichen Befugnisse durch Verordnungen und Verfügungen die Herstellung solcher Anlagen gewerblicher oder nichtgewerblicher Art zu verbieten oder zu beschränken, deren Betrieb gefahrbringend oder für das auf den Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum mit Nachtheilen oder Belästigungen verbunden ist.

Die Städte haben nun die Anlage von Fabriken in den Villenvierteln entweder direkt verboten, wie in Breslau, Barmen und an anderen Orten, oder durch die Vorschrift besonders großer Abstände zu erschweren gesucht. So verlangt zum Beispiel Frankfurt a. M. einen Abstand von 20 Metern in den Wohnvierteln der inneren Zone, von 40 Metern in den Wohnvierteln der äußeren Zone und von 10 Metern in den gemischten Vierteln, und zwar

auf allen Seiten von der Grundstücksgrenze und von der Straße. Das ist wohl der gewöhnliche Vorgang. Seltener ist die Ausscheidung besonderer Fabrikviertel und das Verbot der Anlage von Fabriken in den übrigen Stadttheilen. Nicht ohne Grund, wie dies die Geschichte des Ortsstatuts in Dresden vom 5. Februar 1878 beweist, über das Hendel auf der 14. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege berichtete.*

Zwei Punkte sind hier interessant. Einmal, daß besonders die Fabrikbesitzer die Agitation für den Erlaß eines Ortsstatuts betreffend die Einrichtung von Fabrikvierteln befürworteten. Dabei verlangten sie aber, daß den Anliegern, die Nichtfabrikbesitzer sind, dadurch das Beschwerderecht abgeschnitten werde, also innerhalb der Fabrikviertel keine Rücksicht auf Rauch-, Ruß- und sonstige Belästigungen genommen zu werden brauche. „Es sollte ein Fabrikdistrikt mit der Wirkung errichtet werden, daß überhaupt Niemand künftig mehr in solchem Fabrikviertel bauen dürfe, ohne daß er sich vorher ausdrücklich verpflichtete, auf alle und jede Beschwerde gegen die in dem Fabrikviertel vorhandenen oder künftig zu errichtenden Fabriketablissements zu verzichten." Diese Forderung mußte natürlich als ungesetzlich von den städtischen Behörden zurückgewiesen werden, zeigt aber, wie weit einseitige Interessenvertretung zu gehen bereit ist. Der zweite zeigt die Schwierigkeiten, die einem solchen Ortsstatut in den Weg treten, aufs Deutlichste an. Das Ortsstatut verwies die in § 16 der Gewerbeordnung angeführten Anlagen, ferner die lärmenden Anlagen nach § 27 der Gewerbeordnung und außerdem größere Dampfkraftanlagen in den westlichen Stadttheil. Dabei mußten einige Bezirke in den fabrikfreien Vierteln, die stark mit Fabriken besetzt waren, ausgenommen werden. Selbstverständlich mußten die bestehenden Anlagen belassen werden, sogar eine Vergrößerung derselben erlaubt bleiben, sofern nur nicht eine kleinere Dampfkesselanlage in eine größere verwandelt wurde. Diese Festsetzungen beweisen schon zur Genüge die Verlegenheit der Gesetzgeber, da die Größe der Dampfkesselanlage durchaus nicht das Maß der von ihr bereiteten Belästigung ist. In der Praxis mußte es daher zu Dispensationen kommen. Die Entwicklung der Heiz- und Beleuchtungstechnik durchlöcherte dann das Ortsstatut noch mehr. Die Stadt wollte ein Elektrizitätswerk einrichten, konnte aber auf Grund ihres Statuts die Anlage nicht innerhalb der Stadt, wie technisch nothwendig, ausführen. Ihre Absicht, für das Elektrizitätswerk im Besonderen und für größere Dampfkesselanlagen zu Heiz- und Ventilationszwecken im Allgemeinen eine Ausnahme auf ortsstatutarischem Wege zu machen, fand ebenso wenig wie ein Gesuch um Dispensation von den betreffenden Paragraphen des Ortsstatuts die Genehmigung

* D. V. f. ö. G. XXI, (1889), S. 42 ff.

des Ministeriums des Innern. Die Stadt war also gezwungen, ihr Elektrizitätswerk an anderer Stelle zu errichten.

Die Aufgabe der offenen beziehungsweise weiträumigen Bauweise war ursprünglich eine rein sanitäre; man wollte es vermeiden, daß die Uebelstände, unter denen die alten Stadtkerne in täglich neu bezeugter Weise zu leiden hatten, der Mangel an Luft und Licht mit seinen hygienisch schädlichen Folgen, das Zusammendrängen großer Bewohnermassen in hochgethürmten Miethkasernen, sich auch auf die neu entstehenden Stadttheile ausdehnten, daß das Wohnungselend in seinen abschreckendsten Formen sich auch in diesen in gleicher Weise verjüngte und fortpflanzte. Gesündere Wohnungen waren das Ziel, das man sich gesteckt hatte und das man durch die weiträumigere Bebauung zu erreichen hoffte. Leider sind gesündere Wohnungen und gesundes Wohnen nicht identisch. Man muß sich zunächst den Unterschied zwischen Arealdichtigkeit (Bewohnerzahl bezogen auf die Grundstücksfläche) und zwischen der Wohnraumdichtigkeit (Bewohnerzahl bezogen auf die Wohnraumfläche) stets gegenwärtig halten. Beide sind durchaus keine identische Indices der Art und Weise, in der das Wohnungsbedürfniß befriedigt wird. Ihre Größen brauchen sich daher auch gar nicht zu entsprechen. Es kann sehr wohl eine höhere Arealdichtigkeit mit geringerer Wohnraumdichtigkeit Hand in Hand gehen und umgekehrt, und vom hygienischen, ebenso wie vom sozialpolitischen und sittlichen Standpunkte aus ist in vielen Fällen das erstere Verhältniß ganz entschieden dem zweiten, geringere Arealdichtigkeit mit größerer Wohnraumdichtigkeit, vorzuziehen. In der Praxis sind allerdings die Zustände derart, daß auf den Grundstücken mit größter Arealdichtigkeit sich auch die größte Wohnraumdichtigkeit zu finden pflegt. Es sind das eben die Grundstücke mit Miethkasernen. Hier geht die Bebauung des Grundstücks bis an die äußerste Grenze des baupolizeilich Erlaubten, und ebenso wenig kennt die Belegung des Wohnraums eine Grenze.

Von Gegnern der weiträumigen Bebauung wird nun die geringere Wohnraumdichtigkeit als das Wichtigere hingestellt und behauptet, daß sich dieselbe nur dann erreichen lasse, wenn eine dichtere Bebauung, also größere Arealdichtigkeit gestattet würde. Die größtmögliche Ausnützung des Grund und Bodens gestatte die Produktion einer größeren Wohnraumfläche, damit eine Herabsetzung der Miethen und damit eine Vergrößerung des auf den einzelnen Kopf entfallenden Wohnraums. Es dürfte indeß für die Anhänger dieser Richtung sehr schwierig sein, den Beweis für die Verbilligung der Miethen zu führen. Im Gegentheil beweist die Erfahrung aller Großstädte, daß gerade in den Slums, wo die Areal- und Wohnraumdichtigkeit am größten ist, die Miethpreise auch am höchsten sind. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Aermsten der Armen am allertheuersten wohnen. Außerdem verbürgt die

geringere Wohnraumdichtigkeit durchaus noch kein gesundes Wohnen. Der hygienische Charakter des Wohnraums, seine Belichtung, Besonnung, Luftzufuhr sind von der allergrößten Wichtigkeit und diese Faktoren werden eben durch den Ueberbauungsgrad eines Grundstücks bedingt. Die Formel größtmöglicher Wohnraum ist daher noch keine Lösung; sie muß heißen größtmöglicher gesunder Wohnraum.

Sollte das Ziel des gesunden Wohnens, also die Verbindung von geringerer Areal- und Wohnraumdichtigkeit, erreicht werden, so mußte die offene Bauweise auch noch die Eigenschaft haben, die Höhe der Miethpreise herabzusetzen. Denn waren einmal die gesunden Wohnungen in Folge der offenen Bauweise vorhanden, so handelte es sich nur noch darum, die Belegung dieser Wohnungen möglichst günstig zu gestalten. Das Zusammendrängen der nichtbesitzenden Schichten des Volkes in viel zu engen Wohnungen, die Aufnahme von Aftermiethern, Schlafgängern u. s. w. sind aber allein eine Folge des zu hohen Miethpreises der Wohnungen; des Vergnügens wegen wird Niemand derartige Elemente in seine Wohnung aufnehmen. Mit den gesunden Wohnungen war es also nicht allein gethan; diese mußten auch billig sein. Erst die gesunde, billige Wohnung kann eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bieten. Die Vertheidiger der weiträumigen Bauweise behaupteten nun, daß mit derselben nicht nur das hygienische Ziel der gesunden Wohnung, sondern auch das sozialpolitisch wichtige der billigen Wohnung erreicht werde. Sie führten aus, daß der baupolizeilich äußerste Grad der Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks den entscheidenden Faktor des Bodenpreises ausmache, daß, wie sich der Korreferent Claßen-Hamburg auf dem Magdeburger Kongresse des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ausdrückte, der wirkliche Preis des Bodens nur eine Funktion dessen ist, was darauf gebaut werden darf. Nun kann ganz offenbar durch baupolizeiliche Bestimmungen die Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks beschränkt und in Folge dessen auch der Preis desselben herabgedrückt werden. „Da nun", wir zitiren Professor Baumeister, „die Miethe auf dem aufgewendeten Kapital beruhe und dies Kapital aus zwei Posten zusammengesetzt sei, dem Preise für Ankauf des Bauplatzes und für Herstellung des Hauses, so müsse, wenn der Preis der Baustelle heruntergehe, weil die Baupolizei für geringere Ausnützung Sorge getragen habe, doch das aufgewandte Kapital auch heruntergehen und der Vermiether könne bei dem gleichen Nutzen für ihn die Wohnung billiger vermiethen". Dies Räsonnement ist leider durchaus fehlerhaft. Selbst wenn wir zugeben, daß thatsächlich durch die baupolizeiliche Beschränkung der Benützungsfähigkeit des Grund und Bodens der Preis desselben verringert wird — und das wird auch allerseits zugestanden —, so folgt daraus noch gar nichts für den Preis der Wohnungen, höchstens für die Herstellungskosten der Häuser.

Es handelt sich scharf gefaßt um die Frage: sind die Kosten des Grund und Bodens, der zur Herstellung eines Kubikmeter Wohnraums gleicher Güte nothwendig ist, geringer bei der weiträumigen Bebauung, als bei der geschlossenen und engen Bebauung. Da offenbar bei der ersteren ein größeres Quantum Boden nothwendig ist als bei der letzteren, so muß die behauptete Verbilligung des Grund und Bodens so groß sein, daß der Preis des größeren für den Kubikmeter Wohnraum erforderlichen Areals geringer ist, als der des kleineren Areals im zweiten Falle, falls überhaupt eine Verbilligung der Wohnungen möglich sein soll.

Von den Gegnern der weiträumigen Bauweise wird nun behauptet, daß die preismindernde Wirkung der Baubeschränkungen nicht die Preissteigerung aufzuheben vermöchte, die, das gleiche Wohnungsraumbedürfniß vorausgesetzt, eine Folge der gesteigerten Nachfrage nach Grund und Boden nothwendig sein müsse.* Ein statistischer Beweis kann von ihnen nicht geführt werden, da es an einem hinreichend großen und genügenden Zahlenmaterial fehlt.** Ihr Beweis ist ein rein deduktiver, der an der entscheidenden Stelle versagt. Da für einen gleich großen Wohnungsraum bei weiträumiger Bauweise ein größeres Areal erforderlich ist als bei geschlossener Bauweise, so muß eine größere Nachfrage nach Bauland entstehen und diese Nachfrage muß die Preise für dasselbe steigern. Daraus wird eine preissteigernde Tendenz der weiträumigen Bauweise geschlossen. Offenbar kann diese aber nur bei dem Uebergange von der geschlossenen zur weiträumigen Bauweise und daher nur vorübergehend wirksam sein. Denn daß niedrige Bodenpreise und weiträumige Bebauung sehr wohl miteinander Hand in Hand gehen können, das beweisen die Bodenpreisverhältnisse in England, Belgien und anderen Ländern, wo das Einfamilienhaus die Regel und nicht wie bei uns die Ausnahme ist. Ueber das Stärke-

* Vergleiche zum Beispiel Abele, Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage. Stuttgart 1900, S. 52 ff.

** Auch was Abele l. c. S. 65 über die Stuttgarter Miethen anführt, ist kein Beweis. Die Miethpreiserhöhungen der Jahre 1893 bis 1897 und 1897 bis 1899 können nicht als ein Beweis für die schädliche Wirkung der Baubeschränkungen angeführt werden, da die fraglichen Baubeschränkungen die Bergstraßen und Quartiere betreffen, die nur in ganz geringer Ausdehnung für die Anlage kleiner Wohnungen geeignet sind und benützt wurden, und ferner die offene Bauweise mit 8 Meter Abstand in Stuttgart bereits seit 1840 besteht. Die rapide Miethsteigerung fällt eben in eine Zeit, in der Stuttgart von 139817 Einwohnern in 1890 auf 162256 in 1896 und schätzungsweise bis 1. Dezember 1900 auf 179275 Einwohner wuchs. Das erklärt alles. Wie tendenziös übrigens Abele die Ziffern verwerthet, dafür nur folgende Anführung. 1888 bis 1893 stieg der Miethpreis für 1 Zimmer von 120 auf 150 Mk., also um 30 Mk., „dagegen“ (!!) von 1893 bis 1897 von 150 auf 180 Mk., also um 30 Mk. Datum des Inkrafttretens der verhängnißvollen Bauordnung 1. Oktober 1897.

verhältniß dieser Tendenz zu der anderen preisvermindernden der Baubeschränkungen läßt sich ferner aus jener Behauptung, vorausgesetzt, daß dieselbe richtig wäre, durchaus nichts schließen. Das kann nur ein exakter Zahlenbeweis, an dem es, wie schon gesagt, gänzlich fehlt.

Bei der weiträumigen Bebauung wird für das gleiche Quantum Wohnraum ein größeres Quantum Bauareal gefordert als bei der engen Bebauungsweise. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die einmaligen Aufwendungen der Städte für Kanalisation, Straßenanlagen, Gas- und Wasserleitungen, sowie die laufenden Ausgaben für Straßenreinigung und -Unterhaltung, die Beleuchtung und Bewachung der Straßen, Abfuhr des Hausmülls u. s. w. eine gewisse Steigerung erleiden müssen. Ein Theil der Aufwendungen für die Straßenbauten und Kanalisationsanlagen, in einzelnen Staaten auch die Gasbeleuchtungseinrichtung, werden von den Gemeinden gesetzlicher Weise auf die Straßenanlieger bei der Errichtung ihrer Neubauten abgewälzt. In Folge dessen müssen natürlich die Herstellungskosten der Häuser steigen und die Wohnungen theurer werden. Dies ist ein zweiter Einwand, der gegen die Einführung der weiträumigen Bebauung von ihren Gegnern gemacht wird. Die Thatsache selbst ist unbestreitbar. Ob aber die Belastung groß genug ist, um gegenüber den anderen miethsteigernden Faktoren ins Gewicht zu fallen, überhaupt bemerkbar zu werden, ist mehr als zweifelhaft. Bei den Miethsteigerungen der großstädtischen Hausbesitzer handelt es sich um ganz andere Summen, neben denen die Zinsen der in Betracht kommenden Mehraufwendungen als Lappalien verschwinden. Außerdem aber wird von den Freunden der weiträumigen Bebauung mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß die Kosten für Kanalisation und Straßenbau bei kleineren ein- und zweistöckigen Häusern, die an reinen Wohnstraßen gelegen sind, pro Frontmeter ganz bedeutend geringer sein können, als in den breiten Straßen mit hochgethürmten Häusern und bis aufs Aeußerste ausgenütztem Hinterlande, wo die großen ansässigen Bevölkerungsmassen allein schon einen beträchtlichen Straßenverkehr erzeugen.

Zweierlei haben wir durch unsere Kritik der weiträumigen Bebauung feststellen können; einmal daß dieselbe aus hygienischen Gründen entschieden den Vorzug vor der engräumigen verdient, daß aber zweitens eine weitgehende Verbilligung der Wohnungen von ihr allein nicht zu erwarten ist, wenn auch das Gegentheil trotz aller Behauptungen der Haus- und Grundbesitzervereine und ihrer literarischen Vertreter erst recht nicht erwiesen ist. In diesem Resultate werden wir noch durch die Ueberlegung bestärkt, daß der Preis der Wohnungen gar nicht allgemein durch ihre Herstellungskosten bestimmt wird. Die Herstellungskosten setzen sich aus den Kosten des Grund und Bodens und aus denen des Wohngebäudes zusammen. Die übliche Verzinsung des Kostenaufwandes, die Steuern, Reparaturkosten u. s. w. müssen durch die Miethen

Es handelt sich scharf gefaßt um die Frage: sind die Kosten des Grund und Bodens, der zur Herstellung eines Kubikmeter Wohnraums gleicher Güte nothwendig ist, geringer bei der weiträumigen Bebauung, als bei der geschlossenen und engen Bebauung. Da offenbar bei der ersteren ein größeres Quantum Boden nothwendig ist als bei der letzteren, so muß die behauptete Verbilligung des Grund und Bodens so groß sein, daß der Preis des größeren für den Kubikmeter Wohnraum erforderlichen Areals geringer ist, als der des kleineren Areals im zweiten Falle, falls überhaupt eine Verbilligung der Wohnungen möglich sein soll.

Von den Gegnern der weiträumigen Bauweise wird nun behauptet, daß die preismindernde Wirkung der Baubeschränkungen nicht die Preissteigerung aufzuheben vermöchte, die, das gleiche Wohnungsraumbedürfniß vorausgesetzt, eine Folge der gesteigerten Nachfrage nach Grund und Boden nothwendig sein müsse.* Ein statistischer Beweis kann von ihnen nicht geführt werden, da es an einem hinreichend großen und genügenden Zahlenmaterial fehlt.** Ihr Beweis ist ein rein deduktiver, der an der entscheidenden Stelle versagt. Da für einen gleich großen Wohnungsraum bei weiträumiger Bauweise ein größeres Areal erforderlich ist als bei geschlossener Bauweise, so muß eine größere Nachfrage nach Bauland entstehen und diese Nachfrage muß die Preise für dasselbe steigern. Daraus wird eine preissteigernde Tendenz der weiträumigen Bauweise geschlossen. Offenbar kann diese aber nur bei dem Uebergange von der geschlossenen zur weiträumigen Bauweise und daher nur vorübergehend wirksam sein. Denn daß niedrige Bodenpreise und weiträumige Bebauung sehr wohl miteinander Hand in Hand gehen können, das beweisen die Bodenpreisverhältnisse in England, Belgien und anderen Ländern, wo das Einfamilienhaus die Regel und nicht wie bei uns die Ausnahme ist. Ueber das Stärke-

* Vergleiche zum Beispiel Abele, Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage. Stuttgart 1900, S. 52 ff.

** Auch was Abele l. c. S. 65 über die Stuttgarter Miethen anführt, ist kein Beweis. Die Miethpreiserhöhungen der Jahre 1893 bis 1897 und 1897 bis 1899 können nicht als ein Beweis für die schädliche Wirkung der Baubeschränkungen angeführt werden, da die fraglichen Baubeschränkungen die Bergstraßen und Quartiere betreffen, die nur in ganz geringer Ausdehnung für die Anlage kleiner Wohnungen geeignet sind und benützt wurden, und ferner die offene Bauweise mit 3 Meter Abstand in Stuttgart bereits seit 1840 besteht. Die rapide Miethsteigerung fällt eben in eine Zeit, in der Stuttgart von 139817 Einwohnern in 1890 auf 162256 in 1896 und schätzungsweise bis 1. Dezember 1900 auf 179275 Einwohner wuchs. Das erklärt alles. Wie tendenziös übrigens Abele die Ziffern verwerthet, dafür nur folgende Anführung. 1888 bis 1893 stieg der Miethpreis für 1 Zimmer von 120 auf 150 Mk., also um 30 Mk., „dagegen“ (!!) von 1893 bis 1897 von 150 auf 180 Mk., also um 30 Mk. Datum des Inkrafttretens der verhängnißvollen Bauordnung 1. Oktober 1897.

verhältniß dieser Tendenz zu der anderen preisvermindernden der Baubeschränkungen läßt sich ferner aus jener Behauptung, vorausgesetzt, daß dieselbe richtig wäre, durchaus nichts schließen. Das kann nur ein exakter Zahlenbeweis, an dem es, wie schon gesagt, gänzlich fehlt.

Bei der weiträumigen Bebauung wird für das gleiche Quantum Wohnraum ein größeres Quantum Bauareal gefordert als bei der engen Bebauungsweise. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die einmaligen Aufwendungen der Städte für Kanalisation, Straßenanlagen, Gas- und Wasserleitungen, sowie die laufenden Ausgaben für Straßenreinigung und -Unterhaltung, die Beleuchtung und Bewachung der Straßen, Abfuhr des Hausmülls u. s. w. eine gewisse Steigerung erleiden müssen. Ein Theil der Aufwendungen für die Straßenbauten und Kanalisationsanlagen, in einzelnen Staaten auch die Gasbeleuchtungseinrichtung, werden von den Gemeinden gesetzlicher Weise auf die Straßenanlieger bei der Errichtung ihrer Neubauten abgewälzt. In Folge dessen müssen natürlich die Herstellungskosten der Häuser steigen und die Wohnungen theurer werden. Dies ist ein zweiter Einwand, der gegen die Einführung der weiträumigen Bebauung von ihren Gegnern gemacht wird. Die Thatsache selbst ist unbestreitbar. Ob aber die Belastung groß genug ist, um gegenüber den anderen miethsteigernden Faktoren ins Gewicht zu fallen, überhaupt bemerkbar zu werden, ist mehr als zweifelhaft. Bei den Miethsteigerungen der großstädtischen Hausbesitzer handelt es sich um ganz andere Summen, neben denen die Zinsen der in Betracht kommenden Mehraufwendungen als Lappalien verschwinden. Außerdem aber wird von den Freunden der weiträumigen Bebauung mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß die Kosten für Kanalisation und Straßenbau bei kleineren ein- und zweistöckigen Häusern, die an reinen Wohnstraßen gelegen sind, pro Frontmeter ganz bedeutend geringer sein können, als in den breiten Straßen mit hochgethürmten Häusern und bis aufs Aeußerste ausgenütztem Hinterlande, wo die großen ansässigen Bevölkerungsmassen allein schon einen beträchtlichen Straßenverkehr erzeugen.

Zweierlei haben wir durch unsere Kritik der weiträumigen Bebauung feststellen können; einmal daß dieselbe aus hygienischen Gründen entschieden den Vorzug vor der engräumigen verdient, daß aber zweitens eine weitgehende Verbilligung der Wohnungen von ihr allein nicht zu erwarten ist, wenn auch das Gegentheil trotz aller Behauptungen der Haus- und Grundbesitzervereine und ihrer literarischen Vertreter erst recht nicht erwiesen ist. In diesem Resultate werden wir noch durch die Ueberlegung bestärkt, daß der Preis der Wohnungen gar nicht allgemein durch ihre Herstellungskosten bestimmt wird. Die Herstellungskosten setzen sich aus den Kosten des Grund und Bodens und aus denen des Wohngebäudes zusammen. Die übliche Verzinsung des Kostenaufwandes, die Steuern, Reparaturkosten u. s. w. müssen durch die Miethen

des Hauses aufgebracht werden. Alle diese Momente sind für die Preisbildung von Bedeutung; sie bestimmen den Minimalpreis der Wohnungen, aber auch nur diesen. Inwieweit dieser überschritten wird, hängt davon ab, in welcher Ausdehnung der Monopolcharakter der Waare Wohnung von dem Besitzer ausgenützt werden kann. Dabei müssen wir zwischen den größeren und theueren Wohnungen und den kleinen Wohnungen der Arbeiter, Handwerker u. s. w. unterscheiden. Bei den letzteren überwiegt die Nachfrage fast immer das Angebot und daher kann die Monopolstellung meist voll ausgenützt werden. Die Minimalpreise kommen also nicht zur Anwendung. Die Preise richten sich vielmehr ganz einfach danach, was die betreffende Mietherklasse, eben die arbeitende Bevölkerung, für die Minimalwohnung zu zahlen vermag, gerade so wie in der Tarifpolitik der privaten Eisenbahngesellschaften die Frachtsätze nicht nach den Selbstkosten bestimmt werden, sondern einfach danach, was der Verkehr zu tragen im Stande ist. Der Rücken des Lastthiers wird bis an die äußerste Grenze der Tragfähigkeit belastet. Außerdem zeigen gerade bei diesen Wohnungen die Preise die Tendenz sich auf ihrer höchsten erreichten Höhe zu halten; ein Nachfolgen derselben nach den Konjunkturverhältnissen des Angebots und der Nachfrage kann kaum je beobachtet werden. Durch diese Thatsachen wird also das logisch sehr schöne Räsonnement hinfällig. Selbst eine Verbilligung des Grund und Bodens braucht gar nicht zu einer Verbilligung der Wohnungen zu führen und wird dies bei den kleinen Wohnungen in den wenigsten Fällen thun, so lange der Wohnungsbau in der Hauptsache durch die private Bauthätigkeit erfolgt.

Dreizehntes Kapitel.

Wohnungswesen.

A. Wohnungsbau.

So groß die Bedeutung des Ortsbauplans und der Bauordnung für eine hygienische und technisch sichere Ausgestaltung der Hausungsverhältnisse der Stadtbewohner ist, so liefert sie doch gewissermaßen erst das Fundament, auf dem sich der weitere Bau erheben muß. Auch die tadellos eingerichtete Wohnung kann durch die Benützung zu einem Seuchenherde werden. Alle Bestrebungen, der Hygiene zu dienen, sind vergeblich, wenn die wirthschaftlichen Zwangsverhältnisse eine übergroße Zahl von Menschen in Wohnungen zusammendrängen, die nicht für sie angelegt worden sind; wenn 15 Personen da hausen, wo der Baumeister für zwei gebaut; wenn das Haus, das für eine Familie bestimmt war, zur übervölkerten Miethkaserne herabsinkt. An die Seite der Bauordnung muß daher die Wohnungsordnung, an die Seite der Baupolizei die Wohnungspolizei treten. Die Bauordnung erfaßt überhaupt nur die Neubauten; in die Verhältnisse bereits bestehender Gebäude greift sie nur insofern ein, als sie einem Um- oder Neubau unterliegen. Neben den Neubauten, auf die die Bauordnung Anwendung findet, besteht aber noch die bei Weitem überwiegende Zahl der alten Wohnungen, die vor dem Erlasse der neuesten Bauordnung entstanden sind und auf die diese keine Anwendung findet.

Und gerade in diese alten Wohnungen, die oft noch in Zeiten ohne hygienische Ansprüche entstanden sind, bringt, wie wir sahen, zunächst der Strom der zuziehenden Bevölkerung ein. Die Bauthätigkeit im Außengebiete folgt in den meisten Fällen der Bevölkerungszunahme nur mühselig nach und bleibt gerade in der Fürsorge für die Hausung der arbeitenden Klassen hinter den Forderungen des Nothwendigen zurück. Diesen Zustand können wir in den meisten Großstädten beobachten; seine Folge ist die Wohnungsnoth, die stets vorhanden ist, aber nur von Zeit zu Zeit, wenn die Uebelstände ihren Gipfel erreichen, die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich zieht.

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, auf Grund des statistischen Materials eine Darstellung der allgemeinen Wohnungsverhältnisse der Städte

zu geben. Die Thatsache, daß die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung gewöhnlich im Stande sind, ihr Wohnungsbedürfniß in ausreichender Weise zu befriedigen, überhebt uns der Aufgabe, auch ihre Verhältnisse bei unserer Untersuchung zu berücksichtigen. Es sind nur kleine Theile der Bevölkerung, die sich in dieser glücklichen Lage befinden. Wir aber haben es hier mit der großen Masse der Bevölkerung zu thun, deren Einkommen nicht über 2000 Mk. steigt und deren Wohnungen aus ein bis zwei, höchstens drei heizbaren Zimmern besteht. Eine statistische Untersuchung ihrer Wohnungsverhältnisse würde uns zeigen, daß die private Bauthätigkeit nicht im Stande gewesen ist, für die hygienische Hausung dieser Klassen zu sorgen.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Der Bau von kleinen Wohnungen für die Arbeiterklasse liegt in den größeren Städten gewöhnlich in den Händen von kleineren Spekulanten, die mit theurem Gelde wirthschaften müssen und dem entsprechend die Miethen festsetzen. Aus ihren Händen gehen dann häufig die Häuser wiederum in die Hände von wenig kapitalkräftigen Hausbesitzern über, die auf die Herauswirthschaftung eines möglichst großen, als Grundlage für einen eventuellen späteren Verkaufspreis dienenden Ueberschusses angewiesen sind. Die Herstellung von Arbeiterwohnungen in Großstädten rentirt sich nur, wenn die Wohnungen in Arbeiterkasernen gebaut werden, durch die der theure Grund und Boden genügend ausgebeutet werden kann. Zu solchen Bauten sind aber bedeutende Kapitalien nothwendig. Mit dem Betriebe ist ein erhebliches Risiko verbunden; der Verkauf solcher Miethkasernen ist sehr schwer, die Kapitalien liegen also fest und können von dem Bauunternehmer nicht wieder weiter verwendet werden. Der Bauunternehmer führt den Bau von Häusern aus und spekulirt auf den Verkauf derselben; der Betrieb des Hauses ist aber nicht seine Sache, sondern die der Hausbesitzer, die die Wohnungsvermiethung theils im Neben-, theils im Hauptberufe betreiben. Hier könnte also eine Arbeitstheilung förderlich sein. Wenn eine genügende Zahl von Gesellschaften oder Privaten vorhanden wäre, die die Vermiethung von Wohnungen allein betreiben würde, ohne sich mit dem Bau von solchen zu belasten, wenn also für die Bauunternehmer ein leichterer Absatz ihrer Häuser gesichert wäre, würde sich die Bauthätigkeit ohne Zweifel in größerer Ausdehnung auch dem Bau von Arbeiterhäusern zuwenden. Wie die Verhältnisse heute liegen, wird ein solches Anwachsen nicht zu erwarten sein, da im Allgemeinen die Profitverhältnisse für den Vermiether kleiner Wohnungen nicht übermäßig günstige sind und in Zukunft sich immer ungünstiger gestalten werden — Profit aber, je größer desto besser, nothwendig ist, um das Kapital anzulocken. Der Reparaturaufwand ist gerade in Arbeiterkasernen ein ziemlich großer, vorausgesetzt, daß die Wohnungen in einem einigermaßen anständigen Zustande erhalten werden. Und für die Erfüllung dieser Voraussetzung wird mit der Ausgestaltung der Bau- und

Wohnungshygiene, dem siegreichen Einzuge der Volkshygiene in das gesammte öffentliche und private Leben der Gesellschaft der behördliche Zwang mit stets wachsender Sicherheit sorgen. Die Hygiene ist nun einmal die entschiedenste Feindin des privaten Profits; und mit ihrer Entwicklung und mit der Durchführung ihrer Grundsätze wird, ihren Vertretern und Anhängern vielfach unbewußt, ein klar erkennbarer Kampf gegen das gesammte System der privaten Profitmacherei, das heißt gegen unser ganzes heutiges Wirthschaftssystem geführt. In dem Maße nun, wie die Erkenntniß von der das ganze gesellschaftliche Leben erfassenden Bedeutung gesunder, sittlicher Wohnungsverhältnisse sich durchsetzt und in stets strengeren Vorschriften der Bau- und Wohnungspolizei zum Ausdruck kommt, in dem Maße schwindet auch die Möglichkeit, durch rücksichtslose Vernachlässigung der Gebäude und Wohnungen den Profit zu steigern. Zustände, wie sie noch der letzte Wohnungsfeldzug in Straßburg wieder ans Licht gebracht hat, können sich da gar nicht mehr herausbilden, wo eine unermüdliche Wohnungsinspektion ihres Amtes waltet. Mit ihnen verschwindet dann aber auch die Möglichkeit glänzender Prozente. An schlechten Schulden pflegt es bei Arbeiterwohnungen auch nicht zu fehlen; jede länger dauernde Arbeitslosigkeit wird eine solche Miethverschuldung mit sich bringen. Außerdem erfordert der Betrieb einen ziemlich großen Kapitalaufwand, auch wenn wir eine weitgehende Hypothekenbelastung ins Auge fassen. Mit dem Aufwande großer Kapitalien und einem nicht unbeträchtlichen Risiko muß aber eine hohe Verzinsung des Kapitals Hand in Hand gehen. Eine vierprozentige Verzinsung genügt in diesem Falle nicht. Wir begegnen daher auch nirgends Aktiengesellschaften, die die Wohnungsvermiethung nach rein kapitalistischen Grundsätzen betreiben, sich aber der Grundstücksspekulation enthielten, so wenig es an Bau- und Terraingesellschaften fehlt. Ankauf von Häusern und Vermiethung von Wohnungen nach Wohlthätigkeitsgrundsätzen und mit beschränktem Profitgewinne wird in England zum Beispiel von der verdienstvollen, aber über das Maß ihrer Verdienste in den Himmel erhobenen Miß Oktavia Hill, in Deutschland von G. de Liagre in Leipzig und Anderen betrieben.*

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann also der Bau von Arbeiterkasernen nicht den Profit abwerfen, der allein größere Kapitalmassen anzuziehen vermöchte. Die Bestrebungen, durch den Bau von vorbildlichen Arbeiterhäusern nachzuweisen, daß eine Verzinsung von 4 Prozent sich mit einer sanitären

* Vergleiche über de Liagre Albrecht, Wohnungsnoth, S. 66. — Ebenso wirken in Darmstadt der „Verein gegen Verarmung und Bettelei", in Berlin der „Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen" und der „Berliner Frauenverein Oktavia Hill." Auch in Frankfurt a. M. (vergleiche Soziale Praxis VIII, S. 1157) sollen dahingehende Versuche gemacht werden.

Ausstattung der Wohnungen verbinden läßt, müssen also von vornherein ihr Ziel verfehlen, weil eben eine Verzinsung von 4 Prozent im Verhältniß zum Risiko dem Kapital nicht genügt.

Daß dem so ist, daß nämlich „die Privatbauthätigkeit dem Bedürfniß nach kleinen Wohnungen nicht vorauszugehen, sondern langsam und mühselig zu folgen pflegt", wird ziemlich von allen Seiten zugegeben; nur die Folgerungen, die aus dieser Thatsache gezogen werden, sind sehr verschiedener Art. Die Anhänger der privaten Bauthätigkeit sehen die Aufgabe des Staates und der Gemeinde, ja ihre einzige „Verpflichtung hinsichtlich der Lösung der Wohnungsfrage darin, die Privatunternehmung wieder zum Bau von Kleinwohnungen aufzumuntern. Und das kann dadurch geschehen, daß sie den Bau solcher Kleinwohnungen wieder rentabel machen und die Unannehmlichkeiten beseitigen, welche die Vermiethung von Kleinwohnungen in sich schließt."* Hier wird also mit dürren Worten höherer Profit und geringeres Risiko für die Bauunternehmer gefordert — auf Kosten der Gesammtheit der Steuerzahler. Man braucht nur die verschiedenen vorgeschlagenen Mittel, wie Herabsetzung oder Erlaß der Beiträge der Anlieger zu den Straßenkosten, billiger Verkauf von Gemeindegrundstücken mit bestimmten Baubedingungen oder gänzlicher Erlaß der Grundkosten, Befreiung des Grund- und Hausbesitzes von bestimmten öffentlichen Lasten u. s. w. zu betrachten, so wird ihr Schenkungscharakter klar genug hervortreten. Ziehen wir als Beispiel die Mannheimer Bedingungen für städtische Subventionirung des Baues von Arbeiterwohnungen** heran. Darnach erläßt die Stadtgemeinde Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und Einzelpersonen auf gemeinnütziger Basis (!!) die Straßenkosten, wenn sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, die Baupläne für die Errichtung kleiner Wohnungen von 2 bis 3 Zimmern nebst Küche vorzulegen, diese Wohnungen in gutem Stande zu erhalten und einen Miethzins zu erheben, der neben Deckung der öffentlichen Lasten und einer mäßigen Quote für Reparaturen und Abschreibungen den landesüblichen Zinsfuß aus dem ursprünglichen Aufwande für Geländeerwerb und Bau nicht übersteigen darf. Außer den Straßenkosten wird auch der Kaufschilling für städtisches Gelände gänzlich oder theilweise erlassen, falls der Unternehmer sich zur Einführung ein- oder zweiwöchentlicher Miethzahlungstermine verpflichtet und der Stadtgemeinde das Recht einräumt, nach 50 Jahren jederzeit die Baugrundstücke nebst allem Zubehör um den ursprünglichen Aufwand, abzüglich der Abschreibungen von mindestens ½ Prozent jährlich, käuflich zu übernehmen. Bescheidenere Forderungen konnte allerdings die Stadt kaum stellen. Die gemeinnützigen Bauunternehmer verzichten nur auf die Ausnützung der zu-

* Abele l. c., S. 71.

** Oberbürgermeister Beck, Die Wohnungsfrage u. s. w., S. 30.

künftigen Entwicklung; sie dürfen aber den landesüblichen Zins voll erheben. Ja, worin besteht denn dann eigentlich die Gemeinnützigkeit dieser Unternehmer? Doch offenbar nur in der Thatsache, daß sie überhaupt Arbeiterwohnungen bauen. Noch anfechtbarer wird das Vorgehen der Stadtgemeinde in den Fällen, wo sie außer den Straßenkosten auch noch die Geländekosten erläßt. Wie sollen hier die Miethzinse festgesetzt werden? Nur nach dem Aufwande für den Bau — dann würden allerdings die wenigen Glücklichen, denen es gelänge, dieser Wohnungen habhaft zu werden, sehr billig wohnen, aber die ganze Transaktion wäre nichts Anderes, als ein indirekter Wohnungszuschuß an einige Bewohner der Stadt — oder nach den durchschnittlich für derartige Wohnungen gebräuchlichen Miethzinsen, dann würde an die gemeinnützigen Unternehmer ein direktes Geschenk auf Kosten der Stadtgemeinde gemacht, und mit der Gemeinnützigkeit wäre es nichts.

Dieser Schenkungscharakter tritt noch deutlicher hervor bei den Bedingungen, die „privaten Unternehmern, Konsortien u. s. w. mit Gewinnabsicht" gestellt werden. Die Stadtgemeinde erläßt die Straßenkosten, falls sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, kleine Wohnungen (2 bis 3 Zimmer nebst Küche) nach genehmigten Bauplänen zu erstellen und dieselben in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Hier begiebt sich also die Stadtgemeinde jedes Einflusses auf die Höhe des Miethzinses; der Bauherr wird in der spekulativen Ausnützung der Wohnungsnoth in keiner Weise beschränkt. Es ist uns nicht klar, wie sich die Stadtgemeinde von einem solchen Vorgehen eine Herabsetzung der Wohnungspreise versprechen kann. Eine derartige Unterstützung privater Unternehmer, mögen sich dieselben nun als gemeinnützig oder eigennützig vorstellen, muß mit allem Nachdruck verurtheilt werden. Dasselbe gilt auch für die Subventionirung von Baugenossenschaften und Bau- und Sparvereinen. Direkte Geschenke der Gemeinde, die aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden müssen und nur ganz winzigen Gruppen der Bewohnerschaft zu Gute kommen, sind überall verwerflich, mögen die Empfänger Kapitalisten oder Arbeiter sein. Nichts ist überhaupt falscher als der Gedanke, nichts verfehlter und resultatloser als der Versuch, die Wohnungsfrage auf der Basis der Wohlthätigkeit zu lösen.

Wir müssen hier noch zweier Versuche gedenken, die Bauthätigkeit der soliden Privatunternehmung durch Gewährung billiger Kapitalien zu fördern. Düsseldorf hat 1900 auf Anregung des Oberbürgermeisters Marx den Beschluß gefaßt, hypothekarische Darlehen auf Gebäude, Hotels, Fabriken, Baustellen und Neubauten zu gewähren. Anlaß zu diesem Beschlusse gab die außerordentliche Wohnungsnoth und die die Bauthätigkeit hemmende Geldvertheuerung. Die Stadt giebt als Grundstock 1 Million Mark her und emittirt sodann bis zu 20 Millionen Mark Schuldverschreibungen, die von

der Stadt garantirt werden. Die Schuldverschreibungen dürfen den Betrag der jeweils ausstehenden Darlehen nicht übersteigen. Die Zinsen für die hypothekarischen Darlehen sind um 1/2 Prozent höher, als die Zinsen der ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die Beleihung soll sich bis zu 60 Prozent des Gebäudewerthes, bei Fabriken bis 50 Prozent des Werthes der Grundfläche, bei noch nicht fertigen Neu- oder Umbauten in der Regel höchstens bis zu 50 Prozent des Werthes der Grundfläche erstrecken. Bei Wohnhausneubauten kann eine Erleichterung dahin eintreten, daß das Darlehen bis zur Höhe von 60 Prozent des jeweiligen Gesammtwerthes der Grundfläche und des fertig gestellten Baues gewährt werden darf. Die Darlehen sind fünf Jahre unkündbar, können aber jederzeit in den erwähnten Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Koulante Erledigung jedes Antrags, die wohlwollende Würdigung aller Gesuche und Wünsche, die Sicherheit auf ständiges Entgegenkommen und ruhigen Genuß des Darlehens rechnen zu dürfen, die Möglichkeit, auch für Neubauten und Bauplätze Darlehen erhalten zu können, werden als Vortheile bezeichnet, durch die sich die städtische Hypothekenstelle vor den privaten Hypothekenbanken auszeichnen soll. Es fragt sich nur, ob sich diese Vortheile schließlich als billigerer Kredit verkörpern werden oder nicht. Nur im ersteren Falle werden die städtischen Hypotheken besondere Nachfrage finden und ihren Zweck erfüllen. Giebt die Stadt aber billigeren Kredit, so muß man die Frage aufwerfen, ob sie berechtigt ist, die Mittel der Gesammtheit zum pekuniären Vortheile bestimmter Gruppen ihrer Einwohner, hier der Bauunternehmer anzuwenden und auf die Ausnützung der sich bietenden Chancen des Geldmarktes zum Schaden der Stadtkasse zu verzichten. Ein solches Vorgehen dürfte doch nur dann eine gewisse Berechtigung aufweisen, wenn Garantien vorhanden sind oder gegeben werden, daß sich der billigere Kredit nun auch in billigeren Wohnungen darstellt und im letzten Ende der Klasse von Einwohnern zu Gute kommt, deren Wohnungsbedürfniß städtischer Unterstützung bedarf. Dabei genügt es nicht, allgemein eine solche thatsächliche Entwicklung als wahrscheinlich anzunehmen, sondern es ist nothwendig, diese Garantie für den einzelnen Fall festzulegen. Das ist in dem Düsseldorfer Plane nicht geschehen und sein sozialpolitischer Werth ist daher zum Mindesten zweifelhaft.

Von ganz anderen Grundlagen geht der Plan einer städtischen Baubank und Baukasse aus, wie ihn der Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., Adickes, entworfen hat.* Will Düsseldorf die ersten 50 bis 60 Prozent Baugelder liefern, so sieht dagegen Adickes mit Recht die größere Schwierigkeit in der Beschaffenheit der zweiten Hälfte der Baugelder. „Die Uebelstände (im

* Vergleiche Allgemeiner Bericht im Verwaltungsbericht für 1899, S. 14 bis 22.

Bauwesen)," heißt es bei ihm, „liegen bekanntlich wesentlich darin begründet, daß die Beschaffung der zweiten Hälfte der Baugelder zum großen Theile in den Händen von mehr oder weniger gewissenlosen Geldleuten liegt, welche nicht nur hohe Zinsen für die Baugelder nehmen, sondern auch die Preise der ihnen gehörigen, an ihre Darlehensnehmer zu übertriebenen Preisen verkauften Grundstücke wesentlich in die Höhe treiben." Die städtische Baukasse soll nun Denjenigen, die ein Erbbaurecht auf städtischen Grund und Boden erwerben, vier Zehntel der zweiten Hälfte der Baugelder als Hypothek auf das Erbbaurecht gewähren. Das letzte Zehntel müssen die Erbbauberechtigten selbst nachweisen. Die ersten fünf Zehntel kann die Baukasse ebenfalls gewähren, wobei sie dann die Hypothek anderweitig unterzubringen suchen wird, oder ihre Beschaffung bleibt dem Bauenden selbst überlassen. Der Zinsfuß soll nach rein wirthschaftlichen Grundsätzen bemessen werden. Sehr wichtig erscheint uns die Beschränkung der Thätigkeit der Baukasse auf die Fälle, in denen ein Erbbaurecht auf städtischem Boden erworben wird. Damit wird einmal die sich herausbildende Grundrente für die Stadt bewahrt, und zugleich die Grund- und Bodenspekulation oder besser gesagt die Spekulation mit der Grundrente für die betreffenden Grundstücke auf einen gewissen Zeitraum beschränkt. Beschränkungen des Personenkreises sind nicht vorgesehen. Jedem Baulustigen, mag es sich um einen Privatmann oder eine Baugenossenschaft oder einen Bauunternehmer handeln, soll der Kredit der Baukasse offen stehen. Auch über die Art der zu bauenden Häuser sollen keine Vorschriften gemacht werden, obschon besonders in Zeiten der Krise das Risiko der Stadt bei großen Miethhäusern ein ganz bedeutendes sein wird, kleine Wohnhäuser dagegen, vor Allem natürlich Einfamilienhäuser, im Interesse der Stadt vorzuziehen wären. So weit so gut! Mit der Einführung des Erbbauvertrags ist aber die Grundrentenspekulation durchaus nicht abgeschnitten. Innerhalb des längeren Zeitabschnitts, während dessen der Vertrag läuft, kann ein Wohnhaus unzählige Male seinen Besitzer wechseln, und bei jedem Verkaufe der entstandene Grundrentenzuwachs kapitalisirt und ausbezahlt werden. Es handelt sich also darum: kann und soll die Ausnützung der Grundrentensteigerung unmöglich gemacht werden oder soll sich die Gemeinde nur darauf beschränken, an der Grundrentensteigerung theilzunehmen? Die Adickessche Begründung faßt nur den letzten Punkt ins Auge. Um die Theilnahme der Gemeinde an dem Grundrentenzuwachs zu sichern, empfiehlt sie bei Veräußerungen eine indirekte Abgabe, ähnlich dem Währschaftsgeld, und eine direkte alljährlich zu zahlende Abgabe zu erheben. Die Höhe der direkten Abgabe soll nicht gleichbleibend, sondern den Eigenthümlichkeiten des einzelnen Falles entsprechend festgesetzt und bei Miethhäusern eine dem Wachsen der Mietheinnahmen entsprechend steigende Erhöhung der Grundabgabe ausbedingt werden. Außerdem

der Stadt garantirt werden. Die Schuldverschreibungen dürfen den Betrag der jeweils ausstehenden Darlehen nicht übersteigen. Die Zinsen für die hypothekarischen Darlehen sind um 1/2 Prozent höher, als die Zinsen der ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die Beleihung soll sich bis zu 60 Prozent des Gebäudewerthes, bei Fabriken bis 50 Prozent des Werthes der Grundfläche, bei noch nicht fertigen Neu- oder Umbauten in der Regel höchstens bis zu 50 Prozent des Werthes der Grundfläche erstrecken. Bei Wohnhausneubauten kann eine Erleichterung dahin eintreten, daß das Darlehen bis zur Höhe von 60 Prozent des jeweiligen Gesammtwerthes der Grundfläche und des fertig gestellten Baues gewährt werden darf. Die Darlehen sind fünf Jahre unkündbar, können aber jederzeit in den erwähnten Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Koulante Erledigung jedes Antrags, die wohlwollende Würdigung aller Gesuche und Wünsche, die Sicherheit auf ständiges Entgegenkommen und ruhigen Genuß des Darlehens rechnen zu dürfen, die Möglichkeit, auch für Neubauten und Bauplätze Darlehen erhalten zu können, werden als Vortheile bezeichnet, durch die sich die städtische Hypothekenstelle vor den privaten Hypothekenbanken auszeichnen soll. Es fragt sich nur, ob sich diese Vortheile schließlich als billigerer Kredit verkörpern werden oder nicht. Nur im ersteren Falle werden die städtischen Hypotheken besondere Nachfrage finden und ihren Zweck erfüllen. Giebt die Stadt aber billigeren Kredit, so muß man die Frage aufwerfen, ob sie berechtigt ist, die Mittel der Gesammtheit zum pekuniären Vortheile bestimmter Gruppen ihrer Einwohner, hier der Bauunternehmer anzuwenden und auf die Ausnützung der sich bietenden Chancen des Geldmarktes zum Schaden der Stadtkasse zu verzichten. Ein solches Vorgehen dürfte doch nur dann eine gewisse Berechtigung aufweisen, wenn Garantien vorhanden sind oder gegeben werden, daß sich der billigere Kredit nun auch in billigeren Wohnungen darstellt und im letzten Ende der Klasse von Einwohnern zu Gute kommt, deren Wohnungsbedürfniß städtischer Unterstützung bedarf. Dabei genügt es nicht, allgemein eine solche thatsächliche Entwicklung als wahrscheinlich anzunehmen, sondern es ist nothwendig, diese Garantie für den einzelnen Fall festzulegen. Das ist in dem Düsseldorfer Plane nicht geschehen und sein sozialpolitischer Werth ist daher zum Mindesten zweifelhaft.

Von ganz anderen Grundlagen geht der Plan einer städtischen Baubank uud Baukasse aus, wie ihn der Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., Adickes, entworfen hat.* Will Düsseldorf die ersten 50 bis 60 Prozent Baugelder liefern, so sieht dagegen Adickes mit Recht die größere Schwierigkeit in der Beschaffenheit der zweiten Hälfte der Baugelder. „Die Uebelstände (im

* Vergleiche Allgemeiner Bericht im Verwaltungsbericht für 1899, S. 14 bis 22.

Bauwesen)," heißt es bei ihm, „liegen bekanntlich wesentlich darin begründet, daß die Beschaffung der zweiten Hälfte der Baugelder zum großen Theile in den Händen von mehr oder weniger gewissenlosen Geldleuten liegt, welche nicht nur hohe Zinsen für die Baugelder nehmen, sondern auch die Preise der ihnen gehörigen, an ihre Darlehensnehmer zu übertriebenen Preisen verkauften Grundstücke wesentlich in die Höhe treiben." Die städtische Baukasse soll nun Denjenigen, die ein Erbbaurecht auf städtischen Grund und Boden erwerben, vier Zehntel der zweiten Hälfte der Baugelder als Hypothek auf das Erbbaurecht gewähren. Das letzte Zehntel müssen die Erbbauberechtigten selbst nachweisen. Die ersten fünf Zehntel kann die Baukasse ebenfalls gewähren, wobei sie dann die Hypothek anderweitig unterzubringen suchen wird, oder ihre Beschaffung bleibt dem Bauenden selbst überlassen. Der Zinsfuß soll nach rein wirthschaftlichen Grundsätzen bemessen werden. Sehr wichtig erscheint uns die Beschränkung der Thätigkeit der Baukasse auf die Fälle, in denen ein Erbbaurecht auf städtischem Boden erworben wird. Damit wird einmal die sich herausbildende Grundrente für die Stadt bewahrt, und zugleich die Grund- und Bodenspekulation oder besser gesagt die Spekulation mit der Grundrente für die betreffenden Grundstücke auf einen gewissen Zeitraum beschränkt. Beschränkungen des Personenkreises sind nicht vorgesehen. Jedem Baulustigen, mag es sich um einen Privatmann oder eine Baugenossenschaft oder einen Bauunternehmer handeln, soll der Kredit der Baukasse offen stehen. Auch über die Art der zu bauenden Häuser sollen keine Vorschriften gemacht werden, obschon besonders in Zeiten der Krise das Risiko der Stadt bei großen Miethhäusern ein ganz bedeutendes sein wird, kleine Wohnhäuser dagegen, vor Allem natürlich Einfamilienhäuser, im Interesse der Stadt vorzuziehen wären. So weit so gut! Mit der Einführung des Erbbauvertrags ist aber die Grundrentenspekulation durchaus nicht abgeschnitten. Innerhalb des längeren Zeitabschnitts, während dessen der Vertrag läuft, kann ein Wohnhaus unzählige Male seinen Besitzer wechseln, und bei jedem Verkaufe der entstandene Grundrentenzuwachs kapitalisirt und ausbezahlt werden. Es handelt sich also darum: kann und soll die Ausnützung der Grundrentensteigerung unmöglich gemacht werden oder soll sich die Gemeinde nur darauf beschränken, an der Grundrentensteigerung theilzunehmen? Die Adickes'sche Begründung faßt nur den letzten Punkt ins Auge. Um die Theilnahme der Gemeinde an dem Grundrentenzuwachs zu sichern, empfiehlt sie bei Veräußerungen eine indirekte Abgabe, ähnlich dem Währschaftsgeld, und eine direkte alljährlich zu zahlende Abgabe zu erheben. Die Höhe der direkten Abgabe soll nicht gleichbleibend, sondern den Eigenthümlichkeiten des einzelnen Falles entsprechend festgesetzt und bei Miethhäusern eine dem Wachsen der Mietheinnahmen entsprechend steigende Erhöhung der Grundabgabe ausbedingt werden. Außerdem

will Abickes der Stadt während der Dauer des Erbbaurechtes ein Rückkaufsrecht gewähren, das sie nach Ablauf einer gewissen Zeit, höchstens von 30 Jahren, ausüben kann. Der Preis des rückzukaufenden Grundstücks soll von vornherein so bestimmt sein, daß der Erbbauberechtigte nicht nur sein hineingestecktes Baugeld, sondern auch noch einen angemessenen Gewinn erhalten würde. Unseres Erachtens kann es durchaus nicht die Aufgabe der Stadt sein, privaten Unternehmern oder Privatleuten den Genuß eines in erster Linie mit ihren Mitteln geschaffenen Grundrentenzuwachses zu ermöglichen. Und ebenso wenig hat sie dafür zu sorgen, daß für die Bauunternehmer u. s. w. ein Profit herausspringt. Diese ängstliche Sorge um die private Bauthätigkeit ist eine große Schwäche der ganzen Denkschrift. Die Stadt soll den gesammten Grundrentenzuwachs für sich im Interesse der Gemeinschaft abfangen — das ist die Grundlage jeder städtischen Grundpolitik. Und das kann sie nur, wenn sie selbst baut. Damit sind alle Spekulationen mit der Grundrente von vornherein unmöglich gemacht.

Wir können es also durchaus nicht als die Aufgabe der Gemeinde betrachten, den Bau von Kleinwohnungen für die Unternehmer rentabel zu machen, ganz besonders aber nicht, wenn sich dies Ziel nur durch direkte oder indirekte Subventionen aus dem Gemeindesäckel erreichen läßt. Dabei wäre dann noch die einfache Ueberlegung zu machen, daß das private Kapital bei voraussichtlich wachsendem Angebote sich ganz sicher nicht mit dem Bau von Arbeiterwohnungen beschäftigen wird, wenn dasselbe schon zu Zeiten starker Nachfrage keine glänzenden Verzinsungsaussichten in diesem Geschäfte entdecken konnte.

Selbstverständlich lehnen die Schwärmer für die private Bauthätigkeit die Thätigkeit des Staates und der Gemeinde ab, „weil eine solche übermächtige Konkurrenz die Privatbauthätigkeit hemmen würde, anstatt sie zu fördern“.* Sie sehen das Heil höchstens noch in Genossenschaften und gemeinnützigen Aktiengesellschaften, „wobei die letzteren ihre Thätigkeit unbeschadet des gemeinnützigen Charakters derselben weniger nach Grundsätzen der Wohlthätigkeit, als vielmehr auf geschäftlicher, finanzwirthschaftlicher Grundlage einzurichten haben.“ In einfaches Deutsch übertragen heißt das: kapitalkräftige Aktiengesellschaften können ergänzend eintreten, wobei sie natürlich scharf auf ihren Profit zu achten haben. Es gehört ein ziemlich großes Maß von Harmlosigkeit dazu, um in solchen Vorschlägen Heil zu suchen. Trotzdem müssen wir im Interesse unserer These die heilbringende Thätigkeit der Genossenschaften auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage kurz untersuchen.

---

* Zum Beispiel Stübben auf der 17. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Leipzig. Wir werden weiter unten zu untersuchen haben, ob in dieser kecken Behauptung auch nur ein Atom von Wahrheit steckt.

Die Baugenossenschaften zerfallen in zwei Klassen; die einen streben dahin, die Genossenschaftler zu Eigenthümern eines Hauses zu machen, die andere Klasse hält dagegen am Gemeineigenthum der erbauten Häuser fest und überträgt also den Genossenschaftlern nur das Recht auf eine Wohnung. Die einen wollen Hausbesitzer machen, die anderen gesund und billig wohnende Miether. Soweit diese Genossenschaften aus Arbeitern, Unterbeamten, Kleinhandwerkern, also aus Angehörigen der nichtbesitzenden Klassen bestehen, haben sie stets mit dem Mangel an ausreichenden Geldmitteln zu kämpfen gehabt nnd in Folge dessen zur Erleichterung der Wohnungsnoth in den Kreisen ihrer Klassengenossen nur sehr wenig beitragen können. Wo Arbeiterbauvereine einige Erfolge aufzuweisen haben, verdanken sie es äußeren Umständen, nicht aber der eigenen Kraft.

So hatte der 1878 nach dem Vorbilde des Kopenhagener Arbeiterbauvereins von Mitgliedern des Flensburger Arbeitervereins gegründete Flensburger Arbeiterbauverein allerdings bis 1888 27 Häuser gebaut, die zum Theil von besser gestellten Berufsarbeitern, zum Theil aber auch von kleinen selbständigen Handwerkern sowie Subalternbeamten erworben wurden. Wie Albrecht* hervorhebt, gelang es dort aber einzelne besser situirte Einwohner für die Sache zu gewinnen und dadurch den Kredit des jungen Unternehmens zu stärken. Wir haben es also auch hier mit keiner reinen Arbeiterbaugenossenschaft, sondern mit einem Mittelding zwischen einer solchen und einem gemeinnützigen Bauvereine zu thun. Dasselbe gilt für die 1886 gegründete Berliner Baugenossenschaft. Auch hier war es wieder ein „besonderer Glücksumstand, der die rasche Entwicklung des Unternehmens wesentlich förderte“, — die Ueberlassung mehrerer größerer Darlehen zu mäßigen Zinsen seitens gemeinnützig denkender Freunde. Ebenso bei dem Hannoverschen, Göttinger und Berliner Spar- und Bauverein. Ueberall dieselbe Erscheinung, daß es den assoziirten Arbeitern einfach unmöglich ist, die zum Bau von Arbeiterhäusern nothwendigen Geldmittel durch Beiträge oder aus ihren Kreisen dargeliehene Ersparnisse (wie bei den Spar- und Bauvereinen) aufzubringen. Dagegen haben die von Arbeitern geleiteten Spar- und Bauvereine, vor Allem der zu Hannover, einmal im Besitze der erforder-

* H. Albrecht, Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Wohnungsfrage in Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Heft 1, S. 29 ff.; ferner die Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin in derselben Zeitschrift Heft 3. Kampffmeyer in seinem Buche: Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes, S. 42, würdigt den Einfluß, den die Gewährung billiger Darlehen auf die Entwicklung der Baugenossenschaften gehabt hat, durchaus nicht genügend und überschätzt daher ihre finanzielle Leistungen um ein bedeutendes.

will Adickes der Stadt während der Dauer des Erbbaurechtes ein Rückkaufsrecht gewähren, das sie nach Ablauf einer gewissen Zeit, höchstens von 30 Jahren, ausüben kann. Der Preis des rückzukaufenden Grundstücks soll von vornherein so bestimmt sein, daß der Erbbauberechtigte nicht nur sein hineingestecktes Baugeld, sondern auch noch einen angemessenen Gewinn erhalten würde. Unseres Erachtens kann es durchaus nicht die Aufgabe der Stadt sein, privaten Unternehmern oder Privatleuten den Genuß eines in erster Linie mit ihren Mitteln geschaffenen Grundrentenzuwachses zu ermöglichen. Und ebenso wenig hat sie dafür zu sorgen, daß für die Bauunternehmer u. s. w. ein Profit herausspringt. Diese ängstliche Sorge um die private Bauthätigkeit ist eine große Schwäche der ganzen Denkschrift. Die Stadt soll den gesammten Grundrentenzuwachs für sich im Interesse der Gemeinschaft abfangen — das ist die Grundlage jeder städtischen Grundpolitik. Und das kann sie nur, wenn sie selbst baut. Damit sind alle Spekulationen mit der Grundrente von vornherein unmöglich gemacht.

Wir können es also durchaus nicht als die Aufgabe der Gemeinde betrachten, den Bau von Kleinwohnungen für die Unternehmer rentabel zu machen, ganz besonders aber nicht, wenn sich dies Ziel nur durch direkte oder indirekte Subventionen aus dem Gemeindesäckel erreichen läßt. Dabei wäre dann noch die einfache Ueberlegung zu machen, daß das private Kapital bei voraussichtlich wachsendem Angebote sich ganz sicher nicht mit dem Bau von Arbeiterwohnungen beschäftigen wird, wenn dasselbe schon zu Zeiten starker Nachfrage keine glänzenden Verzinsungsaussichten in diesem Geschäfte entdecken konnte.

Selbstverständlich lehnen die Schwärmer für die private Bauthätigkeit die Thätigkeit des Staates und der Gemeinde ab, „weil eine solche übermächtige Konkurrenz die Privatbauthätigkeit hemmen würde, anstatt sie zu fördern“.* Sie sehen das Heil höchstens noch in Genossenschaften und gemeinnützigen Aktiengesellschaften, „wobei die letzteren ihre Thätigkeit unbeschadet des gemeinnützigen Charakters derselben weniger nach Grundsätzen der Wohlthätigkeit, als vielmehr auf geschäftlicher, finanzwirthschaftlicher Grundlage einzurichten haben.“ In einfaches Deutsch übertragen heißt das: kapitalkräftige Aktiengesellschaften können ergänzend eintreten, wobei sie natürlich scharf auf ihren Profit zu achten haben. Es gehört ein ziemlich großes Maß von Harmlosigkeit dazu, um in solchen Vorschlägen Heil zu suchen. Trotzdem müssen wir im Interesse unserer These die heilbringende Thätigkeit der Genossenschaften auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage kurz untersuchen.

---

* Zum Beispiel Stübben auf der 17. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Leipzig. Wir werden weiter unten zu untersuchen haben, ob in dieser kecken Behauptung auch nur ein Atom von Wahrheit steckt.

Die Baugenossenschaften zerfallen in zwei Klassen; die einen streben dahin, die Genossenschaftler zu Eigenthümern eines Hauses zu machen, die andere Klasse hält dagegen am Gemeineigenthum der erbauten Häuser fest und überträgt also den Genossenschaftlern nur das Recht auf eine Wohnung. Die einen wollen Hausbesitzer machen, die anderen gesund und billig wohnende Miether. Soweit diese Genossenschaften aus Arbeitern, Unterbeamten, Kleinhandwerkern, also aus Angehörigen der nichtbesitzenden Klassen bestehen, haben sie stets mit dem Mangel an ausreichenden Geldmitteln zu kämpfen gehabt nnd in Folge dessen zur Erleichterung der Wohnungsnoth in den Kreisen ihrer Klassengenossen nur sehr wenig beitragen können. Wo Arbeiterbauvereine einige Erfolge aufzuweisen haben, verdanken sie es äußeren Umständen, nicht aber der eigenen Kraft.

So hatte der 1878 nach dem Vorbilde des Kopenhagener Arbeiterbauvereins von Mitgliedern des Flensburger Arbeitervereins gegründete Flensburger Arbeiterbauverein allerdings bis 1888 27 Häuser gebaut, die zum Theil von besser gestellten Berufsarbeitern, zum Theil aber auch von kleinen selbständigen Handwerkern sowie Subalternbeamten erworben wurden. Wie Albrecht* hervorhebt, gelang es dort aber einzelne besser situirte Einwohner für die Sache zu gewinnen und dadurch den Kredit des jungen Unternehmens zu stärken. Wir haben es also auch hier mit keiner reinen Arbeiterbaugenossenschaft, sondern mit einem Mittelding zwischen einer solchen und einem gemeinnützigen Bauvereine zu thun. Dasselbe gilt für die 1886 gegründete Berliner Baugenossenschaft. Auch hier war es wieder ein „besonderer Glücksumstand, der die rasche Entwicklung des Unternehmens wesentlich förderte“, — die Ueberlassung mehrerer größerer Darlehen zu mäßigen Zinsen seitens gemeinnützig denkender Freunde. Ebenso bei dem Hannoverschen, Göttinger und Berliner Spar- und Bauverein. Ueberall dieselbe Erscheinung, daß es den assozirten Arbeitern einfach unmöglich ist, die zum Bau von Arbeiterhäusern nothwendigen Geldmittel durch Beiträge oder aus ihren Kreisen dargeliehene Ersparnisse (wie bei den Spar- und Bauvereinen) aufzubringen. Dagegen haben die von Arbeitern geleiteten Spar- und Bauvereine, vor Allem der zu Hannover, einmal im Besitze der erforder-

* H. Albrecht, Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Wohnungsfrage in Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Heft 1, S. 29 ff.; ferner die Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin in derselben Zeitschrift Heft 3. Kampffmeyer in seinem Buche: Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes, S. 42, würdigt den Einfluß, den die Gewährung billiger Darlehen auf die Entwicklung der Baugenossenschaften gehabt hat, durchaus nicht genügend und überschätzt daher ihre finanzielle Leistungen um ein bedeutendes.

lichen Geldmittel, den Beweis geliefert, daß sie im Stande sind, den Bau von Häusern erfolgreich durchzuführen und die gebauten Häuser ebenso erfolgreich zu verwalten.

Es geht nun seit einigen Jahren das Bestreben der Wohnungsreformer dahin, den Baugenossenschaften, Spar- und Bauvereinen oder wie sie sich sonst nennen, durch die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu größerer Blüthe und weiter reichender Thätigkeit zu verhelfen. So fand am 9. Mai 1894 im Anschluß an die Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin eine besondere Versammlung statt, um sich mit der Frage zu beschäftigen, wie man Baugenossenschaften und sonstigen Bauunternehmungen zu Gunsten der ärmeren Klasse Kapital in entsprechender Höhe und zu mäßigem Zinsfuße zuzuführen vermöchte. Dabei waren es die Fonds der staatlichen Versicherungsanstalten und die Finanzkraft der Kommunalkörper, vor Allem der Gemeinden, auf die sich die lüsternen Blicke warfen. Den Gemeinden wurde eine sehr reichhaltige Thätigkeit zugewiesen: sie sollten die Straßenbaukosten und Grundstückskosten ganz oder theilweise erlassen, sie sollten den Bau vertheuernde Bestimmungen der Bauordnung aufheben, sie sollten entweder aus eigenen oder aus den Mitteln der von ihnen verwalteten Stiftungen Darlehen zu niedrigem Zinsfuße geben, sie sollten endlich die Garantie für Darlehen der Versicherungsanstalten übernehmen, kurz sie sollten einen Theil der Kosten oder des Risikos oder noch besser einen Theil der Kosten und des Risikos übernehmen.* Wie weit und unter welchen Bedingungen kann nun die Gemeinde derartigen Anforderungen entsprechen? Wir haben schon oben gesehen, daß es sich in den Fällen, wo ein Kostentheil von der Gemeinde übernommen wird, um nichts Anderes als einen indirekten Wohnungszuschuß an kleine Gruppen der Gemeinschaft handelt, und daß derartige Bevorzugungen und Sondersubventionen sich als unmöglich erweisen, wenn wir uns den Vorgang verallgemeinert denken. Ganz anders bei der Uebernahme des Risikos. Der Gemeinde fehlt es einmal nicht an Organen, die die Geschäftsführung der Baugenossenschaften in ausreichender Weise zu überwachen und eine Schädigung derselben zu verhindern vermögen. Außerdem ist aber das Risiko kein großes, da sich die Entwicklung der städtischen Grundrente seit

* Wir halten es für überflüssig hier aufzuzählen, was von den einzelnen Gemeinden bisher in dieser Hinsicht geleistet ist, seitdem wir in den drei Gutachten des Oberbürgermeisters Beck (Mannheim) „Die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse“, Rechtsrath H. Beckh (Nürnberg) „Gutachten über die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Nürnberger Verhältnisse“ und Dr. K. Singer (München) „Die Wohnungen der Minderbemittelten in München“ ziemlich vollständige Darstellungen dieser Thätigkeit der Gemeinden haben. Wir verweisen also auf diese Schriften.

den letzten Jahrzehnten unaufhaltsam nach oben vollzieht. Und was die Garantie für Darlehen der Versicherungsanstalten angeht, so erscheint uns der von Liebrecht auf der genannten Spezialkonferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen entwickelte Plan über das Zusammengehen von Versicherungsanstalten und Kreisen beziehungsweise Gemeinden als sehr beachtenswerth, aber einer nicht unwichtigen Modifikation bedürftig.* Liebrecht hatte dort ausgeführt, daß in dem Maße, wie die Summe der von den Versicherungsanstalten ausgeliehenen Geldern wächst, auch die Verwaltungsarbeit, bedingt durch die Kontrolle über die Verwendung der ausgeliehenen Gelder, über die Kräfte der Geschäftsstelle hinauszugehen droht. Es wäre daher nothwendig, entweder eine besondere Amtsstelle für diese Aufgaben einzurichten oder aber zur Dezentralisation überzugehen und den Schwerpunkt in die Genossenschaften, die das Geld aufnehmen, zu verlegen. Als Mittelglied zwischen Genossenschaften und Versicherungsanstalten will er nun die Kreise und Gemeinden einschieben. Die Gemeinde oder der Kreis kaufen das nöthige Terrain und veranlassen die Gründung von Arbeiterbaugenossenschaften. Diese Baugenossenschaften bauen ihrerseits mit dem von der Versicherungsanstalt hergeliehenen Gelde die Häuser. Aus dem angesammelten Kapital wird dann das Grundstück bezahlt, so daß als einzige Gläubigerin die Versicherungsanstalt über bleibt. Die Vortheile sind: in den ersten schwierigen Lehrjahren steht die Gemeinde, die als Grundstückseigenthümerin interessirt ist, der Genossenschaft zur Seite; später, wenn die Genossenschaft gut fundirt ist, kann die Gemeinde die Verwaltung ganz von sich abwälzen. Zwei sehr richtige Gedanken sind in diesem Vorschlage enthalten: die Heranziehung der Gemeinden und Versicherungsanstalten zur Geldbeschaffung, und die Uebertragung der Verwaltung der Gebäude und Wohnungen an Genossenschaften. Dagegen ist die Ausschaltung der Gemeinde im Verlaufe der Ausführung verfehlt. Bei einer so eminent lokalen Angelegenheit wie es die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ist, erscheint es viel richtiger, ein dauerndes Verhältniß zwischen der Genossenschaft auf der einen Seite und der lokalen Behörde auf der anderen Seite zu schaffen, als gerade die lokale Behörde auszuschalten, die an einer rationellen Entwicklung der Genossenschaft und an einer rationellen Ausnützung des Grund und Bodens das größte Interesse hat, die außerdem am besten die Ueberwachung der Genossenschaft zu leisten vermag. Auch der Verkauf von Gemeindegrundstücken und der damit verbundene Verzicht auf die Ausnützung einer zukünftigen Grundrente müssen die gewichtigsten Bedenken erregen. Viel richtiger ist es, aus dem angesammelten Kapital der Genossenschaften

* Vergleiche Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Heft 5.

lichen Geldmittel, den Beweis geliefert, daß sie im Stande sind, den Bau von Häusern erfolgreich durchzuführen und die gebauten Häuser ebenso erfolgreich zu verwalten.

Es geht nun seit einigen Jahren das Bestreben der Wohnungsreformer dahin, den Baugenossenschaften, Spar- und Bauvereinen oder wie sie sich sonst nennen, durch die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu größerer Blüthe und weiter reichender Thätigkeit zu verhelfen. So fand am 9. Mai 1894 im Anschluß an die Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin eine besondere Versammlung statt, um sich mit der Frage zu beschäftigen, wie man Baugenossenschaften und sonstigen Bauunternehmungen zu Gunsten der ärmeren Klasse Kapital in entsprechender Höhe und zu mäßigem Zinsfuße zuzuführen vermöchte. Dabei waren es die Fonds der staatlichen Versicherungsanstalten und die Finanzkraft der Kommunalkörper, vor Allem der Gemeinden, auf die sich die lüsternen Blicke warfen. Den Gemeinden wurde eine sehr reichhaltige Thätigkeit zugewiesen: sie sollten die Straßenbaukosten und Grundstückskosten ganz oder theilweise erlassen, sie sollten den Bau vertheuernde Bestimmungen der Bauordnung aufheben, sie sollten entweder aus eigenen oder aus den Mitteln der von ihnen verwalteten Stiftungen Darlehen zu niedrigem Zinsfuße geben, sie sollten endlich die Garantie für Darlehen der Versicherungsanstalten übernehmen, kurz sie sollten einen Theil der Kosten oder des Risikos oder noch besser einen Theil der Kosten und des Risikos übernehmen.* Wie weit und unter welchen Bedingungen kann nun die Gemeinde derartigen Anforderungen entsprechen? Wir haben schon oben gesehen, daß es sich in den Fällen, wo ein Kostentheil von der Gemeinde übernommen wird, um nichts Anderes als einen indirekten Wohnungszuschuß an kleine Gruppen der Gemeinschaft handelt, und daß derartige Bevorzugungen und Sondersubventionen sich als unmöglich erweisen, wenn wir uns den Vorgang verallgemeinert denken. Ganz anders bei der Uebernahme des Risikos. Der Gemeinde fehlt es einmal nicht an Organen, die die Geschäftsführung der Baugenossenschaften in ausreichender Weise zu überwachen und eine Schädigung derselben zu verhindern vermögen. Außerdem ist aber das Risiko kein großes, da sich die Entwicklung der städtischen Grundrente seit

* Wir halten es für überflüssig hier aufzuzählen, was von den einzelnen Gemeinden bisher in dieser Hinsicht geleistet ist, seitdem wir in den drei Gutachten des Oberbürgermeisters Beck (Mannheim) „Die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse", Rechtsrath H. Beckh (Nürnberg) „Gutachten über die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Nürnberger Verhältnisse" und Dr. K. Singer (München) „Die Wohnungen der Minderbemittelten in München" ziemlich vollständige Darstellungen dieser Thätigkeit der Gemeinden haben. Wir verweisen also auf diese Schriften.

den letzten Jahrzehnten unaufhaltsam nach oben vollzieht. Und was die Garantie für Darlehen der Versicherungsanstalten angeht, so erscheint uns der von Liebrecht auf der genannten Spezialkonferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen entwickelte Plan über das Zusammengehen von Versicherungsanstalten und Kreisen beziehungsweise Gemeinden als sehr beachtenswerth, aber einer nicht unwichtigen Modifikation bedürftig.* Liebrecht hatte dort ausgeführt, daß in dem Maße, wie die Summe der von den Versicherungsanstalten ausgeliehenen Geldern wächst, auch die Verwaltungsarbeit, bedingt durch die Kontrolle über die Verwendung der ausgeliehenen Gelder, über die Kräfte der Geschäftsstelle hinauszugehen droht. Es wäre daher nothwendig, entweder eine besondere Amtsstelle für diese Aufgaben einzurichten oder aber zur Dezentralisation überzugehen und den Schwerpunkt in die Genossenschaften, die das Geld aufnehmen, zu verlegen. Als Mittelglied zwischen Genossenschaften und Versicherungsanstalten will er nun die Kreise und Gemeinden einschieben. Die Gemeinde oder der Kreis kaufen das nöthige Terrain und veranlassen die Gründung von Arbeiterbaugenossenschaften. Diese Baugenossenschaften bauen ihrerseits mit dem von der Versicherungsanstalt hergeliehenen Gelde die Häuser. Aus dem angesammelten Kapital wird dann das Grundstück bezahlt, so daß als einzige Gläubigerin die Versicherungsanstalt über bleibt. Die Vortheile sind: in den ersten schwierigen Lehrjahren steht die Gemeinde, die als Grundstückseigenthümerin interessirt ist, der Genossenschaft zur Seite; später, wenn die Genossenschaft gut fundirt ist, kann die Gemeinde die Verwaltung ganz von sich abwälzen. Zwei sehr richtige Gedanken sind in diesem Vorschlage enthalten: die Heranziehung der Gemeinden und Versicherungsanstalten zur Geldbeschaffung, und die Uebertragung der Verwaltung der Gebäude und Wohnungen an Genossenschaften. Dagegen ist die Ausschaltung der Gemeinde im Verlaufe der Ausführung verfehlt. Bei einer so eminent lokalen Angelegenheit wie es die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ist, erscheint es viel richtiger, ein dauerndes Verhältniß zwischen der Genossenschaft auf der einen Seite und der lokalen Behörde auf der anderen Seite zu schaffen, als gerade die lokale Behörde auszuschalten, die an einer rationellen Entwicklung der Genossenschaft und an einer rationellen Ausnützung des Grund und Bodens das größte Interesse hat, die außerdem am besten die Ueberwachung der Genossenschaft zu leisten vermag. Auch der Verkauf von Gemeindegrundstücken und der damit verbundene Verzicht auf die Ausnützung einer zukünftigen Grundrente müssen die gewichtigsten Bedenken erregen. Viel richtiger ist es, aus dem angesammelten Kapital der Genossenschaften

---

* Vergleiche Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Heft 5.

die von der Versicherungsanstalt dargeliehenen Baugelder zurückzuzahlen und das Gebäude in das Eigenthum der Genossenschaft überzuführen.

Später hat dann Liebrecht seine Ansichten in der Weise weiter entwickelt, daß er den Versicherungsanstalten eine weitgehende Thätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge zutheilt. Er will ihnen das Recht geben, sich „eigene Organe zur Erledigung der Wohnungsfürsorge-Sache zu schaffen, insbesondere auch technische Organe hierfür anzustellen“.* Sie sollen die finanziellen Träger der Wohnungsreform sein, deshalb mit großen Kapitalien ausgestattet werden und dann ihrerseits Geldmittel zum Bauen durch Darlehen gewähren. Die eigentlich bauenden Organe aber sollen nach dem Kampffmeyerschen Plane, der den Liebrechtschen weiter führt, die Arbeiterbaugenossenschaften werden, die mit der Landesversicherungsanstalt in engster Verbindung stehen.

Wir haben gesehen, daß es nicht gelingen kann, das private Kapital zu größerer Bauthätigkeit zu veranlassen, so lange die Verzinsungsaussichten, die der Bau und Betrieb von Arbeiterwohnungen ihnen bieten, keine besonders glänzende sind. Wir sind ferner bei der Kritik einer Reihe von Maßregeln, wie Erlaß von Straßenbaukosten u. s. w., zu dem Resultate gekommen, daß direkte Subventionen des privaten Bauunternehmerthums seitens der Gemeinde, als welche sich diese Maßregeln im Grunde darstellen, durchaus verwerflich sind. Es bleibt uns nun noch übrig, einige Vorschläge zu besprechen, die ihr Ziel, die Unterstützung und Beförderung des privaten Kleinwohnungsbaues, auf indirektem Wege zu erreichen suchen.

Die Kosten eines Hausgrundstückes setzen sich zusammen aus dem Aufwande für den Grund und Boden und den Kosten des eigentlichen Baues. Soll der Bau von Arbeiterwohnungen nun unter Berücksichtigung der Vorschriften der Hygiene stattfinden, so kann an dem zweiten Posten nichts gespart werden; im Gegentheil, derselbe wird in dem Maße, wie sich die Ansprüche der Hygiene und Wohnlichkeit steigern, fortgesetzt wachsen. Es bleibt also als einziger Ausweg die Verbilligung des Grund und Bodens, das heißt die Hinschlachtung einer Gruppe von Kapitalisten und zwar der sonst so ängstlich behüteten, stets als Stütze der Gesellschaftsordnung, der Monarchie u. s. w. gepriesenen Grundeigenthümer zu Gunsten einer anderen Gruppe, der Arbeiterwohnungsunternehmer, die, halb Profitjäger, halb Wohlthäter der Menschheit, ein wunderbares Fabelleben in der Phantasie vieler Wohnungsfrageschwärmer führen.

Die Mittel, durch die man eine solche Verbilligung des Grund und Bodens zu erreichen hoffte, sind das Verbot der Miethkasernen, um die sogenannte Kasernirungsrente aufzuheben, und die Bereitstellung zahlreicher und geeigneter

* Liebrecht, Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen S. 11; vergleiche auch Kampffmeyer, Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes, S. 48 ff.

Baugrundstücke. Die Anhänger des ersten Mittels sind in der Anschauung befangen, daß durch eine Beschränkung der Ausnützung des Grund und Bodens zu Bauzwecken der Preis desselben herabgedrückt werden kann. Der Erlaß einer dahin wirkenden Bauordnung gilt ihnen als eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden. Wir haben uns schon oben mit diesem Gedankengange beschäftigt. Die Bereitstellung zahlreicher und geeigneter Baugrundstücke kann gleichfalls in erster Linie durch die Gemeinde befördert werden. Durch die Anlage neuer Straßen, den Bau von Straßenbahnen wird direkt bisher landwirthschaftlich bebautes Land in Bauland umgewandelt. Inwiefern aber dadurch der Preis des Grund und Bodens verringert werden soll, ist uns gänzlich unerfindlich. Im Gegentheil! auf jeden Fall wird der Preis des bisher landwirthschaftlich bebauten Landes sofort durch die Anlage von Straßen um ein Vielfaches in die Höhe getrieben. Dasselbe gilt von der Anlage von Straßenbahnen. Sobald ein Vorort, der bisher einen rein ländlichen Charakter hatte oder dessen überschüssige Bevölkerung in der Stadt Arbeit suchte, durch eine Straßenbahn mit dem Zentrum der Stadt in Verbindung kommt, steigen die Preise des Bodens und der Wohnungen in rapider Weise. Die Spekulation bemächtigt sich des neuen Gebietes noch vor seiner Erschließung — und damit ist jede Aussicht auf eine Verbilligung des Grund und Bodens verschwunden.

Ziehen Straßen und Straßenbahnen den Grund und Boden der städtischen Peripherie in die direkte Einflußsphäre der Stadt und damit allerdings auch der städtischen Bodenspekulation, so suchen die Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Werthe dieselben auf den Markt zu zwingen, die Umlegung und Zonenenteignung diese neuen Grundstücke möglichst schnell bebaubar zu machen, indem sie die „Hindernisse aus dem Wege räumen, die jeder Eigenthümer von zersplittertem Besitze der Bebauung großer Flächen zu bereiten vermag".* Wir haben diese Institute bereits oben eingehender kritisch untersucht und sind zu dem Resultate gekommen, daß sie nicht im Stande sind, den Preis des Grund und Bodens herabzusetzen.

Haben sich also private Unternehmung und Arbeiterbauvereine als unfähig erwiesen, eine genügende Zahl gesunder billiger Wohnungen für die arbeitende Klasse herzustellen, sind ferner, wie wir gezeigt haben, die den Gemeinden zur Unterstützung der Bauunternehmung zur Verfügung stehenden Mittel entweder nicht im Stande, darin eine merkliche Linderung zu bewirken, oder als Subventionirungen kleiner Bewohnergruppen zu verwerfen, so drängt sich mit um so größerem Nachdrucke die Frage auf, ob es denn ohne eine totale Umwälzung des heutigen Wirthschaftssystems nicht möglich ist, die Wohnungsnoth für alle Bewohner oder wenigstens den größeren Theil derselben aus der

* Küchler auf der 20. Versammlung des „D. V. f. ö. G." XXVIII (1896), S. 29.

die von der Versicherungsanstalt dargeliehenen Baugelder zurückzuzahlen und das Gebäude in das Eigenthum der Genossenschaft überzuführen.

Später hat dann Liebrecht seine Ansichten in der Weise weiter entwickelt, daß er den Versicherungsanstalten eine weitgehende Thätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge zutheilt. Er will ihnen das Recht geben, sich „eigene Organe zur Erledigung der Wohnungsfürsorge-Sache zu schaffen, insbesondere auch technische Organe hierfür anzustellen“.* Sie sollen die finanziellen Träger der Wohnungsreform sein, deshalb mit großen Kapitalien ausgestattet werden und dann ihrerseits Geldmittel zum Bauen durch Darlehen gewähren. Die eigentlich bauenden Organe aber sollen nach dem Kampffmeyerschen Plane, der den Liebrechtschen weiter führt, die Arbeiterbaugenossenschaften werden, die mit der Landesversicherungsanstalt in engster Verbindung stehen.

Wir haben gesehen, daß es nicht gelingen kann, das private Kapital zu größerer Bauthätigkeit zu veranlassen, so lange die Verzinsungsaussichten, die der Bau und Betrieb von Arbeiterwohnungen ihnen bieten, keine besonders glänzende sind. Wir sind ferner bei der Kritik einer Reihe von Maßregeln, wie Erlaß von Straßenbaukosten u. s. w., zu dem Resultate gekommen, daß direkte Subventionen des privaten Bauunternehmerthums seitens der Gemeinde, als welche sich diese Maßregeln im Grunde darstellen, durchaus verwerflich sind. Es bleibt uns nun noch übrig, einige Vorschläge zu besprechen, die ihr Ziel, die Unterstützung und Beförderung des privaten Kleinwohnungsbaues, auf indirektem Wege zu erreichen suchen.

Die Kosten eines Hausgrundstückes setzen sich zusammen aus dem Aufwande für den Grund und Boden und den Kosten des eigentlichen Baues. Soll der Bau von Arbeiterwohnungen nun unter Berücksichtigung der Vorschriften der Hygiene stattfinden, so kann an dem zweiten Posten nichts gespart werden; im Gegentheil, derselbe wird in dem Maße, wie sich die Ansprüche der Hygiene und Wohnlichkeit steigern, fortgesetzt wachsen. Es bleibt also als einziger Ausweg die Verbilligung des Grund und Bodens, das heißt die Hinschlachtung einer Gruppe von Kapitalisten und zwar der sonst so ängstlich behüteten, stets als Stütze der Gesellschaftsordnung, der Monarchie u. s. w. gepriesenen Grundeigenthümer zu Gunsten einer anderen Gruppe, der Arbeiterwohnungsunternehmer, die, halb Profitjäger, halb Wohlthäter der Menschheit, ein wunderbares Fabelleben in der Phantasie vieler Wohnungsfrageschwärmer führen.

Die Mittel, durch die man eine solche Verbilligung des Grund und Bodens zu erreichen hoffte, sind das Verbot der Miethkasernen, um die sogenannte Kasernirungsrente aufzuheben, und die Bereitstellung zahlreicher und geeigneter

* Liebrecht, Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen S. 11; vergleiche auch Kampffmeyer, Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes, S. 48 ff.

Baugrundstücke. Die Anhänger des ersten Mittels sind in der Anschauung befangen, daß durch eine Beschränkung der Ausnützung des Grund und Bodens zu Bauzwecken der Preis desselben herabgedrückt werden kann. Der Erlaß einer dahin wirkenden Bauordnung gilt ihnen als eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden. Wir haben uns schon oben mit diesem Gedankengange beschäftigt. Die Bereitstellung zahlreicher und geeigneter Baugrundstücke kann gleichfalls in erster Linie durch die Gemeinde befördert werden. Durch die Anlage neuer Straßen, den Bau von Straßenbahnen wird direkt bisher landwirthschaftlich bebautes Land in Bauland umgewandelt. Inwiefern aber dadurch der Preis des Grund und Bodens verringert werden soll, ist uns gänzlich unerfindlich. Im Gegentheil! auf jeden Fall wird der Preis des bisher landwirthschaftlich bebauten Landes sofort durch die Anlage von Straßen um ein Vielfaches in die Höhe getrieben. Dasselbe gilt von der Anlage von Straßenbahnen. Sobald ein Vorort, der bisher einen rein ländlichen Charakter hatte oder dessen überschüssige Bevölkerung in der Stadt Arbeit suchte, durch eine Straßenbahn mit dem Zentrum der Stadt in Verbindung kommt, steigen die Preise des Bodens und der Wohnungen in rapider Weise. Die Spekulation bemächtigt sich des neuen Gebietes noch vor seiner Erschließung — und damit ist jede Aussicht auf eine Verbilligung des Grund und Bodens verschwunden.

Ziehen Straßen und Straßenbahnen den Grund und Boden der städtischen Peripherie in die direkte Einflußsphäre der Stadt und damit allerdings auch der städtischen Bodenspekulation, so suchen die Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Werthe dieselben auf den Markt zu zwingen, die Umlegung und Zonenenteignung diese neuen Grundstücke möglichst schnell bebaubar zu machen, indem sie die „Hindernisse aus dem Wege räumen, die jeder Eigenthümer von zersplittertem Besitze der Bebauung großer Flächen zu bereiten vermag".* Wir haben diese Institute bereits oben eingehender kritisch untersucht und sind zu dem Resultate gekommen, daß sie nicht im Stande sind, den Preis des Grund und Bodens herabzusetzen.

Haben sich also private Unternehmung und Arbeiterbauvereine als unfähig erwiesen, eine genügende Zahl gesunder billiger Wohnungen für die arbeitende Klasse herzustellen, sind ferner, wie wir gezeigt haben, die den Gemeinden zur Unterstützung der Bauunternehmung zur Verfügung stehenden Mittel entweder nicht im Stande, darin eine merkliche Linderung zu bewirken, oder als Subventionirungen kleiner Bewohnergruppen zu verwerfen, so drängt sich mit um so größerem Nachdrucke die Frage auf, ob es denn ohne eine totale Umwälzung des heutigen Wirthschaftssystems nicht möglich ist, die Wohnungsnoth für alle Bewohner oder wenigstens den größeren Theil derselben aus der

---

* Küchler auf der 20. Versammlung des „D. V. f. ö. G." XXVIII (1896), S. 29.

Welt zu schaffen. Um eine Beantwortung dieser Frage vorzubereiten, ist es nothwendig, in Kürze die Thatsachen zu wiederholen, die sich aus unseren bisherigen Untersuchungen ergeben haben.

Die Wohnungsnoth ist eine direkte Folge des Mißverhältnisses zwischen der Lohnhöhe der arbeitenden Bevölkerung und den Miethpreisen.* Die Höhe der Miethpreise ist bedingt durch den vor Allem bei den kleinen Wohnungen rein in die Erscheinung tretenden monopolartigen Charakter der Waare Wohnung, der seine Ursache in dem Substrat der Wohnung, dem Grund und Boden, hat. Die monopolisirende Grundspekulation, unterstützt durch eine ihre Tendenzen fördernde, das große Miethhaus als Normalhaus betrachtende Bauordnung, hat die Bodenpreise zu einer derartigen Höhe getrieben, daß der Bau und Betrieb von Arbeiterwohnungen zumal bei den stets wachsenden Anforderungen der öffentlichen Hygiene für die private Unternehmung nicht mehr lohnend ist, ihr den jede Anwendung des Privatkapitals bedingenden, ausreichenden Profit nicht mehr verheißt. Die Mittel, durch die man die private Unternehmung wieder zum Bau von Arbeiterwohnungen heranzuziehen hofft, laufen entweder auf direkte Subventionirung derselben auf Gemeindekosten hinaus oder sind untauglich. Andererseits haben gemeinnützige Unternehmungen mit beschränktem Dividendenbezuge und Arbeiterbauvereine gezeigt, daß es ihnen sehr wohl möglich ist, Arbeiterwohnungen von genügender Billigkeit herzustellen. Ihnen fehlt aber das nöthige Kapital, ihre Thätigkeit hat daher nur ganz geringe Kreise der bedürftigen Bevölkerung erfassen können. Außerdem fehlt es den Arbeiterbauvereinen und -Genossenschaften leicht an der nothwendigen Hilfe der technischen Sachverständigen.

Es ist ferner charakteristisch, aber ganz in dem lokalen Wesen der Arbeiterwohnungsfrage begründet, daß sowohl die Vertheidiger der privaten Unternehmung als auch die Anhänger der Genossenschaften und die sonstigen Wohnungsreformer sich an die Gemeinde um Unterstützung für die Realisirung ihrer Pläne und Zwecke wenden. Mag es sich um den Erlaß von Straßenbaukosten, um die Planlegung von neuem Baugelände, um den Erlaß einer Bauordnung handeln, es ist immer die Gemeinde, deren Thätigkeit man in Bewegung zu setzen sucht. Diese Thatsache beweist mit entscheidendem Nachdrucke, daß die Interessen der Gemeinde als der lokalen Organisation aufs

* Sehr klar ausgesprochen im 9. Jahresbericht der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M., S. 6: „Der Fehler u. s. w. liegt nur darin, daß die Wohnungsfrage nur in zweiter Linie eine Baufrage und vielleicht nur in dritter Linie eine Grund- und Bodenfrage ist. Sie ist in erster Linie eine wirthschaftliche Frage, und so lange der Satz, daß die Wohnfrage Lohnfrage ist, nicht in den Gemeindevertretungen beherzigt wird, werden Angriffe wie in Frankfurt a. M. und Stuttgart nicht ausbleiben."

Engste mit dem spezifisch lokalen Problem der Hausung der arbeitenden Klassen zunächst, dann aller Bewohner überhaupt verbunden sind, und nicht minder, daß sie allein die Machtmittel besitzt oder mit den Machtmitteln ausgestattet werden kann, die einen Fortschritt zur Lösung der gewaltigen Aufgabe verbürgen. Die Gemeinde als öffentliche Korporation kann und muß auf den Unternehmergewinn verzichten, ohne den die private Unternehmung nicht zu existiren vermag. Sie kann auf die Ausnützung der stets wachsenden Grundrente verzichten oder, wenn sie dieselbe für sich in Anspruch nimmt, durch eine schmerzlose Dislozirung der betroffenen Bewohner alle die Scheußlichkeiten vermeiden, mit denen die private Ausbeutung der Grundrente unabänderlich verknüpft ist. Ihre finanziellen Kräfte reichen soweit als die Größe der jeweiligen Aufgabe. Sie besitzt die technischen Kräfte, die für den Entwurf und die Ausführung der Häuser nothwendig sind. Sie ist die Herrin über die Straßenanlagen und sollte es — in einigen Städten ist sie es auch — über das Straßenbahnnetz sein. Sie allein ist im Stande, sich über die Größe der Aufgabe, das heißt über die Zahl der erforderlichen Wohnungen die eingehendste Kenntniß zu verschaffen, und durch ihre ganze Verwaltungsthätigkeit befähigt, die Richtung der gesammten Gemeindeentwicklung zu erkennen und in gewissen Grenzen zu bestimmen.

Diesen Thatsachen gegenüber fallen die Einwände, welche von den Gegnern der Gemeindebauthätigkeit gemacht werden, als nichtig zu Boden. Man überblicke diese Gegengründe, wie sie zum Beispiel in dem verdienstvollen Gutachten des Rechtsraths Beckh-Nürnberg über die Wohnungsfrage S. 47 bis 49 zusammengestellt sind, und man wird über die Geringfügigkeit derselben erstaunt sein. Das Grundmotiv ist die Furcht vor dem Kommunismus. „Direktes Eingreifen der Gemeinde durch unmittelbare Gewährung von Quartier an die Ortseinwohner kann natürlich nur von solchen begehrt werden, welche einer kommunistischen Staatsanschauung huldigen," schrieb der Bergamtsdirektor Dr. jur. Leuthold bereits im XXX. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik und sprach damit die geheimen Gedanken aller der Leute aus, welche von der und durch die Ausbeutung der Gesellschaft leben. Es ist der uralte, veraltete Einwand, den man gegen jede Thätigkeit der Gemeinde erhoben hat, die über die Nachtwächterauffassung ihres Thätigkeitsbereiches hinausging. Die Gemeinden liefern Wasser, Gas, elektrisches Licht u. s. w., warum sollten sie nicht auch Wohnungen produziren? Ist die Wohnung mehr Waare als Wasser und Gas und elektrisches Licht und dadurch in höherem Grade für die private Produktion prädestinirt? Ist die Wohnung eine Waare, wie ein Stiefel, den ich mir in Dutzenden von Läden in gleicher Güte kaufen kann? Wird nicht viel mehr gerade die Wohnung durch den tiefgehenden Einfluß, den sie auf die Sittlichkeit und Gesundheit des Volkes, auf seinen ganzen

Charakter ausübt, aus der ganzen ungeheuren Waarensammlung des modernen Marktes herausgehoben und dadurch in eine Sonderstellung gerückt? Aber nur Kommunisten können von der Gemeinde direkten Wohnungsbau fordern, sagt Herr Leuthold, und da natürlich kein guter Bürger Kommunist sein will, so kann er nur in der privaten Unternehmung das Wohnungsheil suchen.

Eine Folge dieser Furcht vor dem Kommunismus ist die Furcht vor einer Beeinträchtigung der Privatbauunternehmer und des Standes der Hausbesitzer, „zwei der steuerlich höchst veranlagten Klassen der Bevölkerung".* Steuerlich höchst veranlagt mögen diese Klassen sein; ob sie aber diese Steuern tragen, ist eine andere Frage. Wir haben vielmehr gesehen, daß die Grund- und Gebäudesteuer, die Kanalisationsabgaben u. s. w. u. s. w. Realsteuern sind, die durchaus nicht vom Besitzer des besteuerten Objektes, sondern von den Benützern desselben, das heißt den Miethern getragen werden. Die Rolle der Hausbesitzer ist in dieser Hinsicht nur die eines Steuerkollektors und -Exekutors. Dadurch wird er aber noch nicht zum Steuerzahler. Und was die Beeinträchtigung der Privatbauspekulation angeht, so verdient dieselbe nicht die geringste Rücksicht. Sie hat sich in der Vergangenheit als leistungsunfähig erwiesen, glaubt man vielleicht, sie wird leistungsfähiger, wenn man sie in ihrer Leistungsunfähigkeit ruhig weiter wursteln läßt?

Mit der Furcht vor dem Kommunismus verbindet sich die Furcht der städtischen Verwaltungen vor den großen angeblich unübersehbaren, über ihre Kraft hinausgehenden Aufgaben, die ihnen der Bau und Betrieb von Arbeiterhäusern stellen würde. Sie fürchten den Betrieb vielleicht noch mehr als den Bau. Und das muß ohne Weiteres zugegeben werden, daß die Verwaltung zahlreicher Häuser nicht ohne Schwierigkeiten ist, ganz besonders da es sich vor Allem um Arbeiterwohnungen handeln würde. „Die Festsetzung und der Einzug der Miethzinse, die Aufrechthaltung der Hausordnung und die Zurückweisung unberechtigter Ansprüche der Miether böte der Gemeinde unendlich mehr Schwierigkeiten, als jedem anderen Hausbesitzer oder jeder Korporation."** Am wenigsten wohl die Festsetzung der Miethzinse. Dieselben können doch sehr einfach so berechnet werden, daß sie die Selbstkosten decken. Denn nur auf einer Basis, welche jede besondere Belastung des Steuerzahlers ausschließt, kann das Arbeiterwohnungsproblem seine gedeihliche Förderung finden. Und was die übrigen Schwierigkeiten angeht, so können die städtischen Verwaltungen sich auf eine sehr einfache und in jeder Weise vortheilhafte Art von derselben befreien, indem sie den Betrieb der Häuser auf Miethgenossenschaften übertragen. Damit wären alle Vortheile genossenschaftlicher Verwaltung den im städtischen Eigenthume verbleibenden Häusern gesichert.

---

* Oberbürgermeister Beck, Die Wohnungsfrage, S. 135.

** Beck, l. c. S. 135.

Eine Miethgenossenschaft, deren Zweck also die Vermiethung von Wohnungen an die Genossen wäre, würde an die Stadtverwaltung mit der Forderung herantreten, für sie die erforderliche Zahl von Häusern fertigzustellen, wogegen sie sich verpflichtete, die Häuser zu miethen. Bei dem Bau der Häuser könnten die Bedürfnisse der Genossenschaft soweit als möglich befriedigt werden. Grund und Häuser bleiben Eigenthum der Gemeinde und werden von ihr an die Genossenschaft zur Verwaltung übertragen. Das Betriebskapital der Miethgenossenschaft würde durch Einzahlung der Genossenschaftler zusammengebracht und zum Theil als Kaution an die Gemeinde abgeführt. Der Miethzins würde in einer Pauschalsumme von der Stadt in Raten erhoben und würde zu decken haben die Zinsen des für den Bauplatz, das Gebäude selbst, die Straßenanlage u. s. w. aufgewandten Kapitals, die Steuern und Versicherungsgebühren und die Amortisationsquote; dagegen nicht die Beträge für Reparatur, Verwaltung und Miethausfälle. Für diese Beträge hätte die Miethgenossenschaft aufzukommen. Die einzelnen Wohnungszinse würden von der Stadt und der Miethgenossenschaft derart festgesetzt, daß sie den an die Stadt zu zahlenden Zins und die nach landesüblichen Sätzen bestimmten Reparatur- und Verwaltungskosten, sowie die Miethausfälle decken. Was nun von der Miethgenossenschaft an dem zweiten Posten im Laufe des Jahres erspart wird, kommt den Miethern direkt als Dividende zu Gute oder kann von ihnen in gemeinnütziger Weise verwendet werden. Jeder Miethgenosse ist also persönlich an einer billigen Verwaltung der Häuser, an einer schonsamen Benützung derselben und an der rechtzeitigen Zahlung der Wohnungszinse interessirt. Gegen eine Verwahrlosung der Wohnungen seitens der Miethgenossenschaften sind die Gemeinden durch die Kaution geschützt. Diese von uns vorgeschlagene Theilung der Arbeit zwischen Gemeinden und Miethgenossenschaften würde es den ersteren ermöglichen, auf den Bau der Wohnungen auch die sonst für die Verwaltung erforderlichen Kräfte und Mittel zu verwenden.

Ein weiterer sozialpolitisch nicht zu unterschätzender Vortheil wäre es, daß die Stadt beziehungsweise Gemeinde nicht als direkte Vermietherin gegenüber den einzelnen Miethgenossen auftritt, und dadurch eine Beeinflussung derselben seitens der städtischen Verwaltung in gemeindepolitischen Angelegenheiten oder, wie zum Beispiel bei den städtischen Arbeitern, auch in Sachen des Arbeitsvertrags unmöglich wird. Bei dem außerordentlich geringen Verständniß für Sozialpolitik, wie es in sehr vielen, man darf sagen den meisten Gemeinden vorhanden ist, würde die von uns vorgeschlagene Trennung der Arbeitgeber- und Miethherrneigenschaften der Gemeinde für die städtischen Arbeiter eine Erhöhung ihrer persönlichen Freiheit bedeuten.

Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses wird durch lokale und soziale Bedingungen in der verschiedensten Weise bestimmt. Der Charakter des Volkes,

der einzelnen Landschaften, die Verhältnisse der Stadt oder des Landes drücken sich in der Wohnung ebenso aus wie der Charakter der einzelnen Klassen. So wenig ferner die großen Gesellschaftsklassen homogene Körper bilden, so verschieden die einzelnen sie zusammensetzenden Berufsgruppen durch die Art des Berufs, die Höhe der Entlohnung, ihre gesellschaftliche Stellung sind, so verschieden ist auch die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der einzelnen Gruppen und Klassen. Innerhalb der Arbeiterklasse sind es vor Allem zwei Momente, die die Differenzirung des Wohnungsbedürfnisses bewirken, die Lohnhöhe und die damit aufs Engste verbundene Arbeitsdauer auf der einen Seite und auf der anderen Seite die mehr oder weniger große Ständigkeit der Beschäftigung. Der ständig beschäftigte, wenn auch niedrig gelohnte Taglöhner wird einen relativ größeren Theil seines Lohnes für die Wohnung aufwenden können, als der besser bezahlte Saisonarbeiter, bei dem Perioden der Ueberzeitarbeit und der Arbeitslosigkeit miteinander abwechseln. Den Verschiedenheiten in der sozialen Stellung der verschiedenen Theile der Arbeiterklasse muß auch die Bauthätigkeit der Gemeinden entsprechen. Sie darf sich nicht darauf beschränken, nur einen Durchschnittstypus einer Arbeiterwohnung herzustellen. Je mehr sie sich den Bedürfnissen und der pekuniären Leistungsfähigkeit der einzelnen Gruppen anpaßt, desto nutzbringender wird sie sein. Von der Schlafstätte des einzelstehenden Gelegenheitsarbeiters bis zu dem respektabeln Einzelhaus des hochgelohnten qualifizirten Arbeiters mit vier bis sechs Räumen und kleinem Garten muß eine an Güte und Umfang der Wohnung aufsteigende Reihe von Wohnungstypen geschaffen werden, deren Reichhaltigkeit eine sichere Bedürfnißbefriedigung gewährleistet. Die Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse zwingt mit unwiderstehlicher Gewalt zu einer Differenzirung des Wohnungsbaus. Man kann den Arbeiter, der auf Gelegenheitsarbeit oder bestimmte Kunden angewiesen ist, nicht in den Vorstädten außerhalb des Wohnungsbereichs seiner Kundschaft ansiedeln. Sein Quartier muß in der nächsten Nähe des Verkehrs- und Arbeitszentrums liegen, da wo das wechselnde Leben der Großstadt jeden Augenblick neue Arbeitsgelegenheit schafft. Hier aber schließt der hohe Werth des Grund und Bodens den Bau von Einzelhäusern ohne Weiteres aus. Nur das große Miethhaus vermag die Belastung mit dem Bodenpreise zu tragen. Für den ständig beschäftigten Arbeiter dagegen mit fest begrenzter Arbeitszeit tritt das Einzelhaus oder das kleine ein- bis zweistöckige Miethhaus in den ferner vom Zentrum belegenen Bezirken oder den Vororten in sein Recht. Diese geschickte Anpassung an das Bedürfniß würde den Gemeinden durch die bereits skizzirte Verbindung mit Miethgenossenschaften ganz bedeutend erleichtert werden. Ehe daher die Städte den Bau von Arbeiterwohnungen in umfassender Weise in Angriff nehmen, ist es nöthig, den Umfang und die Art des Wohnungsbedürfnisses genau und

zwar vor Allem mit Rücksicht auf die Lohnhöhe, die Ständigkeit der Beschäftigung der Wohnungsbedürftigen und die Lage ihrer Arbeitsstelle festzustellen. Ohne die Berücksichtigung dieser Momente kann die Wohnungsstatistik diese wichtige Vorarbeit für die Bauthätigkeit der Gemeinde nicht erfüllen.

Eine weitere Vorbedingung für eine gesunde Bauthätigkeit der Gemeinde ist eine weitsichtige Grund- und Bodenpolitik, durch die sich dieselbe in den Besitz des für ihre Baupolitik erforderlichen billigen Grund und Bodens zu setzen vermag. Wir haben bereits des Oefteren erwähnt, welche verhängnißvollen Wirkungen die Bodenspekulation durch ihre schwindelhaften, die rapide Steigerung der Bodenpreise bezweckenden Manöver auf die Wohnungsverhältnisse ausübt, wie die unsinnig hohen Bodenpreise die Wohnungsmiethen in die Höhe und die Wohnungsnoth auf den Gipfel der Scheußlichkeit treiben. Wir haben gleichfalls gesehen, daß die Mittel, welche gegen die Bauspekulation empfohlen worden und in Anwendung gekommen sind, ihr Ziel gänzlich verfehlen, ja sogar das Gegentheil desselben bewirken. Es giebt heutzutage in der That nur ein Mittel gegen die Bauspekulation, die weitsichtige Gegenspekulation der Gemeinden selbst, unterstützt durch ein erweitertes Expropriationsrecht und eine kluge Verkehrspolitik. Der Inhalt dieser Spekulation ist aber im Gegensatz zur privaten nicht der Erwerb des späteren Verkaufs wegen, sondern der Erwerb des Besitzes und der Bebauung wegen. Ein fundamentaler Unterschied!

Bisher können sich die Gemeinden nur durch freihändigen Ankauf in den Besitz von Grund und Boden bringen, dessen sie für ihre Bauthätigkeit bedürfen. Es liegt auf der Hand, wie leicht es da der Spekulation gemacht wird, die Kaufpolitik der Gemeinden zu durchkreuzen. Selbst die Fälle sind nicht selten, in denen Mitglieder der städtischen Kollegien ihre Wissenschaft benützt haben, um selbst oder durch Dritte direkt zu eigenem Vortheile oder dem ihrer Sippe und Klique der Gemeinde zuvorzukommen und die Kaufpreise in die Höhe zu treiben. Wie häufig haben die Gemeinden Verkaufsverhandlungen mit zahlreichen Kleinbesitzern angeknüpft, um plötzlich im Verlaufe ihrer Verhandlungen einem Großspekulanten oder Konsortium sich gegenüber zu sehen. Gegen diese Gefahren des freihändigen Ankaufs giebt es nur ein Mittel, das der Expropriation zu Bebauungszwecken, wobei wir ein vereinfachtes Verfahren und ein allgemeines Vorkaufsrecht auf Grund und Boden als selbstverständlich voraussetzen. Leider besitzen die deutschen Städte bis heutigen Tages noch nicht das Recht, Land zwecks der Bebauung mit Arbeiterhäusern zu enteignen, ein Recht, das den englischen Lokalbehörden durch den „Housing of the Working Classes Act" von 1890 gegeben wurde.

Den wenigsten Städten ist die Bedeutung des Bodenproblems für die Hausung der nichtbesitzenden Klasse klar geworden. Kein Wunder, daß sie sich daher in ihrer Bodenpolitik in nichts über das Niveau des gewöhnlichen privaten Boden-

spekulanten erheben. Bereits bei dem Kapitel Stadterweiterungen haben wir gesehen, daß Festungsstädte, die in den Besitz großer Ländereien gekommen waren, nichts Eiligeres zu thun hatten, als ihren Besitz zu möglichst hohen Preisen loszuschlagen. Diese Städte bilden durchaus keine Ausnahme. So gehört zum Beispiel die Stadt Leipzig, die die Besitzerin eines bedeutenden Grundbesitzes ist, zu den größten Bodenspekulanten Leipzigs.* Ihre Bodenpolitik ist von Th. Kranzkorn in seiner Schrift „Das Baugewerbe mit besonderer Rücksicht auf Leipzig" in so drastischer Weise gekennzeichnet, daß wir den betreffenden Passus hier am besten zitiren werden. Es heißt da: „Aber auch die Stadt Leipzig, die bekanntlich Besitzerin eines ganz beträchtlichen Grundeigenthums ist, hat bedauerlicher Weise bis jetzt keinerlei Bedacht darauf genommen, durch die Art der Verwaltung und Verwendung der in ihrem Besitze befindlichen Bauflächen mäßigend auf die städtischen Bodenpreise einzuwirken. Im Gegentheile ließe sich eher sagen, daß der Rath der Stadt selbst die Grundstücksspekulation im größten Maßstabe betreibt, indem er fortgesetzt sowohl aus dem städtischen Vermögen wie aus dem des Johannisstiftes Grundstücke ankauft und Bauplätze um die höchsten erzielbaren Preise wieder verkauft. . . . Im Uebrigen vollziehen sich jene An- und Verkäufe nicht unter anderen Rücksichten als denen der Privatspekulanten, und auch in der Stadtverordnetenversammlung, der das Genehmigungsrecht zusteht, pflegen höhere Gesichtspunkte der kommunalen Wohlfahrtspflege nur ganz vereinzelt einmal laut zu werden, und sie finden da fast niemals Widerhall. Wo hier einmal Widerspruch gegen eine geplante Bauplatzveräußerung erhoben wird, geht er in der Regel von der Absicht aus, den Preis noch weiter in die Höhe zu treiben. Bei dieser unter anderen Umständen vielleicht erfreulichen Uebereinstimmung der beiden städtischen Kollegien darf man sich nicht wundern, daß bei Festsetzung der Bebauungspläne für neue Stadttheile die Rücksicht auf die günstige Verwerthung des in Betracht kommenden städtischen Bauareals eine größere Rolle spielt als die Gesichtspunkte der Gesundheitspflege oder der sozialen Wohnungspolitik. Bis tief in die Vororte hinein ist unter diesen Umständen die geschlossene Bauweise mit vier- und fünfstöckigen Miethkasernen vorgedrungen; wo einmal offene Bauweise angeordnet wird, da geschieht es für Villenbauten, also zu Gunsten der besitzenden Klassen." Und weiterhin: „Allem Anscheine nach sind die städtischen Behörden nicht geneigt, das einträgliche Bauplatzgeschäft so bald aufzugeben. Haben sie doch jüngst erst den Plan erwogen, einen in der Mitte der Stadt gelegenen, von der Stadtgemeinde mit großen Kosten für den Bau eines Rathhauses erworbenen Häuserblock an die Immo-

---

* Man vergleiche noch L. Pohle, Die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes in Leipzig in „Soziale Praxis", IV (1895), S. 481 und 482.

biliengesellschaft wieder zu veräußern — ein Hand-in-Handgehen der großen Privatspekulation mit der öffentlichen Verwaltung, das leider nicht vereinzelt dasteht." Einige Zahlen, die wir dem Jahresberichte 1898 entnehmen, werden den Beweis für die Berechtigung dieses Urtheils bringen. Es wurden angekauft von der Stadt Leipzig für:

	1896 Mark	1897 Mark	1898 Mark
Hausgrundstücke . .	1167500,—	2831100,—	1037500,—
Feld, Wiese, Garten	842334,96	141599,26	985783,72
Bauareal	113766,45	24,20	1087595,35
Volkshain	186785,84	—	—
	2310387 25	2972723,46	3060879,07
Dagegen wurden verkauft:			
Bauplätze	1514215,25	1085254,—	10614627,60

Lassen wir die Hausgrundstücke, die hier nicht in Betracht kommen, außer Acht, so wurden in den drei Jahren 1896, 1897 und 1898 für 3121103,94 Mk. Grund und Boden gekauft, dagegen für 13214096,85 Mk. verkauft!!

Von einem derartigen Verhalten städtischer Verwaltungen hebt sich die weitschauende und kluge Grund- und Bodenpolitik Frankfurts a. M., wie sie in erster Linie von dem Leiter seiner städtischen Verwaltung gezeichnet und durchgeführt worden ist, scharf und deutlich, wie Licht vom Schatten ab. Der von uns als der leitende Grundsatz jeder städtischen Boden- und Hausungspolitik ausgesprochene Gedanke der Gegenspekulation der Gemeinde zum Zwecke dauernden Besitzes findet sich zum Beispiel klar ausgesprochen in der Begründung, die der Oberbürgermeister Adickes seinem Antrage auf Einrichtung einer städtischen Baubank und Baukasse beigegeben hat. Hier heißt es: „Wiederholte Erörterungen im Schoße der städtischen Behörden haben neuerdings wieder ergeben, daß ein Ausschluß der ungesunden Spekulation und des vertheuernden Zwischenhandels, sowie der wucherischen Beleihung nicht wohl möglich ist, wenn das im Besitze der Stadt befindliche Gelände einfach im Wege des Verkaufs aus der Hand gegeben wird. Ebensowenig ist die städtische Verwaltung bei dieser Art des Vorgehens in der Lage, ihrerseits die Vertheuerung dadurch zu verhindern, daß sie zu besonders billigen Preisen verkauft, da dies eine ungerechtfertigte Bevorzugung Einzelner bedeuten und zudem nicht den späteren Wohnungsinhabern, sondern nur den Weiterverkäufern zu Gute kommen würde. Auch von dieser Seite her empfiehlt es sich also, statt des Verkaufs einmal mit der Abgabe zu Erbbaurecht Versuche zu machen. . . ."* Dieser Standpunkt ist von der Frankfurter Verwaltung nicht sofort erreicht worden. Ihre

* Vergleiche Verwaltungsbericht für 1899, Allgemeiner Bericht, S. 17.

Bodenpolitik ist in den letzten Jahren in einer Entwicklung begriffen. Als ihren Abschluß können wir die wirthschaftliche Erkenntniß von der Nothwendigkeit bezeichnen, den Verkauf städtischen Geländes durch die Verpachtung desselben zu ersetzen. Die Grundsätze, welche den Magistrat bei dem Erwerb von Grundbesitz geleitet hatten, wurden von ihm bei der Begründung seiner Vorlage betreffend den Erwerb des Gutleuthof-Geländes (24. November 1897) kurz in folgender Weise entwickelt. Landerwerb lediglich zur Spekulation sei bisher nicht getrieben worden und solle auch in Zukunft nicht getrieben werden. Es liege aber im finanziellen Interesse der Gemeinde, den Grunderwerb für die Unternehmungen, bei denen ein solcher nothwendig ist, so günstig als möglich zu gestalten. Bei der Durchführung von Alignements, der Herstellung von Schul-, Spiel- und Erholungsplätzen, von Häfen, Quais und ähnlichen Anlagen, Elektrizitätswerken, Trambahndepots, Feuerwehrstationen und dergleichen sei es von der größten Bedeutung, durch rechtzeitige und in größerem Umfange vorgenommene Grunderwerbungen Vorsorge zu treffen. Nach Ausscheidung des für die städtischen Straßen und Plätze beziehungsweise die sonstigen Anlagen erforderlichen Landes solle der überschießende Grundbesitz dann zu solchen Preisen verkauft werden, daß nicht nur die gesammten Kosten, zum Beispiel bei der Anlage von Straßen die Kosten des Straßengeländes, die Straßenbaukosten und der Zinsverlust, sondern sogar ein Ueberschuß herausgewirthschaftet werde. Gegen ein derartiges Verfahren, auf das wir bereits oben näher eingegangen sind, läßt sich nur der eine, aber auch entscheidende Gegengrund anführen, daß durch den Verkauf der Werthzuwachs der Zukunft den privaten Käufern in den Schoß geworfen wird. Es unterscheidet sich nur darin von der privaten Grundspekulation, daß die Spekulation im Interesse der Stadtkasse stattfindet.

Die Vornahme umfassender Grunderwerbungen wird vom Magistrate dann ferner mit dem Interesse der überwiegenden Masse der städtischen Bevölkerung an niedrigen Grund- und Bodenpreisen begründet. Das Land, das für die nächsten Jahrzehnte in Frankfurt a. M. als Bauland in Betracht kommt, liegt nämlich zum Theile in den Händen weniger großer Grundbesitzer, zum anderen Theile in der Gestalt maßlos zersplitterten Parzellenbesitzes in den Händen kleiner Besitzer. Diese Grundbesitzverhältnisse sind natürlich ein großes Hinderniß für einen rationellen Anbau. Der Großgrundbesitz kann die Preise zu der von ihm beliebten Höhe steigern. Der Uebergang der kleinen Parzellen zu Bauland ist eigentlich nur auf dem Umwege über die Bodenspekulation möglich, und daß auf diesem Wege die Grundstückspreise rapide wachsen, ist eine bekannte Thatsache. Solchen spekulativen Steigerungen der Bodenpreise wird nun ohne Zweifel am sichersten durch den Ankauf größerer, am besten natürlich aller Theile der städtischen Markung durch die Stadt oder die mit ihr verbundenen Stiftungen ein Riegel vorgeschoben. Dabei kann dann die Stadt

den Grund und Boden zu Preisen, bei denen sich billige Wohnungen herstellen lassen, abgeben, sofern sie sich die künftige Werthsteigerung des Grund und Bodens reservirt. Aus diesen Gründen empfahl also der Magistrat den Ankauf von Grund und Boden und die Verpachtung desselben durch die Gemeinde im Wege des Erbbauvertrags.

Billiger Grund und Boden ist also die Vorbedingung für die städtische Bauthätigkeit, die für die Arbeiterklasse billige Wohnungen bereit stellen will. Es liegt auf der Hand, daß dies um so mehr der Fall sein muß, je mehr die weiträumige Bebauung die Herrschaft in den Bauordnungen und Bebauungsplänen erringt. Billiger Grund und Boden ist aber nur noch an der Peripherie unserer großen Städte zu finden und daher sollten die Stadtverwaltungen ihr Augenmerk in erster Linie darauf richten, das dort befindliche, für die späteren Stadterweiterungen erforderliche Land in ihren Besitz zu bringen.

Damit nun das mühsam an der Peripherie zusammengekaufte Land auch wirklich seine Aufgabe erfüllen kann, muß es in die engste Verbindung mit den bereits bebauten Theilen der Stadt, vor Allem dem Geschäftszentrum gebracht werden. Die Mittel dazu sind Straßen und Straßenbahnen. Daher gehört auch die Straßenbahn als ein gewaltiges Werkzeug zur Förderung gesunder Hausungsverhältnisse in die Hand der Städte, nicht aber privater Profitjäger, die Linien nur dann bauen, wenn ihnen sicherer Profit winkt. Auch in diesem Punkte stehen die deutschen Städte noch in den ersten Anfängen. Die Zahl der Städte, die Straßenbahnen in eigener Regie betreiben, ist ganz außerordentlich gering und wir kennen kein Beispiel für die planmäßige Verbindung von Arbeiterwohnungs- und Straßenbahnpolitik.

Wenn wir die Ansiedlung des kleinen Beamtenthums der öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmung, sowie eines Theiles der Arbeiterschaft und zwar gerade der ständig beschäftigten und der gutbezahlten qualifizirten Arbeiter in dem Umkreise der Städte vorschlagen, so sind wir uns sehr wohl bewußt, daß dieselbe — eine rasche und billige Verbindung der Wohnquartiere mit dem Geschäftszentrum beziehungsweise den Fabrikbezirken vorausgesetzt — noch eine ziemlich weitgehende Umgestaltung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, vor Allem durch die Verkürzung der Arbeitszeit, zur Vorbedingung hat, mit der die Komprimirung des Arbeitstags inklusive der ihn unterbrechenden Pausen parallel zu gehen hat.

B. Wohnungsinspektion.

„Ueber einen Punkt besteht allgemeine Uebereinstimmung — daß die elenden gesundheitsschädlichen Wohnräume, das massenhafte Zusammengedrängtsein in luft- und lichtlosen Stuben eine der traurigen Vorbedingungen für das beispiel-

Bodenpolitik ist in den letzten Jahren in einer Entwicklung begriffen. Als ihren Abschluß können wir die wirthschaftliche Erkenntniß von der Nothwendigkeit bezeichnen, den Verkauf städtischen Geländes durch die Verpachtung desselben zu ersetzen. Die Grundsätze, welche den Magistrat bei dem Erwerb von Grundbesitz geleitet hatten, wurden von ihm bei der Begründung seiner Vorlage betreffend den Erwerb des Gutleuthof-Geländes (24. November 1897) kurz in folgender Weise entwickelt. Landerwerb lediglich zur Spekulation sei bisher nicht getrieben worden und solle auch in Zukunft nicht getrieben werden. Es liege aber im finanziellen Interesse der Gemeinde, den Grunderwerb für die Unternehmungen, bei denen ein solcher nothwendig ist, so günstig als möglich zu gestalten. Bei der Durchführung von Alignements, der Herstellung von Schul-, Spiel- und Erholungsplätzen, von Häfen, Quais und ähnlichen Anlagen, Elektrizitätswerken, Trambahndepots, Feuerwehrstationen und dergleichen sei es von der größten Bedeutung, durch rechtzeitige und in größerem Umfange vorgenommene Grunderwerbungen Vorsorge zu treffen. Nach Ausscheidung des für die städtischen Straßen und Plätze beziehungsweise die sonstigen Anlagen erforderlichen Landes solle der überschießende Grundbesitz dann zu solchen Preisen verkauft werden, daß nicht nur die gesammten Kosten, zum Beispiel bei der Anlage von Straßen die Kosten des Straßengeländes, die Straßenbaukosten und der Zinsverlust, sondern sogar ein Ueberschuß herausgewirthschaftet werde. Gegen ein derartiges Verfahren, auf das wir bereits oben näher eingegangen sind, läßt sich nur der eine, aber auch entscheidende Gegengrund anführen, daß durch den Verkauf der Werthzuwachs der Zukunft den privaten Käufern in den Schoß geworfen wird. Es unterscheidet sich nur darin von der privaten Grundspekulation, daß die Spekulation im Interesse der Stadtkasse stattfindet.

Die Vornahme umfassender Grunderwerbungen wird vom Magistrate dann ferner mit dem Interesse der überwiegenden Masse der städtischen Bevölkerung an niedrigen Grund- und Bodenpreisen begründet. Das Land, das für die nächsten Jahrzehnte in Frankfurt a. M. als Bauland in Betracht kommt, liegt nämlich zum Theile in den Händen weniger großer Grundbesitzer, zum anderen Theile in der Gestalt maßlos zersplitterten Parzellenbesitzes in den Händen kleiner Besitzer. Diese Grundbesitzverhältnisse sind natürlich ein großes Hinderniß für einen rationellen Anbau. Der Großgrundbesitz kann die Preise zu der von ihm beliebten Höhe steigern. Der Uebergang der kleinen Parzellen zu Bauland ist eigentlich nur auf dem Umwege über die Bodenspekulation möglich, und daß auf diesem Wege die Grundstückspreise rapide wachsen, ist eine bekannte Thatsache. Solchen spekulativen Steigerungen der Bodenpreise wird nun ohne Zweifel am sichersten durch den Ankauf größerer, am besten natürlich aller Theile der städtischen Markung durch die Stadt oder die mit ihr verbundenen Stiftungen ein Riegel vorgeschoben. Dabei kann dann die Stadt

den Grund und Boden zu Preisen, bei denen sich billige Wohnungen herstellen lassen, abgeben, sofern sie sich die künftige Werthsteigerung des Grund und Bodens reservirt. Aus diesen Gründen empfahl also der Magistrat den Ankauf von Grund und Boden und die Verpachtung desselben durch die Gemeinde im Wege des Erbbauvertrags.

Billiger Grund und Boden ist also die Vorbedingung für die städtische Bauthätigkeit, die für die Arbeiterklasse billige Wohnungen bereit stellen will. Es liegt auf der Hand, daß dies um so mehr der Fall sein muß, je mehr die weiträumige Bebauung die Herrschaft in den Bauordnungen und Bebauungsplänen erringt. Billiger Grund und Boden ist aber nur noch an der Peripherie unserer großen Städte zu finden und daher sollten die Stadtverwaltungen ihr Augenmerk in erster Linie darauf richten, das dort befindliche, für die späteren Stadterweiterungen erforderliche Land in ihren Besitz zu bringen.

Damit nun das mühsam an der Peripherie zusammengekaufte Land auch wirklich seine Aufgabe erfüllen kann, muß es in die engste Verbindung mit den bereits bebauten Theilen der Stadt, vor Allem dem Geschäftszentrum gebracht werden. Die Mittel dazu sind Straßen und Straßenbahnen. Daher gehört auch die Straßenbahn als ein gewaltiges Werkzeug zur Förderung gesunder Hausungsverhältnisse in die Hand der Städte, nicht aber privater Profitjäger, die Linien nur dann bauen, wenn ihnen sicherer Profit winkt. Auch in diesem Punkte stehen die deutschen Städte noch in den ersten Anfängen. Die Zahl der Städte, die Straßenbahnen in eigener Regie betreiben, ist ganz außerordentlich gering und wir kennen kein Beispiel für die planmäßige Verbindung von Arbeiterwohnungs- und Straßenbahnpolitik.

Wenn wir die Ansiedlung des kleinen Beamtenthums der öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmung, sowie eines Theiles der Arbeiterschaft und zwar gerade der ständig beschäftigten und der gutbezahlten qualifizirten Arbeiter in dem Umkreise der Städte vorschlagen, so sind wir uns sehr wohl bewußt, daß dieselbe — eine rasche und billige Verbindung der Wohnquartiere mit dem Geschäftszentrum beziehungsweise den Fabrikbezirken vorausgesetzt — noch eine ziemlich weitgehende Umgestaltung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, vor Allem durch die Verkürzung der Arbeitszeit, zur Vorbedingung hat, mit der die Komprimirung des Arbeitstags inklusive der ihn unterbrechenden Pausen parallel zu gehen hat.

B. Wohnungsinspektion.

„Ueber einen Punkt besteht allgemeine Uebereinstimmung — daß die elenden gesundheitsschädlichen Wohnräume, das massenhafte Zusammengedrängtsein in luft- und lichtlosen Stuben eine der traurigen Vorbedingungen für das beispiel-

lose Wüthen der Seuche gewesen sind" — so schrieb am 8. November 1892 bei Gelegenheit der furchtbaren Choleraepidemie der „Hamburgische Korrespondent". Die gewaltige Empörung über die Vernachlässigung aller sanitären Einrichtungen, die, eine Folge der Furcht vor der alles bedrohenden Cholera, damals Deutschland erregte — nicht als ob es in vielen anderen Städten mit den sanitären Verhältnissen besser gestanden hätte —, zwang den Hamburger Senator Dr. Burchard im Reichstage zu dem Versprechen: „Wir wollen es unmöglich machen, daß in Zukunft den sanitären Ansprüchen nicht genügende Wohnungen gebaut werden, und wir wollen zweitens das Bewohnen von vorhandenen, aber in sanitärer Beziehung unzureichenden Wohnungen verbieten." Das waren Aeußerungen, gesprochen und geschrieben unter dem überwältigenden Eindrucke des Choleramassensterbens, das natürlich in erster Linie die ärmeren Klassen der Bevölkerung betroffen hatte. Wären die arbeitenden Klassen in der Bürgerschaft vertreten, dieselbe nicht nur ein Geschäftsausschuß der Grund- und Hausbesitzer, so würde das entsetzliche Leiden am eigenen Leibe eine große sozialpolitische Aktion auf dem Gebiete des Wohnungswesens erzwungen haben. Die vermoderten Rechte der Hausbesitzer auf schrankenlose Ausbeutung ihrer Miethsassen, auf die Ausmünzung des Markes und der Gesundheit der ärmeren Klassen der Bevölkerung in klingende Goldfüchse wären unerbittlich zerschlagen worden, und die Grundsätze der sozialen Gesundheitspflege zum Durchbruch gekommen. So aber liefert uns die Geschichte des Hamburger Wohnungspflegegesetzes nur ein weiteres, höchst widerliches Beispiel für den grenzenlosen Egoismus der besitzenden Klasse, einen schlagenden Beweis für unsere schon öfter wiederholte Behauptung, daß der siegreiche Fortschritt der öffentlichen Gesundheitspflege aufs Engste mit der politischen Machtentwicklung der arbeitenden Klasse verknüpft ist.

Verfolgen wir also die Geschichte des Wohnungspflegegesetzes, das, 1893 begonnen, endlich am 5. Juni 1898 zur Erledigung kam. Am 12. Mai 1893 brachte der Senat ein Gesetz betreffend die Wohnungspflege ein, dessen wesentlicher Inhalt sich folgendermaßen zusammenfassen läßt.

1. Organisation der Wohnungspflege. Die Handhabung derselben ist Sache der Baupolizeibehörde in Verbindung mit den Vorstehern und Wohnungspflegern. Die Stadt wird in 36 Pflegebezirke getheilt; an der Spitze eines jeden steht ein Vorsteher, dem eine nach dem Bedürfniß zu bemessende Zahl von Wohnungspflegern beigegeben wird. Beide, Vorsteher und Wohnungspfleger, sind bürgerliche Ehrenbeamte. Die Vorsteher werden von der Bürgerschaft gewählt und wählen ihrerseits die Wohnungspfleger. Diese bürgerlichen Ehrenbeamten üben, unterstützt von den Baupolizeiinspektoren und deren Assistenten, die Wohnungsinspektion aus. Ueber Mißstände, deren Abstellung sie nicht selbst bewirken können, berichten die Wohnungspfleger den Vorstehern,

die die Klagen an die Baupolizeibehörde weiter geben. Das Verbot, Räume, die den Vorschriften des Baupolizeigesetzes oder des Wohnungspflegegesetzes nicht entsprechen oder wegen sonstiger vom Amtsarzte als gesundheitsschädlich bezeichneter Zustände sich als unbewohnbar beweisen, als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume und Küchen zu benützen, wird von der Baupolizeibehörde in Verbindung mit dem aus fünf Personen bestehenden Ausschusse des Vorsteherkollegiums ausgesprochen. Zur Wiederbenützung verbotener, aber veränderter und verbesserter Räume bedarf es der schriftlichen Erlaubniß der Baupolizeibehörde. Dieselbe Behörde hat auch das Recht, nach Anhörung des Vorstehers, Wohnungspflegers und beamteten Arztes, Fristen zu gewähren und von den strengeren Vorschriften des Gesetzes zeitweilig zu dispensiren, sowie Erleichterungen eintreten zu lassen.

2. Die hygienischen Vorschriften des Gesetzes. Jedes Gelaß (Wohnung), welches zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt ist oder dient, soll einen eigenen verschließbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Kochstelle, ferner, wo Siel- und Wasserleitung vorhanden ist, Wasserhahn und Ausguß haben. Sollen mehrere Haushaltungen eine Wohnung oder einen Theil derselben benützen, so ist eine bauliche Theilung derselben erforderlich.

Alle Wohnräume müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die lichtgebende Fläche der nothwendigen Fenster muß mindestens ein Zehntel der Grundfläche des Wohnraums betragen. In Schlafräumen müssen auf jedes Kind unter zehn Jahren mindestens 0,1 Quadratmeter, auf jede ältere Person mindestens 0,2 Quadratmeter Fensterfläche, sowie mindestens 5 beziehungsweise 10 Kubikmeter Luftraum bei mindestens 2 beziehungsweise 4 Quadratmeter Grundfläche entfallen. Kinder unter einem Jahre werden nicht mitgerechnet, sofern dieselben zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören(!).

Für Schlafleute wird Trennung der Geschlechter auch bei Aufnahme in die Schlafzimmer der Familie vorgeschrieben.

Soweit die Vorschriften des Entwurfes. Das Charakteristische ist, daß derselbe keinen Unterschied zwischen alten bereits bewohnten und neuen noch zu errichtenden Wohnungen macht, sondern einfach verlangt, daß die Wohnungen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen müssen, thatsächlich also eine Rückwirkung neuer baupolizeilicher Vorschriften ohne Entschädigung statuirt. Diese Bestimmung mußte selbstverständlich den Haß und die erbitterte Feindschaft der Hausbesitzer erregen. Ihr Ausschuß — so können wir den von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschuß zur Berathung der Senatsvorlage mit Recht bezeichnen — behauptete in dem Bericht, den er nach Verlauf eines Jahres über die Senatsvorlage abstattete, daß damit mindestens 90 Prozent der Häuser einem Neubau unterworfen würden, ein großer Theil gänzlich abgebrochen werden müßte. Es muß zugegeben werden, daß die Bestimmung

des § 6, die für jedes Gelaß (Wohnung) eigenen verschließbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Kochstelle, Wasserhahn und Ausguß forderte, eine ziemlich weitgehende war, während im Gegentheil die übrigen sanitären Vorschriften als nicht weitgehend genug bezeichnet werden müssen. Mit der Durchführung dieser Vorschriften mußte eine gewaltige Umwälzung der alten Wohnverhältnisse verbunden sein. Darin hatte der Ausschuß der Bürgerschaft ohne Weiteres Recht. Der Senat hatte es offenbar vorgezogen, sich mit der Durchführbarkeit des Gesetzes nicht zu befassen, wohl in der richtigen Erkenntniß, daß die Bürgerschaft seinen Entwurf doch nicht annehmen würde.

Ferner ist es charakteristisch, daß der Entwurf auch die Ueberfüllung der Wohnungen angreift, sich also nicht nur auf die aus der baulichen Verlotterung und Mangelhaftigkeit der Wohnungen entstehenden sanitären Uebelstände beschränkt. Die Vorschriften desselben sind allerdings sehr milde, geradezu schwächliche. Schon der Satz von 10 Kubikmeter Luftraum für Erwachsene, der übrigens in den polizeilichen Verordnungen, betreffend das Schlafstellenwesen, gebräuchlich ist, ist zu niedrig; wie viel mehr der von 5 Kubikmeter für Kinder unter zehn Jahren. Lächerlich ist die Bestimmung, daß Kinder unter einem Jahre nicht gerechnet werden, falls sie zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören. Weshalb nur dann?

Noch abfälliger muß unsere Kritik über die Organisation der Wohnungsinspektion lauten. Die ehrenamtlichen Vorsteher und Pfleger sollen von der Bürgerschaft, der Vertretung der Hausbesitzer, gewählt werden. Es lag auf der Hand, daß diese nur solche Personen wählen würden, von denen sie keine Schädigung ihrer Hausbesitzerinteressen zu erwarten brauchten. Eine derartig organisirte Inspektion war von vornherein zur Unthätigkeit bestimmt.

Am 26. Mai 1893 setzte die Bürgerschaft einen Ausschuß zur Prüfung der Senatsvorlage ein. Nach einjähriger Berathung erstattete derselbe Bericht. Er verwarf den Senatsentwurf in Bausch und Bogen und hatte an Stelle desselben einen eigenen aufgesetzt. Dieser Entwurf hatte allerdings den großen Vorzug, daß er alle Pflichten von den Hausbesitzern auf die Miether abwälzte, die Rechte der ersteren gegenüber den letzteren ins Grenzenlose verstärkte. Der Hausbesitzer ist nur für die Uebelstände ungenügender Unterhaltung verantwortlich, wie Abwehr der Feuchtigkeit, Instandhaltung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, Reinigung der Lichthöfe und Lichtschachte, Reinhaltung der mehreren Wohnungen gemeinsamen Aborte u. s. w. Für alles andere ist der Miether verantwortlich, auf den übrigens durch die Bestimmungen des § 11, betreffend die gesundheitswidrige Benützung einer Wohnung, die Schuld an jeder baulichen Verlotterung mit Leichtigkeit abgewälzt werden kann.

Von den Anforderungen des Senatsentwurfes an die Beschaffenheit der Wohnungen ließ der Ausschuß nur die eines Mindestluftraums von 10 Kubik-

meter für Erwachsene in Schlafzimmern bestehen. Für Kinder bis zu 14 Jahren galten ihm 5 Kubikmeter als ausreichend.

Genau in derselben Weise schwächte der Ausschuß auch die organisatorischen Bestimmungen des Senatsentwurfes ab. Er übertrug die Beschlußfassung und Exekutive allein den ehrenamtlich thätigen Pflegern und Vorstehern und schaltete die Baupolizeibehörde vollständig aus. Die technisch sachverständigen Organe, der Hygieniker und der Bautechniker, wurden bei Seite geschoben, da man wohl mit Recht von ihnen ein schärferes Eingreifen bei der Ausführung befürchtete. Die schwachen Klauen, die der Senatsentwurf gezeigt hatte, waren nun gänzlich beschnitten. Das Wohnungsgesetz der Bürgerschaft that keinem Hausbesitzer mehr weh, und — damit war denn wieder einmal der Hamburger Staat gerettet.

Der Ausschußentwurf wurde am 27. Juni 1894 mit nur geringen Aenderungen von der Bürgerschaft angenommen, der Senat lehnte aber seine Zustimmung ab. Erst im Frühjahr 1898 einigten sich die beiden Körperschaften über einen neuen Entwurf des Senats, der den Hausbesitzerinteressen weit entgegenkam, aber trotzdem noch in der Bürgerschaft beträchtliche Aenderungen erfuhr. Die Organisation blieb die vom alten Bürgerschaftsentwurf vorgeschlagene: an der Spitze die Behörde für Wohnungspflege, bestehend aus 2 Senatoren und den von der Bürgerschaft gewählten Vorstehern der 9 Kreise, in die die Stadt getheilt wurde, mit den Rechten der Exekutive und einem Beamtenstabe von einem Inspektor, zwei Assistenten und einem Schreiber; unter ihr die Kreisversammlung der Pfleger mit dem Rechte der Beschlußfassung über die von den Pflegern vorgebrachten Uebelstände; schließlich die Pfleger als die eigentlichen Untersuchungsbeamten. Gegen die Behörde für Wohnungspflege kann noch an den Senat appellirt werden. Als Sachverständige sind Beamte der Baupolizei und der Medizinalbehörde beigegeben, die aber kein Recht der Initiative besitzen. Ein prachtvoller Instanzenzug, der jeden Bureaukraten mit Wonne erfüllen, jeden Hausbesitzer im Innersten seines Herzens erfreuen muß. Ein beschmutzter Abort, der von mehreren Parteien benützt wird — welch eine Fülle von Verhandlungen kann dieser unpoetische Fall hervorrufen; welche Berge von Akten aufthürmen! Weist die Beschmutzung des Abortes darauf hin, daß sanitäre und sittliche Mißstände vorliegen, auf Grund deren nach dem Gesetze eine Theilung des Abortes gefordert werden darf — der Wohnungspfleger sagt ja; der Hausbesitzer bestreitet es. Er provozirt einen Beschluß der Kreisversammlung, der Behörde für Wohnungspflege, des Senats der freien und Hansestadt Hamburg — und erreicht vielleicht, daß der beschmutzte Abort nicht als eine Gefahr für Hygiene und Sittlichkeit erklärt wird.

Von einer rückwirkenden Kraft des Baupolizeigesetzes von 1882 war natürlich keine Rede; ja die Bürgerschaft sanktionirte sogar die Ueberschreitungen dieses

Gesetzes in Wohnungen, die nach 1882 entstanden waren. Der Mindestluftraum von 10 Kubikmetern für Erwachsene und 5 Kubikmetern für Kinder bis zu 15 (!!) Jahren in Schlafzimmern wurde auf die Wohnungen mit Einmiethern (Aftermiether und Schlafleute) beschränkt; die Theilung der Zubehörden (wie Küche, Abort u. s. w.) in Wohnungen, die von mehreren Familien benützt werden, nur auf Nachweis sanitärer oder sittlicher Mißstände hin für erforderlich erklärt. Im Uebrigen füllen wieder zahlreiche Bestimmungen über die „Kunst des richtigen Bewohnens“ die Paragraphen dieses Wohnungspflegegesetzes, das von Anfang bis zu Ende den Stempel des „ut aliquid fiat“ und der rücksichtslosen Vertretung der Hausbesitzerinteressen trägt. Das Hamburgische Gesetz ist ursprünglich ein Produkt der Cholerafurcht, ein „Gelegenheitsgesetz“, wie es der Ausschuß der Bürgerschaft nannte, das man am liebsten in einer Kommission begraben hätte, nachdem die unsägliche, schlotternde Angst mit dem Abzuge des unheimlichen Gastes verschwunden. Man begrub es nicht, weil man aus Unheil Heil sich zu erwerben gedachte. So wurde der schwächliche Senatsentwurf verändert und geknetet, beschnitten und kastrirt und dient jetzt als zierendes Feigenblatt, das die Schande des Hamburgischen Staates züchtig verhüllt.

Mitte Mai 1899 begann die Behörde ihre Thätigkeit. In dem Berichtsjahre 1899 gingen 694 Beschwerden ein, von denen 416 erledigt wurden. Die Untersuchung erfolgte in 393 Fällen auf Grund erstatteter Anzeige, nur in 23 (!) aus eigener Initiative der Pfleger. Unbegründet waren 72 Beschwerden, 18 wurden anderen Behörden zur weiteren Erledigung überwiesen. Durch gütliche Vermittlung der ehrenamtlichen Organe wurden 370 Beschwerden erledigt. Geschlossen wurden 14 ganze Wohnungen und 18 Theile von solchen. Von den erledigten Beschwerden bezogen sich 108 auf Verunreinigung, 63 auf Luftverderbniß, auf den Mangel an Tageslicht und frischer Luft 34, auf Feuchtigkeit 124, auf Abortanlagen 46, auf Wasserversorgung 46, auf mangelhaften baulichen Zustand des Hauses und der Wohnung 63, auf Ungeziefer 61. Außerdem wurden 168 Neubauten und 22 Umbauten besichtigt. Wenn man bedenkt, daß nur 23 Untersuchungen aus eigener Initiative der 81 Wohnungspfleger stattfanden, so wird man ihre Thätigkeit mit dem besten Willen nicht als intensive bezeichnen können. Die Ausführung des Gesetzes reiht sich seiner Entstehung würdig an.

Gegenüber dem fünfjährigen Hamburger Possenspiel erscheint das Hessische Wohnungsinspektionsgesetz vom 1. Juli 1893 als eine bedeutende sozialpolitische That, trotz der zahlreichen Mängel, Unvollständigkeiten und Halbheiten, von denen es wimmelt. Das Gesetz überträgt die Wohnungsinspektion auf die Ortspolizeibehörden und Gesundheitsbeamten des Staates und unterwirft ihrer Inspektion alle Miethwohnungen — aber nicht die von den Eigenthümern selbst bewohnten Wohnungen — mit drei oder weniger Zimmern

inklusive Küche, alle Kellergeschosse oder nicht unterkellerten Räume, deren Boden nicht mindestens 1 Fuß über Erde gelegen ist, und die unmittelbar unter Dach befindlichen Räume. Die Polizeibehörde kann für diese Wohnungen und Räume die Größe des Mindestluftraums für jede aufzunehmende Person festsetzen. Die Vermiether derartiger Räume, mit Ausnahme der Vermiether möblirter Wohnungen im Werthe von mehr als 8 Mk. monatlich, sind bei erstmaliger Vermiethung zur Anzeige an die Ortspolizeibehörde verpflichtet. Die Polizeibehörde erhält durch das Gesetz das Recht, die Benützung einer gesundheitsschädlichen Miethwohnung zu untersagen oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Umstände abhängig zu machen. Weist aber der Miether nach, daß unbeanstandete Wohnungen von der seinen Verhältnissen entsprechenden Größe und Preislage zur Zeit nicht vorhanden sind, so soll die Frist zur Räumung nicht unter 1 Monat bestimmt und kann bis auf 5 Jahre erstreckt werden.

Das Gesetz gilt für Gemeinden unter 5000 Seelen nur, wenn es durch Polizeiverordnung eingeführt ist.

Zwei außerordentliche Mängel des Gesetzes springen auf den ersten Blick in die Augen. Das Gesetz bestimmt nicht, unter welchen Umständen die Wohnungen als gesundheitsschädlich zu bezeichnen sind, und es fehlt jede Andeutung einer positiven Wohnungsfürsorge, wenn es an unbeanstandeten Wohnungen fehlt. Wir werden auf diesen Punkt, den das Hamburger Gesetz ebenso wenig ins Auge faßt, weiter unten zu sprechen kommen. Von welcher Wirkung der Mangel an hygienischen Grundsätzen war, das beweist am besten die Ausführung des Gesetzes, über die der Zweiten Kammer der Landstände für das Jahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 eine Uebersicht vorgelegt wurde. Die Resultate der fünf größten Städte des Landes genügen für den Beweis:

	Zahl der Wohnungen unter Kontrolle	Zahl der Bevölkerung in diesen Wohnungen	Zahl der beanstandeten Wohnungen	Zahl der Ausweisungen	Zahl der Fristgewährungen
Mainz	7985	27 912	70	5	5
Darmstadt	3761	12 316	569	28	18
Offenbach	2599	10 581	113	22	—
Worms	3176	13 553	72	1	1
Gießen	768	2 373	12	Verhandlungen im Gange.	

In Mainz mit doppelt so viel Wohnungen als Darmstadt ist kaum der achte Theil der in letzterer Stadt beanstandeten Wohnungen beanstandet worden. Worms, in dem bei einer Polizeienquete des Jahres 1891 14 Prozent der aufgenommenen 1604 Arbeiterwohnungen als „feucht und ungesund“, 40 Pro-

zent als in hohem Maße überfüllt ermittelt wurden, weist nur 72 Beanstandungen und nur eine Ausweisung auf!* Die Ziffern der Beanstandungen sind also in keiner Weise vergleichbar und da in Folge dessen die von der Regierung vorgelegte Statistik einen sehr geringen Werth hat, so unterlassen wir es auf dieselbe noch weiter einzugehen** und wenden uns dazu, darzustellen, wie die Wohnungsinspektion in einigen der größeren hessischen Städte organisirt ist und nach welchen Grundsätzen dieselbe gehandhabt wird.

In Worms und Mainz wurde die erste Aufnahme und Revision der unter das Gesetz fallenden Wohnungen von der Schutzmannschaft vorgenommen. Die beanstandeten Wohnungen wurden dann den Armenärzten, denen die Funktionen von Wohnungsinspektoren übertragen waren, zur Nachrevision und Begutachtung überwiesen. Erst 1897 wurde in Mainz die Wohnungsinspektion einem städtischen Bauverständigen übertragen. Derselbe revidirte im Jahre 1897/98 2181 Miethwohnungen, 31 Schlafräume und 73 Schlafstellen von 8246 Miethwohnungen mit 28108 Einwohnern, 3995 Schlafräumen und 1022 Schlafstellen. Er beanstandete 160 Miethwohnungen, 3 Schlafräume und 3 Schlafstellen. 1898/99 wurden 2985 Miethwohnungen mit 254 Beanstandungen, 175 Schlafstellen mit 16 und 705 Schlafräume mit 23 Beanstandungen besichtigt. 1899/1900 wurden 790 Miethwohnungen mit 78, 705 Schlafräume mit 42 und 140 Schlafstellen mit 11 Beanstandungen der Revision unterworfen. Bei den gemeinsamen Besichtigungen mit dem Großherzoglichen Kreisgesundheitsamt wurden im gleichen Jahre 757 Miethwohnungen, 75 Schlafräume und 73 Schlafstellen begutachtet und dabei 324, beziehungsweise 18 und 11 Anstände gefunden.

Bei der Handhabung des Gesetzes war es Grundsatz, „mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse an der Hand der sachverständigen Gutachten auf die Hauseigenthümer belehrend einzuwirken.“*** Zwei Gründe führt der Verwaltungsbericht 1897/98 für dieses Vorgehen an: 1. es sollte durch ein energisches Vorgehen die für die ärmere Volksklasse vorhandene Wohnungsnoth nicht gesteigert werden; 2. es sollte eine Entwerthung des Grundbesitzes in der Altstadt vermieden werden. Der zweite Grund muß mit aller Entschiedenheit als ein geradezu verwerflicher Grundsatz gekennzeichnet werden. Um eine Entwerthung der Altstadt zu verhüten, soll keine energische Wohnungsinspektion nach weitergehenden Bestimmungen, als sie das Gesetz vorschreibt,

---

* Vergleiche für Worms Verwaltungsbericht 1890/91, S. 79 bis 83. Von 118 Wohnungen unterstützter Armen waren 1892 15 = 12,8 Prozent feucht, Verwaltungsbericht 1891/92, S. 421 ff.

** Vergleiche die Verhandlungen der Zweiten Kammer vom 31. März 1898, vor Allem die Rede des Abgeordneten Dr. David.

*** Verwaltungsbericht 1897/98, S. 43.

eingerichtet und durchgeführt werden! Wodurch ist aber der Werth der Häuser in der Altstadt bedingt? Offenbar dadurch, daß es möglich war, unsanitäre Häuser zu hohen Miethpreisen zu vermiethen — denn andernfalls könnte bei Durchführung einer Wohnungsinspektion keine Entwerthung eintreten. Dieser durch Duldung und Ausbeutung unsanitärer Wohnungen entstandene Werth der Häuser soll nun in direktem Widerspruche gegen das Gesetz geschützt werden. Die Profite der Slumausbeuter sind heilig — das ist der Grundsatz, den die Mainzer Stadtverwaltung proklamirt.

Auch dem ersten der beiden Gründe läßt sich eine gewisse Berechtigung nur dann zuschreiben, wenn man auf dem Standpunkte des Verwaltungsberichtes steht und es für angezeigt hält, „zuzusehen, in welchem Umfange für die Neuerrichtung von kleineren Wohnungen (durch Privatspekulation, gemeinnützige Anstalten 2c.) Sorge getragen werde". Sobald man es aber für die Pflicht der Gemeinde hält, selbst den Bau von Arbeiterwohnungen zu unternehmen und ihr nicht die Rolle des Zuschauers zuzutheilen vermag, kann man auch nicht den folgenden Schlußsatz des Verwaltungsberichtes als endgiltig betrachten: „Insolange nicht die letztere Frage der Beschaffung und Errichtung billiger und gesunder Miethwohnungen einer besseren Lösung als bisher entgegengeführt und ausreichender Ersatz für die beanstandeten und die weiterhin sich als mangelhaft erweisenden Räume gefunden wird, läßt sich das immerhin wünschenswerthe schärfere Handhaben des Gesetzes in der Stadt Mainz auch für die nächste Zeit nicht rechtfertigen und durchführen." Auch während der Verwaltungsjahre 1898 bis 1900 wurde an denselben Grundsätzen festgehalten.

Die Organisation der Wohnungsinspektion war ferner gerade in ihren Grundlagen, wo es sich um die Beschaffung des Urmaterials handelt, fehlerhaft. Jedermann wird zugeben, daß Wohnungsaufnahmen nach hygienischen und bautechnischen Grundsätzen ein besonders geschultes Personal erfordern, daß dagegen die persönliche Auffassung von Schutzleuten ohne wissenschaftliche Bildung für die Aufnahme des Thatbestandes ohne jeden Werth ist, und daher die Thätigkeit derselben sich aufs Engste an das vorgeschriebene Schema halten muß. Das Schema kann aber bei den Wohnungen wie bei allen Erscheinungen des praktischen Lebens, bei denen es sich nicht nur um direkt meßbare Zahl- oder Raumgrößen, sondern um eine große Zahl anderer Eigenschaften oder bestimmender Faktoren handelt, nur einige grobe Anhaltspunkte geben und muß das Uebrige der feineren Auffassung des wissenschaftlich gebildeten Beobachters überlassen. Die Revision der beanstandeten Wohnungen seitens der Armenärzte erfüllte dagegen den Zweck schon besser.

Es ist bezeichnend, daß der dritte deutsche Bundesstaat, der im Besitze eines Wohnungspflegegesetzes ist, dasselbe der französischen Herrschaft verdankt. In Elsaß-Lothringen gilt für die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse

ungesunder Wohnungen ein französisches Gesetz vom 13. April 1850. Danach kann der Gemeinderath nach freiem Belieben durch besonderen Beschluß eine Kommission ernennen, die aus 5 bis 9, in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern aus 5 bis 20 Mitgliedern, darunter obligatorisch ein Arzt und ein Bausachverständiger, besteht. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein Beigeordneter. Die Kommission hat die als ungesund bezeichneten Wohnungen aufzusuchen und Vorschläge über deren Verbesserung zu machen. Als ungesund gelten Wohnungen, die das Leben oder die Gesundheit ihrer Bewohner gefährden können. Ueber die Vorschläge der Kommission entscheidet der Gemeinderath nach Anhörung des Eigenthümers. Nur wenn die Gesundheitsverhältnisse einer Wohnung nicht mehr gebessert werden können, ist die Schließung derselben gestattet. Ein vorläufiges Wohnverbot ist also nicht erlaubt. Gegen die Entscheidungen des Gemeinderaths ist Berufung an die Verwaltungsgerichte möglich. Dadurch wie auch durch die langen Fristen, vor deren Ablauf gegen renitente Hausbesitzer nicht zum zweiten Male vorgegangen werden darf, können Streitfälle jahrelang verschleppt werden. Wie man sieht, ist dieses elsaß-lothringische Gesetz keine sehr schneidende Waffe im Kampfe gegen die Wohnungsmisère. Trotzdem hat zum Beispiel Straßburg, wo seit 1897 eine Kommission in Thätigkeit ist, gute Erfolge erzielt. Die Kommission, der ein bautechnisch geschulter Beamter als Wohnungsinspektor beigegeben worden war, beschränkte ihre Thätigkeit auf die Altstadt, wo seit langen Zeiten geradezu schauderhafte Wohnungszustände herrschten.* Schon ihre Einsetzung, dann die erste Besichtigung der Häuser durch dieselbe veranlaßte zahlreiche Hausbesitzer zu Verbesserungen. Bis 1. April 1900 brauchte nur in 538 Fällen das förmliche Verfahren eingeleitet zu werden; von diesen mußten 17 Fälle vor den Gemeinderath und nur zwei zur Strafanzeige gebracht werden. „Die Furcht, durch den Beschluß der Wohnungskommission, zu deren Sitzungen Vertreter der Presse zugelassen sind, und weiter durch den Gemeinderathsbeschluß vor der Oeffentlichkeit an den Pranger gestellt zu werden, erwies sich als das wirksamste Zwangsmittel.“**

Außer in den drei behandelten Bundesstaaten haben wir noch in Baden eine für den Umfang des Großherzogthums giltige Regelung der Wohnungskontrolle. Auf Grund der §§ 87a, 116 und 136 des Polizeistrafgesetzbuchs hatte das Ministerium des Innern in einer Verordnung vom 27. Juni 1874 einen § 12 erlassen, der sich mit der Wohnungskontrolle beschäftigte. Eine Erweiterung des § 116,*** der nunmehr die feste Grundlage der Wohnungs-

---

* Weil in der Enquete des Vereins für Sozialpolitik, Schriften Bd. XXX.

** v. d. Goltz, Wohnungsinspektion, 1900, S. 38 ff.

*** § 116 erhielt den Absatz: Gleiche Strafe trifft Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohn-

inspektion bildet, veranlaßte die Abänderung dieser Verordnung und den Erlaß einer neuen vom 10. November 1896. Danach hat der Bezirksrath das Recht, nach Benehmen mit dem Gemeinderathe zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anzuordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermiethen benützten oder Arbeitern zum Aufenthalte oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen.* Solche Untersuchungen

---

gebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitsschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Vermiethen benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten u. s. w.) zum Aufenthalte und Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einem polizeilichen Verbote zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

* Zu § 12 ist folgende Instruktion ergangen: Bei der Begutachtung von Miethwohnungen wäre das Hauptaugenmerk auf folgende Punkte zu richten:

I. Bauliche Beschaffenheit.

1. Die Miethwohnung soll unterkellert oder wenigstens vom Boden durch eine Isolirschicht von Asphalt oder Beton getrennt oder aber mit Luftgebälk versehen sein.

2. Miethwohnungen müssen eine genügende Stockhöhe besitzen (vergleiche für neuhergestellte Wohnungen den § 11 genannter Verordnung).

3. Trockenheit der Wohnung muß deutlich ersichtlich sein an dem Zustande der Wände und Decken.

4. Kellerwohnungen sind nicht gestattet. Halbkellerwohnungen nur, wenn der Fenstersturz über dem umgebenden Terrain liegt (vergleiche § 6 Abs. 2 der Landesbauordnung von 1869).

5. Werden Bodenräume zum Schlafen benützt, so müssen die inneren Dachflächen mit Verschalung versehen sein.

II. Mangel an Luft und Licht.

6. Miethwohnungen müssen direkte Fenster in das Freie haben. Die Gesammtfläche dieser nothwendigen Fenster muß im Verhältnisse zum Kubikinhalte des Gelasses stehen, soll mindestens 1 Quadratmeter auf 45/30 Kubikmeter betragen.

Auch Küchen und Abtritte in Miethwohnungen sollen stets ein Fenster ins Freie haben.

7. Die Fenster von Miethwohnungen sollen in entsprechender Entfernung von gegenüberstehenden Gebäuden und Mauern angebracht sein.

8. Schlafräume dürfen nur soweit belegt werden, daß auf jede erwachsene Person ein Luftraum von mindestens 12 Kubikmetern, auf jedes Kind unter 10 Jahren die Hälfte davon entfällt.

III. Einwirkung von Ausdünstungen.

9. Für jede Miethwohnung muß ein umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abtritt vorhanden sein, der nicht direkt mit Wohn- oder Schlafzimmern in

werden durch den Ortsgesundheitsrath der größeren Städte oder besondere Kommissionen, deren Mitglieder von den Staatsbehörden ernannt werden, vorgenommen. Die Ortsgesundheitsräthe sind nun Organe der städtischen Verwaltung und insofern wäre also die Wohnungskontrolle eine Aufgabe der städtischen Verwaltung.

Ueber die aufgefundenen Mißstände muß an den Bezirksrath berichtet werden, der bestimmt, in welcher Weise und in welchen Fristen die Hauseigenthümer für Abhilfe zu sorgen haben, eventuell eine Benützung der beanstandeten Räume verbietet. Gegen seine Entscheidungen ist Rekurs an das Ministerium gestattet. Damit wird also die Ausführung der im Interesse der Hygiene und Sittlichkeit nothwendigen Maßregeln der städtischen Verwaltung genommen. Man kann nicht behaupten, daß dieser Dualismus für eine wirklich erfolgreich durchgreifende Wohnungsinspektion von Vortheil ist. Zu leicht entstehen daraus Konflikte zwischen der kommunalen Selbstverwaltung und den staatlichen Behörden. Anstatt die Ortspolizei, vor Allem soweit sie Wohlfahrtspolizei ist, als eine Aufgabe der lokalen Selbstverwaltungskörper zu betrachten, gilt sie in Deutschland als ein staatliches Hoheitsrecht. Ein Rest aus der Zeit des absoluten Polizeistaats stehen die staatlichen Polizeibehörden als eine lästig gewordene Schranke in der freien Entwicklung des modernen Gesellschaftslebens da. Mit uralt verdichteter Anmaßung treten sie der demokratischen Selbstverwaltung feindlich entgegen und suchen, selbst unfähig, die zahlreichen Probleme der modernen Zeit zu lösen, diese an der Ausdehnung ihres Wirkungskreises zu hindern, ihr die Wurzeln kraftvoller Entwicklung abzuschneiden.

Verbindung steht. Jeder Abtrittsitz muß mit einem gutschließenden Deckel versehen sein. Der Abtritt muß mit einer verschlossenen Grube in Verbindung stehen.

10. Miethwohnungen dürfen nicht mit gewerblichen Anlagen, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebs erhebliche gesundheitliche Bedenken vorliegen, in direkter Verbindung stehen, ebenso nicht mit Räumen, in denen Stoffe mit übler Ausdünstung aufbewahrt oder verarbeitet werden.

11. Abwässer und Fäkalien dürfen in der Nähe von Miethwohnungen nicht auf ungeregelte Weise angesammelt oder abgeleitet werden, sondern müssen unter thunlichster Reinhaltung von Boden, Luft und Wasser entfernt werden.

12. Die Heizung darf nicht in Oefen mit Ofenklappen erfolgen.

IV. Bei der Beurtheilung der Wohnungsverhältnisse für Familien kommen hauptsächlich noch in Betracht:

13. Zahl, Grundfläche und Kubikinhalt der Zimmer.

14. Ob außerdem Küche, etwas Keller und Speicher vorhanden ist.

15. Wie breit die Gänge bei sogenannten Miethkasernen sind, wie viele Familien auf eine Treppe und einen Abtritt angewiesen und ob die einzelnen Wohnungen voneinander abgetrennt sind.

16. Von wie viel Personen — Erwachsene und Jugendliche getrennt — die Wohnung überhaupt benützt wird, ob und wie viel Aftermiether darunter sind.

Im Jahre 1888 wies das Ministerium des Innern in Baden einige Bezirksämter größerer Städte an, auf Grund des § 12 der Verordnung von 1874 eine Untersuchung der kleinen Miethwohnungen herbeizuführen. So fand 1891 zum ersten Male in Karlsruhe eine Wohnungsenquete statt, die sich auf 313 bebaute Grundstücke mit 1666 Wohnungen und 7540 Bewohnern erstreckte. Veranlaßt durch die zahlreichen Mißstände, das Vorherrschen der Miethkaserne, Mangel an Luft und Licht, Uebervölkerung der kleinen Wohnungen, zu hohe Miethpreise u. s. w., machte die Untersuchungskommission eine Reihe von Vorschlägen, auf Grund deren eine Revision der Bauordnung von 1890 in Angriff genommen, das Statistische Amt mit der Führung einer Wohnungsstatistik beauftragt wurde, und die Stadt den Bau von Arbeiterwohnungen beschloß.* Ferner wurden noch Verhandlungen über die Einrichtung einer ständigen Wohnungskontrolle eingeleitet.

Auch in Mannheim fand in den Jahren 1890 bis 1893 eine Wohnungsinspektion statt, die außerordentlich schlechte Wohnungszustände aufdeckte.** Auf Anregung des Großherzoglichen Bezirksamtes schuf die Stadt das Amt eines Wohnungskontrolleurs im Nebenamt, der ständiges Mitglied der Ortsbaukommission und des Ortsgesundheitsraths sein sollte. Der Gehalt wurde auf 1200 Mk. festgesetzt und das Amt mit der Stelle eines Obmanns der Feuerschauer kombinirt, da der Stadtrath die Stelle eines Wohnungskontrolleurs nicht als ein die volle Thätigkeit eines Mannes beanspruchendes Gemeindeamt errichtet wissen wollte.*** Es ist charakteristisch, daß eine Stadt von über 97000 Einwohnern, eine Stadt, deren Hausungsverhältnisse als sehr schlechte bezeichnet werden müssen, die Stelle eines Wohnungskontrolleurs als Nebenamt neu einrichtet und einem Architekten gegen Zahlung einer Jahresvergütung von 1200 Mk. überträgt! Nach einer Aeußerung des Oberbürgermeisters Beck auf der XXIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ist die Wohnungsinspektion in Mannheim nunmehr so geregelt, daß die Stadt in Bezirke getheilt und für jeden Bezirk eine Wohnungsuntersuchungskommission gebildet ist, die aus dem staatlichen Sanitätsbeamten, einem Mitgliede des Bezirksraths, einem Mitgliede der Stadtverwaltung, dem Armenbezirksvorsteher, dem örtlich zuständigen Mitgliede der Armenkommission und dem Ortsbaukontrolleur besteht. Die Zeit und Reihenfolge für die Begehung des Bezirkes bestimmt die Staatsbehörde im Benehmen mit dem Stadtrathe.

Durch eine Erweiterung des § 73 des Polizeistrafgesetzbuches, die am 22. Juni 1900 Gesetzeskraft erlangte, ist nunmehr auch in Bayern die

* Hygienischer Führer durch Karlsruhe, S. 94 ff.

** Vergleiche Verwaltungsbericht II, S. 152 ff.

*** Mannheim, Verwaltungsbericht 1892/94, II, S. 154. Ebenda die Dienstanweisung für den Wohnungskontrolleur.

Grundlage für eine Wohnungsinspektion geschaffen. Eine königliche Verordnung vom 10. Februar 1901 hat dann die nöthigen Ausführungsbestimmungen zu dem betreffenden Paragraphen gebracht. Danach ist in allen Gemeinden des Staates eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen. Natürlich wird die Ausführung der Wohnungsaufsicht in die Hände der Ortspolizeibehörde gelegt, das heißt in den Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrate, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung in die der Bürgermeister. Nach Bedürfniß sind in den größeren Städten eigene Wohnungskommissionen, selbstverständlich ohne Exekutive, zu bestellen, deren Wahl durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, und denselben Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben. Im Allgemeinen wird also die Art der Wohnungsinspektion in das Belieben der Gemeinden gestellt. Dieselben können sich mit der einfachen und wenig Nutzen bringenden Inspektion durch Polizeiorgane begnügen, sie können aber auch durch Einsetzung von Wohnungskommissionen und Anstellung von Wohnungsinspektoren eine wirksame und tiefgreifende Thätigkeit entfalten. Es wird also ausschließlich von der Größe des sozialpolitischen Verständnisses in den Gemeindeverwaltungen abhängen, ob diese ganze Aktion für die Wohnungsverhältnisse von größerer Bedeutung sein wird.

Die Feststellung der an die Wohnungen und Wohnräume zu erhebenden Forderungen, also der Bestimmungen über den baulichen Zustand, die Trockenheit und Reinlichkeit der Räume, die Luft- und Lichtzufuhr, den Luftraum u. s. w. soll durch orts- und oberpolizeiliche Verordnungen erfolgen, und dabei auf die lokalen Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

In Preußen fehlt es natürlich an einer allgemeinen Regelung der Wohnungsinspektion, mag dieselbe wie in Hamburg und Hessen auf dem Wege des Gesetzes oder wie in Baden und Bayern auf dem des Gesetzes und der Verordnung geschehen sein. Wo wir in Preußen eine Wohnungsinspektion haben, verdankt dieselbe ihre Entstehung der Initiative einzelner Verwaltungsmänner, Regierungspräsidenten, Landräthe, Bürgermeister u. s. w. oder der Noth spezieller Ereignisse (wie zum Beispiel in Posen 1892). Sie trägt in Folge dessen, wie selbstverständlich, polizeilichen Charakter und sinkt dadurch von der Höhe einer eminent wichtigen hygienischen Einrichtung auf das Niveau der gewöhnlichsten polizeilichen Ordnungsmaßregeln herab. Von Städten, die eine polizeiliche Wohnungsinspektion haben, nennen wir Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Duisburg, Posen u. s. w. Wir beschränken uns auf eine Darstellung der typischen Düsseldorfer Wohnungsinspektion.

Am 31. Mai 1893 wurde eine Regierungspolizeiverordnung für die Kreise Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort erlassen und später auf die Bergischen Kreise, den Kreis Neuß, Krefeld, Gladbach und München-Gladbach ausgedehnt. Der § 1 dieser Verordnung verbietet es, in Wohnungen,

die „sich in von zwei oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch zwei oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigenthümer oder Besitzer einzuziehen oder eine Familie zur Miethe oder Aftermiethe aufzunehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet worden sind.“ Als ungeeignet können Wohnungen bezeichnet werden, die ohne genügende Wasserversorgung und Aborteinrichtung sind, bei denen die Schlafräume mit Aborten in offener Verbindung stehen, die keine verschließbare Thüren und keine unmittelbar ins Freie führende und zu öffnende, oder zu kleine Fenster (Fensterfläche kleiner als ein Zwölftel der Fußbodenfläche), sowie keine die Räume vom Erdboden trennende Fußböden haben. Speicherräume dürfen als Schlafräume nur benützt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben. Als überfüllt sollen die Wohnungen gelten, die in den Schlafräumen weniger als 10 Kubikmeter Luftraum für jede mehr als 10 Jahre alte Person und 5 Kubikmeter für jedes Kind unter 10 Jahren enthalten. Die Schlafräume sollen ferner derart sein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können, und jedes Ehepaar und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlag besitzen.

Die Ausführung dieser Polizeiverordnung wurde nun in Düsseldorf* in die Hände von 36 Revierpolizeisergeanten gelegt, die allerdings „daran zu gewöhnen sind, den Polizeiton möglichst bei Seite zu lassen“. Jeder legte ein genaues Verzeichniß der in seinem Reviere befindlichen und der Verordnung nicht entsprechenden Miethwohnungen an. (Wie geschah dies?) Die Wohnungen wurden dann von einem städtischen Baumeister revidirt. Darauf erfolgte die Aufforderung, die Mängel binnen einer Frist von vier Wochen zu beseitigen. Die Revierbeamten haben die in ihrer Liste befindlichen Wohnungen viermal im Jahre zu revidiren. Die Kontrolle über die Wohnungsbeaufsichtigung führt ein Polizeiwachtmeister, der jede Woche eines der 36 Reviere nachrevidirt. Derselbe übt die Funktionen eines Wohnungsinspektors aus! Im Ganzen wurden auf Grund dieser Polizeiverordnung 587 Wohnungen beanstandet; aber nur 107 Wohnungen brauchten ausdrücklich für polizeilich ungeeignet beziehungsweise überfüllt erklärt zu werden. Bei einer „eingehenden Nachrevision“ wurden allerdings noch 200 Wohnungen beanstandet, wovon 65 ungeeignet beziehungsweise überfüllt. „In Folge des Umstandes“, so heißt es in der Festschrift zur 70. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte „Düsseldorf im Jahre 1898“ S. 74, „daß die

---

* Marx (Düsseldorf) auf der XXIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege über die Handhabung der Düsseldorfer Polizeiverordnung.

Polizeiverordnung nur ganz allmälig eingeführt wurde, ist weder ein Mangel an geeigneten Wohnungen für die ärmeren Bevölkerungsklassen eingetreten, noch eine Steigerung der Miethpreise erfolgt, wie auch Härten gegen Miether und Vermiether vermieden sind. — Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß der Versuch, mittelst einer zielbewußten, auf Jahre hinaus festgesetzten und planmäßig geübten gleichmäßigen Thätigkeit der Ortspolizeibehörden die Beseitigung der vorhandenen Wohnungsübelstände im Wege umsichtiger polizeilicher Fürsorge zu fördern als geglückt bezeichnet werden kann." Wir erlauben uns allerdings, an der Gründlichkeit der Wohnungsinspektion zu zweifeln und können daher auch in den selbstgefälligen Päan der Polizeibehörde nicht einstimmen. Wenn in einer Stadt von der Größe Düsseldorfs mit circa 10000 Häusern und 37000 Haushaltungen nur 587 beziehungsweise 820 Wohnungen beanstandet und von diesen nur 107 als polizeilich unbrauchbar bezeichnet worden sind, so beweist dies entweder außerordentlich glänzende Wohnungsverhältnisse oder aber und zwar wahrscheinlicher, daß die von den Polizeiorganen vorgenommene Wohnungsuntersuchung in oberflächlicher Weise ausgeführt wurde.

Gleichfalls in der Hauptsache polizeilicher Natur ist die Wohnungsinspektion, die in Württemberg, speziell in Stuttgart, auf Grund der §§ 29a und 32 des Polizeistrafgesetzes vom 21. Dezember 1871/4. Juli 1898 ausgeübt wird. Auch hier ist der Schutzmann der Wohnungsinspektor erster Instanz, der nach einem sehr detaillirten Schema seine Aufnahme macht. „Unter Umständen" erfolgt eine weitere Inspektion durch einen höheren Polizeifunktionär oder den Stadtarzt.*

Ein Ueberblick über die Art und Weise, wie in den verschiedenen Staaten und Städten die Wohnungsinspektion geregelt ist, zeigt uns, daß es mit Ausnahme Hamburgs nirgends zu der Einrichtung eines besonderen mit der Wohnungshygiene beauftragten Amtes gekommen ist. Ueberall liegt dieselbe in den Händen der Polizei und der Schutzmann erscheint als der Wohnungshygieniker, der das so eminent wichtige Urmaterial liefert. Das gilt für Preußen, das gilt aber auch für Württemberg (Stuttgart), Hessen u. s. w.

So wenig in der Praxis erreicht wurde — es fehlt vor Allem an Geld im Militärstaate — so zahlreich sind die Vorschläge für die Organisation eines solchen Amtes, die alle aufs Klarste zeigen, wie tief das ganze organisatorische Denken in Deutschland in bureaukratische Fesseln geschlagen ist. Da will der eine den Bürgermeister oder einen Stellvertreter desselben als Vorsitzenden einsetzen und dem Bürgermeister in jedem Falle die Verantwortlich-

---

* Vergleiche Rettich auf der XXIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

keit gegenüber der höheren Verwaltungsbehörde zuweisen; ein anderer den Vorsteher des Amtes zum Reichsbeamten machen, der von der Gemeindeverwaltung unabhängig und natürlich ein höherer Verwaltungsbeamter ist.* Wieder andere wollen zwar das Wohnungsamt in engste Verbindung mit der Gemeindeverwaltung bringen und setzen den Bürgermeister zum Vorsitzenden ein, wollen aber dem Wohnungsamte das Recht geben, auch gegen die Gemeindeverwaltung an die Aufsichtsbehörde Berufung einzulegen. Ganz in dem Sinne des herrschenden bureaukratischen Systems sind die Vorschläge des Oberbürgermeisters von Essen, Zweigert,** die wir hier als charakteristisch in Kürze besprechen. Danach sollen die neuen Wohnungsämter nur begutachtende und berathende Behörden sein, die den Polizeiverwalter, den allmächtigen und allwissenden Träger preußisch-deutscher Verwaltung, berathen dürfen. „Die Entscheidung muß in der Hand eines Mannes verbleiben, des Polizeiverwalters, der persönlich verantwortlich ist nicht blos seinem Gewissen, sondern seiner vorgesetzten Dienstbehörde und eventuell dem Zivil- und Strafrichter." Man kann sich darauf verlassen, daß unter sothanen Verhältnissen dieser Polizeiverwalter mit seiner reichen Verantwortlichkeit gegenüber Gewissen und vorgesetzter Dienstbehörde thun und lassen wird, was er will und wodurch er sich der vorgesetzten Dienstbehörde und allen staatlichen Gewalten gegenüber in das günstigste Licht setzen kann, daß er aber den Rath des Wohnungsamtes nach Gefallen benützen oder vernachlässigen wird. Wir hätten dann eine zweite Art von Sanitätskommission, wie diese zu unfruchtbarem Vegetiren verdammt und nur zu kurzem Leben galvanisirt, wenn sich der Herr Polizeiverwalter in Zeiten sanitärer Noth gegen plötzliche Explosionen des Unwillens der Bevölkerung decken will.

Die Wohnungspolizei ist so wenig eine staatliche Aufgabe, wie die Baupolizei, trotz der staatlichen Baupolizeiämter in Preußen und in anderen rückständigen Staatswesen. Dem Staate kann, wie auf dem Gebiete der lokalen öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt, nur eine beaufsichtigende Thätigkeit zugewiesen werden, die aber nicht von Verwaltungsbeamten, sondern von technischen Sachverständigen zu üben ist. Gerade die Bau- und Wohnungspolizei sind in eminenter Weise Aufgaben der städtischen Selbstverwaltung, der durch

* Dabei durfte es dann natürlich nicht an einer symmetrischen Klimax von Wohnungsbehörden mit einem Reichswohnungsamte an der Spitze fehlen! Auch in den in vieler Beziehung nur zu billigenden Vorschlägen v. d. Goltz' in „Die Wohnungsinspektion 2c." S. 46 ff. giebt es ein Reichswohnungsamt mit Reichswohnungsinspektoren, darunter die Instanz für die Bundesstaaten mit eigenen Inspektoren und schließlich die Gemeinde mit ihrem Wohnungsamt. Zu viel des Guten!

** XVII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1891 in „D. V. f. ö. G." XXIV (1892), S. 97.

Wahlen aus dem Schoße der Bürgerschaft hervorgegangenen Körperschaft. Diese oder eine ständiger Ausschuß derselben, dem vielleicht das Recht oder die Pflicht gegeben ist, sich sachverständige Bürger zu kooptiren, muß die Leitung der Wohnungspolizei und das Beschlußrecht in allen Fragen derselben haben,* während die Ausführung der von ihm vorgezeichneten Wohnungspolitik in die Hände eines dem Ausschusse verantwortlichen sachverständigen Vorstehers des Wohnungsamtes, eines Hygienikers, gelegt sein sollte. Die untergebenen direkt ausführenden Organe dieses leitenden Beamten wären dann die Wohnungsinspektoren, ebenfalls bezahlte Beamte, mit einer möglichst hohen bautechnischen und hygienischen Ausbildung, zu denen unter keinen Umständen Militäranwärter gewählt werden dürfen. Welche Stellung man diesen Wohnungsinspektoren geben soll, ist keine müßige und leicht zu entscheidende Frage. Nichts wäre verfehlter, als wenn man sie etwa aus der Reihe der heutigen Sicherheitsorgane nehmen wollte.** Wie wenig diese schlecht gelohnte und schlecht vorgebildete, durch eine mehr oder weniger lange militärische Dienstzeit in mancher Beziehung verdorbene Klasse von städtischen Beamten über die Annahme von Trinkgeldern erhaben ist, weiß Jeder, der die Augen offen hat und nicht in bureaukratischer Selbstgefälligkeit sich damit begnügt, nur das zu kennen, was ihm seine dicken Aktenbündel mittheilen. Bei der Wohnungsinspektion handelt es sich aber um die Interessen einer mächtigen Klasse, der Hausbesitzer; die Objekte, die bestritten werden, haben häufig einen ganz bedeutenden pekuniären Werth, so daß die Gefahren einer

* So auch v. d. Goltz in dem bereits erwähnten Buche. Dagegen können wir uns mit zwei weiteren Vorschlägen desselben nicht einverstanden erklären. v. d. Goltz will den Vorsitz in der Wohnungskommission dem Wohnungsbeamten zutheilen und um eine vollständige Unabhängigkeit der Kommission zu erreichen, die Mitglieder derselben zu je einem Drittel von dem Gesundheitsrath, der Gemeindevertretung und der Regierung ernennen lassen. Die Regierung soll in der Lage sein, ein nach der einen oder anderen Richtung geschaffenes Uebergewicht durch ihre Ernennungen auszugleichen. Wir lehnen derartige staatliche Vertreter in allen Behörden der Selbstverwaltung mit aller Entschiedenheit ab.

** Guttstadt auf der XXIII. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege: „Wenn dagegen aus Düsseldorf mitgetheilt worden sei, daß dort die Wohnungsbeaufsichtigung durch Schutzleute erfolge, und daß als Wohnungsinspektor der Wachtmeister anzusehen sei, so glaube er doch, daß der Verein, so oft er über diese Angelegenheit verhandelt habe, nie daran gedacht habe, daß der ausführende hygienische Beamte ein Schutzmann sein solle, der doch für ein solches Amt ohne jegliche Vorbildung sei. Dagegen müsse man sich entschieden aussprechen, daß die Exekution einfach den unteren Polizeibeamten übergeben werde, dafür bedürfe es geeigneter Leute rc. ...“ und Zweigert: „die Handhabung der Wohnungspolizei durch den Schutzmann halte er für die schlechteste, die zu finden sei.“

Bestechung oder Beeinflussung sehr groß sind. Nicht minder wichtig ist aber das Verhältniß, in dem die Schutzleute zu den Klassen der Bevölkerung stehen, deren Wohnungen das eigentliche Gebiet der Wohnungsinspektion sind, zu den arbeitenden Klassen. Jede Wohnungsinspektion bringt die inspizirenden Beamten in eine höchst intime Verbindung mit den Bewohnern. In sehr vielen Fällen wird der Inspektor geradezu die Aufgabe haben, die Bewohner gegen die gesundheitsschädlichen Folgen vernachlässigter Häuser und Wohnungen und damit gegen die ausbeutenden Hausagrarier in Schutz zu nehmen. Nur da aber, wo volles Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wohnungsbeamten besteht, wird sich der Miether seinem Schutze anvertrauen wollen. Auf dieses Vertrauen ist andererseits der Beamte vollständig angewiesen, wenn er seine wichtige Mission erfüllen will. Glaubt man nun, daß in den arbeitenden Klassen Vertrauen zu der Unparteilichkeit der Schutzleute vorhanden ist? Kann man das überhaupt für möglich halten, wenn man bedenkt, daß gerade gegenüber dem Arbeiter der Schutzmann nur als das willige Werkzeug der Klassenunterdrückung erscheint? Wo immer die arbeitende Klasse sich in Freiheit um die Verbesserung ihrer Lage bewegen will, beim Streik, in der politischen Versammlung, bei harmlosen Vereinsausflügen, im Konsumverein, da tritt ihr der Schutzmann als der Büttel entgegen, mit dem die regierenden Klassen das Volk niederdrücken. Und einer solchen Beamtenklasse will man die Wohnungsinspektion übertragen!

Einer derartigen Anordnung gegenüber ist der Vorschlag, die Wohnungsinspektion durch Mitglieder der Wohnungskommission, also Bürger im Ehrenamte, ausführen zu lassen, nicht ohne sachliche Begründung. Und Vorgänge in England scheinen gleichfalls für ihn zu sprechen. Hier, wo das Amt des inspector of nuisances gleichfalls ein subalternes und durch die Art der Anstellung (at the pleasure of the Board) von der städtischen Behörde sehr abhängiges ist, hat sich nämlich in den letzten Jahren eine Tendenz bemerkbar gemacht, die Stellen der weiblichen Inspektoren durch Angehörige der besitzenden Klasse zu besetzen, bei denen durch ihre gesellschaftliche Stellung jede Möglichkeit einer Bestechung oder Beeinflussung durch unskrupulöse Hausbesitzer von vornherein ausgeschlossen war. Andererseits sind die Aufgaben der Wohnungsinspektion so einschneidende, wird das Vorgehen derselben oft genug im scharfen Gegensatze zu den Interessen der Besitzer stattzufinden haben und daher direkt polizeilicher Zwang in Anwendung kommen müssen, daß füglich bezweifelt werden darf, ob ehrenamtliche Wohnungspfleger die genügende Energie und Selbstaufopferung besitzen werden, sich solchen Konflikten auszusetzen. Außerdem ist zu bedenken, daß die größere Zahl der Ehrenämter in den Händen der Hausbesitzer liegt, also wahrscheinlich auch die der Wohnungskontrolle ihnen zufallen werden und damit allerdings der Bock zum Gärtner,

die Hausbesitzer zum Richter in eigener Sache gesetzt wären. Keine Krähe hackt der anderen die Augen aus, sagt ein altes Sprichwort. Im Allgemeinen wird man also wohl ständig angestellten, bezahlten Beamten den Vorzug geben. Nur muß man sich dabei hüten, diese Wohnungsinspektoren in eine subalterne Stellung zu bringen. Beachtung verdient auch der Vorschlag v. d. Goltz', der eine Verbindung von ehrenamtlichen und besoldeten Wohnungsinspektoren empfiehlt.*

Bei der Wohnungsinspektion handelt es sich darum, zwei Arten von Wohnungsschädlichkeiten zu bekämpfen, solche, die dem gesundheitsschädlichen Zustande der Wohnung geschuldet sind, und solche, die eine Folge der gesundheitsschädlichen Benützung der Wohnungen sind. Die Uebelstände der ersten Klasse lassen sich in den meisten Fällen abstellen. Die Zahl der Wohnungen und Häuser, die über jede Restauration hinaus sind, für die allein noch der Abbruch als Radikalkur übrig bleibt, ist wohl in den wenigsten Städten so groß, daß die Ausquartierung ihrer Bewohner die allgemeinen Wohnungszustände in merklicher Weise zu beeinflussen vermöchte. Ganz anders bei der zweiten Klasse der Wohnungsschädlichkeiten, wenigstens soweit dieselben eine Folge der Wohnungsüberfüllung sind. Diese Uebelstände lassen sich nur durch die Dislokation der Bewohner abstellen; es giebt kein anderes Mittel. Um welche Bevölkerungsmassen es sich aber dabei handelt, auch wenn man den sehr niedrigen Maßstab der statistischen Uebervölkerung anlegt, zeigt die Wohnungsstatistik zur Genüge. Ihre Zahlen bringen aber die Noth nicht einmal in ihrem ganzen Umfange zum Ausdrucke. Die Ueberfüllung einer Wohnung kann nämlich auf doppelte Weise zu Stande kommen. Einmal, die eigentliche Familie ist für die Wohnung zu zahlreich oder sie hat zweitens eine solche Zahl von Schlafgängern oder Aftermiethern aufgenommen, daß der ihr nunmehr noch zur Verfügung stehende Wohnungsraum zu klein wird. Die Wirkung der Wohnungsinspektion im ersten Falle liegt klar. Im zweiten Falle wird die Familie entweder gezwungen, sich eine größere Wohnung zu suchen oder die Schlafgänger und Aftermiether zu kündigen. Da sie dann aber die zu theure Wohnung nicht mehr zu zahlen vermag, so muß auch sie die Wohnung wechseln. Der Umfang der Wohnungsnoth wird also noch bedeutend vergrößert. Wohin nun mit diesen Menschen, die man aus ihren übervölkerten Wohnungen vertrieben hat? Das ist die große Frage, und jede Wohnungsinspektion, die es ernst meint und sich nicht damit begnügen will, an der Oberfläche des Uebels herumzudoktern, muß auf diese Frage eine Antwort bereit haben, ehe sie daran denken kann, die Familien auf die Straße zu setzen und ihnen aufzugeben, sich in einer geeigneteren Wohnung niederzulassen. Der

* A. a. O. S. 53.

Erlaß einer Wohnungsordnung ist leicht; die Schwierigkeiten beginnen, sobald es sich um die Durchführung derselben handelt. Ehe man sich daher über die Größe der Schwierigkeiten und die Art ihrer Ueberwindung nicht klar ist, ehe man nicht die Ausdehnung der Uebervölkerung genau kennt, erlasse man keine Wohnungsordnung. Das beweisen die Erfahrungen der beiden Städte Leipzig und Dresden zur Genüge.

In Leipzig erließ der Rath am 18. Dezember 1896 ein Regulativ über Theilvermiethungen. Die grundlegende Bestimmung (§ 2) verbietet die Theilvermiethung in allen Wohnungen, die nur aus Stube, Kammer und Küche bestehen, und gestattet dieselbe an Familien nur dann, wenn für die aftermiethende Familie Stube und Kammer vorhanden ist. Küchen, des unmittelbaren Licht- und Luftzutrittes entbehrende Räume, Hausflure, Korridore, Keller und offene Hausböden dürfen weder zu Wohn- noch zu Schlafzwecken benützt werden. Die Räume der Theilmiether müssen nach Geschlechtern und von den Wohn- und Schlafräumen der Familie getrennt sein und eigenen Zugang vom Vorsaale aus besitzen. Pro Kopf werden 10 Kubikmeter Luftraum und mindestens $3^1/_2$ Quadratmeter Bodenfläche des Schlafraumes, für je 3 Familien beziehungsweise je 10 Personen ein besonderer Abort, für jeden einzeln aufgenommenen Theilmiether ein eigenes Bett, alle drei Jahre ein neuer Wandstrich, beziehungsweise alle sechs Jahre Neutapezirung gefordert. Jeder Vermiether von Theilwohnungen ist zur Anmeldung seiner Wohnung bei der Polizei verpflichtet. Die Wohnung wird dann einer Prüfung unterworfen und über dieselbe sowie die erlaubte Anzahl der Theilmiether eine Bescheinigung ausgestellt. Auf Grund von Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Vermiethers in sittlicher Beziehung darthun, erhält das Polizeiamt die Befugniß, die Theilvermiethung zu untersagen (§ 14). Mit dieser Bestimmung ist allen möglichen Chikanirereien der Polizei Thür und Thor geöffnet. In heutigen Zeiten, wo sozialdemokratische Gesinnung nicht nur bei der Polizei und dem Staatsanwalt, sondern auch bei Gerichten als sittlicher Defekt gilt, wäre eine Maßregelung von Theilvermiethern aus politischen Gründen auf einen solchen Paragraphen hin durchaus nichts wunderbares. Als ein Vorzug dieses Regulativs muß es dagegen bezeichnet werden, daß es keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern macht, sondern für beide den gleichen Luftraum fordert.

Das Regulativ ist noch nicht in Kraft getreten — aus verschiedenen Gründen, wie es im Verwaltungsbericht für 1897 kurz und bündig heißt. Es wurde aber eine Enquete über die unter das Gesetz fallenden Wohnungen veranstaltet, deren Resultate allerdings wohl „die verschiedenen Gründe" ausmachen dürften. Es stellte sich nämlich heraus, daß von 22037 Wohnungen nicht weniger als 14231 = 64,57 Prozent in 20890 Fällen gegen das Re-

gulativ verstießen. Die folgende Tabelle (Verwaltungsbericht 1897 S. 80) giebt eine kurze Uebersicht:

Art der Verstöße	Zahl der Verstöße	
Wohnungen nur aus Stube, Kammer und Küche	1153 = 5,5	Prozent
Benützung von Küchen ꝛc. zu Schlafzwecken . .	2751 = 13,1	„
Mangel eines direkten Zuganges zu den Zimmern der Theilmiether	2019 = 9,6	„
Zu geringer Luftraum, beziehungsweise zu kleine Bodenfläche	11018 = 52,7	„
Mehr als 10 Personen auf einem Abort . . .	3326 = 15,9	„
Nicht jede Person ein Bett	265 = 1,2	„
Andere Gründe	358 = 1,6	„

Genau dieselben Erfahrungen hat auch Dresden mit seiner Wohnungsordnung vom 25. Januar 1898 gemacht, die ursprünglich am 1. April 1899 in Kraft treten sollte. Bei einer vorläufigen Untersuchung der von ihr betroffenen Wohnungen hat es sich nämlich herausgestellt, daß bis 1. April 1899 nicht weniger als circa 3000 Wohnungen mit Schlafstellen beanstandet werden müßten. In Folge dessen wurde der Termin der Inkraftsetzung bis zum 1. Oktober 1904 verschoben, in der Hoffnung, daß bis dahin ein genügendes Angebot kleiner preiswerther Wohnungen vorhanden sein würde. Die weitere Entwicklung der Wohnungsverhältnisse hat sich indeß seitdem nur zum Schlechteren vollzogen und das Inkrafttreten der Verordnung noch unwahrscheinlicher gemacht.

Soll also die Wohnungsinspektion mehr als eine Farce, eine Selbsttäuschung und Täuschung anderer sein, so müssen die Gemeindebehörden dafür sorgen, daß eine genügende Zahl von Wohnungen vorhanden ist und daß die Preise derselben nicht über das Einkommen der Klassen hinausgehen, deren Bedürfniß sie befriedigen sollen. Städtische Wohnungsinspektion und städtischer Wohnungsbau müssen Hand in Hand miteinander gehen, die eine kann ohne den anderen ihr Ziel nicht erreichen.

Nur wenn die Stadt im Besitze von Wohnungen ist, können die Ungerechtigkeiten vermieden werden, die mit dem Umzugszwange der Wohnungsinspektion verbunden sein können. Bei zahlreicher Familie ist das Familienhaupt oft außer Stande, die Kosten einer unter dem Gesichtspunkte der Wohnraumdichtigkeit sanitären Wohnung zu tragen, obschon es vielleicht zu den besser bezahlten Schichten der Arbeiterklasse gehört. Ist nun die Stadt im Besitze von Häusern mit kleinen Wohnungen, so ist die Lösung einfach. Dem betreffenden Familienhaupt wird eine der Größe seiner Familie entsprechende Wohnung angewiesen und der von ihm bisher bezahlte Miethsatz erhoben. In diesen Fällen kann und darf die Höhe der Miethe nicht von der Größe der Wohnung abhängig gemacht werden. Wird von der Stadtgemeinde eine

Wohnungsinspektion eingerichtet und führt dieselbe die volkshygienischen Normalsätze durch, so tritt eine vollständige Umwälzung in der Art der die Wohnungsauswahl bestimmenden Gründe ein. Die Größe der zu benützenden Wohnung wird nunmehr in erster Linie durch die Größe der Familie bestimmt — und zwar nach Anordnung der Gemeinde — nicht mehr wie bisher durch die Zahlungsfähigkeit der Miether. Der Wille der Gemeinschaft tritt, innerhalb gewisser Grenzen die Wohnung wählend, an die Stelle des Willens des Miethers, dieselbe muß daher auch mit ihren Kräften die des Miethers ergänzen. Allein die Höhe der Miethe darf dann durch die Zahlungsfähigkeit des Miethers bestimmt werden, während die Größe der Wohnung aus dem entscheidenden Verhältniß zu Miethhöhe und Zahlungsfähigkeit des Miethers auszuscheiden hat und allein nach volkshygienischen Grundsätzen bestimmt werden darf.

Dies Problem muß eigentlich jedes Mal auftauchen, wenn die Städteverwaltungen die Miethpreise für die Wohnungen festsetzen, die sie für ihre Arbeiter und kleinen Beamten gebaut haben, und die Wohnungen unter sie vertheilen. Ein Beispiel! Die Stadt Stuttgart hat Wohnungen für einen Theil der städtischen Angestellten gebaut und zwar zwei Klassen: solche mit 1 Zimmer, Küche und Zubehör, und solche mit 2 Zimmern rc. Die Preise der einzimmerigen Wohnungen wurden auf 150 Mk., die der zweizimmerigen auf 228 Mk. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die einzimmerigen Wohnungen nur an kinderlose Familien vermiethet werden dürfen. Der Grundsatz ist sehr lobenswerth, führt aber zu folgenden Verhältnissen. Die Lohnhöhe der Arbeiter ist im Wesentlichen die gleiche, ob sie nun 1- oder 2zimmerige Wohnungen miethen. Der Theil aber von ihnen, der Kinder hat, ist gezwungen, die um 78 Mk. theurere Wohnung zu miethen, d. h. seine ökonomische Leistungsfähigkeit, die bereits durch den Aufwand für die größere Familie angegriffen ist, wird außerdem noch durch die höhere Wohnungsmiethe im Verhältniß zu dem gleichen Lohneinkommen viel mehr in Anspruch genommen, als die des kinderlosen Theiles. Aus diesem Widerspruch kann allein die Festsetzung der Miethhöhe nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit d. h. nach der Lohnhöhe unter Berücksichtigung der Familiengröße und die Vertheilung der Wohnungen nach der Größe der Familien herausführen. Ein solcher Weg hätte unseres Erachtens sehr gut eingeschlagen werden können, da ja bereits bei der Festsetzung der Miethpreise die Unterschiede der Stockwerke und Straßenlage von der Stuttgarter Verwaltung nicht berücksichtigt worden waren, sie sich in diesem Punkte also schon von den Regeln des privaten Wohnungsmarktes befreit hatte.

Das sind die logischen Konsequenzen der Einführung der Wohnungsinspektion. Daraus folgt dann ferner, daß nur öffentlich-rechtliche Verbände

mit dem Rechte der Besteuerung im Stande sind, eine derartige Ausgleichung zwischen Wohnungsbedürfniß und wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit der Miether vorzunehmen und die erforderlichen Kosten aufzubringen. In allen den zahlreichen Fällen, wo diese Inkongruenz vorhanden ist, wäre also die Thätigkeit der Baugenossenschaften wie der Baugesellschaften ausgeschlossen.

Wohnungsnachweis. Als eine natürliche und nothwendige Ergänzung der städtischen Wohnungsinspektion möchten wir den städtischen Wohnungsnachweis bezeichnen. Wir haben bereits hervorgehoben, daß die städtische Wohnungsinspektion wenigstens da, wo es sich um überfüllte Wohnungen handelt, nur dann im Stande ist ihres Amtes zu walten, wenn sie den dislozirten Bewohnern auch die erforderlichen Wohnungen zur Verfügung stellen oder nachweisen kann. Schon aus diesem Grunde ist es höchst wünschenswerth, wenn das mit der Wohnungsinspektion betraute Amt über die Gesammtheit der zur Verfügung stehenden kleinen Wohnungen ständig einen genauen Ueberblick hat. Das kann nur durch die Organisation eines Wohnungsnachweises mit Anzeigepflicht der leerstehenden Wohnungen für die Vermiether erreicht werden. In nicht wenig Fällen ist außerdem die Ueberfüllung der kleinen Wohnungen nicht direkt auf Mangel an solchen, sondern einfach darauf zurückzuführen, daß der Arbeiter nicht im Stande ist und nicht die Zeit hat, die lästige und mühselige Suche nach passenden Wohnungen bis ans befriedigende Ende durchzuführen. Man braucht sich nur in die Lage eines Arbeiters hineinzudenken, der nach zehn- oder zwölfstündiger Arbeit müde nach Hause zurückgekehrt, spät Abends die Suche nach einer Wohnung aufnehmen muß, man braucht ferner nur zu bedenken, daß die kleinen Wohnungen in viel größerer Zahl in den oberen Stockwerken liegen als die größeren, die Wohnungssuche daher viel mühseliger ist, daß ferner namentlich bei steigender Wohnungsnachfrage die Vermiether stets wählerischer werden, um zu begreifen, daß derselbe in zahlreichen Fällen schließlich die erste beste Wohnung nimmt, nur um wenigstens irgend einer Unterkunft, mag dieselbe beschaffen sein wie sie will, sicher zu sein. Der sozialpolitische Werth eines städtischen Wohnungsnachweises für kleine Wohnungen mit Anzeigepflicht ist um so größer, als die Zahl der Umzüge bei den kleinen Wohnungen und der sie benützenden Arbeiterklasse zahlreicher ist, als bei den größeren Wohnungen, und als für die arbeitenden Klassen und überhaupt die nichtbesitzende Schicht der Bevölkerung alle gelderfordernden Mittel der Wohnungssuche, die Benützung der Wohnungsbureaus, der Inserate, der schnellen Verkehrsmittel u. s. w. eine viel größere Last bedeuten, als für die wohlhabenden Klassen.

Diejenigen Städte, welche überhaupt der Organisation eines Wohnungsnachweises nähergetreten sind, haben sich daher darauf beschränkt, einen solchen nur für kleine Wohnungen (bis zu drei Zimmern oder bis zu einem Höchst-

betrage, der in den einzelnen Städten verschieden ist, Ulm bis 250 Mk., Straßburg bis 600 Mk., Mülhausen i. E. 35 Mk. monatlich) einzurichten. Meistens, so in Ulm, Straßburg, Worms und in anderen Orten ist der Wohnungsnachweis mit dem städtischen Arbeitsnachweis verbunden, in Mülhausen i. E. mit dem städtischen Auskunftsbureau. Köln unterstützt den an die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt angeschlossenen Wohnungsnachweis für Arbeiter und Angestellte mit 3000 Mk. jährlicher Beihilfe. Die Benützung des Wohnungsnachweises ist in der Regel für beide Theile (Vermiether und Miether) unentgeltlich. Ein Anzeigezwang existirt nicht, in Folge dessen läßt sich überall ein unverhältnißmäßiges Ueberwiegen der Nachfragen beobachten. In Köln wurden zum Beispiel in der Zeit vom 1. April 1898 bis 30. Juni 1899 3051 freie Wohnungen angeboten, wovon unmöblirte von einem Raum 356, von 2 Räumen 857, von 3 Räumen 737, von 4 Räumen 414, während sich die Nachfrage auf 5944 beziehungsweise 518, 2598, 1753 und 636 stellte. In Worms erwies die Einrichtung den bestehenden Wohnungsmangel aufs Deutlichste.

Soll der Wohnungsnachweis seine Aufgabe erfüllen, so muß er alle leerstehenden Wohnungen der von ihm vermittelten Gattung in seinen Büchern führen, andernfalls wird seine Wirkung nicht weiter reichen, als die der privaten Miethbureaus, mit dem einzigen Vortheile, daß die Vermittlung unentgeltlich ist. Diese Unentgeltlichkeit der Vermittlung läßt sich aus sozialpolitischen Gründen vielleicht für die Wohnungssuchenden rechtfertigen. Weshalb sollen aber die Hausbesitzer nicht eine geringe, die Kosten deckende Gebühr bezahlen, ausgenommen man sucht dieselben durch die Unentgeltlichkeit zur Anzeige ihrer leeren Wohnungen anzulocken.

Wie bemerkt, vermitteln die städtischen Wohnungsnachweise nur kleine Wohnungen, während die besseren Wohnungen von ihrer Thätigkeit ausgeschlossen sind. Für diese Beschränkung läßt sich kein vernünftiger Grund anführen. Dr. Rettich hat in einem Artikel der „Sozialen Praxis", „Praktische Wohnungsstatistik und städtische Wohnungsämter",* in schlagender Weise die gewaltigen Vortheile ausgeführt, die ein zentralisirter, alle Wohnungen umfassender Wohnungsnachweis für alle Klassen der Bevölkerung haben würde, und die Summen zahlenmäßig festzustellen gesucht, die zum Beispiel in Stuttgart allein für Wohnungsinserate in dem gelesensten Lokalblatte jährlich ausgegeben werden. Er berechnet dieselben auf circa 70000 Mk. Rechnet man dazu noch die an die Miethbureaus von beiden Parteien zu entrichtenden Tribute, so kommt man zu ganz gewaltigen Unkosten, mit denen in letzter Linie der Miether den Mangel einer zentralen Organisation des Wohnungsmarktes zu bezahlen hat.

* Soziale Praxis VI (1897), S. 545 ff.

Eine im Vergleich zu den jetzigen Kosten sehr geringe Gebühr, die am richtigsten allein von den Vermiethern zu erheben wäre — am Ende trägt sie ja doch der Miether —, würde vollständig ausreichen, die gesammten Kosten des Wohnungsamtes zu decken. Die Gebühr könnte nach Wohnungswerthen abgestuft sein und bei den kleinsten Wohnungen gänzlich fortfallen.

* * *

Unsere Untersuchung hat uns also zu dem Resultate geführt, daß die Wohnungsnoth, die in erster Linie die arbeitenden Klassen trifft, erfolgreich nur durch die Gemeinden bekämpft werden kann. Wir haben gezeigt, daß bei dem lokalen Charakter des Wohnungswesens auch die lokalen Körperschaften, das heißt die Gemeinden, die berufensten Werkzeuge sind. Sie sind im Besitze der erforderlichen technischen Kräfte, um zunächst das Bedürfniß genau feststellen und dann den Wohnungsbau in umfassender Weise in Angriff nehmen zu können. Dabei bezeichneten wir als Vorbedingung jedes erfolgreichen Vorgehens den Besitz billigen Grund und Bodens. Wo die Gemeinden den erforderlichen Boden nicht besitzen, muß es ihre erste Aufgabe sein, sich in den Besitz desselben zu setzen. Heute kann das nur durch geschickte Spekulation erfolgen und selbst diese bleibt häufig genug erfolglos. Es bedarf daher einer Umgestaltung des Expropriationsrechtes und Expropriationsverfahrens und der Ausstattung der Gemeinden mit dem weitgehendsten Vorkaufsrechte. Für den Wohnungsbau seitens der Gemeinden haben wir eine Reihe von Forderungen aufgestellt, deren Erfüllung allein den Erfolg verbürgt. Die hauptsächlichsten von ihnen waren: die Fundirung des Unternehmens auf die rein geschäftliche finanzielle Basis der Selbsterhaltung, die Vermeidung eines öden Schematismus und die geschickte Anpassung an das Bedürfniß. Der Betrieb der erbauten Häuser wird von den Gemeinden am besten an Miethgenossenschaften übertragen.

Haben wir so die Aufgaben der Gemeinden bezeichnet, so wirft sich die weitere Frage auf, woher sollen dieselben die Mittel zu einer umfassenden Bauthätigkeit nehmen. Dabei müssen wir zunächst die folgende Bemerkung machen, die vielleicht dazu dient, die Frage einer Lösung entgegenzuführen. Die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung werden unserer Ansicht nach dadurch ins Grenzenlose übertrieben, daß man unter dem Eindrucke idealer, vorgestellter Hausungsverhältnisse die Befriedigung des gesammten Wohnungsbedürfnisses der Gemeinden, natürlich in erster Linie der Städte und Großstädte ins Auge faßt. Eine solche totale Revolution ist aber in zehn Jahren genau so unmöglich durchzuführen, wie in einem Jahre. Macht man sich klar, daß der öffentliche Wohnungsbau, wie jede gesunde Einrichtung, sich entwickeln muß, um zur vollen Leistungsfähigkeit zu gelangen, daß er sich zunächst in natür-

licher Weise auf die Bevölkerungstheile beschränkt, für die im Interesse der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit in erster Linie gesorgt werden muß, so werden auch die erforderlichen Geldmittel sich als begreifbare und beschaffbare Summen darstellen. Mit einigen Millionen Mark läßt sich in einer mittleren Stadt schon ein recht hübscher Anfang auf dem Gebiete des Wohnungswesens machen. Und wenn sich die Millionen für Schlachthausanlagen, Kanalisation u. s. w. finden, warum sollten sie für den Bau städtischer Wohnhäuser nicht aufzutreiben sein, deren Ertrag von vornherein sicher ist. Für kleinere Gemeinden könnten die Versicherungsanstalten, die größeren Kommunalverbände, der Staat selbst als Geldgeber auftreten. Wir wiederholen unsere Ansicht, daß für die Anfänge des gemeindlichen Wohnungsbaues, die sich, weil sie eben Anfänge sind, in gewissen Grenzen halten werden, die erforderlichen Geldmittel ohne Schwierigkeiten zu beschaffen sein werden. In dem Maße, wie derselbe an Ausdehnung gewinnt und die private Bauthätigkeit ersetzt, werden sich auch die dadurch bedingten Aenderungen des Hypothekenwesens herausbilden. Das private Hypothekenwesen wird durch ein staatliches oder kommunales ersetzt werden und wie der private Hypothekarkredit der privaten Bauthätigkeit gedient hat, wird der öffentliche die Bauthätigkeit der Gemeinden unterstützen und versorgen.

Ergänzungen.

Seite 30. In Chemnitz hat seitdem eine doppelte Erhöhung der Abfuhrgebühren stattgefunden und zwar vom 13. März 1899 pro Kubikmeter von 2,50 Mk. auf 2,75 Mk. und vom 1. Oktober auf 3 Mk. für gewöhnliche Abortgruben, von 2,50 Mk. auf 3,50 Mk. für Gruben mit Desinfektionseinrichtung.

Seite 92. Auch Posen besitzt einen Fuhrpark, der Ende 1899/1900 aus 50 Pferden bestand. Das Personal des Marstalls setzt sich aus 1 Futtermeister, 26 Kutschern und 12 dauernd beschäftigten Arbeitern zusammen. Vom Fuhrpark wurden 12646 Pferdetage geleistet, von denen 3246 auf die Straßenreinigung, 6002 auf die Abfuhr beweglicher Behälter, 1492 auf Feuerlöschzwecke entfielen.

Seite 100. Zur Geschichte der Berliner Müllabfuhr tragen wir aus dem Verwaltungsbericht für 1898/99 noch Folgendes nach. Die bereits erwähnte Verordnung zwang die Berliner Abfuhrunternehmer wieder von den städtischen Abladeplätzen Gebrauch zu machen. Die Frequenz der letzteren stieg daher auch im Jahre 1898/99 auf 49795 Fuhren = 124899 Tonnen und es ergab sich eine Einnahme von 241107,13 Mk. Nach Spreenhagen wurden 306 Schiffsladungen Müll mit einem Gewicht von 54198 Tonnen verfrachtet. Die Verhältnisse der Abladeplätze haben sich allerdings geändert, aber, wie der Verwaltungsbericht elegisch bemerkt, damit ist nicht gesagt, „daß diese plötzlich eingetretene und auch anhaltende Frequenz nun wirklich zum Vortheil der Stadtgemeinde geworden ist. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die Fortschaffung des Hausmülls nach außerhalb immerhin noch mehr Kosten verursacht, wie durch den Tarif eingebracht wird, und daß auch in dem abgelaufenen Etatsjahre eine bedeutende Menge Müll auf unseren Abladeplätzen gestapelt worden ist, welcher späterhin wieder und mit erheblichen Unkosten wird fortgeschafft werden müssen.“

Seite 108. In Baden ist das Abdeckereiwesen nunmehr durch Gesetz vom 3. Juni 1900 geregelt. Die Gemeinden eines Amtsbezirkes sind verpflichtet, eine dem Bedürfniß entsprechende Zahl von Abdeckereien, welcher gefallene Thiere oder unschädlich zu machende Thierkadaver von den Besitzern zu überweisen sind, zu errichten und sich zu diesem Zwecke je nach Bestimmung

des Bezirksrathes zu Verbänden zu vereinigen. Die Verbände werden durch Kommissionen von 3 bis 5 Gemeindemitgliedern vertreten, deren Beschlüsse bei Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und dinglichen Rechten, bei der Aufnahme von Anlehen rc. der Genehmigung des Bezirksrathes bedürfen.

Seite 132. Auch in Frankfurt a. M. ist nunmehr durch Beschluß der Stadtverordneten vom 29. Januar 1901 die Errichtung eines Nahrungsmitteluntersuchungsamtes gesichert.

Seite 135 bis 137. Der Kampf, den die Städte gegen die beliebte „Wässerung der Milch durchs Maul der Kuh" zum Theil mit gutem Erfolge durch die Vorschrift eines bestimmten Fettgehaltes, meist 3 Prozent, geführt haben, ist durch eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1899 sehr erschwert, ja geradezu unmöglich gemacht worden. Das Reichsgericht erklärte, daß „unter Vollmilch Milch in ihrer ursprünglichen vollen Zusammensetzung zu verstehen ist, der nichts von ihren natürlichen Bestandtheilen entzogen und an der nichts durch Zusätze oder weitere künstliche oder natürliche Einwirkung verändert ist, kurz Milch, wie sie von der Kuh kommt. Auf einen bestimmten Fettgehalt kommt es nicht an." Damit war der agrarischen Milchverschlechterung Thür und Thor geöffnet. — Aus den Grundsätzen, welche das sächsische Ministerium des Innern für die städtischen Milchregulative aufgestellt hat, führen wir noch die folgenden an. Es kann vorgeschrieben werden, daß Vollmilch, wenn sie nicht einen bestimmten Fettgehalt, beziehentlich ein bestimmtes spezifisches Gewicht hat, nur unter entsprechender Deklaration verkauft werden darf. Die Deklaration soll in der Regel in der Weise ausgeführt werden, daß der Fettgehalt an den Gefäßen angegeben ist. Man darf danach überzeugt sein, daß in Zukunft die fettarme Vollmilch zu den bisherigen Preisen für die fettreiche Vollmilch und die letztere zu höheren Preisen verkauft werden wird. Die Deklaration des Fettgehaltes an den Gefäßen ist für den Konsumenten durchaus werthlos. — Februar 1901 wurde in Dresden der Fettgehalt von 3 Prozent auf 2,8 Prozent herabgesetzt.

Seite 161. Daß es unbedingt nothwendig ist, die Schlachthäuser den Metzgerinnungen zu nehmen und in den Eigenbetrieb der Gemeinden überzuführen, beweisen die Erfahrungen, die man in den württembergischen Städten Göppingen, Reutlingen und anderen mehr gemacht hat, aufs Allerschlagendste. Das Schlachthaus in Reutlingen — und ganz ebenso in Göppingen und anderen Städten — gehört der Metzgergenossenschaft; es besteht aber Schlachthauszwang, und der ganze Betrieb steht unter städtischer Aufsicht und Kontrolle. Die der Metzgergenossenschaft nicht angehörenden Metzger haben bei Schlachtungen die doppelte Gebühr zu zahlen. Die Metzgergenossenschaft hat nun den Fleischlieferanten des Konsumvereins, dem ein Fünftel der Ein-

Ergänzungen.

Seite 30. In Chemnitz hat seitdem eine doppelte Erhöhung der Abfuhrgebühren stattgefunden und zwar vom 13. März 1899 pro Kubikmeter von 2,50 Mk. auf 2,75 Mk. und vom 1. Oktober auf 3 Mk. für gewöhnliche Abortgruben, von 2,50 Mk. auf 3,50 Mk. für Gruben mit Desinfektionseinrichtung.

Seite 92. Auch Posen besitzt einen Fuhrpark, der Ende 1899/1900 aus 50 Pferden bestand. Das Personal des Marstalls setzt sich aus 1 Futtermeister, 26 Kutschern und 12 dauernd beschäftigten Arbeitern zusammen. Vom Fuhrpark wurden 12646 Pferdetage geleistet, von denen 3246 auf die Straßenreinigung, 6002 auf die Abfuhr beweglicher Behälter, 1492 auf Feuerlöschzwecke entfielen.

Seite 100. Zur Geschichte der Berliner Müllabfuhr tragen wir aus dem Verwaltungsbericht für 1898/99 noch Folgendes nach. Die bereits erwähnte Verordnung zwang die Berliner Abfuhrunternehmer wieder von den städtischen Abladeplätzen Gebrauch zu machen. Die Frequenz der letzteren stieg daher auch im Jahre 1898/99 auf 49795 Fuhren = 124899 Tonnen und es ergab sich eine Einnahme von 241107,13 Mk. Nach Spreenhagen wurden 306 Schiffsladungen Müll mit einem Gewicht von 54198 Tonnen verfrachtet. Die Verhältnisse der Abladeplätze haben sich allerdings geändert, aber, wie der Verwaltungsbericht elegisch bemerkt, damit ist nicht gesagt, „daß diese plötzlich eingetretene und auch anhaltende Frequenz nun wirklich zum Vortheil der Stadtgemeinde geworden ist. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die Fortschaffung des Hausmülls nach außerhalb immerhin noch mehr Kosten verursacht, wie durch den Tarif eingebracht wird, und daß auch in dem abgelaufenen Etatsjahre eine bedeutende Menge Müll auf unseren Abladeplätzen gestapelt worden ist, welcher späterhin wieder und mit erheblichen Unkosten wird fortgeschafft werden müssen."

Seite 108. In Baden ist das Abdeckereiwesen nunmehr durch Gesetz vom 3. Juni 1900 geregelt. Die Gemeinden eines Amtsbezirkes sind verpflichtet, eine dem Bedürfniß entsprechende Zahl von Abdeckereien, welcher gefallene Thiere oder unschädlich zu machende Thierkadaver von den Besitzern zu überweisen sind, zu errichten und sich zu diesem Zwecke je nach Bestimmung

des Bezirksrathes zu Verbänden zu vereinigen. Die Verbände werden durch Kommissionen von 3 bis 5 Gemeindemitgliedern vertreten, deren Beschlüsse bei Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und dinglichen Rechten, bei der Aufnahme von Anlehen 2c. der Genehmigung des Bezirksrathes bedürfen.

Seite 132. Auch in Frankfurt a. M. ist nunmehr durch Beschluß der Stadtverordneten vom 29. Januar 1901 die Errichtung eines Nahrungsmitteluntersuchungsamtes gesichert.

Seite 135 bis 137. Der Kampf, den die Städte gegen die beliebte „Wässerung der Milch durchs Maul der Kuh“ zum Theil mit gutem Erfolge durch die Vorschrift eines bestimmten Fettgehaltes, meist 3 Prozent, geführt haben, ist durch eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1899 sehr erschwert, ja geradezu unmöglich gemacht worden. Das Reichsgericht erklärte, daß „unter Vollmilch Milch in ihrer ursprünglichen vollen Zusammensetzung zu verstehen ist, der nichts von ihren natürlichen Bestandtheilen entzogen und an der nichts durch Zusätze oder weitere künstliche oder natürliche Einwirkung verändert ist, kurz Milch, wie sie von der Kuh kommt. Auf einen bestimmten Fettgehalt kommt es nicht an.“ Damit war der agrarischen Milchverschlechterung Thür und Thor geöffnet. — Aus den Grundsätzen, welche das sächsische Ministerium des Innern für die städtischen Milchregulative aufgestellt hat, führen wir noch die folgenden an. Es kann vorgeschrieben werden, daß Vollmilch, wenn sie nicht einen bestimmten Fettgehalt, beziehentlich ein bestimmtes spezifisches Gewicht hat, nur unter entsprechender Deklaration verkauft werden darf. Die Deklaration soll in der Regel in der Weise ausgeführt werden, daß der Fettgehalt an den Gefäßen angegeben ist. Man darf danach überzeugt sein, daß in Zukunft die fettarme Vollmilch zu den bisherigen Preisen für die fettreiche Vollmilch und die letztere zu höheren Preisen verkauft werden wird. Die Deklaration des Fettgehaltes an den Gefäßen ist für den Konsumenten durchaus werthlos. — Februar 1901 wurde in Dresden der Fettgehalt von 3 Prozent. auf 2,8 Prozent herabgesetzt.

Seite 161. Daß es unbedingt nothwendig ist, die Schlachthäuser den Metzgerinnungen zu nehmen und in den Eigenbetrieb der Gemeinden überzuführen, beweisen die Erfahrungen, die man in den württembergischen Städten Göppingen, Reutlingen und anderen mehr gemacht hat, aufs Allerschlagendste. Das Schlachthaus in Reutlingen — und ganz ebenso in Göppingen und anderen Städten — gehört der Metzgergenossenschaft; es besteht aber Schlachthauszwang, und der ganze Betrieb steht unter städtischer Aufsicht und Kontrolle. Die der Metzgergenossenschaft nicht angehörenden Metzger haben bei Schlachtungen die doppelte Gebühr zu zahlen. Die Metzgergenossenschaft hat nun den Fleischlieferanten des Konsumvereins, dem ein Fünftel der Ein-

wohnerschaft angehört, nicht in die Genossenschaft aufgenommen und will ihre Statuten dahin ändern, daß Metzger, welche Lieferungen an Konsumentenvereinigungen übernehmen, nicht Mitglieder der Genossenschaft bleiben sollen. Hier soll also der Besitz der mit Schlachthauszwang ausgestatteten Schlachthäuser benützt werden, um den Profit der Metzgergenossen gegen die Konkurrenz des Konsumvereins zu schützen, das heißt öffentliche Einrichtungen zu Gunsten kleiner Produzentengruppen mißbraucht werden.

Seite 184. Wir geben hier noch die neueren Zahlen, die uns zugänglich waren: Magdeburg 1899/1900 11714 (1385) Rinder, 77987 (16008) Schweine, 18386 (4202) Kälber, 14330 (513) Schafe; Nürnberg 1899 Export 54409 Stück Vieh; Mainz 1899/1900 Export 29056 Stück. Die Ausfuhr geht auf dem Landwege nach Wiesbaden und den Landorten der Provinzen Rheinhessen und Starkenburg; mit der Eisenbahn: Großvieh nach Bingen, Dieburg, Frankfurt a. M., Dornach i. E., Metz, Köln, Koblenz, Weisenthurm; Kälber nach Mannheim; Schweine nach Frankenthal, Speyer, Landau, Kreuznach, Metz.

Seite 218 ff. Kapitel IV. Badewesen. Wir tragen zunächst einige neuere Frequenzzahlen nach. Duisburg 1899/1900 S. 228: Schwimmhalle 75162, Volksbad 21611, Wannenbäder 1. Klasse 6832, 2. Klasse 17747, Brausebäder 23332 Besucher. Dortmund 1898/99 S. 231: 1. Anstalt Schwimmbad 89703 und 70164 Schüler, Wannenbäder 23875 Besucher; 2. Anstalt Schwimmbad 48601 und 39026 Schüler, Wannenbäder 12825, Brausebäder 37466 Besucher. Für die erste Anstalt ist der Bau einer Frauenschwimmhalle beschlossen. Magdeburg S. 231: In den drei städtischen Volksbadeanstalten betrug die Frequenz 1899/1900 118012 Männer und 27620 Frauen; die Einnahmen beliefen sich auf 14684 Mk., die Ausgaben auf 13507,28 Mk. Außerdem subventionirt die Stadt die Badeanstalt Wilhelmsbad, wo 25310 Bäder (3480 Wannenbäder à 25 Pfg., 11744 Brausebäder à 10 Pfg. und 10086 à 5 Pfg.), sowie das Annabad, wo 18178 Bäder (371 Wannenbäder à 25 Pfg., 2916 Brausebäder à 10 Pfg. und 15431 à 5 Pfg.) verabfolgt wurden. Nürnberg S. 232: Das Bad im Frauenthorzwinger enthält seit 1897 7 Badezellen. Außer den genannten 3 Anstalten noch eine vierte am Geiersberg. Dieselbe enthält 10 Brausezellen für Männer, 3 Brausezellen für Frauen (Preise 15 und 10 Pfg.); 3 Wannenzellen für Frauen (Preis 30 bezw. 25 Pfg.). Die Frequenzziffern für 1899 waren der Reihe nach: 87227, 57906, 73360, 78123 Besucher. Charlottenburg S. 233 1899/1900: Schwimmbad 66444 männliche und 28526 weibliche Besucher, Wannenbäder 98888, Brausebäder 27572 Besucher. Crefeld S. 233 1899/1900: Schwimmbad 158735 und 23569 Volksschüler, Volksbad

45593, Wannenbäder 40798, Brausebäder 50588 Besucher. Eine 2. Anstalt wurde im August 1900 eröffnet. Aachen S. 233 hat ein zweites Volksbad im Klosterbongard eröffnet.

Seite 224. Die dritte Volksbadeanstalt in Berlin (Bärwaldstraße) soll im Mai 1901 eröffnet werden.

Seite 239. Endlich hat die Berliner Schuldeputation im Bericht für 1899/1900 sich über die Schulbrausebäder ausgesprochen. Es giebt zur Zeit Badeeinrichtungen an 9 Gemeindedoppelschulen. Im Laufe des Berichtjahres wurden 210574 Bäder und zwar 133917 von Knaben und 76657 von Mädchen genommen. Im Durchschnitt kamen auf jede der 9 Knabenschulen 14880 Bäder, auf jede der 9 Mädchenschulen nur 8517 Bäder. Die Kosten des Betriebs betrugen 8750 Mk., pro Bad 4 1/7 Pfg.

Seite 242. In Nürnberg besitzen 10 Schulhäuser Brausebäder; die Frequenz betrug 1899 258588 Kinder.

Seite 294. Im Jahr 1898/99 fanden 238 Wöchnerinnen in das Dortmunder Heim für Wöchnerinnen Aufnahme, wovon 85 unentgeltlich und 153 gegen Zahlung.

Seite 308. Im Jahre 1898/99 wurden in der Stadtarmenapotheke zu Aachen 51013 Rezepte zu einem Taxpreise von 51392,47 Mk. angefertigt. Die Gesammtkosten des Betriebs waren 20355,36 Mk., so daß sich ein Ueberschuß von 31037,11 Mk. ergab.

Seite 326. Wie unnöthig die Klasseneintheilung bei Leichenbestattungen ist, beweisen die folgenden Zahlen aus Dortmund (1898/99). Es wurden beerdigt Personen über 8 Jahre mit dem Leichenwagen 1. Klasse 90, 2. Klasse 148 und 3. Klasse 852.

Seite 346. Das sächsische Baugesetz von 1900 gewährt den Gemeinden diesen Schutz gegen Wertherhöhung aus Kulturveränderungen nicht. § 29 giebt den Grundeigenthümern das Recht zur Vornahme von Kulturveränderungen, die eine Werthhöhung der Grundfläche zur Folge haben. Kommt es später zur Enteignung oder unentgeltlichen Abtretung, so ist auch für diese Werthhöhung Entschädigung zu gewähren!

Seite 361. Die Umlegung hat auch in das Allgemeine Baugesetz für Sachsen §§ 54 bis 65 Aufnahme gefunden.

Seite 371. Durch § 78 des Baugesetzes ist den Gemeinden nunmehr allgemein das Recht gegeben worden, den Aufwand, der ihnen durch „Beschaffung und Herstellung von Straßen, Plätzen, Brücken, Ufermauern, Dämmen, Schleusen, Brunnen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen und durch ähnliche Herstellungen, durch die Aufstellung und Genehmigung von Bebauungs-, Umlegungs- und Enteignungsplänen, sowie durch die Gewährung der ihnen nach dem Baugesetze obliegenden Entschädigungen“ erwächst, ganz oder theilweise

als Bauabgabe von denjenigen Grundstückseigenthümern, denen durch die betreffenden Unternehmungen ein entsprechender Vortheil erwächst, nach einem durch Ortsgesetz festzustellenden Maßstabe zurückzufordern. Hierbei ist in geeigneten Fällen neben der Anliegerlänge der betheiligten Grundbesitzer auch die Bauweise, namentlich hinsichtlich des Umfanges der bebauten Fläche, der Geschoßzahl und der Zahl der eingebauten Wohnungen zu berücksichtigen.

Seite 386. Leider wurde bei der Zusammenstellung des Manuskriptes und später auch bei der Drucklegung übersehen, daß die am Ende von Abschnitt A sich anschließende Darstellung und Kritik der Besteuerung der unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Werthe dort einzufügen vergessen ward. Wir lassen daher dieselbe der Vollständigkeit wegen hier folgen.

„Wir sahen bereits oben, daß das preußische Kommunalabgabengesetz im § 25 den Gemeinden das Recht gab, besondere Steuern vom Grundbesitz zu erheben, und ihnen unter Anderem die Veranlagung nach dem „gemeinen Werthe" empfahl. Von dieser Empfehlung haben die preußischen Städte in ziemlich großer Anzahl Gebrauch gemacht: Köln, Charlottenburg und die übrigen Vororte Berlins: Lichtenberg, Schmargendorf, Deutsch-Wilmersdorf, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde, Britz, Mariendorf, Schöneberg, Steglitz, Grunewald, Lankwitz, Rixdorf, Friedenau, Tempelhof, Treptow, Boxhagen-Rummelsberg, Neu-Weißensee, ferner Mülheim a. Rh., Malstatt-Burbach und in neuerer Zeit Dortmund, Münster, Düsseldorf, Aachen, Vohwinkel, Wermelskirchen. Was ist nun unter dem „gemeinen Werthe" zu verstehen? Eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom Jahre 1899 hat den Begriff endgiltig in folgender Weise festgesetzt. Nach dem Allgemeinen Landrecht besteht der gemeine Werth in dem Nutzen, den eine Sache jedem Besitzer gewähren kann. Dieser erschöpft sich aber in der Regel nicht in den Vortheilen, welche aus dem Gebrauche oder Ertrage fließen, sondern er umfaßt auch diejenigen Vortheile, welche durch die Veräußerung der Substanz erwachsen. Deshalb ist es unzulässig, den gemeinen Werth nur nach dem Maßstabe, der aus einer Kapitalisirung der Jahreserträgnisse gefunden wird, zu berechnen. Vielmehr ist der Verkaufspreis, der unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielt werden kann, maßgebend für die Ermittlung des gemeinen Werthes.

Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Veranlagung der unbebauten Grundstücke, insbesondere wenn sie jährlich vorgenommen wird, den Werthsteigerungen derselben in genügender Weise zu folgen im Stande sein wird. Von der Ausgestaltung der Steuer, vor Allem der Anordnung der Steuersätze wird es natürlich abhängen, in wie weit der unverdiente Werthzuwachs für die Gemeinde abgefangen wird. Und ebenso wird dadurch bedingt sein, ob die Steuer die sozialpolitischen Hoffnungen erfüllt, die man von ihr erwartet. Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens

hat die soziale Bedeutung der Besteuerung nach dem gemeinen Werthe in einer Eingabe an die drei in Betracht kommenden Ressortminister in folgender Weise dargestellt: „Eine derartige Besteuerung der unbebauten Grundstücke ist geeignet, zur Linderung der Wohnungsnoth' noch von einer anderen Seite her beizutragen. Ein Hauptgrund der Wohnungsnoth in wachsenden Orten besteht nämlich darin, daß nicht dem Steigen der Bevölkerung entsprechend gebaut werden kann, weil die Besitzer der Bauplätze dieselben nicht hergeben. Diese Bauplatzbesitzer entziehen die in der Nähe der Städte zur Bebauung unbedingt nothwendigen Grundstücke ihren sozialen Funktionen, lediglich um die Preise künstlich in die Höhe zu treiben. Auf ein derartiges Verfahren ist durch die gegenwärtige geringe Besteuerung der unbebauten Grundstücke geradezu eine Prämie gesetzt, während es das Ziel einer zweckentsprechenden Steuerpolitik sein müßte, eine Strafe darauf zu setzen und durch eine dem Werthe des Bauplatzes angemessene Steuer den Besitzer geneigt zu machen, den Bauplatz eher auf den Markt zu bringen.“ Um dieses Ziel zu erreichen, müßten allerdings die Steuersätze sehr hoch gegriffen werden. Sätze von 1 Promille wie in Frankfurt a. M., von 2 Promille wie in Düsseldorf, von 2,26 Promille wie in Charlottenburg sind dazu nicht im Stande. Von der großen Grundspekulation werden sie mit Leichtigkeit getragen; ihre einzige Wirkung dürfte die sein, daß sie die kleinen Grundbesitzer zum Verkaufe zwingt und dadurch nur den Machtbereich der Großspekulation konsolidirt. Will man sich zu hohen Steuersätzen entschließen, so wäre aus Gründen der Gerechtigkeit eine Zoneneintheilung der Grundstücke nach ihrer Lage zu der bebauten Stadt nothwendig. Grundstücke, die an der Markungsgrenze gelegen sind und vielleicht in 100 Jahren zur Bebauung kommen, kann man nicht in gleicher Weise besteuern, wie die Ländereien, bei denen die landwirthschaftliche Bearbeitung nur als Deckmantel der Bauplatzeigenschaft dient. Die Steuersätze wären also proportional der Entfernung vom Bebauungsrande der Stadt abzustufen. Ein eingreifendes Mittel gegen die Spekulation könnten sich die Gemeinden dann verschaffen, wenn sie mit dieser Abstufung eine Progression der Steuersätze nach der im Laufe der Abschätzungsperiode thatsächlich eingetretenen Wertherhöhung der Grundstücke verbänden. Durch eine solche Kombination ließen sich die Steuersätze auf eine solche Höhe treiben, daß auch stärkere Spekulanten zu einer Bebauung ihrer Grundstücke veranlaßt würden.

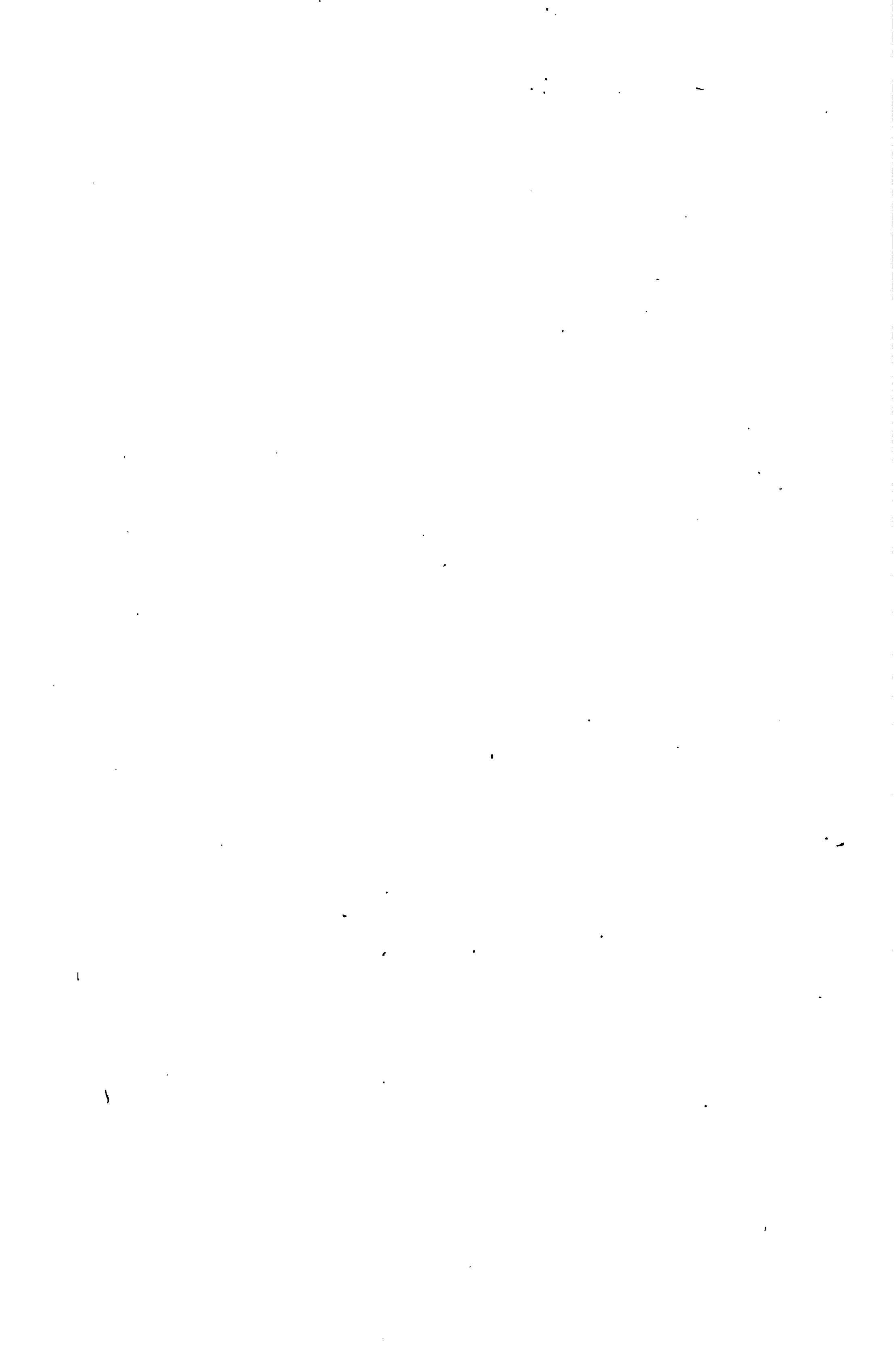
Denken wir uns eine derartige doppelt gestufte Steuerordnung mit hohen Steuersätzen in Thätigkeit. In dem Maße, wie die Stadt sich ausdehnt, wächst der Werth der Grundstücke und die Spekulation beginnt sich derselben zu bemächtigen. Es entwickelt sich ein reger Grundstückshandel. Sofort tritt aber auch die Steuer mit stets wachsenden Sätzen in Aktion. Jeder Besitzwechsel, der meist mit einer Preissteigerung verbunden ist, steigert den Steuer-

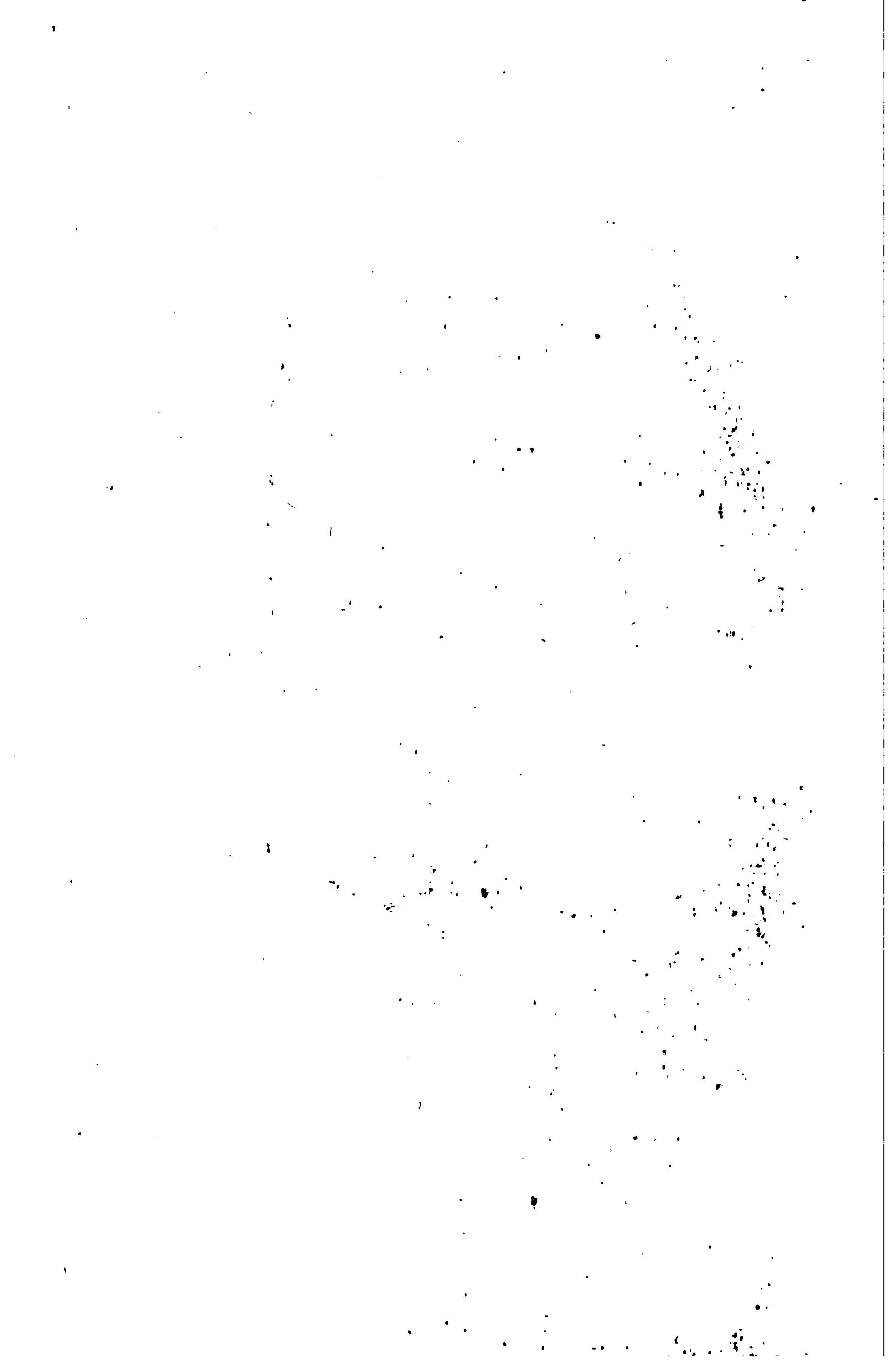
satz. In dem Maße, wie die Bebauung vorrückt, die Grundstücke an den Bebauungsrand heranrücken, wächst der Steuersatz. Die Sätze werden sehr bald so hoch werden, daß die Spekulation keinen Vortheil mehr darin findet, den Grund und Boden vom Markte fernzuhalten, daß sie sich gezwungen sieht, ihn zur Bebauung abzugeben. Und das wichtige Resultat wäre erreicht, daß die Bebauung wenigstens in den Bodenangebotverhältnissen kein Hinderniß mehr fände, dem Bedürfniß etwas schneller als bisher nachzukommen.

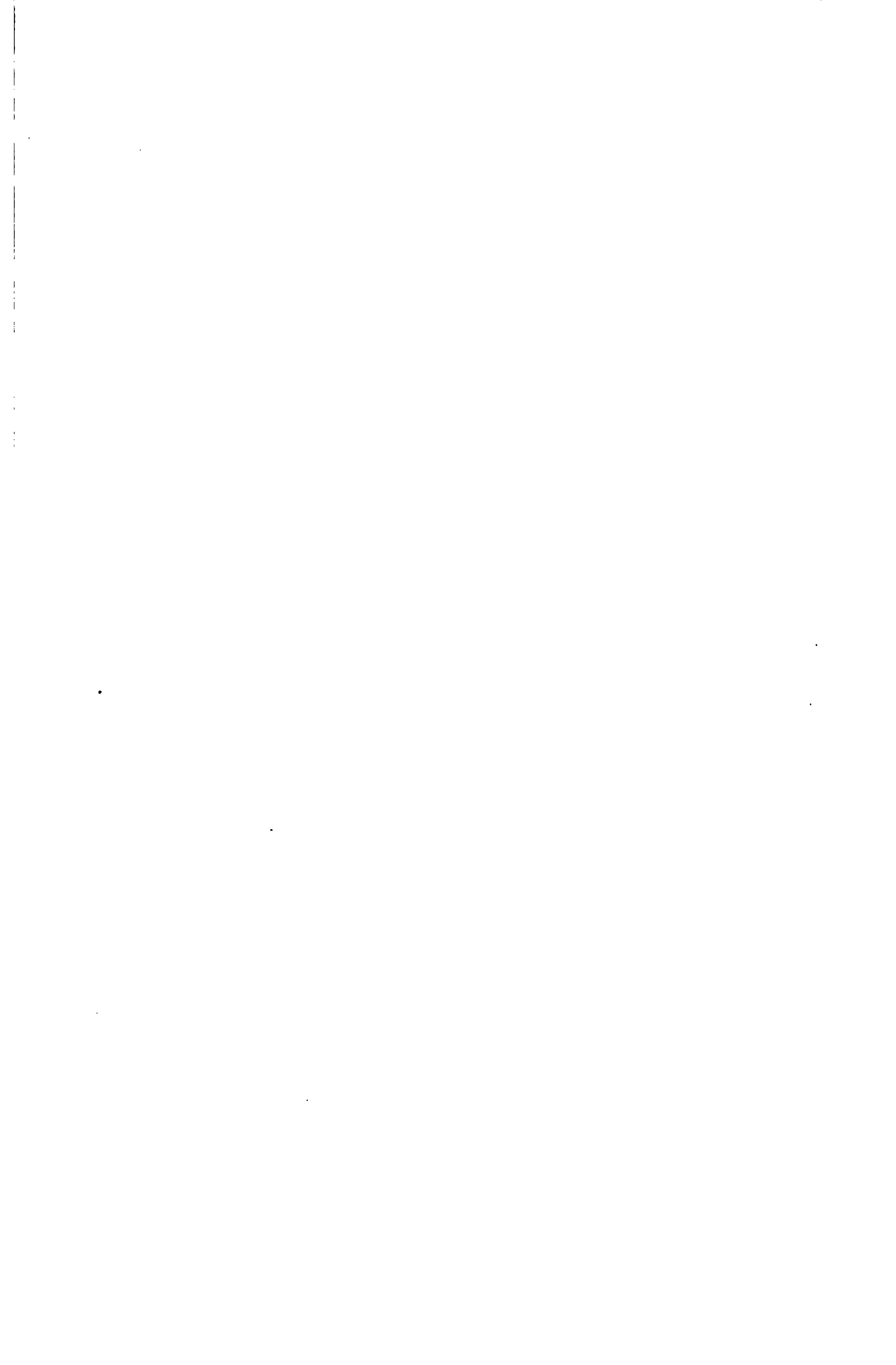
Andererseits ist die Frage nicht unberechtigt, ob die Gemeinde einen derartigen Bauzwang ausüben darf. Gerade in Zeiten, wie sie uns die letzten Jahre gebracht haben, ist diese Frage aktuell. Die Industrie zeigte eine glänzende Blüthe, zahlreiche Städte waren in rapider Zunahme begriffen; die Wohnungsnoth erreichte eine oft geradezu erschreckende Höhe und die Miethpreise stiegen schnell. Auf den ersten Blick scheint in solchen Perioden das Wirken der von uns gezeichneten Steuerordnung äußerst heilsam. Nun sind aber die Zeiten industrieller Blüthe gewöhnlich von einer großen Geldknappheit und in Folge dessen von hohen Zinssätzen für Leihkapital begleitet. Unter dem Bauzwang würde sich eine rege Bauthätigkeit abspielen müssen und dieselbe wäre gezwungen, in Folge der Konkurrenz der Bauunternehmer sehr hohe Zinssätze zu zahlen, so daß sehr wahrscheinlich eine Vertheuerung des Geldes für solche Zwecke eintreten würde. Dadurch würden die Herstellungskosten der Häuser und in Folge dessen auch die Miethen vertheuert und diese Vertheuerung könnte sehr leicht so weit gehen, daß die Vortheile einer eventuell eingetretenen Bodenverbilligung ausgeglichen würden. Außerdem wäre aber ein derartiger Bauzwang noch mit einer ganzen Reihe wirthschaftlicher Gefahren verbunden, so daß in der That der Versuch, durch hohe Besteuerung die Grundstücke auf den Markt und zur Bebauung zu bringen, als ein sehr zweischneidiges Mittel bezeichnet werden muß."

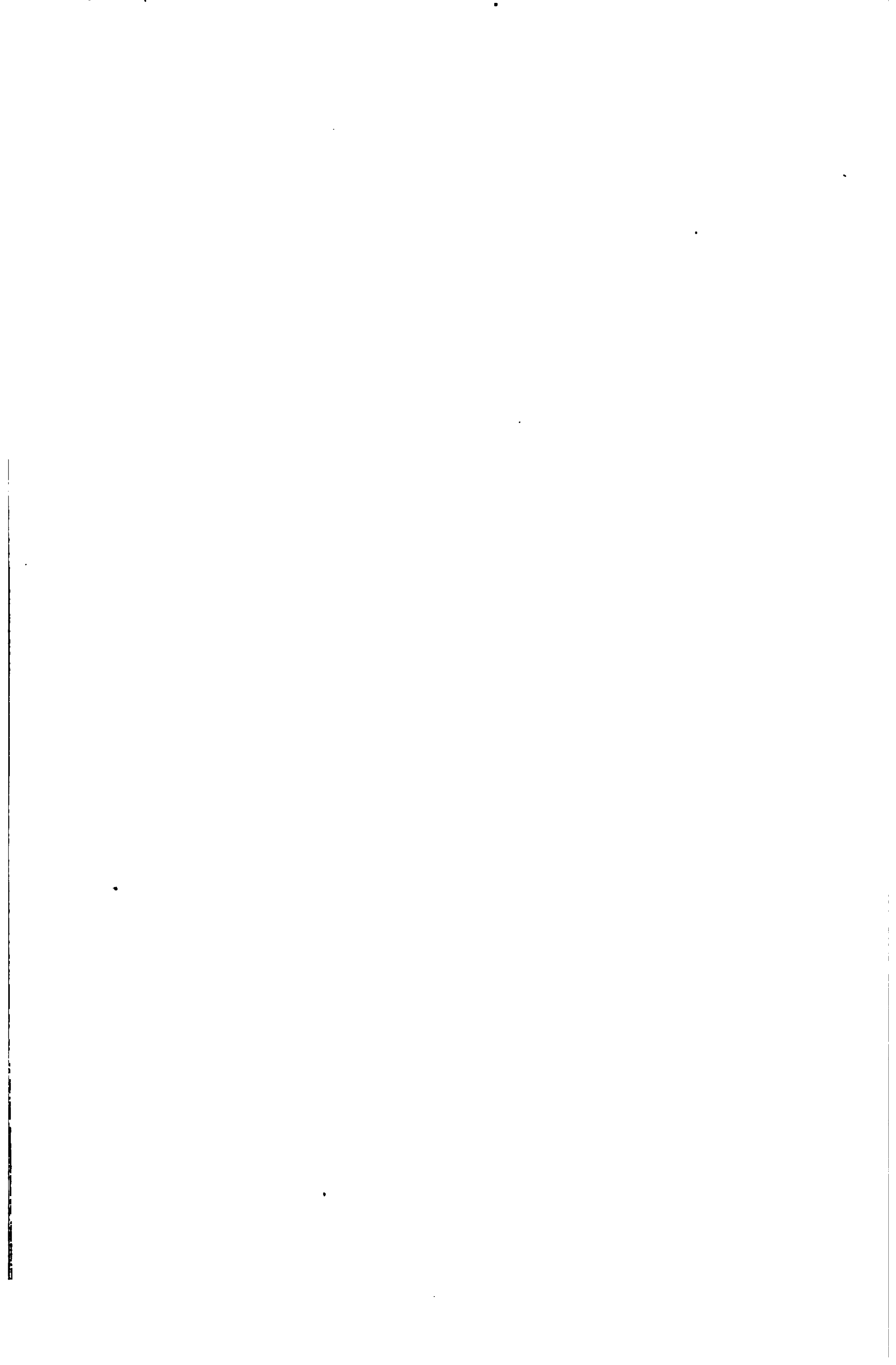
Seite 415. Die Forderung $h = b$ für Hofräume ist in dem sächsischen Baugesetz § 100 ausgesprochen, aber durch Ausnahmen (§ 100, § 103) gleich wieder durchbrochen worden.

Sachregister.







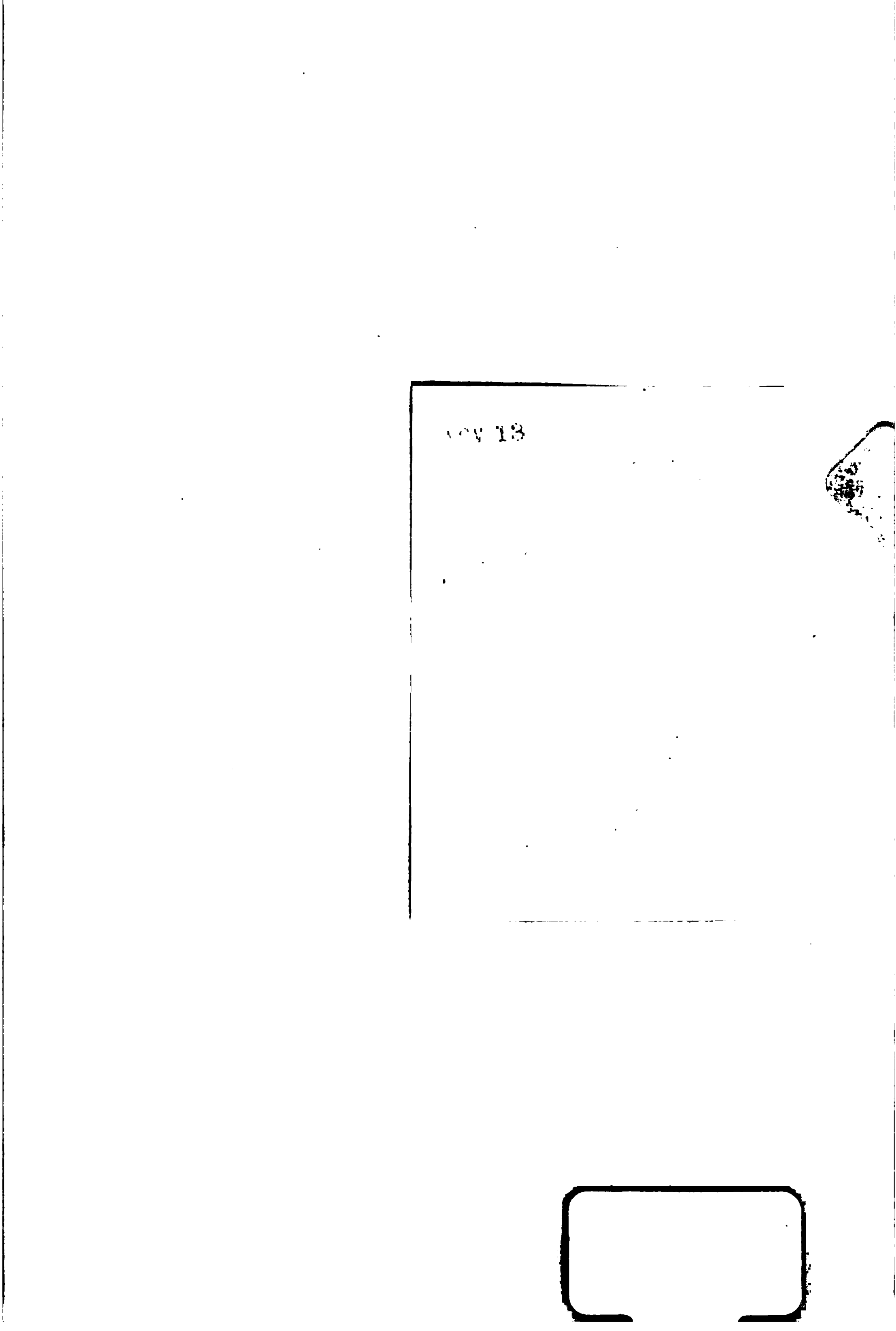


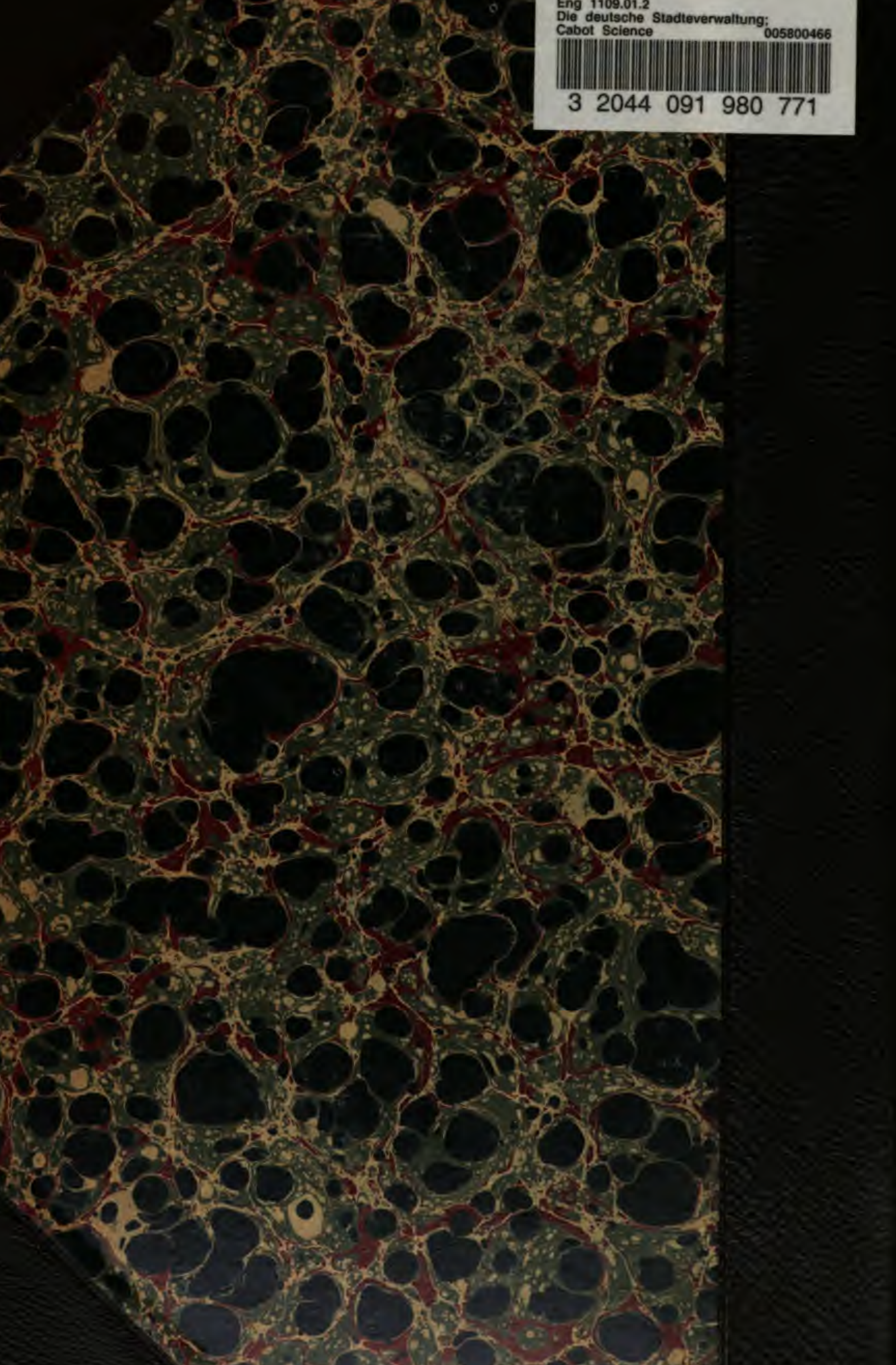











Eng 1109.01.2
Die deutsche Stadteverwaltung;
Cabot Science 005800466
3 2044 091 980 771